

WÜRTEMBERGISCHE
VIERTELJAHRSSHEFTE

FÜR

LANDESGESCHICHTE.

IN VERBINDUNG MIT

DEM VEREIN FÜR KUNST UND ALTERTHUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEM WÜRTEMB. ALTERTHUMSVEREIN IN
STUTTART, DEM HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTEMB. FRANKEN UND DEM SÜLCHGAUER ALTERTHUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCH-TOPOGRAPHISCHEN BUREAU

JAHRGANG VI.

1883.

STUTTART.

W. KOHLHAMMER.

1883.

I n h a l t.

	Seite
<i>Chronik des Jahrs 1853</i>	V
<i>Nekrolog des Jahrs 1883</i>	VII
~~~~~	
<i>Zwei Gedichte des 14. Jahrhunderts zur Geschichte der Grafen von Württemberg.</i> Mitgetheilt von Archivrath Dr. Stälin . . . . .	1
<i>Graf Wilhelm von Asperg als Krieger und Hofmann in Neapel.</i> Von Oberstudienrath Dr. v. Heyd in Stuttgart . . . . .	6
<i>Eigenhändiges Schreiben des Herzogs Ulrich von Württemberg an Kaiser Maximilian I.</i> Mitgetheilt von Archivsekretär Dr. Schneider . . . . .	10
<i>Aus den Lebenserinnerungen von August Ludwig Reyscher.</i> Mitgeth. v. Direktor Dr. v. Riecke	11
<i>Neue Württembergica</i> (P. Stälin, Geschichte Württembergs I. 1. Boffert, Die historischen Vereine vor dem Tribunal der Wissenschaft) . . . . .	21
<i>Die ursprüngliche Verfassung des Schwäbischen Bundes.</i> Von Dr. F. Wagner, Oberlehrer am K. Friedr.-Wilh.-Gymnasium in Berlin . . . . .	81
<i>Zur Reutlinger Todtenliste.</i> Von Pfarrer Boffert in Bächlingen . . . . .	90
<i>Die Herkunft Bischof Ottos des Heiligen von Bamberg.</i> Von Demselben . . . . .	93. 297
<i>Analekten zur Geschichte der Literatur in Schwaben.</i> 2. Aus Gräters Nachlaß. Von Professor Dr. H. Fischer in Stuttgart . . . . .	103
<i>Das Untheilbarkeitsgesetz im württembergischen Fürstenhause nach seiner geschichtlichen Entwicklung.</i> Von Dr. jur. Albert Eugen Adam . . . . .	161
<i>Mittheilungen der Anstalten für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde.</i> Vom K. statistisch-topographischen Bureau.	
Aus dem Protokoll der fünften Berathung des Redaktions-Ausschusses . . . . .	265
Württembergische Geschichts-Literatur vom Jahr 1882. (Nebst einigen Nachträgen aus 1881) . . . . .	265
Neue Literatur. (Münsterblätter III. u. IV.) . . . . .	271
<b>Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.</b>	
<i>Die Lage der Dinge zwischen Bodensee und Iller in der königslosen Zeit vor 1273.</i> Von Dr. G. Meyer von Knonau, Professor an der Univerlität Zürich . . . . .	22
<i>Schloß Ruck bei Blaubeuren.</i> Von Archivsekretär Dr. Schneider . . . . .	23
<i>Das Landgericht im Stadelhof.</i> Von C. A. Kornbeck in Ulm . . . . .	27
<i>Eine Reimchronik von Leipheim.</i> Von Amtsrichter P. Beck in Ravensburg . . . . .	29
<i>Geschichte des Theaters in Biberach von 1686 an bis auf die Gegenwart.</i> Von Dr. L. F. Ofterdinger . . . . .	36. 113. 229
<i>Sitzungsberichte</i> . . . . .	45. 141. 296
<i>Bitte, betreffend die Ortsgeschichte der Bezirke des Donaukreises</i> . . . . .	45
<i>Regesten zur Geschichte Oberschwabens</i> aus dem Archiv des Germanischen Museums in Nürnberg. Von Pfarrer Boffert . . . . .	126
<i>Münsterstudien.</i> Vortrag von Diakonus Klemm, gehalten in der Vereinsversammlung vom 2. Februar 1883 . . . . .	131
<i>Warum erwarb Ulm die Herrschaft Helfenstein?</i> Von Diakonus Klemm in Geislingen . .	136
<i>Drei Hexenverbrennungen zu Ulm.</i> Von A. Schilling . . . . .	137
<i>Anfrage</i> (eichelweis theilen) . . . . .	141. 296
<i>Bemerkungen zu den Orts- und Personennamen der Codices Traditionum Weingartenfium im IV. Bande des Wirt. Urkundenbuchs.</i> Von Oberamtsarzt Dr. Buck in Ehingen	223. 281

	Seite
<i>Beiträge zur Geschichte von Geislingen und Umgegend. I. Spitzenberg und Michelsberg. Von Diakonus Klemm in Geislingen . . . . .</i>	242. 273
<i>Ravensburgisch Ehrung-Büechlin von anno 1474—1604. Mitgetheilt von Dr. Giefel. . . . .</i>	289
<i>Resolution zur Feier des Siegs bei Peterwardein von 1716 aus der städtischen Registratur in Riedlingen. Mitgetheilt von C. Setz . . . . .</i>	295
<b>Württembergischer Alterthumsverein in Stuttgart.</b>	
<i>Ausgrabung des Römerkastells bei Isny. Von Professor Dr. Paulus . . . . .</i>	46
<i>Die Wandgemälde der Kirche zu Kentheim bei Calw. Von Pfarrer E. Hochstetter in Frickenhausen. . . . .</i>	47
<i>Freiherr Berchtold von Falkenstein, Abt von St. Gallen 1244—1272, und die nachweislichen Verwandtschaftsbeziehungen desselben. Von Professor Dr. G. Meyer von Knonau. . . . .</i>	50
<i>Die Namen unserer „welschen Dörfer“. Von Oberamtsarzt Dr. Buck in Ehingen . . . . .</i>	54
<i>Württembergisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem K. Staatsarchiv in Stuttgart. Vierter Band. Stuttgart 1883. . . . .</i>	57
<i>Die württembergischen Schlösser und Burgen um das Jahr 1600. Vortrag im Stuttgarter Alterthumsverein von Archivsekretär Dr. Schneider . . . . .</i>	105
<i>Kleinere Mittheilungen. Zu Peter von Koblenz. Von Prof. Dr. A. Wintterlin in Stuttgart . . . . .</i>	112
<i>Zusammenkünfte der Mitglieder und Freunde des Württ. Alterthumsvereins . . . . .</i>	112. 272
<i>Fromme Stiftungen Graf Ulrichs des Vielgeliebten. Von Archivsekretär Dr. Schneider . . . . .</i>	263
<i>Georg Rathgeb. Von Demselben . . . . .</i>	263
<i>Nachträge und Berichtigungen zum Necrologium Elvacense . . . . .</i>	263
<b>Historischer Verein für das Württembergische Franken.</b>	
<i>Die Geschichte Sulzbachs a./K. und Schmidelfelds bis zum Jahr 1781, zur hundertjährigen Feier der Vereinigung der Herrschaft Limpurg-Schmidelfeld mit Württemberg, vortragen auf dem Schloß Schmidelfeld den 28. Oktober 1881 von Pfarrer Schmid in Sulzbach a./K. . . . .</i>	58
<i>Eine unbekannte Schmidelfelder Urkunde. Mitgetheilt von Archivrath Dr. Kaufmann in Wertheim . . . . .</i>	71
<i>Zum Siegel Konrads von Schmidelfeld v. J. 1242. Von Dr. Fürst Friedrich Karl von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst . . . . .</i>	71
<i>Urkundenforschung und Münzkunde. Von Oberpräzeptor Haßler in Hall . . . . .</i>	72
<i>Denkmal des Grafen Johann von Hohenlohe, † 1412. Aus E. Fidicin's Berlinischer Chronik mitgetheilt von Dr. Fürst Hohenlohe . . . . .</i>	73
<i>Württemberg auf der Bamberger Akademie und Universität von 1648—1803. Von Lyzealprofessor Heinrich Weber in Bamberg . . . . .</i>	74
<i>Zur Geschichte der Kunst in Franken. Von Pfarrer Boffert in Bächlingen. . . . .</i>	80. 262
<i>Bischof Heinrich von Bamberg und seine Verwandtschaft mit Konrad von Schmidelfeld. Von Pfarrer Boffert . . . . .</i>	142
<i>Die Reiterhalde bei Morstein 1570—93. Von Demselben . . . . .</i>	146
<i>Das Thierbad bei Welzheim. Von Freiherrn M. vom Holtz in Alldorf . . . . .</i>	153
<i>Noch einmal Weinsberg . . . . .</i>	157
<i>Zur Geschichte der Burg Bebenburg. Von Pfarrer Boffert. . . . .</i>	158
<i>Dringende Bitte . . . . .</i>	160
<i>Hexenprozesse aus dem Fränkischen. Von Amtsrichter P. Beck in Ravensburg . . . . .</i>	247. 304
<i>Die Herkunft Bischof Siegfrieds von Speier. Von Pfarrer Boffert in Bächlingen . . . . .</i>	253
<i>Der Letzte von Morstein. Von Demselben . . . . .</i>	262
<i>Bericht über das Vereinsjahr 1882—83. Von Haßler . . . . .</i>	310
<i>Register . . . . .</i>	313

## CHRONIK DES JAHR 1883.

Januar 9. Seine Majestät der König eröffnet die Ständeversammlung mit nachstehender Thronrede:

Liebe Getreue!

Ich trete in Ihre Mitte, um Sie zum Beginn des Landtags freundlich willkommen zu heißen.

Die in der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahres gehegten Hoffnungen auf ein reiches Erntejahr sind leider nur in vermindertem Maße in Erfüllung gegangen. Regnerische Witterung, Hagelchaden und Ueberschwemmungen haben die Landwirthschaft schwer betroffen. Besonders empfindlich war der geringe Weinertrag und der an völligen Mißwachs grenzende Ausfall bei einem Hauptnahrungsmittel des Landes. Zur Unterfützung der Nothleidenden, welchen Ich Meine lebhafteste Theilnahme zuwende, wird von Meiner Regierung auch fernerhin gesehehen, was die Verhältnisse gestatten.

Wichtige und umfassende Vorlagen werden im Laufe der Wahlperiode Ihrer Berathung und Beschlußfassung unterstellt werden.

Der Entwurf des Hauptfinanzetats für die nächsten zwei Jahre wird Ihnen alsbald zugehen. Ein Zuschuß aus dem Restvermögen, der auf Grund der Erfahrungen höher berechnete Ertrag einiger Landessteuern und die vermehrte Zuweisung an Reichssteuern machen es möglich, den Staatsbedarf ohne Erhöhung der bestehenden und ohne Einführung neuer Steuern zu decken. Nur bei den Notariatsporteln werden, im Zusammenhang mit einer ohnedies vorzunehmenden Revision des betreffenden Gesetzes, Aenderungen in Antrag kommen, welche einen mäßigen Mehrertrag in Aussicht stellen.

Ihrer Prüfung sollen ferner unterstellt werden: ein Entwurf, welcher bezweckt, einige Strafbestimmungen des Gesetzes über die Steuer aus Kapital- und Berufseinkommen zu Gunsten derjenigen zu ändern, welche unterlassene oder unrichtige Angaben des Einkommens aus freien Stücken nachholen oder ergänzen; der Entwurf einer neuen Feuerlöschordnung, eine Gesetzesvorlage wegen der Kosten der Stellvertretung von Beamten, welche Mitglieder der Ständeversammlung sind, und die bei Eröffnung des letzten Landtags angekündigten Gesetzesentwürfe zur Durchführung einer vollständigen Organisation der evangelischen Kirchengemeinden und zur Regelung der betreffenden Fragen für die katholische Kirche des Landes.

Durch Errichtung einer mit der Postverwaltung zu verbindenden Sparkasse soll die Anammlung von Ersparnissen auch in kleineren Einlagen unter Gewährleistung des Staats ermöglicht werden.

Gesetzesentwürfe über die Zwangsenteignung, über landwirthschaftliches Nachbarrecht, über Felderbereinigung und — anschließend hieran — über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, sowie das Wasserrecht im Ganzen sind in Vorbereitung begriffen.

Auf dem Gebiete der Gemeinde- und Bezirksverwaltung sind Vorlagen beabichtigt, deren Ausarbeitung unter Benützung der vorhandenen werthvollen Vorarbeiten begonnen hat.

Hiebei werden die für diese Gesetzgebung von Mir schon früher bezeichneten Grundgedanken einer selbständigeren Entwicklung des Gemeindelebens und einer erweiterten Theilnahme der Angehörigen des Oberamtsbezirks an dessen Verwaltung zum Ausdruck gelangen.

Neben dieser neuen Ordnung der Verwaltung wird die Weiterführung der Reform der Verfassung, insbesondere hinsichtlich der Zusammenfassung der Ständeversammlung, eine der wichtigsten Aufgaben Meiner Regierung bilden.

Große und bedeutungsvolle Arbeiten sind es, welche an Sie herantreten.

Groß und bleibend wird auch das Verdienst sein, das Sie sich um das Wohl unseres geliebten Württembergs durch eine den Bedürfnissen und Wünschen des Landes entsprechende Erfüllung Ihrer Aufgaben erwerben werden. Daß dies Ihrem patriotischen Sinn und Ihrer Hingebung im Zusammenwirken mit Meiner Regierung unter Gottes gnädigem Beistand gelingen wird, ist Mein zuverfichtliches Vertrauen.

Ich erkläre den Landtag für eröffnet.

Die gewählten Mitglieder der Kammer der Abgeordneten bestehen — einschließlich des am 27. Februar in zweiter Stichwahl gewählten Abgeordneten für Herrenberg, Schultheiß Schurer — aus

21	Angehörigen der Landespartei . . . . .	mit 50 330	abgegebenen Stimmen,
23	„ „ Deutschen Partei . . . . .	56 697	„ „
14	„ „ Linken . . . . .	31 454	„ „
11	„ „ Volkspartei . . . . .	21 755	„ „
1	Wilden . . . . .	1 917	„ „

(Staatsanzeiger S. 151 f.)

Die Ständeversammlung wird am 18. Januar bis zum 28. März vertagt.

**Januar.** Erfolgreiche Sammlungen im ganzen Land, wie überall im Reich und bei den Deutschen im Ausland, für die Ueberflchwemmen am Rhein.

**März 28. — April 3.** Seine Majestät der König verweilt in Bebenhausen.

**März 31.** Heilbronn wird wieder Garnisonsstadt durch den Einzug eines Bataillons des 4. Infanterieregiments in die neuerbaute Kaserne.

**April 21. f.** Das 1. Ulanenregiment König Karl feiert sein 200jähriges Bestehen.

**Mai 14.** In Münsingen wird die vom 14. Dezember 1882 auf diesen Tag verschobene vierte Jubelfeier des Münsinger Vertrags in Anwesenheit von Vertretern des Staatsministeriums, der Ständeversammlung etc. festlich begangen.

**Mai 17. — Juni 1.** Seine Majestät der König verweilt zur Rekonvalescenz von einem seit 3. April andauernden Lungenkatarrh in Bebenhausen.

**Mai 26.** Die Beckh'sche Papierfabrik in Faurndau wird vom Feuer zerstört.

**Juni 9.** Seine Majestät der König begibt Sich zum Sommeraufenthalt nach Friedrichshafen, wohin Ihre Majestät die Königin am 3. Juli reist. Ihre Majestäten erhalten dort am 12. Juli den Besuch des Kaisers.

**Juli 5. 10.** Verheerende Hagelwetter schädigen zahlreiche Gemeinden im Neckarthal, Remsthal, Kocherthal, auf dem Schurwald, der Alb.

**Juli 28.** An Stelle des am 22. in Tarasp verstorbenen Kriegsministers v. Wundt wird Generalmajor v. Steinheil zum Departementschef des Kriegswesens ernannt.

**August 6.—22.** Seine Majestät der König weilt in Bebenhausen.

**August 13.—15.** Die deutsche geologische Gesellschaft tagt in Stuttgart.

**August 21.** In Rottenburg wird, wie am Sonntag zuvor in allen katholischen Gemeinden des Landes mit solennem Gottesdienst, das 50jährige Priesterjubiläum des Landesbischofs Dr. v. Hefele festlich begangen.

In den Volksschulen des Landes wird das Turnen als regelmäßiger Unterrichtsgegenstand eingeführt.

**September 28.** In Vertretung Seiner Majestät des Königs wohnt Seine Königliche Hoheit Prinz Wilhelm der in großartigster Weise in Anwesenheit des Kaisers, des Kronprinzen und vieler deutscher Fürsten und Heerführer vorgenommenen Einweihung des Niederwalddenkmals bei Rüdesheim an.

**September 28. f.** Das Cannftatter Volksfest wird erstmals nicht als landwirthschaftliches Hauptfest, dafür nach dem Vorgang seiner ältesten Vorgänger von 1818 ff. mit Schifferfischen, Beleuchtung des Neckars etc. begangen.

**Oktober 23.** Ihre Majestäten der König und die Königin treffen von Friedrichshafen in Stuttgart ein.

**November 7.** In Gmünd wird an Stelle des verstorbenen Oberamtspflegers Miller der Rektor des Reallyzeums Klaus mit 2121 von 2692 abgegebenen Stimmen zum Landtagsabgeordneten gewählt.

**November 9.** Seine Majestät der König begibt Sich zum Winteraufenthalt nach San Remo.

**November 10.** Die 400jährige Gedächtnisfeier der Geburt Martin Luthers wird, wie im ganzen Reich, in allen evangelischen Gemeinden des Landes, voran der Hauptstadt, der Universitätsstadt und den alten Reichsstädten, aufs feierlichste begangen.

**November 16.** Das Hoftheater in Stuttgart wird, nachdem es während der Sommer- und Herbstmonate, hauptsächlich zum Zweck größerer Feuerficherheit, mit einem Aufwand von ca. 440 000 *M* umgebaut worden, wieder eröffnet.

**November 21.** In Heidenheim wird eine von Morlok erbaute katholische Kirche eingeweiht, ebenso am 30. in Wasseralfingen die von Berner erbaute.

**November 30.** Die von Seiner Majestät dem König den Infanterieregimentern Nr. 119, 120, 124 für 200jähriges, Nr. 121 und 126 für 100jähriges Bestehen verliehenen Säkularfahnenbänder werden den Truppen unter militärischen Feierlichkeiten übergeben.

Wiederholte Mord- und Raubanfälle in verschiedenen Theilen des Landes, auch in der Landeshauptstadt, verbreiten weithin ein Gefühl der Unsicherheit. Unter den Gegenmitteln gegen die Gefahren, welche hauptsächlich von dem arbeitslos umherziehenden Volk drohen, ist die eben jetzt vollzogene Eröffnung einer „Arbeiterkolonie“ auf dem zu diesem Zweck von einer Gefellchaft angekauften Dornahof OA. Saulgau zu erwähnen.

Im laufenden Winterhalbjahr sind an der Landesuniversität 1217 Studierende immatriculirt: die höchste bis jetzt in einem Wintersemester erreichte Frequenz der Hochschule.

**Dezember 9.** In Schöneberg bei Maulbronn wird eine, an Stelle des alten Waldenferkirkchleins, von Leins erbaute romanische Kirche eingeweiht.

**Dezember 16.** Zu Arco in Südtirol stirbt I. K. H. die Herzogin Maria Amalia, die am 24. Dezbr. 1865 geborne Tochter des Herzogs Philipp von Württemberg K. H.

Ein von Ihrer Majestät der Königin gestiftetes Ehrenzeichen für weibliche Dienftboten, welche bei gutem Leumund mehr als 25 Jahre in Einer Familie treu gedient haben, kann erstmals an 406 Bewerberinnen aus dem Lande ertheilt werden.

## NEKROLOG DES JAHR 1883.

- Januar 8. Eßlingen. Dr. Guft. Ad. Riecke, ehem. Schullehrerfeminar-Rektor, Landtagsabgeordneter etc.
- „ 19. Bei Borkum in der Nordsee durch den Untergang des auf der Fahrt von Hamburg nach Neu-York begriffenen Dampfers Cimbria die Geschwister Auguste, Kathinka und Georg Rommer von Biberach, erstere bekannt als „die schwäbischen Singvögel“.
- „ 24. Stuttgart. v. Huber, Oberlandesgerichtsrath.
- „ 24. Ulm. Eduard Leube, Kommerzienrath, vorm. Vorstand der Handelskammer in Ulm.
- Februar 3. Ludwigsburg. Christian Schwenk, vorm. Rektor der Realanstalt daselbst.
- „ 10. Heidelberg. Adolf Levi, Oberkirkhenvorsteher, Gemeinderath, Vorstand der ihr. Kirchengemeinde in Stuttgart.
- „ 11. Kirchheim u. T. Wilh. Gaupp, vorm. Gymnasial- und Seminar-Professor.
- „ 15. Lauffen a. N. Otto v. Seeger, Generalmajor im Ehreninvalidenkorps.
- „ 20. Stuttgart. Jul. v. Klett, Oberlandesgerichtsrath.
- März 1. Reutlingen. G. Rupp, Baurath, Erbauer des Schlosses Lichtenstein etc.
- „ 4. Eßlingen. Frhr. Fr. W. v. Wangenheim, Oberst a. D.
- „ 12. Stuttgart. Georg Gutbrod, Kaufmann und Gemeinderath etc.
- „ 13. Tübingen. Dr. Adelbert v. Keller, Professor der germanischen und romanischen Litteratur, Präsident des Litterarischen Vereins etc.
- „ 18. Tübingen. Dr. Viktor v. Bruns, vorm. Professor der Chirurgie.
- „ 27. Grünhof-Stettin. Philipp Chr. Zeller, Prof., Entomolog. (Geb. zu Steinheim a. d. M. 10. April 1808.)
- April 3. Stuttgart. Karl Wilh. Friedr. v. Necker, Direktor bei der K. Domänenverwaltung.
- „ 7. Stuttgart. Dr. Moriz Rapp, vorm. Professor der neueren Philologie in Tübingen.

- April 7. Akra an der Goldküste in Westafrika. Herm. Prätorius aus Stuttgart, Inspektor der Basler Missionsgesellschaft.
- " 17. Ulm. Frhr. Moriz v. Gemmingen, Landgerichts-Präsident, Mitglied der Kammer der Standesherrn.
- " 18. Tübingen. Dr. Joh. Georg v. Schäfer, vorm. Landgerichts-Präsident.
- " 23. Stuttgart. Guft. v. Hahn, Oberforsttrath a. D.
- Mai 10. Roßwag. Val. Strebel, Pfarrer und Bezirks-Schulinspektor.
- " 24. Wien. Hugo v. Schlayer, Oberflieutenant im K. K. Generalstab (Württemberg), im Zweikampf erschossen.
- Juni 3. Ludwigsburg. Obermedizinalrath Dr. G. v. Seeger, vorm. Kreismedizinalrath.
- " 5. Stuttgart. Friedr. Federer, vorm. Bankier, Landtags- und Parlaments-Abgeordn. etc.
- " 17. Stuttgart. Wilh. Krüger, Professor am Konservatorium für Musik, Hofpianist.
- Juli 3. Stuttgart. Dr. Emil Kull, Finanzrath, ord. Mitgl. des K. statistisch-topograph. Bureau. (Kull war in Crailsheim als Sohn eines Schullehrers 20. April 1824 geboren, studirte in Tübingen die Kameralwissenschaft 1843—47, war 1851—55 Kameralamtsbuchhalter in Schuffenried, hierauf Revisor bei der K. Oberrechnungskammer, wurde 1864 Sekretär, 1868 Assessor, 1873 Rath am K. statist.-topogr. Bureau.)
- " 10. Stuttgart. Julius v. Abel, Oberbaurath.
- " 22. Tarasp. Theodor v. Wundt, Generalleutenant, Kriegsminister.
- " 23. Ulm. Karl d'Ambly, Rittmeister a. D., Fabrikant.
- August 13. Oberndorf. Marcell v. Binder, Stadtpfarrer, Senior der kath. Dekane des Landes.
- " 19. Ulm. Friedr. v. Hopfengärtner, Oberstabsarzt.
- " 27. Stuttgart. Albert v. Efflich, Hofdomänenrath a. D.
- Septbr. 14. Ludwigsburg. Prälat Dr. th. Albert v. Hauber, Generalsuperintendent.
- " 19. Stuttgart. Georg Ad. v. Straub, Obermedizinalrath, Professor und Oberthierarzt a. D.
- " 26. Stuttgart. Wilh. Wagner, Rechtsanwalt, Direktor des Württ. Kreditvereins.
- Oktbr. 14. Berg-Stuttgart. Friedr. Neuner, ehem. Hofgärtner, Badbesitzer.
- " 17. Stuttgart. Dr. Christoph Schwab, vorm. Professor am Katharinenstift.
- Novbr. 2. Stuttgart. Dr. Julius Haidlen, Medizinalrath, Apotheker, Vorstand des Stuttgarter Verschönerungsvereins etc.
- Dezbr. 3. Stuttgart. Friedr. v. Schmidt, K. Bau- und Gartendirektor.
- " 15. Stuttgart. Heinr. v. Maur, Oberst a. D.
- " " Hall. Frhr. Karl Heinr. v. Stetten-Buchenbach, Oberst a. D.
- " 16. Weilheim bei Tübingen. Emil Feuerlein, Pfarrer, Schriftsteller.
- " 21. Ludwigsburg. Dr. Ludw. Aug. v. Waaser, vorm. Regierungsvizedirektor, Landtagsabgeordneter etc.
- " 21. Stuttgart. Dr. Karl Haas, Pfarrer a. D., Schriftsteller.
- " 22. Stuttgart. Friedr. Wirth, ehem. Hofebenist.
- " 23. Ulm. Gustav Binder, Rektor des Realgymnasiums und der Realanstalt.
- " 29. Stuttgart. Karl Hoffmann, Verlagsbuchhändler.

## Zwei Gedichte des 14. Jahrhunderts zur Geschichte der Grafen von Württemberg¹⁾.

Mitgetheilt von Archivrath Stälin.

Die im Folgenden gedruckten, unfers Wissens bisher noch nicht veröffentlichten beiden Gedichte stehen in einem, heutzutage der Stadtbibliothek zu Lindau gehörigen, ursprünglich stift-kemptischen Papiercodex aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (1476), dessen Zufendung nach Stuttgart der großen Gefälligkeit der Lindauer Stadtverwaltung, sowie des dortigen Herrn Stadtbibliothekars, penf. Pfarrers Rheinwald, verdankt wird. Der ganze Codex ist, insbesondere auch seinem Inhalte nach, genau beschrieben im 22. Jahresbericht des historischen Kreisvereins von Schwaben und Neuburg für 1866, Augsburg 1867 S. 7 ff., ferner im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit Bd. 19, 1872, Sp. 302, sowie kürzer in Württ. Jahrb. 1864 S. 251 ff. Auch sind Parteen desselben am ersten und dritten Orte, insbesondere für die Geschichte Württembergs werthvolle von Chr. Friedrich v. Stälin an letzterem Orte, veröffentlicht worden.

Beide Gedichte sind in der, im Mittelalter so beliebten sog. leoninischen Versart abgefaßt, und daß dies gleichzeitig mit den Begebenheiten, über welche sie berichten, geschehen sei, dürfte wohl nicht zweifelhaft sein. Wer hätte wohl auch insbesondere das weit bedeutendere erste Gedicht später noch gefertigt, da Graf Eberhard der Erlauchte bereits nach einigen Jahren alles, was ihm seine Feinde abgenommen, wieder zurückerwarb!

Das erste Gedicht, auf Blatt 125, 126 der Handschrift verzeichnet, besteht aus 84 metrisch zum Theil wenig gelungenen Versen und bezieht sich, wie schon angedeutet, auf den Reichskrieg gegen Graf Eberhard den Erlauchten von Württemberg vom Jahr 1310 ff., über welchen insbesondere Chr. Friedrich von Stälin Württembergische Geschichte 3, 121 ff., sowie die oben angeführten, in den Württ. Jahrbüchern zum Abdruck gebrachten Nachrichten zu vergleichen sind. Unsere Kenntnisse über diesen Krieg sind im Allgemeinen sehr dürftig und so sind diese Verse, welche uns freilich durch keine korrekt geschriebene Handschrift überliefert worden sind, schon als weitere Bestätigung bisher bekannter, nur von wenigen alten Quellen berichteter Thatfachen nicht ohne Werth. Allein sie enthalten auch manche Züge zur Geschichte des Krieges, die bisher nicht bekannt waren, so namentlich über die Mitwirkung der Reutlinger, deren Thätigkeit im Einzelnen jedoch, wie die folgenden Anmerkungen zeigen, bisweilen, was die Oertlichkeiten betrifft, nicht

¹⁾ Vergl.: Denkverse bei mittelalterlichen Geschichtschreibern, gesammelt von H. Oestley, in Forschungen zur Deutschen Geschichte XVIII, 19—45, und dazu: Ueber Denkverse im Mittelalter von Dietrich König. Ebenda 559—576.

genügend gedeutet werden kann, sodann über diejenige Graf Ulrichs von Helfenstein, Graf Gottfrieds von Tübingen-Böblingen, Gmünds. Auch über Besitz, insbesondere wohl auch Lehensbesitz und sonstige Verbindungen des württembergischen Grafenhauses in dieser Zeit wird unsere Kenntnis etwas erweitert. Abweichungen von den sonstigen Ueberlieferungen finden sich fast keine vor, auf eine unbedeutende Verschiedenheit hinsichtlich einer Tagesbezeichnung wird in Anmerkung 30 hingewiesen.

Der Verfasser des Gedichts nennt sich selbst in Strophe 76 und 77 Trütwein; allem nach war er ein Reichstädtler und zwar ohne Zweifel ein Eßlinger, indem er diese Stadt besonders verherrlicht. Noch im Beginn des 16. Jahrhunderts erscheint ein Dionysius Treytwein als Eßlinger Thorsehreiber und Chronist. Wie es scheint, schloß das Gedicht ursprünglich eben mit Strophe 76 und 77, und wurden die folgenden Strophen erst später hinzugefügt, sei es nun von demselben oder einem andern Dichter (vergl. auch Anm. 37). Gerade diese letzten Verse enthalten nur Begebenheiten, welche sonst für das Jahr 1312 bezeugt sind, während die Begebenheiten der ersten größeren Hälfte des Gedichts sonst, soweit sie sich überhaupt erwähnt finden, für 1311 berichtet werden. Die Vertragsurkunden allerdings, gemäß denen sich eine Reihe württembergischer Städte, wie Stuttgart, Leonberg u. s. w., die auch in dem ersten Theile des Gedichts genannt werden, an das Reich und meist auch an Eßlingen ergaben, sind erst vom Mai bis August 1312 datirt, allein es läßt sich denken, das urkundliche Datum sei eben das der solennen Ausfertigung des Dokuments und das Verhältnis sei schon früher begründet worden.

Bei der Richtigstellung des Textes, welche nicht nur wegen der bereits hervorgehobenen Mangelhaftigkeit der Handschrift, sondern auch in Folge der dichterischen Schwülftigkeit des Stils nicht ganz leicht war und manchem Zweifel Raum läßt, hat Herr Professor Dr. Winterlin freundlichst Beihilfe geleistet, wie auch Herrn Diakonus Klemm in Geislingen für einige Mittheilungen gedankt wird.

Das zweite Gedicht, auf Blatt 128 verzeichnet und durch anderweitige Mittheilungen zur württembergischen Geschichte, sowie zur Schlacht bei Sempach vom ersteren getrennt, besteht aus 15 Versen. Es bezieht sich auf die Schlacht bei Döffingen vom Jahr 1388 (vergl. Chr. Friedrich von Stälin, Württembergische Geschichte 3, 344 ff.; P. F. Stälin in der Besonderen Beilage des Württ. Staatsanzeigers 1879 Nr. 18) und beansprucht keine besondere geschichtliche Bedeutung, doch kann bemerkt werden, daß auch hier, wie nach den besseren Quellen, der 23. [nicht der 24.] August als der Schlachttag angegeben wird und daß die, freilich in andern Quellen noch höher angegebene Verlustliste der Städter wohl übertrieben ist.

## I.

- 1 Jus fuerat tale, cedit ad jus imperiale  
Cum castris muris fractis simul a rege duris  
Actenus invicta Stutkgarten nomine dicta,  
Eßlingen inexta nunc est per secula cuncta.
- 5 Wayblingen dura bellis fuit ruitura  
Et forsitan muri bellis fuerant ruituri.  
Firmius [*sic!*] est facta, quia fecit regia pacta  
Lewenberg villa populus quique vivit in illa,  
Eßlingen cunctus fertur sine crimine inextus.
- 10 Eßlingen novit, pactum Nyffen quia novit  
Cives, quid dicat fors et committere pedetritat¹⁾.

¹⁾ Bei dieser, sicherlich verdorbenen Stelle sollte das zweite „novit“ vielleicht „vovit“ heißen, zumal da auch sonst das gleiche Wort vom Dichter in dieser Weise fast nie wieder-

- Rottenberg²⁾ villa, degentes actenus (in) illa,  
 Hos Eßlingenſes vicerunt primitus enſes.  
 Per Ru^tlingenſes³⁾ quia frangunt viribus enſes,  
 15 Grieningen⁴⁾ prima per eos tendebat ad yma.  
 Ru^tlingen fortes cives virtute choortes  
 Ad Roram⁵⁾ duxerunt, intus plures perierunt.  
 Jungingen⁶⁾ fracta ruit in vallumque coacta  
 Actenus invictos per cives nunc benedictos.  
 20 Nürtingen⁷⁾ fracta ruit in cineremque redacta  
 Civibus invictis Ru^tlingen nomine dictis.  
 Heydeck⁸⁾ everſa manet in cineremque reverſa  
 Per cives pueros Ru^tlingen robore duos.  
 Caſtrum ſublime Lu^cchtenſtein⁹⁾ nunc ruit yme  
 25 Per cives, duos fregerunt agmine muros.  
 Gryffenſtain¹⁰⁾ muri, quamvis fuerant bene duri,  
 Iſtis ſubducti ſunt civibus undique rupti.  
 Eßlingen iuncta Bütelspach¹¹⁾ eſt ſane cuncta.  
 Civibus invictis a rege poli benedictis  
 30 Roſenberg¹²⁾ eſt fracta quia fregit fortia paeta,  
 Cunctis vicinis hinc ſubjacet ipſa ruinis.  
 Novit latrones Buſek¹³⁾ et viſpilones

holt wird; der Sinn der Stelle wäre dann etwa: weil die Stadt Neuffen (? cives Nyffen) den Unterwerfungsvertrag gelobt hat, ſo weiß Eßlingen, was das Geſchick ſagt und — ?

²⁾ Rothenberg O.A. Cannſtatt. Vergl. Anm. 12.

³⁾ Es ſcheint „Tu^tlingenſes“ zu ſtehen, was jedoch dem Sinne nach eine unmögliche Lesart iſt.

⁴⁾ Daß die Reutlinger ſich auf Markgröningen geworfen hätten, iſt ſehr unwahrscheinlich, auch kommt dieſes im ſpäteren Verlaufe des Gedichts noch ſicher erwähnt vor. Sie könnten einen Streifzug in die Gegend jenseits der Alb gemacht haben, wo ja die Grafen von Berg-Schelkingen Verbündete Graf Eberhards waren und die alt württemberg-grüningiſche Burg Grieningen (O.A. Riedlingen), deren Geſchichte um dieſe Zeit ziemlich dunkel iſt, damals zu Graf Eberhard in Beziehung geſtanden haben mag.

⁵⁾ Rohr O.A. Stuttgart, deſſen Geſchichte gleichfalls um dieſe Zeit nicht feſtſteht, das aber erſt ſpäter in eigentlich württembergiſchen Beſitz kam, könnte bei einem Zug der Reutlinger gegen die Stuttgarter Gegend immerhin Gegenſtand eines Angriffs geweſen ſein, allein zwiſchen Grieningen (O.A. Riedlingen) und das alsbald folgende Jungingen paßt es nicht gut hinein, es muß wohl ein abgänger oberſchwäbiſcher Ort dieſes Namens gemeint ſein.

⁶⁾ Jungingen, hohenzoller. O.A. Hechingen, nur einige Stunden von Reutlingen entfernt, könnte gleichfalls von dieſer Stadt aus überzogen worden ſein; an Jungingen O.A. Ulm iſt weniger zu denken.

⁷⁾ Die Verbrennung Nürtingens in dieſem Kriege iſt ein wichtigeres, durch ſonſtige Quellen nicht bezeugtes Ereignis.

⁸⁾ Nach Wirt. Urkundenbuch 2, 138 wird in der Gegend von Pfullingen, Oberſtetten, Groß-Klein-Engtingen, Oedenwaldſtetten, Orten der Oberämter Reutlingen und Münsingen, ein im 12. Jahrhundert erwähnter, jetzt nicht mehr zu ermittelnder Burgſitz Haidek vermuthet.

⁹⁾ Im Jahr 1389, nach dem Städtekrieg, wurde Lichtenſtein (O.A. Reutlingen), in deſſen Beſitz ſich Reutlingen geſetzt hatte, von Württemberg als ein offenes Haus und Lehen angeſprochen, dürfte ſomit ſchon älterer Lehensbeſitz des gräflichen Hauſes geweſen ſein.

¹⁰⁾ Im Jahr 1331 war Albrecht von Greiffenſtein (abgeg. Burg bei Holzſellingen O.A. Reutlingen) württembergiſcher Landrichter zu Cannſtatt, und ſo mag ſein Geſchlecht im Jahr 1311 bereits zum württembergiſchen Lehensadel gehört haben.

¹¹⁾ Die auch ſonſt, aber ohne genauere Zeitangabe, berichtete Zerſtörung des württembergiſchen Erbbegräbniffes zu Beutelsbach (O.A. Schorndorf) dürfte auch nach den vorliegenden Verſen, welche hier wohl nur von Begebenheiten des Jahrs 1311 ſprechen (ſ. Vorbemerkung), in dieſes Jahr zu ſetzen ſein und wie die genannten Städte, auch Beutelsbach ſich an das Reich und Eßlingen ergeben haben.

¹²⁾ Da eine paſſende Oertlichkeit dieſes Namens nicht auffindbar iſt und unmittelbar vorher Beutelsbach genannt wurde, iſt die Annahme vielleicht nicht ganz unzuläſſig, es ſei Rothenberg ſtatt Roſenberg zu leſen, der Name des unmittelbar unter der Burg Württemberg gelegenen bereits Anm. 2 genannten Ortes; die beiden Stellen wären dann ſo zu deuten: die Rothenberger ſeien zuerſt von den Feinden Eberhards nur beſiegt, als ſie dann aber den mit ihnen geſchloſſenen Vertrag nicht gehalten, ſei ihr Ort auch noch zerſtört worden, und zwar ſei beides im Jahr vor der Einnahme der über dem Ort thronenden Stammburg geſchehen. Vergl. auch die bei Stälin a. a. O. S. 130 Anm. 1 gedruckte Quellenſtelle: civitates imperii destruxerunt oppidum in Monte rubro prope arcem Wirtemberg anno 1310 [irrig ſtatt 1311].

¹³⁾ und ¹⁴⁾ Einen ſicheren Anhaltspunkt für die Deutung Vaibingens, ob die jetzige O.A. Stadt oder das Pfarrdorf AO. Amts Stuttgart gemeint ſei, gibt die ſonſtige bekannte Ge-

- Vahingen¹⁴) iuncta comiti per secula cuncta.  
 Spitzenberg¹⁵) stravit comes Ulrichus, superavit  
 35 Kuchen¹⁶) predictus Helfenftain nomine dictus.  
 Zalfelstain¹⁷) muri facti sunt muri¹⁸) ruituri  
 Per comitis fortem Gotfridi¹⁹) robore fortem.  
 Et comes intendit Richtenberg²⁰) summam²¹), pependit  
 Hec ex terrore magno simul atque timore.  
 40 Si Gamundenses in maribus²²) ordine censes,  
 Schorndorf pacta tulit ipsius ense coacta.  
 Walthusen²³) capta fossoribus undique fracta  
 Est per fossores, Gamundia colit honores.  
 Backnang²⁴) dicata fertur nunc subpeditata  
 45 Winfperg invicto Conrado nomine dicto.  
 Riehenberg²⁵) capta nunc est, [? iam] fecerat acta [? apta]  
 Viribus invictus de Winfperg nomine dictus.  
 Marekpach²⁶) preclara comiti sine numine cara  
 Civibus est capta, comiti sine nomine capta [? rapta].  
 50 Asperg²⁷) astralis mons altior imperialis  
 Grueningen²⁸) iunctus nunc est per tempora cunctus.  
 E[n] jacet in cella qui fuxit dulcia mella  
 Favi scutella, victus per fortia bella  
 Est in viscella clausus per bella novella.  
 55 Omnia castella fregerunt dura duella,  
 Murantur mella comitis fervente patella,  
 En sua limella (?) fuscantur per mala bella.

schichte dieser Orte nicht; Graf Konrad von Vaihingen erscheint allerdings als Theilnehmer des Kampfes gegen Graf Eberhard, doch ist nicht sicher, daß er die Stadt Vaihingen im Jahr 1311 noch besaß, da sie 1339 aus öttingischem Besitz an Württemberg kam. Busek ist nicht zu ermitteln, allein nicht weit von der OA. Stadt Vaihingen bei Oberriexingen befand sich einst eine Burg Tufek oder Taufek (OA. Befchr. Vaihingen S. 212). So ließe sich vielleicht annehmen, es liege hier ein Schreibfehler der Handschrift vor: Busek statt Tufek, und der Sinn der Stelle sei: Tufek habe Räuber und Leichengräber kennen gelernt und bleibe dem Grafen von Vaihingen — der ähnlich wie einige andere der genannten Theilnehmer am Kampfe gegen Eberhard zuzugreifen verstanden — für alle Zeiten verbunden.

¹⁵) und ¹⁶) Spitzenberg und Kuchen (OA. Geislingen) früher helfensteinische Burgen bzw. besetzte Orte, waren seit dem Jahr 1304 württembergisch; die Theilnahme eines Helfensteiner Grafen am Kriege gegen Graf Eberhard ist im Allgemeinen auch sonst bezeugt.

¹⁷) Die damaligen Herren Zavelsteins (OA. Calw) sind nicht sicher bekannt; im Jahr 1342 soll es von Paul von Gültlingen an Götz von Tübingen verkauft worden sein.

¹⁸) Dem Versmaß zufolge sollte statt des zweiten „muri“ ein einfilbiges Wort, wie „nunc“, stehen.

¹⁹) Dies ist der auch sonst als Theilnehmer am Kriege und zwar in der Eigenschaft eines Hauptmanns der Eßlinger bekannte Graf Gotfried von Tübingen-Böblingen.

²⁰) Burg Richtenberg, dereinst auf dem östlichen Ausläufer des Aspergs gelegen, war im Jahr 1308 mit Asperg von Graf Ulrich von Tübingen-Asperg, einem Geschwisterkind des eben genannten Gotfried, an Graf Eberhard verkauft worden; bei der Uebergabe Leonbergs an Eßlingen und das Reich im Jahr 1312 wurde bestimmt, daß diese Burg gebrochen und nicht mehr gebaut werden solle.

²¹) Ob nicht „summo“ zu lesen und zu „terrore“ zu beziehen? In diesem Fall wäre nach „Richtenberg“ ein Semikolon am Platze.

²²) Hier ist ein Wort nicht zu entziffern, den Buchstaben nach wäre etwa „marinibus“ zu lesen; ob vielleicht in der Vorlage der Handschrift „in maribus“, „in acibus“, stand?

²³) Waldhausen OA. Welzheim, am Wege von Gmünd nach Schorndorf, war längst württembergischer Besitz.

²⁴) Backnang ergab sich laut Urkunde vom 28. August 1312 an Eßlingen und das Reich; nach unserer Quelle liegt die Annahme nahe, Konrad von Weinsberg, der kaiserliche Heerführer in diesem Kriege, habe vom Kaiser zur Belohnung für seine Leistungen die Stadt überlassen erhalten, doch wäre dies dann nur ganz vorübergehend gewesen. Uebrigens läßt sich die Stelle auch von einer einfachen Uebergabe an Konrad (im gewöhnlichen militärischen Sinne) verstehen.

²⁵) Reichenberg, OA. Backnang, damals seit einiger Zeit württembergisch.

²⁶) Marbach OA. Stadt, auch nach anderen Quellen im Jahr 1311 zerstört.

²⁷) und ²⁸) Die Burg Asperg wurde auch anderen Quellen zufolge gleichfalls im Jahr 1311 zerstört, das benachbarte Markgröningen ergab sich dem Reiche, welchem auch der Asperg hätte verbleiben sollen.

- Annis millenis tricentis corpore Christi  
 Bis sex minus²⁹⁾ uno cives tam fortiter isti  
 60 Septenis Junyque calendis tempore May  
 Wirtemberg castra pugnabant vicibus istis  
 Tercentumque quidem et hostes subcubuere³⁰⁾,  
 Quidam sunt capti plures moriendo subacti,  
 Banirie capte volitant trunco fatis apte.  
 65 Sors comitem stravit Eberhardum, qui superavit  
 Quatuor insignes Romano nomine reges,  
 Rüdolfus primus, Adolfus et ecce secundus  
 Tercius Alberthus, Hainricus erit quoque quartus³¹⁾.  
 Wirtemberg castrum sublimis nitebat ut astrum,  
 70 Nunc est cassatum de civibus anichilatum,  
 In Julio mense³²⁾ Wirtemberg frangitur ense.  
 Eßlingen dicta bona mansio sit benedicta,  
 Cives invicti vivant intus benedicti.  
 Per mundi cursum tendant cum nomine³³⁾ fursum,  
 75 Hos sanctum flamen benedicat firmiter, amen.  
 Unus fecerat istos versus nomine Tru^twein,  
 Tru^twein nomine versus istos fecerat unus.  
 Wissenburg³⁴⁾ castrum, quod muris eminet astrum,  
 Civibus est captum sub soleo (?) luce coactum.  
 80 In Mayo mense Ramse³⁵⁾ castrum frangitur ense  
 Civibus invictis Eßlingen nomine dictis,  
 Mühlhufen³⁶⁾ capta manet urbs armisque coacta  
 Civibus invictis nunc et semper benedictis.  
 Qui fuit in bellis Gröni[n]gen³⁷⁾ tempore rebellis.

## II.

- 1 Ab incarnato milleno centum tripl[ic]ato  
 Et octoginta cum octo dinumerato  
 Comes pugnavit, vere duo milia stravit  
 Wirtemberg dictus, qui tunc fuerat benedictus,  
 5 Florens ut nardus cui nomen est Eberhardus,  
 Stravit tam nobiles quam cives imperiales.  
 Hanc pugnam magnam factam scimus prope Wilam,

²⁹⁾ Die Stelle ist verdorben, es scheint nach „bis“ „conuinis“ oder „cominus“ zu stehen, was aber keinen Sinn gibt. Da nun 1311 als das Jahr der Begebenheit feststeht, da ferner wenigstens denkbar ist, daß die Ziffer VI der Vorlage der Handschrift irrigerweise als „co“ gelesen wurde, und da endlich die Umschreibung „bis sex minus uno“ für „undecim“ bei den Verfemachern jener Zeit nichts Auffälliges hat, so wurde jene Konjekturen oben in den Text gesetzt, obgleich bei derselben mit der Länge und Kürze der Silben etwas gewaltsam verfahren werden muß.

³⁰⁾ Nach anderen Quellen begann die Belagerung des Schlosses Württemberg am 5. Mai 1311 und fand am 22. d. M. ein Ausfall aus der Burg statt, welcher an 400 Leuten des Grafen das Leben kostete. Auf letzteren Kampf werden auch diese Zeilen anspielen, nur würde sich nach ihnen VII kalendis Junii = 26. Mai als Kampftag ergeben.

³¹⁾ Die Stelle ist nicht deutlich; K. Heinrich war das vierte Reichsoberhaupt, mit dem Graf Eberhard in Kampf gerieth, daß er ihn jedoch früher einmal überwunden habe oder, was wohl allein angenommen werden könnte, seinen Truppen zuvor in diesem Kampf eine Schlappe beigebracht habe, ist wenigstens nicht bekannt.

³²⁾ Nach anderen Quellen am 23. d. M.

³³⁾ Wohl richtiger: „cum numine“: mit Gottes Hilfe.

³⁴⁾ und ³⁵⁾ die Festen Weissenburg auf dem Bopfer bei Stuttgart und die Burg Rems (Remseck bei Neckarrems, O.A. Waiblingen) wurden auch nach anderen Quellen im Jahr 1312 von den Feinden Graf Eberhards zerstört.

³⁶⁾ Am 10. Mai 1312 hatten die Eßlinger ihr Feldlager vor Mühlhausen O.A. Cannstatt (Stälin 3, 129 Anm. 2).

³⁷⁾ Dieser metrisch kaum zu rechtfertigende Hexameter, nach welchem eine Fortsetzung des Gedichts weggeblieben sein muß, dürfte sich auf den Dichter beziehen, der vielleicht im kaiserlichen Heere vor Markgröningen lag, um welch' letztere Stadt übrigens, soweit sonst bekannt, ein eigentlicher Kampf nicht stattfand.

- Corruunt ifti rey³⁸⁾ vigilia Bartholomei,  
 Sed comitis filius cum illo tunc Uzdalricus  
 10 Aggreffus hoftes viriliter atque perpeffus  
 Et ex hoc mortem fic luens utique fortem,  
 Ludwici florem Bavari reliquens uxorem  
 Ex eaque filium magnanimum atque benignum  
 Nec non nepotem, ut hec et alia notem,  
 15 In hys non tardus nominans et hos Eberhardus.

* * *

Nach diefem Gedichte kommt ein anderes von gleicher Größe über einen Brand zu Konftanz im Jahr 1398, worauf die Notizen folgen:

Anno domini MCCCII^o Judei fuerunt occifi et combufti am Deckerberg prope villam Tettingen fchloßberg et magna mortalitas poft in fecundo anno circa feftum Mathie.

Item anno domini M^oCCC^oII^o venit terrei motus magnus in Apprili.

Daran reihen fich weitere über Begebenheiten der 60er Jahre des 14. Jahrhunderts. Die Nachricht einer Judenverbrennung an der Teck im Jahr 1302, fomit die erfte Judenverfolgung im heutigen Württemberg, ift unferef Wißens fonft nirgends überliefert. Daß das herzoglich teckifche Kirchheim fchon feit älterer Zeit ein Sitz von Juden war, geht übrigens daraus hervor, daß diefelben im Jahr 1329 hier eine Schule hatten (OA.Befchr. Kirchheim S. 153). Die fragliche Judenverfolgung fchließt fich vielleicht an die große an, welche fich im Jahr 1298 von Franken und Bayern nach Oefterreich wälzte und über 100 000 Juden hingerafft haben foll (H. Grätz, Gefchichte der Juden, VII, Leipzig 1863, S. 270). Speziell vom Jahr 1302 ift fonft allerdings keine Judenverfolgung bekannt.

## Graf Wilhelm von Afperg als Krieger und Hofmann in Neapel.

Von Oberftudienrath Dr. W. Heyd in Stuttgart.

Das Gefchlecht der Grafen von Afperg, bekanntlich ein Zweig des Tübinger Pfalzgrafenhaufes, ftarb fchon im vierzehnten Jahrhundert aus. Es hatte weder das Stammgebiet, von welchem es feinen Namen trug, noch die Stadt und Burg Beilftein, auf die es fich fchließlich zurückgezogen, bis zuletzt behaupten können; beides war kaufweife an das Haus Württemberg übergegangen. Von 1340 ab verliert fich jede Spur von Sproffen diefes Gefchlechts in der Heimat. Aber von den drei Brüdern, welche Beilftein verkauft hatten, taucht der mittlere, Wilhelm, unvermuthet wieder auf im Königreich Neapel.

Dort war Robert von Anjou nach langer friedlicher Regierung 1343 geftorben und der Thron feiner jungen Enkeltochter Johanna anheimgefallen. Diefe lebte mit einem Vetter aus dem ungarifchen Zweige der Anjou's Namens Andreas in einer freudlofen Ehe, welcher die nächtliche Erdroffelung des Gemahls am 20. Auguft 1345 ein jähes Ende bereitete. Sein älterer Bruder König Ludwig von Ungarn

³⁸⁾ Es fcheint „regi“ zu ftehen, allein dies gibt keinen rechten Sinn, während: „es gehen jene Schuldigen [d. h. die Eberhard feindlichen Angreifer, tam nobiles quam cives] zu Grunde“, ganz im Sinne des den württembergifchen Grafen freundlichen Dichters liegt.

klagte Johanna als Anstifterin oder doch Mitschuldige bei dem Mord an und kam mit einem Heer nach Unteritalien, um den Bruder zu rächen. Der Zwiespalt der Adelsparteien machte ihm die Eroberung leicht, und es blieb der jungen Königin bald nichts anderes mehr übrig als die Flucht in ihre Grafschaft Provence (Januar 1348), wohin ihr neuer Gatte Herzog Ludwig von Tarent nachkam. Aber kaum war der König von Ungarn in sein Land zurückgekehrt, so regte sich unter dem Adel und der Bürgerschaft Neapels die Anhänglichkeit an das angestammte Fürstenhaus, zumal da die fremden Kriegsvölker übel hausten. Johanna und ihr Gemahl, der jetzt auch den Königstitel angenommen, landeten wieder bei Neapel (31. August 1348) unter großem Jubel der Bevölkerung. Durch den Verkauf von Avignon an den Papst und durch die aufopfernde Beihilfe des reichen Florentiners Nicola Acciaiuoli waren auch die Mittel beschafft worden, um 18 genuesische Kriegsschiffe zu miethen und 128 Fähnlein deutscher Reiter in Sold zu nehmen¹⁾. Ob nun Graf Wilhelm von Asperg bei dem jungen Königspaar schon vor dem Aufbruch desselben aus der Provence Dienste nahm oder erst in Italien sich von ihm anwerben ließ, ist ungewiß; im letztern Falle hätte er wahrscheinlich zu der Söldnerkompagnie des Herzogs Werner von Urslingen gehört, welche Acciaiuoli für Ludwig und Johanna zu gewinnen wußte²⁾, nachdem sie früher auf ungarischer Seite gestanden. Ludwig von Tarent befestigte zuerst seine Herrschaft in der Stadt Neapel selbst, dann wandte er sich nach Apulien, wo viele Städte und Burgen in Feindeshand waren; lange belagerte er das als ehemalige Saracenenkolonie aus der Staufenzzeit bekannte Lucera³⁾, aber der Statthalter des Königs von Ungarn, welchen die Italiener Corrado Lupo nannten — er war deutschen Stammes und hieß wahrscheinlich Wulfort —, sammelte ein Entsatzheer auf seiner Burg Guglionesi südwestlich von Termoli. Um nach Lucera zu kommen, hatte dieses Heer ein gebirgiges, von vielen Gewässern durchzogenes Terrain zu passiren. Ludwig von Tarent versuchte ihm den Weg zu verlegen durch eine Abtheilung deutscher Söldner. Als deren Führer nennt der Chronikschreiber Domenico von Gravina den Werner von Urslingen und einen italienischen Baron, den Palatino von Altamura, der Florentiner Matteo Villani dagegen stellt an die Spitze dieser Schaar den Grafen von Minorbino (Minervino) und den „conte di Sprech tedesco“⁴⁾, worunter ohne Zweifel unser Graf Wilhelm von Asperg verstanden werden muß. Der Widerspruch beider Berichte mildert sich insofern um ein Gutes, als der Palatino von Altamura und der Graf von Minorbino identisch sind; nur was den deutschen Führer betrifft, gehen die beiderseitigen Angaben auseinander. Wir werden wohl dem Gravina, welcher mitten in diesen apulischen Kriegsbegebenheiten zum Theil als Augenzeuge stand, Recht geben und annehmen müssen, jener Deutsche sei Werner von Urslingen gewesen. Dem Villani ist wahrscheinlich eine Verwechslung mit einer andern Paßverlegung begegnet, bei welcher der Graf von Asperg eine Rolle spielte, wie wir gleich sehen werden. Corrado Lupo umgieng die ihm entgegengeschickte Heeresabtheilung, befreite Lucera von dem Belagerungsheer und setzte sich in Foggia fest. Ludwig von

¹⁾ Tanfani, Nicola Acciaiuoli (Firenze 1863) p. 215.

²⁾ Matteo Villani, Cronica ed. Dragomanni 1, 26.

³⁾ Villani l. c. p. 45 ff. Dominici de Gravina chronicon in der Raccolta di varie croniche . . . di Napoli 3, 262 ff. Die Benennung Nocera dei Saraceni bei dem ersteren darf nicht zu der Meinung verleiten; als sei Nocera dei Pagani zwischen Neapel und Salerno gemeint. Nach dem ganzen Zusammenhang hat Villani nichts Anderes im Auge als Lucera und Gravina nennt unzweideutig „civitatem Luceriae in Capitanata“ als den belagerten Platz.

⁴⁾ Gravina p. 272. Villani p. 47 f.

Tarent aber wagte es nicht länger, sich mit den starken Streitkräften der Ungarn in Apulien zu messen und zog sich allmählich wieder nach Neapel zurück ¹⁾.

Ermuthigt durch den Rückzug des neapolitanischen Heeres, dann durch den Verrath Werners von Urslingen, mit dessen Uebertritt sich die Zahl der deutschen Söldner auf Seiten der Ungarn wesentlich verstärkte, und endlich durch die Ankunft des Woiwoden Stephan von Siebenbürgen mit neuen Hilfstruppen beschloß Corrado Lupo im Frühjahr 1349 zum Angriff überzugehen und rückte über Benevent gegen Neapel vor. Ludwig von Tarent sandte ihm über 500 Mann entgegen, um ihm den Gebirgsübergang in der Gegend der berühmten caudinischen Pässe streitig zu machen. Zwei Deutsche standen an der Spitze dieser Schaar, welche Gravina „comes de Aspergo et Bamberlingerius“ nennt ²⁾. Vom zweiten derselben wissen wir nichts weiter zu sagen, als daß er noch im Jahr 1357 mit 200 Söldnern im Dienst Ludwigs von Tarent zu Messina stand ³⁾; der erste ist unser Graf Wilhelm von Asperg. Sehr mit Unrecht behauptet Villani, der von diesem Corps gar nichts weiß, die Ungarn haben auf ihrem Zug keinen Widerstand gefunden ⁴⁾, vielmehr vertheidigten Ludwigs deutsche Söldner den durch einen Graben und Pfahlwerk besetzten Engpaß tapfer und gaben ihn nur nach hartnäckigem und blutigem Kampf den Ungarn preis, welche nun über Arpaja (cafales Arpadii), Arienzo (Burgum Argentii), Cancellio und Acerra siegend und brennend in die Terra di Lavoro vordrangen. Zwischen Averfa und Neapel bei dem Dorfe Melito, nur vier Miglien von der Hauptstadt, kam es zu einem Zusammenstoß zwischen den beiden Heeren (6. Juni 1349). Die Kriegskunst der großen deutschen Bandenführer, des Herzogs Werner von Urslingen, des Grafen Konrad von Landau und Anderer, die dem ungarischen Heer zur Seite standen, wußte die unbefonnen vorstürmenden neapolitanischen Barone in ein Netz zu verwickeln, aus welchem zu entinnen schwer war ⁵⁾. Mit den meisten derselben gerieth auch der „conte di Sprech tedesco“ d. h. Graf Wilhelm von Asperg, einer der wenigen Deutschen, welche im neapolitanischen Heer kommandirten, in Gefangenschaft, wurde aber wieder losgelassen, freilich ohne Waffen und Pferd ⁶⁾.

Zum Glück für Ludwig von Tarent verfolgten die Ungarn ihren Sieg nicht. Den in ihrem Sold stehenden deutschen Banden war Gelderpressung und Plünderung das Hauptaugenmerk; nachdem sie das Land ausgefaugt, zogen sie nordwärts ab. Als die Ungarn sich von ihnen verlassen sahen, wichen sie nach Apulien zurück und ihre Sache gerieth ins Stocken, bis ihr König Ludwig noch einmal persönlich in Unteritalien erschien (Frühjahr 1350) und das Land von einem Meer zum andern unter stets wachsendem Anhang siegreich durchzog. Endlich gelang es der päpstlichen Kurie, die sich von Anfang an in den Streit der Könige einzumischen gesucht, doch noch einen Ausgleich herbeizuführen, welcher beiden auferlegte, das Land zu räumen, bis der Papst darüber endgiltig entschieden hätte, ob Johanna schuldlos sei oder nicht; fielen der Spruch zu ihren Gunsten aus, so sollte sie mit ihrem Mann das Königreich Neapel wieder an sich nehmen dürfen und bloß 300 000 Goldgulden Kriegskosten dem Gegner zahlen, im andern Fall sollte das Reich dem Ungarnkönig gehören. Im Begriff, auch das kleine Littoral um Neapel her, welches ihm die Fortschritte des Feindes übrig gelassen, zu räumen und vorerst in Gaeta Aufent-

¹⁾ Gravina p. 279. 284. Villani p. 49.

²⁾ Gravina p. 358.

³⁾ Tanfani l. c. p. 117.

⁴⁾ Villani p. 55.

⁵⁾ Gravina 364--8. Villani p. 56--58.

⁶⁾ Villani p. 57. 58.

halt zu nehmen, verfügte das neapolitanische Königspaar noch am 1. Oktober zu Procida¹⁾, daß die Auszahlung aller Gehalte, welche auf die Steuern angewiesen seien, suspendirt werden solle. Dieses Dekret führt uns wieder auf unsern Landsmann zurück. Denn es befägt, einzig dem Grafen Wilhelm von Asperg (generoso Guillelmo comiti de Asperch) solle sein Gehalt (provifio) aus den eingehenden Steuern fortgezahlt werden. Hatten auch die Kriegsergebnisse, bei welchen wir den Grafen betheiligt sahen, einen unglücklichen Verlauf genommen, so fehlte doch der König die treuen Dienste deselben hoch an, um so höher als er mit Werner von Urslingen gegentheilige Erfahrungen gemacht, und so sorgte er denn aus besonderer Dankbarkeit dafür, daß es dem Fremden, der damals wenigstens noch keine eigenen Besitzungen hatte, nicht an den Mitteln zum Lebensunterhalt fehle. Ueberhaupt scheint der König an ihm Gefallen gefunden zu haben; denn das Prädikat „focius noster“ in der Urkunde beweist, daß der Graf in die nähere Umgebung des Hofes gezogen war.

Die Abwesenheit des Königspaares aus Neapel dauerte nur wenige Monate; durch Vermittlung des Papstes kam ein Friede zu Stande, laut dessen der König von Ungarn seine Ansprüche auf Neapel aufgab; die fremden Garnisonen zogen nach und nach ab und es traten verhältnismäßig ruhigere Zeiten ein; Ludwig von Tarent konnte sogar daran denken, mit Hilfe einer starken einheimischen Partei die Insel Sizilien wieder den Aragoniern zu entreißen, weshalb er eine Zeit lang (24. Dez. 1356 bis 30. Aug. 1357) in Messina Hof hielt. Er starb aber, ohne dieses Ziel erreicht zu haben, im Mai 1362. Noch in dieser friedlicheren Periode war Graf Wilhelm von Asperg um den König als „focius collateralis“ und folgte demselben auch nach Messina. Dort zeigt sich die letzte Spur von ihm, indem wir in einem königlichen Diplom vom 30. März 1357 unter den Zeugen seinen Namen (Guillermus comes de Asperth) lesen; auf einem andern, das der König am 8. Sept. 1354 in Neapel ausstellte, hatte er unmittelbar neben dem berühmten Walter von Brienne, Herzog von Athen, und dem bekannten provençalischen Baron Raimond de Baux unterschrieben: Guillelmus comes de Asperg, theotonicus de Alamania²⁾. Seine Stellung innerhalb der Aristokratie des Königreichs wurde gewiß nicht wenig dadurch befestigt, daß er sich mit Elifabeth, Tochter des Grafen von Tricarico aus dem Hause Sanseverino, verband, welche in erster Ehe mit Tommaso d'Aquino, Grafen von Loreto, verheiratet gewesen war und eine halbe Baronie gemeinsam mit einem Sohn erster Ehe besaß³⁾. Ob er selbst die Graffschaft bekam, welche ihm der König versprochen, steht dahin; unterdessen bezog er Revenuen aus den Gefällen, welche in der Handelsstadt Gaeta von Waaren erhoben wurden⁴⁾.

Daß Graf Wilhelm von Asperg je wieder nach Deutschland zurückkehrte, ist unwahrscheinlich; noch weniger wird man annehmen dürfen, daß die im Lichtenhaler Nekrolog als gestorben aufgeführte Gräfin Elifabeth von Asperg⁵⁾ identisch sei mit der Elifabeth von Sanseverino, die er geheiratet. Was aus dem Bruder Wilhelms, Johann, geworden, der von 1340 an gleichfalls nicht mehr in württem-

¹⁾ Regest bei Minieri Riccio, Studi storici su' fascicoli Angioini dell' archivio della regia zecca di Napoli (Nap. 1863) p. 33.

²⁾ Diese beiden Urkunden stehen bei Buchon, Nouvelles recherches historiques sur la principauté française de Morée I, 1. p. 83 not. II, 1. p. 143.

³⁾ Minieri Riccio, Notizie tratte da 62 registri Angioini (Nap. 1877) p. 130. Ammirato, Famiglie nobili Napoletane I, 157 (dieses letztere Buch ist mir nicht zur Hand, ich verdanke das Citat dem Archivvorfand in Neapel, Herrn Bartolommeo Capasso).

⁴⁾ Minieri Riccio, Notizie p. 130 f.

⁵⁾ Schannat, Vindiciae literariae I, 171.

bergischen Urkunden genannt wird, weiß man nicht. Kaum wird er es sein, eher ein Sohn gleichen Namens, der bei dem zweiten Zug Karls IV. nach Italien (1368—69) in des Kaisers Umgebung erscheint, kaiserliche Urkunden mit unterzeichnet und für geleistete Dienste mit tausend Goldgulden belohnt wird¹⁾.

### Eigenhändiges Schreiben des Herzogs Ulrich von Württemberg an Kaiser Maximilian I.²⁾

Mitgetheilt von Archivsekretär Dr. Schneider.

Aller gnedister kaifer, mein vnderthenig vnd gantz willig dinft seiend eiver kaiferlichen maieftatt alzeit zuor berait. Allergnedister herr, mich langt an, wi ich gegen eiver maieftatt dargeben sei, als solt ich auf eiver mt lassen halten oder straffen vnd eiver mt an ierm leib vndersten zu beschedigen; will mich gedüncken, ich ste deshalb in vngnad gegen eiver mt. Aller gnedister herr, ich sag also darzu, mitt zichten vor eiver mt zuschreiben, wer das von mier sagt, der leigt mich an als ain verzweifelter verreterischer gots boswicht, er sei wer der woll, dan ich bin all mein tag mitt sollichen bosen stucken nie vmgangen, vnd wann ich schon virwar wift, das mier eiver mt stwerlich vngnedig wer, so woltt ich doch darfor sein, so weitt mier mein hals raicht, vnd diselb vngnad nitt ansehen; kint ich nitt mer, so wolltt ich doch treilich warnen. Aber di gots boswicht, di so gar schantlich an mier gefarn haben, di haben all iern anhang an derselben land artt, kinden das halten vnd straffen wol zurichten; dan sy wissen wol, das kain weg ist, damitt sy eiver mt hoher gegen mier bewegen mogen, wan darmitt. Di morderei vnd verreterai ist nitt auszugrinden, darmitt das boswichts volck mitt mier vmget. Ich wais ach wol, das si gutt firderer bei eiver mt haben; sy haben sel vnd eer vergessen, vnderstends also nauß zutrucken. Allergnedister her, ich wais, das ain große praticck verhanden, das sich meine widerwertigen in ainer großen anzal zusamen verbunden haben vnd mich vndersten wollen zuiberziehen, land sich ach mercken, si wollen mich lants veriagen. Allergnedister herr, nun will ich mich dermas dargegen schicken, das menicklich soll sehen, das ich mich nitt gern will veriagen lassen; allain eiver mt las mich nitt verlagen vnd sei mier ain gnediger herr. Wan eiver mt etwas von mier gefagt wirtt, eiver mt zaig dasselbig mier an; kan ich dan nitt gut antwurt darzu geben, so las dan eiver mt her streichen³⁾ vnd thie mier was mier laid sey. Mein hantt. Datum Stutgart uf freitag nach der fasnacht [3. Maerz].

Eiver kaiferlichen maieftatt armer vndertheniger diner

Ulrich hertzog zu Wirtemberg etc.

Auffchrift (gleichfalls von des Herzogs Hand):

Dem aller durchleichtigsten grosmechtigen hern Maximilion,  
romischen kaifern, meinem allergnedisten herren zu aigner hantt.

Bemerkung von gleichzeitiger Hand: enntschuldigung straffung auf den  
kaifer. 1514. Wirtemberg.

¹⁾ Böhmer-Huber, Regesten Kaiser Karls IV. Nr. 4647 (?), 4672 (?), 4693, 4701, 4718, 4721, 4724, 4728, 4730, 4737, 4741.

²⁾ Unter Akten der vorderösterreichischen Regierung in das K. Staatsarchiv gekommen. Die Originalität wird bewiesen durch das noch aufgedruckte Petschaft des Herzogs, die Eigenhändigkeit durch die Bemerkung „mein hantt“ und durch die Vergleichung mit echten Unterschriften.

³⁾ Sich rasch bewegen; vergl. Landtreicher (Schmeller).

## Aus den Lebenserinnerungen von August Ludwig Reyscher.

(Mitgetheilt von K. Riecke.)

Vergl. Vierteljahrshefte IV S. 16 ff.

### Frühjahr 1848.

Die nationale Bewegung des Jahres 1848 kam nicht ganz unerwartet und unvorbereitet. Nicht bloß die deutschen Gelehrten-Verfassungen unterhielten gewissermaßen ein Band der Gemeinamkeit, wenn schon zunächst auf wissenschaftlichen Gebieten, auch die Landtagsmitglieder benachbarter deutscher Staaten waren hin und wieder zusammengetreten, um sich über eine gleichmäßige Richtung ihrer Thätigkeit zu verständigen. Die Vorgänge in Hannover und Schleswig-Holstein weckten den nationalen Gedanken aufs neue. Auch in Preußen begann es sich zu regen. Der von Friedrich Wilhelm IV. mittelst des Patents vom 3. Februar 1847 berufene Vereinigte Landtag, an sich eine sehr ungenügende Schöpfung, führte doch die Bewegung vorwärts, als der erste Schritt zu einer den ganzen preußischen Staat umfassenden Repräsentation¹⁾. Mit dem 1. Juli 1847 begann unter der Redaktion von Gervinus in dem Baffermann'schen Verlag die Deutsche Zeitung zu erscheinen, welche dazu bestimmt sein sollte, das Gefühl der Gemeinamkeit und Einheit der deutschen Nation zu unterhalten und zu stärken, insbesondere zur Verwirklichung des großen Gedankens eines allgemeinen nationalen Rechts in Deutschland beizutragen. Mit großem Erfolg griff die Zeitung sofort in die deutsche Bewegung ein und es gelang ihr besonders, die Nothwendigkeit eines Vorangehens der Krone Preußen in der deutschen Sache bei vielen zur Ueberzeugung zu bringen.

Am 10. Oktober 1847 versammelten sich zu Heppenheim wieder einzelne süddeutsche Abgeordnete, neben ihnen auch Hansemann und Mevissen aus Preußen. Man beschäftigte sich dort mit der zu erstrebenden Einheit Deutschlands und mit der Berufung einer Nationalvertretung. Selbst der Vertraute des Königs von Preußen, General v. Radowitz, sprach in einer Denkschrift vom 20. November 1847²⁾ offen von dem „traditionellen Nihilismus des deutschen Bundes“ und fügte bei: „Durch alle Gemüther zieht die Sehnsucht nach einem an innerer Gemeinschaft wachsenden Deutschland, das nach außen mächtig und geehrt, nach innen erhaben und einig sei; es ist dieses noch immer der populärste und gewaltigste Gedanke, der in unserem Volke lebt, ja es ist der einzige, der noch außerhalb und über den Parteien steht, der einzige, dem die Gegenätze des Stammesunterschieds, der kirchlichen Scheidungen und der politischen Doktrinen sich noch unterordnen; er ist daher auch der einzige, auf welchem noch eine feste Staats- und Lebensordnung zu finden ist.“

Wie thatlos und machtlos aber der Bundestag der deutschen Bewegung gegenüberstand, hat wohl niemand besser geschildert als der badische Staatsminister

¹⁾ In diesem Sinn begrüßte Reyscher das Patent in dem XI. Band der Zeitschrift für deutsches Recht. S. 146.

²⁾ Radowitz, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. Hamburg 1848. S. 39 f.

und frühere Bundestagsgefandte Freiherr v. Blittersdorff in dem später veröffentlichten Schreiben vom 18. Dezember 1847¹⁾: „Wo man das Auge in Deutschland hinwendet, erblickt man ein reges Leben in guter oder schlimmer Richtung, ein freilich meist erfolgloses Streben, Neues zu schaffen, um den Bedürfnissen der Gegenwart abzuweichen; in Privat- und öffentlichen Vereinen, in Kongressen und Versammlungen von Bevollmächtigten der Staaten und spezieller Administrationen, in Berlin, Leipzig, Dresden, Hamburg, Lübeck, Kiel und wie die Städte alle heißen, überall, überall wird von gemeinsamen Angelegenheiten Deutschlands gehandelt, — nur nicht in Frankfurt, wo die Bevollmächtigten der Fürsten tagen, um die spärlich einkommenden, in düstern Kanzleien gefertigten Instruktionen über außerordentliche Gegenstände zu destilliren und als weißen Dunst zu der Retorte hinauspazieren zu lassen.“

Am 5. Februar 1848 beantragte der Abgeordnete Baffermann in der zweiten badischen Kammer eine Bitte an den Großherzog: dahin wirken zu wollen, daß durch Vertretung der deutschen Ständekammern am Bundestag ein sicheres Mittel zur Erzielung gemeinsamer Gesetzgebung und einheitlicher Nationaleinrichtungen geschaffen werde. In der Begründung dieses Antrags am 12. Februar äußerte er unter anderem: „Die Geschichte wird es trauernd erzählen, daß, nach deutscher Einheit zu streben, dem Einen für unpraktisch, dem Andern für Verbrechen galt. Aber diese Zeit ist überwunden. Was Allen klar, ist auch dahin gedrungen, wo man leider oft dann erst sehen will, nachdem man diejenigen verfolgt hat, die es vorher gesehen. Auch die Kabinette verschließen sich dem Ruf nach Einheit nicht mehr, und wer eine Hoffnung nährt für die deutsche Zukunft, der knüpft sie an die jetzigen Bestrebungen für Gemeinlichkeit.“ — Der Antrag begegnete einem lebhaften Wiederhall in ganz Deutschland. Bevor aber noch in der badischen Kammer darüber Bericht erstattet war, trat die französische Revolution ein (22.—24. Februar 1848) und gab auch der deutschen Bewegung einen wesentlich anderen Charakter²⁾. Von den gebildeten Kreisen, welche sie bis dahin fast ausschließlich getragen hatten, theilte sie sich den Massen mit und nichts, auch nicht die Throne, schien ihr widerstehen zu können. Die nächsten Gefahren drohten von außen, einmal von dem gehobenen französischen Nationalgefühl, das wie zur Zeit der ersten Republik über die Grenzen auszubrechen drohte, dann aber von Seiten der Großmächte Rußland, Oesterreich und Preußen, welche so eben noch Rath gepflogen hatten, wie die schweizerischen Eidgenossen in ihren durch den Sonderbundskrieg angebahnten glücklichen Reformen zu behindern sein möchten. Der Zustand der Unsicherheit Deutschlands bei seiner Bundesverfassung ließ sich nicht todt schweigen. Es galt die Bewegung fortgesetzt auf die nationalen Ziele hinzulenken, sie, wo möglich, innerhalb der gesetzlichen Schranken zu halten.

„Der Sturm, der in die Zeit gefahren ist, hat die politischen Zustände Deutschlands in ihrer ganzen ungeligen Gestalt, Allen erkennbar, bloß gelegt. Es ist nöthig, in dieser bewegten Zeit, daß Deutschland gerüftet da stehe, nicht um herauszufordern,

¹⁾ Einiges aus der Mappe des Freiherrn von Blittersdorff, Mainz 1849. S. 68.

²⁾ Ein Extrablatt des Schwäbischen Merkur vom 28. Februar 1848 verbreitete in Württemberg zuerst die Nachrichten: Paris den 24. Februar. Palais Royal und die Tuilerien sind vom Volk genommen; der König Ludwig Philipp ist mit seiner Familie geflüchtet. Es ist eine provisorische Regierung ernannt. — Straßburg den 27. Februar 3 Uhr Nachmittags. Telegraphische Botenschaft. Paris den 25. Februar. Der Minister des Innern an die Herren Präfekten: Die republikanische Regierung ist konstituiert. Die Nation wird berufen werden, der Konstitution ihre Sanktion zu geben. Sie haben die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um der Regierung die Mitwirkung der Bevölkerung und die öffentliche Ruhe zu sichern. Geben Sie mir so schnell als möglich Nachricht über die Stimmung der Gemüther und theilen Sie mir die von Ihnen gemachten Verfügungen mit.

gewiß aber zu Schutz und Schirm seiner Grenzen. Allein es soll die Rüstung anlegen, den wunden Fleck auf der Bruft. Jetzt eben schmerzt er tief und es thut Noth, daß er rasch geheilt werde.“ — So begann eine Adresse, welche am 2. März 1848 von Ludwig Uhland einer großen Versammlung von Professoren, Bürgern und Studierenden im akademischen Reithaus zu Tübingen vorgelegt und sofort mit 1102 Unterschriften bedeckt wurde. Zur Geschichte dieser Adresse theilt Reyscher, dessen Aufzeichnungen wir nun vollständig und wörtlich geben, folgendes mit: „Auch in Tübingen war seit dem Ausbruch der französischen Revolution die Einwohnerschaft ohne Unterschied der Stände aufgeregt durch den Gedanken, wie schutzlos und zerfahren wieder einmal Deutschland den äußeren und inneren Feinden gegenüberstehe. Eines Morgens kam Professor Volz zu mir, um zu überlegen, was geschehen sollte. Ich schlug vor, zu Uhland zu gehen, der in der Nähe wohnte, um ihn zu veranlassen, den öffentlichen Wünschen in einer schriftlichen Form Ausdruck zu geben. Eine Adresse, blos von der Universität ausgehend, wie sie 1846 in der schleswig-holsteinischen Sache auf dem Weg der Cirkulation zu Stand gebracht worden, war jetzt nicht mehr am Platz. Man mußte anderen Einwohnern gleichfalls Gelegenheit geben, theilzunehmen. Auf unseren Wunsch erklärte sich Uhland bereit, die Abfassung einer Adresse an den ständischen Ausschuß zu übernehmen, welche Tags darauf einer allgemeinen Versammlung vorgelegt werden sollte. Fallati, der eben am Haus vorübergieng, wurde heraufgerufen, andere Kollegen, Schrader, Haug, Hoffmann, gefellten sich hinzu und nun vereinigten wir uns folgende Wünsche in die Adresse aufzunehmen:

1. Ausbildung der Gesamtverfassung Deutschlands im Sinn eines Bundesstaats mit Volksvertretung durch ein deutsches Parlament am Bundestag;
2. Einführung der Volksbewaffnung zur Sicherstellung gegen einen möglichen äußeren Feind;
3. Preßfreiheit gemäß §. 28 der württembergischen Verfassung;
4. Vereins- und Versammlungsrecht;
5. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege;
6. Selbständigkeit der Gemeinden und Bezirkskörperschaften;
7. Revision der Verfassung unter Herstellung einer ungemischt aus Volkswahlen hervorgehenden Abgeordneten-kammer.

„Diese Anträge waren begleitet von der Bitte an den ständischen Ausschuß, die unverweilte Einberufung des Landtags zu veranlassen, damit durch das ordentliche Organ des Landes die Wünsche des Volks berathen und an die Regierung gebracht würden. ‚Auf die Verbesserung der Zustände hinzuwirken‘, bemerkte Uhland am Schluß, ‚dazu spornt jetzt nicht lediglich die gute Gelegenheit, das Eisen zu schmieden, so lange es glüht, es drängt dazu vor allem ein Zwiespalt des öffentlichen Gewissens, das seine Lösung verlangt, eine Forderung der Volksehre, welche Befriedigung heischt. Einem Volk, das von der heiligen Pflicht durchdrungen ist, seinem vielgefährdeten Boden nicht eine Spanne weiter entreißen zu lassen, mangelt die Sicherheit, daß es nicht als willenloses Werkzeug diplomatischer Verwicklungen die Waffen ergreife; verlagert ist ihm das begeisterte Bewußtsein, für eine auch politisch würdige Stellung unter den gefitteten Völkern mit Gut und Blut einzutreten‘. Die Adresse, welche von mir als Vorsitzendem noch an demselben Tag nach Stuttgart abgeschickt und zugleich als ‚erstes Produkt der freien Presse‘ in die Welt gesandt wurde, machte großen Eindruck nicht blos in Württemberg, sondern auch im übrigen Deutschland, wozu der Name Uhland mächtig beitrug.

„Andere Eingaben folgten nach und nun erschien unmittelbar aus dem Kabinet des Königs folgende gedruckte Bekanntmachung: ‚Württemberg! Die großen Welt-

begebenheiten, deren Wirkungen für unser Land, sowie für unser großes gemeinschaftliches Vaterland nicht zu übersehen sind, haben die größte Aufregung hervorgerufen. In diesem entscheidenden großen Augenblick spricht euer König zu Seinem treuen Volk. Bewährt auch jetzt wieder euren echt deutschen Charakter, fest in dem Vertrauen in die göttliche Vorsehung, deren Allmacht und Weisheit das Schicksal der Völker lenkt, treu gegen eure Regierung und Verfassung, die eure Rechte und Eigenthum beschützt. Ruhe, Ordnung und Gehorsam vor dem Gesetz ist die heiligste und nothwendigste Pflicht. Reichen wir unseren deutschen Brüdern die Hand; wo unfremde deutschen Vaterland Gefahr droht, werdet ihr Mich an eurer Spitze sehen. Segen unfremde Vaterland, Heil und Ruhm für ganz Deutschland!

„Diese Worte befriedigten nicht. Auch als auf eine warme Eingabe des ständischen Ausschusses die provisorische Beseitigung der Censur und die Einberufung der Stände zugesagt wurde, beruhigte sich die öffentliche Meinung nicht; man sah zunächst der Bildung eines neuen Ministeriums entgegen und wünschte, daß die Regierung nach dem Vorgang von Baden, Hessen, Nassau und Bayern für ein deutsches Parlament sich aussprechen möchte. Dabei gab sich großes Mißtrauen gegen Rußland und gegen den deutschen Bundestag kund. Vergebens, daß dieser, durch das Anwachsen der Bewegung gedrängt, in einer Bekanntmachung vom 1. März 1848 versprach, allem aufzubieten, um gleich eifrig für die Sicherheit Deutschlands nach außen, wie für die Förderung der nationalen Interessen und des nationalen Lebens im Innern zu sorgen. Niemand glaubte mehr an solche allgemeine, im Widerspruch mit der ganzen bisherigen Bundesthätigkeit stehende Zusicherungen. Auch der Bundesbeschluß vom 3. März 1848, wodurch den Bundesstaaten gestattet wurde, die Pressfreiheit unter Garantien einzuführen, befriedigte nicht. Es wurde verlangt, daß sämtliche Ausnahmebeschlüsse von 1819 bis 1834 außer Anwendung gesetzt, daß das Militär auf die Verfassung beeidigt und überall staatsbürgerliche Gleichberechtigung, ohne Unterschied der Religion und der Stände, eingeführt werde. In diesem Sinne wurde am 9. März eine neue von Professor Fallati verfaßte Eingabe im Tübinger Reithaus beschlossen, welche an die Kammer der Abgeordneten gerichtet war, und so sehr sie auch durch energischen Ton und Inhalt die erste überbot, doch von einer großen Anzahl Einwohner, worunter manche Professoren und andere Staatsdiener, gutgeheißen wurde.“

Nach einem vergeblichen Versuch, ein Ministerium Varnbüler zu bilden, beauftragte am 9. März der König die bisherigen Oppositionsmänner Römer, Pfizer, Duvernoy und Goppelt mit der Leitung der Justiz, des Kirchen- und Schulwesens, des Innern und der Finanzen, während die Ministerien des Kriegs und der auswärtigen Angelegenheiten einstweilen noch den Grafen von Sontheim und von Beroldingen anvertraut blieben.

Wie im vorigen Jahr in Folge der damaligen Theuerung der Lebensmittel, so fieng es aber jetzt in Tübingen in der unteren Stadt wieder zu gähren an. Man hörte bereits von „Theilen“, von „Plündern“ sprechen. Daneben verbreitete sich wenige Tage nach der Aenderung im Ministerium blitzschnell das Gerücht: Die Franzosen kommen über den Rhein. Nach amtlichen Depeschen von Sulz sollten dieselben bereits in Rottweil stehen. Dem Stadtdirektor Strölin, welcher Reyscher diese Nachrichten auf der Straße mittheilte, gab letzterer den Rath, sich, wie bei dem Krawall im Jahre vorher, der Unterstützung der Studenten zu versichern. Dieser erzählt weiter:

„Ich erbot mich ihm dabei an die Hand zu gehen und erfuhr, mit Billigung des Stadtdirektors, einige vorübergehende mir bekannte Studenten, in den besuchteren Wirthschaften zu verbreiten, daß denselben Abend, d. h. eine Stunde später, eine Versammlung vor dem Universitätshause sein werde. Ich gieng darauf zu Rektor Geh-

ringer, Profeffor der katholifchen Theologie, und zu Profeffor Volz, um fie von dem Vorgang zu unterrichten. Volz ¹⁾ fagte mir vorläufig zu, daß er im Fall einer Aufforderung der Studenten bereit fein werde, fich wieder ²⁾ an ihre Spitze zu ftellen. Als ich darauf zum Univerfitätshaufe kam, waren bereits die Studenten vor demfelben in großer Zahl verfammelt. Da der Rektor noch nicht anwesend war, fo hielt ich einftweilen eine Anfprache an diefelben, worin ich die Wahrheit der Gerüchte in Frage ftellte, aber den Studierenden doch zu erwägen gab, ob fie nicht für alle Fälle, wie vergangenes Jahr, der Stadt ihre Dienfte anbieten und den Profeffor Volz, ihren damaligen Anführer, erfuchen wollten, diefe Stelle wieder zu übernehmen. Der Vorfchlag fand allgemeinen Beifall, und ehe noch Volz abgeholt war, begann die akademifche Jugend fchon, fich in Züge zu ordnen. Pechkränze wurden angezündet, die Bürgergarde rückte auf. Der Rektor kam endlich auch und billigte, wie der Stadtdirektor, alles was gefchehen war.

„Nun follte ich aber auf den Wunfch des Rektors nach Stuttgart reifen und die Bitte um Verabreichung von Schießwaffen an die Studenten bei dem Minifterium perfönlich unterftützen. Die gleiche Bitte hatte foeben der Stadtvorftand für die Bürgerfchaft gefteht. Ich wollte mich nicht ftäuben, bat mir aber aus, daß der Fechtmeister Kaftrupp und ein Student (Abel) als Vertreter der Studierenden mich begleiten. Wir machten uns fofort in einer Extrapoftchaise auf den Weg, konnten aber alsbald gewahr werden, wie lawinenartig die Einbildung das Gerücht von dem Franzosen-Einfall vergrößerte. Auf der erften Station zu Dettenhaufen erkundigte fich der Schultzeiß während des Wechfels der Pferde, wie es in Tübingen ftehe? Gut, antwortete ich, worauf er verfetzte, foeben habe ein Fuhrmann die Nachricht gebracht, daß es in Tübingen brenne, und in Luftnau läute man Sturm. — Derfelbe hatte wohl das durch die brennenden Pechkränze beleuchtete Univerfitätshaus beim Nachhaufefahren noch gefehen und das Abendgeläute für Sturmglocken gehört. — Als ich mit meinen beiden Begleitern Nachts 12 Uhr in Stuttgart ankam, meinte einer derfelben, wir follten uns fogleich bei dem Minifterium melden. Ich wies jedoch hin auf die allgemeine Ruhe in den Straßen Stuttgarts, des andern Morgens werde es Zeit genug fein, unfere Bitte vorzutragen. Und fo war es auch. Die Minifter hatten zwar die gleiche Nachricht von dem Rheinübergang der Franzosen durch Depeschen von verfhiedenen Seiten, auch von der Gefandtfchaft in Karlsruhe, erhalten, doch waren die von dem badifchen Kriegsminifterium bis Kehl ausgefchickten Dragoner zurückgekehrt, ohne einen Feind gefehen zu haben. Auch wir hatten keinen anderen Beweis als die oberamtlichen Nachrichten; aber zu gleicher Zeit mit uns waren von einer Anzahl württembergifcher Städte Deputationen in Stuttgart, um gleichfalls Waffen zu erbitten, und es fchien unmöglich, alle Gefuche zu befriedigen. Indeffen unterftützte der neue Departementschef des Innern, Staatsrath Duvernoy, das Gefuch der Univerfität bei dem Kriegsminifter, und diefer, fowie der ihm ad latus beigegebene General v. Miller legten uns eine Arfenallifte über entbehrliche Waffen vor, worunter 500 Karabiner noch das Beste waren, was man uns anbot. Während meine Begleiter nach Ludwigsburg eilten, um die Ausrüstung in Empfang zu nehmen, kehrte ich zu meinem Berufe nach Tübingen zurück, unterwegs noch vielen Flüchtenden belegend.

„In Tübingen felbft war alles in Bewegung und doch vergleichsweise ruhiger geworden. Studenten und Professoren, Handwerker und Weingärtner exerzierten, diefe meift mit Senfen bewaffnet, zum Schutz des Herdes gegen die Eindringlinge, welchen

¹⁾ Ein früherer Offizier.

²⁾ Wie im vorigen Jahr.

noch in der Nacht ein Trupp Studenten unter der Anführung von Volz entgegenmarschirt war. Von Männern und Frauen der Stadt Rottenburg als Retter eingeholt und bewirthet, verbrachten die jungen Leute die Nacht in dulci júbilo in den Wirthshäusern und kehrten des andern Morgens, nachdem die bis Horb vorgefchobenen Posten wieder eingezogen waren, theilweise mit schweren Köpfen in die Univerfitätsstadt zurück. Nachmittags veranstaltete ich mit dem Rektor und anderen Kollegen eine Zusammenkunft mit den Studierenden im Univerfitätshause, um sie zu ermahnen, die Vorlesungen nicht zu unterbrechen und ihre Schieß- und anderen militärischen Uebungen auf die Freistunden zu verlegen⁴.

Der Franzosenlärm von 1848 ist unaufgeklärt geblieben; merkwürdig dabei war jedenfalls die Thatfache, daß gleichzeitig auch auf dem jenseitigen Rheinufer dieselbe Panik wegen eines Einfalls der Deutschen entstanden ist¹). „Die gute Folge hatte die Aufrüttlung der Deutschen von ihrer vermeintlichen Sicherheit, daß die nothwendige Einigung Deutschlands auch vom militärischen Gesichtspunkte aus schärfer in das Auge gefaßt wurde. Die ‚Bürgerwehr‘ freilich, wozu von dem Märzministerium sofort Einleitung getroffen ward, zeigte sich bald als ein ungenügendes Schutzmittel und wurde später, nachdem die Zeiten wieder ruhiger geworden, weil den Bürgern selbst lästig, unter Zustimmung der Stände zu Grabe gebracht“.

Einstweilen hatten sich am 5. März 1848 51 Männer aus Preußen, Bayern, Württemberg²), Baden, Hessen, Nassau und Frankfurt, meist Mitglieder von Ständekammern, in Heidelberg versammelt und ihre einstimmige Ueberzeugung gegen eine Einmischung in die Verfassungsänderungen benachbarter Staaten (Frankreich, Schweiz), zugleich aber ihre Ansicht dahin ausgesprochen: eine nach der Volkszahl gewählte Nationalvertretung sei unauffchiebbar, sowohl zur Befeitigung der nächsten inneren und äußeren Gefahren, wie zur Entwicklung der Kraft und Blüthe deutschen Nationallebens; die Regierungen wären auf das Dringendste anzugehen, sobald als möglich das gesammte deutsche Vaterland und die Throne mit diesem kräftigen Schutzwall zu umgeben. Endlich wurde einem Ausschuß von sieben Mitgliedern der Auftrag hinterlassen, hinsichtlich der Wahl und der Einrichtung einer angemessenen Nationalvertretung Anträge für eine größere Versammlung deutscher Männer vorzubereiten und die Einladung zu dieser Versammlung zu besorgen.

Dieser Siebener-Ausschuß³) erließ darauf am 12. März 1848 eine Einladung auf den 30. März nach Frankfurt zur Berathung der Grundlagen einer nationalen deutschen Parlamentsverfassung, vorbehältlich der Einberufung einer konstituierenden Nationalversammlung durch die mit Vertrauensmännern verstärkten Bundesbehörden. Die Einladung zu jener Versammlung, dem Vorparlament, war gerichtet an alle gegenwärtigen oder früheren Theilnehmer von Stände- oder sonstigen gesetzgebenden Versammlungen; auch sollte eine bestimmte Anzahl von Spezialeinladungen an andere durch das Vertrauen des deutschen Volks ausgezeichnete Männer erlassen werden⁴).

Auch der Bundestag war jetzt wieder mit einem Schritt entgegengekommen, indem er am 9. März den alten deutschen Reichsadler als Wappen und die Farben des alten Reichspaniers: schwarz, roth, gold als Farben des deutschen Bundes erklärte, beides zur Bekräftigung der „Einheit Deutschlands“. Bedeutfamer war die Aufforderung der Bundesversammlung an sämtliche Bundesregierungen vom 10. März:

¹) Vergl. jetzt Bunz, Der Franzosenfeiertag 1848 Samstag den 25. März. Reutlingen 1880.

²) Aus Württemberg insbesondere: Bantlin, Barchet, Becher, Fetzer, Redwitz, Römer, Schweikhardt, Wiest, Witzemann.

³) Darunter Friedrich Römer.

⁴) Verhandlungen des deutschen Parlaments. 1. Lieferung. Frankfurt 1848.

Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen des engeren Bundestags einen, alsbald mit dem Auftrag nach Frankfurt abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behuf der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutächtlichem Beirath an die Hand zu gehen. Von Württemberg wurde Uhland als Vertrauensmann bevollmächtigt und am Vorabend seiner Abreise von Tübingen noch mit einem Fackelzug begrüßt.

Eine Einladung von Oesterreich und Preußen an ihre Bundesgenossen zu einem Kongreß in Dresden auf den 25. März wurde überholt durch die Aufstände in Wien und Berlin vom 13. und 18. deselben Monats. Am 21. März erließ der König von Preußen die vielversprechende Proklamation: „Deutschland ist von innerer Gährung ergriffen und kann durch äußere Gefahren von mehr als einer Seite bedroht werden. Rettung aus dieser doppelten dringenden Gefahr kann nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter Einer Leitung hervorgehen. Ich übernehme heute diese Leitung für die Tage der Gefahr. Mein Volk, das die Gefahr nicht scheut, wird mich nicht verlassen und Deutschland wird sich mir mit Vertrauen anschließen. Ich habe die alten deutschen Farben angenommen und mich und mein Volk unter das ehrwürdige Banner des Deutschen Reichs gestellt; Preußen geht fortan in Deutschland auf.“ „Die rettende That, schreibt Reyscher, die hiernach von dem preußischen Thron ausgehen sollte, ward durch die Thatfachen, welche vorhergingen und sie begleiteten, vor allem aber durch den Mangel an Festigkeit in dem Charakter des Königs um ihre hohe Bedeutung gebracht; ja es zeigte sich, daß der König durch den plötzlichen Umschwung seiner politischen Gesinnung und den theatralischen Umzug, welcher denselben nach dem Rath des Ministeriums Arnim kundgeben sollte, in den Augen des Volks und des Auslandes eher verloren als gewonnen hatte. Gleichwohl ließen es sich viele der besten Männer nicht blos in Preußen, sondern auch im übrigen Deutschland nicht nehmen, daß das preußische Staatsoberhaupt an die Spitze des gemeinfamen Vaterlandes zu berufen sei. Zunächst aber war allerdings der Augenblick der nationalen Erhebung für die Einheit möglichst zu benutzen, diese Einheit vorerst in einer konstituierenden Nationalversammlung herzustellen und dieser die Entscheidung über die neue Organisation Deutschlands zu überlassen. Die Hauptaufgabe des Vorparlaments sollte es eben sein, die Berufung einer solchen konstituierenden Nationalversammlung zu erwirken.“

An dem Vorparlament nahm auch Reyscher Theil; er berichtet darüber:

„Ich hatte meine kleine Luise, welche vor wenigen Monaten ihre Mutter verloren hatte und nun zur Großmutter Dahlmann nach Bonn gebracht werden sollte, bis Mainz begleitet. Dort traf ich Abends bei Tisch zufällig mit Pastor Jürgens aus Braunschweig zusammen, den ich 1846 bei der Germanisten-Versammlung in Frankfurt kennen gelernt hatte. Wir wurden eingeladen, an einer in demselben Gasthof stattfindenden Zusammenkunft einer Anzahl von rheinischen Notabeln theilzunehmen, die auf der Reise zum Vorparlament begriffen waren. Unter dem Vorsitz von Jürgens wurde die Frage besprochen, was wohl in Frankfurt geschehen werde und wofür man sich dort ausprechen solle? Die Redner aus Rheinpreußen glaubten als selbstverständlich annehmen zu dürfen, daß die süddeutschen Staaten nach dem Vorbild des Zollvereins mit den norddeutschen Staaten in eine engere Verbindung treten und Preußen ein für allemal an die Spitze stellen würden. Ich machte aufmerksam: so einfach möchte die Sache doch nicht ablaufen; die Herren dürften sich darauf gefaßt halten, daß die Republik an den Pforten der Paulskirche anklopfen werde. Ich selbst, fuhr ich fort, glaube zwar nicht, daß man sie hereinlassen werde; aber gut möchte es immerhin sein, wenn die rheinischen Mitglieder mit einem festen Programm

für die konstitutionelle Monarchie eintreten würden. Jürgens ließ hierüber abstimmen und mit Ausnahme von Raveaux aus Köln und Wefendonk aus Düsseldorf, welche sich nicht binden wollten, votirten alle Anwesenden (etwa 20) in diesem Sinn.

„Des andern Tags schloß ich mich den Rheinländern auf der Fahrt nach Frankfurt an. Ich dachte dort von der Gallerie aus den Verhandlungen zu folgen, erhielt aber kurz nach meiner Ankunft von zwei Seiten Einladungskarten zur Theilnahme und konnte mich daher als Mitglied der Versammlung betrachten. Mein vormaliger Lehrer, nun Tübinger Kollege und Kanzler, v. Wächter, forderte mich auf, an einer Versammlung der Schwaben theilzunehmen; ich hatte mich aber bereits meinen Reifegefährten für eine Zusammenkunft im Gasthof zum Schwanen zugesagt, woran sich auch andere eben angekommene Mitglieder aus den beiden Heften betheiligten. Karl Vogt aus Gießen begann mit einer lebhaften Rede, worin er drei Forderungen an das den folgenden Tag zu eröffnende Vorparlament stellte: 1. dieses Vorparlament solle eine provisorische Regierung für Deutschland einsetzen, 2. sich permanent erklären und 3. den Bundestag auflösen. — So rasch war meine Bemerkung vom vorigen Abend über republikanische Versuche wahr geworden. — Als sich niemand entgegensetzte, warnte ich vor zu weit gehenden Anträgen, welche eine Spaltung in der bevorstehenden Versammlung herbeiführen und den moralischen Erfolg derselben gefährden könnten. Das Vorparlament, sagte ich, sei nur eine beratende Versammlung von Männern, die hauptsächlich aus den nächstgelegenen deutschen Staaten sich zusammengefunden hätten (aus ganz Oesterreich war nur ein junger Mann, Dr. Wiesner, erschienen). Ein Mandat vom Volk habe die Versammlung nicht und sie könne ihm daher auch keine provisorische Regierung auferlegen. Eine solche Regierung würde vorausichtlich in dem größten Theil von Deutschland keine Anerkennung finden. Woher sollte dann die eingesetzte Regentchaft die Macht und die Mittel nehmen, um sich Gehorsam zu verschaffen? Auch der Antrag auf Permanenz der Versammlung sei unpraktisch; denn wohl nur wenige Mitglieder seien auf längeres Bleiben eingerichtet; aber auch abgesehen hiervon, würde die Versammlung in ihrer Zusammensetzung beständig wechseln. Denn mit derselben Berechtigung, wie die gegenwärtig vorhandenen Mitglieder, könnte noch eine nicht zu berechnende Anzahl weiterer Mitglieder eintreten. Was endlich den Bundestag betreffe, so sei dieses zwar kein wünschenswerthes Institut; aber vorerst existire er noch, und man sollte ihn benützen, um eine konstituierende Versammlung herbeizuführen, welche geeignet wäre, eine endgiltige Verfassung für Deutschland zu beschließen¹⁾.

„Kaum hatte ich unter vielseitiger Zustimmung geendigt, so kam Wächter, um aus Auftrag der Schwaben die Anwesenden zu einer Vorbefprechung für den Abend in den Weidenbusch einzuladen, was angenommen wurde. Gleich darauf eilte auch Stemann, Mitglied der in Heidelberg gewählten Siebener-Kommission herbei, um anzukündigen, daß der Bundestag soeben in seiner Gegenwart zugesagt habe, die Wahl einer konstituierenden Nationalversammlung anzuordnen. Nur sei der österreichische Gesandte dagegen, die Versammlung schon auf den 1. Mai einzuberufen, weil bis dahin die Wahlen wegen der nöthigen Vorbereitungen nicht überall beendet sein können; man möge den Zusammentritt auf den 15. Mai festsetzen. — Er hatte auch Recht; die Nationalversammlung konnte, obgleich auf den 1. Mai vom Bunde berufen, wegen der unvollendeten Wahlen sogar erst am 20. Mai eröffnet werden. — Soweit hatten also schon die Präludien des Vorparlaments den Bundestag gebracht!

¹⁾ An obige Kontroverse erinnert Jürgens, Geschichte des deutschen Verfassungswerks bis Dezember 1848 Abth. 1 S. 40, wo dieselbe in einer Note berührt ist.

Die Nachricht erregte natürlich großen Jubel und ohne über die Vogt'schen Anträge weiter zu sprechen, trennte man sich und gieng zum Mittagessen.

„Abends war Vorbesprechung im Weidenbusch. Vogt präsidirte und allfogleich überraschte Gustav v. Struve die Versammlung mit den ausschweifendsten Anträgen: 1. Aufhebung des stehenden Heeres von Soldaten und Verschmelzung desselben mit der Bürgerwehr, 2. Aufhebung des Heeres von Beamten und Ersetzung derselben durch eine wohlfeile, aus freigewählten Volksmännern bestehende Regierung, 3. Abschaffung des Heeres von Steuern. — Es war kaum möglich, über solche Anträge im Ernst zu reden; doch ließ sich Struve nicht abhalten, dieselben folgenden Tags dem in der Paulskirche versammelten Vorparlament zu übergeben. Hier fanden sie auch von mehreren Seiten Unterstützung. Am Ende aber wurde doch anerkannt, daß die nächste Aufgabe des Vorparlaments eine Berathung darüber sei, in welcher Weise am besten eine deutsche konstituierende Versammlung zu bilden wäre, und am 3. April auf den Antrag von Soiron aus Mannheim ausgesprochen, daß man die Beschlußnahme über die künftige Verfassung einzig und allein der vom Volk zu wählenden Versammlung zu überlassen habe. Dem Bundestag wurde zwar in der Debatte übel mitgespielt, doch wurde er nicht sofort, wie die republikanische Partei wollte, geprenzt, sondern demselben noch die Berufung des deutschen Parlaments nach Frankfurt a./M. überlassen; — nur solle er sich von den Ausnahmebeschlüssen von 1819 u. f. w. losfagen und die Männer aus seiner Mitte entfernen, welche dabei und bei deren Ausführung mitgewirkt hätten. Diefem Verlangen einer Purifikation des Bundestags, wie allen anderen Wünschen der Versammlung in Ansehung der Wahlen zu dem Parlament, in Betreff der Aufnahme des Herzogthums Schleswig und der Provinzen Ost- und Westpreußen in den Bund, ferner hinsichtlich der Kommunikation mit einem Ausschuffe von 50 Mitgliedern¹⁾, welcher bis zum Zusammentritt der konstituierenden Versammlung die Bundesversammlung bei Wahrung der nationalen Interessen berathen sollte, wurde entsprochen.“

Eine einheitliche Neubildung Deutschlands war nicht so leicht auf friedlichem Weg herbeizuführen; 38 souveräne Regierungen, worunter 2 Großmächte, ließen sich nicht mit Einem Schlag unter Einen Hut bringen oder gar beseitigen. Ebenso wenig war zu erwarten, daß Oesterreich und Preußen geneigt sein werden, sich ein für allemal gegenseitig unterzuordnen. Und doch sträubte sich auch wieder das vaterländische Gefühl dagegen, ein einiges Deutschland ohne Oesterreich oder ohne Preußen zu gründen. Als Dahlmann den an sich vortrefflichen und von ihm wohlbegründeten Entwurf der 17 Vertrauensmänner am Bundestag zu Ende April 1848 seinem Schwiegerohn Reyscher mittheilte, antwortete dieser: „Alles schön und gut, aber das Erbkaiferthum werdet ihr nicht durchsetzen“. — Und nun wieder wörtlich nach den „Erinnerungen“:

„Ich sagte dies nicht aus Abneigung gegen den Vorschlag, wohl aber im Hinblick auf die allerorts entgegenstehenden Schwierigkeiten, im Hinblick auch auf die Erfahrungen im Vorparlament. Ich hätte deshalb damals auch der Wahl des Oberhauptes der Nation nur für eine kürzere Periode den Vorzug gegeben, wie auch die Heidelberger Siebener-Kommission vorgeschlagen hatte, und zwar dachte ich dabei an eine Wahl durch den gesammten Reichstag, Staatenhaus und Volkshaus, nicht blos an eine Wahl²⁾ durch

¹⁾ Darunter von Württembergern: Albert Schott, Murschel, Mack, Wächter.

²⁾ Das Erbkaiferthum befürwortete die Mehrheit der 17 Vertrauensmänner beim Bundestag. In dem Vorwort zu dem seiner Zeit vielleicht zu wenig beachteten Verfassungs-Entwurf der letztern wurde (von Dahlmann) die Hoffnung ausgesprochen, daß Deutschlands einträchtiger Fürstenrath dem Parlament, „der großen Maiversammlung zu Frankfurt a./M.“ gleich bei

die Landesregierungen, nach dem Projekt der Siebener Kommission. Die periodisch stattfindende Wahl hätte allerdings die Zustände immer noch unfertig gelassen, sie hätte den Kampf um die Oberherrschaft nicht ein für allemal beseitigt. Aber, — so schien es mir damals, — Oesterreich und Preußen hätten sich vielleicht bei der nachherigen Wahl des Reichsverweßers eher gefügt, wenn die Krone nur vorübergehend auf das eine oder das andere Haupt übertragen worden wäre. Die Organisation Deutschlands hätte einstweilen Fortschritte machen können, namentlich hätte sich die Kriegsverfassung verbessern lassen und wäre es möglich gewesen, die gemeinsame Vertretung dem Ausland gegenüber einzuführen. Wenn auch nur die materiellen Interessen, durch Aufhebung der Zollschranken im Innern, durch einheitliche Gesetzgebung in Bezug auf Maß und Gewicht, durch gemeinschaftliche Ordnung der Schienenwege und anderer Verkehrsanstalten, bedacht worden wären, so hätte dies allein schon einen schönen Preis der vorangegangenen Bewegung und einen Kitt zwischen den bis dahin lose verbundenen Staaten gebildet, und es wäre um so schwieriger gewesen, zu der alten bundestäglichen Ordnung zurückzukehren. Der Partikularismus und die dynastischen Ansprüche wären mehr geschont, aber sie wären vielleicht überwunden worden¹⁾.“

Als um die Mitte des April 1848 die Wahlen zu der konstituierenden Nationalversammlung in Frankfurt herbeikamen, erhielt Reyscher aus mehreren Wahlbezirken (Oehringen, Vaihingen, Mergentheim) zugleich Zuschriften mit der Aufforderung, dort als Bewerber aufzutreten. Er folgte der Einladung des Wahlkomitee für den Wahlkreis Vaihingen-Maulbronn-Leonberg und sprach in mehreren Versammlungen offen über die Aufgaben des Parlaments und gegen den so eben ausgebrochenen Hecker'schen Aufstand in Baden. „Außer dem tollen Muth der Einen, sagte Reyscher am Schluß einer Rede in der Kirche zu Ditzingen, ist die Entmuthigung der Anderen zu tadeln. Ich weiß wohl, woher die Unruhe und die Beforgnis kommt. Wenn Gesetz und Obrigkeit wanken, an was soll sich der friedliche Bürger halten, welchem Arbeit Bedürfnis ist? Manche wünschen, es wäre wieder, wie es war vor zwei Monaten. Allein man vergesse nicht, was wir in der letzten Zeit gewonnen haben und was für die Volkssache noch zu gewinnen ist. Umsonst wird nichts errungen. Ohne Kampf kein Sieg! Die Freiheit ist in gutem Zug und auch die Ordnung werden wir behaupten, wenn wir kräftig zusammenstehen. Es ist eine Zeit der Entwicklung, wie sie niemals in Deutschland da gewesen. Das Volk selbst trägt die Schuld, wenn der Augenblick

seinem Zusammentritt einen deutschen Fürsten seiner Wahl als erbliches Reichsoberhaupt zur Annahme zuführen werde. — Dagegen war mehr für die den alten Gewohnheiten entsprechende Wahl eines Oberhauptes auf Lebenszeit der Prinz Albert, Gemahl der Königin von England, in seiner Kritik des Entwurfs der Siebenzehner, sowie anfänglich auch der Prinz von Preußen, der jetzige Kaiser. Vergl. Springer, Leben Dahlmanns II S. 22 ff.

¹⁾ Dem Herausgeber ist nicht bekannt, ob Reyscher, als er obiges schrieb, vielleicht der Worte Goethe's bei Eckermann, Gespräche 3 Aufl. III S. 185 sich erinnerte: „Mir ist nicht bange, daß Deutschland nicht eins werde; unsere guten Chaussees und künftigen Eisenbahnen werden schon das Ihrige thun. Vor allem aber sei es eins in Liebe untereinander! und immer sei es eins gegen den auswärtigen Feind. Es sei eins, daß der deutsche Thaler und Groschen im ganzen Reiche gleichen Werth habe; eins, daß mein Reisekoffer durch alle 36 Staaten ungeöffnet passiren könne. Es sei eins, daß der städtische Reisepaß eines weimarischen Bürgers von den Grenzbeamten eines großen Nachbarstaats nicht für unzulänglich gehalten werde, als der Paß eines Ausländers. Es sei von Inland und Ausland unter deutschen Staaten überall keine Rede mehr. Deutschland sei ferner eins in Maß und Gewicht, in Handel und Wandel, und hundert ähnlichen Dingen, die ich nicht alle nennen kann und mag. — Wenn man aber denkt, die Einheit Deutschlands bestehe darin, daß das sehr große Reich eine einzige große Residenz habe, und daß diese eine große Residenz, wie zum Wohl der Entwicklung einzelner großer Talente, so auch zum Wohl der großen Masse des Volks gereiche, so ist man im Irrthum.“

verfäumt oder mißbraucht wird. Lassen wir also Vertrauen zur Sache, die wir wollen. Selbst die Trauer und Sorge in eigenem Herzen, lassen Sie uns getroßt und verjüngt der Zukunft entgegen gehen!“ In dem heißen Wahlkampf unterlag jedoch Reyfcher, obgleich von mehr als 3 000 Wählern unterstützt, dem demokratischen Gegenkandidaten Fetzer von Stuttgart, welchen der neue Vorstand des Justizdepartements Friedrich Römer in einem Schreiben an den Stadtrath Effig in Leonberg empfohlen hatte. Dies gab die Veranlassung zu dem „offenen Sendschreiben“ an Römer, worin dieser daran erinnert wurde, wie sehr er selbst, solange er noch Oppositionsführer gewesen, jede Einmischung der Minister in die Wahlen getadelt und bekämpft habe. Eine Antwort darauf ist nicht erfolgt.

Reyfcher hat den Durchfall bei der Wahl nach Frankfurt zuerst schmerzlich empfunden. In den Erinnerungen jedoch schreibt er später: „Ich hatte es persönlich nicht zu bedauern, den Frankfurter Kämpfen fern geblieben zu sein. Vielleicht wäre meine Geduld und meine reizbare Gesundheit den oft unerquicklichen und aufreibenden Verhandlungen nicht gewachsen gewesen. Alle Parteien schienen es ja in ihrem Interesse zu finden, das Ende hinauszuziehen. Die Form des Reichs, welche doch die Hauptsache war, wurde erst zuletzt berathen, nachdem das ausführliche Grundrechtsgesetz beschlossen und verkündigt war.“

### Neue Württembergica.

1. P. Fr. Stälin, Geschichte Württembergs. Erster Band. Erste Hälfte. (Bis 1268.) Gotha, Perthes 1882. Wir schließen uns dem Urtheil des trefflichen Geschichtschreibers von Bayern, Sigm. Riezler — Allg. Zeitung 1882, Beil. 358 — an: „Mit Fleiß und Kritik hat St. alles gesammelt und geprüft, was die letzten 40 Jahre her an Beiträgen zur württemb. Geschichte ans Tageslicht trat; auf Grund dieses reichen Materials, auf Grund des väterlichen Werkes und auf Grund eigenen Quellenstudiums bietet er uns eine Geschichte Württembergs, welche, dem Andenken seines Vaters gewidmet, dieses aufs würdigste ehrt; wie verjüngt tritt uns der alte Stälin entgegen, denn wiewohl der engere Rahmen des neuen Buchs nicht mehr dieselbe Ausführlichkeit gestattete, konnten doch viele Grundlagen des alten Werks beibehalten werden, dazu aber kommt, daß auch die Darstellung des Sohnes Familienähnlichkeit mit der des Vaters nicht verkennen läßt. Wir können nur wünschen; daß das Buch so vortrefflich wie begonnen auch fortgesetzt werde“.

2. Gustav Boffert, Die historischen Vereine vor dem Tribunal der Wissenschaft. Heilbronn, Henninger 1883. Eine würdige Abfertigung der Vorwürfe, welche das Schriftchen: Die Territorialgeschichte und ihre Berechtigung von Dr. G. Haag gegen die deutlichen Geschichts- und Alterthumsvereine geschleudert hat. Will die zünftige Wissenschaft noch mehr als bisher — so gar wenig ist es nicht gewesen — von den Vereinen Gewinn ziehen, so mögen ihre Vertreter mehr als in der Regel geschieht an der Vereinsthätigkeit sich betheiligen, das wird Niemand lieber sein, als den „Dilettanten, Mottenfählern und Pilzfuchern“, welche bis jetzt oft allein die Kosten der Unterhaltung zu tragen haben.

## V e r e i n

für

## Kunſt und Alterthum in Ulm und Oberſchwaben.

## Die Lage der Dinge zwifchen Bodensee und Iller in der königslofen Zeit vor 1273.

Von G. Meyer von Knonau, Profeſſor an der Univerſität Zürich.

Dadurch daß in der St. Galler Kloſterchronik des Chriſtian Kuchimeifter¹⁾ in einem Abſchnitte über die Beziehungen des Abtes Berchtold von Falkenſtein zu den Gegenden am jenſeitigen Bodenseeufer fälfchlich geſehen wurde, Biſchof Eberhart von Konſtanz und Abt Berchtold hätten Geleit gegeben „uber ſee unz an das waffer, dem man ſpricht die Il“, während die Handſchriften ganz deutlich ſchreiben: „die Ilr“—, hat ſich bisher die Darſtellung der Zuſtände Südfchwabens einige für jene ſonſt ziemlich unerhellte Zeit nicht unwichtige Geſichtspunkte entgehen laſſen²⁾. Schon ein Blick auf die Karte zeigt, wie gut ſich mit den Worten der unten eingerückten Textſtelle die Nennung des ſüd-nördlich fließenden Iller-Fluſſes als Oſtgrenze des Geleitbezirkes, in der Geltung eines Terrainabſchnittes, eignet, während die Ill, der Vorarlberger Nebenfluß des Rheines, gar keinen Platz in der Situation haben könnte.

Biſchof Eberhart und Abt Berchtold, zwei einander höchſt ähnliche gewaltige Herren kriegeriſcher Art, hatten mit einzelnen Unterbrechungen über ſehr verſchiedene Fragen, etwa während eines Jahrzehntes, von Eberhart's Wahl, 1248, an, ſich heftig befehdet, mit geiſtlichen und weltlichen Mitteln ſich und ihren gegenſeitigen Unterthanen verderblichen Krieg gemacht; aber mit 1258 und vollends 1259 tritt nicht nur ein friedliches Verhältniß, ſondern geradezu ein mit der Zeit immer enger werdendes Einverſtändniß, durch die Einſicht in die Gemeinſamkeit der Interellen, ein, eben jenes Verhältniß, von dem Kuchimeifter da redet³⁾.

Die Zuſtände in Südfchwaben in der königslofen Zeit gewinnen durch Kuchimeifter's Notiz eine höchſt bemerkenswerthe Beleuchtung. Die Graffchaften Kempten, Eglöfs, Leutkirch-Zeil, und wohl auch die Grafengewalt im alten Argengau waren durch Friedrich II. für das Reich erworben worden; aber nach der Vernichtung der Reichsgewalt ſuchten nun die angrenzenden Territorialgewalten die allgemeine Verwirrung für dieſe Gebiete ſich zu Nutze zu machen. Einerſeits griffen die beiden angeſehenſten geiſtlichen Fürſten am Bodensee, von Konſtanz und von St. Gallen, ein

¹⁾ Vergl. meine neue Ausgabe in den „St. Galler Geſchichtsquellen“ (V. Abtheil., oder Heft XVIII der Mittheilungen des hiſt. Vereins zu St. Gallen 1881), c. 27, p. 79, mit n. 135. Die ganze Stelle heißt: „Nun was ze den ziten aidgenoß biſchof Eberhart von Konſtanz und unſer herr der apt, und warent die gewaltig umb den Bodenfêw, und warent als gewaltig, das ſi gelait gabent uber ſee unz an das waffer, dem man ſpricht die Ilr, won es was dehain küng bi den ziten“.

²⁾ So auch Stälin: Wirtemb. Geſch., Bd. III. p. 15.

³⁾ Vergl. meinen Excurs I. zu Kuchimeifter über die Beziehungen zwifchen Konſtanz und St. Gallen in dieſer Zeit (die chronologiſchen Angaben ſind theilweiſe höchſt unſicher) p. 356.

und sorgten in der von Kuchimeister charakterisirten Weise für den öffentlichen Frieden, für die Sicherheit von Handel und Wandel, bis an die Iller, welche östlich das Bisthum Konstanz gegen die Augsburger Diözese begrenzte. Andererseits aber waren auch die Grafen von Montfort eifrig darauf aus, sich die Grafenrechte im Argengau, wo sie ohnehin Besitzer des ungleich größeren Theiles von Grund und Boden waren, anzueignen, thatsächlich sich in den Genuß derselben zu setzen⁴⁾. So jedoch ergaben sich nothwendig, speziell zwischen ihnen und dem Gotteshause St. Gallen, Konflikte, um so mehr, als Abt Berchtold auch schon ohne das im Rheinthal mit den Montfortern Streit hatte, dort die Burg Blatten am linken Ufer, vorzüglich zur Wacht gegen Feldkirch, erbaute⁵⁾.

Von Abt Berchtold's Politik jenseits des Bodensees springen insbesondere noch zwei Punkte in die Augen. — Erstlich mußte die Burg des Gotteshauses am Zusammenlaufe der beiden Argen-Flüsse auf den uralten Klosterbesitzungen im Argengau, Neu-Ravensburg, welche in Berchtold's Regierungszeit, durch den Tod des Reichsministerialen Heinrich von Ravensburg, nach 1266, dem Kloster ledig wurde, den Werth einer wichtigen militärischen Position gewinnen⁶⁾. Zweitens aber ließ sich Abt Berchtold noch in seiner letzten Lebenszeit, 1271, von den Bürgern von Lindau zu einem Herrn nehmen, da kein König da war, und saß da zu Gericht, freilich mit üblem Ausgange, indem ihn die Lindauer, aufgebracht durch seine Härte, gefangen setzten und ihn erst nach Verhandlungen ledig ließen⁷⁾.

Aber nach Abt Berchtold's Tode, als eine Doppelwahl im Kloster 1272 St. Gallen schwächte, als das Reich in Rudolf 1273 einen thatkräftigen und dabei auf den Vortheil des eigenen Hauses eifrig bedachten König erhielt, änderte sich die Lage völlig, und es ist sehr bezeichnend, daß die Montforter in dem späteren Kriege, der von Mitte 1272 bis Frühling 1274 zwischen beiden Aebten und ihren Anhängern waltete, besonders auch Neu-Ravensburg zum Ziele ihres Angriffes machten⁸⁾.

### Schloß Ruck bei Blaubeuren.

Von Archivsekretär Dr. Schneider.

Auf dem Ausläufer des Hochsträß, um welchen sich die Ach und dann mit ihr die Blau herumwinden muß, auf dem Ruckenberg, ist noch ein kellerartiges Gewölbe erhalten, der letzte Rest des Schloßes Ruck¹⁾. Der niedere Hügel, auf dem es lag, macht gegenüber dem auf der andern Seite der Blau ragenden Rufenchlosse, einst Hohen-Gerhausen genannt, nicht den Eindruck, daß hier die für die Geschichte Blaubeurens wichtigste Burg stand. Die Gründung des Klosters Blaubeuren, an welches erst der Ort sich anlehnte, durch Tübinger Grafen vor 1100 fällt in die Zeit, da die alten Gaugraffschaften sich vollends auflösten und die hoheitlichen Rechte nicht mehr an die Würde, sondern an den Besitzstand sich knüpften. Der Gaugraf war ohne Zweifel auf Gerhausen gesessen²⁾, die Gründung des Klosters und das Erstehen

⁴⁾ Vergl. Baumann: Die Gaugraffschaften im württembergischen Schwaben, p. 48 und 49.

⁵⁾ Kuchimeister: c. 27 a. E. (p. 81, worzu n. 137).

⁶⁾ L. c., c. 20 (p. 52—54, wozu n. 92, sowie in n. 135 auf p. 79).

⁷⁾ L. c., c. 32 (p. 105, wozu n. 173).

⁸⁾ L. c., 34 (p. 132 und 133, wozu n. 211).

1) Die älteste Form ist Rugge, Rucke, die wahrscheinlichste Ableitung die von der Form des Berges.

2) Baumann, Zur schwäbischen Grafengeschichte in diesen Heften I, 78 ff., wo auch mit der Tradition über die in keiner Urkunde vorkommenden Grafen von Ruck gebrochen ist.

der Stadt Blaubeuren unter tübinger Herrschaft ließen den Schwerpunkt nach dem Schlosse Ruck verlegen. Hier, in unmittelbarer Nähe der Stadt, auf dem Rücken zwischen Ach- und Blauthal hält sich im Jahr 1181 Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen auf; bei ihm befinden sich u. a. ein Herzog und acht Grafen und Herren³⁾, ein Beweis, daß der kleine Hügel nicht unbedeutende Räume trug. Hier saßen, urkundlich von etwa 1175 an, Ministerialen der Grafen von Tübingen, die Herren von Ruck als Vögte von Blaubeuren⁴⁾; sie bekleideten zugleich das Amt der Truchseßen.⁵⁾ Noch in der letzten Urkunde, die ein Tübinger Pfalzgraf für Blaubeuren ausstellt, der Ulrichs des Scherers von 1267, zeugen A(lbertus) Dapifer in Rugge, H(einricus) Welzo (de Rugge), Anshalmus de Rugge milites⁶⁾.

Um diese Zeit kam Ruck mit den Burgen Gerhaußen und Blauenstein, der Stadt Blaubeuren und anderem durch Erbschaft⁷⁾ an die Grafen von Helfenstein⁸⁾. Sie mußten diesen Besitz schon 1303 an Oesterreich verkaufen, erhielten ihn aber sogleich wieder als Lehen aufgetragen. Auch so konnten sie ihn nicht halten; 1387 finden wir ihn an Luz von Landau, dann an Heinrich Kayb, 1392—1413 theilweise an die Stadt Ulm verpfändet, und nachdem ein Verkauf an Burckhardt von Ellerbach von 1440⁹⁾ aus unbekanntem Gründen nicht rechtskräftig geworden war, führten 1442 angeknüpfte Verhandlungen zum Verkauf an Graf Ludwig von Württemberg (7. Januar 1447), der dann auch am 12. Juli 1447 die österreichische Belehnung erhielt. Dieses Lehensverhältnis bestand, obgleich Oesterreich 1593—1692 das Lehen für heimgefallen erklärte und 1630—32 und 1634—48 in Besitz nahm, bis zum Jahr 1806, in welchem Württemberg die Oberhoheit erhielt.

In württembergischer Zeit war Ruck, wohl von Anfang an, Amtswohnung der Obervögte. Der am 11. Nov. 1497¹⁰⁾ von Ritter Jörg von Rechberg bei seiner Bestallung zum Oberamtmann von Blaubeuren ausgestellte Revers nennt als Befoldungstheil „den Sitz zu Ruckh vnd Gerhufen vnd die bynutz, so vnntzher ain amptmann vngeuerlich zu gemeltem Sloß vnd Ampte genossen hat“. Daß schon damals zu dieser „bynutz“ wegen der häufigen Abwesenheit der Obervögte der Gehalt für einen eigenen Wächter und wegen der schwierigen Beischaffung des Wassers ein Efel gehören, ergibt sich aus dem Revers desselben Oberamtmanns vom 11. Nov. 1498, in dem er, da er von nun an nur auf des Untervogts Begehren etwas zu schaffen hat, auf Efel und Wächter verzichtet. Das Holz für Schloß Ruck, wie auch Gerhaußen, hatten, wenn die Herrschaft oder der Obervogt Hof darauf hielt oder nur Wächter darauf saßen, die Söldner von Afch, Berghülen und Suppingen im herr-

³⁾ Wirt. U. B. II, 209.

⁴⁾ l. c. II, 178. 271.

⁵⁾ l. c. III, 477. Schmid, Gesch. der Pfgr. von Tübingen S. 179.

⁶⁾ Schmid l. c. S. 198, Orig. im St.Archiv.

⁷⁾ Kerler, Gesch. der Gr. v. Helfenstein S. 29.

⁸⁾ In den Schmidtschen Kollektaneen des St.Archivs findet sich die einer unbekanntem Quelle entnommene, sehr unwahrscheinliche Notiz, daß Ruck von den Tübingern an das Kloster Blaubeuren gekommen, von diesem als Ziegenstall benützt und dann an die Helfensteiner überlassen worden sei.

⁹⁾ Nach einer aus einem alten Ellerbacher Repertorium gezogenen Notiz vidimiren Bürgermeister und Rath von Ulm 1441 einen Helfensteiner Kaufbrief für Burckhard von Ellerbach um das Schloß Gerhaußen, Schloß Rugg, Stadt und Schloß Blaubeuren mit Zugehör von 1440, Donnerstag nach Pauli Bekehrung. — B. von Ellerbach erscheint 1439 und 1463 als Lehenträger einer helfensteinischen Hube zu Leipheim. Vergl. über ihn O.A.B. Laupheim S. 112.

¹⁰⁾ Dieses und die folgenden Daten ohne besondere Quellenangabe sind den Akten im St. Archiv entnommen.

schafftlichen Wald zu hauen, die dortigen Maier zu fahren; das nöthige Stroh, wenn es zu Ringingen oder im Gerhauser Amte gekauft wurde, mußten die Angehörigen des letzteren auf Ruck schaffen¹¹⁾.

Von dem ungefähren Aeußeren des Schloffes am Ende des 15. Jahrhunderts haben wir Kunde dadurch, daß es auf einem der biblischen Bilder des Hochaltars im Blaubeurer Kloster im Hintergrund angebracht ist. Das Hauptbauwerk der viereckigen Anlage scheinen drei Thürme gewesen zu sein, der größte und festeste auf der nordwestlichen, ein kleinerer auf der südöstlichen — beide rund — und der viereckige Eingangsturm auf der nordöstlichen Ecke. Zwischen den drei Thürmen und der südwestlichen Ecke befanden sich, einen Hof einschließend, die übrigen Räumlichkeiten¹²⁾. Ein anschauliches Bild seines Innern gewinnen wir aus Herzog Christophs Zeit. 1563 war Graf Sebastian von Helfenstein Obervogt, derselbe, der nach dem Naumburger Konvent die Augsburger Konfession mitunterzeichnete. Er wollte sich auf Ruck ein Badstüblein bauen lassen; den Plan dazu begutachtete der herzogliche Baumeister Albrecht Treßch. Dieser Plan zeigt den Grundriß des ersten Stocks (Erdgeschoß) des ganzen Schloffes. Der Eintritt ist an der N. O. Ecke (die N. Seite ist gegen die Stadt gekehrt) durch den Wächterthurm. Er führt in den recht inner Hoff im Schloß, in dessen Mitte eine Linde steht und der nach der N., W., und S. Seite durch Bauten abgeschlossen ist; in der Mitte der O. Seite, wo der hohe aufsteigende Felsen etwas erbrochen werden muß, soll das Badstüblein mit Vorgemach Platz finden. An der N. Seite befindet sich neben dem Eintritt ein Bachhoff mit einer Hütten bedeckt, dann die Kuchin im Hoff, das Kuchinstüble, das Zeughaus zu dem Holtz, ein offenes Hofflin und an diesem, auf der N. W. Ecke das ober gewelb im thurn und ein Loch hinab in die vnder gfenngus. Am Thurm führt vom Hof aus eine Treppe in das obere Stockwerk. Auf der W. Seite schließen sich an ein härr fanghaus, der Roßstall zu 7 Pferchen. Die S. W. Ecke bildet ein gmach zum hew. Daneben befindet sich nach S. die Speißchamer, dann ein sehen gros gwelb darin allerlay gerumpel ligt. Auch auf der S. Seite führt vom Hof aus eine Treppe empor. Betreffs der Größenverhältnisse ist der Umfang des Mauerwerks für die Badstube mit Kammer bei einer Höhe von 12 und einer Dicke von 2 Schuh auf 108 Schuh angenommen. Im oberen Stockwerk (der Hauptthurm hatte wohl zwei) befanden sich, wie aus dem 1564 nach des Grafen von Helfenstein Tod durch den Vizekanzler Hieronymus Gerhardt aufgenommenen Inventar ersichtlich ist, ein Herrengemach, der Frauen oberes Gemach, eine Erkerstube, je mit einer Kammer, des Herrn Kammer, der Edelleute, der Knechte, der Mägde Kammer und eine Kammer auf der Luchen (Wächterthurm); außerdem die Dürnitz.

Herzog Ludwig ließ die Stelle eines Blaubeurer Obervogts längere Zeit unbefetzt. Daher befahl er 1581 Ruck dem Forstmeister Zangenmeister, um dessen Miethzins zu ersparen, als Wohnsitz einzuräumen. Zwar beantragte der Untervogt Kienlin, da er das Vogtamt allein verfehe, ihn selbst zum mindesten die zum Schloffe

¹¹⁾ Lagerbuch v. 1526. Später wird Hohengerhausen als Sitz des Forstmeisters bezeichnet, 1552 wohnt ein solcher dort, bald darauf nur noch ein Forstknecht. Die 3. Feste, Blauenstein, auf dem Merianschen Bild von Blaubeuren hoch oben auf dem Blaufelsen, war wohl nie bewohnbar.

¹²⁾ Das Bild zeigt Einzelheiten von so eigenthümlichem Charakter, daß es ohne Zweifel wenigstens den Typus des Baues richtig ausdrückt. In Folge Mangels an Perspektive scheint es jedoch die N. u. O. Seite zusammenhängend als N. Seite darzustellen, so daß der Eingangsturm in der Mitte derselben steht, während er nach dem sogleich zu beschreibenden Grundriß die N. O. Ecke bildete. Aehnlich scheint ein kleinerer Bau, der zwischen Eingangs- und S. O. Thurm zu sehen ist, der S. Seite anzugehören.

gehörigen Güter genießen zu lassen; denn der Forstmeister hat „uff dem Obernschloß Gerhaußen (da hievor seine Vorfahren gewonthe, vnd er auch noch hewtigitags sein rechte Behaußung, die auch dem vorst gar gelegen, dargegen Ruckh vñ der freyen Bürscht, vnd demselben entlegen sein solle) gar guete gelegenheit, als namlich bei den 6 Jauchardt Ackers mit etzlichen gerütteln vergebens zu nießen, welche bißher nur ein fuoßgeender Vorstknecht, weil er Vorstmeister in der Statt gewonthe, genossen. So hat er auch dafelbst mit dem Wasser guete Gelegenheit, das er vñ Ruckh mit schwerem costen bringen müesse.“ Der Herzog entschied jedoch, der Forstmeister solle auf Ruck ziehen, die Güter sollen getheilt werden. Der Vogt ließ das Haus repariren also, daß seines Erachtens diesmal kein fernerer Mangel an dem Haus erscheine. Aber bald klagte der Forstmeister, daß er Wasserpferde brauche, wie sie den Obervögten gehalten worden seien, um das Wasser in's Haus zu führen, Esel zum Tragen desselben und ein kleines Weinwägelein, weil man von der Steuriegel und Felsen wegen mit anderen Wägen und Karren nichts auf das Schloß bringen könne.

1586 zieht wieder ein Obervogt, Christoph von Degenfeld, auf Ruck. Noch 1689 in dem Revers des E. F. von Neipperg findet sich als Berechtigung, das Schloß Ruck sammt dazu gehörigen Scheuern und Stallungen mit ganzem Begriff zu bewohnen und den rauhen Berg mit Garten am Schloß und die Eselswiese zu nutzen. Aber schon der Nachfolger des Ch. von Degenfeld, E. von Lainingen, scheint es nicht mehr bezogen zu haben¹³⁾ und 1614 kaufte der Obervogt Melchior v. Reichau die spätere Buringhausensche Behaußung in der Stadt ob dem Ritterbrunnen, vorn an der Gasse, hinten an der Stadtmauer gelegen (das jetzige Oberamt?), die 1679 vom Herzog zu einer Amtswohnung erworben wurde. Nach Oettingers Landbuch wohnt übrigens Reichaus Nachfolger, St. Heele, 1624 wieder auf Ruck.¹⁴⁾ Durch das Leerstehen wurde das Schloß vollends verwahrlost und die Noth des 30jährigen Krieges richtete es zu Grunde. Auf Befehl der österreichischen Regierung ließ es 1636 der Untervogt C. Knoll etwas repariren. Sofort aber brachen durch Armut und Hunger getriebene Leute wieder ein, Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser u. a. wurden derart verderbt und zerfchlagen, daß die Wiederherstellung 1000—1500 fl. erfordert hätte. Um wenigstens etwas zu retten, wurden die Oefen abgebrochen; auch der österreichische Obervogt bezog die Buringhausensche Behaußung. Nicht einmal ein Wächter wurde mehr angestellt; die 26 fl., die der Obervogt für einen solchen erhalten hatte, wurden gestrichen. Doch erhielt der Untervogt die Weisung, da zur Zeit die Mittel zur Reparatur des Schlosses nicht vorhanden, solle er es wenigstens gegen Wind und Wetter schützen, damit es nicht ganz irreparabel gemacht werde. Als nach dem Frieden Württemberg wieder von Blaubeuren Besitz nahm, erbot sich 1649 I. A. Schott von Bürtzenstein, das Amthaus, welches eingegangen und ziemlich verwüßt, auf seine Kosten wieder ausbessern zu lassen, daß er darin wohnen könne. Er wurde zwar als Obervogt angenommen, aber aus der Wiederherstellung von Schloß Ruck scheint nichts geworden zu sein. Denn 1665 erhielt der Kapitän I. C. Schmid, der wegen des Gerüchtes, daß die Oesterreicher Blaubeuren bedrohen, dorthin geschickt worden war, den Befehl, das herzogliche Berghaus Ruck, auf dessen Erhaltung der Untervogt jährlich 10 fl. zu verwenden hatte¹⁵⁾, mit einer Rotte Musketiren oder mehr zu besetzen, meldete aber, es habe

¹³⁾ Im Konzept seiner Bestallung (1596) ist eine Behaußung versprochen und Ruck mit Zugehör gestrichen.

¹⁴⁾ Doch ist wohl nur Gütergenuß gemeint.

¹⁵⁾ OA.Befchr. S. 130.

fehlechte Thüren, sei überaus baufällig und nur von einem Forstknecht bewohnt. 1669 gerieth es fogar in Folge Feuerverwahrlofung durch das Weib des Forstknechts in Brand. Trotzdem erſcheint es noch einmal als bewohnt. 1717—22 lebte dort Franz Ignatius von Gemmingen, der, bei Herzog Eberhard Ludwig in Ungnade gefallen, Ruck ad dies vitae angewieſen bekommen hatte. Er ließ 6 Stuben und Kammern, ferner Ställe, Keller, ein Bluomen- und zwei Wurtzgärtlein oben im Schloß und eine neue Scheuer im unteren Hof mit einem Aufwand von 1500 fl. herſtellen, von denen ihm nach langer Bitte 1732 500 fl. erſetzt wurden. 1730 faß wieder ein Forſtknecht darin¹⁶⁾.

Da aber Ruck ſeine Bedeutung als Burg längſt verloren hatte, und die zu einem privaten Gebrauch ungünstige Lage und Beſchaffenheit es nicht wohl verwerthen ließ, wurde es 1751 an den herzoglichen Kirchenrath um 750 fl. verkauft und abgebrochen. Die Steine wurden zum Kirchenbau in Gerhausen verwendet¹⁷⁾. Jetzt erſt verſchwindet Ruck ganz aus den Beſtellungen und Reverſen der Obervögte; W. H. von Rothkirch wird 1754 wegen entgangenen Genusses des Schloßleins Ruck entſchädigt. Aber noch 1792 erſcheinen im öſterreichiſchen Lehensbrief für Herzog Ludwig Eugen die „Feſtin“ Gerhausen, Ruck und Blauenſtein.

### Das Landgericht im Stadelhof.

Von C. A. Kornbeck.

Das Landgericht im Stadelhof wird mehrfach mit dem Stadelhof ſelbſt in eine Verbindung gebracht, die der Wirklichkeit nicht entſpricht und eine kurze Erläuterung geſtatten dürfte.

In Baumanns Abhandlung über die Grafen von Ruck (Vierteljahrsh. 1878 S. 84 f.) liest man, daß Kaiſer Ludwig den Stadelhof mit dem Landgericht im Jahr 1331 dem Grafen Berthold v. Marſtetten-Graisbach gegeben habe, von dem dieſe Stücke auf unbekanntem Wege an die Kinder des Heinrich Mayer von Nördlingen und an Konrad Hundfuß von Ulm gekommen ſeien. Dieſe bürgerlichen Beſitzer hätten dieſelben 1360 an den Grafen Ulrich von Helfenſtein verkauft, der 1361 von Kaiſer Karl IV. damit belehnt worden ſei.

Außer Zweifel (Reg. boic. 6, 364) iſt die Uebertragung des Landgerichts im Stadelhof durch Kaiſer Ludwig an den Grafen Berthold von Marſtetten als Reichsvogt und Pfleger von Ulm, und daß Letzterer auch im Beſitz des Stadelhofs war, erhellt aus Nachfolgendem. In welcher Beziehung dagegen die Kinder eines Heinrich Mayer von Nördlingen und ein Konrad Hundfuß von Ulm zu dem Landgericht im Stadelhof geſtanden haben ſollen, dürfte ſchwer zu erklären ſein, und beruht dieſe Angabe offenbar auf einer Verwechslung mit dem Stadelhof oder vielmehr mit dem Meierhof im Stadelhof, auch das Erblehen im Stadelhof genannt, einem Hofgut von 54 Morgen, welches vom Reich zu Lehen gieng. Daſelbe bildet noch heute ein abgeſchloſſenes Beſitzthum mit einigen Gebäuden und einem Garten am Weſtende der Stadt. Dieſer Meierhof im Stadelhof wurde nach den öffentlichen Büchern (alte Kaufbriefe 355) im Jahr 1354 von Kaiſer Karl IV. dem Luitprand Arlapus, Bürger zu Ulm,

¹⁶⁾ Ebendaſelbſt.

¹⁷⁾ Ebendaſelbſt. Die Abbildung des Schloſſes vor dem Abbruch, die nach dem geographiſchen Lexikon von Schwaben (Ulm 1800) auf dem Blaubeurer Rathhaus aufbewahrt wurde, ließ ſich nicht auffinden.

verfetzt als Lehen des Reichs. 1359 belehnt Karl IV. die Gebrüder Hans, Luitprand und Konrad Arlapus und die Kinder des Heinrich Mayer von Nördlingen mit dem Meierhof im Stadelhof und 1360 verkaufen Konrad Hundfuß von Ulm und Heinrich Mayer als Pfleger der genannten Kinder den Meierhof im Stadelhof an Graf Ulrich von Helfenstein.

Weiter erwähnen die öffentlichen Bücher vom Jahr 1348 eine Bestätigung Karls IV. in Betreff der Verfetzung, „die Graf Berthold von Nyffen dem Peter Strölin von Ulm an dem Stadelhof gethan“, und von 1356 eine Aufbesserung der Pfandsumme auf den Stadelhof um hundert Mark Silber durch Karl IV. zu Gunsten des Grafen Ulrich von Helfenstein (vergl. Böhmer, Acta Imper. S. 577, 853, 862).

Hier ist also nirgends von einem Landgericht die Rede. Auch Stälin (3, 278) spricht nur von dem Stadelhof „seit kurzem Reichserblehen des Grafen Ulrich von Helfenstein an der Stelle des nachherigen Weinhofs“. Dagegen beruht letztere Bezeichnung auf einem Mißverständnis, welches auf Dietrich (Beschreibung von Ulm S. 178) zurückzuführen sein dürfte, wo es heißt:

„Der Stadelhof war nach Urkunden von 1348—1354 u. f. w. der jetzige Weinhof mit Einschluß des südwestlichen Theils, wo nun die Häuser Lit. A. 87—91 stehen. Er wurde öfters auch (Urkunden von 1389—1421) schlechthin der Hof genannt. In diesem Stadelhof wurde das Landgericht gehalten.“

Diese Darstellung fand schon bei Miller (Geschichte der Wasserwerke S. 9) Beanstandung, weil die Identifizierung des Stadelhofs mit dem Weinhof ebenso sehr der Geschichte wie der Tradition widerspricht, wornach, wie jeder Ortskundige weiß, dieser „Hof“ nichts anderes war als der die kaiserliche Pfalz einschließende Königshof. Der Stadelhof aber lag bekanntlich am Fuße des Weinhofs, war, wie erwähnt, ein kaiserliches Hofgut und umfaßte in seiner Ausdehnung die Gegend des Meierhofs und der Fische- und Hämpfergasse einschließlich des Spielmannsbrunnen bis vor das Glöcklerthor. Wo also von dem Landgericht im Stadelhof die Rede ist, kann der Sitz desselben nach dem Wortlaut doch wohl nur innerhalb dieses Bezirks gesucht werden, was selbstverständlich anderweitige gerichtliche Verhandlungen auf dem Weinhof nicht ausschließt. Von landgerichtlichen Verhandlungen aber in den Jahren 1348 und 1354 kann überhaupt keine Rede sein, weil das Landgericht zu jener Zeit ruhte.

Eine andere Darstellung gibt Jäger (Ulm im Mittelalter S. 256):

„Eine erhöhte Bedeutung gab dem Landvogt von Ulm die Erneuerung des Landgerichts im Stadelhof durch Karl IV. In den nach Rudolphs Tod hereinbrechenden Unruhen war daselbe gänzlich in Vergessenheit gerathen. Viele Fürsten und Herren hatten sich von dem Kaiser selbst, wie es scheint, Freibriefe gegen daselbe zu verschaffen gewußt, und so kam es in Zerfall. Indessen trugen das zur Abhaltung des Landgerichts dienende, innerhalb des Hofraums, in welchem der alte Palaß stand, liegende Gebäude, der Stadelhof genannt, einzelne Bürger zu Lehen, Karl IV. selbst hatte es an den Geschlechter Heinrich Mayer von Nördlingen als erbliches Reichslehen gegeben. Im Jahr 1360 finden wir den Geschlechter Konrad Hundfuß von Ulm und die Kinder Heinrich Mayers von Nördlingen im Besitz desselben.“

Diese Ausführung ist, wie man sieht, lediglich eine Fortsetzung des angeregten Mißverständnisses mit einigen weiteren Zuthaten, wobei nur zu konstatiren bleibt, daß das Gebäude, welches den Kaisern bei ihrer Anwesenheit hier zum Wohnsitz diente, die Pfalz, nach Eduard Mauch und anderen Quellen schon im Jahr 1314 in den eigenthümlichen Besitz der Familie Strölin übergegangen war, die im Jahr

1356 einen Umbau damit vornahm (Dietrich S. 71). Fortan hieß daselbe der Strölinhof und wurde im Jahr 1506 von den Strölin an die Stadt verkauft; aber zu keiner Zeit waren die Mayer und Hundfuß damit belehnt.

Die weitem Erwägungen, welche Jäger und Baumann an die vermeintliche käufliche Erwerbung mit dem Stadelhof verbundener Rechte durch den Grafen Ulrich von Helfenstein knüpfen, glaube ich nach Vorerwähntem auf sich beruhen lassen zu dürfen. Nur einen Punkt möchte ich kurz berühren. Nach Baumann war die Graffschaft, die wir „in der Bürs“ nennen, durch die angebliche Belehnung von 1361 wieder in den Besitz eines Helfensteiners gelangt, der als Inhaber der Graffschaft Gerhausen somit das ganze Dillinger Erbe wieder in seiner Hand vereinigt habe. Einer solchen Belehnung dürften aber schon die ältern Ansprüche der gleichfalls mit dem Dillinger Hause verwandten Grafen von Württemberg entgegenstehen, die zu keiner Zeit auf ihre von 1259 datirenden Rechte verzichtet hatten. Dies erhellt aus ihrem Friedensvertrag mit der Stadt Ulm vom Jahr 1391 (Korresp.-Bl. 1877 S. 57), in welchem als ausdrücklicher Beschwerdepunkt der Grafen aufgeführt ist: „daß die von Ulm Schweighofen abgebrochen und in ihre Stadt geführt, da Württemberg die Herberge mit dem Stab geben solle“. Das Herbergerecht der Ulmischen Reichsvögte in Schweighofen beruhte nemlich auf dem Herkommen, daß der Vogt bei seiner Anwesenheit in Ulm seinen Gerichtssitz außerhalb der Stadt in der jenseits der Donau gelegenen Vorstadt Schweighofen hatte, woselbst auch seine Herberge war, die mit dem von Ulm angeordneten Abbruch dieser Vorstadt verschwand. So erklärt auch Jäger (99—103) Punkt IX des Friedensvertrags von 1391.

Faßt man das Resultat des Vorstehenden zusammen, so ergibt sich, daß weder die Mayer von Nördlingen noch die Hundfuß von Ulm in irgend welchen Beziehungen zu dem Landgericht im Stadelhof standen, und daß auch den Grafen von Helfenstein aus der käuflichen Erwerbung des Meierhofs und ihrer Belehnung damit keine landgerichtlichen oder Graffschaftsrechte erwachsen konnten. Ebenso widerstreitet die Identifizierung des Stadelhofs mit dem Weinhof, dem vormaligen Königshof, der Geschichte; was aber den Sitz, die Wirkfamkeit und die Zusammenfassung des 1361 erneuerten, und bald darauf für immer verschwindenden Landgerichts im Stadelhof betrifft, so beschränkt sich unser Wissen, soviel mir bekannt, auf die gelegentliche Bemerkung Marchthalers, daß die letzten Sitzungen des „Stadelgerichts“ auf der Rathsstube in Ulm stattgefunden hätten.

Ich gestatte mir vorstehende Notizen mit dem Wunsche, daß sie zu eingehenderer Erwägung und zur Berichtigung einer Darstellung Anlaß geben mögen, die trotz ihrer zweifelhaften Berechtigung sich in die Geschichte einführte.

### **Eine Reimchronik von Leipheim.**

Von Amtsrichter P. Beck in Ulm.

Zu den ansehnlicheren Besitzungen der ehemaligen Reichsstadt Ulm gehörte das 4 Stunden von derselben entfernte, ebenfalls an der Donau gelegene Städtchen Leipheim, von dessen einstigem Aussehen mit Mauern, Thürmen und Thoren, sowie mit dem stattlichen auf einer Anhöhe ob der Donau gelegenen Schlosse einige hübsche durch G. Chr. Kilian und Merian in Kupferstich gefertigte Ansichten uns eine Vorstellung geben. Dasselbe kam aber erst am 7. Februar 1453 durch Kauf an Ulm; vordem war es eine eigene Herrschaft mit eigenem aus 3 Bürgermeistern und

9 Richtern bestehendem Rathe, welchen es hernach auch noch beibehielt, und gehörte im XIV. Jahrhunderte dem mächtigen Geschlechte der Güssen v. Güssenstadt, welche es dann an die Grafen v. Württemberg verkauften; Graf Ulrich trat es hierauf alsbald an Ulm käuflich ab. Von alten Zeiten her führte es auch ein eigenes Wappen, einen silbernen Schild mit einem Querbalken, in welchem 3 goldene Sterne sind. — In die ersten Zeiten der Ulmer Herrschaft fiel der ungelückte Bauernkrieg, in welchem L. keine geringe Rolle spielte, aber schlimm wegkam. Im November 1524 zogen Scharen von bewaffneten Bauern aus dem Iller-, Roth- und Biberthal, aus dem Burgauischen und weiter aus Oberschwaben in die Gegend von L., dessen Einwohner, durch die neue Lehre etwas wirre gemacht, unter Anführung ihres der Reformation zügethanen Pfarrers Hans Jakob Wehe v. Ulm, eines wilden Starrkopfes, mit den Bauern gemeinfame Sache und sogar ihr Weichbild zum Hauptquartier der aufrührerischen Bewegung machten. Nur kurze Zeit trieben sie aber ihr Unwesen; der gewaltige Bauernjörg kam ihnen auf den Hals und schlug sie am 4. April 1525 bei L. aufs Haupt, wobei über 2000 Bauern zusammengehauen, gegen 1500 in die Donau gesprengt und viele gefangen wurden¹⁾. L. selbst mußte sich bald auf Gnade und Ungnade ergeben; und Wehe wurde mit andern Rädelsführern hingerichtet (zu vgl. Nachricht von H. J. Wehe, 1. ev. Pfarrer in L. zum Besten der durch Wettersehlagen und Krankheiten verunglückten Leipheimer, Ulm 1794 von Prof. M. Georg Veefenmeyer 8.). Im 30jährigen Kriege hatte das Städtchen wiederholt schwer zu leiden; und auch in den napoleonischen Kriegsläufen blieb es vom Kriegsungemach nicht unberührt; 1802 kam es mit Ulm an Bayern und blieb bei diesem, als Ulm 1810 württembergisch werden mußte; heute ist es ein an dem großen Verkehrswege Ulm — München gelegenes einfaches, aber reges freundliches Landstädtchen, welches jedenfalls auf eine reichbewegte Vergangenheit zurücksehen kann. Schon alte Nachrichten preisen es als eine „feine Landstadt an der Donau“; und so ist es wohl erklärlich, daß es auch einen Sänger gefunden hat; ein solcher ist sein langjähriger (von 1695—1727), um das Gemeinwesen hochverdienter Pfarrer M. Joh. Wilhelm Diez von Ulm (geb. 1662, † 1727), welcher 1725 eine bis jetzt niemals gedruckte, originelle, mit Unrecht verschollene Beschreibung von Leipheim in Versen gegeben hat und welchem wir nunmehr bezüglich Leipheims weiterer Schicksale das Wort lassen wollen. Es ist dies eine der schon seit dem Mittelalter üblichen Ortsbeschreibungen in gebundener Rede, welche, wenn sie auch auf poetisches Verdienst wenig oder gar keinen Anspruch haben, doch für die Kulturgeschichte nicht ohne Werth sind.

Lobrede der Stadt Leipheim a./D.

in gebundener Rede wohlmeinend aufgesetzt von Pfarrer Diez im Juli 1725.

Ein treugesinnter Freund, ein ungeheuchelt Lieben  
Befiehet Leipheims Lob zu etlich Zeilen an,  
Worauf die Wahrheit hier in Einfalt hingeschrieben  
Was mehr die That bezeugt als Mund und Feder kann.

Der Name Leipheim wird sein Alterthum beweisen  
Liphein schriebs ehemals sich nach alter deutscher Art,  
Du denkst man wird hiemit ein Venus-Wäldlein preisen,  
Darin verdammte Brunst und Schand getrieben ward.

¹⁾ Noch jetzt trägt der Schauplatz des Kampfes den Namen des Todtenfeldes, der Abhang, von welchem aus viele Bauern in die Donau gesprengt wurden, den der „Mordsehlacht“.

Und wie wenn auch: Ist denn kein Heid in dir gewesen?  
 War Deine Grenze stets von Aberglauben leer?  
 So wäre Leipheim doch zum Dienst Gott auserlesen.  
 Ein Lob wenn's Götzen gleich damals geschehen wär'!

Jedoch mich treibet nicht, auch dieses zu gestatten  
 Hier sollt die Residenz der Bürgerliebe sein,  
 Hier sollt Lieb und Fried, Eintracht und Treu sich gatten  
 Darum der Stifter sprach: „Hier ist der Liebes-Hayn“.

Es liegt die liebe Stadt am großen Donaustrande  
 Am Strom der Fürst und Haupt Europa's Strömen heißt,  
 So durch das Paradies der höchsten Kaiserlande  
 Ganz silberhell und schnell von West' nach Osten fließt.

Die schwang're Edens-Fluth bringt delikate Fische,  
 Der fürst-plaisirlich Forst, der Alten-Wasser See  
 Schickt aller Wildpret Art aufs niedlichste zu Fische  
 Schwein, Hirsche, Hasen, Huhn, Antvögel, Schnepfen, Reh.

Von Fischen fanget man die größten Roth und Lachsen  
 Forellen, Treuschen, Hecht, Karpf, Otter, Biber, Aal,  
 Brez, Schleyen, Grundeln, Krebs, im Walde Fuchs und Dachsen,  
 Wildkatzen und im Feld die Lerchen ohne Zahl. —

Der lieblichste Prospekt auf Wiesen, Bäche, Wälder  
 Auf Oerter deren man mind'ft achtmalzehn zählt,  
 Auf Gärten schöner Art, auf heckenlose Felder  
 Das machet Leipheims Luft vor andern auserwählt.

Rings um den Anmuths Platz entspringen frische Quellen  
 Dadurch sich Aug und Mund, ja selbst das Herz erquickt.  
 Ein Bach aus Benkenthal will sich hiezu gefallen  
 Der auf dem Mühlenbau die Räder wälzt und drückt.

Ein wohlgebautes Schloß mit eigner Maur und Graben  
 Steht als das Haupt empor und schwebet auf der Stadt,  
 Davon wir Oberhand, Befehl und Gnade haben,  
 Wo Leipheim Rath und Schutz, Hand, Ohr und Auge hat.

Nicht fern von dieser Burg kann man die Freieung schauen  
 Wo kaiserliche Huld auf ganze hundert Jahr  
 Vor unverseh'nem Mord den Schutzhof ließ erbauen  
 Damit unschuldig Blut entkäme der Gefahr.

Hierinnen ist die Pfarr und Forsthaus eingeschlossen  
 Wofelbt man sehr bequem und lustig einlogirt,  
 Und wann ein Flüchtling hat den Schutz genau getroffen  
 Wird er in's freie Feld beim Einlaß ausgeführt.

Hieran stößt der Spital, ein pfalz-neuburgisch Lehen,  
 Wovon hernach Bericht ertheilet werden kann  
 Nebst dem Gefängnisthurm wohl angelegt zu sehen  
 Da wird dem armen Volk die Herberg aufgethan.

Der Tempel Gottes steht auf einem starken Grunde  
 Ein hoher steinen Thurm schaut in das weite Land,  
 Die Wächter sind verpflichtet' zur Tag und Nachtes Stunde  
 Mit allem Fleiß zu sehn auf Wetter, Hagel, Brand.

Die Kirche selber wird drei Stammgewölbe weisen  
 Mit Pfeilern wohlgestützt; ein hoher heller Chor  
 Ein künstlicher Altar wo Christenfeelen speisen  
 Ein Taufstein wo man trägt Gott neue Bürger vor.

Ein schönes Orgelwerk, das gegen Abend steht  
 Womit man Gottes Ruhm und Ehrenpreis erhebt  
 Wovon der Christen Herz zur Andacht wird erhöht  
 Wodurch der Lobgesang anmüthig wird belebt.

Dies Gotteshaus war erst St. Vito anvertrauet  
 Ein eisern Ofen wärmt die leichte Sacristey  
 Die Epitaphia sind zierlich aufgebauet,  
 Von Sand und Marmorstein und rarer Schrift dabei.

Zwei Schulen sind zunächst bei dieser Gottesstätte  
 Allwo man pflanzt und gießt die Hoffnung best'rer Zeit.  
 Man lehrt Latein und Deutsch, man rechnet in die Wette,  
 Man treibt das Christenthum, den Fleiß und Ehrbarkeit.

Die Helfer-Wohnung liegt am Thor zur Abendseiten  
 Mit Gärten und Prospekt bequemlich situiert  
 Und die Stadtschreiberei ist schon von alten Zeiten  
 Zu Leipheim an dem Markt gebaut und aufgeführt.

Das Rathhaus ziert den Markt, daselbst hält man Gerichte  
 Und vor dem obern Thor ist Kirchhof und Kapell  
 Die einst St. Diepolds war, die Geld und viele Früchte  
 Alljährlich richtig zieht als heilige Gefäll'.

Am obern Thor und Maur liegt auch der Schützengraben  
 Nebst einem Schützenhaus von Wind und Kugeln frei,  
 Da die Erfahrenste die feinste Uebung haben  
 Da man zusehen kann ohn alle Furcht und Scheu.

Ganz Leipheim ist bequem und ordentlich gebauet  
 Die Stadt ist recht geviert, die Gassen ziemlich breit.  
 Die Vorstadt so von Nord nach Süden aufwärts schauet  
 Bedeckt das grüne Thal in schönster Lieblichkeit.

Zu End derselben liegt der Burgberg wohl erhaben  
 Ganz rund und frei am Bach besonders aufgeführt,  
 Darunter sonder Streit ein großer Held begraben  
 Der in dem Alterthum sich höchstens meritirt.

Jedoch wir müssen nun den höhern Ruhm bewähren  
 Den Leipheim bei sich trägt: mein Leipheim ist der Ort  
 Wo die Religion und alle Glaubenslehren  
 Sich gründen unvermengt auf Gottes reines Wort.

Das Evangelium brach hier mit hellem Lichte  
 Durch Gottes Gnad herfür, da Ulm die Morgenröth'  
 Kaum hier und da erblickt, war schon das Angesichte  
 Des Herren hier entdeckt und vor dem Volk erhöht. —

Hier war das Sakrament in beiderlei Gestalten  
 Vom Pfarrer Hans Jakob Weh zu allererst ertheilt,  
 Dahero man von Ulm dasselbe zu erhalten  
 Zu Pferde und zu Fuß in Haufen hergeeilt.

Dies war der theure Mann der in der Märtrer Orden  
 Im ganzen Schwabenland für's Evangelium (1525)  
 Den ersten Platz erhielt, da er enthauptet worden  
 Mit fälschlichem Bezücht — doch bleibt ihm Kron und Ruhm.

Die Kirche, so vorhin Altäre und Kapellen  
 Verschiedentlich enthielt und milde Stift gebracht  
 Wollt' Gott zu seinem Feur und Herde nun bestellen,  
 Er hats zum Gnadenaal und Wahrheits-Platz gemacht.

Durch neunzehn Pfarrer hat sein Wort sich ausgebreitet  
 Und manche Seel geführt aus Satans Tyrannei  
 Zu Israelis Brunn und lautrem Trost geleitet  
 Von Finsternis zum Licht und Gottes Vätertreu. —

Auch neun und dreißig sind Diaconi gewesen,  
 Die Gottes Ackerwerk behülflich fortgeführt,  
 Durch deren Dienft er sich ein Häuflein auserlesen  
 So ihme Früchte bringt, wie sich's vor ihm gebührt. —

Die hohe Obrigkeit war erst der edlen Güßen,  
 Wovon ihr Gruft und Stamm noch in der Kirche haft,  
 Sie haben Leipheims Ruhm zu größern sich befißen  
 Maur, Thor und Thurm geführt, das Stadt-Recht angeschafft,

Die Privilegien vom Kaiser ausgebeten,  
 Die Jurisdiktion gleich Ulm hieher gebracht  
 Und dann an Württemberg verkauft und abgetreten,  
 Worauf sich Ulm den Ort zum Eigenthum gemacht (1453).

Das Stadt-Recht haben wir vor nun 400 Jahren (1330)  
 Von Kaiser Ludwigs Gnad und auch das Hochgericht (1327)  
 Die hohe Herrlichkeit hat Leipheim zu bewahren  
 Dies- und jenseits des Stroms wie altes Recht ausspricht.

Der grüne Ulmen-Baum gibt Leipheim Schutz und Schatten. —  
 Dies Kleinod Schwabenlands faßt diese Per' in sich  
 Durch dessen hohen Rath kann Fried und Recht sich gatten  
 Daß Treue währt und Gott uns segnet mildiglich. —

Ein edler Ober-Vogt verwest die hohe Stelle,  
 Er führt Regalien die sonst kein andrer hat,  
 Er spricht und gibt Befehl, verwaltet die Gefälle  
 Er vindicirt genau die Gränze unserm Staat.

Es ist der schöne Forst demselben übergeben  
 Darinnen er für sich jagt, treibt, klopft, stellt und schießt  
 Er führet die Vogtei zu Riedheim auch daneben,  
 So als ein hohes Leh'n gar vieles in sich schließt.

Im Rath und Stadtgericht 3 Bürgermeister sitzen,  
 Der Herr Stadtschreiber wohnt nebst noch 9 Räten bei,  
 Da pflöget man das Wohl zu suchen und zu schützen,  
 Da übet man das Recht und hält auf Polizei. —

Von da bestellet man die Pfleger und Verwalter  
 Der Kirchen, des Spitals, der Armuth und was mehr  
 Von Stadtbedienten sind; wobei Gott selbst Erhalter  
 Und Oberpfleger ist zu seines Namens Ehr'. —

St. Viti Kirchenpflög beforgt mit allen Kräften  
 Die heilige Gebäu', ertheilet Sold und Frucht,  
 Die Almos-Pflög bedenkt mit treuesten Geschäften  
 Die Armen, deren Noth sie abzuheffen sucht.

Der Stifter Absicht war, daß zwei von hier studiren  
 Auf Univerfität; daß niemand betteln soll;  
 Daß armen Jungfern, die sich ehrbarlich aufführen,  
 Die Aussteuer werd gereicht zu ihrem Glück und Wohl.

Wozu nebst Diepold's Stift die Opfer angewiesen  
 Wovon der Burgerfchaft und Fremden Vieles trifft  
 Hernach wird der Spital nach Würden hochgepriesen  
 Das milde Gotteshaus, der alten Güßen Stift (1368).

Darin genießen stets die Bürger gute Pfründe,  
 Da reicht man Dienst und Hilf den Armen in der Stadt,  
 Da theilt man jährlich aus ein reiches Brod-Gespense,  
 So jeder der nur kommt gleich zu empfangen hat.

Es ist ein feiner Bau verwahret und umschlossen  
 Wo ehemals eine Kirch und Kirchendiener war,  
 Demselben ist vorlängst manch' Stiftung zugefloßen  
 Man bringet Zehnt und Gült von vielen Dörfern dar.

Solch Kirchlein ist vor jetzt die Herberg fremder Armen  
 Da koch' und waschen sie; der Kranke wird verpflegt,  
 Da können sie nach Wunsch auf gutem Stroh erwarmen,  
 Worauf ein eig'ner Mann genaue Aufsicht trägt.

Die Stabs-Gerichtsbarkeit vor ein und andern Orten  
 Gehöret ihm zu, hat selbstn Holz und Feld;  
 Die Zinse laufen ein, er ziehet hier und dorten  
 Zu seinem Eigenthum viel schönes baares Geld.

Viel Häuser steh'n ihm zu, viel Höfe, Mähder, Mühlen,  
 Und and're Grundstück mehr, hie da und in der Fern';  
 Die große Donaubrücke mit Jocheu, Lehn und Dielen  
 Gehöret unfrer Stadt als Eigenthumes Herrn.

Die Stadt hat auch den Zoll, die Straßen zu passiren,  
 Das Kloster Elchingen muß auf dem Markus-Mahl  
 Den Pfarrer sambt noch mehr von unserm Ort tractiren,  
 Weil Leipheim ihm sie erwiesen liberal,

Als einst ein Herr von Güß den Zehent zu Thalgingen  
 Dem Gotteshaus vermacht mit diesem Vorbehalt:  
 Daß man für alle Güß soll jährlich Seelmeß singen  
 Und die dazu gehört, bewirthen dergestalt.

Die ganze Stadtgemeinde zählt 1500 Seelen,  
 Wovon man unbeforgt nicht eine betteln sieht,  
 Es darf der Hunger hier kein Bürgerkinde quälen,  
 Weil man mit Rath und That zu helfen ist bemüht.

Drei Schulen sind in Flor und kann um etlich Grofchen  
 Ein jeder Christ sein Kind in Gottesfurcht und Ehr'  
 Befördern, zu dem Zweck so ist auch nicht erloschen  
 Die Liebe so dies Geld für Arme liefert her.

Vor Alters war der Markt St. Viti weit gepriesen,  
 Die Woll und andre Waar gieng fuderwei' herein,  
 Nachdeme ward auf Ulm der Jahrmarkt angewiesen,  
 Dagegen zweimal hier alljährlich Märkte sein.

Die Nahrung ist bei uns in einem solchen Stande  
 Daß wer nur fleißig ist, Gott fürcht't und sparen wird,  
 An diesem Ort sich nährt als kaum in einem Lande,  
 Denn spricht man: wen Gott liebt, wird nach Leipheim geführt.

Das Feld ist also gut, daß es in dreien Jahren  
 Wohl viermal Früchte trägt und wird doch leicht gebaut,  
 Man wird kaum einen Mann so arm er ist erfahren,  
 Dem nicht zum wenigsten ein Herrngut vertraut.

Die Viehzucht ist so stark, daß siebenhundert Rinder  
 Auf unfre Rieder gehn, wie denn auch Jedermann  
 Gras, Heu und Kraut genug einsammelt und nicht minder  
 Saurkraut und Schweinefleisch nach Wunsch verzehren kann.

Der starke Hopfenbau¹⁾ mit feinen schlanken Reben,  
 Der unfer Leipheim rings umfteeet und beziert,  
 Kann auf geringe Müh die reichste Ausbeut geben,  
 Wovon man in die Fremd viel hundert Centner führt.

Er giebet Geift und Kraft dem alten deutſchen Biere,  
 Wodurch ſie groß und ſtark und tapfer worden ſind,  
 Der Wein iſt nur ein Gaſt im deutſchen Lands Reviere,  
 Dagegen iſt das Bier ein echtes Landekind.

Der Flachs wächst mehr als ſonſt in unſrer luckern Erde,  
 Er kleid't uns und die Welt in gute Leinwand ein,  
 Die hier wird zubereit't mit aller Zubehörde,  
 Daß Häuſer und Gewerb' damit beſchlagen ſein.

Von Herren wiſſen wir zwar nicht gar viel zu ſagen,  
 Es nähret Jeder ſich von der Profeſſion,  
 Die ihme ſein Beruf und Ordnung aufgetragen  
 Und dieſer Herrenſtand hat vor Gott Ehr' und Ruhm.

Der Leineweber ſind bei dreißig über hundert,  
 Die ſämmtlich Meiſter ſind und wirken Kaufmanns Stück,  
 Faſt durch das ganze Jahr und weſſen man ſich wundert,  
 Sie ziehen baares Geld allwöchentlich zurück.

Zwei Wein-, ſechs Bierwirth ſind das ganze Jahr verſehen,  
 Zween Bader kunſtbelobt, drei Fiſcher wohlgeübt,  
 Neun Schufter ſtets parat und ſieben Bäcker ſtehen  
 Mit gutem Brod zu Dienſt, drei Schreiner ſind beliebt

In Nutz und Kunſtbarkeit, die auch die Fremde kennen.  
 Zwölf Metzger ſchlachten hie was uns am beſten ſchmeckt.  
 Der Krämer könnte ich auch etliche dir nennen,  
 Mit Maurer, Zimmerleut ſind wir gar wohl bedeckt.

Ein Glaſer dienet uns, zween Sattler und ein Gerber,  
 Vom Ackerbau ernährt ſich mancher wohl allein,  
 Ein Huter und dazu fünf Schneider und ein Färber,  
 Wie denn zween Hafner auch und zween Oelmüller ſein.

Ein Silber-Künftler der mit ſeiner Kunſt und Stücken  
 Uns weit und breit berühmter Juwelier,  
 Ein Zoller, ein Stadtbot, Spielleut die uns erquicken  
 Mit Geigen und Hautbois; auch Pfeifen macht man hier.

Ein Groß-Almoſenier, ein Forſt- und Holzverwalter  
 Und ein geſchworner Mann, ein Kunſt-Geometra,  
 Vier Wächter bei der Nacht, Garnſieder, Wegerhalter,  
 Zween Todtengräber ſind nebt zwei Hebammen da.

Drei Schloſſer und drei Schmid, zwei Nagelſchmid, zwei Binder,  
 Vier Wagner und hienebt zween Müller, dann zuletzt  
 Ein Dreher und am Feld ein Ziegler und ein Schinder,  
 So ſind wir jedenfalls mit Allem wohl beſetzt.

Die Stadthor bleiben nicht von Wachen unbeſtellet,  
 Weil man ſich annoch ſtets von alten Zeiten her  
 Erinnert daß man oft den Feind zurückgeprellet  
 Indem er wohl erfuhr die tapfre Gegenwehr.

Im dreißigjäh'gen Krieg war Leipheim Furcht und Schrecken  
 Der Nachbarn, weil es ſich beſonders herzhafte erwies,  
 Parteien mußten ſich vor dieſem Platz verſtecken  
 Da ſich des Kaiſers Volk dreimal abweiſen ließ (1632).

¹⁾ Durch den Hopfen hatte ſich Leipheim ſchon von Alters her einen Namen erworben.

Darüber endlichen der Feind sich so entrüstet (1634),  
 Daß er mit aller Macht die Rache unternahm,  
 Mein Leipheim jämmerlich verheeret und verwüthet,  
 Daß es durch Raub und Brand um viele Wohlfahrt kam.

Im letzten schweren Krieg hat Gott selbst durch die Feinde  
 Uns vor dem Feind geschützt, daß er vor dem Ruin  
 Ganz wunderbar bewahrt die sämmtliche Gemeinde  
 Und plötzlich seines Wegs ohn Schaden zog dahin (1704).

Wir zweifeln gleichfalls nicht, daß hier vor alten Zeiten  
 Viel Wichtiges geschehen, weil Menschen, Vieh und Thier  
 Manch rare Heidenmünz entdeckt und solche Leuten  
 Ans Tageslicht dargestellt zum größten Pläfir.

Die Leute sind allhier gar höflich und bescheiden,  
 Als man kaum anderwärts an großen Orten weißt,  
 Gutherzig und bereit zu dienen gern mit Freuden,  
 So daß man's wohl mit Recht das liebe Leipheim heißt.

Damit will Leipheims Freund sein, Leipheims Lob beschließen,  
 Mit Wunsch daß Leipheims Gott ihm stets zugegen sei,  
 Er lasse Gnad und Heil auf alle Stände fließen  
 Und lege selbst sein Lob vor seinem Thron ihm bei!

### Gefchichte des Theaters in Biberach von 1686 an bis auf die Gegenwart.

Von Dr. L. F. Ofterdinger.

Kein Theil des heiligen römischen deutschen Reichs war in so gar viele, zum Theil sehr kleine Herrschaften zersplittert als der schwäbische Kreis. Das Herzogthum Württemberg, die Markgraffchaft Baden, die österreichischen Lande, die Graffschaften, neben einer Menge ritterschaftlicher Herrschaften machten mit den gefürsteten Bisthümern, Reichsprälaturen, Stiftern und den Reichsstädten die größte Mannigfaltigkeit aus, welche nothwendigerweise auf die Lebensart und den Charakter der Einwohner den größten Einfluß ausüben mußte.

Württemberg war der größte Staat im schwäbischen Kreise und hatte eine sehr merkwürdige Geschichte hinter sich. Das Volk war puritanisch gefinnt, feierte deswegen keine Volksfeste und hielt sich von den glänzenden Festen des Hofes so fern als möglich: die Hof-Redouten, die Opern, Schaufpiele und Ballete, welche meistens von fremden Künstlern ausgeführt wurden, übten auf das württembergische Volk keinen Einfluß aus.

Ganz anders war es in den übrigen Theilen Schwabens: die kirchlichen Feste waren sehr oft — wie z. B. der Weingarter Blutritt — wahre Volksfeste. Die Mysterienspiele (oder nach J. Grimm richtiger Mifterienspiele d. h. ministeria, geistliche, gottesdienstliche Handlungen) waren in vielen Orten im Gebrauch und es entwickelten sich aus ihnen in Städten und Dörfern bald die Volks-Komödien. Fastnacht wurde allgemein durch Maskeraden und Fastnachtsspiele von allen Konfessionen mit besonderer Vorliebe gefeiert.

Bei diesen Vergnügungen waren die Reichsstädte meistens die Mittelpunkte, wobei aber jede Stadt wieder ihre Spezialität hatte. Denn wenn auch Fastnacht überall und unter allen Ständen gefeiert wurde, so behielt hier doch Rottweil

vor allen anderen den Vorrang. Wenn ebenso in den Klöstern, Städten und Dörfern Mysterienspiele und Komödien von Schülern, Bürgern und Bauern aufgeführt wurden, so that sich hier am meisten die freie Reichsstadt Biberach hervor: denn von den frühesten Zeiten bis zum Jahr 1788 wurden hier Mysterienspiele aufgeführt; vom Jahr 1655 an hat man Nachrichten von Schülerfchaufpielen und vom Jahr 1686 an war eine ständige Komödiantengesellschaft gebildet von ehrbaren Handwerkern, mit zunftartigen Einrichtungen, mit einer Lade, Herberg und Schilde. Auf diese Art entstand in Biberach ein stehendes deutsches Volkstheater, das sich sehr wesentlich unterscheidet von den fast gleichalten Hofftheatern, denen aber das deutsche Element sehr abhanden gekommen war.

Die Geschichte eines ständigen Theaters bietet in kulturhistorischer Hinsicht viel Interesse, besonders wenn die Leitung — wie hier — meistens in guten Händen war und sich an derselben Männer betheiligten, wie der Dichter C. M. Wieland und der Musiker J. H. Knecht. Jener hob das Biberacher Theater so sehr, daß es in der Geschichte einen Namen sich verschaffte; dieser wurde durch das Theater in Biberach veranlaßt, sich mit der Oper zu befassen.

C. M. Wieland war 27 Jahre alt, als er Senator in Biberach und ihm dort die Direktion des Theaters übertragen ward. Schon in der Schweiz interessirte ihn das Theater, wo er mit der Ackermannschen Theatergesellschaft in nähere Beziehungen trat, welche sich noch später fortsetzten. Im Jahr 1756 schrieb er für dieselbe das Drama *Johanna Gray*, das zuerst in Winterthur am 20. Juli 1756 aufgeführt wurde. Da dies in Biberach bekannt war, so erwartete man von Wielands Direktion etwas Außergewöhnliches. Um diesem Wunsche zu entsprechen, übersetzte und bearbeitete Wieland für das Biberacher Theater „den Sturm“ von Shakespeare, welcher 1760 in Biberach gegeben wurde. Der Beifall, den dieses Schauspiel in Biberach fand, war die Veranlassung, daß Wieland 22 Stücke Shakespeares übersetzte und dadurch Deutschland mit den Werken des großen Briten bekannt machte. In Biberach aber wurde Shakespeare so populär, daß auf den dortigen Brettern viele Stücke fast vollständig zur Aufführung kamen, ja daß sogar von Schülern „Hamlet“ mit der Todtengraber Scene — soweit Wieland dieselbe übersetzt hat — aufgeführt ward. So wurde Biberach der Ort, wo man Stücke von Shakespeare zuerst in Deutschland auf dem Theater vorgeführt, von wo aus der Sinn für Shakespeare ausgieng, von wo aus ein Mitglied des Biberacher Theaters unter dem Namen C. F. Abt mit seiner Frau auszog und namentlich in Norddeutschland das Interesse für Shakespeare weckte.

Gerade weil Biberach eine kleine Stadt ist, so zeigte sich die Wirkung des Theaters viel schärfer, als in einer großen Stadt, und auch deswegen bietet die Geschichte des dortigen Theaters viel Interesse dar. Im vorigen Jahrhundert, wo das Theater in Biberach in der höchsten Blüte stand, hat es keine Familie wohl gegeben, von der nicht wenigstens ein Mitglied auf der Bühne aufgetreten ist. Daß dadurch ein Reichthum von Kenntnissen unter die Bürgerschaft gebracht wurde, wird Jeder natürlich finden. Bekanntschaft mit der Literatur wurde durch das Theater mehr verbreitet, als jetzt durch reisende Vorleser, und Poesie wurde in Biberach Gemeingut; hatte Biberach ja schon vor Wieland an dem Maler Klauflügel einen Theaterdichter, und findet man jetzt noch aus früheren Zeiten Gedichte, welche durch Form und Inhalt sich auszeichnen. Die vielen mythologischen Personen, welche auf dem Theater erschienen, verbreiteten die Kenntnisse der Mythologie, und manche Schmiedsfrau hieß manchmal ihren Ehegemahl Vulkan und nahm es gar nicht übel, wenn man sie mit der Frau des Vulkans verglich.

Daß dadurch der Sinn für die Kunst geweckt wurde, ist selbstverständlich; namentlich zeichnete sich Biberach aus durch sein Kunstgewerbe im Allgemeinen und wieder in Spezialitäten: im Anfang dieses Jahrhunderts blühte dort die Fabrikation der Puppen in Volkstrachten, heute noch die der Spielwaaren in Blech, der schönen Vögel mit natürlichen Federn, der Tragantfiguren u. s. w. Daß aber die höhere Kunst nicht zurückblieb, ist bekannt; die vielen Künstler, welche in Biberach geboren wurden, trugen der Stadt den Namen einer Künstlerstadt ein.

Die Akten des Biberacher Theaters sind nach verschiedenen Gegenden zerstreut worden: die wichtigsten, nemlich drei Bände Manuskripte, besitzt Herr Seifenfabrikant Dollinger in Saulgau, welcher aus einer alten Biberacher Schauspielerfamilie stammt; zwei Bände Manuskripte hatte ich von Herrn Conditor Robert Langer d. Aelt. in Biberach erhalten. Einzelne Papiere über das Biberacher Theater vertraute mir der seither verstorbene Bortenwirker Adolf Lieb an, welcher sich große Verdienste um das Biberacher Theater erworben hatte und ebenfalls aus einer alten Biberacher Schauspielerfamilie stammte. Herr Kaufmann Enderle in Biberach hatte die Güte, mir viele Theaterzettel mitzuthemen.

Im Juni 1880 besuchte mich Herr W. Fricke in Bremen, der eifrige Forscher der Geschichte des deutschen und besonders des Bremer Theaters. Derselbe wollte sich nach Herkunft des ersten Bremer Theater-Direktors C. F. Abt (J. D. Dettenrieder) und nach dessen Frau Felicitas geb. Knecht erkundigen. Zum Glück konnte ich ihm alle Auskunft geben und ihm auch das Haus in Ulm zeigen, in welchem Abt geboren und das Handwerk seines Vaters lernte, und in welchem sein Bruder und später sein Sohn — erster Ehe — das Handwerk ausübte. Dafür hat Herr W. Fricke von Bremen aus mir viele Notizen über Abt und dessen Frau mitgetheilt, welche ich im V. Kapitel benützt habe.

Allen diesen Herren spreche ich für die liberale Weise, mit der sie mir das reiche Material zur Benützung überließen, hiemit meinen verbindlichen Dank aus.

#### I. Geschichte der bürgerlichen Komödianten-Gesellschaft in Biberach unter der Direktion von Rauch und Lupin.

Auf dem Marktplatz in Biberach wurden von den frühesten Zeiten an bis zum Jahr 1788 Passionsspiele aufgeführt, nebenbei aber wurden bald nach dem westphälischen Frieden von Schülern unter Aufsicht eines Lehrers Schauspiele gegeben. So finden sich in den Rathspokollen:

1. „A. 1655 d. 6. Aug. erhielt Hans Ulrich Heß, evangelischer Rechen-Schulmeister allhier, die Magistrate Erlaubniß, die Comödie von der Dorothea etc. an Sonn- und Feiertagen aufführen zu dürfen.“

2. „A. 1655 d. 22. Octbr. bekam Herr Magister Raumer, Evangelischer Präceptor allhier, die magistratische Licenz, mit seiner Schuljugend eine Comödie auf der Schlachtmezig¹⁾ aufführen zu dürfen.“

3. „A. 1656 bekam Hans Ulrich Heß, Evangelischer Rechen-Schulmeister die Erlaubniß, ein Schauspiel aufführen zu dürfen, jedoch zum letzten mahl, weil solches hinkünftig nur denen Lateinischen Präceptoribus zugestanden werden sollen.“²⁾

¹⁾ Von 1655 bis zum Jahr 1858 wurde in den obern Räumen des Schlachthauses Theater gespielt. In letztem Jahr wurde das neue Stadttheater eröffnet am 8. Dezember und zwar von einer fremden Theatergesellschaft, und am 15. Mai 1859 betrat zum erstenmal die bürgerliche Theater-Gesellschaft, welche sich jetzt dramatischer Verein hieß, das neue und schöne Stadttheater.

²⁾ Nach G. Luz (Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Biberach 1876 S. 258) sollen schon früher in Biberach Schauspiele aufgeführt worden sein, es heißt dort: „im Jahr 1650 erhielt der evangelische Rechenmeister Hans Ulrich Heß vom Magistrat die Erlaubnis, an Sonn- und Festtagen eine Komödie zu spielen. Das erste Stück, das aufgeführt wurde, hatte den Titel: Dorothea, eine Tragödie. Das Theater war ein Saal im alten Zuchthaus, dem jetzigen Schlachthaus; das Eintrittsgeld betrug einen Kreuzer die Person. Anno 1652 am 27. September wurde einem fremden Komödianten erlaubt hier zu spielen, doch sollte er bloß 1 Kreuzer nehmen als Eintrittsgeld.“

Mit dem Jahr 1686 vereinigten sich achtzehn Bürger, welche beiden Konfessionen angehörten, zu einer festen Gesellschaft, um zu gewissen Zeiten des Jahres Schauspiele aufzuführen. Zu diesem Zweck wurden Statuten entworfen, dieselben dem Magistrat vorgelegt und von ihm gebilligt. Der Anfang derselben lautet:

„Zu Wissen: demnach sich zur Ausübung guter Sitten und Tugenden, auch der Jugend, sowol deren Erlernung, als höflich — Bescheidenheitlicher, Beherrzter Red-Art Angewöhnung, unterschiedlicher Redlich- und Ehrbarkeit — Liebenden, Bürger sowol Evangelisch — als Catholischen Theils zu gewissen Jahres-Zeiten, erliche, auch Beiderseits Religionen nicht — nachtheilige Comöd- und Tragoedien zu spielen, zusammen Vergesellschaft; als sind zur Besserer Aufnahme derselben löblichen Verhalten, und damit alles in erbarer Aufrichtigkeit und Bescheidenheit daher gehe, nachfolgende Punkten und Lehr-Sätze aufgerichtet, und beständig zu halten, sowol mit Mund und Hand, als deren eigenen Unterschrift und Pitschaft gelobet, versprochen und bestätigt worden.“

Die nun folgenden Statuten sind in zehn Artikel abgefaßt und handeln vom Direktor, der jedes Jahr neu gewählt werden soll, von dessen Einfluß auf die Gesellschaft. Gestraft soll werden jedes Mitglied, welches nicht regelmäßig bei den Proben erscheint, oder der seine Rolle nicht vollständig lernt, welcher flucht oder vexirt, wer unnöthige Religions- und Streitfragen aufbringt oder disputirt. Zuletzt wurden Bestimmungen getroffen über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Austritt aus der Gesellschaft.

Diese Statuten blieben die Grundgesetze der Gesellschaft bis zur Auflösung der freien Reichsstadt. Doch wurden von Zeit zu Zeit neue Zusätze über die Verwaltung, über das Direktorium u. s. w. gemacht, wodurch die Gesellschaft sich immer mehr zu einer Zunft ausbildete. Die meisten Aenderungen aber, welche durch die Zeitverhältnisse geboten wurden, fanden mit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts statt.

Im Jahr 1686 wurde zum ersten einjährigen Direktor „erbeten, Georg Ludwig Rauch¹⁾ P. L. C., des Innern Raths und Apotheker“. Da die Gesellschaft mit diesem Direktor zufrieden war und man einsah, daß in der Verwaltung eine Stetigkeit nöthig sei, wurde mehrere Jahre Rauch jedes Jahr neu erbeten, so daß die jährliche Wahl nur eine Formalität blieb. Nach Rauchs Abgang im Jahr 1700 28. Nov. wurde daher bestimmt, daß der Direktor nicht mehr alle Jahre, sondern auf Lebenszeiten oder bis zu seiner Resignation gewählt werden solle. Erster lebenslänglicher Direktor wurde „Herr Eitel Matthäus von Lupin²⁾, Hoch-Meritirter Herr Stadtammann.“ Derselbe begleitete diese Stelle bis Anfang des Jahres 1729.

Eine weitere Neuerung fand unter der Direktion Lupin's statt, nemlich die Errichtung einer zweiten Gesellschaft: die Katholiken waren in der Gesellschaft von Anfang in der Minderzahl und fehlten zuletzt vollständig; theils weil damals in der Stadt weniger Katholiken als Protestanten lebten, theils weil jene ihre Passionspiele hatten, vielleicht auch weil die Direktoren nur Protestanten waren. Da aber unter den katholischen Bürgern mehrere waren, welche Lust und Talent in sich fühlten, so vereinigten sich mehrere Katholiken zu einer eigenen katholischen Gesellschaft. Im Jahr 1725 kam ein Vergleich zwischen beiden Gesellschaften wegen der Benützung des Lokals und des Inventars zu Staude.

Die alte Gesellschaft hieß nun nicht mehr die „Gemeinsame“, sondern die „evangelische bürgerliche“ und die neue die „katholische bürgerliche Komödianten-Gesellschaft“. Beide lebten bis zur Auflösung der Reichsstadt in Eintracht neben einander, unterstützten sich gegenseitig, namentlich bei der Musik, aber auch dadurch, daß Mitglieder der einen Gesellschaft Rollen bei der andern übernahmen.

Unter Lupins Direktion wurde bestimmt, daß für die Beforgung der Kasse — „Lade“ — ein Mitglied und ein Revisor erwählt werde und daß die Abhörnung der Rechnung nach jeder Vorstellung erfolgen solle. Ferner wurde ausgemacht, daß die Mitglieder regelmäßig in der „Herberge“ sich versammeln sollen, um sich über Gesellschafts- und Theater-Angelegenheiten zu unterhalten. Endlich wurde bestimmt, daß in die gemeinschaftliche Kasse die Eintrittsgelder bei der Aufnahme eines Mitgliedes, die Strafen und die Einnahmen bei einer Aufführung fließen sollen. Dann wurde noch bestimmt, daß herumziehende Komödianten das Theater benützen dürfen, mußten aber für jede Vorstellung vier Gulden in die Kasse bezahlen. Aus der Kasse wurden die Garde-

¹⁾ Dieser Georg Ludwig Rauch war der Urgroßvater des Dichters C. M. Wieland (vergl. C. M. Wielands Leben und Wirken in Schwaben und der Schweiz von Osterdinger, Heilbronn 1877 S. 5—6).

²⁾ Als Herr von Lupin das Direktorium übernahm, waren 8 ordentliche Gesellschafts-Mitglieder.

robe, die Einrichtung des Theaters und die Gage der spielenden ordentlichen Mitglieder bezahlt, welche für jedes Spiel einen Gulden betrug.

## II. Geschichte der evangelischen bürgerlichen Komödianten-Gesellschaft in Biberach unter der Direktion von Rektor Adam.

Als Nachfolger des Herrn von Lupin wurde am 25. März 1729 der Rektor an der evangelischen lateinischen Schule, Magister Jeremias Adam als Direktor der evangelischen Komödiantengesellschaft erwählt und von dem Magistrat bestätigt. Derselbe verwaltete diese Stelle bis zu seinem Tod (14. Mai 1740) und wurde von der „löblichen Compagnie ohne Entgelt zu Grab getragen.“

Adam¹⁾ kam 1702 von Ulm aus als Rektor nach Biberach, galt als ein „ausnehmend geschickter und beliebter Schulmann, der auch die Stelle als Geistlicher an der St. Nikolai-Kapelle versah und sich auch sonst im Predigen gebrauchen ließ²⁾.“ In der damaligen Zeit erregte es in Biberach keinen Anstand, daß Adam, obgleich er Geistlicher war, der Stelle eines Komödiantendirektors mit Eifer vorstand, nicht einmal, als er mehrmalen selbst als Schauspieler auftrat. Adam hielt sehr auf Ordnung: die Versammlungen wurden in der „Herberge“ regelmäßig gehalten, alle Mitglieder mußten erscheinen. Die Komödientzettel wurden zuerst im Manuskript, später im Druck vertheilt und vollständig in ein Buch eingetragen, so daß von nun an die Akten der Gesellschaft vollständig vorhanden sind. Eine halbe Stunde vor Anfang der Komödie wurde die Bühne eröffnet, was durch einen Trommler, der durch die Hauptstraßen der Stadt gieng, angezeigt wurde.

Da die Schauspiele, welche damals aufgeführt wurden, viele Personen erforderten, so suchte Adam jüngere Leute zu gewinnen, welche er mit vielem Fleiß zu Schauspielern heranzubildete. Dieselben waren nicht Mitglieder der Gesellschaft, sondern standen in der Stufe als Lehrlinge oder Gefellen, während die ordentlichen Mitglieder Meister vorstellten; daher jene keine oder nur kleine Honorare aus der Kasse erhielten. Mit kurzen Unterbrechungen wurde daselbe Stück zwei bis viermal gegeben. Die Stücke hatten entweder gar keine Frauenrollen, oder wenn solche vorkamen, wurden sie immer von Männern gespielt, so wurde die Rolle der Lucretia, sogar die der Venus von Männern vorgestellt.

Die Stücke, welche unter Adams Direktorium aufgeführt wurden, zeigen recht deutlich, wie sich das Schauspiel in Biberach aus den Mysterien heraus entwickelte, denn die meisten Stücke waren aus der Kirchengeschichte, mit einer fast ungläublichen Menge von Personen. Man nahm keinen Anstand, wenn damals auf dem Biberacher Theater Gott Vater, Christus, Engel und Teufel neben heidnischen Göttern und allegorischen Figuren, wie die Tugend, der Neid, die Hoffart, Barmherzigkeit, Luft, Feuer, Erde u. s. w. von ehrfamen Bürgern und Handwerkern dargestellt wurde!

Der Einfluß, welcher durch englische und holländische Schauspieler, sowie durch fahrende Schüler in Deutschland ausgeübt wurde, tritt stark zu Tage, wie man aus den Rollen der Scharfrichter, Pickelhäringe, Studenten, lustige Personen, stinkender Tabak u. s. w., sowie aus den Stücken selbst ersehen kann. Das letzte Stück, welches unter Adams Direktion gegeben wurde, ist Titus Andronicus, welches dreimal an Fastnacht 1740 und später noch mehrmals gegeben wurde. Dieses Stück ist nicht das von Shakespeare bekannte, vielmehr ist es ein vorshakespeareisches Trauerspiel, welches in England so beliebt war, daß es immer wieder neu bearbeitet wurde, sogar von Shakespeare selbst.³⁾ Durch englische Komödianten kam eine frühere Bearbeitung nach Deutschland, in der so viele blutige Greuel und Gräßlichkeiten vorkommen, daß es unbegreiflich ist, wie sich eine solche Tragödie so lange in England und Deutschland halten können.

Aus dem Bisherigen erieht man, daß unter der Direktion Adams sich das Komödiantenwesen in Biberach — freilich sehr langsam — weiter bildete und daß hierin ein weiteres Verdienst Adams bestand. Dies sieht man am besten, wenn die Stücke mitgetheilt werden, welche unter Adams Direktion aufgeführt worden sind:

I. Am 12. Oktober 1731 ist auf Begehren des T. Herrn Pfarrpflegers Wollfens agirt worden: Der römische Feldoberst Placidus, oder der von Gott bekehrte Eutachius. Mit einem Nachspiel.

¹⁾ Adam unterschrieb sich: Magister Jeremias Adam, Ullmenfis, Scholarum Rector, Minist. Candidatus et h. t. Comoediarum Director.

²⁾ Geschichte der Reformation in Biberach. Biberach 1817. S. 152.

³⁾ Geschichte der deutschen Schauspielkunst von Eduard Devrient. Leipzig 1848 I. S. 162 f.

Im Stück spielen 29 Personen, unter denen befand sich Christus, die zwei Kaiser Trajanus und Adrian, der Pickelhäring, ein Falkenier und der Henker. Das Nachspiel war ein Schäferstück mit zwei Schäferinnen, Hanswürst, Tranfchel, sein Weib, mit dem Teufel und einem wilden Mann.

II. Am 26. und 28. Dec. 1731 ist agirt worden der verfolgte und von Gott beschützte David, es spielen in diesem Stück 37 Personen, darunter König Saul, Jonathan, königlicher Prinz, Marob und Michal, königliche Prinzessinnen. Oberst David, Feldherr Abner, Stallmeister Döry, Kriegsoffiziere, Kammerdiener, Oberpriester und Priester, deren Frauen und Kinder, Propheten und Kinder, ein Page des Jonathan und der Freund Davids, Eliel.

III. Am 25. und 26. Febr. 1732 wurden der römische Feldoberster Placidus gegeben. Das Nachspiel war: Der blinde Veit, wobei 11 Personen spielten.

IV. An Weihnachten 1733 wurde die Märterin Dorothea dreimal, je von 24 Personen gegeben, unter denen sich der Kaiser Diokletian befand; in diesem Stück kommen die verschiedenen Alter, das Kinds-, Jünglings-, Mannes- und Greisen-Alter, als Personen vor.

V. An Fastnacht 1734 ist gegeben worden: Stephani Steinigung und Pauli Bekehrung. Außer Christus, Paulus, Stephanus, Johannes, Petrus kommen auch Engel, Geister und Furien vor. Im Ganzen traten 41 Personen auf.

VI. An Weihnachten 1734 wurde viermal Evina von 39 Personen agirt.

VII. An Fastnacht 1735 wurde dreimal der König von Schweden (Karl XII.) von 17 Personen gegeben. In diesem Stück spielte der Direktor Adam als Großvezier.

VIII. An Weihnachten 1735 ist die Tragödie von denen im Leben, Leiden und Tod standhaften Christenbekennern und Martyrern Polynoetus und Narkus von 28 Personen gegeben worden, unter denen vorkommt: Pan, Neptun, Cupido, ein Engel, die Ewigkeit und das Verhängnis.

IX. An Lichtmeß und Fastnacht 1736 ist von 27 Personen die Comödie von der fliegenden Christenlieb gegeben worden.

In diesem Stück kommen die zwei Räuber Rips und Raps, die zwei Einsiedler Justus und Fidelis und die zwei Tugenden Spes und Constantia und der stinkende Tabak als Personen vor.

X. Am 26. und 28. Dez. 1736, dann wieder am 11. Jan. 1737 wurde agirt von 51 Personen der wunderthätige Prophet Elias. Neben dem Propheten kommen vor ein Skribent, 4 Propheten, Kinder, Momus, Studiosus und Lucifer.

XI. An Lichtmeß und Fastnacht 1737 wurde von 23 Personen die Bekehrung der Sachsen zum Christenthum gegeben.

XII. Am 18. Juli 1737 wurde gespielt zum hochzeitlichen Ehrenfest des Herrn Hospitalpfeleger Gottlieb Gaupp: die Komödie von dem keuschen, regierenden und vermählten Joseph und zwar von 25 Personen, unter denen ein lustiger Diener und ein lustiges Kammermädchen vorkommen. Dem Stück gieng ein Prolog voraus, worin zwei singende Personen, nemlich Mamus und Prologus, ein Redner und die zwei Erzengel Gabriel und Raphael spielten.

XIII. Während der Weihnachtsfeiertage 1737 wurde 4 mal, von 23 Personen aufgeführt: der verkehrte und wieder bekehrte jüdische König Manaffe. Neben dem König Manaffe und dessen Gemahlin und dem König von Babel erschien in buntem Gemisch der Kronprinz, Hofmeister, Kanzler, der Lucifer, Engel, die Gottesfurcht, die Tugend und der Genius des Manaffe.

XIV. Auf Fastnacht 1738 ist mit 32 Personen aufgeführt worden: die heilige Märterin Catharina. Unter den Personen kommt vor: der Kaiser Maximus und sein Hof, zwei Teufel, drei Engel, Kerkermeister, Henker, die göttliche Rache, der Tod, eine Meerfrau, ein Meermann und der Perfidus.

XV. Auf Weihnachten 1738 ist 3 mal von 27 Personen agirt worden: die heilige Märterin Christine, wobei auftritt der Kaiser Diocletian mit seinem Hof, zwei Engel, Lucifer, Hoffart und Neid.

XVI. Auf Lichtmeß und Fastnacht 1739 wurde dreimal gegeben: der siegreiche und verliebte König Alexander von 22 Personen. Außer dem König, seiner Geliebten, zwei Prinzessinnen, vier Prinzen und seinen Obersten erschien die Venus, Cupido, Jupiter, Pluto, Mars und Neptun.

XVII. Am 7. April 1739 ist zu Ehren des Herrn Burgermeister von Gaupp und des Herrn Spitalpfelegers von Hillern von 14 Personen gegeben worden: der König von Persien, wobei zwei singende Personen mitspielten. Dem Stück selbst folgte ein Nachspiel von den

irrenden Liebesweibern, mit 10 Perfonen. Dasselbe scheint eine Lokalpoße mit Anspielung auf Biberacher Gefchichten zu sein.

XVIII. Auf Weihnachten 1739 und Lichtmeß 1740 wurde Laurentius von 23 Perfonen gegeben.

XIX. Auf Faßnacht 1740 wurde das letzte Stück unter Adams Direktion dreimal gegeben, nemlich das gräßliche Stück Titus Andronicus. Zur Beruhigung des Publikums folgte das Nachspiel der Nafentanz.

### III. Gefchichte der evangelifchen bürgerlichen Komödiantengefellfchaft unter der Direktion des Herrn von Löwen in den Jahren 1740—1748.

Bald nach Adams Hinfcheiden wurde von der „Compagnie“ Leo von Löwen als Direktor erbeten und vom Senat evangelifchen Antheils beftätigt. Die alten Statuten blieben beftehen, dagegen waren durch die Zeiten neue Zufätze und zum Theil eine neue Redaktion derselben nöthig geworden, welche aber erst am 7. Nov. 1747 endgiltig feftgesetzt wurden. Der Aufwand war jetzt nemlich, was Dekoration und Garderobe anbelangt, ein ganz anderer geworden, fo daß entweder schon damals die Gefellfchaft Schulden hatte, oder folche in Ausficht ftanden; daher mußte für eine bessere Finanzwirthfchaft geforgt werden, welche die Einnahmen und Ausgaben genau kontrolirte und welche für die Schulden einen Tilgungsplan feftzuzustellen hatte. Man hatte auf diefe Art eine größere Anzahl von Beamten nöthig und setzte deswegen einen lebenslänglichen Direktor, einen Kondirektor oder ersten Vorfteher, zwei weitere Vorfteher und einen Buchhalter ein. Der Direktor war der eigentliche Intendant, der erste Vorfteher dessen Stellvertreter, zugleich aber der Regiffeur; die jährlich neu gewählten Vorfteher hatten das Kassenwesen unter sich, und der Buchhalter mußte alle einzelnen Verhandlungen zu Protokoll bringen und dem Direktor alle Vorkommnisse mittheilen.

In diefer Periode wurden zwar auch noch viele Stücke aus der heiligen Gefchichte gegeben, doch waren die meisten Stücke der Profangefchichte entnommen, in denen aber häufig recht viele Anspielungen auf Stellen des alten Testaments vorkamen.

Die Mufik fieng an eine größere Rolle zu fpielen, anfangs noch sehr befcheiden, nahm aber mit jedem Jahr an Bedeutung zu. Zuerst bestand fie in einem Duett, das nach der Mufik im Orchester von zwei Männern vor dem Prolog gefungen wurde; später wurden zwischen den einzelnen Akten Duette aufgeführt und zuletzt am Anfang oder Ende eine Art Singfpiel gegeben.

Im Prolog traten meistens allegorifche oder mythologifche Figuren auf. Ein Nachspiel folgte jeder Tragödie. Da aber in denfelben häufig Anspielungen auf Biberacher Perfonlichkeiten vorkamen und der Humor manchmal etwas zu derb war, fo wurde ein befonderer Zufatz zu den Statuten gemacht, lautend: „Auch follen um Chriftlichen Ehrbarkeit willen alle ärgerliche Nachspiele fo viel möglich unterlassen werden. Sollte es aber der Zeit und Etwan das Stück nicht zulassen, Solche gar aufzuheben und abzuthun, fo Sollen folche fo eingerichtet werden, daß fie nicht wieder die Ehre Gottes, noch zum Aergernis des Nächsten gereichen, Sondern alle grobe Zotten, Poßen, fündliche und Pasquillantifche Reden, freche oder unerlaubte Aufzüge in Kleidern gänzlich abgefchafft bleiben; So fie aber Einer diß fahls verfehlen folte, fo folle er nach Befinden darum zur gebührenden Straff gezogen werden.“

Eine eigenthümliche Bestimmung, welche damals gegeben wurde, ist folgende: „Weilen dann nun die Gefellfchaft von vielen Jahren her, mit Höchstem Schaden und noch Theilweiß erfahren müßen, daß zwei Wirth welche als Gefellfchafter in der Compagnie stehen, viellen Verdruß, Uneinigkeit und Zwytracht, auch fogar Theilungen und Spaltungen verurfacht haben, dan lobald fie in der Compagnie nur das Geringfte äußert oder zeigt, fo hängen fie fogleich an einen Wirth Einige, welche des Andern Gegentheil und Feinde Außmachen und auff dieße Arth aus einer friedlichen, zwey feindfeelige Gefellfchaften erwachsen, daßwegen ist vor Gut und Nützlich angefehen worden, nicht leichtlich zwey Wirthe aufzunehmen, außer Verficderung, daß fie fie wohl miteinander würden Betragen können, und wäre Wechßelsweyß der Jahrestag bey Ihnen zu halten. Außer diefem aber Jedem frey stehen folle, zu diefem oder jenem auff einen Trunck zu gehen.“

Die bedeutendste Neuerung in diefer Periode ist, daß Stücke aufgeführt wurden, in welchen mehr Frauenrollen als früher vorkamen, welche Anfangs nur zum kleinen Theil, beim Schluß diefer Periode aber alle von Frauenzimmern gegeben wurden.

Aber noch in einer andern Beziehung ist die Zeit, in welcher Löwen Direktor des Theaters war, merkwürdig. Um immer eine gehörige Auswahl von Theaterstücken zu haben, wurde schon von Adam darauf gefehen, daß eine Theaterbibliothek angelegt werde, wozu er

selbst mehrere Geschenke machte. Diese wurde unter Löwen sehr vermehrt, theils mit gedruckten Schauspielen, theils durch Abschriften, wozu noch eine Sammlung von Musikalien kam. Manche Schauspiele, welche sich aber in der Bibliothek fanden, konnten nicht gegeben werden, weil sie entweder zu altmüthig waren, oder weil sie aus irgend einem Grund für das Biberacher Theater nicht als passend gefunden wurden. Deswegen hatte schon Adam an manchen Stücken Aenderungen gemacht, so daß sie dann gegeben werden konnten, unter Löwens Direktion fand sich aber ein Mann, welcher für das Biberacher Theater neue Stücke schrieb, oder alte Stücke, welche ihren Ursprung von den englischen oder holländischen Komödianten hatten, umarbeitete. Dieser war Johann Martin Klauflügel, Maler und Bürger in Biberach. Er war in die Kompagnie aufgenommen den 11. Jan. 1730. Im Jahr 1743 am 13. Jan. wurde er von der gesamten Kompagnie zum Buchhalter erwählt. Im Jahr 1753 trat er aus der Compagnie; im folgenden wieder ein und wurde zum Inspektor erwählt, mit dem Rang nach dem ältesten Vorsteher, und mit der Bestimmung, daß er nicht alle Jahre neu gewählt und nicht mit andern Aemtern belastet werden dürfe. Im Jahr 1759 verlangte er seine Entlassung, welche er auch erhielt.

Im Jahr 1748 legte Leo von Löwen das Direktorium nieder, was er mit dem Bewußtsein thun konnte, daß die Gesellschaft und das Theater unter ihm sich sehr gehoben hatte, was am besten aus nachfolgendem Verzeichnis der aufgeführten Schauspiele ersichtlich ist.

1. Am 26. und 28. Dez. 1740 und am 2. und 6. Jan. 1741 wurde gegeben der von Gott geliebte und von dem Teufel verführte, endlich aber zu Gott wieder bekehrte Lybertinus, mit einem Prolog, welcher von 9 Personen aufgeführt wurde, unter denen 2 Engel, Charon, Pluto, die Barmherzigkeit, Feuer, Wasser, Luft und Erde erscheinen. Das Hauptstück erforderte 27 Personen, worunter zwei Sänger. Die wenigen Frauenrollen wurden von Männern gegeben.

Der Prolog und das Stück selbst ist von Klauflügel (wie es in den Akten heißt) komponirt worden, wofür er von der Kompagnie 1 fl. 30 kr. Honorar erhielt.

2. Am 2., 14. und 16. Febr. 1741 ist gespielt der Königliche Mahler, mit 22 Personen, unter denen vor dem Aktus zwei Singende auftreten. Dieses Schauspiel ist von Klauflügel nach einem ältern Stück bearbeitet und hatte sieben Frauenrollen, wovon sechs von Männern gespielt, die siebte aber, die Prinzessin Siphra, zum erstenmal von einem Frauenzimmer gegeben wurde, nemlich von der Jungfrau Regine Xeller.

3. Am 15. August 1741 ist zum Hochzeitlichen Ehrenfest des Herrn Direktors Leo von Löwen von 22 Personen gegeben worden: der verfolgte David. In diesem Stück kommen zwei Prinzessinnen vor, welche aber von Männern dargestellt wurden.

4. Am 24. Dezember 1741 wurde aufgeführt: die Reife zweier Brüder nach der ewigen Seligkeit, das Stück hat 25 Personen, worunter keine Frauenrollen, dagegen erschienen Lucifer, Satan, Beliall, Voluptas, der Todt, die göttliche Rache, Engel und ein Student. Als Verfasser dieses Stückes wird Klauflügel angegeben, welcher dafür 3 fl. Honorar von der Kompagnie erhielt.

5. An Weihnachten 1742 wurde von 13 Personen Bertulfus und Ansberta mit einem Nachspiel von dem alten Kaminfeger aufgeführt. Die Frauenrollen wurden alle von Männern gespielt.

6. An Lichtmeß und Fastnacht 1743 ist gegeben worden die verliebte Marginis, mit einem Nachspiel, bei erstem Spielten 17 und bei letzterm 11 Personen. Die Frauenrollen wurden durch Männer dargestellt.

7. Am 26. und 28. Dezember 1743 und am 16. und 20. Januar 1744 ist von 43 Personen, worunter zwei singende Engel, gegeben worden die Komödie von dem Mann Gottes Mose. Die meisten Frauenrollen wurden von Männern gespielt, nur Jungfer Regina Xeller stellte die Sara und Jungfer Juliana Xeller die Miriam und Providentia vor. Der Verfasser dieses Stückes ist Klauflügel und erhielt dafür von der Gesellschaft 3 fl. Honorar.

8. Am 18., 20. und 25. Februar 1744 wurde von 20 Personen gegeben: die keusche und großmüthige Selbstmörderin Lucretia. In diesem Stück kommen vier Frauenrollen vor, worunter die Hauptrollen (die der Lucretia, Cornelia und Valeria) von Männern und nur eine Nebenrolle von Regina Xeller gegeben wurde.

Bei den beiden letztern Aufführungen dieses Stückes folgte ein Nachspiel der musikalische Ulle, wobei sechs Personen zu spielen hatten.

9. Am 26. und 28. Dezember 1744, und am 1. und 6. Januar und wieder am 2. Februar 1745, also im ganzen fünf mal hintereinander, wurde der Bethlehemitische Kindermord gegeben. Dieses Stück ist von Klauflügel, welcher von der Kompagnie dafür als Honorar 3 fl. bekam. Es unterscheidet sich von seinen früheren Tragödien dadurch, daß die Musik einen großen Theil darin

einnimmt: es spielten 25 Personen, wozu noch 13 singende Personen kamen. Die meisten Frauenrollen, wie die Maria, Sara, Hagar und Rebecca wurden von Männern gegeben. Nur die Salome gab Regina Xeller. Das Kind Jesus wurde von einem vierteljährigen Knaben, Namens Georg Dollinger, dargestellt.

Die Juliana Xeller hatte unter den Singenden zwei Rollen: die göttliche Liebe und die Gerechtigkeit.

10. Am 2. und 4. März 1745 wurde gegeben der verwirrte Sicilianische Hof oder der König Karl. Auch dieses Stück ist von Klauflügel neu „komponiert“; er erhielt dafür 2 fl. Es kommen in diesem Stück drei Frauenrollen vor, wovon eine von der Regina Xeller gegeben wurde. Unter den Personen waren diesmal nur zwei Singende.

11. Am 12. August 1745 ist auf „das von Hiller- und Gutermannisches Hochzeitliche Ehrenfest agirt“ worden: die unterdrückte und wieder erhöhte Unschuld oder die triumphirende getreue Liebe“. Dieses Stück wurde für diesen Ehrentag von Klauflügel verfaßt, wofür er von der Kompagnie 3 fl. Honorar erhielt.

Das Stück begann mit einer Art Singpiel („muskalischer Spärt“), in welchem folgende Personen vorkommen, Jupiter, Pluto, Unschuld, Neid, Mißgunst, Gerechtigkeit, Vergnügung, Ehre. Dann folgte das eigentliche Schauspiel, das Personen aus gar verschiedenen Zeiten und sehr verschiedenen Nationalitäten bringt, so daß dieselben aufgeführt werden sollen: Policarpus, König in Albanien; Gesmund und Hircan, zwei Königliche Prinzen, Hillibel, Herzog von Susiane. Polixena, Gesmunds Gemahlin. Selimor ein Prinz, Agabia; eine Prinzessin; Imenie, Gesmunds Tochter; Ginan und Arnet, zwei albanische Räte; Kamillo; Achmet ein Edelknab, Tankredo Sarmatischer Prinz. Don Quichotte, ein närrischer Ritter. Sanchopanza, sein Diener; 2 Priester; Brungafte, ein Bauer, Theophrastus, ein Doktor; Cupido; Ziegenbein, ein Kaminfeger; Treumle, ein Bauren-Mädle.

Die Frauenrollen wurden von Frauenzimmern gegeben, mit Ausnahme der Bäurin Kadmura, welche ein Mann gab. Dann spielten dabei zwei Liebhaber, welche nicht zu der Gesellschaft gehörten, nemlich Friedrich Mayer, der bei der Kanzlei angestellt war, und ein Patricier, Herr Justinus Heinrich von Hillern, welcher später sich um die Gesellschaft als ihr Direktor Verdienste erwarb. Derselbe trat als der Prinz Salimor und als Cupido auf.

12. Am 27. und 28. Dezember 1745 und am 6. Januar 1746 wurde der Fall des Menschen gegeben, welches stark an die Mytherien erinnert. Die Personen sind: der Mensch, Gott, Gehorsam, zwei Engel, Christus, Barmherzigkeit, Moses, die Sünde, das Gewissen, der Zorn Gottes, der Ungehorsam, die Vernunft, Lucifer, Satan, Belial, die Gottseligkeit, der Tod.

13. Am 2., 22. und 24. Februar 1746 wurde wieder das Stück von Klauflügel: die unterdrückte und wieder erhöhte Unschuld gegeben. Der musikalische Theil war derselbe wie früher, das eigentliche Schauspiel aber wurde verändert, namentlich wurde Don Quichotte, Sanchopanza, der Kaminfeger Ziegenbein weggelassen. Dagegen wurde ein Nachspiel nemlich Jean Heim von 7 Personen beigefügt.

14. Am 26. und 28. Dezember 1746 und am 2. und 6. Januar 1747 ist gegeben worden: der durch die schlechte Mutterzucht zur Hölle verdamnte Graf Antipas. Das Stück ist wieder von Klauflügel verfaßt, wofür er von der Gesellschaft vier Gulden und fünfzehn Kreuzer Honorar erhielt. Eine Art Singpiel von 8 Personen gieng dem Schauspiel voraus, in welchem Christus, ein Pharisaer und Schriftgelehrter vorkommen. Im Schauspiel spielten 18 Personen. Alle weibliche Rollen wurden von Frauenzimmern gegeben.

15. Am 2., 9., 14. und 15. Februar 1747 ist von 20 Personen die aegyptische Olympia gegeben worden, der ein Singpiel Andromeda vorausgieng. Ein Nachspiel von 9 Personen folgte, nemlich von des Harlequins singendem Kind. Die weiblichen Rollen wurden alle von Frauenzimmern gegeben.

16. Am 26. und 28. Dezember 1747 und am 1. und 6. Januar 1748 wurde die asiatische Banisa von 29 Personen aufgeführt. Diesem Schauspiel gieng bei zwei Aufführungen das Singpiel Andromeda voran.

17. Am 2., 5., 22. und 27. Februar 1748 wurde gegeben der Erzzauberer D. Johann Faustus in einer Bearbeitung von Klauflügel, für die er von der Gesellschaft 4 Gulden Honorar erhielt. Das Trauerspiel Johannes Faust ist wohl ein urdeutliches, kam aber während des 30 jährigen Krieges auf das englische Theater und wurde durch englische und holländische Komödianten wieder nach Deutschland gebracht. Der Bearbeitung dieses Stückes von Klauflügel mag also ein englisches oder holländisches Schauspiel zu Grunde gelegt sein, wie man aus manchen Personen, wie der Pickelhäring und der stinkende Tabak, ersehen kann. Die Personen, welche hier auftreten, sind: Dr. Johannes Faustus; Wagner, dessen Famulus; Theophilus; Johannes;

drei Baronen; Reinhardus; Heribertus; Maximilianus; Sebastian; Florian; ein Schwarzkünstler; zwei Diener; ein Nachbar; ein Wirth; der Pickelhäring; Fritz; Fratz; zwei Engel; Helena (von Jungfrau Regina Xeller gegeben); Veitel; Lucifer; Mephistophole; Vizlebuzle; stinkender Tabak.

(Fortsetzung folgt.)

### Sitzungsberichte.

Sitzung vom 5. Januar 1883. Nachdem Dr. Leube einige Goldmünzen, die in Bermaringen gefunden worden, vorgezeigt hatte, sprach der Vorstand Bazing über den Ortsnamen Stein, Kassier Kornbeck über das Landgericht im Stadelhof in Ulm und Konservator Bach über Ofen und ihre Bedeutung im Mittelalter.

Sitzung vom 2. Februar 1883. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Oberstabsarzt Dr. Reifenegger in Neu-Ulm. Ein Steinbeil, Geschenk des Garnisonspfarrers Bilfinger wird vorgezeigt. Der Kassier Kornbeck trägt hierauf die Jahresrechnung vor, sie ergibt einen günstigen Stand der Kasse und es wird dem Kassier unter Worten des Danks Décharge ertheilt. Sodann hielt Diakonus Klemm von Geislingen einen Vortrag: Münfterstudien.

Sitzung vom 2. März 1883. An eingegangenen Geschenken werden vorgelegt: von J. G. Goldschmid ein Kriegsriegel, aus dem Nachlaß des Rechtsanwaltes Vogel ein Kaufbrief von 1732, und von Pfarrer Seuffer in Erlingen Abschriften von 3 Urkunden von 1384, 1387 u. 1412. Bibliothekar Müller erstattet umfassenden Bericht über die literarischen Einläufe, darauf spricht Konservator Bach über Ulmische Bauwerke, und A. Wechsler berichtet über eine zur Sage vom Rattenfänger von Hameln aufgestellte neuere Ansicht.

### Bitte, betreffend die Ortsgeschichte der Bezirke des Donaukreises.

Mein Aufruf zur Mitwirkung bei dem gemeinnützigen Werk der neuen Bezirks- und Ortsbeschreibung in dem vom K. statist.-topogr. Bureau herausgegebenen Buch: „Das Königreich Württemberg“ ist auch in Oberschwaben nicht wirkungslos verhallt. Ich habe vielmehr gerade von dorthier ganz besonders zahlreiche und werthvolle Ergänzungen und Nachträge zu den bisherigen Oberamtsbeschreibungen erhalten, wofür ich vorläufig auch an dieser Stelle herzlichen Dank ausspreche. Aber noch zeigen meine Sammlungen für die Oberämter des Donaukreises, deren Beschreibung durch Memminger und Genossen größtentheils 40 bis fast 60 Jahre alt ist, bedauerliche Lücken. So wende ich mich auch auf diesem Wege nochmals an alle Geschichtsfreunde in den erwähnten Bezirken, insbesondere die Herren Geistlichen, mit der ergebensten Bitte, was sie an Berichtigungen und Ergänzungen zu den betr. Oberamtsbeschreibungen gesammelt haben oder jetzt beim Durchgehen derselben notiren mögen, mir im Laufe der nächsten Monate zur Verwerthung für die neue Landesbeschreibung gefälligst zugehen lassen zu wollen. Da indeß, wie sich immer wieder herausstellt, unsere Oberamtsbeschreibungen leider weit nicht in allen Gemeinde-, Pfarr- und Schul-Bibliotheken sich finden, erlaube ich mir für diejenigen Herren, welche, von dieser Quelle abgehend, bemerkenswerthe neuere Data aus ihren Orten (Kirchenbau, Kirchenrestauration, Schloßbau, Denkmäler etc.) einzufenden die Güte haben wollen, das Jahr des Erscheinens der betr. O.A.Beschreibungen als den terminus a quo für solche Einfindungen aus neuerer Zeit hier beizusetzen. Münsingen 1825. Ehingen 1826. Riedlingen 1827. Saulgau 1829. Blaubeuren 1830. Waldsee 1834. Ulm 1836. Ravensburg 1836. Biberach 1837. Tettnang 1838. Wangen 1841. Kirchheim 1842. Geislingen 1842. Leutkirch 1843. Göppingen 1844. Laupheim 1856.

K. statist.-topogr. Bureau, 20. März 1883.

J. Hartmann, Prof.

## Württembergischer Alterthumsverein in Stuttgart.

### Ausgrabung des Römerkastells bei Isny.

Dieselbe fand auf Staatskosten statt in der ersten Hälfte des Monats September 1882 unter Leitung des Landeskonservators und des Kurators der k. Staatsammlung vaterländischer Alterthümer. Dieses Kastell, eines von den kleineren, liegt eine schwache halbe Stunde östlich der Stadt Isny bei dem Weiler Burgwang auf der sog. Betmauer¹⁾, einem den Blick in etwa sieben Thäler eröffnenden, schon von Natur leicht zu vertheidigenden Moränenhügel. Nur an der Südseite mußte derselbe durch einen künstlichen Graben vom übrigen Erdreich losgetrennt werden, sonst zeigt er überall natürliche Steilränder, denen blos an einigen Stellen noch künstlich nachgeholfen werden mußte. Gegen Osten fällt der Hügel gar hoch und schroff in das Argenthal ab, und der Fluß fließt unweit des Hügels rauschend dahin, während die Nord- und Westseite ursprünglich mit Leichtigkeit unter Wasser gesetzt werden konnte. Die Höhe des Hügels über der Ostseite, d. i. der Argenseite, beträgt 12—14 m, über den anderen Seiten 5—6 m. Auf diesem schon durch seine Höhenverhältnisse beherrschenden Hügel wurde das Kastell, der natürlichen Form des Hügels sich anpassend, in länglichem Fünfeck errichtet. Die längste Seite gegen Osten, gegen die Argen hin, mißt 83 m, die gegen Süden 51 m, gegen Westen 47,70 m, gegen Nordwest 33, und gegen Norden 23 m, also betrug der Umfang der Kastellmauer gegen 238 m. An der am meisten gefährdeten Südwestecke trat dann ein viereckiger Thurm von etwa 4 1/2 m Seitenlänge schirmend hinaus. Die ringsum laufende Mauer hatte die bedeutende Dicke von 2 m. Vor der Mauer zeigten sich Reste eines gemörtelten Umganges, der ohne Zweifel an der Kante des Hügels durch Pallisaden geschützt und umgeben war. Innerhalb der Ringmauer fanden sich keinerlei Spuren von Mauerwerk, dagegen unweit der Mitte der Südseite ein 5,70 m tiefer, oben runder, unten quadratischer und mit Holzdielen ausgefütterter Brunnen schacht, in den sich von Osten her durch einen hölzernen Deuchel Wasser ergoß. Die Ringmauer selbst bestand aus Findlings- oder Tuffsteinen mit viel Mörtel, war aber nirgends mehr gut erhalten, an verschiedenen Stellen sogar ganz ausgebrochen. Am höchsten stand noch der Thurm an der Südwestecke, nämlich noch einige Fuß hoch. Im Kastell fanden wir kaum ein paar Siegelerdecherben und unbedeutende Eisenreste, aber ziemlich viele römische Kupfermünzen, freilich oftmals bis zur Unkenntlichkeit verrostet.

Nach Bestimmung derselben durch den Vorstand der k. Staatsammlung, Herrn Prof. Dr. Seyffer, gehen die Typen der Reverse der Münzen nicht über 250—260 n. Chr. zurück und lassen vermuthen, daß die Grundlage des Baues aus später Zeit, aus der Mitte des dritten Jahrhunderts, stammt. Besetzt war derselbe bis Ende des 4. Jahrhunderts. Die 1. kenntliche Münze datirt 260—270, die letzte 364—378. Die bestimmbaren Stücke sind: Claudius II. (268—270), Probus (276—282), Theodora, zweite Frau des Constantius Chlorus (305—306), Constant I. (337—350), Valens

¹⁾ Zahlreiche Betbauer = Bethaus, woraus die Volksetymologie Betmauer gemacht hat, in der Vordersehweiz.

(364—378). Neben diesen Aufschluß gebenden Münzfunden ist das Isnyer Kastell höchst wichtig wegen seiner von den bisher bei uns in Württemberg aufgedeckten röm. Kastellen stark abweichenden Anlage. Nehmen wir die Limeskastelle, z. B. das bei Mainhardt, das vor einigen Jahren bekanntlich gleichfalls auf Staatskosten aufgedeckt und vermessen wurde, so springt der Unterschied sofort in die Augen. Das Mainhardter Kastell ist bedeutend größer, hatte 193 m äußere Länge bei 142 m Breite und war ganz regelmäßig angelegt, mit Eckthürmen und doppelthürmigen Thoren versehen, aber keine Umfassungsmauer 1,20—1,25 m breit, wogegen das viel kleinere bei Isny eine Ringmauer in der Dicke von 2 m besaß. Im Mainhardter Kastell lehnte sich die Umfassungsmauer als Futtermauer an einen hinter ihr rings umlaufenden Erdwall; hier am Isnyer Kastell stand die Mauer frei und hatte vor sich einen gemörtelten Wandelgang. Die Mauer am Mainhardter Kastell hatte jedenfalls eine bescheidene Höhe, die am Isnyer kann dagegen ihrer unteren Dicke nach etwa auf 30 Fuß angenommen werden. Die Anlage nähert sich schon ganz merklich dem mittelalterlichen Burgensystem, wofelbst eine gewaltige Ringmauer alles hoch und drohend umschloß, wie wir z. B. an dem alten Wälscherfchloß bei Wälschenbeuren noch wohl erhalten sehen. Innerhalb des Mainhardter Kastells lagen ferner steinerne Bauten, besonders das Prätorium, in Isny nichts dergleichen. Die Mainhardter Münzen gehen nur bis Alexander Severus (222—234), die Isnyer bis Kaiser Valens (364—378); letzteres muß also etwa 150 Jahre länger von den Römern besetzt gewesen sein. Es war gewiß, als es noch wehrhaft war, außerordentlich fest. In seinem Innern wohnten die Soldaten wohl unter Zelten oder leichten Holzbaracken. An der Südseite sind noch schwache Spuren eines zweiten Grabens.

Das sog. Fischerhäuschen,  $\frac{1}{2}$  Stunde nordwestlich der Stadt Isny, ein dem Isnyer Kastell ähnlicher verschanzter Moränenhügel, auch auf dem linken Ufer der Argen und in einer Lage, die unter Wasser gesetzt werden konnte, war vielleicht auch eine römische Anlage. Ueberhaupt ist anzunehmen, daß die Römer, nachdem sie sich aus dem eigentlichen Württemberg zurückgezogen und den Rhein zur Grenze gemacht hatten, die Argenlinie als die letzte und stärkste Verbindungs- und Vertheidigungslinie zwischen Bodensee und Allgäuer Alpen noch am längsten festhielten.

E. Paulus.

## Die Wandgemälde der Kirche zu Kentheim bei Calw.

Die kleine Kirche ad S. Candidum im Nagoldthal, an der Straße von Calw nach Nagold gelegen und zum Weiler Kentheim, Parochie Zavelstein gehörig, birgt einen Reichthum von alten Wandgemälden. Ursprünglich romanisch, hat sie in der frühgothischen Zeit Veränderungen erlitten, namentlich wurde das Schiff gegen Westen beinahe um das Doppelte verlängert und im Osten statt des ursprünglichen Thurms ein Thurm angebaut, welcher breiter ist, als das Schiff. Die Länge des ursprünglichen Schiffes beträgt 7,80 m, die Verlängerung 7,16 m, also die ganze Länge nahezu 15 m. Die Breite des Schiffes beträgt 5,73 m. Dagegen ist der Thurm 7,40 m breit.

### I. Wandgemälde im Schiff.

Wir treten von der Südseite durch den kleinen romanischen Eingang mit horizontalem Thürsturz in das Schiff ein und erblicken auf der nördlichen Wand 2 Reihen von Wandgemälden über einander. Sie reichen in der Höhe vom Boden nicht ganz bis zu  $\frac{2}{3}$  der Wandhöhe und in der Länge vom Chor etwas über  $\frac{2}{3}$  der Wandfläche. Von der Uebertünchung, welche sie früher bedeckte, wurden sie 1840 befreit. Die Bilder der oberen Reihe stellen die Leidensgeschichte bis zur Kreuztragung dar, in der untern Reihe ist die Kreuztragung, Grablegung und Aufer-

stehung gemalt. Die Felder, durch schwarze Linien getrennt, sind 1,50 m hoch und 1,20 m breit, in der untern Reihe etwas breiter. Die ganze Ausdehnung beträgt etwa 10 m.

Obere Reihe: Bild 1 ist nicht zu erkennen.

2. Jesus in Gethisemane mit den 3 Jüngern. Jesus in dunklem Kleid und grünem Oberkleid kniet und hält die Hände betend empor. Er ist, wie auch auf den folgenden Bildern, ohne Bart. Vor ihm schlafen rechts die 3 Jünger, zwei mit frauenartigem Gesicht sitzen, der dritte legt seinen Kopf in den Schooß des ersten. Von oben reicht eine Hand einen Gegenstand herab, der aber nicht zu erkennen ist.

3. Der Verrath. Vom Beschauer aus links steht ein Jünger neben Jesus, rechts zunächst Judas, dessen Gesicht gut erhalten ist, dann noch ein Kriegsknecht. Jesus selbst legt seine linke Hand auf die Brust.

4. Jesus vor Pilatus. Jesus, beide Hände auf der Brust, mit dem Oberleib etwas zurückgebogen, steht zwischen zwei Kriegsknechten. Rechts sitzt Pilatus mit schuppigem Panzer auf einem Stuhl.

5. Die Verspottung. Jesus, ein wahres Jammerbild, beide Hände mit der flachen Seite gegen einander haltend, die Vorderfüße nach Innen gedreht, steht zwischen zwei Kriegsknechten. Der eine derselben gibt ihm einen Fußtritt. Der Fuß ist am Knie nach unten gebogen.

6. Die Geißelung. Links steht ein Kriegsknecht mit erhobener Ruthe. Der Kriegsknecht rechts ist nicht so deutlich. Auffallend sind bei beiden Kriegsknechten die schlanken Füße.

7. Die Kreuztragung. Jesus hat den längeren Kreuzbalken vor sich, den kürzeren hinter dem Rücken. Hinter ihm geht ein Mann.

8. Zwei Frauen. Das Uebrige ist nicht zu erkennen.

Untere Reihe: Bild 9 ist nicht zu erkennen.

10. Nur der Kopf von Jesus und eine Person vor ihm, welche etwas niedriger steht oder kniet, ist sichtbar.

11. Jesus am Kreuz. Eine Frau umfaßt das Kreuz, rechts steht Johannes.

12. Kreuzabnahme. Das Kreuz ist frei. Zwei Personen mit Heiligenscheinen halten Jesus in den Armen.

13. Grablegung. Jesus ist schon im Grabe, das der Länge nach gemalt ist. Der Kopf von Jesus ist noch außerhalb des Grabes. Hinter dem Grab stehen 3 Personen, von welchen die gegen unten stehende ihre beiden Arme jammernd erhebt.

14. Auferstehung. Jesus aus dem offenen Grabe aufsteigend. Zu beiden Seiten je ein anbetender Engel. Rechts kommen zwei Frauen zum Grab.

15. Noch übertüncht.

Die untere Reihe ist sehr verblaßt, die obere ist besser erhalten.

Hotho (Die Malerlehre Huberts van Eyck nebst deutschen Vorgängern und Zeitgenossen) sagt über diese Wandgemälde: Ihre schlanken etwas geschwungenen Figuren, der noch treffliche Faltenwurf bei harmonisch heller Färbung, hagere Glieder, Zeichnung und Stellung der schmalen geradlinigen Hände, die großen Füße und die zum Theil scharfe Bewegung, überhaupt die Merkmale eines verderbenden älteren und noch nicht gefundenen neuen Styls deuten auf die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Ueber der Leidensgeschichte lief noch eine Reihe von Gemälden hin, welche ohne Zweifel die Geburtsgeschichte Jesu darstellten. Denn das erste Feld, das allein aufgedeckt ist, gerade an der Empore, zeigt uns die Verkündigung der Maria. Der Engel ist noch gut erhalten. Sein Angesicht ist gegen den Beschauer gerichtet, seine dunkelfarbigen Flügel stehen vertikal, wie beim deutschen Adler. Die rechte Hand streckt er gegen Maria aus, die linke hält ein Spruchband ohne Schrift. Der Kopf der Maria ist verblaßt, das grüne Kleid mit dunklem Oberkleid ist noch deutlich. Zwischen dem Engel und Maria steht ein Gefäß. — Zwischen dieser obern Reihe von übertünchten Gemälden und zwischen der Leidensgeschichte läuft ein Band von über Eck gestellten Vierecken, welche in der Diagonale von oben nach unten getheilt, halb grün, halb schwarz sind und etwa die Größe eines Quartblattes haben.

## 2. Wandgemälde im Chor.

Vom Schiff treten wir durch den spitzbogigen Triumphbogen in den Chor. An der 1,16 m breiten Leibung des Triumphbogens sind noch Spuren von Gemälden. Der viereckige Chor innerhalb des Thurmes hat ein Tonnengewölbe in der Achse des Schiffes. Er mißt im Innern 6 m im Quadrat und hat gegen Osten und Süden je ein länglich viereckiges Fenster. Der ganze Chor ist mit Wandgemälden bedeckt. Die oberen Gemälde im Tonnengewölbe sind übermalt und daher leicht erkennbar, haben aber durch die Uebermalung verloren, so daß ihr Alter nicht sicher

zu bestimmen ist. Wilhelm Lotz (Kunst-Topographie Deutschlands) setzt sie in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Demnach würden sie aus derselben Zeit stammen, wie die Leidensgeschichte im Schiff. — Die unteren Gemälde an den vier Wänden des Chors sind so verblaßt, daß man beim ersten Anblick kaum Gemälde erkennt und erst nach längerem Betrachten ein Verständnis davon bekommt. Diese werden wohl in das 15. Jahrhundert gehören.

#### Die Gemälde im Tonnengewölbe des Chors.

Im Halbkreis gegen Osten ist das erste Opfer gemalt. Abel und Kain bringen knieend dem Herrn, der in der Mitte zwischen beiden thront, ihre Opfer dar, Abel ein Lamm, Kain eine Garbe, Abel als Jüngling ohne Bart, Kain mit zweitheiligem Bart, in weißem Kleid und mit rothen, langen und spitzigen Schuhen. Hinter jedem Bruder steht ein Bäumchen mit 3 Aesten. Zwischen beiden ist Christus, welcher in der älteren Zeit an der Stelle des Vaters gemalt wurde. Er erhebt die Rechte segnend gegen Abel, die Linke legt er auf die Brust. Es stellt dies Gemälde nicht, wie bisher¹⁾ angenommen wurde, den Täufer Johannes mit dem agnus Dei und Moses mit den Gesetztafeln vor. Das Opfer von Abel und Kain findet sich auch sonst in ähnlicher Weise, so als Skulptur an der Kanzel zu Wechselburg in Sachsen. Abel in Kentheim ist dem Abel in Wechselburg sehr ähnlich. (S. das Bild von Abel in Wechselburg bei Lübke, Kunstgeschichte). Im Halbkreis gegen Westen, also über dem Triumphbogen ist die Verkündigung der Maria. Rechts Maria mit dunklem Oberkleid und gelbem Unterkleid. Der Engel schwebt von Links gegen Maria hin und erhebt den Zeigfinger der rechten Hand. Beide halten ein Spruchband, aber ohne Schrift; diese scheint übermalt. Hinter Maria und dem Engel ist je ein Bäumchen mit 3 Aesten.

In der Wölbung ist das Ende der Weltzeit durch den thronenden Christus auf doppeltem Regenbogen (Hesekiel 1, 28) dargestellt. Er trägt ein weißes Kleid und dunklen Mantel, welcher auf den Schultern und auf den Füßen liegt. Vom Mund oder eigentlich vom Kreuznimbus gehen zwei blaue Schwerter aus, welche auf dem grünblauen Grund nicht stark hervortreten. Das Schwert gegen die Rechte ist etwas kürzer, als gegen die Linke. Es wäre möglich, daß ursprünglich ein Lilienstengel nach der Rechten des Herrn ausging, wie sonst bei dem thronenden Christus, so z. B. auf einem Wandgemälde, das früher in der Kapelle zu Würzbach unweit Kentheim war und in einer Photographie erhalten ist. Aus dem Lilienstengel könnte bei der Uebermalung ein Schwert geworden sein. Die rechte Hand ist zum Segnen erhoben, die linke ist unter dem Handgelenk etwas gegen den Leib zurückgebogen, wie abwehrend. Das Gesicht mit blondem Haar und zweitheiligem Bart ist ziemlich verblaßt. Das ganze Bild wird von einem großen Medaillon umrahmt. Auf den vier Ecken des Gewölbes sind in kleinen Medaillons die vier Symbole der Evangelisten, je mit einem Spruchband, aber ohne Schrift. Der Engel in der südwestlichen Ecke ist sehr schlank und scheint zu knieen. Er hat ein weißes Kleid mit farbigen Querstreifen, zwischen welchen runde Flecken, wie Augen gemalt sind. In der südöstlichen Ecke ist der Löwe, in der nordöstlichen der Adler, in der nordwestlichen der Stier.

#### Die Gemälde im Chorquadrat.

Die sehr verblaßten Gemälde sind der Kirchengeschichte entnommen. Auf der nördlichen Wand sind 3 Bilder, welche sich auf den h. Georg beziehen. Im ersten Feld über der spitzbogigen Sakristeithüre ist eine Mauer mit einem Eingang, an welchem 2 Säulen stehen. Vor dem Eingang steht eine Person mit einer Krone. Das zweite Feld zeigt den Kampf mit dem Drachen. In der Mitte der h. Georg auf weißem Pferd, links oben ein Engel, welcher etwas in der Hand hält, wahrscheinlich den Helm. Rechts oben die Königstochter. Im dritten Feld sieht man ein großes Rad, auf welches ein Mann geflochten ist, mit dem Rücken auf dem Boden. Es ist der h. Georg, der in ähnlicher Weise an der Georgenkirche zu Tübingen in Stein ausgehauen ist. Rechts steht ein Mann mit langen spitzigen Schnabelschuhen. Ueber diesem Feld ist eine Spur von Minuskelschrift, davon noch gelesen werden kann: „und mar“. . . Es mag also heißen haben: kampf und marter.

Auf der östlichen Wand sind 2 Felder, zwischen welchen das Fenster in der Mitte ist. Auf dem ersten Feld ist ganz verblaßt eine Person, welche etwas zu tragen scheint, oder in gebeugter, betender Stellung dasteht. Das zweite Feld zeigt 4 Personen: rechts ein Bischof mit blauem Unterkleid und gelbem Oberkleid. Er kniet und hält sich mit seiner linken Hand an seinem Bischofsstab. Die zweite Person steht neben dem Bischof und scheint die 2 weiteren Personen von dem Bischof zurückzuhalten. Diese zwei mit langen spitzigen Schuhen schreiten

¹⁾ Sendfchreiben von Grüneisen an Kugler. Kunstbl. 1840.

gegen den Bischof heran, der vordere mit einem häßlichen Gesicht, der hintere eine Lanze in der rechten Hand haltend.

Auf der südlichen Wand sind ebenfalls zwei Felder und dazwischen das Fenster. Das erste Feld gehört zu dem vorigen Bilde und zeigt die Ermordung des Bischofs. Dieser liegt am Boden. Seine mehr in die Breite als in die Höhe gehende Bischofsmütze, sowie sein Gesicht sind leicht zu erkennen. Ein Mann mit einem Hut steht ihm gegenüber und sticht mit einer Lanze gegen den Hals des Bischofs. Dieser erhebt den Zeigfinger der linken Hand gegen seinen Mörder. Zwischen beiden sind 2 Personen, die eine weist mit der linken Hand warnend nach oben und sucht mit der rechten Hand die Lanze zurückzuhalten. Die andere Person mit häßlichem Gesicht scheint Freude an dem Tod des Bischofs zu haben. Zu den Häupten des Bischofs steht noch eine Person. Wer ist wohl dieser Bischof? Könnte es Bischof Adalbert von Prag sein, welcher 997 in Preußen durch einen Lanzenstich den Märtyrertod erlitt? — Das zweite Feld auf der Südseite zeigt die Kreuzigung einer Jungfrau. Sie hängt mit ausgespannten Armen an einem Galgen und ist von den Lenden herab mit einem Tuch bekleidet. Außerhalb des Galgens, gegen den Triumphbogen, steht ein Mann mit einer Krone auf dem Haupt und mit blauem Gewand. Er deutet mit der Rechten nach der Jungfrau; die Linke legt er auf die Brust, wie überrascht von dem Anblick. Innerhalb des Galgens steht links ein Mann, der seine Hände wie anbetend gegen die Jungfrau erhebt. Rechts schreitet ein Mann von der Jungfrau weg auf den König zu, blickt aber rückwärts nach der Jungfrau. Zu diesem Bild gehört vielleicht das weitere Bild, welches auf der einen Fensterwandung zu sehen ist und die Enthauptung einer Person darzustellen scheint. Könnte die Jungfrau vielleicht die h. Margaretha sein, welche bei der zehnten Christenverfolgung unter Diokletian als 15-jährig zuerst an einem Galgen aufgehängt, aber wieder abgenommen und später enthauptet wurde? Vielleicht steht dies Gemälde, wenn es die h. Margaretha darstellt, in einem Zusammenhang mit einem Grabstein, welcher außen an der Südseite der Kirche lehnt. In der Mitte desselben ist eine Kunkel mit Spindel eingehauen. Von der verwitterten Minuskelschrift ist nur noch lesbar: anno dom. MCCCC . . . obiit margret. Es könnte dies eine Burgfrau von Schloß Zavelfstein gewesen sein.

Auch auf der Westseite des Chors an den schmalen Seitenwänden des Triumphbogens sind Wandgemälde, welche aber bis jetzt nicht enträthelt sind.

### 3. Wandgemälde auf der Außenseite der Kirche.

Stellen wir uns vor die Südseite der Kirche, so sehen wir 5 schmale Fensterchen ziemlich nahe am Dach. Die 3 ersten vom Thurm her mit Rundbogen gehören der ursprünglichen Kirche an; unter dem mittleren derselben ist eine eigenthümliche viereckige Oeffnung, welche außen 0,4 m im Quadrat mißt, sich nach Innen absehrägt und mit einer Weite von 0,15 m durch die Wand hindurch geht. Im Innern ist die Oeffnung durch die jetzt dort stehende Kanzel verdeckt. Das vierte und fünfte Fensterchen gehört der späteren Verlängerung der Kirche an. Ueber diesen 2 Fensterchen ist der Rest einer Umrißzeichnung mit rother Farbe. Sichtbar ist noch ein Kopf und der rechte Arm, welcher einen Mantel auszubreiten scheint.

Auf der nördlichen Außenseite der Kirche, gegen die Straße, ist nahe am Thurm eine Kreuzigung Christi. Zu jeder Seite des Kreuzes stehen 2 Personen. Rechts steht zunächst dem Kreuze eine Person, welche sich die Thränen abwischt, daneben eine andre mit großem Heiligenschein, wahrscheinlich Johannes. Die Personen links sind nicht mehr so deutlich. Dieses Gemälde mag aus dem 15. Jahrhundert stammen.

Endlich sehen wir auf der Nordseite der Kirche an der Sakristei, welche an den Thurm angebaut ist, zwei in Stein gehauene Köpfe an den beiden Enden des Dachgesimses. Diese, sowie das Kreuz auf dem Giebel des Schiffs bilden den einzigen architektonischen Schmuck des Kirchleins.

Frickenhafen.

E. Hochstetter.

## Freiherr Berchtold von Falkenstein, Abt von St. Gallen 1244—1272, und die nachweislichen Verwandtschaftsbeziehungen desselben.

Von G. Meyer von Knonau, Professor an der Universität Zürich.

In der Spezialdarstellung des Königreichs Württemberg vermißt man auffallender Weise an der in Frage kommenden Stelle bei der Aufführung des frei-

herrlichen Hauses Falkenstein im Schwarzwald die Erwähnung des wahrscheinlich zumeist hervorragenden Gliedes dieses Geschlechtes¹⁾, und so dürfte wohl hier der Platz sein, auf Berchtold, den Abt von St. Gallen im 13. Jahrhundert, nachdrücklicher hinzuweisen, und zwar nicht so sehr auf seine Thätigkeit in St. Gallen — das gehört in die Geschichte der Gebiete, die nachher zu den nordöstlichen Theilen der schweizerischen Eidgenossenschaft zusammenwuchsen —, sondern auf seine Stellung zu anderen — zumeist schwäbischen Adelshäusern. Ein ganzes System verwandtschaftlicher Beziehungen zu wichtigen Dynastengeschlechtern läßt sich nemlich um den Abt Berchtold, als Mittelpunkt desselben, mit urkundlichen Beweisen oder wenigstens mit nahezu urkundlicher Sicherheit aufstellen.

Die noch in ihren Resten imposante Burg Falkenstein bei Schramberg, welche, durch ihre Bestimmung als Zufluchtsort des Herzogs Ernst II. 1030, schon weit früher geschichtlich erkennbar geworden ist, steht in naher Beziehung zu der unweit, nur drei Viertelstunden südlich, auf nunmehr badischem Territorium, gleichfalls in ansehnlichen Trümmern liegenden Burg Ramstein. Die Falkensteiner scheinen ein Ast des Ramsteiner Geschlechts gewesen zu sein; denn der Widder auf drei Hügeln im Schilde, das Wappenbild der Falkensteiner, weist deutlich genug auf das streitbare Thier hin, an dessen Namensbezeichnung der Name der Burg Ramstein anklingt²⁾. Außerdem beweisen eben die hier nachher noch zu beleuchtenden Verwandtschaftsverhältnisse des Abtes Berchtold diese nahen Beziehungen zwischen beiden Burgen.

Aus einer Jahrzeitstiftung des Abtes, vom 12. Juni 1257, welche wahrscheinlich mit dessen Gesandtschaftsreise zu König Alfons X. von Kastilien in Verbindung steht, kennen wir die Namen des Elternpaares, Egilwart und Junta³⁾, und die Urkunden der Wartenberger lehren, daß Berchtold's Mutter höchst wahrscheinlich diesem am obersten Laufe der Donau anfälligen freiherrlichen Hause angehörte. Denn Kuchmeister nennt für Berchtold einen „öhen von Wartenberg“⁴⁾, und der Abt selbst erwähnt 1258 in einem an seinen Sachwalter nach Rom gerichteten Briefe den „avunculus noster C. de Wartinbere“⁵⁾. Dieser „C.“ kann nun aber kein anderer gewesen sein, als der schon von 1215 an urkundlich genannte Konrad (der Aeltere) von Wartenberg, Bruder Heinrich's (des Aelteren), welchen der Abt, 1248, gleichfalls als „vir nobilis Henricus de Wartinbere, avunculus suus“ urkundlich aufführt⁶⁾: Konrad, Heinrich, Junta waren augenscheinlich Geschwister.

1) Beschreibung des Oberamts Oberndorf, 1868, p. 293, wo bei Schramberg der Burg Falkenstein gedacht, aber beigelegt ist: „Die Herren von Falkenstein sind seit 1273 bekannt“, ohne Erwähnung des Abtes Berchtold.

2) Vergl. meine neue Ausgabe der *Caſus ſancti Galli*, Abtheilung: „Nüwe Caſus des Chriſtian Kuchmeiſter“ (St. Galliſche Geſchichtsquellen, ed. G. Meyer von Knonau, Heft V., oder Mittheilungen zur vaterländiſchen Geſchichte vom hiſtoriſchen Vereine in St. Gallen, Heft XVIII, 1881), p. 42 und 25: n. 45, p. 40 und 41: n. 72. Die Wichtigkeit des Abtes Berchtold für St. Gallen und die Gebiete ſüdlich vom Rhein und Bodensee tritt eben in Kuchmeiſter's höchſt verläßlicher Schilderung zu Tage, und ſo verweiſe ich durchaus auf meinen einläßlichen Kommentar zu der hier genannten Edition.

3) Wartmann Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Theil III, Nr. 939: „Bertholdus, Dei gratia abbas ſancti Galli . . . . in anniverſariis parentum ſuorum, Egilwarti ſcilicet et Junte“. Wegen der Reiſe vergl. bei Kuchmeiſter, p. 47 und 48: n. 83.

4) In c. 33 (p. 108 und 109), wozu die Erörterungen in n. 183 und 184, welche an Baumann's Urkunden und Regeſten der Wartenberger, im Freiburger Diöceſan-Archiv, Bd. XI p. 145 ff. anknüpfen.

5) In Wartmann's Theil III, Anhang Nr. 31 (vergl. über dieſen Brief des Abtes Excurs I zu Kuchmeiſter, p. 351: n. 17 und p. 355: n. 30).

6) In Nr. 26 der Baumann'schen Regeſten.

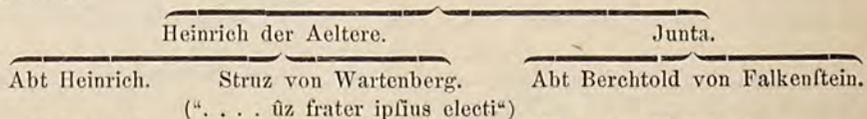
Doch diese Beweise für die Beziehungen zu den Freiherrn von Wartenberg werden die Brücke zu neuen Theilen des Verwandtschaftskreises überhaupt. — Erstlich erklärt sich eine Bundesgenossenschaft des Abtes mit einem elsässischen geistlichen Fürsten, dem 1260 zu Straßburg erwählten Bischof Walther, im sogenannten Bellum Waltherianum, wo der Abt 1261 im Juli und Dezember nach urkundlichen Zeugnissen an diesen Straßburger Angelegenheiten sich betheiligte, auch aus verwandtschaftlichen Rücksichten; denn Kuchmeister erzählt von dem Bischof — „was der burtig von Geroltzegg“ —, daß derselbe „och an unsern herren den apt warb: won der was sin mâg“, und diese Magtschaft scheint durch die Wartenberger Beziehungen bedingt gewesen zu sein, da auch ein „C. de Wartinbere, canonicus ecclesiae (Argentinensis)“ durch Bischof Walther 1262 als „confanguineus suus“ bezeichnet wird⁷⁾. Zweitens aber wurde 1272, als Abt Berchtold gestorben war, da böser Zwiespalt im Kloster und unter Ministerialen und Bürgern wegen der Nachfolge sich erhob, von der einen Partei, welche des Verstorbenen politische Tradition fortzusetzen gedachte, ein Verwandter desselben in der Person des Heinrich von Wartenberg erwählt, welchem die Gegner eben aus Haß gegen Abt Berchtold's Andenken in Ulrich von Güttingen einen Gegenabt setzten: „Do walten die andren her Hainrichen von Wartenberg; nun hatt der von Wartenberg die bessern kur under den herren in dem closter; do hatt der von Güttingen den größern gunst von dienstmannen und an den burgern und an allen dingen, und was davon, wen der von Wartenberg mag was Abt Bertholtz, und si der als vast über nött hatt; do vorehtent si, er tet es in och“ — berichtet Kuchmeister⁸⁾. Heinrich aber war ein Sohn des älteren Heinrich, also ein Bruderssohn der oben genannten Junta, demnach ein Vetter Abt Berchtold's⁹⁾.

Daß ferner Glieder des Hauses Ramstein hier hereinzuziehen sind, kann nach dem anfangs Bemerkten nicht überraschen; nur muß gleich von Anfang an beigelegt werden, daß die Verwandtschaftsbeziehungen speziell für Abt Berchtold nicht auf der gemeinsamen Abstammung der Ramsteiner und der Falkensteiner, sondern wieder auf Vermittlung, durch die Wartenberger in erster Linie, zu beruhen scheinen. Albrecht von Ramstein war nemlich, nach Urkunden — seit 1246 — zu schließen, unter Abt Berchtold Propst, vereinzelt auch Portner, zu St. Gallen und wurde, nachdem er am 3. Oktober 1258 zum letzten male als solcher genannt wurde, durch Berchtold's thätiges Eingreifen Abt von Reichenau, wie Kuchmeister sagt: „Nun was do ain propst hie derieß Albrecht, und was burtig von Ramstain, und was unfers herren des aptes mümen sun, dem warb er do umb die aptie“¹⁰⁾. Aber dieser Abt Albrecht von Reichenau hatte eine Wartenbergerin zur Mutter, wie man aus Kuchmeisters Worten: „Also für des von Wartenberg und sin tail usser der statt . . . und abt Albrecht von Ow, der was siner mümen sun, wart fins tails“ — über die Beziehungen Albrecht's zu Heinrich von Wartenberg, nach dessen Wahl 1272, wohl schließen darf, ohne daß zwar eine genauere Einfügung in

⁷⁾ Die Stelle in Kuchmeister in c. 22 (p. 64, wozu n. 106, sowie n. 183 a. E., auf p. 110, wo Baumann's Regesten, Nr. 44, wegen der Urkundenstelle von 1262 herangezogen ist).

⁸⁾ In c. 34 (p. 116—121).

⁹⁾ Nach der Erörterung in n. 196 (p. 121) zu Kuchmeister gestaltet sich das Schema folgendermaßen:



¹⁰⁾ In c. 16 a. E. (p. 40, wozu n. 72 mit den urkundlichen Beweisen).

das Geschlechtfyſtem möglich wäre¹¹⁾. — Und ebenſo verbietet ſich eine Vermuthung über die Verwandtſchaftsgrade der beiden Aehte, welche das Haus Ramſtein dem Kloſter St. Gallen gab, des Rumo von Ramſtein, welcher von 1274 an als Gegenabt Ulrich's von Güttingen, 1277 bis 1281 als alleiniger Abt dem Gotteshauſe vorſtand, und des Heinrich von Ramſtein, welcher von 1301—1318 das Kloſter leitete. Wenn Rumo einmal, 1281, eine genaue Hinweiſung auf ſein Verhältniß zu dem Reichenauer Abte Albrecht zu geben ſcheint, ſo iſt wohl darauf kein Gewicht zu legen, wenn auch andererſeits Rumo wohl vielleicht Albrecht nahe ſtand¹²⁾. Aehnlich iſt von Heinrich und deſſen Bruder Diethelm — „der hieß der von Ulme, und was der ain pfaffe“: ſo ſpricht Kuchimeißter von dieſem „rector parrochialis eccleſiae in Ulma“ — nur das zu ſagen, daß ſie jedenfalls erſt einer nächſtfolgenden Generation nach Abt Albrecht angehörten¹³⁾. —

Indeſſen nicht nur Adelsgeſlechter von dem im engeren Sinne des Wortes ſchwäbiſchen Boden, ſondern auch ſolche aus den nunmehr ſchweizeriſchen Territorien, theils aus ſchwäbiſchem, theils aus burgundiſchem Gebiete, ſtanden mit dem Falkenſteiner Abte in Verbindung.

Einmal war Abt Berchtold dem freiherrlichen Geſchlechte der von Bußnang im Thurgau, welches von 1226—1239 St. Gallen den trefflichen Abt Konrad gegeben hatte, nahe verknüpft. Durch den Bruder dieſes Abtes Konrad, Heinrich von Griefenberg, hatte ſich von den Freiherrn von Bußnang die Linie der von Griefenberg abgezweigt, und der eine Sohn dieſes Heinrich, Albrecht, wurde 1269 urkundlich durch Berchtold als „confanguineus noſter“ hervorgehoben¹⁴⁾; auch noch Abt Heinrich von Ramſtein nannte 1302 in einer Urkunde Albrecht's Bruder Heinrich und deſſen Sohn Lütold, alſo Oheim und Neffe neben einander, ſeine „liebin öhemin“¹⁵⁾. Aber auch Kuchimeißter hebt dieſe Verwandtſchaft wieder hervor, indem er ſagt, daß Abt Berchtold, als er 1248 oder 1249 gegen den Biſchof von Konſtanz, allerdings ohne Erfolg, den Grafen Kraft I. von Toggenburg als Bundesgenoſſen gewinnen wollte, an Kraft „ſin mümen, die was von Bußnang, ze ainem elichen wib gab“: eine ganz zutreffende Angabe, da ja der Verwandte des Griefenbergers als ſolcher auch mit den Bußnangern verknüpft war¹⁶⁾.

Im Weiteren aber war das Haus Falkenstein in Berchtold's Zeit auch mit dem gräflichen Hauſe Welfchneuenburg verſchwägert, ohne daß ſich jedoch für Berchtold ſelbſt unmittelbar die Beziehung zu dem in Frage kommenden Bande der Verſchwägerungen feſtſtellen läßt. Matthias von Neuenburg berichtet nemlich, wo er den Biſchof Heinrich III. von Baſel zuerſt in ſeine Geſchichtserzählung einſlicht, den „filius Ulrici comitis Novicaſtri“, daß derſelbe neben drei Brüdern — von Nidau, von Straßberg, von Aarberg — auch viele Schweſtern gehabt habe: „datas dominis de Toggenburg, de Falkinſtein, de Rötellein, de Regensberg, de

¹¹⁾ In Kuchimeißter's c. 34 (p. 122: wozu n. 199).

¹²⁾ Vergl. wegen des Ausdrucks „brüdir“ in Wartmanns n. 1028, in n. 217 zu Kuchimeißter, p. 136 und 137.

¹³⁾ Vergl. in n. 307 auf p. 181, ſowie die citirte Stelle in Kuchimeißter's c. 71 (p. 302).

¹⁴⁾ In Wartmanns n. 982, wozu n. 54 zu p. 29 bei Kuchimeißter.

¹⁵⁾ In Wartmanns n. 1138.

¹⁶⁾ In Kuchimeißter's c. 11 (wozu n. 54 zu p. 29). Allerdings liegt es nun nahe, mit Zeller-Werdmüller, Geſchichte der Burg und Herrſchaft Griefenberg, im Jahrbuch für ſchweizeriſche Geſchichte, Bd. VI, p. 8 n. 1 anzunehmen, Abt Berchtold's Mutter Junta ſei geradezu eine Freiin von Bußnang geweſen; allein die oben erörterten Beziehungen zu den Wartenbergern ſind beſſer belegt.

Grandifono, ex quibus multe progenies procefferunt¹⁷⁾. Da wir hier Berchtold's Mutter schon für das freiherrliche Haus von Wartenberg in Anspruch genommen haben, können wir Berchtold selbst nicht in diese „progenies“ miteinrechnen. Wohl aber ist durch Kuchimeister bezeugt, daß auch Berchtold selbst durch jene Heirat einer Welfchneuenburgerin nach Falkenstein mit der durch Matthias von Neuenburg bezeichneten Verchwägerungsgruppe in Zusammenhang stand. Denn als Abt Berchtold 1270, als Bundesgenosse des Grafen Rudolf von Habsburg — des späteren Königs — gegen jenen Basler Bischof Heinrich III., der 1262 - 1274 dem Bisthum vorstand, zu Felde lag, da hatte „der von Röttelon — des bischofs mag und unfers herren des aptes“ den Bischof vorher gewarnt, den kriegsmächtigen Abt nicht zu reizen: der Warner muß einer der Söhne der mit Konrad von Rötteln vermählten Gräfin von Welfchneuenburg gewesen sein, entweder Walther, oder Otto, oder Lütold, welche drei Brüder schon 1262 als Ueberlebende ihres Vaters urkundlich genannt werden. Auch Kuchimeister kannte also den Freiherrn von Rötteln als Verwandten sowohl des Welfchneuenburgers als des Falkensteiners¹⁸⁾. —

Neben allen diesen Beziehungen des geistlichen Freiherrn von Falkenstein, der auf dem St. Galler Abtstuhle saß, zu gräflichen und freiherrlichen Häusern steht endlich auch noch eine zwar nur durch Kuchimeister bezeugte, aber gewiß glaubwürdige Verbindung mit einem Reichsministerialen. Der Chronist meldet: „Es was och bi den ziten ennet sews gefessen ain dienstman; der hieß der von Ravenspurgh her Hainrich, und was unfers herren des aptes mumen sun“; mit ihm erlosch, nicht lange nach 1266, der Ravensburger Zweig des ursprünglich welfischen, dann staufischen Dienstmannengeschlechtes von Aistegen-Löwenthal-Baumgarten. Seine verwandtschaftliche Beziehung zu Abt Berchtold war wohl durch seine Mutter, Diets von Ravensburg Gemahlin, vermittelt¹⁹⁾.

Abt Berchtold von Falkenstein ist der bedeutendste Mann unter den Aebten, welche das Gotteshaus des heiligen Gallus von jenseits des Rheines empfing, und in seinen verwandtschaftlichen Verbindungen treten die engen Beziehungen der Adelskreise des diesseitigen und des jenseitigen Gebietes auf das klarste zu Tage.

### Die Namen unserer „welfchen Dörfer“.

Bekanntlich sind die im OA. Maulbronn liegenden Dörfer Pinache, Serres, Groß- und Klein-Villars, Corres, sowie Perouse im OA. Leonberg von piemontesischen Waldensern, die zu Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Württemberg einwanderten, gegründet worden. Es ist auch nicht unbekannt, daß diese Ortsnamen nichts anderes als die Namen der Heimatdörfer der Eingewanderten sind. So wenig ihrer auch sind, deuten sie doch schon ganz kenntlich die geographische Beschaffenheit der welfchen Heimat an, wie wir gleich sehen werden.

¹⁷⁾ In Huber's Ausgabe (Böhmer: Fontes rerum Germanicarum, Bd. IV) auf p. 154. Vergl. hiezu meinen Artikel im Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1881: Nr. 2 p. 380, sowie in n. 164 a. E. (bei Kuchimeister: p. 100), daß vielleicht auch Eberhart I. von Lupfen, welchem Abt Berchtold 1270 in der Basler Fehde das St. Galler Panner anvertraut hatte, durch Regensberg'sche Vermittlung dem Abte verchwägert war.

¹⁸⁾ Kuchimeister's Stelle in c. 30 (p. 97 und 98, wozu n. 155 wegen des von Rötteln).

¹⁹⁾ Die Stelle in c. 20 (p. 51, wozu n. 91, zumeist nach gefälligen Mittheilungen von Dr. Baumann).

Unfere Namen sind französisirt, denn die Heimatdörfer tragen mehr italienisch klingende Namen.

Es sind dies ohne Zweifel die Dörfer Perofa, Pinasca, Villar, Serre bei Pinarolo, wofelbst heute noch Waldenser wohnen. Wo das Mutterdorf zu Corrés liegt und wie es in Wirklichkeit heißt, weiß ich nicht. Es wird aber wohl in derselben Gegend zu suchen sein, wo die andern liegen und ebenso wie jene eine mehr italienische Form bieten.

1. Peroufe, Perofa ist = Petrofa, Steinach, Felsicht, denn die Endung ofa hat kollektive Bedeutung. Das t fällt in vielen rom. Mundarten vor t aus, sowohl in französischen, als italienischen, daher franz. pierre = petra, im Patois der franz. Schweiz pera, welches auch ein Kollektiv Perey = petretum kennt. Dann piem. péra, perra und ladinisch (Gaderathal) pera. Ein franz. Peroufe im pagus Bituricensis hieß a. 1260 la Paerose, der Montpeyroux vor Zeiten Mons petrosus. Du Cange Glossar. f. v. „Jollia“, Valefius Not. Gall. p. 275. Die Kollektivendung -osa, -usa ist selbst dem Neugriechischen nicht fremd, wie z. B. die Ortsnamen Spartúsa von sparto (Ginster = ginesstretum) und Sterúsa v. stéra (filix = filectum, Farnach) darthun.

2. Pinache aus italienischem Pinasca, wie franz. breteche aus bertesca, Anamachy aus Anamascia u. f. w. Es ist nicht die Endung -ache = ap, wie etwa in Gamache = Gamapium u. dgl. Der Ortsname Pinasca kommt in Oberitalien mehrfach vor. Er ist von pinus (Fichte) abzuleiten, wie Bedolasco von betula (Birke), Roverasco von rovere (robur, Eiche), Vitizasca von vitex (Keuschlammstrauch) u. f. w. Vgl. Flechia, Di alcune forme de' nomi locali dell' Italia superiore p. 64¹⁾.

3. Serres, Serre von ferra, meist = fera, was in den romanischen Mundarten claufura bedeutet, bald im Sinne von Schleufe, bald in dem von Thalriegel und Klamm. In der That liegt unser S. „an einem Abhang gegen ein Trockenthälchen“ OA. Befchr. Maulbr. 287. Schon früh wird in Frankreich eine Curba ferra genannt. Pardeffius, Diplomata II. p. 423. Im Val d'Aoste ein Sarre, alt Sarro. Mém. et Docum. de la Suisse romane tom. XXX p. 552. Unweit Servalle, Sarravalle. ib. tom. XXXII p. 378. 485. Ein altes Sarra b. Nonantola. Muratori, Antiq. Ital. tom. V. p. 437. Daselbe heißt in anderen Urkunden z. B. ibid. II. p. 187 u. 272 Serra. Serra montis und Serra vallis kommen ebenso oft vor. Ersteres z. B. Muratori III. p. 1152, letzteres auch bei Mur. IV. p. 289. Schon eine Urkunde von 994 sagt: ascendit per ipfa via de ipfa ferra usque in ipfae petrae priori fines. Mur. a. a. O. II. p. 1035. Ein Hof bei Campil in Welschtirol heißt ebenfalls Séres = ferra. Vgl. Alton a. a. O. p. 62. Eine Serra, Siarra b. Bevers (Graubünden). Für die franz. Schweiz vgl. Gatschet, Ortsetym. Forschungen I. p. 155.

4. Villars, Villar vom lat. villare Weiler. Ein franz. Villiers heißt alt Villar. Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon tom. I. p. 59. Ein Villare Fulcardi bei Susa (Piem.) nennt eine Urk. bei Murat. a. a. O. I. p. 342. Vgl. dazu Gatschet a. a. O. p. 97. 211. 274. Im ladinischen Gebiet sowie im eigentlichen Italien jenseits des Po konnte ich jedoch dieses Wort bis jetzt nicht finden.

5. Corrés. Herr Flechia in Turin, die erste Autorität Italiens in diesem Fach, hat die Güte gehabt, mir brieflich mitzutheilen, daß nach seiner Ansicht hinter Corrés wahrscheinlich das in Oberitalien mehrfach vorkommende Correggio, Corrigio, Curreggio, Cureggia, Correzzo, Correfe, und zwar zunächst in der Form Corrézz stecken werde.

¹⁾ Anders Herr Dr. Röfiger, der Verfasser von „Neu-Hengstett, Geschichte und Sprache einer Waldenserkolonie in Württemberg“ Inauguraldissertation, Greifswald 1882, welcher Pinage schreibt und dies aus Pinaticum herleitet, einer analogen Bildung mit Herbatium, frz. Herbage.

Leider hat er bislang nicht Muße gefunden, die alten Formen dieses Ortsnamens zu untersuchen, um über die Etymologie desselben sichern Aufschluß geben zu können. Es bleibt mir daher nichts übrig, als meine eigene unmaßgebliche Meinung vorzutragen. Muratori sagt a. a. O. II. p. 169: unter *corrigio*, *corrigia*, mundartlich *cuora* versteht man Erhöhungen, die aus dem Wasser ragen. Das stimmt zu der Thatfache, daß der Name am untern Po, wo seit Jahrhunderten Ueberflchwemmungen zu den alltäglichen Erscheinungen gehören, gerade dieses Appellativ verhältnismäßig oft vorkommt. Z. B. anno 938 ein Porto in *Corrigia* bei *Adria* Mur. a. a. O. III. p. 737, dann ebenfalls in Oberitalien a. 1180 *Corrigium Gaminetae*, *Corrigium Trebatii*, *Corrigium de Laguseulo* Mur. a. a. O. II. p. 176. Eine *Curtis corrigia* um *Ferrara* Mur. II. p. 176. Ein *corrigium de Launitho* Mur. 2, 175 u. f. f. Sollte dieses *corrigium* nicht am Ende, trotz des ungleichen Genus, daselbe Wort mit *correggia*, Riemen fein, aus *corium*, Leder? Es liegt gewiß nahe, Landstreifen Riemen zu nennen, da wir ja thatfächlich „in Riemen, in den Riemenäckern“ als Flurnamen haben. Hier von der langen, schmalen Figur. So können ja jene aus dem Wasser ragenden Erhöhungen, die in Italien *corrigia* heißen, lange, riemenförmige Streifen darstellen.¹⁾

In den besprochenen Namen haben wir also ein felsiges Gelände, eine Klaufe und einen Fichtenwald, welche das Bergland andeuten, sodann einen länglichen Ort (*Corrés* besteht nur aus einer Straße OA.Befchr. 274.) und einen Weiler, woraus sich eine artige Berglandschaft mit Staffage zusammensetzen läßt.

Nachtrag. In Nr. 247 und 248 der „A. A. Ztg.“ Sommer 1882 findet sich eine Erklärung von *Corres*, welche richtig sein wird, nämlich aus *Queyras*, also *Patois*: *Körras*, *Körres*, *Corres*. *Queyras* selbst ist, was der Artikel nicht anführt, das alte *Quadratio*, regelrecht gebildet müßte es also *Carres* lauten. Ein französisches *Corrèze* lautete alt *Curretia* (*fluvius*) *Vales* l. c. p. 100. So schießt man ohne die urkundlichen Formen leicht neben die Scheibe! Für andere italienische *Corres* mag meine, resp. *Flechia's* Erklärung immerhin richtig sein.

Als Anhang folge noch eine kleine Plauderei über die fünf welfchnamigen Schultheißen jener Dörfer. (Das benachbarte *Schönenberg* nehmen wir wohl mit gutem Fug hinzu.)

1. *Baral* kann dreierlei Herkunft haben. Entweder a) von südfranz. *baral*, Fäßchen, und dann ist es ein Spitzname; oder b) von südfranz. *barall*, *barallha*, Spelzenzaun, und dann ist es ein ursprünglicher Lokalname, wie wir deren ja auch haben (*Amhag*, *Hager*, *Zauner*); oder c) es ist *Baral* aus *Beral* entstanden, ein Name, der als *Berallus* in den Urkunden oft vorkommt, und dann ist es ein ursprünglicher Vorname, aus deutschem *Bervald*. *Berallus* wird *Barallus* wie *feniculus* südfranz. *fanouillet*.

2. *Bonnet* ist entweder aus dem in Frankreich bekannten Heiligennamen *Bonitus* entstanden oder noch wahrscheinlicher eine Koseform des verkürzten Namen *Bonifatius*. Letzterer wird in schwäbischem Munde *Bone*, in französischem *Bonne*. Wie unser Bauer aus *Bone* die Koseform *Bonele* macht, so der französische aus *Bonne* einen *Bonnet*.

3. *Héritier*, *Erbe*, ist leicht zu verstehen.

4. *Mondon* ist ein durch *Aphärese* aus *Raimond* gebildeter Name, dem das Koseffix *-on* angehängt ward. Aus *Raimond* macht der französische Bauer *Mondet*, *Mondin*, *Mondon* etc., wie er aus *Nicolaus* einen *Colet*, aus *Matthis*, *Mattis* einen *Thiffot* (= *Matthissotus*) macht oder unser Bauer aus *Katharina* (*Kathrein*) eine *Threin*, aus *Matthias* einen *Theiß*, aus *Raimund* einen Munde und das ganze Deutschland aus *Johannes* einen *Hans*.

5. *Vinçon* ist eine Koseform aus *Vincentius*, die Endung *entius* wird abgeworfen, die Koseendung *-on* angehängt. Man findet auch *Vinson* geschrieben. So sind z. B. *Marcon* aus *Marcus*, *Jacon* aus *Jacobus*, *Jeannon* aus *Johannes*, *Pieron* aus *Petrus* gebildet, genau wie *ponton* (kleine Brücke), aus *pont*, *musson* (= *moncon*) aus *mons* (*montio*, *onis*).

Ehingen a./D.

Dr. Buck.

¹⁾ Vergl. bei *Du Cange* *corrigia* (*modus agri*).

## Württembergisches Urkundenbuch.

Herausgegeben von dem K. Staatsarchiv in Stuttgart.

Vierter Band. Stuttgart 1883.

Das sehnliche, zu Zeiten etwas ungeduldig gewordene Verlangen aller zu den Quellen gehenden Freunde der vaterländischen Geschichte ist gestillt: der vierte Theil des Urkundenbuchs, ein stattlicher Band von XXIV, 550 und wieder LXXVI, zusammen 650 Seiten groß Quart, liegt vor uns. Die Urkundenreihe selber wird allerdings nur um 12 Jahre, von 1241—1252, durch 287 Urkunden im Haupttext und 33 im Nachtrag weitergeführt. Dazu kommen aber 140 Nachträge zu den drei ersten Bänden des monumentalen Werks und zahllose Verbesserungen zu ebendenselben, welche für jeden Urtheilsfähigen keinen Schatten auf den hochverdienten Begründer und ersten Herausgeber des Urkundenbuchs, Eduard v. Kausler, werfen, seinem sorgfamen gelehrten Nachfolger, P. Stälin, aber uns sehr zu Dank verpflichten. Endlich bringt ein Anhang noch, wie der erste und zweite Band das Komburger und das Reichenbacher Schenkungsbuch, so jetzt zwei Weingarter Codices aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, wornach uns der zum Tübinger Jubiläum 1877 mitgetheilte Anfang verlänglich gemacht hat. Das Meiste sind natürlich auch in diesem Bande noch Klosterurkunden; der Zahl nach verschwinden dagegen fast die Urkunden aus und von Eßlingen (4), Hall (2), Hohenlohe (8), Hohenstaufen (2), Limpurg (2), Ulm (4), Württemberg (5). Aber wie viel Landes-, Orts-, Geschlechter- und Zeitgeschichte ist in jenen klösterlichen Dokumenten enthalten! Wie wird das namentlich auch dem fünften Buch der neuen Landesbeschreibung zu gute kommen!

Was aber die Behandlung des Stoffs betrifft, so wiederholen wir am liebsten die Worte, mit welchen Chr. Fr. Stälin vor elf Jahren den dritten Band, seinem Freund und Mitarbeiter Kausler ein Denkmal setzend, angezeigt hat (Schwäb. Kron. 1872 S. 393): „Die Sammlung hat gegenüber den meisten ähnlichen anderer Länder den Vorzug, daß sie für den betreffenden Zeitraum den auf die ganze Landschaft bezüglichen Urkundenvorrath in sich vereinigt. Wo nur irgend Originale der Urkunden zu erlangen waren, sind diese und keine späteren Kopien dem Abdruck zu Grunde gelegt. Auch sind die geographischen Namen mit einer Genauigkeit erklärt, wie nicht leicht in ähnlichen Werken. Sollten auch jetzt noch einige Urkunden fehlen, es können nur wenige sein. Ein so prächtig ausgestattetes“ — hier erlauben wir uns nur im Hinblick auf einige neueste Veröffentlichungen anderer Archive beizufügen: leider der Siegelabdrücke ganz entbehrendes — „Werk übt die beste Anziehungskraft auf das noch fehlende Zerstreute, welches in künftigen Bänden nachgetragen werden kann, um dann überhaupt unser betreffendes Wissen für alle Zeit so gut wie vollständig abzuschließen.“

J. H.

## Historischer Verein für das Württembergische Franken.

### Die Geschichte Sulzbachs a./K. und Schmidelfelds bis zum Jahr 1781,

zur hundertjährigen Feier

der Vereinigung der Herrschaft Limpurg-Schmidelfeld mit Württemberg,

vorgetragen

auf dem Schloß Schmidelfeld den 28. Oktober 1881 von Pfarrer Schmid in Sulzbach a./K.

Da es immer von Interesse ist, in die Zeit unserer Väter zurückzublicken, so erlauben Sie mir zur Feier des heutigen Tages Ihnen die Geschichte Sulzbachs und Schmidelfelds bis in die Zeit vor 100 Jahren vorzuführen, soweit ich sie in der Kürze der Zeit aus den hiesigen Kirchenbüchern und einigen andern Quellen (O.A. Beschreibung von Gaildorf und Prescher, Beschreibung Limpurgs) zusammenzustellen vermochte.

#### Von 1024—1557.

Die Geschichte Sulzbachs zeigt sich von den ältesten Zeiten her mit der Geschichte der Herrschaft Limpurg-Schmidelfeld aufs engste verknüpft. Der Name unseres Ortes Sulzbach (Sulezpach) oder, wie es ursprünglich hieß, Kleinsulzbach wird zum erstenmal unter dem sächsischen Kaiser Heinrich II. als Grenzzort des Waldes Virngrund genannt; es lag auf der Grenze des Herzogthums Ostfranken und Schwaben, gehörte jedoch noch zu dem ersteren. Schmidelfeld, in den alten Urkunden Smidelfeld (Smidilfeld), auch Smidevelt genannt, scheint der Sitz eines alten Adelsgeschlechts gewesen zu sein, dessen Glieder unter den kaiserlichen Reichsministerialen des Hohenstaufischen Hofes genannt werden. So finden wir einen Sigfrid von Schmidelfeld 1172 im Gefolge des Kaisers Friedrich Barbarossa, 1194 einen Konrad bei Heinrich VI., dem Sohne des Barbarossa, in Piacenza und außer einer Juta de Smidevelt, welche Güter an das Andreasstift zu Wimpfen abtritt, und einem Walter de Smidelfeld, der 1231 als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Hermann von Würzburg auftritt, erscheint vom Jahr 1224—45 in Urkunden 22 mal abermals ein Konrad von Schmidelfeld unter Kaiser Friedrich II. und seinen Söhnen, König Heinrich VII. (später abgesetzt) und Konrad IV., theils als Urkundenzeuge theils als Schiedsrichter, bald als Rath (consiliarius) bald als Truchseß (dapifer) sei's zu Worms oder Speier, zu Nürnberg, Würzburg oder Hall, einigemal auch im Lager 1238 vor Brescia, 1242 bei Worms. Es war das die Zeit, wo unter den Hohenstaufen das Ritterthum in seiner schönsten Blüte stand und in unserem Franken- und Schwabenland Burg an Burg sich reihte. Da war also auch unser Schloßberg mit einer stolzen Ritterburg gekrönt, und wie manchmal mögen in jenen bewegten Zeiten die Herren von Schmidelfeld mit ihren Knappen zu Ritterspiel oder ernstem Kampf ausgezogen sein! Mit dem Erlöschen des edlen Staufengeschlechts scheint jedoch auch der Stern unseres Geschlechts gesunken, ja völlig untergegangen zu sein.

Uebrigens waren die Herrschaftsverhältnisse in diesen alten Zeiten sehr getheilt. So besaß das Kloster Ellwangen ums Jahr 1200 Gefälle in Sulzbach, ein Lehen auf

dem Schloß und außer manchen Gütern in der Umgegend auch solche in Aichenrein, Haslach, Hohenberg und Uhlbach; ebenso hatte das Kloster Murrhardt bis zum Jahr 1414 drei Güter zu Haslach und Antheil an den Zehnten zu Aichenrein, Haslach, Mühlenberg und Uhlbach; endlich finden wir in Alt- oder Alten Schmidelfeld, einem Ort, der seinem Namen nach noch älter ist, als das Schloß, nicht bloß die Grafen von Oettingen bis zum Jahr 1357, sondern auch einen Herrn von Münkheim bis 1488 als Besitzer. In dessen Nähe scheint der Ort Altenberg am Hopfenbach, wo um 1400 ein Gmünder Bürger Konrad ein Gut besaß, schon frühe abgegangen zu sein.

Nach dem Abtreten des letztgenannten Konrad von Schmidelfeld verschwindet Schloß und Dorf fast ein Jahrhundert lang aus der Geschichte. Erst 1330 finden wir Sulzbach eine Zeitlang im Besitz der Brüder Lutz und Albrecht von Hohenlohe, die, da die Hohenlohe sonst in der Gegend keine Besitzungen hatten und ihre Mutter eine Gräfin von Oettingen war, es als mütterliches Erbe überkommen haben mochten, so daß die Vermuthung nahe liegt, die auch sonst in der Gegend besonders in Kransberg begüterten Grafen von Oettingen möchten die Erben der ausgestorbenen Herren von Schmidelfeld gewesen sein. Im Anfang des folgenden Jahrhunderts aber kommen die von Hall mehr und mehr heraufrückenden Schenken von Limpurg, die schon 1357 mit Kransberg sich in Alt Schmidelfeld angekauft und 1380 außer vielen andern Gütern der Gegend von Ellwangen Aichenrain, Haslach, Hohenberg und Uhlbach erworben, auch 1414 die Rechte von Murrhardt durch Kauf an sich gebracht hatten, in den Besitz von Sulzbach. Nach dem Absterben des letzten männlichen Zweigs der Hohenlohe-Uffenheim- und Speckfeldischen Linie, des edlen Johann von Hohenlohe, kam nemlich der Ort mit der Herrschaft Speckfeld als freies Eigenthum an dessen Schwäger und Erben, Schenk Friedrich III. und Graf Leonhard von Kastell, und wurde von 1414 an gemeinschaftlich von diesen beiden Häusern besessen, bis im Jahr 1445 auch die Kastellsche Hälfte durch Kauf an Limpurg übergieng. Das Schloß Schmidelfeld aber scheint viel früher in den Besitz der Limpurger gekommen zu sein; denn in einer alten Urkunde heißt es von der Zeit 1376—86, da der Limpurgische Besitz unter der Vormundschaft zweier Herren von Rechberg stand: „zu derselbigen Zeyt ist der namen der Herrschaft von Lympurg vergessen und aus Gedechnuß kommen unnd die güter der Herrschaft verkaufft worden, ohn die Schlösser Lympurg und Schmydelfeld“. Sei's nun, daß die Limpurger sich mit den Oettingen in das Erbe der Herren von Schmidelfeld theilten, oder daß das Schloß, falls die Grafen von Oettingen die alleinigen Erben waren, unter Schenk Friedrich II. um 1335 als Mitgift seiner Gemahlin Imagina, einer Gräfin von Oettingen, an die Limpurger kam, jedenfalls wurde Schmidelfeld stets zu den ältesten Besitzungen der Limpurger gerechnet. Im Jahr 1441 wurde das Schloß samt den oben genannten Höfen und von 1445 an auch das ganze Dorf Sulzbach bei einer Theilung des Limpurgischen Besitzes von Limpurg und Speckfeld getrennt und unter Schenk Konrad IV. mit Gaildorf, wo die Herren zu Limpurg, „des heiligen Römischen Reichs Erbschenken und Semperfreien“, wie sie sich nannten, vor kurzem erst ihren Sitz aufgeschlagen hatten, zu einer Herrschaft vereinigt, tritt aber auch jetzt wieder zunächst in den Hintergrund. Hatten schon die kräftigen Städter, welche von Hall, von Gmünd, von Ulm her sich gesammelt und im grimmigen Städtekrieg die Burgen des Adels, darunter auch die nahe Kransburg (eig. Kransberg) auf dem Heerberg, von Grund aus zerstört, dem festen Schmidelfelder Schloß nichts anhaben können, so hinterläßt nun auch der Bauernkrieg, der über ein Jahrhundert später in der Gegend in hellen Flammen ausbricht, keine nennenswerthe Spur.

Die Kirche in Sulzbach mit ihrem massiven Thurm, die unstreitig um diese Zeit bereits vorhanden ist, hat zwar an dem heiligen Michael einen kräftigen Schutz-

patron, aber sie hat kein so wunderthätiges Marienbild von feinem Alabaster, wie die Kapelle auf dem Heerberg; darum bleibt auch sie zunächst im Dunkel, während die Scharen der Wallfahrer, die Freigebigkeit der Limpurger Grafen und die Kunstfertigkeit der zeitgenössischen Malerei und Bildschnitzerei sich ungetheilt der Kirche auf dem Heerberg zuwenden.

#### Von 1557—1633.

Erst mit dem Jahr 1557, d. h. genau zu der Zeit, da die vornehmlich durch Brenz verbreitete evangelische Lehre von Hall her, begünstigt von den Limpurger Grafen Christof III. und Heinrich I., den Ururenkeln des genannten Schenken Konrad in der Gegend Wurzel faßt, beginnt wieder für Schloß und Dorf ein bedeutenderer Zeitabschnitt. In diesem Jahr nemlich wird Schmidelfeld Residenz eines Zweigs der Limpurger Herren. Zwar waren dieselben von jeher darauf bedacht gewesen, ihren Besitz auf jede Weise zusammenzuhalten und zu vermehren, und es war ihnen dies auch bisher nicht übel gelungen; besonders war es zur Tradition im Hause geworden, durch Verforgung der jüngeren Brüder mit geistlichen, namentlich Domherrenstellen in Ellwangen, Bamberg, Würzburg, Straßburg u. a. O. den Besitz möglichst ungetheilt zu erhalten. Gleichwohl war es schon 1441, wie oben angedeutet, zu einer Theilung der Herrschaft und damit zur Trennung in die Linien Limpurg-Gaildorf und Limpurg-Speckfeld gekommen, und da nun mit der Einführung der Reformation so viele Klöster und Stifte eingiengen und der oben genannte Verforgungsausweg für eine evangelisch gewordene Familie selbstverständlich abgebrochen war, so darf uns bei einem kinderreichen Haus, wie es damals das Limpurgische war, eine neue Theilung nicht wundernehmen. So theilten denn im besagten Jahr 1557 die zwei Söhne Wilhelms III. von Limpurg-Gaildorf, Christof III. und Heinrich I., die Herrschaft derart unter sich, daß jener die Herrschaft Gaildorf mit der Hälfte der Stadt, dieser die andere Hälfte derselben und die Herrschaft Schmidelfeld — so benannt von unserem zur Residenz gewählten Schloß — erhielt. Zu dieser Herrschaft gehörte außer Sulzbach und Laufen noch Bröckingen, Kieselberg, Münster samt der Mühle, Eutendorf, Großaltdorf, Amt und Flecken Welzheim samt allen Weilern und Höfen.

Doch ehe wir den geschichtlichen Faden weiter verfolgen, stehen wir einen Augenblick still und sehen uns ein wenig um in Sulzbach und Schmidelfeld, wie es damals war.

Auf dem schöngeformten Schloßberg steht ringsum von einem tiefen Graben umgeben das alte, geräumige Schloß mit zwei Portalen gegen Morgen und Abend, auf welche Zugbrücken zuführen, vielleicht erweitert durch den Schenken Heinrich, dessen Wappen und Namenszug mit der Jahreszahl 1581 am abendlichen Thor angebracht ist. Das Ganze überragt ein uralter hoher Thurm, bis 1719 ein Ellwangisches Lehen, dessen Gemäuer 10 Fuß dick ist. Da wohnt die gnädige Herrschaft, der hochwohlgeborene Herr, Herr Heinrich I., der als evangelischer Landesherr die Konkordienformel unterzeichnet hat, und nach dessen Tod im Jahr 1585 sein zuerst dem geistlichen Stand gewidmeter Bruder Herr Johann III., Herr zu Limpurg, des h. Römischen Reichs Erbschenk und Semperfrei, und die hochwohlgeborene Frau, Frau Eleonore, Freifrau (oft auch „Gräfin“) zu Limpurg, geborene Gräfin zu Zimpfern, Witwe des berühmten kaiserlichen Generals Lazarus von Schwendi, und mit ihr ihr Hofstaat und Hofgesinde, ein edler und ehrenfester Junker, Hans Ludwig, Edler von Hall, der hochachtbare Sekretär, der Kammerdiener, die Kammermagd, der Koch, der Jäger, der Hundsjunge, der die Küchenmagd heiratet, der Burgmann Jakob Moll, der Hofbeck Stoffel Fickel, der Hofschneider Stoffel

Knaus, die Beschließerin, der Kühhirt und der nobelste vom Gefinde, der Reitjunge Heinrich Bart, der in besonderer Gunst bei der Gräfin zu stehen scheint; denn als ihm eine Tochter geboren wird, gewinnt er außer der gnädigen Frau noch deren Freundin, die Frau Gräfin Elifabeth, des Grafen Eberhard zu Tübingen hochgeborene Gemahlin, zu Gevatter. Nach einiger Zeit erweitert sich der Hofstaat und wir finden außerdem einen wohlbestellten Hofmeister, Eustachius von Eltershofen, einen ehrenfesten Hausvogt, einen achtbaren Schreiber, einen Hofgärtner, einen Waidmann, einen Zwickmeister, mit der Zeit sogar einen Hauptmann und reifige Knechte. Im Zusammenhang damit darf man wohl annehmen — die Verhältnisse legen es wenigstens nahe, wenn auch keine sichere Kunde darüber vorliegt — daß um diese Zeit nach und nach die weiteren Häuser auf dem Schloß, die später unter dem Namen eines Amthaus, Jägerhauses, Pächterhauses, Bandhauses (nicht „Badhauses“ cfr. OA-Befchr.) aufgeführt werden, gebaut wurden. Jedenfalls aber fällt in diese Zeit, nemlich in das Jahr 1594 und 1595, die Erbauung der Schloßkirche. Sie wurde aus den eigenen Gefällen der Gräfin Eleonore gebaut und enthielt schöne Bildhauer- und Stuccaturarbeiten, letztere besonders an der Kanzel, den Emporen und der Decke mit einer Menge gutgemachter Wappen. Dazu kam ein prächtiges Grabmal, das sich Schenk Johann und seine Gemahlin Eleonore noch bei Lebzeiten von dem Bildhauer Hans Werner aus Nürnberg hatte setzen lassen. Der Chor, der gegen die Regel nach Westen stand, enthielt einen Altar mit einem Altargemälde, welches die Einsetzung des h. Abendmahls vorstellte. Eine Eigenthümlichkeit desselben war, daß der Maler dreien von den Aposteln die Physiognomie Luthers, Melanchthons und Brenz's gegeben hatte. Einen Vergleich mit dem berühmten Heerberger Altargemälde von Bartholomäus Zeitblom konnte es freilich nicht aushalten. Auch die Orgel war ein Kunstwerk für die damalige Zeit. Ein Blinder, Konrad Schott von Stuttgart, hatte sie 1610 verfertigt und folgenden Reim darauf gesetzt:

Konradus Schott, der nichts sieht,  
Dies Orgelwerk hat zugericht't;  
Die Hände mußten die Augen sein.  
Gott sei Lob, Preis und Ehr allein!

Bald wurde denn auch ein eigener Organist für die Kirche angestellt. Ein vergoldeter Abendmahlskelch, an dessen Fuß die Wappen und die Namenszüge von Johann und Eleonore angebracht sind, ist nebst Patene noch vorhanden.

Steigen wir auf dem steilen, ungeräumten Weg vom Schloß hinab in das Dorf, das sich in das enge Eisbachtal hinein ausbreitet, so finden wir ums Jahr 1600 noch lange nicht so viele Häuser, wie heutzutage; der Eisbach und seine Nebenbäche suchen sich ungenirt ihren Weg durch das Dorf; ohne Zweifel führte schon damals ein langer Steg dem Dorf entlang. Je am Ende des Dorfs erheben sich zwei hervorragende Gebäude: draußen im Kocherthal die Mahl- und Sägmühle, welche die Herrschaft 1587 um die für die damalige Zeit bedeutende Summe von 3 100 fl. von einem Privatmann kauft und dem Müller oder Herrenmüller Marx Emer zum Betrieb übergibt, nach hinten auf einem Hügel die Kirche mit dem plumpen Thurm, der gegen das damals noch kleinere Schiff der Kirche vollends stark absticht; zur Seite steht das Pfarrhaus, worin der „wohlerwürdige“ Pfarrherr von Sulzbach und Schmidelfeld, M. Joachim Hornung, vorher Pfarrer in Hasfelden, bis 1558 waltet. Wann er nach Sulzbach gekommen, ist nicht sicher bekannt, vielleicht 1556. Als ein Freund und Gefinnungsgenosse von Brenz war er wohl der erste, der in Sulzbach das Wort Gottes im evangelischen Sinn verkündigte. Da er erblindete, gab er 1557 „drey geistliche Klaglieder in Gebetsweyß an die heylige eynige Gottheit Gott

Vatter Sohn und heyligen Geyft getellet umb Widerbringung seines Gesichts“ zu Nürnberg heraus, die im folgenden Jahr eine zweite Auflage erlebten und von Wackernagel in der gräf. Bibliothek zu Wernigerode erst wieder entdeckt, wegen ihres dichterischen Gehalts in seiner Bibliographie zur Geschichte des deutschen Kirchenlieds im 16. Jahrhundert ausführlich dem Titel nach aufgeführt werden (auch in Gödekes Grundriß der Lit. Geschichte I, 183 ist Hornung erwähnt).

Nach vorangestelltem Motto Jes. 35: „Zu derselbigen Zeyt werden der Blinden Augen aufgetan“, beginnen die Lieder:

- I. Erbarm dich mein, o Herre Gott u. s. w.
- II. O Jesu Christ, Erlöser mein u. s. w.
- III. Komm, heylger Geyft, du höchster Hort u. s. w.

Unter dem letzten Lied steht:

Omnia si perdas, Christum servare memento;  
Amisso Christo nemo beatus erit —

- d. h. Wenn Du auch alles verlierst, gedenk nur an Christo zu bleiben;  
Niemand wird glücklich sein, wenn er den Heiland verliert.

Es scheint, daß der edle Mann sein Gesicht nicht wieder erlangt hat. Sein Nachfolger ist M. Franz Kagijs von Baden, der das von jenem begonnene Werk evangelischer Predigt fortsetzte. Er hat über 30 Jahre an der Gemeinde gewirkt, hat die Konkordienformel unterzeichnet und ist im Jahr 1588 heimgegangen. Auf ihn folgen in kürzeren Zwischenräumen die M. M. Johann Reichard, Daniel Blumenhauer und nach Removirung des als exul (Verbannter) bezeichneten, nur wenige Monate im Amt stehenden Michael Piftorius Johannes Saur, die nach einander in den Jahren 1588, 1597 und 1606 das erste Ehe-, Tauf- und Todtenregister anlegen und von denen der letztere der Gemeinde bis in sein hohes Alter 27 Jahre lang bis 1633 vorsteht. Er wie seine „tugendreiche“ Hausfrau Elther dürfen noch im Frieden von hinnen fahren. Unter ihnen allen wirkt offenbar als ein treuer und lieber Gehilfe der „erbare“ Schulmeister Johann Konrad Mentlin (Mändlin). Sein Töchterlein Eleonore ist das erste Kind, das im Taufregister verzeichnet ist, und die Frau Gräfin hebt es aus der Taufe. Er unterrichtet die Kinder von Michaelis bis Ostern im Katechismus, Lesen, Schreiben und etwas im Rechnen und hält Schule bis ins hohe Alter, wo er im November 1629 „gar sanft entschläft in dem Herrn“, wie sein alter Pfarrherr offenbar bewegt sich ausdrückt. Auf dem freien Platz am Fuße des Pfarrbergs steht das stattliche, kürzlich erst durch Brand zerstörte Forsthaus; da wohnt der „erenhafte“ Herr Wilhelm Horkheimer, Limpurg-Schmidelfeldischer Forstmeister. Schon sein Vater gleichen Namens hat das Amt bekleidet und er selber genießt nicht nur kraft seines Amtes, sondern auch vermöge seiner ehrenhaften Persönlichkeit so sehr die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde, daß er mit seiner „erbaren und tugendfamen“ Hausfrau — ich sage kaum zu viel — von der halben Pfarrgemeinde zu Gevatter gebeten wird. 43 Jahre steht er im Amt, bis er, gewiß viel betrauert, im Jahr 1642 das Zeitliche segnet. Gegenüber aber in der Vogtei wohnt noch eine Hauptperson des Dorfs, der „erenvölfte“ Vogt von Sulzbach und Amtsvogt von Schmidelfeld, Herr Stefan Schultheiß, ein Pfarrerssohn von Hirschhorn, der in hoher Gunst bei der Herrschaft steht und von 1597—1633 den weltlichen Stab über Sulzbach schwingt. Er und der ehrbare Schulmeister besitzen das Vorrecht, daß im Taufbuch angegeben wird, in welchem Zeichen des Thierkreises, ob im Schützen oder im Krebs oder im Steinbock, ihre Kinder geboren sind. Der Amtsknecht ist Veit Vogelmann, der Heiligenpfleger Michel Hirsch; als „Gerichtsmann“ — ohne Zweifel der primitive Anfang zu dem ehrenwerthen

Richter-, später Gemeinderathskollegium — erscheint der Bauer Georg Schin und Sebaſtian Klein. Nenne ich dazu noch Marcell Emer den Säg- und Walkmüller, Jerg Schreier den Schmied, Melcher Schreier den Schreiner, Melcher Schneider den Weber, Hans Fahr den Maurer, David Hainer den Zimmermann, Wilhelm Pfister den Schufter und vor allem den Bäder, den Sulzbach von jeher gehabt hat, Barthel Wagner, ſowie den einzigen Krämer Jerg Kratzer, der ſich die Frau Pfarrer zur Gevatterin gewonnen hat, in deſſen Laden man jedoch weder Zucker noch Kaffee noch Tabak damals hätte finden können: ſo ſind damit ſo ziemlich alle Perſonen von Stand, von Würden und von Titel angegeben. Die andern alle, wie ſie auch heißen mögen, die Schwarz, die Ziegler, die Otterbach, die Wagner, die Bart, die Börret, die Engel, die Förfner und, um auch einige abgegangene Namen zu nennen, die Faufer, die Mangold, die Hieber, die Fugger, die Rau — ſie alle ohne Zweifel Bauern, ſind ohne Titel aufgeführt; auch zeigt noch kein grimmiger „Bär“ ſeine Tatze, kein beſchwinger „Adler“ ſeine Klaue, keine „Krone“ glänzt auf blankem Schild. Zwar gibt es unzweifelhaft im Dorf eine Schenke zu einer Zeit, da Luther und ſeine Nachfolger ſo viel über den deutſchen Teufel, Sauf genannt, zu klagen haben; aber ſie iſt noch nicht von Bedeutung, der Schankwirth iſt noch kein Würden- und Titelträger des Dorfs.

Schauen wir uns nun außerhalb des Fleckens um, ſo zeigt ſich von der Mehrzahl der jetzigen Höfe noch keine Spur; es gibt noch keinen Brünſterhof, Baiernhof und Neſtelberg, kein Freihöfle, keine Frankenreute, kein Nebentück, kein Oechfen-, kein Hägeles-, kein Grauhöfle, keine Engelsburg und kein Neuhorlachen; auch von Kohlwald findet ſich nur in zwei Namen, dem Theyß Flexer und dem Wilhelm Schufter, eine Spur; alles andere bedeckt noch der Wald. Dagegen haufen in Hohenberg die Schwartz, die Gaukel und die Schlipf, in Altenberg die Gentner — die Burg auf dem Altenberg iſt längſt in Trümmer gegangen — in Haſel oder Haſelhof die Grau, die Schwarz und die Eichelin, auf Aichenrain und Millenberg (Mühlenberg), zwei herrſchaftlichen Höfen von 481 Morgen, die Vogt und die Vogelmann, die Zeller und die Hof, in Uhlbach die Kühnlein und die Schübelin, in Altenſchmidelfeld die Karg, die Geßwein, die Heberlin und Ziegelen. Um noch ein paar bekannte Namen zu nennen, ſo finden ſich die Jäger damals auf dem Heerberg, die Wiedmann in Gerenbrunn, die Unfried auf dem Herrenhof in Gantenwald; denn die Pfarrei erſtreckte ſich damals nicht nur über die ganze Laufener Pfarrei mit Ribgart (Rübgarten) und Wengen, ſondern auch über Voratsweiler (Vorhardsweiler) Gantenwald, Gerenbrunn, Immersberg (theilweiſe) und Säghalden und hatte, nach der Zahl der Geburten zu ſchließen, eine Seelenzahl zwiſchen 1200 und 1400, wie heutzutage.

Das Regiment, das die Schenken auf dem Schloß ausübten, trug allem nach einen patriarchaliſchen Charakter an ſich; denn nicht nur bei ihren Beamten, auch ſonſt finden wir ſie gar manchmal als Taufpathen eingetragen und ſie ſcheinen das um ſo eher übernommen zu haben, als ſie immer wieder kinderlos waren. Denn nach dem Tode Johannis den 3. März 1608, dem ſeine Gemahlin Eleonore am 23. Auguſt 1606 nach kinderloſer Ehe vorangegangen war, hatte ſein Brudersſohn Schenk Karl II. die Herrſchaft überkommen und ſich mit Maria Gräfin zu Kaſtel verhehlicht, war aber am 30. April 1631 gleichfalls ohne Leibeserben verſtorben und am 8. Juni in der Schloßkirche beigesetzt worden, worauf abermals ſein Brudersſohn, Schenk Chriſtian Ludwig, vermählt mit Suſanne Freifrau von Polheim und Wartenberg, die Regierung antrat.

Und wie ſtand es, fragen wir, mit den Unterthanen? So viel ſich aus den Kirchenbüchern errathen läßt: nicht übel. Zwar kommen immer auch Ehen vor,

wo die Braut den bräutlichen Ehrenkranz nicht tragen darf (*κοινωνός γάμος*) und in einem besonders schweren Fall muß die Braut in einer „schwarzen Hauben“ vor den Altar treten; aber im Ganzen sind die Fälle nicht gerade häufig und ein uneheliches Kind, das nicht durch die nachfolgende Ehe legitimirt würde, findet sich gar nicht, und da Sittlichkeit und Wohlstand im großen und ganzen genommen immer bei einander wohnen, auch noch kein Jude im herrschaftlichen Gebiet sich blicken lassen und den Bauer ausfaugen darf, scheinen die Leute verhältnismäßig in guten Vermögensumständen gewesen zu sein. Allein gegen das Ende des Zeitraums mehren sich die vorehelichen Geburten auffallend und man sieht sich genöthigt, die Kirchenbuße einzuführen, wobei die Schuldigen an 3 Sonntagen öffentlich vor den Altar gestellt und erst nach abgelegter Beichte abfolvirt werden. Doch auch die göttliche Strafe für die einreißende Unfittlichkeit sollte nicht ausbleiben. Schon war das Wetter, das wie ein vernichtender Gewittersturm über die Gegend hinfahren sollte, drohend am Himmel aufgezogen; denn wir leben, wie der limpurgische Hauptmann und seine reißigen Knechte schon uns errathen ließen, in Kriegszeiten, in der Zeit des schrecklichen dreißigjährigen Kriegs.

#### Von 1634—1690.

Zwar hatte derselbe schon längst begonnen und fogar bereits 15—16 Jahre gedauert, hatte sich aber bisher in der Gegend wenig oder kaum spürbar gemacht. Aber jetzt war der heldenmüthige Schwedenkönig Gustav Adolf bei Lützen gefallen; die großen schwedischen Generale aus seiner Schule, ein Baner, ein Torstenson, ein Wrangel, waren noch nicht auf dem Plan; die Kaiserlichen waren 1634 bedeutend in der Uebermacht und drängten die Schweden aus Bayern nach Schwaben hinein, und als die evangelische Stadt Nördlingen Widerstand leistete, wurden Streifkorps zum Fouragiren in die Umgegend, so auch ins Limpurgische, gesandt. Wie schrecklich diese Korps, besonders die wilden Kroaten, gehaust haben, davon höre man den Bericht des treuherzigen Seufferlin, der seit dem Jahr 1633 das Amt eines Pfarrers von Sulzbach und Hofpredigers von Schmidelfeld bekleidete. Er schreibt: „Den 9. August ist unser Elend in dieser Herrschaft recht angegangen; denn da beide kaiserliche und schwedische Armeen sich genähert und von denselben starke Partheien hereingegangen, auch mit Morden, Sengen, Brennen, Stehlen, Rauben und Plündern mehr als barbarisch gehaust, hat nicht nur gnädige Herrschaft und derselben Officianten, geistliche und weltliche, sondern auch die Unterthanen sich mit der Flucht salvirt. Da dann einer da, der andere dort hinaus, wo er vermeint sicher zu sein, gelauffen, das Leben zu retten, habe ich vor meine Person mich, als kein Mensch mehr im Dorf war, nacher Schorndorf zu meinem gnädigen Herrn und dann ferner nacher Weinsperg und Heilbronn zu Weib und Kindern nothwendig begeben und neben andern Predigern der Herrschaft Limpurg und andern fast ein Vierteljahr aufgehalten, bis wir etwas sicher nach Haus haben reifen können.“

Manche machten im größten Dickicht der Wälder und in abgelegenen Klingen, besonders im Komburger Wald, Verhacker und hielten sich mit ihrem Vieh dafelbst verborgen auf. Mit um so größerer Wuth fiel das wilde Kriegsvolk über alles her, was noch anzutreffen war. Das Schloß wurde rein ausgeplündert, die Häuser entweder ausgeraubt oder in Brand gesteckt, die Kirchen muthwillig verderbt, die Unglücklichen, die von den Unmenschen ereilt wurden, vielfach zu Tode gemartet. So wurde ein vieljähriger Schmidelfeldischer, damals schon zur Ruhe gesetzter Sekretär, Sebastian Schweicker, der bei seinen 79 Jahren nicht mehr entrinnen konnte, mit einem Schweinspieß wie ein Eber erstochen und nachher samt dem blutigen Speiß ge-

funden. Der Bürgermeister von Sulzbach, Hans Ocker 60 Jahre alt, wurde auf der Flucht von den Kroaten ereilt und vom Pferd herabgeschossen. Die alte Schulmeisterswitwe, 63 Jahre alt, wurde von ihnen zuerst furchtbar gefchlagen, hernach vollends erftochen. Der Müller von Laufen wurde auf dem Feld erhafcht, jämmerlich geprügelt und gerüttelt, hernach ihm der Hals halb abgefchnitten, der Kopf in den Kocher gestoßen, wieder herausgezogen und er endlich vollends todtgefchlagen. Ein 81jähriger Greis wurde fo lange gemartert, bis ihm die Augen aus dem Kopf heraushingen und er unter den Händen feiner Peiniger verfchied. Ein anderer wurde in einen Backofen gelegt und durch ein vornen angeführtes Feuer langfam geängftet und gebraten, auch fo todt im Backofen gefunden. Andere wurden auf andere Weife hingemordet. So weit der im Original leider verloren gegangene Bericht Seufferlins.

Da die Schweden am 29. Auguft infolge der Unbefonnenheit Herzog Bernhards von Weimar trotz verzweifelter Gegenwehr bei Nördlingen befiegt wurden, dauerte das Elend um fo länger, bis der Winter etwas mehr Sicherheit brachte. Als die Einwohner, darunter auch der Pfarrer, allmählich zurückkehrten, trafen fie das Land verwüftet, die Häufer, die Scheunen und die Keller, foweit fie noch vorhanden waren, leer, die Gewerbe lagen darnieder, der Winter war vor der Thür.

Kein Wunder, daß eine Hungersnoth ausbrach, und auf den Hunger folgte die Peft, wobei große braune Beulen an den Menfchen auffuhren. Furchtbar war die Ernte, die der fahle Peftreiter unter den Menfchen hielt. Starben schon 1634 94 Perfonen, mehr als das Dreifache von fonft, fo ftieg 1635 die Zahl gar auf 218, das Siebenfache, darunter 132 über 20 Jahre. Den Höhepunkt erreichte die Seuche im September, wo faft Tag für Tag bis zu 6 oder 7 Perfonen begraben wurden. Auch im folgenden Jahr starben noch 72 Perfonen, vornehmlich Erwachsene, und felbst im Jahr 1637 war bei 41 Geftorbenen die Nachwirkung noch fpürbar. Erst in den darauf folgenden Jahren sank die Zahl der Verftorbenen wieder auf die Durchschnittszahl herunter; aber fie fowohl wie die Zahl der Geburten weist unverkennbar auf eine bedeutende Abnahme der Bevölkerung. Bis auf die Hälfte war fie zufammengeschmolzen, und wenn auch die folgenden Jahre ziemlich ruhig verliefen, erholen konnte fich das Land doch nicht; die Truppendurchzüge und ficherlich auch die Kontributionen wiederholten fich, wie die je und je im Ort geborenen Soldatenkinder beweifen, bis zum Jahr 1646 immer wieder; ums Jahr 1650 endlich hebt fich wieder die Seelenzahl auf  $\frac{2}{3}$  der früheren, und erst anno 1690 etwa ist die vor dem Krieg vorhandene Ziffer wieder erreicht. Eben daher treten fo ziemlich dieselben Namen wieder auf; manche allerdings find ganz verschwunden, der neuen finds wenige. So taucht für den Krämer Kratzer der Krämer Peter, für den Müller Emer der Herrenmüller Störrle auf; in Sulzbach stellten fich um die Mitte des Jahrhunderts die Windmüller, die Hamm, die Diem, in Altshmidelfeld die Kronmüller, im Gutshenhöfle ein Leonhard Horlacher, im Kohlwald, der fich allmählich mehr bevölkert, die Köcher und die Hägele, in Haslach die Köger ein. Jetzt treffen wir in Sulzbach auch den ersten „Würth“, Leonhard Stiefel; er ist zugleich Heiligenpfleger; ohne Zweifel führt er in feiner Wirthschaft schon den Branntwein, das Giftwasser, das der dreißigjährige Krieg uns gebracht hat und das dem herumziehenden Soldatenvolk fo mundet. Nach ihm figurirt der Hofbeck Leonhard Schwarz als Wirth, und tritt bald als der ober Wirth auf, während Hans Hägelin neben ihm als der unter Wirth erfcheint. — So stabil aber im Ganzen das Element der Bürgerfchaft ist, fo reich und rafch ist meist der Wechsel unter den herrschaftlichen Beamten. In kurzer Zeit folgen fich die Vögte Dettinger, Scheffner, Rüst und Link, bis ums Jahr 1670 gar ein Herr von Adel, der „wohledel vöft und großgeachte“ Herr Gottfried Höltzl von Sternstein den Vogtstuhl ein-

nimmt und nunmehr zum Amtmann, zuletzt zum Oberamtman aufsteigt, während schon zuvor der hochachtbare Sekretär in einen „wohledelvöfsten großachtbar und hochgelehrten“ Geheimen Rath und Kanzleidirektor fogar mit dem Titel Excellenz sich verwandelt und nur der „ehrevöfste“ Forftmeister Karl Horkheimer, der letzte männliche Sproß seines uralten Gefchlechts und berühmter Wundarzt, und nach ihm Georg Leonhard Marftaller feinen Titel „Forftmeister“ beibehält.

Wir leben überhaupt in einer Zeit großer Höflichkeit. Der einfache Bürger ift ftets ehrfam und befcheiden, feine Hausfrau tugendfam, nach Umftänden grundtugendfam, ein Gerichtsmann oder ein Heiligenpfleger ehrenhaft und vorgeacht, ein „Balbyrer“ ehrenhaft, achtbar und kunftreich; von den Beamten ifts vorhin erwähnt; ihre Frauen oder Eheliebften find edel oder wohledel, viel ehren- und tugendreich. So fchreibt theilweife der schon erwähnte „wohlehrwürdige, großachtbare und hochgelehrte“ Hofprediger Chriftof Seufferlin, der über die fchwerfte Zeit, 35 Jahre lang, bis 1668 als ein wohl mit Recht „treueifrigwachfam“ bezeichneter Pfarrherr der Gemeinde vorfteht, und nach ihm verftehts noch viel ceremoniöfer fein Nachfolger Johann Heinrich Califius, aus Wohlau in Schlefien gebürtig, der, von der Herzogin von Württemberg erbeten, aus Münfter am Neckar hieher berufen wird und von 1669—85 das hiefige Pfarramt bekleidet. Wortreich und fchreibfelig erhebt er fich in feinen Einträgen manchmal bis zu poetifchen Ergüffen. Da er bei der Herrfchaft in hoher Gunft fteht, wird er von ihr 1685 als Superintendent und Hofprediger nach Gaildorf berufen. Sein Sohn Philipp Heinrich Califius, der in öfterreichifchen Dienften bis zum Oberft ftieg und in den Freiherrnftand unter dem Namen von Kalifch erhoben wurde, hat zum Andenken an eine ehemalige Lebensrettung aus den Wellen des Kochers eine Stiftung von 100 fl., die fogenannte Califiusfche, gemacht, wovon der Zins noch jetzt jährlich an feinem Namenstag, dem 1. Mai, an die Armen ausgetheilt wird. Das Andenken des verdienten Seufferlin ehrte die Herrfchaft damit, daß fie feinen Sohn Johann Georg Seufferlin, früheren Vikar feines alten Vaters, 1685 vom Helferat Gaildorf hieher berief, wo er aber schon nach dreijähriger Wirkfamkeit farb.

Bei der Herrfchaft war im Laufe des Jahrhunderts gar manche Veränderung eingetreten. Der oben erwähnte Schenk Chriftian Ludwig, der 1631 die Regierung angetreten hatte, hatte am 19. Mai 1650 das Zeitliche gefegnet und war famt feiner 4 Jahre zuvor verftorbenen Gemahlin in der Schloßkirche beigefetzt worden. Da auch er kinderlos war, folgte ihm fein jüngerer Bruder Johann Wilhelm. Urprünglich von feinem Oheim Karl ftatt feines älteren Bruders testamentarifch zum Nachfolger eingefetzt, war er feiner Zeit trotzdem auf die Seite gefetzt worden, um fo mehr, als er damals in kaiferlichen Dienften Gardekommandant bei Wallenftein war. Als er hierauf bei den Schweden Kriegsdienfte genommen hatte, war er vom Kaifer zum Reichsfeind erklärt und nach erfolgter Begnadigung 1639 mit der halben Herrfchaft Schmidelfeld belehnt worden. Jetzt erft 1650 trat er das Ganze an. In feiner Ehe mit Marie Juliane, Gräfin zu Hohenlohe, wurden ihm 7 Kinder geboren; vier farbten jedoch in zarter Kindheit und wurden in der Schloßkirche beigefetzt. Als er felbft am 7. Mai 1655 verfchied, hinterließ er feine Witwe mit drei unmündigen Kindern, einer noch nicht geborenen Tochter Sofie Eleonore und zwei Söhnen Philipp Albert und Wilhelm Heinrich, von welchen der erftere vermählt mit Dorothea Marie, Gräfin von Hohenlohe-Langenburg, 1682 farb, ohne Kinder zu hinterlaffen, während der andere durch feine Heirat mit Elifabethe Dorothee, einziger Erbtöchter des Gaildorfer Schenken Wilhelm Ludwig, nach dem Tode feines Bruders noch einmal die ganze Herrfchaft Limpurg-Gaildorf-Schmidelfeld unter fich vereinigte. Als

auch er noch jung im Jahr 1690 starb und nur Töchter hinterließ, fiel durch einen Erbvergleich das Amt Schmidelfeld dem Schenken Vollrath von Limpurg-Speckfeld-Sonthem zu, der die oben genannte Schwester der beiden letzten Schenken geheiratet hatte und als der letzte Zweig des ganzen Limpurgischen Mannstamms am 19. August 1713 zu Oberfontheim starb. So war Schmidelfeld seit 1690 keine Residenz mehr, und nur die zu Welzheim verstorbene verwitwete alte Gräfin Marie Juliane wurde noch 1695 neben ihrem Gemahl Johann Wilhelm in der Schloßkirche beigeftzt.

#### Von 1690—1781.

Der Verluft des Hofes und der meisten Hofbeamten, von denen wir nur noch den jetzt aufs Schloß gezogenen Amtmann, damals wieder einen adeligen Herrn, Friedrich von Olnhausen, und den Forftmeister Schreiber, sowie fortan für die Güter einen Beständer und einen Schweizer finden, wurde in Sulzbach unftreitig zunächst als ein Verluft empfunden.

Die Regierung war freilich längft keine patriarchalische mehr gewesen. Die Höfe, auch die kleinen, zogen sich, wie das in der Zeit Ludwigs XIV. von Frankreich kaum anders zu erwarten ist, von ihren Unterthanen in ihre eigene Hofherrlichkeit zurück und feierten oft genug auf Kosten derselben üppige Hoffeste; die Jagdliebhaberei des Hofes war ohnedem für den Landbau nicht förderlich. Aber doch hatte namentlich der Gewerbsmann von der Hofhaltung manchen Nutzen, und auch die Armen verloren an der Herrschaft eine nicht unbedeutende Stütze, vollends wenn ein so edler Sinn sie befeelte, wie das bei der schon erwähnten, von Schmidelfeld stammenden Gräfin Sofie Eleonora, Gemahlin Vollraths in Oberfontheim, einer frommen Dichterin, der Fall war, die dafelbst ein Waifenhaus für die Limpurger Lande nach dem Muster des Franckeschen in Halle stiftete, und von der vielleicht noch manche alte gestiftete Bibel in den Häusern hier vorhanden ist. Gleichwohl scheint man sich in Sulzbach bald über den Verluft des Hofes erhoben zu haben. Von Kriegsnöthen und Kriegslasten blieb man im ganzen verschont. Melac und Montclar, die französischen Mordbrenner, die 1688 und 1689 in der Pfalz, in Baden und Württemberg so greulich gehaust haben, kamen zwar in eine bedenkliche Nähe, nach Schorndorf und nach Backnang; doch haben bekanntlich die tapferen Schorndorfer Weiber sie ordentlich heimgeschickt. Auch der spanische Erbfolgekrieg, der 1701 zwischen Oesterreich und Frankreich ausbrach und in dem bekanntlich Prinz Eugen die Franzosen gehörig klopfte, brachte hie und da Einquartierung und 1703 sogar die erste Rekrutirung. Es wurden 50 Mann im Limpurger Land ausgehoben; aber als sie unter ihrem Hauptmann, Forftmeister Schreiber von Sulzbach, in Nürnberg präsentirt und Exerzierversuche mit ihnen gemacht wurden, fand man für besser, sie wieder heimzuschicken und geschultes Soldatenvolk dafür einzustellen. Uebrigens wurde aus den „Ausgeschüßern“ eine Landmiliz als eine Art Landjägerkorps gebildet, weshalb wir je und je in den Büchern auf einen Limpurger Dragoner oder Musketier stoßen. Im ganzen aber hatte man friedliche Zeiten; auch den siebenjährigen Krieg spürte man in der Gegend kaum. Dazu scheinen gute Jahre dem Landmann ordentlich aufgeholfen zu haben; besonders war die Einführung der Kartoffel von hohem Werth. Wohl kamen auch harte, langandauernde Winter, wie in den dreißiger und achtziger Jahren, daß die Bäume erfroren und das Futter auf einen fabelhaften Preis stieg. Ja 1771 trat eine so schwere Theurung ein, daß der Scheffel Kernen im April zu Hall 30 fl. (sage 30 fl.!) kostete und die armen Leute sich von mit Milch angemachten Wiesenkräutern nährten. Doch das waren zum Glück Ausnahmen; die besseren Jahre überwogen doch bei weitem.

Auch das Holz, an dem unsere Gegend so reich war, bekam mit der Zeit einen viel höheren Werth. Früher hatten die Holzhauer gleichsam zum Zeitvertreib ganze Stämme neben ihrer Arbeit zu Asche verbrannt. War ein Stamm etwa in eine Klinge gefallen, so ließ man ihn einfach liegen und verfaulen; warum sollte man sich auch bemühen, waren doch 100 tannene Stämme nur 7—8 fl. werth? Das wurde jetzt anders, seit die Holzflößerei auf dem Kocher für die Saline Hall in Betrieb kam und vollends seit der Holzschlittenweg vom Nettelwald aus ins Württembergische eröffnet wurde. Auch die Verfertigung der Holzwaaren, der Schachteln, der Schaufeln, der Joche, der Wannen, der Schindeln, der Pfähle und dergl., sowie die Kohlenbrennerei für die alten Hüttenwerke Abtsgmünd und Königsbronn kam um diese Zeit, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, besonders in Kohlwald, in Aufschwung. Ebenso wurde in Sulzbach eine zeitlang eine Glaschmelzerei betrieben.

Das alles brachte ziemlich reichlichen Verdienst. Was Wunder, wenn der Bauer anfang, an der Stelle seines bisherigen verbretterten und strohbedeckten, oft nur aus Blöcken gebauten Hauses sich eine bequemere und dauerhaftere Wohnung aus Stein mit Ziegelbedachung zu bauen, und bei Gelegenheit, bei Hochzeiten und Kindtaufen, an Kirchweih und in der Martinsnacht, freilich weder zu seinem noch der Seinigen Besten, etwas drauf gehen ließ, auch den Wein nicht sparte, mochte er gleich etwas fauer schmecken, weil er gewöhnlich aus der nächsten, reichlich mit Reben bepflanzen Gegend bezogen wurde. Kamen Festtage heran, so waren das immer auch Erntetage für den Bäuer Simon Flurer oder Albrecht Stiefel; denn da ließ der Bauer samt seiner Eehälfte nach altem Herkommen sich zur Ader, glaubte dann aber auch den Verlust des edlen Bluts durch eine um so reichlichere Mahlzeit und guten Trunk möglichst ersetzen zu müssen. Auch in der Kleidung ließ sich der Bauer nicht schlecht finden. Nahmen sich schon die Mädchen mit ihren langen, seidenen, hochfarbigen Bändern und die Burfche mit ihren Degen an der Seite bei den Hochzeiten nicht übel aus, so war der Bauer in seinem schwarzen, mit viel Falten versehenen, grün ausgeflogenen Rock und die Bäuerin in ihrem schwarzen, reichgefalteten Staatskleid, wenn es zur Kirche gieng, geradezu eine stattliche Erscheinung.

Und in die Kirche gieng der Limpurger Bauer von jeher fleißig, wenn gleich die vielen Klagen über das gotteslästerliche Fluchen, Spielen und Zechen einen bedenklichen Schatten auf sein Christenthum werfen und das einreißende Wirthshausleben im wesentlichen den Grund zu der späteren Verarmung legte. Freilich so schlimme Beispiele, wie sie der Kohlhans von Falschengehren oder der Oberwirth Hirtt hier lieferte, waren zum Glück selten. Jener war, „wie er ein öffentlicher Epicurer gewesen, der in kein Kirchen und Predigt kommen, in viel Jahren zu des Herrn Tisch gar nicht gangen, auch sonst gelebet hat wie ein Hund und Sau, also auch wie ein Hund und Sau begraben“ worden. Dieser (scheints ein vorübergehend Hereingezogener) hatte „wegen greulicher Gotteslästerung nach eingeholtem Univerfitätsgutachten auf langwierige harte Gefängnuß öffentlich Kirchenbuß thun müssen“. Doch hatte man Grund, fast jedes Jahr bei Brautleuten die Kirchenbuße anzuwenden, einzelne sogar wegen doppelter Schandthat des Landes zu verweisen. So streng war die Herrschaft.

Die Herren, die in den nächsten hundert Jahren nach Aufhebung der Residenz mit der Aufsicht über die Sittenzucht und mit der Führung des Pfarramts betraut waren, sind Johann Friedrich Schupparth von Hall, vorher Pfarrer in Obergröningen, der nach acht Jahren 1696 starb, nach ihm Johann Georg Köhler, gleichfalls von Hall, der schon ein halb Jahr zuvor als verheiratheter Substitut oder Vikar des alten Pfarrers hier Dienste leistete und nach 47 jähriger Wirksamkeit 78 Jahre alt hier verschied. Er hat bei einer Renovirung der hiesigen Kirche im Jahr 1711 eine

hölzerne Ehrentafel für den zweiten evangelischen Pfarrer Kagijs hier, die aber jetzt völlig zerfallen ist, wiederherstellen und darauf folgende Reime setzen lassen;

Vergiß, o Sulzbach, nicht der alten Lehrer dein,  
Die Saur und Seufferlin und Kag gewesen sein.  
Sie haben alle drei bei 90 Jahr dich g'lehrt  
Und hat durch Kagen dir Gott reines Wort besichert.  
Der 30jährig Krieg, der dich schier aufrieb gar,  
Zeigt dir von Seufferlin, was für ein Jammer war.  
Drum als man diese Kirch und Tafel renovirt,  
Schrieb dies den drei zu Ehr'n dein damals treuer Hirt.

Sein Adjunkt und Nachfolger 1743 war Theodor Andreas Heinrich Marius, Pfarrerssohn von Münster. Da allem nach die Kirchenrenovation nur unvollständig gewesen und die Kirche namentlich zu engräumig war, fieng er 1754 an, das Schiff der Kirche aus freiwilligen Beiträgen neu aufbauen zu lassen; da aber Streitigkeiten darüber in der Gemeinde entstanden, zog er sich davon zurück und die Kanzlei in Oberfontheim übernahm die Vollendung des Werks, wobei die von Wengen sich am längsten gegen die deshalb ungelegte Kirchensteuer wehrten. Als Marius 1768 nach Eschach befördert wurde, folgte ihm der letzte Hofprediger, der den Uebergang Sulzbachs an Württemberg erlebte, Johann Heinrich Neidhardt, welcher bis 1792 hier verblieb.

Wenn irgend etwas, so zeigt die Vergrößerung der Kirche, wie die Bevölkerungszahl der Pfarrei in Folge des sich verbreitenden Wohlstands gewachsen ist. Es ist die Zeit, wo unter Lichtung der Wälder ringsum die kleinen Höfe vom Nefelberg und Bayerhöfle bis hinüber nach der Engelsburg und Neuhorlachen entstehen und Sulzbach durch Verleihung dreier Jahrmärkte 1761 und 1775 zum Marktflecken erhoben wird. So tauchen denn seit dem Anfang des Jahrhunderts auch neue Namen auf, in Sulzbach Müller Schäfer, Wagner Hinderer, Hofbeck Neufel, Krämer Gfcheidle und nachdem seit den vierziger Jahren das obere und untere Wirthshaus in einen „Bären“ und eine „Krone“ sich verwandelt hat, Bärenwirth Schwarz, dann Ammon und Kronenwirth Frank, vor allem aber der erste sogenannte Schultheiß Wolfgang Heinrich Heunisch und sein Sohn und Nachfolger Georg Philipp. Sodann treffen wir noch in Altschmidelfeld die Kunz und Engel, in Hafel und Hohenberg die Horlacher, in Kohlwald die Wagner, die Wizmann, die Bohn, im Nefelberg die Wahl, im Bayerhöfle die Bayer. Vor allem aber darf ein Name nicht vergessen werden: der Schulmeister Albrecht Grüninger und sein Sohn Johann Philipp. Sie haben mit einander etwa von 1600 an die Schule ungefähr 90 Jahre lang als „treu-arbeitsame Lehrer“ und zwar nicht bloß Winters wie in den meisten Orten, sondern unter gnädiger Beisteuer der Herrschaft auch Sommers wenigstens an 2 Tagen in der Woche gehalten, nachdem ihnen ein Collmann, ein Moll und Eifenmann im Amt vorangegangen waren.

Amtmänner waren es unter der Limpurg-Sontheimischen Herrschaft noch drei: Vollrath Friedrich Rübél, der 25 Jahre bis zu seinem Ende zu Schmidelfeld im Amt blieb und dessen Grabstein am Eingang in die Sakristei-Kirchenthüre in die Kirche eingemauert ist, Georg Friedrich Lodter, ein Mann, der nach der Religion nicht viel fragte und, wie das in den Zeiten des Rationalismus bei den Gebildeten je und je vorkam, seine Kinder ohne Sang und Klang Nachts bei Fackelschein beerdigen ließ, und Johann Vollrath Müller, der bald nach der Uebergabe an Württemberg in melancholischer Seelenstimmung seinem Leben durch einen Schuß ein Ende machte.

Im alten Forsthaus dagegen finden wir in dem letzten Schmidelfelder Forstmeister zu Sulzbach noch eine ehrwürdige Gestalt, ähnlich wie der alte Horkheimer; es ist der edle Georg Friedrich Hörner, zugleich Kriegskassier und Reichsleheninspektor. Er hat als ein Zeichen seines kirchlichen Sinns schon in jungen Jahren eine Abendmahlskanne in die Kirche gestiftet, hat unter anderem im Jahr 1739 eine seiner Töchter, Johanne Helene Juliane, an den Kantor Schubart in Oberfontheim verheiratet, welche die Mutter des bekannten Dichters Christian Daniel Schubart geworden, und ist, nachdem er 50 Jahre im Amt gestanden, als ein achtzigjähriger Greis 1765 zu seiner Ruhe eingegangen. Auf ihn folgte unter Verlegung des Wohnsitzes auf das Schloß Jakob Friedrich Georgii und Johannes Schott, Oberförster zu Schmidelfeld.

Mit der Herrschaft selbst gieng es in der nächsten Zeit durch manche Wandlungen hindurch. Da Schenk Vollrath ohne männliche Leibeserben starb und nur fünf Töchter hinterließ, so entstand über die Erbschaft ein Streit. Manche, unter anderen auch der König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, glaubten Ansprüche zu haben und der letztere, thatkräftig wie er war, ließ schon 4 Tage nach Vollraths Tod am 23. Aug. 1713 an allen Orten, auch auf Schmidelfeld, die preussischen Adler anheften, im Dezember ein Bataillon Preußen in Gaildorf einrücken und im Januar 1714 Stadt und Aemter sich huldigen. Doch kam ein gütlicher Vergleich zu stande, die Preußen zogen wieder ab und die Limpurgischen Erbtöchter wurden in ihre Rechte eingesetzt. Diese selbst aber konnten auch nicht so bald unter sich einig werden. Einstweilen brach man, da man voraus annahm, Schmidelfeld werde bei dem Vorhandensein so vieler Erben wieder Residenz eines Landestheils werden, das veraltete Schloß mit dem festen Thurme bis auf eine gewisse Höhe ab und baute 1739 und 40 ein ansehnliches modernes Schloß, von dem wir leider jetzt nur noch die dürftigen Ueberreste vor uns haben. Erst 1774 kam die Landestheilung zu stande. Die Herrschaft Limpurg-Sontheim-Schmidelfeld mit Sulzbach (ausgenommen Haslach, Oechsenhöfle, Grauhöfle, Guttschenhof und Bayerhöfle, die zu Sontheim-Gröningen gehörten), Laufen und Geifertshofen fiel durchs Loos der freilich längst verstorbenen ältesten Erbtöchter Vollraths, Wilhelmine Sofie Eva, verehelichter Gräfin von Pröfing, und ihren Nachkommen zu, von denen übrigens auch nur noch die verwitwete Wild- und Rheingräfin zu Salm-Grumbach, Juliane Franziska Leopoldine Theresie, lebte. Sie hat im Sommer 1775 einige Monate auf dem Schloß zugebracht und unter anderem in mehreren die Kirchenbuße betreffenden Verordnungen ihre Regentenfürsorge bethätigt, ist aber schon im November desselben Jahrs gestorben. Ihre sechs Söhne und sieben Töchter, die ferne von der Herrschaft aufgewachsen waren und daher kein Interesse an ihr hatten, verkauften sie im Jahr 1781 an Württemberg, das damals unter dem bekannten Herzog Karl Eugen stand, um die Summe von 375 000 fl. Der Kauf kam am 25. Oktober zu stande und Württemberg ergriff am 2. November Besitz davon. Die Herzoge von Württemberg führten fortan den Nebentitel „Graf und Herr zu Limpurg-Sontheim-Schmidelfeld.“ Das erste Kind, das in Sulzbach nach der Uebergabe des Amtes Schmidelfeld an die Herzoglich-Württembergische Deputation den 6. Nov. 1781 dem Wannenmacher Johann Sturm geboren wurde, ward „zum devoten Andenken“ und zu Ehren des Herzogs Karl Karolina getauft und die Wöchnerin bekam 6 fl. Gratial in die Wochen.

Wie es nachmals mit dem Schloß und der Schloßkirche gieng, daß man es aus Abneigung gegen den Pietismus nicht dem Bürgermeister Hoffmann von Kornthal, sondern später dem Oberst von Pleßen überließ und aus dessen Gantmasse an die Ge-

meinde verkaufte, diese selbst aber es in die Hände der Juden brachte, die das Schloß bis auf den derzeitigen geringen Rest abtrugen, die Kirche demolirten und in eine Brauerei verwandelten, die Gruft plünderten und nach der Volksfage den Fluch einer alten Gräfin erfüllend sogar die Gebeine den Berg hinabwarfen: das alles ist ~~den~~ wohlbekannt. Wen möchte das nicht an das Wort des Dichters erinnern:

Ach wie nichtig, ach wie flüchtig  
Sind der Menschen Sachen!  
Alles, alles, was wir sehen,  
Das muß fallen und vergehen! —  
Wer Gott hat, bleibt ewig stehen.

### Eine unbekannte Schmidelfelder Urkunde.

Mitgetheilt von Archivrath Dr. Kaufmann in Wertheim.

1212. 14. Januar. Hall. Konrad von Schmidelfeld verzichtet gegen seinen Verwandten, Bischof Heinrich von Bamberg, auf die Vogtei in Therisse.

Ego Conradus de Smideluelt Tenore presentium notum facio vniuersis, quod de bona || et gratuita mea uoluntate ob reuerentiam venerabilis dominj mei Heinrici Babin || bergensis¹⁾ Electi et Consanguinei mei omni infeodationj obligationj sine iurj, quod habui in || Aduocatia de Therisse²⁾ et eius attinentiis, que Ecclesie Babinbergensi noscitur attinere, || renuntiauj omnino, per presentes me ad hoc obligans, quod decetero ipsam non inpetam, nec me de ea uel eius pertinentiis aliquatenus intromittam. Ad cuius rei certitudi || nem et cautelam habundantem presens iussi scriptum fierj et sigilli mei robore com || munirj. Actum apud Hallis Anno dominj m^o.cc.xlii. Mense Januario in Octaua Epiphanie.

Die Urkunde, bisher im hochfürstlichen Archiv zu Wertheim, ist durch die Gnade Seiner Durchlaucht des Fürsten von Löwenstein-Rosenberg dem Verein für W. F. als Geschenk überlassen worden. An der Urkunde hängt noch ein kleines Bruchstück vom Siegel Konrads von Schmidelfeld, auf dem ein Stück eines Schrägbalken, darauf 3 Lilien, zu sehen ist. (Siehe die nächstfolgende Einsendung.) G. B.

### Zum Siegel Konrads von Schmidelfeld v. J. 1242.

O. T. v. Hefner definirt die Heroldsstücke als „Zerlegung eines Schildes oder Plazes in verschiedene Farben, mittelst Abgrenzung derselben durch gerade oder gebogene Linien“, und fügt bei, „nach dieser Definition können Kugeln, Ringe, Schindeln, Kreuze und derartige Figuren nicht hieher, sondern müssen zu den künstlichen Figuren gerechnet werden.

Nicht selten kommen aber auf mittelalterlichen Siegeln Wappen mit Heroldsstücken vor, welche mit künstlichen Figuren, wie die obigen (auch mit Blumen, Blättern, Arabesken, heraldischen Lilien und Sternen) belegt sind.

Bei Blasonirung derartiger Wappen ist es oft schwer, bei vereinzelt Exemplaren von Siegeln ausgestorbener Familien sogar unmöglich, sicher zu bestimmen, was integrierender Theil des betreffenden Wappens und was nur willkürliche sfragistische Verzierung oder Damascirung war.

¹⁾ Bischof Heinrich von Bamberg, zuvor Propst von Aachen, stammt von Bilverskeim, d. h. Pülfringen bad. Amts Tauberbischofsheim, und führt auch den Namen de Cathan, Camtania. Ueber seine Verwandtschaft mit Konrad von Schmidelfeld später.

²⁾ Therisse, Theres, Benediktinerkloster zwischen Haßfurt und Schweinfurt. Uffermann Episc. Wirceb. 302 ff.

Im Zweifel möchte ich in den meisten Fällen belegter Heroldsstücke diese Figuren für willkürliche Verzierungen halten, oder für sphragistische Beizeichen, wie es in manchen Fällen nachgewiesen werden kann. So z. B. find die glatten 3 Felder (oben weiß und roth und unten blau) des im Schaumberg'schen Wappen auf einem Sig. IV. A 1. Eberhard's v. J. 1300¹⁾ mit 1 Stern, 5 Rofen und 3 Lilien damascirt; auf einem Sig. IV. A 1 Graf Friedrich's von Beichlingen, v. J. 1260 find die weiß und rothen Streifen des Wappens mit Arabesken verziert; auf dem Sig. IV. A 1 des Grafen Rupert von Kastel v. J. 1224 find die weißen und die rothen Felder des quadrirten Schildes mit Kugeln (Rofen?) und mit schrägen Kreuzen ausgefüllt²⁾.

Auf einem domekschildförmigen Sig. IV. A 1 führt Gerlach von Linne³⁾, i. J. 1321 ein Wappen mit 3 Fruchtgarben (2. 1) mit einem mit 3 sechsblättrigen Rofen belegten Schildhaupt, wogegen auf einem Siegel aus dem Ende des 14. Jahrhunderts das Schildhaupt ledig erscheint; auf einem gleichartigen mittelalterlichen Sig. IV. A 2 der von Beße ist der Schrägbalken im gestreiften Schilde, der auf späteren Siegeln ledig erscheint, mit einer Rofen-Guirlande belegt.



Die 3 Lilien auf dem Schrägbalken im Wappen auf dem neben abgebildeten Siegel IV. A 2. Konrad's von Schmidelfeld, v. J. 1242, könnten daher wohl auch nur eine sphragistische Verzierung, Damascirung, sein⁴⁾.

F.-K.

### Urkundenforschung und Münzkunde.

Die Arbeit Bofferts in der Archivalischen Zeitschrift von Löher Band VII „Aus dem Weinsberger Archiv für die Zeit von 1415–1448“ handelt hauptsächlich von Konrad von Weinsberg, dem Erbkämmerer unter den Kaisern Sigmund, Albrecht II. und Friedrich III. Dieser K. v. Weinsberg, heißt es dort, habe in seiner Eigenschaft als Erbkämmerer nicht nur die Rechnungen führen, Reichssteuern eintreiben müssen u. dgl., sondern habe besonders dem bedürfnisreichen Kaiser Sigmund öfters auch mit seinen eigenen Mitteln ausgeholfen. Dafür habe er außer der Pfandschaft auf Zölle u. a. auch seit 1431 die ganze Verwaltung der Münzen von Basel, Frankfurt und Nördlingen bekommen. „Fortan trugen, fährt B. fort, die Münzen jener drei Münzstätten wahrscheinlich das Wappen von Weinsberg“.

Daß dieser letzte Satz vollständig richtig und nur das Wort „wahrscheinlich“ zu streichen ist, dafür haben wir, wenigstens für die Frankfurter Münzstätte, den vollständigen Beweis in einer Frankfurter Dukate, die, im Frühling 1882 in Mainhardt gefunden, jetzt in unserer Münzsammlung ist.

¹⁾ Abgebildet unter Nr. 171 m. neuen Sphragistischen Aphorismen, 1882.

²⁾ Abgebildet l. c. Nr. 298.

³⁾ Ein im 15. Jahrhundert erloschenes Geschlecht.

⁴⁾ Bei dieser Gelegenheit theilt die Redaktion gerne nachstehende ihr zugegangene Empfehlung mit:

Abbildungen mittelalterlicher Siegel nach diplomatisch getreuen Zeichnungen sind wohl in jeder xylographischen Anstalt zu erhalten. Hingegen sind Holzschnitte nach Original-Siegeln, wie nach guten Abgüssen und Photographien nur da zu bekommen, wo in dieser eigenthümlichen, schwierigen Branche schon viel und muftergiltig gearbeitet worden ist. Allen Freunden der Sphragistik kann ich in dieser Beziehung, sowohl was akkurate und stylvolle Arbeit, als was prompte Ausführung und billige Preise betrifft, die xylographische Anstalt des Herrn Eduard Ade in Stuttgart, Sennfelderstraße 63, aus langjähriger Erfahrung bestens empfehlen.

Dr. Fürst Hohenlohe.

Der Avers zeigt das Bild des guten Hirten und die Umschrift: MONE(ta) . NO(va) . FRANCFD (francofordensis).

Zwischen den Füßen des guten Hirten aber ist das Weinsberger Wappen mit den 3 Schilden angebracht.

Der Revers hat den Reichsapfel in einem von einem Dreieck durchschnittenen Dreipaß und die Umschrift: FRIDRICVS . ROMAN(orum) . IMP(erator) †.

So stimmt das Ergebnis von Bofferts Urkundenforschung in erfreulichster Weise mit dem Zeugnis unserer Münze überein. Haßler.

### Denkmal des Grafen Johann von Hohenlohe, † 1412.

Am 24. Oktober 1412 kam es am Kremmer-Damme, in der Mark Brandenburg, zum Kampfe zwischen dem Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg (Zollern) und den Pommern, infolge dessen die Letzteren sich zurückzogen.

An diesem Kampfe hatte der Burggraf persönlich theilgenommen. Von den fränkischen Rittern in seinem Gefolge wurde unter Anderen auch Graf Johann von Hohenlohe (der Letzte der Linie in Uffenheim und Entlee, zu Speckfeld) in der Schlacht getödtet.

Friedrich, welcher ihren Verlust tief betrauerte, ließ sie zu Berlin in der Kirche des grauen Klosters, ganz in der Nähe seines Residenzschloßes, bestatten und ehrte ihr Andenken durch fromme Denkmäler, von welchen wir das des Grafen Johann hier in Abbildung mittheilen.

Es ist eine hölzerne, 5½ Fuß hohe und 4 Fuß breite gemalte Tafel, welche bei der in den Jahren 1842/45 erfolgten Renovation der Klosterkirche ausgebessert worden ist und an dem Vorbaue, durch welchen man, von der Klosterstraße aus, die Kirche betritt, ihren Platz erhalten hat.

Aus E. Fidicin's Berlinischer Chronik mitgetheilt von F.-K.



## Württemberg auf der Bamberger Akademie und Universität von 1648—1803.

Von Lyzealprofessor Heinrich Weber in Bamberg.

Der Wunsch des kgl. württembergischen statistisch-topographischen Bureau's, „es möchten im Interesse der vaterländischen Geschichte alle Württemberger, welche auf fremden Universitäten studirt haben, aus deren Matrikeln zusammengestellt werden“, gab die Veranlassung zu der nachfolgenden Arbeit, welche möglichst genau nach dem Vorbild der gleichartigen Arbeit Barack's über die Universität Straßburg angelegt ist.

An die Stelle der alten berühmten Bamberger Domsehule¹⁾, die im Lauf der Zeit ihren Lehrplan bedeutend reduziert hatte, war im Jahr 1586 die nach der Norm des Konzils von Trient eingerichtete Seminarische getreten, gegründet von Fürstbischof Ernst von Mengersdorf, welche die Lehrgegenstände des Gymnasiums nebst Philosophie und Theologie umfaßte. Im Jahr 1611 wurde diese Schule den Jesuiten übergeben, und im Jahr 1648 erhielt die Anstalt durch die Bemühungen des Fürstbischofs Melchior Otto Voit von Salzburg die zu einer Akademie, einer öffentlichen Hochschule, nothwendigen kaiserlichen und päpstlichen Privilegien. Die Academia Ottoniana, welche am 1. Sept. 1648 feierlich eröffnet wurde, umfaßte wie alle von den Jesuiten geleitete Schulen die fünf Jahreskurse Infima, media, suprema, Grammatica, Poetica oder Humanitas und Rhetorica, dann drei Jahre für Philosophie, Logica, Physica, Metaphysica, und vier Jahre für Theologie nebst dem kanonischen Recht. In dieser Formation dauerte die Akademie fort bis zum J. 1735, wo die Academia Ottoniana durch die Munificenz des Fürstbischofs Friedrich Karl von Schönborn sich allmählich zur Universitas Ottoniana-Fridericiana entfaltete, indem zunächst einige Professoren der Rechtswissenschaft angestellt wurden, welchen von 1770 an sich eine medizinische Fakultät angeschlossen. Bei der Aufhebung der Universität im Jahr 1803 zählte die theologische Fakultät vier Professoren, die juristische fünf ordentliche und zwei außerordentliche, die medizinische sechs ordentliche und zwei außerordentliche, die philosophische fünf ordentliche und einen außerordentlichen Professor.

So lange die Anstalt innerhalb der Grenzen der Akademie sich befand, gehörte auch die Mittelschule vollkommen zum Organismus derselben, welche Zugehörigkeit dadurch ihren Ausdruck fand, daß schon die Schüler der Poetik und der Rhetorik sich in die Matrikel einzeichneten. Vom Jahr 1749 an sind die Poeten meistens von der Hand ihres Professors oder des Syndicus eingetragen.

Unordnungen in der Immatrikulation ergaben sich bei der Erweiterung der Akademie zur Universität. Die Professoren der Jurisprudenz weigerten sich, den Rektor des Jesuitenkollegs, der nach der Stiftungsurkunde auch Rector Academiae war, als ihren Vorstand anzuerkennen und stellten im Jahr 1746 bei dem Fürstbischof den Antrag, für ihre Zuhörer eine eigene Matrikel errichten zu dürfen, welcher freilich abgewiesen wurde. Auch in der Folgezeit, als die Universität im Jahr 1773 einen eigenen Rector Magnificus in der Person eines Domkapitulars erhalten, wiederholten sich die Aufforderungen an die Professoren der Medizin und der Jurisprudenz, ihre Zuhörer zur Immatrikulation anzuhalten, aber nicht immer mit Erfolg.

¹⁾ Ueber diese und die folgenden Formationen der Bamberger Schulen siehe meine Schrift: „Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstift Bamberg von 1007—1803“ im 42. u. 43. Jahresbericht des Bamberger historischen Vereins, 1879 und 1880.

Die Matrikeln¹⁾ liegen vor in zwei Bänden:

1. *Matricula Academiae Ottonianae a R^{mo} et Ill^{mo} Imperialis Ecclesiae Bambergensis Episcopo S. R. Imperii Principe Melchiore Ottone ex antiquissima familia Voit a Salzburg Bambergae fundatae et erectae Kal. Sept. Ao MDCXLVIII, sub R. P. Riquino Goltgens S. J. Rectore Magnifico et R. P. Joanne Streinio S. J. Cancellario.* Dieser Band geht bis zum J. 1753/54 incl. und enthält auf 219 Blättern gegen 11 000 Namen, alle eigenhändig eingezeichnet, mit der oben erwähnten Ausnahme, die Poeten vom J. 1749 an betreffend.
2. *Matricula Univerſitatis Bambergensis continuata Anno MDCCLIV, qui fuit a fundata Anno 1648 Academia centesimus sextus.* Dieser Band enthält auf Seite 1—61 über 2000 Namen, dann den Bericht über die Neugestaltung der Univerſität im Jahr 1773 nach der Aufhebung des Jesuitenordens, von Seite 93—172 wieder über 2000 Namen. In diesem Band sind die Einzeichnungen der einzelnen Jahre alle, auch der höheren Fakultäten, von je einer Hand; erst mit dem Jahr 1801 beginnen wieder die eigenhändigen Einzeichnungen.

Aus diesen beiden Bänden sind die folgenden Auszüge gemacht. — Außerdem existieren noch die Inſcriptionslisten der theologischen Fakultät von 1683—1773, der philosophischen von 1648—1803, und des Gymnasiums von 1726—1803. Von den Akten der juristischen und medizinischen Fakultät fand sich weder hier, noch in Würzburg, wohin 1803 mehrere Professoren der betreffenden Fakultäten versetzt wurden, noch in München die geringste Spur. Aus diesen und den oben angeführten Gründen ist das Verzeichnis der Jurisprudenz und Medizin studirenden Württemberger wohl nicht komplet.

Was die Auszüge selbst betrifft, so bemerke ich, daß ich nur solche Namen aufgenommen, deren Zugehörigkeit zu dem jetzigen Württemberg zweifellos feststeht. Einige zweifelhafte Namen sind am Schluß angeführt.

Einer besonderen Begründung bedarf es, daß ich die vielen Mariaevallenſes für Württemberg in Anspruch nehme und sie mit Mergentheimenſes identifiziere. Das geographisch-statistische Lexikon von Ritter führt „Marienthal“ auf in der Rheinpfalz, in Braunschweig, 6 in Preußen und zwar in den Regierungsbezirken Stettin, Königsberg, Posen, Breslau, Frankfurt, Potsdam, 2 in Sachsen (Kreis Zwickau und ein Cisterzienserinnenkloster). Auf keinen dieser Orte können die Mariaevallenſes unserer Matrikel bezogen werden, weil sich nirgends eine darauf hindeutende geographische Bestimmung findet, und weil die meisten jener Orte protestantisch sind, während die Akademie und Univerſität Bamberg streng den katholischen Charakter wahrte. Dagegen ist zu berücksichtigen, daß Mergentheim heute noch in dem ganzen anstoßenden Ochsenfurter Gäu „Mergenthal“ heißt. Ein Bamberg benachbartes Dorf Merkendorf wird in den Aufzeichnungen des Jesuitenkollegs „Mariendorf“ genannt. Das Würzburgische Dorf Marienbrunn hieß ehemals amtlich und jetzt noch im Volksmund „Mergerbrunn“. Mehrere aus Markt-Scheinfeld gebürtige Kandidaten nennen sich in der Matrikel Mariae-Scheinfeldenses; das ehemalige Kloster bei Haßfurt, welches nach der Karte des Herzogthums Ostfranken von Spruner im Jahr 820 Mareburg-hufen hieß, heißt jetzt Marienburghausen. Das alles wird die Umgestaltung von Mergenthal in Marienthal, Mariaevallis, erklären. Diese Konjektur wird aber zur

¹⁾ Der Inhalt der Matrikeln ist eingehend besprochen in meiner oben citirten Schrift pag. 414 ff.

vollen Gewißheit durch nähere Bezeichnung von Mariaevallenfis Franco bei Nr. 46 und ad Tuberam Franco bei Nr. 70 und 72 und durch die Notiz vom Jahr 1727, daß ein Kandidat der Akademie in das Seminarium ordinis Teutonici Mariaevallense eingetreten sei. Auch die verhältnismäßig große Zahl der Mariaevallenses, 26, mit den 23 Mergentheimenses im Ganzen 49, stimmt zu der Bevölkerungsziffer der Stadt. Daß die Einen den Namen überfetzen, Andere nur die lateinische Endung anhängen¹⁾, hat in den hiesigen Matrikeln zahllose Analogien.

Die dem Namen gewöhnlich eigenhändig beige setzte Bezeichnung dives, mediocris etc. bezieht sich auf die Zahlungsfähigkeit, bezüglich welcher die Statuten von 1648 bestimmen: Nobilis, cum inscribitur, dat 1 fl. Dives 10 Pfd. Mediocres 5 Pfd. Pauperes gratis inscribuntur. Haec pecunia distribuatur in Universitatis pauperum et pios usus.

Die meisten Kandidaten lieferten Gmünd, nemlich 52, Mergentheim, wie bemerkt, 49, Ellwangen 40. Diese Zahlen, die fast ausschließlich auf die Zeit vor 1773 kommen, also auf die Zeit, da Jesuiten an der Akademie lehrten, sprechen um so ehrenvoller für den wissenschaftlichen Ruf der hiesigen Hochschule, als die Mergentheimer Würzburg, die Ellwanger und Gmünder Dillingen und Ingolstadt viel näher hatten, wo Lehrkräfte desselben Ordens wirkten, liefern also mit den ungemein vielen Westphalen, Eichsfeldern, Egerländern und Ellsäßern (Hagenau), die in Bamberg ihre Studien gemacht, den Beweis, daß der Ruf der Bamberger Schule sich weit über die Grenzen hinaus erstreckte.

Abkürzungen: D. dives, Med. mediocris P. pauper.

1649. 1. Benignus Moser, Elvac. Log. Med. 6. Dec. 2. F. Angelus Hebenstreit, ord. Cisterc. Professus in Schönthal. SS. Theol. Stud. 1651. 3. Joannes Eustachius Poth Mariaevall. Log. 14. Xbris. D. 1658. 4. Joannes Gorgius Buch, Mariaevall. Log. Med. 1663. 5. Laurentius Ulrich, Mariaevall. Log. P. 1664. 6. Andreas Simon Elvac., Med. Log. 7. M. Joannes Sebastianus Schwartz, Mariaevall. SS. Theol. Stud. Med. 1665. 8. Joannes Casparus Stumpff, Mariaevall. Log. Bamb. F. 1667. 9. Joannes Rieck, Mariaevall. P. 10. Georgius Baur, Mariaevall. Log. P. 11. Joannes Georgius Meyrer, Mariaevall. Log. P. 12. Joannes Burkhardus König, Gamund. Suev. Log. Med. 13. Leonardus Cervus, Amrighaus. Log. P. 1669. 14. Casparus Zorn Igersheim., Poeta. P. 1670. 15. Joannes Eustachius Reichart, Log. Mariaevall. P. 1673. 16. Joes Martinus Frank, Biering. Phys. Med. 1684. 17. Joes Michael Rammingen, Log. Suev. Deggingen. Med. 18. Sebastianus Henricus Handel, Nierofuhm. Rhetor. Med. 1685. 19. Joannes Georgius Knaupp, Deggingen. Rhetor. Med. 20. Joannes Petrus Handel, Nierofuhm. Poeta, Med. 1688. 21. Joannes Christophorus Buckh, Gamundianus Suev. Theolog. sub titulo Med. 1692. 22. Joannes Hartmann, Gamund. Suev. Log. Med. 4. Julii. 23. Friedericus Bletzger, Gamund. Suev. Log. Med. 19. Julii. 1693. 24. Guilielmus Krafft, Elvac. Suev. Med. Phys. 1694. 25. Jacobus Jgnatius Stör, Elvac. Log. D. 1698. 26. Philippus Wingert, Gamund. Suev. Log. Med. 1699. 27. Joannes Miller, Ehingan. Suev. Phys. P. 28. Jacobus Wachtbauer, Amtzell. Algoius. Log. P. 29. Matthias Koching, Ehinganns. Phys. P. 1701. 30. Joannes Josephus Pfeffer, Mergentheim. Log. Med. 1703. 31. Joannes Christophorus Stahl, Gamund. Suev. Phys. Med. 32. Joannes Bapt. Schlecht, Gamund. Suev. Phys. Med. 1705. 33. Georgius Adamus Melkel, Mariaevall. Log. Med. 34. Joannes Ant. Wandel, Gamund. Suev. Log. Med. 35. Joannes Mich. Fischer, Gamund. Suev. Log. Med. 36. Joannes Horn, Buchau. Sevus. (!) Poeta. P. 1706. 37. Joannes Jacobus Pfister, Gamund. Suev. Phys. Med. 38. Philipus Josephus Mayer, Neohus. Suev. Phys. Med. 1707. 39. Joannes

¹⁾ Wie z. B. die beiden Margeth Nr. 79 und 151. Nachdem alle diese Konjekturen niedergeschrieben waren, finde ich eine neue Bestätigung in Höm, Lex. topogr. des fränk. Kreises, Frankfurt und Leipzig 1747, wo pag. 211 Mergentheim identisch mit Mergenthal, Mergethe, Marienthal, Marienheim, gesetzt ist. Vrgl. auch Bundesuh geogr. Lex. von Franken, Ulm 1801, III. 564. (S. OA. Befchr. Mergentheim S. 361. Red.)

Petrus Zeller, Suev. Gamund. Log. Med. 40. Joannes Andreas Kolbenfchlag, Mariaevall. Log. Med. 41. Georgius Petrus Brendel, Mariaevall. Log. Med. 1708. 42. Joannes Godefridus Stellwag, Mergentheim. Log. Med. 43. Antonius Debler, Gamund. Rhetor. Med. 44. Joannes Ferdinandus Gaab, Gamund. Suev. Med. Rh. 45. Joannes Sebaftianus Kolb, Gamund. Suev. Rhetor. Med. 46. Auguftinus Maximilianus Lindtner, Mariaevall. Franco. Log. D. 1709. 47. Jofephus Antonius Geiger. Elvac. Suev. Metaphyficae auditor. Med. 1710. 48. Joannes Mendle, Gamund. Suev. Log. Med. 49. Antonius Molitor, Suev. Elvac. Med. Log. 50. Joannes Georgius Neher, Gamund. Suev. Log. Med. 51. Jofephus Wezel, Suevus Gamund. Log. Med. 1711. 52. Joannes Georgius Madalon, Elvac. Suev. Theol. Med. 53. Joannes Jofephus Stickl, Elvac. Suev. Theol. P. 54. Chriftophorus Pfeiffer, Elvac. Suev. Phys. Studiofus. Med. 1712. 55. Jofephus Molitor, Elvac. Suev. Theol. Med. 56. Leonardus Wocher, Suevus Gamund. Med. Log. 57. Damianus Michael Seelmann, Mergentheim. Log. P. 58. Jofephus Chriftophorus Sartorius, Mergentheim. Log. P. 59. Joannes Jacobus Sporer, Gamund. Suev. Theol. Med. 1713. 60. Franciscus Antonius Mayhöfer, Suev. Gamund. inter Med. Poeta. 1714. 61. Joannes Conradus Stadler, Mergentheim. Theol. Med. 62. Joannes Tobias Schedel, Gamund. Suev. 63. Beatus Joannes Baptifta Schweitzer, Rottenburg. Suev. Med. Log. 1715. 64. Georgus Adamus Pollak, Logicus Mergentheim. Med. 65. Joannes Franciscus Petrus Haupt, Speciosavall. Med. 66. Joannes Chriftophorus Jofephus Roth, Mariaevall. Poeta. Med. 1716. 67. Quintus Bartholomaeus Leichenftengel, SS. Theol. Stud. Elvac. Suev. P. 68. Jofephus Melchior Rinderer, Elvac. Suev. Log. Med. 1717. 69. Antonius Abele, Elvac. Suev. Med. 70. Georgius Bartholomaeus Wörner, Mariaevall. ad Tuberam Franco. Med. 1718. 71. Joannes Michael Stellwaag, Mariaevall. Log. 1719. 72. Joannes Jacobus Kugler, Mariaevall. Franco ad Tuberam. SS. Theolog. Stud. Med. fortunae. 73. Joannes Cafparus Huber, Rottwil. Suev. Med. 74. Joannes Nicolaus Huberich, Igertheim. Rhetor. P. 1720. 75. Georgius Jofephus Chriftianus Jäger, Mariaevall. Log. Med. 1721. 76. Georgius Sebaftianus Straubenmiller, Elvac. Suev. Phys. Med. 77. Joannes Philippus Soller, Nicrofulm. Phys. Med. 78. Philippus Petrus Fischer, Gamund. Suev. Med. Log. 79. Joannes Jofephus Marqueth, Mariaevall. Log. Med. 1723. 80. Andreas Muhlmaier, Gamund. Suev. Philofoph. Mag. Med. SS. Theol. Audit. 81. Joannes Antonius Doll, Gamund. Suev. SS. Theol. Audit. 82. Joannes Fridericus König, Elvac. Suev. Log. P. 1724. 83. Franciscus Balthafarus Herlikofer, Suevo-Gamund. Med. 1725. 84. Franciscus Jofephus Baumhauer, Suevo-Gamund. Log. Med. 85. Joannes Georgius Wagner, Suevo-Gamund. Log. Med. 86. Joannes Jacobus Hirschmiller, Suev. Gamund. Log. Med. 87. Joannes Muntarbi, Suev. Gamund. P. 88. Georgius Dominicus Jäger, Mergentheim. Log. Med. 89. Joannes Jacobus Gendle, Suevo-Gamund. Log. Med. 90. Joannes Ferdinandus Weikmann, Suev. Gamund. Log. Med. 1726. 91. Franciscus Aegidius Emer, Gamund. Suev. Metaphys. Stud. Med. 92. Joannes Wagner, Suev. Gamund. Log. Stud. Med. 93. Laurentius Gaendle, Gamund. Suev. Log. Stud. Med. 1727. 94. Joannes Henricus Molitor, Elvac. Phys. Med. 94. Joannes Chriftophorus Winckler, Elvac. Phys. P. 1729. 96. Jofephus Antonius Kayfer, Gamund. Suev. SS. Theol. primi anni Audit. Med. 97. Jofephus Ignatius Klockher, Elvac. Suev. SS. Theol. primi anni Aud. Med. 98. Joannes Balthafar Zimmerle, Elvac. Suev. SS. Theol. primi anni Aud. Med. 99. Antonius Schlecht, Gamund. Suev. SS. Theol. primi anni Aud. Med. 100. Wolfgangus Sebaftianus Jeger de Jegersberg, Log. Gamund. Suev. Praenobilis. 101. Dominicus Baumhauer, Log. Suev. Gamund. Med. 1730. 102. Joannes Steinheifer, J. U. Studios. Gamund. Suev. 103. Jacobus Muhlmayr, Gamund. Suev. J. U. Stud. Med. 104. Joannes Evangelifta Hörnner, Gamund. Suev. Log. Med. 105. Joannes Georgius Chriftianus Falekner, Mergentheim. Med. Rhet. 106. Arnoldus Jofephus Wilhelmus Falekner, Mergentheim. Med. 1731. 107. Fridericus Jofephus Kolb, Gamund. Suev. Theol. Med. 108. Petrus Bommas, Gamund. Suev. Theol. 1732. 109. Joannes Debler, Suev. Gamund. Log. Med. 110. Joannes Sebaftianus Eichinger, Mergentheim. Log. Med. 1733. 111. Franciscus Xaverius Jofephus Straubenmiller, Elvac. Metaphys. Med. 112. Rochus Vetter, Gamund. Suev. P. Log. 113. Conradus Jofephus Antonius Springer, Mergentheim. Log. 1734. 114. Jofephus Udalricus Benedictus Stadler, Mergent. SS. Theol. Aud. P. 115. L. Joannes Petrus Minetto, Log. Mergentheim. P. 116. Joannes Franciscus Mezel, Mariaevall. Log. P. 1735. 117. Philippus Adamus Antonius Veit, Mergentheim. Log. P. 1737. 118. Balthafarus Xaverius Cordan, Elvac. Suev. Theol. P. 119. Joannes Salver, Elvac. Suev. Theol. Med. 1738. 120. Franc. Ant. Herzog, Theol. primi anni, Wil. Suev. Med. 121. Joannes Jacobus Hirschmüller, Suevogamund. Theol. S. P. 1739. 122. Antonius Soller, Nicrosulm. Med. Poeta. 1740. 123. Franciscus Jofephus Geifler, Elvac. Suev. Theol. P. 1741. 124. Franciscus Leonardus Sutor, Elvac. Suev. Theol. P. 1742. 125. Joannes

Thomas Heim, Mariaevall. P. 126. Ludovicus Vitus Dietericus Pfau, Mariaevall. Log. P. 1743. 127. Franciscus Antonius Stumpfle Elvac. Suev. Theol. Stud. P. 128. Joannes Christophorus Kienhöffer, Leinzell. Suev. Log. 129. Antonius Georgius Streble, Nicrofulm. Med. Log. ? 1744. 130. Franciscus Carolus Gaßenveit, Metaphys. Mergentheim. Paup. 1745. 131. Franciscus Xaverius Wagner, Suevogamund. SS. Theol. Stud. Med. 1745. 132. Joannes Adamus Diez, Mariaevall. Logicus. Med. 1748. 133. Antonius Aloyfius Stanislaus Zenshofer, Elvac. Suevus. Med. 134. Joannes Michael Mettmann, Neuler. Suev. Med. 135. Franciscus Jofephus Villinger, Rotwil. Suev. 3 tiae condit. 1049. 136. Joannes Ant. Patr. Steinbacher, Elvac. Suev. Med. S. 137. Joannes Jakobus Hochleichter, Hohenberg. Suev. Med. S. 1750. 138. Joannes Antonius Wanner, Med. S. Theologiae Aud. Elvac. Suev. 139. Joannes Calparus Emmert, Mariaevall. Log. Med. 140. Jacobus Petrus Wilibaldus Kirchmayer, Mergentheim. Log. Med. 141. Joannes Debler, Log. Suevogamund. P. 1751. 142. Joannes Ign. Melchior Brechenmacher, pro 2do anno Theol. Elvac. Suev. Med. 143. Joannes Leonardus Weidmann, Suevogamund. Poeta. Med. 1752. 144. Georgius Jacobus Brich, Mergentheim. Log. ? 145. Ferdinandus Mariette, Kupfercell. Poeta. 1753. 146. Joannes Andreas Nezel, Gamund. Suev. Jur. auditor. 1754. 147. Joannes Jacobus Montarpii, Suevo-Gemünd. Log. 148. Calparus Weitmann, Suevo-Gemünd. Log. 1758. 149. Jofephus Köhler, Nicrofulm. Poeta 1759. 150. Jofephus Benedictus Borrmann, Mergentheim. in annum 3 tium Audit. Theol. 151. Franciscus Ludovicus Margeth, Mergentheim. in ann. 3 tium Aud. Theol. 152. Petrus Antonius Hecker, Mergentheim. Theol. 1. anni. 153. Joannes Oswaldus König, Mergentheim. Theol. 1. anni. 154. Franciscus Baumann, Elbang. Poeta. 1760. 155. Eufebius Matthaeus Handel, Mariaevall. 1763. 156. Thaddaeus Veefer, Elvac. Suev. Sacerdos, Juris Cand. 157. Jacobus Ignatius Richardus Stehle, Elvac. Suev. Juris Cand. 158. Ignatius Antonius Frueb, Elvac. Suev. Jur. Cand. 159. Franciscus Ignatius Kilber, Schoenthal. Log. 1766. 160. Franciscus Lavenag, Mergentheim. Jur. Cand. 161. Joannes Vitalis Cludius, Marienthal. Jur. Cand. 1771. 162. Aloyfius Emer, Elvac. Suev. Theol. 1772. 162. Balthafar Emmert, Elvac. Theol. 1778. 164. Joannes Bapt. Dobler, Wafferalting. Suevus. Juris publ. et can. nat. et feud. Audit. 165. Jofephus Spreffler, Rothenbac. Suev. infitituum Cand. P. 1779. 166. Georgius Braem, Ellwang. Infitit., jur. nat. et can. Cand. 1782. 167. Franciscus Michael Dietz, Mergentheim. Audit. Institut. 1785. 168. Ignatius Strecker, Kapfenburg. Suev., in 1mum annum Infitit., Jus. nat. et Jus. can frequentans. 169. Joannes Nep. Schroff, Göttingenfis Hegojus, Infitit., Pandect. et Jur. can. Stud. 1788. 170. Fridericus Bechdolf, Elvac. Suev. Theol. Audit. 1789. 171. Franciscus Bodenschatz, Komburg. Poeta. 172. Franciscus Xaverius Mefferlehmitt, Elvac. Suev. Jur. Cand. 1792. 173. Jofephus Seibold, Reichenbacenfis „aus dem Gemündifchen Gebiete“, Jur. Cand. 174. Antonius Angele, Comburg. Log. 1793. 175. Xaverius Wöhr, Elvac. Suevus. Jur. Cand. 1795. 176. Balthafar Steinhard, Comburg. Phys. Cand. 1797. 177. Jofephus Aloyfius Diemer, Ellvac. Jur. Cand. 178. Jofephus Antonius Eggerth, Dondorf. (Donzdorf?) Suev. Jur. Cand. 1801. 179. Jofephus Weigand, Marckelsheim.

Einige find nicht mit Sicherheit als Württemberger zu beftimmen, da gleichlautende Orte fich auch in Bayern, beziehungsweise Baden finden. So:

1684 Leonhardus Pendl Hirfchav., poeta. — 1685 Joannes Philippus Lipp Rottenburg, stud. mor. Med. — 1714 Franciscus Antonius Sperl Erfing. Log. Med. — 1714 Franciscus Maximilianus Sperl Erfing. Med. — 1721 Vincentius Nicolaus Evone Beur. Theol. Med. — 1743 Joannes Franciscus Xaverius Bez Waldftoettenfis. J. U. stud. Med. — 1752 Fridericus Reinhard Wohlfigenfis (Wöflingen) Poeta.

So vielleicht noch mehrere.¹⁾

Mit dem allgemeinen Ausdruck Suevus und dgl. find bezeichnet und deshalb ebenfalls nicht beftimmbar:

1707 Jofephus Dominicus Hummel fuev. Log. Med.

1710 Joannes Martinus Truckenmiller fuev. Log. Med. — 1740 Antonis Schedel fuev. Hum.? — 1801 Aloys Kieninger, Mediziner aus Schwaben. 10. Dez.

#### Alphabetifches Register.

Abele, A. 69.  
Angele, A. 174.

Baumann, F. 154.  
Baumhauer, D. 101.

Baumhauer, F. J. 84.  
Baur, G. 10.

¹⁾ Antonius Debler Gamund. Nr. 43 ftammt nach Vergleichung mit feinen Namensvettern sub. Nr. 109 und 141 aus Schwäb. Gmünd.

- Bechdoff, F. 170.  
 Bletzger, F. 23.  
 Bodenschatz, F. 171.  
 Bommas, G. 108.  
 Borrmann, J. B. 150.  
 Braem, G. 166.  
 Brechenmacher, J. Jg. M. 142.  
 Brendel, G. P. 41.  
 Brich, G. J. 144.  
 Buckh, J. Chr. 21.  
 Bufch, J. G. 4.  
  
 Cervus, L. 13.  
 Cludius, J. V. 161.  
 Cordan, B. X. 118.  
  
 Debler, A. 43.  
   " J. 109.  
   " J. 141.  
 Diemer, J. A. 177.  
 Diez (Dietz), F. M. 167.  
   " J. A. 132.  
 Döbler, J. B. 164.  
 Doll, J. A. 81.  
  
 Eggerth, J. A. 178.  
 Eichinger, J. S. 110.  
 Emer, A. 162.  
   " F. A. 91.  
 Emmert, B. 163.  
   " J. C. 139.  
  
 Falckner, A. J. W. 106.  
   " J. G. Ch. 105.  
 Fifcher, J. M. 35.  
   " Ph. P. 78.  
 Frank, J. M. 16.  
 Frueb, J. A. 158.  
  
 Gaab, J. F. 44.  
 Gaffenvet, F. C. 130.  
 Geiger, J. A. 47.  
 Geisler, F. J. 123.  
 Gendle (Gaendle), J. J. 89.  
   " L. 93.  
  
 Handel, E. M. 155.  
   " J. P. 20.  
   " S. H. 18.  
 Hartmann, J. 22.  
 Haupt, J. F. P. 65.  
 Hebenfret, A. 2.  
 Hecker, P. A. 152.  
 Heim, J. Th. 125.  
 Herrlikofer, F. B. 83.  
 Herzog, F. A. 120.  
 Hirschmiller, J. J. 86.  
   " J. J. 121.  
 Hochleichter, J. J. 137.  
  
 Horn, J. 36.  
 Hoernner, J. E. 104.  
 Huber, J. C. 73.  
 Huberich, J. N. 74.  
  
 Jaeger, G. D. 88.  
   " G. J. Chr. 75.  
 Jeger de Jegersberg, W. S. 100.  
  
 Kayfer, J. A. 96.  
 Kienhöffer, J. Ch. 128.  
 Kilber, F. J. 159.  
 Kirchmayer, J. G. W. 140.  
 Klockher, J. J. 97.  
 Knaupp, J. G. 19.  
 Koching, M. 29.  
 Kolb, F. J. 107.  
   " J. S. 45.  
 Kolbenfchlag, J. A. 40.  
 Köhler, J. 149.  
 König, J. B. 12.  
   " J. F. 82.  
   " J. O. 153.  
 Krafft, G. 24.  
 Kugler, J. J. 72.  
  
 Lavenag. F. 160.  
 Leichenfengel, Q. B. 67.  
 Lindtner, A. M. 46.  
  
 Madalon, J. G. 52.  
 Mariette, F. 145.  
 Marqueth (Margeth), F. L. 151.  
   " J. J. 79.  
 Mayer, Ph. J. 38.  
 Mayhöfer, F. A. 60.  
 Melkel, G. A. 33.  
 Mendle, J. 48.  
 Mefferfchmitt, F. X. 172.  
 Mettmann, J. M. 134.  
 Meyrer, J. G. 11.  
 Mezel, J. F. L. 116.  
 Mihlmayer (-mair), A. 80.  
   " J. 103.  
 Miller, J. 27.  
 Minetto, L. J. P. 115.  
 Molitor A. 49.  
   " J. 55.  
   " J. A. 94.  
 Mofer, B. 1.  
 Muntarbi (Montarbi), J. 87.  
   " J. J. 147.  
  
 Neher, J. G. 50.  
 Nezel, J. A. 146.  
  
 Pfau, C. V. D. 126.  
 Pfeffer, J. J. 30.  
 Pfeiffer, Ch. 54.  
  
 Pfifter, J. J. 37.  
 Pollak, G. A. 64.  
 Poth, J. E. 3.  
  
 Ramminger, J. M. 17.  
 Reichart, J. E. 15.  
 Riech, J. 9.  
 Rinderer, J. M. 68.  
 Roth, J. Ch. J. 66.  
  
 Salver, J. 119.  
 Sartorius, J. Ch. 58.  
 Schedel, J. T. 62.  
 Schlecht, A. 99.  
   " J. B. 32.  
 Schroff, J. N. 169.  
 Schwartz, J. S. 7.  
 Schweitzer, B. J. B. 63.  
 Seelmann, D. M. 57.  
 Seibold, J. 173.  
 Simon, A. 6.  
 Soller, A. 122.  
   " J. Ph. 77.  
 Sporer, J. J. 59.  
 Spreßler, J. 165.  
 Springer, C. J. A. 113.  
 Stadler, J. C. 61.  
   " J. U. B. 114.  
 Stahl, J. Ch. 31.  
 Stehle, J. J. R. 157.  
 Steinbacher, J. A. P. 136.  
 Steinhard, B. 176.  
 Steinheifer, J. 102.  
 Stellwag, J. G. 42.  
   " J. M. 71.  
 Stickl, J. J. 53.  
 Stör, J. J. 25.  
 Straubenmiller, F. X. J. 111.  
   " G. S. 76.  
 Streble, A. G. 129.  
 Strecker, J. 168.  
 Stumpff, J. K. 8.  
 Stumpfle, F. A. 127.  
 Sutor, F. L. 124.  
  
 Ulrich, L. 5.  
  
 Veefer, Th. 156.  
 Veit, Ph. A. A. 117.  
 Vetter, R. 112.  
 Villinger, F. J. 135.  
  
 Wachtbauer, J. 28.  
 Wagner, F. X. 131.  
   " J. 92.  
   " J. G. 85.  
 Wandel, J. A. 34.  
 Wanner, J. A. 138.  
 Weickmann, J. F. 90.

Weigand, J. 179.  
Weidmann (Weittmann), C. 148.  
" J. L. 143.  
Wezel, J. 51.  
Wingert, Ph. 26.

Winckler, J. Ch. 95.  
Woher, L. 56.  
Wöhr, X. 175.  
Wörner, G. B. 70.

Zeller, J. P. 39.  
Zenshofer, A. A. St. 133.  
Zimmerle, J. B. 98.  
Zorn, C. 14.

#### Regifter nach den Heimatsorten.

Amrichshaufen 13.  
Amtzell 28.

Bieringen 16.  
Buchau 36.

Deggingen 17. 19.  
Donzdorf 178.

Ehingen 27. 29.  
Ellwangen 1. 6. 24. 25. 47. 49.  
52. 53. 54. 55. 67. 68. 69.  
76. 82. 94. 95. 97. 98. 111.  
118. 119. 123. 124. 127. 133.  
136. 138. 142. 154. 156. 157.  
158. 162. 163. 166. 170. 172.  
175. 177.

Gmünd 12 21. 22. 23. 26. 31.  
32. 34. 35. 37. 39. 43. 44.  
45. 48. 50. 51. 56. 59. 60.

62. 78. 80. 81. 83. 84. 85.  
86. 87. 89. 90. 91. 92. 93.  
96. 99. 100. 102. 103. 104.  
107. 108. 109. 112. 121. 131.  
141. 143. 146. 147. 148.  
Göttingen 169.

Hohenberg 137.

Igersheim 14. 74.

Kapfenburg 168.  
Komburg 171. 174. 176.  
Kupferzell 145.

Leinzell 128.

Markelsheim 179.  
Mergentheim (Mariaevallis) 3.  
4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 15. 30.  
33. 40. 41. 42. 46. 57. 58.

61. 64. 66. 70. 71. 72. 75.  
79. 88. 105. 106. 110. 113.  
114. 115. 116. 117. 125. 126.  
130. 132—139. 140. 144. 150.  
151. 152. 153. 155. 160. 161.  
167.

Neckarfulm 18. 20. 77. 122. 129.  
149.

Neuhausen 38.  
Neuler 134.

Reichenbach 173.  
Röthenbach 165.  
Rottenburg 63.  
Rottweil 73. 135.

Schönthal 2. 65. 159.

Wafferalfingen 164.  
Weil 120.

### Zur Geschichte der Kunst in Franken.

1. Im Jahr 1497 bestellte Graf Kraft von Hohenlohe Mathes Zimmermann von Herrenthierbach zu seinem Werkmeister. Sein Gehalt betrug jährlich: 4 Malter Korn, Tuch zu einem zweifachen Winterrock und eine Kappe in der Sonnenfarbe, von Kathedra Petri 22. Februar bis St. Galli 16. Okt. tägl. 24 Pf., von St. Galli bis wieder Kathedra Petri 16 Pf. Von den Werken Mathes Zimmermanns ist bis jetzt nichts bekannt. Aber, daß er bei Graf Kraft viel galt, und daß Kraft darauf bedacht war, mit Hilfe von Zimmermann das Baugewerke in der Graffschaft zu heben und eine festere Verbindung desselben zu schaffen, scheint eine weitere Notiz zu beweisen. Im Jahr 1499 stiftete Graf Kraft eine Bruderschaft der Zimmerleute in der ganzen Graffschaft, welche auf St. Margaretentag ihren Jahrestag in der Pfarrkirche zu Herrenthierbach feiern sollte. (Diese Notizen, welche ich schon vor mehreren Jahren gesammelt, leider ohne Quellenbeleg, habe ich wahrscheinlich aus dem Bescheidbuch Herrn Krafts in dem gem. Hausarchiv zu Oehringen). Die Gründung der Bruderschaft hatte sicher nicht nur kirchliche Bedeutung. Als Haupt der Bruderschaft dürfen wir ohne Zweifel Mathes Zimmermann ansehen. Denn nur so erklärt sich die Wahl von Herrenthierbach, eines kleinen Pfarrdörfleins ohne Verkehr. Allerdings lag Herrenthierbach ziemlich im Mittelpunkt der alten Graffschaft zwischen Oehringen, Ingelfingen, Weikersheim, Kirchberg (damals verpfändet), Langenburg, Waldenburg, aber die Pfarrkirche war ziemlich jungen Datums, die von Billingsbach oder Ettenhausen waren jedenfalls älter und bedeutender und hatten die Grafen ebenso zu Patronen, wie Herrenthierbach, während die Kirchsätze der benachbarten Orte in andern Händen waren. Aber Herrenthierbach war die Heimat des gräflichen Werkmeisters.

G. Boffert.

## Die ursprüngliche Verfassung des Schwäbischen Bundes.

Von Dr. F. Wagner, Oberlehrer am K. Friedr.-Wilh.-Gymnasium in Berlin.

Nachdem vielfach schon über die Gründung des Schwäbischen Bundes¹⁾ gehandelt worden ist, dürfte die Hoffnung, diese Frage endgiltig lösen zu können, ohne Auffindung neuen Materials (vielleicht über den Reichstag von 1487) aufzugeben sein. Aber am Ende ist es, da jedenfalls der Abschluß des Bundes nur als letztes Glied einer langen Entwicklungsreihe zu betrachten ist, wenn auch nicht gleichgiltig, so doch nicht ausschließlich wichtig, ob der Graf Haug von Werdenberg, Berthold von Mainz oder der römische König Maximilian den Anstoß dazu gegeben habe. Es ist mindestens ebenso nothwendig, an der Hand des urkundlichen Materials die inneren Verhältnisse des Bundes klar zu legen, um über die Bedeutung desselben für die Entwicklung der Reichsverfassung ein Urtheil zu gewinnen. In der nachfolgenden Studie wird nicht nur das bei Datt und Klüpfel vorliegende gedruckte Material verwerthet, sondern es werden auch noch die umfangreichen Sammlungen des Bamberger Archivs herangezogen²⁾.

### I.

Die Grundlage, auf der Graf Haug von Werdenberg mit vieler Noth und Mühe den Bund zu Stande brachte, war weder neu noch ungewöhnlich. Es gibt unter den 34 Artikeln des ersten Bundesbriefes wohl schwerlich einen, der sich nicht in dieser oder jener der früheren Ritter- oder Städteeinungen meist wörtlich nachweisen ließe. Aber wenn auch die einzelnen Bestimmungen durchaus dem Herkommen entsprachen und sich in den Sonderbündnissen allmählich normativ ausgebildet hatten, so verräth doch die Zusammenfassung einen schöpferischen Geist. Zunächst war es neu und hochwichtig, daß Adel und Bürger, die sich sonst schroff genug gegenüberstanden, für längere Zeit sich nicht zur Durchführung einer Fehde gegen einen gemeinsamen Bund, sondern zum Schutz des Landfriedens verbanden. Sodann machten die Ritter denjenigen Reichsstädten, mit denen sie in Einung traten, das Zugeständnis der Gleichberechtigung in Bezug auf Organisation, Aufnahme neuer Mitglieder, Austrägalgerichte und Beuterecht. Ferner wurde das Recht der Selbsthilfe, das sogar im Frankfurter Landfrieden (wenn auch beschränkt) noch anerkannt worden war, hier durchaus aufgehoben. Und wenn sonst bei derartigen Einungen nichts üblicher war als eine Anzahl von Ausnahmen zu statuiren, so fehlen sie hier anfangs vollständig. Bei den früheren einseitigen Städtebündnissen war es nach und nach üblich geworden, den mächtigeren und größeren Bundesgliedern mehr Stimmen einzuräumen als den minder bedeutenden; hier stehen dagegen alle einander gleich. Daß eine so starke Vereinigung im Stande sein mußte, ein ganz anderes Heer aufzubringen als die früheren Ritterbünde oder Städteeinungen, liegt auf der Hand. Daher bezeichnet dieser Schwäbische Bund, so wenig er in Bezug auf einzelne Verfassungsbestimmungen aus dem damals üblichen Rahmen heraustritt, doch gleich bei seiner Entstehung einen wesentlichen Fortschritt. Man könnte ihn als den Versuch bezeichnen, der zerrissenen Landschaft Schwaben auf föderativem Wege eine den Landfrieden durch ansehnliche Machtmittel sichernde Organisation zu schaffen, wie sie benachbarte Gebiete auf dem Wege territorialer Zusammenfassung bereits gefunden hatten. Damit ist eine Anlehnung an das Vorbild der Schweiz angedeutet, und wenn keine Fürsten Aufnahme gefunden hätten, möchte die Entwicklung des föderativen Elements eine den dortigen Verhältnissen entsprechende geworden sein. Freilich konnte man, da gerade die Städte durch den Antrieb der Ritterschaft gewonnen werden sollten und diese besonderen Werth auf den Anschluß aller schwäbischen Reichsstände legten³⁾, die Fürsten nicht ganz bei Seite drängen. Aber ursprünglich war es nur ein Defensivbündnis der

¹⁾ Vgl. darüber Vierteljahrsh. II, 226 ff., — hinzu kommt meine Abhandlung: Die Aufnahme der Fränkischen Hohenzollern in den Schwäbischen Bund, Progr. d. K. Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Berlin 1880.

²⁾ Ausführlicher habe ich darüber Rechenenschaft abgelegt in den Forsch. zur deutschen Gesch. Jahrg. 1882 Heft 2.

³⁾ Datt de pace imperii publica p. 289.

Rittergesellschaft vom Georgenschild und einer Anzahl schwäbischer Städte zu gegenseitiger Hilfeleistung bei Vergewaltigung und Angriffen. Und so selbständig traten die beiden vertragsschließenden Faktoren neben einander, daß die Rittergesellschaft neben den allgemeinen Einrichtungen, die sie mit den Städten zugleich annahm, noch ihre von früher her bestehenden besonderen aufrecht erhielt. Sie fühlte wohl, daß sie, um nicht zu viel von ihrem Einflusse zu verlieren, erst recht einig sein müsse. Daher behielt sie auch ihre Eintheilung in 4 Kantone mit je einem Hauptmann und einigen Räten an der Spitze bei¹⁾ und so weit überwunden war die Abneigung der Stände gegeneinander doch noch nicht, daß jeder einzelne Ritter sich im Bunde mit den Städten stehend gefühlt hätte; nur als Korporation waren sie mit jenen in eine Einung getreten, welche, von wenigen Bestimmungen abgesehen, eher einer Fortsetzung und Erweiterung ihres alten Bündnisses als einer Neubildung ähnlich sah. In Folge dessen wurden auch alle Prälaten, Grafen und Ritter, die dem Schwäbischen Bunde sich angeschlossen, einem dieser Kantone zugetheilt, ja selbst die Städte in derselben Weise gegliedert²⁾. Früher hatte die Georgenschildgesellschaft neben den Hauptleuten der einzelnen Kantone 7 Räte und einen gemeinen Hauptmann gehabt; statt deren wurden nun 9 bestimmt, trotzdem bei der Viertheilung gerade die Wahl von 9 Räten einige Schwierigkeit verursachte. Außerdem mußten die Räte nunmehr schwören, nicht das einseitige Interesse ihres eigenen Standes, sondern das Gemeinwohl beider Stände zu fördern. Darauf beschränkten sich im wesentlichen die Neuerungen. — Dieser fest gefugten und seit Jahrzehnten wirklichen und bewährten Organisation gegenüber mußten auch die Städte daran denken, zusammenzuhalten und als Korporation aufzutreten. Man findet nicht, daß bei ihnen eine ähnliche Sonderverbindung zu Stände gekommen wäre, wenigstens fehlen außer dem Hauptbriefe, den sie ebenso wie die Ritter ausstellten, anderweitige Urkunden, durch welche sie sich unter einander verpflichtet hätten. Deren bedurfte es auch wohl weniger, da sie in der That von ihren gemeinsamen Kämpfen auf den Reichstagen her an ein leidlich festes Zusammenhalten gewöhnt waren. Die zahlreichen besonderen Städtetage, welche während der Dauer des Bundes abgehalten worden sind, zeugen auch ohnedies von dem lebhaften Gefühl eines gemeinsamen Interesses.

Es ist also nicht eigentlich ein Bund vieler kleiner Einzexistenzen, die ohne ihn ihr Dasein nicht zu fristen vermocht hätten, nicht eine dem Staatsgedanken verwandte Idee, die hier verwirklicht worden wäre; sondern der Schwäbische Bund ist anfänglich nur die nicht einmal sehr enge und feste Verbindung zweier an und für sich lebensfähiger Faktoren, welche durch einen augenblicklichen Nothstand veranlaßt sich an einander anlehnen, um Front und Flanken gemeinsam zu vertheidigen. Dabei ist gleich von vorn herein eine zeitliche Beschränkung ins Auge gefaßt worden: nur so lange die Grundlage, auf der man den Bund errichtete, der Frankfurter 10jährige Landfrieden, dauerte, schien man zusammenhalten zu wollen. Als nun dieser Landfrieden in einen ewigen verwandelt wurde, war man weit entfernt, dem entsprechend nun auch den Bund für immer abzuschließen; im Gegentheil, man verkürzte bei der ersten Erneuerung die Dauer der Verpflichtung auf 3 Jahre. Dies alles beweist, wie die Bundesmitglieder selbst nicht sicher darüber waren, ob ihre Interessen sehr lange gemeinsam sein und ob der Bund ihren Bedürfnissen entsprechen würde. Also war auch der Abschluß dieser Verbindung, wie alle Staatshandlungen der damaligen Zeit, mehr eine Befriedigung lokaler Interessen und zeitweiliger Verhältnisse als ein Aufgeben kleiner Gesichtspunkte zu Gunsten eines größeren Ganzen, der Landschaft oder des Vaterlandes; daher ist auch das Markten und Feilschen um die Rechte und Pflichten in dem neuen Bündnis sehr begreiflich. Es bedurfte der ganzen Klugheit des Grafen Haug von Werdenberg, um nach längeren Verhandlungen eine Verständigung darüber herbeizuführen. Das endlich zu Stande gebrachte Bundesstatut trägt den Stempel dieser seiner Entstehung an sich: es ist ein Kompromiß, dessen Bestimmungen nicht durchweg klar und deutlich waren, so daß später mehrfache Interpretationen nothwendig wurden; auch sind die Abmachungen keineswegs so vollständig, daß nicht nach und nach noch mannigfache Ergänzungen hätten hinzugefügt werden müssen. Seinem Hauptinhalte nach zerfällt dieses Instrument in Artikel über Bundesbehörden, deren Unterhalt, Abstimmung, Verpflichtung zum Amtsgeheimnis; über Austrägal-

¹⁾ Während früher nur 3 Kantone erwähnt werden, scheint 1482 eine Erweiterung der Gesellschaft, welche eine neue Eintheilung in 4 Kantone nothwendig machte, erfolgt zu sein. Pfister Gesch. Schwabens V, 281. Würdinger II, 124.

²⁾ Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Pfullendorf, Wangen, Isny gehörten zum Kanton Hegau und Bodensee; Ulm, Biberach, Memmingen, Kempten, Leutkirch, Kaufbeuren, Giengen zum Kanton an der Donau; Nördlingen, Dinkelsbühl, Gmünd, Hall, Aalen, Bopfingen zum Kanton an dem Kocher; Reutlingen, Weil und Eßlingen zum Kanton am Neckar. — K. Hausarchiv zu Berlin.

gerichte bei Streitigkeiten der Bundesmitglieder unter einander; über gegenseitige Hilfe bei Gerichtsverhandlungen, Streitigkeiten, Fehden mit Nichtmitgliedern; über die Dauer des Bundes; über Aufnahme neuer Mitglieder. Im Folgenden soll nach diesen Gesichtspunkten ein Abriss der Bundesverfassung versucht werden¹⁾.

Dem Grundcharakter des Bundes gemäß war die Leitung desselben eine dualistische²⁾. Die 4 Kantone der Rittergesellschaft wählten einen gemeinen Hauptmann, dem gleichberechtigt ein von den Städten gewählter zur Seite stand. Für den Fall, daß sie uneins waren, entschied das Loos. Sie hatten eine administrative und exekutive Gewalt, aber nicht ohne besondere Ermächtigung eine militärische. Demzufolge beriefen sie die Bundesversammlungen, nahmen die Klagen über Beschädigung der Bundesmitglieder entgegen und forderten Genugthuung von den Feinden, ehe gegen dieselben eingeschritten wurde; auch den Census bereiteten sie vor. Somit wohnte ihnen nicht die höchste Gewalt im Bunde bei; sie waren nur die Vorsitzenden der entscheidenden Behörde, des Bundesrathes. Zu diesem wählte der Adel 9 Mitglieder, ebenso viele die Städte. Zum Hauptmann oder Mitgliede des Bundesrathes konnte derjenige, welcher früher verschworen hatte als Schiedsrichter aufzutreten, nicht gewählt werden; die einzige Beschränkung des passiven Wahlrechtes. Die Zahl der Bundesräthe sollte stets auf der festgesetzten Höhe erhalten werden; wenn durch Tod, Krankheit oder aus anderen Ursachen eine Lücke entstand, war sie binnen Monatsfrist auszufüllen. Da aber diese Aemter bloß gelegentlich verwaltete Nebenstellungen waren, durften die Ritter wie die Bürger an Stelle eines verhinderten Mitgliedes einen andern Abgesandten mit gleichen Rechten abordnen. Hauptleute und Räte hatten eidlich zu geloben, das Wohl des Ganzen zu berücksichtigen, und mußten für die Bundesgeschäfte ihrer sonstigen Verpflichtungen enthoben werden. Entziehen sollte sich diesen Ehrenämtern kein Gewählter. Die Kompetenz des Bundesrathes war eine theils beschließende, theils richterliche. Er hatte über schnelle Bundeshilfe, Verhandlungen mit anderen Mächten, Vertheilung der Bundeslasten, Aufnahme neuer Mitglieder aus dem Adel oder den Städten (mit Ausnahme der „Fürsten, fürstlichen Herren oder mächtigen Kommunen“) zu befinden und aus ihm wurden die Schiedsgerichte zur Beilegung der inneren Streitigkeiten von den Parteien bestellt; aus ihm wurden auch die Gesandten entnommen. Wenn Stimmgleichheit herrschte, entschieden die Hauptleute und, wenn auch diese sich nicht einigen konnten, das Loos. Uebrigens trat sehr häufig Ritterschaftsrath und Städterath kurienweise gefondert zu Berathungen zusammen; ja vielleicht war es Regel, daß sie getrennt verhandelten und sich über ihre Beschlüsse nur Mittheilungen machten. — Wenn dies schon sehr an die deutsche Reichsverfassung anklingt, so wird man sich den dritten Faktor, die Bundesversammlung (Manung oder Mannung) durchaus nach dem Muster eines Reichstages, wie er sich damals eben ausbildete, vorzustellen haben. Da traten die Hauptleute (oder auch kaiserliche Kommissarien) mit Propositionen auf; man besprach dieselben innerhalb der Kurien (Bänke), verfaßte darauf eine Antwort, aus der dann ein Abschied hervorging. Die Einzelheiten der Verhandlungen und Abstimmungen entziehen sich der Kenntnis; auch die Berechtigung zur Theilnahme läßt sich des Näheren nicht feststellen. Nur die eine Bemerkung ist erlaubt, daß die Städte bei dieser allgemeinen Versammlung sämmtlich durch ihre Botschaften, die aus mehreren Mitgliedern bestehen konnten, vertreten waren. Zur Kompetenz dieser Versammlung gehörte die Aufnahme der oben ausgenommenen Fürsten, fürstlichen Herren und mächtigen Kommunen, die Beschlußfassung über die eigentliche Kriegserklärung, Stellung der Bundeskontingente und Geldbewilligungen. — Wenn die beiden Bänke einer Bundesversammlung sich nicht verständigen konnten, so wurden Ausschüsse gebildet (z. B. ein Obmann, der im Nothfall durch das Loos bestimmt wurde, nebst sechs Beisitzern), denen die Entscheidung übertragen wurde. Wie für den Bundesrath galt auch für diese Versammlung das Gebot strengster Verschwiegenheit. — Oefters wurden auch besondere Ritter- oder Städtetage abgehalten. — Die Kosten, welche durch das Zusammentreten dieser Körperschaften verursacht wurden, hatte jeder Stand für sich zu tragen.

Außer diesen gemeinsamen Bundesbehörden gab es für Ritterschaft wie für Städte noch besondere ständische Organe.

Während das Bundesstatut in Bezug auf die leitenden Behörden sich auf die allernothwendigsten Bestimmungen beschränkte, so daß manche sich aufdrängende Frage unerledigt bleiben muß, regelte es dagegen das Verfahren bei Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Bundesmitgliedern bis in alle Einzelheiten hinein. Kein Wunder: jene Bestimmungen hatten nur ein

¹⁾ Dabei ist der Text bei Datt S. 281 ff. benützt worden.

²⁾ Freilich „sollen sollich unser hauptleut von uns baidseits geordnet als ain Mann haissen und sein“. Datt S. 283.

fehchwaches Vorbild in der Organisation der Georgenschildgesellschaft; diese finden sich in allen Fürsten-, Adels-, Städtebündnissen der damaligen Zeit; jene konnten sich erst aus Erfahrung und Bedürfnis entwickeln; diese lagen bereits reich entwickelt vor. Von größter Wichtigkeit waren beide Punkte; auf zweckmäßige Organisation wie auf kräftige Handhabung des Friedens im Innern mußte die Stärke des Bundes gegründet werden.

Im Rechtsverfahren galt der Grundsatz: actor rei forum sequitur d. h. der Kläger geht vor die Gerichtsstätte des Beklagten. Hatte also ein Mitglied der Ritterchaft Klage gegen eine Stadt zu erheben, so bildete sich das Schiedsgericht derart, daß der Obmann von dem Kläger aus den Bundesrathsmitgliedern der Städte (einschl. des Hauptmanns) gewählt und dann von beiden Parteien gleich viel Beisitzer gegeben wurden. Beim umgekehrten Falle wurde der Obmann aus den Ritterchaftsräthen entnommen. Der Obmann setzte binnen Monatsfrist einen Termin zur Verhandlung an. Gegen den erfolgten Rechtspruch wurde nur dann die Berufung zugelassen, wenn die damit unzufriedene Partei vor dem Obmann einen Eid ablegte, daß sie nicht um die Sache zu verschleppen, sondern aus Gewissensnoth die Appellation ergriffe und daß sie im Falle abermaliger Zurückweisung der Gegenpartei die durch die Berufung verursachten Kosten erstatten würde. Bei den Städten mußte die Majorität des Rathes diesen Eid schwören. Leider verräth keine Andeutung, wohin die Appellation zu richten war. — Von diesem doch immerhin außerordentlichen Gerichtsverfahren waren ausgeschlossen: die Klagen gegen die Hinterläßen, die Klagen auf Grund von Schuldscheinen, ferner Erbfreitigkeiten, Lehen- und geistliche Sachen; diese alle blieben dem gemeinen Recht unterworfen. Wenn das Loos schon bei dem Zwiespalt der Behörden zu entscheiden hatte, so findet es auch hier eine natürlich sehr beschränkte Anwendung. Bei den Bestimmungen über die Bestellung eines Obmanns konnte es leicht zum Streit darüber kommen, wer Inhaber eines Gutes oder wer Kläger bzw. Beklagter sei. Die Entscheidung dieser allerdings wichtigen Vorfrage wurde einem neuen Schiedsgericht, bestehend aus einem Obmann und gleich viel Beisitzern von beiden Parteien, übertragen. Dieser Obmann nun sollte dadurch bestimmt werden, daß jede Partei drei Männer vorschlug; konnte man sich über keinen Obmann aus dieser Liste vereinigen, so bestimmte das Loos, welche Partei aus den von der Gegenpartei vorgeschlagenen drei Männern den Obmann zu wählen hätte. Diese Beispiele werden genügen, um zu zeigen, theils daß die Gerichtsverfassung des Bundes doch ähnlich unbehilflich ist, wie die politische, theils daß man sich dabei noch ganz auf dem Boden des deutschen Rechtes bewegte. Ein Artikel war ausdrücklich gegen die Anwendung „frömbder oder ausländischer geistlicher oder weltlicher“ Rechte gerichtet; es wird dabei sowohl an die Vehmgerichte wie an römisches Recht, vielleicht auch an die Ansprüche der kaiserlichen Landgerichte, welche die Neigung hatten ihren Sprengel möglichst weit auszudehnen, zu denken sein. Aber nicht bloß die rechtlichen Beziehungen der Mitglieder unter einander, sondern auch diejenigen zu Nichtmitgliedern suchte man wenigstens in einigen Punkten zu regeln¹⁾. Hierher gehörten die Bestimmungen, daß auch Fremden „an billigen Enden“ nach dem Gutbefinden der Hauptleute und Bundesräthe Ehr und Recht gewährt werden, ferner daß bei fremden Schiedsgerichten kein Bundesmitglied gegen das andere stehen, endlich daß Niemand im Bunde die Ansprüche eines Fremden gegen Bundesverwandte aufnehmen oder an sich bringen sollte. Geleitet durfte nur mit Bewilligung der Hauptleute zu gütlichen Verhandlungen den Bundesfeinden bewilligt werden.

Ein freundliches Einvernehmen unter den Mitgliedern des Bundes sollte sich dadurch bekunden, daß sie einander gegen Feinde beistünden, als wenn es ihre eigene Sache wäre; zunächst bei plötzlichen Ueberfällen und Beschädigungen, auf frischer That mit ganzer Macht, wie der Landfriede bereits vorschrieb. War dadurch die Verhinderung eines Unrechtes nicht gelungen, so hatte der Hauptmann, dessen Standesgenosse beschädigt worden war, Genugthuung zu verlangen; wenn diese verweigert wurde, so beschloß der Bundesrath über die zu ergreifenden Maßregeln, erließ eine Abfage, ordnete vergeltende Beutezüge an, belagerte den Feind, stellte für die geschädigten oder bedrohten Bundesverwandten Schutzmannschaften auf oder befahl den fortdauernden „täglichen Krieg“. Erst wenn aus solcher Fehde sich ein größerer Krieg zu entwickeln drohte, mußte die Bundesversammlung zur Beschlußfassung darüber einberufen werden. Fehde wie Kriegsführung geschah auf Bundeskosten, bis der Bundesrath die Genugthuung für erreicht erachtete. Die eroberten Schlösser wie die gemachten Gefangenen standen dem Bunde zu. Während auf diese Weise ausreichend für den Schutz und die Sicherheit der einzelnen Mit-

¹⁾ Der betreffende Artikel bei Datt ist nur zu verstehen, wenn man auf Klüpfel Urkunden z. Gesch. d. schwäb. Bundes (Vergriff der Aynung) I. 1. zurückgeht.

glieder geforgt zu sein schien, lag es selbstredend nicht in der Absicht der Begründer, denselben bei Angriffskriegen Hilfe zu leisten; diese unternahm man vielmehr auf eigene Gefahr.

Zu den besondern Verpflichtungen, welche der Bund auferlegte, gehörte nun noch, daß kein Mitglied Leute mit Eigengütern in Schutz und Schirm nehmen durfte, ohne daß sich dieselben dem Bunde verpflichteten, da sonst einseitige Lasten für den letzteren entstanden wären.

Die Dauer des Bundesverhältnisses wurde zunächst, dem Frankfurter Landfrieden entsprechend, auf 8 Jahre (1488—96) festgesetzt. Starb ein Mitglied vor Ablauf dieser Zeit, so blieben seine Erben und Rechtsnachfolger mit der ganzen lebenden und todtten Hinterlassenschaft dem Bunde für die Ableistung der Bundespflichten haftbar; infolge dessen durfte auch während der Bundesdauer keine Verschlechterung der Erbmasse vorgenommen werden, um etwa auf diese Weise den Anforderungen des Bundes in Bezug auf Kriegs- oder Geldhilfe zu entgehen. — Selbst nach Ablauf der Vertragszeit versprachen sich die Mitglieder in allen den Sachen, die bereits während des Bestehens des Bundes anhängig gewesen waren, gegenseitige Hilfe zu gewähren, während von vornherein in allen vor dem Beitritt zum Bunde aufgenommenen Händeln Anspruch auf Bundeshilfe nicht erhoben werden durfte.

Neu aufgenommene Mitglieder hatten sich auf alle diese Bestimmungen feierlich zu verpflichten.

## II.

Diese Grundzüge einer Bundesverfassung bedurften besonders deswegen sehr bald einer Erweiterung, weil ein drittes Element den im Bunde stehenden Rittern und Bürgern beitrug, die Fürsten, welche an der Wahl der Bundesbehörden keinen Antheil hatten, und auf die sich die Bestimmungen über die Schiedsgerichte nicht ohne weiteres anwenden ließen. Aber auch Erklärung unklarer und Abänderung unleidlicher Artikel stellten sich rasch als nothwendig heraus, da bei dem mühsamen Kompromiß zwischen Adel und Städten manche Verstärkung der Zukunft und Erfahrung hatte vorbehalten bleiben müssen; eben deshalb fehlte auch anfänglich eine Reihe von Ausführungsbestimmungen gänzlich, namentlich über die Art und Weise, wie Kriegs- und Geldkosten aufzubringen und zu vertheilen wären. —

Jeder beitretende Fürst schloß seinen besondern Vertrag mit dem Bunde ab; er gab eine Verschreibung und erhielt einen Revers, die durchaus einander entsprechen bis auf einen gleich näher zu erwähnenden Punkt. Eine Vergleichung dieser Dokumente mit dem oben erwähnten Bundesstatut ergibt eine große Aehnlichkeit zwischen beiden. Nur bestellten die Fürsten im ersten Anfang nicht eine den Bundeshauptleuten und ihren Räten gleichgeordnete Behörde; diese Nothwendigkeit machte sich erst nach einiger Zeit fühlbar. Dagegen scheint der Umstand zu sprechen, daß Württemberg, Oesterreich, Brandenburg sogleich bei ihrem Eintritt ihren Hofmeister bezw. Landvogt oder Hauptmann nebst 9 edlen Räten dem Bunde nominirten, gewissermaßen als ihre Vertreter in Bundesachen. Eine genauere Betrachtung ergibt aber, daß diese fürstlichen Vertrauenspersonen zunächst nur zur Besetzung der Austragsgerichte, deren früher erwähnte Bestimmungen auch auf die Fürsten Anwendung fanden, bestimmt waren. Erst am 15. Januar 1489 stellte der Bund einen Revers aus, der auch den fürstlichen Hofmeistern die Befugnis gab, den Bundesrath zusammenzuberufen und an dem Beschlusse über die zu leistende Hilfe theilzunehmen. — Auch in Bezug auf den täglichen Krieg herrschte eine gewisse Ungleichheit, während die Bestimmungen über das Nacheilen bei frischer That den allgemeinen entsprachen. Es stand nemlich den Bundesbehörden nicht zu, die Bestellung einer beliebig großen Kriegsmacht von den Fürsten zu fordern; sondern es wurde vertragsmäßig festgesetzt, daß Württemberg, Oesterreich, Brandenburg je 100 Reifige auf eigene Kosten und eigenen Schaden in diesem Falle zu schicken hätten. Bemerkenswerth ist nun, daß der Bund in seinem Reverse sich zwar auch zur Abwendung von 100 Reifigen verpflichtete; aber es sollte dies auf Kosten desjenigen Fürsten geschehen, dem die Hilfe geleistet wurde. Demgemäß nehmen nun aber auch die Fürsten in ihren Verschreibungen ein größeres Beuterecht für sich in Anspruch. — Beim großen Kriege wurde die Hilfsleistung Oesterreichs und Württembergs zunächst auf 300 Mann zu Roß und 3000 zu Fuß bestimmt; sollte dies erste Gebot nicht ausreichen, so verpflichteten sich die Fürsten mit ganzer Macht zuzuziehen und zwar immer auf eigene Kosten. Brandenburg vermied eine ausdrückliche Bestimmung über die Höhe der Hilfe (vielleicht des Fußvolks wegen, das die Markgrafen stets gern durch Reifige ersetzt haben) und beschränkte sich auf die Zusicherung, mit seiner ganzen Macht helfen zu wollen. — Ausdrücklich bedangen sich die Fürsten auch aus, daß, wenn „Räthe, Diener oder Zugewandte“ bei einem Bundeskriege ihre Lehen auftragen müssen, nicht eher Friede geschlossen würde, als bis diese alle ihre Lehen zurückerhalten hätten. — Der Hauptunterschied zwischen dem Bundesstatut und den Verträgen mit den Fürsten beruhte aber darauf, daß beiden vertragsschließenden Parteien

das Recht vorbehalten blieb, Bündnisse mit anderen Reichsständen zu schließen; dabei waren sie nur gehalten, dem anderen Theile den Zutritt offen zu erhalten; beliebte es diesem nicht, der Aufnahme des neuen Bundesmitgliedes zuzustimmen, so sollte in dem neuen Verhältnis eine Klausel ausdrücklich besagen, daß Hilfe gegen das ältere Bundesmitglied nicht geleistet würde. Auf diese Weise wurde allerdings eine feste Schranke zwischen dem Adel und den Städten einerseits und den Fürsten andererseits angesetzt. Jene bildeten gewissermaßen einen engeren Bund, zu dem die letzteren nur in ein loses Bundesverhältnis traten. Zunächst bildeten nun auch die Fürsten zusammen keine Korporation, die sich den beiden anderen Bundesständen gegenüber geschlossen hätte; sondern wie jeder Fürst durch eine besondere Verschreibung die Einung mit dem Bunde abgeschlossen hatte, so blieben sie auch einander fremd gegenüber stehen. Es war das Verdienst Brandenburgs, auf das Mißliche dieser Lage aufmerksam gemacht und allmählich noch besondere Bundesverträge unter den Fürsten selbst zum Abschluß gebracht zu haben. Gleich bei dem Eintritt in den Bund hatten die brandenburgischen Räte ihre Ansicht dahin geäußert, daß es gut sein würde, wenn der Kaiser den dem Bunde beitretenden Fürsten befehle nichts Feindliches gegen einander vorzunehmen, auch die Feinde der andern Fürsten nicht zu unterstützen; denn „wiewol ewr yeder“ schrieben sie, „mit den prelaten, grafen, freyen, Ritterschaft und Steten jm pund wernt, so werdt doch ir fursten und hern einander nichts verpflichtet“. Zunächst wurde ein solches Schutzbündnis zwischen Tyrol, Wirtemberg und Brandenburg aufgerichtet; auch der Bund gab eine Erklärung darüber ab, daß jeder der aufgenommenen Fürsten den andern ausdrücklich ausgenommen habe. Dieses Verhältnis mehr des Mißtrauens als Vertrauens änderte sich etwas, als die wachsende Gefahr von Baiern her auf dem Bundestage zu Gmünd zu näherer Vereinigung zwang. — Aber auch dann behielt sich jeder Fürst neu eintretenden Standesgenossen gegenüber die Freiheit seiner Politik vor. Sehr bezeichnend dafür ist die Haltung Brandenburgs bei der Aufnahme des Erzbischofs von Trier. Man nahm Anstoß an den Worten des Bundesinstruments: „daran (an der bundesmäßigen Haltung) uns auch nit hindern noch irren soll kein andere punctuß noch verschreibung“, und wollte bloß auf Grund des Landfriedens den Vertrag abschließen; denn man fürchtete bei Verwicklungen Triers mit Köln und Berg zu früheren Verbündeten in eine schiefe Lage zu kommen. — Die Versuche, eine allgemeine Verständigung zwischen den Bundesfürsten herbeizuführen, dauerten im Jahre 1489 fort, ohne das ersehnte Ziel zu erreichen.

Was nun die Vertretung der Fürsten auf den Bundestagen anbetrifft, so erschienen sie entweder persönlich oder schickten meist mehrere bevollmächtigte Räte, welche die Bundesbeschlüsse oft nur auf Hinterbringen annahmen. Ein ziemlich anschauliches Bild der Verhandlungen bietet ein Bericht des brandenburgischen Landhofmeisters Hans Fuchs vom Tage zu Ulm im September 1490 (Bamberger Archiv). Er meldet, die übrigen fürstlichen Räte (2 von Mainz, 1 von Baden, 3 vom Bischof zu Augsburg, 2 von Wirtemberg) und er seien von Bundeshauptleuten und -räthen auf das Rathhaus eingeladen worden; zuerst sei ein Schreiben des Grafen Haug — bei seiner öfteren Abwesenheit vertrat ihn gewöhnlich sein Bruder — verlesen worden, dann seien als königliche Kommissarien Ulrich von Freundsberg und Hans Jakob von Bodman mit einer versiegelten Instruktion aufgetreten, welche zwar verlesen worden sei, von welcher man aber ausdrücklich keine Abschrift gegeben habe. Darauf sei Umfrage gehalten worden; die mainzischen Räte hätten um Bedenkzeit gebeten, um sich mit den andern Abgeordneten der Fürsten berathen zu können; dies sei geschehen; er selbst sei zum Sprecher der fürstlichen Räte erkoren worden und habe den Bundeshauptleuten und -räthen den gefaßten Beschluß nebst den Gründen mitgetheilt. Darauf hin hätten diese eine Deputation von 3 Mitgliedern in die Rathsstube der fürstlichen Kurie geschickt, um weiter über die Sachen zu verhandeln. Er habe ihnen aber jede weitere Besprechung als unnöthig abgeschnitten und die Hoffnung ausgesprochen, die andern Stände würden die Sache als eine allgemeine anerkennen und die Gehässigkeit eines ablehnenden Bescheides dem König gegenüber nicht auf die eine oder die andere Kurie wälzen. Nach einigem Hin- und Herreden habe er das auch durchgesetzt. — Die Beschlüsse, welche in den Abschied aufgenommen wurden, waren also stets Kompromisse der drei Stände.

Die Weiterentwicklung der Bundesverfassung, welche in den Akten zum Unterschiede von den mit den einzelnen Fürsten abgeschlossenen Verträgen „die groß Verainung“ heißt, geschah in folgenden Punkten. Der Artikel, daß kein Bundesmitglied bei fremden Schiedsgerichten gegen ein anderes stehen sollte, erregte bei dem Adel Unzufriedenheit, da er seine Freunde außerhalb des Bundes nicht bei Rechtstagen verlassen wollte. Auf sein Andringen ließen die Städte diese Bestimmung fallen. Sodann verurtheilte der Artikel, welcher die Entscheidung über die Vorfrage, wer Kläger und wer Beklagter sei, regeln sollte, Beschwerden, so daß eine Aenderung durchaus nothwendig wurde. Es war darüber zu Gewaltthätigkeiten gekommen; deshalb wurde

ausdrücklich von neuem verboten, Gewalt mit Gewalt zu vergelten; vielmehr sollte der Beschädigte Klage darüber bei seinem Hauptmann erheben; dieser wurde verpflichtet, die Gewaltthat ohne Säumen rückgängig zu machen und binnen 9 Tagen einen Termin zu rechtlicher Entscheidung anzusetzen. Wer sich dem Befehle des Hauptmanns etwa nicht fügen wollte, war mit Hilfe aller Bundesgenossen dazu zu zwingen. Wenn der Wahrpruch zu Ungunsten der gewalthätigen Partei ausfiel, hatte diese nicht nur dem Bunde eine Strafe zu zahlen, sondern auch die Zehrungskosten für den Hauptmann und die Beisitzer zu tragen. Sollten die Räte der Fürsten oder die Hauptleute der Adelskantone sich in Verfolgung einer solchen Streitsache läumig beweisen, so hatten die Bundeshauptleute sie in Strafe zu nehmen und selber dem klagenden Theile zu seinem Rechte zu verhelfen. — Daß die Schiedsgerichte ihren Zweck schlecht erfüllten, erlieht man daraus, daß Klagen über zunehmende Unsicherheit im Bundesgebiete laut wurden. Zur Beschleunigung des Rechtsprechens entschloß man sich endlich, statt der erst zu bestimmenden Schiedsrichter ein für alle mal 9 Bundesrichter, 3 aus jeder Kurie, einzusetzen. Aber die Klagen über Gewaltthaten wiederholten sich nach wie vor; man erließ deshalb 1493 eine neue Instruktion, die übrigens wenig Neues enthielt. Wenn nemlich die gewalthätige Partei ihr Unrecht nicht anerkannte, so wurde wieder ein Schiedsgericht aus 8 Mitgliedern, je vier von den streitenden Parteien, eingesetzt, welches endgiltig den Handel entschied, von dessen Erkenntnis eine Appellation nicht stattfand. Konnten sich die 8 Schiedsrichter über eine Sentenz nicht einigen, so durfte jede Partei wieder 3 vorschlagen, aus denen ein Obmann, eventuell durch das Loos, zu bestimmen war; dessen Ausspruch war entscheidend. Verlor die Partei, welche zur Gewalt geschritten war, den Prozeß, so verfiel sie in die oben erwähnten Kosten. — Als Deklaration einer früheren Bestimmung wurde festgesetzt, daß kein Mitglied ein anderes weltlicher Sachen wegen vor einem geistlichen Gerichte belangen sollte.

Ferner wurde die Befugnis der Hauptleute, Bundestage einberufen zu dürfen, dahin beschränkt, daß sie mit Ausnahme dringender Fälle dabei an die Zustimmung des Bundesrathes gebunden sein sollten.

Als eine sehr auffallende Bestimmung muß noch erwähnt werden, daß der Bund gegen eine Geldentfchädigung mächtige Kommunen oder Städte, ohne sie förmlich als Bundesmitglieder anzuerkennen, in Rechtsgemeinschaft aufzunehmen gewillt war.

Kräftiger als die Maßregeln zum Schutz des Landfriedens waren die Bestimmungen, welche gegen die äußeren Feinde gerichtet waren. Betrachten wir also das Kriegswesen des Bundes. — Gleich anfangs war eine Matrikel aufgestellt worden und diese hatte der Vereinigung neue Freunde zugeführt und den Feinden Respekt eingeflößt. Als 1. Aufgebot sollten 12 000 Mann zu Fuß und 1 200 Reifige gestellt werden; das 2. Aufgebot bildeten 6 000 Mann Infanterie und 700 Pferde; das 3. Aufgebot bestand aus der gesammten Macht aller Bundesmitglieder. Das Bundesheer hatte der Bundesrath (je nach Befund der Sachen ganz oder theilweise) auf Antrag des Beschädigten aufzubieten. Gefchah dies, so hatten die Bundesmitglieder auch das nöthige Kriegsgeräth, als Wagen mit Ketten und Hakenbüchsen zu einer Wagenburg, sowie das erforderliche Geschütz zu stellen. Es war dies die sogenannte große Hilfe, die immer nur zu Feldzügen verwendet wurde und natürlich auch nur für kürzere Zeit zusammengehalten werden konnte. Uebrigens erachtete man diese Macht, als ein Krieg mit Baiern drohte, noch nicht für ausreichend und da sich mittlerweile der Bund durch Aufnahme neuer Mitglieder verstärkt hatte, so wurde eine zweite Matrikel auf 14 000 (oder 19 500) Mann Fußvolk, 2 340 Pferde mit einer entsprechenden Anzahl Wagen (750) zu einer Wagenburg gestellt. Als Hauptbanner wurde die St. Georgsfahne gewählt. Ueber Ausrüstung der Streitwagen, sowie über die zu stellende Artillerie wurden besondere Bestimmungen erlassen. Ein zweites Aufgebot wird hierbei nicht erwähnt, wohl aber von neuem eingeschärft, daß im Nothfalle mit der ganzen Macht Hilfe zu leisten sei¹⁾. — Mit diesen stattlichen Zahlen stimmt freilich die Effektivstärke des Bundesheeres, als es wirklich einmal ins Feld rückte, nicht ganz. Da waren nur 8 794 Mann zu Fuß, 1 561 Pferde und 687 Wagen gestellt worden. Allerdings ist dabei nicht festzustellen, ob nicht die Kontingente, welche Maximilian als Erzherzog von Oesterreich und Bundesmitglied, sowie Markgraf Friedrich von Brandenburg, zufällig damals Reichsfeldherr, zu stellen hatten, bei den Reichstruppen (die in der Stärke von ca. 10 000 Mann Infanterie, 2 200 Pferden nebst ca. 700 Wagen zum Bundesheere stießen) mitgerechnet sind. Immerhin war diese Kriegsmacht, wenn auch an Vollzähligkeit bei den damaligen

¹⁾ Siehe die Angaben darüber bei Würdinger Kriegsgesch. von Baiern u. f. w. II, 160. — Auch die Anmerkung a. a. O. ist zu vergleichen, aus der sich z. B. ergibt, daß der Bischof von Augsburg statt 300 Mann zu Fuß und 50 Pferden (diese seine Veranlagung bei Klüpfel I, 81) nur 270 bezw. 40 gestellt hatte.

schlecht geordneten Verhältnissen niemals zu denken war, eine numerisch bedeutende. Ueber den inneren Werth wird man freilich nicht zu hoch urtheilen dürfen. — Eine dritte Matrikel wurde vereinbart, als der Bund mit der Pfalz in Streit gerieth. Da sollten nur 9 000 Mann zu Fuß mit 1 840 Pferden aufgebracht werden¹⁾. Es konnte aber wegen gütlichen Austrags der Sache unterbleiben. Eine vierte Kriegsmatrikel, welche am 16. Juli 1491 zu Rothenburg a. d. Tauber zu Stande kam, forderte 14 000 Mann zu Fuß, 3 500—4 000 Reifige, 971 Wagen, 24 Steinbüchsen und 58 Feldschlangen²⁾. — Wie von vornherein in Aussicht genommen war, nicht immer die große Hilfe zu bewilligen, so wurden auch zuweilen kleinere Truppenkörper, mehr in der Absicht den Gegner zu schrecken als anzugreifen, aufgestellt; es wurden z. B. einmal 200 Reifige, von denen die Bundesfürsten (Tyrol, Wirtemberg, Brandenburg) je 32, Ritterchaft und Städte die übrigen zu stellen hatten, in Ulm postirt³⁾. Eine solche Hilfe nannte man eine eilende oder streifende Rotte. Derart wird auch der Zuzug gewesen sein, den der Städtehauptmann dem Adel in der Fehde mit den armen Leuten von Kempten schickte⁴⁾. — Dagegen hält die Mitte zwischen der großen Hilfe und einer streifenden Rotte diejenige Heeresaufstellung, welche dem Erzbischof von Mainz bei seiner Fehde mit der Pfalz in der Stärke von 2 000 Mann zugesagt wurde⁵⁾.

Anfänglich beschränkten sich diese Bestimmungen auf die Gestellung von Reifigen und Fußvolk sowie der Wagen zum Aufschlagen einer Wagenburg, die seit den Hussitenkriegen beliebt⁶⁾ und durch Albrecht Achilles als beinahe unentbehrlicher taktischer Bestandtheil in die damalige Kriegführung aufgenommen worden war. Die Reifigen stellte meist der Adel⁷⁾, später nach der Aufnahme der Fürsten im Verein mit diesen. Noch wurde diese Waffe so entschieden vorgezogen, daß z. B. dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg freigestellt wurde, an Stelle von je 500 Mann zu Fuß 100 Pferde zu schicken⁸⁾. Die Ausrüstung und Kriegstüchtigkeit des Fußvolks war häufig so mangelhaft, daß laute Klagen sich erhoben. Den Städten, die neben den Fürsten den größten Theil stellten, mußte sogar einmal angedroht werden⁹⁾, wenn sie nicht, wie der Adel es doch thue, kriegsgeübte Leute ins Feld stellten, werde man auf ihre Kosten — denn Sparsamkeitsrückichten veranlaßten sie eben das billigste und natürlich also untauglichste Material anzuwerben — andere Truppen erwerben und die untüchtigen Mannschaften in die Heimat entlassen. Und Graf Eberhard der Aeltere von Wirtemberg machte es geradezu zur Bedingung für die Uebernahme der Oberfeldherrnwürde, daß man „gut genietet und wol erzeugt leut“ schicke¹⁰⁾. Man sah sich deshalb genöthigt, auch nähere Bestimmungen über die Ausrüstung zu treffen. Zuerst wurde nur ganz allgemein verfügt, daß die Fußknechte mit Goller und Krebs zu versehen seien¹¹⁾; später wurde ergänzend beschloffen¹²⁾, daß die Handbüchschützen außerdem ein gutes Schwert und eine eiserne Haube, die Lanzenträger und Hellebardirer¹³⁾ wenigstens eine eiserne Haube haben sollten. Auch wird ausdrücklich hinzugefügt, daß die Schützen entweder mit einer Büchse sammt dem nöthigen Pulver und Blei oder mit einer Armbrust nebst Pfeilen ausgerüstet sein sollten. — Die Ausrüstung und Tauglichkeit der Reifigen wird nirgends bemängelt. — Dagegen machte die immer wichtiger werdende Artillerie besondere Bestimmungen nothwendig. Die erste Matrikel hatte sie ganz außer Ansatz gelassen; aber schon die zweite füllte diese Lücke aus. Wie die Städte zur Gestellung von Reifigen wenig herangezogen wurden, so trat hierbei der Adel ganz in den Hintergrund. Die ganze Last der Beschaffung der Geschützstücke (nicht aber der Munition) fiel auf die Fürsten und die Städte. Je eine Hauptbüchse (wohl den Scharpfmetzen, die Kugeln von 70 Pfd. schoßen, gleichzustellen), sollen Tyrol, Brandenburg, Wirtemberg, Ulm, Augsburg, Memmingen und Nördlingen stellen; die Zahl der

¹⁾ Klüpfel I, 92. — Stälin Wirt. Gesch. III, 633, wo freilich nur 1 690 Pferde angegeben werden. — Würdinger a. a. O. II, 154 stützt sich wohl auf Klüpfel, wenn er 1 800 Pferde angiebt.

²⁾ Sie fehlt bei Klüpfel I, 114. Doch findet sie sich bei Baader Kriegs- und Marschordnungen des Markgrafen Friedrich von Brandenburg (35. Jahresbericht des hist. Ver. f. Mittelfranken S. 16). — Auch meldet Markgraf Friedrich seinem Bruder, daß er 1 000 Reifige zu stellen versprochen hätte. Arch. f. österr. Gesch. VII, 117.

³⁾ Klüpfel I, 54

⁴⁾ Klüpfel I, 128.

⁵⁾ Klüpfel I, 166.

⁶⁾ Würdinger 2, 378 ff.

⁷⁾ Doch wird auch ein reifiger Zug der Städte 1492 bei den Rüstungen gegen Frankreich erwähnt. Klüpfel I, 134. Vgl. auch I, 129.

⁸⁾ Klüpfel I, 82.

⁹⁾ Klüpfel I, 122.

¹⁰⁾ Klüpfel I, 114.

¹¹⁾ Klüpfel I, 92.

¹²⁾ Klüpfel I, 115.

¹³⁾ Ueber den Unterschied der „Spießler und Hellebardirer“ vgl. Würdinger II, 375.

Geschütze (Quartons oder Karthaunen und Schlangen) wird nicht näher bestimmt. Die Kosten der Bedienung durch die Büchsenmeister sowie die Herbeischaffung des Pulvers waren gemeinsame Lasten. Der Adel sah sich dann genöthigt den Städten das auf seinen Theil entfallende Pulver abzukaufen¹⁾. — Für den Proviant (Korn, Vieh, Wein) sowie für die nöthigen Gespanne hatte jedes Bundesmitglied selbst zu sorgen²⁾. — Das Abzeichen, das die Bundestruppen kenntlich machte, war ein rothes Kreuz in weißem Felde³⁾, während das Hauptbanner die Georgsfahne war. — Rottenmeister und Hauptleute bestellten die einzelnen Bundesmitglieder selbst, während der oberste Feldhauptmann sowie die ihm zugeordneten Räte von der Bundesversammlung gewählt wurden. Jenem hatten auch die einzelnen Hauptleute für die Dauer des Feldzuges den Eid des Gehorsams abzulegen⁴⁾.

Die Vertheilung der gemeinsamen Kosten war von vornherein eine sehr schwierige Aufgabe, und kaum spricht irgend ein anderer Umstand so sehr für die allgemein anerkannte Nothwendigkeit eines solchen Bundes als der, daß derselbe Adel, der in den Reichsangelegenheiten einer Besteuerung auf das äußerste widerstrebte, und dieselben Städte, welche trotz aller Wohlhabenheit nur mit großer Mühe zur Zahlung geringer Steuern an den Kaiser zu bewegen waren, sich endlich doch auch in diesem Punkte verständigten. Freilich machten die Städte, nachdem der Adel mit der Ordnung seiner inneren Geldverhältnisse ihnen vorangegangen war und auch dabei sich wieder an die Einrichtungen der Georgenschildgesellschaft sich angelehnt hatte⁵⁾, anfangs den Anspruch, daß die andere Partei  $\frac{2}{3}$  der gemeinsamen Kosten tragen sollte⁶⁾; eine Forderung, welche natürlich mit Hinweis auf die bessere Vermögenslage der Städte nicht nur zurückgewiesen, sondern auch mit ebenderelben seitens des Adels beantwortet wurde. Als man sich auf dieser Grundlage nicht vergleichen konnte, verlangte die Ritterschaft, daß die Städte als Maßstab für ihre Veranlagung, ebenso gut wie sie selbst es gethan, den Durchschnitt ihrer jährlichen Einnahme, aus welchen Titeln sie immer fließe, berechnen lassen und angeben. Es mag dieses Verfahren von Anfang an den Städten wenig gefallen haben, einmal weil sich dabei ohne Zweifel ihre größere Leistungsfähigkeit herausstellen mußte, sodann aber, weil keine Stadt sich gern weder von ihren Standesgenossen noch gar vom Adel in ihren Haushalt blicken ließ. Deshalb wurde dieser Vorschlag auch nur auf das beliebte Hinterbringen angenommen, das sonst bei Bundesberatungen, wo die Städte vollen Antheil an Sitz und Stimme hatten, naturgemäß viel seltener vorkommt⁷⁾, als bei den Reichstagen. Auch wurden allerlei Schwierigkeiten vorgeschützt, wie z. B. daß das Besteuerungssystem in den einzelnen Städten verschieden sei, insofern in einigen die liegende Habe nur halb so hoch besteuert werde wie das fahrende Eigenthum; dennoch aber trat man der Sache dadurch sofort einen Schritt näher, daß man einen Weg ausmittelte, wie die Gesamteinnahme aller Städte zusammen festgestellt werden könne, ohne die Verhältnisse der einzelnen preiszugeben. Es sollten 3 Urnen oder Geschirre aufgestellt werden; die eine für die Taufende, die zweite für die Hunderte, die dritte für die Fünfzige, und die Gesandten der Städte sollten dann vor zwei Mitgliedern der zur Einschätzung der Städte gewählten Fünferbehörde in jede Urne so viele Erbsen einlegen als die Summe ihrer jährlichen Einkünfte nach Abzug der Leibgedinge⁸⁾ und Zinsen (d. h. der zur Verzinsung der städtischen Schulden

¹⁾ Klüpfel I, 129. 82.

²⁾ Klüpfel I, 87.

³⁾ Klüpfel I, 92. 115. — Die Städte fiengen auch schon an ihre Truppen zu uniformiren. Klüpfel I, 69. Vgl. Würdinger II, 309.

⁴⁾ Klüpfel I, 115. — Während der ersten Bundesperiode waren Graf Haug v. Werdenberg (Klüpfel I, 83) und Graf Eberhard v. Württemberg (Klüpfel I, 114) oberste Feldhauptleute für die große Hilfe. — Für kleinere Unternehmungen werden genannt Bernhard v. Westernach (Klüpfel I, 29) und Wilhelm Marschalk v. Augsburg (Klüpfel I, 135), wenn dieser nicht etwa bloß Hauptmann des städtischen Kontingents war. Hauptleute der städtischen Truppen werden mehrfach (Klüpfel I, 69. 71. 134) erwähnt, während der Ritter Egloff v. Rietheim (Klüpfel I, 125) wohl Feldhauptmann der Adelskontingente war.

⁵⁾ Klüpfel I, 21. 22.

⁶⁾ Klüpfel I, 27.

⁷⁾ Klüpfel I, 29 wird ausdrücklich bestimmt: Item würde den stettboten in handlung der sach ichts begegen, darauff sy nit weren gefertiget, daffi dann darjnn auch ungevarlich gewalt haben und nicht auf hinterlichbringen lenden u. f. w.

⁸⁾ Daß die Städte zuweilen Anleihen machten, bei denen sie an Stelle der Zinsen ein Leibgedinge zahlten, beweist folgender (im Archiv des Germ. Mus. in Nürnberg beruhender) Bericht. Der Hauptmann auf dem Gebirge Konrad von Wirsperg schreibt d. d. Dinstag n. Jakobi (29. Juli) 1505 an den Markgrafen Kasimir v. Brandenburg: Es haben Bürgermeister und Reth zum Hofe zwen irer Ratsfreundt mit Werbung zu mir geschickt und zu versten geben, daß sie in diesen Kriegslaufften eine große schwere Schuld angefallen und nit in Vermögen sein, die so eylend wider zu bezalen . . . Ein alter burger . . . wolte ine 310 gulden leyhen zu leybgeding, jerlich 31 gulden davon zu geben u. f. w.

nöthigen Gelder) betrüge, „damit das jeglicher statt ir vermögen und armut also verhalten blib“. Die also ermittelte Summe sollte aber so lange als Amtsgeheimnis betrachtet werden, bis entweder ein Vergleich mit dem Adel zu Stande gekommen wäre oder, wenn das nicht zu ermöglichen sei, bis der andere Stand auch seine Vermögensverhältnisse dargelegt habe. — Nachdem man sich über dieses Verfahren geeinigt hatte, trat eine neue Meinungsverschiedenheit darüber hervor, ob die Stiftungen (Spitäler, Klöster u. f. w.) auch besteuert werden sollten oder nicht. Die Städte sträubten sich sehr dagegen und beschloßen erst jede für sich zu überlegen, ob man sich nöthigenfalls auf eine Belastung des dritten oder vierten Theils der Einkünfte jener Korporationen einlassen oder lieber eine Pauschsumme dafür bieten solle. Schließlich stand man aber doch davon ab und befolgte das Beispiel des Adels: man besteuerte den vollen Ertrag. Die Vergleichung des Vermögens der beiden vertragsschließenden Stände führte zu dem Beschlusse, daß die gemeinsamen Kosten von jedem zur Hälfte getragen werden sollten. Dabei mußten sich übrigens die Städte noch ganz anders anstrengen, als es bei den Anschlägen im Reiche zu geschehen pflegte. Während dort 4 pro mille schon unleidlich gefunden wurde, war hier der Adel mit der angebotenen Besteuerung von  $\frac{1}{2}$  pro centum nicht zufrieden, sondern es mußten sich die Städte zu einem ganzen Prozent verstehen. Doch wird diese Veranlagung wohl nur ein Maximum bedeutet haben; es finden sich wenigstens keine Belege dafür, daß im Bunde regelmäßige Steuerbeträge von den Städten gezahlt worden wären, aus denen sich eine stets bereite Kasse gebildet hätte. Sondern es wurde vielmehr die Einrichtung getroffen, daß auflaufende Kosten von einer Stadt (meist Ulm) vorsehußweise gedeckt und dann pro rata vertheilt wurden. Dagegen scheint der Adel allerdings ein Aerarium besessen zu haben. Wenigstens deuten die Bestimmungen über die Straf gelder¹⁾, welche die bei den allgemeinen Rittertagen ohne Entschuldigung fehlenden Mitglieder zu zahlen hatten, sowie die Schnelligkeit, mit der die Summe für das von den Städten zu liefernde Pulver deponirt wurde²⁾, auf stets bereite Geldmittel hin. Bei der Vertheilung gemeinsamer Kosten kam es wohl vor, daß der eine von beiden Ständen mehr vorgeschossen hatte, als auf ihn entfiel³⁾. Aber das wird, da die Zurückerstattung schwer zu erlangen war, nur ausnahmsweise geschehen sein. — Ueber die Höhe der jährlichen Ausgaben findet sich in diesem Zeitabschnitt (1488/95) nur die eine Notiz, daß die Städte im Rechnungsjahr 1489/90 3 604 Gulden ausgegeben haben. Den Haupttheil dieser Summe mochten die Kosten des niederländischen Feldzugs, zu welchem die Bundesstädte 50 Reifige und 200 Fußknechte geschickt hatten, bilden.

So erwuchs allmählich aus innerer Nothwendigkeit eine vollständige Organisation des Bundes, welche freilich noch keinen Abschluß zeigte, denselben aber immer leistungsfähiger machte.

### Zur Reutlinger Todtenliste.

Jacobsen hat in seiner Schrift über die Reutlinger Schlacht am 14. Mai 1377, Leipzig, Veit u. Cie. 1882, auch die Todtenliste aus dem Reutlinger Privilegienbuch unter Vergleichung der Chronisten sorgfältig herzustellen versucht und derselben einen erklärenden Kommentar beigegeben. Im Folgenden gebe ich einige Berichtigungen von Jacobsen's Angaben, sowie einige neue Daten, wo Jacobsen mit einem non liquet abschließen mußte.

Der dritte unter den Gefallenen, Graf Hans von Schwarzenberg ist jedenfalls nicht von Schwarzenberg OA. Freudenstadt, wie Jacobsen will, dort gab es nie Edle. Die Grafen von Schwarzenberg in Franken, Vorfahren der jetzigen Fürsten, treten erst im 15. Jahrhundert unter diesem Namen auf. Da die Lesarten zwischen Schwarzenberg und Schwarzburg variiren, so wird Stälin Recht haben, wenn er Graf Hans für einen Grafen von Schwarzburg ansieht. Graf Hans von Schwarzburg erscheint urkundlich z. B. 1369 8. Februar.

Ist der starke Prozentatz der Franken in der Todtenliste aus den Beziehungen Eberhards des Greiners zu Franken durch seine Gemahlin Elif. von Henneberg zu erklären, so nehmen wir noch hinzu, daß die Schwarzburger Ende des 14. Jahrhunderts in Franken Erwerbungen zu machen suchten. Gerhard von Schwarzburg war 1372–1400 Bischof von Würzburg. Um 1394 erwarben Johann von Schwarzburg und sein Sohn Günther Neuhaus und Brauneck OA. Mergentheim.

¹⁾ Klüpfel I, 23.

²⁾ Klüpfel I, 129.

³⁾ Klüpfel I, 140. 152.

Nr. 3. Götz Schoder von Windsheim, der als Götz Weißenheim durch Uhland sich im Volksmund eingebürgert hat, gehörte der Familie der Schoder an, welche zu Erkenbrechtshofen und Oberntief nördlich von Windsheim saßen. In der Todtenliste gibt die Bezeichnung von Windsheim nur die Gegend an, aus welcher er stammte, nicht den Burgsitz.

Nr. 11. Der Vende ein Frank, Ritter, cfr. Nr. 4 unter den Knechten: des Fenden des Ritters Knecht von Franken, ist eine schwer festzustellende Person. In dem sonst für fränkische Geschlechtergeschichte ausgiebigen Lehenbuch Bischofs Andreas von Würzburg, Archiv f. Unterfr. Band 24 findet er sich nicht, auch nicht in den Regesta boica, noch in W. F.

Dagegen läßt sich das in Würzburg anäßige Ministerialengeschlecht in den Mon. boica ep. Wirceburg. Band 37 ff. nachweisen. 1259 erscheint Herold Phende l. c. 37, 387. Engelhard Vende ist 1336 Bischof Ottos Schultheiß in Würzburg. Er wohnte „unter den Brittern“; 1346 ist er Ritter. Eine A. Vendin erscheint als Nonne im Kloster Gerlachsheim 1361, Zeitchr. für den Oberrhein 26, 35. Kaum anzunehmen ist, daß ihr Sitz Vendebach Kirchfembach bei Markterfbach ist, wo wirklich ritterliche Herren saßen, cfr. das Register zu den Monumenta Zollerana, sowie Muck, Kloster Heilsbronn 2, 323 f.

Nr. 15. Benz Kowb von Hohenstein ist natürlich ein Kayb. Benz Kayb findet sich auch z. B. genannt OA.Befchr. Nürtingen 138. 183. Sein Sitz ist weder Hohenstein bei Besigheim, noch bei Ulm, noch bei Rottweil, sondern Hohenstein bei Oberfetten OA. Münsingen, worüber die OA.Befchr. Münsingen S. 201 genügend Auskunft gibt.

Nr. 16. Hans von Rudenberg weist Jacobfen nach Rüdemberg in der Nähe von Altensteig oder deutlicher: Gemeinde Cresbach OA. Freudenstadt, allein sicher hat die OA.Befchr. Stuttgart Recht, wenn sie uns sagt: Hans von Bernhausen, genannt von Rüdemberg, d. h. Riedenberg, Amt Stuttgart, fiel 1377 in der Schlacht bei Reutlingen S. 125.

Nr. 18. Seifried von Vellingberg sicher der in der OA.Befchr. Hall 1358 als Seifried von Vellberg, genannt von Pfahlheim, aufgeführte.

Nr. 20. Konrad der Kyfer und 38 Konrad der Kifer von Schloßberg. Hier begegnet Jacobfen das eigenthümliche Versehen, daß er den Schloßberg bei Dettingen im Ermsthal OA. Urach sucht, das ihm von dem Gang der Ereignisse vor der Reutlinger Schlacht her bekannt war, während er ganz richtig die OA.Befchr. Kirchheim S. 182 zitiert. Es ist selbstverständlich der Schloßberg bei Dettingen im Lauterthal OA. Kirchheim gemeint. Zu den Kifern von Tiefenbach ist zu vergleichen OA.Befchr. Kirchheim S. 183 ff.

Nr. 21. Walter von Hohenfels, dessen Heimat Jacobfen am Ueberlinger See sucht, ist wohl eher ein Oberpfälzer von Hohenfels Landgericht Parsberg in der Oberpfalz. Bedenkt man, daß die Herzoge von Baiern neben Eberhard den Städtekrieg eifrig betrieben, dann sieht aus dem Kampf zurückzogen, f. Jacobfen S. 3, so wird es wahrscheinlich, daß freitlustige Ritter aus dem bairischen Heer sich an Eberhard angeschlossen. S. Nr. 24 und 25.

Nr. 23. Scharbe von Bernhausen. Die Scharben, Scharren stammen ursprünglich von Scharnhäusen OA. Stuttgart, OA.Befchr. Stuttgart S. 247.

Nr. 24 und 25. Seifried und Heintz Waler. Jacobfen sagt: „Beide Waler habe ich nirgends hinbringen können“. Dem Mann kann geholfen werden. Albert der Waler erscheint 1350, Reg. boic. 8, 224. Kraft der Waler zu Harburg verpfändet 1383 die Burg Schwabegg bei Mindelheim an Ulrich den Waler. Reichere Notizen über die Waler bieten die Oettingischen Materialien, f. das Register dort. Sie sind offenbar auch aus dem bairischen Heere zu Eberhard übergetreten.

Nr. 26. Züttelmann oder Zittelmann saßen zu Zitzishausen OA. Nürtingen, f. die OA.Befchr. Nürt. S. 227.

Nr. 28. Albert v. Killer. Jacobfen: Dieser war nirgends hinzubringen. Killer, alt Kilchwiler und Kilwiler, südlich von Hechingen unweit Jungingen. Albert ist vielleicht der Vater Heinrichs von Killer gen. Affenschmalz, OA.Befchr. Balingen S. 324, dessen Sohn Melchior Probst in Denkendorf war 1431 ff.

Nr. 33. Endres von Geislingen wird wohl nach G. OA. Balingen, oder in die Oberamtsstadt Geislingen, jedenfalls nicht nach Geislingen OA. Hall gehören. Klemm denkt an einen Vorfahren des Andreas Weckherlin, Pflegers in Geislingen. Weckherlin gabs dort urkundlich schon 1412.

Nr. 39. Wolfßen von Jungingen, Herrn Wolfßen Sohn von J., sicher nicht von J. OA. Ulm, wie Jacobfen meint, sondern von J. preuß. OA. Hechingen, wo auch die beiden Hochmeister des Deutschen Konrad von Jungingen 1393—1407 und Ulrich 1407—10 herstammen.

Nr. 41. Heinrich der Mager. Jacobfen: Diesen Namen habe ich nirgends finden können. Die OA.Befchr. Kirchheim S. 151 belehrt uns, daß die Mager ein Zweig der Späthen sind, was zur Todtenliste trefflich paßt, wo dem Heinrich Mager unmittelbar Walter Späth von Ehefetten

vorangeht. Die Maiger von Neckarhausen waren ein Zweig der Zittelmann, OA. Befchr. Nürtingen S. 179. 228.

Nr. 43. Den Münch von Hainftadt fucht Jacobfen in Kreenheinfetten, der Heimat Abrahams a St. Clara, bad. Amt Meßkirch, das aber im liber decimationis Hoenftetten heißt. Es ift entweder Hainftadt bei Buchen auf dem Odenwald oder Hainftadt an der Mümling heffifch; der Münch wird zu den München von Roſenberg gehören, was für H. bei Buchen fpricht.

Nr. 44. Seifried Raſe, nach anderer Lesart Baſe oder Paſſ, ein Franke von Erbach. Dieſen fucht Jacobfen in Erdbach OA. Mergentheim, was jedenfalls falſch ift. Es wird wohl ein Dienftmann der Schenken von Erbach mit dem Zunamen Pfaff ſein, welchen z. B. auch ein Zweig der Herren von Seekendorf führte.

Nr. 45. Hermann von Raithbach lies Raibach. Die von Raibach (Reibach) waren Lehensleute der Grafen von Wertheim cf. Afchbach, Grafen von Wertheim 1, 380. Raibach liegt im Großherzogthum Heffen weſtlich von Höchſt im Mümlingthal.

Nr. 47. Kunz von Hedekaim von dem Odenwald, deſſen Heimat Jacobfen nirgends fand, ift von Hettingen bei Buchen (bad.), cf. W. F. 7, 170.

Nr. 49 ift wohl Urnhofen richtiger als Fronhofen; die v. Urenhofen faßen in Auernhofen bei Uffenheim. Doch fehlt: ein Frank, wie ſonſt gewöhnlich. Fronhofen dagegen ift fehwbäriſch.

Nr. 50. Völklen von Krutheim hat mit den alten Edelherren von Krautheim nichts zu thun. Er gehört zur Dienſtmannenfamilie der Seumen, worüber die OA. Befchr. Künzelsau zu vergleichen ift S. 348.

Nr. 52. Hans Lutzboltz von Winſheim ein Franke. Hier muß irgend ein Fehler ſtecken. Lutzboltz ift eine Unform. Ift etwa zu leſen Külholz W. F. 6, 74, 87?

Nr. 55. Kunz Billgrin von Limpach ein Franke nach Jacobfen von Limbach OA. Gera-bronn, das aber dem Zweig der Herren von Crailsheim mit dem Zunamen Dürre gehörte. Nach W. F. 7, 237 waren die Pilgrime bei Buchen auf dem Odenwald zu Hauſe. Es ift alſo ſicher an Limbach zwiſchen Mosbach und Buchen zu denken, wo die Reymannſche Karte auch die Ruine eines Schloſſes aufweiſt.

Nr. 56. Hermann von Boenſtein wird ein Herr von Vohenſtein OA. Hall ſein. Wäre die Lesart Baenſtein, Paſcheim beſſer bezeugt, ſo müßte man an Bachenſtein OA. Künzelsau denken.

Nr. 57. Steinfeld jedenfalls Kocherſteinfeld. Lehrenſteinfeld hatte keinen Ortsadel.

Nr. 60. Hans Efel von Lor uß dem Kuentzinger tal deutet Jacobfen auf Lahr etwas ſüdlich von der Kinzig, daher im Kuentzinger tal. Die weitere Umgegend der Heimat Hans Efels dürfte damit richtig getroffen ſein. Aber von Lahr, der badifchen Amtsſtadt, kann Efel nicht ſtammen, denn das dortige Bürgerbuch kennt keine Efel als Bürger. Mone Zeitchrift für den Oberrhein Band 8 S. 47. Auch ift Lahr immerhin 22 km von der Kinzig entfernt. Ebenſo ift mir die Form Kuentzinger tal für Kinzigtal verdächtig. Man ſagt nie: Jagſter, Neckarer, Rheiner, Murger etc. Thal, aber das Lenninger, das Uracher Thal nach einem Ort, alſo wird das Kuentzinger Thal das Thal von Kenzingen ſein, das Thal der Elze, 14 km ſüdlich von Lahr. In der Nähe von Kenzingen kann ich einen Konrad Efel nachweiſen. Derſelbe beſaß 1453 einen badifchen Lehenshof zu Mundingen Amt Emmendingen. Zeitchr. für den Oberrh. 8, S. 478. Leider reichen meine Quellen nicht hin, um dort in der Gegend noch ein Lor nachzuweiſen, es dürfte ſich aber dort wohl noch die Spur eines ſolchen Edelfitzes auffinden laſſen.

Bei den Knechten wird Nr. 5 zu leſen ſein Girutz = Hyrutz und Nr. 6 mit der Augsburger Chronik und Cruſius: Urbach (tatt Erbach. Wäre an Erbach zu denken wie Nr. 44, ſo würde bei Hanſen der Zufatz „eines Franken“ nicht fehlen. Zu den Herrn von Urbach cf. OA.-Befchr. Schorndorf S. 169.

Die obige Beſprechung der Todtenlifte zeigt, wie viel gutes Material unſere Oberamtsbeſchreibungen bieten, die in ihrer Geſammtheit noch viel zu wenig bekannt und benützt ſind. Auch ſcheint es ſich zu empfehlen, wenn die Fachgelehrten in ſolch gediegener Weiſe, wie Jacobſens Schrift es thut, ſich mit Ereigniſſen und Urkunden beſchäftigen, die tief in topographiſches und lokalhiſtoriſches Detail hineinführen, daß ſie dann zur ſicheren Feſtſtellung des Details die Hilfe der hiſtoriſchen Vereine in Anſpruch nehmen, um weiter zu kommen. Wohl müſſen die hiſtoriſchen Vereine vielfach ſich mit minutiöſen Fragen abgeben, welche in den Augen der hohen Wiſſenſchaft keine weitere Beachtung beanſpruchen können, aber „wenn die Könige bau'n, haben die Kärrner zu thun“.

G. Boffert.

## Die Herkunft Bischof Ottos des Heiligen von Bamberg.

Von Pfarrer G. Boffert.

Im Folgenden bedeutet O.A.B. die Beschreibung der Oberamtsbezirke, herausgegeben vom statistographischen Bureau in Stuttgart. W. U. Württemberg. Urkundenbuch Band 1—3.  
W. F. Zeitschrift des histor. Vereins für württemb. Franken Band 1—10.

Die Herkunft Bischof Ottos von Bamberg (1103—1139), des Apostels der Pommern, ist immer noch ein Räthsel. Trotz der trefflichen Dissertation Volkmanns de Ottone I episc. Bamberg. Königsberg 1860 und der umfassenden Biographie Ottos von Fr. Xav. Sulzbeck Regsb. 1865 hat Muck in seiner Geschichte des Kl. Heilsbronn, einer überaus fleißigen Stoffsammlung, der es aber an kritischer Durcharbeitung fehlt, die Behauptung aufgestellt (Band I, 9): es unterliegt keinem Zweifel, daß Otto weder ein bairischer Herzogs- oder Grafensohn noch ein schwäbischer Edelmanns- oder Bürgersohn, sondern ein fränkischer Edelmannssohn ist. Diese kecke Behauptung fordert eine neue Prüfung auf Grund dessen, was wir über Ottos Familie und ihre Besitzungen wissen. Allerdings hat neuerdings Seefried in der Augsburgers Postzeitung Nr. 83 ff. (Separatabdruck im Verlag der literar. Anstalt v. Huttler Augsburg 1880) unsere Frage auch untersucht, indem er von der Besitzung Mittelbach, nach der sich Ottos Bruder Friedrich nannte, ausgieng und darzuthun suchte, es sei damit Mischelbach, Pfarrei Pleinfeld, im ursprünglich schwäbischen Gau Sualafeld (an der schwäbischen Rezat) gemeint, ist dabei aber auf irrige Bahnen gerathen. Die nachstehende Untersuchung geht darauf aus, als die Heimat Ottos das heutige Württemberg festzustellen; wenn es auch schwer gelingen will, den Ort ganz zweifellos nachzuweisen, dürfte sie doch über einzelne Thatfachen neues Licht verbreiten.

Die vita Ottonis von Ebbo, der vielleicht zur Familie der Ebbonen von Mergentheim-Wermuthshausen zu zählen ist W. F. 6, 339. 10, 106 f., berichtet: *Ex provincia Alamannorum beatus Otto generosa stirpe et parentibus secundum carnem liberis oriundus fuit patre Ottone et matre Adelheida nuncupata.* Jaffé bibl. rer. Germ. 5, 590. Der Rivale Ebbos, Herbord, berichtet in seinem dialogus: *Otto beatissimus ex Suevia duxit originem. Parentes equidem ejus, patrem dico ac matrem, nobilitate magis quam divitiis claruerunt. Nam ingenui conditione summis principibus pares erant, sed opibus impares* Jaffé l. c. 5, 824. Der Prieflinger Biograph Ottos sagt nur ganz kurz: *Otto ex religiosa et nobili Suevorum profapia oriundus.* Mon. Germ. 12, 1, 1.

Es steht also unbedingt fest, daß die Heimat Ottos in Schwaben zu suchen ist. Seine Eltern Otto und Adelheid gehörten zum Stand der ingenui und zwar zu einer Familie, die zwar keinen weit ausgedehnten Hausbesitz hatte, aber zu den hervorragendsten Familien Beziehungen haben und wohl gar mit ihnen in Blutsverwandtschaft stehen mußte. Es ist sonst schlechterdings undenkbar, daß Herbord bei aller Ueberchwänglichkeit in der Schilderung seines Helden von dessen Eltern hätte sagen können: „*ingenui conditione summis principibus pares erant*“.

Diese Worte müssen um so mehr ins Gewicht fallen, als der mäßige Besitz der Familie scharf hervorgehoben wird. Dazu stimmen vollständig die Worte, womit der Pommernherzog Wratisslaus Otto seinen Edeln vorstellt: *alta, ut fida relatione didicimus, avorum et proavorum ejus linea nativitatis*. Mon. Germ. 12, 801. Das weist darauf, daß die Ahnen Ottos eine hohe Stellung eingenommen hatten. Dem Vater war wohl die vornehme Abkunft und Verwandtschaft, aber nur ein geringer Besitz geblieben. Zur Erklärung des letztern Umstands mag die berühmte *beneficentia et liberalitas* dienen, *ut, quamvis tenui uterentur re familiari, alios malis pressos homines adjuvare semper student*. Herbord 1, 1.

Was der Ruhm der Wohlthätigkeit und Freigebigkeit für den Grundbesitz eines edeln Hauses zu bedeuten hatte, zumal wenn dieselbe Hand in Hand gieng mit Feinden, in die Ottos Vater verwickelt gewesen sein dürfte („*alios malis pressos homines adjuvare*“), läßt sich leicht denken. Fielen doch die letzten Lebensjahre von Ottos Eltern in die unruhige Zeit K. Heinrichs IV. und seiner Kämpfe mit Rudolf von Schwaben 1077 ff. Denn Otto zog um 1080 nach Polen, wie Köpke und Volkmann mit Recht annehmen. Damals aber waren seine Eltern todt. Otto und seine Brüder Friedrich und Liutfried, Cod. Hirsaug. pag. 55, müssen damals noch sehr jung, Otto ca. 18—20 Jahre alt gewesen sein. Wenn Berengar v. Sulzbach K. Heinrich IV. bei der Ernennung Ottos zum Bischof in Bamberg im Zorn über die Zurücksetzung von Kandidaten aus edeln, blühenden Häusern zuruft, Herb. 1, 7, Ebbo 1, 8: *Quisnam est ille homo, quem nobis episcopum destinās; nescimus, neque quis neque unde ortus sit*, so können diese zornigen Worte Herbords Aussage nicht widerlegen. Sie sind vollständig begreiflich aus der Lage, in der sich die drei Brüder nach der Eltern frühem Tod befanden. Die Verhältnisse, welche Otto nöthigten, als Schulmeister nach Polen zu ziehen, weil sein Bruder Friedrich ihn nur wenig zur Vollendung seiner Studien unterstützen konnte, mußten auch die beiden andern Brüder bestimmen, sich dem öffentlichen Leben ferne zu halten, und dies um so mehr, wenn der Vater an den Kämpfen der damaligen Zeit zum Schaden seines Hauses theilhaftig war.

Ja, wenn Ottos Bruder Friedrich damals schon in Mistelbach bei Bayreuth saß, so liegt es noch näher, anzunehmen, daß Berengar von Sulzbach zwar mit der Familie nicht ganz unbekannt war, aber durch persönliches Mißverhältnis zu dem Mistelbacher sich zu jenen Worten des Unmuths hinreißen ließ. Die Nähe von Sulzbach und Mistelbach macht derartige Beziehungen nicht unwahrscheinlich. Doch s. u.

Um nun Ottos Heimat und Herkunft aus Schwaben näher bestimmen zu können, müssen wir seine und seiner Brüder Besitzungen zusammenstellen und die sich daraus ergebenden Anknüpfungspunkte für etwaige Familienverbindungen prüfen.

In erster Linie kommt hier in Betracht

#### 1. Albuch.

Ebbo berichtet von Otto: *Ecclesiam juxta Albuch hereditario sibi jure propriam eidem monasterio (St. Michael in Bamberg) cum duabus ecclesiis aliis donavit ob memoriam videlicet sui parentumque suorum inibi corpore quiescentium*. Jaffé l. c. 5, 604. Der Wortlaut Ebbos läßt es nicht ganz unzweifelhaft, ob das Kloster St. Michael oder die geschenkte Kirche die Grabstätte der Eltern Bischof Ottos ist. Gegen jenes spricht der Umstand, daß die Todtenbücher von St. Michael Ottos Eltern nicht nennen, während seine Brüder Friedrich und Liutfried darin aufgeführt sind. Auch Sulzbeck ist der Ansicht, daß Ottos Eltern in der Kirche juxta Albuch ihre Grabstätte gefunden haben. Wahrscheinlich übergab Otto diese Kirche an das

Kl. St. Michael, um das Grab seiner Eltern unter dem Schutz des Klosters geschützt zu wissen. Aber wo ist die Kirche juxta Albuch? Die Versuche Oesterreichers, den Ort bei Mistelbach am Bodensee zu suchen, und Sulzbecks, Albuch mit Albeck OA. Ulm zu identifizieren, sind nur aus Unkenntnis der Geographie Württembergs zu erklären. Der Albuch ist heute noch ein ganz bestimmt begrenzter Bezirk. Nach der O.A.B. Gmünd (unfere württemb. Oberamtsbeschreibungen sind außerhalb Württembergs viel zu wenig bekannt) S. 306 umfaßt der Albuch die Höhe der Alb zwischen Lauter, Kocher und Brenz, dem Nordabfall der Alb und der alten Straße von Böhmenkirch und Steinheim OA. Heidenheim. Auf dieser Hochfläche gibt es nur 2 ältere Pfarreien: St. Bartholomäi in dem alten Lovbenhart und Steinheim mit dem Beinamen am Albuch. Wäre die von Ebbo beschriebene Kirche eine von beiden, so hätte er wohl nicht juxta, sondern in oder super Albuch beschrieben. Der Wortlaut scheint auch darauf hinzuweisen, daß die beiden andern an St. Michael geschenkten Kirchen Filialkirchen der ersten waren. Das trifft aber bei Bartholomäi auf keinen Fall zu. An die Kirche zu Steinheim hat Caspart in seiner schönen Arbeit über die Urheimat der Zähringer W. Vierteljahrsh. 3, 125 gedacht.

Die Klage Bischof Eberhards von Bamberg bei Konrad III. und Herzog Friedrich von Schwaben über Unterdrückung seiner Ministerialen durch Beringer von Albeck schien ihm auf Steinheim, wo die von Albeck begütert waren, zu weisen. Allein schon das Urkundenregest Reg. boic. 1, 185 weist auf das Ries. Dort nennt der Bischof von Bamberg Sigfried von Ziswingen, Konrad von Balgheim, Konrad und Beringer von Nördlingen als seine Ministerialen. Neben Beringer von Albeck klagt B. Eberhard über Konrad v. Rietfeld. Steichele hatte deswegen die Urkunde auf Deggingen im Ries, das K. Heinrich II. an Bamberg geschenkt, bezogen. Bisth. Augsb. 3, 1147. Durch die Urkunde K. Konrads vom 4. Februar 1147, welche Stumpf Reichskanzler 3, 137 gibt, ist die Sache klar gestellt. K. Konrad nimmt auf Bitten B. Eberhards die bambergischen Ministerialen aus Schwäbisch Rhätien Ignebrand v. Guolmarshoven, Alagia und ihre Kinder, Siegfried v. Cifwingen, Konrad v. Balgheim, Konrad und Beringer v. Nordelingen u. A. in seinen Schutz. Konrad v. Rietfeld hatte, unterstützt von Beringer von Albeck, geltend gemacht, er habe diese Ministerialen von Bamberg zu Lehen erhalten. Allein sein eigener Oheim (patruus), Gottfried v. Nürnberg, zeugte wider ihn. K. Konrad bestellt nun Herzog Friedrich v. Staufen zum Schutz für diese bambergischen Ministerialen.

Gegen Steinheim spricht weiter der Umstand, daß es ursprünglich 2 Kirchen hatte (inferior W. U. 3, 424), die Pfarrkirche aber war bischöflich augsburgisches Lehen. W. U. 2, 379.

Die Ortsbestimmung juxta Albuch bei Ebbo weist eher auf den Nordabhang des Albuchs als auf die Höhe. Hier haben wir 4 alte Pfarrkirchen: Effingen, Lautern, Mögglingen, Heubach. An Effingen hat H. Bauer in der O.A.B. Aalen S. 124 gedacht.

Stillfried war ihm in dieser Annahme gefolgt (Kl. Heilsbronn S. VII).

Dagegen scheint zu sprechen, daß die von Otto an Bamberg geschenkte Kirche 2 Filialkirchen hatte, was ebenso die Kirchen von Lautern und Mögglingen, welche Orte zum Besitz der Pfalzgrafen von Dillingen gehörten, ausschließt. Dagegen paßt Ebbos Wortlaut „eum duabus ecclesiis aliis“ vortrefflich zu Heubach, das Filialkirchen in Bargau und Oberböbingen hatte. Die Kirche in Heubach stammt noch aus romanischer Zeit. Den Namen der zwischen Heubach und Bartholomäi abgegangenen Burg Michelftein auf dem Albuch wage ich nicht auf ursprünglichen Besitz des Klosters auf dem Michaelsberg zurückzuführen, von dem sie früh an die

Grafen von Oettingen übergangen sein müßte. Gr. Ludwig gibt 1343 den 31. Mai Michelftein an Würzburg zu Lehen gegen einen halben Hof und den halben Weinzehnten zu Weikersheim. Dagegen ist zu bemerken, daß der Patron der Kirche zu Oberböbingen St. Michael ist.

Halten wir an Heubach fest, so dürfte zu beachten sein, 1. daß die von Otto geschenkte Kirche sein Erbbesitz war, 2. daß seine Eltern dort ihr Begräbnis fanden. Also wird hier der Mittelpunkt ihrer allodialen Güter zu suchen sein.

Sodann sehen wir uns unter den in der unmittelbaren Nachbarschaft begüterten edeln Familien um. Vielleicht gelingt es doch einige Anhaltspunkte für die Feststellung des Geschlechtes, dem Otto angehörte, aufzufinden. In nächster Nähe von Heubach begegnet uns Konrad v. Bebingen, Sohn der Richinza von Spizinberg, der dem Haufe Wirtemberg nicht ferne stand. H. Bauer mit seinem feinen genealogischen Spürsinn zählt diesen Konrad von Bebingen, der um 1120 gelebt haben muß, zu der Familie, die wir wenige Jahrzehnte nachher unter dem Namen der Grafen von Helfenstein kennen. OA.B. Gmünd S. 442. Cod. Hirf. S. 46. 53. Zeitschrift für württemb. Franken 7, 396 ff.

Zufällig möchte es sein, daß im Cod. Hirfaug. Richinza v. Spizinberg, die Riederich OA. Urach an Hirfau verkauft, und der nicht genannte Bischof Otto von Bamberg, welcher 1125 Rimbach OA. Mergentheim von Hirfau kaufte, W. U. 2, 365, unmittelbar aufeinander folgen S. 46.

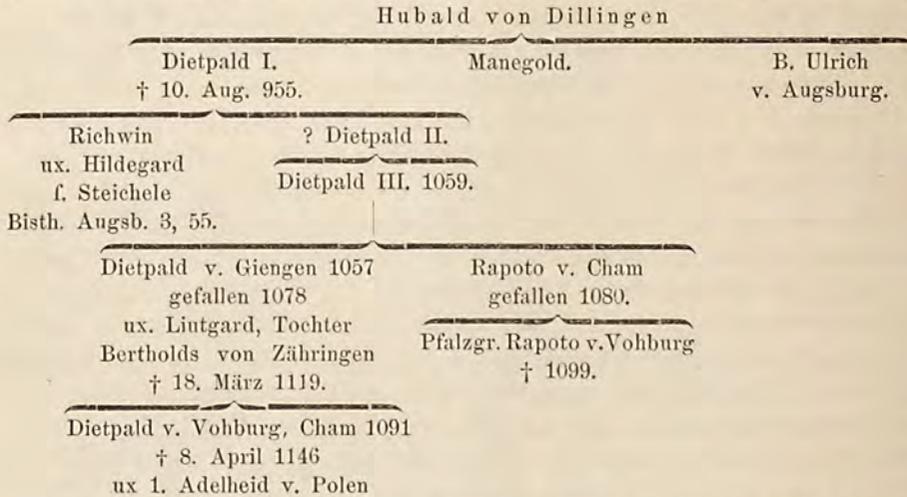
Ein zweiter Anknüpfungspunkt wird uns für Ottos Familie durch die Notiz im Cod. Hirfaug. S. 37 geboten, wornach Guta, die Witwe Mangolds von Rordorf, 12 Huben zu Forst bei Ellingen an Hirfau schenkt. OA.B. Aalen S. 320. Der Sohn dieses Mangold, der Gatte Hiltruds v. Kirchberg, begabt das Kloster Zwiefalten in Ifiningen (Eislingen Gr. und Kl. OA. Göppingen) mit einem reichen Besitz. Bertold Zwif. M. G. 12, 118, 20 ff. Ihn und seinen Bruder treffen wir 1092 in der Schenkungsurkunde Werners v. Kirchheim und seiner Mutter Richinza, W. U. 1, 297. Zu Eislingen aber begabt Konrad v. Wirtemberg mit seiner Gemahlin Hadwig c. 1100 auch das Kl. Blaubeuren. Stäl. 2, 488. Sehr dunkel ist die Nachricht bei Ortlieb, wornach Liutold v. Achalm dem Sohn seiner Schwester Williburg, Graf Werner von Grüningen, Ellingen abtrat, Mon. Germ. 12, 75, 10, welches dieser an Hirfau gab. Cod. Hirf. 94. Ist das nicht eher Oefchingen OA. Rottenburg, das zum Achalmischen Besitz besser paßt? Dieses heißt freilich Eskingen, Cod. Hirf. S. 38. Wenigstens macht die Umgebung, in der Liutfried v. Eskingen in einer Verhandlung, Möllingen betreffend, auftritt, letzteres wahrscheinlich. Der Besitz der Grafen von Rordorf, wie der Grafen von Achalm in Ellingen und Forst OA. Aalen würde sich leicht erklären, wenn Guta, die Gattin Mangolds I. und die Großmutter Liutolds von Achalm, dem Haufe der Grafen von Dillingen entstammten, welche in der ganzen Gegend reich begütert waren, wie die Stiftungsurkunde des Klosters Anhausen beweist und in dem nahen Lauterburg eine Hauptburg besaßen, nach der sich der Pfalzgraf Adalbert 1128 comes palatinus de Luterburch nannte. W. U. 1, 376. Gehörte doch Forst auch zu den Orten, welche die Dillinger dem Kloster Anhausen 1143 übergaben. W. U. 2, 18.

Damit sind wir auf die Frage geführt, ob zwischen dem Haufe der Grafen von Dillingen und der Familie Ottos, die, wenn auch Heubach ihre Heimat nicht wäre, doch jedenfalls am oder auf dem Albuch die Grafen von Dillingen zu Nachbarn hatte, keine näheren Beziehungen bestanden. Wir müssen antworten: ja, wenn die Familie Diepolds von Giengen und Rapotos von Cham-Vohburg vom Haufe der

Grafen von Dillingen herftammen. In diefem Fall würde ſich erftlich erklären, wie Otto gerade feinen Weg nach Polen genommen, als ihm die Mittel zur Fortfetzung feiner Studien fehlten, um dort als Lehrer bald reiche Mittel und Ehren zu gewinnen. Auch Volkmann findet es auffallend, daß Otto, der 18—20jährige Jüngling, rein ins Blaue hinein ohne Mittel, ohne Unterftützung und Empfehlung nach Polen gegangen fein follte l. c. S. 7. Er glaubt, daß Otto im Gefolge eines hohen Geiftlichen dorthin gegangen ſei. Näher liegt, an eine Unterftützung durch den Pfalzgrafen Rapoto von Vohburg, den Sohn des Grafen Rapoto v. Cham (gefallen bei Hohenmölfen 1080), zu denken. Diefer ſtand in hohen Ehren bei dem Böhmenfürften Bretislaw, dem Schwiegervater des Polenherzogs Wladislaw Hermann, und bekam von ihm jährlich 150 *M.* Riezler, Baiern 1, S. 559. Weiter hat ſchon Stälin 2, 357 die Ehebündniſſe zwifchen dem Grafenhaufe von Berg und dem polniſchen Fürftenhaufe auf Otto's Einfluß zurückgeführt; um ſo berechtigter wird die Annahme erſcheinen, daß Otto die Ehe zwifchen Diepold von Vohburg-Cham, Markgrafen in dem Nordgau, dem Sohne des Markgrafen Diepold von Giengen, mit der Polin Adelheid († 26. März 1127) vermittelt habe.

Aus Beziehungen von Ottos Familie zu den Markgrafen im Nordgau, die ſich auch von Giengen nennen, würde ſich der ſpäter zu beſprechende Befitz derſelben in Mittelbach bei Baireuth leichter erklären laſſen. Ebenſo würden die frühen Beziehungen Ottos zu dem fränkifchen Kaiſerhaufe — Otto muß Judith, die Schweſter Heinrichs IV., doch wohl gekannt haben, als er ſie Wladislaus Hermann zur Gemahlin empfahl — durch Verkehr und Zufammenhang mit Rapoto und Diepold von ſelbſt ſich ergeben. Diepold geleitete Judith und Salomo von Ungarn, ihren Verlobten, über die bairiſche Grenze, als in Ungarn Krieg ausbrach, Riezler 1, 480. Die Stellung Rapotos, des Vaters und Sohnes, bei Heinrich IV. iſt aus Giefbrechts deutſcher Kaiſergeſchichte bekannt. Aber ſind denn die Markgrafen von Giengen und ihre Stammesvettern von Cham und Vohburg Schwaben und nicht vielmehr Baiern, wie Riezler annimmt? Giengen ſollen ſie nur als Fuldaer Lehen beſeſſen haben und ſich nach dieſem bloßen Lehensbeſitz doch von Giengen nennen? Wie ſollte aber Fulda einem in weiter Entfernung angeſeſſenen Haufe ein Lehen, das in Folge davon ſchwer zu ſchirmen war, übertragen haben? Der durch die Trad. Fuld. ed. Dronke S. 141 c. 63 ſicher geſtellte Fuldaer Lehensbeſitz der Markgrafen von Giengen-Vohburg erklärt ſich, wie ſchon Brunner, Jahresbericht für Schwaben-Neuburg 1863—64 S. 21 erkannt, nur, wenn ſie dort ſtarke Allodialbeſitz hatten. Dieſer iſt auch urkundlich ganz ſicher. 1189 gibt Diepold von Vohburg die Vogtei von Günzburg an Mangold von Wörth zu Lehen gegen Abtretung eines Hofes in Sonthem OA. Heidenheim. Königsdorfer, Geſch. des Kloſters zum heil. Kreuz in Donauwörth 1, 56. Das von Diepold von Vohburg geſtiftete Kloſter Reichenbach, Landg. Nittenau in der Oberpfalz, begab er 1135 mit reichem Beſitz in Steinheim Landg. Höchſtädt Mon. Boie. 27, 12, Rüdlingen oder Riedlingen, württ. OA.-Stadt, Riedhaufen und Binswangen OA. Saulgau l. c. Giengen liegt wie Steinheim mitten im Herrſchaftsbezirk der Grafen von Dillingen. Warum ſoll auch Diepold von Dillingen († 955) nur einen Sohn Richwin gehabt haben, oder wird dieſer ausdrücklich als einziger bezeichnet? Sind aber die Diepolde von Giengen Nachkommen Diepolds von Dillingen, dann auch ihre Stammesvettern Rapoto von Cham und ſein gleichnamiger Sohn, der Pfalzgraf von Vohburg, von denen dann anzunehmen iſt, daß ſie am Anfang des 11. Jahrhunderts, ſei es durch Erbſchaft, ſei es durch kaiſerliche Begabung, jene Beſitzungen im Oſten Baierns erhielten. Nach den Annales Wettenhufani belehnte K. Heinrich II. die Grafen von Vohburg mit der Markgraf-

schaft Burgau, eine kecke Fiktion, wie Brunner Jahresb. f. Schwab. Neub. 1863/64 S. 18 sagt, aber möglicherweise enthält diese Angabe doch einen historischen Kern, nemlich den, daß der Burgau benachbarte Zweig der Grafen von Dillingen, die späteren Vohburger, durch K. Heinrich II. begabt wurden und zwar mit der Grafschaft Cham, zu der später durch Heirat Vohburg kam. Gegen den Ursprung der Grafen von Giengen-Cham-Vohburg von den Dillingern ließe sich geltend machen, was die Annales Augustani Pertz Mon. 5, 127, Stälin 1, 495 von dem Streit Bischof Heinrichs von Augsburg mit einem Grafen Dietpald und seinem Sohn Rapoto 1059 um eine Grafschaft berichten. Der Sohn des Grafen Dietpald, Rapoto, griff des Bischofs Burg Mantichinga d. h. Merching an, aber die Baiern, welche Rapotos Gefolgsleute waren, wurden von den Augsburgern gefchlagen. Daraus zieht Riezler den Schluß, daß Dietpald und Rapoto Baiern waren. Aber der Wortlaut sagt das keineswegs, sondern nur daß Baiern Rapotos sequaces gewesen. Im Gegentheil scheint der Annalist zwischen Rapoto und den Baiern, seinen Gefolgsleuten, zu unterscheiden. Wir möchten diesen Dietpald als den gemeinschaftlichen Stammvater Dietpalds von Giengen und Rapotos von Cham und zugleich als Nachkommen Dietpalds von Dillingen ansehen und die Genealogie folgendermaßen gestalten:



Zum Geschlecht der Grafen von Dillingen dürfte auch Hartmann, Graf v. Gerhausen bei Blaubeuren, gehören. Auf dessen Zusammenhang mit den Dillingern weist das nahe Söflingen, wo die Truchfellen der Dillinger saßen. Dürfen wir die Gleichung Giengen-Nordgau-Cham-Vohburg-Dillingen als gesichert annehmen, dann wird es nicht mehr als zu gewagt erscheinen, wenn wir annehmen, Herbord sei zu seiner überschwänglich erscheinenden Auslage, daß die Familie Ottos ihrer Geburt, wenn auch nicht dem Reichthum nach den *summis principibus* gleichgekommen sei, denn doch etwas berechtigt gewesen, da ein noch nicht aufgehellter Zusammenhang von Ottos Familie mit dem reichen Rapoto von Cham, welchen man eben zu den *summis principibus* rechnete, uns wahrscheinlich geworden. Vgl. Giesebr. d. Kaiserz., 4. Aufl. 3, 1155.

Haben wir bei vorstehender Untersuchung uns von Heubach nach Südosten gewendet und sind auf die Grafen von Dillingen gestoßen, so wenden wir uns nunmehr nach Südwesten, wo fast unmittelbar die Heimat des staufischen Hauses, Wälfchenbeuren, angrenzt. Hier fällt schon die Aehnlichkeit der Familiennamen zwischen Ottos Haufe und dem der Staufer ins Auge: Otto, Friedrich und Otto. Freilich ist die Kette in der Stammreihe der Familie Ottos zu kurz, um daraus

einen sichern Schluß zu ziehen. Weiter ist ganz über allen Zweifel erhaben die Verwandtschaft der Staufer mit den Grafen von Berg. Bischof Diepald von Passau, † 1190, heißt bestimmt *de sanguine imperialis propaginis ortus*, Ansbert *hist. de exped. Friedr.* S. 106, f. Stäl. 2, 361, und sein Nachfolger und Bruder Mangold *de femine regis* Pez *thes.* 3 c, 523, Stäl. 2, 230. Nun hat Stälin die auffallende Erscheinung, daß drei Töchter Heinrichs I. von Berg sich in den fernen Slavenländern mit dortigen Herzogen verhehelichten, nemlich Salome mit dem Polenherzog Boleslaus Krummaul, Richinza um 1110 mit Wladislaw v. Böhmen, Sophie nach 1113 mit dem Herzog Otto v. Mähren, auf die Thätigkeit unseres Otto und seine bedeutende Stellung am polnischen Hofe, an den er auch 1124 wieder gerufen wurde, zurückgeführt. Daraus schließt Stälin sicher mit Recht auf mancherlei, wohl auch verwandtschaftliche Verhältnisse, in denen Otto mit den Grafen von Berg gestanden l. c. 2, 357.

Ist Otto wirklich der Ehevermittler für Salome, die sich wahrscheinlich zuerst verhehelichte (um 1110), so wäre schlechterdings nicht einzusehen, warum Otto gerade auf eine ihm fern und fremd gegenüberstehende Familie, deren Töchter er nicht genauer kannte, aufmerksam geworden sein sollte. Es scheint uns der Zusammenhang zwischen dem Hause vom Albuch resp. Heubach und v. Berg ebenso festzustehen, wie der von Berg und Staufen. Die beiderseitigen Beziehungen zu den Grafen von Berg scheinen aber auch den Zusammenhang der Familie Ottos mit den Stauern zu verbürgen.

Vielleicht läßt sich dafür noch ein weiteres Moment geltend machen. Otto v. Bamberg war in seiner Jugend vertraut mit dem Kloster Wilzburg, denn so liest Jaffé ganz richtig statt Wirzburg. Dem dortigen Abt Heinrich, der später Erzbischof von Polen (Gnesen) geworden sein soll¹⁾, wofür freilich jeder urkundliche Anhaltspunkt fehlt, so ungefucht auch Ebbos Nachricht 1, 2, 3 klingt, war Otto sehr befreundet, *fidelissimo adhaesit famulatu* cf. Ebbo 1, 3; Volkmann l. c. S. 7. Zum Dank für die gastliche Aufnahme, die er dort gefunden, gründete er dort einen Spital. Und dieses Wilzburg bei Weissenburg im Nordgau stand unter dem Schirm der Staufer, wenn auch immerhin möglich ist, daß sie den Schirm erst von Diepold von Vohburg, dem Markgrafen im Nordgau, ererbt hatten.

Die beiderseitigen Auslagen über Ottos Familie und das Staufer Haus: vornehme Geburt und verhältnismäßig geringe Mittel und Lebensstellung, wie wir sie für Ottos Haus bei Ebbo und Herbord und für das Staufer Haus bei Stälin 2, 229 zusammengestellt finden, stimmen vortrefflich überein.

Offenbar war man sich zu Herbords Zeiten in Bamberg nicht mehr klar über die Art und Weise der Verwandtschaft von Ottos Eltern mit den vornehmen Grafenhäusern, die wir der Reihe nach an uns vorübergehen ließen. Darum braucht Herbord eben den allgemeinen Ausdruck „*fummis principibus pares erant*“, aber derselbe gibt kein Recht, Herbord anzuklagen, er habe in der Weise der Panegyriker den Mund zu voll genommen.

## 2. Die Besitzungen im Glemsgau und Umgegend, zunächst in den Oberämtern Leonberg und Böblingen etc.

Eine zweite Gruppe von Erbbesitz der Familie Otto treffen wir im Glemsgau. Der Codex Hirfaug. berichtet S. 55: *Friedricus frater episcopi Babenbergenfis*

¹⁾ Ist das der Bischof Heinrich, der in Gemeinschaft mit einem Bischof Eberhard dem Bischof Rupert von Bamberg zwei dort gestohlene goldene Kreuze wieder im Auftrag Herzog Ladislaus von Polen und seiner Gemahlin Judith, welche sie gekauft hatten, überbrachte? Lang *Reg. boic.* 4, 733.

dedit nobis hubam et dimidiam in villa Altheim juxta Radingen (Druckfehler für Randingen) sita. Liutfried frater ejus dedit in Schafhufen predium. Daß hier an keinen andern Bischof von Bamberg und seine Brüder Friedrich und Liutfried zu denken ist, als an Otto und seine Brüder, ergibt sich 1. daraus, daß Ebbo ausdrücklich einen Friedrich als Bruder Ottos nennt, 2. daß die Bamberger Nekrologien uns gerade die Namen von 2 Brüdern Ottos, Friedrich und Liutfried, gestorben als Mönch (zu St. Michael in Bamberg?) am 13. Febr. Jaffé, biblioth. rer. Germ. 5, 569, erhalten haben.

Der Besitz der beiden Brüder in Altheim und Schafhausen wird wohl Erbgut sein, das ursprünglich zusammen gehörte und zwischen den Brüdern Friedrich und Liutfried geteilt wurde, während Otto die Güter am Albuch bekam.

Friedrich, der älteste unter den 3 Brüdern und nach dem Tode der Eltern das Familienhaupt, wie aus Ebbos Darstellung hervorgeht, schenkte, wie die oben angeführte Stelle sagt, 1½ Huben in Altheim bei Renningen (Radingen) OA. Leonberg. Altheim ist heutzutage abgegangen und lag 1—2 km westlich von Renningen gegen Malmsheim. Altheim, nicht zu verwechseln mit Altheim OA. Horb, das wahrscheinlich Cod. Hirf. 34. 35 gemeint ist, kehrt noch mehrmals wieder: 1. schenkt ein Dietrich, den ich für identisch mit Dietrich von Weinsberg und Aschhausen, Askehufen W. U. 2, 146, Cod. Hirf. S. 78 und für den Bruder Wolframs von Weinsberg-Bebenburg, den Stifter des Klosters Schönthals halte, in Altheim ein praedium an Hirfau l. c. S. 68. Näheres darüber in einer besonderen Untersuchung über diese Herren von Weinsberg W. Vjh. 5, 299. Nur darauf sei noch hingewiesen, daß auch zwischen den Herren von Wirtenberg und Weinsberg ein Zusammenhang bestanden haben muß. 2. war Werner von Mercklingen OA. Leonberg dort begütert l. c. S. 88. Mercklingen gehörte zum altälwischen Hausbesitz. Auch bei der Verfolgung der Ahnen der Weinsberger wird man auf einen Zusammenhang mit den Grafen von Calw geführt, wovon wir hier Akt nehmen. 3. Bertolf von Waltorf und sein Bruder Erpho geben in Altheim eine halbe, in dem nahe gelegenen Ihingen (Ihinger Hof OA. Leonberg) 3 Huben, wo ihre Mutter Liutgart schon 1½ Huben früher gegeben hatte. Diese Brüder sind ohne Zweifel die Söhne Bertolds von Waltorf, des Schwiegerohns Sigebotos von Ruxingen (Rixingen Ober-, Unter-OA. Vaihingen), dessen Schwager Wolfram von Glattbach der Vater oder Großvater der obengenannten Weinsberger sein wird. Liutgart ist die Tochter Sigebotos. Die Herren von Glattbach OA. Vaihingen sind dem Calwer Haufe ebenso zuzuweisen, wie die Herren von Roßwag OA. Vaihingen und Grötzingen bei Pforzheim. (Vgl. Anselm Graf v. Forchheim und Anselm von Glattbach.) Daß diese älteren Herren von Glattbach Freiherren, nicht Ministerialen der Grafen von Calw-Vaihingen sind, ergibt sich aus dem Cod. Hirf. S. 46.

Aus der vorstehenden Untersuchung über Altheim gewinnen wir allerdings keinen unmittelbaren weiteren Aufschluß für Ottos Familie, aber wir sehen sie wieder in Beziehung zu Familien, die einem der vornehmsten Häuser des heutigen Württembergs, dem Haufe der Grafen von Calw, nahe stehen mußten. Erinnerung sei noch daran, daß die Staufer in dem nahen Malmsheim begütert waren. W. U. 2, 256.

Wenden wir uns zu dem Ort, wo der zweite Bruder Bischof Ottos dem Kl. Hirfau eine Schenkung machte, zu Schafhausen OA. Böblingen. Hier erhielt Kl. Hirfau 1. eine halbe Hube von einem noch unbekanntem Burkhard S. 48, vielleicht von Stauffenberg, also einem Angehörigen des Calwer Hauses, 2. eine halbe Hube von dem Presbyter Rudolf von Mercklingen l. oben Altheim l. c. 68, 3. den

Kirchfatz von 3 verschiedenen Gebern; und hier ist ein Punkt, der für unsere ganze Unterfuchung von großer Bedeutung ist.

Auf dem Weg des Taufches erhielt Hirfau von Conrad von Beutelsbach 3 Huben in Döffingen, eine in Schafhaufen,  $1\frac{1}{2}$  in Heimerdingen OA. Leonberg und  $\frac{1}{4}$  der Kirche zu Schafhaufen l. c. S. 97, von Adelwig von Nidlingen (abg. bei Stein und Göbrichen bad. Amts Pforzheim) die halbe Kirche und eine Mühle etc. und von Woppelin von Plieningen OA. Stuttgart  $\frac{1}{4}$  der Kirche und eine Mühle l. c. S. 98. Damit find wir auf einen interessanten Boden geführt. Beim Vertrag der Gattin Konrads von Beutelsbach, Werndrut, mit Hirfau erscheinen als die ersten unter den Zeugen die Nidlinger Adelwig und Arnold, und die Bernhaufen Adelbert und BIRTHILO. Bernhaufen liegt unmittelbar bei Plieningen, die beiden Familien Bernhaufen und Plieningen sind eine und dieselbe. Man vergleiche l. c. S. 61: Adalbertus de Bernhufen dedit duas hubas ad Horwe (abg. bei Ruith OA. Stuttgart) und S. 66 BIRTHILO filius Liutfridi de Blieningen dedit hubam unam ad Horwa, sodann S. 75 Swigger presbyter de Sindelfingen emit duas hubas in Vtichshufen (abg. bei Degerloch), terciam in Horwa mit Swigger frater Marquardi de Blieningen dedit . . . in Töffingen. S. 66 Wolfram de Bernhufen, S. 68 Adalbertus presbyter de Blieningen cum fratre suo Wolframmo. Wir lernen also einen BIRTHILO, Liutfrieds von Plieningen Sohn, kennen, und einer dieses Geschlechts, Woppelin (Koseform für Wolfram, cfr. Wolfram von Bernhaufen l. c. S. 66) hat Besitzungen eben in Schafhaufen, wo wir Liutfried, den Bruder Ottos, begütert finden. Was liegt näher als diese beiden Liutfriede für identisch zu halten? Von Seiten der sicher feststehenden Besitzungen der Familie Ottos in Altheim und Schafhaufen steht dieser Annahme keinerlei Schwierigkeit entgegen. Im Gegenteil die Besitzungen der Bernhaufen-Plieningen in Ditzingen OA. Leonberg S. 66 und Döffingen OA. Böblingen S. 75 stimmen vortrefflich dazu, Liutfried, Ottos Bruder, für einen Herrn von Plieningen anzusehen.

Aber nun die sich damit erhebenden Schwierigkeiten: 1. Liutfried, Ottos Bruder, ist Mönch. Liutfried von Plieningen hat wohl nicht nur einen Sohn BIRTHILO, sondern mehrere, von denen die zahlreich im 12. Jahrhundert auftretende Familie der Plieningen-Bernhaufen stammt. Dieses Bedenken ist sehr leicht zu heben. Liutfried, der Bruder Ottos, war jedenfalls bei seiner Schenkung an Hirfau noch nicht ins Kloster getreten, sonst hieße er sicher frater Liutfriedus in Cod. Hirf. cfr. Reginboto frater noster S. 61. 67 ff. Es hat nicht das mindeste Bedenken, anzunehmen, daß Liutfried erst in seinem Alter nach der Sitte der Zeit ins Kloster eintrat. Ob er jener Liutfried ist im Kloster St. Paul zu Worms, der Kloster Reichenbach begabte, das Tochterkloster von Hirfau, wobei dann anzunehmen wäre, daß er etwa später nach St. Michaelsberg bei Bamberg übergesiedelt ist, mag dahin gestellt sein. W. U. 2, 407, 411. 2. Das schwerste Bedenken erweckt die Frage, ob die Herren von Plieningen-Bernhaufen Edelfreie gewesen oder Ministerialen. Von den im 13. Jahrhundert auftretenden Mitgliedern der Familien von Bernhaufen-Plieningen ist letzteres sicher, aber auch von den für uns in Betracht kommenden Herren aus dem 11. und 12. Jahrhundert? Die O.A.B. Stuttgart S. 116 nimmt das von den Herren von Bernhaufen unbedingt an, über die Plieningen spricht sie sich nicht aus. Auf den ersten Blick scheint Stälin 2, 375 Not. 1 einen unwiderleglichen Beweis dafür aus dem Chronicon Sindelfingense ed. Haug S. 5 beizubringen. Nach dieser Chronik gab Wilcha d. h. Wiltrud von Bouillon, die Gattin Adalberts von Calw, ihrer Enkelin Uta, Herzogin von Schauenburg, der Gemahlin Welfs IV., als Mitgift verschiedene Güter, darunter auch Plieningen, ultimo eadem Wilcha Hainrico

imperiatori ministeriales in Bernehufen et ceteros omnes vendidit. Damit scheint unsere Annahme der Identität Liutfrieds von Plieningen-Bernhausen mit dem Bruder Ottos einen tödtlichen Schlag zu empfangen. Denn wenn irgend etwas feststeht, so ist es die freie Geburt Ottos und seiner Brüder. Aber sind denn diese Angaben des Sindelfinger Chronisten glaubhaft? Daß Uta die dort genannten Güter als Mitgift erhalten haben könnte, ist zeitlich schlechterdings unmöglich, Wiltrud starb 1093, Uta 1196. Uta war kaum älter als ihr Gemahl, der 1115 geboren war, denn er starb 76 Jahre alt 1191. Uta kann höchstens wie Weinsberg, so auch andere Calwische Güter (in der Stuttgarter Gegend) von ihrem Vater Gottfried ererbt haben. Und doch finden sich neben Welf noch 1140 freie Herren Wolfram und Dietrich in Weinsberg, die wir zu den Seitenverwandten der Calwer rechnen. Gehen wir den sicheren Weg und fragen die Urkunden. Um 1090 erscheinen die ersten Herren von Bernhausen, Volmar und Rudolf, in dem berühmten Bempflinger Vertrag, Mon. Germ. S.S. 10, 76, zwischen den Herren von Sleitdorf (Schlaitdorf OA. Tübingen) und Werner von Lintorf (OA. Kirehheim). Von den Herren von Sleitdorf nimmt die OA.B. Tübingen S. 470 ohne Weiteres an, sie seien tübingische Vasallen, und setzt sich damit in direkten Widerspruch mit dem Reichenbacher Schenkungsbuch, wo 1088 Alberich von Sleitdorf ausdrücklich als liberae conditionis bezeichnet wird. W. U. 2, 394. In der Denkendorfer Stiftungsurkunde 1142 erscheinen Wolfram von Bernhausen und Hugo von Plieningen unter den nobiles und zwar vor Reinald von Culfordingen, der nach der wahrscheinlich klingenden Vermuthung Pf. Casperts in Kulfordingen zur Familie der Herren von Urslingen, der späteren Herzoge, gehört, über deren freien Stand nicht der leiseste Zweifel bestehen kann. Gehen wir aber vollends zurück auf die oben angeführte eigentliche Theilung des Kirchsatzes in Schafhausen. Wir haben gefunden: die Hälfte desselben gehörte den Herren von Nidlingen,  $\frac{1}{4}$  Konrad von Beutelsbach,  $\frac{1}{4}$  Wolfram von Plieningen. Dieser Besitz stammte zweifellos aus einer Hand und war ursprünglich Eigenthum jener Familie, die wir im Codex Hirf. als Herren von Nidlingen kennen lernen. Sie hatten die Hälfte. Werndrut, die Gattin Konrads von Beutelsbach, war wahrscheinlich eine Schwester Adelwigs von Nidlingen und brachte ihrem Gatten  $\frac{1}{4}$  des Kirchsatzes zu Schafhausen als Morgengabe zu.

Für dieses Verwandtschaftsverhältnis spricht 1. daß Adelwig und sein Sohn Arnold von Nidlingen als die ersten unter den Zeugen im Vertrag der Werndrut von Beutelsbach mit Kl. Hirfau erscheinen. Cod. Hirf. S. 97. 2. Die Besitzungen der Beutelsbacher in der Nähe von Nidlingen, Saldingen-Söllingen, Berghausen, Salzach (wohl bei Maulbronn), Cod. Hirf. 96. 97 finden durch diese Verwandtschaft ihre Erklärung.

(Schluß folgt.)

## Analekten zur Geschichte der Literatur in Schwaben.

### 2. Aus Gräters Nachlaß.

Nachstehenden Brief des Professors der Karlschule (später des Gymnasiums) Friedrich Christian Franz an Friedrich David Gräter entnehme ich dem auf unserer öffentlichen Bibliothek bewahrten Nachlasse Gräters. Er mag des Abdrucks werth sein nicht nur wegen einzelner interessanter Notizen, sondern vor allem, weil er durch seinen Galgenhumor ein lebendiges Dokument für die Stimmung der Gemüther nach dekretierter Aufhebung der Akademie ist. Ich gebe die nöthigen erklärenden Notizen.

Stuttgart 25. Febr. 94.

Euer Wohlgebornen

erhalten hier die durch HE Ehrmann¹⁾ verlangten Bruchstücke einer Fulda'schen Biographie, welche ich gerne zu einem Ganzen ausgearbeitet hätte, wenn nicht die allgemeinen und besonderen Troublen mich daran verhinderten. Der alte würdige Pfarrer Naft²⁾, von welchem ich Bemerkungen verlangte, schickte mir die Beylage zurück. Ich zweifle nicht, daß HE Peterfen auch einige Beyträge dazu geben könnte: allein da er von den Eingebungen seiner Laune sehr abhängt, und seine lämtlichen Freunde eine Klage über seine Unthätigkeit führen³⁾, so wolte ich mir die Mühe nicht geben, eine Fehlbitte zu thun, besonders da Euer Wohlgeb. mit der Einrückung dieser Nachricht eilen.

⁴⁾ Der dies fatalis der hoch berühmten Hohen-Carls-Schule rückt mit Riefenschritten heran (d. 9. Apr. werden die Kamine der Akad. Küche zum letztenmale rauchen), aber was aus uns werden werde, ist noch nicht entschieden. Daß wir, bis auf anderwärtige Anstellung, auf Pension gesetzt werden, ist gewiß: ob aber mit ganzer Befoldung oder nicht, darüber wird noch gestritten. Manche unfrer Finanz-Männer drohen mit Herabsetzung unfrer bisherigen Befoldungen; wenn wir nur nicht auch drohten, laut zu werden. Nur zween von uns⁵⁾ (und gerade sind diese zu Tübingen nicht beliebt) haben Luft, sich nach Tübingen verpflanzen zu lassen; wir übrigen werden durch allerley Convenienzen bestimmt, zu Stuttgart zu bleiben. Aber fast alle Aemter, zu welchen wir aspiriren könnten, sind — o traurige Satisfaction für Lehrer! — von unfern Schülern besetzt. Die Verlegenheit wächst durch die Finanz-Verwirrung und die Kriegszeiten. Nach Abzug unfrer Collegen, welche schon anderswo angestellt sind, würden wir übrigen jährlich 15 000 fl. Befoldungen ziehen. Dieß ist nun freylich eine Summe, mit welcher manche ganze Hochschule bestehen muß; indessen ist sie geringe in Hinsicht auf den ehemaligen Aufwand: denn die Unterhaltung der Akademie kostete jährlich nicht weniger als 108 000 fl., folglich mehr als Göttingen. Wird man nicht sagen, wir verständen die Kunst, mit recht großem Aufwand recht wenig auszurichten? Unsere Druckerey⁶⁾, welche, vornemlich durch Bauern-Kalender und den Nachdruck des göttlichen Worts, einen jährlichen reinen Gewinn von mehr als 4 000 fl. abwarf, wird nächstens im Auftreich verkauft werden. Schon haben einige 6 000 fl. dafür angeboten. Die Akademischen Gebäude sind, sagt man, wegen ihrer Verbindung mit dem neuen Schloß zur Hof-Küche, Hof-Canditorey, Wohnungen der Hofbedienten, Reit-schulen etc. bestimmt. In den Sälen, welche von Erklärung der Pandekten wiederhallen, werden binnen 2 Monathen Pferde wiehern. Dieß thut wehe — selbst mir, der ich doch nie ein Freund des Instituts war, seit dem ich das Innre desselben kennen

¹⁾ Ist sicher kein anderer als der geographische Schriftsteller Theophil Friedrich E., der 1788—1803 in Stuttgart lebte. Von seiner Frau Marianne, geb. Brentano, der bekannten Schriftstellerin, finden sich mehrere Briefe an Gräter in dessen Papieren.

²⁾ Fulda's Mitarbeiter am deutschen Sprachforscher. Ueber die fragliche „Beylage“ sowie über die Bruchstücke der Fulda'schen Biographie fehlt mir jeder weitere Anhalt.

³⁾ Recht drahtisch J. F. Cotta; f. Schillers Briefwechsel mit Cotta, Seite 485.

⁴⁾ Wegen des allgemeinen Inhalts der folgenden Zeilen darf ich wohl kurzweg auf Wagners Gesch. d. h. Carls-Schule verweisen; wegen der pecuniären Angaben insbesondere f. daf. Erg.-Bd., S. 81 ff.

⁵⁾ Wer das sein kann, wird schwer zu ermitteln sein.

⁶⁾ Ueber diese f. Wagner II 385 und 390.

gelernt habe. — Zween unfrer Collegen, welche Ausländer sind, Baz⁷⁾ und Danz⁸⁾, haben Wink erhalten, auswärts ihre Verforgung baldmöglichst zu suchen; sie verliehren dardurch ihre nahen Ausichten auf Regierungs-Raths-Stellen, die sie unter dem verstorbenen Herzog hatten.

Riedmüller, der Ihnen durch die Geschichte der Wunderhofsie aus den Freiburger Beyträgen und dem Journal von und für Teutschland bekannt ist, wird als Kath. Hof-Caplan zurückberufen, und die bisherigen Kath. Hof-Prediger gehen in ihre Klöster zurück. Wir bedauern besonders den vortreflichen Werkmeister, welcher zu Neresheim keine Freunde zurückgelassen hat⁹⁾.

Mitten unter diesen unangenehmen Revolutionen hör' ich nicht auf, mit der gewohnten Verehrung zu seyn

Euer Wohlgebornen gehorsamster Dr Franz.

Aus einem weitem Brief von Franz an Gräter, d. d. 13. Nov. 1795, der abschriftlich sich am selben Orte befindet, sonst aber nichts interessantes bietet, entnehme ich folgende Stelle:

„Peterfens Pensionsjahr ist nun zu Ende, er verlangte wieder in sein Amt eingefetzt zu werden: aber seine Bitte wurde abge schlagen, und nur seine Pension auf 6 Monate verlängert. Indessen bleibt ihm doch, wegen des gewöhnlichen Widerspruchs zweer auf einander folgenden Regierungen, einige Hoffnung zur Wieder-Einsetzung.“

Diese Notiz ist insofern interessant, als meines Wissens von einer zeitweiligen Pensionierung Peterfens als Bibliothekars bisher nichts bekannt war, das Aufhören seiner Stellung als Lehrer der Carlschule aber sich von selbst versteht; nach dem, was Wagner II 378 ff. 386 ff. publiciert, hätte Peterfen in letzterer Stellung gar keine Pension bezogen. — Salvo meliori!

Stuttgart.

Hermann Fischer.

⁷⁾ Baz war aus Regensburg; nach Aufhebung der Akademie sollte er seinen Gehalt von 1000 fl. bis auf anderweitige Verforgung behalten, f. Wagner II 381 und 387; 1795 wurde er Legationsrath.

⁸⁾ Danz war aus Gedern im Darmstädtischen. Ueber die Widerwärtigkeiten, in welche ihn seine 1792 gehaltene Rede über die „Gebrechen und Vorzüge der deutschen Reichsverfassung“ nach der Aufhebung der Akademie brachte, f. Wagner II 167—169 und 362—371, sowie ebendort 383 und 387. Er wurde 1796 Hofgerichtsassessor, 1797 Regierungsrath und 1803 Lehensreferent. — Franz selbst, um das hier anzufügen, wurde noch 1794 Professor am Stuttgarter Obergymnasium, 1813 Rector, † 1828. Es trafen also bei keinem der drei die weitgehenden Befürchtungen Franzens ein.

⁹⁾ S. über den ganzen Handel Werkmeister selbst in seiner „Geschichte der ehemaligen katholischen Hofkapelle in Stuttgart von 1733—1797“, Jahreschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken, Bd. VI, S. 458—567, besonders S. 551 ff. — Joh. Ev. Riedmüller, geb. 1736, Pfarrer in Altsteußlingen 1784 († 1817), zuvor schon Hofkaplan in Stuttgart, wurde wirklich 1794 Oberhofkaplan, gieng aber bald auf seine Pfarrei zurück. Ueber ihn f. Werkmeister a. a. O. S. 553 ff.; das 8. und 18. Heft von Caspar Ruefs Freiburger Beiträgen, wo die Geschichte mit der Hofsie (die doch nicht unbekannt gewesen sein muß) berichtet sein soll, stund mir nicht zu Gebot, und in den mangelhaften Registern des Journals von und für Teutschland habe ich nichts gefunden. — So vollständig, wie Franz sagt, war übrigens der Wechsel nicht. Im Wirt. Adreßbuch auf 1794 sind Hofprediger: Joh. Gg. Möfel, B. M. Werkmeister, Ulrich Mayr (zu Ludwigsburg), Firmus Bleibimhaus, Wilh. Mercy, Gorgonius Frey, Ludw. Albrecht; charakterisirter Hofkaplan: Abbé Baccoff; in dem von 1795 erscheinen: Riedmüller als Ober-Hofkaplan; als Hofkaplane: Möfel (herzogl. Beichtvater), Bleibimhaus, Frey (zu Ludwigsburg), Albrecht; als Hofvicarii: Anton Reis, Ign. Pflster, Peter Wiehn. — Mayr wurde von Ludwig Eugen pensioniert, von Friedrich Eugen wieder an der kathol. Hofkapelle angestellt; ziemlich daselbe war mit Mercy und mit Werkmeister der Fall; der letztere gieng wirklich 1794 als Pensionär nach Neresheim, bis zu seiner Zurückberufung im Juni 1795.

## Württembergischer Alterthumsverein in Stuttgart.

### Die württembergischen Schlösser und Burgen um das Jahr 1600.

Vortrag im Stuttgarter Alterthumsverein von Archivsekretär Dr. Schneider.

So wichtig es für die Topographie und Geschichte eines Landes ist, dessen Bestand an Schlössern und Burgen klar zu legen und deren Entstehen und Vergehen zu verfolgen, so sehr wird die Vorstellung, welche wir uns von einer bestimmten Zeit entwerfen, durch Vergegenwärtigung der Schlösser und Burgen des Landes an Anschaulichkeit gewinnen. Sind doch dieselben nicht nur für das landschaftliche Bild Bedingungen der Abwechslung und Lebendigkeit, sondern auch als Hauptpunkte für territorialen Besitz bezüglich der Organisation des Landes von größter Bedeutung. In den fürstlichen Schlössern und Burgen, soweit sie nicht zur Benützung für die Herrschaft selbst aufgetheilt sind, haben die höheren und niederen Beamten für Staatsverwaltung, Finanzwesen und Forstkultur ihren Sitz.

Als besonders wichtiger Zeitabschnitt für unseren Punkt erscheint die zweite Hälfte des 16. und der Anfang des 17. Jahrhunderts, sowohl weil im Verlaufe des 17. Jahrhunderts das Aussehen des Landes vielfach verändert wurde, als auch weil in der genannten Zeit der Trieb nach genauer Festsetzung des Bestehenden bei den Regenten Württembergs sich besonders lebhaft zeigte. Auf die Schlösser und Burgen der Herrschaft Württemberg beschränkt sich denn auch unsere Uebersicht.

Den Herzogen Christoph, Ludwig und Friedrich lag daran, die Rechte des Fiskus festzustellen und so ordneten sie alle drei Erhebungen über die Gefälle an. Da nun diese Gefälle an bestimmten Besitz sich knüpften, so ist natürlich, daß die amtlichen Berichte neben den Städten und Ortschaften die herzoglichen Schlösser und Burgen, die selbstgenossenen wie die als Lehen weggegebenen, besonders berücksichtigen mußten. Damit ist schon die wichtige Thatfache ausgesprochen, daß diese Schlösser und Burgen, gleichviel ob noch bewohnbar oder nicht — also auch die Burgfälle — fast noch mehr als Gegenstände, auf denen gewisse Gerechtigkeiten ruhten, in Betracht kamen, denn als für sich nutzbares Eigenthum. Und daraus wird sich uns auch von vornherein die Vermuthung ergeben, daß das Schickfal eines herrschaftlichen Hauses, wenn demselben nicht gerade durch nothwendige praktische Zwecke seine Erhaltung gewährleistet war, vielfach davon abhieng, ob ein nennenswerthes Einkommen mit ihm verbunden war oder blieb. Der Zahn der Zeit konnte die zum Theil unverwüthlich scheinenden Mauern der Burgen unseres Landes nur zermalmen, wenn die menschliche Gleichgiltigkeit für dieselben nicht durch die Gefahr des Entgehens handgreiflicher Vortheile zu ihrer Bewahrung angespornt wurde.

Wo Nutznießungen mit einem Schloß oder einer Burg von Alters her verbunden waren, werden sie gerne als Befoldungstheile für die Beamten der Gegend ausgesetzt oder mit Zugehör, namentlich Gütergenuß und Frohnrechten, ihnen als Wohnung und Haupteinkommen angewiesen.

Solche Burgen dagegen, von denen ausgefagt wird, daß sie kein Einkommen haben oder daß ihre Gerechtsame unbekannt seien, werden in der Regel als baufällig oder abgegangen bezeichnet. Aehnlich ist bei Lehen mit ihrer alten Ab-

grenzung die Erhaltung des Schloßes durch die Verbindung mit dem übrigen Komplexen wesentlich bedingt.

Wie lange sich, trotzdem schon im 16. Jahrhundert herrschaftliche Rechte auf bestimmte Bezüge nicht von der ursprünglichen Verbindung abhängig waren, doch die Vorstellung des alten rechtlichen Verhältnisses erhalten hat, zeigen Wendungen wie die, daß zum Schloß Hellenstein die Herrschaft Heidenheim sammt der Vogtei Heubach und dem Burgstall Rosenstein gehöre, sowie die Thatfache, daß bis zum Anfang dieses Jahrhunderts in den österreichischen Lehenbriefen als wesentliche Bestandtheile der Herrschaft Blaubeuren die längst abgegangenen Burgen Gerhausen, Ruck und Blauenstein genannt werden.

Auf der andern Seite haben Lasten, die auf einem Besitzthum ruhten, demselben frühzeitigen Untergang gebracht: das Schloßlein zu Ober-Urbach z. B. ließen die Besitzer im 16. Jahrhundert, weil eine jährliche Gült von 20 fl. darauf stand, verfallen; und — wenigstens nach den Berichten der herzoglichen Beamten gab das Oeffnungsrecht, das Württemberg in der alten Burg zu Neipperg hatte, die Veranlassung, dieselbe abgehen zu lassen und dahinter ein neues Schloß zu bauen. Für die Zerstörung der Burgen ist darum der Mangel an zugehörigem Einkommen noch im 16. und 17. Jahrhundert von beinahe ebenso großer Bedeutung, wie die Gewaltthätigkeiten in den Kriegen, unter denen das Land zu leiden hatte; und so zeigt uns auch ein Ueberblick um das Jahr 1600 schon eine Menge von Burgställen und von baulosen Burgen, die sich aus dem Mittelalter und der wüthen Zerstörungswuth des Bauernkrieges glücklich herübergerettet hatten. Der 30jährige Krieg war mehr den Schloßern in den Städten und Ortschaften gefährlich.

Wenden wir uns nun zur Ueberficht der württembergischen Schloßer und Burgen um 1600, wobei der Kürze wegen das schon in den Oberamtsbeschreibungen Enthaltene nur insoweit angeführt werden soll, als es zur Vervollständigung des Bildes nöthig ist. Wir beginnen mit der Gegend von Stuttgart, und da fällt uns vor allem das erst kürzlich umgebaute Schloß in die Augen mit Kanzleien, Thiergarten, Ballhaus, Mühle, Pflanzerei, Luft- und Schießhäusern, alles mit einer Mauer umfassen. (Bericht von 1582).

Auf den Höhen aber, welche die Stadt umgeben, leben die alten Burgen nur noch theilweise in der Erinnerung fort: die Weißenburg und das alt abgegangene Gemäuer oberhalb Rohracker (Rohreck) werden neben dem Lehenbühl auf dem Rennweg 1604 als Burgställe im Stuttgarter Forstbezirk — übrigens in Privatbesitz — genannt. Die Burgställe Frauenberg, Bernhausen, Bonlanden, Plieningen, Rohr, Ruith, Scharnhafen, Wernzhausen sind kaum dem Namen nach bekannt. In Cannstatt findet sich nur noch ein kleines altes Häuslein in der Vorstadt, ein wenig auf einem Bülhel mit einem trockenen kleinen Gräblein, die Burg genannt, so vor vielen Jahren mit einem Schloßlein besetzt gewesen sein möchte, — die letzte Spur der Burg Brie. Auf dem Rothenberg steht noch, nach Herzog Ulrichs Rückkehr ins Land wieder aufgebaut, das Stammschloß Württemberg mit seiner dreifachen Mauer und feinem tiefen Graben. Droben sitzt ein Burgvogt — 1554 Philipp von Gültlingen — jährlich mit 52 fl. besoldet und im Genuße eines Weingärtleins, das der vorige Burgvogt gemacht und das 1604 zwei Morgen beträgt neben etlichen Egarten. Trotzdem schon 1554 die zwei Wächter, welche der Herzog zu verhalten hatte, abgeschafft wurden, waren die der Burg zustehenden Rechte, voran die Besetzung durch die Bürger von Rothenberg in Kriegsläufen, im Laufe der Zeit dem nöthigen Aufwand gegenüber so werthlos, daß der materielle Hintergrund für ihre Erhaltung fehlte, obgleich sie von den Stürmen des 30jährigen Krieges wenig berührt werden sollte. Ein Burgstall befindet sich in Schanbach.

Ein Orthaus des Landes dagegen, was damals noch eine gebräuchliche Bezeichnung war, d. h. eines der ersten und bedeutendsten, tritt uns, wenn wir uns dem Gäue zuwenden, in Leonberg entgegen. Das Schloß mit den zur herrschaftlichen Verwaltung nöthigen Bauten, der Kellereiamtsbebauung, Kelter, Kornkasten, Keller, Bindhaus, Marstall stellt einen abgeschlossenen Wohnort innerhalb der Stadt dar, ähnlich wie das Stuttgarter und andere Schloßer, eine Form die ebenso bequem als zweckmäßig für Verwaltung und etwaige Vertheidigung

ung erscheint. Im Amt Leonberg steht zu Heimsheim das mächtige Steinhaus auf dem höchsten Punkt des Orts, ein spätromanisches Schloß aus dem 13. Jahrhundert, das nun der Untervogt im Jahr 1604 mit besonderer Befriedigung einen schönen Kornkasten nennen konnte. Württembergische Lehensleute besitzen das Schloßlein mit dem von einer alten Burg stammenden Thurme im Dorfe Mönshheim, das Schloß zu Ditzingen und das zu Hemmingen.

Gehen wir weiter nach Böblingen, so läßt der stattliche Bau des Schloffes, für welches das Amt die Wächter zu stellen hat, ahnen, daß es noch lange bestehen wird. Einst ein Lieblingsaufenthalt des Herzogs Christoph, hat es in seinem Bezirk einen ansehnlichen Baum- und Graspark und ums Jahr 1600 auf ausgereutetem Weinberge eine Kultur von Maulbeerbäumen. Zu Ehningen sind die beiden weggelassenen Schloßlein noch mit Wassergräben umgeben. — Das Schloß zu Herrenberg ist schon baufällig, sollte aber noch 1554 in Dach und Fach und Wänden erhalten werden, weil nicht zu rathen, es abgehen zu lassen. Das Amt stellt einen Thürmer und drei Wächter und liefert das Holz für dieselben. Neuerbaut ist das Lehenschloß zu Mötzingen; der Hirsauische Burgstall zu Mönchberg ist zu einem Kornkasten eingerichtet und zu Rohrau zeigt Gemäuer die alte Burg an.

Indem wir dem Schönbuch zueilen, sehen wir in Waldenbuch das von Herzog Christoph erbaute Jagdschloß, von einem Waldvogt bewohnt, mit Hundhaus, Stall, Scheuer, die alle auf die Herrschaft warten. Für den Fall ihres Kommens ist Wein und Frucht darin gelegt und auch im Wassergraben ist ein Vorrath von Fischen für die Hofhaltung. Auf der Höhe des Schönbuchs liegt das Schloßlein gleichen Namens mit Marstall und Scheuer, mit Graben und Zwinger versehen, zur Hofhaltung, auch Legung von Heu und Stroh gebraucht und von einem Burgvogt bewohnt, während in der Behausung davor der Hofmeister sitzt. 1604 wird es „zum blauen Mönch“ genannt, später ist ihm der Name Einsiedel geworden. Der Burgvogt nießt den Schloßgraben, auch das Weingärtlein samt den andern Reblöcken wie auch den Zwinger samt den drei Fischweihern. Nur wenn der Herzog im Schloße oder in Tübingen das Hoflager hat, muß der Burgvogt die Nothdurft an Fischen zur Hofhaltung daraus liefern. Das Obft der zugehörigen Güter — 1603 261 Simri — wird fleißig gedörret und dem herzoglichen Keller nach Tübingen abgeliefert.

In Tübingen selbst ist das alte Pfalzgrafenschloß durch die Herzoge Ulrich und Christoph zu einer der stärksten Festungen des Landes geworden, so daß im Jahr 1624 der Oberinspektor der Festungen Friedrich Böcklin von Böcklinsau, weil die Stadt nahe dabei liegt, 25 Mann ständige Besatzung mit Proviant auf  $\frac{1}{2}$  Jahr für genügend erachtet. Dazu mußte noch die Stadt zwei Wächter erhalten, was um so nothwendiger war, als auf dem Schloß vom 16. bis 18. Jahrhundert mit kurzer Unterbrechung das bedeutendste Pulvermagazin des Landes war. Der Bau, zu dessen Weiterführung gerade in unserer Zeit Herzog Friedrich eine Menge von Steinen herbeischaffen ließ, hatte viel gekostet und trug nichts ein; kaum daß der Hauptmann den Wall sammt Graben hinter dem Schloß und Löwengärtlein (wo Herzog Christoph seine Löwen gehalten), wie auch beide Kammerzen bei dem Eingang und hinter dem Schloß zur Befoldung angewiesen erhalten konnte. Im ehemaligen Amte Tübingen liegt das bebenhausische Schloßlein Rofeck, und von Burgställen werden in unserer Zeit genannt: der zu Jettenburg, Bodelshausen, Andeck auf dem Farrenberg, wo 1604 noch alt Gemäuer mit Holz verwachsen zu sehen, der auf dem Stöffelberg, so im Städtekrieg zerissen, die alte Burg zu Oferdingen, die laut Bericht von 1604 erst kürzlich auf den Boden abgebrochen wurde, um aus deren Holz das Holzhaus auf der Bleiche zu Tübingen herzustellen, ein Beweis, daß sie bis dahin nicht im schlechtesten Zustande war.

Im Bezirke der Alb sehen wir den festen Hohenneuffen, den die von Grabenstetten und Weiler aus den herrschaftlichen Wäldern beholzen müssen. Auf die Weide des Burgbergs läßt der Burgvogt bis zu 20 Stück rindhaftes Vieh und 14—16 Böcke und Gaisen treiben. Das Schloß zu Urach ist durch zwei Wächter, welche die Stadt erhält, besetzt; in der Höhe ragt die noch wohl erbaute Feste Hohenurach. Zu Pfullingen steht das Schloß mit Marstall, Pfisterrei, Scheuer, Thorhaus, Graben, vom Keller bewohnt, der Herrschaft zur Verfügung. Auf Achalm sitzt ein Burgvogt mit 30 fl. jährlichem Gehalt und verschiedenen Nutzungen, worunter, wie bei vielen Burgen, eine besondere Weide für Efel, welche gehalten werden müssen, um das oben fehlende Wasser hinaufzuschaffen. Doch ist die Burg schon gar decklos; der Boden des Burgbergs sehr schlecht und der Gedanke wird erwogen, ob man nicht lieber einem ordentlichen Bauernmann das Anwesen als Lehensgut überlassen wolle.

Auch das Schloßlein Lichtenstein mit Marstall und Scheuer ist, obwohl noch von einem Forstknecht bewohnt, mit dem Bau in ziemlichem Abgang. Dagegen wird das Jagdschloßlein Grafeneck mit Scheuer und Marstall, gleichfalls vom Forstknechte bewohnt, in

gutem Stande erhalten. In Münlingen steht noch das Schloß, aber von niemand bewohnt, mit Hundsbehaufung und Stallung; daran ist ein neuer Fruchtkasten. Auf Hohen-Wittlingen sitzt ein Burgvogt, bereit im Nothfalle Vertheidiger einzulassen. Aber das Einkommen des Schlosses besteht nur aus wenigen Wiesen; es hat sich von dem Brand des Jahres 1576 nicht recht erholt. Vom Burgftall Seeburg wäre das 1582 noch allda stehende Steinwerk zu Gebäuden zu gebrauchen; den zu Grabenstetten verdecken Hecken und Dornen. In Genkingen ist ein nichts werthes Gemäuer, ein zerrissenes, wüstes Werk, und der alte Burgftall auf Hohenkingen ist mit Holz verwachsen. — Auch drüben über der Alb zu Reichenstein ist ein alter Burgftall im Dorf, und im heutigen Hohenzollern hat Steinhülben 1604 noch ein altes und ein neues Schlößlein, Melchingen einen abgegangenen zerrissenen Burgftall.

Indem wir uns dem Ostrande der Alb zuwenden, sehen wir unten im Donauthale die ziemlich wohl erbaute Burg Rottenacker, Sitz eines Vogtes, und stoßen in der Blaubeurer Gegend auf mehrere Burgen. Da ist zuerst das stolze Hohengerhausen, jetzt Rufenschloß genannt, schon längst freilich ziemlich zerfallen, aber doch noch 1552 vom Forstmeister bewohnt, 1554 wenigstens durch Wächter und Thorwart mit jährlichen 12 fl. beschützt, dann einem Forstknecht angewiesen, für den aber schon 1602 gebaut werden mußte, daß er sich in der abgehenden Burg nothdürftig halten konnte. Tiefer liegt, durch die Blau vom Rufenschloß getrennt, die für die Geschichte Blaubeurens wichtigere Burg Ruck, bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts Amtswohnung des Obervogtes, dazwischen hinein, 1580, des Forstmeisters. Auf Wächter und Thorwart werden von der herzoglichen Rentkammer aus 28 fl. verwendet. Ruck zeigt in unserer Periode mit seinen 3 Thürmen, seinem von einer Linde beschatteten Schloßhof, mit Einritt, Erker, Dürrnitz, Verließ und Stall für Pferde und Wasserefel trotz der kleinen Ausdehnung ein hübsches Bild mittelalterlicher Burganlage. Die dritte sogenannte Feste bei Blaubeuren, der Blauenstein, 1582 auch Blauhäuslein genannt, lag ohne Zweifel auf dem Felsen über dem Blautopf; von Alters her nur ein Wachhäuslein, das schon 1553 als alt und abgegangen bezeichnet wird. Dazu scheint ein altes Häuslein zu gehören, das zwischen den hohen Felsen unfern vom Blauenstein unzugänglich daliegt und deshalb ungebaut bleibt. Dem Spital Blaubeuren gehört als Lehen von Oesterreich die gut erhaltene Gleißenburg; dem Heiligen zu Seiben der alte zerfallene Burgftall bei Weiler, 1604 Denzelburg, gewöhnlich Günzelburg genannt. Der Lauterstein im Amt Blaubeuren ist schon 1552 ein zergangenes Schlößlein, längst nicht mehr bewohnt; um 1600 stehen noch die Mauern, doch ist ein Theil von ihnen eingefallen.

Weiterhin in Heidenheim steht wieder ein Orthaus des Landes, Schloß Hellenstein, wohl erbaut und gerade in unserer Zeit von Herzog Friedrich, der z. B. im Sommer 1600 hier residirte, sehr verschönert. Es wird von einem Thorwart und zwei Wächtern bewacht, von dem Oberpfleger der Herrschaft Heidenheim bewohnt. Sonstige Schlösser des Bezirks sind Falkenstein und die schon baufällige Efelsburg; als Forstbehaufung für einen reißigen und fußgehenden Forstknecht wird der Burgftall Irrmannsweiler verwendet, aus dem Burgftall Güssenberg ist schon 1582 nichts zu erlösen, so wenig wie aus dem Mauerwerk des Burgstalls Hürben, in welchem derer von Hürben Pfarrkirche steht, oder aus dem zu Aufhausen, dessen Graben mit Fischwasser der Oberpfleger zu Heidenheim genießt. Der Rosenstein ist schon 1582 ein altes Gemäuer.

Wir kehren in das Albvorland zurück: das Schloß zu Nürtingen mit Fruchtkästen, Stallungen und aller Zugehör sammt Viehhaus ist die Herrschaft mit Haupt- und schließenden Gebäuden zu erhalten schuldig. Im Amte befinden sich als Lehensgüter das Schlößlein zu Oberenfingen, mit Mauer, Graben, Zugbrücke wohl erbaut, und das alte Schlößlein zu Neuenhaus, das mit einem Wassergraben umfassen ist. Zu Plochingen ist 1604 ein alt Burgftall; soll vor Jahren ein altes Schloß allda gestanden sein.

Der Kirchheimer Bezirk ist reich an Burgen und Schlössern. Das Schloß in der Stadt ist von Herzog Christoph neuerbaut und mit Knechten versehen. Auf die alte Burg weist noch 1604 der Burgftall jenseits der Lauter mit einem Wassergraben sammt einem Viehhaus und Wachhäuslein in einem Garten, so ummauert, der Schloßgarten genannt; und noch ist die Erinnerung wach, daß das Gebäu, so drauf gestanden, jetzt zu Bodelhofen stehe. Im Schlosse zu Wendlingen mit Kasten und Keller, Scheuer, Backhaus und Schweinestall wohnt ein herzoglicher Amtmann; desgleichen in Weilheim, wo übrigens ein Theil des Schlosses als Kornkasten benützt wird. Zu Neidlingen steht ein stattliches Schloß, ringsum mit Wassergraben und mit anderen Gebäuden. Zu Sulzburg wird das Bergschlößchen von den Herren von Späth als Lehensträgern bewohnt. Das Schloß Gutenberg oder Baldeck ist 1583 bis aufs Mauerwerk ausgebrannt. Als Burgtälle werden der Wielandstein und Wuelftein bei Oberlenningen, der Hahnenkamm bei Biffingen, dann Aichelberg mit wenigen rudera, Lichteneck, Wind-

eck, Erkenberg genannt; die Teck trägt ein Gemäuer, das nichts mehr nutz ist, dabei ein Hirtenhäuslein, denn sie wird zur Viehweide benützt; und zu Roßwälden soll laut Bericht von 1604 vor Mannsdenken auf dem Bühel, den man Burgfall nennt, ein Schloßlein gestanden sein.

Zu Göppingen ist das Schloß erst von dem baulustigen Herzog Christoph neu hergestellt. Der Hohenstaufen hat 1604 noch stattlich Mauerwerk ringsum, und Herzog Friedrich scheint, wie einst Herzog Christoph und später mehrere Fürsten sich mit dem Gedanken getragen zu haben, ihn wieder aufzubauen; wenigstens hat er ihn laut Bericht von 1604 befehligt. Um diese Zeit ist das Gras im Zwinger des Schlosses um 1 fl. an den Schultheißen, die Weide des Schloßbergs um 10 fl. an die Gemeinde Hohenstaufen verpachtet. Unfern von Heiningen in einem Hölzlein, Zillenhardt genannt, hat es 1604 die Anzeig eines gleichsam runden Grabens; ist alles mit Bäumen, Hecken, Dornen verwachsen; der Obervogt von Göppingen hat es zum Jagen inne. Bei Boll führt der Felspfad zu dem alten Gemäuer und den Gräben von Hohenlandsöhr.

Im Gebiet der Rems steht das Schloß zu Schorndorf sammt den vier runden Thürmen dabei, mit allem Begriff und Zugehör; das zu Waiblingen, vom Amtmann bewohnt; von Burgfällen der zu Beutelsbach mit starkem Thurm, Remseck mit altem hohem Gemäuer. In der Welzheimer Gegend steht das Lorchische Schloßlein Leineck, dessen Baulast das Kloster trägt, während es jährlich nur um 1 Pfund 8 Schilling vermietet werden kann, so daß es schon 1583 sehr in Abgang ist. In bewohnbarem Zustande ist das Lehenschloß Waldenstein, wohlgebaut sind die zu Alfdorf.

Wir richten den Blick wieder westwärts, wo zu Winnenden das 1604 Schloß genannte Amtshaus der herzoglichen Beamten gleich am obern Thor und an des Heiligen Kapelle gelegen ist; nicht weit davon der Burgfall Bürg mit einem alten Thurm, während alle Quadersteine der Mauern zu dem Wallbau gen Schorndorf geführt worden sind.

Indem wir auf der rechten Seite des Neckars bleiben, tritt uns in Marbach auf der Stelle des heutigen Oberamtsgerichts das Schloß mit Pflanzerei und Stallung entgegen; es ist schon 1582 etwas alt und an etlichen Orten baufällig und wird, soweit es nicht der Obervogt besitzt, zu der Herrschaft Früchten, Wein u. dergl. gebraucht. Zu Wolffölden ist 1604 noch etlich Gemäuer von einer alten Burg; das Plätzlein innerhalb desselben niest der Forstknecht zu einem Acker und reicht davon den gewöhnlichen Novalzehnten.

Im altherwürdigen Schlosse zu Reichenberg sitzt schon in unserer Periode ein Forstmeister; von den beiden andern stattlichen Schlössern der Gegend ist Ebersberg von 1606 an nicht mehr württembergisches Lehen, während Oppenweiler, noch 1552 als Eigenthum der Herren von Sturmfeiler bezeichnet, 1604 als Lehen erscheint. — Bei Murrhardt ist der alt abgebrochene Burgfall Hunnenburg, daraus, wie 1604 behauptet wird, das Kloster Murrhardt gebaut sein soll. Auch an dem zerrissenen Burgfalle zu Oedendorf hat Württemberg als Besitzer des Klosters Murrhardt das Recht auf zwei Drittheile. — Zu Beilstein ist das Schloß, Langhans genannt, 1604 schon ein alter Burgfall, zu dem die Schloßbrücke führt. Noch 1582 wurde in dem abgegangenen Schloß der große Weinkeller für die Weine der Kellerei benützt und in dem Gehäus, mit dem er überbaut war, lagerten deren leere Fässer. Und weiter zurück, 1554, war das Schloß zwar in Abgang, aber mit guten Mauern versehen; droben waren gute Gefängnisse, und Herzog Christoph billigte den Vorschlag der Rentkammerräthe, Meister Jochum (Joachim Meyer von Kirchheim) gelegentlich nach diesem Orthaus des Landes sehen zu lassen, und befahl zu untersuchen, ob man nicht einen Forstknecht hinsetzen könne. Denn die Gefälle waren nicht unbedeutend, und die Weiler auf dem Wald waren pflichtig, wenn die Herrschaft das Schloß bewohnen ließ, das Holz zu liefern. Herzog Christoph und vielleicht auch Herzog Ludwig scheinen etwas für die Erhaltung des Schlosses gethan zu haben, und dadurch allein wird die Behauptung in Sattlers Topographie, die in die Oberamtsbeschreibung übergegangen ist, veranlaßt worden sein, diese Herzoge haben in Beilstein ein neues Schloß gebaut, das in den Kriegszeiten des 17. Jahrhunderts zerstört worden sei. In den gleichzeitigen Berichten wird wenigstens ausdrücklich nur von dem einen Schlosse gesprochen. — Zu Lauffen ist das alte Schloß, welches vor Jahren die Obervögte bewohnt hatten, im Inbau schlecht, so daß schon Herzog Christoph angefangen hatte, ein neues zu bauen. Doch kam es nur zum Neubau von Kasten und Keller, die 1582 der ursprünglichen Bestimmung gemäß das neue Schloß genannt werden. Bald nachher wird es nur als der Neubau bezeichnet. Bedeutender ist die alte Burg im Neckar, in ziemlichem Bau, Sitz des Untervogts; von den Alten wird berichtet, daß zu dieser Burg Stadt und Amt Lauffen gehöre. — Schloß Weinsberg liegt vom Bauernkriege her wüst und wird 1604 als abgegangen bezeichnet. Noch 1582 wird der Keller genannt, im dem herzogliche Weine gelagert werden; über dem Keller wurde noch ein Dachwerk erhalten, das aber

fortwährend beschädigt wurde durch Steine, die von dem verbrannten Gemäuer herabfielen. Sonst war kein Holzwerk mehr da. Zwar hatte Herzog Christoph 1554 befohlen zu erwägen, ob nicht ein Bandhaus errichtet werden könne, damit allgemach das Schloß wieder in Gebäu gebracht werden könnte, aber der Plan blieb unausgeführt. — Im Amte Weinsberg steht das ebenfalls von Herzog Christoph erbaute Jagdhaus oder Schloßlein Böhringsweiler, während das alte Schloßlein daselbst, 1554 an Mauern ganz baufällig, 1604 ein wüst liegender Burgstall ist. — Zu Neuenstadt wird das von Herzog Christoph erbaute Schloß für die Herrschaft aufbehalten; noch 1553 hatte der Oberamtmann, der jetzt ein Amtshaus hat, das alte Schloß mit Ringmauern bewohnt. — Das Schloß in Möckmühl ist dem Untergang geweiht: 1604 steht es noch, aber schon 1553 werden die Kosten hervorgehoben, die auf die Wasserfuhr gehen und 1583 ist diese Wohnung des Oberamtmanns ziemlich baufällig; auf Befehl wird nichts gebaut, nur die Dachung erhalten; der Keller ist mit der Herrschaft Weinen belegt. Im Amt liegt Widdern, schon 1552 ein alter Burgstall genannt; Schloß Domeneck war von 1600 an einige Zeit württembergisch.

Wir überschreiten den Neckar und wenden uns dem Stromberg zu. Zu Brackenheim ist 1604 dem wohlerbauten Schloß die Kellerei inkorporirt mit einem fein stattlichen jährlichen Einkommen; es enthält Fruchtkasten und Keller, während das alte Schloß, an dessen Stelle es trat, noch 1552, kurze Zeit vor seinem Abbruch, als Nebengebäude einen Marftall gehabt hatte. Bei Kleingartach zeigen 1604 etliche vestigia, daß ein Schloß oder Gebäu, die Leinburg allda gestanden. Blankenhorn ist 1604 ein uralt, verrissen, aber fest Gemäuer, Wüste und Wildnis und wird sammt einem verwachsenen Wiesenstück dabei dem Forstknecht von Eibensbach zur Beinutzung überlassen.

Im jetzigen Oberamt Maulbronn ist das Bergschloß Sternenfels sammt Garten, Halden, Weingarten, Wäldern und Zugehör wohl erbaut; es ist einem reifigen Knecht, der den Forst bereitet, als Wohnung angewiesen. Als Burgfälle werden 1604 Freudenstein, Dürmenz (Löffelstelz) und Lomersheim genannt. — Zu Befigheim und Bietigheim werden 1604 die Amtswohnungen der Vögte als Schlösser aufgeführt. — Dem bis heute stehenden Schloßlein zu Kleiningersheim drohte in unferer Zeit Verwahrlosung, indem die Erben der 1599 gestorbenen Anna Maria Nothhaft Schreinwerk und Bettgewand mitnahmen und das Gebäude leer stehen ließen, bis es 1607 wieder einen Lehensträger aufnahm. — Das Schloß zu Sachsenheim bewohnt 1582 und 1604 ein Obervogt; bei Sachsenheim-Untermberg liegt ein bis an das Gemäuer gar abgegangenes Schloß, 1582 die Eyferburg genannt. Zu Sersheim steht in demselben Jahre ein Schloß unten im Dorf mit Vorhof, Scheuer, Ställen und drei Viertel Baumgarten; im Ganzen auf 500 fl. baar Geld geschätzt. Den Garten hat feither der Schultheiß zum Amt genossen gegen 2 Pfund 15 Schillinge. Auch im Schloß zu Vaihingen wohnt der Obervogt; den Thorwart und den Thürmer bezahlt der Herzog, die Wächter die Stadt. Im Amte liegen die Burgfälle Efelsburg, Taufeck, Roßwaag. — Das Schloß zu Gröningen, das die Stadt mit 2 Wächtern verleiht, ist Wohnung des Vogts. Zwei Schuß weit von der Stadt auf hohem Berg ist ganz verschwunden die Schlüßelburg, aus deren Steinen, wie 1604 die Sage geht, die Herren von Württemberg das Schloß Gröningen gebaut haben. In der Nähe ragt der Asperg empor, der unter seinen Gebäuden auch ein Bergschloß trägt, während der zugehörige Marftall im Dorf Unterasperg sich befindet. Das Schloß muß reich ausgestattet gewesen sein; denn als es im dreißigjährigen Kriege mit vielen herrlichen Mobilien und dem Fruchtkasten abbrannte, wird der Schaden auf über 50 000 fl. geschätzt. — 1604 steht zu Biffingen ein alt Schloß, das jetzt Maierhof ist, und zu Oßweil ist das alte Gemäuer der Holderburg so dick, daß auf der Zarg zwei Mann neben einander herumgehen können; vor wenig Jahren wurde von dem besitzenden Bauern eine neue Behaulung in die Burg hineingebaut. Bloße Fruchtshütte ist 1604 der Burgstall zu Hoheneck; nur an einem Ort wird dazu das Dachwerk erhalten, während 1582 noch ein Kornkasten darauf gebaut war und 1554 ein Schloß erscheint, in dem Kornkasten, Bindhaus und Keller sich befinden. — Ein Lehenschloß ist zu Harteneck.

Im nördlichen Schwarzwald, den wir jetzt betreten, stehen 1604 zu Neuenbürg zwei Schlösser nebeneinander. Das neue bewohnt der Obervogt, das zweite Schloß hinter dem neuen wird als Kornkasten verwendet. Der Kirschengarten am Schloßberg wird eben jetzt auf Befehl des Herzogs zu einem Thiergarten zugerichtet. Das alte Schloß wurde in der Folgezeit während des dreißigjährigen Kriegs durch einen droben gelegenen bayerischen Fährich abgebrannt, das neue vor solchem Unglück mit Leib- und Lebensgefahr, wenn auch ziemlich baulos, erhalten. Als Burgfälle bei Neuenbürg werden Straubenhard und Wolkenburg genannt. Das Schloß mit Speicher zu Schwann wird 1605 der Landschaft inkorporirt. Zu Rudmersbach

ist das Schloß mit Nebenhaus, Scheuer und Garten, seit 1602 württembergisch, dem Amtsknecht und Hühnervogt zur Wohnung angewiesen. — In Wildbad ist 1604 eine Schloßbehaufung samt Saal, Keller und Schweißbad; schon 1554 ist für die Herrschaft eine Behaufung vorbehalten, während der Vogt seine eigene bezogen hat. — Ob der Stadt Liebenzell steht ein altes abgegangenes Schloß; 1604 wird Mauerwerk und hoher Thurm desselben erwähnt; in der Nähe ist ein alt zerriffen Mauerwerk, Finkenbergr mit Namen, das von einem Schloß oder einer Behaufung stammt. — Im Hirschauer Bezirk erscheint das alte baufällige Schloßlein zu Stammheim, die Wohnung des Forstknechts, und die verfallenen Burgställe Waldeck, bei der Dicke, auf der Gaisburg, die beiden letzteren in des Knechts von Stammheim Hut. — Das Schloß zu Calw ist 1604 zum Burgstall geworden. 1552 ist schon kein Burgstall mehr droben; es geht ab und wäre mit dem Einbauen, sonderlich Stiegen zu machen, nothwendig zu erhalten; auch 1554 wird geklagt, daß an Stiegen Mangel sei; sonst sei es ein ziemlich Haus mit einem guten Kern; Jochum Werkmeister sollte auf des Herzogs Befehl darnach sehen. 1583 ist es gar in Abgang, nur von einem Wächter besetzt, während die von Calw schuldig sind, zwei zu verhalten; 1590 werden drei Thürme erwähnt und ein Gärtchen innerhalb des Schloßes. Die Beholzung, zu welcher die Stadt einem Burgvogt oder Burgstall verpflichtet ist, ist längst in eine Leistung von 12 Klaftern für den Vogt verwandelt. — Auch für die Burg Zavelstein war das Amt pflichtig, das Holz zu liefern und zwei Wächter zu stellen, was 1604 gegen 75 Pfund 10 Schillinge abgenommen erscheint. Damals ist das Bergschloß mit Gräben, Gärten, Halden um 42 fl. an Anstatt Weinmann verliehen, der jedoch nur das Thorhäuslein bewohnt. Das Schloß selbst ist 1554 an Mauerwerk, Thurm, Kern u. dgl. gut, der Einbau aber ist abgegangen. Um diese Zeit wurde es einem Herrn von Breitenbach verliehen; 1582 ist der Jägermeister Jordan von Breitenbach Lehensträger; es scheint aber kaum, daß das Innere ausgebeffert wurde, obgleich das Schloß wohl erbaut genannt wird. — Zum Bergschloß Fautsberg gehörte einst das Neuweiler Amt, dessen Orte jetzt der Kellerei Calw einverleibt sind. Verschiedene Versuche, es als Lehen zu verwerthen, schlugen fehl. Denn schon 1554 ist es mit hoch Schatz werth, bloß ein Häuslein, darin sich ein Maier behelfen mag, und hat nur noch wenige Güter. 1583 ist es in Unbau und Abgang; doch bewohnt die Behaufung drinn noch 1604 der Forstknecht der Neuweiler Hut. Zu Altenburg und zu Hornberg ist 1552 Gemäuer von den auch 1604 gleich dem zu Möttlingen bekannten Burgställen zu sehen. — Das Schloß in Wildberg, das 1618 durch Feuerverwahrlosung abbrannte, war vorher in gutem Zustande, mit Graben ringsum und großem Schloßgarten; Beholzung und sonstige Frohnen hatte das Amt zu leisten. — Schloß Altensteig, 1603 von Baden gekauft, ist 1604 der Herrschaft Württemberg zu eigen mit desselben Freiheit, Herrlichkeit, Zugehörungen und Gerechtigkeit, wie solches mit Mauern, Zwingel, Graben, auch anderem Gebäu geringen umfanges. Die Unterthanen sind schuldig, aus ihren eigenen Wäldern das Schloß zu beholzen und Steine, Sand, Kalk gegen ziemlich Essen und Trinken in Frohn zu führen. Nicht weit vom Schloß über die Nagold hinüber liegt ein Burgstall oder schlecht Gemäuer zum Thurn; dabei das Thurner Feld, dessen Zehnten vor Jahren zu Egenhausen eingezogen wurde. Bei Simmersfeld ist von der Burg Schiltach oder Schilteck 1604 noch ein wenig der Augenschein und ein gar schlechtes Gemäuer erhalten. — Das Schloß zu Nagold bewohnt 1582 der Obervogt; Stadt und Amt muß es beholzen und zwei Wächter stellen. 1604 wohnt aber schon der Obervogt in der Stadt, doch genießt er die Gärten und Zwingelhöfe des Schloßes. — Zu Haiterbach ist die Burg in der Stadt 1604 Kornhaus. — Im neuen Amt Freudenstadt steht 1604 das Schloß zu Rodt und etlich Gemäuer der Hoheburg bei Hallwangen. Im Amte Dornstetten ist von den Burgställen Tannenberg und Pfalzgrafenweiler Gemäuer zu sehen.

Das Bergschloß Albeck bei Sulz bewohnt 1582 der Obervogt. Es ist ziemlich erhalten, zwei Wächter sind in der Herrschaft Kosten aufgestellt. 1604 werden das reiche Einkommen und die vielen Frohngerechtigkeiten des Schloßes erwähnt, das eines der festesten des Landes war. Seinen Todesstoß erhielt es, um dies, da es unbekannt scheint, gelegentlich anzuführen, im Jahr 1647. Damals brannten durch Hochgewitter und Einschlag Scheuer und Stallungen ab und das Uebrige ruinirten die während des Kriegs droben liegenden Soldaten dermaßen, daß ein Schaden von 3000 fl. entstand. — Das Schloß Marschalkenzimmern mit umgebendem Wassergraben wurde 1598 von Württemberg gekauft. Lehen sind die Schlösser zu Sterneck, Rosenfeld, Harthausen (jetzt Lichtenegg). Der Burgstall Irslingen hat 1604 noch Steinmauern.

Im Schloße zu Balingen wohnt der Obervogt; Wächter werden nicht gehalten; doch wird im 17. Jahrhundert ein Reiterhaus als danebenstehend erwähnt. Die Schalksburg ist 1604 ein alt abgegangenes Schloß; die Frohngerechtigkeiten sind seit 50 Jahren in jährliche 3 Schillinge Fünferwährung für jeden Pflichtigen verwandelt, da Herzog Christoph beschloß hatte,

das baufällige Schloß in Abgang gehen zu lassen. 1560 erscheint der Burgstall mit Hof und Gräben von Mauern umfassen.

In der Stadt Tuttlingen steht neben dem neuen Fruchtkasten ein gar altes Schloß; 1582 bewohnt es der Obervogt; 1604 ist es baufällig, innerhalb seiner Umfassungsmauern ist ein Gefängnis, ein Pulverthürmlein und ein Reiterhäuslein. Ueber die Stadt erhebt sich das Bergschloß Honburg. Es ist sehr alt und unregelmäßig; 1554 wohnt ein Einpänniger, 1582 ein Einpänniger und Burgvogt droben, wahrscheinlich um 1600 wird es Sitz des Obervogts. Daß die Honburg in der Folgezeit während des dreißigjährigen Krieges als Festung benützt wurde, hat der Stadt Tuttlingen, die sie beherrschen sollte, eher geschadet; denn 1624 berichtet Friedrich Böcklin von Böcklinsau, sie sei also beschaffen, daß man fast allerorten hineinsteigen und die Munition schier nicht sicher verwahrt werden könne. Genannte Burgställe des Amtes sind: Lupfen, Reifenberg, Wafferburg; auch soll sich 1604 altes Gemäuer und Keller einer Burg Schalton auf Tuttlinger Markung befinden.

Berücksichtigen wir noch das fürstliche Schloß Hohentwiel und im heutigen Baden das alte und neue Schloß zu Hornberg, das in unserer Periode die württembergischen Vögte, und das zu Schiltach, welches der Forstmeister bewohnt, so sind wir mit unserem Rundgang zu Ende. Er ist zwar etwas lang geworden; dafür sind wir aber an mehr als 60 Schlössern und Burgen, die für die Bedürfnisse der Herrschaft oder als Amtswohnungen der herzoglichen Beamten verwendet wurden, an gegen 20 württembergischen Lehenschlössern, 3 zu bloßen Kornkästen umgewandelten Schlössern und etwa 100 damals bekannten Burgställen vorbeigekommen.

Zum Schluß ist noch kurz auf die Quellen hinzuweisen, welche dieser Darstellung zu Grunde liegen. Es sind, wie schon im Anfang angedeutet, wesentlich Berichte der herzoglichen Untervögte und Forstmeister, besonders die auf einen Erlaß vom 21. Juni 1604 eingelaufenen. Da diese Berichte sich auf das dem Herzoge von Württemberg Zuständige beschränken und hierin offenbar ausführlicher sind, als die sonst erstatteten, so ist es uns möglich, über den Bestand an Schlössern und Burgen um 1600 ein anschaulicheres Bild zu erhalten, als es für die unmittelbar folgende Zeit das Landbuch von 1624 gewährt, das nur ein sehr kurzer Auszug von im Jahr 1623 verfertigten Berichten zu sein scheint.

### Kleinere Mittheilungen.

#### Zu Peter von Koblenz.

(f. Klemm Württemb. Baumeister und Bildhauer etc. S. 108, Nr. 124).

Die K. öffentl. Bibliothek besitzt im Cod. hist. fol. Nr. 546 eine im Jahre 1776 von Karl Ernst Gottfried Kuhn, Modist zu Urach, verfertigte Zeichnung der Ruinen der Karthause Güterstein. Darauf findet sich ein Gewölbeflußstein abgebildet mit einem von einem Engel gehaltenen Schilde, welcher das Zeichen des Peter von Koblenz (in der Figur 70a) trägt. Es kann nicht überraschen, den uracher Baumeister in Güterstein thätig zu finden, die Baugeschichte des Klosters ist aber zu wenig bekannt, um irgend eine nähere Vermuthung über diese Thätigkeit zu erlauben. Ob sich der Stein nicht in Güterstein oder Urach noch auffinden ließe?

A. Wintterlin.

### Zusammenkünfte der Mitglieder und Freunde des Württ. Alterthumsvereins.

1882 November 11. Vortrag von Hrn. Professor Dr. Miller: Neue Untersuchungen über Römerstraßen in Oberschwaben.

Dezember 9. Vortrag von Hrn. Professor Dr. Paulus über die alten Wandmalereien in Württemberg.

1883 Januar 27. Vorträge 1. von Hrn. Oberbaurath von Egle über römisches Mauerwerk; 2. von Hrn. Professor Dr. Paulus über das Römerkastell in Isny (siehe oben S. 46).

Februar 24. Vortrag von Hrn. Archivsekretär Dr. Schneider über die württemb. Schlösser und Burgen um das Jahr 1600 (siehe oben S. 95 ff.).

April 28. Vortrag von Hrn. Professor Dr. Hermann Fischer über Geschichte und Geographie des schwäbischen Dialekts.

## V e r e i n

für

## Kunft und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.

## Geschichte des Theaters in Biberach von 1686 an bis auf die Gegenwart.

Von Dr. L. F. Offerdinger.

(Fortsetzung.)

## IV. Geschichte der evangelischen Komödiantengesellschaft vom Jahre 1748 an bis zu C. M. Wielands Abgang von Biberach im Jahre 1769.

Die Periode von 1748 bis 1769 ist für die Geschichte des Biberacher Theaters die ereignisreichste: das Direktorium wechselte vielfach, weil die Finanzen der Gesellschaft sehr in Unordnung geriethen, die Anzahl der Mitglieder deswegen sehr abnahm und zuletzt zu befürchten war, daß sich die Gesellschaft ganz auflöse. In künstlerischer Beziehung hob sich das Theater gerade in dieser Periode sehr bedeutend, mehrere Mitglieder zeigten bedeutendes Talent, und einige thaten sich auf ausländischen Theatern sehr hervor. Dadurch wurde das Publikum so herangezogen, daß es Geschmack an guten Stücken sich aneignete. Die Musik blieb nicht zurück, und die weiblichen Rollen wurden in der Regel nur von Frauen gegeben.

Nach Löwens Abgang wurde 1748 der Kanzleiverwalter Johannes von Hillern¹⁾ zum Direktor erwählt und vom Magistrat bestätigt. Derselbe nahm sich Anfangs der Gesellschaft mit Eifer an; namentlich suchte er gute Stücke zur Darstellung zu bringen und bemühte sich den Rektor Doll²⁾ zu seiner Unterstützung zu gewinnen, welcher auch 1750 zum Vizedirektor gewählt wurde. Aber trotz der neuen Organisation, welche unter Löwens Direktion ins Leben trat, entständen Schulden, deren Heimzahlung bei den kleinen Einnahmen und bei den vermehrten Ausgaben der Gesellschaft schwer wurde, und welche dem Direktor allerhand Unannehmlichkeiten machten. Daher legten Johannes von Hillern und Rektor Doll im Jahr 1752 ihre Stellen nieder.

Die Gesellschaft, welche jetzt nur noch 8 Mitglieder hatte, spielte ohne Direktor unter Klauflügels³⁾ Inspektion weiter. Derselbe hoffte die Finanzen zu regeln und das Ganze wieder in Ordnung zu bringen, was ihm aber nicht gelang. „Nachdem die Evangelische Comödiantengesellschaft wegen stark angewachsenen Passivis eine Zeitlang ohne Direktorio bestanden, indem sich Herr Kanzleiverwalter Johannes von Hillern unserer nicht mehr angenommen, so haben die acht Mitglieder der Gesellschaft, dieweilen eins und die anderen Unordnung einzureißen begunte, zu Vorbeugung dergleichen Vorfällen mit gnädigem Consens Eines Hochlöblichen Evangelischen Bürgermeistersamts als Direktoren angelegentlichst erbetten Herrn Hospital Syndikus Wechßler, welcher dann auch, nachdem wir ihm die Artikel ad perlustrandum überschiedt, unserm Petito gratifizirt, sich sogleich (17. Jan. 1753) zu allseitigem Vergnügen mit Rath und That angenommen.“

Doch auch unter dieser Direktion besserten sich die Finanzen nicht und Wechßler legte seine Stelle als Direktor nieder. Deswegen wählte die Gesellschaft einstimmig den Herrn Justin Heinrich von Hillern, welcher ein großer Freund des Theaterwesens war und ein paarmal auf dem Biberacher Theater gespielt hatte⁴⁾, zum Direktor. Als diese Wahl vom Senat approbirt werden

¹⁾ Johannes von Hillern wurde 1760 Bürgermeister und starb schnell 1765. Es ist dies derselbe, welcher mit Wieland befreundet war und der in zweiter Ehe die schöne Cateau zur Frau hatte, wegen deren das Verhältnis Wielands mit Julie von Bondeli sich auflöste und welche die jüngere Schwester der Sophie von La Roche geb. Gutermann von Gutehofen war (vergl. Offerdinger a. a. O. 146, 154, 183).

²⁾ Wieland wurde als Knabe von diesem Rektor Doll unterrichtet und der Knabe machte auf seinen Lehrer und dessen „Frau Eheliebste“ ein großes lateinisches Gedicht (vergl. Offerdinger a. a. O. 20).

³⁾ In den Akten heißt es: „Im Jahr 1752 hat Herr Klauflügel Mahler die Inspektion geführt und augiae stabulum quasi purgandum unternommen.“

⁴⁾ J. H. von Hillern spielte am 12. August 1745 und am 2., 22., 24. Februar 1746. An diesen Tagen wurde „die unterdrückte und wieder erhöhte Unschuld, oder der albanische Prinz Gefimund“ von Klauflügel (vergl. oben S. 44) gegeben. J. H. von Hillern war damals noch ein junger Mensch, der erst später verschiedene Aemter erhielt; in seinem Alter (1791) wurde er zum Bürgermeister erwählt, ein Amt, das er nur ein Jahr begleitete.

folgte, refolvirte am 19. Sept. 1755 derselbe: „wird die getroffene Wahl approbirt und werde Herrn Direktori von Hillern, die Komödianten in bessere Ordnung und Respektsbezeugung anzuleiten, rekommandirt.“

Im Jahr 1760 legte Hillern das Direktorium nieder. Das Aktenstück vom 7. Jan. 1761, welches diese Resignation und eine neue Wahl anzeigt, heißt: „Herr Amtsbürgermeister Johann von Hillern proponiren wie daß Herr Stadtammann Justin Heinrich von Hillern das zeither bis löblicher Evangelischer Komödiantengesellschaft geführte Direktorium resignirt, einfolglich an dessen Statt ein anderes hiezu taugliches Subjektum zu erwählen und behörig zu instruiren sey.“

„Resol. Solle Herrn Kanzleiverwalter Wieland das Direktorium der Evangelischen Komödiantengesellschaft per Decretum Magistratus Evangelici aufgetragen, und demselben rekommandirt werden, Solches zum Besten und Aufnahme des hiesigen evangelischen Comödienwesens anzunehmen, auch derselbe zu genauester Handhabung guter Ordnung und der a Magistratu Evangelico confirmirten Gesellschaftsartikel allen benötigten Obrigkeitlichen Unterstützung versichert seyn.“

Als Wieland zum Theaterdirektor gewählt wurde, wußte er, daß seine Landsleute etwas außergewöhnliches von ihm erwarteten. Er hatte schon in der Schweiz zwei Bühnenstücke herausgegeben, nemlich Lady Johanna Gray und die Clementine von Porretta. Durch ersteres wurde er mit der berühmten Ackermannschen Schauspielergesellschaft in Winterthur und Zürich bekannt, betheiligte sich auch bei den Proben, welche damals für Johanna Gray gehalten wurden, und setzte die Bekanntschaft mit dieser Gesellschaft in Bern fort. Bald nach seiner Ankunft in Biberach zeigte er für das Theater ein großes Interesse und besuchte fleißig die Proben.

Man glaubte in Biberach, Wieland werde seine zwei Tragödien aufführen lassen und man hätte sie sehr gerne unter seiner Direktion gesehen. Allein Wieland war 1761 nicht mehr der, welcher er war, als diese Stücke von ihm bearbeitet wurden, und dann war er viel zu bescheiden, als daß er diese Werke als etwas Außerordentliches anfaß. Und doch wollte er etwas Außerordentliches darstellen und so verfiel er auf ein Stück von Shakespeare. Für das Personal des Biberacher Theaters glaubte er, daß unter allen Shakespeare'schen theatralischen Werken der Sturm am besten paße. Deßwegen wurde derselbe von ihm ins Deutsche übersetzt, worauf die Rollen ausgetheilt und viele Proben veranstaltet wurden. Endlich wurde der Sturm im Biberacher Theater mit großem Beifall aufgeführt ¹⁾.

So groß der Beifall war, welchen Wieland in seiner Vaterstadt fand, so waren in der Gesellschaft durch die Schulden gar vielerlei Unannehmlichkeiten, da niemand dieselben bezahlen wollte; es nahm die Anzahl der eigentlichen Mitglieder der Gesellschaft (Zunft) immer mehr ab: zwar waren genug Spielende da, allein von diesen wollte Niemand als wirkliches Mitglied eintreten, weil kein Theilnehmer an den Schulden betheiligt sein wollte, deßwegen stand die Auflösung der Gesellschaft in Aussicht, weshalb Wieland den evangelischen Magistrat bat, „man möchte ihm das Comödiendirektorium großgütig wieder abnehmen“, worauf der Magistrat am 15. Dec. 1761 folgendes Refolutum faßte: „solle Herr Stadtammann von Hillern dieses Direktorium anzunehmen ersucht werden, und demselben zugleich Vollmacht ertheilt seyn, eine bessere Einrichtung und durchgängige Reform des dießseitigen Comödienwesens, allenfalls nach dem Exempel und Muster derjenigen, welche die Herrn Catholischen bei dem Ihrigen vorgenommen, zu machen.“

Herr J. H. von Hillern übernahm aber das Direktorium nicht sogleich, und so wurde an Weihnachten 1761 und an Faßnacht 1762 ohne Direktorium gespielt. Im Mai 1762 brachten zwei Bürger beim Magistrat vor: „daß die Bürgerkomödiantengesellschaft zeither in ziemliche Schulden auf 97 Gulden und 15 Kreuzer gefallen. Und da Ihnen der Rößlewirth Handmann die Gesellschaft nebst gedachtem ihme schuldigen Kapital aufgekündigt und binnen einem Vierteljahr bezahlt werden wolle, Sie aber soviel Geld nirgends aufzutreiben wissen, als wolten Sie gehorsamst supplicirt haben, Ihnen mit einem Darleihen ex Cassa an die Hand zu gehen.“

„Als nun ein Hochlöblich-Evangelischer Magistrat über dieses Anbringen keine Resolution abzugeben geruhete, der Weiß-Rößwirth aber auf seiner Bezahlung ohnabweichlich beharrte, so zertrennete sich die ganze Gesellschaft und ließe, nach Behändigung derer Laden, Schlüssel, Kleider und samtlicher Paramenten dem Creditori über, wie er zu seiner Bezahlung gelangen möchte und könnte.“ Dieser wandte sich hierauf an Löbliches Stadt-Ammann

¹⁾ In Biberach war das Publikum sehr gespannt auf ein Stück von Shakespeare und es war, als der „Sturm“ gegeben wurde, das Theater vollständig besetzt, daher die Theater-Kasse eine für Biberach und die damalige Zeit gute Einnahme hatte. Bei anderen Stücken war die Einnahme im Durchschnitt 34 Gulden, als aber der „Sturm“ gegeben wurde, betrug die Einnahme 60 Gulden 20 Kreuzer.

Amt und führte dießfalls förmliche Klage, endlich aber kam er an Löblich-Evangelische Bürgermeiſter-Amt mit der weitem Anzeige: „daß das katholiſche Komödien-Direktorium dieſe Schuld auflöſen wolle, in ſo fern man die Laden, Schlüſel etc. an daselbe hiergegen zuſtellen werde.“ Darauf wurde der Kreditor an den vom Evangelischen Magiſtrat am 15. Dezember 1761 als Direktor erwählten Stadt-Ammann von Hillern gewieſen. Dieſer entſchloß ſich jetzt erſt (am 6. Mai 1762) das „beſchwerliche Direktorium wieder zu übernehmen und einſtweilen dem Roßwirth Handmann die eingeklagte Schuld „ex propriis“ baar zu bezahlen“. Damit war zwar eine Verlegenheit vor der Hand beseitigt; allein eine ordentliche Geſellſchaft war nicht mehr vorhanden und es hatte das Anſehen, „daß das Komödien-Spielen Evangelischer Seits gar eingeſtellt werden müßte“. Unter dieſen Verhältniſſen vereinigten ſich vier Bürger, welche ſich beſtrebten mit unermüdetem Fleiß, Eifer und Sorgfalt unter Anführung ihres Direktors dieſem beynahe ganz zerfallenen Komödia Weſen wiederum aufzuhelfen, die vorhandenen Schulden zu tilgen und in guten Stand herzuſtellen. „Gleichwie aber die von Heiligen Weynachten 1762 bis Faſtnacht 1767 bey gewöhnlicher Spielzeit faſt jedesmal vorgefallene ſehr kalte Witterung verurſachet, daß kaum die aufgewendete Koſten erhoben und ſomit von der vorhandenen Schuld nur wenig zurückbezahlt werden konnte und dieſelbe 1767 noch 72 Gulden betrug, deren Abführung ihnen (den vier Bürgern) um ſo ſchwerer fallen wollte, als ſie dieſe Schuld nicht verurſachen hatten und dannhero ihnen in die Länge nicht zugemuthet werden könne, immer forthin unentgeltlich mitzuſpielen und neben vieler Zeitverſäumnis auch noch ihr eigen Geld zuzuſezen, gleichwolen aber das gewöhnliche Spielen gar einzustellen nicht wohl räthlichen, vielmehr dem Evangelischen Weſen ſchimpflich wäre; alſo hat man dann bey ſolch vorgewalteter der Sache Bewandſamer kein anderes Mittel mehr übrig geſehen als ſich an einen allhieſigen Hochlöblichen Evangelischen Magiſtrat zu wenden und Hochdemſelben all ſolches ſubmiſſelt vorzutragen und zu überlaſſen wie und was Art dießfalls geholfen werden könnte und möchte“?

Als die Eingabe der vier Bürger, welche allein noch das Theaterweſen vertraten, an den Magiſtrat gelangte, hatte dieſelbe an Wieland einen bedeutenden Fürſprecher, welcher endlich am 7. Dezember 1767 folgendes Reſolutum Inelyti Magiſtratus Evangelici durchſetzte:

„1. Werde dem zeitigen Herrn Directori des Comödien Weſens, Evangelischen Antheils, Herrn Senatori von Hillern, für die, auf deſſen Aufrechterhaltung und möglichſte Aufnahme bisher rühmlichſt verwendete beſondere Mühwaltung und Sorgfalt die magiſtratliche Danknehmigkeit hiemit zugeſichert und demſelben ſolches ferners de meliori recommendirt. Und Inelytus Magiſtratus Evangelicus consideratis conſiderandis Sich bewogen finden, dem bewandten dormaligen Umſtänden nach imminirenden gänzlichen Zerfall des dießſeitigen Komödien Weſens zuvorzukommen, ſo ſolle

2. Der dem Herrn Directori von Hillern, laut der ad acta genommnen Berechnung des Status activi des Evangelischen Komödien-Weſens, anoch gebührende Kapital-Reſt ad zwey und Siebenzig Gulden demſelben von Löblich-Evangelischer Kaſſen ausbezahlt, ſomit hiedurch dieſe bisher auf der Evangelischen Schauſpieler-Geſellſchaft alhier gehaftete Schuld abgetilgt, hingegen den Zinß davon, wie auch den zu Löblichen Stadtrechnerey ſchuldigen Hauszinß abzuführen, Selbiger Selbſt überlaſſen; übrigen aber

3. gedachter Evangelischer Schauſpieler-Geſellſchaft ein Expectanz-Decret, vermöge deſſen Selbige für künftige Heilige Weynachten anno 1768 und füröhin zu ewigen Zeiten als Reichſtadt Biberachiſchen Meiſter-Sängern Evangelischen Antheils erklärt und angenommen werden, zugeſtellt werden.“

Die erſte Sorge des ernannten Direktors war, die alten ordentlichen Mitglieder, und da von dieſen nur wenige noch übrig waren, neue zu gewinnen. Die Ausſicht Meiſterſinger zu werden, wirkte ſehr vortheilhaft, ſo daß bald mehr ordentliche Mitglieder da waren, als zu irgend einer früheren Zeit. J. H. von Hillern war ein großer Freund der Muſik, gab ſich daher viele Mühe dieſelbe zu heben, was ihm auch vorzüglich gelang, ſo daß aus dieſer Schule ſogar ein großer Meiſter hervorgieng. Singſpiele wurden von da an vielfach gegeben und zum Theil von Biberachern gedichtet und komponirt.

Wenn Hillern manchmal Muſik anbrachte, wo ſie nach dem jetzigen Geſchmack nicht hinpaßte, ſo läßt ſich dies durch die damalige Zeit und die Vorliebe des Publikums für Muſik entſchuldigen. Das größte Verdienſt erwarb ſich aber J. H. von Hillern um das Biberacher Theater dadurch, daß er den Rath Wielands vielfach befolgte und denſelben veranlaßte den Proben beizuwohnen; ein Auftrag, den Wieland recht gerne annahm, den Spielenden vielfach Unterricht ertheilte und das Publikum wie die Schauſpieler ſo ſehr emporbrachte, daß noch lange nach ſeinem Abgang von Biberach große Schauſpiele gegeben werden konnten, an welche ſich größere Theater erſt viel ſpäter wagten.

Zum Glück war Wieland mit der Ueberſetzung des Shakeſpeare fertig, ſo daß es an

Auswahl nicht fehlen konnte und die Werke Shakespeares¹⁾ neben verschiedenen französischen Stücken von nun an häufig gegeben wurden.

**V. Ueber einige Mitglieder des Biberacher Theaters aus den Jahren 1749—1769. Nebst einem Verzeichnis der in dieser Zeit gegebenen Stücke.**

Als die Stürme, welche die bürgerliche evangelische Komödiantengefellschaft fast bis zur Auflösung gebracht haben, glücklich vorüber waren, erreichte dieselbe bald eine bedeutende Höhe: die Zahl der ordentlichen Mitglieder war bald größer, als in früheren Zeiten und unter der Gefellschaft entwickelten sich Talente, welche es möglich machten, daß classische, namentlich — was damals in Deutschland recht selten war — Shakespeare'sche Stücke aufgeführt werden konnten und das Publikum an denselben Geschmack hatte.

Die große Liebe, welche Direktor von Hillern für die Musik hatte, war die Veranlassung zu einer Verbesserung und Vergrößerung des Orchesters. Die Meisterfänger-Gesellschaft wollte ihren neuen Titel würdig führen und die Mitglieder übten sich fleißig im Gefang: man hörte daher in dieser Zeit auf dem Theater in Biberach Sänger und Sängerinnen, welche auf großen Bühnen sich hätten zeigen können. Um das Schauspiel erwarb Wieland sich große Verdienste, er erschien regelmäßig bei den Proben, gab Unterricht im Deklamiren, gab Anleitung zur Kenntnis der Literatur und unterrichtete einzelne Mitglieder in den Sprachen. Es lag ihm viel daran, junge Angehörige der ordentlichen Mitglieder bei den Vorstellungen zu verwenden, wodurch frühzeitig eine Liebe für das Schauspiel entstand, und wenn ein junger Biberacher auf die Wanderschaft zog, um sich in seinem Handwerk auszubilden, verläumte er keine Gelegenheit auswärtige Theater zu besuchen und dabei zu lernen. Dadurch entstanden eigentliche Schauspielerefamilien, wie die Familien Dollinger, Goll, Handmann, Herrlinger, Knecht, Lieb, Rudhart, Schelle, Werner u. f. w., deren Mitglieder es zum Theil zu einer Meisterschaft brachten und von denen noch viele bis auf die neuesten Zeiten mit Erfolg spielten.

Den großen Einfluß, welchen Wieland bleibend auf das Biberacher Theater ausübte, erzieht man aus der Wahl der aufgeführten Stücke: classische Stücke, namentlich von Shakespeare wurden von den Mitgliedern gerne gespielt und vom Publikum mit Beifall aufgenommen. Das steife Spiel, welches bisher Mode war, wurde durch das wahre lebendige Leben, durch ein blühendes Gefühl ersetzt und Rollen wie Pickelhäring, Columbine, Harlekin u. f. w. verschwanden nach und nach ganz von der Bühne.

Unter diesen Umständen ist es natürlich, daß einzelne Mitglieder der Gefellschaft sich einen Namen auch außerhalb Biberachs erworben haben. Unter diesen ist zuerst zu bemerken Johann Daniel Dettenrieder, welcher sich als Schauspieler unter dem angenommenen Namen Karl Friedrich Abt eine Berühmtheit erwarb. Derselbe war in Ulm am 29. Sept. 1733 geboren, besuchte als junger Mann das Gymnasium seiner Vaterstadt, wo er sich auszeichnete. Später erlernte er bei seinem Vater das Büchsenmacherhandwerk und wanderte auf demselben. Im Jahr 1758 starb in Biberach der evangelische Büchsenmacher Johann Christian Jung und der junge Dettenrieder kam, nachdem er die Witve Jungs geheiratet hatte, an dessen Stelle²⁾. Er zeigte in Biberach Talent als Schauspieler und benützte mit großem Eifer die Unterweisungen Wieland's. Im Jahr 1762 gieng er von Biberach fort, weil seine Ehe nicht glücklich war, kam zum Schauspieldirektor Lepper und spielte unter dem angenommenen Namen Abt in Basel, Straßburg, Aachen u. f. w. namentlich seine Lieblingsrolle den „Tartäffe“. In dieser Stellung gefiel es ihm aber nicht lange, und er kehrte deshalb wieder zu seiner Frau und zu seinem Handwerk zurück.

Zur damaligen Zeit machten unter den Biberacher Schauspielern zwei Familien Knecht besonders Aufsehen. Das Haupt der einen Familie war Sebastian Knecht (geb. den 11. Febr. 1710, † am 15. Juni 1775), der Chirurg war und zwei Söhne und ebensoviele Töchter hatte, welche alle auf dem Biberacher Theater mit Eifer spielten. Die zwei Söhne traten schon als Knaben auf; der ältere (geb. 31. Okt. 1745) bildete sich zu einem guten Schauspieler aus und da er — wie sein jüngerer Bruder — Liebe zur Musik und eine schöne Stimme hatte, so wurde er vielfach bei Singspielen verwendet. Der jüngere Bruder spielte nur als Knabe. Die zwei Schwestern entwickelten bald großes Talent für das Theater: die eine war Elisabeth Felicitas

¹⁾ Vergl. Zur Geschichte der deutschen Shakespeare-Bearbeitung von G. Frhr. Vincke im Jahrbuch der Shakespeare-Gesellschaft XVII. Bd. S. 83.

²⁾ Es ist daran zu erinnern, daß nach dem westphälischen Frieden Biberach als eine paritätische Reichsstadt erklärt wurde, in Folge dessen die Aemter möglichst gleich nach den beiden Konfessionen vertheilt wurden, und ebenso mußten gewisse Gewerbe gleichviele Meister haben, so daß z. B. nur ein protestantischer und ein katholischer Büchsenmacher in der Stadt sich niederlassen durfte (vergl. Ofterdinger a. a. O. S. 142).

(geb. 18. Dez. 1741), die andere Anna Christina, welche wohl ebenso bedeutend, wie ihre Schwester war, deren Gaben aber nur in Biberach bekannt blieben.

Elisabeth Felicitas Knecht und Dettenrieder ernteten auf dem Biberacher Theater am meisten Beifall und beide bewunderten gegenseitig ihre Talente, so daß sie bald in einander verliebt wurden. Plötzlich verschwand (1765) Felicitas und nach einiger Zeit auch Dettenrieder. Beide giengen zum Pfarrer Brechter in Schwaigern, um sich nach gerichtlicher Scheidung trauen zu lassen. Da aber der Scheidungsprozeß sich hinauszog und Felicitas schwermüthig wurde, so giengen beide mit einander nach Hamburg, wo er unter dem Namen Karl Friedrich Abt und sie als dessen Braut unter dem Namen Felicitas Dingerling bei der Ackermannschen Gesellschaft Aufnahme suchten, was auch gelang, da sie von C. M. Wieland¹⁾, welcher schon von der Schweiz her mit dieser Gesellschaft in Verbindung blieb, besonders empfohlen waren. Sie blieben aber hier nicht lange und giengen wahrscheinlich wieder nach Schwaigern, um sich, da der Scheidungsprozeß jetzt gerichtlich beendet war, trauen zu lassen. Von da kamen sie zu Anton Berger, der damals als „Springer und Balletmeister“ bekannt war. Im Jahr 1767 trennte sich das Ehepaar, sie gieng nach Göttingen, wo sie unter dem Namen Felicitas Abt vielen Beifall fand und wo es ihr nicht an Bewunderern fehlte²⁾. Im folgenden Jahr waren beide Ehegatten wieder beisammen und spielten bei der Gesellschaft von Starke in Jena; als sich diese Gesellschaft aber bald wieder auflöste, errichtete Abt noch im selben Jahr eine eigene neue Gesellschaft. Die bedeutendsten Mitglieder derselben waren neben seiner Frau die Schumann, Sepp und Freiwald. Frau Abt war durch ihre gefällige Bildung, durch ihre Anlage zu tragischen Rollen, durch ihr Feuer und durch ihre Deklamation die Stütze dieser Gesellschaft, welche sich aber 1769 auflöste.

Abt wollte nun mit seiner Frau zu der Koch'schen Gesellschaft nach Berlin, wurde aber dort nicht angenommen. Deßwegen giengen sie nach Wien, erhielten aber dort nur unbedeutende Rollen und bald ihren Abschied. Sie errichteten nun wieder eine neue Gesellschaft, mit der sie im Jahr 1770 in Anspach, Bayreuth, Erlangen, Erfurt, Eisenach und Coburg spielten. Im Jahr 1774 associirten sie sich mit Madame Schröder und errichteten im Haag die erste deutsche Schauspielergesellschaft. Als auch diese sich auflöste, spielte Frau Abt wieder in Göttingen; er trat im Jahr 1778 eine Reise an, welche er mit vielem Humor in einer eigenen Schrift beschrieb³⁾.

Damals hatte Abt als Theater-Unternehmer und Schauspieler einen so bedeutenden Ruf, daß Dalberg mit ihm im Herbst 1778 in Unterhandlungen trat, um Abt und dessen Gesellschaft für das Mannheimer Theater zu gewinnen. Doch führten diese zu keinem Resultat.

In der Folge lebten beide Eheleute wieder beisammen, waren im März 1779 in Münster und im Mai in Gotha, wo Frau Abt am 10. Mai den Hamlet und am 12. Mai die Gräfin Waltron mit großem Beifall spielte⁴⁾.

Im Jahr 1780 kam Abt mit seiner Frau und den Musikern Romberg nach Bremen. Mit der musikalischen Kunst der Letztern sollte die Frau Abt Schauspielgesang und recitative Deklamation verbinden. Die unfehlige Benennung „Concert“ beseitigte alle Schwierigkeiten. Einige spanische

¹⁾ Wieland wurde in der Schweiz mit der Ackermannschen Gesellschaft bekannt, welche dessen Trauerspiel: Lady Gray oder der Triumph der Religion am 20. Juli 1756 auführte (vergl. Wielands Werke IV, Supplementband S. 314 Ofterdinger a. O. S. 114 und 124 Note 12).

²⁾ Die Gedichte, in welchen Frau Abt von ihren Bewunderern — besonders in Göttingen und Bremen — gefeiert wurde, sind sehr zahlreich. Ein solches ist in neuerer Zeit wieder gedruckt worden, das zum Verfasser einen Jugendgenossen Goethes hat, und dessen Schluß hier folgen mag:

O Zauberin! Du herrschst in unsern Herzen  
Wir bringen gern Dir Opfer dar,  
Mit Deinem Klage-ton, mit Deinen feinen Scherzen  
Bezwängst Du den Barbar.  
Und schildert Dich mit wehmuthvollem Ton  
Der alte Vater einlt dem wißbegierigen Sohn,  
So sagt er ihm: Sie war das Wunder ihrer Zeit  
Und spielte für die Ewigkeit!

(Heinrich Leopold Wagner, Goethes Jugendfreund. Herausgegeben von Erich Schmidt. 2. Aufl. Jena 1879 S. 153—154).

³⁾ Der Titel dieser Schrift heißt: Abt's unempfindsamer, doch sehr empfindliche Reise durch die Vorpusten von Kroatien.

⁴⁾ In der Schrift: Unparteiische Geschichte des Gotha'schen Theaters. Mannheim 1780. heißt es S. 64: Noch eine Seltenheit muß ich anführen: im May 1779 kamen Herr und Madame Abt zum Besuche hieher und Madame Abt — staunt ihr kritischen Korfaren — spielte den Hamlet am 10. Mai und am 12. die Gräfin Waltron. Wenn der Geschmack des hiesigen Publikums geläutert genug ist, so hat Madame Abt die Rolle des Hamlet göttlich gespielt, denn ein so starkes Applaudissement habe ich von keinem Parterre in meinem Leben gehört.

Wände auf dem Börsensaal künstlich geordnet und ein schmuckloser Vorhang, der von einem Jugendtheater entlehnt war, bildeten bald die Bühne, auf welcher Abts Gattin erschien und in wenigen Melodramen als Phönix, Ariadne, Medea u. s. w. dieselbe allgemeine Bewunderung fand, die diese seltene Künstlerin besonders in diesen ihren Talenten so angemessenen Rollen bisher allenthalben eingeerntet hatte. Gleich einem elektrischen Strom setzte ihr Spiel die stillglimmende Neigung für Schauspiele in Flammen. Vergnügen dieser Art sich öfters zu verschaffen wurde allgemeiner Wunsch. Abts biederer Wesen gefiel den bieder denkenden Bremern, seine muntere Unterhaltungsgabe, seine Artigkeit verschafften ihm bald Zutritt bei Gönnern und Freunden. Er begriff schnell die Vortheile, die für ihn aus einem solchen Durst nach Schauspielgenuß aufblühten, ebenso schnell setzten die Verehrer der Kunst sich nunmehr über die bisherigen Bedenklichkeiten hinweg, und Abt erhielt die Erlaubnis des Senats, eine Schaubühne zu errichten. Die Reitbahn wurde dazu eingerichtet. Abt, der selbst keine Gesellschaft hatte, verband sich nun mit dem zweiten Wäfer, der mit den Seinigen in Emden spielte, und im Herbst (10. Okt. 1780) eröffnete Abt seine Bühne in Bremen. Frau Abt nahm damals wenig Antheil an diesen Vorstellungen, um so mehr aber im folgenden Jahr, wo sie zweimal die Rolle des Hamlet übernahm. Die Gesellschaft bestand aus 20 Personen und durfte während der Herbstmonate wöchentlich drei Vorstellungen geben.

Der Aufenthalt in Bremen war so einträglich, daß Abt mit seiner Frau im Winter (1781—1782) eine Reise nach Schwaben machen konnte; sie gieng nach Biberach, wo sie — ihr Vater (1775) und der ältere Bruder waren einstweilen gestorben — bei ihrem jüngeren Bruder, welcher ein geschickter Chirurg war, in der größten Stille lebte. Da die erste Frau Abts, wie dessen Stieftochter noch in Biberach lebte, so hielt er sich in der Gegend von Ulm auf. Dort lebte als Büchsenmacher sein Bruder, welcher nach der Flucht Abts von Biberach dessen Sohn zu sich nahm und ihm sein Handwerk lehrte. Einmal gieng Abt nach Ulm, um seinen Bruder zu besuchen, traf ihn aber nicht an, wohl aber seinen eigenen Sohn. Mit diesem unterhielt er sich längere Zeit, ohne sich zu erkennen zu geben¹⁾.

Nach diesem Besuch in Schwaben giengen sie mit ihrer Gesellschaft nach Pymont, wo sie den Sommer über spielten. Hier machten sie schlechte Geschäfte. In einem Gedicht aus dem Stegreif an den gutherzigen Fürsten von Waldeck sagte er, nur hundert Füchse könnten ihn aus Pymont ziehen und er erhielt wirklich fünfzig Dukaten.

Nun gieng das Paar nach Göttingen, die Frau trat noch einigemal, schon schwer krank, auf, mußte aber bald abtreten. Die Erlaubnis zu spielen war zu Ende und der Prorektor Koppe verstattete dem Abt nicht zwei Tage mehr, um seiner Frau die Augen zu schließen. Er mußte mit seinen Kindern von seiner sterbenden Gattin Abschied nehmen und sie fremden Händen überlassen. Sie wollte die Schauspieler noch einmal lämmlich um sich sehen: „denn“ sagte sie „es könne nützlich für sie sein, wenn sie sehen, was wahres Sterben sei“. Und in der That benützte sie diese Gelegenheit, die feierliche letzte Lebensscene ihnen rührend, eindrucksvoll und unvergesslich zu machen. Sie war von der Schwindsucht zum wahren Gerippe abgezehrt und starb schon zwei Tage nach ihres Mannes Abreise, am 17. September 1783 und fand ihre Ruhestätte in des berühmten Käftners Familiengruft.

Zum letzten mal, aber nicht mehr mit der alten Freude, grüßte Abt sein liebes Bremen, das nun keinen Reiz mehr für ihn hatte. Er begann seine Vorstellungen am 1. Oktober mit Meißners „Johann von Schwaben“. Seine Gesellschaft war zwar recht gut und das Theater war besser besucht als im vorigen Jahre, aber er hatte seine Felicitas verloren und fühlte, daß nun seine ganze Glückseligkeit dahin sei. Nichts konnte ihn über diesen Verlust trösten, und der Gram schwächte ihn bald so sehr, daß er weder Essen noch Trinken bei sich behalten konnte. Manchmal spielte er zwar noch, aber nicht mehr wie sonst. Endlich blieb er ganz zu Hause. Als Pastor Vogt ihm das Abendmahl reichte, das er von diesem verlangt hatte, geschah dieß in Gegenwart fast aller Schauspieler, die sich um das Lager des Sterbenden versammelt hatten. Nachmittags um 2 Uhr am 20. November 1783 starb er, hatte ein sehr feierliches Leichenbegängnis und fand in der Klosterkirche seine letzte Ruhestätte. Es geht die Sage, sein Sarg sei auf den des Prinzen von Conti oder des jungen Richelieu zu stehen gekommen. Uebrigens möchte diese Sage ebensowenig historischen Werth haben, als die, daß er wegen eines Mordes oder eines Duelles habe aus Jena flüchten müssen.

Nach Abts Tod übernahm Syndikus von Eelking, welcher von Anfang an eine Hauptstütze des Bremer Theaters war, die Leitung des Ganzen. Der Buchhändler Förster und der

¹⁾ Dieser Sohn Johann Jakob Dettenrieder wurde ein sehr geschickter Büchsenmacher, setzte das Geschäft seines Onkels in Ulm fort und lebte noch im Anfang der dreißiger Jahre.

Kaufmann Dörrbedier boten sich freiwillig zu Vormündern der drei Kinder an. Als Abts Leichnam aus dem Bette gehoben wurde, entdeckte man in einer Unterweste, die er nicht abgelegt hatte, hundert Louisdor eingnäht, und hernach fand sich noch in seinem Koffer ein Beutel mit 200 Thalern. Den Tag nach seiner Beerdigung wurde Emilia Galloti gegeben und damit eine Todtenfeier für Abt und seine Frau verbunden; der Ertrag fiel seinen Kindern zu.

Abt und seine Frau werden immer als bedeutende Schauspieler gelten, welche durch Talent und gute Schulung in Verbindung mit Zeitgenossen das Theaterwesen in Deutschland zu einer bedeutenden Höhe emporgbracht haben¹⁾.

¹⁾ Wieland sprach sich über Frau Abt immer anerkennend aus, über ihn hat sich aber mit der Zeit seine Ansicht geändert. So schrieb er von Biberach am 26. Oktober 1768 an Riedel: „A propos von Herrn Abt, den ich vor einigen Jahren wohl gekannt, seiner in der That ausnehmenden Gaben für's Theater wegen hochgeschätzt, und seines warmen edelmüthigen bis zum Enthusiasmus freundschaftlichen Herzens wegen geliebt habe! — Kennen Sie gewisse freie Beurtheilungen über die Starkirische Schauspieler-Gesellschaft? — Ich habe sie gelesen, und der Verfasser, obgleich ein etwas warmer Kopf, scheint mir Genie, Geschmack, Witz und die Gabe, lebhaft zu schreiben, zu haben. Ich sehe daraus, daß Abt außerordentlich zu Jena bewundert worden. In der That erwartete ich von ihm, daß er ein vortrefflicher Schauspieler werden würde. Aber wie ging es denn zu, daß er jetzt so unglücklich ist? Was ist aus der Starkirischen Schauspieler-Gesellschaft geworden? Recht nahe geht es mir, diesen Mann, der unser Garrick zu werden fähig ist, in so niedererschlagenden Umständen zu wissen. Und doch wollte ich um seines decidirten Talents für's Theater willen (ob er sich gleich erst durch eine Reihe von Unglücksfällen dazu determinirt hat, *cujus rei ego ipse suator fui*) nicht gerne, daß er davon wegkäme. Aber daß er Chef einer guten Gesellschaft würde und dabei sein Glück so gut wie Ackermann machen möchte, das wollte ich. Ich empfehle ihn Ihnen, mein Freund auf's Beste. Thun Sie für ihn, was Sie können; ich hoffe für sein Herz, welches ich immer gut gekannt habe, gut sagen zu können. Ein allzu enthusiastisches Hirn war der einzige wirkliche Fehler, den ich an ihm gekannt habe, und diesen Fehler hat er vonnöthen, um ein guter Schauspieler zu sein. Sein Sie so gütig, ihm gelegentlich ein Kompliment von mir zu melden, und ihm zu sagen, daß ich, sobald er Zeit dazu hat, eine umständliche, schriftliche Nachricht von seinen neuesten Abenteuern erwarte.“ (Auswahl denkwürdiger Briefe von C. M. Wieland. Herausgegeben von L. Wieland. Wien 1815. I. 223—224.)

C. A. Böttiger theilt nach Erzählungen Wielands über Abt und dessen Frau folgendes mit: Ein gewisser Dettenrieder aus Ulm, ein Büchsenspanner, der eine Büchsenspanners Wittwe in Biberach geheirathet hatte, ein Frauenzimmer Schuster (Namens Rudhart), der in Paris gewesen war und Carlin spielen gesehen hatte — er machte in der ganzen Gegend die niedlichsten Frauenschuhe und Pantoffel — waren die Hauptacteurs beim Bürgerchauspiel in Biberach, als Wieland aus der Schweiz dahin zurück kam und als Stadtkretär und unterster Senator die Aufsicht über dieses Schauspiel bekam. Es waren nemlich sonst in den meisten schwäbischen Reichsstädten eigene Korporationen von Schauspielern, die aus Bürgern und Bürgermädchen bestanden und jährlich bei gewissen Gelegenheiten ungefähr in der Manier spielten, wie Shakespeare Pyramus und Thisbe aufführen läßt. Die Sache stand unter Aufsicht des Magistrats und hatte alle mögliche Rechtmäßigkeit. Wieland wollte nichts Gewöhnliches aufführen lassen und so verfiel er darauf den Sturm von Shakespeare zu bearbeiten. Dies gab ihm die erste Idee zur Uebersetzung des ganzen Shakespeare.“

„Die Tochter des Chirurgen Knecht in Biberach spielte in diesem Stück eine Nymphe; zur Miranda aber hatte sie nicht Stimme genug. Von dieser Zeit bekam Jungfer Knecht einen unwiderstehlichen Hang zum Theater (Diese Erzählung enthält einige Unrichtigkeiten, welche hier verbessert wurden. Vorstehende Stelle aber konnte nicht verbessert werden und es muß deswegen — um Mißverständnissen vorzubauen — bemerkt werden, daß Felicitas Knecht auf dem Biberacher Theater schon auftrat, als Wieland noch in der Schweiz war. Er kam erst Ende Mai 1760 nach Biberach zurück und der „Sturm“ wurde erst im September 1761 aufgeführt. Die Knecht aber trat zuerst im Dezbr. 1759 allerdings im Antonius in einer Nebenrolle auf; dagegen schon im Februar 1760 spielte sie in der verliebten Margiris die Hauptrolle. Die Zaire spielte sie auf der Biberacher Bühne im Februar 1763. Im Dezember 1763 und Juni 1764 hat sie wieder in der Alzira die Hauptrolle.), den der oben erwähnte Dettenrieder, der mit seinem Ehe- teufel zu Hause recht schlecht lebte (sie hat ihn eigentlich als einen jungen Burfchen gekapert) und in Jungfer Knecht verliebt war, zu unterhalten wußte. Bald spielte sie in einem Privattheater die Alzira von Voltaire und träumte wachend und schlafend nur von den hohen Genüssen theatralischer Darstellungen. — Endlich entspann sich ein förmliches Liebesverhältniß zwischen Dettenrieder und der Jungfer Knecht, um welches Wieland wohl wußte, da sie ihn zu ihrem Vertrauten gemacht hatten. Es wurde verabredet, daß die Knecht davongehen, ihr Liebhaber mehrere Monate später nachfolgen sollte, um allen Verdacht eines Einverständnisses zu vermeiden. So geschah's. Ihre Flucht machte kein Aufsehen. Die Matronen hatten einen solchen Schritt von dem schauspielhörigen Mädchen längst erwartet. Aber des Herrn Büchsenspanners Entweichung, der seine Frau mit zwei Kindern sitzen ließ, erregte allgemeinen Unwillen, selbst gegen Wieland, der sich nur dadurch zu helfen wußte, daß er selbst auf diese Handlung wacker schimpfte und seine völlige Unwissenheit versicherte.

Diese war zum Theil begründet, und Wieland wußte wirklich einige Jahre nicht was aus Beiden geworden war. Endlich erhielt er einen Brief von Herrn Abt, worin dieser ziemlich räthselhaft seine Geschichte errathen ließ und seinen Kindern in Biberach durch Wieland

Zur Zeit, als noch Dettenrieder und Felicitas Knecht auf dem Biberacher Theater spielten, war ein naher Verwandter der letzteren namentlich bei dem Orchester sehr thätig. Es war dieß der Kantor und Kollaborator Johann Georg Knecht, welcher sich als eifriger Meisterlänger auszeichnete und gerne Gefangsrollen übernahm (geb. 15. Mai 1722, gest. 18. März 1783). Derselbe hatte zwei Söhne, welche schon als Knaben im Theater auftraten. Der ältere Sohn, geboren 30. September 1752, wurde vom Theater-Direktor von Hillern aus der Taufe gehoben und hatte nach diesem den Namen Justin Heinrich. Seine Mutter und Großmutter waren in ihrer Jugend eifrige Mitspieler und es war daher kein Wunder, daß Justin Heinrich schon als Knabe auf dem Theater auftrat. Schon in seinem 11. Jahre komponirte er das Singpiel zur Feier des Hubertsburger Friedens und sang in demselben am 7. und 9. Juni 1763. Früher schon komponirte er Arien und kleine Instrumentaltücke, so daß er die Aufmerksamkeit Wielands erregte. Zu weiterer Ausbildung gab Letzterer dem jungen Mann Unterricht, namentlich in italienischer Sprache, that überhaupt viel für ihn und blieb ihm bis zu Ende seines Lebens ein wohlwollender Freund.

J. H. Knecht wurde in seiner Vaterstadt schon in seinem 19. Lebensjahr als Präzeptor und Organist angestellt, später wurde er Musikdirektor und behielt diese Stelle bis zu seinem Tod, mit Ausnahme der kurzen Zeit von 1807—1809, in der er Direktor der königlichen Hofmusik in Stuttgart war. Er komponirte und dichtete für das Biberacher Theater, namentlich zu Festvorstellungen, Prologe, dann eine Reihe von Singpielen und Opern, die freilich kaum außer Biberach bekannt wurden. Seine Hauptverdienste bestehen in seinen theoretischen Werken über Musik und in der Bearbeitung von Choralbüchern. Um seine Vaterstadt machte er sich bei der Herausgabe des Biberacher Gefangbuches sehr verdient. Zu bemerken ist noch, daß Knecht durch Wielands Oberon so entzückt wurde, daß er die fünf ersten Gefänge in Musik setzte, was Wieland so sehr freute, daß er ihm dafür ein Faß Rheinwein zum Geschenk machte¹⁾.

Die großen Fortschritte, welche das Biberacher Theater in dieser Periode machte, ersieht man am deutlichsten, wenn man die aufgeführten Stücke betrachtet. Diese sind:

1. Am 24. Oktober 1748 hat man dem Hochadeligen, Strengen Herrn Georg von Hillern zu Ehren den westfälischen Fürsten Eberhard aufgeführt und ist solches am 28. d. M. nochmals agirt worden. Das Stück erforderte 20 Personen; beim Prolog wirkten vier Personen mit.

2. Am 26. und 28. Dezember 1748, und am 6. Januar 1749 ist der sicilianische Alexander von 45 Personen aufgeführt worden.

In diesem Stück erscheint ein Henker, der Tod, das Echo, Amor (welchen der jüngere Bruder Wielands spielte), die Grausamkeit, die Zufriedenheit, die Gerechtigkeit und Unschuld.

3. Am 13., 18. und 24. Februar 1749 ist Malvata von 26 Personen agirt und bei den zwei letzten Aufführungen ist das Nachspiel von den 3 Lumpen von 13 Personen gespielt worden.

Unterstützung zu schicken versprach. Jungfer Knecht hatte sich wirklich mit ihm kopuliren lassen und war die bedauerungswürdige Sklavin ihres Unholdes geworden, der sie aufs Abscheulichste tyrannisirte, den sie aber aus Großmuth nie verlassen wollte. Sie hatte zwei Kinder von ihm. Er spielte nur eine Rolle gut, den Tartuffe von Molière, sonst war er ein Wirkkopf und ein sehr schlechtes Subjekt. Sie fesselte Alles durch ihre Kunst und Natur, durch ihr seelenvolles Auge und ihre Silberstimme. Sie war nicht schön, aber unbefreiblich anmuthig. — Als Wieland nach Erfurt versetzt wurde, war Frau Abt die Göttin des Tages. Sie hatte in Weimar gespielt und der Herzogin außerordentlich gefallen. Man glaubte allgemein, sie sei ein entführtes Fräulein aus dem Reich. Ihr edles Wesen rechtfertigte diesen Verdacht und Wieland ließ Jedermann gern in diesem Irrthum. Er sah sie hier in Weimar nur 8 Tage lang, als sie mit der Verzweiflung rang, in die sie die abscheuliche Lage mit ihrem Henker von Mann gestürzt hatte. Am letzten Abend, wo sie bei Wieland zu Tisch war, schilderte sie ihr Elend so herzergreifend, daß Wielands Frau selbst mit überwallendem Gefühl zuerst den Vorschlag that, sie im Hause zu behalten und als Schwester zu behandeln. Aber die Abt wollte doch ihren Mann, den sie übrigens wie die Hölle haßte, nicht im Elend ver schmachten lassen. Sie hielt es für eine Strafe ihres Vergehens, an diesen lebendigen Leichnam gefesselt zu sein. Sie schlug Wielands Anerbieten großmüthig aus.“

Ueber Abt und seine Frau finden sich Nachrichten in folgenden Werken: Beiträge zur Lebensgeschichte des Schauspielers Abt. 1784. — Ersch und Grubers Encyclopädie I. Theil S. 1. — Allgemeiner Anzeiger der Deutschen. 1819 Nr. 27. — Chronologie des Deutschen Theaters von Schmid. 1775. — A. Weyermanns Nachrichten von Gelehrten und Künstlern aus Ulm. II. Theil S. 1. — Hausleutners Schwäb. Archiv I, 425 ff.

Das Bildnis der Frau Abt befindet sich im Gothaer Theaterkalender für das Jahr 1780. In Bremen wurde am 18. Oktober 1880 der Hamlet gegeben, zur Erinnerung an die Zeit, wo vor 100 Jahren Abt dort das Theater einrichtete. Zu dieser Feier hat Herr W. Fricke, welcher sich um Erforschung der Geschichte des Bremer Theaters so viele Verdienste erworben hat, obiges Bildnis der Frau Abt neu photographiren lassen.

¹⁾ Ueber Justus Heinrich Knecht vergl. Effigs Geschichte von Württemberg Anhang S. 37 und G. Luz Beiträge zur Geschichte der Reichsstadt Biberach. Biberach 1878 S. 394.

4. Am 12. und 27. Mai 1749 ist von 23 Spielenden und von 9 singenden Personen gegeben worden: der verwirrte Zustand des römischen Reiches und die Betrückung der Kirche. Die Zeit dieses Stückes ist die Konstantins. Außer dem Kaiser Konstantin und seiner Familie, seinen Feldherrn, Ministern und Räten kommt in diesem Stück ein Schulmeister, schwäbische Bauern und Bauernmädchen, Lucifer, Belial und Beelzebub u. f. w. vor. Die singenden Personen sind: der gemeine Mann, Theologus, Tod, Politicus, Philofophus, Anima Constantina, Hercules, Fama und Engel.

5. An Weihnachten 1749 ist die erbärmliche Zerstörung Jerusalems aufgeführt worden.

6. An Fastnacht 1750 ist die Braut Christi gespielt worden.

7. An Weihnachten 1750 ist der römische Kaiser Otto agirt worden.

8. An Fastnacht 1751 ist aufgeführt worden des Glücks Probirstein oder der verwirrte Liebesfoldat.

9. Am 27., 28. Dezember 1751 und am 1., 6. Januar 1752 ist der verkaufte, keufche, regirende und wieder gefundene Joseph aufgeführt worden.

10. Am 2., 10. und 15. Februar 1752 ist von 18 Personen aufgeführt worden: der reiche, hochmüthige und gestürzte Krösus oder der verliebte, stumme Prinz. Ein Prolog wobei drei Personen, Fortuna, Neid und Cupido auftraten, und ein Nachspiel: Herr von Sottenwill.

11. Am 26., 27. und 28. Dezember 1752 und am 1. und 6. Januar 1753 ist von 36 Spielenden und von 5 singenden Personen gegeben worden: der durch seine Gemahlin Isabell zur Abgötterei verführte israelitische König Ahab.

12. Am 2., 12. und 19. Januar, 24. Februar, endlich am 1. und 6. März 1753 wurde einem Hochlöblichen Evangelischen Magistrat zu Ehre gegeben der gänzliche Untergang des Ahabitischen Stammes. Dieses Stück erforderte 33 Personen, worunter 13 Knaben waren. Am 24. Februar, am 1. und 6. März wurde noch ein Nachspiel: „der Fleckenschreiber“ gegeben.

13. Am 26., 27. und 28. Dezember 1753 wurde die neu verfertigte Tragödie: Theodosius von 23 Personen gegeben. Außerdem spielten im Prolog noch 9 Personen.

14. Am 2., 12., 21. und 28. Februar 1754 ist von 34 Personen aufgeführt worden, das blutige, doch muthige Pegu. Bei den beiden letzten Aufführungen wurde ein Nachspiel das gedemüthigte Weiberregiment gegeben.

15. Am 26., 27. und 28. Dezember 1754 und am 6. und 13. Januar 1755 wurde der fromme jüdische König Hiskias von 25 Personen gegeben.

16. Am 6., 11. 12. und 13. Februar 1755 ist gegeben worden: der tyrannische Kaiser Nero. Dieses Stück wurde von 39 Personen aufgeführt; außer Nero und seinen Verwandten kommen Juden, Christen, Heiden, ein Scharfrichter, die höllische Phantasie, das Gewissen, die Rache, Megära, Syrenen etc. vor. An den letzten 3 Tagen, an denen das Stück gegeben wurde, kam ein Nachspiel: der Frosch mit 8 Personen dazu.

17. Am 26., 27. und 29. Dezember 1755 und am 1. und 6. Januar wurde gegeben: die Bekehrung der Sachsen zum Christenthum. In diesem Stück spielten 21 Personen; neben Karl dem Großen trat auch die Circe auf; im Prolog spielten 5 Personen.

18. Am 2. und 25. Februar und am 2. und 11. März 1756 wurde das widerliche Stück Titus Andronikus mit einem Prolog aufgeführt, in welchem vorkommt: Pluto, Credulitas, Suspicio, Lascivia, Charon, Silvia, Notarius, Minos, Radaman, Astaroth, Götternacht, Hollenboth. Diesem Stück folgte ein Nachspiel: der galante Arzt.

19. Am 27. und 28. Dezember 1756 und am 1. und 3. Januar 1757 wurde mit einem Prolog und Interludium von 29 Personen aufgeführt: Kaiser Heinrich Auceps.

20. Am 2., 7., 21., 22. und 24. Februar 1757 wurde das von Klaußfögel bearbeitete Stück: der durch schlechte Mutterzucht zur Hölle verdammte Graf Antipas wieder aufgeführt.

21. Am 26., 27., 28. Dezember 1757 und am 6. Januar 1758 wurde mit einem Prolog von 4 Personen, einem Interludium von 13 Personen, unter denen 7 Knaben waren, und einem Epilog von 2 Personen das Stück der verkehrte und wieder bekehrte jüdische König Manasse von 22 Personen aufgeführt.

22. Am 2., 6., 7. und 9. Februar 1758 wurde gegeben die spanische Zigeunerin. Das Stück spielt in Spanien, doch waren unter den 26 Mitspielenden auch Mars und Cupido.

23. Am 26., 27., 28. Dezember 1758 und am 1. und 6. Januar 1759 ist gegeben worden: die Märtyrer Polyuktes und Vanochus. Unter den spielenden Personen trat zuerst

Dettenrieder als Polyuktes und unter den singenden derselbe als Cupido auf. Im Ganzen wirkten in diesem Stück 31 Personen.

24. Am 2., 24., 26. Februar und am 1. März 1759 wurde gegeben: König Karl XII. König von Schweden, mit einem Nachspiel: Harlequins Hochzeit. Im Hauptstück spielte Dettenrieder als Karl XII.

25. Am 26., 27., 28. Dezember 1759 und am 1. und 6. Januar 1760 wurde gegeben die unglückfeelige Liebe zwischen der Königin Cleopatra und dem Triumvir Antonius. In diesem Stück spielten zum erstenmal Felicitas Knecht und Dettenrieder zusammen, jene gab die Aferia und dieser den Augustus und Ventidius.

26. Am 2., 11., 18., 19., 21. und 25. Februar 1760 wurde die verliebte Marginis gegeben. Die „Marginis“ spielte F. Knecht und „Irenian“ Dettenrieder, so daß beide schon sich in den ersten Rollen zeigten. Da dieses Stück „wider Belieben und Willen des Direktoris zum Spielen erwählt und von der Gesellschaft aufgeführt“ wurde, so resignirte Herr J. H. von Hillern auf das Direktorium.

27. Am 15. Juli 1760 ist „bei höchst erfreuten Bürgermeisterwahl Ihres Hoch- und Wohlgeboren Herrn Johann von Hillern von einer gefamten Evangelischen Bürgerlichen Komödianten-Gesellschaft ohne Direktorium aufgeführt“ und am 17. d. M. wiederholt worden: die unterdrückte und wieder erhöhte Unschuld oder die triumphirende getreue Liebe, von Klauflügel.

28. Im Dezember 1760 wurde ohne Direktorium das Stück von Klauflügel: der verkehrte und wieder bekehrte Lybertinus;

29. im September 1761 unter der Direktion des Kanzleiverwalters Wieland der Sturm oder der erstaunliche Schiffbruch von Shakespeare mehrmalen gegeben.

Den Prinzen Ferdinand gab Dettenrieder, die Mirand hätte E. Felicitas Knecht geben sollen, da aber Wieland ihre Stimme für diese Rolle zu schwach hielt, so übernahm sie die der Iris. Neben Dettenrieder zeichnete sich als Schauspieler der Schuhmacher J. Werner ganz besonders aus; auf seinen Wanderungen besuchte er verschiedene Theater, namentlich die in Paris, derselbe übernahm die Rolle des Antonio. Ein anderer Schuhmacher Jakob Rudhart übernahm die Rolle des Königs Alonso. Wieland suchte denselben deswegen heraus, weil er für diese Rolle einen ungelenkigen Menschen haben wollte, der das Zwerchfell des Publikums aufs angenehmste erschütterte, was ihm durch sein Talent sehr hörbar und pathetisch zu gähnen vollkommen gelang.

30. Am 26. Dezember 1761 und am 6. Januar 1762 wurde der Tochter-Mord Jephtha ohne Direktorium gegeben.

31. An Fastnacht 1762 ist der verliebte Alexander ohne Direktorium gegeben worden.

32. Am 27. und 28. Dezember 1762 und wieder am 6. und 10. Januar 1763 wurde unter der Direktion J. H. von Hillern gegeben: Timantes und Dircea, oder die Stärke der ehlichen Liebe. Im Stück wirkten 8 spielende und 11 singende Personen. Außerdem erforderte das Interludium 11 Personen.

33. Am 2., 8., 14., 15. und 17. Februar 1763 wurde die Voltaire'sche Tragödie Zaire mit einem Interludium und einem Nachspiel: der verwandelte Bauer aufgeführt.

34. Am 6. Juni 1763 wurde in Biberach wegen des Hubertsburger Friedens ein Freuden- und Dankfest gefeiert. In allen Kirchen war Gottesdienst, am Abend wurde viel geschossen, bankettirt und einige Häuser waren illuminirt. Am 7. und 9. Juni war Theater: es wurde ein Singspiel und nachher die Tragi-Komödie das durch die göttliche Vorficht zu Schanden gemachte Vertrauen auf die Sternkunst gegeben. Den Text des Singspieles soll Wieland eigens zu diesem Fest gedichtet haben. Die Musik war vom 11 jährigen J. H. Knecht, welcher die Rolle der Germania hatte. Außer diesem sangen noch vier Knaben die Rollen des Cupido, der Concordia, Providentia und Irene.

35. Am 26., 27., 28. Dezember 1763 und am 6. Januar 1764 wurde aufgeführt Alzire, mit einem Interludium: die Aufnahme der Juden in Mexico.

36. Am 2., 13. Februar und am 5. und 6. März 1764 wurde Polyuktes und Neanhus, oder die standhaften Christen von 24 Personen gegeben. Diesem wurde eine Pantomime angehängt, was beim Publikum großen Beifall fand, so daß derartige Spiele in der Folge noch oft aufgeführt wurden.

37. Am 26., 27. und 28. Dezember 1764 und wieder am 6. Januar 1765 wurde von sieben Personen Daniel in der Löwengrube aufgeführt.

38. Am 2., 7., 18., 19. und 21. Februar 1765 wurde mit einer Pantomime aufgeführt: Arminius oder die wahre Abbildung des Hasses und der Liebe.

39. Am 15. August 1765 wurde zu Bezeugung ihrer wahren Freude und Devotion über die unter dem 30. Juli auf Herrn von Zell einmüthig ausgefallene Bürgermeisterwahl von einer allhiefig Evangelischen Komödianten-Gesellschaft aufgeführt eine Komödie: Heinrich der Vogler. Mit einem Singpiel mit 3 Personen.

40. Am 26., 27., 28. Dezember 1765 und 7. Januar 1766 wurde die Tragödie: Vladislaus König von Ungarn gegeben;

41. am 6., 10., 11. und 12. Februar 1766 das Luftspiel: Der bald luftige, bald traurige Auftritt des Burlins und Hanswurfts, mit einem Nachspiel „die Bauern-Kirchweyh“ aufgeführt.

42. Am 26., 27. und 29. Dezember 1766 und am 6. Januar 1767 wurde mit einem Interludium gegeben: Barnwell und Milwood. Das Interludium hatte folgende Personen: Nickel, Stephe, Marktschreier, Amtmann, Kaminteger und Mohr.

43. Am 2. und 24. Februar und am 2., 3., 5. März 1767 wurde mit einer Pantomime und einem Singpiel gegeben: Die Bekehrung der Sachsen zum Christenthum.

44. Am 26., 28. Dezember 1767 und am 7. Januar 1768 wurde gegeben: Der strenge Herzog Ludwig.

45. Am 2., 11., 16. und 18. Februar 1768 wurde aufgeführt Attilius Regulus, Burgermeister zu Rom und ein Nachspiel: Das arabische Pulver oder alle Goldmacher sind Betrüger.

46. Am 26., 27., 28. Dezember 1768 und am 6. Januar 1769 wurde aufgeführt: Sophonisbe, oder der unglückliche Ausgang einer thörichten Liebe. Sophonisbe war Königin von West-Numidien, Gemahlin des Syphax, Asdrubals von Karthago Tochter. In der Handlung traten auf Scipio und Lälus, Massiniffa, König von Ost-Numidien, früher mit Sophonisbe verlobt, Juba, Hamilkar, Cupido, Theophrastus, Jörgle und Jokele, im Ganzen 31 Personen. Vier Rollen wurden von Knaben gespielt. Das Stück hatte vier Akte, Akt I 9, II 8, III 6 und IV 8 Szenen.

47. An Faltnacht 1769 ist gegeben worden Antonius und Cleopatra. Der Theaterzettel heißt: „Mit gnädiger Bewilligung einer hohen Obrigkeit wird die allhier zu Biberach verbürgte Komödianten- und Meisterfänger-Gesellschaft evangelischen Antheils den 2. Februar Abends 5 Uhr, den 6. und 7. Februar Nachmittags 1 Uhr und 9. Februar 1769 Nachmittags 3 Uhr in ihrem gewöhnlichen Schauplatz eröffnen und auf folchem in gebundener Redensart ein Trauerspiel, betitelt: die von dem schmeichelnden Glücke anfangs begünstigte, durch erwählten Selbstmord aber grausam geendigte Liebe des Röm. Triumviri Marci Antonii und der ägypt. Königin Cleopatra aufführen.“ Das Stück hatte 3 Akte, Akt I 15, II 16 und Akt III 21 Szenen. Dem Stück folgte das Luftspiel Brabas, das von Knaben aufgeführt wurde¹⁾.

#### VI. Geschichte der evangelischen Komödiantengesellschaft vom Jahr 1769 bis zum Jahr 1783.

Im Februar 1769 erhielt Wieland die Vokation als erster Professor der Philosophie an der Universität Erfurt mit dem Titel eines kurmainzischen Regierungsraths. Dies war für Biberach ein noch nicht dagewesenes Ereignis: die meisten Einwohner sahen jetzt erst ein, welch ein berühmter Mann der Stadtschreiber geworden war und bildeten sich auf ihren Landsmann nicht wenig ein²⁾. Kein Wunder, daß jeder Biberacher, der auf Bildung Anspruch machte, die Werke Wielands und dessen Uebersetzung des Shakespeare studirte. Letztere fand bei den Mitgliedern des Theaters sowohl, als auch beim Publikum befondern Beifall, und man wird keine andere Stadt in Deutschland finden, in der verhältnismäßig die dramatischen Werke des großen Britten so bekannt waren, als damals in Biberach. Der Wunsch war daher allgemein, diese Schauspiele auf der Bühne zu sehen, nur sah man die vielen Schwierigkeiten recht wohl ein, namentlich fehlte es an einem Mann, der sich getraute ein Stück von Shakespeare für das Biberacher Theater einzurichten. Doch war das Verlangen so groß, daß zuletzt doch diese Schwierigkeiten überwunden wurden. Der „Sturm“ war schon früher (1761) von Wieland für die Biberacher Bühne bearbeitet und auf derselben gegeben. Man versuchte (1771) also dieses Stück Shakespeares ohne Wielands Leitung aufzuführen; ein Versuch, der beim Publikum großen Beifall fand, so daß noch in demselben und dem folgenden Jahr „Macbeth“ viermal gegeben wurde. Im Jahr 1773—1774 wurde

¹⁾ Es war dies das letztmal, wo Wieland sich am Biberacher Theater betheiligte, denn am 16. Mai 1769 verließ er seine Vaterstadt, um sie nie mehr zu sehen.

²⁾ Osterdinger a. a. O. S. 234. f. u. S. 245 vergl. C. M. Wielands Entlassung aus den Diensten seiner Vaterstadt, in den Vierteljahresheften für Württembergische Geschichte und Alterthums-kunde Jahrgang 1878 IV. Heft S. 238 f.

wieder viermal „Hamlet“ von evangelischen Schulknaben aufgeführt.¹⁾ Bald darauf (1774) wurde von der evangelischen Komödiengesellschaft „Othello“ dreimal gegeben. Demselben folgte noch in demselben und folgenden Jahr „Romeo und Julia“, und wurde auch dieses Stück viermal gegeben. Im Jahr 1775 wurde dreimal gespielt „Wie es euch gefällt.“ Von da an ruhte Shakespeare bis zum Jahr 1782, wo dreimal „die beiden Veronefer“ aufgeführt wurden. Im folgenden wurde wieder „Macbeth“ viermal gegeben.

Daneben wurde die deutsche Literatur nicht vernachlässigt, man suchte gute Stücke für das Theater und fand mehr als man anfangs glaubte. Unter denselben fand sich bald Emilia Galotti, welche mit großem Beifall (1781) dreimal gegeben wurde.

Fast zehn Jahre nach Wielands Abgang führte J. H. von Hillern noch die Direktion des Biberacher Theaters. Am 15. Januar 1779 legte er die Direktion nieder, nachdem er fast 20 Jahre dieses Amt mit Aufopferung durch viele Schwierigkeiten hindurchgeführt und die Gesellschaft sehr gehoben hatte. An seine Stelle wurde von der Gesellschaft Senator Röhrborn gewählt und vom Senat „mit Vergnügen bestätigt und demselben alle Assistentz und Unterstützung zugesagt“. Röhrborn hatte im Umgang mit Wieland ein großes Interesse an der deutschen Literatur gewonnen, war verwandt mit Sophie von La Roche²⁾ und kam durch diese in die Warthauer Gesellschaft, wodurch er sich immer mehr ausbildete und zu dem Komödiendirektor vollständig paßte. Leider legte er bald sein Amt nieder, weil er wegen der Wahl eines Stückes sich nicht mit der Gesellschaft vertragen konnte. In den Akten heißt es: „nachdem an Ostern 1782 löbliche Evangelische Komödiantengesellschaft sich refolvirt hatte, auf bevorstehende Heilige Weynachten das bekannte gute Stück Agnes Bernauerin aufzuführen, und solches Ihrem Direktorn T. Herrn Senator Röhrborn anzeigten, so wollte dieser es nicht zugeben, sondern verlangte, daß Sie ein anderes von Ihme vorgeschlagenes Stück auführen sollten; da nun diese auf ihrem Vorfatz beharrten und das vorgeschlagene Stück nicht annehmen wollten³⁾, so resignirte Herr Senator Röhrborn sein bey zwey Jahren geführtes Direktorium, worauf Löbl. Gesellschaft obbefagtes Stück, die Agnes Bernauerin, doch, und zwar ohne Direktorio aufgeführt, nachhero aber auf den Herbst gedachten Jahres von einem Hochlöblichen Magistrat den damaligen Herrn Licentiaten, nachherigen Doct. Juris Georg Ludwig Stecher zu ihrem Herrn Direktorn bekommen.“

Stecher übernahm das Direktorium erst im August 1783, theils wegen andrer Dienstarbeiten, theils weil die Gesellschaft ihm noch eine besondere Vorstellung zu Ehren veranstalten wollte, und so spielte die Gesellschaft noch einige Zeit ohne Direktor.

Die Vorstellungen, welche zwischen 1769 und 1783 gegeben wurden, sind:

1. Am 26., 27., 28. Dez. 1769 wurde aufgeführt: Die Jagdlust Heinrichs des Vierten, Königs von Frankreich.

2. Am 24., 26. und 27. Febr. und 6. Mai 1770 wurde gegeben: Das graufame Verfahren des Kaifer Neronis⁴⁾ gegen seine Gemahlin Octaviam, samt einem Nachspiel, betitelt die Fastnachtluft.

Wegen nahrungsloser und theurer Zeit wurde das Komödiepielen vor H. Weihnachten 1770 und Faßnacht 1771 von dem Direktorio eingestellt, obgleich daselbe von hoher Obrigkeit nicht verboten worden war.

3. Am 15. Aug. 1771 wurde „zu Ehren Herrn Burgermeister von Zell und dessen Frau Gemahlin, wegen der unterm 25. Juli a. e. zu Brakenheim feyerlich vollzogenen Hohen Vermählung“ aufgeführt: Der Schiffbruch oder die verzauberte Inful mit einem Prolog, in welchem drei Mitglieder der Gesellschaft und einem Epilogo, in welchem die Juno die Jungfer von Schmidfelden, die Iris, Ceres, Amor, und 8 Schäfer junge Knaben spielten.

4. Am 26., 27., 28. Dez. 1771 und am 6. Jan. 1772 wurde gegeben: Macbeth von Shakespeare.

5. Am 25. Februar 1772 und am 2., 3. und 6. März ist aufgeführt worden: Die türkische Treulosigkeit oder Mahomed II und Irene: mit einem Nachspiel: Don Ranudo de Colibrados oder Armuth und Hoffarth.

¹⁾ Der nachherige Komödiendirektor und spätere Bürgermeister der Reichsstadt Georg Ludwig Stecher spielte in diesem Stück als König Claudius.

²⁾ Sophie von La Roche ließ sich im Jahr 1762 von dem Maler Langenbeck malen und schenkte dieses Bild bei ihrem Abgang von Warthausen dem Senator Röhrborn. Dieses Bild ist jetzt in meinem Besitz.

³⁾ Die Gründe, welche Röhrborn veranlassen gegen die Aufführung dieses Stückes zu sein, finden sich nicht in den Acten; dagegen existirte in Biberach die Sage, es sei Agnes Bernauerin die Tochter eines Biberacher Barbierers gewesen; Röhrborn habe in diesem Stück Anspielungen auf Felicitas Knecht, verehlichte Abt gefunden. Uebrigens wurde dieses Trauerspiel auch noch später mit vielem Beifall angeführt.

6. Am 26. und 28. Dez. 1772 und am 1. und 6. Jan. 1773 wurde aufgeführt: Don Juan, oder das klägliche Ende eines verstockten Atheisten. Die Personen in diesem Stück sind: 1. Don Juan, Sohn des Don Louis. 2. Donna Elvira, des Don Juan Gemahlin. 3. Don Carlos und 4. Don Alvonfo, zwei Brüder der Elvira. 5. Don Louis, Vater des Don Juan. 6. Charlotte und 7. Mathurine, zwei Bauernmädchen. 8. Peter, ein Bauernbursch. 9. Gufmann und 10. Skanarell, beide im Dienft der Elvira. 11. ein Bettler. 12. Violett, Page und 13. Ragotin, Bedienter des Don Juan. 14. Sonntag, ein Kaufmann. 15. Raufdegen, ein Spion. 16. Ein Gespenft. 17. Die Bildfäule des Kommenthurs. Dazu spielen noch 12 „singende Personen“, welche sind: 1. Christus, 2. ein Priester, 3. ein Pharifäer, 4. ein Schriftgelehrter, 5. ein Jud, 6. ein Gärtner, 7. die Gerechtigkeit, 8. der Tod, 9., 10., 11., 12. Arbeiter¹⁾.

7. Am 22., 23. und 24. Febr. 1773 wurde aufgeführt: Der wahrſagende Ehemann oder das Gefpenft mit der Trommel, nebst einem muſikalischen Zwischenſpiel: Die Liebe auf dem Land. Bei letzterem spielten vier Personen, nemlich eine Schauspielerin und drei Knaben²⁾.

8. Am 1., 3., 8. und 17. Juni 1773 wurde von evangelischen Schulknaben aufgeführt: Carolus, König von Schweden. Dieses Stück scheint eine Ueberarbeitung eines bekannten Schauspiels zu ſein; es erforderte 45 Personen, worunter außer dem Genius von Biberach noch vier Genien, die Thalia, Providentia und Juſtitia vorkommen.

9. Am 27./28. Dez. 1773 und am 6. Januar 1774 wurde von evangelischen Schulknaben gespielt und aufgeführt: „Hamlet, Prinz von Dänemark, ein Stück von Shakespeare.“

10. Am 2., 15. und 17. Febr. 1774 iſt von der evangelischen Komödie-Gefellſchaft aufgeführt worden: Othello, der Mohr von Venedig, mit einem Nachspiel der blinde Bock, letzteres spielten 6 Knaben.

11. Am 26., 27. und 28. Dez. 1774 und am 6. Jan. 1775 wurde aufgeführt Romeo und Julie, nebst einem Nachspiel die Inſul der Buckligen.

12. Am 24. und 28. Febr. und 2. März 1775 wurde das Shakeſpearische Stück „Wie es euch gefällt“ aufgeführt.

13. Am 26., 27. und 28. Dez. 1775 und am 1. und 6. Jan. 1776 wurde aufgeführt: Der fächliche Prinzenraub oder Kunz von Kauffungen³⁾ mit einem Nachspiel die Herrſchaft der Weiber.

14. Am 12. und 19. Febr. 1776 wurde gegeben: Die verwegen unternommene und glücklich durchgeſetzte Betrügerei des Scarpus.

15. Am 20. und 22. Febr 1776 wurde noch gegeben: Der unbefonnene Ballgeber olim Burlin genannt.

16. Am 26. und 28. Dez. 1776 und am 1. Jan. 1777 wurde aufgeführt: Graf Monlo oder die Belohnung der Tugend und Freundschaft.

17. Am 27. und 30. Dez. 1776 und am 6. Jan. 1777 wurde weiter aufgeführt: Darius oder das Ende der perſiſchen Monarchie, und nach demſelben das Luftſpiel „der dankbare Sohn.“

18. Am 6. und 11. Febr. 1777 iſt aufgeführt worden: Die Treuloſigkeit oder Jackle und Jarico, und ein Luftſpiel: Der Bettler oder es iſt immer beſſer, wann man gut iſt.

19. Am 10. und 13. Februar 1777 wurde aufgeführt: Der adelige Bürger von 32 Personen.

20. Am 26., 27. und 29. Dez. 1777 wurde gegeben Faulta, oder die treuloſe Gemahlin und liebloſe Stiefmutter, ein Trauerſpiel in Verſen.

21. Am 30. Dez. 1777 und ferner am 1., 6. und 8. Jan. 1778 wurde von 32 Schulkindern aufgeführt: Graf von Walbron, oder die Subordination.

22. Am 2. und 26. Febr. 1778 und wieder am 3. März deſſelben Jahres wurde von 13 Personen gegeben: Richard der Dritte, Protektor von England. Hiebei iſt zu bemerken, daß dieſes Stück mit dem von Shakespeare nicht zu verwechſeln iſt.

23. Am 24. Febr. und 5. März 1778 wurde von 12 Personen aufgeführt: Der dankbare Kaufmann.

24. Am 26., 27. und 28. Dez. 1778 iſt aufgeführt worden: Muſtapha und Zeangier,

¹⁾ Die Muſik ſoll von J. H. Knecht herſtammen.

²⁾ Das Zwischenſpiel „die Liebe auf dem Lande“ iſt von J. H. Knecht.

³⁾ Kunz von Kauffungen war viele Jahre in Biberach ein ſehr beliebtes Stück und erhielt ſich bis 1826 auf der Bühne.

25. Am 2., 11., 16. und 24. Febr. 1779 wurde gegeben: Sophie oder der gerechte Fürst.
26. Am 26., 27. und 28. Dez. 1779 und am 6. Jan. 1780 wurde aufgeführt: Wikenfon und Wandrop.
27. Am 23. Mai und 1. Juni 1780 ist aufgeführt worden: Der verführte Friede.
28. Am 28. Dez. 1780 ist gegeben worden: Die Römer in Deutschland.
29. Am 1., 3., 6. und 8. März 1781 wurde gegeben: Eduard III. Sohn Eduards II., noch minderjährig, Prinz und erklärter Thronfolger von England, mit einem Nachspiel: die Juden.
30. Am 26., 27. und 28. Dez. 1781 ist aufgeführt worden: ein Trauerspiel Emilia Galotti von Lessing.
31. Am 2., 12. und 14. Febr. 1782 ist das fünftaktige Luftspiel: Durimetz oder die Einquatirung der Franzosen aufgeführt worden.
32. Am 23. und 25. April und am ersten Mai 1782 ist ohne Direktori Agnes Bernauerin gegeben worden.
33. Am 26., 27. und 28. Dez. 1782 ist von einer evangelischen Schauspieler-Gesellschaft aufgeführt worden: Die beiden Veroneser von Shakespeare.
34. Am 24. Febr. und am 3., 4. und 6. März 1783 ist aufgeführt worden: das Trauerspiel Macbeth von Shakespeare.
35. Am 14. und 15. Aug. 1783 ist dem Wohlgeborenen und Hochgelehrten Herrn Dr. Georg Ludwig Stecher als neu erwählter Stadtamann und Komödie-Direktor zu Ehren aufgeführt worden: Der Freund des Königs Gustav Adolf Walwais und Adelhaide, mit einem Prolog, in welchem Jupiter, Merkur, Ganymed und 5 Jünglinge vorkommen, nebst einem Epilog, in welchem alle Acteurs als Biberacher Bürger auftreten und in dem eine Stimme und der Genius von Biberach erscheinen. Prolog und Epilog wurden besonders für diese Aufführung, wahrscheinlich von J. H. Knecht, gedichtet. (Schluß folgt.)

### Regesten zur Geschichte Oberschwabens

aus dem Archiv des germanischen Museums in Nürnberg.

Von G. Boffert.

Trotz seiner verhältnismäßigen Jugend besitzt das germ. Museum eine reiche Anzahl von Urkunden, welche sorgfältig regestirt sind. Nürnberg mit seinen Goldschlägern war für das Pergament der alten Urkunden besonders gefährlich und für Archivdiebe besonders lockend. Kein Wunder, daß es in Nürnberg gelang, noch eine große Anzahl Urkunden, wenn auch meist der Siegel beraubt, vor dem Untergang zu retten, wie es denn auch für 4 Heggbacher Urkunden aus dem 13. Jahrhundert möglich war. Die Württemberg betreffenden Regesten der Urkunden des germanischen Museums habe ich bis zum Jahre 1373 sämmtlich ausgezogen. Während für die nördliche Hälfte des Königreichs nur wenige Urkunden sich fanden, war Oberschwaben ziemlich reich vertreten. Ja das Urkundenarchiv des Klosters Sießen scheint ziemlich vollständig im germanischen Museum sich zu befinden. Nur Mangel an Zeit nöthigte mich, mit dem Jahr 1373 abzurechnen. Sicher finden sich dort noch weitere Urkunden von 1374 an. Für die kurzen Nachweisungen der Orte muß ich um Nachsicht bitten, da mir für Oberschwaben nur das Wirt. Urkundenbuch, die Oberamtsbeschreibungen und die Zeitschrift für den Oberrhein Band 1—31 (O.Rh. Z.) zur Verfügung standen¹⁾.

¹⁾ Die e, o, v, welche in den Originalen über den Vokalen stehen, mußten diesmal noch nach denselben gesetzt werden.

## 1.

1271 Februar 9. . . . Propft zu Schuffinriet¹⁾ und Dekan zu Buehowe²⁾ als vom Bifchof von Conftanz bestellte Richter vertragen die Priorin und Convent zu Siefun mit dem Pleban zu Boltir,⁴⁾ welcher einige Rodungen bei „dem heiligen Brunnen“ beanfpruchte und darum das Klofter bedrängte, und fprechen die Rodungen der Priorin zu. Zeugen: H. plebanus in Sulgin⁵⁾. Ludv. plebanus in Mofihain⁷⁾. H. minifter in Sulgin. A. dictus Vundin⁸⁾. Cvo. frater fuus. frater Eb. de Schuffinriet. Cvono de Lichtenftein.⁹⁾ Diemo. B. dictus Homman. B. antiquus minifter. Vol. dictus Grave¹⁰⁾. C. dictus Bvok¹¹⁾. R. Piftor¹²⁾ de Buohowe. H. cuprifaber. Vol. dictus Nvob.¹³⁾ Vol. dictus Latiran¹⁴⁾. H. dictus Lochiler¹⁵⁾.

Die Urkunde ift nur ein Entwurf. Die Namen der beiden Vermittler find nur mit Punkten angedeutet. Siegel hatte die Urkunde nicht.

¹⁾ Eberhard Muet. O.Rh. Z. 23, 59. ²⁾ Buchau, OA. Riedlingen. ³⁾ Dominikaner-Frauenklofter OA. Saulgau. Lies Suzun. ⁴⁾ Boltir, OA. Saulgau. ⁵⁾ Saulgau. ⁶⁾ OA. Saulgau ⁷⁾ minifter Ammann. ⁸⁾ Conrad Vunden 1267 in den Acta Salemitana, O.Rh. Zeitfchr. 31, 125. Fr. u. Bur. fratres filii dicti Wnden 1257, O.Rh. Z. 12, 57. Eine Fundenfchiede OA.Befchr. Saulgau S. 177. ⁹⁾ Lichtenftein bei Neufra, Amt Gamertingen. ¹⁰⁾ Ulrich Comes Sohn Alberts von Sulgen, W. U. 4, 244. ¹¹⁾ Der älteste der heute noch blühenden Familie Buck. ¹²⁾ Piftor f. W. U. 4, 292. ¹³⁾ Nvob. lies Nuober, W. U. 4, 244. ¹⁴⁾ lies Lutiran von der Familie der Leutrum-Ertingen. ¹⁵⁾ wohl zur Familie v. Loche, de Foramine gehörig. O.Rh. Z. 31, 87. Stammfitz Lochau bei Bregenz, W. U. 4, 417.

## 2.

1299. Adelheid, Aebtifin in Buchauge, und der Convent des Klofters beurkunden, daß die Priorin und der Convent des Klofters Hufen¹⁾ (? das Wort ift radirt) einen Hof gen Hufen bei der Stadt Sulgen, welchen fie von Klofter Buchau als Zinslehen gehabt, zurückgegeben mit der Bitte, ihn dem Klofter in Sveefen zu verleihen, was gefchieht gegen 1/2 Pfd. Wachs jährlich. Zeugen: Sigbotus prefati monasterii canonicus nec non B. frater fuus.

Siegel fehlen, doch find 2 Incifionen vorhanden.

¹⁾ Es fcheint daß die Annahme, daß das bei Saulgau beftandene Klofter 1259 ganz nach Siefen verlegt worden fei, eine irrige ift. Das Mutterklofter Hufen fcheint 1299 noch beftanden zu haben. Nachträglich will mir fcheinen, als ob an der radirten Stelle Sluffen ftand. Diefer noch nicht ficher nachweisbare und fonft Sluffen gefehriebene Ort lag im Landkapitel Buchau und hatte 1275 ein Frauenklofter, wie der liber decim. Freib. Diöz.-Archiv 1, 109 beweist. Auch W. U. 3, 458 ift ficher Sluffen zu lefen.

## 3.

1318 April 10. Frau Judende, Hern Wernhers fel. Wirthin von Denkingen¹⁾ und ihre Söhne Johans, Ernfte, Anfhalm und Wernher beurkunden, daß fie ihr Gut zu Ruttelingen²⁾ und die Leute außer- und innerhalb des Dorfs mit allen Gütern, wie fie es von dem Vogt von Meringen³⁾ hergebracht haben, um 435 h. an Ludwig von Stadegun⁴⁾, Herrn Walters Sohn, verkauft haben. Bürgen: Her C. vom Bache⁵⁾ Diet'ch der Dapher⁶⁾ und der Vogt, fein Bruder, Gozze von Burledingen⁷⁾, Benze von Stein⁸⁾, Eberhart von Tachufen⁹⁾. Zeugen: Her Ludewig von Stadegun. Ul. v. Em'ichingen¹⁰⁾, H. fein Bruder. H. der Scholer, Peter fein Bruder. Eb. von Lovpheim¹¹⁾. Ul. von Grundshain¹²⁾ und ander lut vil. Die Siegel der 4 Brüder find abgenommen.

¹⁾ Bad. Amt Pfullendorf. ²⁾ Riedlingen. ³⁾ Möhringen OA. Riedlingen. Conradus Advocatus de Meringen 1289, OA.Befchr. Riedlingen 206. ⁴⁾ Stadion. Lud. u. Walter, O.Rh. Z. 23, 66. ⁵⁾ Unbekannt. ⁶⁾ lies Dietrich. Dapfen, OA. Münlingen. ⁷⁾ In Hohenzollern. ⁸⁾ Rechtenftein OA. Ehingen. ⁹⁾ wohl zu lefen Tathufen OA. Ehingen. ¹⁰⁾ lies Emerichingen d. h. Emerkingen. ¹¹⁾ Laupheim. Nach der OA.Befchr. Laupheim ftarb der letzte H. v. Laupheim 1280. S. 111. ¹²⁾ H. v. Grundshain, OA. Ehingen kennt die OA.Befchr. nicht.

## 4.

1332 April 11. Cunrat genannt Egghat von Muetrichingen¹⁾, Kueneli, Cunrat und Heinz, feines Bruders Söhne, Bürger zu Mengen, verkaufen an Brunen von Hertenftein²⁾ und deffen Gattin Katharina ihr Gut zu Muetrichingen für 50 Mark. Sie leiften Gewähr an den Träger des Gutes, Ritter Cunrad v. Lovbenberg³⁾, den Vater der Katharina, und Hans, feinen Sohn.

Siegel der Stadt Mengen. Zeugen: Cunrad v. Lovbenberg und fein Sohn Hans. Siegel fehlt.

¹⁾ Ein Eckhard von Mueterkingen ift 1313 Pfandinhaber von Gütern in Boltir. Mieterkingen OA. Saulgau. OA.Befchr. Saulgau S. 217. Eckhart v. Berkach O.Rh. Z. 23, 62. ²⁾ In Hohenzollern-Sigmaringen, f. OA.Befchr. Riedlingen S. 177. ³⁾ Laubenberg wo?

## 5.

1334. Dezember 6. Bruder Heinrich von Mindelberg¹⁾ Kommenthur und die Brüder des Deutfehordenshauſes zu Alczhufen verkaufen mit Zuſtimmung Bruder Heinrichs von Tettingen²⁾, Landkommenthurs in Elfaß und Burgund, ihr Gut zu Muetriclingen an das Frauenkloſter zu Unferm Herrn Jefu Chriſt zu Suzfun um 40 Pfd.

Sig. Hein. v. Mindelberg und Heinrich v. Tettingen. Zeugen: Her Ludwig v. Straßburg, Leutprieſter zu Alczhufen, Her Nikolaus von Ueberlingen, Prieſter, Bruder Ulrich von Heidelberg, Bruder Heinrich von Schellenberg, Bruder Ulrich von Klingenberg. Siegel fehlen.

¹⁾ Mindelberg, Landg. Mindelheim. O.Rh. Z. 24, 268. ²⁾ Tettingen Kt. Thurgau. Landkommenthur Heinrich und Sifrid v. Mindelberg 1331 f. Z. f. O. Rh. 24, 268.

## 6.

1336 Juni 9. Abt Cunrad und Convent des Kloſters Weingarten beurkunden, daß ſie an die durch Kloſter Suzfun von Ruefen Kroelen¹⁾ erkaufte Wiefe bei Sulgen keine Ansprüche außer  $\frac{1}{6}$  Pfd. Wachs jährlich haben.

¹⁾ Zu den Kroel, Kröwel cfr. OA.Befchr. Saugau S. 143. 173.

## 7.

1338 März 31. Hartnit v. Bartelſtein¹⁾ und Hätze ſeine Wirthin verkaufen ihr Gut zu Bogenwiler, genannt das Fundengut²⁾, an das Gotteshaus zu Suezfun um oun zwei fechzig Pfd. h.⁴⁾

Zeugen: Hein. Kroel, Ammann zu Sulgen. Cunrat der Offenburger³⁾, Ulrich Kroel, Wernher der Bilovinger⁴⁾ Ulrich Gunther⁵⁾, Cunrat der Bilovinger. Sig. Hartnit v. Bartelſtein. Siegel fehlt.

¹⁾ bei Scheer OA. Saugau OA.Befchr. S. 190. ²⁾ OA. Saugau. ³⁾ f. Nr. 1 Anm. 8, cfr. W. V. J. 3, 207. ⁴⁾ 60 - 2 = 58 Pfd. ⁵⁾ Patricier in Villingen O.Rh. Z. 8, 117. ⁶⁾ B. Amt Ueberlingen. ⁷⁾ O.Rh. Z. 6, 411.

## 8.

1342 Auguſt 8. Bertolt, Hermann, Rufli und Elifabeth, Geſchwiter, des Bertold Pfifters Kinder verzichten auf alle Ansprüche an ein Gut des Kloſters Suzfun, das ihr Vater zu Bogenwiler baute, außer den 3 nächſten Nutzen.

## 9.

1343 Juni. Eberhart v. Kunſeg¹⁾ verkauft an Kloſter Suzzen nah bei Sulgen der Stadt das Gut Swarzenbach²⁾, das er und ſein Bruder umb die Bruchen³⁾ erkaufte, um 78 Pfd.

Bürgen ſeine Brüder Ulrich und Bertold von Kunſeg. Zeugen: Heinrich v. Burron⁴⁾, Ritter, Heinrich Kroel, Hartnit Kroel, Rudolf Kroel, Burkhart Kroel, Gebrüder. Ulrich und Johann Kroel, auch Gebrüder, . . . wiler, Albrecht der Blafer, Hans Fulmaige, Heinrich der Knecht, Wernher der Geißer, Bürger zu Sulgen. Siegel abgeriffen.

¹⁾ Königſegg, Eberh. Ulrich Bertold cfr. W. V. J. 3, 212. cfr. OA.Befchr. Waldfee 217. ²⁾ Schwarzenbach bei Saugau. ³⁾ Bruch unbekannt. ⁴⁾ Burron bei Heiligenberg cfr. OA. Riedlingen 116. O.Rh. Z. 6, 411.

## 10.

1345 März 9. Hans der Steiger, Bürger zu Ravensburg, und Elsbeth ſeine Hausfrau verkaufen ihr Gut zu Furt¹⁾ uf dem Buhel das weiland Staiche Son war, um 20 Pfd. weniger 10 Schilling Conft. an Hans den Gutenmann. Bürge ſein Schwager Benz der Mefferſchmid.

Siegler Fritz Holbein Stadtammann; Zeugen: Heinrich der Wolfegger²⁾, Wilhelm Humpis, Rudolf von Mekenpurren³⁾, Hans Werner und Bern im Höfen. Siegel fehlt.

¹⁾ wohl OA. Ravensburg. ²⁾ wohl ein Ravensburger Bürger. ³⁾ OA. Tettngang.

## 11.

1345 Juni 15. Vor Friedrich Holbain, Stadtammann zu Ravensburg, klagt Hans Batenruti¹⁾ gegen Bruder Heinrich v. Suzzen als Vertreter der geiftlichen Frauen zu Suzzen, welche ihm eine Wiefe zu Wolgenſtadt²⁾, die er und ſeine Frau von Cunrat Kroel ſel. ererbt, ſtreitig machen. Bruder Heinrich beweift durch Eid und Eideshelfer, daß die Wiefe dem Kloſter Suzzen als Zinslehen vom Kloſter Weingarten gehört.

Zeugen: Heinrich der Wolfegger, Wilhelm Humpis, Ulrich im Hof, Chunrat Hypfeli, Chunrat und Jakob die Meifter. Das Siegel Holbains fehlt.

¹⁾ Bettenreute OA. Ravensburg OA.Befchr. Rav. S. 200. ²⁾ Fulgenſtadt OA. Saugau.

12.

1348 Februar 6. Bischof Ulrich von Constanz incorporirt dem Kloster Sießen fr. praedic. ord. S. Aug. die Pfarrkirche zu Sießen, welche blos Klosterunterthanen die Seelforge leitet, und deren Patronatsrecht das Kloster hat, für des Klosters Tisch.

13.

1329 April 22. Johann von Ryfchach, zu Muettrichingen¹⁾ gefessen, verkauft an das Kloster Sußen um 1 Pfd. h. und 1 Malter Roggen „die Wässerli in der breiten Wis und all die Swellina,“ die zu den 14 Mansmad gehören, desgleichen „die Wässerli in der tueffen Wis“ zu Muettrichingen. Zeugen: Heinz Slaihwegg, Bürger zu Sulgen, Ital Schiltknecht v. Muettrichingen, Heinrich der Gegginger²⁾.

¹⁾ Befitz der Reifchach in Mieterkingen OA. Saulgau kennt die OA.Befchr. Saulgau S. 219 nicht. ²⁾ v. G. bad. Amt Meßkirch.

14.

1349 Juni 19. Johann v. Ryfchach, gefessen zu Muettrichingen, Judenta, seine eheliche Wirthin, und Katharina, seine Tochter, vertauschen dem Gotteshaus zu Suezzen, nahe bei Sulgen, eine Wiese zu Muettrichingen in der Tuffenwies eine Mannsmad groß gegen eine andere unter Schwarzach bei des Eckart bruelli 2 Mannsmad groß.

Zeugen: Herr Heinrich von Bueron, Ritter, Herr Nicolaus Degau zu Sulgen, Rus, Heinz, Cunz die Schildknecht, Uele der Maier, der Wolmadinger von Muettrichen (sic). Das Siegel Johanns von Ryfchach fehlt.

15.

ca. 1350. (Datum fehlt). Mark. v. Schellenberg von Kiffelegg¹⁾ der Aeltere gibt seine Tochter Grete zu Ravensburg in Humppis Haus dem ehrfamen Hainz Vogt von Sumerowe²⁾, gefessen zu Luepolz³⁾, zum ehelichen Weib und als Haussteuer 400 Pfd., nemlich 200 Pfd. auf St. Gallen nächstes Jahr, 200 Pfd. ein Jahr später. Siegler und Bürgen Doellenzer von Schellenberg⁴⁾, Johann den Truchfäezze von Walpurg⁵⁾, Utz von Kunfegg, der Aeltere⁶⁾, Diepolt von Lut'ch⁷⁾ (Lutrach?), Ulrich von Ebersberg⁸⁾, Ueli von Kunfegg, Walter von Kunfegg, Hans v. Schellenberg von Lut'ch. Mark. v. Schellenberg.

Siegel fehlen.

¹⁾ OA.Befchr. Waldfee S. 123. 137. OA.Befchr. Wangen S. 264. ²⁾ OA. Tettngang S. OA.Befchr. 151. ³⁾ OA. Wangen OA.Befchr. S. 270. ⁴⁾ Tölzer v. Sch. OA.Befchr. Wangen S. 264. ⁵⁾ Johann der Gatte der Gräfin Katharine Tellg. OA.Befchr. Rav. S. 252. ⁶⁾ OA. Saulgau. ⁷⁾ Lauterach OA. Ehingen? ⁸⁾ Ebersberg O.Rh. Z. 8, 319.

16.

1356 Juli 24. Hans der Offenburger¹⁾ Conrads sel. Sohn, verkauft an Bruder Burkart Negillin, Conventen zu Suezfun, und dessen Sohn Peter 2¹/₂ Jauchert Acker am Weg von Sulgen gen Suzfun um 16 Pfd. Stirbt der Vater vor dem Sohn und hinterläßt der letztere keine Erben, so fallen die 2¹/₂ Jauchert an Kl. Suzfun. Zeugen: Wernher der Gaißer, Bertold Luelli, Cunrat Guttinger, Hainz Wiler. Sig. Hans Offenburger. Das Siegel fehlt.

¹⁾ f. Nr. 7.

17.

1350 Juli 26. Hugo v. Kunfegge, Wille und Gêfe, seine Schwestern im Kloster Habstal, beurkunden, daß Johann von Ryfchache die tüffe wis, welche er ihnen um 16 Pfd. h. verfetzt hatte, wieder ausgelöst habe.

¹⁾ Habsthal Kl. im OA. Sigmaringen.

18.

1356 Juli 24. Johann von Ryfchach vergleicht sich mit Kloster Suezfun über alle gehaltenen Streitigkeiten, insbesondere über 6 Maden Wiesen unter Swarzach¹⁾, die zu dem Hof gehören, welchen die geistlichen Frauen von dem von Hornstein²⁾ erkaufte, über einen Garten zu Muettrichingen in der „byzuni“³⁾ hinter der Frauen von Suzfun Scheuer und 2 Jauchert Acker gelegen zu Muettrichingen an dem mitteln Steig. Johann v. Ryfchach erhält 1 Pfd. h., die „Gefellen“ 5 Schilling Winkof vom Kloster. Zeugen: Hilprant der Furderer⁴⁾, Amman zu Sulgen, Rudolf Kroel, Ital Kroel, Rudolf der Eckoler⁵⁾, Bertolt der Frank⁶⁾, Wernher der Gaißer. Sig. Joh. v. Ryfchach, Her Johann v. Hornstein, Her Hertnit v. Bartelstein. Die Siegel fehlen.

¹⁾ bei Saulgau. ²⁾ pr. Amt Sigmaringen, W. U. 4, 282. ³⁾ f. Buck, Flurnamenbuch S. 29. ⁴⁾ Ist das ein Förderer von Waldeck? Ein Furter begütert in Hitzkofen, W. U. 4, XXXVIII. ⁵⁾ Unbekannt. ⁶⁾ Frank alter Ravensburger Name.

## 19.

1358 April 3. Maengen. Claus Wild, Bürger zu Maengen verkauft an Kloster Sueffen sein Gut zu Herbrechtingen¹⁾, welches seines Schwagers sel. Hainz Otten war, und das Cunz Hertenstein baut, um 100 Pfd. und 5 Pfd.

Zeugen: Frikk von Magenbuch²⁾, Cunz Rall, Bentz Rentz, Bentz Bates, Albrecht Bentzer, Cunrad der Ebinger³⁾, der Münch, Hans der Ebinger, Cunrad Alwig⁴⁾, Cunrat Hagmann, Hainz der Maiger uff dem Hus, alle zu Maengen. Sig. Stadt Mengen.

Siegel fehlt.

¹⁾ Herberdingen, OA. Saulgau. ²⁾ Magenbuch in Hohenzollern, cfr. OA.Befchr. Saulgau S. 192. ³⁾ v. Ebinger OA. Balingen. ⁴⁾ f. W. V. J. 4, 95.

## 20.

1358 November 29. Rues der Bolfterer¹⁾ verkauft an die Priorin und den Convent zu Sueffen 20 Jauchert Acker auf dem Langenlö zu Wolferswiler²⁾ im Diengoew um 6½ Pfd. Bürger: Hans Geng von Fulgunftat³⁾, Heinrich Froewin, Cunz Hagnow. Zeugen: Rues der Ekeler⁴⁾, Wernher der Gaiffer, Hermann Schlaichweg⁵⁾, Gueting.

Sig. Ital Kroewel, Ammann zu Sulgen.

¹⁾ OA. Saulgau. ²⁾ Wolfertsweiler OA. Saulgau. ³⁾ OA. Saulgau. ⁴⁾ f. Nr. 18. ⁵⁾ f. Nr. 13.

## 21.

1366 April 17. Clawes der Croewoel von Biberach verkauft seinem gnädigen Herrn Graf Heinrich von Montfort, Herrn zu Tettngang, seinen Hof im Dorf zu Bolfter, den man nennt Bentzen des Dingelers Hof, um 70 Pfd. Zeugen: die vesten Mannen Jakob von Rain¹⁾, Rud. Rife (undeutlich) Bürger von Sulgen, Wernher der Gaiffer, Chunrat Güttinger, Hans Lullin. Sig. Clawes Croewel, Eytal Croewel, den man nennt den Ammann, Hainz Guder²⁾. Siegel fehlen.

¹⁾ unbestimmt. ²⁾ O.Rh.Z. 31, 21.

## 22.

1366 August 28. Tettngang. Graf Heinrich von Montfort, Herr zu Tettngang, verkauft an das Kloster Sueffen den Hof zu Bolfter, den er von Katharine von Kiczkoven¹⁾, Bürgerin zu Biberach, gekauft um 70 Pfd. Das Siegel des Grafen fehlt.

¹⁾ wohl Hitzkofen OA. Sigmaringen.

## 23.

1370 Oktober 29. Vor Graf Rudolf von Sulz, Hofrichter zu Rotweil bekennen Benz von Balgerhain¹⁾ zu Dirbehain²⁾ und sein Sohn Peter, daß sie gegen 25 Pfd. h. 1 Malter Kernen Rotweiler Maß jährl. an Heinrich Älgess von Frulingen³⁾ jun. Bürger zu Rotweil zu liefern haben.

Die Leistung haftet auf des Schultheißen Gut zu Dirbehain als Vorzins.

Sig. das Hofgericht zu Rotweil.

¹⁾ ²⁾ OA. Spaichingen. ³⁾ wo?

## 24.

1371 April 18. Cunrat Turwalt, Chorherr und Sänger der St. Johanniskirche zu Konftanz, Richter von Seiten des Papstes und des Abts zu St. Heinrich und St. Peter, Schaffner und Prokurator des genannten Abts, verzichtet auf das Gütlein zu Sulgen an der obern Schwarzbach, das Johann Hohenberg¹⁾, Bürger zu Sulgen, Heinrich Uebelherr zu kaufen gegeben und das vermeintlich Lehen des Klosters von St. Gallen sein follte, wogegen die Frau des Hohenberg Zeugnis abgelegt.

Das Siegel fehlt.

¹⁾ Homberg, Amt Heiligenberg O.Rh. Z. 31, 13.

## 25.

1373 Oktober 31. Ulrich von Kungfeg, Herrn Ulrichs Sohn von Kungfeg, gefessen zu Bettelruti¹⁾, und Walter v. Kungfegge, Benzen Sohn, verkaufen an Kl. Sussen alle Güter zu Herskil²⁾ und den Kilchfatz, ausgenommen Jublingsgut, eine Hoffstatt, welche der Herren von Salmannsweil Zinslehen ist, um 600 Pfd. Die Kirche soll bis zu seinem Tod Herr Cunrad v. Bieboz? genießen. Bürger: Ebert v. Kungfeg, Lutold v. Kungfeg, sein Bruder gen. Hatzenturn³⁾, Erhard v. Kungfeg, Hainz Huntbiß, B. zu Ravensburg, Benz Gramlich, Bürger zu Zusdorf⁴⁾, Herman Rantze, Utz v. Stainhufen⁵⁾, Bentze Muttenhufer⁶⁾ zu Winterfetten⁷⁾. Siegel der Verkäufer und Zeugen fehlen.

¹⁾ Bettenreute f. Nr. 11. ²⁾ l. Heratskilch, Heratskirch OA. Saulgau, S. OA.Befchr. S. 194. ³⁾ OA.Befchr. Ravensburg S. 237. ⁴⁾ OA.Befchr. Ravensburg S. 245. ⁵⁾ OA. Waldfee, OA.Befchr. S. 199. ⁶⁾ Mittenhaufen OA. Ehingen, OA.Befchr. S. 181. ⁷⁾ OA. Waldfee. Winterfetten Stadt, nicht W. Dorf.

26.

1373 November 8. Katharina Gruffittin, Hans Gruffits Witwe, Bürgerin zu Ueberlingen, verkauft an Kl. Sußen ihr Gut zu Urfendorf¹⁾ im Diengow für 50 fl. Sig. Ulin Schotlin²⁾, Cunz Zan³⁾, Andreas Koben⁴⁾. Siegel fehlen.

¹⁾ OA. Saulgau. ²⁾ O.Rh. Z. 23, 2. ³⁾ O.Rh. Z. 23, 2. ⁴⁾ O.Rh. Z. 23, 2.

## Münfterftudien.

Vortrag von Diak. Klemm, gehalten in der Vereinsverfammlng vom 2. Febr. 1883.

### I. Das Denkmal der Grundfteinlegung.

Eine der erften Studien, mit denen ich mich einft noch von weiterer Ferne her in die Reihen der an der Erförfchung unseres Münfters Thätigen zu ftellen wagte, war eine folche über das Denkmal der Grundfteinlegung (Ulm Oberfchwaben Korr.-Blatt 1, 21 ff.). Ich habe damals hinfichtlich der Streitigen Figur, welche hinter dem knieenden Bürgermeifter Ludwig Kraft ftieht und ihn hält, auszuführen verfucht, daß eben kraft diefer ihrer Haltung niemand anders als der Schutzpatron des Bürgermeifters in der Figur zu erkennen fein könne. Ich habe dann weiter dort aus Analogien gefchloffen, diefer Schutzpatron werde der dem Vornamen des Bürgermeifters entfprechende heil. Ludwig fein, deffen königliche Eigenschaft mir in feinem goldgefirtnten grünen Mantel zum Ausdruck gebracht schien¹⁾. Der Annahme Preffels in feiner Feltfchrift (Ulm und fein Münfter S. 18—21), daß vielmehr der erfte Pfleger des Münfters dargeftellt fein werde, habe ich nie Raum geben können, weil die Stellung der Figur zu der des Bürgermeifters hiezu durchaus nicht paffen will. Wohl aber habe ich geglaubt, in dem der Figur beigefügten runden Schild, in dem von einer Art Stock auffliegenden Adler, das Wappen des Geflechtes Stocker (mit Mauch) erblicken zu dürfen und habe mir fpäter die Sache fo zurecht gelegt: diefes offizielle Denkmal der Grundfteinlegung fei, weil der Brautthüre einverleibt, nicht etwa schon im Jahr 1377 felbft entfanden, fondern ums Jahr 1404, wo ein Kirchenpfleger Claus Stocker, Goldfchmid 1388, urkundlich erwiefen ift, unter deffen Amtsführung gefertigt und habe zum Hinweis darauf deffen Wappen mit aufgenommen.

Heute bin ich nun in der Lage, eine andere Deutung mitzutheilen, nicht als von mir gefunden, aber als von mir nach wohl entfeuldbarem anfänglichem Widerftreben fehr wahrfeheinlich gefunden. Der eigentliche Urheber und Entdecker ift Herr Oberpfarrer Ernst Wernicke in Loburg (Provinz Sachfen), deffen große Sachkenntnis in einer folchen Frage genugfam erwiefen fein wird, wenn ich anführe, daß er von Otte zum Bearbeiter einer neuen Auflage feiner Kunftarchäologie des Mittelalters gewählt worden ift.

Wernicke geht mit meiner einftigen Ausführung vollkommen einig darin, daß der Dargeftellte der Schutzpatron des Bürgermeifters fei. Aber nun vermißt er an ihm das nothwendige Attribut des heil. Ludwig, die Krone, und findet er an der Figur ein Kennzeichen, das keinem einfachen Heiligen zukomme, fondern lediglich den göttlichen Perfonen, dann den Engeln und den Apofteln. Das find die bloßen Füße. Und wenn wir nun einmal an diefen Kreis zufolge der Regeln mittelalter-

¹⁾ Bei dem zweiten, privaten Denkmal der Grundfteinlegung (am dritten füdlichen Arkadenpfeiler) fand der von Lutz Kraft gefiftete Kraftfche Altar. Diefer war nach Weyermann, Neue Nachr. S. 240, in der That unter andern Heiligen dem heil. Ludwig geweiht, aber, wie es fcheint, nicht dem König, fondern dem Bifchof.

licher Ikonographie gebunden sind, wen anders könnten wir aus ihm herausgreifen, wenn wir daneben den Adler auffliegen sehen, als — den Apostel und Evangelisten Johannes! Auf ihn paßt bestens auch die Kleidung der Figur. Sie hat, nach älteren Zeichnungen, über rothem Untergewand einen grünen mit goldenen Sternen besetzten Mantel. Müller-Mothes (Illustr. Arch. Wörterbuch 1, 77) aber sagt über Johannes: Seine Kleidung ist roth, mit einer blauen oder grünen Tunica. Ferner paßt zu Johannes, daß die Gestalt unbärtig ist. Was für mich ein besonders durchschlagender Grund ist, dieser Deutung beizufallen, ist das, daß sie auch alle Schwierigkeiten bezüglich des vermeintlichen Wappens daneben bestens löst. Jetzt erst ist, was wir feither alle zu bemerken vergaßen, klar, weshalb der Schild rund gebildet ist. Es ist gar nicht eine Wappenschildform, es ist die Medaillonsform, wie sie gerade bei den Attributen der Evangelisten so häufig ist. Wahrscheinlich erklärt sich auch aus der Beigabe dieses Attributs, welches zur unzweideutigen Charakterisirung der Figur nothwendig war, daß dann dafür von dem Beifügen des Nimbus um das Haupt des Heiligen abgesehen worden ist. Ob der etwas beschädigte mehr rundliche Gegenstand, von dem der Adler auffliegt, wirklich, wie Wernicke vermuthet, ein Buch vorstellen sollte und könnte, das allein ist mir noch nicht ganz sicher. Es könnte eine Schriftrolle sein, doch scheint mir das überhaupt ein Nebenpunkt, der keinesfalls das Uebrige wieder in Frage stellen kann. Gerne möchte ich nun das Urtheil berufener Forscher darüber vernehmen, was sie von der neuen Aufstellung halten. Eine sehr schwer, eher nie mehr zu enträthselnde Frage wird die werden oder bleiben, wie dann ein Ludwig Kraft dazu kam, mit einem heil. Johannes als Schutzpatron dargestellt zu werden, ob dieser Johannes sein privater Schutzheiliger gewesen ist, oder ob derselbe etwa auch zum Münster und dessen Bau in einer besondern Beziehung noch stand¹⁾.

## II. Spuren eines älteren Baues am Münster.

Mit dem Denkmal der Grundsteinlegung sind wir eigentlich, wie erwähnt, an die Brauthüre des Münsters gestellt, wo das Denkmal in erneuerter Gestalt soll bald wieder aufgestellt zu sehen sein. So mag denn wohl im nächsten Zusammenhang mit ihm eine andere Frage vor unsern Geist treten, welche besonders die Portale unseres Münsters betrifft, die: Ist etwas an der alten Ueberlieferung, daß die Bildwerke dieser Portale von der alten Pfarrkirche vor dem Frauenthor draußen an die neue übertragen und ihr einverleibt worden sein sollen, oder nicht? Es ist auch hierüber schon viel verhandelt, die Frage aber noch keineswegs zur Ruhe und zum Abschluß darum gekommen. Es ist auch meinerseits, wenn ich heute diese Frage neu anrege, nicht so gemeint, als ob ich selbst viel zur Entscheidung beitragen könnte. Hier müssen eigentliche Fachleute angreifen, Künstler hinsichtlich der Frage des Stils und der Gewänder, Architekten hinsichtlich der Frage der architektonischen Gliederung und Gestaltung, die, wie wir gleich sehen werden, ebenso sehr in Betracht kommt. Aber vielleicht darf ich mir doch erlauben, gerade den Fachleuten einen Anstoß zu eingehenderer Untersuchung durch diese Anregung mit zu geben. Ja es wäre mein Wunsch und Gedanke, daß doch in einem der nächsten Münsterblätter von seiten unserer Bauhütte eine Aufnahme der Portale, ihrer Profile, Maßwerke u. s. w.

¹⁾ Die Familie Kraft hatte ihr Erbbegräbnis in einer an der Dominikanerkirche angebauten Kapelle, die geweiht war in der Ehre des heil. Johannes. So konnte in der Sitzung Hr. Kaufmann Kornbeck mittheilen (nach Fabri, f. Ulm Oberchw. 1870 S. 40, 1869 S. 44). Es dürfte hiemit die Frage definitiv entschieden sein.

und eine Vergleichung derselben mit ähnlichen Gliederungen an den übrigen Bautheilen möchte mitgetheilt werden und damit der Anfang gemacht zu einer solchen Behandlung des ganzen Gebäudes, indem bei so vielem, was über das Münster schon veröffentlicht ist, doch, wie mir z. B. Prof. Lübke klagte, gerade in dieser Hinsicht bis jetzt noch so wenig geschehen ist.

Ich sage, gerade das architektonische Detail sollte an den Portalen näher erforscht werden. Denn das Neue, was ich heute über die obige alte Streitfrage geben kann, ist nicht nur das, daß jetzt die Uebertragung der Portale auch noch durch einen andern Bericht als den Fabri's und zwar durch einen von ihm unabhängigen bezeugt wird, nemlich durch die Chronik eines ungenannten, am Anfang des 16. Jahrhunderts schreibenden Verfassers, welche Pfarrer Seuffer in den Verhandlungen unseres Vereins 1871, S. 31 veröffentlicht hat, und worin die betreffende Stelle also lautet: „item in 1376 jar wardt die schone kirch zu alen heiligen vor der mauer Ulm zerftert und die steinen bild ausgehauen, in dz stettlin Ulm gefurt, alda ein neue kurch gebauen wordenn in der ehr unfer lieben frauen willen . urfach diser zerfterung und verenderung der kurchen was der neyd zwifchen zwayen furnemen burgern.“ Es ist viel mehr noch wichtig, daß an mehreren der Portale, worauf Herr Münsterarchitekt Bofch zuerst aufmerksam gemacht hat, Profilbildungen vorkommen, wie sie sonst am ganzen Münster nicht zu finden seien, das eben und vorzugsweise an der Brautthüre; sodann daß namentlich an der ihr gerade entgegengesetzten Thüre an der Nordseite das Portal selbst an die gegliederten Theile der Vorhalle, namentlich am Sockel und Gefims, keinen recht entsprechenden Anschluß hat, auch die Bildung des Maßwerks an dem Mittelpfeiler dieses Portals eine andere, etwas früheren Stil, als sonst das Münster bietet, verrathende ist. Vielleicht finden sich bei näherer Untersuchung durch die Sachverständigen auch sonst noch an den Portalen Spuren, die weiter führen¹⁾.

Ich für meinen Theil gestehe, daß ich die nicht ganz erhaltene Zahl an dem westlichen Portal der Nordseite nie anders als 1356 habe lesen können nach der Form ihrer Ziffern und in ihr stets ein Zeugnis von der Herübernahme älterer Bautheile gerade an den Portalen erblickt habe, und daß mir der Einwurf von Herrn Oberlieutenant v. Arlt (Viertelj. 1878, S. 108 ff.), es passe der Stil der Gewänder an den Bildern erst auf die Zeit gegen 1400, wohl einer frühern Annahme gegenüber ganz gültig erscheine, welche die alte Pfarrkirche ins 13. Jahrhundert hinaufrücken wollte (Heideloff, Kunst des Mittelalters S. 91), weniger aber gefährlich einer solchen schon von Pressel nahe gelegten Auffassung, wonach eben an der alten Pfarrkirche um 1356 verschönernde und schmückende Aenderungen wären vorgenommen worden, deren Hauptwerke man nun bei der neuen wieder benützt habe. Daß an der alten Kirche in der Zeit zwischen 1362 und 1380 Veränderungen vorgekommen sind, welche nicht etwa nur ihre Stellung als Pfarrkirche betrafen, sondern auch ihre bauliche Beschaffenheit, daß nemlich nur Theile ihres alten Bestandes um 1380 noch standen, recht wohl also anläßlich der Belagerung Ulms durch Kaiser Karl 1376 ihr übel mitgespielt worden sein möchte, das scheint mir aus Folgendem auch zu erhellen: 1362 hatte Adelheid, Betzen Ruschen Witwe, Bürgerin zu Ulm, mit Zustimmung ihres Tochtermanns Peter Huntfuzz und ihrer Tochter Margaret eine ewige

¹⁾ Die Steinmetzzeichen geben bis jetzt keine ganz bestimmte Lösung dieser Fragen. Immerhin ist zu beachten, daß an den Seitenportalen solche vorkommen, welche sonst nicht nachgewiesen sind am Münster und theilweise sich als älteren Datums charakterisiren, vergl. Münsterblätter 2, S. 43, Nr. 76—86. Ich habe sie dort in die Zeit von 1390—1430 eingereiht wegen der Entstehungszeit der Portale des Münsters.

Meß in Unser Frauen Pfarrkirche zu Ulm zu dem Altar bei der ersten Nebenthüre (d. h. doch wohl Seitenschiffsthüre), der in Ehre der h. Dreifaltigkeit und S. Peters und S. Pauls geweiht ist, gestiftet. 1380 aber, wo diese Messe auf andere Güter verwiesen wird, heißt es von ihr zugleich, sie solle fürbaß mit Willen des Bischofs Heinrich zu Constanz, des Abts Eberhard in der Reichenau und des Pfarrers Ulrich Geßler „uff der Hoffstatt des Kirchhofs ennot (= jenseits des) Feldes zu der alten Pfarr entweder in der Kapelle aller Heiligen oder auf dem Kärnder (= Beinhaus) begangen werden“. (Ulm Oberschw. 1871, S. 46. 57). Also sichtlich ist der alte Altar mit der Nebenthüre, bei der er stand, nicht mehr in früherer Weise zu benutzen, wohl aber stehen Theile, wie die Allerheiligenkapelle, die schon früher untrennbar mit der Kirche verbunden gewesen sein, noch aufrecht und wird der Gottesdienst jetzt in ihnen gehalten. So erklärt sich zugleich am besten, daß man später die alte Frauenkirche geradezu auch als Allerheiligenkirche ansehen konnte, wie auch, daß sie neben dem Münster noch bis 1546 fortbestand, wo nach Löfflers Geschichte der Festung Ulm S. 80 am 14. Okt. bei Anrücken des Heers von Kaiser Karl V. u. a. auch „unfrer Frauen Kirche“ zerstört wurde.

Die Uebertragung der Bildwerke und der ganzen Portale, welche also den seit 1376 nicht mehr unverfehrt stehenden Theilen der alten Pfarrkirche entnommen worden wären, ans Münster erfolgte natürlich erst, als der Bau deselben zu den Portalen des Langhauses vorgerückt war, also etwa um 1400—1420. Von Einem Portal aber möchte ich allerdings eine solche Uebertragung nicht glauben, wie auch Felix Fabri sie bei ihm ausschließt, ich meine das Hauptportal unter dem Thurm. Das scheint mir doch Dimensionen zu haben, welche ich bei der alten Pfarrkirche, auch wenn sie eine schöne und große Kirche mit der Zeit geworden war, nicht voraussetzen möchte. Ob etwa auch der Stil seiner Figuren einen Anhalt gibt, daselbe von den Seitenportalen zeitlich um etwa 40—60 Jahre zu scheiden, muß ich wiederum ganz den eigentlichen Kunstforschern zu beurtheilen überlassen¹⁾.

Vielleicht aber darf ich hier etwas noch anfügen über die Deutung der Bilder des Hauptportals, ich meine natürlich die im Bogenfeld. Sie stellen bekanntlich den Engelfturz, die Schöpfung und den Sündenfall mit seinen Folgen dar, stempeln also die Thurmhalle zu dem Paradies, das anderwärts, z. B. in Geislingen, als besonderer Anbau erscheint. Nun aber hat Pressel in der Festschrift (S. 50 f.) hervorgehoben, daß einige Unregelmäßigkeiten, Abweichungen vom biblischen Gang, in der Reihenfolge der Bilder vorliegen. Ueber die Abweichungen bezüglich der Tagewerke der Schöpfung habe ich nichts zu bemerken. Pressel hat aber als Unregelmäßigkeit auch das hervorgehoben, daß in der Geschichte des Sündenfalls und seiner Folgen zwischen dem Bild, das die That des Brudermordes, und dem, das die Verfluchung des Mörders durch Gott darstellt, eines, wie er hinzusetzt, zweifelhaften Sinnes eingeschoben sei, das „Kain in emfiger Feldarbeit begriffen“ darstelle. Als vergangenen Sommer das Portal bis oben eingerüstet war, war es möglich und mir vergönnt, diese Bilder ganz nah zu betrachten. Hiebei hat sich nun eine vollständig befriedigende Lösung des Räthfels ergeben. Es ist nicht Kain in Feldarbeit begriffen dargestellt, sondern er ist begriffen in der Arbeit, seines Bruders Leichnam möglichst schnell in der Erde zu vergraben. Dazu holt er so aus mit der Hacke, und er ist bereits so weit fertig, daß nur der Kopf und ein Fuß noch zum Theil

¹⁾ Es finden sich wohl noch sonst am Münster hin und her einzelne Steine, die als Bauteile eines früheren Baues erscheinen. Diese aber sind wohl nur als willkommenes Baumaterial verwendet und nicht von der Bedeutung, wie die Portale und ihre Bildwerke.

unter dem Boden herausieht. Das konnte und kann man von unten aus nicht bemerken, weil das die Bilderreihen scheidende, weit ausladende Gefims den untern Theil des Bildes verdeckt.

### III. Wer entwarf den Grundplan zum Hauptthurm?

Wir stehen vor der Vorhalle und betrachten die Bildwerke des Hauptportals. Unwillkürlich aber zieht es unsern Blick höher und höher hinauf. Der ganze, großartige Thurbau tritt uns vor Augen und damit wohl auch vor die Seele die Frage: Wer ist der Meister, der diesen gewaltigen kühnen Gedanken zuerst gedacht hat, der den Grundplan dieses in seiner Art einzigen Thurmes schuf und dann, mit der Ausführung der untern Theile sich selbst zu begnügen gezwungen, es späteren Meistern, den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten überlassen mußte, seine Grundanlage dem Ziel entgegen und zum Ziele zu führen?

Schon Preffel hat in der Festschrift nahe gelegt, Ulrich von Enßingen, der von 1392—1419 als der Meisters unseres Münsters erscheint, als den Begründer des Hauptthurms zu erkennen. Ich habe das durch Vergleichung der Steinmetzzeichen im 2. Heft der Münsterblätter näher zu belegen versucht und danach die Darstellung in meiner Geschichte des Münsterbaus in den Vierteljahrsheften (1882, I—III) bearbeitet. Gleichwohl dürfte diese Anschauung noch nicht als eine so zweifellose und so allgemein acceptirte gelten, daß es nur Eulen nach Athen tragen hieße, wenn man noch einen neuen Beweisgrund für die Richtigkeit derselben auffindet und vorträgt¹⁾.

Dieser neue Beweisgrund besteht darin, daß die Frauenkirche in Eßlingen ganz die gleiche Grundanlage ihres Thurmbaues zeigt, wie das Münster. Erst bei meinem letztmaligen Besuch dort hat sich mir das wie überraschend aufgedrängt, daß ja hier völlig gleich, wie es ursprünglich beim Münster stand, die 2 östlichen Grundpfeiler des Thurmes ganz frei ins Langhaus hineingestellt sind, so daß man versucht ist, sie als Arkadenpfeiler mitzuzählen, während die 2 andern Thurmpfeiler in der Achse und im Zug der westlichen Wand des Langhauses stehen und daher auch mit dieser in ein Ganzes verbunden erscheinen. In Eßlingen ist noch heute der untere Theil des Thurmes in Folge dieser Anordnung eine nach 3 Seiten sich in hohen Spitzbögen ins Langhaus öffnende Halle, die einzig in der westlichen Rückwand abgeschlossen ist durch das Portal. Hier am Münster erwies sich in nicht zu ferner Zeit dieser Grundgedanke des grundlegenden Meisters als allzukühn gedacht. Es mußten schon 1494 die 2 seitlichen Oeffnungen durch Ausmauerung (Unterfahrung) in feste tragende Wände verwandelt werden. Hier gab eben auch die Rückwand nicht so viel Halt und Tragkraft wie in Eßlingen, wo über dem Portal eine gute Strecke hinauf feste Wandungen sind, während am Münster das hohe Martinsfenster hier nochmals weit hinauf alle tragende und zusammenhaltende Arbeit den Pfeilern zuweist.

Es kann nun doch wohl kein Zweifel sein: wenn in den Kirchen zweier Städte, die so verbündet und befreundet gewesen sind wie Ulm und Eßlingen, sich die gleiche und doch nach den Umständen genial variierte Grundanlage findet, und wenn man weiß, daß in beiden Städten ein und derselbe Meistername um die Zeit der beiden Thurmanlagen genannt ist, so ist auch dieser Meister der beiderseits als der Begründer der Anlage anzusehende. In Eßlingen aber ist Ulrich von Enßingen als der Anfänger des Thurmbaues so gut wie urkundlich konstatiert. Denn er ist

¹⁾ Preffel hat sich z. B. auch in der trefflichen Münsternummer der Leipz. Illustr. Zeitung (Jan. 1883) nicht rund über die Frage ausgesprochen.

1406—1408 als dort mehrfach anwesend genannt, 1408 kommen die Verhandlungen zum Abschluß, wodurch das Ueberbauen einer noch heute unter der nordwestlichen Ecke der Frauenkirche vorhandenen Quelle, damit auch der Thurmbau auf der Westseite ermöglicht wird, und 1412 ist dann das westliche Hauptportal unter dem Thurm bereits genannt als die neue große Thüre. Hienach ist dann eben so sicher derselbe Ulrich von Enfingen der Meister der um die gleiche Zeit begonnenen Thurmanlage des Ulmer Münsters. Haßler hat also auch ganz recht gesehen, wenn er den von ihm mit A bezeichneten, ersten und ältesten der vier vorhandenen Originalaufrisse des Münsterthurmes eben auf Ulrich den Kirchenmeister zurückgeführt hat (Heideloff a. a. O. S. 97, Anm.).

### Warum erwarb Ulm die Herrschaft Helfenstein?

Es ist bekannt, daß die Reichsstadt Ulm im Jahr 1382 den Grafen Konrad und Friedrich v. Helfenstein, Söhnen des Grafen Ulrich (X.) und der Maria, geb. Herzogin v. Bosnien, 37 000 ungarische Goldgulden vorgestreckt und sich dafür den ihnen gehörigen Theil der Grafschaft, Geislingen mit Burg Helfenstein und Umgegend, hat verpfänden lassen; daß ferner, nachdem die Summe sich auf 120 000 Goldgulden gesteigert hatte, die Grafen genöthigt waren, im Jahr 1396 diesen Herrschaftstheil käuflich an Ulm zu überlassen. Man ist seither geneigt, das Verfahren Ulms in dieser Frage, zumal in finanzieller Hinsicht, mit mehr oder weniger ungünstigen Augen anzusehen. Man höre, wie z. B. Cleß (II, 1, 152) sich äußert: „Der Kontrakt von 1382 ist ein solches Meisterstück eines wuchernden Handelsstaats und die Schlag auf Schlag folgenden Handlungen dieser Stadt so sichtbar darauf angelegt, nicht ihr Kapital wieder zu bekommen, sondern den einmal angebissenen Apfel ganz zu verschlingen, daß keine Species facti (die bekannte Streitschrift Ulms von 1716 gegen die Ansprüche von Churbaiern auf die Grafschaft Helfenstein) denselben ganz zu entschuldigen vermag.“

Das folgende Aktenstück, wenn auch vom finanziellen Vorgehen gegen Helfenstein nichts sagend, dürfte doch immerhin in dem Sinn günstig wirken, daß wir sehen, es war das Absehen auf eine Erwerbung von Helfenstein von seiten Ulms nicht nur das Thun eines Handelsstaats, auch nicht etwa rein nur geleitet von dem Interesse einer Ausdehnung der Machtphäre; es waren politisch-militärische Gesichtspunkte für Ulm dabei mit im Spiel. Ja es müssen schließlich nach demselben, wenn eine Schuld auf Ulm liegen bleibt, die ihm verbündeten Reichsstädte einen Theil derselben tragen helfen.

Das Aktenstück, bisher, soviel ich weiß, ganz unbekannt geblieben, ist einem inzwischen verbrannten Codex der Straßburger Bibliothek entnommen und verdankt seine Erhaltung einzig der Hand von Herrn Oberbibliothekar Professor Dr. Kerler in Würzburg, der seiner Zeit gelegentlich eine Abschrift davon genommen und solche dem Unterzeichneten zur Veröffentlichung gütigst überlassen hat.

Daselbe lautet:

[Ulm an Straßburg].

„Fürfichtigen wifen besunder guten frund und eitgenoßen . unser [besunder] willig dienft und grueß zue aller zit von uns bereit voran . lieben frund . wir haben vernomen, wie das ir willen habent, villicht tuesend guelden Zins ze koufent (— d. h. Kapitalien auszuleihen, die zusammen ihnen 1000 Gulden Zins dann trügen; bei 5% Zins also 20 000 Gulden —) . nuen hant ir vor ziten villicht wol gehört, wie wir uns der herrschaft

Helfenstein durch unser und gemainer stette nutz und ere willen underzogen und in unfern gewalt bracht haben, wan (= weil) dieselb herrschaft ein sölich flöß ist in Swaben dem land, das beid alle stette underhalb und oberhalb der Albe durch das schloß allewegen zefamen komen mügen. darumb bitten wir uch gar früntlich mit ernst und vlliflig, das ir uns zue dem gelt fürdernt und uns das fuerbas denne andern lueten guennen wellent. dücht uch denne, daß ir die stett zue uns ze sicherheit bedörfend oder han wöllend, welich stat unfers bunds ir denne wöllend und die uch allerbest gelegen were, es were Eslingen, Rütlingen, Roetwile, Wile oder ander, die trüwent wir uch wol ze setzent (— nemlich zum Bürgen —). und was iuwers willen oder iuwer mainung darinnen sie, des lassent uns üwer früntlich antwürt wider wissen bi unfern mitbürger Beringern, dem ouch wir gewald geben haben mit iuwer fürfichtikait darumb ze redent. und tund ouch uns daran sölich uwer liebe und dienst, die wir mit willen in allen sachen gern umb iuch gedienen wellen. geben an dem sunnentag so man finget oculi anno domini 1384.“

Geislingen.

Diak. Klemm.

### Drei Hexenverbrennungen zu Ulm.

Von A. Schilling.

In Aldenbergers „Fewer Spiegel“ vom Jahr 1610, einem sehr selten gewordenen Büchlein, steht wörtlich: Anno Christi 1580 im Februar vom 7. bis auf 20. Julij sind am Necker vnd Rheintrom hundert vnd vierzehn Zauberin vnd Hexen verbrand worden, als zu Wurzen (Wurzach) 9, zu Biberach 5, zu Kirch (Leutkirch) 4, zu Wangen 9, zu Lüne 3, zu Fißach (Füßach) vnd Wolfa (Wolfach) 11, zu Horb vnd Rotenburg am necker 9, zu Treiburg (Freiburg?) vnd Rotweil 30, zu Cofnitz (Konstanz) 11. Den 6. May, zu Überlingen 3, zu Kuppenheim 6, in der Wantzenaw 3. Zu Burga (Burgau?) 6 Hexen, sampt einem Hexenmeister oder Drudenkönig, zu Radtstadt (Raftatt) 4, vnd zu Baden 5, welche den Menschen, Viehe vnd Getreid auff dem Felde mit ihrem Teuffelischen Zauberkwerk, grossen schaden zugefügt.“

Hundert Jahre später hätte der Verfasser dieser Zusammenstellung diese durch einen Nachtrag wesentlich bereichern können, denn das 17. Jahrhundert hat die Hexenprozesse mit blutigem Griffel in die Geschichte mancher Städte und reichstädtischen Gebiete Oberschwabens eingetragen. Die kleine Stadt Saulgau z. B. ließ von 1650—1670 eine Hinrichtung der andern folgen und erwarb sich dadurch den Beinamen „Hexenstädtle.“ Auch Ulm machte eine Ausnahme nicht.

Der Rath dieser Stadt hatte (vergl. Württb. Jahrb. 1822 Seite 359) 1538 einer Person wegen, die man Hexerei halber gefänglich eingezogen, bei Nürnberg um gelehrten Rath gefragt und von letztgenannter Stadt zur Antwort erhalten: „weil auch sie schon dergleichen Truttenwerk gehabt, aber nichts davon gehalten, auch bei ihren Theologen und Juristen allemal im Rath gefunden, daß es keinen Grund habe, sondern ein lauterer Wahn sei, so haben sie anders und beschwerlicheres gegen solche Personen, wiewohl ihnen die Handlung auch schwer unter Augen gewesen und bei ihnen für hochsträflich geachtet worden sei, nicht gehandelt, denn daß sie sie ihres Gebietes und Obrigkeit verweisen lassen.“ Dieses Beispiel fand in Ulm keine Nachahmung. Ja es konnte 100 Jahre später noch nicht durchgreifen, weil — nachdem die Aerzte zu Ulm Verzauberungen und teuflische Eingebungen durch Arzneimittel und Stockprügel zu heilen suchten —, die Geistlichen gegen sie auftraten und behaupteten, dieses Uebel könne nur durch Gebet gehoben werden. Ein einziger Mann, Hans Kraft, späterer Bürgermeister, der sich überhaupt durch eine bessere wissenschaftliche Bildung vor Seinesgleichen auszeichnete, hatte Einsicht und Muth genug, eine Weibsperson, die als Hexe angeklagt und zum Tode verurtheilt wurde, vom Scheiterhaufen retten zu wollen, aber seine Bemühungen waren vergeblich.

In der Bibliothek des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben befindet sich ein „Urgichtbuch“ vom Jahre 1594, das bis 1636, also in einem Zeitraum von 43 Jahren, nicht weniger als 149 Verurtheilungen zu Feuer, Rad, Schwert, Strang, Ruthenaushauen mit Landesverweisung, „Ohrenstimblen“ u. dergl. enthält. Diese Verurtheilungen finden sich in das Urgichtbuch von verschiedener Hand unter dem Namen „Verkünd-Zedel“ in der Weise eingetragen, wie ein hohes Gericht seine zu Recht erkannten Beschlüsse mit den freiwilligen oder erpreßten Geständnissen der Delinquenten, bevor letztere dem Meister oder Scharfrichter zum Strafvollzug übergeben wurden, dem versammelten Volke vom Rathhause aus vorlesen ließ.

Wir finden nemlich die oft wiederkehrende Formel: also solle der Meister den N. N. nach verleutung des gewonlichen glöcklins in dem thurn binden, herfür an den Markh zu diser verkündigung, und volgens hinaus für das Glöcklerthor uf die Hauptstätt führen, und daselbsten mit dem Schwerdt in zwey Stukh hawen, das der Kopf oder das Haut der kleiner und der Leib der größer theil feie und bleibe und so lang zu ime Richten soll, bis er kombt vom Leben zum todt. Da auch dem Meister Mislingen solte oder wurde, so wil ain Erfamer Rathe, das an ime dem Meister niemand, wer der auch feie, hand anlegen, sondern das er in aleweg one belaidigt gelafen und gehalten werde bei straff Leib und Lebens.

† Gnad Gott der seelen. †

Unter sämtlichen 149 Urgichten ¹⁾ interessirten mich am meisten die dreier Hexen, welche in den Jahren 1613, 1616 und 1621 zum Tode durch Schwert und Feuer verurtheilt worden sind. Das hiebei angewandte Gerichtsverfahren, sowie die Bekenntnisse dieser 3 Hexen ersehen wir aus nachstehenden 3 Verkündzetteln, die ich aus dem Urgichtbuch in treuer Abschrift hier wiedergebe.

#### Verkündt Zedul

Chatharina Rüeffin von Groß Süssen zuem Schwerdt vnd Feür.

Diese hieunden stehend Arme gebundne weibs Person mit Namen Catharina Rüeffin von Großen Süssen, welche Michel Rueffen den Beckhen ettlich Jar zuer Ehe gehabt vnd daselbst gewohnt, vnd im Monat Junio negsthin der Urfach halb in hafft kommen, daß Sie in ermeltem Süssen ein jungen Hürdenbuoben ein Weckhen zu essen gegeben, darüber er erkrankt, inmafen hieunden widerumb vermeldt würdt. Die hat auch in solcher ihrer Gefengnus, sowol in der güete alls in der Strengen frag rundt vnd guetwillig bekandt, das alls sie vor 8 Jaren wegen begangnen Ehebruchs in Thurn zu Geyßlingen gelegen, der laidige Teuffel zu ihr gefängnus kommen, ihr zuegemuetet vnd begert, das sie die obergebenedeite Drey Einigkeit, auch der gantzen Christlichen Kirchen vnd deren von Gott eingeleiteten glieder ablagen vnd des Christlichen Glaubens, auch Ihres Tauff verlügen solle, das sie dann darauff gethan, wie auch mit dem Laidigen Sathan gemeinsamet vnd uber dies Alles sich mit dem in die hand gethanen Versprechen ihme zu Leib vnd Seel, jedoch nach Außgang Acht Jarn, dergestalt gantzlich ergeben vnd zugesagt habe, das sie sich zu Allerley Schäden vnd verderbung ihres nägsten Menschens mit Zauberey vnd vergiftungen gebrauchen lassen wölle, zu welchem Ende dann er der laidige Sathan ihr nicht allein ein vergiftes Pülverlin zugestellt, damit Sie Menschen vnd Vieh solle Schaden thuen, Sondern es sey auch kurtz vor Ihrem gefänglichen einziehen im Laubhölzlin der Böse Feindt zu ihr kommen, vnd sie befragt, ob sie kein Wöckhlin bey Ihr habe, sie ihme ein Laiblin fürgezaigt, Ihme daselbig gegeben, welches Er ein malh drey in der handt umgewahl vnd drei schwarzte Körnlin darein gethan vnd Ihr widerumb zugestellt, welches sie hernach obgemellten Roßbueben der in gedachtem Laubhölzlin gewesen zu Essen gegeben, der auch alsbald erkrankt in gefahr seines lebens kommen, vnd darin Er noch ist. Dieweil dann sie Malefikanthin, wegen solch Ihrer verübten und oftmals freywillig bekandter Malefitz vnd abscheulich auch erschrecklichen Miß- vnd Ubelthaten wider all Göttlich-Gayft- vnd Kayl. Rechten gehandelt vnd gethon, So haben meine g. g. herrn, die Eltern, Burgermeister vnd Rhat vnd Gericht mit Urthel zurecht erkant unnd gesprochen das nach verleutung des gewöhnlichen Glöckhlins der Mayster die Maleficanthin im Thurn binden, herfür uff den Marekt führen vnder oder für die Cantzel zu offner Verkündigung Ihrer greülichen Mißenthat stellen vnd volgendts hinaus für das Glöcklers Thor vnd auff die haubstätt führen, vnd daselbs mit dem Schwerdt, so lang zu Ir richten solle, das der Leib der größer unnd der Kopf kleiner thail ist, auch bis sie kombt vom Todt, hernach aber soll beedes der Kopf vnd der Leib zue Aischen verbrandt, vnd in ein fließend wasser geworfen werden. Da auch dem Maister mit der Malefikanthin sollte Mislingen, das Niemandt handt anlegen solle.

† Gnad Gott der Seel. †

Actum Montags den 11. October A. 1613.

¹⁾ Anm. d. Red. Unter den 149 Verurtheilten sind 111 Männer und 38 Weiber, 69 von Ulm und aus dem Ulmer Gebiet und 80 Auswärtige, und zwar wurden verurtheilt wegen Mords 7, Todtschlags 11, Kindsmords 9, Münzverbrechen 3, Raubs 7, wegen Diebstahls, Unterschlagung und Betrugs 78, Blutschande 7, Nothzucht 3, Polygamie 1, Ehebruchs 6, Unzucht 3, wider-natürlicher Unzucht 6, Kuppelei 2, Hexerei 3, Urfehdebruch 1 und wegen Sammelns auf falsche Brandbriefe 2.

## Verkündt Zettel

der Anna Uebelhierin oder Millerin widtib von Aufhausen.

Dise hieunden stehende Arme gebundne Weibs Perfohn, Namens Anna Uebelhierin, Jörgen Millers von Aufhausen hinderlassene widtib ist verdecktigen hexenwerkhs vnnnd Zauberey halben alther in Thurn gefüertt worden, die hat nun in güett- vnnnd peinlicher frag Nachvolgende erschrockhenliche Ubelthatten bekant vnnnd usgefagt alls Namblichen.

Das sie zu zweyen underschidlichen mahlen mit einer ledigen Manns Person in unehren zuthun gehabt vnd ir Ehe mit ime gebrochen.

Item das sie vngefahr vor 18 oder 19 Jarn laider nß blodigkheit hinder den böfen feind gerathen, dergestalt, das er das erstemal zu Nachts in gestalt ires Manns zue ir an ir bött kommen, vnd gemeinsambe mit ir gehabt, nach sie gleich hinus uff ein wisen gefüertt, do sie Gott vnd seinen werkhen abfagen, dagegen sich gegen ime Schreiben müessen vnnnd folches mit irem aignen bluott, so er ir uf der Rechten Achfel genommen, vnd hab er ir die hand selber gefüertt, alda feye der Groß Teüffel in einem Sessel gefessen, vor welchem sie, nach verrichten sachen, Niederfallen vnnnd ine anbetten müessen.

Nach solchem hab der ir ein Salb, ein wurtz, auch ein Pulverlin geben, mit dem befehch, das Sie Leuth vnd Vieh damit verderben soll.

So habe sie Eines gar Armen gefellen zu Uffhausen jungen kind den todt zu essen geben. Solchen armen Mann, sie noch ein anders kind, so ein döchterlin, auch schadhafft gemacht vnnnd verderbt, dem sie obangedeütte salb, an den fuos geftrichen, allso das es noch nit forth kommen könde, deme Sy gern wider geholfen hette, dann es sy hertzlich erbarmet, Es habe aber weil es so lang angeftanden, nit mehr sein könden vnnnd der böfe feind nit haben wollen.

Item, Sy habe irem aignen Mann Schnitten gebachen, vnnnd obangedeütte Pülferlin darunder gethon, allso das er bald gestorben feye.

Zum Anfang difer sachen hab Sy zur Prob ir selber mit der salb zwey kützlin vnd ein Gaiß verderbt, vnnnd sonsten einem Mann zu Aufhausen auch ein kützlin do sie ir hand mit der salb geschmirbt, nacher dem kützlin darmit über den ruckh gefahren vnnnd also ihme schaden zugefüegt, welches darumben geschehen, das desselben weib ir einmahl unhofflich gethon, allso das sie ir nit hold gewesen feye, derwegen Sie auch im Synn gehabt ime vnd seinem weib was Arges ond fehedlichs mit der salb zuzefuegen, Sie habe aber nit könden zukommen, darfur haltend das es vnnser herr vnnnd Gott gewis nicht hab haben wollen.

Item einem Bauren zu Aufhausen hab sie einen schönen goul so ein falch gewesen verkrümpt, deme sy ebenmellig mit der salb geftrichen habe.

Itzt angeregtem Bauren habe sy einmal oder zwey Erdbeer gebracht, vnnnd Ihme ein Pülferlin darunter geftröet, also das er Immerzue Krankh gewesen vnnnd schier nichts essen könden.

Desgleichen habe sie auch einem Gaul, ein schus, us einem steckhen, wie sie Pflegen, geben wollen, so Ir aber nicht angangen, welches auch der Allmechtige werde verhindert haben.

So habe sie auch in zweyen fleckhen, nit weit von Aufhausen gelegen, dem Vieh etlichmahl schaden zugefüegt, hab allwegen den weissen Steckhen, daran sie gangen vnd Ir der böfe feind geben, mit Irer Salb geschmiert, vnd was sie dann darmit angerüertt, das seie verderbt gewest.

Item sie hab etlichmahl ein Salb vnd Pülferlin an ein Ander gerüertt, in ein höckhdorn geschütt, vermeint, folches uffgehn einen hagel geben, vnd die fruchten verderben soll, seie aber nie angangen, allein Ainmal seie ein nebel ufgangen, also das es Kützellstein geben hab.

So habe sie einmal oder zwey zu Aufhausen, auch im thal gegen wisenstaig, vf die waiden das Pülferlin das Vieh zu verderben geftröet, darzu Ir Andere weiber geholfen, so sie nit kenne.

Item Sy habe Einem zu Aufhausen zwey kinder verdörbt, also das sie noch uff dise stundt, weder hinder sich noch für sich könden.

Einem Andern zu Aufhausen hab sie Auch ein kind verderben wollen, Seye Ir aber nit angangen, welch kind gleichwol seidthero gestorben. Irer hoffrawen kind hab Sie auch mit der Salb angeftreichen, allso das es schadhefft worden.

Im herbft sey es ein Jar gewesen, das sie in das Veld gangen, am Reitterweg hinder ein höckh gefesen, vnd ein hagel gemacht, darüber sie dan etliche buoben beschryen haben.

Vnnnd dan hat Sy auch bekant, das sie die Zeithero sie sich dem besen feind Ergeben gehabt, mit dem hayligen Abendtmahl so oft sichs von dem Pfarrer empfangen, vs anweisung des leidigen Teüffels, so gröwlich vnnnd erschrockhenlich umbgegangen, das Sy wol ein viel höhere vnd gröfere Straff verdient hette. Aber damit Ire Arme Seel noch möge erhalten werden, so

haben die herrn öltern, Burgermeister Rhat vnd Gericht, Sie Anna Uebelhierin, Umb oberzelter erschrocklichen vnd Grewlichen Uebelthatten wegen, weil sie mit derselbigen wider Alle Gött. Gaift. vnd Kayserliche Recht gehandelt, Mit Urthel vnd Recht erkandt vnd gesprochen, das der Maister nach erlaitung des gewonlichen Glöckhlin sich im thurn verfüegen, Sy Uebelhörin darinnen binden, volgendts herfür vnder die Cantzel zu diser Verkundung Irer veruebten Uebelthatten ond nach derselbigen hinus zur haubtstatt führen, sie lebendig uff einen Scheiterhaufen setzen, Ir ein Sack mit bulver an den halls henckhen, damit sie desto belder hingericht werde, dafelbsten sie zu Aschen verbrennt, vnd hernacher in ein fließendt wasser geworfen werden soll.

Actum Freytags den 14. Juny Anno 1616.

† Gnad Ir Gott. †

#### Verkündt Zettel

Anna Ilg Judems zu Nöllingen wittib, Sonsten Ilgen Anna genant.

Diese hievnden stehende Arme, gefangne vnd gebundne Weibs Person, Namens Anna Ilg, Judems von Nöllingen feelig wittib, sonsten Ilgen Anna genant, Ist bezüchtigter Hexerey vnd Zauberey halben Alher zur gefenckhnus gebracht worden, die dan hernacher in güeth vnd Peinlicher frag, nachfolgende erschrockhenliche Uebelthaten bekant vnd vsgefagt, das vor vielen Jahrn der bese feind in gestalt eines jungen Mans mit Schwarzer lothosend Klaidung vnd zweyen Gaiffiesen, Bockhenbeltz genant, Ihr im feld begegnet, und Sie damahlen beredt, das Sie sich Ihme ergeben, Gott vnd seinem heyligen wortt Abgefagt, darauf sie auch der Teüfel getauft, hab Ihr etwas über das haubt gegossen, das in die Augen geronnen, darzu gesprochen, Ich taufe dich in Meinem des Teufels Namen, hab oft Unzucht mit Ihr getrieben, dargegen aber Sie von Ihme, an 3 vnd 4 Bätzner bey 12 fl, Item ein gelb selblin zu Verderbung Mentfchen vnd Vieh empfangen, wie sie dan volgendts hernach benannte Personen vast alle darmit, eintweders an Ihrer gesondheit verderbt, oder gar umb das leben gebracht habe.

Zu Nöllingen hab Sie einem jungen döchterlin von  $\frac{3}{4}$  Jahren also verkrembt vnd zugericht, das es bald darauf eines Elenden jämmerlichen Todts schmerzlich gestorben.

Zweyen Kindern zu Nöllingen, einem döchterlin vnd Söhnlin, habe Sie durch angefehmirte Aepfel vergeben wollen, dahero das Medlin ein solcher Anblickh worden, das Mentfchen Augen nit bald ein solchen Anblickh an einem lebendigen Mentfchen gesehen haben, das aber seidhero Sie dise gefundene arme Weibs Person in gefenckhnus gelegen, Todts verschiden.

Zu besagtem Nöllingen hab Sie einem Baurmann ein Knepflin geben, daran sie die Gelbin salb gestrichen, darumb er erkrümpt worden, So sie der vrsachen gethan, das sie demselben nit hold gewesen seye.

Item Sie habe Ihrer selbst Aigen Kind nit verschont, sondern dieselbige mit einem jämmerlichen Todt hingerichtet, dan Sie Ihrem Eltern Sohn, so 13 Jahr alt worden, auch mit derselben Salb getödt, Item Ihrem andern vnd jüngern Sohn, als Er ein Jahr alt gewest, mit dem Betlin in der wiegen erstöckht, wie dann hievon die deswegen verhörte Zeügen etlichermassen auch Kundschafft geben haben. Und ob sie gleichwol Auch bekant, das Sie andere Personnen mehr jemmerlichen erwürgt, So hat doch aber dasselbige weilen diejenigen Personnen, so darumben gewußt nit mehr in Löben, nit erfahrn, noch erweislich beygebracht werden mögen.

Sonsten hat sie auch bekant, das Sie usgefahrn, bey Ihrn zusamenkunften, so sie vnd Ihresgleichen gehalten, auch erschienen, dafelbsten solche Sodomitterey vnd andere Zauberey verüebt vnd begangen, wie dergleichen im gebrauch, vnd sonsten mehr verüebt worden, dafelbsten Ihnen Ihr oberfter Teüfel gebotten, Sie sollen Alles verderben, was Sie könden vnd mögen, haben auch volluß zu essen vnd zu trinckhen, allein kein broth vnd Saltz gehabt, daruf er Ihnen auch ein Schwartz Pulver geben, welches wan sie es in des Teufels Namen, in die luft gestrewet, so seye am morgen darnach ein grofer reif, sehier eines Schuo dickhs gelegen, dardurch die waiden verderbt worden, darvon das Vich gestorben, oder sonsten durch hagel vnd vngewitter schaden gesehen seye.

Und dan habe Sie, welches vast das allerschrecklichste zu hören, zu Nöllingen die Hostiam bey empfangung des Nachtmals, allzeit wideruß dem Maul, wan Sie umb den Altar gangen, vnd den Kelch empfangen wollen, genommen, Mit demselben so greulich vnd erschrockhenlich, das es nit zu erzehlen gehandelt, selbige hernacher dem Sathan gegeben, der sie zerrissen hab, derwegen sie dan wol ein höhere vnd gröfere straf verdient hette. Damit aber dennoch Ihr arme Seel erhalten werden möchte, So haben die herrn Eltern, Burgermeister, Rath und Gericht Allhie, Sie Illgen Anna, umb oberzelter erschrocklichen vnd grewlichen Uebelthaten willen, vnd weil Sie mit denselben wider Göttliche Geiftliche vnd Keyserlichen Rechten gehandelt,

mit Urthel vnd Recht erkant, vnd gesprochen, das nach verleitung des gewonlichen Glöckhlers, der Meißter sich in den Thurn verfüegen, Sie Ilgen Anna in dem Thurn binden, volgendts herfür vnder die Cantzel, zu diser Verkündigung vnd nach derselben hinaus für das Glöckhlers Thor uf die haubtfatt führen, dafelbsten so lang, bis das der Kopf der Kleiner vnd der Leib der größer theil feye vnd Sie Kombt von Leben zum Todt, mit dem Schwerdt zu Ihr Richten, volgendts der Kopf vnd Leib uf ein Scheidterhaufen gelegt vnd zu Afchen verbrennt werden folle.

† Gnad Ihr Gott. †

Actum Freytags 26. January A. 1621.

### Anfrage.

In der alten Rechtsprache kommt im Erbrecht der Ausdruck vor: eichelweis theilen. So ist noch 1683 in „der Statt Ulm Gefatz und Ordnungen“ S. 8—9 gefagt, wenn der Mann mit Hinterlaßung von Frau und Kindern stirbt, so sollen diese Hinterbliebenen „in Eicheln weife gleich erben und theilen“, und es kehrt diese Formel noch öfters wieder. Daß nun dieses eichelweis nicht, wie vielfach angenommen worden war, ganz, völlig (heres ex asse) bedeutet, sondern zu gleichen Theilen (erben nach Köpfen), das wurde schon von Schmid, Schwäb. Wörterbuch S. 158 und von Grimm, Rechtsalterth. S. 480 erkannt, und es lassen auch „der Statt Ulm Gefatz und Ordnungen“ darüber keinen Zweifel, weil zu dem Ausdruck theilen in Eicheln stets noch das Sprichwort beigefügt ist: „als manig Mund als manig Pfund“, aber unerklärt ist noch, auf welche Anschauung, welchen Brauch es zurückzuführen ist, daß ein Theilen nach Eicheln ein gleichheitliches Theilen war. Galt etwa die Eichel, die auch zum Kartenbild geworden, als Zähleinheit, oder hat man dahinter urfprünglich ein ganz anderes Wort zu fuchen?

### Sitzungsberichte.

Sitzung vom 6. April 1883. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Kameralverwalter Laufemann in Ulm. An Gefchenken werden vorgelegt: vom K. Staatsarchiv Band 4 des Wirt. Urkundenbuchs, vom K. Statistisch-topographischen Bureau die Beschreibung des Oberamts Künzelsau, von Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg Mittheilungen über italienische Archive. Konservator Bach zeigt die nun in einem dafür angeschafften Kästchen neu geordnete Münzsammlung des Vereins. Der Bibliothekar berichtet über literarische Einläufe.

Sitzung vom 5. Mai 1883. Die Mitglieder des am 6. Mai hier tagenden Redaktionsausschusses beehrten den Verein durch ihre Anwesenheit. An Stelle des von hier wegziehenden Malers Bach wird Münfterbaumeister Professor Beyer zum Konservator gewählt. Pfarrer Boffert von Bächlingen leitet die Befprechung seiner Flugfchrift „Drei pia desideria“ ein, und es werden nach eingehender Erörterung seine Thefen gutgeheißen.

Sitzung vom 1. Juni 1883. Als Gefchenk wird vorgelegt von Mufeumsdiener Staib ein auf Teck gelundener alter Schlüssel. Kaufmann Kornbeck ist von der Stelle des Kassiers zurückgetreten, an seiner Stelle hat mit Genehmigung der Verfammlung der bisherige Schriftführer Dr. Leube das Kassieramt übernommen, und zum Schriftführer wurde nun Professor Knapp gewählt. Professor Beyer gibt unter Vorzeigung von Plänen ausführliche Mittheilungen über den Fortbau des Münfterthurms.

## Historischer Verein für das Württembergische Franken.

### Bischof Heinrich von Bamberg und seine Verwandtschaft mit Konrad von Schmidelfeld.

Von G. Boffert.

In Potthafts Bischofsverzeichnis ist Bischof Heinrich von Bamberg (reg. 1242/57) als ein Herr von Schmidelfeld aufgeführt. Diese Angabe beruht offenbar auf Uffermann ep. Bamberg S. 151 und ist sicher auf die S. 71 mitgetheilte Urkunde zurückzuführen, welche Uffermann mit falscher Datirung zitiert. Die Blutsverwandtschaft Bischof Heinrichs mit Konrad von Schmidelfeld steht nun unbedingt fest. Aber der Zusammenhang beider Familien, der Bischof Heinrichs und Konrads von Schmidelfeld, ist dunkel. Ueber Heinrich handelt Böhmer Regesten 1198—1254 S. VI. Er war Propst in Aachen und erscheint 1242 als protonotarius imperialis aule zu Capua. 1240 schenkt er Güter zu Schlierstadt (nicht Schlierbach) auf dem Odenwald an das Kloster Seligenthal. Sehr auffallend ist der Beiname, den er in den Kroniken führt. Hermann von Altaich berichtet: *Heinricus de Camtania notarius imperatoris eligitur in episcopum Babenbergensem*. Albertus Bohemus nennt ihn: *H. de Cathan*. Böhmer denkt an die Möglichkeit, daß er der 1232 zum Bischof von Catania erwählte Heinrich wäre. Reg. 734. Näher läge es in der fränkischen Heimat einen Ort zu suchen, nach dem er sich genannt haben könnte. An die Ketterburg bei Mergentheim, sowie an einen Zusammenhang mit dem Hermann I. und II. de Catena, der als kaiserlicher Ministeriale erscheint, 1191 zu Siena zwischen Rupert v. Dürne, Arnold v. Hornberg und Walter v. Rinderbach, Stumpf, Reichskanzler 3, S. 703, 1195 Juli 3. Perugia als Seneschall Herzog Philipps von Tuscan, Ficker, Forschungen 4, S. 231, 1196 Jan. Gonzaga, Ficker 4, 232, 1196 Mai Arrezzo ebenso Böhmer Reg. Phil., 1220 Dez. 28., Ficker 4, 325. 1221 Jan. 4., Pifa, Dapifer l. c. 4, 326, wage ich nicht zu denken. Cfr. Guilielmus de Cathana 1197 Dez. 4., Ficker 4, 249 oder sollte Wilhelm de Cathana noch identisch sein mit dem angeführten Vogt Wilhelm von Wimpfen, dem Amtsvorfahren Conrad Mönchs, Vogts in Wimpfen (f. unten) W. U. 3, 289—422 f. Register W. F. 9, 307, und nun auch W. U. 4, 73, 74, 229, 489, was verschiedene Umstände nahezu unmöglich erscheinen lassen? Doch wird es nicht unwahrscheinlich erscheinen können, daß Philipp, durch seine Würzburger Vergangenheit veranlaßt, gerade einen Franken in seine nächste Umgebung gezogen hätte. Hermann war auch Graf v. Arrezzo, cfr. Ficker Forschungen 2, §. 313.

Eher noch scheint es mir möglich, den Namen Camtania mit Candebona zusammenzustellen. Bei Alsbach, Grafen v. Wertheim 2, 25 erscheint 1212 ein Heinrich de Candebona neben Konrad v. Uffinkeim und andern Herren aus der Gegend der untern Tauber. Allein erstlich sind die Namen in den ältern Urkunden bei Alsbach höchst unzuverlässig gedruckt, zweitens will es mir nicht gelingen, einen ähnlichen Namen (Kentebach?) auf der Karte aufzufinden. Muß also der Beiname Camtania, Cathan noch als offene Frage betrachtet werden, so sind wir dagegen in der glücklichen Lage, die Heimat Bischof Heinrichs ganz sicher nachweisen zu können, sobald wir die von Böhmer ungenau zitierte Urkunde bei Gudenus cod. diplom. 3, 673 nach-

schlagen. 1240 schenkt Heinrich v. Bilversheim, Propst zu Aachen, zum Andenken seiner Mutter Berthrad dem Kloster Seligenthal alle seine Güter zu Schlierstadt. Die Urkunde siegelt sein Bruder Konrad Mönch von Bilversheim. Das Siegel trägt die Umschrift S. Cunradi Monachi advocati Wimpine. Bilversheim ist Pülfringen Amt Tauberbischofsheim.

Konrad, dem Vogt von Wimpfen, begegnen wir öfters in den Urkunden. 1240 W. U. 3, 452. 1241 zeugt Konrad monachus de Bilversheim advocatus Wimpinensis und sein Schwiegersohn Eberhard, wahrscheinlich der Bruder Arnolds von Uffenkeim und Stammvater der Herren von Rosenbergs, nicht der Mönche von Rosenberg. Zeitschr. für den Oberrhein 4, 421 cf. 423. W. F. 9, 179 für Wasmod miles de Bilverckem. 1241 siegelt er die Urkunde Belreins von Efelsberg W. U. 4, 28 ff. 1243 finden wir ihn mit seinem Bruder Bischof Heinrich in Nürnberg, Reg. boic. 2, 339. 1245 als Vogt von Wimpfen, Zeitschr. f. d. Oberrh. 11, 56 und 1245 Konrad, genannt Cholbnet de Bilverkam, Bruder eines Reinhard, Wib. 2, 52, was wahrscheinlich auf unrichtiger Lesung beruht und zu lesen ist Colbner, cfr. Zeitschr. f. d. Oberrh. 4, 421, wie auch W. U. 4, 97 liest, cfr. W. U. 4, 50.

Weiteres Material über die Herren von Pülfringen ist bis jetzt nicht zu gewinnen. Wahrscheinlich dürfte die Urkunde, Zeitschr. f. d. Oberrh. 10, 36, über den Verkauf von 2 Hufen in Pülfringen an das Kl. Bronnbach 1242 einiges Weitere ergeben. Es war mir jedoch nicht möglich, eine Abschrift derselben zu erlangen. Kaum hierher gehört Heinrich Steheler, Lehensmann Konrads von Bocksberg, der einen manfus zu Pülfringen an das Kloster Bronnbach verkaufte. S. a. Zeitschr. f. d. Oberrh. 9, 319.

An die Stelle der Herren von Bilversheim treten wenige Jahre später die Mönche von Rosenberg. Offenbar hat Konrad seinen Sitz wenige Kilometer nach Südwesten, nach Rosenberg bad. Amt Osterburken verlegt. 1251 erscheint im Testament Konrads von Düren Monachus de Rosenberg W. F. 1847, 22. 1253 Konrad Monachus de Rosenberg Wib. 2, 60. 1255 Dez. 23. vermachte er dem Kl. Gerlachsheim 6 M. Weinberg in monte apud Kifeline, Zeitschr. f. d. Oberrh. 24, 302 und bestätigte die Schenkung 1269 Dez. 19., l. c. S. 297. Im Jahr 1270 ist er todt. Denn in diesem Jahr 1. Mai stiftete seine Witwe Elisabeth einen Hof zu Seckach an das Kl. Seligenthal. Gud. 3, 686. Ludwig Mönch von Rosenberg, der 1302 mit seiner Gattin Agnes, seinen Söhnen Konrad und Ludwig einen Hof in Seckach schenkt, ist wahrscheinlich der Sohn Konrads und der Elisabeth. Gud. 3, 731. Auf die weitere Geschichte dieses Geschlechts ist hier nicht näher einzugehen. Man vergleiche Dambachers Arbeit, Zeitschr. f. d. Oberrh. 9, 123, wo aber die älteren Data fehlen.

Zur selben Familie gehörten ohne Zweifel auch die Struzzeline. 1248 hatte Konrad Struzzelin die Vogtei zu Schlierstadt, Lehen der von Düren, an seinen Schwager Konrad von Wagenhofen verkauft und dieser an das Kl. Seligenthal. Im Testament Konrads von Düren 1251 erscheint Struzzelin von Wilvenberg W. F. 1847, 22, ebenso in der Urkunde desselben, als er aus Amorbach eine Stadt machte. Zeitschr. f. d. Oberrh. 16, 26. 1289. 1292 findet sich noch ein Struzzelin in Steinsfeld d. h. Kochersfeld. OA B. Neckarfulm S. 483.

An der Identität Konrad Mönchs v. Bilversheim und Konrad Mönchs von Rosenberg, also an der Herkunft Bischof Heinrichs von Bamberg aus der Gegend von Tauber und Bauland wird nicht mehr zu zweifeln sein, wenn man die Besitzungen der Familie, die wir oben von der Gegend von Gerlachsheim bis Seckach und Schlierbach fanden, zusammenhält. Aber damit haben wir für unsere Hauptfrage noch nicht viel gewonnen: Wie ist Konrad von Schmidelfeld mit B. Heinrich verwandt? Vielleicht gelingt es, durch diese Frage wenigstens einiges neue Licht für die Frage nach dem Ursprung

der Reichsministerialien von Schmidelfeld zu gewinnen. Allerdings kann ich hier nur einen Versuch geben, denn das Material an Urkunden ist beschränkt. Sicher wird Band IV und V des Urkundenbuchs und die OA.B. Ellwangen vollkommene Klarheit schaffen. Doch habe ich den Muth, diesen Versuch als eine Anregung für Andere aus den Händen zu geben, da ich nach Abschluß meiner Forschungen sah, daß H. Bauer wenigstens in einem Punkt, in der Annahme der Identität der Herren von Kranchesberg, Kransberg OA. Gaildorf, und der Reichsministerialien von Schmidelfeld, mit mir übereinstimmt, cf. W. F. 1853, 114. 6, 91. Ich bin auf diese Identität nicht durch den Schluß von der unmittelbaren Nähe Kransbergs und der Gleichheit des Namens Konrad gekommen, wie Bauer, sondern auf einem Umweg. Ich gehe aus von der auffallenden Thatfache, daß von 1212 an Herren von Wagenhofen mitten unter fränkischen Herren, ganz besonders in Beziehung zum Gebiet der Herren von Düren auftreten. Zuerst erscheinen 1212 Wolfram und Konrad v. Wagenhofen in der Urkunde Engelhards von Weinsberg über ein Bocksbergisches Lehen in Schönthaler Urkunden, W. U. 3, 170. 267, ebenso 1234 Konrad v. Wagenhofen, W. U. 3, 339. 1248 verkauft Konrad v. Wagenhofen, der fororius (Schweftermann) des Konrad Struzzelin, die Vogtei zu Schlierstadt an Kl. Seligenthal. 1251 ist er wie Konrad Mönch von Rosenbergs und Struzzelin von Wilvenberg Zeuge beim Testament Konrads von Düren. W. F. 1847, 22. 1253 in der Urkunde Boppos von Dilsberg-Düren wieder mit K. Mönch von Rosenbergs. Wib. 2, 60. Die Heimat dieser Herren kann Wanshoven, heutzutage ein Theil von Boxberg, nicht sein, ebenfowenig Wagenhofen OA. Neresheim, wie das W. U. will 2, 387, sondern wie Band 3, 170 richtig gestellt ist, Wagenhofen bei Wefthausen OA. Ellwangen. Die unmittelbare Nähe von Wefthausen und Wagenhofen legt die Annahme nahe, daß beide Geschlechter, die von Wefthausen und Wagenhofen, identisch sind. Die ältesten Herren von Wefthausen nennt das Ellwanger Nekrologium W. V. H. 1, 208, 210: Heinrich genannt von Baiershofen und Diemar. Dem 12. Jahrhundert gehört Bertold an, der dem Kloster Berchtesgaden, wo er Mönch wurde, Appertshofen schenkte. Steichele, Bisthum Augsburg 3, 1136. 1147 lernen wir einen Wolfram, 1150 zwei Sifried, wohl Vater und Sohn, und einen Siboto v. Wefthausen kennen. W. U. 2, 41. 3, 472. Die Reihe der Herren von Schmidelfeld beginnt 1172 mit Sigfried, der mit Sifried dem jüngeren v. Wagenhofen identisch sein dürfte. Ebenfowenig dürften Wolfram und Konrad von Wagenhofen 1212 mit Wolfram von Wefthausen zusammenhängen, beide aber identisch sein mit Wolfram und Konrad v. Kranchesberg 1215, cf. W. F. 6, 91, die ohne Zweifel zu den Schmidelfedern gehören. Einen Gottfried von Schmidelfeld bei Friedrich II. konnte ich nirgends finden. P. Stälin, Gesch. Württb. I S. 443, cf. W. F. 6, 92 Nota. Dagegen erscheint 1231 Walter von Schmidelfeld 1231 bei Bischof Hermann von Würzburg. Mon. boic. 37, 241.

Sind die Herren von Schmidelfeld sicher staufische Hofbeamte (dapifer noster 1242) W. F. 6, 93, so auch die Herren von Wefthausen vgl. die Urkunde von 1151 bei Stumpf, Reichskanzler 3, S. 143. (Stumpf versetzt sie nach Wefthausen bei Hildburghausen.) Der Zusammenhang der Herren von Wagenhofen und Kranchesberg mit den Schmidelfedern würde nun die verwandtschaftliche Verbindung Konrads von Schmidelfeld mit Bischof Heinrich von Bamberg annähernd erklären. Vielleicht gelingt es aber, sie noch sicherer aufzuhellen. Konrad von Schmidelfeld, welcher den gewesenen Propst von Aachen, nunmehrigen Bischof von Bamberg, seinen confanguineus nennt, ist ohne Zweifel der Sohn Konrads von Schmidelfeld, der ein Schwager Botos von Rabensburg und Konrads von Richenberg war, wie sich aus der Urkunde K. Friedrichs vom Februar 1224 ergibt cfr. W. F. 6, 92. Boto hatte aber nicht nur 2 Schwestern, deren Gatten seine Burg beanspruchten, sondern auch einen Bruder Heinrich cfr. M. b.

37, 185 Urk. v. 1211, nach dem etwa ein Neffe genannt sein könnte. Es dürfte die Annahme nicht unwahrscheinlich sein, daß die Mutter Heinrichs v. Bilversheim, Berthrad, auch eine Frau aus dem Haus der von Rabensburg (bei Veits-Höchheim) gewesen. Konrad von Schmidelfeld und B. Heinrich wären also wirklich consanguinei im vollsten Sinn des *cousin*, Schwesterföhne. Konrad von Richenberg für den Vater Konrads und Heinrichs von Bilversheim zu halten, wage ich nicht, obgleich Reichenberg nur wenige Stunden von Pülfringen gelegen ist, da der Beiname *de Cantania* eher auf einen *de Candebona* als Vater weisen dürfte.

## N. v. Rabensburg.

Heinrich.	Boto.	Berthrad	N. h.	N. h.
		h. Hein. v. Candebona	C. v. Schmidelfeld.	Konr. v. Richenberg.
		B. Heinrich, Konrad v. Bilversheim.		

Zu Pülfringen saß aber noch ein anderes Geschlecht. 1241 erscheint ein *Wasmod miles de Bilverninkeim*. Z. f. d. Oberrh. 4, 421. *Wasmod* ist Hausname bei den Herren v. Speckfeld. Da nun Schmidelfeld-Sulzbach, als es an Limpurg gekommen, immer mit dem Speckfelder Erbe Hand in Hand gieng, so dürfte das auf einen älteren Zusammenhang hinweisen. War doch auch Sulzbach-Schmidelfeld in den Händen der Linie Hohenlohe-Uffenheim-Speckfeld vereinigt. Obgleich es bis jetzt nicht möglich ist, die Entstehung dieser Vereinigung zu erklären, so dürfte doch bei *Wasmod* von Bilverninkeim die Untersuchung einsetzen.

Hier mag noch eine kurze Zusammenstellung des die Herrn von Speckfeld betreffenden Materials folgen. Von denselben hat H. Bauer in seiner umsichtigen Weise im 22. Jahresbericht für Mittelfranken 1853 S. 95 ff. gehandelt, aber das ihm für die ältere Zeit zu Gebot stehende Material läßt sich aus den neueren Quellenwerken wesentlich ergänzen. Der Stammvater des Geschlechts ist wohl Konrad v. Niufaze 1132 Muck, Geschichte des Klosters Heilsbronn, seine Söhne *Wasmut* und *Adelbero* (Albero) v. Niufaze 1169, Mon. boic. 37, 93. *Wasmut* (*Wasmund*) hatte wahrscheinlich seinen Namen von dem mütterlichen Großvater *Wasmund* v. Uffenheim 1161 f. Bauer, l. c. 101. Oder sollte *Wasmut* v. Niufaze und Uffenheim eine Person sein? Nach 1169 muß Speckfeld in den Besitz dieser Brüder gekommen sein, denn später nennen sie sich nach diesem Sitz. 1153 hatte das Kloster Tüchelhausen das ganze Dorf Speckfeld von einem Freien *Gernod* erworben, Reg. boic. 1, 211. 1189 erscheinen die Brüder *Wasmut* und *Adelbero* als Herren v. Speckfeld Mon. boic. 37, 135. Von 1206 erscheint ein zweiter *Wasmut* von Speckfeld. 1206 verzichtet er auf *Brahbach* (*Breibach* bair. Amt Gerolzhofen), womit er von Herzog *Berthold* v. Meran belehnt war. Reg. boic. 2, 23. 1213 Id. Jul. erscheint er als Zeuge *Heinrichs* von *Bocksberg*, Mon. boic. 37, 191 und 1215 mit seinem Sohne *Konrad*, W. F. 6, 173. 1217 wollte er ins heilige Land ziehen und schenkte 17. Kal. Febr. dem *Deutschorden* für sich und seine Gattin *Gertrud* und seinen Sohn *Konrad* einen Hof in *Nenzenheim* und alle seine Güter in *Uffenheim* mit Ausnahme von 2 Höfen und einer Wiese, Bauer l. c. 96. 1222 22 Juli ist er wieder in der Heimat. Er zeugt mit seinem Sohne *Konrad* beim Vertrag *Gottfrieds* und *Konrads* v. *Hohenlohe* mit dem *Deutschorden*, W. U. 3, 137. 1226 vor dem 27. Februar allein in dem Vertrag *Konrads* von *Trimberg* mit *Würzburg*, Mon. boic. 37, 219 am 5. April für Kloster *Heilsbronn*, Reg. boic. 2, 157. 1226. 7. September treffen wir bei *K. Heinrich* in *Würzburg* *Wasmut* und seinen Sohn *Konrad* als Zeugen für Kloster *Schönthal*, W. U. 3, 199, 1227 *Wasmut* allein in einer Urkunde *Bischof Hermanns* für das Kloster *Ebrach*, Reg. boic. 2, 169.

1229 schuldet Erzbischof Siegfried von Mainz Wasmut 300 *M.*, Albert von Allfeld und dem Schenken Konrad v. Klingenberg 100 *M.* Böhmer, *Acta selecta* 830. Diese Schuld stammt sicher aus einer gemeinsamen Quelle und deutet auf Besitz Wasmuds in der Gegend zwischen Allfeld und Klingenberg, also der Gegend zwischen Jagst, Tauber und Main. Wir verstehen, warum 1241 ein Wasmud von Pülfringen auftritt. Er ist ohne Zweifel Konrads Sohn. Wie die Speckfelder zu Besitz auf dem Odenwald gekommen sein mögen, verräth vielleicht der Name Adelberos v. Niufaze 1169, der ein Urenkel Adelberos von Schlierstadt 1103 sein dürfte. *Cod. hirs. fol.* 340. Auf den Zusammenhang einer anderen Familie mit diesem Schlierstadt führen auch die Urkunden, *W. U.* 3, 300, 305. 4, 409. 1231 und 1232, wo Albero von Rossowag und seine Brüder als Herren von Schlierstadt, Albero auch schlechtweg als Herr von Schlierstadt, erscheinen, eine Bezeichnung welche nur eine neue Bestätigung für die alte Verbindung der Herren im Enzgebiet (Glattbach-Rosowag) mit dem Odenwald (Hirschlanden) zu geben scheint, *f. Württ. Vierteljahrsh.* 1882 S. 301. 1231 ist Wasmut todt, sein Sohn Konrad und dessen Gattin Kunigunde verkaufen würzburgische und hennebergische Lehen an die Kirche in Heidenfeld und geben dafür andere Lehen auf, *Reg. boic.* 2, 205. 1242 und 45 tritt Konrad mit 2 Söhnen Wasmut und Gottfried auf, *Wib.* 3, 87. *Hanf.* 2, 305. Muck, *Kloster Heilsbronn* 2, 488. 1258 30. Juni erscheint Konrad v. Speckfeld zum letzten mal, *Reg. boic.* 3, 105. Seine Söhne Wasmut und Gottfried finden sich 1258 am 13. Jan. *Reg. boic.* 3, 105, ein dritter ist wahrscheinlich Ulrich, Kanonikus in Würzburg 1263 und 1271, *Mon. boic.* 37, 406, 442. Wasmut kommt noch einmal 1263 vor, *Gud. cod. dipl.* 5, 708. Gottfried 1280. *Hanf.* 1, 336 und mit seinem gleichnamigen Sohn 1289, *Wib.* 3, 73. *Hanf.* 2, 279. Auf die letzten Herren von Speckfeld, Kraft, Kanonikus in Würzburg 1339, 1340, *Reg. boic.* 7, 257, 275. Götz, Krafts Neffen und seine Gattin Margareta. 1339, 1340, 1354 *f. Bauer l. c.*, Heinrich und Peter, Kanonikus in Würzburg *M. b.* 44, 513, 514 weiter einzugehen ist keine Veranlassung, da für uns hauptsächlich die Herren von Speckfeld im 12. und 13. Jahrhundert in Betracht kommen.

Für weitere Untersuchungen dürfte vielleicht das Siegel Konrads von Schmidelfeld das sich vollständig an der Urkunde von 1240, *Mon. boic.* 37, 290 erhalten hat und offenbar mit dem Siegel an der oben S. 71 *f.* abgedruckten Urkunde identisch ist, von dem sich nur ein Rest erhalten hat, in Betracht kommen.

Es sei darauf hingewiesen, daß das Siegel der Herren von Welthausen im 14. Jahrhundert eine Lilie mitten im Schild zeigt, wie mir Archivassessor v. Alberti gütigst mitgetheilt hat. Im *W. U.* 4, 29 ist das Siegel Konrads von Pülfringen-Rosenberg, Vogts von Wimpfen, beschrieben. Eine genauere Vergleichung des Siegels mit dem oben S. 72 mitgetheilten Konrads von Schmidelfeld möchte vielleicht eine ursprüngliche Aehnlichkeit des Siegelbildes nur in anderer Anordnung vermuthen lassen.

### Die Reiherhalde bei Morftein 1570—93.

Nordwestlich vom Schloß Morftein, einem der ältesten Sitze der Herren von Crailsheim, zieht sich ein kleines, stilles, enges Thälchen von dem Weiler Kleinforst an der Jagst gegen Dünsbach und Obersteinach hin. Steil erheben sich die Berghalden zu beiden Seiten, mit prächtigen alten Buchen bestanden. Auf dem westlichen Berghang, gerade dem Schloß Morftein gegenüber, nistet seit alten Zeiten eine Kolonie von Fischreiher (Ardea cinerea). Der schöngezeichnete Vogel, der eine Höhe von 0,86 m erreicht, ist auf dem Rücken aschgrau, einzelne silberweiße Federn fallen von der Mitte

des Rückens über die Flügel herunter, während vom Hinterkopf ein schwarzer Federhohlpfopf den langen Hals herabwallt. Die Kolonie steht, wie es scheint, in Württemberg nahezu einzigartig da. Zwar redet die Beschreibung des Königreichs Württemberg I. Aufl. S. 288 auch von Reiherkolonien bei Nürtingen, nach der OA.B. Nürtingen aber S. 37 erscheinen sie dort zwar alljährlich, aber nur vorübergehend. Eine Kolonie, die wahrscheinlich von Morftein stammt, ist unterhalb Bölgenthal OA. Crailsheim. Die neue Bearbeitung des „Königreichs Württemberg“ nennt auch Erfingen an der Donau und den untern Neckar als Standort des Vogels. Meines Willens ist der Reiherhorst am Neckar auf badischem Gebiet bei Dauchstein.

Von dem Horst bei Morftein ziehen die Reiher Kocher und Jagst auf- und abwärts, oft 10 Stunden weit von ihrem Nest und sind überall in den Thälern als gefährliche Fischdiebe bekannt, aber doch wegen ihrer Eigenartigkeit geschont. Dagegen findet sich in der ganzen Gegend kein Storch, dem gegenüber der Reiher siegreich sein Gebiet behauptet. Eine Beschreibung der Reiherhalde zu Morftein hat Fr. Weber in den Württemb. Jahrbüchern 1833, 2, S. 318 gegeben.

Zur Geschichte dieser alten Kolonie bietet das Lagerbuch der Herren von Crailsheim auf Hornberg einen manchfach interessanten Beitrag in einer Reihe von Korrespondenzen der Herren von Crailsheim mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1543—1603), einem gewaltigen Jäger, der in den Forsten des Amtes Crailsheim große Hirschjagden und Schweinehatzen abzuhalten pflegte, sowie mit dem Grafen Wolfgang von Hohenlohe († 1610) aus den Jahren 1570—93. Wir geben im Folgenden den kurzen Inhalt dieses Briefwechsels wieder und bemerken nur voraus, daß Schloß Morftein mit aller Zugehör, auch mit der Reiherhalde, Lehen war, das die Herren von Crailsheim von Hohenlohe empfingen, während die Grafen von Hohenlohe Morftein und Thierberg den Kurfürsten von Trier zu Lehen aufgetragen hatten. (Seit wann? Der erste vorhandene Trierische Lehensbrief ist von Erzbischof Jakob aus dem Jahr 1442, der erste über Thierberg von Erzbischof Balduin v. 1336). Am 11. Mai 1570 schreibt Markgraf Georg Friedrich an Albrecht und Sebastian von Crailsheim um etliche Reiger, da während seiner Reife nach „Böheim“ die letztes Jahr überfandten Reiger durch zugestandenen Unrath mehrentheils umgekommen und verdorben seien. Er habe aber an diesem Weidwerk eine besondere Freude, und jetzt sei die Zeit, da man die Reiger „abzufteigen“ pflege. Am 15. Mai antwortet Sebastian v. Crailsheim, Amtmann zu Jagstberg, das Reigergestände sei durch Verschickung und Verschenkung stark geschwächt. Das Gestände gehöre ihm nicht allein, sondern auch seinem Bruder Hans. Uebrigens wolle er für seine Person, so viel ohne Zerstörung des Geständs möglich sei, etliche zufchicken.

Im nächsten Jahr schrieb Markgraf Georg Friedrich wiederum an Sebastian und Albrecht, aber sein Schreiben schlug einen andern Ton an. Er meldet am 6. Mai von Stuttgart aus, er wolle ein eigenes Gestände oder Reigerhaus bei seinem Hoflager zu Onolzbach anlegen. Es sei sein gnädiges Gefinnen und Begehren, daß sie dem Briefzeiger, Falkner Albrecht Northauer, etliche 5 oder 6 junge Reiger, so noch allerdings bloß, doch so, daß man sie fortbringen könne, zu einem Reigergestände unterthänigst und gutwillig zukommen lassen, sie werden sich gutwillig und willfährig beweisen, damit des Markgrafen Reigerhaus in ein gutes Wesen komme.

Am 12. Mai 1571 antworten Sebastian und Hans von Crailsheim dem Markgrafen, es sei wegen des guten und steten Wetters eine gute Brut, wie viele Jahre nicht, aber die Jungen seien fast zumal und schnell flügge geworden. Daher sei zu beforgen, sie werden keine solche Junge mehr bekommen können. Sie wollen dieselben später erfteigen lassen und selbst überfchicken. Sollte man solche Bluttreiger für das

heurige Jahr nicht mehr bekommen, so wollen sie das nächste Jahr flügge schicken. Denn sie haben schon zuvor dem Grafen Albrecht von Hohenlohe etliche flügge Reiger versprochen, welche Graf Philipp von Hanau zukommen sollen. Diese wollen sie in den nächsten Tagen aussteigen lassen und nach Neuenstein schicken.

Im Juli jagte der Markgraf bei Gerabronn. Am 24. Juli hatte der Markgraf einen Hirsch gefangen und schickte ihn den Herren von Crailsheim zu. Er hätte sie selber zur Jagd an der Jagst eingeladen, aber in der Eile sei es unterblieben. Er schicke ihnen hiemit ein Wildbret, weil sie je und allwegen guten Willen haben spüren lassen und dem Markgrafen öftermals mit etlichen Reigern willfahrt.

1572 30. April Onolzbach. Markgraf Georg Friedrich drückt seine Dankbarkeit gegen Hans und Sebastian von Crailsheim aus, weil sie seinem gnädigen Gefinnen etliche Jahre her mit jungen Reigern unterthänig willfahrt haben. Weil nun die Zeit sei, die jungen Reiger von den Geständen zu nehmen und abzufliegen, so gelange sein Gefinnen an sie, dieselben wollen ihm zu „dem Luft“, den er durchs Jahr damit habe, mit etlichen, soviel die Gelegenheit gebe, wenn dieselben flügge und reif werden, wiederum beholfen sein.

Die beiden Brüder antworten unterm 7. Mai, sie seien „erbietig“ und entschlossen, wenn die Zeit besser herbeikomme, etliche junge Reiger in Unterthänigkeit zu überschicken.

Der 6. Juli 1573 brachte aufs neue ein gnädiges Gefinnen des Markgrafen, die genannten Brüder von Crailsheim wollen ihm für seine Falknerei zu einigen jungen Vögeln, die ihm allererst zugekommen, etliche junge Reiger wie die letzten Jahre her zuschicken.

Am 26. April 1575 stellt der Markgraf von Stuttgart aus wieder das gnädige Gefinnen und Begehren an die Herren von Crailsheim, seinem Falkenmeister zu dem vorhabenden Weidwerk einige Reiger (sc. keine jungen, ungeübten, sondern ältere) zu schicken.

Am 3. Mai 1576 war der Markgraf zu Neustadt an der Aisch und hatte Luft mit Reigern zu „beißen“, hatte aber augenblicklich Mangel an jungen Reigern. Die Herren von Crailsheim mögen, da solche jetziger Zeit bei Morstein zu bekommen seien, dem Zeiger des Briefes etliche mitgeben. Der Ueberbringer mußte aber leer abziehen. Erst am 24. Mai dankt der Markgraf Sebastian v. Crailsheim für die jüngst nach Onolzbach überfandten Vögel, womit er ihm ein „sonder angenehm Gefallen“ erwiesen. Im folgenden Jahre beschloß der Markgraf, seine Reiherhäuser verändern und von Onolzbach anders wohin verlegen zu lassen und hätte zu diesem Zweck gerne 20 bis 24 junge Reiher auf einmal gehabt. Er schreibt darum am 11. Mai an Sebastian und Hans von Crailsheim, legt ihnen noch besonders ans Herz, dafür zu sorgen, daß unterwegs keiner verloren oder umgebracht werde. Am 13. Mai antwortet Sebastian, die Reiher seien längst flügge und mehrstentheils schon ausgeflogen, aber er wolle nach Möglichkeit dienen. Nun bricht die Korrespondenz in unserer Quelle mit einem male für 9 Jahre ab. Der Markgraf war 1678 nach Preußen gezogen, um die Verwaltung des Herzogthums Preußen zu übernehmen, und kehrte erst nach 7 Jahren wieder zurück und war nun an autokratischere Formen gewöhnt. Die Reiher waren eine begehrte Waare geworden, die verschiedensten hohen Herren suchten solche aus Morstein zu bekommen, in der Nachbarhaft fieng man sie ab. Was bisher die Herren von Crailsheim geleistet, um den Markgrafen und Andere zu ehren, es wurde fast als Recht und Gerechtigkeit, auf die man einen Anspruch habe, betrachtet. Ja als die Herren von Crailsheim nun dagegen sich wehrten, ließ sich der Markgraf von seiner Leidenschaft für die Reiherjagd zu einer offenbaren Rechtsverletzung und Gewaltthat

hinreißen. Die Herren von Crailsheim, Ende der 80er Jahre in schwierige Verhältnisse gekommen, sahen sich durch widrige Umstände genöthigt, — die Herrschaft Braunsbach war ihnen sequestrirt, die Bürgerchaft dort hatte sich gegen die Grundherren aufgelehnt — Macht vor Recht über sich ergehen zu lassen und sich mit Berufung auf ein kaiserliches Mandat zu befriedigen, das der Markgraf als ein bloßes Blatt Papier betrachtete. Dies der Inhalt der folgenden Korrespondenz.

Am 17. Juni 1586 schreiben die Kammerräthe zu Onolzbach an die beiden Brüder Hans und Sebastian, Markgraf Georg Friedrich habe von der Pfaffenburg aus (bei Kulmbach) befohlen, seinen Falkner nebst dem Wildmeister von Gerabronn nach Morftein zu schicken. Die Brüder mögen dem Markgrafen zu unterthänigsten Ehren den beiden Beamten gestatten, die Reiher abzufeuern. Darauf konnten die Herren von Crailsheim gutwillig nicht eingehen. Nimmermehr konnten sie fremden Beamten den Zutritt in den Reiherstand und Abnahme einer beliebigen Anzahl von Vögeln gestatten. Sie hätten damit ihr freies Verfügungsrecht aus den Händen gegeben.

Am 20. Juni antworten beide Herren dem Markgrafen, nicht den Kammerräthen, die Vögel seien schon flügge, sie fliegen aus, es sei unmöglich, sie aus dem Neste zu nehmen. Sodann sei der Reiherstand seit etlichen Jahren stark geschädigt. Die benachbarten Herrschaften, sonderlich Hohenlohe-Langenburg und die Herren von Vellberg, haben an Seen und Gewässern Hütten angelegt, um die Reiher beim Fischfang abzufangen und wegzuschießen, sogar in der Brütezeit. Wenn aber die Alten ausbleiben, so gehe allemal ein ganzes Nest zu Grunde. Auch schaden Buchmarder, Eulen, Raben und andere Raubvögel den Eiern und den Jungen. So sei der Reiherstand dermaßen geschwächt, daß sie Niemand gestatten können, weder für sie noch für Benachbarte, die Reiher abzufeuern. Denn es sei zu befürchten, daß die Reiher „aufstehen“ und plötzlich das Geständ ganz verlassen oder die viele hundert Jahre alte Kolonie allmählich in Abgang komme, und so der Markgraf wie der Herzog von Württemberg der Luft, so sie bisher mit „Beißern“ gehabt, verhindert und geschmälert werden. Doch haben sie dem Markgrafen, der jetzund aus Preußen in sein Fürstenthum zurückgekehrt sei, zu sonderbaren unterthänigsten Ehren und Gefallen einen Versuch machen und noch absteigen lassen, was man an jungen Vögeln noch habe erhalten können, und schicken hiemit zwölf.

Die Anlegung von Vogelhütten durch Graf Wolfgang von Hohenlohe scheint die Herren von Crailsheim verstimmt zu haben. Sie unterließen einige Jahre, nach alter Gewohnheit ihm Reiher zu schicken, was die durch religiöse Differenzen eingetretene Spannung noch vermehrte. Die Herren von Crailsheim waren nemlich Freunde und Beschützer der Flacianer, der eifrigsten Bekämpfer der Konkordienformel, während Graf Wolfgang mit Jak. Andreä, dem Urheber jener Formel, aufs innigste befreundet war. Nun glaubte Graf Wolfgang, von dem die Herren von Crailsheim Morftein mit der Reiherhalde als Lehen empfangen hatten, einen Rechtsanspruch erheben zu können. Er schrieb am 9. Juni 1587 an die beiden Brüder Sebastian und Hans, in dem Lehenbuch des uralten Grafen Albrecht († 1490) und des andern Grafen Albrecht († 1557) stehe bei Morftein bemerkt: geben jährlich 6 Raigel. Auch haben die Herren von Crailsheim seinem Vater, Graf Ludwig Kafimir, sowie dem Grafen Eberhard zu Waldenburg, dann Wolfgangs Bruder Albrecht († 1576) nach Neuenstein und endlich ihm selbst mehrere Jahre diese 6 Reiher liefern lassen. Die Entschuldigung, daß durch das tägliche Schießen und Jagen des Markgrafen G. Friedrich und anderer dem Reigergeständ großer Abbruch geschehe und also die Lieferung unmöglich sei, könne er nicht gelten lassen, denn erstlich seien sie es als Lehensleute schuldig, zweitens seien 6 Reiher eine so geringe Zahl, daß man die immer noch bekommen

könne. Am 14. Juni wurde dieses Schreiben in Morstein präsentirt, worüber die Brüder ein Recepiße ausstellten. Am 3. Juli sandten die Brüder eine ausführliche Antwort. Sie machten geltend, in allen Lehensbriefen, die sie nachgefucht, stehe von den 6 Reigern (als einer Abgabe) kein Buchstabe. Auch sei eine solche Abgabe bei Rittermannlehen nirgends gebräuchlich. Bauernlehen dagegen geben Gült-, Herbst- und Faßnachtshühner. Daß Graf Wolfgang und seine Voreltern Reiger erhalten haben, sei aus freier Gutwilligkeit geschehen. So haben die Herren von Crailsheim ihren Blutsfreunden, den Herren von Stetten, denen v. Vellberg zu Leofels und Vellberg, denen v. Wolmershausen zu Amlishagen und Burleschwagen, den Fuchsen von Dornheim zu Neidenfels, den von Crailsheim zu Hornberg und Erckenbrechtshausen und andern von Adel Reiger zugeschiedt, wofür diese als Gegengabe Hirsche, Schweine, „Reher“, Wildbret, wie es das Glück gegeben, verehrt haben. So seien auch S. Gnaden Voreltern mit Mittheilung des Wildbrets gegen die Herren von Crailsheim ganz mild gewesen und haben sie auch auf ihre Jagden eingeladen; zum Dank dafür habe man dann zu einer Zeit, da die Gestände noch stärker gewesen, den Grafen die Reiher geschickt. Jetzt aber werde den Vögeln mit Schießen und Beißen von Gerabronn, Langenburg und Vellberg aus, auch an der Jagst und Bühler durch Hütten und andere Vortheile, heftig zugesetzt, so daß es unmöglich sei, jetzt noch wie früher in die hundert Junge zu Geschenken aussteigen zu lassen.

Die Reiger seien in alter und neuer Zeit nach Ansbach, Stuttgart, Würzburg geschickt worden. Sebastian und Hans haben den Grafen von Hoberg (?) und Hanau solche übersendet, und der Graf von Hanau habe nun ein eigenes Reihergeständ erhalten. Aber bei all diesen Herren sei von keiner Schuldigkeit die Rede. Auch habe Graf Wolfgang früher um Federn junger Reiher, auch um junge Dallen, so in der Reigerhalde auch ausziehen, gebeten. Die Briefe beweisen, daß Graf Wolfgang das nicht als jährliche Schuldigkeit und Gült angesehen habe.

Daß die Uebersendung von Reihern jetzt unterlassen werde, hänge mit der Schwächung des Geständs durch das unaufhörliche Schießen, Beißen und Nachstellen zusammen. Graf Wolfgang habe selbst, solange er seine Hofhaltung zu Langenburg gehabt, etliche hölzerne und steinerne Hütten an die Seen zwischen Michelbach und Rapoltshausen zu diesem Zweck machen lassen. Die beiden Brüder haben nun etliche Jahre her die Reiger an ihrem eigenen Tisch und Mund gespart. Doch wollen sie aus unterthäniger Gutwilligkeit, wo es möglich sei, einige junge Reiher schicken.

Hans fügt noch die Bitte um seinen Lehensbrief bei, der ihm vorenthalten werde, obgleich er längst die Lehenspflicht geleistet. — Die Differenz mit Hohenlohe war nur vorübergehend, am 29. Mai 1588 danken die gräflichen Rätthe zu Neuenstein für 12 Reiher, welche die Herren von Crailsheim Graf Philipp von Hohenlohe verehrt haben.

Unfere Quelle springt nun plötzlich über zum Jahr 1592. Markgraf Georg Friedrich war am 20. März 1592 auf der Jagd in Gerabronn, es fehlte ihm an Reiheru zum „Bericht“ seiner Falken. Daher begehrt er von Sebastian von Crailsheim die Erlaubnis, durch seine Leute etliche (2 oder 3) Reiher vom Geständ nehmen zu lassen. Was der Markgraf wollte, war deutlich, aber Sebastian machte Gebrauch von dem Recht, welches Mißverständnisse auf dieser unvollkommenen Erde haben, um Aufschub zu gewinnen. Er schreibt an den Markgrafen am gleichen Tag, es gebe noch keine Junge; sobald solche zu bekommen seien, wolle er und sein Bruder sie selbst abnehmen lassen und solche überschicken. Tags darauf am 21. März war der Markgraf in Feuchtwangen, er klärte das Mißverständnis auf, nicht junge, sondern ein paar alte Reiger wünsche er zum „Vorlaß und Anbringen“, die er zum Bericht seiner Falken

bedürfe. Sebastian soll dem markgräflichen Falkner gestatten, ein paar alte abzusteißen und zu fangen. Die Antwort fehlt. Aber wenige Monate darauf verlangte der Markgraf auch junge Thiere. Der Ton des Markgrafen ist kurz angebunden: „Unfern Gruß zuvor Lieber, Getreuer. Nachdem wir gern etliche Reiger haben wollten, also begeren wir in Gnaden hiemit an dich, du wollest etliche in deinem Geständ abnehmen lassen und uns dieselben zuschicken. Das sind wir in Gnaden hinwieder zu erkennen geneigt.“ Dat. Onolzbach 4. Juli 1592. Am 5. antwortet Sebastian, die jungen Reiger seien schon abgeflogen. Doch wolle er suchen lassen, ob noch ein Nest oder zwei Spätlinge vorhanden seien, denen die Alten weggeschossen worden oder sonst umkommen, oder die von einer zweiten Brut stammen. Ob sich aber derselben Gattung etwas befinde, so werde es doch nicht über ein oder zwei Nester sein.

Fortan schreibt nicht mehr der Markgraf selbst; 1593 im Frühjahr meldet der Kastner von Werdeck, Hein. Seyfried, auf Befehl des Markgrafen, Sebastian solle dem Falkner S. f. Gnaden ein paar junger Reiger aus dem Geständ zur Abrichtung der Vögel günstig folgen lassen. Am 29. März antwortet Sebastian, was das Ansuchen von zwei jungen Reigern betreffe, so sei noch keiner „ausgeschloffen“ und in der Halde zu bekommen. Am gleichen Tag hat der Kastner wiederum ein Mißverständnis zu berichten, der Markgraf begehre nicht 2 ganz junge, sondern 2 fernändigen Jahrs ausgeflogene oder in Ermanglung dieser 2 alte.

Als bald griff Sebastian zur Feder und schrieb an den Kastner, die Reiher seien mitten in der Brut. Es sei von Alters Herkommen, daß in solcher Zeit niemand von seinen eigenen Leuten gestattet werde, in die Halde zu gehen, die Reiher zu verjagen und von den Eiern zu verstößern, wodurch ein ganzer Haufe Jungen verderbt werde. Denn sobald die Eier erkalten, sterben sie in den Eiern oder Schalen, daß sie mit „auschliffen“. Noch viel weniger könne in der Brutzeit Fremden Zutritt gestattet werden. Uebrigens habe der Markgraf ein eigenes Geständ nicht weit von Neuenhaus (Neustadt) im Aischgrund, wo man solches vornehmen könne. Dieses Schreiben, dem sich einige Berechtigung nicht abprechen läßt, wirkte in Ansbach nicht sehr angenehm. Der Ritterhauptmann auf dem Odenwald, dessen Familie von verschiedenen Seiten in Bedrängnis gebracht war, hatte gewagt, dem Markgrafen, der aus dem Herzogthum Preußen, dem Gebiet des gewaltig gebietenden Hochmeisters, dem Nachbarland der Sarmaten, einen ziemlich höher geschraubten Kommandoton mitgebracht hatte, etwas abzuschlagen. Das konnte sich der Markgraf nicht bieten lassen. Am 20. Mai Abends spät traf ein Befehl des Markgrafen in Gerabronn ein, dem zufolge sich der Kastner mit Wolf Plümlein, dem Wildmeister, einem Kastenschreiber und dem Falkner Barthel am 21. nach Morftein begaben und dem Vogt Peter Hoffmann eröffneten, der Kastner soll etliche junge Reiger zur Abrichtung der markgräflichen Falken auf dem Geständ zu Morftein abnehmen lassen, könne er keine junge Reiher bekommen, so solle man ein „Gericht“ über ein Nest machen und einen oder zwei alte fangen, wozu der Falkner Vogellein¹⁾ und Anderes in seinem Waidwecker²⁾ mitbrächte. Im Nothfall solle man Gewalt brauchen. Hans v. Crailsheim machte die Rechte seines abwesenden Bruders Sebastian an das Reihergeständ geltend. Sie sollen nach dessen Rückkehr wieder kommen. Gegen gewaltfames Vorgehen berief er sich auf das Kammergerichtsmandat de non offendendo von 7. März 1593, das die Herren von Crailsheim zum Schutz ihres Jagdrechts erlangt hatten, drohte mit Klage beim Kaiser und beim Kammergericht. An Himmelfahrt den 24. Mai kam Wolf

¹⁾ Schnüre.

²⁾ Jagdtasche.

Plümlein, der Wildmeister, auf Geheiß des Kastners wieder vor das Thor von Morftein. Die beiden Brüder waren beisammen. Hans fühlte sich aber unwohl. Deswegen schickten die Herren von Crailsheim ihren oftgebrauchten Sachwalter, Pf. Joh. Wernler von Orlach, ihrer Patronatspfarre, und Bernhard Ripperger, den reifigen Knecht, vor das Thor. Plümlein legte ihnen den von Onolzbach gekommenen Brief vor, derselbe lautete:

Wilhelm Graf zu Mannsfeld und Edelherr zu Heldrungen. Unfern Gruß zuvor, Erbarer, Lieber besonder. Briefzeiger Barthel I. F. D. ¹⁾ Falkner hat Befehl, Reiger, soviel er bekommen kann, zu Gerabronn abzufteigen, dazu Ihr ihm denn Leute und Gehilfen verordnen sollt. Und im Fall sich der Edelmann zue Morftein ihm, Barthel, solches zu verwehren gestehen sollt, sollt Ihr eine starke genugfame Schaar mit Leuten bewehren und selbst mit hinausziehen und stark genug, daß ers ohne Verhinderung des zu Morftein verrichten könne, und da er sich je etwas unterstehen wollte, sollt Ihr solches alsbald F. D. unserem gnädigsten Herrn berichten und nichts desto weniger mit dem Reiger abfteigen fortfahren. Darin vollbringt Ihr F. D. unseres gnädigsten Herrn gnädigste Meinung, welches wir Euch, dem wir mit Gnaden wohlgeuogen, nit verhalten wollen.

Dat. Onolzbach, 19. Mai 1593.

Wilh. Graf zu Mannsfeld.

Hier tritt die force majeure so nackt als möglich hervor, sie verbindet sich aber mit der List. Der Markgraf bleibt im Hintergrund. Es ist nicht einmal sicher, ob wirklich das Schreiben der Ausdruck seines Willens war, und nicht sein übereifriger Diener zu weit gieng. Man will in Morftein Gewalt üben und thut doch, als geschehe es auf brandenburgischem Gebiet zu Gerabronn. Die Junker ließen antworten, sie glauben nicht, daß der Markgraf einen solchen Befehl gegeben, beriefen sich auf das kaiserliche Mandat vom 7. März, sie bei Strafe der Acht bei ihrer Jagdgerechtigkeit ungestört zu lassen; der Markgraf möge, wie früher allewegen, darum schreiben, dann wollten sie ihm etliche junge Reiher abnehmen lassen. Darauf erklärte der Wildmeister: Was darfs viel Mühe? Wann der Falkner keine Reger (sic) bringt, so muß er ins Loch. Was fragt der Markgraf nach den Mandaten?

Was der Wildmeister in Aussicht gestellt, geschah am Samstag den 26. Mai. Morgens zwischen 5—6 Uhr wurde es im Jagstthal lebendig. Der Kastner, der Wildmeister, der Falkner mit ungefähr 90 Mann, mit Büchsen, Spießen und Wehren bewaffnet, zogen in die Reiherhalde. Die Herren von Crailsheim mußten vom Fenster ihrer Burg aus zusehen, wie auf der jenseitigen Berghalde die Nester abgefucht und etliche 30 junge Reiher geholt wurden. Die Junker schickten einen Protest, gegründet auf das Kammergerichtsmandat. Der Kastner antwortete, was er thue, thue er nicht für sich, sondern auf Befehl des Markgrafen. Niemand könne es ihm als einem armen Diener verdenken, daß er solchem Befehl nachgefolgt.

Jetzt fuchte man den Herren von Crailsheim ihr Jagdrecht zu bestreiten. Als Sebastian mit seinen 2 Söhnen und Dienern an der Jagst jagte, kamen etliche 80 Mann mit Seitengewehr, Büchse, Sturmhut, Hellebarde, welche, geführt von 2 Streifern (Förstern), die Straße bei Sandelsbronn verlegten und gegen das schon vollendete Jagen protestirten. — Am 30. Juli kamen die Markgräflichen wieder an die Reigerhalde mit 13 Pferden und mit Bauern, bliesen, schrieen, schoßen und jagten daselbst. Damit schließt unsere Quelle, ohne uns einen Aufschluß über das Ende des Streites um die Reiherhalde und die Erledigung der Rechtsfragen zu geben.

¹⁾ Ihrer fürstlichen Durchlaucht.

Im Jahr 1603 war der leidenschaftliche Jäger Markgraf Georg Friedrich gestorben. Die Regierung der Markgraffchaft Brandenburg-Ansbach kam an die brandenburgische Linie. Joachim Ernst, der neue Markgraf, hatte nicht die Pallionen seines Vorgängers. Ohne Zweifel kam es zu einer gütlichen Feststellung der Jagdgrenze der Herrn von Crailsheim. Und das kaiserliche Reichskammergericht, dessen Hilfe die Herren von Crailsheim angerufen? Wenn es je aus seiner Lethargie sich emporgerafft und zu einem Spruch gekommen war, so kam derselbe zu spät. Es wird nicht gegen die damaligen Zeitverhältnisse verstoßen, wenn wir annehmen, daß eines Tages im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts ein Bote des Kammergerichts dem Burgherrn auf Morstein ein großgefiegeltes, gewichtiges Schreiben übergab. Groß war der Botenlohn, schwer die Kanzleitaxe. Begierig arbeitete sich der Burgherr durch all die langathmigen Deduktionen mit ihren Wenn und Aber. Wohl empfand er ein gewisses Behagen, wie er liest, daß das Kammergericht das angeftammte Recht anerkennt, wie es dem toten Markgrafen den Pelz wäscht, aber mit keinem Tropfen Wassers, viel weniger Kaiserzornes macht es denselben naß. Und der neue Markgraf kümmert sich um die ganze Sache nichts. — Ja, ja, die gute alte Zeit! G. Boffert.

### Das Thierbad bei Welzheim.

Von Freiherrn M. vom Holtz in Alldorf.

In der Nähe der jetzigen Oberamtsstadt Welzheim, im Leinthale, östlich des römischen Grenzwalls, der jenseits der Lein auf der Höhe vorüberzieht, befindet sich ein Weiler, das Thierbad genannt, in früheren Zeiten ein bekannter und besuchter Badeort, der in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in seiner größten Blüthezeit gestanden zu haben scheint, denn aus dieser Zeit stammen 2 Schriftchen¹⁾, welche beide die Beschreibung desselben zum Gegenstand haben und aus denen zu ersehen, von welcher Bedeutung das Bad damals gewesen ist.

Das erste der beiden Schriftchen ist betitelt *Ferinae Welzheimenses*, d. i. gründliche Erforschung von Natur, Eigenschaften und Gebrauch des heilsamen Wildbrunnens zu Weltzen, das Thier- oder Wildbad genannt, zu menniglichs nachrichtung beschrieben durch Johannes Rummelin Physikus und Med. Dr. 1619. Das andere, *Observationes Ferinarum Welzheimensium*, d. i. fleißige Aufmerksamkeit verbrachter Tugend und Wirkung des heilsamen Wildbrunnens zu Welzheim das Thierbad genannt, durch denselben, Augsburg 1628. Der Verfasser Johannes Rummelin, Doktor zu Schorndorf gefessen, hat es, wie er sagt, auf sich genommen diese Schriften zu schreiben, weil nunmehr

¹⁾ Das uns vorliegende Exemplar dieser Schriften, beide Büchlein zusammengebunden, Eigenthum der K. Universitätsbibliothek Tübingen, gehörte seiner Zeit dem Namenseintrag nach einem Dr. Peter Weißenfee 1629 und trägt auf dem Titelblatt des ersten Büchleins die Notiz „Ist mir von meinem gnädigen Herrn, Herrn Schenk Carl verehrt Anno 1629“ auf dem zweiten „Ist mir von meiner gnädigen Gräfin und Frauen zu Schmidfeld verehrt“. Dieser Dr. Weißenfee war bei dem Prinzen Julius Friedrich von Württemberg und dessen Gemahlin Anna Sabina einer geb. Prinzessin von Holstein-Sonderburg wahrscheinlich als Leibmedikus in Diensten gestanden, sein Sohn war Johann Jakob Weißenfee, Pfarrer in Viechberg, welcher 1650 zu Straßburg Theologie studirte, gebürtig von Heidenheim, sein Enkel Philipp Heinrich Weißenfee war Prälat in Denkendorf. (Georgii, Biograph. Genealog. Blätter Seite 992 und Precher 234 u. ff.) Ueber die Familie des Verfassers der Schriften konnte nichts Näheres in Erfahrung gebracht werden, ein Johann Anastasius Rummelin von Ulm studirte zu Straßburg 1644 Philosophie, vielleicht war Georg Ehrenreich Rummelin, bis 1738 Prälat des Klosters Murrhardt, ein Sohn des letzteren.

2 Jahre daß er in diese Gegend gekommen, in welcher er folchem heilfamen Wildbrunnen nicht weit entfellen allbereits viele feiner Patienten dahin verwiefen, auch künftighin fo Gott Gnad und Leben verleihet, zu verweifen gedenkt, allda ihre Gefundheit zu erlangen, darum fie auch nothwendig ausführlichen Bericht bedürfen. Das erste Büchlein ift dem Reichserbfchenken Carl Herrn zu Limpurg gewidmet, theils in feiner Eigenschaft als Patron und Schutzherr, als welchem gedachter Wildbrunnen eigenthümlich zufteht, theils auch weil der Verfaffer den Reichserbfchenken als einen großen Freund der Wiffenfchaften, insbefondere der Natur kennt, indem er erwähnt, in welch' überaus schönem Stand deffen mit schönen und ungewöhnlichen Pflanzen gefhmückter Schloßgarten zu Schmidfeld¹⁾ fich befinde, den er nebft allerlei Waid- und Jagwerk mit vielen Unkosten erhalten laffe.

Das zweite Büchlein, eine Art zweiter Auflage des ersten nebft 50 Krankengeschichten, deren der Verfaffer mehrere Hundert hätte liefern können, ift der Gemahlin des Schenken Carl, der Frauen Maria zu Limpurg geborenen Gräfin von Castell, gewidmet, 11 Jahre fpäter 1628 gefchrieben und foll das erste ergänzen, da dasfelbe vielfach begehrt werde, indem in diesen Jahren fowohl die Gräfin und viele Standes- und Adelsperfonen, als auch viele andere Leute das Bad mit Erfolg befucht haben.

Das Bad befchreibt Rimmelin folgendermaßen:

„Dieser heilfame Wildbrunnen liegt in dem löblichen Herzogthum Wirtemberg, einen ganz geringen Weg beifeits Welzheim, zwischen der Stadt Schorndorf und Schwäbifch Gmünd, als von Wein, Getraide und allen anderen Viktualien recht fruchtbaren Orten, in einem schönen, doch nicht gar großen Thal, durch welches das fihreiche Wasser die Lein fo ftark, daß es etliche daran liegende Sägmühlen zu treiben vermag, fließet, welches auch nächft herum mit gar schönem ftarken Tannenholz, doch nicht zu dick befetzt, fondern bequem fich darin zu erfpatzieren umgeben ift, welches theils das Reinhartzer, theils das mittlere Thann den Namen hat.

Das Bad ift vor undenklichen Zeiten in Gebrauch gekommen²⁾ und berichtet der gemeine Mann, daß folch' Wasser, als felbiger Orten noch lauter Wildnis war, von einem Thier gefunden worden fei³⁾. Die Quelle fei mit einem schönen Gefäß und Brunnengefchwell eingefaffet und mit einer gar hübfchen Hauben bedeckt, das Badhaus von neuem erbaut, das Gafthaus erweitert mit Badknechten auch andern Gehilfen wohl verfehen, desgleichen der Wirth wohl beftallet. Dabei ift auch das Gafthaus nicht nur fein groß und luftig, fondern auch schön luftig und hell, mit einer Schlaguhr verfehen, damit die Badgäfte fich die Zeit verkürzen und in ihrer Badzeit fich darnach verhalten können. Auch ift es mit feinen verfchiedenen Gemächern fo ordentlich erbaut, daß jeder Badgast fein Zimmer mit ausgerüsteten Bettftatten finde. Die Küche fei weit und licht, in welcher jeder was ihm beliebe, kochen laffen könne, da die Gäfte fowohl von dem Wirth als von andern Leuten, welche Viktualien zu verkaufen dahin bringen, allerley auch guten Wein die Fülle um ein billiges Geld bekommen könnten. Auch habe der Wirth in feiner eigenen Behaufung eine Anzahl von schönen, luftigen und faubern Gemächern, die zur Verfügung der Gäfte bereit feyen, und bis dato habe noch Niemand mit Fug und Billigkeit eine Befchwerde geführt.“

¹⁾ Siehe auch OA.Befchreibung von Gaildorf und Prefschers Geschichte der Graffchaft Limpurg II, 252, der Näheres über das Schloß und Schloßkirche mit schönen Gemälden und Grabmälern bringt; auch Schenk Carl und deffen Gemahlin waren dort beigefetzt.

²⁾ Prefscher fagt, es fei 1487 und 1489 von einer Meyerifchen und Maurerifchen Familie von Limpurg erkaufte, damals fei schon ein Gesundbad dort gewesen, die 2 Abhandlungen des Dr. Rimmelin feien zu feiner Zeit sehr selten geworden. Auch erwähnt er, daß nach dem Glauben der Leute die Quelle bei vorgebliehen Fafinationen gute Hilfe geschafft haben foll.

³⁾ Siehe auch OA.Befchreibung von Welzheim.

In neun Kapiteln bespricht nun der Verfasser in umständlicher Weise die Natur und Eigenschaften des Wildbrunnens und erzählt von dem Ursprung des Wassers, von dem Unterschied desselben gegen anderes Wasser, von desselben mineralischen Schlichen, die es mit sich führt, was der Minerale natürliche Wirkung sei, deren Schlich dieses Wasser hat; die drei letzten Kapitel handeln von dem Gebrauch des Bades mit den nöthigen Verhaltungsmaßregeln vor, während und nach dem Badgebrauch, untermischt mit allerlei drastischen Arzneimitteln und Rezepten, meistens „Purgirtränklein“, so daß man wahrlich nicht in Versuchung geräth einen damaligen Kurgast zu beneiden, denn da kommen Rezepte vor, wie Nasenfälblin, davon in beide Naslöcher wie einer Linse groß zu brauchen, Wachstäfelin, davon je eines zwischen den Kiefer und Backen zu legen, Schlafapfel, daran vor dem Schlafengehen, auch im Bett viel zu riechen, Rauchpulver, Pulver auf das Haupt zu streuen, ja sogar ein Oel in den Nabel zu tropfen zur Eröffnung des Leibs. In einem Punkt harmonirt jedoch der Doktor mit der Jetztzeit, daß er dem Besucher des Bades den jedenfalls gutgemeinten Rath ertheilt, er möge sich neben guter Kleidung, allerlei Leinwand, einem Sitzschwamm, einer Sanduhr und anderen Requiriten mit einem sonderlich guten Seckel mit Geld versehen, damit er ja an Nichts Mangel leide. Am Schlusse folgt eine von dem Schenken Carl von Limpurg zu Schmidfeld auf Georgii 1627 erlassene detaillirte Badordnung in 10 Artikeln.

Wann das Bad in Abgang gerathen, ist unbekannt, Matthaeus Merian thut desselben 1643 in seiner Topographia Sueviae Seite 80 gelegentlich der Beschreibung der limpurg'schen Stadt Gaildorf Erwähnung, und im Jahre 1655 besuchte es noch der herzoglich württemberg. Generalfeldzeugmeister Georg Friedrich vom Holtz, dessen Vater Georg Friedrich im September 1597 an der Pest daselbst gestorben war.

Gegenwärtig unterscheidet sich der Ort, auf dem einige Bauern haufen, in nichts mehr von einem andern Bauernhofe, und nach Aussage eines alten Mannes daselbst soll das Hauptgebäude, vielleicht das sogenannte Herrenhaus, vor vielen Jahren abgebrochen und die Quadersteine davon zu anderen Zwecken verwendet worden sein; die Quelle, die jedoch in schlechter Fassung noch existirt, wird bisweilen von Landleuten benützt. Nichts erinnert mehr an das wohl in kleinem Maßstab angelegt gewesene Bad, von dem wir uns ein annäherndes Bild machen können, wenn wir in Merians Topographie Schwabens (zwischen Seite 82 u. 83) die Abbildung des früher so berühmten Sauerbrunnens zu Göppingen betrachten, welcher auf uns schon den Eindruck großer Einfachheit und Genügsamkeit macht, um wie viel bescheidener muß erst das weniger bedeutende Thierbad gewesen sein.

#### Bad-Ordnung

deren man in unserem Thierbad bei Welzheim nach zu erleben.

Wir Carl Herr zu Limpurg, des Heiligen römischen Reichs Erbschenk und Semperfrey etc. wollen und befehlen aus seiner Ursachen ernstlich folgende Punkte dieses in unsere Herrschaft gelegenen Orts und Bades, bei Vermeidung Ungnad, auch angedeuter und anderer Strafen, hohen und niederen Standespersonen, woher die auch seien, zu observiren und in Obacht zu haben.

Erstlich, weil Gott ein Gott des Friedens, ist es billig, daß Frieden ja Burgfrieden nicht allein in dem Herrn- oder Gasthaus, Bad- und Wirths- und andern Häusern, sondern auch dem Hof und ganzen Bezirk herum gehalten werde, damit keiner dem andern muthwillig oder vorsätzlich in dem Bad, Lofament, Spazieren, auch bei Schießen, Tänzen, Zechen mit Wort oder Werken überdrüßig sey weniger mit Injurien, Ausfordern, Wehrzucken, entblößen, oder was dergl. im Burgfrieden hochverbotene Thätlichkeiten mehr, Unfug anhebe, bei Straf 10 Gulden oder nach Gestalt des Verbrechens, Hab und Güter, Leibes und Lebens.

Am Andern, weil in dem Frieden das liebe nothwendige Gebet desto eifriger verfehen wir uns, daß alle Badgäfte an Sonn- und Feiertagen, Gott zu Ehr und Dank und ihnen zu Nutz, selbstn die gewöhnliche Predigten besuchen werden. Verboten aber ernstlich alles Gotteslästern, Fluchen, Schwören, schandbare Liederlingen, unnöthig vexiren, auch stark, sonderlich Glaubenssachen betreffend disputiren, bei schärfstem Einsehen.

Zum Dritten solle sich keiner unterstehen, Jemanden aus seinem Gemach oder Badstell auszutreiben, weil jedem Badgast seines Losaments eines auf bestelltem Termin, wenn das Bad einzubrennen ausgerufen wird, angehet und ihm selbes richtig zu machen, zustehet, allein wenn solches Gemach inner 14 Tagen nicht bezogen würde, mag es dem nächsten, der es bedürftig oder begehrt, eingeräumt werden, jedoch soll der Erste die 14 Tage Zins zu bezahlen schuldig seyn.

Zum Vierten gebieten wir auch, daß sich alle abscheuliche kranke Leut besonderen Orten setzen und wann ihre Schäden im Antlitz sich wohl verhüllen, ihre Züber nach ihnen nicht mehr zu gebrauchen und was aus inficierten Orten kommt, gänzlich abzuschaffen und in dem Bad nicht zu dulden.

Zum Fünften ist den Badgäften zu wissen, daß sie ihr Bad Morgens um 5 Uhr bis 10 Uhr fertig haben sollen, wie auch Nachmittags von 1 Uhr bis 5 Uhr sich darnach zu richten haben. Erzeigt sich der Badknecht, der das Feuer zu rechter Zeit eintrechen¹⁾ und das Badhaus beschließen soll, faumselig, so wird er auf Anzeig der Badgäfte mit ernstlicher Straf von unserm Vogt, der ein wachend Aug darauf haben soll, angefehen werden. An Feiertagen aber ist erst nach der Morgenpredigt anzubrennen und Sonntags gar nicht, allein was sehr ausgechlagene Leute, die mögen Morgens vor der Kirche, doch mit bemeldem unseres Vogts dafelbst Vorwissen, Befehlen der seiner Diskretion und der Personen Beschaffenheit nach als der die Erlaubniß zu ertheilen wißen wird, von dem warmen Wasser, das Samstag Abends aufgehalten wird, baden, deßwegen die unnützen Waschbäder, sonderlich Samstags bei unnachlässiger Strafe ganz eingestellt verbleiben sollen.

Zum Sechsten solle Jedermänniglich in Küche, Keller, ja aller Orten und Gelegenheit, sonderlich die Ehehalten recht handeln, mit dem Feuer gewahrsam umgehen, zu rechter Zeit die Thüren beschließen, vor dem Kessel und Badbrunnen, weil bei dem Perlinsbrunnen auch gleich dabei vorüberfließender Lein erwünschte Gelegenheit nicht waschen, oder mit unsaubern Geschirren darein greifen, alles bei unnachlässiger Strafe.

Am Siebenten ist sich Nachtzeit des unnöthigen Schießens zu enthalten damit Ungelegenheit verhütet und was Losungschüsse in Feuer- und Kriegsnöthen seyen, eilends Hilfe zu schaffen erkannt werden.

Fürs Achte und wofern, welches doch Gott gnädig verhüten wolle, Feuersnoth oder ander weiter Zufall von Kriegsnoth oder nächtlichem Einbrechen geschehen sollte, sollen Badgäfte, Badknechte, Wirth und sein Gefinde²⁾ und wer zugegen, einander treulich beifpringen und Rettung thun helfen, auch in dergleichen Nothfällen 2 oder 3 Losungschüsse geben und unsern Vogt um weitere Hilfe eilends aviieren.

Es sollen sich auch zum Neunten die Badgäfte so gut sie können selbst behölzen und der Herrschaft Holtz zum Kessel unterbrennen enthalten, darob dann unsere Badknechte ein fleißig Aufsehen haben und die sich dessen gebrauchen anzuzeigen wissen werden.

Letzlich und zum Zehnten solle jeder Badgast, was ihm von Bettleinwand und allem Andern übergeben worden, vor seinem Hinwegreifen unserm Vogt wieder liefern, samt gebührendem Stubenzins und Brodgeld, wofern solches nicht wochentlich dem Badknecht zugestellt worden, gestaltfam diejenige, welche außerhalb dem Herrn- oder Gasthaus wohnen thun sollen, das Badgeld tugendlich richten.

Andere der Gäst Beschwerlichkeiten wird auf Anbringen unser Vogt abzuschaffen wissen, mit dem Vorbehalt solche Punkte nach der Zeit und andern Umständen zu ändern und mehrern, wie es uns dann nutz und gut anfehen wird.

Daß nun dieß Obgeschriebene alles unser gnädiger Will und Meinung wie auch ernstlich darob gehalten haben wollen, haben wir zu mehrers Bekräftigung unser Secret-Insiegel zu End vordrucken lassen.

Signatum Schmidelfeld, auf Georgi Anno 1627.

¹⁾ eintrechen, mittelhochdeutsch = einschieben.

## Noch einmal Weinsberg.

Vergl. Württ. Vierteljahrshefte 1881, S. 287.

1. Der Verfasser des Schriftchens „Geschichte der Stadt Weinsberg und der Burg Weibertreu“, Herr Prof. Dr. Merk in Ebingen, verweist gegen Herrn Günthners Behauptung Viertelj. IV, 286: jener habe Weinsberg lautlich von Wodansberg ableiten wollen, auf die Schrift selber und möchte der dort verfluchten Etymologie auf Grund neuerer Forschungen noch folgendes beifügen: Das Wort wine findet sich heute noch in dem Frauennamen Alwine. Als Masculinum hat es die Bedeutung Freund, Gatte, Mann. Der Geschlechtsname Trautwein, der auch in Weinsberg vorkommt, muß vormals Trautwine gelautet haben, wofür im Oberland der gleichbedeutende Trautmann vorkommt. Lautlich angefehen verhielte sich demnach Trautwine zu Trautwein wie Winesberg zu Weinsberg. Dagegen ist die Ableitung von Winne = Wonne, wie Günthner will, schon deshalb durchaus unfatt- haft, weil urkundlich Winesbere überall mit einfachen n geschrieben wurde und die Verdopplung deselben nirgends sich findet.

Nichts desto weniger halte ich, fährt Herr Merk fort, den Weinsberger Berg für einen Wodansberg und erkenne in dem urkundlichen Winesbere „eine absichtliche Verketzerung von Wodansberg“ wie ich auf S. 18 meines Schriftchens des Näheren auseinandergesetzt habe, nicht aber „eine Herleitung des Namens Weinsberg von Wodansberg“, was A. Günthner W. Viertel- jahrsheft. 1881 S. 286 mit Lautgefetzen glaubt bekämpfen zu sollen, was aber deshalb nicht zutrifft, weil nirgends behauptet wurde, daß zwischen beiden ein lautlicher Zusammenhang sei¹⁾. Die Gründe, welche mich zu dieser Annahme bewegen, die sich natürlich keinen weiteren Werth vindiciren möchte und kann als den einer Hypothese, finden sich gleichfalls in meinem Schriftchen, während ich die laut- liche Ableitung des Namens Weinsberg von Winesberg = Frauenberg, Weiberberg, Weibertreu, wie diese oben ausgeführt wurde, als zwar durchaus neu, aber deshalb gleichwohl als unwiderlegt und, wie ich meine, auch als unwiderleglich festhalte.

Dagegen ist es gleichfalls unrichtig, daß ich jene Hypothese bloß damit zu stützen ver- mochte, daß der dem Weinsberger Burgberg gegenüber gelegene Berg der Schimmelsberg²⁾ heißt, wie man aus dem gleichen Artikel Herrn Günthners schließen könnte, vielmehr habe ich S. 19 ff. meines mehrfach genannten Schriftchens eine Reihe von Gründen aufgezählt, welche mich zu der Annahme führten, daß der Weinsberger Berg einstens ein Wodansberg gewesen, ebenso wie ich in Wunnenstein den Wodansstein und in Wunfidel im Fichtelgebirge Wodansfedel = Wodansfütz erkenne. Weiter führt Scherer im Archiv für Geschichte und Alterthum Buch VII. S. 68—69 außerdem noch folgende Ortsnamen im Fichtelgebirge an, welche für den Wodansdienst zeugen: Wonfaß = Wodansfütz. Wonsgehaig = Wodansgehege. Wunau = Wodansau. Ingleichen Wustuben und Wunderbach. Merkwürdigerweise sind um den Wunnenstein herum viele fremd- artig lautende Flurnamen, welche uns auch um den Weinsberger Berg begegnen, und welche ich in gleicher Weise auch am Michelsberg gefunden habe, wie Lindach, Hitberg und Schnarrenberg u. a. Was nun insbesondere den Schimmelsberg bei Weinsberg betrifft, so sucht Herr Günthner meine Erklärung damit zu entkräften, daß er behauptet, das weiße Roß habe im Allhochdeutschen nicht Schimmel, sondern blancros, im Angelfächl. der blanca = blankes Roß geheiß. Aber die Bezeichnung Wodans als Schimmelreiter ist jedenfalls uralte und nicht erst in christlicher Zeit aufgekommen, und gewiß haben die Deutschen schon in einer Zeit, aus der wir keine schrift- lichen Aufzeichnungen haben, in der Vulgärsprache ihre weißen Pferde nach dem „Schimmer“ ihrer Farbe Schimmel geheiß.

Wie ich nun im Weinsberger Berg, ebenso im Wunnenstein, einen Wodansberg erkenne, so erscheint mir auch der Michelsberg bei Brackenheim als Wodansberg und wurde, was noch deutlich an den Säulen des heutigen christlichen Heiligthums erkennbar ist, zur Zeit der Römer- herrschaft auf den Trümmern des Wodansheilighums — ein römischer Lunatempel aufgefropft. In gleicher Weise bin ich mit Freiherrn von Ow auf Wachendorf ganz einverstanden, wenn er den Wurmlingerberg (Vierteljahrshefte IV, S. 300) für einen Wodansberg, den Oesterberg bei Tübingen für einen Ostaraberg, Swertisloch für einen lucus des Schwertgenossen des Ziu, er- klärt und Tübingen für Ziubingen, als den Ort bezeichnet, wo die Anhänger des Ziu saßen, der bekanntlich der Sohn Wodans ist. Der Busen, an dem sich, wie an dem Wurmlinger Berg, die Sage vom Schimmelreiter bis auf den heutigen Tag erhalten hat, war gewiß den Alemannen

### Anmerkungen der Redaktion.

¹⁾ Es wird weiterer Erläuterung bedürfen, wie Winesberg, ex hypothesi = Frauenberg eine „absichtliche Verketzerung von Wodansberg ohne lautlichen Zusammenhang“ sein kann.

²⁾ Der Berg heißt 1350 urkundlich Schemelsberg cfr. OA, Befchr. Neckarf. S. 355.

auch so ein weithinlichtbares Heiligthum des Wodan, worüber zu vergleichen Dr. M. R. Buck „Der Bußen“ S. 37 ff. Das aber haben alle diese oben angeführten heiligen Berge Schwabens mit einander gemein, daß sie wie natürliche Riefenaltäre unter ihrer Umgebung durch ihren imposanten Aufbau hervorstechen und in weite Fernen sichtbar sind. Doch hierüber und namentlich über den Drachentödtter und Wurmringler ausführlicher ein andermal.

## 2. Aus einem Brief von Dr. Buck in Ehingen.

Daß Weinsberg nichts mit Wodan zu schaffen habe, ist zuzugeben. Die Deutung des Herrn Günthner in den Vierteljahrsheften 1881 S. 287 auswinne, das die Glossen mit *cauma*, *paltum* wiedergeben, ist aber gleichfalls nicht haltbar. Denn 1. hat nicht eine einzige Lesung Winesberg mit zwei *n*; 2. ist der *S*-Genitiv in Zusammensetzungen zweier Grundwörter ganz ungewöhnlich, zumal in der alten Zeit, und wo dieser Genitiv an weiblichen Substantiven je vorkommt, ist er auf zwei Grundwörterklassen beschränkt, nemlich auf Baum- und Bachnamen, an einem anderen Grundwörter habe ich ihn, trotzdem ich Taufende von Namen mufterte, nie gefunden. Aber auch da, wo er vorkommt, ist er eine nicht berechnete Ausnahme. 3. Ist es mir bis jetzt nach 30jährigem Suchen noch nie gelungen, das Wort *winne*, so wenig als das gleichbedeutende *wunne*, in irgend einem Orts- oder Flurnamen zu entdecken, obwohl das zweite formelhaft in der Phrase „*wunne und waid*“ unzähligmals gebraucht ist. Der Ortsname Himmewunne zählt nicht daher, weil er a) ein künstlich gemachter Name ist und b) hier *wunne* im jetzigen Sinne des Wortes gemeint ist. Es ist ein (Frauen-) Kloftername wie Himmelspforte, Christgarten u. dgl. mehr.

Da fast alle Ortsnamen, deren erster Theil (das Bestimmungswort) auf ein *s* endet, d. h. im starken Genitiv steht, durch Personennamen bestimmt sind, so ist es nur sachgerecht, bei Weinsberg zuerst an einen bestimmenden Personennamen zu denken, d. h. die Regel gelten zu lassen und dann zuzusehen, was dabei Vernünftiges herauskomme. Die ältesten Belege sagen Winsberg. Das gleicht in der Form den Bergnamen Ahtisberga, Egisbergun, Altesberg, Bochesberg, Brahsberg, Deinesberg, Ebelsberg, Ebuersberg, Hugesberg etc. Das Bestimmungswort erscheint in drei sehr alten fränkischen Ortsnamen; im ON. Weinsheim (Pfalz), alt Winsheim, Winesheim (Förstmann ONB² pag. 1615), ebenso in Wineswilere (Pfalz), schwach deklinirt in Weinheim (b. Lorch), alt Winenheim, in den uralten Flurnamen Winesol und Winestal bei Hamelburg (Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher P. S. 174 a, 777). Aber auch in Bayern findet sich ein Winesprunnin, jetzt Weisbrunn (LG. Trosberg), ferner bei Detmold ein Winesbiki (= bach), ein Wineswalde in Westfalen. Dasselbe Bestimmungswort findet sich schwach deklinirt in gedachten Winenheim; denn die gekürzten Schmeichelformen gehen bald nach der *S*-, bald nach der *N*-deklination, je nach der Laune und der Gepflogenheit der einzelnen Gegend; dieses Wines-, Winen- ist aber nichts anderes denn der Genitiv des Personennamens Wino, welcher als Win (8. Jahrh.) im Codex Lauresheim. Nr. 2420, als Wino bei Pardeffus, Diplomata etc. Nr. 492, als Guine ebenfalls im Cod. Lauresheim. Nr. 1304, als Wini in Goldalts Censualeverzeichnis von St. Gallen u. f. w. vorkommt. Gerade auf fränkischem Boden kommt er also früh und mehrfach urkundlich vor. Warum soll denn also Winesberg nicht = Winesberg, Berg des Wino, sein, genau wie Wines-tal, Wines-sol, Wines-prunnin etc. das Thal, das Sol, der Brunnen eines Wino sind? Es ist nicht nöthig, daß man diesen Wino gerade für Weinsberg dokumentarisch nachweist. Gälte nur das als einziges Erkennungszeichen oder als vollgiltiger Beweis für einen Personennamen, daß er jedesmal auch für den zutreffenden Ort nachgewiesen werden kann, dann wäre es um die Namensauslegung übel bestellt.

## Zur Geschichte der Burg Bebenburg.

Ueber die Geschichte der Burg Bebenburg berichtet die OA.Befehr. Gerabronn S. 198 Einiges, was bei genauerer Nachforschung nicht stichhaltig sich erweist. Der alte Bergfried, der zwischen den Eisenbahnstationen Roth am See und Blaufelden dem Reisenden seinen Gruß zuwinkt, reizt immer aufs neue die Wissbegier. Stammt er doch sicher noch aus der Zeit der Staufer. Ueber die ältesten Herren von Bebenburg und ihre Identität mit den Herren v. Weinsberg f. Württ. Vierteljahrsh. V, 302. Die späteren Herren von Bebenburg verdienen einmal eine genauere Untersuchung, doch wird erst abzuwarten sein, ob das Wirt. Urkundenbuch nicht einiges neue Licht über die Frage nach dem Ursprung und dem Verhältnis dieser Reichsdienstmannen zu den alten Herren von Bebenburg, welche sicher Edelherrn waren, verbreitet.

Hier soll das Geschick der Stammburg des Geschlechts von 1380–1534 auf Grund von neuem Material, das eine Forschungsreise im Kreisarchiv Nürnberg ergab, beleuchtet werden.

Ich greife hier ein wenig weiter aus, um eine bis jetzt unbeachtete Episode aus der Zeit des 14. Jahrhunderts in ein helleres Licht zu stellen. Wir sehen die Burggrafen von Nürnberg in glücklichster Weise ihr Gebiet durch Käufe ebenso nach Norden wie nach Osten ausdehnen. Das reiche Erbe der Grafen von Truhendingen kam so in ihre Hände. Ganz besonders waren es die Grafen von Hohenlohe, von deren Gebiet ein Stück um das andere an die Burggrafen übergieng. Der Gatte der bairischen Herzogstochter aus dem Hause Ludwigs des Baiern war an bedeutende Bedürfnisse gewöhnt. Es war dies Graf Gerlach.

Er brauchte Geld. Hatte er 1371 Wassertrüdingen und Anderes um 33 000 Pfd. an die Burggrafen verkauft, so folgte 1378 Uffenheim mit Umgegend, das er für 24 000 fl. ungarisch hingab. Als nun 1376 die Reichsstadt Feuchtwangen durch Karl IV. an den Burggrafen Friedrich versetzt wurde, war Friedrich der unmittelbare Grenznachbar der Grafen v. Hohenlohe geworden, denen damals Crailsheim noch gehörte. War früher und später das Haus Hohenlohe in innigen Beziehungen zu den Burggrafen von Nürnberg gestanden, so bestand nun eine heftige Spannung zwischen Burggraf Friedrich und den Grafen Kraft und Gottfried v. Hohenlohe, die ohne Zweifel mehrere Jahre dauerte. Alle Feinde des Burggrafen unter den ritterlichen Herren schloßen sich an die beiden Hohenloher an, während umgekehrt alles, was mit den Hohenlohern zerfallen war, auf des Burggrafen Seite trat. Ungewöhnlich zahlreich sind die Richtigungen und Urfehden von gefangenen ritterlichen Herren aus jener Zeit, welche Hanfmann veröffentlicht hat. 1371 waren Walter Caplan und Balkheimer bei Crailsheim gefangen und in Neuenstein ins Gefängnis gelegt worden, Hanf. 2, 100. 1372 gelobt Cunz v. Wiefenbach, nicht mehr wider die Grafen Kraft und Gottfried zu sein, ebenso Hans Ramsauer, Diemar v. Schopfloch, Hanf. 2, 98. 1, 465, 1373 Werner von Ippenheim, Hanf. 1, 467, 1375 3 Gebrüder von Hürlbach und Raz Cropf, Oehr. Arch. 1375 oder Anfang 1376 hatte der Burggraf und seine Mannen eine Niederlage mit großem Schaden vor Feuchtwangen durch hohenlohische Vasallen, Dietrich und Rüdiger Lefch, erlitten, Mon. Zoll. 4 S. 354, 355. Darauf war der Burggraf vor Amlshagen gezogen und hatte diese Feste der Lefchen eingenommen. Ja er muß noch weiter ins Hohenlohische gezogen sein und Nagelsberg nach schwerem Kampf eingenommen haben. Denn als beim Friedensvertrag der Grafen v. Hohenlohe mit dem Burggrafen verlangt wurde, daß die Grafen allen Raub, der durch des Burggrafen Feinde in hohenlohische Schlösser gebracht und dort verkauft sei, zurückgeben müßten, wurde Nagelsberg ausgenommen, Mon. Zoll. 4, 389. Das hat nur einen Sinn, wenn dort der Burggraf selbst Ersatz geholt hatte. Die Annahme, daß es vor Nagelsberg zu heftigem Kampf zwischen beiden Parteien gekommen, beweist noch eine andere Stelle aus den Mon. Zoll. 5, 145, wonach 1384 Apel v. Schaumberg Schadeneratz erhält für den Verlust eines Hengstes, den er in des Burggrafen Dienst vor Nagelsberg erlitten; daß dieser Verlust nicht ins Jahr 1384, sondern in frühere Jahre fällt, beweist der Gegensatz zum Verlust vor Nagelsberg: „und bis auf den heutigen Tag“. Das zeigt deutlich, daß wir das Recht haben, die beiden Data der Urk. 1377, 1384 in eine Zeit zu setzen. Aus der Sühne mit den Herrn von Kirchberg von 1377 ergibt sich weiter, daß Raban von Kirchberg und Konrad von Kirchberg, burggräflicher Amtmann in Feuchtwangen, die Grafen von Hohenlohe in Blaufelden geschädigt und Vieh und andere Habe weggetrieben hatten. Die ganze Fehde ist noch nicht genügend aufgeheilt, weder Stälin noch Fischer (Geschichte des Hauses Hohenlohe) berühren sie. Sicher werden die Richtigungen der Grafen von Hohenlohe mit Lupold Küchenmeister und Cunz v. Ellrichshausen und Hans von Seckendorf, sowie Burkhard und Fritz von Geichendorf aus dem Jahr 1377 (Oehr. Arch.) noch größere Klarheit geben. Aus den Sühneverträgen mit den Lefchen und Grafen von Hohenlohe, Mon. Zoll. 4, 354 f. 389 f. ergibt sich, daß neben den hohenlohischen Vasallen v. Bachenstein und Stetten die Herren v. Bernheim und Eckelin v. Gailingen als heftigste Widersacher des Burggrafen mit den Hohenlohern, dagegen Raban von Wiefenbach mit dem Burggrafen gemeinschaftliche Sache gemacht. Amlshagen sollte nun des Burggrafen offenes Haus sein. Wie überaus willkommen mußte nun dem Burggrafen die Gelegenheit sein, zwischen Feuchtwangen und Amlshagen zwei alte Burgen erwerben zu können, die es ihm ermöglichten in dieser Gegend immer festeren Fuß zu fassen! Am 6. Dezember 1380 kaufte Burggraf Friedrich von Wilhelm v. Bebenburg die Festen Bebenburg und Gammesfeld sowie Eibelfstadt Landg. Ochsenfurt (Unterfranken). Aber noch hatten die Herren von Hirschhorn alte Anrechte an Bebenburg. Engelhard von Hirschhorn hatte schon 1357 von seinem Schwager Engelhard von Bebenburg, Wilhelms Stiefbruder, dessen Theil erkaufte f. OA. Befchr. Gerabronn 198. Der Burggraf fand sie 1387 ab mit 5000 fl., Mon. Zoll. 5, 199. Ein Drittel an Bebenburg war aber als Leibgeding noch 1405 an Katharine von Klingenstein, Gattin Konrads von Bebenburg und Witwe N. v. Gebfedel, verpfändet, deren Sohn erster Ehe

Rapot 1398 zu Bebenburg faß. Burggraf Friedrich verlehrieb ihr dafür ein Leibgeding, Mon. Zoll. 6, 268. Unklar ist, mit welchem Recht Hochbrand v. Hornburg vor 1384 zu Bebenburg faß, Mon. Zoll. 5, 143. Da der Burggraf auch die etwa auf Bebenburg haftenden Verbindlichkeiten Hochbrands übernehmen mußte, so scheint es, daß er von Wilhelm v. Bebenburg ein Pfandrecht erhalten hatte.

Kaum hatte der Burggraf das letzte Drittel erworben, da meldeten sich neue Glieder der Bebenburger Familie, um die alte Stammburg zurückzukaufen. Es war die Witwe Rudolfs von Bebenburg, Katharina, und ihre Söhne Rudolf und Engelhard, denen der Burggraf 5000 fl. schuldig war; sie erboten sich die Burg für 3000 fl. zu übernehmen 15. Nov. 1405, Mon. Zoll. 6, 306. Der Kauf wurde am 23. März 1406 perfekt. Die beiden Brüder sollten in Bebenburg 150 fl. verbauen, Mon. Zoll. 6, 324 ff. und dem Burggrafen, der die Burg auch fürder vom Reich zu Lehen tragen soll, allezeit Wiederlösung gestatten. Wann dieser Fall eingetreten, ist nicht sicher zu bestimmen. Jedenfalls war der Burggraf 1440 wieder im Besitz der Feste. Denn 1440 Dienstag nach Trinit. verkauft er das Schloß an Kraft von Enslingen, der 1000 fl. daran verbaute. Kraft suchte seinen Besitz in der Gegend zu vermehren. 1442 S. Valent. kaufte er von Konrad von Prettach, Pf. in Michelbach a. d. H., einen Hof zu Brettach, 1444 Mont. nach Invoe. das Schloßchen zu Brettach und einen Hof daselbst, der Friz v. Urhauen gewesen, von Eucharius v. Wolmershausen, ebenso 24 fl. Zoll zu Wiefenbach und Heimberg von Kath. v. Veinau, Gattin Thomas Aufheimers. Von Kraft gieng sein Besitz über auf seinen Sohn Walter, seine Töchter Margareta, Gattin Rabans von Helmstadt, und Brigitta. Raban v. Helmstadt verkaufte seinen Theil an Bebenburg 1465 an Karl Truchseß um 2000 fl. und 250 Pfd. 1468 find Ebert und Nicolas v. Venningen, wahrscheinlich Söhne der Brigitta v. Enslingen, im Mitbesitz von Bebenburg. Sie erwarben 1471 auch den Theil Walters von Enslingen. Wann nun die v. Venningen ihren Besitz an den Markgrafen veräußerten, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls hatten Anfangs des 16. Jahrhunderts die Herren von Wolmershausen das Amt Bemberg inne. Den Schloßbau zu Bebenburg verkaufte Markgraf Georg 1534 an den Schultheißen Jakob Biquelin von Wiefenbach für 1500 fl. Kr. Arch. Nürnberg. Daß die Burg 1449 von den Rothenburgern zerstört worden, wie die OA. Befchr. behauptet, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt. Nicht der Krieg, sondern der Zahn der Zeit hat die alte Burg gebrochen¹⁾.

G. Boffert.

### Dringende Bitte.

Sollten, außer den nachstehend verzeichneten, noch weitere Wappenfiegel (oder ähnliche Bildfiegel, aber keine Portraitsfiegel) vor dem Jahre 1200 bekannt sein, so bitte ich, im Interesse unserer deutschen Siegelkunde, um gütige Bezeichnung derselben.

Kupferzell, März 1883.

Dr. Fürst Hohenlohe.

#### Verzeichnis von Wappenfieglern aus dem XII. Jahrhundert.

1157. Herzog Berthold IV. von Zäringen.	1190. Herzog Adelbert von Teck.
1159. Graf Arnold von Lenzburg.	1191. Herzog Heinrich der Löwe von Baiern und Sachsen.
1163. Graf Rudolf von Ramsberg ²⁾ .	1197. Herzog Matheus von Lothringen.
1165. Graf Emich von Leiningen.	1197. Marschall Herrand von Wildon.
1167. Graf Chuno von Lenzburg.	1198. Graf Walram von Lurenburg.
1177. Graf Bertold von Lechsgemünd.	1199. Graf Boppo von Wertheim.
1180. Heinrich von Liebenstein.	1199. Castelan Egidius von Cons ²⁾ .
1185. Graf Ludwig von Saarwerde.	1174 ff. Graf Hartmann von Dillingen.
1185. Eberhard von Eberstein.	1179 ff. Graf Ludwig von Oettingen.
1186. Otto von Lohdeburg ³⁾ .	11 . . Graf Friedrich von Leiningen.
1187. Graf Albert von Klettenberg.	11 . . Graf Poppo von Henneberg.
1190. Graf Moritz von Oldenburg.	

¹⁾ Bebenburg, wo ein Heinrich Schenk 1393 faß Reg. boic. 10, 340, ist ohne Zweifel in der Oberpfalz.

²⁾ Ob Wappen- oder Siegelbild?

³⁾ Wohl Siegelbild.

**Berichtigung.** Seite 72 Z. 10 lies: dreiecksebildförmigen.

Das  
**Untheilbarkeitsgesetz**  
im  
württembergischen Fürstenthume  
nach seiner geschichtlichen Entwicklung.

Von  
Dr. jur. Albert Eugen Adam.

(Inaugural-Differtation.)

Quellen und Literatur.

- Moser, Johann Jakob. Teutsches Staatsrecht (insbesondere XIII. Theil. Leipzig, 1744).
- Hoffmann, Friedrich David (praefide Gottfr. Dan. Hoffmann) Historia et jus Unionis territorii Wurtembergici. Tubingae 1754, abgedruckt in Wegelin Thesaurus rer. Suev. Tom. III. p. 456—459.
- Sattler, Chr. Friedr. Geschichte Württembergs unter der Regierung der Grafen und der Herzoge. Tübingen 1757—1783.
- (Cotta, Chr. Fr.). Dem Andenken der Vereinigung Wirtenbergs und meinen Mitbürgern gewidmet am dreihundertjährigen Gedächtnißtage des Eberhardischen Vertrags von Münnlingen 1782.
- — Geschichte des Erstgeburtsrechts im Haus Wirtenberg. Frankfurt und Leipzig 1786.
- Breyer, Joh. Gottlieb. Elementa juris publici Wirtembergici. Ed. II. Tübingen 1787.
- Spittler, Ludwig Timotheus. Sämmtliche Werke herausgegeben von Wächter; insbesondere XII. Band. Stuttgart und Tübingen 1837.
- (Naft). Historische Ausführung über das Gesetz der Untheilbarkeit und des Erstgeburtsrechts in dem Württembergischen Fürstenthume. Frankfurt und Leipzig 1789.
- Reyher, A. L. Sammlung der württembergischen Gesetze. Stuttgart und Tübingen 1828 ff. Band 1—3. Staatsgrundgesetze.
- v. Pfister, J. C. Geschichte der Verfassung des Württembergischen Haufes und Landes. Heilbronn 1838.
- v. Stälin, Chr. Fr. Württembergische Geschichte. Theil I—IV. Stuttgart 1841—1873.
- Schulze, Hermann. Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenthümer. 3. Band. Jena 1883.
- Fricker, C. V. und v. Geßler, Th. Geschichte der Verfassung Württembergs. Stuttgart 1869. (Mit einem übersichtlichen Stammbaum des württembergischen Haufes, zu welchem jedoch bei Tabelle II. zu bemerken ist, daß der letzte Sproffe der Schlesiichen Linie, Karl Christian Erdmann, nicht der Sohn des Administrators Karl Friedrich, sondern der des Herzogs Christian Ulrich gewesen.)
- Stälin, Paul Friedrich. Geschichte Württembergs. 1. Band, 1. Hälfte. Gotha 1882.
- Akten des Ständischen Archivs zu Stuttgart.

Am 14. Dezember 1882 waren es 400 Jahre, daß die beiden Grafen Eberhard der Aeltere und Eberhard der Jüngere von Württemberg unter Mitwirkung ihrer Prälaten und Landtschaft den bekannten Vertrag zu Münnlingen geschlossen, wodurch sie ihre beiden getrennten Landeshälften wieder vereinigt und die Untheilbarkeit des Landes für alle Zeiten festgestellt haben.

Eine eingehendere Beschäftigung mit diesem Hausgesetz, welche dieser äußere Anlaß nahe gelegt, hat den Verfasser überzeugt, daß es abgesehen von Hoffmanns jetzt veralteter Dissertation nicht bloß an einer zusammenhängenden Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Untheilbarkeitsgrundsatzes in Württemberg fehle, sondern daß auch die sich da und dort hierüber findenden Anschauungen nicht immer die richtigen sein dürften. Diese Ansicht, verbunden mit der Erwägung, daß gerade die frühere oder spätere Einführung des Untheilbarkeitsgrundsatzes und sein mehr oder minder strenges Festhalten für die Entwicklung des Staatsgedankens in Deutschland überhaupt wie für die Staatsgeschichte der einzelnen Territorien von größter Wichtigkeit sind und darum ein bleibendes Interesse einflößen, hat die hier vorliegende Untersuchung veranlaßt.

Es ist bekannt, auf welchem Wege der Theilungsgrundsatz in den deutschen Fürstenhäusern eingedrungen. Der Grundsatz der Erblichkeit der Reichswürden war, bei den Graffschaften früher, bei den höheren Reichsämtern jedenfalls am Anfange des zwölften Jahrhunderts anerkannt; die Theilbarkeit war damit zwar noch nicht gegeben, sie fand indeß auch bald Eingang, und zwar wieder in den Graffschaften zuerst — zumal in denjenigen, welche nicht aus alten Grafenbezirken bestanden, sondern aus einer unzusammenhängenden Reihe theils allodialer, theils feudaler Herrschaften, über welche dem Eigenthümer mit der Zeit Grafenrechte verliehen worden waren. Zu den rein privatrechtlichen Beziehungen des Grundherrn waren hier gewisse öffentlich-rechtliche Befugnisse getreten; allein diese Besitzungen wurden dadurch nicht zu einem Amtsbezirk, sie blieben vielmehr, was sie vorher waren, ein Aggregat von patrimonialen Grundherrschaften, deren Gemeinamkeit und Einheit lediglich in der Person ihres Besitzers bestand, einem zufälligen Umstande, keiner rechtlichen Nothwendigkeit. Gegen die Theilbarkeit solcher Herrschaften ließ sich daher vom rechtlichen Standpunkte aus mit Grund nichts einwenden. Das Beispiel dieser neueren Graffschaften mit ihrem privatrechtlichen Ausgangspunkte wirkte aber auf die alten Grafenbezirke, trotz deren rein öffentlich-rechtlichen Beziehungen zum Grafen als dem kaiserlichen Beamten, mächtig ein; man vergaß die staatsrechtliche Beschaffenheit der Grafengewalt (und wollte sie vergessen), man warf das Dienstgut, dessen Erträgnisse in erster Linie zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Grafenamtes bestimmt waren, ja man warf die Graffschaft selbst, d. h. den Bezirk, über den der Graf nur die Befugnisse seines Amtes und keine Privatrechte auszuüben hatte, mit des Grafen Privatvermögen zusammen, das — gleichviel ob Lehen oder Allod — privatrechtlichen Charakters war, und kam so dazu, die ganze Masse als Patrimonium des Grafen nach den gleichen privatrechtlichen Grundätzen zu behandeln. Zwar wäre auch mit dieser privatrechtlichen Auffassung ein Vorzug der Erstgeburt und Ungetheiltheit des Besitzthums wohl vereinbar gewesen und das deutsche Lehenrecht zeigte anfänglich auch entschieden Neigung hiezu. Allein die neuen gelehrten Rätthe der Fürsten, die in Bologna ihre Weisheit geholt, verachteten das altehrwürdige heimische Recht als barbarisch und verhalfen lieber dem von ihnen als Weltrecht verehrten römischen Recht und dem von diesem beeinflussten longobardischen Lehenrechte an den deutschen Höfen zur Anwendung und Geltung. Da aber Corpus juris und Libri feudorum keine Untheilbarkeit der hereditas und keinen Vorzug der Erstgeburt kennen — wie denn auch der Italiener Albericus de Rosciate (an der von Seeger in seinen Abhandlungen aus dem Strafrechte S. 381 angeführten Stelle) das Recht der Erstgeburt ausdrücklich als eine *ultramontana consuetudo* bezeichnet — so erklärten die römisch gebildeten Rechtsgelehrten auch die deutschen Fürstenthümer für theilbar. So kam es, daß der Theilungsgrundsatz, früher schon in den Graffschaften eingedrungen, seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auch

in den großen Reichsfürstenthümern herrschend wird. Welch unfähliches Elend dieses Theilungsunwesen über die deutschen Fürstenthümer wie über ihre Unterthanen gebracht, ist bekannt, und ebenso bekannt, wie eine bewußte Reaktion dagegen endlich eingetreten und schließlich zu der allgemeinen Anerkennung des Untheilbarkeitsgrundsatzes geführt hat. (Vergl. Hermann Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenthümern. Leipzig 1851 und desselben Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters. Halle 1871).

In Württemberg giengen die Verhältnisse im Allgemeinen denselben Entwicklungsgang. Doch ist das Bild, das sich uns hier darbietet, im Ganzen genommen ein viel erfreulicheres als wohl bei allen übrigen deutschen Fürstenthümern.

Der Ursprung des württembergischen Hauses ist in ein unaufhellbares Dunkel gehüllt. Ungewiß bleibt es, ob ihr Grafschaftsbezirk im Remsthalgau gelegen (vgl. C. F. Haug, Die älteste Grafschaft Württemberg als Gaugrafschaft. Tübingen, 1831) oder im Neckargau (vgl. Paul Stälin a. a. O. S. 378), oder in Oberschwaben im Eritgau oder benachbarten Gauen (vgl. C. F. Stälin II. S. 478 f., Paul Stälin S. 321 f.), oder ob nicht vielmehr die Ahnen des württembergischen Hauses zur Zeit der alten Gauverfassung noch einfache edelfreie Herren waren (Paul Stälin S. 370 f.), die erst, nachdem die Auflösung der alten Grafenbezirke bereits begonnen, durch Heirat, Kauf, Kriegsglück und kluge Benützung der politischen Verhältnisse in den Besitz von solchen Grafschaften und Grafschaftstheilen, auch anderen Herrschaften, Gefällen und Rechten gelangt sind. Es ist jedoch diese Frage hier darum müßig, weil die Besitzungen der Grafen von Württemberg im dreizehnten Jahrhundert, da endlich die fortlaufende Geschichte des Hauses anhebt, jedenfalls nicht aus einem alten zusammenhängenden Reichsbezirk bestanden, sondern sich aus den mannigfaltigsten nicht bloß rechtlich und sozial, sondern theilweise auch räumlich getrennten Herrschaften und Herrschaftstheilen zusammensetzten; ununterbrochen wurden neue Stücke dazu erworben, von Anfang an, wenn auch selten, einzelnes davon wieder weggegeben oder verpfändet; das sie Verbindende war lediglich die Person des Herrn. Dieses rechtliche Verhältnis findet sich auch äußerlich in der Bezeichnung, im Namen ausgedrückt: niemals werden die württembergischen Besitzungen schlechthin als Grafschaft Württemberg bezeichnet, vielmehr bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, d. h. während der ganzen Grafenzeit, von der Grafschaft Württemberg der Grafen von W. andere Grafschaften, Herrschaften und Zugehörungen unterschieden. (Vgl. Reyscher a. a. O. I. Bd. S. 467. C. F. Stälin III. 417. Wächter, Württ. Privatrecht I. Bd. S. 30. Sattler, Grafen IV. Fortf. Beil. 54. u. a.)

So war es nicht anders zu erwarten, als dass in diesem Hause die Theilbarkeit des Territoriums von Anfang an geübt worden. Und wirklich muß schon am Ende des zwölften Jahrhunderts eine solche Theilung eingeleitet worden sein (Paul Stälin S. 372 ff.), worüber indeß genauere Nachrichten fehlen; nur die Abzweigung einer oberschwäbischen Linie scheint sicher. Während aber diese oberschwäbische, Grieninger Linie rasch herabfank (C. F. Stälin III. 226. 717), hob sich die niederschwäbische, nunmehr die einzige Trägerin des Namens Württemberg, unter kräftigen Fürsten immer mehr. Frühe Erkenntnis der wahren Interessen des Hauses, unterstützt von dem meist kleinen Personalstande der Familie, hatte diese Linie lange Zeit vor weiteren Theilungen bewahrt. — Graf Ulrich mit dem Daumen, mit dem erst die zusammenhängende Geschichte der Grafen von Württemberg beginnt, war i. J. 1265 unerwartet gestorben mit Hinterlassung zweier unmündiger Söhne, Ulrich II. und Eberhard. Letzterer, von späteren Geschichtschreibern „Illustris, der Erlauchte“, von den Zeitgenossen weniger schmeichelhaft „der Koch“ beigeant — „Kog“ oder

„Gog“ bedeutet mundartlich noch heute einen groben, ungeflachten Gefellen (vergl. J. C. Schmid, Schwäb. Wörterbuch) — war erst wenige Monate über 14 Jahre alt, da sein älterer Bruder Ulrich im September 1279 noch im Jünglingsalter starb; die Frage wegen einer Theilung des Landes hatte bis dahin noch nicht aufgeworfen werden können. Ebenso wenig aber wurde sie praktisch bei Eberhards drei Söhnen, da zur Zeit seines Todes im Jahre 1325 der älteste derselben und dessen Sohn bereits gestorben waren, der jüngste aber als Chorherr in Speier lebte, so daß allein der zweite Sohn, Ulrich III. als Regierungsnachfolger übrig war. Daß hier nicht bloß der Zufall Württemberg vor Theilung bewahrt hat, dieselbe vielmehr bewußt vermieden wurde, — eben durch den Eintritt des entbehrlichen Nachgeborenen in den geistlichen Stand, — geht aus der bekannten Aeußerung Eberhards des Erlauchten in der Urkunde vom 25. Januar 1321 hervor: „wâr aber, da vor got fy, das die her schafft getailt wurde u. s. w.“ (abgedruckt in Befoldi Documenta concernentia ecclesiam colleg. Stuttgardiensem 1636 Fol. 9).

Aus dieser Stelle scheint zugleich hervorzugehen, daß Eberhard eine Landestheilung für ein trauriges, aber gleichwohl unter Umständen unabwendbares Schicksal muß gehalten haben; denn sonst hätte er bei seinem energischen Wesen die Abwendung dieses Mißgeschickes nicht dem lieben Gott allein überlassen, sondern selber sein Haus vor solchem Unglück sicher gestellt, gerade so wie dies wenige Jahre zuvor Graf Berthold von Henneberg in seinem Hause gethan. (Schulze, Recht der Erstgeburt S. 319). Allein man muß sich hier wieder daran erinnern, daß die württembergischen Herrschaften von vorn herein kein organisch zusammenhängendes Ganzes bildeten, daß sich die damalige Rechtsanschauung überhaupt für die Theilbarkeit aller Grafschaften ausdrückte, und daß endlich Eberhard der Erlauchte, selbst wenn er es für rechtlich möglich gehalten, sich der allgemeinen Rechtsüberzeugung durch Erlassung eines Untheilbarkeitsgesetzes entgegen zu setzen, doch jedenfalls nicht hoffen durfte, eine solche hausgesetzliche Verfügung werde in der Folgezeit beachtet werden, zu einer Zeit, da selbst die feierlichsten Reichsgesetze nur dazu gegeben schienen, um übertreten zu werden.

Erst unter Eberhards des Erlauchten Enkeln trat die Gefahr der Theilung an Württemberg ernstlich heran. Ulrich III. nemlich, Eberhards des Erlauchten Sohn, hinterließ bei seinem Tode im Jahre 1344 zwei Söhne, Eberhard den Greiner und Ulrich IV. Diese beiden führten die Regierung anfangs gemeinschaftlich. Allein Ulrich fühlte sich bei dem wenig verträglichen Charakter seines eigenmächtigen, ihm wohl auch geistig überlegenen Bruders in diesem Verhältnisse nie recht glücklich und drang daher auf Abtheilung des gemeinschaftlichen Besitzes. Sein Bruder Eberhard erklärte sich aber damit keineswegs einverstanden, ja vermochte jenen sogar dazu, daß er unterm 27. Oktober 1352 versprach, nie eine Theilung des Landes begehren zu wollen, er verkünde es denn ein Jahr zuvor dem Grafen Ulrich dem jüngeren von Helfenstein oder, falls dies nicht möglich, dem Grafen Ulrich dem älteren von Helfenstein, und falls auch dies unmöglich, seinem Bruder Eberhard selbst. Der Umstand, daß Eberhard die Theilung nicht geradezu abschlug, ist ein neuer Beweis dafür (wenn es eines solchen noch bedarf), daß nach der Rechtsanschauung der Zeit der Anspruch der Nachgeborenen auf Theilung des Territoriums für gesetzlich begründet galt, ein Abstehen hievon lediglich auf ihrem guten Willen beruhte. Nun nahm im Jahre 1356 Graf Ulrichs von Württemberg Schwager, der eben genannte Graf Ulrich d. ä. von Helfenstein, mit seinem Vetter gleichen Namens eine Theilung ihrer Besitzungen vor (C. F. Stälin III. 661). Schon dieses Beispiel allein mochte auf Ulrich von Württemberg mächtig wirken. Dazu kam indeß noch ein weiterer Umstand, wodurch sich dieser seinem Bruder Eberhard besonders zurückgesetzt fühlte, und der in der That für ihn kränkend war. Auf dem Reichstage zu Nürnberg im Herbst des Jahres 1361 wirkte nemlich Graf Eber-

hard von Württemberg bei Kaiser Karl IV. für sich und seine Nachkommen, ihre Diener und ander ihr Mann und Leute die bekannten Gerichtsprivilegien aus. In den beiden darüber unterm 5. Oktober ausgestellten Urkunden war nun zwar Eberhards und seiner Nachkommen gedacht, des mitregierenden Grafen Ulrich aber mit keinem Worte Erwähnung gethan (Sattler, Grafen I. Beilage 122. 123). Diese Rücksichtslosigkeit einerseits, das von den Helfensteinern gegebene Beispiel andererseits, dazu vielleicht auch die von Steinhofen (Württembergische Chronik II. Band S. 333) erwähnte erkältende Auseinandersetzung zwischen beiden Brüdern mögen den Grafen Ulrich dazu gebracht haben, daß er jetzt entschieden auf eine Theilung des Landes drang. Eberhard antwortete jedoch auf dieses Ansuchen noch viel entschiedener damit, daß er die Räte seines Bruders gefangen setzte, sich aller Städte und Burgen verscherte und dieselben sich als dem Alleinregenten huldigen ließ. Ulrich klagte hierüber freilich beim Kaiser. Allein auch hier konnte er seine Absicht nicht durchsetzen; hatte doch Karl IV. fünf Jahre zuvor die goldene Bulle erlassen, und war doch eine Hauptbestimmung derselben die Einführung der Untheilbarkeit und des Primogeniturrechtes in den Kurfürstenthümern. Trotz letzterer Beschränkung zeigt dieselbe immerhin, daß der Kaiser den weitgehenden Zersplitterungen der Territorien abgeneigt war (denn der Mißstand wegen Führung der Kurstimme bei getheilten Kurlanden hätte sich auch auf andere Weise beseitigen lassen). Jedenfalls aber konnte sich Graf Eberhard, der überdies bei Karl IV. persönlich in Gunst stand (Stälin III. 286), auf diesen Vorgang nicht ohne Schein berufen. Und so geschah es denn, daß unter Vermittlung des Kaisers am 3. Dez. 1361 statt einer Landestheilung vielmehr das erste Untheilbarkeitsgesetz im württembergischen Fürstenthume zu Stande kam, der sogenannte Nürnberger Vertrag.

In dieser „Richtung“, wie sich der Vertrag selber nennt (abgedruckt bei Reyfcher I. 467), versprechen sämtliche damals lebende Herren von Württemberg, nemlich Graf Eberhard der Greiner, sein Bruder Ulrich IV. und Eberhards Sohn Ulrich, mit einem feierlichen Eide, daß sie keine Theilung der Grafschaft zu Württemberg und der dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten von einander oder von ihren Erben jemals mehr fordern wollen, und setzen wörtlich weiter fest: „Sunder wir wollen vnd maynen, das die Grafschaft zu Wirtemberg mit den vorgenannt iren Herrschafft, landen leuten vnd zugehorungen — vngefundert vngeteilet vnd vnezirbrochen bleiben vnd besten sollen firbas ewiglich“.

Damit im Zusammenhange setzt jeder der beiden Brüder für den Fall, daß er ohne eheliche männliche Leibeserben stirbe, den anderen Bruder und dessen Söhne als Alleinerben in der ganzen Grafschaft Württemberg und den anderen dazu gehörigen Herrschaften ein und verzichtet zugleich auf jede einseitige Veräußerung von Herrschaften und Rechten oder Uebernahme von Verbindlichkeiten irgend welcher Art (Lehens- und Bundespflichten nicht ausgenommen) auf die gemeinschaftliche Herrschaft unter Lebenden oder von Todes wegen; das Vorgefallene soll vergessen und verziehen sein, die Regierung von beiden Brüdern wieder gemeinschaftlich geführt werden und Friede und Freundschaft zwischen denselben, ihren Räten und Dienern herrschen. Uebrigens behält sich jeder der beiden Brüder einige Städte und Festen zu eigener Verwaltung vor, Eberhard acht, Ulrich nur zwei; doch werden die Nutzungen getheilt, und das Gesetz der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit soll auch für diese vorbehaltenen Plätze gelten. Endlich waren über Tragung der Kriegskosten, Form der gemeinschaftlichen Regierung, Aussteuerung der Töchter, Erfüllung der gegen Böhmen übernommenen Lehenspflichten (f. u.) nähere Bestimmungen getroffen; die Leihung der Lehen sollte Graf Eberhard allein, aber in gemeinschaftlichem Namen vornehmen, seinem Bruder blieb nur für gewisse Fälle ein Vorschlagsrecht. Karl IV. ertheilte diesem Vertrage unterm 17. Dezember die kaiserliche Bestätigung.

Nicht ohne Aufwendungen hatte dieses Ziel erreicht werden können: der Maklerlohn Karls IV. für Vermittlung der Nürnberger Richtung bestand in der Auf-

tragung einiger Lehen seitens der Grafen von Württemberg an ihn als König von Böhmen; sie erfolgte unter dem gleichen Tage, wie die Vermittlung zwischen den beiden Grafen. Ulrich von Württemberg aber bekam vom Kaiser unterm 4. Dezember dieselben Gerichtsprivilegien ertheilt, die sein Bruder Eberhard unterm 5. Oktober erhalten, wie denn dieser selbst in der Nürnberger Richtung versprochen hatte, sich hiefür beim Kaiser zu verwenden.

Diese Nürnberger Richtung ist also das erste Gesetz, welches die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der württembergischen Herrschaften ausgesprochen hat, und zwar als ein dauerndes, für alle Zukunft giltiges Gesetz. Freilich wird von Reyscher (I. 47.) behauptet, daß Ulrich durch die Nürnberger Richtung seine etwaigen Nachkommen zu binden nicht gefonnen gewesen, und daß dieser Vertrag noch weniger der Nachkommenschaft Eberhards gegenüber eine bindende Kraft besessen. Ebenso sagt C. F. Stälin (III. 287), dieses Hausgesetz habe über die Verpflichtung, die darin festgesetzten Grundsätze der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes auch auf spätere Geschlechter zu übertragen, keine Vorschriften enthalten. Allein ich finde diese einschränkende Auslegung nicht begründet. Zugegeben mag werden, daß ein bestimmter vorübergehender Umstand zur Schließung des Nürnberger Vertrags geführt hat, nemlich der von Ulrich erhobene Anspruch auf Theilung und die Beforgnis, es möchte eine solche Theilung nach des kinderlosen Ulrichs Tode eine Vertheilung seines Theiles an Fremde zur Folge haben. Wie wenig Gewicht aber der äußeren Veranlassung einer Willenserklärung, eines Gesetzes, bei deren Auslegung beizumessen, ist bekannt. Sehen wir uns dagegen doch die Worte des Vertrags selber an! In der ganzen Urkunde reden die beiden Grafen nicht bloß in eigenem Namen, sondern Graf Eberhard verspricht für sich und seinen Sohn und ihrer beider Erben, Graf Ulrich für sich und seine (z. Z. noch mangelnden) Erben, daß sie eine Theilung von einander fordern wollen von ihrem vorgenannten Bruder Ulrich, beziehungsweise Eberhard, und seinen Erben nimmer fürbaß ewiglich. Das heißt doch nichts anderes, als daß sowohl die beiden Brüder als auch deren Erben, für welche, in deren Namen also das Versprechen abgegeben worden, nicht bloß von den beiden Brüdern, sondern auch von deren Erben die Theilung niemals sollen fordern können, jetzt nicht und in aller Zukunft nicht, oder noch genauer gesagt: die den Vertrag schließenden Brüder weder von einander noch von ihren gegenseitigen Erben, und letztere ebenso weder von einander noch von den den Vertrag schließenden Brüdern. Vielleicht wird man dagegen noch einwenden, die beiden Brüder hätten zwar je in eigenem und in ihrer eigenen Erben Namen disponirt, hätten sich aber gerade dadurch nur der andern Partei und deren Erben gegenüber verpflichtet nie eine Theilung zu fordern, nicht aber verpflichteten sie hiezu die Erben der einzelnen Partei unter sich; so lange also Nachkommenschaft von beiden Parteien am Leben war, stand der Vertrag aufrecht, sobald aber die eine Partei und deren Nachkommen ausgestorben, — und dieser Fall wurde als demnächst eintretend gedacht und trat auch bereits fünf Jahre später ein, — so war die andere Partei und deren Nachkommen nicht mehr gebunden. Ich will die Möglichkeit einer solchen, freilich fast gar zu feinen Auslegung des Wortlautes an sich nicht bestreiten. Allein ihr widerspricht doch vor allem das ganz Unbefriedigende ihres Ergebnisses; denn wenn eine Landestheilung als ein Uebel erkannt ist, so muß sie als ein Uebel erscheinen, ob sie erfolgt zwischen Personen, die einen näheren, oder solchen, die den entfernteren gemeinschaftlichen Stammvater haben; und doch wäre nach der eben vorgetragenen Auslegung nur den letzteren die Theilung verboten, den ersteren aber erlaubt gewesen. Dieser Auslegung widerspricht aber auch — und

dieser Umstand ist entscheidend — die bereits angezogene Stelle der Urkunde, wo fortgefahren wird: Sunder wir wollen vnd maynen das die Graffschafft zu Wirtemberg — vngefundert vngeteilet vnd vnczirbrochen bleiben vnd besten fulln fir bas ewiglich. Denn daß diese Worte „wir wollen und meinen“ eine Willensdisposition bilden und eine dauernde Verpflichtung für die Erklärenden und die durch sie Vertretenen enthalten sollen und nicht etwa bloß deshalb der Urkunde eingerückt sind, um die geläuterten politischen und rechtlichen Anschauungen der Vertragsschließer einer wißbegierigen Nachwelt nicht vorzuenthalten, dafür bürgt der Umstand, daß diese Worte nicht in einer Abhandlung über die Philosophie des Staatsrechtes, sondern in einer Vertragsurkunde, einem Hausgesetz deutscher Regenten stehen, dafür bürgt weiter der Gegenatz, in welchen sie zu den vorbergehenden Worten der Urkunde gebracht sind: „Wir Eberhart u. f. w. Bekennen vnd tun kunt — daz wir — versprochen haben — daz wir deheine teil odir teilunge der Graffschafft W. — nymmer furbas ewiglich gefordern oder getun wollen odir fullen Sunder wir wollen vnd maynen u. f. w.“ Daß hier der erste Satz nicht ein rechtlich bedeutungsloses Herumreden über den Gegenstand enthält, ist unbefritten. Daß dann aber auch in dem ihm entgegengestellten zweiten Satz nur von Verpflichtungen die Rede sein kann, nicht von theoretischen Erörterungen, ist nach logischen Grundsätzen unbestreitbar, der zweite Satz drückt dasjenige deutlicher positiv aus, was der erste negativ gefaßt hat. Ist dies richtig, so steht ja in der Urkunde selbst mit größter Klarheit: wir wollen d. h. wir machen es uns und den Unseren zum Gesetz, daß die Graffschafft u. f. w. ungefundert, ungetheilt und unzerbrochen bleiben und bestehen soll fernerhin ewiglich.

Daß dies jedenfalls auch die Auffassung Eberhards des Greiners und seines beim Vertragschlusse mitwirkenden Sohnes Ulrich gewesen, zeigt deren späteres Benehmen deutlich. Schon sechs Monate nach dem Zustandekommen der Nürnberger Richtung hatte Ulrich IV. in einem zu Stuttgart am 1. Mai 1362 geschlossenen Vertrage seinem Bruder Eberhard die Alleinregierung des Landes überlassen, ihm auch seine beiden im Nürnberger Vertrag noch vorbehaltenen Plätze übergeben und sich nur den Einzug seiner Gefälle durch eigene Beamte vorbehalten; in allen nicht geänderten Punkten sollte die Nürnberger Richtung in Kraft bleiben. Und als dieser Vertrag ein Jahr später, wohl in Folge neuer Mißhelligkeiten, vor dem kaiserlichen Hofgerichte zu Rottweil „auf offener freier Königsstraße“ — das Gericht ward selbst in der letzten Zeit seines Bestehens unter freiem Himmel an der offenen Landstraße gehalten (vgl. Ruckgaber Geschichte der Frei- und Reichsstadt Rottweil II. Bd. 1. Abth. S. 114) — unterm 30. Juni 1363 von beiden Brüdern bestätigt wurde, machte Ulrich den ausdrücklichen Zusatz, daß sein Antheil an Land und Leuten seinem Bruder dauernd verbleiben solle, übrigens nur, falls er, Ulrich, keine ehelichen Leibeserben hinterlasse.

Es war nemlich — dies verdient hier noch einmal besonders hervorgehoben zu werden — nur Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes, nicht die Primogenitur und namentlich nicht die Einheit der Regierungsgewalt in der Nürnberger Richtung festgesetzt worden: nur getheilt sollte von jetzt an nicht mehr werden, gemeinschaftlich aber mochten die je und je vorhandenen mehreren Grafen die Regierung auch fernerhin führen; die Nürnberger Richtung hatte ja auch über die Durchführung dieser Gemeinsamkeit nähere Bestimmungen selbst getroffen. In der Stuttgarter und Rottweiler Urkunde verzichtet nun Ulrich IV. nachträglich auch auf die ihm gebührende Theilnahme an der gemeinsamen Regierung. Aber diesen Verzicht — und soweit ist Reyßern und Stälin allerdings zuzustimmen — leistete er nur für sich selbst (modifizirte ihn auch bereits wieder in der Uebereinkunft vom 5. Juni 1365); für seine Leibeserben dagegen, die er etwa noch bekommen könnte, sollte dieser Verzicht keineswegs

gelten und natürlich noch viel weniger für württembergische Grafen aus seines Bruders Stamme. Es bildete also diese zwischen den beiden Brüdern getroffene Einrichtung (wodurch übrigens nicht einmal zwischen den Brüdern die Einheit der Regierungsgewalt vollständig durchgeführt war, vergl. C. F. Stälin III. 288 f.), etwas Vorübergehendes; eine Ausdehnung auf spätere Regenten war von vornherein gar nicht ins Auge gefaßt worden.

Nachdem sich Ulrich noch unterm 5. Juni 1365 einige Besitzungen wieder ausschließlich hatte aufscheiden lassen, starb er bereits im folgenden Jahre ohne Nachkommen. Und nun ließ sein überlebender Bruder Eberhard in Gemeinschaft mit seinem Sohne die oben genannte Urkunde des Rottweiler Hofgerichts durch das Hofgericht zu Würzburg unterm 22. August 1366 bestätigen (C. F. Stälin III. 290). Die Rottweiler Urkunde aber enthält die Bestätigung des Stuttgarter Vertrages von 1362, worin von Ulrich IV. auf die Regierung verzichtet, im übrigen aber der Nürnberger Vertrag bestätigt worden ist. Was konnte nun, nachdem Ulrichs Regierungsverzicht durch seinen Tod werthlos geworden, die Bestätigung der Rottweiler Urkunde anderes bezwecken, als die Bestätigung des Nürnberger Vertrages, und was war wieder nach Ulrichs IV. Tode vom Nürnberger Vertrag überhaupt noch anwendbar, als einzig und allein das darin ausgesprochene Gesetz der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes? Indem also Eberhard und sein Sohn die Rottweiler Urkunde bestätigen ließen, erkannten sie die fortdauernde Giltigkeit des in Nürnberg aufgestellten Untheilbarkeitsgesetzes an, und so dient das eigene spätere Verhalten der beim Nürnberger Vertrage mitwirkenden Personen zum Beweise dafür, daß die Nürnberger Richtung allerdings erstmals die Untheilbarkeit Württembergs als ein für alle Zeiten giltiges Grundgesetz ausgesprochen, daß durch jene allerdings „über die Verpflichtung, diese Grundsätze auch auf spätere Geschlechter zu übertragen“, Vorschriften enthalten und daß insbesondere Graf Eberhard selbst das Bestehen dieser Verpflichtung für ihn und seine Nachfolger auch über den Tod seines Bruders hinaus nicht mißkannt hat: es ist also in der That schon Eberhard der Greiner gewesen, der den gewaltigen Schritt gethan und die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes für alle Zeiten als unabänderliches Gesetz ausgesprochen hat.

Der nächste Schritt wäre nun gewesen, auch die gemeinschaftlichen Regierungen im Hause Württemberg ein für allemal abzuschaffen durch Festsetzung des Grundsatzes der Einheit der Regierungsgewalt. Allein so glücklich war Württemberg nicht; Eberhards Weisheit ruhte nicht immer auf seinen Nachfolgern. Obwohl dem Nürnberger Vertrag die kaiserliche Bestätigung zu Theil geworden, obwohl fünf Jahre früher die goldene Bulle für die Kurfürsten die Untheilbarkeit der Kurlande allgemein reichsgesetzlich festgestellt hatte, obwohl auch andere deutsche Fürsten für ihre Häuser bereits mit ähnlichen Gesetzen vorangegangen, ward die Nürnberger Richtung doch wieder umgestoßen. Und sie konnte es auch ohne eine Rechtsverletzung werden: die kaiserliche Konfirmation hatte sie nicht zum Reichsgesetz erhoben, sondern ihr eher den Charakter eines Privilegiums gegeben; sie war auch kein Landesgrundgesetz, und keine Stände waren da, die ihre Aufrechterhaltung hätten fordern können und dürfen — denn aus den an die Aemter verordneten Schreiben, wie Hoffmann a. a. O. p. 24 wiedergibt, läßt sich doch nicht eine Bestätigung dieser Aemter als Garanten des Vertrages herauslesen, — die Nürnberger Richtung war vielmehr bloß ein Hausgesetz, gegeben im Interesse der Familie selbst; und wie sie durch Uebereinstimmung aller Betheiligten war aufgerichtet worden, so konnte sie auch in der Folge durch Uebereinstimmung aller Betheiligten wieder abgethan werden. Dies bemerkt Reyfcher (a. a. O. I. S. 45) mit vollem Recht. Der

Nürnberg Vertrag war also, wie in seinem Inhalt noch nicht vollkommen, so auch bezüglich seiner Form nicht unanfechtbar: er ist angefochten, er ist umgestoßen worden, und darum eben hat er für Württemberg nicht die Bedeutung erlangt, die er nach Eberhards des Greiners staatsmännischen Absichten hätte erhalten sollen.

Nach Ulrichs IV. Tode hatte sein Bruder Eberhard die Regierung allein weiter geführt, und da er nur von einem einzigen Nachkommen, seinem Enkel Eberhard dem Mildem, und dieser wieder nur von einem einzigen Sohne, Eberhard, überlebt wurde, so war bis zu dessen Absterben im Jahre 1419 eine Landestheilung von selbst ausgefallen. Nach dem Tode des Letzteren aber, den zwei Söhne Ludwig und Ulrich V. überlebten, mußte es sich entscheiden, ob auf der von Eberhard dem Greiner geschaffenen Grundlage werde fortgebaut werden oder nicht. Zunächst führte die Mutter Henriette von Mömpelgard als Vormünderin die Regierung; erst im Jahre 1426 übernahm Graf Ludwig, 14 Jahre alt, diese selbst. Als sein jüngerer Bruder Ulrich das 20. Lebensjahr erreicht hatte, unterwand sich dieser ebenfalls der Regierung, und beide Brüder führten sie neun Jahre lang nach alter Familienfittte und in Uebereinstimmung mit dem Nürnberger Vertrage gemeinschaftlich weiter. Erst nachdem sich Ulrich zu Anfang des Jahres 1441 verheiratet hatte, verlangte er nach einer eigenen Regierung und trug darum bei seinem Bruder auf Landestheilung an. Die Mutter unterstützte ihn darin; und leider setzte auch Ludwig diesem Begehre keinen Widerspruch entgegen, so sehr ihn das Interesse des Hauses und des Landes dazu hätte bestimmen sollen, und so sehr das in Nürnberg errichtete Hausgesetz seinen Widerspruch gerechtfertigt hätte. Doch von der Nürnberger Richtung war gar nicht mehr die Rede; in den letzten achtzig Jahren hatte sich keine Gelegenheit zu ihrer Anwendung geboten, und darüber war sie selbst in Vergessenheit gerathen. Dagegen hatten im markgräflich badischen Hause durch das ganze vierzehnte Jahrhundert Theilungen stattgefunden, ähnlich in Hessen und in dem den Württembergern nahestehenden wendbergischen Hause (vgl. C. F. Stälin III. 687, 433). Anhalt war erst noch im Jahre 1413 in vier Theile geschnitten worden, und in der seit 1356 bereits abgetheilten Blaubeurer Linie der Grafen von Helfenstein (f. o.) bereitete sich eine abermalige im Jahre 1445 wirklich durchgeführte Theilung vor; auch in dem gräflich öttingischen Hause war kurz zuvor eine Theilung vorgenommen worden. Diese in benachbarten Fürstenthümern ebenso, wie in entfernteren, fort und fort stattfindenden Theilungen schienen nunmehr einen unumstößlichen Rechtsatz zu beweisen, vor dem sich auch Graf Ludwig von Württemberg beugte.

So sah denn der 23. April 1441 den ersten Theilungsvertrag; Graf Ludwig erhielt den Landestheil zur Linken des Neckars, Ulrich den zur Rechten. Doch wurde das Band der Zusammengehörigkeit nicht ganz zerrissen. Zwar sollte jeder Graf seine gefonderte Kanzlei haben, aber einige Besitzungen und Rechte, die Herrschaft Reichenweiher im Elsaß und insbesondere die Stadt Stuttgart blieben ungetheilt im gemeinschaftlichen Besitz, Schlösser und Städte sollten jedem Bruder auch in des anderen Landestheil offen sein, Kriege gemeinschaftlich beschloßen und geführt werden; keiner sollte sich ohne des andern Willen in ein Bündnis einlassen, nichts ohne dessen Zustimmung vom Lande veräußern oder verpfänden, auch seinen Unterthanen keine höhere Schatzung auflegen. Ueberdies hatte das gräfliche Brüderpaar schon unterm 13. März 1441 in Rücksicht auf die bevorstehende Thattheilung ein Freundschaftsbündnis unter sich geschlossen und darin die Austragung von Irrungen durch die beiderseitigen Räte verabredet. Ein Vorzug des älteren Bruders bestand endlich darin, daß er allein die weltlichen Lehen, freilich in gemeinschaftlichem Namen und nicht gegen seines Bruders Willen, leihen sollte. (C. F. Stälin III. 456.)

Dieser Theilungsvertrag war zunächst auf vier Jahre geschlossen; nach Verfluß der ersten Hälfte sollte jeder Graf eine gegenseitige Austaufung beider Hälften verlangen können. Allein nach Vollzug der Trennung zeigte sich sofort, daß die Theilungslinie mit gar zu wenig Rücksicht auf die Beschaffenheit der sich ergebenden Hälften gezogen war. Daher folgte eine neue, zugleich durchgreifendere Theilung bereits unterm 25. Januar 1442 zu Nürtingen. Hier blieben unvertheilt nur einige — verpfändete Besitzungen und der auf Trochtelfingen erhobene Anspruch (vgl. C. F. Stälin III. 688 f.); sonst erinnerte nur der den beiderseitigen Unterthanen wechselseitig gestattete freie Zug an die alte Zusammengehörigkeit; der frühere Vorzug Ludwigs in Verleihung der Lehen wurde jetzt auf die elßäbischen Mann- und Lehenschaften beschränkt. Dieser zweite Vertrag war bleibend; er entschied endgiltig über die Theilung Württembergs. Beide Grafen suchten auf Grund desselben noch im gleichen Jahre um Belehnung je mit dem halben Lande und dem Blutbanne nach, und Kaiser Friedrich willfahrte anstandslos ihrer Bitte. — Von jetzt an zerfiel Württemberg in eine Uracher und in eine Neuffener oder Stuttgarter Linie. —

Daß aber auch diesmal in aller Freundschaft die Theilung vorgenommen worden, und daß auch nach derselben das brüderliche Verhältnis fortgesetzt wurde, ergibt sich unter anderem aus der, wenige Monate darauf, unterm 12. April, zwischen den Grafen genommenen Abrede, daß keiner von ihnen in Sachen, worin sie mit ihrer Mutter Henriette zu schaffen haben möchten (deren letztwillige Verfügungen die Söhne sich nicht gefallen lassen konnten), ohne den anderen etwas zuzusagen oder thun, und wofern auch die Mutter dem einen mehr zuzuwenden wollte als dem andern, doch keiner mehr als der andere haben sollte. Gleichwohl war die Theilung beklagenswerth genug. Zwei Hälften, wenn sie auch noch so sehr sympathisiren, sind eben nicht mehr das Ganze. Wer aber konnte dafür bürgen, daß wirklich auch nur die Theilenden selbst in der alten Freundschaft gegen einander stets verharren, und daß sich dieselben Gefinnungen auf ihre Nachfolger von Geschlecht zu Geschlecht übertragen würden? War dagegen nicht mit Sicherheit zu befürchten, daß nunmehr jedesmal neue Theilungen würden vorgenommen werden, sobald ein äußerer Anlaß dazu vorhanden? — Dieser zeigte sich in der That schon in der nächsten Generation, da jeder Bruder, Ludwig und Ulrich, wieder von zwei Söhnen überlebt wurde.

Uebrigens waren wegen Veräußerung von Land und Leuten oft weniger die mehreren Söhne, als die Töchter und Schwiegeröhne zu fürchten. Erstere waren es freilich, welche die Landestheilungen veranlaßten und besondere regierende Linien anlegten; allein meistens blieb doch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in den abgetheilten Linien rege, und durch Aussterben von Linien kam häufig der alte Familienbesitz wieder in Einer Hand zusammen. Sobald aber Herrschaften zur Aussteuerung der Töchter verwandt wurden, war der Verlust an Land und Leuten ein dauernder. So wurde der Haupttheil der gräflich aichelbergischen Besitzungen durch Luitgart, Grafen Brunos von Kirchberg Gemahlin, an diesen gebracht, der ihn dann an Württemberg weiter veräußerte (Clebß, Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Kulturgeschichte von W. II. Theil 1. Abth. S. 130 f.). So entfremdete die Gräfin Ursula von Hohenberg-Haigerloch die Stadt Ebingen und Burg und Stadt Haigerloch dem Hohenberger Familiengut durch ihre Heirat mit Grafen Wilhelm von Montfort, dessen Haus unter seinen Nachkommen auf gleiche Weise Einbußen erlitt (C. F. Stälin III. 686). Aehnlich ging es mit Burg und Herrschaft Kirchberg (das. S. 678 f.), namentlich aber wurden die Entfremdungen durch Töchter den verschiedenen Linien der Pfalzgrafen von Tübingen verderblich (daselbst S. 700 f.). Auch andere Häuser erlitten auf diesem Wege empfindliche Einbußen an ihrem Familienbesitz, z. B. die Markgrafen von Burgau. Doch mögen die angeführten Beispiele aus dem württembergischen Schwaben genügen. Im Württemberger Hause selbst kenne ich nur einen einzigen Fall dieser Art: Eberhard der Erlauchte hatte seine Tochter Agnes an den Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans, den Sohn seines Waffenbruders im Zug gegen die rheinischen Fürsten vom Jahre 1301,

verheiratet und für ihre Aussteuer die Stadt Trochtelfingen verpfändet, ein Pfand, das in der Folge als nicht eingelöst verfiel. (Vergl. C. F. Stälin III. S. 103, 688 f.)

Graf Ludwig von Württemberg-Urach war im Jahre 1450 rasch gestorben mit Hinterlassung zweier minderjähriger Söhne, Ludwig und Eberhard. Der ältere, Ludwig, der im Jahre 1453, nach erreichtem 14. Lebensjahre, die Regierung angetreten hatte, starb schon am 3. November 1457 ebenfalls. Der einzig Ueberlebende in der Uracher Linie war jetzt sein Bruder Eberhard, später zubenannt „im Bart“, der, 14 Jahre alt, im Jahre 1459 nach zweijähriger Vormundschaft selbst die Regierung ergriff. In der Stuttgarter Linie regierte noch Graf Ulrich V., der einst die Landestheilung im Jahre 1442 vorgenommen, der Oheim Eberhards im Barte. Seine Söhne waren Eberhard und Heinrich; Eberhard, am 1. Februar 1447 geboren, nur 15 Monate nach seinem Vetter Eberhard im Bart, nannte sich im Unterschied zu diesem „den Jüngeren“, dieser sich „Eberhard den Aelteren“. — Unter Ulrichs Söhnen stand also nach dem von Ulrich selbst gegebenen Beispiele wieder eine Theilung in Aussicht. Allein Ulrich hatte bereits praktische Erfahrungen gemacht über die Nachteile solcher Landestheilungen. Hätte er mit seinem Bruder die Regierung gemeinschaftlich, wie anfangs, weitergeführt, er wäre nach dessen Tode während seiner Neffen Minderjährigkeit im ganzen Land Alleinvertretender gewesen; als ihr nächster Schwertmagen und geborener Vormund hätte er nicht nöthig gehabt, sich erst lange mit deren Mutterbruder, dem bösen Pfälzer Fritz, und den Württemberg-Uracher Räten wegen Führung der Vormundschaft herumzuzanken, und die stete Sorge, in der er schwebte, sein Neffe Eberhard werde sich in jugendlichem Leichtfinn eben durch seinen Oheim, den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, zu einem Verkauf seines Landes an diesen oder zu ähnlichen nachtheiligen Schritten verleiten lassen (Sattler, Grafen II. §. 127; Pfister, Eberhard im Bart S. 65), wäre ihm erspart geblieben; welchen Werth es vollends im Kriege mit dem Kurfürsten Friedrich für den Grafen Ulrich gehabt hätte, die Kräfte des ganzen Landes zur Verfügung zu haben, braucht nicht weiter auseinander gesetzt zu werden.

Durch solche Erfahrungen belehrt bemühte sich nun Ulrich V., einer Landestheilung bei seinen Söhnen vorzubeugen. Das bequemste, in allen hohen Häusern angewandte und auch in Württemberg nicht neue Mittel hiezu war, die nachgeborenen Söhne geistlich werden zu lassen. Im hohen Klerus fanden sie eine würdige, ja glänzende Verforgung; und gelang es nicht den Bischofsstab oder gar den Kurhut zu erringen, so versprachen ihnen doch die reichen Pfründen in Stiftern und Abteien ein behagliches und sorgenfreies Leben. Darum ward auch Graf Heinrich von Württemberg-Stuttgart zum geistlichen Stande bestimmt. Die Sache ließ sich anfangs recht gut an; mit 13 Jahren war Heinrich bereits Domherr der Stifter Mainz und Eichstädt, im Jahre 1465, noch nicht 17 Jahre alt, wurde er Koadjutor des Erzbischofs von Mainz *cum jure succedendi* und ward sofort mit dem weltlichen Regiment von diesem betraut. Dagegen verzichtete jetzt Heinrich auf das väterliche und mütterliche Erbe, wofür er seiner Zeit das Erzbisthum oder ein anderes Bisthum nebst päpstlicher Bestätigung wirklich erlangen würde, auch sein Vater und Bruder nicht vor ihm ohne männliche Nachkommen stürben (C. F. Stälin III. 557). Allein obgleich er sich in seiner hohen Stellung anfangs gut gehalten zu haben scheint, so traten doch Papst Paul II. und Pfalzgraf Friedrich, letzterer aus alter Feindschaft mit Heinrichs Vater, gegen ihn auf, und in Folge dessen wurde der Erzbischof von Mainz plötzlich gefund und übernahm selbst wieder die Regierung, während er seinen Koadjutor gegen andere Entschädigung endlich zum Rücktritt zu bewegen vermochte. Obwohl Heinrich noch als Koadjutor sich nicht immer

der Würde seines Standes angemessen betragen, gab Ulrich seine Pläne mit ihm noch nicht auf. Doch Heinrich fühlte selbst am besten, daß er zum Geistlichen nicht taugte. Als daher die Aussicht auf Verwirklichung seiner Ansprüche an das Erzstift Mainz, die er bei seinem Rücktritt als Koadjutor nicht ganz aufgegeben hatte, immer ungewisser wurde, verlangte er, da er nun einmal die Süßigkeit des Herrschens bereits gekostet, von seinem Vater einen Antheil an der Regierung noch bei dessen Lebzeiten. Ja es scheint fast, als habe er gegen ihn konspirirt; wenigstens sah sich Ulrich im Jahre 1472 veranlaßt, sich von seinem Sohne Heinrich schriftlich und eidlich versprechen zu lassen: seinem Vater vor männiglich treu und hold zu sein, sein Frommen zu werben, seinen Schaden zu wenden, ihm das Beste und Ehrlichste zu rathen, ihn sein Lebtag bei seinem Regiment und Obrigkeit ruhig verbleiben zu lassen, auch nicht bei oder in dem Rath oder Gespräch zu sein, da man wider seines Vaters Person, Leib oder Leben oder wider seine Obrigkeit freventlich handelt, redet oder sucht, dadurch ihm solches entzogen oder ohne seinen guten Willen entsetzt werden möchte (Sattler, Grafen III. Beil. 56). Gleichwohl strebte Heinrich immer wieder eine eigene Regierung an und, als Mittel dazu, eine abermalige Landestheilung. Diese aber wollte Graf Ulrich durchaus nicht zugeben, während dagegen sein Sohn sich auf das von Ulrich selber gegebene Beispiel berief.

In dieser Noth zog denn Ulrich seinen Neffen Eberhard den Aelteren zu Rathe, an dem er überhaupt eine feste Stütze und einen treuen und klugen Rathgeber gewonnen. Mit seiner Hilfe ward auch ein Auskunftsmittel gefunden: Unter dem 12. Juli 1473 kam in Urach zwischen sämmtlichen Grafen von Württemberg, also Ulrich und seinen Söhnen Eberhard d. J. und Heinrich von der Stuttgarter und Eberhard dem Aelteren von der Uracher Linie ein Vertrag zu Stande, worin sie sich auf folgende Punkte vereinigten: 1. Zu Lebzeiten der regierenden Grafen Ulrich und Eberhards des Ae. sollen deren Landeshälften nicht weiter getheilt werden. 2. Stirbt Eberhard d. Ae. einerseits oder Ulrich und sein Sohn Eberhard d. J. andererseits ohne eheliche männliche Nachkommen, oder — und diese Bestimmung wurde früher meist nicht hervorgehoben (vgl. jedoch Fricker a. a. O. S. 23) — haben sie zwar solche Nachkommenchaft, stirbt aber dieselbe im Mannsstamme später einmal aus, so soll der überlebende Graf beziehungsweise dessen dann lebende eheliche männliche Nachkommen die Alleinerben der ausgestorbenen Linie werden und so das ganze Land wieder vereinigen (Reyscher I. S. 480). 3. Graf Heinrich dagegen verzichtet für sich und seine Nachkommenchaft — übrigens nur zu Gunsten der beiden Eberhardischen Linien — auf alle Ansprüche an die rechtsrheinischen Besitzungen, „damit das baide lannd wider zusammenkomen ouch füro deß bas vngetrent by ain-ander beliben mügen“. Dafür wurden ihm und seinen Erben sämmtliche württembergische Besitzungen auf dem linken Rheinufer, nemlich Mömpelgard, die burgundischen Lehen und die Herrschaften im Elsaß, und zwar sofort zu ausschließlicher eigener Regierung angewiesen. (Wenn Hoffmann l. c. p. 27 vom Uracher Vertrag sagt: „fancivere, ut — si Ulricus decederet, Henricus acciperet ab Eberhardo Montisbeligardensem Comitatum cum Dynastiis, dictis Seigneuries, Grans, Clereval, Passavant, Blamont, Dynastiam Horburg cum Reychenweiler et Beilstein atque a patre suo Ulrico Wilperg, Bulach urbes cum advocatia Monasterii Rüti atque Wilperg“, so begeht er einen vierfachen Irrthum; denn 1. Heinrich erhielt seine eigene Regierung sofort, nicht erst nach seines Vaters Tode, 2. dazu gehörte aber nicht Blamont, welches erst im Jahre 1505 von Herzog Ulrich erworben wurde, und 3. ebenfowenig Beilstein im Bottwarthale, wohl aber Etobon in Burgund und Schloß Bilstein im Elsaß, endlich 4. war es nicht Heinrich, der Wildberg u. s. w. bekam, sondern Graf

Eberhard d. Ae.). Erft nach Aussterben der Linie Heinrichs follten diese Herrschaften an feinen Vater beziehungsweise feinen Bruder Eberhard den J. und deffen Nachkommen, bei einem Mangel folcher an des Grafen Eberhards des Ae. Linie und nach deren Aussterben endlich an die Erbtöchter aus Heinrichs Stamme fallen. Diese zum größten Theil erft durch Ulrichs V. Mutter Henriette von Mömpelgard an Württemberg gekommenen, ziemlich weit abgelegenen, durch Sprache und Sitte sich unterfcheidenden Herrschaften waren also der ficherlich nicht allzu hohe Preis für die Abwendung weiterer Theilungen der Stammlande.

Außer diesen Herrschaften follte Graf Heinrich eine einmalige Abfindung von 6000 Gulden bekommen beim Anfall des Stuttgarter Landestheiles an feinen Bruder Eberhard d. J. und deffen Nachkommen bei Ulrichs V. Tode, eine jährliche Rente von 6000 Gulden dagegen beim Anfall des Uracher Theiles an Eberhards des Jüngeren Linie und endlich eine jährliche Rente von 3000 Gulden beim Anfall des Stuttgarter Theiles an Eberhards des Aelteren Linie; beim Anfall des Landes des Letzteren an die Stuttgarter Linie follten außerdem Eberhards des Ae. Schwester Elifabeth, der Witwe des Grafen Johannes von Nassau-Saarbrücken, 20 000 Gulden ausbezahlt werden. Weitere Bestimmungen des Uracher Vertrages betrafen die Verpflichtung der überlebenden Linie zur Unterhaltung und Aussteuerung der aus der ausgestorbenen Linie vorhandenen Töchter, die Annahme eines gemeinschaftlichen Titels und Wappens und die Schließung einer ewigen Freundschaft und Einung, ferner ein Veräußerungsverbot bezüglich der Heinrichfchen Lande bezw. ein Vorkaufs- und Lofungsrecht für die Eberhardfchen Linien, Uebnahme von Heinrichs Schulden bei den Stuttgarter Handwerksleuten und dergleichen mehr.

Befondere Bestimmungen machte der Umftand nöthig, daß die Herrschaften, womit Heinrich ausgestattet wurde, nicht feinem Vater Ulrich, fondern feinem Vetter Eberhard d. Ae. gehörten. Die elfäßifchen Befitzungen waren an deffen Vater Ludwig schon durch die Theilung von 1442 gekommen, die burgundifchen waren ihm nach feiner Mutter Henriette Tod durch den Vertrag vom 12. Auguft 1446 zugefallen (C. F. Stälin III. 461). Eberhard der Ae. erhielt daher jetzt die Schuldverfchreibung über 40 000 Gulden zurück, welche fein Vater im Jahr 1446 dem Grafen Ulrich V. für deffen Antheil an Mömpelgard ausgestellt hatte; für die elfäßifchen Herrschaften bekam er vom Grafen Ulrich die bei einer nachträglichen Theilung im Jahr 1442 diesem zugefallenen Städte Wildberg und Bulach nebst Zugehörden, deffen Rechte an Burg und Stadt Sulz und den Schirm über das Klofter Reuthin. Da die Graffchaft Mömpelgard bei der Theilung im Jahr 1446 zu 80 000 Gulden angefehlagten worden war, fo hatte also Eberhard der Ae. nur deren halben Werth erfetzt erhalten. Allein einmal war er gerne bereit, zur Vermeidung weiterer Theilungen im Intereffe des Gefammthaufes ein Opfer zu bringen, dann aber ftellte ihm ja dieser Vertrag bei der Kinderlofigkeit feines von der Gattin getrennt lebenden gleichnamigen Veters den Anfall des Stuttgarter Landestheils an ihn oder feine Nachkommen in nicht allzuferne Ausficht, endlich aber follte Eberhard d. J. wenigstens in einem Fall, nemlich wenn feine Linie in Heinrichs Landen succediren würde, die fehlenden 40 000 Gulden dem Grafen Eberhard dem Ae. zu bezahlen fchuldig fein (vgl. Naft a. a. O. S. 31 f.).

Dieser umfassende noch mancherlei Einzelbestimmungen enthaltende Vertrag wurde nicht bloß von den vier Grafen beschworen und befiegelt, fondern auch von den Vertretern des Landes, und damit von der Landfchaft die Gewährleistung des Vertrags übernommen. Daß sich letztere nicht bloß bezog auf die eintretenden Falles von den Grafen einander zu zahlen verfprochenen, von der Landfchaft verbürgten Summen (f. o.), geht abgefchen von dem Wortlaute der Urkunde daraus hervor, daß wegen dieser Verbürgung noch unterm gleichen Tage eine befondere Urkunde ausgestellt worden war (wie denn auch wegen der auf Schloß und Stadt

Wildberg und Bulach ruhenden Schulden noch einzelne Städte besonders um Verbürgung angegangen wurden; vgl. der Grafen Ulrich und Eberhards d. J. Schreiben an die Stadt Nürtingen d. d. Stuttgart Div. Apoft. [15. Juli] 1473 im ständischen Archiv in Stuttgart). Die kaiserliche Befätigung des Uracher Vertrages erfolgte von Baden-Baden aus unterm 31. Juli, und nachdem wenige Tage zuvor auch Graf Heinrich seinen Verzicht, dem Vertrag gemäß, vor dem Hofgerichte in Rottweil geleistet, wurden ihm sofort die ihm zugeschiedenen Graf- und Herrschaften überantwortet; die im Uracher Vertrag verabredete freundschaftliche Einung zwischen den Grafen kam am 24. August zu Stande, und endlich gab auch Herzog Karl der Kühne von Burgund als Lehensherr bezüglich der burgundischen Lehen unterm 4. Oktober seine Einwilligung in die Lebensfolge Heinrichs, so daß nunmehr der Uracher Vertrag vollständig in Vollzug und Geltung gekommen war. (C. F. Stälin III. S. 602 ff.)

Fragt man nun, wieviel denn eigentlich im Uracher Vertrag für die Untheilbarkeit des Landes gethan ist, so lautet die Antwort: wenig und viel. Wenig, wenn man die darin gegebenen Vorschriften — viel, wenn man die darin ausgesprochenen Grundsätze betrachtet. Das Getrennte ist durch ihn nicht vereinigt, das Vereinigte nicht für dauernd untrennbar erklärt worden; aber die Fruchtbarkeit und Nothwendigkeit beider Maßregeln ist darin anerkannt und mehrmals deutlich ausgesprochen; als Zweck des ganzen Vertrages wird an dessen Spitze die Verhütung von Zertrennungen der Herrschaft Württemberg genannt. Allein die Grafen, durch einen konkreten Fall zu Schließung des Vertrages veranlaßt, blieben bei diesem konkreten Falle stehen, ohne das, was sie als allgemein nützlich und nothwendig erkannt, auch als allgemein gültig auszusprechen; und so bestimmten sie statt: es soll nie getheilt werden, nur: es soll diesmal nicht getheilt werden. Möglich, daß sie den ersteren Satz ebenfalls im Vertrage aussprechen wollten, daß er nur aus Versehen in die Urkunde nicht aufgenommen worden; wahrscheinlicher aber ist, daß die Grafen zunächst allein erreichen wollten, was zunächst allein noth that, das minder Dringende auf spätere Zeit verschiebend. Denn außer dem vorliegenden Falle stand bei dem kleinen Personalstand der Familie und der ungewissen Aussicht auf dessen Vermehrung statt einer erneuten Theilung das Aussterben einer der Linien viel eher zu erwarten, und für diesen letzteren Fall war zu befürchten, daß das Besitzthum einer solchen Linie durch einen weniger gewissenhaften Regenten veräußert oder durch eine Erbtochter an ein fremdes Haus gebracht, mindestens aber über das Erbe Streitigkeiten entstehen würden. Darum hatte auch der Vertrag gerade für diesen Fall des Erlöschens einer Linie die sorgsamsten Bestimmungen und in allgemein gültiger Weise getroffen; denn mochte er bei einem der jetztlebenden Grafen, mochte er in noch so ferner Zeit bei einem ihrer Nachkommen eintreten, immer sollte das Land unzertrennt an die überlebende Linie fallen. Die Vereinigung des Getrennten war also ebenfalls durch den Vertrag nicht sofort vollzogen, aber doch bei Eintritt bestimmter Ereignisse unabänderlich im Voraus angeordnet. Endlich hat auch der Uracher Vertrag das neue System der Geldabfindungen als nothwendige Ergänzung der zu Vermeidung der Landestheilung und Wiedervereinigung des Getheilten getroffenen Bestimmungen und als unentbehrliche Ausgleichung der damit für den nachgeborenen Sohn und die Töchter verbundenen Härten zum ersten male in Anwendung gebracht.

Indeß war der Uracher Vertrag nicht lange genug in Geltung, um alle seine Bestimmungen oder auch nur die meisten derselben praktisch werden zu lassen. Sein Werth für die Entwicklung des Untheilbarkeitsgrundsatzes bestand daher thatächlich neben der Verhütung der augenblicklich drohenden weiteren

Theilung der Stammlande nur in den darin zu Tage tretenden Grundfätzen, daß Landestheilungen schädlich und zu vermeiden seien, daß das bereits Getheilte wieder zusammengebracht werden müsse und daß aus diesen Rückfichten die Nachgeborenen von der Landesregierung auszuschließen und auf andere Weise, insbesondere durch Geldabfindungen, zu versorgen seien. Diese Grundfätze waren bei allen folgenden Hausverträgen die leitenden, bis es nach zweiundzwanzigjährigen Bemühungen schließlich gelang, ihnen in ihrem ganzen Umfange die Form und die Kraft eines Reichs- und Landesgrundgesetzes zu verschaffen.

Trotzdem zur Befestigung des Uracher Vertrages die sorgsamsten Maßregeln getroffen waren, blieb er doch von Heinrich nach seines Vaters Ulrich Tode (1. September 1480) nicht unangefochten. Heinrich hatte inzwischen Unglück gehabt. Eine dreijährige Gefangenschaft, in welche er durch einen treulosen Ueberfall Karls des Kühnen gerathen war und während deren er einmal bereits unterm Richtschwert zitterte, mag den Grund zu seiner mit den Jahren wachsenden Geisteszerrüttung gelegt haben. Zunächst zeigte sich dieselbe in einer auffallenden Unruhe und Unbeständigkeit. Statt nach seiner Befreiung aus der burgundischen Haft sein Land in Ruhe zu regieren, hatte er bei Erzherzog Maximilian Dienste genommen und kämpfte in den Niederlanden. Nun nach seines Vaters Tode verlangte er auf einmal Antheil an dem väterlichen Erbe. Freilich besaß sein Bruder Eberhard d. J. jetzt mehr, als Heinrich durch den Uracher Vertrag bekommen, allein als nachgeborener Sohn konnte dieser überhaupt kaum einen ganz gleich großen Theil beanspruchen, hatte zudem bereits vor Eberhard d. J. eine eigene Regierung erhalten und jedenfalls in jenem Vertrage aus freien Stücken auf Weiteres verzichtet. Hierauf berief sich natürlich Eberhard d. J. und wies ihn ab. Im Zorn darüber verhandelte Heinrich sein Land für den Fall seines söhnelosen Absterbens — obwohl ja für diesen Fall der Uracher Vertrag bereits disponirt und eine Landesveräußerung überhaupt verboten hatte — an einen Fremden, den Herzog Sigismund von Oesterreich, der ihm dafür versprach, ihm gegen seinen Bruder zu seinem „gleichen“ Erbtheil an Württemberg zu verhelfen. Aber unbekümmert auch um diese Beredung unterhandelte Heinrich aufs neue wieder mit seinem Bruder, und nach langwierigem Hin- und Herschreiben kam endlich eine für das Interesse des Gesamthauses unerwartet günstige Vereinbarung zu Stande: Unterm 26. April 1482 — sieben Monate vor dem Münfänger Vertrage — trat Heinrich zu Reichenweiher im Elsaß das ihm seit seiner burgundischen Haft entleidete Mömpelgard sammt den burgundischen Herrschaften gegen ein Jahrgeld von 5000 Gulden an seinen Bruder ab und behielt nur die elsässischen Herrschaften für sich; im übrigen wurde der Uracher Vertrag ausdrücklich bestätigt. (Abdruck des Reichenweiher Vertrags in Lünigs Reichsarchiv part. spec. contin. II. pag. 700.) Statt der aufs neue drohenden Spaltung des Württemberg-Stuttgarter Landes war also die Vereinigung des größten Theiles des linksrheinischen Besitzthumes mit diesem das erfreuliche Ergebnis.

Dieser Umstand ist für die folgende Entwicklung von Wichtigkeit. Inzwischen war nemlich Graf Eberhard d. J. selbst der Regierung überdrüssig geworden. Er war ein gar lustiger Herr, der sich aufs Waidwerk und andere Luftbarkeiten ausnehmend verstand, weniger Neigung aber zu den trockenen Regierungsgeschäften entwickelte. Dazu hatte er schon von seinem Vater her viele Schulden angetroffen; die wurden nun unter ihm, statt weniger, nur immer mehr. Darüber ward die Landschaft schwierig; mit seinen Räten hatte er sich überworfen. Schließlich stand Verkauf oder Verpfändung einzelner Landestheile zur Tilgung der Schulden zu befürchten, und dadurch erhielt Eberhard d. Ae. begründeten Anlaß, sich um

die Wirthschaft seines Veters zu bekümmern und hier zum Rechten zu sehen. Nun kam man auf die alten Untheilbarkeitsplane zurück und erinnerte sich daran, welche Bestimmungen in dieser Beziehung auch anderwärts, z. B. in Bayern im Jahre 1460, vor allem aber in dem verschwägerten brandenburgischen Hauße — Albrecht Achilles hatte die Heirat seiner Brudersenkeln Barbara Gonzaga mit Eberhard d. Ae. vermittelt — in den letzten Jahren festgesetzt worden waren.

So kam es denn zwischen den beiden Vettern Eberhard d. Ae. und Eberhard d. J. zu Verhandlungen, welche unter Zuziehung der Prälaten, der Ritterschaft und der Landschaft in Münfingen geführt wurden und am 14. Dezember 1482 in der Verabschiedung eines feierlichen Landesgrundgesetzes ihren Abschluß fanden, dem bekannten Münfinger Vertrag. Er ist für Württemberg ebenso wichtig durch die Betheiligung der Landstände bei demselben und die darin diesen übertragenen Befugnisse als durch die hier festgesetzte sofortige und ewige Wiedervereinigung der beiden Landeshälften. Derselbe bestimmt nemlich (Reyßer I. S. 489): Erstlich sollen der beiden Grafen Eberhard Land und Leute, Hab und Gut, Forderungen und Schulden, sowohl was sie jetzt besitzen, als was ihnen künftig zufallen wird, gar nichts ausgenommen, zusammen in Eine Gemeinschaft geworfen und gethan sein, also daß es auf ewige Zeiten Ein Wesen und Ein Land beider Grafen heißen und sein solle. Es wurde also alles, was die beiden Grafen besaßen, und zwar gemäß der damaligen Anschauung ohne Unterschied zwischen Hoheitsrechten, Staatsgut und Privateigenthum der Grafen, zu einem unlöslichen Gemeingut vereinigt. Nothwendig war dadurch sofort auch geworden eine Bestimmung darüber, wer in dem nunmehr untheilbaren Lande die Regierung führen sollte. In dieser Beziehung wurden vor allem die früher je und je beliebten gemeinschaftlichen Regierungen bei Seite gelegt, es sollte immer nur Einer regierender Herzog sein (zunächst freilich mit einigen Modifikationen, worüber unten). Untheilbarkeit des Landes und Einheit der Regierungsgewalt sind also die beiden ersten Errungenschaften des Münfinger Vertrages.

Soweit ist im Vertrage alles klar und unbefritten. Schwierigkeiten dagegen macht die Beantwortung der Frage, wer nun allemal der Eine Regent sein, in welcher Weise die Regierungsfolge bestimmt werden wollte. Hierüber spricht sich die Urkunde an folgenden drei Stellen aus:

I. „Als auch alle Burger Inwohner vnd Vnderthon Vnser Baiden Lannd — — geworen haben — — Vns Graue Eberharten dem Elter als Regierenden hern — gehorsam vnd gewerttig zu sein Vnser Lebenlang vnd nach Vnserm tode Vns Graue Eberharten dem Jungern ob Wir den erleben vnd darnach furauß dem Eltstenn Herren von Wirttemberg von Vnser ainem geboren vnd also furuß abtzygender Lynien nach.“

II. „Es sol auch hinfur zu ewigen Zeitten also gehalten werden das allwegen der Eltst Herr von Wirttemberg inn der wyse wie vorsteet regier vngeirrt seiner Brüder oder annder seiner Frund Herren zu Wirttemberg Vnd ob wir baid oder Vnser ainer eelich söne überkemen das Gott zum besten fyg So sollten die nach Vnser baiden tod Vnser Lannd vnd Lüt Erben vnd doch aber der Eltst vnder denselben Regieren vnd die andern suß nach Raut vnd Billichkait verfenhen gaitlichs oder weltlichs Stands oder bey Ihm behalten.“

III. „Doch ob wir graue Eberhart der Eltter eelich Sön überkemen vnd vor vnserm lieben Vetter Graue Eberhart dem Jüngern todes abgiengen Sollten Wir Graue Eberhart der Jünger dannoch Lannd vnd Lute vor desselben Vnser vettern Kiden Innhaben vnd Regieren Vnser Leben lang Inn der Maß vnd mit der Ordnung wie Wir Graue Eberhart der Elter yetzo zu Regieren verschrieben sint Vnd nach Vnser baiden tode sol es dann an Vnser erben fallen vnd gehalten werden wie vorsteet vngeuerlich.“ —

„Wer zweifelt noch bei diesen klaren Bestimmungen“, ruft Reyßer aus, „daß ein Seniorat und keine Primogenitur von den Grafen bezweckt worden!“

Und ebenso wie Reyscher erklären schon seit Mitte des vorigen Jahrhunderts alle maßgebenden Schriftsteller das Seniorat im Münfing' Verträge angeordnet. Christof Friedrich Cotta ist, so viel ich sehe, der letzte, der in den beiden oben erwähnten Schriftchen die Festsetzung der Primogeniturordnung durch den Münfing' Vertrag zu behaupten wagte. Gleichwohl muß ich mich aus allgemeinen und besondern Gründen auf Cottas Seite stellen. Vorausgeschickt mag der Begründung dieser Ansicht werden, um hierüber keinen Zweifel übrig zu lassen, daß hier unter Primogenitur diejenige Erbordnung gemeint ist, wobei die Linie des Erstgeborenen und in dieser wieder der Erstgeborene den Vorzug hat, so daß erst nach Aussterben aller Agnaten der erstgeborenen Linie die Erbfolge an die Linie des Zweitgeborenen kommt, worin sich dann dieselben Bestimmungen wiederholen, und so fort; beim Seniorate dagegen wird immer der Aelteste aller Agnaten der Nachfolger, ohne alle Rücksicht auf Linien oder Grade.

Was zunächst die im allgemeinen gegen das Seniorat sprechenden Gründe anlangt, so sind die Nachteile dieser Erbfolgeordnung auf der Hand liegend und allbekannt. Spittler (a. a. O. Bd. V. S. 252) macht sich in dieser Hinsicht selbst den Einwurf: „Keiner von allen, die diesen wichtigen Vertrag schloßen, scheint sein Herz gefragt zu haben, ob wohl auch gute Regierungen zu hoffen seien, wenn der Regent, der etwa Söhne hat, für einen näher oder entfernter verwandten Vetter sein Land in Aufnahme bringen soll, bloß mit der ungewissen Aussicht, daß vielleicht auch einmal seine Söhne die Reihe treffe und daß alsdann das Land auch auf sie blühend kommen werde.“ Die gewalthätigen Konsequenzen, zu welchen ein solcher Zustand verleitet, hat Spittler dabei nicht einmal berührt. Und gleichwohl trägt man kein Bedenken, Eberhard den Ae., der doch wegen seiner politischen Weisheit allenthalben gerühmt wird, sich für dieses verwerfliche Senioratsystem entscheiden zu lassen? Eberhard soll dieses System in seinem Hause eingeführt haben, obwohl das Seniorat, und damit komme ich auf ein zweites Bedenken, in seinem Hause wie in den benachbarten und den ihm verwandten Fürstenthümern bis daher so gut wie ganz unbekannt geblieben? (Der im eigenen Hause bald genug wieder vergebene Vertrag der zollerischen Grafen vom 27. Juli 1342 — Monumenta Zollerana I. Nr. 295; Schulze, Hausgesetze III. 548 f. — bietet das einzige Beispiel einer Senioraterbfolge in jenen Gegenden). Daß Eberhard d. Ae. durch Freundschaft und Schwägerschaft dem Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg besonders nahe stand, ist schon oben erwähnt, und des letzteren Beispiel, das er mit seinem bekannten Hausgesetze von 1473 gegeben, hat auf Eberhard ohne Zweifel aneifernd und ermuthigend gewirkt. Nun wird zwar neuerdings bezweifelt, daß in der von der Erbfolge sprechenden, etwas unklar gefaßten Stelle der Constitutio Achillea die Festsetzung der Primogenitur ausgesprochen sei, aber soviel ist doch klar und unbestritten, daß darin jedenfalls nicht das Seniorat, sondern eine Linealerbfolge angeordnet ist. — Und gleichwohl sollte Eberhard zum Seniorat gegriffen haben?

Schon diese allgemeineren Erwägungen müssen gegen die Richtigkeit der jetzt herrschenden Ansicht Zweifel erregen, Zweifel, die bestärkt werden, wenn wir bemerken, daß vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts kein Mensch in den Bestimmungen des Münfing' Vertrages ein Seniorat gesehen hat. So führt z. B. J. J. Moser noch im Jahre 1744 in seinem teutschen Staatsrecht XIII. Band Württemberg unter den Häusern an, in welchen das Erstgeburtsrecht gelte; zum Beweis bringt er den Wortlaut des Münfing' Vertrages und des Herzogsbriefes, ist aber weit davon entfernt zu bemerken, daß die Successionsordnung dieser beiden Hausgesetze unter sich verschieden sei; in seinem Familienstaatsrecht von 1775 dagegen behauptet Moser

ohne Angabe der Gründe auf einmal, erst der Herzogsbrief habe die Primogeniturordnung eingeführt. Ebenso hatte auch Breyer — im Unterschied von seinem im Jahre 1781 erschienenen „Elementa“ — noch in seinem im Jahr 1758 geschriebenen Staatsrecht („Württemberg nach seiner so äußeren als inneren Verhältnis betrachtet“ Sect. II. cap. 1 §. 1) und nicht weniger der nachmalige Geheime Rath Günther Albrecht Renz (über ihn Spittler VIII S. 429, 442) in seinem Abriss einer württembergischen Geschichte (in *usum Delphini Caroli*, §. 230) übereinstimmend bemerkt, das durch den Münfänger Vertrag festgesetzte Primogeniturrecht sei bei der *Erectione ducatus* bestätigt worden. Und daß Renz hier die Ansicht der Regierung und des Hofes wiedergab, zeigt die von Cotta (Erbgeburtsrecht S. 31) erwähnte Württemberg-Stuttgardische Streitschrift. Auch Hoffmann (l. c. pag. 29 nota e.) sagt vom Münfänger Verträge: „*Stabilitur Primogenitura, ut in posterum Imperium solum sit penes Primogenitum.*“ Selbst im Jahre 1779 noch stützt Höffelein (in seinem *Compendium Juris publ. Wirtemb. manuscr.* §. 116) die Primogenitur auf den Münfänger Vertrag, wie es auch schon die Schriftsteller des 17. Jahrhunderts, z. B. Johann Ulrich Pregizer d. ä., und der Landschaftskonfulent Schmidlin d. ä., gethan hatten. Man kann nun freilich einwenden, daß ehemals eben die Ausdrucksweise eine ungenaue und schwankende gewesen, ein Mangel, auf den schon Moser hinweist (Staatsrecht XIII S. 422) und wofür er (a. a. O. S. 240) ein auffallendes Beispiel aus Württemberg selbst beibringt; (das Gutachten der herzoglichen Räte vom 31. Juli 1616 schließt mit den Worten: „so folgt aus diesem allem endlich die Resolution auf die erst Frag, daß nämlich in diesem Herzogthum W. das *Jus primogeniturae* oder *Majoratus* herkommen, auch hinfüro ungehindert zu halten“). Und diese Ungenauigkeit des Ausdrucks findet sich auch bei verschiedenen der oben genannten Schriftsteller, wenn sie daneben bemerken, nach dem Münfänger Verträge solle die Regierung jederzeit „von dem Aeltesten“ geführt werden. Allein diese ungenaue Ausdrucksweise bildet gerade einen Beweisgrund zu meinen Gunsten, indem ich behaupte: selbst wenn der Münfänger Vertrag schlechthin sagen würde, daß in allweg der älteste Herr regieren solle, so wäre damit noch keineswegs ausgemacht, daß die vertragenden Theile das Seniorat einführen wollten, der Ausdruck an sich stünde der Ansicht nicht entgegen, dass nach der Absicht der Vertragsschließer nicht der älteste Herr schlechthin, sondern der älteste Herr der Linie nach, (oder vielleicht auch der älteste Herr dem Grade nach) der Nachfolger werden sollte. Für diese Auffassung spricht, daß sie mit den in den benachbarten Fürstenthümern gültigen Satzungen und Herkommen übereinstimmt (soweit hier nicht getheilt wurde), daß sie allein zu einem befriedigenden Resultate führt und daß sie von jeher bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts den Praktikern und Theoretikern als einzig richtig, ja als einzig möglich und daher selbstverständlich und einer weiteren Rechtfertigung gar nicht bedürftig erschienen ist.

Ich erkenne indeß gerne an, daß so gewichtig das bisher Vorgetragene gegen die Annahme einer Senioratserbfolgeordnung in die Wagchale fällt, ein zwingender Beweis für eine andere Erbfolgeordnung, im Besonderen für die Primogenitur, dadurch doch nicht erbracht ist. Einen solchen erhalten wir erst, wenn wir uns endlich den Vertrag selbst und die oben ausgehobenen Stellen desselben genauer ansehen. Sowohl die grammatische als die logische Auslegung führen uns hier mit Nothwendigkeit auf die Primogenitur. Wir finden dabei, daß sich unser Vertrag viel deutlicher ausdrückt, als andere derartige Urkunden jener Zeit, so daß es auffallend erscheint, wie die hier bekämpfte Auffassung in der neueren Zeit zu allgemeiner Anerkennung hat gelangen können. — Nirgends nemlich sagt der Vertrag allgemein und schlechthin: immer der Aelteste soll Regent sein, sondern immer macht er be-

schränkende Zusätze. So sagt die erstausgehobene Stelle ausdrücklich, die Unterthanen sollen gewärtig sein, nach Ableben der beiden Vertragsschließenden, dem ältesten Herrn von ihrer einem geboren, und bestimmt dann des weiteren nicht schlechthin „vnd also fürss“, sondern sie setzt die Beschränkung bei „abstygender Lynien nach.“ Wenn aber immer der Aelteste abstygender Linie nach zur Regierung berufen wird, so ist dies eben nichts anderes als eine „Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrecht“, wie sich die württembergische Verfassungs-urkunde von 1819 in §. 7 ausdrückt, oder kurz gesagt die Primogeniturerbfolge, ganz gewiß nicht ein Seniorat.

Hätten wir nur diese einzige Stelle des Münfinger Vertrages, sie würde genügen, die Unhaltbarkeit der herrschenden Ansicht darzuthun. Allein es folgt noch eine zweite, die oben ebenfalls wörtlich angeführt ist. Auch in dieser wird nicht schlechthin bestimmt, „das allwegen der Eltest Herr von Wirttemberg“ regieren solle, sondern „allwegen der Eltest Herr inn der wyfe wie vorsteet.“ Ausdrücklich also wird bezüglich der Art, wie die Worte „der älteste Herr“ zu verstehen seien, auf eine vorhergehende Stelle der Urkunde zurückgewiesen. Diese vorhergehende Stelle kann aber keine andere sein, als die hier zuerst besprochene; denn in dem vorhergehenden Texte ist, abgesehen von der Substitution des Grafen Heinrich, von Erbfolge nur an der eben besprochenen Stelle die Rede. Das Ergebnis ist also wieder dieses: der älteste Herr abstygender Linie nach soll regieren, die Primogeniturerbfolge soll Anwendung finden.

Wie mag es nur gekommen sein, daß im Widerspruch mit diesen klaren Bestimmungen seit etwa hundert Jahren die Einführung der Senioratserbfolge durch den Münfinger Vertrag allgemein behauptet werden konnte? Unsere Schriftsteller sprechen sich hierüber nicht aus. Vielleicht daß man die erstangeführte Stelle, welche in erster Linie von der Huldigung der Unterthanen handelt und nur nebenher auf die Erbfolge zu reden kommt (wie ja in Urkunden der früheren Zeit die einzelnen Punkte selten streng auseinander gehalten sind), über sah oder ihr doch keinen Werth beilegte gegenüber der zweiten Stelle, deren eigentliche Aufgabe es allerdings ist, über die Erbfolge die erforderlichen Bestimmungen zu geben. Die Verweisung „wie vorsteet“ in der zweiten Stelle wurde dann vielleicht — denn Andeutungen finden sich auch hierüber nirgends — auf die in dem Text der Urkunde unmittelbar vorangehenden Bestimmungen über das Zustimmungrecht des jüngeren Eberhard in wichtigen Staatsfachen und drgl. bezogen, was freilich keinen rechten Sinn gibt, da sich diese Bestimmungen bezüglich der Regierung ausdrücklich nur auf Eberhard d. J. beziehen, nicht aber auf die nicht regierenden Agnaten überhaupt.

Indem man sich also lediglich an die Worte „der älteste Herr von Württemberg“ hielt, lag es vom Standpunkt der Modernen, die mit ihren Augen, nicht mit denen des 15. Jahrhunderts zu sehen gewohnt waren, freilich sehr nahe, im Münfinger Vertrage die Festsetzung eines Seniorates zu erblicken, um so näher, als in einem einzigen Falle allerdings der älteste aller Deszendenten der beiden Eberhards zur Regierung berufen wird, nemlich eben nach Absterben Eberhards d. Ae. und Eberhards d. J. Die erstangeführte Stelle sagt hier schlechtweg: „dem ältesten Herrn von W. von unfer einem geboren.“ Diese Ausnahmebestimmung wurde von den Auslegern zur Regel verallgemeinert, und in heller Freude über diese staatsrechtliche Rarität hat man sich auch leicht darüber getröstet — vgl. Reyscher I. S. 54 Note 125 — daß eine solche Auffassung nicht blos mit dem Wortlaute der beiden erstangeführten Stellen nicht vereinbar ist, sondern überdies gegen die Logik der drittangezogenen Stelle der

Urkunde verftößt. Es ift Cottas Verdienft, auf diefen Widerfpruch zuerft öffentlich hingewiefen zu haben. Nur wenn die bisher befprochenen Stellen die Feftfetzung der Primogenitur enthalten, hat es einen Sinn, die Befimmung Eberhards d. J. zum Nachfolger des Aelteren unter Uebergang der Nachkommen des letzteren als eine Ausnahme von der Regel darzuftellen, wie dies in diefer dritten Stelle gefchieht mit dem Worte Dennoch und durch den Schluß „und nach unfer beider Tode foll es dann an unfere Erben fallen und gehalten werden wie vorfteht“. Der Gedankengang ift nemlich folgender: Der Regel nach wird immer der Aelteste abfteigender Linie zur Regierung berufen; dies ift, da Eberhard d. Ae. zunächft Regent wird, deffen ältester Sohn. Allein, fagt nun die Urkunde, trotz diefer Regel und trotz diefes Umftandes foll „dennoch“ der Seitenverwandte Eberhard d. J. die Nachkommen Eberhards d. Ae. zunächft ausfchließen und felbft die Regierung erlangen; nach ihm aber foll es „dann“ gehalten werden, wie vorn in der Urkunde angegeben ift, d. h. immer der Aelteste abfteigender Linie nach die Regierung erlangen. Würden dagegen die beiden erftbefprochenen Stellen beftimmen: immer der fchlechthin älteste Herr von Württemberg foll Nachfolger werden, fo wäre es folgewidrig, die dem jüngeren Eberhard nach feines Vettters Tode zugefprochene Regierungsnachfolge als Ausnahme von der Regel im Vertrage einzuführen; fie wäre vielmehr der Regel gerade vollkommen gemäß, da Eberhard d. J. nächft feinem Vetter der älteste Herr von Württemberg allerdings war.

So führt alfo auch die Logik zu demfelben Ergebnis wie die Grammatik: die Primogeniturerbfolge ift durch den Münfänger Vertrag als die Regel eingeführt, kein Seniorat, und mit Berücksichtigung der bereits erwähnten Ausnahmen gefaltet fich die Regierungsfolge in diefer Weife: Erfter Regent ift Eberhard d. Ae., zweiter Regent wird Eberhard d. J., dritter der Aelteste aus ihrer beider Nachkommen, vierter der älteste Nachkomme des dritten abfteigender Linie nach, und nach diefem immer der Aelteste nach den Grundfätzen der Linealerbfolge.

Diefe Befimmung der Regierungsfolge ftimmt nun auch überrafchend gut zu den Erwägungen, welche auf Grund der thatfächlichen Verhältnisse bei den Vertragfchließenden wirksam fein mußten. Eberhard d. Ae., feit dem Jahre 1474, alfo feit acht Jahren verheirathet, war kinderlos (vgl. C. F. Stälin III. 606); Eberhard d. J. feit 1467 vermählt, aber von feiner Gattin getrennt lebend, war ebenfalls kinderlos. So konnte bei der geringen Ausficht auf Nachkommenschaft einerfeits der ältere Eberhard, dem überdies das Wohl des Gefammthaufes und des Landes feinem eigenen Intereffe vorgieng, feinem Vetter die Nachfolge in ihrer beider Landeshälften zufichern; andererseits konnte diefer um fo leichter auf die Regierung feines Landes zeitweilig verzichten, als er neben dem gewissen Anfall des ganzen Landes an feine Perfon auch noch die Ausficht erhielt auf dauernde Erhaltung deffelben für feine Nachkommen, falls ihm nur früher als feinem Vetter noch ein Sohn geboren würde. Indem aber eben noch ungewiß war, welcher der beiden Vetttern überhaupt, beziehungsweise früher als der andere, einen Sohn bekommen würde, ward die Entfcheidung, welcher der beiden Grafen durch diefes Ereignis die Regierung dauernd an feine Linie bringen werde, der himmlifchen Vorfehung anheimgeftellt.

Vielleicht wird noch der Einwurf gemacht, wenn der Münfänger Vertrag nicht das Seniorat eingeführt habe, fo fehle ja eine Befimmung für den Fall, daß ein Regent keine Söhne und Enkel, wohl aber Seitenverwandte hinterlasse. Hierauf ift zu erwidern, einmal daß im Münfänger Vertrag und in dem von ihm beftätigten Uracher Vertrag die beiden Eberhardifchen Linien einander, diefen beiden aber im zweiten Grade die Heinrichifche Linie fubftituirt ift, dann aber, daß der Ausdruck

„allweg der älteste absteigender Linie nach“ ungezwungen die Auslegung zuläßt und nahe legt, daß die hiernach bei der Deszendentenerbfolge zur Anwendung gebrachten Grundfätze der Linealerbfolge nicht blos bei den Deszendenten, sondern auch bei den Seitenverwandten Anwendung finden sollen. Hält man aber je diese Auslegung für zu gewagt, so führt uns der Einwurf nur zu dem Ergebnis, daß der Vertrag nicht für alle möglicherweise eintretenden Fälle Vorforge getroffen, ein Mangel, den er mit unzähligen alten und neuen Gesetzen und Verträgen gemeinam hätte; nicht aber würde dieser Einwurf eine andere Auslegung an sich klarer Bestimmungen rechtfertigen, eine Auslegung, für welche die Urkunde meines Erachtens nicht den mindesten Anhalt bietet. Im übrigen stand es ja den Vertragenden oder ihren Nachkommen immer frei, für solche, nach den gegenwärtigen Verhältnissen kaum jemals zu erwartende Fälle die geeigneten Bestimmungen nachträglich zu treffen; hatten ja auch die beiden Eberharde sich selbst jede Art von Aenderung und Erweiterung des Münstinger Vertrages ausdrücklich vorbehalten.

Auf die übrigen in anderen Beziehungen interessanten und wichtigen Bestimmungen des Münstinger Vertrages einzugehen, ist hier nicht der Ort. Erwähnt ist schon oben, daß bei demselben Prälaten, Ritterchaft und Landschaft mitgerathen, die Landschaft auch mitgesiegelt und geschworen hat. Die kaiserliche Bestätigung des Vertrages erfolgte unterm 17. Februar 1484. Dagegen ist hier noch zu bemerken, daß der Münstinger Vertrag die Vereinigung der Landestheile und die Einherrschaft zwar im Grundfatz ausgesprochen, keineswegs aber gleich vollständig durchgeführt hat. Vielmehr hatte sich jeder der beiden Grafen die Leihung seiner geistlichen und weltlichen Lehen auf Lebenszeit allein vorbehalten, ebenso Eberhard d. Ae. einige ihm von seiner jüngstverstorbenen Mutter angefallene Besitzungen, Eberhard d. J. dagegen die letztwillige Verfügung über den Betrag von 6000 Gulden. Dann aber und insbesondere war Eberhard d. Ae. im Vertrage zwar als der regierende Graf bezeichnet, allein sein Vetter hatte sich doch daneben noch einige Rechte vorbehalten. So sollten z. B. die Beamten, welche im übrigen von Graf Eberhard dem Ae. allein angestellt und entlassen wurden, ihren Eid beiden Grafen leisten, alle Briefe und Schriften unter beider Grafen Namen und Siegel angefertigt, Gebietstheile ohne Eberhards d. J. Zustimmung nicht veräußert und diese Zustimmung auch in anderen großen Händeln und Sachen, wenn er hiebei erscheinen wollte, eingeholt werden; können sich hiebei die Grafen nicht vereinigen, so soll dasjenige geschehen, wozu Prälaten, Rätthe und Landschaft rathen. Doch galten diese Bestimmungen nur in dem Verhältnis zwischen den beiden Grafen Eberhard d. Ae. und d. J.; dafür daß auch spätere Regenten in solcher Weise beschränkt werden sollten, findet sich in der Urkunde kein Anhalt. — Daß aber Eberhard d. Ae., denn sein Werk wesentlich ist dieser Vertrag, wenn schon der erste Anstoß dazu von seinem Vetter ausgegangen, in dieser Weise den Gefühlen des Jüngern möglichst Rechnung trug, diesem zwar die Bürde der Regierung abnahm, aber ihn der Form nach am Regiment doch noch Theil nehmen ließ und ihm so den Uebergang zu einem im Grunde wesentlich veränderten Zustande weniger fühlbar machte, ist ein weiterer Beweis seiner politischen Klugheit.

Trotzdem blieb der Münstinger Vertrag nicht unangefochten. Eberhard d. J. war zu unbeständig, um bei dem, was er selbst beantragt, reiflich berathschlagt, feierlich beschloffen, besiegelt und beschworen hatte, in der Folge auch zu beharren. Vor allem war es der leidige Geldpunkt, der ihn unzufrieden machte. Die Hofhaltung sollte nach dem Münstinger Vertrag gemeinschaftlich zu Stuttgart geführt werden. Außerdem war dem älteren regierenden Eberhard für seine persönlichen Bedürfnisse

an Kleidern, Schmuck, Pferden und dergleichen, neben dem ihm von seinen Prälaten gereichten f. g. Opfergeld, die jährliche Summe von 2000 Gulden als eine Art von Zivilliste aus den Kammereinkünften ausgeworfen worden, dem jüngeren Eberhard aber, neben dem Opfergeld seiner Prälaten, eine solche von 3000 Gulden; auch war letzterem das Recht eingeräumt, wenn er sich bei Jagden und anderem Kurzweil außerhalb des gemeinsamen Hofes aufhalte, von den Kammerbeamten seines Aufenthaltsortes den Unterhalt zu verlangen. Für die Gemahlinnen der beiden Grafen waren je 500 Gulden jährlich ausgeworfen zu ihrer Luft und Nothdurft zu gebrauchen, auch sich selbst und ihre Jungfrauen und Edelknaben davon zu bekleiden und alles das zu versehen, das von ihretwegen auszugeben ist. Diese Summen, freilich dem verschuldeten Zustand der gräflichen Kammer recht gut, weniger aber, selbst bei Berücksichtigung des damaligen höheren Geldwerthes, dem an den fürstlichen Höfen gebräuchlichen Aufwande angemessen, konnten wohl dem anspruchslosen, haushälterischen Eberhard im Bart genügen, nicht aber seinem üppigen verschwenderischen Vetter. So machte dieser denn Schulden, quartierte sich in den Klöstern ein und ließ sich sammt seinem Troffe von ihnen verhalten, verkaufte, um Geld zu machen, aus den gräflichen Kästen und Kellern Früchte und Wein, wozu er gar kein Recht mehr hatte und wodurch er große Verwirrung in den Rechnungen verursachte. Dazu kam ferner, daß er zwar früher die Regierung nur als eine Last empfunden, jetzt aber sich schwer enttäuscht sah, da er nicht mehr frei nach eigenem Gefallen schalten konnte, da auch Beamte und Unterthanen sich wenig mehr um ihn kümmerten und seinen Befehlen keinen Gehorsam leisteten, vielmehr nur auf Eberhard d. Ae. als den regierenden Herrn sahen. Zugleich stachelten ihn üble Gefellen und Rathgeber, statt ihn zu Haltung des Vertrages aufzufordern, in selbstfüchtigen Absichten zu dessen Beseitigung an. — Ein Vorwand war auch bald gefunden, um den älteren Eberhard des Vertragsbruches zu zeihen und sich in einem neuen Vertrage günstigere Bedingungen zu erretzen. Eberhard d. Ae. freilich hätte mit der Münfingener Urkunde in der Hand unbekümmert seinen Vetter poltern lassen können. Allein er war zu billig denkend, um diesem nicht, soweit nur möglich, entgegenzukommen; er mochte wohl auch bedenken, daß Brief und Siegel allein schlechte Bürgen geben, wenn der Widerwillige die Macht hat, sich an sie nicht zu kehren. Er erbot sich also, die entstandene Irrung einem Austrag zu unterwerfen, wie dies in der Einung vom 24. April 1473 vorgesehen war. Da aber ein solcher, trotz mehrfacher Versuche, durch des Jüngeren Schuld nicht zu Stande kam, dieser dagegen fremde Fürsten in den Streit zu ziehen suchte, so erregte dies bei dem älteren Eberhard gerechte Beforgnis vor weiteren Verwicklungen. Er versammelte daher seine Räthe und die Abgeordneten der Städte, als Gewährsmänner des Münfingener Vertrages, trug ihnen den Fall vor, erklärte ihnen: wäre das Zusammenwerfen von Land und Leuten noch nicht geschehen, so würde er solches nimmermehr eingehen, weil es aber einmal, der Herrschaft und dem Lande zu Gutem, geschehen, so gedenke er auch, trotz seines Veters Widerwillen, dabei zu bleiben, zeigte ferner, was er demnach zu thun gedenke, und verlangte endlich das Gutachten der Versammlung hierüber. Es fiel am 18. Dezember 1483 einmüthig dahin aus, Eberhard d. Ae. möge bei dem Regiment so, wie bisher, bleiben und nach seiner ihr soeben dargelegten Meinung handeln (Sattler Grafen III. §. 122).

Wußte Eberhard d. Ae. sich so mit seinen Räthen und seiner Landschaft einig, so gelang es ihm nun auch den Kaiser für sich zu gewinnen. Dieser hatte nemlich nach Grafen Ulrichs Regierungsniederlegung dessen Sohn Eberhard dem J. wegen der Lehensempfängnis Indult auf zwei Jahre ertheilt. Eberhard d. J. ließ

diese Frist ungenützt verstreichen und wäre daher von Rechts wegen der Lehen verlustig gegangen. Die Praxis war freilich milder; als daher Eberhard d. J. im Jahre 1484 nachträglich um die Belehnung anfuhrte, war der Kaiser hiezu ohne Anstand bereit, jedoch fügte er, in Berücksichtigung des von ihm im Februar gleichen Jahres bestätigten Münfänger Vertrags, im Lehenbriefe die Bedingung ein, daß die Belehnung geschehe unnachtheilig dem Münfänger Vertrage. Doch einen solchen Lehenleid zu leisten weigerte sich Eberhard d. J. trotz zweimaliger Aufforderung. Auf dieses hin erklärte ihm der Kaiser förmlich der Reichslehen für verlustig und übertrug dieselben unterm 25. Juli 1484 dem älteren Eberhard allein. Bald darauf, unterm 4. Oktober gl. J., machte letzterer den Kaiser sich verpflichtet durch Leistung eines Reiterdienstes von 400 Mann während zweier Monate. So hörte denn auch Kaiser Friedrich auf des jüngeren Eberhard Einreden nicht, sondern wies unterm 10. Dezember gl. J. dessen Lehenleute, unter Entbindung von ihren dem Jüngeren gethauenen Gelübden, an den älteren Eberhard. Letzterer hatte schon vorher, durch seines Veters Benehmen gereizt und zugleich besorgt gemacht, dessen Aufnahme in den Schlössern und Klöstern des Landes verboten, auch den Amtleuten die Abgabe von Frucht oder Wein an ihn ausdrücklich unterfagt.

Gleichwohl hatte der Jüngere sein Spiel nicht sogleich verloren gegeben. Er hatte den Pfalzgrafen Philipp, durch dessen Vermittlung in dem Streit zwischen Herzog Albrecht und Christof von München-Straubing für eine gemeinschaftliche Regierung entschieden worden war (vgl. Rudhart, Geschichte der Landstände in Bayern Bd. I. S. 246), sowie den Herzog Georg von Bayern zu Vermittlern gewonnen; und diese beantragten wirklich zunächst auf einem Tage zu Heilbronn die Aufhebung des Münfänger Vertrages; Eberhard d. Ae. schlug diese ab. Nun trugen sie auf eine gemeinschaftliche Regierung an; auch hiezu konnte sich der ältere Eberhard nicht verstehen. Der Heilbronner Tag führte zu keinem Vergleich. Aber auch bei der Zusammenkunft zu Göppingen im Januar 1485 und bei der zu Ellwangen wurde nichts ausgerichtet. Allein Eberhard d. J. hatte sich jetzt überzeugt, daß sein Vetter den Münfänger Vertrag freiwillig nie preisgeben werde und daß dieser hiebei den Wunsch des Landes und die Zustimmung des Kaisers für sich habe. Letzterer hatte jüngst erst, unterm 13. Dezember 1484, in der bayerischen Streitfache dem jüngeren Herzog Christof den Befehl erteilt, abzutreten von der beanspruchten Theilung, weil sie des Reiches gemeinem Recht und Wohl zuwider laufe (Rudhart a. a. O. S. 252 f.), und Eberhard d. J. selbst war seiner Lehen verlustig erklärt und seine Lehenleute ihm entfremdet worden. So gab er denn nach und nahm endlich unterm 22. April 1485 einen von den beiderseitigen Räten zu Stuttgart entworfenen Vergleich an, den sog. Stuttgarter Vertrag, worin er seinen Antheil an der Regierung gegen Erhöhung seines Deputates von 3000 auf 8000 Gulden (statt der von ihm ursprünglich verlangten 20000 Gulden) seinem Vetter ganz überließ, so daß dieser Alleinregent wurde, und nur die drei Städte Kirchheim unter Teck, Weilheim (bei Kirchheim) und Owen, dann Winnenden Schloß und Stadt, sammt den dazu gehörigen Dörfern, Weilern, Höfen, Leuten, Gülten, Steuern u. a. Gerechtigkeiten, Feldern und Wäldern, Won (= Wünne d. i. Wiesen) und Waiden, Herrlichkeiten und Obrigkeiten, kurzum mit allen Rechten und Gerechtigkeiten zu freier Verwaltung und Benützung, ferner den Sitz im Schloß zu Nürtingen, die Jagdhäuser zu Melchingen und Steinhilben, endlich das Jagdrecht in den meisten Forsten seiner ursprünglichen Landeshälfte zugetheilt erhielt, das alles jedoch nur auf Lebenszeit und ohne Veräußerungsbefugnis, auch mit der Verpflichtung, seine Unterthanen bei ihren hergebrachten Freiheiten, gewöhnlichen

Steuern und Dienften zu belassen. Die Erträgnisse dieser Güter und Rechte sollten sein Deputat in der Weise bilden, daß deren Minder- oder Mehrertrag bis zur Höhe von 8 000 Gulden in Geld, oder rechnerisch durch Uebertragung aufs nächste Jahr ausgeglichen würde. Die gemeinschaftliche Hofhaltung hörte nunmehr auf; zum Unterhalt von Eberhards d. J. Gemahlin, die damals noch an des Aelteren Hofe lebte, wurden besonders 1 000 Gulden ausgeworfen, außerdem ihr Nadelgeld von 500 auf 1 000 Gulden erhöht. Nach völliger Abzahlung der pfälzischen Ranzionsgelder Ulrichs (C. F. Stälin III. S. 537. 543) sollte Eberhards d. J. Deputat um 2 000 Gulden erhöht werden, und weiter sollte ihm nach Grafen Heinrichs Vorabsterben von dessen hinterlassenen Zinsen und Gülten ein Drittel auf Lebenszeit verabfolgt werden. Dagegen sollte Eberhard d. Ae. bei Vorabsterben Eberhards d. J. dessen Schulden nur bis zu dem Betrage von 4—5 000 Gulden zu bezahlen verbunden sein. Bezüglich der Lehen wurde ausgemacht, daß Eberhard d. Ae. die Aktivlehen von nun an ausschließlich leihen sollte, die Pfründen in des Jüngeren vorbehaltenen Herrschaften ausgenommen; was die Passivlehen anbelangt, so sollte es bei der dem jüngeren Grafen ertheilten Belehnung sein Verbleiben haben, soferne diese bereits erfolgt war — dies war indeß nur bei den böhmischen Lehen der Fall (Sattler Grafen III. §. 110) — die übrigen d. h. die burgundischen und insbesondere die von dem Jüngeren verwirkten Reichslehen sollte der Aeltere allein und auf seine eigenen Kosten empfangen.

In allen übrigen Beziehungen, insbesondere also in Hinsicht auf die Untheilbarkeit des Landes und die Erbfolge, wurde der Münfingener Vertrag ausdrücklich bestätigt, auch die in der Einung von 1473 festgesetzte Beilegung von Irrungen durch Austräge wiederholt verabredet. Befiegelt wurde der Stuttgarter Vertrag von den beiden Grafen und ihren Thädingsleuten; der Kaiser bestätigte ihn unterm 11. August von Konstanz aus. Die Landschaft hatte bei demselben nicht mitgewirkt; es war dies aber auch deshalb nicht erforderlich, weil die grundlegende Bestimmung des Münfingener Vertrages, die Untheilbarkeit des Landes, in Uebereinstimmung mit dem von der Landschaft im Dezember 1483 ertheilten Gutachten, im Wesentlichen unangetastet blieb. Was namentlich die Zuweisung einiger Aemter an Eberhard d. J. zu eigener Regierung betrifft, so war ja dies schon an sich keine schwerwiegende Ausnahme, jedenfalls aber ganz vorübergehend. Denn sie, wie überhaupt der ganze Vertrag, galt nur, so lange beide Grafen lebten, nach dem Absterben des einen sollte gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Stuttgarter Vertrages letzterer ab sein und der Münfingener Vertrag allein wieder Anwendung finden (Reyher I. S. 503). Diese Bemerkung ist übrigens in ihrem ersten Theile selbstverständlich, weil der Stuttgarter Vertrag nicht, wie der Münfingener, allgemein gültige Grundätze aufstellt, sondern nur das Verhältnis zwischen den beiden Vertragschließern regelt, mit dem Tode des einen derselben also überhaupt gegenstandslos wird; die Absicht konnte also dabei nicht die sein, dem Stuttgarter Vertrage eine beschränktere Dauer zu gewähren, als er nach seinem Inhalte überhaupt haben konnte, der Nachdruck ist vielmehr auf den zweiten Theil dieser Bestimmung zu legen, daß nemlich nach dem Zusammenfall des Stuttgarter Vertrages der Münfingener wieder vollkommen in Kraft treten d. h. die Untheilbarkeit des Landes von da an wieder eine dauernde, ausnahmslose sein und bleiben solle (anderer Meinung ist, wie es scheint, C. F. Stälin Bd. III. S. 610). Noch bestand zwar ein Unterschied zwischen dem Münfingener und dem Stuttgarter Vertrag darin, daß ersterer dem älteren Eberhard nur eine durch des Jüngeren Rechte beschränkte Regierungsgewalt einräumt, letzterer aber ihm die Alleinregierung ausschließlich übertrug. Allein diese Bestimmungen des Münfingener Vertrages beziehen sich ja, wie schon bemerkt, ebenfalls

nur auf das Verhältnis zwischen diesen beiden Grafen; nie ist beigesetzt, daß derselbe Einfluß auf die Regierung, wie Eberhard dem Jüngeren, nach ihm auch anderen nicht regierenden Grafen zustehen solle, ja der Vorbehalt, den jeder Graf hier wegen eigener Leihung seiner Lehen macht, wird ausdrücklich auf die Lebenszeit eines jeden beschränkt. Mit dem Tode des einen dieser beiden Grafen also fiel schon nach dem Münfinger Verträge jedes Mitwirkungsrecht Nachgeborener bei der Regierung weg, der regierende Graf war, wie nach dem Stuttgarter Vertrag, jetzt unbefchränkt. — Nur in einem einzigen Falle, bei der Veräußerung von Landestheilen, ließ der Münfinger Vertrag auch Eberhards d. Ae. Nachfolgern nicht freie Hand; aber diese Beschränkung hat auch der Stuttgarter Vertrag (vgl. Reyfcher I. S. 491, 497), sie ist überhaupt nicht zu Gunsten der nicht regierenden Herren, sondern zu Gunsten des Landes hinzugefügt. Die Bedeutung zu erörtern, welche dadurch diesen Verträgen für die Geschichte der Landstände zukommt, ist indeß hier nicht der Ort.

Trotzdem der Stuttgarter Vertrag so seine Beschränkung in sich selber trug, hat er eine dauernde Bedeutung für die Entwicklung des Untheilbarkeitsgesetzes: der Grundsatz der Untheilbarkeit und Erstgeburtserbfolge wird trotz manchfacher heftiger Anfechtungen siegreich festgehalten und auch von dessen Gegner wieder anerkannt und bestätigt; ein Fortschritt gegen den Münfinger Vertrag besteht außerdem darin, daß die nach dem letzteren erst mit dem Tode eines der beiden Eberhards eintretende vollkommene Alleinherrschaft des Einen Regenten auf Grund des Stuttgarter Vertrages sofort ihren Anfang nahm; schon von jetzt an galt der Grundsatz, daß der regierende Graf immer auch der alleinregierende sein solle. Als ein wenn auch unerheblicher und vorübergehender Rückschritt dagegen muß es bezeichnet werden, daß außer Böblingen, Sindelfingen u. s. w., was sich Eberhard d. Ae. im Münfinger Verträge vorbehalten hatte, nun der Gemeinschaft vorübergehend noch weiter die Stücke entzogen wurden, welche durch den Stuttgarter Vertrag dem jüngeren Eberhard zu lebenslänglicher Benützung und Regierung angewiesen worden sind.

Bald nach dem Stuttgarter Verträge verglichen sich noch die beiden Grafen wegen einiger Aenderungen in des Jüngeren Deputate (vergl. Sattler III. §. 125 und die Note bei Reyfcher I. S. 499). Ebenso verabredeten sie in der brüderlichsten Weise im März 1486 aus Anlaß der immer mehr zu Tage tretenden Geistesstörung des Grafen Heinrich die bei dessen etwaiger Regierungsnachfolge erforderlichen Vorkehrungen. Und so schienen alle Mißhelligkeiten auf immer ausgeglichen, der Hausfriede ein dauernder. Allein bald verfiel der jüngere Eberhard in die alte ausschweifende und verschwenderische Lebensweise. In seiner daher rührenden Geldnoth unternahm er es sogar, seine Anwartschaft auf die württembergischen Lande an den Herzog Georg von Bayern-Landshut zu verkaufen, an dessen Hofe er sich viel aufhielt. Allein diesem waren die neuen württembergischen Hausverträge und die Bedeutung der Landschaft nicht unbekannt geblieben, und er war klug genug, sich in den unsicheren Handel nicht einzulassen. So forderte denn der jüngere Eberhard um so unnachsichtlicher bei den Unterthanen und Klöstern. Von dem Dominikaner-Nonnenkloster zu Kirchheim u. T. vor allen verlangte er, gegen den Stuttgarter Vertrag, neue und unerschwingliche Leistungen. Er hatte dort in jüngeren Jahren so manche vergnügte Nacht in ausgelassener Fröhlichkeit mit seinen Gefellen durchjubelt; seitdem aber mit den Schlettstader Reformirschweftern ein anderer Geist und eine bessere Ordnung eingezo-gen, konnte es vor seinen Augen nimmer Gnade finden. Als daher die angefonnenen Fuhren und Lieferungen vom Kloster wegen Unvermögens verweigert

worden, forderte er die Klosterrechnungen zur Einsicht und die Entfernung der feiner Ansicht nach höchst überflüssigen Reformirschwestern. Beides ward ihm abge schlagen. Nun verbot er, die schuldigen Gefälle dem Kloster abzuliefern und ließ dieses behufs Abschneidung aller Lebensmittel umzingeln. Eberhard d. Ae. sah sich endlich genöthigt einzufehren. Dadurch kam er jedoch mit seinem Vetter in Streit wegen des Schirmes über das Kloster, und dessen Drangsale dauerten fort. Auch durch andere Vorfälle wurde das gute Einvernehmen der beiden Vettern getrübt; Eberhard d. J. machte nemlich auch sonst, insbesondere wieder an Klöster, allerhand übermäßige oder unbefugte Forderungen auf Grund von Vogteirechten, welche Eberhard d. Ae. für sich beanspruchte, verweigerte dagegen die ihm obliegenden Leistungen, beschwerte sich über Kränkung seiner Jagdbefugnisse, wegen der Kärglichkeit seines Deputats (obwohl es ihm nachträglich um 2000 Gulden erhöht und dazu die Stadt Nürtingen sammt Zugehörungen übergeben worden war); Unterthanen seines Veters nahm er ohne Grund gefangen, den Abt zu Salmannsweil entsetzte er seines Hofes zu Nürtingen und verlangte seines Veters Einwilligung zur Verpfändung seiner Deputatsstädte. Seine Verkaufsprojekte mit Herzog Georg von Bayern sind oben erwähnt. Dabei verfiel er gegen seinen Vetter in einen immer gereizteren Ton, weil er sich durch Eberhard d. Ae. benachtheiligt wähnte. So schreibt er z. B. unterm 13. Oktober (Samstag vor Galli) 1487 an ihn: „wir müßent allso vermereken, das Ir vnns aber[mals] gern plintzling [blindlings] Ingefiert hettend. was niemand wolt, das solten Wir uff klubben u. f. w.“. Die von dem älteren Eberhard gemäß der Einung von 1473 angebotenen Austräge kamen durch des Jüngeren Schuld nicht zu Stande, und ein endlich im August 1487 wegen des Kirchheimer Klosters geschlossener Vergleich wurde von dem jüngeren Eberhard aus nichtigen Gründen nicht gehalten, vielmehr, jetzt bereits das dritte mal, das Kloster selbst belagert. Da entschloß sich endlich Eberhard d. Ae. dem Unfug ein Ende zu machen. Mit gewappneter Hand entsetzte er nicht nur das aufs höchste bedrängte Kloster (10. Februar 1488), sondern brachte gleichzeitig auch seines Veters Deputat-Städte und Schlösser in seine Gewalt. Hiezu hielt er sich theils nach dem Rechte der Nothwehr für befugt, da sein Vetter nicht blos Land und Leute an Fremde zu bringen trachtete, sondern auch, wie wenigstens behauptet wurde, dem älteren Eberhard nach dem Leben stand, theils leitete er die Berechtigung hiezu aus dem Frankfurter Landfrieden von 1486 her, da diesem zufolge Eberhard d. J. durch sein bisheriges Verhalten, insbesondere durch die famose Klosterbelagerung, in die Reichsacht gefallen war. Hauptfächlich aber fand Eberhard d. Ae. seinen Rückhalt am Kaiser, der kurz darauf, Anfang Aprils 1488, selbst nach Stuttgart kam und sich Eberhard dem Ae. namentlich wegen seines damals gerade erfolgten Beitrittes zu dem neugegründeten Schwäbischen Bunde zu Dank verpflichtet fühlte. Dagegen konnte es den jüngeren Eberhard wenig empfehlen, daß er sich die dem Kaiser und noch mehr dem Schwäbischen Bunde widerwärtigen Bayernherzoge zu Beiständen erwählt hatte. Die in einem öffentlich im Druck ausgegangenen Schreiben seines Veters enthaltenen Vorwürfe wies Eberhard d. Ae. ebenfalls öffentlich in einem gedruckten Schreiben zurück und rechtfertigte seines Veters Entsetzung (abgedruckt bei Sattler Grafen III. Beil. 115). Hierauf entgegnete letzterer mit einem neuen Schreiben aus Landshut, worin er alle ihm zum Vorwurfe gemachten Handlungen ableugnet, bezw. sich wegen derselben zu rechtfertigen sucht, indem er zugleich den Aelteren des Landfriedensbruches zeilt und mit bitteren Vorwürfen überschüttet; am Schluffe verlangt er abermals sofortige Ueberantwortung des ihm entzogenen Hab und Guts und schlägt zur Beilegung der übrigen Streitpunkte ein Schiedsgericht vor, von jedem der beiden Grafen 3 Prälaten,

„die Infeln und Stab haben“, 3 aus der Ritterſchaft und 3 aus der Landſchaft zu ernennen, alſo zuſammen aus 18 Perſonen. Allein der jüngere Eberhard erreichte mit dieſem Schreiben nichts; es blieb unbeantwortet. So verſuchte er es denn auf andere Weiſe. Auf ſeine Bitte wandte ſich Herzog Albrecht von Bayern an die Württemberger Landſchaft wegen eines Vergleichs; auch Erzherzog Sigmund von Oeſterreich ſuchte zu vermitteln und ſchlug zu ſolchem Zwecke eine Zuſammenkunft in Memmingen vor, und Eberhard d. J. ſelbſt forderte von Landshut aus, wo er ſich an Herzog Georgs von Bayern Hofe aufhielt, die eben zu Stuttgart verſammelten württembergiſchen Prälaten, Ritterſchaft und Landſchaft auf, Eberhard d. Ae. zur Beſchickung dieſes Tages zu bewegen. Letzterer ſchickte auch in der That ſeine Rätthe nach Memmingen, allein erfolglos, weil — Eberhard d. J. nicht kam. Dagegen erließen unterm 10. Oktober gl. J. König Maximilian und am 23. November auch Kaiſer Friedrich III. an Eberhard d. Ae. Belobungsſchreiben für die durch Einnahme Kirchheims und der anderen Deputatsſtädte bewieſene Handhabung des Landfriedens. Eberhards d. J. Sache ſchien verloren, nachdem ſich auch Herzog Georg von Bayern, mit ſeinen eigenen Angelegenheiten vollauf beſchäftigt, von ihm zurückgezogen hatte. Da wandte er ſich endlich an König Maximilian ſelbſt und bat um Vermittlung, und dieſer wies die Sache nicht von ſich. Auf einen Vergleich ließ ſich zwar Eberhard d. Ae. nun nicht mehr ein; dagegen erklärte er ſich mit ſeinem Vetter bereit, ihren Span einem rechtlichen Auſtrag zu unterſtellen, Maximilian ſelbſt und Biſchof Wilhelm von Eichſtätt ſollten das Gericht bilden, und jede Partei einen weiteren Schiedsmann als Zufatz beſtimmen. So geſchah es auch, und unterm 30. Juli 1489 ergieng zu Frankfurt a. M. der Spruch.

Den Schiedsſpruch einem Vergleiche vorzuziehen, dazu mag theils die Erfahrung bewogen haben, wie langwierig die Vergleichsverhandlungen und von welchem geringem Beſtand ihr Ergebnis bisher geweſen. Daneben war aber auch die damalige Doktrin zu berückſichtigen, welche die privatrechtlichen Beſtimmungen des römischen Rechtes ohne Bedenken auf die öffentlichrechtlichen Verhältniſſe der deutſchen Fürſtenhäuſer und ihrer Territorien anwandte. Es liegen mir aus jener Zeit zwei Conſilien vor, das eine mit der Jahreszahl 1489 bezeichnet von unbekannter Herkunft, aber nach ſeiner eigenen Angabe auf Erfordern Eberhards d. Ae. geſtellt, das andere von Dr. Giſbert von Stolzenburg (auch Giſbert von Utrecht genannt, von 1483—1487 Lehrer des Zivilrechts an der Univerſität zu Ingolſtadt; vergl. Prantl Geſchichte der Ludwig-Maximilians-Univerſität, München 1872) und Dr. Grado Mair, rector parochialis eccleſiae St. Mauritii in Ingolſtadt. Dieſe beiden Gutachten kommen zu dem Ergebnis, daß der (Münſinger und Stuttgarter) Vertrag jedenfalls quoad ſucceſſionem ungiltig ſei wegen ſeiner, nach geſchriebenem Rechte ſowohl wie nach Natur- und Völkerrecht (!) unzuläſſigen Beſchränkung der Teſtirtfreiheit. Mit der Succeſſionsbeſtimmung ſteht und fällt aber das ganze Intereſſe am Vertrag; und ſo ſpricht ſich auch das eine Gutachten für Ungiltigkeit des ganzen Vertrages aus, da die Parteien das Ganze, nicht einen bloßen Theil gewollt hätten. Nun konnte es Eberhard dem Ae. wahrhaftig nicht gleichgiltig ſein, daß nach Anſicht der Rechtsgelehrten die Untheilbarkeit des Landes durch Vertrag nicht über die Perſon der Vertragenden hinaus auch für ſpättere Regenten bindend feſtgeſetzt werden könne, ja — als dem Natur- und Völkerrecht zuwider — nicht einmal durch Geſetz, (was der Münſinger Vertrag zugleich war). Was lag da näher als die Feſtſetzung durch einen Schiedsrichter zu verſuchen? Jedenfalls war ſo viel klar, daß ein ſchiedsrichterlicher Entſcheid, von dem oberſten Richter im Reiche ſelbſt getroffen, unter allen Umſtänden die größtmögliche Gewähr für ſeine Vollziehung und Aufrechterhaltung in

sich trage, eine größere namentlich, als ein Vertrag der Parteien unter sich, und sei er auch von diesen beschworen und von Landständen garantirt und besiegelt. Gleichwohl wurde aber auch sonst nichts verfäulmt, was zu Aufrechterhaltung des Frankfurter Entscheidens beitragen konnte: nicht bloß von den Grafen selbst, sondern auch von ihrer Landeshaft, ja von dem ganzen Schwäbischen Bund als Garanten ward er beschworen (vergl. C. F. Stälin III. S. 613).

Die Bestimmungen des Frankfurter Entscheidens (auch „Königlicher Vertrag“ genannt, — abgedruckt bei Reyfcher I. S. 505 ff.) gehen dahin, daß Eberhard d. J. der ihm durch den Stuttgarter Vertrag übergebenen Städte und Schlösser dauernd entfetzt bleibt; Eberhard d. Ae. nimmt das ganze Land allein in Besitz, die ganze Regierungsgewalt übt er allein; Eberhard d. J. dagegen wird mit einem Jahrgeld von 8000 Gulden und einer weiteren einmaligen Abfindungssumme von 12000 Gulden bezüglich aller seiner übrigen Ansprüche und Forderungen entschädigt. Durch diese Bestimmungen ward die Vereinigung des Landes und die Einheit der Regierungsgewalt eine vollkommenere, als durch alle bisherigen Verträge. Um so auffallender erscheinen darum auf den ersten Blick die Bestimmungen bezüglich der Regierungsfolge. Statt einer Wiederholung der alten Untheilbarkeitsgesetze schreibt nemlich der Entscheid für gewisse Fälle vielmehr eine Theilung des Landes vor, indem er bestimmt, daß bei Absterben Eberhards d. Ae. ohne Hinterlassung ehelicher männlicher Leibeserben dem jüngeren Eberhard nur sein ursprünglicher Landestheil, d. h. also der Ulrichische nach der Landestheilung von 1442, zugestelt werden solle, (mit Ausnahme von Stuttgart, wofür ihm Stadt, Amt und Kloftervogtei Blaubeuren als Ersatz zugewiesen wurde); Eberhards d. Ae. ursprünglicher Landestheil dagegen sollte dem ältesten Sohne Eberhards d. J. zufallen, und falls ein solcher bei Eberhards d. Ae. Tode nicht vorhanden, dem von diesem aus dem Hause Württemberg frei zu bestimmenden Erben; hinterläßt aber Eberhard d. Ae. eheliche männliche Leibeserben, so bekommen diese den ursprünglich Ludwigischen Landestheil. Aus diesen Bestimmungen lassen sich unter Berücksichtigung des Inhaltes der früheren Verträge, welche in Kraft bleiben sollten, soweit sie nicht dem Frankfurter Entscheid widersprechen, folgende Sätze entwickeln:

1. Stirbt Eberhard d. Ae. vor Eberhard d. J., so bekommt letzterer seinen ursprünglichen Landestheil, nicht mehr und nicht weniger; den Ludwigischen Landestheil Eberhards d. Ae. bekommt dagegen in erster Linie
  - a) der älteste agnatifche Deszendent Eberhards d. Ae., — in dessen Ermanglung
  - b) der älteste agnatifche Deszendent Eberhards d. J. — in dessen Ermanglung
  - c) ein anderer von Eberhard dem Ae. frei zu bestimmender Angehöriger des Württemberger Hauses.
2. Stirbt Eberhard d. Ae. nach Eberhard d. J., so erbt
  - a) bei beiderseitiger agnatifcher Nachkommenschaft, jede derselben die alte Landeshälfte. — Dies ergibt sich deutlich aus dem Verträge §. Item ob aber Graff Eberhart u. f. w. (Reyfcher I. S. 508),
  - b) bei agnatifcher Nachkommenschaft eines der beiden Grafen allein, der älteste Sohn desselben beide Landeshälften, endlich
  - c) beim Fehlen agnatifcher Nachkommenschaft in beiden Eberhardischen Linien, die Heinrichische Linie das ganze Land — beides gemäß den früheren Verträgen.

Daß eine letztwillige Verfügung Eberhards d. Ae. über seine Landeshälfte zu Gunsten eines Sprößlings aus der Heinrichischen Linie durch die nachträgliche Geburt eines Sohnes Eberhards d. J. hinfällig würde, ist eine nothwendige Folge der oben unter Ziffer 1 b auf-

geführten Vertragsbestimmung, wenn dieser Deszendent des jüngeren Eberhards zwar nach der Testamenterrichtung, aber vor dem Tode des älteren Eberhard zur Welt käme; durch die erst nach Eberhards d. Ae. Tode erfolgende Geburt eines Sohnes Eberhards d. J. aber ebenfalls diese letztwillige Verfügung zusammenfallen zu lassen, wie Fricker a. a. O. S. 27 will, widerspricht der ausdrücklichen und wohl zu rechtfertigenden Bestimmung des Entschiedes.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß in den Fällen der Ziffer 1a und c und 2a das Untheilbarkeitsgesetz wieder beseitigt werden und eine neue Landestheilung, vielleicht für unabsehbare Zeiten, im Falle der Ziffer 1b aber wenigstens auf die Lebenszeit Eberhards d. J. eintreten sollte. Diese Abweichung von dem mühsam zu Stande gebrachten Untheilbarkeitsgesetz muß anerkannt werden. Bei Erklärung der Gründe hiefür wird man davon ausgehen dürfen, daß eine entschiedene Weigerung Eberhards d. Ae., von dem Untheilbarkeitsgrundsatze abzulassen, von den Schiedsrichtern bei ihrem Ausspruch sicher berücksichtigt worden wäre, daß demnach Eberhard d. Ae. mit dieser Abweichung einverstanden gewesen ist. Hiefür spricht auch ein noch vorhandenes Verzeichnis der „Punkte, auf welche sich mit Eberhard d. J. zu vergleichen wäre.“ Diese Punkte stimmen mit dem Inhalt des Entschiedes überein; nur sind die dem jüngeren Eberhard zugedachten Geldsummen niedriger angesetzt als im Entschied, und außer Stuttgart sollten auch Kirchheim und Nürtingen der Regierung des jüngeren Eberhard stets entzogen bleiben und ihm nur die Einkünfte daraus gereicht werden. — Zu jener Einwilligung mochte Eberhard den Ae. eine doppelte Erwägung veranlassen: Nach seines Veters bisherigem Betragen stand für Land und Leute das Schlimmste zu befürchten, wenn dieser einmal zur Regierung käme; aber nicht bloß die Unterthanen und Zugewandten wären gedrückt und entfremdet, verletzt und verkauft worden; mit dem Verluste von Land und Leuten wäre auch das Herabfinken des Regentenhauses Hand in Hand gegangen. Um dieser Gefahr vorzubeugen, bot die gänzliche Ausschließung Eberhards d. J. von der Regierung, auch für die Zukunft, natürlich das wirksamste Mittel. Allein dem widersprach nicht bloß die Billigkeit, dem widersprach noch mehr das vertragsmäßige Recht des Letzteren, widersprachen endlich die oben erwähnten römischrechtlichen Doktrinen. — Nun gab es freilich einen deutschen König, welcher Recht zu sprechen und seinen richterlichen und schiedsrichterlichen Aussprüchen Anerkennung und Gehorsam zu verschaffen hatte. Allein das war ein schwacher Trost; trafen doch die Könige ihre Entscheidungen oft mehr nach politischen als nach rechtlichen Erwägungen, und fehlte ihnen doch namentlich, auch beim besten Willen, oft genug die Macht, ihren Entscheidungen Anerkennung zu verschaffen und die unzufriedenen Parteien zum Gehorsam zu zwingen. Wollte man also einen dauernden Zustand schaffen, so war der sicherste Weg, eine solche Verfügung zu treffen, mit der alle Parteien zufrieden waren, deren Beachtung und Durchführung also allen angelegen sein mußte. Unter solchen Verhältnissen ließ sich aber der Untheilbarkeitsgrundsatz mit der Rücksicht auf das Wohl des Hauses und des Landes nicht vereinigen: letzteres verbot, dem jüngeren Eberhard das ganze Land nach des älteren Tode anzuvertrauen, und ganz von der Regierung ausschließen ließ er sich gutwillig nicht. So war also ein Mittelweg nothwendig; und er ward darin gefunden, daß man dem jüngeren Eberhard gerade soviel in Aussicht stellte, als er ohne die dazwischen liegenden Verträge ungefähr bekommen hätte; aber nicht mehr. Die Gefahr einer abermaligen Theilung war damit allerdings vorhanden; daß diese Gefahr aber keine dringende war, lehrt ein Blick auf den Personalstand im Hause Württemberg: die beiden Eberhards hatten immer noch keine Kinder und auf solche jetzt weniger Aussicht als je; Hoffnung auf Fortpflanzung des württembergischen Namens und Stammes

gab nur Graf Heinrich, dessen damals zweijährigem Sohne Eberhard der Ae. seinen Landestheil zuzuwenden gedachte; und alle Anzeichen sprachen dafür, daß dieser schon nach Eberhards d. J. Absterben das ganze Land in seiner Hand wieder vereinigen werde. — Daß eine Art von Ermüdung, wie Reyfcher (S. 59) glaubt, den älteren Eberhard zum Preisgeben des Untheilbarkeitsgrundsatzes veranlaßt habe, scheint wenig wahrscheinlich für einen Zeitpunkt, in dem er sich im Alleinbesitz des Landes, der Zuneigung der Unterthanen und Zugewandten, der Gunst des Kaisers und Königs und der Hülfe des Schwäbischen Bundes wußte, während sein Vetter gerade jetzt von allen Freunden verlassen war (anders freilich Pfister, Eberhard im Bart, S. 141 f., indem er auf die bisherige Parteinahme des Bischofs von Eichstädt für den jüngeren Eberhard hinweist); es würde auch diese Erklärung wenig passen zu der erheblichen Verkürzung, welche des Jüngeren Rechte durch den Frankfurter Entscheid erfahren haben (vergl. Fricker a. a. O. S. 27 f.).

Auf die übrigen Bestimmungen des Frankfurter Entschides, so wichtig sie auch namentlich wieder für die Entwicklung der landständischen Verfassung sind, kann hier nicht eingegangen werden. Dagegen sei hier noch einmal betont, daß die früheren Verträge durch den Frankfurter Entscheid nur soweit aufgehoben wurden, als sie diesem widersprachen; aufrecht blieb also insbesondere die im Münfinger Verträge bestimmte Regierungsfolge und das Verbot von Landesveräußerungen und Vertheilungen außer den durch den Entscheid selbst bestimmten Fällen.

Glücklicherweise gab indeß Eberhard d. J. selbst bald den Anlaß zur Wiederbeseitigung des im Frankfurter Entschide enthaltenen bedenklichen Punktes. Eine schwere Krankheit Eberhards d. Ae. im Jahre 1492 und die damit näher gerückte Aussicht auf eine Regierungsänderung mochte ihm zu lebendigem Bewußtsein gebracht haben, wie viel er durch den Frankfurter Entscheid verloren, wie bedeutend seine Successionsrechte beschränkt worden waren. So trat er denn abermals bei seinem Vetter mit der Bitte um eine Abänderung hervor, indem er sich hiebei geschickt darauf berief, daß der Frankfurter Entscheid den alten Untheilbarkeitsverträgen zuwider laufe. Und Eberhard d. Ae. ließ sich wiederum bereit finden: am 2. September 1492 wurde zu Eßlingen ein neuer Vergleich zwischen beiden Grafen vermittelt, der sog. Eßlinger Vertrag (abgedr. bei Reyfcher I. S. 513 ff.).

Diesmal hatte man einen Ausweg gefunden, auf dem die Untheilbarkeit des Landes gesichert und dieses doch vor den Gefahren bewahrt werden konnte, die ihm aus des jüngeren Eberhard verkehrtem Treiben drohten. Auf Eberhards d. Ae. löhneloses Ableben sollte nunmehr allerdings die ganze Herrschaft ungetrennt und ungetrennt bleiben und auf Eberhard d. J. allein und mit Ausschluß von Seitenverwandten übergehen; es wurde ihm jedoch ein aus dem Landhofmeister und je vier Mitgliedern der drei Stände des Landes gebildeter Regimentsrath beigelegt oder vielmehr vorgefetzt, der nur in den wichtigeren Angelegenheiten Eberhards Willensmeinung einzuholen, im übrigen die Regierung ohne ihn selbständig zu führen hatte. Dabei hatte der jüngere Eberhard auf die Befetzung dieses Regimentsrathes keinen Einfluß, sie sollte vielmehr durch den älteren Eberhard bzw. durch Selbstergänzung, äußersten Falles durch die Landschaft, erfolgen. Daß auf Eberhards d. J. Tod das Land ungetheilt an seine agnatisehe Nachkommenschaft fallen solle unter Ausschluß der Heinrichischen Linie, ist im Eßlinger Vertrag zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber offenbar stillschweigend angenommen und folgt auch aus dem Münfinger Vertrag, der im Frankfurter Entscheid, wie dieser wieder im Eßlinger Vertrag, bestätigt worden ist. Dagegen fällt nach dem löhnelosen Absterben beider Eberharde das Land ungetrennt an den geisteskranken Grafen Heinrich, aber unter

Vormundschaft des erwähnten Regimentsraths, nach ihm an seinen ältesten Sohn Eitel Heinrich (später in der Firmung Ulrich genannt), ebenfalls und zwar bis nach Zurücklegung des 20. Lebensjahrs, unter Vormundschaft des Regimentsrathes. Immer aber, auch unter der Heinrichischen Linie, soll die Herrschaft ungetrennt bleiben. Dieser Satz, der seit 20 Jahren der treibende Gedanke gewesen, der unverkennbar schon dem Uracher Vertrag zu Grunde liegt, war mit dieser Deutlichkeit selbst im Münfänger Verträge noch nicht ausgesprochen. — Würde dagegen Eberhard d. Ae. einen Sohn hinterlassen, so sollte dieser nach seines Vaters Tode dessen ursprünglichen Landestheil erben und daher auch Eberhard der J., wenn er noch lebt, nur seine ursprüngliche Landeshälfte bekommen. In diesem einzigen Falle also trat eine vorübergehende, wenn aber beide Eberhards Söhne hinterließen, eine dauernde Theilung ein. An beides konnte aber im Ernste kaum mehr gedacht werden. Außerdem erhöhte der Eßlinger Vertrag das Deputat Eberhards d. J., bewilligte ihm eine weitere Abfindungssumme und räumte ihm einige Schlösser und Jagdbezirke ein. Der Vertrag wurde von den beiden Grafen und ihren Thädingsleuten besiegelt, von der Landschaft beschworen und vom Kaiser bestätigt (C. F. Stälin III. 615), ein Vidimus deselben ward von Eberhard d. Ae. der Landschaft übergeben, wie er dies beim Münfänger Vertrag und Frankfurter Entscheidung vormals auch gethan hatte.

Der Gewinn des Eßlinger Vertrages besteht in der Wiederherstellung des Untheilbarkeitsgesetzes — abgesehen von einer einzigen nicht als wahrscheinlich gedachten und nicht wirklich gewordenen Ausnahme — und in der ausdrücklichen Ausdehnung des Untheilbarkeitsgesetzes und der Erbfolgeordnung des Münfänger Vertrages auf den Heinrichischen Stamm. Die Worte der Urkunde lauten allerdings schlechtweg: „So sol alwegen die herhschafft W. vngetrent also für vnd für auff den Eltften erblich gefallen,“ daß aber hier nur die Erbfolgeordnung des Münfänger Vertrages auf die Heinrichische Linie ausgedehnt und nicht eine neue eingeführt werden soll, wird nicht bezweifelt werden dürfen; es ist also hier der Wortlaut zu ergänzen in „auf den Eltften absteigender Linie nach.“ Es wäre darum nicht gerechtfertigt, im Eßlinger Verträge die Festsetzung eines Seniorats zu erblicken; umgekehrt freilich glaubt Pfister (a. a. O. S. 145), der durch den Münfänger Vertrag das Seniorat eingeführt erachtet, im Eßlinger Vertrag die Spuren einer Primogeniturordnung zu erkennen.

Was die Bedenken gegen die Verbindlichkeit des Eßlinger Vertrages für die Linie Heinrichs betrifft, weil er diesem Vertrag nicht zugestimmt hat, so mußte von einer Mitwirkung deselben hiebei überhaupt Umgang genommen werden, weil er als unzurechnungsfähig doch nicht wirksam hätte disponiren können. Freilich ist dann auffallend, daß die beiden Eberhards, denen als nächsten Freunden von Natur, Schild und Helm die Vormundschaft über Heinrich und dessen unmündigen Sohn zukam, und die sich dieses Amt vom Kaiser im gleichen Jahre noch ausdrücklich bestätigen ließen, in der Eßlinger Urkunde nicht besonders bemerkt haben, daß sie diesen Vertrag zugleich in ihrer Eigenschaft als Vormünder jener Agnaten, namens dieser geschlossen haben wollten. Doch jeden Zweifel bezüglich dieses Punktes beseitigte bald eine neue Verfügung, ein Reichsgesetz, das die ganze bisherige Entwicklung zu einem glücklichen Abschlusse gebracht hat, der Herzogsbrief vom 21. Juli 1495 (abgedruckt bei Reyfcher II. S. 1 ff.).

Der Herzogsbrief ordnet nemlich, um das zunächst zu berühren, die Erbfolge im allgemeinen ebenso, wie der Münfänger Vertrag, jedoch mit dem Unterschied, daß nunmehr auf Eberhard d. Ae. zunächst zwar ebenfalls Eberhard d. J. als Alleinregent des ganzen Landes folgen sollte, auf diesen aber nicht der Aelteste aus

ihrer beider einem geboren, wie nach dem Münfingcr Vertrage, fondern Eberhards d. J. ältester Sohn; es follte alfo schon mit dem jüngeren Eberhard die Linealerbenfolge eintreten und seine Deszendenz die Eberhards d. Ae. zunächst ausschließen; erst nach Aussterben der Linie Eberhards d. J. follte die dann etwa vorhandene Nachkommenschaft Eberhards d. Ae., nach dieser aber die Linie Heinrichs berufen sein.

Daß in dieser Weise succedirt und daß im übrigen die Linealerbenfolge mit Altersvorzug durchaus maßgebend sein follte, ist im Herzogsbriefe so klar gefagt, daß ein Zweifel hierüber nicht besteht. Nur bezüglich der Worte des Vertrages (Reyfeher a. a. O. S. 3 unten): „So follte doch deselben Hertzog Eberharts des Jüngern Elltester Eelicher manlicher leybserbe vor hertzog Eberharts des Elltern — leybserben an das herzogthum — steen — damit obbestimptem Vertrag zu Eßlingen gemacht hertzog Eberharts des Elltern halb nit Abbruch geschehe,“ ist zur Verhütung eines naheliegenden Mißverständnisses zu bemerken, daß die Stelle nicht so zu lesen und zu verstehen ist: damit obbestimptem, Hertzog Eberharts d. Ae. halb gemachtem Eßlinger Vertrag d. h. der Ausnahmebestimmung derselben, daß Eberharts d. Ae. Deszendenz mit der des Jüngeren theilen solle, nicht Abbruch geschehe — wie Nalt a. a. O. S. 68 f. sie auffaßt, was freilich zu einem Widerspruch führt (vgl. Breyer Einige interessante Staatsprobleme ufw. Stuttgart 1789 S. 10 und Reyfeher I. S. 132), sondern: damit dem Eßlinger Vertrage, d. h. dem dadurch wieder eingeführten Untheilbarkeitsgrundsätze, nicht aus Rückficht auf Hertzog Eberhard d. Ae. und dessen Nachkommen ein Abbruch geschehe.

Doch diese Bemerkung führt uns bereits zu dem Untheilbarkeitsgesetz des Herzogsbriefs und zu der Frage, auf welche württembergische Besitzungen die Erhöhung zum Herzogthum sich überhaupt erstreckt habe. Hier ist nun die wörtliche Anführung der einschlägigen Stellen nicht zu umgehen. Sie lauten:

I. „So haben Wir — die vorgemelt Wirtembergisch Landtschafft zu Swaben gelegen mit allen herrscheften Stetten Schlossen lewten vnd guetern, so von dem heiligen Reich zu Lehen herrüren Es seyen herzogthumb, Graffschafften oder herrschafften ganntz nichts außgenommen — dem hertzog Eberharten von Wirtemberg dem Elltern zu lehen versamelt, verainigt vnd also samentlich zu einem herzogthumb geordnet — Auch dem hertzog Eberharten — den Eltern mit solchem herzogthumb zu rechtem manlehen belehet.“

II. „Vnnd auf das solch vnser vnd des Reichs herzogthumb nit zertrent noch getailt werd sonder bey einander beleib, als auch vormals im hauss von Wirtemberge durch Vertreg das dieselbig herrschafft Wirtemberg bey einander beleiben vnd nit getrennt werden solle im besten auch angesehen vnd von — keyfer Friderichen — bestett ist, als wir dann dieselben vertreg hiemit aus künigklicher oberkeit vnd rechter wissen auch confirmiren vnd bestettigen in allermaßen, als ob sy von wortt zu wortt hierinne begriffen weren vnd geschriben stünden.“

Daß die im Herzogsbriefe durchgeführte Feudifizirung auch alles Allod an Land und Leuten mitbegriffen, dieses alfo ebenfalls in Lehen umgewandelt habe, ist von Breyer (Elementa §. 102 und in den „interessanten Staatsproblemen“) so überzeugend nachgewiesen worden, daß es einer weiteren Ausführung hierüber nicht mehr bedarf. Der einzig hiegegen sprechende Ausdruck: die Herrschafften, so von dem heiligen Reich zu Lehen rühren, ist lediglich ein Beweis dafür, daß man am Schluffe des 15. Jahrhunderts alle Herrschafften als im Zweifelsfalle reichslehenbar sich zu denken gewöhnt hatte, eine Neigung, die schon in dem württembergischen Lehensverzeichnis von 1420 nicht zu verkennen ist (abgedruckt in Steinhofers wirt. Chronik Theil II. S. 704—708, vergl. Fricker a. a. O. S. 34). Dagegen sind selbstverständlich diejenigen Besitzungen, welche die württembergischen Grafen nicht eigenthümlich besaßen und nicht vom Reiche, sondern von Dritten zu Lehen trugen, nemlich von der Krone Böhmen (C. F. Stälin III. 280), von Oesterreich (genauer gefagt Tyrol, Stälin III. 492; denn die ebenfalls österreichischen Hohenberg-Kirchentellinsfurtler Lehenstücke sind erst 1593 erworben worden, kommen alfo ebenso wie das erst 1598 erworbene Fürstbergische Lehen Marschalkenzimmern hier überhaupt nicht in Betracht) und von

Kurpfalz (Marbach von 1463 bis 1504), durch den Herzogsbrief nicht in Reichslehen verwandelt worden; sie sind auch fortan stets vom Reichslehen unterschieden, die Belehnung mit denselben besonders nachgesucht und besonders erteilt worden. Dies schließt aber nicht aus, daß diese Lehenstücke nicht auch zu der untheilbaren Masse geschlagen und für dauernd von dem neugeschaffenen Herzogthume unlöslich erklärt werden konnten. Und wirklich sind durch die zweite oben ausgehobene Stelle außer dem einen großen Reichslehen auch diese weiteren Lehenstücke dem Untheilbarkeitsgesetze unterworfen, mit der übrigen Ländermasse untrennbar vereinigt worden, untrennbar nemlich so lange, als sie überhaupt ungetrennt bleiben können. Denn daß eine Trennung dieser Stücke von der Hauptmasse eintreten müsse, wenn sie in Folge Beendigung des Lehensverhältnisses vom württembergischen Hause abkommen, war so selbstverständlich, daß es einer besonderen Hervorhebung dieses Falles im Herzogsbriefe nicht bedurfte. Diese Zugehörigkeit zur untheilbaren Masse wird auch bezüglich der mehrgenannten österreichischen und böhmischen Lehen von Fricker, dem Einzigen, der ihrer überhaupt Erwähnung thut, soweit ich sehe, nicht bestritten.

Dagegen hält auch er mit der herrschenden Meinung sämtliche linksrheinische Besitzungen auf Grund des Herzogsbriefes für ausgeschlossen vom Untheilbarkeitsgesetze und von der verfangenen Masse. Dies geschieht mit vollem Rechte bezüglich der elsässischen Besitzungen, sie sind weder durch den Münfinger Vertrag noch durch den Herzogsbrief berührt worden, da sie sich zu jener Zeit in der Hand eines Dritten, des Grafen Heinrich, befanden, diese beiden Urkunden aber nur die Herrschaften der beiden Eberharde vereinigt haben. Dagegen wird bezüglich Mömpelgards und der übrigen burgundischen Herrschaften (welch letztere im Folgenden neben Mömpelgard nicht besonders hervorgehoben werden, insofern bei ihnen die Verhältnisse liegen wie bei Mömpelgard), zwar zugegeben, daß sie durch den Reichenweiher Vertrag in den Besitz des jüngeren Eberhard gekommen und darum auch durch den Münfinger Vertrag in die untheilbare Masse gezogen worden seien, sowie ferner, daß der Herzogsbrief die früheren Untheilbarkeitsverträge, also auch den Münfinger Vertrag, von Wort zu Wort bestätigt habe; allein es wird eingewandt, diese Bestätigung verstehe sich natürlich nur soweit, als der Herzogsbrief nicht selbst Abweichungen von diesen früheren Verträgen eingeführt habe, dies sei nun aber hier eben der Fall und Mömpelgard gehöre nicht zum untheilbaren Gebiet, weil laut der oben angeführten Stellen

1. zu einem Herzogthum und Reichsmannlehen nur erhöht worden die württembergische Landschaft zu Schwaben gelegen, — Mömpelgard gehöre aber nicht zu Schwaben;

2. die vorhergehenden Untheilbarkeitsverträge nur in Bezug auf das eben erst geschaffene neue Herzogthum bestätigt worden seien, also nicht bezüglich Mömpelgards, das nach dem eben Gesagten nicht zu diesem Herzogthum gehöre;

3. ganz abgesehen von diesen Bestimmungen, das Untheilbarkeitsgesetz schon rechtlich Mömpelgard nicht mitumfassen könne, weil letzteres Kunkellehen, das neue Herzogthum aber Mannlehen sei (was indessen nur bezüglich der Grafschaft Mömpelgard selbst, nicht auch bezüglich der übrigen burgundischen Herrschaften richtig ist, vgl. Breyer Elementa §§. 48 u. 53).

Dieser dritte Beweisgrund aber, um mit ihm anzufangen, beweist zu viel; denn vor der Erectio Ducatus war ja die rechtliche Verschiedenheit unter den württembergischen Gebietstheilen noch viel größer: nicht bloß Mann- und Kunkellehen, sondern auch Reichs- und andere Lehen, Lehen und Allod waren trotz ihrer rechtlich ver-

schiedenen Beschaffenheit im Münfingcr Verträge zu einer untheilbaren Masse vereinigt worden, insbesondere auch Mömpelgard. Wenn dies im Herzogsbriefe, einem Reichsgefetz, nicht hätte gefchehen können, fo hätte es noch weniger gefchehen können durch den Münfingcr Vertrag und durch die Testamente späterer Regenten (f. u.), und doch wird die durch letztere festgefetzte Union allgemein als gültig und wirksam angesehen. Daß und wie weit diese Union in der That möglich war, geht aus dem oben bezüglich der böhmischen und anderen Lehen Gefagten hervor und wird in Karl Alexanders Testament klar mit den Worten bezeichnet (Reyſcher II. 481): „daß die Verfaßung und dermalige Qualität lotharner Güttern jedoch ansonsten und in andern Fällen nicht geändert — sondern alles und allein auf die Unzertrennung und Untheilbarkeit derenelben von dem Herzogthum so lang der Mannsstammen derer Hertzogen von W.— nach Gottes Willen vordauern würde, verstanden seyn solle.“

Die zweite Behauptung, das Untheilbarkeitsgefetz sei im Herzogsbriefe nur bezüglich des Herzogthumes wiederholt worden, enthält eine Beschränkung, die weder durch den Wortlaut noch durch den gefetzgeberischen Gedanken gerechtfertigt ist. Man betrachte nur den Wortlaut der oben angeführten zweiten Stelle mit unbefangenen Auge, so findet man mit deutlichen Worten ganz allgemein gefagt, der Kaiser bestätige die alten Hausverträge über die Untheilbarkeit gerade so, als ob sie von Wort zu Wort im Herzogsbrief geschrieben stünden, d. h. alles Land, welches die alten Hausverträge unirt haben, also das ganze Befitzthum der beiden Eberharde, soll auch in Zukunft unirt bleiben. Nun führt freilich der Herzogsbrief als Zweck dieser Bestätigung an: damit das neugefchaffene Herzogthum nicht zertrennt oder getheilt werde. Was berechtigt uns aber, deshalb den Worten Gewalt anzuthun und zu fagen: weil der Kaiser die alten Untheilbarkeitsverträge bestätigt hat, um die Untheilbarkeit des neugefchaffenen Herzogthums zu sichern, und weil zur Erreichung des letzteren Zweckes die Wiederholung des Untheilbarkeitsgrundfatzes in Beschränkung auf dieses Herzogthum genügt hätte, so hat auch der Kaiser in der That nur in dieser Beschränkung den Untheilbarkeitsgrundfatz wiederholt? Nein, der Gedankengang ist umgekehrt folgender: Von dem ganzen untheilbaren Befitzthum der beiden Eberharde wird nur ein Theil zu dem neuen Herzogthum vereinigt; das Herzogthum soll unzweifelhaft untrennbar sein; gerade aber damit man nicht wähne, die alten Verträge seien nun gefallen und die nicht zum Herzogthum gefchlagenen Befitzungen frei veräußerlich, und um mit dem allgemeinen Untheilbarkeitsgefetz den einzelnen Theil des Landes um fo ficherer zu faffen, sieht sich der Kaiser bemüht, die alten allumfassenden Untheilbarkeitsgefetze ausdrücklich und in ihrem ganzen Umfange zu bestätigen. Die Bezugnahme auf dieselben, weit entfernt die nicht zum Herzogthum gefchlagenen Stücke auszuschließen, hat also vielmehr eben den Zweck und die Wirkung, das Untheilbarkeitsband gerade auch um diese aufs neue zu fchlingen und zu befestigen.

Eben darum wird aber auch durch den ersterwähnten Einwand, schon die Worte „die württembergische Landschaft zu Schwaben gelegen“ schloßen Mömpelgard aus, da dieses nicht zu dieser Landschaft gehöre, nichts bewiesen, denn daraus folgt nur, daß Mömpelgard nicht unter die zum Herzogthum vereinigten Gebiete, nicht aber, daß es nicht zur untheilbaren Masse gehörte.

So ergibt sich uns als Inhalt des Herzogsbriefes die vollkommene Wiederherstellung des Untheilbarkeitsgefetzes bezüglich aller damals in Eberhards d. Ae. Hand vereinigten Herrschaften ohne Ausnahme und die Bestätigung der Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrecht. Der Fortschritt aber gegen alle bisherigen Haus-

gesetzte besteht darin, daß inhaltlich nunmehr auch die letzte, noch vom Eßlinger Verträge gelassene Möglichkeit einer Theilung beseitigt und, was die Form betrifft, die bisher in mehreren Hausgesetzen zerstreuten Bestimmungen in einem einzigen Diplom und zwar in einem feierlichen Reichsgesetz vereinigt und bestätigt worden sind. Es war die reife Frucht eines zielbewußten, aber mühevollen und mit vielen Widerwärtigkeiten, ja Kränkungen verbundenen zweiundzwanzigjährigen Strebens, ein Beweis für Eberhards d. Ae. hohe staatsmännische Einsicht nicht nur, sondern auch für seine politische Klugheit und ausdauernde Beharrlichkeit, mit der er das als nützlich und nothwendig Erkannte trotz widriger Verhältnisse erfolgreich durchgeführt hat. Es ist und bleibt ein hohes Verdienst des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg, das er sich durch seine Konstitution von 1473 um die preußische Monarchie und mittelbar um ganz Deutschland erworben; aber er brauchte nur auszusprechen, daß die Lande seines Hauses, die ohne sein Zuthun durch den Lauf der Natur schließlich alle in seiner Hand zusammengekommen waren, von nun an nicht mehr getrennt werden sollten, — und doch hat er es nicht gewagt, diesen Grundsatz ausnahmslos für das ganze Gebiet aufzustellen, hat vielmehr selbst die fränkischen Lande für eine Sekundo- und Tertiogenitur bestimmt. Eberhard d. Ae. dagegen hatte zuerst die schwierigere Aufgabe zu lösen, in Urach den bereits drohenden weiteren Theilungen vorzubeugen, in Münsingen sodann die bisher schon getrennte Landeshälfte seines Veters und zwar noch zu dessen Lebzeiten mit seinem Lande wieder zu vereinigen, in Stuttgart hierauf trotz seines Veters Widerstreben nicht bloß das Erreichte festzuhalten, sondern auch das im Münsinger Verträge beschrittene Durchgangsstadium einer Art von gemeinsamer Regierung zu überwinden und so neben der Einheit des Landes die Einheit der Regierungsgewalt zu begründen, in Frankfurt die dafür seinem Vetter überlassenen Aemter wieder beizubringen, das jedoch gleichzeitig durch den Frankfurter Entschaid gefährdete Untheilbarkeitsgesetz in Eßlingen nahezu ganz wieder herzustellen und endlich im Herzogsbrief das seit dem Münsinger Vertrag für das jeweilig Vereinte stets ausgesprochene Untheilbarkeitsgesetz für alle seine Besitzungen ohne Ausnahme reichsgesetzlich auszusprechen und bestätigen zu lassen. Nachgeborene Söhne mit Land und Leuten auszustatten sollte in Zukunft ein Regent nur dann das Recht haben, wenn neuerworbene oder heimgefallene Herrschaften (z. B. die elfäßischen Heinrichs von W.) hiefür zur Verfügung stünden. Darum erscheint aber auch Eberhard im Barte als einer der größten Fürsten seiner Zeit und als Wohlthäter seines Landes wie seines Hauses, er hat den Grundstein gelegt für deren Wachstum und Gedeihen als Wiederhersteller der Staatsidee und einer höheren politischen Ordnung, denen im Strudel eines fortgesetzten Theilungssystems der Untergang gedroht hatte. — Wie wohlthätig Untheilbarkeit, wie verderblich das privatrechtliche Vererbungssystem sei, das zeigte wenige Jahre darauf der bayerische Erbfolgekrieg, worin Bayern und die Pfalz auf das wildeste verheert und um die schönsten Gebietstheile und Rechte gebracht worden sind. Württemberg selbst erhielt durch jenen Krieg einen Zuwachs, bedeutender als jeder andere, den seine Grafen und Herzoge in Kriegszügen gemacht haben.

Nun blieb Eberhards Nachfolgern nur noch übrig, das von ihm Erreichte festzuhalten und außerdem mit der untheilbaren Masse auch die späteren etwaigen Erwerbungen unlöslich zu verbinden. Indeß Eberhard im Barte war seiner Zeit vorausgeeilt. Der Staatsgedanke und das damit zusammenhängende Untheilbarkeitsprinzip war noch keineswegs allerwärts zum Durchbruch gekommen, fast alle deutsche Fürstenthümer waren vielmehr im 16. Jahrhundert getheilt oder wurden neue Theilungen darin vorgenommen (vergl. Schulze, Erstgeburt S. 251 ff.), und so blieb auch

das württembergische Untheilbarkeitsgesetz von Anfechtungen nicht verschont. Zunächst freilich wurde es bei einem einzigen Vorgang noch uneingeschränkt beobachtet. Eberhard d. Ae., der erste Herzog, war schon im Jahre 1496 kinderlos gestorben, und als sein Nachfolger Eberhard d. J. nach kurzer Mißregierung im Jahr 1498 hatte abdanken müssen, war mit Uebergehung des wahnfinnigen Grafen Heinrich dessen ältester Sohn Ulrich zur Regierung berufen worden. Eberhard d. J. starb kinderlos im Jahr 1504, dagegen war dem Grafen Heinrich noch im Jahre 1498 ein zweiter Sohn, Georg, geboren worden (der Stammvater des jetzigen Königshauses). Mit diesem Halbbruder nun schloß Herzog Ulrich am 22. Juni 1513 einen Vergleich vollständig im Geiste und innerhalb der Schranken der Eberhardischen Gesetzgebung dahin ab, daß das ganze durch den Herzogsbrief für unzertrennlich erklärte Gebiet, also Mömpelgard mit inbegriffen, allein bei Ulrich und seiner Linie bleiben sollte, der nachgeborene Georg aber sich mit der Ueberweisung der nicht unirten elsässischen Herrschaften ihres Vaters, auf Ableben seiner Eltern, und einer Apanage von 3 000 Gulden jährlich, letztere von seiner Verheiratung an zu reichen, für vollkommen abgefunden erklärte und auf alle weitere Ansprache bei sich er eignenden Erbfällen verzichtete. (C. F. Stälin Bd. IV, S. 90). Die im bayerischen Erbfolgekrieg gemachten Erwerbungen behielt also Ulrich hier für sich, das Erbe seines Vaters dagegen, Horburg, Bilsstein und Reichenweiher überließ er vollständig seinem Bruder, und was an dieser Verforgung zu mangeln schien, wurde in Geld angewiesen.

Allein noch ehe dieser Vertrag ganz vollzogen werden konnte, verlor Ulrich sein Herzogthum an den Schwäbischen Bund, und es blieb ihm selbst nichts mehr als Mömpelgard (vergl. C. F. Stälin IV. S. 212, Note 4). Ich übergehe hier die nach Ulrichs Vertreibung eingetretenen Abtrennungen von Theilen des Herzogthums, die trotz der in der Erläuterung des Tübinger Vertrages vom 11. März 1520 der württembergischen Landschaft gegebenen Zusicherung keineswegs vollständig von der österreichischen Regierung wieder beigebracht worden sind. Während seiner Verbannung verkaufte zwar Ulrich Mömpelgard an seinen Bruder Georg, allein dieser Verkauf (der als Verstoß gegen das Untheilbarkeitsgesetz in der außerordentlichen Lage Ulrichs seine Rechtfertigung fände) war in Wirklichkeit nur ein Scheingeschäft, wie denn auch Ulrich bald darauf Mömpelgard an Frankreich verpfändete (vergl. C. F. Stälin IV. S. 204. 314. 334. 358.) Nach Wiedereroberung des Landes war es daher eine der nächsten Sorgen Ulrichs, Mömpelgard und die vom Herzogthum abgetrennten Stücke wieder beizubringen, was ihm auch bei allen glücklich gelang.

Dagegen trug sich nun Herzog Ulrich, über seinen Sohn Christof, wiewohl grundlos, erzürnt, eine Zeit lang mit dem Gedanken, sein Land zwischen diesem und dem Grafen Georg zu theilen. Allein das hierüber bei Dr. Frosch in Straßburg eingeholte Gutachten erklärte es für unmöglich, wider den Herzogsbrief zu handeln, auch Landgraf Philipp von Hessen hielt die Zustimmung Christofs und des Königs Ferdinand für erforderlich, und ebenso könne auch die Landschaft nicht übergangen werden. Bei allen dreien aber war keine Zustimmung zu erwarten (vergl. Sattler Herzoge III §. 54). Gleichwohl gab Ulrich in einem Schreiben an den Landgrafen Philipp vom 3. Juni 1539 das Versprechen, dem Grafen Georg und dessen Mannsstamme eine jährliche Rente von 8 000 Gulden auf die Einkünfte der linksrheinischen Herrschaften zu versichern — eine Summe, welche diese dazumal nur knapp abwerfen konnten, vergl. C. F. Stälin IV. S. 491, Note 1; — ihm einen Theil der burgundischen Herrschaften zu den ihm bereits seit seiner Mutter Tod im Jahr 1524 angefallenen elsässischen Besitzungen (f. o.) sofort eigenthümlich zu übergeben und außerdem

noch einiges von den Eroberungen im bayerischen Erbfolgekriege. Allein die Voraussetzung des ganzen Planes, Georgs Verheirathung, kam damals nicht zu Stande, und so blieb auch der übrige Plan liegen (vergl. J. J. Mosers Staatsrecht Th. XIII. §. 227 f.) Darüber söhnte sich Ulrich, inzwischen über seinen Bruder Georg erbost, mit seinem Sohne Christof aus und ließ ihm am 17. Mai 1542 zu Reichenweier, unter Verpflichtung desselben zur Aufrechterhaltung der evangelischen Lehre, die Alleinnachfolge im Lande zusichern; Georg dagegen sollte in Ansehung von Land und Leuten mit dem zufrieden sein, was ihm Ulrich an neugewonnenen Herrschaften etwa letztwillig zuwenden werde; zugleich wurden die gegenseitigen ausschließlichen Successionsrechte dieser beiden Prinzen für den Fall des söhnelosen Absterbens des einen anerkannt. Dies alles gelobte Christof eidlich (vergl. Sattler Herzoge III. §. 93 ff. C. F. Stälin IV. S. 486). Christof übernahm die bisher von Georg verwaltete Statthalterchaft in Mömpelgard, wogegen dieser sich mit einem Jahrgeld in seine elsässischen Besitzungen zurückzog, wiewohl nur ungern.

Darum hielt es Christof, zumal im Hinblick auf seines Vaters unbeständige Gefinnungen, für angezeigt, durch einen Privatvertrag mit Georg einem künftigen Erbschaftstreit so gut wie möglich vorzubeugen, und kam auch wirklich mit Georg unterm 17. April 1547 in Basel über Folgendes überein: 1. verspricht Christof alles, was sein Vater dem Grafen Georg letztwillig oder auf andere Weise werde zuwenden, diesem zuzustellen, soweit diese Zuwendungen dem Herzogsbriefe und den alten Verträgen nicht zuwiderlaufen; 2. für den Fall, daß Ulrich ohne derartige Verfügung stürbe, wiederholt Christof die von ihm i. J. 1542 gemachten Versprechen und Ulrichs im Jahr 1539 dem Landgrafen von Hessen wegen Georgs gegebene Zusicherung; über die in letzterer enthaltenen Punkte wollten sie sich erst eintretenden Falles, wenn nöthig unter Beihilfe eines Schiedsgerichtes, vergleichen; 3. mit diesen Zuwendungen, welche sich auf die männliche Nachkommenchaft vererben, erklärt sich Graf Georg zufrieden und verzichtet gegen Herzog Christof und dessen männliche Nachkommen auf alle weiteren Ansprüche; 4. bei söhnelosem Absterben beider Vertragenden sollen ihrer beider hinterlassene Töchter Mömpelgard und die dazu gehörigen Herrschaften miteinander nach Köpfen erben (Moser a. a. O. S. 228—230).

Dieser Baseler Vertrag enthält einen inneren Widerspruch, der sich nur durch eine irrthümliche Auffassung der alten Verträge seitens der Vertragsschließer erklären läßt. Obwohl nemlich hier in Basel Verfügungen Ulrichs, welche gegen die alten Untheilbarkeitsgesetze verstößen würden, für unkräftig erklärt werden, verspricht gleichwohl Herzog Christof seinem Oheim Georg die diesem von Ulrich im Jahre 1539 zgedachten burgundischen Besitzungen, die doch durch den Münfinger Vertrag und den Herzogsbrief mit dem übrigen Land unlöslich verbunden worden waren, erklärt sich also zu einem Schritt bereit, welcher eine Verletzung dieser Untheilbarkeitsgesetze in sich schließt. Allein schon hier steht Herzog Christof offenbar in dem Irrthum, daß alle linksrheinischen Besitzungen, nicht bloß die elsässischen, nicht zu dem verfangenen Gebiet gehören, sei es weil Christof das Untheilbarkeitsgesetz nur für den Umfang des Herzogthums gültig wäunte, wie dies die Neueren thun, sei es, — was wahrscheinlicher ist und was jedenfalls sechzig Jahre später zu dem gleichen Irrthum Anlaß gab, — weil er den Reichenweier Vertrag von 1482 nicht kannte, was zu der Meinung führen mußte, das ganze linksrheinische Gebiet sei seit 1473 ununterbrochen, insbesondere also noch im Jahr 1495 bei der Ertheilung des Herzogsbriefes, in Grafen Heinrichs Hand gewesen und darum als nicht Eberhardisches Besitzthum auch vom Untheilbarkeitsgesetze nicht getroffen worden.

Gleich auf dem ersten Landtag nach seinem Regierungsantritt verabschiedete Herzog Christof mit seiner Landtschaft, daß in keinerlei Gestalt von dem Fürstenthum irgend etwas hingegeben und veräußert werden, vielmehr daselbe als ein einzig Corpus unzertrennt und unzerteilt fämmlich bei einander bleiben solle, wie die altväterlichen Verträge und der Herzogsbrief solches verordnen, auch die offenbaren geschriebenen Rechte bestimmen, daß die Fürstenthümer nicht sollen zertrennt werden, und wie auch Kaiser Karl V. in der Erläuterung des Tübinger Vertrages von 1520 selbst versprochen, das „Land Württemberg“ bei einander bleiben zu lassen (Reyfcher II. S. 59 u. 91). Es ist zu bemerken, daß der Herzogsbrief nur den Bestand des Herzogthums zur Zeit seiner Errichtung für unzertrennbar erklärt hatte. Die Wiederholung des Untheilbarkeitsgesetzes im Landtagsabschied von 1551 war nun nicht bloß eine Bestätigung des alten (wie Spittler Bd. XII. S. 161 annimmt), sondern eine Ausdehnung desselben, indem es, nach seinem Wortlaut und gemäß seinem Zwecke, nicht bloß den Bestand von 1495, sondern den umfangreicheren von 1551 für unzertrennlich erklärte. Den Anlaß zu dieser feierlichen Verabschiedung des Untheilbarkeitsgesetzes gab die damals sehwebende sogenannte königliche Rechtfertigung, der Felonieprozeß, den König Ferdinand wegen Herzog Ulrichs Bethheiligung am schmalkaldischen Kriege angestrengt hatte, und in Folge dessen mancherlei Schmälerung, ja gänzliche Zertrennung dem Herzogthum zugedacht war, die aber Christof, eben mit Berufung auf dessen reichs- und landesgesetzlich festgestellte Untheilbarkeit, abwehrte und auch glücklich zu verhüten gewußt hat (zu vergl. die Verhandlungen auf dem Landtag zu Herrenberg in II. Tom. Actorum Provinc.).

Da Herzog Ulrich vor seinem Tode keine Verfügung mehr bezüglich seines Bruders getroffen, so bildete nun dessen Abfindung eine von den vielen Aufgaben, die ihre Lösung von Christof erwarteten. Christof zögerte auch nicht. Zunächst verschaffte er seinem Ohm Georg die Verzeihung des Kaisers für Georgs persönliche Theilnahme am schmalkaldischen Kriege (27. März 1552, Sattler Herzoge IV. S. 52) und ermöglichte ihm dadurch die Rückkehr in seine elßässischen Herrschaften. Hierauf übergab er ihm in dem Vergleich vom 4. Mai 1553 die Grafschaft Mömpelgard sammt allen übrigen burgundischen Besitzungen zu vollkommen eigener Verwaltung, Nießung und Regierung für ihn und seine männlichen Nachkommen, machte ihm ferner eine Reihe von Zuwendungen theils durch Nachlaß von Forderungen, theils durch Verspruch einmaliger und wiederkehrender Zahlungen; außerdem übergab er ihm auf seine besondere Bitte zu einem Anstiz im Herzogthum Schloß, Stadt und Amt Neuenbürg, jedoch dieses nicht als Eigenthum und ohne Landeshoheit, sondern nur zur Wohnung und Benützung auf Lebenszeit, da die altväterlichen Verträge, wie der Vergleich ausdrücklich hervorhebt, eine Abtrennung von Theilen dieses Fürstenthums verbieten (cfr. Hoffmann l. c. pag. 61; übrigens trat schon i. J. 1554 an Stelle dieser Naturalausstattung mit Neuenbürg ein Jahrgeld von 3000 Gulden). Mit dieser Abfertigung erklärte sich Graf Georg für zufrieden gestellt. Von den übrigen Bestimmungen berühren hier nur noch die ausdrückliche Bestätigung des Familienherkommens und der altväterlichen Verträge, insbesondere der darin enthaltenen Erbfolgeordnung, und der ausdrückliche Vorbehalt der Ansprüche Christofs auf die burgundischen Besitzungen im Falle seines Unterliegens in der königlichen Rechtfertigungssache, sowie die Anerkennung der Rechte der Erbtöchter. Der Vertrag selbst wurde vom Kaiser genehmigt, und Graf Georg von ihm mit den burgundischen Lehen belehnt (Reyfcher II. S. 104; C. F. Stälin IV. S. 597).

Durch diesen Vergleich von 1553 ist Mömpelgard seit dem Münfänger Vertrag zum ersten male der regierenden Linie entfremdet worden und blieb es vierzig Jahre

lang, bis mit dem Aussterben des Ulrich'schen Stammes der des Grafen Georg auch in dem Hauptlande zur Regierung kam und dadurch beide Theile in einer Hand wieder vereinigte. Spittler hat es zuerst auszusprechen gewagt, daß diese Verfügung Christof's einen Abfall enthalte nicht bloß von der ungeschriebenen Hauspolitik, sondern von dem klaren Wortlaut der durch Kaiser und Reich gegebenen, von den Landesfürsten und der Landschaft beschworenen Haus- und Landesgesetze. Spittler ist darob herb getadelt worden, und selbst die neueren Schriftsteller glauben ihm widersprechen zu müssen. Die Gründe, worauf man sich hiebei stützt, sind oben vorgetragen und, wie ich glaube, widerlegt worden. Hier mag es daher genügen auf den oben auch schon berührten Einwurf zu antworten, der gerade zu Christof's Gunsten gemacht wird, es sei nemlich der Münfingener Vertrag stets ohne Anerkennung seitens des Grafen Heinrich von Württemberg geblieben, also für ihn und seine Nachkommen, und zu ihnen gehörte ja Herzog Christof und Graf Georg, auch nicht verbindlich gewesen (vergl. Reyscher I. S. 153). Allein sehe ich auch davon ganz ab, daß Heinrich bei Abschluß des Eßlinger Vertrages, der das Untheilbarkeitsgesetz und die Erbfolgeordnung des Münfingener Vertrages auch für Heinrich's Stamm ausgesprochen, notorisch geisteskrank und, ebenso wie sein unmündiger Sohn, durch die beiden Grafen Eberhard als Vormünder unter kaiserlicher Guttheißung vertreten war, so darf doch jedenfalls nicht übersehen werden, daß der Herzogsbrief die alten Hausverträge bestätigt hat und zwar nicht bloß für das zum Herzogthum vereinigte Gebiet, sondern für alle Besitzungen der beiden Eberharde. Unter diesen Verträgen befand sich vor allem der jüngste derselben, der Eßlinger Vertrag, und dessen Voraussetzung und Grundlage, der Münfingener Vertrag. Daß aber der Herzogsbrief als Reichsgesetz auch ohne Heinrich's ausdrückliche Zustimmung für ihn und seinen Stamm Giltigkeit hat, bezüglich des Untheilbarkeitsgesetzes so gut als bezüglich der übrigen Bestimmungen, ist doch unbestreitbar. Niemals hat auch weder Herzog Ulrich noch Herzog Christof behauptet, so oft auch der Erectio Ducatus in ihrem Streit mit dem Schwäbischen Bund, mit Kaiser Karl und mit König Ferdinand Erwähnung geschah, die Bestimmungen desselben oder die der älteren Hausgesetze fänden auf sie als Heinrich's Nachkommen keine Anwendung. Daß sie sich im Gegentheil durch die alten Untheilbarkeitsgesetze gebunden fühlten, das zeigt ihr fortgesetztes Berufen auf diese alten Gesetze gegenüber vom Schwäbischen Bund und von Kaiser und König, das zeigen insbesondere auch alle ihre Verhandlungen mit dem Grafen Georg. Sonst hätten sie doch in den darauf bezüglichen Beredungen und Vergleichen mit letzterem sicher gesagt: zwar bestimmt der Münfingener und der Eßlinger Vertrag schlechthin die Untheilbarkeit des Landes, aber wir, als des Grafen Heinrich Nachkommen, sind daran nicht gebunden und darum überlassen wir Mömpelgard unserm Bruder und Ohm; statt dessen erkennen sie in den Urkunden, in welchen sie Mömpelgard diesem zu überlassen versprechen, ausdrücklich die alten Untheilbarkeitsverträge als für sie verbindlich und für unverletzlich an. Daraus geht doch deutlich hervor, daß Herzog Christof die alten Untheilbarkeitsgesetze für fortdauernd gültig und verbindlich gehalten, aber geglaubt hat, sie bezögen sich nicht auf linksrheinisches Gebiet. Welche Rücksichten sollten uns aber heute noch abhalten, diesen Glauben ehrlich als einen Irrthum einzugestehen? Unserem Vaterlande droht aus diesem Bekenntnis kein Nachtheil und Herzog Christof verliert dadurch nichts an seinem Ruhm und unserer Verehrung, daß er da, wo alles irrte, wo selbst seine erprobten Räte irrten, diesen Irrthum für die Wahrheit gehalten.

Man hat Spittlern gegenüber ferner erwidert, Herzog Christofs Handlungsweise verdiene fogar das höchfte Lob, weil dadurch Graf Georgs Vermählung veranlaßt bzw. ermöglicht und auf diese Weise der württembergifche Stamm, trotz des Erlöfchens von Christofs Linie mit deffen Sohn, durch Georg fo glücklich fortgepflanzt worden fei. Es mag dahin gefteht bleiben, wie weit der Grundfatz: der Zweck heiligt die Mittel, in der Politik Anwendung finden dürfe; ich habe diefem patriotifch klingenden Einwurf gegenüber nur zu bemerken, daß er die ganze Frage verfchiebt. Es ift ja nicht davon die Rede, was politifch klug, fondern was gefetzlich erlaubt gewesen; die ganze bisherige Ausführung geht nicht dahin: die Lostrennung Mömpelgards war politifch nicht klug, fondern dahin: fie war gefetzlich nicht erlaubt. Im übrigen aber kann ich, jenem Einwurf gegenüber, in der Sache felbft folgende Bemerkung nicht unterdrücken. Erftens: um dem Grafen Georg das Heiraten zu ermöglichen, hätte es noch andere Mittel gegeben; Herzog Christof hätte ihn immerhin mit Jahrgeldern und Schlöffern und Jagdgründen und dergl. fo reichlich ausftatten mögen, als ihn Georgs Wünfche und die eigenen Gefühle der Dankbarkeit und der Blutsverwandtschaft trieben, er hätte ihm die Statthalterfchaft in Mömpelgard anweisen und ihm alle Revenuen des linksrheinifchen Gebietes überlassen können, aber eine vollständige Lostrennung von Landestheilen und die erbliche Uebertragung aller Hoheitsrechte in denfelben an Georg war dadurch immer noch nicht gerechtfertigt. Dann aber wenn je die Umftände fo dringend gewesen, daß ohne eine regierende Sekundogenitur der Zweck nicht konnte erreicht werden, fo hätte man wenigftens deren Schaffung als einen unerhörten und nie wieder zu geftattenden Ausnahmefall in der Trennungsurkunde felbft bezeichnen follten. Für Württemberg hätte letzteres Verfahren die gute Folge gehabt, daß die Erbfreitereien nach Herzog Friedrichs und Johann Friedrichs Tode unterblieben oder doch nie fo hartnäckig geworden wären, und daß die im Jahr 1617 wiederholte Abtrennung Mömpelgards vom Hauptlande, die weder für das württembergifche Haus noch für das Land irgend welche Vortheile gebracht hat oder auch nur bringen follte, gewiß vermieden worden wäre. Statt deffen gefchah die Abtrennung unter ausdrücklicher Berufung auf die Untheilbarkeitsgefetze!

Doch nicht genug, daß nunmehr fämmtliche linksrheinifche Befitzungen dem regierenden Herrn entzogen waren, Herzog Christof ließ fich durch feine Güte und fein Wohlwollen, das er gegen die gegenwärtigen Mitglieder feines Haufes hegte, zu noch weiter gehenden Theilungsprojekten beftimmen. Christof hatte zwei Söhne, und die Hoffnung auf weitere war nicht ausgefchloffen. Von diefen Söhnen follte jeder eine eigene Herrfchaft bekommen. Obwohl Herzog Christof felbft erft im Jahre 1551 nicht bloß die alten Untheilbarkeitsgefetze anerkannt, fondern auch noch weiter mit Prälaten und Landfchaft die Unzertrennlichkeit des jetzigen Befandes, alfo mit Einfeßluß der feit dem Herzogsbriefe gemachten Erwerbungen, verabfchiedet hatte, fo legte er doch einem im Jahre 1566 eigens hiezu berufenen Landtage einen Theilungsplan vor, wornach der erftgeborene Sohn das Herzogthum erben, die nachgeborenen mit den feit dem Herzogsbrief gemachten Erwerbungen ausgeftattet werden follten; oder vielmehr follte, da letztere zerftreut lagen, ein Austausch zwischen alten und neuen Herrfchaften in der Weise stattfinden, daß die Abfindung der Nachgeborenen ebenfalls ein abgerundetes Befitzthum darftellten. Letzteres hatte ihnen Christof mit allen hohen und niederen Ober- und Herrlichkeiten zugedacht; die Zufammengehörigkeit follte nur durch die Gleichheit des Glaubensbekenntnisses und die gemeinfame Pflanzfchule der Geiftlichkeit, Gemeinfamkeit der Landtage, des Hof- und des Ehegerichtes, des fürftlichen Archives, Zusammenwirken

in Militär- und Kriegsfachen u. dergl. aufrecht erhalten werden, wie denn auch mehrmals wiederholt wird, daß eine Zertrennung des Fürstenthums damit nicht beabsichtigt sei. Allein der Landtag verhehlte seine Bedenken gegen eine solche Verordnung nicht. Erstlich, erklärte er, verbiete der Herzogsbrief eine Zertrennung des Fürstenthums auf ewige Zeit, und in noch umfassenderer Weise seien auf dem Landtag von 1551 alle, auch die neuerworbenen Herrschaften für ein unzertrennliches Corpus erklärt und verbrieft worden; obwohl nun der Herzog seine beabsichtigte Verordnung nicht zu einer Trennung angesehen, so sehe sie doch in Wirklichkeit ganz so aus (in dieser Beziehung wird eine Reihe von Bestimmungen namhaft gemacht, welche entweder eine Realtheilung oder doch die Anordnung einer den altväterlichen Verträgen und Gesetzen ebenfalls zuwider laufenden Gemeinschaftsregierung in sich schließen); die Rätthe mögen bedenken, welche Mühe es gekostet, in der königlichen Rechtfertigung und auch vorher (zu Zeiten Ulrichs und der österreichischen Regierung), die Abreisungs- und Theilungsgefahren vom Lande abzuwenden, und ferner daß die Landschaft in die österreichische Afterlehenenschaft niemals consentiret habe, weil diese gegen die Erectio Ducatus laufe (wornach das Herzogthum nach Aussterben des württembergischen Mannstammes an das Reich fallen sollte, während es als österreichisches Afterlehen in diesem Falle an das Haus Oesterreich gekommen wäre); wenn nun aber Prälaten und Landschaft selbst durch Vertheilung des Fürstenthums den Herzogsbrief überschreiten, so müsse dies dem Haus und Land zu unwiederbringlichem Präjudiz gereichen, indem, wenn sich wieder ein Unfall zutragen und andere ihren Fuß in das Fürstenthum setzen wollten, Prälaten und Landschaft dann keine so stattliche Defension mehr hätten, dardurch sie das Fürstenthum beifammen und dem angestammten Fürstenthume zu erhalten vermöchten. Es wurde dem Landtag aber hierauf eine frostige Antwort ertheilt mit der Drohung, wenn der Landtag also des Herzogs Absichten in weitläufige Bedenken und Disputation ziehe, so könnte dieser sich veranlaßt sehen, die beabsichtigte wohlmeinende Verfügung abzuthun und eine andere zu machen; ob aber das dann nützlicher für Prälaten und Landschaft sein werde, das würden sie mit der Zeit wohl inne werden. Einer vor den Herzog selbst erforderten landschaftlichen Deputation wurde sodann erklärt, die beabsichtigte Disposition, bei welcher auf das Wohl mehr der Landschaft als des nachgeborenen Sohnes Bedacht genommen, laute den alten Verträgen nicht zuwider, denn der Herzogsbrief gebe die Vornahme einer „Vergleichung“ zwischen des Herzogs Söhnen zu (gewiß! aber doch nur unter Beobachtung der vom Herzogsbrief selbst aufgestellten Normen); bezüglich der Afterlehenenschaft aber befremde es den Herzog, daß die Landschaft mehr auf die Zukunft, da der württembergische Mannstamm aussterben sollte, sehe, „dagegen dieser gegenwärtigen väterlichen Disposition, dero Fall sich täglich zutragen und stündlich vor der Thür sein mög, wenig achten wollen. Derohalb so geben Sie (der Herzog) ihnen zu erwägen, ob mehr auf ein gewiß, dann auf ein ungewiß und künftigs zu sehen seye.“ Mit diesen Worten macht der Herzog seinen Landständen eine Gefinnung zum Vorwurf, die wir gerade an ihm so ungerne vermissen: er vernachlässigt über der Sorge für das augenblickliche Wohlergehen der nächsten Angehörigen das Wohl der kommenden Geschlechter, das höhere bleibende Interesse der Gesamtheit. Aus den weiteren Aeußerungen der herzoglichen Rätthe geht auch klar hervor, daß ihnen die großartige Eberhardische Auffassung der Verhältnisse ganz abhanden gekommen; sie staken vielmehr tief in der privatrechtlichen Anschauungsweise, betrachteten das Untheilbarkeitsgesetz als eine Anomalie und legten es so enge wie möglich aus. So behaupten sie, abgesehen von der für Mömpelgard beanspruchten Verfügungsfreiheit,

noch weiter ganz unbefangen, daß das Allod durch die Erectio Ducatus nicht feudifizirt sei, ja sie behaupten auch, daß die böhmischen und österreichischen Lehen und das ehemals pfälzische Lehen Marbach gar nicht zur untheilbaren Masse gehören; dabei leben sie der Meinung, als ob das untheilbare Gebiet und das Herzogthum, was ihnen identische Begriffe sind, dem Regierungsnachfolger als eine Art Voraus gebühre, daß derselbe also außerdem an dem nichtverfangenen Land des verstorbenen Regenten — von der Privatverlassenschaft ist hier nicht die Rede — einen vollen Kindstheil zu beanpruchen habe, eine Auffassung, welche auch neuere Schriftsteller zu theilen scheinen (vergl. Spittler Band XII. S. 146), obwohl der Herzogsbrief und die älteren Verträge hiefür keinen Anhalt geben. Diese bestimmen nur, daß das für unzertrennlich erklärte Gebiet jedenfalls der Aelteste allein bekommen, die Nachgeborenen dagegen in anderer Weise verforgt werden sollen; ob nun aber zu dieser Verforgung die übrigen Herrschaften ganz oder nur theilweise verwandt werden, ob von diesen der Regierungsnachfolger unter allen Umständen auch noch einen Theil bekommen müsse und wieviel, darüber bestimmen diese Gesetze lediglich nichts, geben es vielmehr anheim, die Entscheidung nach den Verhältnissen des einzelnen Falles und nach den etwa vorliegenden Anordnungen des Erblassers zu treffen. — Im weiteren wiesen die herzoglichen Rätthe den landchaftlichen Abgeordneten nach, inwieferne sich durch die beabsichtigte Theilung keiner der Söhne Christofs beschwert fühlen könne, und suchten hierauf in Verbindung mit dem Herzog die einzelnen Punkte des landchaftlichen Bedenkens zu widerlegen und zu zeigen, daß durch diese Disposition das Herzogthum nicht zertrennt werde, wie ja auch die beigefügte Protestation beweise. Um die Art dieser ganzen Beweisführung zu kennzeichnen, genügt die Anführung des einzigen schönen Satzes: „so hätt das Wörtlein teyl oder teilen, ob es schon an etlichen Orten gebraucht worden, den Verstand nit, daß darumb das Land geteilt sein sollt!“ Zum Schluß erklärte der Herzog selbst: „ich bezeug mich mit Gott, daß ich in solcher Verordnung mehr vf prälaten und Landtschaft, dann auf mein Sohn Ludwigen gesehen hab“ und setzte bei: „wo nach seinem Absterben die tailung dem Recht nach beschehen sollt, daß Herzog Ludwigen 10 000 fl. mehr Einkommen gebühren würd, und ob er gleich noch jung wär, so hätt er doch, als er nach jüngster proposition hinauf zu seinen Schwestern gekommen wär, gesagt: ich sihe wol, ich muß knecht sein,“ auch sei, wenn Prälaten und Landtschaft auf ihrer Meinung beharren, zu befürchten, daß Herzog Ludwig nach seines Vaters Tode „sich alsdann aus dem Land thun, ain gefindlin an sich hennecken vnnd in das landt fallen möcht, welches alles Inen wol zue bedencken wer.“ Nun — Herzog Christof mußte freilich wissen, was seinen Söhnen zuzutrauen sei. Es soll auch nicht geleugnet werden, daß die damals vorliegenden Verhältnisse der beabsichtigten Disposition einigermaßen das Wort redeten. Aber das ist ja eben die alte Klage, daß nicht große, bleibende Gesichtspunkte maßgebend waren, die zugleich in Uebereinstimmung mit den wichtigsten Staatsgrundgesetzen standen, sondern eine Politik von Fall zu Fall vorgezogen wurde, wobei es dann nicht ohne einige Gewaltthatigkeit gegen die bestehenden Gesetze abgieng, ein Verfahren, dem die beigefügte protestatio facto contraria nichts an Bedenklichkeit nahm. Nein, lassen sich gewisse Grundfätze unter außerordentlichen Verhältnissen nicht befolgen, so ist es immer besser ausdrücklich zuzugestehen: wir machen wegen unserer Nothlage diesmal eine Ausnahme, als zu behaupten, das Ausnahmeverfahren sei der Ordnung gemäß. Letzteres hat die schlimme Folge, daß durch Berufung auf den Ausnahmefall die Ausnahme mit der Zeit zur Regel wird. Die württembergische Geschichte der Folgezeit liefert auch hiefür den Beweis.

Der Landtag, welcher schon anfänglich sein Bedenken nur schüchtern und erst auf besondere Aufforderung vorgetragen, wagte auf die ihm ertheilte Antwort des allbeliebten und verehrten Herzogs weitere Einwendungen nicht; er dankte vielmehr dem Herzog für seine wohlmeinende Fürsorge, bat, sein bisheriges Vorbringen nicht zu Ungnaden zu vermerken, und knüpfte daran nur die Erwartung, daß diese Disposition der Erection des Fürstenthums zu keinem Abbruch, Minderung oder Schmälerung zu verstehen sei und selbiges dadurch nicht zertheilt werde, sowie ferner die Bitte, daß seine Zustimmung zu dieser väterlichen Disposition nicht als eine Einwilligung in die Afterbelehnung geachtet werden möchte. Ersteres wurde ihm vom Herzog bestätigt und die landschaftliche Verwahrung in den Landtagsabschied aufgenommen, letzterer Punkt dagegen mit Stillschweigen übergangen, wobei sich der Landtag beruhigte. Nachdem so die Landschaft leider vollständig nachgegeben, wurden die oben angeführten Bestimmungen wörtlich aus der Landtagsproposition in den Landtagsabschied aufgenommen (abgedruckt bei Reyfcher II. S. 137) und haben so die Kraft eines Landesgesetzes erhalten. Der Landtagsabschied selbst wurde nicht bloß, der Uebung gemäß, der Landschaft im Original übergeben, sondern auch, der Posterität zu ewigem Gedächtnis, den vornehmsten Aemtern des Landes insinuirt (vergl. Schreiben Herzog Friedrichs von W. an den landschaftlichen Kleinen Ausschluß vom 5. Juni 1652).

Glücklicherweise blieb aber dieser Landtagsabschied ohne unmittelbare praktische Bedeutung, da Herzog Christofs ältester Sohn bereits im Jahr 1568 starb. Freilich wiederholte nun der Herzog in einem Testamente vom 18. Oktober 1568 (abgedr. bei Reyfcher II. S. 144) im wesentlichen die oben erwähnten Bestimmungen des Landtagsabschiedes von 1566, nur daß jetzt an des vorverstorbenen Sohnes Stelle der zweitgeborene, Ludwig, trat und an dessen Stelle ein etwa noch zu erzielender weiterer Sohn; ein dritter Sohn, der ihm etwa noch geboren würde, sollte keine Herrschaften zu eigener Regierung bekommen, sondern (außer einem Theil der Fahrnis und einem Anfitz im Lande) nur ein Deputat von 15000 Gulden jährlich, so daß also das zwischen dem ersten und zweiten Sohn ängstlich beobachtete Prinzip der Gleichstellung im Verhältnis zwischen dem zweiten und dritten Sohne doch wieder fallen gelassen worden war. Dagegen ist hervorzuheben, daß wenigstens am Vorzug des Mannstammes festgehalten und in dieser Beziehung bestimmt wurde, es solle bei Herzog Christofs oder seines Sohnes söhnelosem Tode an die Mömpelgarder Linie nicht bloß das Herzogthum wieder ungetheilt fallen, sondern auch alle eigenthümlichen liegenden Güter, während den Töchtern nur das vorhandene Silbergeschirr, Kleinodien und baar Geld als Erbtheil überlassen blieb. Für einen Rückfall der linksrheinischen Besitzungen wurde dagegen eine gleiche Theilung derselben zwischen Christofs beiden Söhnen, beziehungsweise die Verwendung derselben zu einer Tertiogenitur in vorsorglicher Weise angeordnet. — Allein auch diese Disposition ist zunächst nicht praktisch geworden, da Herzog Christof nur den einzigen Sohn Ludwig hinterließ. Dasselbe gilt aber auch von dem Testament des kinderlos verstorbenen Herzogs Ludwig vom 6. März 1587 (abgedruckt bei Reyfcher II. S. 190), welches bezüglich der Ausstattung der nachgeborenen Söhne das Testament Christofs fast wörtlich wiederholt hatte.

So waren denn alle diese geplanten Theilungen nur Projekt geblieben. Ja ein günstiges Geschick fügte es, daß statt weiterer Theilung eine Wiedervereinigung des bisher Getrennten erfolgte, als nach Herzog Ludwigs Tode im Jahre 1593 Graf Friedrich von Württemberg-Mömpelgard, Georgs Sohn, auch in dem rechtsrheinischen Gebiete zur Regierung kam. Allein unter seinen Söhnen trugen nun gleich-

wohl Christofs und Ludwigs Verfügungen höchst unerfreuliche Früchte. Herzog Friedrich selbst, ein thatkräftiger Fürst von hohem Geiste und voll großer weitaussehender Entwürfe, dessen Bestreben, die Regierungsgewalt zu centralisiren und die Grenzen seines Regiments gegen innen und außen weiter hinauszurücken, mehr als einmal den begründeten Widerspruch seiner Landstände hervorrief, verkannte auch nicht, daß eine möglichst innige dauernde Verbindung aller Theile seines Territoriums die nothwendige Grundlage seiner Plane bilde, und hätte darum von einer Theilung des Landes unter seine Söhne wohl wenig hören mögen, wie sein Protest und Reservation gegen das Ludwigische Testament und dessen Theilungsbestimmungen beweist, daß „mehrbemelte Testamente anderer gestalten niemalsen als sofern sie der Erection und altväterlichen Verträgen nicht präjudiciren, acceptirt und verstanden sein sollen“ (Reyſcher II. S. 372). Allein im Eifer des Erwerbens veräümt Herzog Friedrich, auf die Erhaltung des Erworbenen zu denken. Wer hätte aber auch gedacht, daß der kräftige lebenslustige Fürst so rasch werde sterben müssen! So fehlte denn bei seinem Tode (29. Januar 1608) jede Verfügung Friedrichs bezüglich der Erbfolge, und es war kein Wunder, daß nun unter seinen fünf Söhnen der Bruderzwist losbrach.

Unter den in Friedrichs Hand vereinigten Herrschaften war zu unterscheiden das untheilbare und jedenfalls auf seinen erstgeborenen Sohn Johann Friedrich vererbende Gebiet und die frei verfügbaren Besitzungen. Zu den letzteren gehörten gemäß dem Münfingener Vertrag, dem Herzogsbrief und dem Landtagsabschied von 1551 nur die elßäbischen Herrschaften und die seit dem Jahr 1551 gemachten Neuerwerbungen (über sie vergl. Breyer §. 33—35; C. F. Stälin IV. S. 775. 828; Naft a. a. O. S. 153 f., wo insbesondere noch die Pfandherrschaft Oberkirch beizufügen); alles übrige war untheilbar. Allein nach der herrschenden, in dem Vertrage von 1553, den Landtagsverhandlungen von 1566 und den auf letzteren ruhenden Testamenten zum Ausdruck gelangten Anschauung gehörte zur untheilbaren Masse nur dasjenige rechtsrheinische Gebiet, welches im Jahr 1495 als Reichsmannlehen zum Herzogthum erhoben worden, von dem linksrheinischen Besitz also vornhinweg gar nichts, ferner aber von dem rechtsrheinischen nicht die von Böhmen, Oesterreich und Fürstenberg zu Lehen rührenden Besitzungen und endlich nicht die seit dem Jahr 1495 gemachten Neuerwerbungen (und diese sind nicht gering; vergl. bezügl. der Erwerbungen von 1495—1551 C. F. Stälin IV. S. 70, 96, 213, 476. Breyer §. 32) mit Einschluß von Schloß, Stadt und Amt Marbach, welche inzwischen von der pfälzischen Oberlehensherrlichkeit befreit worden waren. Ja auf Grund des Landtagsabschiedes von 1566 mochten Friedrichs nachgeborene Söhne nicht ohne Schein behaupten, auf die Unterscheidung von theilbarem und untheilbarem Gebiet komme es überhaupt gar nicht an, da auch bei Hinausgabe der einzelnen Stücke an verschiedene Söhne zu besonderen Regierungen die alten Haus- und Landesgesetze so lange immer noch beobachtet seien, als einzelnes, wie z. B. die Landtage und die Landesfehalden, die oberste Rechtsprechung und dergl. für die getrennten Gebiete gemeinsam bleibe.

Allein so weit gieng man doch nicht. Als es schließlich zur Auseinandersetzung kam, wurden die alten Untheilbarkeitsgesetze wieder mit anderen Augen betrachtet, als zu Herzog Christofs Zeiten. Freilich brauchte es zu dieser Auseinandersetzung lange. Zwar hatte Melchior Jäger (über ihn vergl. Spittler XIII. S. 308—328) schon unterm 13. September 1610 dem landesherrlichen Kleinen Ausschuß nahe gelegt, er solle den regierenden Herzog Johann Friedrich an baldige Vergleichung mit seinen vier Brüdern erinnern. Es wurde auch noch im gleichen Jahre durch den Herzog ein landesherrliches Bedenken verlangt, wie Sie sich mit dero Gebrüdern einlassen und vergleichen möchten (Landtagsproposition vom 23. Novbr. 1610

und Tom. Act. Prov. 21. fol. 624 b.), worauf sich der Landtag in seiner Erklärung vom 3. Dezember auf die Bitte um Festhaltung am Münfingcr Vertrag und am Herzogsbrief beschränkte, was dann auch im Landtagsabschied zugesagt wurde; (Württemberg. Landesgrundverfassung S. 374). Allein das Vergleichswerk selbst ruhte, theils weil die Prinzen noch minderjährig, theils weil man den Ausgang des Streites abwarten wollte, welchen Oesterreich als Herr von Burgund wegen der württembergischen Herrschaften in Burgund erhoben. Doch ließ sich Herzog Johann Friedrich inzwischen von Heinrich Bocer (über ihn vergl. Wächter Württ. Privatrecht Bd. I, S. 337) unterm 16. April 1612 ein Bedenken stellen, dessen Vorschläge später im wesentlichen angenommen worden sind. Aber auch nachdem die fürstlichen Brüder herangewachsen und obwohl das Parlament zu Grenoble am 15. Juli 1614 dem Haufe Württemberg die vier burgundischen Herrschaften zugesprochen und das Sequester aufgehoben hatte (vergl. hierüber auch Scheffers Gesch. von Mömpelgard S. 208 Manuscript der K. öffentl. Bibliothek zu Stuttgart), und trotzdem daß der landschaftliche Kleine Ausschuß den Herzog mehrmals und schließlich „flehentlich und um Gottes willen“ bat, die längst vorhabende Vergleichung endlich ins Werk zu stellen, wurde doch erst im Jahr 1616 ernstlich das heikle Geschäft in Angriff genommen. Als sich im März dieses Jahres aus Anlaß der Taufe des zweiten Sohnes Herzog Johann Friedrichs mehrere protestantische Fürsten zu Stuttgart in Unionsangelegenheiten zusammengefunden, mögen diese mit ihrem Rath und Zuspruch auch in dieser württembergischen Hausfache nicht zurückgehalten haben. Sie war auch nachgerade brennend geworden und jeder Verzug unleidlich. Nachdem bisher schon mehrere Gutachten erfordert worden waren, wurde endlich eine gemeinsame Kommission niedergesetzt, bestehend aus dem Landhofmeister Grafen von Limpurg, dem Kanzler v. Engelshofen, dem Hofrichter Wilhelm v. Remchingen, dem Vicekanzler Dr. Faber, dem Tübinger Professor Dr. Bocer und den drei weiteren Doktoren und Oberräthen Broll (zugleich Landschaftskonfulenten), Kielmann und Vitus Breitsehwerd. Sie wurden zu diesem Geschäft sämmtlichen fünf Brüdern miteinander vergelübtet, nachdem sie ihres besondern Eides gegen Herzog Johann Friedrich entbunden worden waren (vergl. hiezu Breyer bei Spittler XII. Bd. S. 178 f., im übrigen nach Akten des ständischen Archivs zu Stuttgart).

Diese Kommission begann am 16. Juli 1616 ihre Arbeiten damit, daß sie sich alle alten Verträge, den Herzogsbrief, Testamente, Landtagsabschiede, soweit hierher gehörig, vorlesen ließ und jedes Mitglied sich dieselben excerptirte. Leider bekam aber die Kommission nicht alle einschlägigen Urkunden in die Hände; so wurde z. B. der Vergleich von 1547 erst nachträglich aus dem Mömpelgarder Archiv herbeigeschafft, und was namentlich fehlte, war der Reichenweiher Vertrag von 1482, wodurch Mömpelgard mit Eberhards d. J. Land vereinigt worden, während dagegen den herzoglichen Räten wohl bekannt war, daß der Uracher Vertrag von 1473 dieses dem Grafen Heinrich zugetheilt hatte. So erklären denn dieselben in ihrem Gutachten vom 12. August 1616, daß nach dem Herzogsbrief all dasjenige Land Eberhards im Barte, so im Land zu Schwaben gelegen, zum Herzogthum gehöre, was aber nach dem Herzogsbrief erlangt, für eigen zu halten und das Uebrige, „so Eberhardus Barbatus in der Zeit der Erection nicht innehabt, als da seind die Graffschaft Mömpelgard sammt dero anhangenden Herrschaften wie auch die Graff- und Herrschaft Horburg und Reichenweiher, von dem Herzogthum abgefondert u. s. w.“ Dieser verhängnisvolle Irrthum (in dem übrigens noch im Jahr 1754 Hoffmann l. cit. pag. 42 not. f. befangen war) verleitete sie zu der Annahme, daß in der Union des Münfingcr Vertrags und des Herzogsbriefes vom linksrheinischen Gebiete nichts

mit einbegriffen sei. Im übrigen entwickeln sie über den Herzogsbrief ganz zutreffende Ansichten: daß sie durch ihn auch das bisherige Allod für feudifizirt anfaben, zeigt obige Stelle; sie erklären aber auch, ebenfalls im Gegensatz zu Herzog Christofs Rätben, das Herzogthum und das untheilbare Gebiet für verschiedene, sich nicht deckende Begriffe, und rechnen auch die böhmischen und österreichischen Lehen zum großen untheilbaren Corpus. Sie behaupten noch weiter, der Prager Vertrag vom 24. Januar 1599 enthalte eine Unirung und Feudifizirung aller bis 1552 gemachten Neuerwerbungen, indem er die österreichische Anwartschaft (an Stelle der bisherigen Afterlehenchaft) auf das Herzogthum Württemberg in derjenigen Gestalt fortsetzte, welche dieses bei Aufrihtung des Passauer Vertrages von 1552 hatte (Reysher II. S. 261, vergl. auch Fricker S. 72 f.), so daß nur die nach dem Jahr 1552 gemachten Erwerbungen frei verfügbares Eigenthum seien. Sie finden aber auch in den seit dem Herzogsbriefe vorgenommenen Thattheilungen und in den Dispositionen der Herzoge Christof und Ludwig den Grundfatz ausgesprochen, daß nächst dem Primogenito nur noch Einer jedesmal mit Land und Leuten versehen werden solle. Auf Grund alles dessen gelangen sie zu dem Antrage, dem zweitgeborenen Sohn Herzog Friedrichs von den linksrheinischen Besitzungen blos Mömpelgard und die burgundischen Herrschaften zu einer Sekundogenitur zu überlassen, alle übrigen Söhne aber auf Gelddeputate zu setzen; Residenzen sollten denselben zwar angewiesen werden, jedoch ohne Ueberlassung des Regiments und der Obrigkeit.

Es waren indeß nicht blos richtigere staatsrechtliche Anschauungen, welche die herzoglichen Rätbe zu möglichster Beifammenhaltung des Landes rathen ließen, sondern es spielte wesentlich auch der leidige Geldpunkt mit. Zwar trennten damals noch zwei Jahre vom förmlichen Ausbruch des dreißigjährigen Krieges, aber schon jahrelange Rüstungen waren vorausgegangen, Deutschland war mit Truppen übersehwehmt, ihr Unterhalt kostete viel, auf Unionstage und Gefandtschaften gieng auch nicht wenig, die vielen jungen Prinzen mußten standesgemäß erzogen werden und wurden auf große kostbare Reifen geschickt, dazu kam eine erschöpfte Rentkammer, die oft zu den dringendsten Bedürfnissen kein Geld hatte, wohl aber unzählige erschreckend anwachsende Schulden. Auf dem Lande selbst lagen schwere Lasten und noch größere konnten ihm billig nicht zugemuthet werden. Unter solchen Umständen mußten die Kräfte sorgfältig gehont, durften nicht durch Zertheilung und Zer splitterung geschwächt werden. So gab man denn jedem der Nachgeborenen gerade nur so viel zu, als nach den Hausgesetzen unvermeidlich schien.

Allein die Nachgeborenen waren damit gar nicht einverstanden; sie verlangten mehr. Herzog Johann Friedrich zeigte sich zwar aus brüderlicher Liebe geneigt zu weiterem Nachgeben, seine Rätbe dagegen forderten ihn im Interesse des Landes und des Hauses zu festem Beharren dringend auf; den Brüdern selbst aber schienen des Erstgeborenen Anerbieten noch zu gering. So zogen sich die Verhandlungen noch drei Vierteljahre hin, bis endlich Johann Friedrich insgeheim mit seinen Brüdern sich persönlich ins Benehmen setzte und so schließlich, über die Köpfe seiner Rätbe hinweg, den fürstbrüderlichen Vergleich vom 28. Mai 1617 zu Stande brachte (abgedruckt bei Reysher II. S. 313, vergl. Sattler Herzoge Bd. IX. S. 61).

Hier werden vor allem die alten Grundgesetze des Landes und Hauses Württemberg feierlich anerkannt und bestätigt, des weiteren aber in Beziehung auf Land und Leute festgesetzt, — die Bestimmungen über Vertheilung der Fahrnis, Fräuleinaussteuern, Religionswesen u. s. w. übergehe ich auch hier, — daß dem zweitgeborenen Ludwig Friedrich sämmtliche linksrheinische Besitzungen zu einer Sekundo-

genitur vollständig abgetreten, der drittgeborene Julius Friedrich dagegen die erst in den Jahren 1612 und 1616 erworbenen Güter Weiltingen und Brenz „sammt hoher Ober- und aller Gerechtfame“, die Episcopal-Rechte ausgenommen, ebenfalls erblich und zu eigener Regierung erhalten (anders Reyfcher I. S. 165), die beiden jüngsten Prinzen aber, Friedrich Achilles und Magnus (der bald darauf bei Wimpfen den Heldentod gestorben), nur einen Anitz im Lande mit Ausschluß obrigkeitlicher Rechte bekommen, dagegen Jahrgelder, Apanagen, von den beiden ältesten Brüdern beziehen sollten. Die dem Drittgeborenen eingeräumte eigene Regierung wird im Vergleich ausdrücklich als eine Ausnahme bezeichnet; sie sollte daher auch nach Aussterben seines Mannstammes an die Linie des Erstgeborenen bezw. Ältesten zurückfallen. Im übrigen waren die jüngeren den älteren Brüdern in der Weise substituirt, daß jene bei Aussterben des Mannstammes eines älteren Bruders in den Erbtheil je des nächstältesten vorrückten sollten, während das dadurch frei werdende Deputat des jüngsten der Linie des Erstgeborenen heimfiel. Die von einem Bruder in der Folge etwa zu seinem Landestheil hinzu erworbenen Güter sollten, soweit nicht durch Verträge oder Testamente anders verfügt würde, nur auf dessen männliche Nachkommenschaft vererbt werden, bei deren Mangel aber, unter Uebergang der Töchter, an den nächsten männlichen Seitenverwandten fallen. Veräußerung von Land und Leuten war mit Ausnahme echter Noth verboten, und auch in diesem Falle blieb den Brüdern das Vorkaufsrecht. — Es läßt sich nicht verkennen, daß der Gedanke der staatlichen Einheit und Zusammengehörigkeit in diesem Vergleiche viel lebendiger zum Ausdruck gekommen, als noch in Christofs und Ludwigs Testamenten. Nach dem Herzogsbrief war nur das für untrennbar erklärt worden, was Eberhard damals besaß, spätere Erwerbungen nicht (f. o.). Nun blieb aber nach diesem Vergleich nicht bloß dieser Eberhardische Besitz, so wie man dessen Umfang nach dem von Herzog Christof gegebenen Beispiel und in Unkenntnis des Reichenweilher Vertrages annehmen mußte, dem Erstgeborenen ungeschmälert, sondern auch der größte Theil der späteren Erwerbungen.

Groß war die Freude über das Zustandekommen dieses Vergleiches, und mit Kirchgang und Bankettiren ward er gefeiert. Allein sofort erhob der zweite der Brüder, Ludwig Friedrich von Württemberg-Mömpelgard, Beschwerden wegen Berechnung seiner Revenuen; und als diese durch den Nebenrezeß vom 8. Okt. 1617 gehoben waren (abgedruckt bei Spittler Sammlung einiger Urkunden u. f. w. S. 228), lag er seinem älteren Bruder mit immer neuen Anliegen und Wünschen im Ohr, so daß sich der landschaftliche Kleine Ausseß veranlaßt sah, in einem unterm 20. Januar 1618 erstatteten Gutachten an den allzu mildherzigen Herzog Johann Friedrich die Bitte zu richten, er möge nunmehr an dem Vergleich fest und unabbrüchig halten und sich in Anbetracht der Beschwerlichkeiten des zum höchsten angegriffenen Kammerguts zu keiner weiteren Verwilligung durch seine Herrn Gebrüder bewegen lassen. Gleichwohl sagte Johann Friedrich dem ältesten seiner Brüder in einem zweiten Nachtragsvergleiche vom 11. Dezember 1618 die gänzliche Uebnahme der den jüngeren Brüdern zu reichenden Deputate auf die Zeit von acht Jahren zu. Aber selbst jetzt gab sich Ludwig Friedrich nicht zufrieden, und nur der Tod Johann Friedrichs machte den Verhandlungen ein Ende. Eben so wenig wollte sich der drittgeborene Bruder Julius Friedrich von Württemberg-Weiltingen bei dem Vergleiche beruhigen. Und obwohl ihm noch im Jahr 1617 in zwei besonderen Nebenrezeß ein Theil seiner Forderungen erfüllt worden war, erhob er doch immer neue Ansprüche, selbst nach Johann Friedrichs Tode, bis ihm endlich im Jahr 1630 neue pekuniäre Vortheile eingeräumt wurden.

Bei allen diesen Ansprüchen der Nachgeborenen sind es immer die Testamente der Herzoge Christof und Ludwig, von denen sie ausgehen und die sie bei ihren Forderungen zur Richtschnur nehmen. Den Räten, welche bei dem Vergleichswerk gebraucht worden, machte Julius Friedrich dabei die sehnödesten Vorwürfe. „Summa,“ schreibt er unterm 30. März 1630 an seinen Bruder, den Landesadministrator Ludwig Friedrich, „so nur den Brüdern was abzuziehen, sonderlich Mir, so suchen die Rätb ihr Müthlein an mir zu erkühlen, dahero kommt es, wann man das Geblüt so gar unterdrückt, daß weilen wir zu schwach zu mitteln, daß andere frembde Völker kommen müßen“ — der graulige Ernst des dreißigjährigen Krieges hatte sich inzwischen längst über Deutschlands Gaue gelagert — „die zur Straf die Einkommen weggraffen,“ und weiter: „es wäre aber besser gewesen, es hätten diejenigen Rätb, welche um der Brüder insgesammt Wohlfahrt Willen beifammen gewest, nicht allein die Wohlfahrt des Aelteren und seiner Linie, sondern selbiges Mal — der Meinigen Wohlfahrt auch bedacht, halte derowegen vor Crocodili lachrymas, wann dato der Meinigen gedacht wird u. s. w.;“ ja er droht sogar mit einer Klage beim Kaiser und will sich hiebei insbesondere beklagen über diejenigen, die dies unchristlich Procedere gegen die jüngeren Brüder geführt haben. Also überall derselbe kurzsichtige Egoismus der Nachgeborenen! Und doch, die Vermuthung ist gerechtfertigt: wäre im Jahr 1617 nach Herrn Julius Wünschen und nach Anleitung jener Testamente das rechtsrheinische Württemberg zerfchnitten worden, so hätte das Herzogthum Württemberg den dreißigjährigen Krieg nicht überlebt. So aber ermöglichte Johann Konrad Varnbüchern, dem württembergischen Gefandten bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück, das von den Württembergern selbst beobachtete Untheilbarkeitsgesetz des Herzogsbriefes, die Anerkennung dieses Reichsgesetzes auch von Kaiser und Reich zu verlangen und auf Grund desselben die völlige Wiederherstellung des durch Waffengewalt und politische Ränke ganz zersplitterten Herzogthums durchzusetzen (vergl. J. P. O. in der Neuen Sammlung III. S. 578).

Der Mangel einer väterlichen Disposition hatte dem guten rechtliebenden Herzog Johann Friedrich viele bittere Stunden bereitet; gleichwohl kam er im Drange der Zeit ebenfalls nicht dazu eine solche zu treffen. Unvermuthet hatte den kaum 46jährigen Herzog der Tod überrascht (18. Juli 1628). Was nun beginnen? So lange freilich seine drei Söhne noch minderjährig waren, ruhte der Streit. Später gieng das Herzogthum eine Zeit lang überhaupt verloren; und auch nach Wiedererlangung desselben durch Herzog Eberhard III., Johann Friedrichs ältesten Sohn, konnte während der Kriegswirren, in denen die jüngeren Brüder zudem meist im Felde lagen, von einer brüderlichen Vergleichung nicht die Rede sein. Bis es dann endlich zur Auseinandersetzung kam, hatten sich die Zeiten gewaltig verändert. Was man im Jahr 1617 noch thun konnte, und was man glaubte thun zu müßen, die Ausstattung des Zweitgeborenen mit Mömpelgard, war unmöglich, weil es bereits weggegeben; Weiltingen und Brenz waren ebenfalls noch im Besitz der Julianischen Linie, ein nennenswerther Neuerwerb war seitdem nicht gemacht worden (vgl. Breyer Elem. §. 36. 37). Von dem aber, was Johann Friedrich an Land und Leuten hinterlassen, abermals Stücke für dessen jüngere Söhne herunter zu schneiden, verbot sich von selbst, weil das verödete, ausgefogene und ausgebrannte Land, das zudem von riesengroß aufgeschwollenen Schulden gedrückt wurde, kaum die Kosten der Einen Verwaltung und Einer Hofhaltung aufzubringen vermochte. Aber auch in den Köpfen hatte sich inzwischen der völlige Umschwung vollzogen. Man erkannte, daß zwischen einem Ackerfeld und einem Staatswesen doch ein Unterschied sei, daß der Staat nicht ein bloßes Vermögensobjekt darstelle, sondern ein Subjekt des öffent-

lichen Rechts, eine Person, ein „Individuum“. Von dem Augenblick aber, wo man im Territorium nicht mehr ein Konglomerat von Grundstücken und Rechten sah, — und daß diese Auffassung für die frühere Zeit hin und wieder zutreffend gewesen, soll ja nicht geleugnet werden, — sondern einen Organismus, seitdem war es ganz selbstverständlich, daß jede Abreißung von demselben nicht bloß quantitativ eine Verringerung, sondern auch qualitativ eine Verstümmelung enthalte, daher mit allen Mitteln zu vermeiden sei.

Was nun aber für andere Länder richtig sein mag, daß lediglich von den Fürsten die Restauration der Staatsidee ausgegangen, wie Schulze (a. a. O. S. 345) sich ausdrückt, das ist jedenfalls für Württemberg nicht zutreffend. Wie sich hier durch die Zusammenfassung der einzelnen Gebietstheile in Amtskorporationen und die Theilnahme dieser an der ständischen Verfassung die Affimilierung und Verschmelzung der anfangs aggregatförmig an das kleine Stammgut nach und nach anschließenden Städte, Dörfer, Weiler und Höfe rascher und vollständiger vollzog als anderwärts, so bildete auch die Landschaft von Anfang an einen Faktor, der, wie wir oben gesehen und auch in der Folge bestätigt finden, stets auf Untheilbarkeit des einmal Vereinigten gedrungen. Ihr war es freilich dabei nicht allein um Verwirklichung der Staatsidee, sondern zugleich um rein praktische Zwecke zu thun, insbesondere um leichtere Tragung der Reichs-, Kreis- und Landesanlagen und um leichtere Aufbringung der Zinsen und Tilgungsmittel für die Landesschulden und Erhaltung des Landeskredits. Und hatte sie im Jahre 1566 nur zögernd und unter Verwahrungen den bedenkliehen, wenn auch gut gemeinten Absichten Herzog Christofs zugestimmt, so war sie es wieder, die nach Herzog Friedrichs Tode auf Festhaltung an der Untheilbarkeit gedrungen und die auch jetzt, als die Abfertigung des Prinzen Friedrich, des zweiten Sohnes des Herzogs Johann Friedrich, endlich in Angriff genommen wurde (29. Juli 1649), rundweg es aussprach, was anno 1566 geschehen, seien „lauter Nullitäten.“ Prinz Friedrich aber nahm bei seinen Ansprüchen gerade Christofs und Ludwigs Testamente wieder zur Richtschnur und verlangte demgemäß ein jährliches Einkommen von 28 000 Gulden, sowie die in jenen Testamenten dem zweitgeborenen Sohn bestimmten zehn Aemter zu eigener Regierung. Auf die Vorstellungen seiner Beiständer v. Menzingen, Forstner und Thomas Lanfius (vergl. Spittler Bd. XIII. S. 168), daß er sich auf jene Vorgänge nicht stützen könne, ermäßigte Prinz Friedrich seine Forderung auf die Uebergabe von sechs Aemtern sammt all deren Einkünften, imperium mixtum et merum cum simplici jurisdictione, auch dem jus nominandi ministros, einer Residenz in Neuenstadt und einer in Stuttgart; außerdem verlangte er aber noch ein Jahrgeld von 18 000 Gulden in den nächsten 5 Jahren und von 28 000 Gulden in den darauf folgenden. Allein Eberhard III. wollte von einer solchen „gleichsam Mitregierung und Abtheilung“ nichts hören und bewilligte nur die Einkünfte der zwei Aemter Möckmühl und Neuenstadt sammt der niederen Gerichtsbarkeit, auch Jagdrechten (also mit Ausnahme der „hohen Forst- auch landesfürstlichen hohen Obrigkeit“) und ferner bewilligte er die Hälfte der Einkünfte der Kellerei Weinsberg, eine Residenz zu Neuenstadt und eine zu Stuttgart.

Herzog Friedrich, erbittert über dieses gegen seine Forderungen so armfelige Anerbieten, dachte schon daran die Verhandlungen ganz abzubrechen, ließ aber zuvor, unter Hinweis auf die mehrerwähnten Testamente, den landschaftlichen Kleinen Ausschuß ersuchen, „das Beste dabei zu thun.“ Allein der Ausschuß (dessen Konsulent Dr. Rümelin, Professor zu Tübingen, den Vergleichsverhandlungen anwohnte) ließ sich darauf nicht ein, erklärte vielmehr, als ihm Herzog Eberhards Anträge zur Begutachtung mitgetheilt wurden, in Uebereinstimmung mit den herzoglichen

Räthen, daß den Forderungen Friedrichs der Herzogsbrief entgegenstehe und dessen Verletzung auch beim Kaiser Mißfallen erregen, überdies zu unerträglichen Konsequenzen führen würde; die von Herzog Friedrich angezogenen Testamente liefen wider die kaiserliche Erektion und hätten überhaupt nie eine rechtliche Wirksamkeit bekommen, weshalb ihre Anerkennung auf dem freien Willen des Primogenitus beruht habe, die auch von Herzog Christof seiner Zeit beigebracht worden sei, diese Testamente könnten aber die jetzt regierenden Herren als nicht von Christof abstammend jedenfalls nicht obligiren. Da nun von dem verstorbenen Herzog Johann Friedrich keine *dispositio paterna* vorhanden, so richte sich Herzog Friedrichs Deputat lediglich nach den Kräften der herzoglichen Kammer, diese seien aber zu Herzog Christofs Zeit zehn ja mehr mal stärker gewesen, als eben jetzt. Der Ausschuß hält daher die vom regierenden Herzog angebotene Apanage für eine starke und gnugsame Provision und bittet diesen dabei zu verbleiben (vergl. auch Sattler Herzoge IX. S. 62). Als sich aber Herzog Friedrich, der freilich an sich wegen seiner Verdienste um das Württemberger Land und Haus alle Berücksichtigung verdiente, damit durchaus nicht zufrieden geben wollte, rieth der Kleine Ausschuß selbst, dem Prinzen außer dem bisher Bewilligten noch weiter die andere Hälfte der Einkünfte der Kellerei Weinsberg zu überlassen; in weiteres aber, insbesondere in die Ueberlassung von Hoheitsrechten, erklärte er weder einrathen noch einwilligen zu können. Und als in dem schließlich vereinbarten Vertragsentwurf gleichwohl Jurisdiktionsbefugnisse an Herzog Friedrich eingeräumt waren, machte der Ausschuß abermals auf die höchst beschwerlichen Konsequenzen aufmerksam und erklärte sich zu einer Einwilligung hierein außer Stande. Gleichwohl ward dieser Entwurf zum Hausgesetze erhoben. Der unterm 27. Sept. 1649 unterzeichnete fürstbrüderliche Vertragsabschied (abgedruckt bei Reyseher II. S. 357) räumt dem Herzog Friedrich den Besitz und alle Einkünfte der Städte und Aemter Neuenstadt am Kocher (a. d. Linde) und Möckmühl, in gleichem die niedere Gerichtsbarkeit in denselben ein, in Stadt und Amt Weinsberg hingegen nur die sämmtlichen Einkünfte, ferner Residenzen zu Stuttgart und Neuenstadt und gewisse Jagdrechte außerhalb der Deputatsämter. Im Nebenrezeß vom gleichen Tage überließ ihm Herzog Eberhard außerdem den hälftigen Antheil an der niederrichterlichen Obrigkeit in Weinsberg. Doch sollte nach Aussterben des Mannstammes dies alles an die regierende Linie zurückfallen, also nicht wie nach dem Vergleich von 1617 an die Linie des nächstjüngeren Bruders. Im Uebrigen werden die alten Haus- und Landesgrundgesetze, insbesondere auch der Vergleich von 1617 bestätigt. Endlich bewilligte der landschaftliche Kleine Ausschuß, gemäß der im Vertragsabschied ausgesprochenen Erwartung, dem Herzog Friedrich ein Geschenk von 4000 Gulden.

Im Jahr 1651 fand hierauf die Auseinandersetzung mit dem anderen Bruder, Ulrich, statt. Dieser beanspruchte, ebenfalls auf Grund der mehrerwähnten Testamente, ein Deputat von 15000 Gulden. Allein er mußte sich mit einer auf den Mannstamm vererbenden Apanage von 8000 Gulden, die mit den Jahren bis auf 12000 Gulden steigen sollte, zufrieden geben. Außerdem wurde ihm noch eine Residenz in Hirfau, Backnang oder Neuenbürg, sowie Beholzungs- und Jagdrechte, Mobiliar zur ersten Einrichtung und endlich vom Kleinen Ausschuß auf besonderes Erfuchen eine Verehrung von 3000 Gulden bewilligt. Die in diesem Hauptrezeß vom 7. April 1651 (abgedruckt bei Reyseher II. S. 370) abweichend vom Vertragsabschied von 1649 wiederholte Bestimmung des Vergleichs von 1617, bezüglich der Nachfolge der jüngeren Linie in das Deputat der ausgestorbenen älteren Linie, ist durch den Nebenrezeß vom gleichen Tage dahin eingeschränkt, daß auf Herzog Friedrichs söhneloses Absterben Herzog Ulrich und seine Deszendenz neben ihrem

bisherigen Gelddeputat lediglich Schloß, Stadt und Amt Neuenstadt mit allen Juribus und Intradan erhalten, das Uebrige von Friedrichs Deputat an die regierende Linie fallen solle. Ulrichs Apanage sollte beim Erlöschen seiner Linie ganz der regierenden Hauptlinie heimfallen. Dieser Vergleich wurde von den beiden fürstlichen Brüdern in Anwesenheit der Landeshauptlichen Deputirten feierlich beschworen, unterzeichnet und besiegelt, hierauf auch von den letzteren, ebenso wie seiner Zeit der Vertragsabschied von 1649, unterschrieben — freilich auch nicht ohne Bedenken und Protestationen, da die eventuell zugefügten Schlösser zu Hirfau und Backnang dem geistlichen Gute gehörten. (Es hatte auch die Protestation die Wirkung, daß in der Folge nicht diese, sondern das zu Neuenbürg als Apanagegeschloß angewiesen worden).

Der im Mai 1652 zusammengetretene Landtag ertheilte zwar, um nicht das ganze Vergleichswerk wieder in Frage zu stellen, unterm 27. Juni seine Zustimmung zu sämmtlichen mit den Herzogen Friedrich und Ulrich geschlossenen Rezeßten, aber nicht ohne die darin wahrgenommenen Verstöße gegen die Landeskompaktaten zu rügen und sich gegen alles Präjudiz zu verwahren, eine Verwahrung, welche von Herzog Eberhard III. als berechtigt anerkannt und gebilligt wurde. Ja in Wiederholung eines von dem inzwischen (25. Juni 1651) verstorbenen Kanzler Dr. Andreas Burkhardt geäußerten Gedankens stellte der Ausschuß an Herzog Eberhard die Bitte, förderlichst eine Disposition und Verordnung aufzurichten, wodurch für künftige Erbtheilungen feste Grundätze aufgestellt und insbesondere alle künftig befahrende Trennung im Regiment und Jurisdictionibus gänzlich abgeschnitten und dieses Herzogthums Unterthanen allein dem regierenden Landesfürsten zu gehoramen unterwürfig verbleiben.

Doch dazu kam es vorderhand noch nicht. Vielmehr ward der mühsam hergestellte Friede im Hause bald wieder getrübt. Herzog Friedrich, der schon im Jahr 1649 die Verhandlungen durch allerhand „Raptus“ gestört hatte, war über den endlich geschlossenen Vergleich schwer erbost, als er die ihm zugewiesenen Aemter ganz ausgefogen fand, so daß er trotz aller Sparsamkeit nicht ohne neue Schulden durchkam, auch in der schließlichen Fassung der Vertragsurkunde gewisse Bestimmungen zu entdecken glaubte, die mit den mündlichen Abmachungen nicht übereinstimmten. Dabei brachte er den Gedanken nicht aus dem Kopf, daß er auf Grund von Christofs väterlichen Dispositionen die Regierung von zehn Aemtern anzusprechen gehabt habe und nur durch allerhand Praktiken und Spiegelfechtereien heilloser Leute — so titulirte er nun die von ihm beim Vergleich benützten Rätthe — so erschrecklich hinterführt worden sei. Aber nicht bloß das Recht glaubte er auf seiner Seite, schon die natürlichen Gefühle der Billigkeit und Dankbarkeit mußten für ihn sprechen: war er nicht für seinen älteren Bruder Eberhard zu Felde gezogen, hatte er nicht darauf in Kopenhagen und Wien für diesen negociirt, während Eberhard in seinem Straßburger Exil nichts dringenderes zu thun wußte als zu heiraten; und wie generös hatte Friedrich zu Wien das Herzogthum selbst, das ihm Graf Trautmannsdorf angeboten, zu Gunsten seines älteren Bruders rotunde abgeschlagen! Allein so wohlwollend Herzog Eberhard und die Landeshaupt ihm gesinnt waren, so wenig konnten sie seinen Wünschen willfahren; nicht bloß die alten Verträge und die neue Politik, auch die eigene Armuth hinderten sie daran. Die Rätthe aber schickten dem Herzog Friedrich eine schöne Deduktionschrift (1652), worin sie nach einfacher Ablehnung der ihnen beigelegten widrigen Prädikate — „in Ermessung, daß ja ihr Leben und Wandel nicht nur in der Viechwaide, sondern etwas weiters wohl bekannt,“ — dem nachgeborenen Herrn klar zu machen suchten, daß nach Reichsrecht und Landesrecht das Herzogthum unzertheilt bleiben müsse und zwar

mit Einschluß der neu erworbenen Allodialherrschaften und Güter, „wann diese nur der Kammer oder Landschaft einverleibt“ worden seien. Letztere Behauptung wird allerdings mit keiner bestimmten Gesetzesstelle belegt, was auch schwer sein dürfte; sie ist aber ein um so besseres Zeugnis für die nun im Kreise der Geschäftsmänner in der fürstlichen Kanzlei und am Hof bereits herrschend gewordene Anschauungsweise. Herzog Friedrich ließ sich auch in der That durch diese und ähnliche Vorstellungen schließlich von seinen alten Forderungen abbringen.

Herzog Eberhard seinerseits, durch die verdrießlichen Streitigkeiten mit seinen Brüdern gewitzigt und ebenso aufgefordert durch das Vorhandensein dreier eigener Söhne (wozu bald noch mehr kamen), ließ den oben erwähnten Rath seiner Landschaft nicht ungenützt. Auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahr 1653, bei dem Eberhard III. persönlich erschien und auf dem er unter anderem, freilich ohne Erfolg, für die reichsgesetzliche Anerkennung des Vorzuges der Erstgeburt in den deutschen Fürstenthümern durch Aufnahme in die kaiserliche Wahlkapitulation wirkte, (Struve Corpus juris publ. cap. 31 §. 4 fol. 1160. Sattler IX. S. 120) — auf diesem Reichstag war es auch, wo er zur Sicherstellung seines eigenen Hauses und Landes unterm 27. Juni 1653 ein feierliches Testament errichtete, das zwar am 16. März 1664, ebenfalls auf dem Reichstag zu Regensburg, durch ein zweites Testament wieder aufgehoben wurde, aber nur formell, da es in diesem zweiten Testament bezüglich der hierher gehörigen Bestimmungen einfach wiederholt und bestätigt ist (abgedr. bei Reyfcher II. S. 403).

Eberhard III. bezeichnet in diesem Testament das Untheilbarkeitsgesetz und Primogeniturrecht als das kostbarste unerschätzliche Kleinod des Herzogthums und Hauses und verbietet deshalb jede Art von Zuwiderhandlungen gegen diese Grundsätze, insbesondere auch die Abfindung Nachgeborener mit Herrschaften, indem er festsetzt, daß fütroaus seine Fürstenthümer und Lande sammt allen Juribus et Bonis domanialibus, „so bereits Unserer Fürstlichen Kammer, Geist- und Weltlichen Gütern vnd Getrewer Gehorsambster Landtschafft einverleibt, oder ins Künftig von Vnß vnd Vnßern Nachkommen acquirirt oder sonsten wieder auf Vnß und Vnßere Succesores, Regierende Herzogen zue W. zurückfallen und der Landtschafft inkorporirt werden möchten, alß ein einig wolgestalttes Corpus in seinen Vollkommenen Würden gänzlich vnd gar ohnzerbrochen bei einander stehen vnd wohl verpfeglich verbleiben (soll): Allso daß darvon nicht ein einziges Glied oder Stuckh, welches gesetzter maßen der Landtschafft incorporirt ist, es seye wenig oder Vihl, Klein oder Groß, weder denn Fürstlichen Nachgeborenen nicht Regierenden Herzogen zu Ihrem Vnderhalt vnd Järlichen Deputat beschaiden vnd übergeben, noch auch anderwärts in einicherlay Gestalt — nicht verändert werden“ soll, Bestimmungen, welche nicht blos von des Erblaffers Deszendenten, sondern von allen Agnaten und nachkommenden Landesfürsten allezeit gehandhabt und in Obfervanz erhalten werden sollen.

Auf den ersten Blick scheint es, als ob hier das Untheilbarkeitsgesetz in seinem weitesten Umfange ausgesprochen wäre, und in der That faßte man Eberhards Testament früher so auf. Demnach hätte also der Herzogsbrief von 1495 und der Landtagsabschied von 1551 zwar für den damaligen Bestand der württembergischen Besitzungen die Untheilbarkeit festgesetzt, Herzog Eberhards III. Testament dagegen für alles dasjenige, was jetzt und künftig dazu gehören werde. Und da sich inzwischen auch Gebiete in der Hand der württembergischen Regenten gesammelt hatten, die nicht der Landschaft des Herzogthums inkorporirt waren, sondern nur zur herzoglichen Kammer gehörten, so habe nun Eberhard III. erstmals auch diese, sowohl die bereits erworbenen, wie die künftig zu erwerbenden, mit dem Zertrennungs- und Veräußerungsverbote belegt. Nachdem aber Spittler (XII. Bd. S. 169) darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Wortlaute des Testaments die neuerworbenen Gebiete nur, soweit sie dem Land inkorporirt, zur unmittelbaren Masse gehören, zählt Reyfcher (I. S. 180) zu der letzteren, wieder angeblich auf Grund des Testaments,

das Fürstenthum sammt allen Graffschaften u. s. w., welche jetzt oder in Zukunft der „fürstlichen Kammer“ oder „der Landschaft“ einverleibt werden möchten. Allein die oben ausgehobene Stelle des Testaments zeigt, daß dieser Satz in Wirklichkeit eben nicht darin steht, daß vielmehr zur untheilbaren Masse nur gehören soll

1. alles, was bereits der Kammer oder dem Lande einverleibt ist,

2. alles, was künftig neu acquirirt wird (bezw. an Lehen oder von den Nebenlinien heimfällt) und der Landschaft inkorporirt wird. (Ueber den Begriff der Inkorporation vergl. Fricker a. a. O. S. 67—70 und nun auch Sarwey, Staatsrecht des Königr. Württemberg Bd. I. S. 109.)

Daß demnach jeder Neuerwerb oder Heimfall, der nicht dem Lande, sondern der Kammer inkorporirt wird, zur untheilbaren Masse nicht gehören sollte, ist freilich sonderbar genug, zumal da gerade das ganze linksrheinische Besitzthum, ferner Weitingen und Brenz vor ihrer Weggabe an Nebenlinien dem Lande nicht inkorporirt gewesen waren. Und wenn man erwägt, welche Vermaledigungen Eberhard an die Uebertretung des Untheilbarkeitsgesetzes in seinem ersten Testament geknüpft hatte, wie er auch im zweiten Testament jede Ausstattung von Nachgeborenen mit Land und Leuten, Grund und Boden verwirft, wenn man ferner bemerkt, daß so manche Gedanken, ja einzelne Wendungen und Ausdrücke der oben angezogenen Deduktionschrift von 1652 in diesem Testamente wiederkehren und erstere (f. o.) alle jetzt oder künftig neuerworbenen der Kammer oder Landschaft inkorporirten allodialen Güter der Legitima des Erstgeborenen attribuirt und die Untheilbarkeit dieser sog. Legitima des weiteren nachweist, wenn dann ferner schon die fürstliche Resolution vom 24. Januar 1652 dem Landtage erklärt, der fürstbrüderliche Vergleich von 1649 solle den Landeskompaktaten „soviel die jedesmal inkorporirte Orte“ — und dies heißt doch sowohl die der Kammer als die der Landschaft inkorporirten Orte — betrifft“, nicht abbrüchig sein, wenn man endlich erwägt, daß im Testamente selbst nur wenige Linien zuvor die der Kammer inkorporirten Stücke den der Landschaft inkorporirten gleichgestellt sind, und kein Grund zu der nun hier auf einmal hervortretenden Unterscheidung vorliegt, so wird man die Vermuthung nicht los, daß in der That Herzog Eberhard hier auch nicht scheiden, sondern die der Kammer künftig anfallenden und inkorporirten Gebiete ebenfalls habe uniren wollen, daß also nur durch ein Versehen bei Abfassung des Testaments diese Lücke entstanden ist. (Der Bestimmung aber, daß nur, was der Kammer und der Landschaft inkorporirt worden, unirt bleiben solle, läge der berechtigte Gedanke zu Grunde, daß die ausnahmslose Unveräußerlichkeit eines jeden, auch des von vornherein nur zu vorübergehenden Zwecken gemachten Erwerbes die Handlungsfreiheit des Regenten gar zu sehr hemmen und zu Konsequenzen führen könnte, welche dem Staatsinteresse und der Absicht des Gesetzgebers selbst zuwiderlaufen würden). So ist es gekommen, daß Eberhards Testament noch nicht dem ganzen Gebäude den Schlußstein eingefügt hat und daher nicht diejenige hervorragende Bedeutung beanspruchen darf, welche man ihm beizulegen geneigt ist. Wahr ist allerdings, daß seit Eberhards Testament keine Ausstattung Nachgeborener mit Land und Leuten mehr stattgefunden hat; es ist aber nicht wahr, was neuerdings Schulze (Hausgesetze III. Bd. S. 461) wieder behauptet, daß Eberhards Testament sie schlechthin verboten: wahr ist nur, daß Eberhards Testament die Ausstattung mit den der Kammer oder der Landschaft inkorporirten und mit den der Landschaft künftig inkorporirt werdenden Gebieten verboten hat. — Noch ist zu bemerken, daß dieses zweite von Herzog Eberhard errichtete Testament nicht nur vom Kaiser confirmirt, sondern auch von der Landschaft als Landesgrundgesetz an-

erkannt und stets beobachtet worden ist, wie denn auch das eine der drei ausgefertigten Originalien des Testaments der Landschaft übergeben und von dieser in die „Württembergische Landesgrundverfassung“ (S. 791 ff.) aufgenommen worden ist.

Thatfächlich ist eine Landestheilung oder auch nur eine Hingabe kleinerer Stücke, sei es mit mehr oder weniger Hoheitsrechten, sei es ohne solche (von einer kaum nennenswerthen Ausnahme im Jahr 1726 abgesehen) seit Eberhards III. Testament nicht mehr vorgekommen. Eberhards nachgeborene Söhne erhielten diesem Testamente gemäß nur Apanagen in Geld und eventuell ein Apanagenfchloß zum Bewohnen. Insoferne bildet dieses Testament allerdings den Absehluss der zweiten mit der Erhebung zur Herzogswürde beginnenden Entwicklungsstufe. Aufgabe der Folgezeit war es jetzt nur noch, die Erwerbungen, welche nicht schon nach dem Eberhardischen Testamente der untheilbaren Masse anwuchsen, ausdrücklich für untheilbar zu erklären und die von diesem Testament gelassene Lücke durch eine allgemeine Verordnung auszufüllen, dann das nunmehr vom Staatsgebiet genauer unterschiedene Staatsgut, endlich auch das fürstliche Privatfamiliengut dem Untheilbarkeitsgesetze zu unterwerfen.

Unter Herzog Eberhards III. Enkel Eberhard Ludwig eröffnete sich die Aussicht auf Wiederbeibringung der durch die Vergleiche von 1617 entfremdeten Gebietstheile. Die Julianische Linie, welche Herzog Julius Friedrich auf Grund des Vertrages von 1617 begründet, hatte sich schon in der nächsten Generation wieder in eine Schleifische und eine Weiltinger Unterlinie getheilt, und auf Grund eines fürstbrüderlichen Vergleiches vom 4. Juli 1650 (abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv part. spec. cont. II. pag. 763) waren die im Jahr 1617 überkommenen württembergischen Besitzungen, Weiltingen und Brenz, der letzteren Unterlinie allein zugefallen. Diese war nun im Jahre 1705 mit Herzog Friedrich Ferdinand im Mannstamme erloschen. Dasselbe war der Fall im Jahr 1723 mit der Mömpelgarder Linie, wo Herzog Leopold Eberhard ohne successionsfähige Nachkommen gestorben war. Nun hätten zwar in beiden Fällen die Nachkommen der schleifischen Unterlinie die nächsten Successionsansprüche gehabt gemäß den fürstbrüderlichen Vergleichen von 1617 und 1650 (4. Juli), allein sie überließen dieselben nach langjährigen Streitigkeiten an Herzog Eberhard Ludwig und dessen Nachfolger an der Regierung gegen Bezahlung lebenslänglicher, nicht unbeträchtlicher Jahrgelder (vergl. Reyfcher I. S. 198. Moser Staatsrecht XIII. S. 248 f.), wozu die Landschaft im Jahr 1736 endlich einen Zuschuß von 16 000 Gulden aus der Landschaftskasse verwilligte. Größere Schwierigkeiten hatte es, mit den unehelichen Nachkommen Leopold Eberhards fertig zu werden (welche auf Mömpelgard und die übrigen linksrheinischen Besitzungen Anspruch erhoben), da das französische Ministerium sich ihrer anzunehmen für vortheilhaft fand. Die Graffschaft Mömpelgard selbst hatte zwar Herzog Eberhard Ludwig gleich nach Leopold Eberhards Tode in Besitz genommen, und er hatte sich auch, vom Reichshofrath in Wien unterstützt, darin behauptet. Allein in den Besitz der neun burgundischen Herrschaften, welche von Frankreich sequestirt waren, konnte erst Herzog Karl gegen Anerkennung der französischen Souveränität über dieselben durch den Vertrag vom 10. Mai 1748 gelangen, und außerdem mußte er sich in dem Vertrag vom 21. Dezember 1758 zu einem Jahrgeld von 14 000 Gulden an Leopold Eberhards natürliche Kinder bequemen (vgl. J. J. Moser Familienstaatsrecht Theil II. S. 68 ff. Breyer Elementa §. 50. 51. Spittler Bd. XII. S. 312 ff. Reyfcher I. S. 196 f.).

Dagegen erlaubte sich Herzog Eberhard Ludwig wieder eine wenn auch nicht erhebliche und ganz vorübergehende Abweichung von Eberhards III. Testament, indem

er in dem Vertrage vom ^{26. Februar}/_{26. März} 1726 an Herzog Karl Rudolf, Sohn des oben erwähnten Herzogs Friedrich von Württemberg-Neuenstadt, (neben Erhöhung der Apanage um 5000 Gulden und zwar, ebenfalls verfassungswidrig, theilweise aus Mitteln des Kirchengutes), auch die andere Hälfte der niederen Gerichtsbarkeit im Weinsberger Amte überließ. Und die Landschaft, welche nach anfänglichem Weigern den ihr bei der Apanage angeforderten Beitrag von 2500 Gulden jährlich auf sich nahm, unterließ hiebei, abweichend von ihrem früheren Benehmen, aber in Uebereinstimmung mit der von ihr dazumal auch sonst bewiesenen Schwäche, gegen diese Verfassungswidrigkeiten auch nur Verwahrung einzulegen.

Endlich erfolgte auch die von Herzog Friedrich im Jahr 1649 angelegte Neuenstadter Linie mit dem kinderlosen Tode des ebengenannten Herzogs Karl Rudolf (17. Novbr. 1742), und es fielen damit dessen Deputatsämter Neuenstadt, Möckmühl und Weinsberg an die Hauptlinie wieder zurück, da der in Neuenstadt eventuell successionsberechtigte Herzog Ulrich im Jahr 1671 ohne Kinder gestorben war.

Damit war endlich alles, was im Jahre 1617 aus Irrthum, im Jahr 1649 aus Noth von dem Land abgetrennt worden, glücklich wieder beigebracht, und das in der Hand des regierenden Herzogs vereinigte Gebiet war jetzt größer als jemals. Was in anderen fürstlichen Häusern zu dauernden Entfremdungen geführt hatte, der Uebergang der abgetheilten Herrschaften auf Erbtöchter trotz Vorhandenseins von Agnaten in den anderen Linien, war in Württemberg schon seit dem Uracher Vertrage von 1473 stets verboten gewesen, und an diesem Verbot hatten glücklicherweise auch die Vergleiche von 1617 und 1649 festgehalten.

In Berücksichtigung dieser theils bereits eingetretenen theils in naher Zukunft bevorstehenden Zurückfälle und in Befolgung der von Herzog Eberhard III. theils ausgesprochenen theils doch seinem Testamente zu Grunde liegenden Prinzipien verordnete Herzog Eberhard Ludwig in seinem letzten Testamente vom 11. Februar 1732:

„daß der regierende Herzog seine nachgebohrne Brüder nicht mit Herrschaften — oder anderen unbeweglichen Güthern, Juribus et bonis domanialibus, welche Unserem Herzogthum inkorporirt seyn, oder künftighin wieder zu demselben zurückfallen, acquirirt und demselben einverleibet werden, apenagiren und abfertigen, sondern vielmehr solche — ewiglich ungetrennt lassen — seine nachfolgende Brüder aber nach obgemelter Eberhardinischer Disposition mit Geld, guthen Capitalien oder Gefällen — apenagiren solle,“ (Reyscher II. S. 440.) — Er bestimmte aber auch ausdrücklich noch weiter, daß, nachdem die Graffschaft Mömpelgard, Weiltigen und Brenz an das regierende Haus wieder gebracht worden, auch die Apanage Neuenstadt wieder zurückfallen dürfte, „weder diese noch andere Stücke des Landes künftighin wieder zu Appenages ertheilet noch auf andere weise veraußert — werden möge(n); Inmaßen Wir dann die gefürstete Graffschaft Mömpelgard sowohl als Neuenstadt und alles was Unserm Fürstl. Hauße etwa noch anheimfallen oder dazu acquirirt werden möchte, Unserm Herzogthum hiemit nochmahlen in bester Form Rechtens unzertrennlich incorporiren und alles was hiewieder geschähe, vor null, nichtig und unkräftig erklären und declariren, wegen Weiltigen und Brenz aber, ingleichen wann die Herrschaften Harburg und Reichenweyher wieder zu Mömpelgard gezogen werden solten, und von allen andern Allodialstücken die facultatem testandi et disponendi feyerlichst Uns reserviren.“

Die Fassung dieser Stelle ist zu ungenau, um eine sichere Auslegung zuzulassen. So wollte Herzog Eberhard Ludwig sicher nicht Mömpelgard dem Herzogthum inkorporiren, sondern nur unzertrennlich verbinden; des weiteren scheint er sagen zu wollen, daß überhaupt alle künftigen Heimfälle und Neuerwerbungen zur untheilbaren Masse geschlagen werden sollen, soweit sie nicht allodiale Stücke sind. Unzweifelhaft im Testamente ist jedoch die eine Bestimmung, daß nicht nur Neuenstadt, das der Landschaft inkorporirt war, sondern auch Mömpelgard, das bisher dem Lande nicht inkorporirt war und darum dem Untheilbarkeitsgesetze des Eberhardinischen

Testamentes nicht unterlag, nunmehr zum untheilbaren, in der Hand des regierenden Herzogs vereinigten Besitzthum gehören sollte.

Wenige Jahre darauf fügte Herzog Eberhard Ludwigs unmittelbarer Regierungsnachfolger Karl Alexander dem ganzen Gebäude endlich den Schlußstein bei durch sein Testament vom 7. März 1737, eine Akte, die wegen anderer Bestimmungen die heftigsten Protestationen seitens der Agnaten, des Geheimen Raths und namentlich der Landschaft hervorgerufen hat und nie zu völliger Anerkennung gekommen ist, —

vergl. die von dem Landschaftskonfulenten Hofgerichtsaffessor und Vogt zu Tübingen Friedrich Heinrich Georgii im Auftrag der Landschaft verfaßten „In factio et jure bestgegründete Anmerkungen“ zu des Hofraths und Würzburger Professors Dr. Joh. Adam Ickstatt's „Württembergischer Grundveste“ 1740 und Reyscher I. S. 213–217, welche letzterem gegenüber zu bemerken, daß nicht bloß die Bestimmungen des Testaments über die Vormundschaft, sondern auch die wegen des geistlichen Guts die Landesverfassung verletzten —

in den hier berührenden Bestimmungen aber unbestrittene Geltung erlangt hat. Aber es hat diese Geltung und Wirkksamkeit nicht, wie Eberhards III. Testament, als Landesgrundgesetz erhalten — denn als solchem blieb ihm wie dem Testamente Eberhard Ludwigs die Anerkennung aus guten Gründen stets verweigert (vergl. Reyscher I. S. 395) — sondern lediglich als Familienstatut.

In diesem Testament (abgedruckt bei Reyscher II. S. 480 ff.) bestätigte Herzog Karl Alexander zunächst das alte vom Herzogsbrief aufgestellte Untheilbarkeitsgesetz, wornach „alle damaligen Lande“ in ein einzig unzertrennt und untheilbares Corpus vereinigt worden waren (§. 2). Er bestimmte aber auch, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Herzog Eberhards III. Testament noch weiter (§. 3), daß auch sämmtliche von seinen Regierungsvorfahren neuerworbenen oder ihnen heimgefallenen und dem Lande, den beiden fürstlichen Kammern (d. h. Geistlichem Gut und Rentkammer) oder der Kammersehreiberei einverleibten oder dafelbst administrierten Acquisitionen an unbeweglichen Gütern in keinerlei Weise, weder durch Erbtheilungen, noch durch Verkaufung, Verpfändung u. s. w. dem Lande entzogen werden sollen. Daselbe gilt von den durch den Testator selbst mit seinen eigenthümlichen Einkünften gemachten und zugebrachten unbeweglichen Gütern (Breyer §. 41), sofern er darüber nicht selbst noch anderweitig verfügen sollte. Es sollen aber noch weiter alle auf das Land gewandten Meliorationen bei diesem, ohne jede Entschädigung, als Accession verbleiben. Endlich sollen auch die von den Nachkommen am Regiment mit eigenen Geldern und Gefällen — denn in diesem Falle allein kann die Frage noch auftauchen — gemachten Erwerbungen an Immobilien, „welche zu dem Land geschlagen oder auch bey Unseren beyden Cammern oder Cammersehreiberey auch nur eine geringe Zeit hindurch administriert worden, gleichfalls bey dem Land verbleiben — es seye denn daß der primus acquirens derenelben deswegen besondere Dispositionen gemacht und solche mit ausdrücklichen Worten — als ein Aigentum beybehalten,“ was natürlich bloß bezüglich der bei einer der Kammern oder bei der Kammersehreiberei nur thatfächlich administrierten Stücke, nicht aber bezüglich der förmlich inkorporirten denkbar ist, (anders Fricker a. a. O. S. 71) „auch darüber inter vivos oder durch Eine letztere willens Verordnung anderst disponirt hätte.“ Doch gelten diese Bestimmungen nur, solange der Mannstamm blüht; für den Fall seines Erlöschens bleiben den Töchtern ihre Rechte vorbehalten (§. 4 und 10).

Nach diesen so gewonnenen Grundsätzen werden dann noch einzelne Fragen besonders entschieden, insbesondere bemerkt, daß auch die Wiederverleihung heimgefallener Aktivlehen verboten und nichtig sein solle (§. 5); Verpfändungen von Land und Leuten sind nur in echter Noth nach Einholung eines schriftlichen Gutachtens der fürstlichen Kollegien erlaubt, außerdem nichtig, und die von einem Regenten hinterlassenen Schulden sollen nur unter bestimmten Voraussetzungen

anerkannt (§. 6), Landestauschverträge nur mit Rath der Kollegien geschlossen werden (§. 7, bei den der Landschaft inkorporirten Stücken mußte natürlich auch die Landschaft zustimmen); den fürstlichen Wittwen soll zwar ein Wittumshof und die niedergerichtliche Obrigkeit über ihre Bediente und Hofgehind ad dies vitae überlassen, weiter aber nichts an Schlössern, Dörfern, Jurisdiktionen zugelegt werden (§. 25. 26); ebenso soll „kein regierender Hertzog seine Söhn oder Brüder oder sonstige Stammverwandte mit Herrschafften, Stätten, Aemtern, Fleken, Dörfern und Schlössern oder anderen unbeweglichen Gütern Juribus et Bonis Domanialibus et Cameralibus, welche Unserem Hertzogthum, beeden Cammern und Cammersehreiberey inkorporirt oder auch künftighin unter Uns oder Unfern nachfolgern am Regiment zu denenselben zuruckfallen, acquirirt oder bey einem dieser Corporum ohne expresse reservation auch nur auf ein oder zwey Jahr lang administriret, folglich damit, dieser Unserer disposition gemäs, denenselben einverleibet würden, appanagiren und abfertigen“, auch keine besondere Jagensdistrikte und dgl. aussetzen, sondern lediglich mit Geld, guten Kapitalien oder Gefällen abtheilen. (§. 27. 28).

Endlich werden aber nicht bloß Land und Leute, nicht bloß alle zu den beiden Kammern und der Kammersehreiberey gehörigen Grundstücke dem Gesetze der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit unterworfen, sondern es werden selbst gewisse Fahrnisstücke, die Stammkleinodien, Bibliotheken u. s. w. zu einem Fideicommissum Familiae perpetuum in nexu juris et ordinis primogeniturae erklärt (§. 9), wie denn der Primogenitus nicht bloß hier, sondern auch in allen anderen vorgedachten Stücken in gleicher Weise wie in dem Reichslehen als Erbe eintreten sollte (§. 10).

Da aber Herzog Karl Alexander nicht mißkannte, daß seiner Disposition die Kraft eines Landesgrundgesetzes fehle, so verordnete er, um sie gleichwohl vor Zuwiderhandlungen zu sichern, daß alle seine Erben und Nachkommen vor Antritt der Regierung einen eidlichen Revers wegen Beobachtung dieses Testaments ausstellen und dieser im fürstlichen Archiv verwahrt, auch der jeweiligen Konfirmation der Landesprivilegien durch den neuen Regenten, (welche der Huldigung des Landes voranzugehen hatte) nach seinem wesentlichen Inhalte einverleibt werden sollte (§. 35). Letzteres ist freilich niemals geschehen. Gleichwohl bilden die hier aufgeführten Bestimmungen des Testaments fortan einen unverrückten und nie mehr angefochtenen, wenn auch freilich von Herzog Karl bezüglich der Integrität des Privatfamilienfideikommisses thatächlich nicht immer befolgten Grundfatz der württembergischen Haus- und Staatsverfassung.

Hatte der Fortschritt des Testaments Eberhards III. darin bestanden, daß das alte Unionsgesetz auf den seither erfolgten Zuwachs an Land überhaupt ausgedehnt worden, ja auch auf den künftigen Zuwachs, wenn dieser der Landschaft inkorporirt würde, und hatte dann Eberhard Ludwig in weiterer Entwicklung des Eberhardischen Gedankens die inzwischen der herzoglichen Kammer heimgefallene und darum von dem Eberhardischen Testamente nicht getroffene Graffschaft Mömpelgard dem unzertrennlichen Corpus eingefügt: so besteht nun das Verdienst des Alexandrischen Testaments darin, daß es nicht nur den jetzigen Bestand des Landes und der herzoglichen Kammern einschließlich des Kammersehreibereigutes, sondern auch allen künftigen Zuwachs des einen und der andern für untheilbar, unveräußerlich und nach Primogeniturrecht vererblich erklärt und zugleich die Frage, was als ein solcher Zuwachs, was als inkorporirt anzusehen, im weitesten und die freie Verfügungsgewalt des einzelnen Regenten auf das unumgänglich Nothwendige beschränkenden Sinne beantwortet.

Wie schon in der Bestimmung des nach Karl Alexanders Tode zwischen dem Administrator Karl Rudolf von Württemberg-Neustadt (f. o.) und der Herzogin-Wittwe abgeschlossenen Vergleiche vom 5. November 1737, „Es solle auch das fürstliche Testament gegen des fürstlichen Hauses und gesammten Landes Verträge, auch dessen ältere und neue Verfassung niemalen allegirt werden“, stillschweigend das

Anerkenntnis lag, daß das Testament allerdings in Kräften und zu allegiren feie, soweit es nicht gegen die Verfaßung verstoße, so wurde auch in der That gleich bei Ausstattung der beiden nachgeborenen Söhne Karl Alexanders, Ludwig Friedrich und Eugen Friedrich, dem Testamente Karl Alexanders genau nachgegangen; sie erhielten lediglich Geldapanagen. Letztere sind zwar in der Folge mancbfach erhöht worden (vergl. Reyfcher I. 221, der freilich hier nicht vollständig ist), bestanden aber doch immer nur in baarem Geld, nie in liegenden Gütern oder gar in Hoheitsrechten; solche wurden auch von den beiden Prinzen gar nicht beanfprucht. Allerdings versprach Herzog Karl unterm 12. September 1763 seinem Bruder Ludwig Eugen, wo möglich liegende Gründe ausfindig zu machen, worauf die für Ludwig Eugens Defzendenz versprochene Abfindung radiziert werden könnte (Reyfcher I. S. 244), allein schon die Faßung der Worte beweist, daß solche liegende Gründe dem regierenden Herzog zur Zeit nicht zur Verfügung standen, er sie also erst erwerben mußte; neu erworbene Güter aber zu diesem Zwecke zu verwenden, war ja durch Karl Alexanders Testament nicht ausgeschlossen.

Als aber unter Herzog Karl das Kameralwesen in die größte Zerrüttung und völligen Zerfall gerathen und das Fideikommiß des Haufes durch Einbußen und Veräußerungen aller Art empfindlich geschwächt worden war, da führten die fortgesetzten Vorstellungen der Landschaft, denen sich seit 1775 auch die nachdrücklichen Beschwerden und Drohungen der beiden Agnaten Ludwig Eugen und Friedrich Eugen zugesellten, endlich zu dem fürstbrüderlichen Vergleiche vom 11. Februar 1780 (Reyfcher II. S. 613), welcher von der Landschaft mitberathen, mitbeschlossen und besiegelt und ausdrücklich zu einem Landescompactatum angenommen worden ist. Dieses Haus- und Landesgrundgesetz ist hier darum zu erwäbnen, weil es alle der württembergischen Haus- und Landesverfaßung zu Grunde liegenden Privilegien, Verträge, Rezesse, Testamente, Reverfalien, Affekurationen und was sonst dahin zu rechnen ist, sowohl überhaupt, als insbesondere auch die herzoglichen Testamente bestätigt und als unabweichliche Norm bei Verwaltung des Herzoglichen Kammergutes und Kammerfchreibereigutes zu Grunde legt (§. 1. 4. 9.). Hiefür werden außerdem ins Einzelne gehende Vorschriften getroffen und, in Bestätigung und Ergänzung des Alexandrischen Testamentes, das übrigens nicht namentlich genannt wird, bestimmt, daß das Fideikommiß des herzoglichen Haufes unzertrennt und unverringert beisammen bleiben und unter keinerlei Vorwand, insbesondere nicht zur Bestreitung der Onera Territorii et Regiminis, angegriffen werden dürfe (§. 21). Zu Ausnahmen hievon in schwerer Landesnothdurft ist das schriftliche Gutachten der herzoglichen Kollegien, Kommunikation mit den Agnaten und verfaßungsmäßige Miteinwilligung der Landschaft erforderlich (§. 22). Hervorzuheben aus den übrigen Bestimmungen des Vergleichs ist außerdem, daß durch ihn eine Kompensation zwischen Alienationen oder Deteriorationen und den auf einer anderen Seite gemachten Acquisitionsen oder Meliorationen dieses Fideikommisses abgeschlossen (§. 1) und demgemäß nicht nur die Wiederbeibringung der von Herzog Karl veräußerten Fideikommißstücke versprochen, sondern auch alle und jede von diesem an Immobilien bisher gemachten Acquisitionsen ohne Unterschied dem „Fideicommissio et Domanio Familiae“ einverleibt und unlöslich damit verbunden worden sind (§. 25).

Die übrigen für die Verwaltung des Kammergutes und des Familienfideikommisses wie für die Rechte der Agnaten so wichtigen Bestimmungen dieses Grundgesetzes können hier nicht weiter verfolgt werden. Von Wichtigkeit für den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist der Vergleich von 1780, kurz gefaßt, einmal formell durch Erfetzung eines bloßen, dazu niemals ganz anerkannten, Hausgesetzes,

des Alexandrischen Testaments, durch ein Landesgrundgesetz, zweitens aber inhaltlich durch Bestätigung und folgerichtige Entwicklung im Einzelnen der durch jenes Testament gegebenen Bestimmungen.

So war nicht bloß die Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit des Staates, sondern auch die des Staatsgutes (Kammergutes und bezw. Geistlichen Guts) und des fürstlichen Hausgutes (Privatfamilienfideikommisses) im weitesten Umfange ausgesprochen und mit schützenden Garantien umgeben. Von jetzt an waren keine gesetzgeberischen Neuschöpfungen mehr nothwendig. Es genügte, daß die nachfolgenden Regenten in ihrer jeweiligen Bestätigung der Landesverfassung vom 27. Okt. 1793, 27. Mai 1795 und 24. Dezember 1797 (vergl. Reyscher II. S. 361) neben den früheren Grundgesetzen ausdrücklich auch den Vergleich von 1780 mitbestätigten. — Und als nach Herzog Friedrich Eugens Tode im Jahr 1797 wieder nachgeborene Prinzen abzufinden waren, geschah dies unter Hinweis auf das großväterliche Testament (Karl Alexanders) lediglich in Geldapanagen (und einem „Angedenken“ im Werth von 5000 fl., Reyscher I. S. 236).

Die Erhöhung Herzog Friedrichs II. zur Kurwürde in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 hatte zur Folge, daß nunmehr auf das neue Kurland auch die Bestimmungen der goldenen Bulle über Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht Anwendung fanden, diese Grundsätze also durch zwei Reichsgesetze, ein besonderes, den Herzogsbrief, und ein allgemeines, die goldene Bulle, gesichert waren. Als Kurland aber bezeichnete der Kurfürstenbrief vom 24. August 1803 (abgedruckt bei Reyscher II S. 646) „das bisherige Herzogthum als solches“ d. h. also das im Jahr 1495 zum Herzogthum vereinigte Land einschließlich des seitdem durch Inkorporationen gewonnenen Zuwachses desselben.

Die ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts haben zwar die altehrwürdige Verfassung Württenbergs nach einem schmerzlichen Todeskampfe zu Grunde gehen und später auf den Trümmern der alten Zeit eine neue Verfassung jugendkräftig erstehen sehen; und auch die Hausverfassung ist formell auf neue Grundlagen gestellt worden. Aber da die bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts allmählich gewonnenen und zu gesetzlicher Geltung gebrachten Anschauungen über Staat, Staatsgut und Hausgut und über das wahre Interesse des Landes und des Hauses höchst moderne waren und in entschiedenem Gegenfatze zu denen des Mittelalters sich befanden, so hat natürlich auch die neue Zeit diesen Gewinn nicht preisgegeben, sondern in den neuen Gesetzen das bereits bestehende Recht anerkannt und bestätigt.

Allerdings enthält gleich das erste hierher einschlagende Gesetz, das Friedrich II. als König und unumschränkter Herrscher erlassen, das Hausgesetz vom 1. Januar 1808, scheinbar einen Rückschritt, wenn es in §. 6 bestimmt:

„Bei den sehr bedeutenden Erweiterungen, welche Wir den Uns angefallenen Staaten gegeben haben, und welche während Unserer Regierung etwa noch stattfinden könnten, bedienen wir Uns andurch des jedem ersten Erwerber zustehenden Rechts, die Gesamtheit Unserer Königl. Staaten zu einem ewigen und unveräußerlichen Fideikommiß Unseres Königl. Hauses zu konstituiren, welches in seiner Substanz wesentlich von einem Könige auf den andern übergeht.“

Allein der unmittelbar folgende Satz:

„Es kann daher kein künftiger König auf keinerlei Art eine Verfügung treffen, wodurch das Königreich in seinen wesentlichen Bestandtheilen oder in demjenigen, was zu den Staatsinventarien gehört, vermindert würde.“

gestattet doch den Schluß, daß auch die Neuerwerbungen späterer Regenten, wenn sie zum Königreich oder zu den Staatsinventarien (d. h. dem Staatsgut, den Staatsdomänen) geschlagen würden — und etwas anderes war nunmehr kaum denkbar —

damit Bestandtheile des Königreichs bezw. dieser Staatsinventarien wurden, diese daher in der Folge um jene Bestandtheile nicht mehr vermindert werden durften. Freilich scheint König Friedrich bei dieser Bestimmung nicht bedacht zu haben, daß er für die Befolgung derselben durch spätere Regenten keine Gewähr hatte; hat doch Dahlmann vollkommen Recht, wenn er in seiner Politik (II. Aufl. S. 16) bemerkt, daß gerade der unumschränkte Herrscher minder mächtig ist, als der beschränkte, weil er nicht über seinen Tod hinaus verfügen kann. Daß in König Friedrich der moderne Staatsgedanke so lebendig war, wie nur in irgend einem seiner Zeitgenossen, zeigen seine Vorschriften über die Abfindung der Nachgeborenen. Hierüber bestimmt §. 38 des Hausgesetzes von 1808:

„Die Appanagen der künftlichen Prinzen und Prinzessinen des Königl. Hauses können zu keiner Zeit und nie, auch unter keiner Voraussetzung, in liegenden Gründen ertheilt oder auf denselben radicirt werden, sondern sie sollen stetshin und immer auf die Königl. Generalltaatskaffe angewiesen — werden; wodurch jedoch der König dem Rechte nicht entlagt, durch Schenkung von Gütern, jedoch unter Vorbehalt der Königl. Souverainität, ein oder das andere Mitglied des Königl. Hauses zu erfreuen.“

Die Höhe dieser Apanagen ist unter Aufhebung der Normen des Alexandrinen Testaments durch die Königl. Verordnung vom 7. Februar 1808 geregelt worden (Reyher III. S. 278—279).

Während sodann die von König Friedrich dem Lande gegebene, von dessen Repräsentanten aber einmüthig zurückgewiesene Verfassungsurkunde vom 15. März 1815 in §. 49 nur den kurzen Satz enthalten hatte (Reyher III. S. 311):

„Das Staatsgut soll in seiner Substanz nicht vermindert werden“

war dagegen in den Verfassungsentwurf der Ständeversammlung selbst vom Sommer 1816 folgende ausführliche Bestimmung aufgenommen:

„Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs bleiben als ein unzertrennliches Ganzes und zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt.

„Mit gleicher Wirkung wird demselben jede künftige Erwerbung einverleibt werden, welche von dem Staatsoberhaupt als solchem, sei es durch einen völkerrechtlichen oder andern Titel, gemacht werden sollte.“

(Verhandlungen in der Versammlung der Landstände XXX. Abth. 2. Stück S. 63).

Und endlich sind in die zwischen König und Volk schließlich vereinbarte Verfassung vom 25. September 1819, die Grundlage unseres heutigen Staatslebens, folgende Sätze aufgenommen, die sich, nur in etwas anderer Form, bereits in dem königl. Entwurfe vom 3. März 1817 gefunden hatten, (abgedruckt bei Reyher III 345, 378, 379, 380):

§. 1. Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu Einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt.

§. 2. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise erhalten, so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht bloß für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.“

Aber nicht bloß die Untrennbarkeit des gegenwärtigen und des zukünftigen Umfangs des Staatsgebietes ist hier ausgesprochen, sondern auch von dem Staatsgebiet das Staatsgut und von diesem wieder das Hausgut der Königl. Familie klar unterschieden und auch den beiden letzteren ihr ungeminderter Bestand in den §§. 102, 107, 108 verfassungsmäßig gewährleistet.

Ueber die Abfindung der Nachgeborenen enthält die Verfassungsurkunde keine Bestimmungen. Dagegen schreibt das ebenfalls mit den Landständen verab-

schiedete Hausgesetz vom 8. Juni 1828 in Artikel 23. vor (Reyher III. S. 602. Schulze Hausgef. III. S. 515):

„Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittum können nie in liegenden Gründen ertheilt werden, sondern werden immer nur von der Staatskaffe — in Geld ausbezahlt.“

Die seitdem ergangenen Landesgesetze, insbesondere die Verfassungsgesetze haben den hier behandelten Gegenstand nicht berührt. Dagegen folgt aus Art. 1. der Reichsverfassung vom 16. April 1871, daß es nunmehr zu einer Abtrennung einzelner Theile des Staatsgebietes, soweit sie mit einer Loslösung aus dem Reichsverbande verbunden wäre, jedenfalls der Zustimmung des Reiches bedürfte (vergl. Laband Staatsrecht des Deutschen Reichs Band I. S. 186 f.).

Ueberblicken wir am Ziele unserer Wanderung durch die Jahrhunderte noch einmal die Hauptpunkte in der Entwicklungsgeschichte des Untheilbarkeitsgedankens in Württemberg, so finden wir zu der Zeit, da der Stern der Hohenstaufen bereits erbleichte, die württembergischen Grafen im Besitze eines nur kleinen Gebietes, das aber in dieser Gestalt wohl nie den Amtsbezirk eines Gaugrafen gebildet. Doch rasch wissen sie auf Grund der verschiedensten Titel ihren Besitz zu mehren. Obwohl nun dieser so kein organisches Ganzes bildete, obwohl hier Land und Leute als Eigenthum, als ökonomisch nutzbare Privatgüter betrachtet werden, so wird doch dieser Besitz im bewußten Interesse des Hauses von Anfang an zusammengehalten. Ja bereits fünf Jahre nach dem Erlaß der goldenen Bulle wird den von einer Seite auftretenden Theilungsgelüsten gegenüber der Untheilbarkeitsgrundsatz hausgesetzlich festgestellt. Die nächsten Jahrzehnte geben zu Theilungen keinen Anlaß, das Untheilbarkeitsgesetz wird darüber vergessen, und so führt die anderwärts allgemein gewordene Theilungsunfötte im Jahre 1441 auch im Württemberger Hause zu einer Landestheilung. Doch schon 32 Jahre später wird zu Urach durch einen neuen Vertrag abermaliger Theilung vorgebeugt, ja neun Jahre darauf im Münstinger Verträge die Wiedervereinigung und Unzertrennlichkeit des bereits Getheilten ausgesprochen, auch die Erbfolgeordnung demgemäß geregelt. Die Entwicklung der folgenden Jahre, welche nicht ohne einiges Schwanken den Untheilbarkeitsgrundsatz schließlich für alle Fälle doch aufrecht erhält und daneben an Stelle der Gemeinschaftsregierung die Einheit der Regierungsgewalt vollkommen durchführt, wird durch den Herzogsbrief abgeschlossen. Aller Land- und Grundbesitz der beiden Grafen Eberhard, gleichviel, was sonst dessen rechtliche Natur, ist damit dauernd für untheilbar erklärt; Graf Heinrichs elfäßische Herrschaften sind das einzige württembergische Besitzthum, das von der Union ausgeschlossen ist. Nun geht aber in Folge der Ereignisse in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts die Kontinuität der Entwicklung verloren, und theils in Folge mangelnder Kenntnis der alten Hausgesetze, theils aus politischen, theils aus persönlichen Rücksichten macht sich, zugleich unter dem Druck der immer noch mächtigen privatrechtlichen Anschauungsweise, in Herzog Christophs und Ludwigs Testamenten eine rückläufige Bewegung geltend. Ihre praktische Wirkung üben diese indeß erst in den fürstbrüderlichen Vergleichen des siebzehnten Jahrhunderts. Doch macht sich, theilweise schon vor, ganz entschieden aber nach dem dreißigjährigen Kriege, eine bedeutende Klärung in den Anschauungen bemerkbar und findet bald auch gesetzlichen Ausdruck: einmal beginnt man den Besitz des Regenten nach seiner rechtlichen Natur zu scheiden in Land und Leute, worüber Hoheitsrechte, und in das Kammergut, worüber Vermögensrechte auszuüben waren, dann aber wird zugleich bezüglich beider und zwar nicht bloß für den alten

Bestand von 1495, sondern für ihren jetzigen, ja theilweise selbst für den künftigen Zuwachs die dauernde Untheilbarkeit ausgesprochen. Dies das Verdienst Eberhards III. Unter ihm hatte sich auch, nachdem das Kammergut allmählich den Charakter des Staatsgutes erhalten, wieder ein besonderes Hausgut der fürstlichen Familie durch Gründung des Kammerfchreibereigutes zu bilden angefangen. Nachdem hierauf Eberhard Ludwig die unter seiner Regierung durch Rückfall Mömpelgards gemachte bedeutende Vermehrung des Kammergutes ebenfalls mit dem Theilungs- und Veräußerungsverbote belegt hatte, erklärte Karl Alexanders Testament allgemein und überhaupt jeden inzwischen erfolgten oder künftig erst eintretenden Zuwachs zu einer der drei oben genannten Massen für nicht wieder trennbar, und endlich sichert der Vergleich von 1780 die Befolgung dieser Vorschriften durch verschiedene Maßregeln, insbesondere durch Erhebung derselben zum Staatsgrundgesetze. Damit ist die Entwicklung vollständig zum Abschluß gediehen; wohl neue Gesetze sind seitdem aufgestellt worden, aber keine neuen Grundsätze.

So ist das Bild, das sich uns dargeboten, im Vergleich zu dem Gang, den die Entwicklung der anderen deutschen Staaten gegangen, im ganzen genommen ein höchst erfreuliches. Wirklich getheilt war das rechtsrheinische Hauptland überhaupt nur einundvierzig Jahre. Und fragen wir, wie es gekommen, daß Württemberg aus einem im Grunde wenig bedeutenden Besitztum eines edlen schwäbischen Geschlechts zu einem der größten Staaten des deutschen Reiches emporgewachsen, daß die Nachkommen der alten Grafen, alle ihre Nachbarn überflügelnd, die Herzogs-, die Kurfürsten- und Königswürde gewonnen, so lautet die Antwort: Nicht durch Waffenglück — denn die bedeutendste Eroberung der Grafen- und Herzogszeit im Feldzuge von 1504 hatte doch nur wenige Städte und Dörfer und die Vogtei über ein paar Klöster eingetragen, — auch nicht durch Heiraten — der einzige erheiratete Landerwerb von Bedeutung war Mömpelgard, — sondern neben einer glücklichen Verfassung, welche weisen Regenten einen Rückhalt gewährte, hin und wieder auftretende Extravaganzen aber meist erfolgreich zu zügeln wußte, vor allem durch die Weisheit und echt staatsmännliche Politik erleuchteter Regenten. Und wie sich jene darin zeigte, daß diese Fürsten, ein dazu nur scheinbares Familieninteresse den höheren Rücksichten des Staatswohles opfernd, das Wohlergehen ihres Landes und ihres Hauses begründeten durch Einführung der neu erkannten Wahrheit und Erhebung derselben zum Gesetz in einer Zeit, da andere deutsche Fürstenthümer, in kleinlichen verkehrten Anschauungen befangen, durch Landestheilungen Haus und Land ins Elend brachten, so hat auch die württembergische Landschaft nicht gezaudert, nach Kräften ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin bestand, das Gewonnene zu sichern, den bestehenden Rechtszustand zu bewahren und gegen die, wenn auch aus wohlmeinender Absicht gemachten, Angriffe zu behaupten.

Darum wird auch von jeher die Weisheit dieser Regenten Württembergs, voran der drei Träger des glückverheißenden Namens Eberhard, des Grafen Eberhard des Greiners, Eberhards im Bart und Herzog Eberhards III., mit Recht laut gepriesen. Ueber das Benehmen der Landschaft aber hat einer aus diesen Regenten, Herzog Eberhard III., selber das ehrendste Urtheil gesprochen, als er bei Eröffnung des Landtages am 1. Mai 1651 an die versammelte Landschaft die anerkennenden Worte richtete:

*Haud minor est virtus, quam quaerere, parta tueri.*

# V e r e i n

für

## Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.

### Bemerkungen zu den Orts- und Personennamen der Codices Traditionum Weingartensium im IV. Bande des Wirt. Urkundenbuchs.

Von Dr. Buck.

Die von Stälin nach unzähligen kleinen Mühen, welche man der Ausgabe freilich nicht anfieht, in vollendeter Sauberkeit edirten Codices enthalten im Wesentlichen fast nur Orts- und Personennamen ehemals welfischer Besitzungen im badiſchen, württembergiſchen, baieriſchen und öſterreichiſchen Oberschwaben. Sodann noch deutſche und welfche aus den weingarteniſchen Besitzungen an der Etsch, im Vinſchgau, namentlich im Ultenthal und in Vorarlberg.

Diese Beſprechung berücksichtigt zunächſt, wenige Namen ausgenommen, nur das württembergiſche Gebiet. Als Anhang iſt ein Verſuch, die ſchwerverſtändlichen welfchen Namen zu entziffern, beigegeben, ſowie ein Excurſus über die Abſtammung der heutiſchen Schwaben. Wer die Karte Oberschwabens aufmerkſam betrachtet und dabei zu beſſerem Verſtändnis einen Blick in den Theil des württ. Staatshandbuches wirft, der von der Bezirks- und Ortsverwaltung nach Kreiſen und Oberämtern handelt, und dann hier im Donaukreiſe die eigentlichen oberſchwäbiſchen Bezirke, nemlich die halbälbiſchen: Ulm, Blaubeuren, Ehingen, Riedlingen, hernach die von der Alb fern abliegenden weiteren Oberämter der Weſthälfte des Oberlandes näher anſieht, nemlich die Oberämter Saulgau, Ravensburg, Tettnang, ſodann über den Bezirk Wangen wieder nordwärts ſtreift durch die Oberämter Leutkirch, Waldſee, Biberach, Laupheim (welch letzteres ſich wieder an Ulm anſchließt), der wird in Bezug auf die Vertheilung der Wohnplätze Oberschwabens zwiſchen den nördlichen und ſüdlichen Oberämtern einen bedeutenden Unterſchied wahrnehmen. Es wird ihm nicht entgehen, wie ſich durch die Oberämter Saulgau und Biberach eine von Pfullendorf herkommende, bei Biberach nach Norden geknickte Linie gegen die Iller nach Kellmünz hinüberzieht, nordhalben welcher im Allgemeinen nur mehr oder weniger große und geſchloſſene Ortſchaften vorkommen, während ſüdhalben die Gemeinden, je weiter ſie gen Süden liegen, mehr und mehr in zahlreiche Parzellen zerfallen.

Der Ulmer Bezirk hat keine einzige Gemeinde mit mehr als 5 Parzellen. Unter ſeinen 37 Gemeinden finden ſich ſogar 22 ohne eine Parzelle. Im Blaubeurer, Ehinger, Riedlinger und Laupheimer Bezirk herrſcht daſſelbe Verhältniſſe vor. Im Laupheimer macht nur die einzige Gemeinde Wain mit ihren 11 Parzellen eine Ausnahme von der Regel.

Die öſtlichen und ſüdlichen Gemeinden des Bezirks Saulgau zählen ſchon je 6 bis 13 Parzellen. Die weſtlichen Gemeinden verhalten ſich dagegen wie der anstoßende Bezirk Riedlingen. Sie haben mehrfach gar keine Parzellen und wo ſie welche haben, höchſtens vier. Genau ſo verhält es ſich im Oberamt Biberach. Die weſtlichen Gemeinden ſind arm an Parzellen, die öſtlichen reich. Da finden ſich z. B. Mittelbuch mit 24, Rottum mit 22, Steinhaufen mit 24 Parzellen. Das nächſtfolgende Oberamt Waldſee iſt ſchon durchweg ſtark parzellirt. Arnach z. B. zählt 26, Bergatreute 19, Dietmans 27, Eberhardzell 28, Einthürnen 14, Unterſchwarzach 30, Haid-

gau 40 und Wolfegg fogar 54 Parzellen. Aehnliche Verhältnisse walten im Bezirk Leutkirch ob, nur steigt hier die höchste Ziffer der Parzellen nicht über 33. Im Tettlinger Bezirk sind 20 Parzellen nahezu die Mittelzahl. All das will aber nichts heißen gegenüber der Parzellirung in den Oberämtern Ravensburg und Wangen. Die Gemeinde Ravensburg z. B. zählt 37, Berg 53, Grünkraut 43, Vogt 81 und Bodnegg 98 Parzellen. Im Wangener Bezirk ist zwar der mittlere Durchschnitt der Parzellen einer Gemeinde auch ungefähr 20, aber hier findet sich das Monstrum einer Landgemeinde von 108 Wohnorten mit nur 1373 Einwohnern.

Im Großen und Ganzen hat dieser landschaftliche Unterschied, seitdem das Oberland deutscher Boden ist, von jeher bestanden. Die größere Hälfte des starkparzellirten Oberschwabens liegt im Flußgebiet des Rheins, die wenig kleinere in dem der Donau beziehungsweise Iller. Die Dialektgrenze zwischen der im Mittelhochdeutschen steckengebliebenen sogen. alamannischen Mundart und dem um eine Lautstufe weiter vorgeschrittenen Schwäbisch läuft jetzt so ziemlich der Wasserscheide beider Flußgebiete entlang mitten durch Oberschwaben. Es ist nicht meine Aufgabe, hier den Ursachen dieser Dialektunterschiede nachzugehen, aber ich kann es nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß die früheren Territorialverhältnisse hierbei eine entscheidende Rolle spielen. Uranfängliche, auf Stammesverschiedenheit bestehende Dialektunterschiede, glaube ich, gibt es hier nicht. Es sind politische Geschehnisse, welche dort ein altes Idiom festhielten, hier die Laute im Anfang des 16. Jahrhunderts innerhalb zweier oder höchstens dreier Decennien in ihre jetzige Form verschoben haben.

Die in Hunderten von Parzellen wohnenden „Alamannen“ sind, nach ihren Wohnortsnamen zu schließen, im Großen und Ganzen jüngere Ansiedler, als die in geschlossenen Dörfern wohnenden „Schwaben“, was auch mit den Angaben der sehr alten Vitae Sanctorum Magni, Columbani, Galli stimmt, nach denen Oberschwaben eine große Wildnis war und selbst die römischen Plätze Arbon, Bregenz, Kempten verödet und vergessen im Walde lagen. Die „Alamannen“ sitzen vielfach in verhältnismäßig spät gerodeten Reichsforsten, eben darum größtentheils auf kleinen Parzellen, welche die Loostheilung der Röder als natürliche Folge hinter sich hatte. Die „Schwaben“ sind, wie schon die zahlreichen patronymischen Ortsnamen auf -ingen andeuten, geschlechter-, stamm- oder hordenweise niedergefesselt. Gerade diese charakteristische Endung auf -ingen ist im „alamannischen“ Theil Oberschwabens nur ganz unbedeutend vertreten. Während die fünf Oberämter Ulm (19), Blaubeuren (13), Ehingen (18), Riedlingen (18), Laupheim (9), zusammen 77 Orte mit der Endung -ingen aufweisen, welche alle geschlossene Dörfer sind, haben die sieben Oberämter: Saulgau (3), Ravensburg (4), Tettling (3), Wangen (1), Leutkirch (2), Waldsee (2), Biberach (5) zusammen nur 20 Orte mit der Endung -ingen. Die 3 des Saulgauer Oberamts, wie die 5 des Biberacher und die 3 Tettlings liegen überdies im Gebiet der geschlossenen Dörfer, nicht im parzellirten Land. Das Verhältnis ist also 88 zu 9 und damit ist es noch nicht einmal richtig, denn unter den 9 befinden sich einige, deren Endung hybrider Herkunft sein wird. Für das „alamannische“ Oberschwaben sind die drei Grundwörter Weiler, Hofen und Reute charakteristisch. Sie deuten allein schon an, daß hier das Gebiet ursprünglicher Hofanlagen sei, während das nördliche Oberschwaben das Gebiet ursprünglicher großer Dorfanlagen mit gemeinsamer Markung darstellt.

Nun zu den Namen.

An der Spitze steht der schwierigste deutsche Name unserer Codices, nemlich Alchiagin. Wiederholte Untersuchungen, um die ich den Herausgeber gebeten, bestätigen nur die seltsame Lesung. Auch eine alte Copie hat nicht anders. Die Endung -iagin kann nicht für -ingen stehen.

Das können nur -igen, -iggen thun. Damit ist auch die Deutung auf Elchingen (b. Ulm) abgewiesen, welche indeß auch der Herausgeber Stälin bezweifelt hat, schon aus dem Grunde, weil alle mit dem Orte Alchiagin genannten Wohnplätze im Allgäu liegen. Eine Zeit lang, bevor ich das Resultat der wiederholten Untersuchung des Namens im Original kannte, dachte ich an die Möglichkeit, es möchte über dem a ein feiner Strich übersehen und ein schlechtgeschriebenes v für i genommen worden sein, man könne am Ende Alchvagin lesen, was zu Ellwangen OA. Leutkirch gepaßt hätte. Oder iagin sei a'gin geschrieben und in — aigen aufzulösen. Jetzt steht das Räthsel da nach wie vor. Soll man Alchjagin lesen? Daß j oft mit i gegeben wird, weiß jeder Urkundenkenner. Ein Elch-jagen klänge im ersten Theile alterthümlich und erinnerte an die Zeit, da man noch den Elch und den Scheleh jagte. Aber dieser einfachen Aushilfe steht ein wesentliches Bedenken entgegen. Der Jägerterminus „das Jagen“ kann erst ganz spät, in den letzten paarhundert Jahren nachgewiesen werden. In Hadamars von Laber Jagdgedicht kommt zwar ein Substantiv jagen vor, aber noch nicht in dem Sinne, wie in unseren Forstortnamen: Grubenjagen, Stungertjagen u. dgl. Es ist wohl Ellegg bayr. BA. Sonthofen gemeint.

Kulturgeschichtlich sind die Hofnamen Becherlehen und Schuffellehen bemerkenswerth. Ersteres Lehen gab jährlich 300 picaria (Becher), letzteres jährlich 200 feutellas (Schüffeln) und 40 Muoschuffelan (Muschüffeln), natürlich alle von Holz gedreht. Daher kommen Becher- und Drechfellehen häufig zusammen genannt vor. So z. B. in Grimms Weisthümern II S. 126 und VI S. 192. Eine Urkunde von 1365 sagt: der treger (Dreher, Drechsler) us dem Trechfeldbach git 100 schüffelen, Fürstenberg. Urkb. II S. 262. Vgl. auch ebendort S. 165. Damit verstehen wir auch den Waldnamen Schüffeldreher im Revier Oberurbach, und solche Muoschuffelan, wie sie unser Text nennt, mußte jener biedere Tiroler spülen, welcher der Nachwelt als Ropprechtus Schuffelpularius überliefert ist.

Daß Becilinisrüti das jetzige Wetzisreute sei, ist lautlich nicht zu beanstanden; aber bedenklich bleibt doch, warum Wetzisreute im Codex wieder als Wacelinisrüti vorkommt. Was den Anlaut allein anbetrifft, so verweise ich auf Banzenreute (Ueberlingen), im 12. Jahrhundert Wanzenriuti. Zeitschr. für G. Oberrheins XXXI. S. 82; auf Berwiß (Untermosel) neben Werwiß. Grimm, Weisth. VI. S. 537. Wegen Wetzisreute aus Wacelinisrüti vergleiche im Codex Eriskirch: Erinskilch; Ettshofen: Etsinshoven; Mehlishofen: Manlinishoven etc. Diese Kürzung ist auch an welfchen Namen vorgenommen worden, z. B. Götziß (VABg) alt Chezines, Schännis alt Skeninnes; Küblis, alt Küblins u. s. w.

Birhtenweiler als Bietenweiler ist aus der oberländer Mundart, die kneat für Knecht, reat für recht spricht, zu verstehen.

Blanriet Blönried ist ze dem bläen — blauen Riede, nach der Farbe irgend eines augenfälligen Naturgegenstandes, des Erdbodens oder blaublühender Riedgewächse etc. Das Volk spricht „Bläried“. Vgl. 1258 rivulus Blaewang ZOR III. p. 91; a. 1176 ripa Blaewae (ein Bach b. Frickingen, Bad. Seekreis) Zeitschr. f. Gesch. d. Ob.-Rheins I. S. 320. Der Ton des Wortes Blönried liegt wie in allen auf -ried endenden Namen des Oberlandes auf dem Grundworte -ried.

Blonhofen, im C. Bluwenhofen, Bluwinhofen, ist ein Seitenstück zu Mulinhova (Förstermann, altd. ONB. S. 24) von mhd. bluwe, bliuwe Stampfmühle. Einen Personennamen Bluwo gibt es meines Wissens nicht.

Buhrast, Buohrast bei Lana (Tirol) ist einer der vielen bajuwarischen ON. auf -rast. Bei uns kommt dieses Grundwort nur selten vor. Ich nenne da Rafta (Raft) b. Meßkirch a. 1275 Freib. Dioc.-Arch. I. S. 23. Als bairisch-tirolische Beispiele nenne ich: (a. 1465) Waldrast bei Matrei (Sinnacher, Beitr. z. Gesch. v. Brixen V. S. 164); Waldrast bei Nieders (Zingerle, tirol. Weisth. I. S. 275); das Raftört bei Nasserein (Zingerle a. a. O. II. S. 259); Raftpan bei Kropfsberg (Zingerle a. a. O. II. S. 366); Sayrast, Seyrast (= Sau-rast) bei Nieders (Zingerle a. a. O. I. S. 271); Viheraste bei Mühlwald (Zingerle, Sonnenburger Urbar S. 60). Nach Peetz (volks-wirthsch. Studien S. 265) ist Raftach die Ruhestätte der Sennerinnen. Raft, Röst bedeutet im Bairischen „Raftort“ (Schmeller, bair. Wb. I. v.); z. B. in Restveicht, Röstveichthorn (Apiani, Topographia Bavariae, Festaussgabe S. 114); Templum auf Unser Frawen Rest (Apian, l. c. S. 130).

Bröion, Brvion, Brüion, jetzt Briach, ist ein alter Dativ Plural von ahd. brog, bruog, broch, bruoch (palus), oberöschwäb. die brua, also = ze dien bruogin, bruowin, bruojon. Man müßte heute „Brühen“ schreiben. Die Form Briach ist falsch, so falsch wie Haufach aus altem Hufen (Baumann in den Schriften des Donaueschinger Geschichtsvereins IV. S. 12); wie in Kickach (Ravensburg), das noch im vorigen Jahrhundert richtig Kicken hieß, d. i. zum Hofe des Mannes Kick, welcher Familienname z. B. noch in Biberach zu finden ist; so falsch wie Neufach aus Niufron, oder wie Friedach statt Frieden, Hof zum Frieden, vom ahd. PN.

Frido, in unserem Falle Abkürzung aus Fridehart, denn Friedach ist, wie Stälin richtig vermuthet, das alte Frideharteswilare. Das Grundwort ist in der heutigen Form abgefallen, wie im ON. Sederlitz, a. 1684 noch Sederlins (Landwaibelamts-Rechnung der Landvogtei Oberchwaben im Archiv Aulendorf), denn im 13. Jhd. hieß es Sadirlinswilare (Ztschr. f. G. O. Rheins XXIX S. 37); oder wie im ON. Gullen, das in unserem Codex noch voll Gulenwilare heißt.

Buorai, j. Burach (Rvbg.) hat dieselbe Endung wie Raderai, Raderay, Raderaye, jetzt Raderach (Tettn.). Vgl. zum letztern Wirt. Ukb. IV, 206. 228. Die Endung -ai, ay ist dieselbe wie in Wattay bei Watt (Saulgau) im Königsegger Urbar von 1576 (Archiv Aulendorf), wie in Rattenai, Flur bei Aulendorf, in Ellmeney (Leutkirch) u. s. w., es ist Au, ahd. awa, ouwa. Burach müßte richtiger Burau heißen. Was Bur- anbetrifft, so kann es ahd. bür (domus) sein, es kann aber auch Kürzung aus burg sein; doch ist ersteres das wahrscheinlichere trotz des nicht in eu umgelauteten ü, da um Burach noch mittelhochdeutsch gesprochen wird. — Das Bäterichlehen (zu Völlan, Tirol) erinnert an den Mann Bättrich (de fundo juxta Buzt) auf p. XLIII unseres Anhangs und an den alten Münchener Familiennamen Püttrich, der schon a. 1291 im Rechnungsbuch des Herzogs Ludwig des Ernten als Bvtricus vorkommt. (Oberbaierisches Archiv XXVI. S. 300 ff.)

Kerlenmoos, im Codex Ceraelunmos, Keruellunmos = Kerwelunmos, von dem mhd. kërvele (Kerbel, cerefolium).

Knellensberg, alt Chenulunberch, mit dem Ton auf dem ersten u, von einem Familiennamen Knulle, Knülle, was identisch mit dem im Codex vorkommenden Knollo ist und im Mittelhochdeutschen einen kurzen, dicken Menschen, einen Klotz oder Grobian bedeutet. Chenulle, Knulle ist wahrscheinlich aus ge-nulle entstanden und ein zusammengesetztes Wort, wie der ge-tiuge, geziuge (Zeuge), da der Stamm null, noll, im mundartlichen nolle kurzer, dicker Mensch jetzt noch vorkommt (Schmeller, b. Wb. I. 1737); Wörter, die mit unserem oberchwäbischen nuolen (wühlen), mit ahd. nuwil, nugil Fughobel und mit nuot Nuth, nieten, Nudel, notteln (hin- und herstoßen) wurzelverwandt sind. Knullo ist also eine zusammengefloßene, gedrungene Gestalt und demzufolge kein eigentlicher Vorname, sondern ein Beinamen. Die richtige Schreibung wäre Knöllensberg, denn das starke Genetivzeichen neben dem schwachen (n) ist ein seit dem 13. Jahrhundert auftretender Sprachunfug. So sagt man ebendort Brunnenstrog.

Baiefurt, alt Beierfurt, Bagirfurt, ein Seitenstück zu Frankfurt (alt Frankenfurt, Franconofurt). Kamen etwa die baierischen Dienstmänner der Welfen durch diese Furt der Achgen Ravensburg geritten?

Crapah paßt zum Hof- beziehungsweise Familiennamen Krebs nicht. Eher zu Krebsen (Immenstadt), vorausgesetzt 1) daß dieses heute Kreba mit deutlichem -a ausgesprochen wird und 2) daß in jener Gegend auslautendes ch abfallen kann, wie in einigen andern schwäbischen Landstrichen, wo bou für Bauch, rau für Rauch, Wefterflä statt Wefterflach, bâ für Bach etc. gesprochen wird. Es bedeutet Krähbach.

Dietmannsweiler aus Dietmundeswilare ist eines der zahlreichen Beispiele dafür, daß die meisten heutzutage auf -mann auslautenden Bestimmungsamen anderer Herkunft sind. Aehnlich Mutmannshofen a. 1275 Muetwigeshofen (Freib. Diöc. Arch. I. S. 124); Wehrmannsbühl (Flur b. St. Blasien) im 10. Jhd. Werenbrechtesvilla (Förstemann altd. ONB. f. v.); Hörmannsberg b. Möring, im 13. Jhd. Hergoltesberge (Steichele, Bisth. Augsburg III); Filmannsbach am Inn, alt Filungestorf (Förstemann a. a. O.) Pleimannswang im 8. Jhd. Plidmoteswane (Förstem. a. a. O.) etc.

Echt oberchwäbisch klingen Emmelweiler, Emilnwilare und Emmelhofen Emelenhoven, wozu der heutige Familiennamen Emele gehört, wie der FN. Lott zu Lottenweiler, Flock zu Flockenbach u. s. f.

Meufchenmoos, alt Efschinmos, Efschimos, woher der FN. Mefchenmofer, ist zu seinem anlautenden m durch die alte Konstruktion zi dem Efschinmos gekommen, wie Muderpolz aus ze dem Udalbolts, wie Mefchach (Vorarlberg) a. 1427 im Aefchach (Arch. f. öftr. Gefch. Quell. IV. S. 372); wie der Wald Mechich (a. 1516) = zum Eichach (Zeitsch. f. G. d. O. Rheins XIX S. 144) etc. Andere ON., welche dieses m schon besaßen, haben es wieder verloren. So Mifinharts j. Eifenharz (a. 1149, Baumann, Urk. des Kl. Allerheiligen, Separatabdruck aus den Quell. z. schw. Gefch. III. S. 119), so Eglofs, alt Megelolfes, aber im Volksmunde heute noch Meglitz. Völlkofen im Cod. Faekoven, dazu der FN. Felkovar (p. XXXVII), im 12. Jhd. Vollinchoven (Hohenz. Mittheilg. II. S. 42); unweit finden sich die ON.: Oelkofen, im 12. Jhd. Ellinchoven (Zeitsch. f. G. d. O. Rh. I. S. 338); Beizkofen, im 12. Jhd. Biuzichoven (Hohenz. Mitth. II. S. 36); Günzkofen, im 13. Jhd. Guntzikoven (ebend. III. S. 59); Enzkofen, im 15. Jhd. Enzekoven, etwas weiter entfernt Jettkofen, a. 1290 Utinkoven. Cod. Salem. 2, 318; und end-

lich Hitzkofen (b. Sigmaringen) in unserem Codex Hicekoven. Das spricht für gleichzeitige Entstehung und zwar für eine ziemlich späte, denn alle diese Orte, die zwei letztgenannten ausgenommen, bildeten einen gemeinsamen Gerichtsbezirk, den Diengowe, später die Gege, das Gericht Hohentengen und heißen jetzt, als letzter Rest alter Zusammengehörigkeit, bezeichnenderweise: „Ortsarmenverband der Pfarrei Hohentengen“.

Valletor, bei Berg, OA. Ravensburg, zu suchen. Jetzt würde das Valter, Velter heißen. Der Felterbach bei Leutkirch ist ein valletor-bach. Valletor aber ist das Dorfthor. Vgl. quatuor valvas ipsius ville H., que valledor dicuntur Maurer, Gesch. der deutschen Fronhöfe II. S. 420. Wahrscheinlich gehört Vallerey (Wangen) daher, als älteres Valterai, valletor-ai. Dieses ai ist aber nach einer in den Aulendorfer Landvogteiakten befindlichen älteren Schreibung unseres Ortsnamens „Valleraich“ möglicherweise f. v. a. Eiche.

Aus dem Codex ist zu ersehen, daß Vorsee nicht in dieselbe Klasse von ON. gehört mit: Vormoos, Vorholz u. dgl., denn es heißt hier Forhse d. i. Forchensee, von Forah, Föhre, Kiefer, nicht von forche = Forelle. Aber zur erwähnten Namensippe gehört Furimos (Feurenmoos, Tettn.), das ist Vormoos. Die älteren Aulendorfer Prozeßakten über Jagdbezirksgrenzen, auch die Landvogteiakten sprechen öfter vom Jagen „in denen vorhölzeren und vormößeren“.

Das tiroler Giggelhirn (b. Ulten) alt Gugulgehurne ist ein Wortgebilde wie Aingehurne, wovon der Familien- und auch Waldname Einkorn rührt, denn im J. 1388 heißt dieser Familienname noch Aingehürn, allerdings auch schon a. 1152 (wohl vom Chronisten modernisiert) Ainkürn. Baemeister, Germanist. Kleinigkeiten S. 20. Das bei Ulten zu suchende Gugulmurre unseres Codex hat ein l zu viel, wie z. B. capellania für capellania in einer schweizer Urk. (Mémoires et Documents in den Schrift. des hist. Ver. für die welsche Schweiz VI. p. 209); es muß gelesen werden Gugulmurre. Das Grundwort murre ist das jetzige tirolische mur, Erdmurre, Erdbruch. Gugul ist nhd. gugel (Zipfel, Kaputze, aber auch, in der Schweiz jetzt noch, „Hügel“). Vgl. auch Apian top. Bav. S. 308 collis Gugl. Unser oberchw. Guglunbere, Gugulunbere (j. Felben) p. XXXIII und XLI enthält dasselbe Etymon. Die Firftspitze am Giebel heißt in Oberschwaben heute noch das gügeli, kügeli. Gugelloch bei Neuravensburg möchte ich wegen des benachbarten Hofes Gugelis eher zum FN. Gugeli, Gügeli ziehen, wie dieser z. B. im Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc. XXa im Register und XXIII S. 310 vorkommt.

Hanunneft, Hahnenneft bei Pfullendorf. Vgl. dazu Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. OR. III. S. 92. Ein anderes Hahnenneft bei Kisllegg, dabei die Hahnenstaig. Namen auf -neft gibt es ziemlich viele. Ich nenne nach einer brieflichen Mittheilung Karl Christs das Affenneft, eine Schwedenchanze bei Heidelberg; nach eigener Sammlung Arneft bei Feldbach (Elfaß) im 13. Jhd. Arrenneft (Stoffel, topogr. Wb. des Oberelßes S. 16); Eierneft, Markung Stuttgart; Girsneft a. 1375, Geierneft, bad. Amt Staufen (Mon. a. a. O. XVII. S. 70), Geigersneft (Oberelß) a. 1345 in Girsnefte (Stoffel a. a. O. S. 187), hiezu gehört der Oberriexinger Familienname Geigerneft. Habichtneft Revier Herrenalb; Hühnerneft Revier Hohengehren; Krägenneft, 15. Jhd. b. Tuggen (Geschichtsf. a. a. O. XXV. S. 125); Rappenneft Mark. Geradtteten; 1481 Rappenneft b. Thiengen (Mone a. a. O. XIII S. 428); Schwalbenneft bei Metzeral (Stoffel a. a. O. S. 505); Storchsneft auf dem Storchberg bei Oehringen; Vogelneft bei Boll (Hohenzollern) und bei Wollerau (Schweiz) (Geschichtsf. a. a. O. XXIX. S. 93). Nach Vierfüßlern außer dem obigen Affenneft noch Hengftneft bei Oberfpeletach, wohl von einem Besitzer des Namens Hengft, wie wahrscheinlich die ON. Dorisnäft (Tuggen, 15. Jhd., Geschichtsf. XXV. S. 125) und Ramfenneft bei Straßdorf (Gmünd) auch von PN. kommen. Mausneft b. Buschweiler (Stoffel a. a. O. S. 381); Saunneft b. Köstlach (Stoffel S. 485). Ein Ebnetneft a. 1467 bei Sarnen, Geschichtsf. XXI. S. 223. Ebnet = Ebene. Dagegen ist das elßäische Welfchenneft eine Umdeutung, denn im 14. Jhd. hieß es einfach Elchon, im 16. Elchie neben Welfchneft (Stoffel S. 455), doch heißt es in Grimms Weisth. IV. S. 81 bereits Welfchenneft. Gramschatz bei Würzburg hieß im 8. Jhd. Cramfesnefta (Förstem. ONB. f. o.). Unsicher ist die Deutung in Namen wie Neftbaum (Leutkirch), Neftbühl (Ravensburg), da hier die Mundart auch „nächt“ mit neft gibt. Nah, näher, nächst kommen als Bestimmungswort oft vor. Ich nenne die Nahmühle zu Ertingen a. 1437 die neft müli, und aus derselben Urkunde (Ertinger Kopialbuch I) eine Donaunfel unter der Burg (jetzt Staatsdomäne Landau) die neher ow. Vgl. Nähermemmingen. Nächstenaue, Nächstebühl im Oberelß (Stoffel S. 381).

Einhalten a. 1109 Hunhaldun pag. XI. ist = Hohenhalten, dagegen Einharz alt Anhartes = Aginhartes. Zum ersteren vgl. Einthürnen (Waldsee) a. 1275 Hon-dürnou (Freiburger Diöc. Arch. I. S. 149).

Seltfam ist die Form *Ingunmenruti* (neben *Ingenrüti* j. *Engenreute*). Ist das richtig geschrieben, dann böte sich uns ein seltener und uralter PN, welcher gebildet sein kann aus *Inquoma* (*advena*) von *quemen* (kommen) oder aus *adh. gumo, gomo* (*vir*), also *ingomo* (*Ein-man*), gebildet wie *Ein-, In-wohner*, wie unser oberchwäb: *inlüt Miethsleute im Haufe*.

Mehlshofen aus Manlinshofen entspricht ganz dem „alamannischen“ Dialekt, der Nasenlaute überall entfernt, wo es möglich ist. Der Oberländer „Alamanne“ sagt *má* (*Mann*), *máli* (*Männlein*), *ká* (*kann*), *spá* (*Spahn*) u. f. w. ohne jede Spur der Nasalisierung. Das *a* klingt so rein wie in *Latinus*. Auch die Diphthonge in *gau* (*gehen*), *ftau* (*ftehen*) haben dort nicht die Spur eines Nasentons.

Ruffenried, alt *Rüldolfesriet* (*Tettn.*) gibt den Fingerzeig für die Herkunft des Familiennamens *Ruß*, der mit dem Volksnamen in der alten Zeit nichts zu schaffen hat. Nur eine Familie *Ruß* in Anhausen (*Münlingen*) hat ihren Namen von einem wirklichen Russen, denn der Stammvater blieb in den Befreiungskriegen zurück und erhielt den Familiennamen von Amtswegen, da er selbst nur den Vornamen *Peter* mitbrachte.

Da *Rugolteswiler* p. XLIII mit *Zollenreute*, *Spiegler* und *Steinenbach* genannt ist, lauter Orten des Kirchspiels *Aulendorf*, so muß es *Rugetsweiler* bei *Aulendorf* sein.

*Vbelherishufen*, unweit *Felz* (*Ravbg.*) zu *fuchen*, enthält den PN. *Ubilher*, der als FN. *Uebelhör* (davon der *Weiler Uebelhör* OA. *Waldsee*) noch fortlebt, aber mit „übel hören“ nichts zu schaffen hat. Als Fam.- und ON. findet er sich auch im *Elfaß* (*Stoffel* a. a. O. S. 560). Vgl. den ahd. PN. *Bozhar*.

*Wanboldeswillare* ist schwerlich *Wattenweiler*, denn die Konfonantengruppe *nb, mb* fällt in den oberchwäbischen Mundarten, denen sie sympathisch ist, nicht aus. Es hätte *Wammets-* oder *Wommetsweiler* gegeben. Vgl. *Wanbreheswate*, neben *Wambreheswate* a. 1219 *Wirt. Urkb.* III. S. 78; *Zeitfch. f. G. d. O. Rh.* XXIX. S. 34, jetzt *Wammeratswatt*; *Wambrechtis* a. 1275 (*Freibg. Diöz. Arch.* I. S. 116), jetzt *Wombrechts*. *Wattenweiler* wird eher direkt vom PN. *Watto* herkommen. Ein solcher kommt z. B. in *W. Urk.* IV. S. 41 u. 323 vor. Auf der Dorfmarkung von *Wattenweiler* noch ein *Wattenfee* und *Wattenwiesen*, aber schwerlich von *watt* (*Sumpf*) n. f. Plural *watten*, obschon die oberdeutschen *Fischer bruo(w)atten, steinwatten* etc. als Aufenthalts- beziehungsweise Züchtungs- und Fangorte der Fische kannten.

*Velts*, mit *Uelen*, jetzt allein noch *Felz*. Ersteres in den *Lehenbriefen* auch zu *Felden*, letzteres *Uehlenhof*. *Baemeister* (*A. W. S.* 117) hat diese Namen undeutlich finden wollen, allein sie sind deutsch. Ob beide zu Personennamen gehören, ist zweifelhaft. Jedenfalls der zweite. Es ist *Uolin* von *Uolo*, „alamannisch“ *Ueli* und *Jehli* aus *Uodal-* (*rich* oder *dgl.*) letztere Form wie *Jettkofen* aus *Uetehoven*, *Jettenburg* aus *Vetenburg* etc. Daß ein PN. *Velt* möglich, ja höchst wahrscheinlich ist, erhellt aus dem *Weissenauer Rodel* S. 416 wo ein *Ravensburger dictus Veldli* genannt ist. Gefetzt aber *Velts* käme direkt aus *Velt* (*campus*), so wäre auch die genitivische Form eines Grundwortes in *Oberschwaben* nichts unerhörtes. Es wäre eben nur die regierende Präposition weggefallen. Wir sagen noch jetzt: *überecks* = in der *Diagonale*. Auf der Markung *Ertingen* ist ein *Gewand Ueberrieds*, a. 1420 ebendortselbst eine *Flur Ennentsriets* (*Habsthaler Urb.* v. 1420 S. 16 in der fürstl. Hofkammerregistratur *Sigmaringen*). Wo also ein Grundwort im Genetiv und ohne Präposition steht, müßte über, enet oder *dgl.* ergänzt werden. *Velts* könnte sohin nach seiner von einem anderen Orte aus betrachteten Lage: (*enets*) *Velds*, (*über*) *Velds* sein.

#### Hofnamen aus Vor- und Zunamen.

Am verbreitetsten sind dieserlei Namen im „alamannischen“ *Oberschwaben* oder, wenn man den Begriff *Allgäu* etwas ausdehnt, in letzterem. Sie sind genau gebildet wie die Namen der einzelnen Höfe innerhalb der Dörfer, wo sich einzelne Hausnamen (nach Vor- oder Zunamen) trotz der wechselnden Namen der Besitzer oft Menschenalter hindurch erhalten, so daß längst ausgegangene Familiennamen durch sie im Volksmunde erhalten bleiben. Die Familiennamen sind in *Oberschwaben* um die Mitte des 13. Jahrhunderts fast überall eingeführt, doch lassen sich die Übergänge von den Personennamen zu den Familiennamen noch vielfach herausfinden, ja sie bestehen theilweise in solchen Namen, die später nie mehr als Vornamen vorkommen, neben einander fort. Die Familiennamen des oberchwäbischen Landvolks bestehen zu etwa 50 % aus ehemaligen deutschen Vornamen, ungefähr 20 % machen die Namen aus, welche von Wohnorten hergenommen sind, 24 % die nach gewöhnlichen Handwerken, 6 % Namen aus Bei- oder Spitznamen. Unter den Familiennamen aus Wohnortsnamen findet sich ein kleiner Bruchtheil welcher Ortsnamen, wie *Ganal*, *Nafal*, *Kapeder* etc., unter den aus Vornamen gebildeten auch ein Bruchtheil welcher Namen, beide erst seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch Einwanderer

aus den Alpen¹⁾. Daher z. B. die Höfe Barabaisch = Churwelsch barabaisch (mlt. berbicem, vervicem, Widder), Barabain = romanisch Baraban. Barabaisch lebt noch als Fam.N. fort; Baraban kenne ich nur aus älteren Akten und Urkunden. So einen Cunrat Barraban a. 1306 zu Rheinfelden. Zeitfch. f. Gesch. d. O.Rheins XXIX. S. 167. Die ersten Spuren solcherlei Hofnamen finden sich in Urkunden des 11. Jhdts. So z. B. anno 1094 im Nibelgau ze demo Willeheris, ze demo Iinhartis, ze demo Siggun, ja selbst von der Art Hofnamen wo der Bauer nach dem Hofe, der einen förmlichen Ortsnamen bildet, zubenannt wird, in der gleichen Urkunde, nemlich ze demo Egilsvendi (Allefchwende), fämmtliche im OA. Wangen, Baumann, Urk. des Kl. Allerheiligen a. a. O. S. 47; wo wir jetzt sagen würden „zum Allefchwender“. Den Bauer von Bärenweiler nennt man denn auch in dieser Weise schlechthin „den Bärenweiler“.

(Schluß folgt.)

## Geschichte des Theaters in Biberach von 1686 an bis auf die Gegenwart.

Von Dr. L. F. Ofterdinger.

(Schluß.)

### VII. Geschichte der Evangelischen Meister-Sänger-Gesellschaft in Biberach während der Jahre 1783—1804.

Der neu ernannte Direktor G. L. Stecher übernahm sein Amt erst, nachdem die Gesellschaft ihm zu Ehren am 14. Aug. 1783 das Schauspiel Wallwais und Adelaide, zu welchem J. G. Knecht einen Prolog und Epilog gedichtet und komponirt hatte, aufführte.

Stecher war während seines ganzen Lebens ein ungemein fleißiger Mann, welcher neben seinen Aemtern immer viel studirte, namentlich das, was auf Politik, deutsche Literatur und Astronomie Bezug hatte. Für das Theater hatte er eine große Vorliebe, schon als Knabe spielte er auf dem Biberacher Theater mit vielem Beifall im Hamlet den König Claudius.

Nachdem er in Tübingen seine juristischen Studien beendet hatte, bereifte er Norddeutschland und besuchte die auswärtigen Theater: in Göttingen sah er auf dem dortigen Theater seine berühmte Landsmännin, die Schauspielerin Abt, in mehreren Rollen. In Weimar besuchte er seinen Landsmann C. M. Wieland, mit dem er lange Zeit in Korrespondenz blieb.

Als Stecher die Direktion des Biberacher Theaters übernahm, war er für diese Stelle trefflich vorbereitet, und es kam deswegen das Theater sehr empor: neue Mitglieder wurden gewonnen²⁾, die Proben mit vieler Sorgfalt gehalten, das Verhältnis zum Herbergsvater neu geordnet³⁾ und in allem eine strenge Ordnung eingeführt, wodurch auch die Finanzen der Gesell-

¹⁾ So wurden, um aktenmäßige Belege für die Einwanderung aus dem Allgäu, Tirol, Vorarlberg und Schweiz zu geben, laut Aulendorfer Amtsprotokolle zwischen 1663 und 1690 mit Höfen im Aulendorfer Herrschaftsgebiet belehnt: Matthias Fiel v. St. Gallenkirch, Bludenzer Herrschaft. Martin Waller v. Hohenemps. Hans Falati aus Bündten. Baldus Lehner von Ameraß. Hans Ruel von Tiefenhofen. Hans Kellenberger von Rattenberg in Tyrol. Peter Bühler von da. Portfcher (jetzt Butfcher) aus Tyrol. Buzereiner aus Nuziderfch, Sonnenberger Herrschaft. Michel Schneller von Ehrenberg im Lechthal. Baldus Anwander von Bregentz. Jakob Salner von Schura in Montafun. Johann Widin von Frafitz im Oberland. Simon Naudefcher aus dem Tolaß im Oberland und sein Weib von Eschlimatz in der Schweyz. Der Löw von Bauwers bei Bluditz im Oberlandt. Martin Nöfchler von Brats im Oberlandt. Simon Denfer von Laterns. Peter Schieff von Saffoi. Casper Engftler von Itziderß, Sonnenberger Herrschaft. Adam Mack von Feldkirch. Hans Brunner von Scheidtenwittnow. Andres Hansmartin von Jümbst. Hans Graß von Zimbts in Tyrol. Johann Waller von Zizers. Asmus Bertle von Zaggo im Oberlandt. Jorg Kuechli vom Allgöw bürtig. Nigg von Neuntzig Sonnenberger Herrschaft. Michel Frei von Oberhofen im Bregentzer Waldt. Martin Waldner aus Bregentzer Herrschaft. Hans Merk von Sützelberg im Lechthal. Casper Leherr von Frafitz. Adam Ammann von Wiesenbach in der Schweyztz. Hans Zerlaut von Abrogal, Blumenegger Herrschaft. Sebastian Geiger von Toggenburg in der Schweyztz. Der Hitz aus Bündten. Blattner von Imbt. Franz Jolica aus Tyrol. Der Laupacher aus dem Schweyztzerland. Augustin Straub, von Steingaden. Jakob Scheuch von Feldkirch. Der Holzmann von Utnach im Schweyztzerlandt. Berthle Christa aus Laterns. Hinder von Feldkirch. Michel Schueler aus dem Lechthal. Umgekehrt zogen zwischen 1689 und 1690 20 Familien nach Oesterreich und Ungarn „weil sie auf iehren guethern nit mehr forthaulen künden.“ Wer ohne Erlaubnis auswanderte, ließ „den dritten Pfennig hinder ihm“, wer mit Erlaubnis auswanderte, „den zehenden Pfennig.“

²⁾ Um recht viele neue Mitglieder herbeizuziehen, veranlaßte Stecher, um ein Beispiel zu geben, seine zwei Brüder und seine Schwester auf dem Theater zu spielen.

³⁾ Es wurde von den Mitgliedern bei dieser Gelegenheit eine neue Tafel gestiftet, welche in der Herberge (Wirthschaft zur Stadt) aufgehängt wurde, und ein besonderes Fest veranstaltet. Die Beschreibung dieser Tafel, sowie des Festes folgt in der Beilage II.

schaft (besonders nachdem der Eintrittspreis, der bisher gar zu nieder gewesen, erhöht worden war¹⁾ sehr in die Höhe kamen. Dadurch wurde es möglich außerordentliche Ausgaben zu machen: die Garderobe wurde ergänzt, neue Vorhänge und Coulißen angeschafft und die Maschinerie verbessert.

Der Aufschwung, welchen damals die deutsche Literatur nahm, mußte auch auf das Biberacher Theater einwirken. Man sah jetzt eine Reihe neuer Theaterstücke, welche mit großem Beifall aufgeführt wurden. Um neue Stücke noch mehr in Aufnahme zu bringen, begünstigte Stecher fremde Theatergesellschaften, welche neue Stücke mitbrachten, zugleich aber auch zur weitern Ausbildung der einheimischen Schauspieler dienten. Unter diesen fremden Gesellschaften ist besonders zu bemerken die des Hochfürstlich Salzburgerischen Hofschauspielers Hofmann, welche in Biberach zweimal, nemlich 1792 und 1793, längere Zeit spielte. Da aber Stecher das war, was man jetzt einen Partikularisten nennen würde, so sorgte er dafür, daß das Theater seinen spezifischen Charakter beibehielt. Auf Shakespeare hielt er sehr viel, besonders weil ein Biberacher denselben in Biberach übersetzt hatte und weil in Biberach zuerst in Deutschland ein Stück des großen Briten zur Aufführung gebracht worden war. Er war daher jedesmal sehr erfreut, wenn seine Gesellschaft im Stande war, ein Shakespeare'sches Stück zur Aufführung zu bringen. Am meisten aber freute es ihn, wenn ein Stück aufgeführt werden konnte, das ein Biberacher verfaßt hatte. Diese Freude wurde ihm auch recht oft zu Theil, denn damals war J. H. Knecht in dem Alter, wo man am meisten Neues hervorbringen kann. Knecht war nicht allein Musiker, sondern auch Dichter und lieferte für das Biberacher Theater Prologe, Epiloge, Operetten und Opern.

Das Hauptereignis unter Stechers Direktion war „die Feier des hundertjährigen Jubels von der löblichen Gesellschaft im Dez. 1786“. Zu diesem Fest dichtete und komponirte Knecht das kleine Singpiel „der Tempel der Mufen“. Dasselbe wurde dreimal mit einer Umarbeitung des Shakespeare'schen Trauerspiels „Othello“ aufgeführt und zwar zum erstenmal am 26. Dez. 1786 Mittags 2 Uhr und zum zweiten und drittenmal an den folgenden zwei Tagen Abends um 5 Uhr. Zu diesem Fest wurde ein kleines Quartheft ausgegeben, welches die Personen und den Text des Singpieles, die Personen des Trauerspiels und eine geschichtliche Einleitung desselben enthielt. Diese Einrichtung blieb bei allen späteren Festvorstellungen und die historischen Einleitungen wurden gemeinschaftlich von Stecher und Knecht verfaßt²⁾.

Am 1. August 1791 wurde der langjährige frühere Komödiendirektor J. H. von Hillern Bürgermeister. Es war natürlich, daß demselben zu Ehren eine Festvorstellung gegeben wurde, wogegen Hillern beim Magistrat evangelischen Antheils die Erlaubnis auswirkte, daß die Komödiengesellschaft auch an Sonntagen hinfüro spielen durfte.

Im Jahr 1792 wurde Dr. von Romig evangelischer Bürgermeister, welcher damals schon in einem Alter stand, bei dem vorauszu sehen war, daß bald wieder eine neue Bürgermeisterwahl bevorstehen werde. Stecher hatte schon damals alle Ausichten, bei der nächsten Wahl die höchste Würde in der Biberacher Republik zu erhalten. Deswegen legte er 1793 die Stelle als Komödiendirektor nieder, angeblich, weil die Gesellschaft sich ohne sein Wissen versammelte und Beschlüsse faßte.

Nachdem Stecher seine Stelle als Theaterdirektor niedergelegt hatte, wurde am 17. Okt. 1792 der Senator und Kriegskassier von Hillern von den Mitgliedern der Gesellschaft erwählt und vom Magistrat evangelischen Antheils bestätigt. Derselbe bekleidete aber diese Stelle nur bis zum 9. Juli 1795, worauf Senator von Zell zum neuen Direktor gewählt wurde. Derselbe war ein großer Theaterfreund und nahm sich der Gesellschaft sehr an, war häufig bei den Proben und suchte den Schauspielern eine gute Schulung beizubringen. Da gerade damals Mitglieder in der Gesellschaft waren, denen es an Talent und Eifer nicht mangelte, so hob sich die Gesellschaft. Er veranlaßte Knecht mit seinen Bemühungen beim Theater fortzufahren, was ihm auch gelang.

Die Liebe des Publikums für neue dramatische Werke verdrängte die Werke von Shakespeare, welche so lange Zeit die Zierde des Biberacher Theaters gewesen waren. Im Jahr 1797 wurde zum letztenmal ein Stück von Shakespeare gegeben, nemlich „König Lear“.

Am 22. März 1798 legte Senator und Kriegskassier von Zell die Direktion des Theaters nieder, und es wurde an dessen Stelle Stadtammann von Heider gewählt, welcher mit Eifer dieses Amt bis 1804 verwaltete. Heider versuchte solche Stücke zur Aufführung zu bringen, welche nach dem Geschmack des Publikums waren, weswegen das Haus immer gefüllt war und in der

¹⁾ Auf den ersten Platz, der ganz allein für Magistrats- und andere Standespersonen bestimmt wurde, zahlte man nach gnädigem Belieben; auf den zweiten Platz 18 Kreuzer, auf den dritten 12 und auf den vierten 6 Kreuzer.

²⁾ Eine solche Bekanntmachung findet sich in Beilage III.

Kasse auch zu besondern Ausgaben Geld sich vorfand. Im Sept. 1800 lagen in und um Biberach französische Regimenter; die Offiziere derselben führten auf dem Theater das französische Stück Robert le brigand auf und überließen den Gefellchaften die Einnahmen, welche zum großen Theil zur Reparatur des Theaters bestimmt wurden. Da man aber einfah, daß das ganze Theater „nach neuerem Geschmack“ verbessert werden müsse, so veranstaltete die evangelische und katholische Theatergefellschaft unter der Einwohnerfchaft eine allgemeine Kollekte, und es wurden von beiden Gefellchaften gemeinschaftlich im Oktober und November 1800 Vorstellungen gegeben. Doch gieng keine so große Summe ein, daß man ohne Schulden die projektirten Bauten ausführen konnte. Indeß war das Interesse des Publikums für das Theater damals so groß, und deswegen die Einnahmen so gestiegen, daß alle Schulden schon 1802 getilgt wurden.

Aber bald erhielt das Theater eine ganz neue Organifation: die freie Reichsstadt Biberach hörte als solche auf, Stadt und Gebiet kam an das Kurfürstenthum Baden und durch Tausch 1805 an das Königreich Württemberg. Damit konnten beide Gefellchaften nicht mehr in ihren Eigenthümlichkeiten bleiben und wurden neu organifirt.

Schon am 13. Sept. 1801 wurde auf Antrag des Direktors von Heider beschloffen, auf Weihnachten das romantische Gemälde „Johann von Montfaucon“ unter Zuziehung einiger katholischen Acteurs bei gegenwärtiger Einigkeit beider Gefellschafts-Antheile aufzuführen. Ebenso wurden evangelische Acteurs von den katholischen eingeladen zwei Stücke gemeinschaftlich aufzuführen, nemlich das Singpiel die Wilden, gedichtet von Schneider und komponirt von dem katholischen Lehrer Magister Bredelin in Biberach, und als zweites Stück „die Gefangenen“ von Kotzebue.

Diese beiden Fälle veranlaßten die badische Regierung, beide bürgerliche Schauspieler-Gefellschaften im Jahr 1804 zu vereinigen und vom 3. Sept. d. J. an spielte in Biberach nur noch Eine Gefellschaft. Zu dieser Vereinigung wurden neue Statuten entworfen und von der badischen Regierung bestätigt. Damit wurden das Zunftmäßige und die Eigenthümlichkeiten des Biberacher Theaters immer mehr verwischt, so daß man von nun an eine neue Gefellschaft erhielt, in welcher bald die alte Tradition ausstarb.

Von besonderem Interesse möchte gerade aus der Zeit zwischen 1783—1804 die Angabe der Stücke sein. Da aber der Einfluß der Direktoren sich aus einem solchen Verzeichnis bemerkbar macht, so folgen hier die Stücke mit Angabe der Direktoren.

#### I. Unter der Direktion des Dr. G. L. Stecher (1783—1793)

wurde aufgeführt:

1. Am 26., 27. und 29. Dez. 1783: Gustav Wafa.
2. Am 23., 24. und 25. Febr., und wieder am 4. März 1784 wurde aufgeführt: Otto von Wittelsbach, ein Trauerspiel in 5 Aufzügen von J. M. Babo.
3. Am 27. und 28. Dez. 1784 wurde das Schauspiel Hermann gegeben, dem eine Pantomime folgte: Der durch Zauberei geängstigte, aber wieder glücklich gewordene Arlequin.
4. Am 2., 8. und 10. Febr. 1785 wurde das Trauerspiel Sophonisbe in vier Aufzügen aufgeführt.
5. Am 26., 27. und 28. Dez. 1785 wurde das Schauspiel: Caspar der Thörringer jedesmal mit Beifall gegeben.
6. Am 2. Febr. 1786 wurde gegeben: Der sächfische Prinzenraub, oder Kunz von Kauffungen und als Kontinuation die Operette von J. H. Knecht: Der treue Köhler.
7. Am 26., 27. und 28. Dez. 1786 ist das „hundertjährige Jubel“ von einer löblichen Gefellschaft celebrirt worden, mit einem kleinen Singpiel: Der Tempel der Mufen, gedichtet und komponirt von J. H. Knecht. Demselben folgte die Tragödie: Othello, der Mohr von Venedig.
8. Am 2., 15., 20., 22. und 25. Febr. 1787 wurde aufgeführt die Oper: Die Entführung aus dem Serail, in Musik gesetzt von J. H. Knecht.
9. Am 26., 27. und 28. Dez. 1787 wurde das Trauerspiel: Oronocko, Prinz von Candien gegeben.
10. Am 28. Jan. und am 2. und 5. Febr. 1788 ist die von J. H. Knecht komponirte komische Oper der Ernte-Kranz mit vielem Beifall aufgeführt worden.
11. Am 21. Jan. und 7. Febr. 1788 wurde auf Verlangen die Entführung aus dem Serail wiederholt.
12. Am 28. Okt., am 11. und 13. Nov. 1788 wurde die von Knecht komponirte komische Oper der lahme Hufar aufgeführt.

13. Am 26. und 27. Dezember 1788 ist aufgeführt worden: Dagobert, König der Franken.

14. Am 26. Jan. und am 2., 23. und 24. Febr. 1789 kam die von Knecht komponirte komische Oper: Der Schulz im Dorf zur Aufführung.

15. Am 26. Dez. 1789 und am 6. Jan. 1790 ist das Trauerspiel: Richard der Dritte gegeben worden.

16. Am 28. Dez. 1789 und am 1. Jan. 1790 ist aufgeführt worden das von Knecht in Musik gefetzte Luftspiel der Kohlenbrenner.

17. Am 1., 4. und 6. Mai 1790 ist gegeben worden: Raynaldo oder das Kind der Natur.

18. Am 26., 27. Dez. 1790 und am 1. Jan. 1791 ist das Trauerspiel: der Statthalter aufgeführt worden.

19. Am 2. und 24. Febr. und wieder am 8. und 10. März 1791 wurde das National-schaufpiel Graf Wiprecht von Groizsch aufgeführt.

20. Am 22. Aug. 1791 wurde zur Bezeugung ihrer wahren Freude und Devotion über die unterm 1. Aug. auf Herrn Justinus Heinrich de Hillern einmüthig ausgefallene Bürgermeister Wahl von einer allhiefigen evangelischen Komödiantengesellschaft aufgeführt das Schauspiel die Sonnenjungfrau von Kotzebue mit einem musikalischen Vorspiel „der Mufenchor“ von J. H. Knecht.

21. Am 26., 27. und 28. Dez. 1791 wurde gegeben: Klara von Hoheneichen. Ein Ritter-schaufpiel in 4 Aufzügen von C. H. Spies.

22. Am 29. April, am 3., 6. und 13. Mai 1792 wurde aufgeführt: die Verschwörung des Fiesko zu Genua. Ein republikanisches Schauspiel von F. Schiller.

23. Am 26., 27. und 28. Dez. 1792 wurde gegeben: Hans Dollinger oder das heimliche Blutgericht. Ein Schauspiel in 3 Aufzügen.

24. Am 28. Jan. 1793 wurde zur Ehre des Wohlgeborenen, Hochgelehrten und verehrungswürdigen Herrn Joseph Friedrich Dr. von Romer, neu erwählten evangelischen Bürgermeisters allhier, von allhiefiger evangelischer Schauspieler-Gesellschaft aufgeführt: Der Tempel des Verdienstes. Ein musikalisches Vorspiel, sowohl der Poesie als der Musik nach gedichtet von J. H. Knecht, allhiefigem Musikdirektor. Darauf folgte: Die Strelizen, ein historisches Schauspiel in 4 Aufzügen von J. M. Babo.

Nach erhaltener gnädiger Erlaubnis wurde dieses Stück nebst dem Vorspiel am 2. und 3. Febr. 1793 wiederholt.

25. Am 7., 11. und 21. April 1793 ist gegeben worden: Otto von Wittelsbach. Ein Trauerspiel in 5 Aufzügen von J. M. Babo.

## II. Verzeichnis der Stücke, welche unter Direktion des Senators von Hillern gegeben wurden (1793—1795).

1. Am 26., 27. und 28. Dez. 1793 wurde gegeben: Rache für Weiberraub. Ein Trauerspiel von Ziegler, welchem das Luftspiel der Taubstumme von Anton Humius folgte.

2. Am 23. und 24. Febr. 1794 wurde Abends 5 Uhr, am 2. März aber Mittags 2 Uhr aufgeführt: Die Jecas, ein Schauspiel in 4 Aufzügen, mit Chören, in Musik gefetzt von J. H. Knecht. Darauf folgte das Luftspiel: „Jeannot, oder wer den Schaden hat, darf für den Spott nicht forgen“ nach dem Französischen von Jünger.

3. Am 26., 27. und 28. Dez. 1794 wurde aufgeführt: Agnes Bernauerin, ein vaterländisches Trauerspiel in 5 Aufzügen verfaßt von dem Grafen von Törring—Seefeld.

4. Am 1., 2. und 17. Febr. 1795 wurde gegeben: Fürstengröße, ein vaterländisches Schauspiel in 5 Aufzügen von F. W. Ziegler.

5. Am 12. Mai 1795 wurde „zur Ehre des Wohlgeborenen Herrn Dr. G. L. Stecher's, neu erwähltem evangelischem Bürgermeister u. s. w.“ aufgeführt: Der Wunsch gutgefinnter Bürger, ein musikalischer Prolog und die Feier des Bundes der Liebe, ein kleines allegorisches Singpiel nach Shakespeare, Sodann Alexander Meneikoff, ein Schauspiel in 5 Aufzügen von Kratter.

Prolog und Singpiel sind von Knecht „sowohl dem poetischen Texte als der Musik nach verfaßt. Im Prolog erscheinen die Bürger und der Genius von Biberach; in dem allegorischen Singpiel kommt vor: Jris, die Göttin des Regenbogens und Gefandtin der Juno, Ceres, Göttin des Ueberflusses, Juno, Gemahlin Jupiters und Göttin des Ehestandes.

Nach erhaltener gnädiger Erlaubniß wurde dieses Stück nebst dem Prolog den 17. Mai nochmals gegeben.“

III. Verzeichnis der Schauspiele, welche unter Direktion des Senators von Zell (1795—1798) gegeben wurden.

1. Die Verchwörung von Kamtschatka, ein Schauspiel in 5 Akten von A. von Kotzebue; gegeben am 26., 27., und 28. Dez. 1795.
2. Eulalie von Meinau, ein Trauerspiel in 4 Akten von Ziegler, dem die einaktige Poëse: Schildwach, Tod und Teufel folgte; gegeben am 9. und 14. Febr. 1796.
3. Die Spanier in Peru, ein romantisches Trauerspiel in 5 Akten von A. von Kotzebue; gegeben am 26., 27., und 28. Dez. 1796.
4. König Lear, ein Trauerspiel von Shakespeare; gegeben am 24., 26. und 28. Febr. 1797.
5. Der große Kurfürst von Rathenau, ein vaterländisches Schauspiel in 2 Akten von Rambach; gegeben am 26., 27. und 28. Dez. 1797.
6. Die Entführung aus dem Serail, eine Oper in 3 Akten von J. H. Knecht; aufgeführt am 11., 20. und 24. Febr. 1798.

IV. Verzeichnis der Schauspiele unter der Direktion des Stadtmann von Heider (1798—1804).

1. Den 10. Mai 1798 Nachmittags 2 Uhr und Sonntag den 13. und den 20. Mai Abends 5 Uhr wurde von einer evangelischen Schauspielergesellschaft, „um ihrem neuen Herrn Direktor, Herrn Stadtmann von Heider ihre Devotion zu bezeugen“, aufgeführt: Abüllino, der große Bandit, Schauspiel in 5 Akten von Zschokke.
2. Graf von Burgund, am 28. Dez. 1798 und am 6. Jan. 1799 gespielt.
3. Weiberehre, am 27. und 30. Dez. 1798 aufgeführt.
4. Die Verwandtschaften, ein Originalluftspiel in 5 Akten von A. von Kotzebue, gegeben am 2. und 10. Febr. Abends 5 Uhr und am 5. Febr. 1799 Mittags 2 Uhr.
5. König Karl XII. bei Bender, ein historisches Schauspiel in 5 Akten von Ziegler, am 26. und 28. Dez. 1799 aufgeführt.
6. Die Maske, ein Trauerspiel in 5 Akten von Zschokke, am 27., 29. Dez. 1799 und am 1. Januar 1800.
7. Bruderzwist oder die Veröhnung, ein Schauspiel in 5 Akten von A. von Kotzebue, am 9. und 23. Febr. 1800 Abends 5 Uhr.
8. Armut und Edelfinn, Luftspiel in 4 Akten von A. von Kotzebue, gespielt am 2. und 16. Febr. Abends 5 Uhr und am 25. Febr. 1800 Mittags 2 Uhr.
9. Am 26. und 28. Okt. und am 9. Nov. 1800 Abends 5 Uhr und den 30. Okt. Mittags 2 Uhr wurde von der katholischen und evangelischen Gesellschaft zur Verbesserung und Verschönerung des Theaters vereint aufgeführt: Der Schulz im Dorfe, komische Oper in 3 Aufzügen von J. H. Knecht.
10. Das rächende Gewissen, Trauerspiel in 4 Akten von A. von Kotzebue, gespielt Abends 4 Uhr am 26. und 28. Dez. 1800.
11. Don Karlos, Infant von Spanien, ein Trauerspiel in 5 Akten von F. Schiller, aufgeführt Abends 4 Uhr am 27. Dez. 1800 und am 1. Jan. 1801.
12. Ueble Launen, ein Schauspiel in 4 Aufzügen von A. von Kotzebue, gegeben am 1., 2. und 8. Febr. 1801 Abends 5 Uhr.
13. Die silberne Hochzeit, ein Schauspiel in 5 Aufzügen von A. von Kotzebue, aufgeführt am 2. Febr. Abends 5 Uhr und am 17. Febr. Mittags 2 Uhr.
14. Mit Hochobrigkeitlicher Erlaubnis wurde „zu lebhafter Freudesbezeugung über den in Lüneville am 9. Febr. 1801 abgeschlossenen Frieden von beiden hiesigen bürgerlichen Schauspielergesellschaften, sowohl katholischen als evangelischen Antheils unter der Direktion Sr. Wohlgeborenen, des Herrn Stadtmanns von Heider, und Sr. Hochedelgeborenen, des Herrn Senator und Oberbaumeister Cloos an den unten benannten Tagen hier in Biberach auf dem hiesigen, ganz umgeschaffenen, und auch für den Zuschauer bequem eingerichteten Theater“ gemeinschaftlich aufgeführt: „die Wiederkehr des Friedens und der goldenen Zeit“, ein musikalischer Prolog, Text und Komposition und Musik von J. H. Knecht, sodann der Friede am Pruth, ein Schauspiel in 5 Aufzügen von Kratter. Gespielt wurde am 11. Mai Mittags 2 Uhr und den 12., 14. und 17. Mai Abends 5 Uhr. Die Einnahmen bei allen vier Vorstellungen betragen 272 fl. 49 kr.
15. Am 26. und 28. Dez. wurde aufgeführt: Johanna von Montfaucon, ein romantisches Gemälde aus dem 14. Jahrhundert in 5 Akten von A. von Kotzebue.
16. Am 27. Dez. 1801 und am 1. Jan. 1802 wurde gespielt: Gustav Wafa, ein Schauspiel in 5 Akten von Kotzebue.

17. Die Verläumder, Schauspiel in 5 Akten von Kotzebue, gespielt am 14. und 18. Febr. 1802.
18. Lohn der Wahrheit, ein Schauspiel in 5 Akten von Kotzebue, aufgeführt am 24. Febr. und 2. März 1802.
19. Am 16. und 23. Mai 1802 wurden von beiden Gesellschaften gemeinfam zwei Stücke gegeben, nemlich: 1. Die Wilden, ein Singpiel in 3 Akten von Schamieder, komponirt von Mag. Bredelin in Biberach, und 2. Der Gefangene, ein Schauspiel in einem Akt von Kotzebue.
20. Am 26. Dez. Abends 4 Uhr und am 28. Dez. 1802 Mittags 2 Uhr wurde aufgeführt: Der Todtenkopf oder die Vogelbauer, ein Schauspiel in 5 Akten von Hagemann.
21. Am 27. Dez. 1802 und am 1. Jan. 1803, jedesmal um 4 Uhr, wurde aufgeführt: Bayard, ein Schauspiel in 5 Akten von A. von Kotzebue.
22. Das Schreibpult oder die Gefahren der Jugend, Schauspiel in 4 Akten von Kotzebue, gespielt am 30. Jan. und 22. Febr. 1803.
23. Der Besuch oder die Sucht zu glänzen, ein Luftspiel in 4 Akten von Kotzebue, aufgeführt am 6. und 24. Febr. 1803.
24. Am 3. Okt. Mittags 2 Uhr und wieder am 16. Okt. 1803 Abends 5 Uhr wurde „zur lebhaften Freudesbezeugung bei dem Uebergange Biberachs unter die huldreiche Regierung des Durchlauchtigsten Churhauses Baden von der hiesigen evangelischen bürgerlichen Schauspielergesellschaft unter der Direktion des Herrn Stadtrichter von Heider“ aufgeführt: Die Fürstenfeier; ein dieser Feierlichkeit gewidmeter Prolog war verfaßt von dem Herrn Senator und Kriegskaffier von Zell Wohlgeboren. Darauf folgte: Regulus oder die Bürgerliebe, ein Schauspiel in 5 Akten von Collin.
25. Am 26. Dez. 1803 Abends 4 Uhr und den 28. Dez. Mittags 2 Uhr wurde gespielt: Kabale und Liebe, ein bürgerliches Trauerspiel in 5 Akten von Friedrich Schiller.
26. Am 27. Dez. 1803 und 1. Jan. 1804 beidemal um 4 Uhr wurde aufgeführt: Wallenstein, ein Trauerspiel in 5 Akten von F. Schiller.
27. Am 27. Jan. und am 5. Febr. 1804 wurde aufgeführt: Hippolyt und Roswilde, ein Schauspiel in 4 Akten von H. Zichokke.
28. Am 2. Febr. Abends 5 Uhr und am 14. Febr. 1804 Mittags 2 Uhr wurde zum letztenmal von der evangelischen bürgerlichen Gesellschaft unter Heiders Direktion aufgeführt: Die deutschen Kleinfstädter, ein Luftspiel in 4 Akten von Kotzebue.

#### VIII. Ueber die vereinigte Schauspielergesellschaft in Biberach, vom Aufhören der Reichsstadt bis in die neuesten Zeiten.

Nachdem das badische Oberamt den Wunsch ausgesprochen, oder — wie es auch in den Akten steht — „den Befehl gegeben hatte“, daß beide in Biberach spielenden Gesellschaften sich vereinigen sollten, so legten die beiden bisherigen Direktoren ihre Stellen nieder und es wurde zum Direktor der gemeinschaftlichen bürgerlichen Schauspielergesellschaft der Senator und Kriegskaffier von Zell vom Oberamt ernannt, welcher als ein eifriger Theaterfreund galt und bei der Festvorstellung im Oktober 1803 sich als Dichter zeigte. Derselbe nahm sich des Theaters anfangs lebhaft an, war bei der Abfassung der neuen Statuten sehr thätig und brachte einen Vergleich zwischen den beiden früheren Gesellschaften zu Stande, welcher deswegen besondere Schwierigkeiten machte, weil die Vermögens- und Eigenthumsverhältnisse gar verschieden waren.

In den neuen Statuten blieb das alte Zunftwesen bestehen; außer dem Direktor waren die Aemter, wie die Vorsteher, Kassiere, nach den Konfessionen doppelt besetzt und es wechselten die Aemter alle Jahre. Ebenso waren zwei Herbergwirthe und die Jahresversammlungen wechselten bei denselben.

Die Statuten wurden nach einigen Aenderungen vom Oberamt bestätigt, worauf dann zum erstenmal von der auf hohen Befehl nunmehr vereinigten Schauspielergesellschaft, bei Gelegenheit der Prämienaustheilung 1804 den 2. Sept. Abends 5 Uhr und den dritten Nachmittags 2 Uhr aufgeführt wurde: Der Vormund, ein Schauspiel in 5 Aufzügen von Iffland.

Die Vereinigung beider Gesellschaften kam der Musik sehr zu statten: das Orchester wurde verstärkt; Opern, welche von Biberachern komponirt waren, wurden mehreremale gegeben, denn nicht allein die schon früher gegebenen Opern von J. H. Knecht kamen zur Aufführung, sondern auch von zwei Katholiken, Magister Bredelin und Epple wurden Opern komponirt und aufgeführt. Von Ersterem war früher (16. und 23. Mai 1802) ein Singpiel gegeben worden, und in dieser Epoche kam seine Oper „Der Berggeist“ zur Aufführung. Epple komponirte eine Oper „Der kleine Gärtner oder die blühende Aloe“, welche mit vielem Beifall

aufgenommen wurde. Dagegen kamen Opern, welche von auswärtigen Komponisten verfaßt waren, nicht zur Aufführung, angeblich, weil es an Kräften und Einrichtungen fehlte.

Das Schauspiel wurde aber mit besonderer Liebe gepflegt, und da kamen nur ausnahmsweise kleine Stücke und Prologe, welche von Biberachern verfaßt waren, vor. Dagegen wurden, so oft es die Kräfte erlaubten, die Tragödien von Schiller aufgeführt, wodurch Schiller der Liebling der Biberacher wurde. Deswegen wollte man am 5. Nov. 1805 zu Schillers Todesfeier Maria Stuart aufführen, doch unterblieb diese Aufführung wegen der „unerwarteten Kriegsszenen“, obgleich schon der Prolog gedichtet und alles dazu vorbereitet war. Außer den Schiller'schen Stücken gelangten viele Schauspiele von Kotzebue, Iffland, Zschokke, Weißenthurm, Körner, Klingemann u. a. zur Aufführung.

Die gute Schulung der meisten Schauspieler theils durch ausgezeichnete Direktoren, theils durch das Interesse für das Theater, welches den Mitgliedern von früher Jugend gleichsam anerzogen wurde, dauerte fort. Unter diesen Umständen war es natürlich, daß sich Talente schnell ausbildeten, an denen es bis auf den heutigen Tag nie fehlte und welche das Biberacher Theater so emporbrachten, daß es auswärtigen und größeren Theatern an die Seite gesetzt werden konnte. Dies zeigte sich unter der Direktion Zells bei zwei Gelegenheiten. Im Herbst 1805 sollten die gewöhnlichen Vorstellungen am 24. Sept. ihren Anfang nehmen und zwar mit dem Schauspiel von Iffland: Alte Zeit und neue Zeit, und die Theaterzettel waren schon ausgetragen. Allein am 23. Sept. rückten unvermuthet unter Fürst Liechtenstein österreichische Hufaren ein und bezogen in der Stadt Quartier, weswegen die Vorstellung abbestellt wurde. Die Offiziere aber verlangten die Aufführung, so daß doch noch obiges Stück gegeben wurde, was solchen Beifall fand, daß am 26. Sept. das Luftspiel von Kotzebue Armuth und Hoffarth zur Aufführung kam, bei welcher Fürst Liechtenstein erschien und in die Kasse eine Banknote von 10 fl. legte.

Die glänzendste Vorstellung fand am 28. Juni 1808 statt. Am 9. Juni wurde den württembergischen Offizieren zu Ehren, welche damals in Biberach in Garnison waren, aufgeführt: Die Brandchatzung und als Nachstück die Stricknadel. Am 28. Juni übernachtete der König Friedrich in Biberach mit seinen zwei Brüdern, den Herzogen Louis und Heinrich, nebst großem Gefolge. Der König wünschte eine Vorstellung mitanzusehen, ein neues Stück konnte in dieser kurzen Zeit nicht einstudirt werden, es wurden deswegen die Stücke wiederholt, welche am 9. Juni gegeben wurden und in der Eile noch ein Prolog gedichtet. Der König äußerte sich über das Theater sehr günstig und „war mit der Aufführung zur großen Ehre der Gesellschaft sehr zufrieden“.

Zu Festvorstellungen gab es damals überhaupt viele Veranlassungen, für welche fast jedesmal ein Prolog, sei es vom Direktor von Zell, oder von einem Mitgliede der Gesellschaft gedichtet wurde. Solche Vorstellungen fanden statt am Geburtstag des Königs, bei der Amtsübernahme eines neuen Oberamtmannes, oder zu Ehren der Offiziere der Garnison.

Wenn unter diesen Verhältnissen das Ansehen der Gesellschaft im Steigen begriffen war, so brachten doch die Zeiten große Veränderungen im Innern derselben hervor. Bald nachdem Zell die Stelle als Direktor des Theaters angetreten hatte, wurden demselben neue Aemter übertragen, so daß ihm für das Theater fast gar keine Zeit mehr übrig blieb und er sich nur bei außergewöhnlicher Gelegenheit als Direktor zeigen konnte. Es wurde daher von der Gesellschaft beschloffen zwei Deputirte aus der Gesellschaft und zwar ein protestantisches und ein katholisches Mitglied zu wählen, welche jährlich abzuwechseln hatten. Diese prüften die Rechnungen, wählten die zu gebenden Schauspiele, theilten die Rollen aus und leiteten die Proben.

Diese Einrichtung blieb, solange Zell in Biberach weilte, und es war deswegen die Stelle eines Direktors nur noch ein Ehrenposten, welchen man für überflüssig hielt, als Zell von Biberach versetzt wurde. Erst nach Jahren (im Febr. 1818) fand die Gesellschaft, daß „der Mangel eines Direktors zu vielen Verdrüßlichkeiten Anlaß gab, und es wurde deshalb per majora beschloffen, das Oberamt und den Magisttrat um Aufstellung eines neuen Direktors zu ersuchen.“ Diefem Anfinnen wurde sogleich entsprochen, und durch einen Rathsbefchluß vom 27. Febr. 1818 wurde Apotheker F. Stecher¹⁾ zum Theaterdirektor bestellt, „was die Gesellschaft mit Freuden vernommen und alle Folgsamkeit zugesichert hat“.

F. Stecher war von Jugend an ein großer Freund des Theaters, trat schon als Schüler und junger Mann mehrmals als Schauspieler auf; er gab sich alle Mühe, das Personal zu ver-

¹⁾ F. Stecher war der letzte Direktor, welcher von der Obrigkeit eingesetzt wurde. Er verwaltete dieses Amt 10 Jahre (1818—1828) und war im Besitz der alten evangelischen (Kronen-) Apotheke, so daß der erste Direktor, nemlich G. L. Rauch (der Großvater Wielands von der Mutter Seite) dieselbe Apotheke, wie der letzte befaß.

größern oder wenigstens auf gleicher Höhe zu erhalten, was ihm auch Anfangs gelang. Später aber mußte er einsehen, daß der zunftmäßige Verband sich immer mehr lockerte, die Zahl der alten Mitglieder immer mehr abnahm, ohne daß ebenfoviel neue eintraten, fo daß von 1828 mehrere Jahre von der Gefellſchaft nicht mehr geſpielt werden konnte.

Erft 1832 gelang es dem Pofamentier C. A. Lieb wieder, die Gefellſchaft unter dem Namen dramatiſcher Verein neu zu beleben, fo daß zuerft unter feiner Leitung, ſpäter (1849) unter der des Fabrikanten Schelle wieder geſpielt werden konnte.

Das Theatergebäude wurde als zu alt befunden, die Einrichtungen entſprachen nicht mehr den Anforderungen der Zeit und man fieng daher an, an die Errichtung eines neuen Theatergebäudes zu denken. Zum Glück hatte die Stadtkaffe damals einen jährlichen Ueberſchuß, von dem — nach einem Befchluß der bürgerlichen Kollegien (8. Oktober 1841) — zur Bildung eines Theaterbaufonds alljährlich 1000 fl. zurückgeſtellt und die zu 4% zu berechnenden Zinſen zum Kapital geſchlagen wurden. Da aber durch die Geſetzgebung vom Jahr 1848 die Stadtkaffe ihre Ueberſchüſſe verlor, wurden die jährlichen Zuſchüſſe zum Theaterfonds vom 1. Juli 1850 an fiſtirt. Dennoch wurde am 10. Juli 1856 vom Stadtrath beſchloſſen, mit dem Bau des Theaters anzufangen, und eine Aktiengeſellſchaft gebildet, welche wenigſtens einen Theil des nöthigen Geldes herbeiſchaffte, der dramatiſche Verein gab freiwillig ſeinen Beitrag, den Reſt gab die Stadtkaffe, fo daß der ſchöne Bau im Jahr 1858 fertig wurde¹⁾.

Der dramatiſche Verein hatte ſchon lange nicht mehr ſo regelmäßig wie die alte Geſellſchaft, ſondern nur noch bei beſondern Veranlaſſungen geſpielt, namentlich, wenn es galt zu einem öffentlichen Zweck einen Beitrag zu liefern. So kam es, daß am 13. März 1853 zum letztenmal im alten Theatergebäude geſpielt wurde, ohne daß der dramatiſche Verein oder das Publikum eine Ahnung gehabt hätte, daß dies die letzte Vorſtellung ſein ſollte, die in dem alten, hiſtoriſch gewordenen Gebäude gegeben werden ſollte; aber „obwaltende Differenzen waren vermögend, ſowohl einem — dem Akte entſprechenden Schluſſe des alten, als auch der Eröffnung des neuen Theaters durch die dramatiſche Geſellſchaft hindernd in den Weg zu treten.“

Am 8. Dez. 1858 wurde die neue Bühne von einer fremden Schauſpielergeſellſchaft mit einem Prolog eröffnet; der dramatiſche Verein gab am 15. Mai 1859 zum erſtenmal im neuen Gebäude eine Feſtvorſtellung.

## Beilagen.

### I. Die letzten Ehren Abts in Bremen.

Bei Abts Begräbnis in Bremen hielt Paſtor Vogt eine Rede, nach welcher in der größten Stille der Leichenzug nach der Kloſterkirche ſich begab, in deren Gruft der Sarg verſenkt wurde. Alle Straßen, durch die der Zug gieng, waren mit Menſchen angefüllt, um den letzten Aufzug des Mannes zu ſehen, der in Bremen ſo viel Aufſehen gemacht hatte. Der Sarg wurde von 12 Schauſpielern getragen; demſelben folgten 8 Kutſchen und etwa 50 Trauerlaternen.

Am Tag nach der Beerdigung wurde zum Beſten der Kinder Emilia Galotti gegeben, wozu Magiſter Müller den Prolog verfaßt und der Orcheſterdirektor Viele die Chöre komponirt hatte. Als ſich der Vorhang erhob, ſah man die ſämmtlichen Schauſpieler ſchwarz gekleidet auf der Bühne, die männlichen zur Rechten, die weiblichen zur Linken ſtehen. Im Hintergrund erhob ſich ein Monument für Abt und ſeine Gattin, auf dem eine kleine Urne ſtand mit der Aufſchrift: Carl Friederich Abt und Felicitas Abt. Auf dem Fußgeſtell: Dieſe, die der Tod den 17. Sept. trennte, vereinigte er wieder den 20. Nov. 1783. Auf den Stufen des Monuments ſaßen die drei verwaiſten Kinder weinend aneinander gelehnt.

Chor. Nordens rauhe Stürme haben  
Jedes Bäumchen ſchon entlaubt,  
Unfern Vater uns geraubt,  
Ach er ſchlummert ſchon begraben!  
Noch verweilen klagend wir  
An des Freundes Urne hier.

¹⁾ In der kurzen Geſchichte des Biberacher Theaters, verf. und gedruckt von J. B. Heberle, 1862, finden ſich ausführliche Rechnungen über den Bau des neuen Theaters. Oberbaurath Leins in Stuttgart fertigte die Pläne und Ueberſchläge.

²⁾ Heberle a. a. O. S. 4.

Mademoiselle Schulz trat langsam feierlich vor und sprach:  
 Ihr sucht noch, Gönner! Freunde! hier Thaliens Spiel?  
 Und für das Herz und für die Augen edle Freude?  
 Nehmt statt der Kunst nur Thränen heute!  
 Er, der als deutscher Vater jüngst noch Euch gefiel,  
 Ist uns — auf ewig uns genommen.  
 Ach Gönner! Freunde! wie beklommen  
 Klopft jedes Herz in seiner Brust!  
 Er, dessen erste, dessen größte Lust,  
 Die ihn mit ihrer vollen Kraft durchglühte,  
 Nur Bremen war — dem hier das Glück,  
 So hart es oft verfuhr, stets blühte: —  
 Er ist dahin — dahin und kehret nie zurück!

Er war des Kenners, war des Freundes letzter Zähere  
 Nicht unwerth, hatte für die große Sphäre,  
 Worin er lebte, Lust, Talent und Kunst.  
 Was sonst erwarb ihm edler Gönner Gunst,  
 Die ihn wohlthätig, freundlich, reich belohnten  
 Und seiner Fehler gütig schonten?  
 Wer spielt mit seinem festen Muth  
 Den Olsbach, Hofrath, Eßigmann, Paul Werner?  
 Wer trifft mit seiner edlen Wuth  
 Den Odoardo? — Ach, wir werden ferner  
 Als Odoardo nie ihn sehen! — Die Dulderin,  
 Sein treues Weib, des Schauspiels Rose,  
 War kaum gebrochen, ach, da sank auch seine Hülle hin!  
 Auch sie ist würdig unserer Thränen! sie die große,  
 Empfindend, denkend, ausdrucksvolle Künstlerin,  
 Jedoch sie theilten Herz und Kunst und Ehre, —  
 Sie aber doppelt ihren Werth, als edle Bürgerin,  
 Als treues Weib, als gute Mutter. — Fließet, Thränen  
 Des Biedermannes noch auf ihr zu frühes Grab!  
 Wohlthätig fließet! auch euch armen Kindern,  
 Verlassen auch, und den Verlust zu mindern,  
 Euch, Waifen, die die Liebe den Verklärten gab!

Chor. An des Vaters Urne weinet  
 Der verwaiften Kinder Herz,  
 Ihn hat seiner Gattin Schmerz  
 Hingeweikt, und nun vereint  
 Ihn mit ihr der Erde Schoß.  
 Ihre Kinder, elternlos,  
 Ohne Habe,  
 Suchen Trost in ihren Thränen hier am Grabe.

Mamf. Schulz. Ja, könnten Thränen euch, verwaifte, liebe Kinder,  
 In eurem ganzen Leben Tröstung sein,  
 Ihr weinet sicher nicht allein.  
 Mit wahrer Noth, mit wahren Schmerzen  
 Empfinden mitleidvolle gute Herzen,  
 Und wirken väterlich — o Gott belohne sie! —  
 Die Noth der Jammernden zu lindern, heute.  
 (Sie führt die Kleinen etwas vor)  
 Seht, fromme Greise, Mütter, Männer von Genie,  
 Seht, edle Bürger, Jünglinge und Bräute,  
 Sie alle unterstützen, Kinder, euch!  
 Bleibt gut im Alter auch, wie in der Jugend!  
 An Muth im Unglück werdet eurem Vater gleich!  
 Doch liebt wie eure Mutter jede wahre Tugend

Und Frömmigkeit, und habt wie fie, auf Gott Vertrauen,  
 So wird die Welt euch nicht verlaſſen und am Ende  
 Der Lobesbahn, wie hier, des Nachruhms Denkmal bauen,  
 Das Menſchenfreunde hier aus Achtung euern Eltern weihen.  
 Die voll Gefühl die Urne des vereinten Staubes kränzen,

(Sie legt einen Lorbeerkranz auf die Urne)

Und Blumen auf ihr Grabmal ſtreuen.

(Sie ſtreut Blumen und führt die Kinder ab.)

Schlußchor. So belohnt die Nachwelt auch hienieden  
 Edle Tugendfreunde.

Ruht, ihr Lieben, nun in ſel'gem Frieden,

Die die Urne hier vereinte!

Der vereinten Aſche weihen,

Und die letzten Blumen ſtreuen.

(Die Schaufpieler giengen nun an dem Monument vorbei und ſtreuten Blumen hin.

Der Vorhang fiel.)

Die drei Kinder, welche Abt aus ſeiner zweiten Ehe hinterließ, waren ganz der Barmherzigkeit fremder Wohlthäter anheimgeſtellt: den jüngſten Sohn, einen Knaben von 3 Jahren, nahm der Buchhändler Förſter in Bremen zu ſich. Der zweite zwölfjährige Sohn ſcheint von Münch in Amſterdam, einem großen Wohlthäter Abts, aufgenommen und zum Kaufmann erzogen worden zu ſein. Ob die Hoffnungen, welche Abt bei ſeinem älteſten Sohn, einem Knaben von 14 Jahren hegte, in Erfüllung giengen, möchte jetzt ſich kaum mehr ermitteln laſſen. Abt ſelbſt wünſchte, daß keines ſeiner Kinder Schaufpieler werden ſollte, denn das ſei ein glänzendes Elend.

Die großen Feierlichkeiten, welche beim Begräbniß Abts und nachher auf der Bremer Bühne entfaltet wurden, erregten — namentlich in Norddeuſchland — großes Aufſehen und es wurde vieles darüber geſprochen und geſchrieben, wobei allerlei Ausfälle auf Abts Perſon gemacht wurden. Es erſchien daher eine Schrift: „Beiträge zur Lebensgeſchichte des Schaufpieldirektors Abt. Dem Herrn Profeſſor Schlözer in Göttingen, dem Herrn Bibliothekar Reichardt in Gotha und den Verfaſſern der Theaterzeitung zur Berichtigung ihrer Anzeigen gewidmet. Frankfurt und Leipzig 1784.“

## II. Beſchreibung eines Feſtes der Biberacher evangelischen Theatergeſellſchaft, im Jahr 1792.

Im Monat Nov. 1792 reſolvirte die Geſellſchaft unanimiter, eine neue allegoriſche Tafel in Form eines großen Spiegels verfertigen und in dem neuen Geſellſchaftshaus zur Stadt zum immerwährenden Andenken der damaligen Geſellſchafter und Stifter dieſer Tafel aufheften zu laſſen.

Es ſtellt ſolche den Tempel des Apollo auf dem Parnaß vor, in deſſen Hintergrund der Pegafus geſehen wird. In der Mitte des Tempels ſtehet ein Opferſtein, worauf die Leyer, der Köcher und Bogen des Apollo liegen. Außerhalb des Tempels, zur Seite, ſtehet die Thalia, als Muſe des Luſtſpieles, in ihrer Rechten einen Lorbeerkranz, gegen die oben an der Kuppel und an dem Triumphbogen des Tempels, an einem umſchlungenen Band angebrachten Wappen und Namen des Herrn Direktoris und der Mitglieder der Geſellſchaft hinhaltend, in ihrer linken Hand aber hielt ſie eine Maske. An den zu beiden Seiten des Tempels ſtehenden Säulen ſind noch 12 leere Schilder angebracht, worein die Namen der allenfalls noch nachkommenden Geſellſchafter geſchrieben werden können. Unten an der Tafel ſteht folgendes Chronodiſtichon:

ThaLiA CVr IVnXIt? tIbI rIsV DICere VerVM:

(zu deutſch: Warum verband Thalia dieſe? Um Dir mit Lachen die Wahrheit zu ſagen).

Die Koſten dieſer Tafel ſind von ſämmtlichen Geſellſchaftern zu gleichen Theilen beſtritten worden, ſodann den 25. Oktober in Begleitung des Buchhalters und der beiden Vorſteher in das neue Geſellſchaftshaus zur Stadt getragen und allda in der Hochzeitſtube aufgeheftet worden, wo ſodann am Abend dieſes Tages der neue Geſellſchaftswirth, Herr Konrad Guter, allen Geſellſchaftern mit ihren Frauen u. ſ. w. und andern gewöhnlich Miſſpielenden ein förmliches Nachteſſen nebt freiem Trunk als Einſtand gratis gegeben, bei welcher Gelegenheit dann auf Koſten der Geſellſchaft Muſikanten gehalten und tüchtig getanzt worden iſt. Bei dieſem Anlaß machten dann ſämmtliche Geſellſchafter es ſich und andern in Zukunft neu eintretenden Geſellſchaftern zum Geſetz, niemalen zuzugeben, daß in der Folge eines oder mehrere Wappen oder Namen der Stifter dieſer Tafel verändert, verrückt, oder gar ausgeſtrichen werden dürften, ſondern ſolche unabänderlich oben an der Kuppel des Tempels und denen obern Verzierungen der Triumphbogen zum Denkmal ihrer Einigkeit verbleiben ſollen.

## III. Ein Komödienzettel, verfaßt von J. H. Knecht, vom Jahr 1791.

Der Komödienzettel, welcher die Aufführung am Montag den 22. Aug. 1791 anzeigt, besteht aus fünf Blättern in Quart und lautet:

Der Mufenchor, ein musikalisches Vorspiel, zu Ehren des Hochwohlgebohrenen, Hochweisen und Hochverehrlichen Herrn, Herrn Justin Heinrich von Hillern, neuerwählten Evangelischen Bürgermeisters, Stadtrechners, wie auch Vorsteher des Konfitoriums und Scholarchats in der freyen Reichsstadt Biberach, aufgeführt am 22. Aug. 1791 Nachmittags 2 Uhr von einer hiesigen bürgerlichen Schauspielergesellschaft Evangelischen Antheils, und sowohl dem Texte als der Musik nach verfaßt von Justin Heinrich Knecht, Evangel. Präzeptor und Musikdirektor dafelbst. Mit Wiederischen Schriften gedruckt.

## Personen des musikalischen Vorspiels.

Apoll, Gott der Dichtkunst. Merkur, der Götterbote und Gott der Beredsamkeit. Kalliope, die Muse des Heldengedichtes. Klio, die Muse der Geschichte. Thalia, die Muse des Lustspiels. Melpomene, die Muse des Trauerspiels. Polyhymnia, die Muse des Gefanges oder der Tonkunst. Die Mufen: Terpsichore, Euterpe, Erato, Urania.

## Musikalisches Vorspiel.

(Das Theater stellt den Berg Parnas vor, worauf Apoll mit den Mufen sich befindet.)

## Chor der Mufen.

Wer die Kräfte seiner Jugend  
Nur der Wissenschaft und Tugend  
Und den schönen Künsten weihet:  
Den besingen unsere Chöre,  
Der erlangt einst Rang und Ehre,  
Wird mit Götterwonn erfreut.

## Recitativ.

(Apoll zu den Mufen.)

Warum, ihr holden Pierinnen,  
Verweilt Merkur so lange? —  
Doch — dort seh' ich ihn kommen (Merkur kommt).  
Willkommen, Götterbote, sey willkommen mir!  
Du spanntest diesmal meine Neubegierde  
Durch deine Zögerung hoch. Sag an,  
Was bringst du neues mit?

(Merkur.) Sehr vieles;

Doch laß, Apoll, mich etwas dir zuerst erzählen,  
Woran auch du mit deinem Mufenchor  
Lebhaften Antheil nehmen wirst — Ich traf  
Auf meiner Wanderung durch Sueviens Gefilde  
Auch unter andern einen Freistaat an,  
Der in der Mufensprache  
Kastropolis sich nennt,  
Zwar klein an sich; doch groß genug,  
Um seiner Bürger Glück zu fördern.  
Hier nahm ich wahr, daß Liebe zu den Mufen  
Die Herzen Vieler immer mehr erwärmt,  
Auch ein in dem Senat seit wenig Monden  
Sehr rasch erfolgter Umschwung  
Macht ihn bemerkenswerth;  
Jedoch die neuste, wichtigste Veränderung  
In diesem Staat ist — die Archontenwahl:  
Sie fiel auf einen würd'gen, hochverdienten Mann.

## Arie.

(Es präsentirt sich über dem Haupte Apolls der Name  
des neuerwählten Königs in der chronologischen,  
beleuchteten Schrift:

VIR nobILIssIMVS InsIGNIsqVe  
IVstInVS HenrICVS De HILLern.)

Schau, über deinem Haupte strahlet  
Sein theurer Nam' in Flammenschrift:

Sieh, wie ihn selbst das Jahr bemalet,  
Worin das schönste Loos ihn trifft!  
Ja, er ist dieses Standes werth,  
Werth, daß ihn jedermann verehrt.

## Apoll.

Wie bin ich über den entzücket,  
Deß Nam' ob meinem Scheitel blitzt!  
Wie sehr ist dieser Staat beglückt,  
Der einen solchen Mann besitzt!

## Apoll und Merkur.

Ja er ist dieses Standes werth,  
Werth, daß man freudig ihn verehrt.

## Kalliope.

Erfahren in des Staates Kunde,  
Befrahlet von der Weisheit Licht,  
Wird er mit Luft zu jeder Stunde  
Erfüllen seine hohe Pflicht.  
Ja er ist alles Ruhmes werth,  
Werth, daß man freudig ihn verehrt.

## Thalia.

Ermüdet von den Amtsgeschäften,  
Die er zum Wohl des Staates übt,  
Belebt er sich mit neuen Kräften  
Im Schoos der Mufen die er liebt.  
Er schützet auch Thaliens Spiel,  
Und hat für's Feine Hochgefühl.

## Polyhymnia.

Die Lieder wird er nicht verschmähen,  
Die unser Mund ihm heute singt,  
Auch künftig auf mich huldreich sehen,  
Weil ihm mein Spiel Vergnügen bringt.

## Alle drei Mufen.

Ja, er ist dieses Standes werth,  
Werth, daß man ihn stets hoch verehrt.

## Recitativ. Apoll.

Wie glücklich ist der Staat,  
In dem ein weiser Mann  
Das schwere Steuerruder führt!

Deß Oberhaupt, mit Klugheit, Huld  
 Und Wissenschaft gefehmücket,  
 Das Beste seiner Bürger fucht!  
 Und diese wünschenswerthen Eigenschaften  
 Vereinen sich in diesem Mann.  
 Drum auf! ihr Mufen alle,  
 Befinget ihn anjetzt mit mir!  
 Auch du, der Maja Sohn, Gott der Beredsamkeit,  
 Stimm ein in unser feierliches Lied!

## Schlußchor.

Preißt, glückliche Bürger, das holde Geschick,  
 Das euch mit dem besten Regenten beschenken!  
 O wie es die Wahl auf das herrlichste lenkte!  
 Erbittet vom Himmel dem Trefflichsten Glück!  
 Gefundheit umglänz' ihn mit heiterem Blick,  
 Und bis in die späteste, graueste Zeiten  
 Soll Segen stets seine Regierung begleiten!  
 Er bringe die goldene Zeiten zurück!

Um ihre lebhafteste Freude über die am ersten dieses glücklich getroffene und den Wünschen der ganzen Bürgerschaft entsprechende Wahl eines neuen evangelischen Bürgermeisters, Stadtrechners, wie auch Vorstehers des Konfitoriums und Scholarchats der freyen Reichsstadt Biberach, in der theuersten Person des Hochwohlgebornen, Hochweisen, Hochverehrlichen und um das hiesige gemeine Wesen längst sich hochverdient gemachten Herrn Justin Heinrich von Hillern mit innigster Theilnehmung zu bezeugen, und sich fernerhin in Hochdieselben hohe Gewogenheit unterthänig zu empfehlen, wird eine hiesige, bürgerliche Schauspielergesellschaft evangelischen Antheils, am 22. August 1791 anzuführen die Ehre haben: Den Mufenchor, ein musikalisches Vorspiel und hierauf: Die Sonnenjungfrau, ein Schauspiel in fünf Aufzügen von August von Kotzebue.

Auf den ersten Platz, der für Magistrats- und andere Standesperfonen bestimmt ist, zahlt man nach gnädigem Belieben, auf den zweiten Platz 12 kr. und auf den dritten 6 kr.

## Vorbericht.

Die Idee zu gegenwärtigem Schauspiel nahm der berühmte Verfasser aus der Oper Cora, den Urstoff davon aber findet man in der Geschichte der Ynka's, von Marmontel. Die Anbetung der Sonne als eine vermeintliche Gottheit schreibt sich von den ältesten Zeiten her. Mit diesem Aberglauben waren auch die Peruaner behaftet. Manco Capac, der erste Ynka, stiftete in jenen rohen Zeiten, wo die Menschen unbekleidet, gleich den Thieren des Waldes unter dem Dach des Himmels wohnten, ihre Weiber wie die Frucht der Palme behandelten, die jeder brechen durfte, und ohne Religion, ohne Eigenthum und Gesetze in der Wildheit lebten, den Dienst der Sonne, baute ihr einen Tempel und weihte Jungfrauen ihrem Dienste. Er schuf das Gesetz der Keuschheit, denn damals, da nur noch Sinnlichkeit herrschte, und die Vernunft ein Kind war, wäre ohne dieses Gesetz der Tempel an festlichen Tagen ein Tummelplatz der Wollüste geworden. So zwang ihn die Noth, der Natur in ihr großes Rad zu greifen. Aber eine lange Reihe von Jahren verwandelte das Gesetz des Schicklichen in das Gefühl des Schicklichen. Wo dieses herrscht, ist jenes nicht mehr nöthig. Dem König Ataliba, einem Abkömmling der Ynkas, gelang es, dies strenge, durch das Alterthum bei den Priestern und dem Volk ehrwürdig und unverbrüchlich gewordene Gesetz in dem Augenblick zu vernichten, als Cora, eine Sonnenjungfrau, welche aus der Familie der Ynkas herstammte und das Gelübde der Keuschheit wegen eines allzuvertrauten Umgangs mit Don Alonzo, einem Spanier, brach, der dem König von Quito die nützlichsten Dienste geleistet hatte und deshalb von demselben sehr geschätzt wurde, mit ihrem alten unschuldigen Vater und Bruder zu einem höchst grausamen Tode verdammt werden sollte.

Man will dem Zuhörer durch eine vorläufige Erzählung des planmäßigen Ganges dieses vortrefflichen Schauspiels, welches schon an mehreren Orten mit verdientem Beifall aufgeführt worden ist, den Reiz der Neuheit nicht entziehen; nur sei es uns vergönnt, das ein und andere noch zu berühren. Cora's Gemüthsart ist ganz Natur und Unschuld, und ihre edle Seele behält auch bei dem Anblick der unmenschlichen Todesart eine bewunderungswürdige Größe und Standhaftigkeit bei. Der Sonnenpriester Xaira ist als ein hartherziger Mensch und blinder Eiferer, der Oberpriester, welcher auch aus den Ynkas herkommt, hingegen als ein edelgesinnter, heldenkender Mann, und Rolla, ehemaliger tapferer Feldherr, als das Gepräge eines sonderbaren Charakters meisterhaft dargestellt. Vorzüglich zeichnet sich der König Ataliba aus. Dieses Muster eines aufgeklärten und gegen sein Volk gütig gesinnten Regenten weiß Klugheit und Ansehen mit Milde zu verbinden. Uebrigens ist das ganze Stück in einer schönen, fließenden Schreibart verfaßt und voll von sowohl unterhaltenden, als rührenden Situationen.

#### IV. Prolog der ersten Vorstellung des dramatischen Vereins im neuen Theatergebäude in Biberach am 15. Mai 1859.

Bei der ersten Vorstellung des dramatischen Vereins im neuen Theater am 15. Mai 1859 wurde ein Prolog, verfaßt von dessen Mitglied Robert Langer, von Fräulein Marie Uhden gesprochen.

„Der Vorhang auf!“ Es sind zweihundert  
 Jahre,  
 Daß dieser Ruf einft unfrer Stadt getönt;  
 Und die ihn sprachen — alle hat die Bahre  
 Mit ihres Daseins Wechsel ausgeföhnt. —  
 Was mochte ahnend einft das Herz durchbeben,  
 Als bang der Fuß die Bühne dort betrat?  
 Wie sie entrollten von der Menschheit Leben  
 Die lichten Bilder und den dunklen Pfad!  
 Doch hoffend war das ernfte Werk begonnen,  
 Sie bauten an der Mufen Feltaltar,  
 Und mancher Stern ist jenem Kreis entklimmen,  
 Der Zeuge ihres schönen Wirkens war.  
 Getragen von der Dichtkunst heil'ger Weihe  
 Umschlangen sich der Meisterfänger Reih'n,  
 Denn Wieland, Knecht, sie flochten immer  
 neue

Und schönere Blüten diesem Kranze ein.  
 Der Dichter Oberons — um jene Bretter  
 Ist sein gewalt'ger, starker Geist gerauscht.  
 Es haben oft dem Lieblinge der Götter  
 Die Zeitgenossen still und ernst gelauscht,  
 Und wie das Starke schön sich eint mit Zarten  
 Und Großes schafft im sinnigen Verein,  
 So wirkte Knecht, denn seine Lieder paarten  
 Sich mit des Denkens heil'gem Feuer ein.  
 Und was die Zeit auch barg in ihrem Schoße,  
 Von Völkerjammer und von Bürgerglück,  
 Wie sich gestalteten die ernsten Lose  
 Von unferer Stadt: gleich einem Spiegelblick  
 Gab sich das Bild an jener Bühne wieder.  
 Bellonen's Donner, holder Eintracht Schein,  
 Sie fanden Worte dort und hallten wieder,  
 Und gruben sich in's Herz des Hörers ein.  
 Der Vorhang fiel; verödet sind die Räume,  
 Ein Bild des Lebens, der Vergänglichkeit.  
 Doch unfer kühnftes Hoffen, unfrer Träume,  
 Sie sind erfüllt, sie wurden Wirklichkeit:  
 Ein neuer Tempel hebt die schlanken Säulen  
 Zum lichten Bau des Himmels stolz empor.  
 Es darf die Kunst an würdiger Stätte weilen,  
 Der Mufe Sang ertönt im höhern Chor.

Den Vorhang auf! Es war ein Jubelrufen,  
 Das freudiglaut an alle Herzen drang,  
 Ein Strömen war's an des Theaters Stufen,  
 Als Künstlermund das Wiegenlied ihm sang;  
 Und des Beschauers trunk'nes Auge weilte  
 Auf seinen Formen. Innig und entzückt  
 Die Menge gern die Freude derer theilte,  
 Die freundlich sie durch diesen Bau beglückt.  
 Die Künstler floh'n und ihrer Spiele Bilder  
 Sind mit des Vorhangs Sinken nun verrauscht.  
 Erinnerung bleibt, sie stimmt die Herzen milder,  
 Wenn nun der Dilettant die Rolle tauscht;  
 Denn Biberachs Söhne, seine Töchter, alle  
 Beginnen neu den einft gewöhnten Lauf,  
 Und rufen schüchtern durch des Hauses Halle,  
 Doch hoffend auch, ein lautes: Vorhang auf!  
 Nehmt, was wir bieten, freundlich nun entgegen  
 Und richtet strenge das Gebot'ne nicht!  
 Des Dichters Geist ist nicht auf unsern Wegen,  
 Wir borgen nur von seiner Fülle — Licht.  
 Was vor zweihundert Jahren ernst begonnen,  
 Es sollte nicht mit uns zu Grabe geh'n.  
 Zum neuen Werke ist die Kraft gewonnen,  
 Die alte Kunst soll freudig aufersteh'n!  
 Heil Bib'rach Dir! In bunten Reigenschwingen  
 Sei von der Freude Fittig stets umrauscht;  
 Mög dir noch manches große Werk gelingen  
 Daß Deinem Ruhm die weite Ferne lauscht!  
 Sei einig stets in Deinem Bürgerkreise,  
 Halt fest am Frieden, an dem höchsten Gut;  
 Und kreuzte je auch Unglück Deine Kreise —  
 So wohnt sich's doch in Deinen Mauern gut.  
 Heil Deutschland Dir! Im fernen Westen  
 thürmen  
 Sich schwarze Wolken über Dir empor;  
 Es will der Erbfeind deine Grenzen stürmen,  
 Der Schlachtruf tönt, es schnaubt der Feinde  
 Chor.  
 Laß frisch die Winde Deine Banner schwellen,  
 Beginn aufs neue Deinen Siegeslauf,  
 Und ruf, daß grell dem Feind die Ohren gellen,  
 Ein donnernd einiges: „Den Vorhang auf!“

#### V. Beschreibung der Akten, das Biberacher Theater betreffend.

Herr Seifenfabrikant Dollinger in Saulgau ist im Besitz von 3 Bänden, welche die wichtigsten Quellen zur Geschichte des Biberacher Theaters bilden.

Der erste Band in Folio hat 85 überfchriebene Blätter, welche die Statuten der Gesellschaft, einige Auszüge aus Rathspokollen, die Korrespondenz mit dem Senat und Beschlüsse desselben enthalten. Außerdem befindet sich in demselben ein Verzeichnis der Direktoren und der Mitglieder der Gesellschaft, meistens mit illuminirten Zeichnungen der Wappen der Mitglieder, welche zum Theil von Maler Klaußgel herrühren.

Die erste Seite enthält ein Titelbild, welches das Wappen des alten deutschen Reiches darstellt. Im Mittelschild des Doppeladlers befindet sich das Wappen der freien Reichsstadt Biberach: ein goldener Biber in einem blauen Felde. Das ganze ist mit einem blauen Band umgeben, auf dem sich die Namen der Gesellschafts-Mitglieder vom Jahr 1738 befinden.

Das zweite Blatt enthält den Titel, welcher heißt: Löblicher Bürgerlichen Komödianten-Gesellschaft abgefaßte Ordnung und Artikul: so bey Aufrichtung der Gesellschaft a. c. 1686 d. 20. Oktbr. von Einem Hoch-Edlen und Hoch-Waifen gesammten Magistrat Dieser des H. Rö-

mifch. Reichs Wollöbl. Freyen Stadt Biberach großmüthigft, gnädigt konfirmirt und beftätigt, wie auch diejenige fo von Bemeldeter Löbl. Gefellfchaft der Komödianten in folgenden Jahren hinzugethan und wie folche endlich revidirt, renovirt, und weiter ausgeführt worden, famt beigefügten Protokoll ao. 1729 Mense Martio.

Die Akten in diefem Band gehen von 1686 bis zur Aufhebung der Reichftadt und fchließen mit den neuen Statuten vom Jahr 1804.

Die zwei andern Bände find in Quart und enthalten die gefchriebenen Theaterzettel d. h. die Perfonen und Acteurs nebst Angabe der Einnahmen, und einem Verzeichnis der gedruckten und ungedruckten Schaufpiele, Tragödien, Luftspiele und Mulikalien, welche der Gefellfchaft gehörten.

Der eine Band enthält 77 befchriebene Blätter und hat den Titel: Einfehreibbuch der Komödien, welche von Löbllicher Gefellfchaft anfänglich und nacheinander agitirt worden. Der andere Band hat 136 befchriebene Blätter und hat den Titel: Das zweite Einfehreib-Buch der Komödien, welche von Löbllicher Gefellfchaft allhier von dem Hundert-jährigen Jubel 1786 an und dann nacheinander agitirt worden von G. C. F. (Georg Christoph Flächer Weißgerber). Biberach d. 26. Dez. 1786. Der erste Band enthält die Theaterzettel von 1731 bis 1786; der zweite aber die von 1786 bis 1819.

Von Herrn Konditor Robert Langer sen. in Biberach erhielt ich zur Einfiht einen Band in folio mit dem Titel: „Artikelbuch der vereinigten bürgerlichen Schaufpieler-Gefellfchaft zu Biberach von 1804“. Diefer Band enthält auf 28 Seiten die neuen Statuten der Gefellfchaft, viele Aktenftücke, nebst einer kurzen Chronik. Außerdem das Konto und Kassenbuch der dramatischen Gefellfchaft mit einem Verzeichnis der Mitglieder derselben, von 1859 bis 1861. In demselben Band liegen nicht eingebunden 6 Aktenftücke aus diefem Jahrhundert.

Auch der seither verftorbene Pofamentier Christian Adolf Lieb in Biberach, der wie obengenannter Herr Dollinger aus einer alten Biberacher Schaufpieler-Familie stammt, hatte die Güte mir mehrere Aktenftücke zur Einfiht zu übergeben.

## Beiträge zur Gefchichte von Geislingen und Umgegend.

Von A. Klemm, Diakonus in Geislingen.

### I. Spitzenberg und Michelsberg.

Vortrag in der Museumsgefellfchaft zu Geislingen gehalten am 12. Dezember 1882.

Wenn man von Göppingen her unfrem Geislingen zu fährt, fo bemerkt man bald rechts, etwa zwischen Großeislingen und Großfüßen, wie sich von der maffigen Wand, als welche die Alb einem entgegentritt, zur rechten Seite der ziemlich schmalen Spalte, als welche das Filsthal diese Wand durchbricht, eine einzelne Spitze loslöft und mehr und mehr oben isolirt, doch im Fuße mit der Masse Fühlung behaltend, gegen die Thalspalte heraustritt. Mehr und mehr nimmt auch diese einzelne Spitze die schöne rundliche Form an, mit der sie dann, wenn man gegenüber von Kuchen gelangt ist, hinter und über diesem Ort sich dem Befchauenden gerade gegenüber erhebt, und die sie, von hier bis Geislingen fast ununterbrochen fichtbar bleibend und ftets den Rückblick schön abschließend, nicht mehr verliert. Dieser auf breiterer, auch schon gerundeter Basis, die vom Hauptgebirgsftock vorfpringt, frei und oben weniger ftail als unten, kegelförmig sich zuspitzende Berg ist der Berg, der um der Burg willen, die einstens seine Spitze schmückte, uns hier weiter befchäftigen foll, der Spitzenberg, fichtlich fo genannt, weil er in seiner Form von den gewöhnlichen Bergen der Alb und insbesondere unserer sonstigen nächften Umgebung abweicht.

Ehe wir aber auf die Frage, was denn dieser Berg gefchichtlich Interessantes uns bietet, näher eingehen, wollen wir auch den ganzen Bergftock, dem er zugehört, uns genauer ansehen. Es ist das die den Namen Michelsberg tragende merkwürdige, ziemlich große Berginsel. Auf drei Seiten ist sie von der Fils umflossen, die hier von Haufen an fo feltfame Windungen hat müffen anstellen, um diese gewaltige, felfige Masse, die sie nicht durchbrechen konnte, zu umgehen und fo endlich aus der Alb herauszukommen, und die in Folge hievon ihre anfängliche Richtung von Südwest nach Nordost in die von Südost nach Nordwest umwandelt. Auf der vierten Seite aber fchneiden die Thäler des Unterböhringen und Haufen durchfließenden Rohrbachs und des vom Grünenberg her bei Gingen in die Fils einmündenden Barblenbachs (— nach einer verfehwindenen St. Barbarakapelle genannt —) fo tief sich fast die Hand bietend ein, daß auch hier unfre

Berginsel nur noch durch einen ziemlich langen und schmalen Grat, auf dem der nahnkiffenförmige Burren besonders treffliche Aussicht bieten soll, an der Luge hinter dem Hof Grünenberg mit der sonstigen Masse der Alb zusammenhängt.

Mir scheint nun schon der Name Michelsberg ein bedeutender Name zu sein.

Es ist unser Michelsberg nicht der einzige bei uns zu Land; es gibt noch gar manche andere, es möge genügen, wenn ich außer an den Ulmer, der jetzt die Wilhelmsburg trägt, an den bekannten Ausläufer des Strombergs, an den Michelsberg bei Bönningheim¹⁾ erinnere. Wie dieser, hat ohne Zweifel auch unser Michelsberg seinen Namen von einer einst irgendwo auf ihm stehenden Kapelle des Erzengels Michael. Dieser Michael aber ist nach einem sehr interessanten Aufsatz von Dr. E. Gundert im Evang. Millionsmagazin (Jan. 1880, S. 18 ff. der Schwabenapostel Columban) bei uns zu Land oft niemand anders, als der christlich umgewandelte alte Schwaben- oder Alemannengott Tiu oder Ziu, heute noch genannt in dem von ihm hergeleiteten Namen des 3. Wochentages Dienstag (= Ziustag). Dieser Gott war eigentlich der leuchtende Himmelsgott, der seine Strahlen auf die Erde sendet. Das blitzende Schwert war sein Sinnbild, daher er auch der Schwertgott hieß; er erschien den Schwaben als der älteste unter allen Göttern, als ihr Großvater, ihr Attila, wie sie sagten. Es fragt sich also, hätten wir vielleicht Gründe, in unserem Michelsberg eine schon alt heidnische, dem Dienst dieses Schwabengottes und anderer Götter geweihte Stätte zu erkennen? Ich erinnere daran, daß wir auf der andern Seite des Filstales gleich bei Haufen der Wurmhalde begegnen, die an den Lindwurm und damit an den andern Hauptgott, Donar, erinnert. Weiter kommt hinter und über Haufen der Weigoldsberg (wahrscheinlich der wigelinstain von 1363, 1507 weygelsberg), in welchem nach der Sage ein Schatz verborgen sein soll. Ihm schließt sich an gegen Unterböhringen hin der Hexenbuckel, und endlich finden wir bei diesem Ort selbst unmittelbar am Fuß des Michelsbergs, wo ein kleines Quellbächlein herauskommt, den Flurnamen Heiligenbronner (ad sanetum fontem 1507), was wieder auf den altdeutschen Quellkultus zurückdeuten kann. Ich will das schon etwas fernere Drackenstein mit dem Drachenloch nicht mehr beiziehen und verzichte absichtlich auf die etwaige Deutung unfres Oeden Thurmes bei Geislingen auf einen Odins Thurm, da der Name dieses nordischen Gottes bei uns zu Land vielmehr Wodan lautete und sich später nach Gundert in ein Guaton oder Guten verwandelte, z. B. in Gutenberg OA. Kirchheim (wenn hier nicht der Fraunname Guta hereinspielt). Aber ich glaube, alles zusammen dürfte doch einigermaßen darauf hindeuten, daß unser Michelsberg schon in alt heidnischer Zeit eine religiöse Bedeutung für die Umgegend gehabt haben wird, die dann naturgemäß später in der christlichen Zeit auf seine Michaelskapelle sich übertrug. Wohin aber ist diese gekommen? Ich glaube einfach, sie ist mit der Zeit, am Ende geradezu vom Spitzenberg herunter, ins Thal herabgezogen den Leuten nach, die doch nicht immer so hoch hinaufsteigen wollten. Sie hat sich verwandelt in die Pfarrkirche „Sanct Michels ze der Altenstat“, wie es 1396 heißt (Kerler, Urk. z. Gesch. d. Gr. v. H. S. 24); ist doch diese Kirche in Altenstadt oder Altengislingen in der Zeit, da zuerst volles Licht auf die kirchlichen Verhältnisse unserer Gegend fällt, um 1275, die sichtbar bedeutendste der ganzen Umgegend. Ihr war als Filialkapelle die Kirche zum heil. Jakob in Kuchen bis zum Jahr 1430 untergeordnet. Von ihr aus wurde ohne Zweifel auch die Kapelle „Sant Nicolaus zu Kuchen“ (1396, a. a. O.) versehen, welche gleich über Kuchen unmittelbar am Fuße des Spitzenbergs stand, zu welcher von Altenstadt her noch heute ein besonders versteinter Weg, der Kirchenweg, führt, und welche einstens den Bewohnern des Spitzenbergs als Schloßkapelle²⁾ dienen mochte. In die Altenstadter Michaelskirche war endlich auch die Burgkapelle auf dem Helfenstein eingepfarrt, welche erst 1355 einen eigenen Kaplan für den neu gestifteten Altar der seligen und glorreichen Jungfrau Maria erhielt, von der aber schon ein Eintrag im Geislinger Spitalfahbuch gelegentlich der

¹⁾ Dieser hieß alt Runigenbure 793 und Rubelberg 1267 (OA. Befchr. Brackenheim S. 217). Ist wohl der Ruhimbühl zu Ulm, eine Maltätte 1255 (Preffel, Ulm Urkunden-Buch I, 93—95), auch der spätere Michelsberg und von ihm das nördlich anschließende Ruhethal (= Rügethal, Gerichtsthal?) benannt? — Michelsberg hieß außer einem Berg westlich vom Blautopf auch einst die Limburg bei Weilheim, der Eisbühl bei Dischingen OA. Neresheim mit Resten einer Ringburg, der Hohenzollern. Lauter Andeutungen, in diesen Michelsbergen etwas Bedeutenderes zu suchen. Dazu kommt noch, daß das deutsche Reich in seiner Fahne als Schutzpatron den heil. Michael führte (der deutsche Michel). Und nach P. Stälin Gesch. Württ. 1, 99 waren die Gerichtsstätten besonders gern auf einem Berg oder Hügel. Es könnten also wohl besonders in diesen Michelsbergen noch mehr solche alte Maltätten stecken. Es wäre z. B. mit Präz. Nägele in Waiblingen zu erinnern an den Berg Micheleskappele bei Urach und an die Michelskirche (Cappelhof?) bei Pfullingen, beide also bei Grafenitzen.

²⁾ Aus späterer Zeit ist bekannt, daß 1360 Graf Ulrich von Helfenstein mit seiner Mutter Agnes eine Messe auf den St. Nikolausaltar zu Kuchen stiftete (Kerler, Geschichte von Helfenstein S. 66).

Begehung des Jahrestags für den am Tag vor dem Himmelfahrtsfest 1331 verstorbenen Herrn Johannes von Helfenstein befagt, man solle geben „2 Stecken Wachs sannt michel zu brennen gen Helfenstein“, so daß wir einen richtigen Abenker der Altenstädter Michaelskirche in ihr erkennen dürfen.

Der Eindruck, den wir bekommen, daß in dem Michelsberg ein alter religiöser Mittelpunkt für unfre ganze Gegend stecke, wird nur verstärkt werden, wenn wir finden, daß er auch ein militärisch bedeutsamer Punkt seit ältester Zeit her gewesen sein wird. Ich glaube wenigstens den ganzen Michelsberg als eine einzige große Festung, als eine der von dem badischen Ingenieur J. Näher in Karlsruhe (Konstanzer Zeitung 1882, No. 128—209 „der Burgenbau“) so genannten Bauernburgen betrachten zu dürfen, als den einstigen großen Rückzugsplatz, auf den sich in Zeiten von Kriegsgefahr die Bevölkerung der ganzen Umgegend mit ihren Herden und allem Beweglichen, das sie hatte, flüchten konnte. Wir treffen allerdings nicht an ihm eine ringförmige Umwallung, die bei der wohl einige Stunden betragenden Umgrenzung auch schwer herzustellen gewesen sein würde. Wir erklären uns das aus der natürlichen Steilheit seiner Ränder, die, in Verbindung zumal mit dem die Seitenflächen bedeckenden Waldgestrüppe, dem Feind das Angreifen genug verleiden konnte. Aber gerade an den 2 Punkten, wo eine bessere Angriffsgelegenheit sich bieten wollte, finden wir auch thatsächlich 2 entschieden alte Anlagen von Befestigungen. Einmal auf dem gegen Altenstadt hin sich niederlenkenden Ausläufer des Berges, der der Altenstädter Berg heißt, an dem noch heute die einzige auf den Michelsberg, nach Oberböhringen führende Fahrstraße sich hinaufzieht, treffen wir (über dem von Geislingen aus gut sichtbaren Steinbruch) etwa 54 Schritte einwärts von der scharf auslaufenden Spitze, trefflich erhalten einen theilweise noch 5—6 Fuß hohen, 20—30 Fuß breiten Wall, vollständig dem Zirkel nach von der einen Seite zur andern hinüber geführt, 86 Schritte lang; und wieder 54 Schritte weiter gegen den Berg hinauf ist dieser erste Wall von einem zweiten ihm vollkommen gleichen, nur weniger gut erhaltenen, 217 Schritte langen begleitet. Der Körper beider Wälle besteht aus aufgeschütteten, ungefügten Steinen verschiedenster Größe. Ich kann mir nicht anders denken, als daß diese Wälle mit den vor ihnen an der Außenseite zu denkenden nur in Spuren noch angedeuteten Gräben bestimmt waren, einem den Aufstieg zum Berg vorn an der Spitze durch Hinabrollen von Steinen u. dgl. deckenden Kontingent der Vertheidiger den Rücken gegen eine etwaige Umgebung zu decken. Und wieder an der Stelle, wo von der Einlenkung hinter dem Spitzenberg aus ein sanfter ansteigender Kamm zu der Hochfläche des Michelsbergs führt, ist durch einen wie in der Form eines eckigen S geführten Graben; dem etwas weiter oben ein den Kamm quer durchschneidender folgt, das einstige Dasein einer diesen Weg auf die Höhe absehnenden Befestigung erwiesen. Daß man auch vom Grünenberg und Burren her über den sogenannten Tennenberg die Hochfläche des Michelsbergs leicht hätte erreichen können, daß also auch hier ein doch nicht vorhandener Graben hätte sein müssen, wenn der Michelsberg eine Festung im gedachten Sinn gewesen wäre, ist ein scheinbarer, aber in Wirklichkeit doch nicht treffender Einwand, denn wie ich mich selbst überzeugte, steigt auch dort von dem Kamm aus der Berg in dem Wald Dicke so steil auf, daß in jenen Zeiten der Kriegführung mit noch einfacheren Hilfsmitteln, an welche wir ja hier überhaupt denken, die Vertheidiger oben auch ohne künstliche Beihilfe auskommen konnten.

Haben wir am Michelsberg zwar Spuren von Befestigungen an einzelnen gefährdeten Punkten, aber keine eigentliche Umwallung gefunden, so fehlt uns eine solche gleichwohl nicht. Nur haben wir sie nicht auf dem Michelsberg selbst zu suchen, sondern auf der dicht zu seinen Füßen hart neben dem Spitzenberg zwischen Kuchen und Gingen liegenden viel niedrigeren Hunnenburg, auch Heunenburg oder Hennenberg genannt, die mir eben die alte Vorburg oder Hauptburg für den Michelsberg gebildet zu haben scheint. Ich kann hinsichtlich derselben auf die treffliche Beschreibung seitens unseres Landeskonservators (Vierteljh. 1881 S. 220 f.) verweisen.

Ob etwa schon in gleicher Zeit, da also der Michelsberg mit dieser Wallburg, der Hunnenburg, als Festung diente — ich denke an die mit der Vertreibung der Römer beginnende alemannische Zeit bis herab in die fränkische, also etwa ans 4. bis 10. Jahrhundert — ob damals auch der Spitzenberg selbst schon als eine Art Vorburg angelegt war, wird sich nicht leicht entscheiden lassen, da die spätere Befestigung die Spuren der älteren wohl hätte vernichten müssen. Ich denke, wie schon angedeutet, eher daran, daß hier in christlicher Zeit die alte Michaelskapelle als Nachfolgerin eines heidnischen Zinheilighums stand. (Entschieden wäre das, wenn der 1295 als helfensteinisch so unbestimmt bezeichnete Kirchenatz „zu dem Berge“ [Kerler, Urk. S. 8, 9] auf den Spitzenberg und nicht, wie mir wahrscheinlich ist, auf die uns schon bekannte Burgkapelle auf dem Helfenstein zu beziehen wäre, der Spitzenberg gehörte ja damals der anderen Linie.)

Daß der Michelsberg mit der Hunnenburg einen bedeutsamen Punkt in einem Befestigungssystem bildete, legt sich uns vielleicht noch näher, wenn wir vernehmen, daß sich westlich

wie östlich von ihm in einiger Entfernung mehr oder weniger gleichartige Befestigungen, gleichsam vorgeschobene Posten zu der Hauptfestung, nachweisen lassen. Westlich 2 Ringwälle auf der Nordalb, jener nördlich von Deggingen am linken Filsthalrand schroff sich erhebenden Berginsel, welche gleichfalls Paulus (a. a. O.) bereits beschrieben hat.

Nicht viel weiter östlich von Michelsberg als die Nordalb westlich liegt, finden wir wieder die in dem prächtigen Himmelsfelsen über Eybach schroff abstürzende, von der Eyb und dem Stöttener Längtelle (Längenthal) umfäumte über  $\frac{1}{4}$  Stunde lange Berginsel durch ein ganz einfaches Mittel in einen für viele Raum bietenden festen Rückzugsplatz verwandelt. An der engsten Stelle, wo die Insel nur noch durch einen etwa 100 Schritt breiten Kamm mit dem Plateau der Stöttener Alb zusammenhängt, sind querdurch die 2 im Volksmund sogenannten Schwedengräben geführt. Zuerst am weitesten gegen außen ein tiefer Graben, unmittelbar hinter ihm ein Wall. Nach einer ebenen Fläche von etwa 25 Schritt ein zweiter Graben, daran ein zweiter Wall und gleich auf der andern Seite wieder ein Graben, diese je etwa 124 Schritt lang. Die Mittellinien der beiden letzteren Gräben sind etwa 15 Schritt von einander entfernt¹⁾. In der Schwedenzeit hätten solche Gräben selbstredend keinerlei Werth gehabt.

Mit allem Bisherigen hoffe ich nun so gut, als dies eben für jene für uns fast ganz noch vorgeschichtliche Zeit möglich ist, eine Grundlage erreicht zu haben, auf der es nicht mehr zu kühn erscheinen wird, wenn ich sage: Auf oder bei dem Michelsberg, diesem religiös wie militärisch bedeutamen Punkt, muß auch der alte politische Mittelpunkt für unsere Gegend gesucht werden, auf ihm oder bei ihm der Sitz der alten Gaugrafen des Pleonungethals. Geschichtlich wissen wir Näheres aus jenen alten Zeiten fast lediglich aus dem vom Jahr 861 datirenden Stiftungsbrief für das Kloster des heil. Cyriakus in Wiefenstein (Wifontessteige). Hienach und nach den sich daran anschließenden für die schwäbischen Gaugrafschaften Epoche machenden Untersuchungen von Dr. F. Baumann, Archivar in Donaueschingen, gehörte in der fränkischen Zeit unser ganzes jetziges Oberamt Geislingen mit Ausnahme von Hohenstadt, Westerheim und Bräunshausen in den Gau Pleonungethal, der nur gegen Norden über dasselbe hinaus greifend auch noch Grubingen umfaßte, welches mit seiner Umgebung eine eigene Unterabtheilung desselben, die Grubinger marca, bildete, der sodann auch noch Schlath, Holzheim zum Theil, Kleinsingen, Salach und Ottenbach in sich schloß. Der Gaugraf hieß damals Werner (Warinharius), während in Wiefenstein und Umgegend der Stifter des Klosters, Rudolf, mit seinem Sohn Erich (? Ulrich?) und einem jüngeren Rudolf, einem Enkel oder zweiten Sohn, bedeutenden Besitz hatte. Pleonungethal heißt das Thal der Pleonunger (Plieninger), d. i. der Nachkommen oder Angehörigen eines Mannes Namens Pleon, vermuthlich des ersten Anfielers in der Gegend. Aus dem Namen unseres Gaus können wir schließen, daß jedenfalls die damals unsere Gegend beherrschenden Anfielers in dem sie durchschneidenden Filsthal und nicht auf den Höhen der Berge sich niedergelassen hatten. So möchte ich denn auch den Sitz des Gaugrafen nicht auf der Höhe, nicht auf dem Michelsberg selbst suchen. Wir treffen auf der Fläche desselben wohl auch frühe schon Spuren von Kultur, schon vor 1292 einen Hof des Klosters Adelberg, über welchen die Grafen von Helfenstein das Vogtrecht hatten. Ebenso ist in unserm Spitalakten von einem Hof und Lehen daselbst 1369 u. 1408 die Rede. Ein kleiner Weiler muß, wie der Flurname Bildstöckle und anders andeutet, etwa 10 Min. nördlich von dem jetzigen, erst 1793 nach dem Plan des Geislinger Bürgermeisters, Elfenbeindrechslers und Geometers Michael Knoll gegründeten Oberböhringen nahe dem neuen Reservoir für die Albwasserversorgung gestanden sein. Aber von einem größeren Gut und Hofsitze oben ist keine Spur, die Hochfläche diente wohl, wie wiederholt schon bemerkt, in der Hauptsache nur zum festen Rückzugsplatz in Kriegszeit. Den gewöhnlichen Wohnsitz haben wir im Thal beim Michelsberg zu suchen. Wenn aber dies, wo eher als da, wo dieses Thal durch das Hereinmünden der Eyb und der Rohrach sich am breitesten erweitert, wo das Pleonungethal so recht seinen Mittelpunkt hat, physikalisch angesehen, das ist bei Altenstadt? Bei Altenstadt war als an dem Flußübergang für zwei hier zusammentreffende Straßen wahrscheinlich schon in römischer Zeit eine Befestigung und der Kultur vorgearbeitet.

¹⁾ Neuestens wurde von der den Schwedengräben gegenüber liegenden Seite des Eybthales an der Heiligenhalde (bei dem bekannten Felfenthal) ein ausgezeichnet erhaltenes Bronzebeil gefunden. Es ist im Besitz des Grafen Kurt von Degenfeld-Schonburg in Eybach. Nach der Aeußerung von Landeskonservator Prof. Paulus ist dasselbe ein sogenannter Kelt, wie solche nur in Grabhügeln, nie in Reihengräbern gefunden werden, also vorrömischen oder altgermanischen Ursprungs. Nach demselben Sachverständigen haben die erwähnten Verschanzungen, in unserer Gegend ähnlich wie die um den Rosenstein und die bei Grabentetten und Neuffen, ihren Ursprung schon in der vorrömischen Zeit, mögen aber theilweise schon von den Römern, mehr noch von den späteren Alemannen wieder benützt worden sein.

Altenstadt als das Altengiselingen (1275 u. 1288), das alte Geislingen, ist die ältere bedeutendere Kulturstätte unserer Gegend. In Altenstadt haben wir eine ins Thal gewanderte alte Michaelskapelle wiederfinden zu dürfen geglaubt. Neben der Altenstadter Pfarrkirche stand noch 1636 an der Kirchhofmauer die alte aedicula Spitzenbergeri, Kapelle des Spitzenbergers, in welcher ein Graf von Spitzenberg mit seinem Schilde abgemalt zu sehen war (M. Zeiler, *Chronicon parvum* von 1653 S. 240), vermuthlich die alte Grablege des Geschlechts. Und bei Altenstadt, nahe der früheren Siechenkapelle jenseits der Filsbrücke, wurden in unserem Jahrhundert Reihengräber der alemannisch-fränkischen Zeit entdeckt mit sehr reichen Inlagen, Eisenwaffen, Gefäßen, prächtigen filbernen Schmuckgegenständen, z. B. Pferdegeschirr. Sichtlich war eben hier ein Stammesfürst begraben (f. E. v. Paulus, *Die Alterth.* in Württ. 1877, S. 114).

Wir dächten uns also unfern Gau Pleonungethal um das 8.—10. Jahrhundert verwaltet und beherrscht von Gaugrafen, die so ziemlich im Mittelpunkt deselben bei Altenstadt unterhalb des alt heiligen Michelsbergs ihren Sitz, auf der Hunnenburg etwa ihren eigenen nächsten, auf dem Michelsberg für die ganze Umgegend den festen Rückzugsplatz hatten, während für die Bewohner des obern Filsthals die Verschanzungen auf der Nordalb, für die des Eybthals und der Umgegend die bei Hoheneibach dienten. Kleinere oder größere solche Rückzugspunkte werden da und dort noch gewesen sein, ein kleiner etwa auf dem Geiselftein (bei Geislingen über Rorngenstein), der eine durch einen Graben abgeschnittene schmale Felsenzunge bildet.

In all dem suchen wir nun zugleich die Richtungslinien für die spätere, nun bald ins hellere Licht der Geschichte heraustretende Entwicklung. Wir denken uns nämlich die Sache mit Ingenieur Näher (a. a. O.) also, daß aus den älteren Bauernburgen und Wallburgen mit der Zeit die spätern Ritterburgen sich herausentwickelten. Mit dem Beginn des eigentlichen Mittelalters, etwa mit dem 11. Jahrhundert, muß die alte Weise des Wohnens in großen Meierhöfen mit Rückzugsplätzen im Hintergrund, als unter veränderten Verhältnissen nicht mehr zweckentsprechend, verlassen worden sein, und die mehr und mehr zu Herrschern werdenden Herren zogen sich jetzt auf stark befestigte Berghöhen zurück, die eigentlichen Burgen, welche dann vielfach geradezu aus jenen älteren Befestigungen umgebaut werden konnten. So, denke ich, wurde die Nachfolgerin der Verschanzungen auf der Nordalb bei Deggingen jetzt auf der anderen Thalseite die wohl zu den neuen Zwecken besser sich eignende Hiltenburg bei Ditzelbach; an die Stelle der Bauernburg über Eybach trat nun eben das castrum Iwach, Burg Hoheneibach, auf der Spitze des Himmelsfelsens; und ebenso erseheint mir jetzt als natürliche Erbin der früheren Bedeutung von Hunnenburg und Michelsberg zusammen die Burg auf dem Spitzenberg, diese darum als die jetzige eigentliche Wiege des Grafengeschlechts, das wir von der späteren Entwicklung her gewöhnlich nach dem Helfenstein bei Geislingen zu benennen pflegen.

Halten wir uns zunächst die Gestalt der Burg auf dem Spitzenberg, so weit sie aus den Trümmern noch erkennbar ist, etwas vor Augen. Wenden wir uns von der Einfattlung hinter dem Spitzenberg, statt dem Kamme links zu folgen, der auf dem Weg zur Hochfläche des Michelsbergs uns an die schon erwähnten Gräben führt, nach rechts hin aufwärts, so kommen wir bald an einen tiefen, den Bergrücken quer abschneidenden, etwa 45 Schritt breiten Graben. Es ist der zweite, äußere Graben der Burg. Hinter ihm erhebt sich ein starker Wall, der von der Sohle des Grabens aus gemessen heute noch wenigstens 7 m hoch ist. Von ihm geht sofort wieder in die Tiefe in den innern Graben hinunter, den eigentlichen Burggraben. Der schneidet nun nicht nur den Berg Rücken quer durch, sondern zieht sich in mehreren, etwas im Winkel an einander stoßenden Abtheilungen fast um den ganzen Berg herum, so daß er nur auf der natürlich sehr steilen Nordseite einen Raum von 70—90 Schritten nicht mit in seinen Ring einfaßt. Eine Masse von Trümmern, von der nicht mehr vorhandener Mauer über ihm hereingestürzt, liegen in ihm herum. Gegen 320 Schritt beträgt seine Länge, so daß wir den Umfang der Burg auf das ziemlich bedeutende Maß von 400 Schritt oder etwa 230 m bestimmen dürfen. Erst hinter diesem Graben kam nun die eigentliche Burg; Ziegelreste liegen in Menge umher, aber eigentliche Mauern von behauenen Steinen sind kaum noch da, so daß sich nur an einer Stelle, wo eine Art Viereck erkennbar wird, vermuthen läßt, hier sei einst der Berchfried gestanden. Gebaut war die Burg aus den in der Gegend einheimischen Tuffsteinen.

Das ist alles, was von der sichtlich einst starken, großen und bedeutenden Burg noch übrig ist, von der man einerseits bis zum Staufen hinab und andererseits thalaufwärts bis nach Geislingen und zum Helfenstein sieht.

(Schluß folgt.)

# Historischer Verein für das Württembergische Franken.

## Hexenprozesse aus dem Fränkischen.

Von Amtsrichter P. Beck in Ulm.

Das Frankenland blieb so wenig wie seine Nachbarschaft von der Geißel der Hexenverfolgung verschont; u. A. wurden im XVI. Jahrhundert zu Ingelfingen 13 und 1590 zu Ellingen in Mittelfranken (im jetzigen bayerischen Bezirksamte Weißenburg), wo der Deutschorden eine Kommende hatte, in 8 Monaten 65 meist dem weiblichen Geschlechte angehörige Personen wegen Hexerei zum Feuertode verurtheilt. Am furchtbarsten wüthete die Verfolgung in den Bisthümern Bamberg und Würzburg, in welchem letzterem von 1622 bis 1629 mehrere hundert Personen jeden Geschlechtes und Standes, darunter Geistliche, Adelige, Rathsherrn und Studenten, Jungfrauen u. s. w. hingerichtet wurden; ebenso blieb Aschaffenburg nicht verschont. Auch über Mergentheim, Markelsheim und überhaupt über die ganze Deutschordensherrschaft Mergentheim kam diese Verirrung. So wurden im XVII. Jahrhundert, welches das XVI. an derartigen blutigen Ausschreitungen noch überbot, von 1613 bis 1631 vier Personen von Apffelbach, 4 von Igersheim, 80 von Markelsheim, darunter ein neunjähriger Knabe, 4 von Niedernhall, wo schon 1556 und 1582 Justifikationen, darunter gegen eine Zauberin, welche es sogar dem Pfarrer angethan habe, stattgefunden; 35 von Mergentheim, 2 von Neunkirchen etc. theils lebendig verbrannt, theils mit dem Schwert oder Strang gerichtet und dann verbrannt, ihre Asche in die Tauber geschüttet und ihr Vermögen oder wenigstens ein Theil desselben eingezogen. Einige dieser Opfer wurden, weil sie vor dem hochnothpeinlichen Halsgerichte umfielen und erklärten, nicht wie Hexen, sondern als Märtyrer zu sterben, mit Ketten an einen Stock geschmiedet und nach ihrem ausdrücklichen Begehren lebendig verbrannt (zu vgl. die O.A.B. von Mergentheim S. 301 u. 302). Im Staatsarchive zu Stuttgart (aus dem ehemaligen Mergentheimer Archive), wie auch in den fürstlichen Archiven zu Langenburg und Oehringen liegen noch eine Reihe Hexenprozeßakten aus dem Fränkischen. Die auch hier sich aufdrängende Frage nach der Genesis des Hexenwahns, und wie es denn möglich war, daß Hunderttausende unglücklicher Menschen von den weltlichen Gerichten als Hexen und Zauberer prozessirt, von Rechtswegen gemartert, verurtheilt und hingerichtet werden konnten, ist bis heute, trotzdem es an eingehenden Forschungen (allen voran das Meisterwerk von Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse) nicht fehlt, noch nicht genügend aufgeklärt, wird aber durch die Sammlung und Sichtung des Materials ihrer Lösung immer näher und näher gebracht werden, namentlich durch die Veröffentlichung möglichst vieler Hexenprozesse nach den Originalakten, deren leider schon die meisten verschwunden sind. Davon ausgehend geben wir hier in der Folge einige Proben aus den Akten von Hexenprozessen, welche sich im Gebiete der Deutschordensherrschaft Mergentheim abspielten.

Die Verhörprotokolle liegen meist nicht vor; und ist es überhaupt fraglich, ob in diesen Fällen nur solche geführt wurden; vielleicht wurden in den Verhören bloß Notizen gemacht und daraus die „Urgichten“ zusammengestellt, welche an sich nichts anderes waren, als die einige Tage nach der Marter geschehene Wiederholung des unter der Folter abgelegten Geständnisses, welches dadurch den Anschein eines freiwilligen erhalten sollte. Die Akten bestehen in der Regel bloß aus dem Protokolle, welches nach dem Verhöre, beziehungsweise nach der Folterung über die Geständnisse der Hexen aufgenommen wurde, und aus dem Urtheilspruche. In den vorliegenden Akten ist letzterer nicht mehr erhalten, lautete aber, wie beinahe in sämtlichen „gestandenen Fällen“, auf Todesstrafe und zwar zumeist auf Feuertod.

Ebenso fehlen, wie indes in den allermeisten Hexenakten, die Unterfuchungskostenrechnungen, welche, soweit sie noch vorhanden, den schrecklichen Verdacht aufkommen lassen, als seien die Hexenprozesse zu einer Einkommensquelle für die Richter und das gesammte hierbei fungierende Personal gemacht worden; die große Seltenheit des Nochvorhandenseins derartiger Aufzeichnungen läßt sogar an schon längst erfolgte absichtliche Beseitigung derselben denken. Der rühmlichst bekannte Hexenprozeßgegner Jesuitenpater Graf von Spee weiß von der Habgier mancher Hexenrichter, welche zum Theil keinen andern Gehalt bezogen, als für jeden Kopf einer Hexe eine gewisse Summe z. B. von 4—5 Thalern, und welche sich also ihren Lebensunterhalt eigentlich „erbrennen“ mußten, in seiner *cautio criminalis* (Dub. 16, caut. 3) drastische Beispiele zu berichten. So pflegte ein gewisser Hexenrichter durch seine Schergen zuerst die Gemüther der Leute gegen die Hexen zu erhitzen, ohne gleich deren dringenden Bitten um ein Einschreiten zu willfahren; erst als diese sich wiederholten, ließ er endlich den Leuten melden, er werde kommen und dieser höllischen Pest den Garaus machen. Zunächst sandte er aber einige Steuereintreiber voraus, welche von Haus zu Haus behufs Vornahme einer reichlichen Sammlung wanderten — als Handgeld, wie sie sagten. Erst nach Empfang dieser Summe erschien der Richter, nahm die eine und die andere Prozeßmaßnahme vor, regte auf's Neue die ohnehin schon genug erhitzten Gemüther durch Mittheilung der Greuelthaten und Verschwörungen auf, welche die Delinquenten einbekannt hätten, und schickte sich dann anseheinend zur Abreise an. Die inzwischen wieder durch die Steuereintreiber bearbeiteten Gerichtsunterthanen wußten dann nichts Besseres zu thun, als dringend um das Verbleiben des Richters zu bitten, und ließen sich gerne zu weiteren Geldleistungen herbei, nur damit derselbe noch länger bleibe und auch das übrige Unkraut ausrotte. Erst, nachdem er den ganzen Bezirk auf diese Art ausgefogen, zog er in eine andere Gegend, um hier in der gleichen Weise zu wirtschaften. Mit Recht konnte also der holländische katholische Priester Cornel. Cal. Loseus (Loos) die Hexenprozesse eine neue Alchemie nennen, wobei man aus Menschenblut Gold und Silber mache, und ein anderer Schriftsteller, Hontheim, konnte in seiner Geschichte von Trier schreiben: „In der Asche der Verbrannten suchte man sich Gold. Die Notare, Aktuare, die Schöffen und Richter bereicherten sich; der Henker ritt wie ein Hofmann auf stolzem Rosse, in Gold und Silber prunkend, und sein Weib wetteiferte im Putze mit den Adelligen.“

Der Gang eines Hexenprozesses war gewöhnlich ein höchst summarischer; hatte der Richter auf irgend eine Weise Kunde von einem Verdachte erhalten, so sammelte er im Geheimen d. h. ohne daß der Verdächtige etwas davon erfuhr, alle Verdachtgründe, vernahm sämmtliche in Betracht kommende Personen gegen strenge Verschwiegenheit und stellte alle möglichen Erhebungen an. Wurde der Verdacht hiedurch nur im geringsten unterstützt, so erhob man die Anklage, auf welche hin das Gericht die Einleitung des Prozesses und die Festnahme der angeklagten Person anordnete. Meistens wurde dann der Prozeß mit dem Auffuchen des Hexenzeichens, mit der sog. Nadelprobe (oder auch der sog. Wasserprobe, dem sog. „Hexenbad“) eröffnet. Die Nadelprobe bestand darin, daß man, in dem Glauben, an dem Körper einer wirklichen Hexe gebe es Stellen, welche gefühllos seien und kein Blut enthalten, und aus welchen, wenn man mit einer Nadel hineinsteche, kein Blut fließe, — an dem ganzen Körper durch den „Peinmann“ nach einem solchen Hexenstigma suchen und mit der Nadel überall in jede auffallende Stelle (Muttermale, Leberflecken, Narben etc.) stechen ließ um zu sehen, ob Blut fließe oder nicht. Letzternfalls war es dann ganz unzweifelhaft, daß dieses Stigma der angeklagten Person vom Teufel zur Befiegelung des mit ihm eingegangenen Hexenbündnisses mit der Kralle aufgedrückt worden sei. Damit war das Schicksal der Armen schon so gut wie entschieden; gestanden sie nicht gleich ihre vermeintlichen Hexenwerke, so verfielen sie der Folter, welche, wenn sie ihr nicht zuvor erlagen, alle gewünschten Geständnisse zu Stande brachte. Nicht selten kam es vor, daß der untersuchende Henker boshafterweise statt mit der Spitze, mit dem Knopfe der Nadel auf die Stelle drückte und nun diese für verdächtig gehalten wurde; manchmal stellte er sich auch nur, als ob er steche, und gab dann vor, eine unempfindliche Stelle bzw. das Zeichen gefunden zu haben. Weit aus die meisten Hexenprozesse entstanden aber aus der sog. „Besagung“ d. i. aus der erpreßten Aussage der Gefolterten auf andere Personen und Mitschuldige; und so konnte es kommen, daß sich aus einem Prozesse Hunderte von Hexenprozessen herausbildeten. Manchmal haben diese Prozesse eine große Aehnlichkeit mit einander, was sich daraus erklären läßt, daß dieselben zumeist nach dem durch Jakob Sprenger und Henricus Institoris um 1487 ausgearbeiteten „Hexenhammer“ (*malleus maleficarum*) sowie nach ähnlichen im Laufe der Zeiten erschienenen Werken instruiert und hienach fast immer dieselben Fragen vorgelegt wurden und daß jedes beliebige Geständnis mit der Folter erpreßt werden konnte. Es verlohnt sich in der That, die einschlägige Literatur sich wenigstens in einigen zumal weniger bekannten Erscheinungen etwas

anzusehen. Wir beginnen die Uebersicht mit einem höchst merkwürdigen Büchlein, welches insbesondere für Süddeutschland von Interesse ist und 1489 zu Konstanz in lateinischer Sprache unter dem Titel erflehen: *Tractatus ad illustrissimum principem Dominum Sigismundum archiducem Aufriae, Stiriae, Carinthiae etc. de Lamiis et phytonicis mulieribus per Ulricum Molitoris de Constantia, studii Papienfis decretorum doctorem et curiae Constantiensis causarum patronum ad honorem (sic!) ejusdem principis ac sub suae celsitudinis emendatione scriptus.* Die Darstellung ist infolge der Wahl des Trilogs ziemlich drastisch: dem Erzherzog Sigismund sind die Fragen, Bedenken und Zweifel zugewiesen, welche der Dr. jur. Konrad Schatz, Richter zu Konstanz, mit großer Gelehrsamkeit unter dem Beistande Molitoris löst. Das Büchlein ist in 9 Kapiteln eingetheilt, welche folgende Fragen behandeln: „Ob die Hexen und Zauberinnen mit Hilfe der Teufel Wetter machen können? Ob sie Menschen und Kindern schaden und Krankheiten verursachen können? Ob sie die Ehe vereiteln können? Ob sie Menschen in Thiere etc. verwandeln können? Ob sie auf einem eingefalbtten Stecken, oder auf einem Wolf oder anderen Thiere reiten und von einem Ort zum andern geführt werden können, wo sie essen und trinken und auf andere Weise sich vergnügen? Ob sie mit dem Teufel sündhaften Umgang pflegen können? Ob Kinder daraus entstehen? Ob sie mit Hilfe des Teufels die Geheimnisse erfahren und die Zukunft wissen? Ob sie mit Recht verbrannt und mit andern Strafen belegt werden dürfen?“ Beinahe alle diese Fragen werden bejaht; und gibt Molitor am Schluß sein Resumé dahin: „die Hexen können nicht Menschen und Thiere wirklich verwandeln; es werden nur die Augen der Menschen vom Teufel bezaubert, so daß sie etwas sehen, was nicht also ist, und glauben, sie seien dort, wo sie nicht sind.“ Auch das Ausfahren auf einem „gefaltten“ Stecken, fährt er fort, komme den Hexen nur im Schlafe vor, oder aus starker Einbildung des Teufels, der es ihnen so in die Phantasie gebe. Ebenfowenig könne der Teufel Kinder erzeugen, und solche Kinder, wenn sie gefunden werden, seien nur unterfobene oder phantastische. Zum Schluß wird das Weibervolk noch eindringlich ermahnt, eingedenk seines Taufgelübdes dem Teufel sich nicht zu ergeben. Im Jahre 1544 erschien von dieser Abhandlung eine deutsche Bearbeitung unter dem Titel: „Hexen-Meyferei. Deß hochgebornen Fürsten, Hertzog Sigmunds von Oesterreich mit D. Ulrich Molitoris und Herr Cunrad Schatz, weiland Burgermeister zu Costentz, ein schön gesprech von den Onholden, ob dieselben bösen weiber hagel, reiffen und ander ongefell, den menschen zu schaden, machen können. Auch sunst ihrem gantzen Hexenhandel, woher der kumpt und was davon zu halten sey, und zum letzten, das sie auß K. (kaiferlichen) Rechten abzuthun seyen. Weitleuffiger mit mer Exempeln der Alten, dann vor nie kains außgangen. Nottwendig und nutz aller Oberkeyt zu wissen.“ Im Jahre 1595 wurde das Büchlein nochmals zu Köln (bei Gerhard Grevenbruch) in einer neuen, übrigens wesentlich abgekürzten Ausgabe aufgelegt. — Im gleichen Geiste wie der Hexenhammer ist das von dem P. Martin Delrio a. 1599 herausgegebene Buch *Disquisitiones Magicae* gehalten, welches lange Zeit bedeutendes Ansehen genoß; eine zweite Ausgabe desselben wurde bei Johann Albinus zu Mainz a. 1603 in Folio gedruckt und umfaßt 3 Theile und 6 Bücher, welche 1. von der Magie überhaupt, 2. von der dämonischen Zauberei und deren Wirkfamkeit, 3. von den verschiedenen Arten der Bezauberungen, 4. von der Wahrsagerei, 5. von dem Amte eines Hexenrichters und vom gerichtlichen Verfahren bei den Hexenprozessen, 6. von erlaubten und unerlaubten Mitteln gegen die Zauberei handeln. Auf Delrio nimmt eine von dem erzfürstlichen Vormundschaftsrath und Kammerprokurator zu Innsbruck Dr. Volpert Mozel 1637 auf höhere Anordnung verfaßte, in 9 Abschnitte eingetheilte, sehr interessante „Instruktion und Conclusiones, mit was Umständen die Hexen-Perfornen constituirt werden khinden“ viel Bezug. Wir geben hier nach einer verdienstlichen Studie L. Rapps „Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol etc.“ (Innsbruck 1874 bei Wagner) einen Auszug aus derselben. Das 1. Kapitel handelt von der Frage, welche Personen der Zauberei verdächtig seien und eingezogen werden sollen. Verdächtig sind beispielsweise solche, welche sich erbieten, Andern das Zaubern zu lehren, oder mit der Verzauberung Anderer drohen oder mit Zauberern verkehren. Weiter wenn z. B. Jemand nach von einer verdächtigen Person empfangenem Trunk einen plötzlichen Schmerz im Magen und Leib verspürt; oder wenn auf schmeichelhaftes „Tafeln“ und Anrühren eine schwere unbekante Krankheit zum Vorschein kommt; oder wenn ein Kind, welches von einem Weibe „angefchnauft“ oder berührt worden, von der Schwindflucht befallen wird; oder wenn man nächtlicher Weile ein Weib in einem fremden verschlossenen Keller bei einem Faß sitzend findet; wenn man Nachts ein seltsames Getümmel vernommen und am kommenden Morgen eine Weiberhaube, einen Gürtel oder sonst einen einem Weibe gehörigen Gegenstand daselbst findet; oder wenn Jemand nach einer Katze, einem Raben etc. geschossen oder geschlagen und gleich darauf eine vorher gesunde Person in der Nähe an dem Orte sich *verletzt* befindet, wo das Thier getroffen, — dies alles und Anderes sind höchst verdächtige

Indizien. Im 2. Kapitel handelt es sich von den Zeugen. Anzeigen wegen Zauberei müssen durch 2 „taugliche“ und beeidigte Zeugen erwiesen sein, es wäre denn, daß Jemand in flagranti auf einer wirklichen zauberischen That ergriffen wird, welchenfalls Ein tüchtiger Zeuge genügt. — Der 3. Abschnitt handelt von der Frage der Verhaftung; die Richter sollen nicht leicht Jemanden bloß auf Grund der Denunciation anderer wegen des Lasters der Zauberei inhaftirten Personen ins Gefängnis setzen lassen, es sei denn, daß die denuncirte Person ohnehin wegen Zauberei und Hexerei berüchtigt ist u. s. w. Das 4. Kapitel hat es mit dem zu thun, was die Richter bezüglich des „bösen Geschrey's“, d. i. des üblen Rufes verdächtiger Personen zu beobachten haben; sie sollen vor Allem die Ursache des bösen Geschrey's erwägen. Der Richter soll den bösen Leumund, der auf glaubwürdige Ursachen begründet ist, wohl beachten, dagegen aber den üblen Ruf, der allein aus leerer Nachrede oder auch von der Denunciation anderer als wegen gleicher Missethat bestrafte Personen herrührt, wenig in Obacht nehmen. Der 5. und die folgenden Punkte beschäftigen sich mit dem Verhöre des Verdächtigen; die wegen des Verbrechens der Hexerei Verhafteten sollen nicht gleich nach der Verhaftung, sondern mindestens erst nach Einem Tag ins Verhör genommen werden; auch soll man sie zuerst „in der Güte“ befragen, ihnen die Abscheulichkeit dieses Lasters und die Nothwendigkeit einer heilsamen Buße vorstellen. Dann hat der Richter mit der Tortur zu drohen; nie jedoch soll er die Angeklagten mit der Vertrötung einer Begnadigung zum Bekenntnis zu verlocken suchen. Auch darf er ihnen nicht die Thaten und Umstände der Verbrechen, weswegen sie angeklagt sind, vorlesen, sondern soll die Fragen mehr in genere (im Allgemeinen) an sie stellen, nemlich: „von wem sie die Zauberei erlernt, ob und wie sie den katholischen Glauben abgeleugnet, ob und was sie für Abgötterei und Unzucht getrieben, ob sie Menschen und Vieh geschadet hätten? — warum? wann? mit welchen Worten, Werken, Instrumenten etc.“ — Nach dem 6. Punkt soll der Richter, wenn die gefangene Person die Frevelthat leugnet, die „peinliche Frage“ (Tortur) gegen sie vornehmen und diese nach der Schwere der vorgekommenen Anzeige schärfen oder mäßigen. Und falls solche Personen die dem auf sie gefallenen Verdacht angemessene Marter überstanden hätten, sind sie bis auf das Eintreten weiterer Indicien loszulassen. Die Tortur soll nicht zu lang und nicht gerne auf Eine Stunde sich erstrecken, und Niemand soll öfter als dreimal „gemartert“ werden; die während der Marter gemachten Aussagen sind nicht anzufschreiben, sondern nur die nach der Marter abgelegten. 7. Kapitel. Wenn die angeklagte Person die zauberischen Thaten mit oder ohne Marter einbekannt hat, soll der Richter fleißig nach den Umständen forschen, besonders wenn die Person die Eingrabung oder Zurückbehaltung von Zaubermitteln zugestanden hat. Der Richter hat dann nach solchen sorgsam suchen zu lassen; und wenn die Umstände nicht wahr erfunden werden, soll er dies der inhaftirten Person vorhalten und sie ermahnen, die Wahrheit zu sagen und nach Gelegenheit der Sache zum andern Male die Tortur anwenden. Der 8. Punkt handelt von dem Widerruf eines Bekenntnisses und weist den Richter für den Fall, daß dies vor dem Urtheil geschieht, an, die inhaftirte Person wieder ins Gefängnis zurückzuführen und weiter foltern zu lassen, es wäre denn, daß die Person solche Gründe des Leugnens vorbringt, welche dafür sprechen, daß der Gefangene sein Bekenntnis aus „Kleinmüthigkeit“ gemacht und sich dadurch selbst Unrecht gethan habe, welchenfalls der Richter diesen Gefangenen zum Beweise dieser Gründe und seiner Entschuldigung zulassen mag. — Item, wenn Jemand die während der Folter gemachte Aussage zurücknimmt, soll man die Marter nochmals androhen oder nach Beschaffenheit der Indicien wirklich vornehmen. Auch für den Fall des Widerrufs erst nach dem Urtheil soll das Urtheil nicht wohl vollzogen, sondern der Gefangene wieder in sein Gefängnis zurückgebracht und nach Vorschrift verfahren werden. Nur wenn die Person früher die Missethaten ganz genau und mit allen Umständen einbekannt hat, soll der Richter mit der Exekution gleichwohl vorgehen, weil der Widerruf offenbar nur zur Verhinderung des Rechtsganges geschehen ist. Im 9. Abschnitte wird endlich die wichtige Frage von den Komplizen besprochen und wird empfohlen, die Frage nach solchen erst nach der Beicht des Gefangenen zu stellen. Der Richter soll dann demselben erst mit Güte zusprechen, daß er seine Mitgeschuldigen zur Rettung ihrer Seelen anzeige, wozu er im Gewissen verbunden sei; indes nach einer bestimmten Person soll der Richter nicht forschen, es sei denn, daß gegen eine solche sehr starke Indicien vorhanden wären. Nun folgt eine der ungeheuerlichsten Bestimmungen, nemlich die, daß man den Denuncianten im Hinblick auf seine nicht volle Glaubwürdigkeit nach gemachter Denunciation noch mit einer „geringen Marter angreifen“ solle, ihm bedeutend, daß er durch falsche Angaben sich unzweifelhaft in die ewige Verbannung stürzen würde; sollte dann hiebei die Aussage widerrufen werden, so ist auf solche nicht mehr viel zu geben. — Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts — ein Beleg, wie lange und wie zähe diese Anschauungen bezüglich des Lasters der Zauberei anhielten — vertrat ein Rechtsprofessor an der Universität zu Innsbruck,

Dr. Joh. Christoph Frölich von Frölichsburg, nicht nur die strengsten Ansichten, sondern überbot sogar in seinem (namentlich auch in Süddeutschland viel benützten) Commentar zur Carolina (1714 bei J. C. Wohler in Frankfurt und Leipzig erschienen) manchmal seine Vorgänger. Die Manier, wie die elenden gottvergeffenen Zauberer und Hexen den öffentlichen Bund der Zauberei mit deren Seelenfeinden aufzurichten pflegen, beschreibt er gleich in ziemlich drastischer Art folgendermaßen: Bei öffentlicher Zusammenkunft des Hexengefchmeißes sitzt der Teufel auf dem Thron seiner Majestät, gleich einem König; vor dem muß der neue Zauberer Gott seinem Erschaffer abfagen, den Taufbund aufkünden, Gottes Sohn verleugnen, alle christlichen Lehrgesetze verlassen, die hl. Sakramente der Kirche verwerfen, das hl. Kreuz, die Bildnisse Maria's und aller Heiligen mit Füßen treten und Gottes Namen in abscheulichen Lästerworten entheiligen. Alsdann gibt er dem Teufel einen Zettel seines Bündnisses mit eigenem Blut geschrieben, oder wenn er nicht schreiben kann, erstattet er das Handgelübde, wodurch der Schwarzkünftler sich dem Teufel verfehreibt und angelobt, ihm ewig treu und gehorsam zu sein; oder er legt seine Finger auf ein großes und mit schwarzen Blättern angefülltes Buch, daß er ein ewiger Vasall und des Teufels Diener sein und nimmermehr zur christlichen Kirche sich zurückbegeben und die Gebote Christi halten, dagegen die Befehle des Teufels ungefümt vollziehen, auf Berufen zu den nächtlichen Tänzen und zu den Zusammenkünften sich fleißig einstellen, den Fürsten der Zusammenkunft mit den gewöhnlichen Ceremonien anbeten und Alles, was er verheißt, mit äußersten Kräften zu vollziehen sich befeßen, Andere mehr zu der Gefellschaft zu vermögen und endlich nach diesem Leben Seele und Leib dem Teufel eigenthümlich übergeben wolle. Für diese Verlobnis redet der Teufel gar freundlich mit dem neuen Zauberer oder Hexen, verheißt ihnen ewige Glückseligkeit, unermessliche Freuden und Lustbarkeiten, die sie nur in diesem Leben verlangen, und nach diesem Leben noch höhere Glückseligkeiten. Wann dies beschehen, verordnet er dem Zauberer oder Hexen einen Teufel, der niemals von ihm abweiche, sondern in allen Sachen dienstbar sein und wann Zusammenkünfte angesetzt werden, selbe anfragen und an den gehörigen Ort überbringen muß.* Im Verfolge gibt F. folgende Klassifikationen von Zaubereien: 1. praefigiatōres, d. h. solche, welche durch teuflische Kunst die Augen verblenden können; 2. necromantici, welche die Teufel beschwören, um verborgene Sachen zu finden, 3. arioli oder Wahrsager, Planetenleser und Zigeuner, 4. incantatores oder Segensprecher, welche die Kunst verstehen, giftige Thiere zu bannen und den Leuten allerhand Schabernack anthun können, wobei er sogar auf verzauberte Armeen, Flotten und Belagerungen zu sprechen kommt; 5. venefici oder Giftmischer, Wettermacher u. dgl.; unter Umständen auch gewisse Kurpfuscher. Energetisch wendet er sich gegen die „Hexen-Patrone“, welche der Hexen Ausfahrt und Buhlschaft bezweifeln und sich erkühnen zu behaupten, es sei dies alles nur eine Einbildung dieser Weiber, und letztere seien also nicht zum Scheiterhaufen zu verdammen, und behauptet steif und fest, daß dergleichen Thaten in Wahrheit begangen werden, wie durch andere gelehrte Leute, sowohl Theologen als Juristen, mit unwiderprechlichen Beispielen, Historien, Rationen und Argumenten gründlich beweislich gemacht worden seien. — Bezüglich des Beweisverfahrens stellt er die horrible Behauptung auf, daß, weil die Zauberei „eine der erschrecklichsten Missethaten ist und billig unter die delicta excepta gerechnet wird, sonderlich unter diejenige, so einer sehr schweren Beweifung feynd“ — folglich hierin sowohl zur Inquisition als auch zur Tortur „geringere Anzeigungen“ erfordert werden. Im gleichen Geiste ist der ganze übrige Theil des Abschnittes von der Hexenprozedur gehalten, auf welchen einzugehen hier zu weit führen würde. Bloß das von F. aufgestellte Straffsystem soll hier noch einen Platz finden. 1. Jene, welche einen ausdrücklichen Bund mit dem Teufel aufgerichtet und sich demselben mit Leib und Seele ergeben haben, — es möge nun dieses Bündnis solenniter oder privatim abgeschlossen worden sein, — sind ohne Unterschied ob männlichen oder weiblichen Geschlechtes zu verbrennen, wenn auch Menschen oder Vieh kein Schaden zugefügt worden ist. 2. Jene, welche ohne öffentliches Bündnis mit dem Teufel Menschen oder Vieh durch satanische Zauberkünfte einen Schaden zufügen, sind mit dem Schwerte hinzurichten. Gleichmaßen sind zu bestrafen „die Segensprecher, Brunnengraber, Schatzgraber, Wahrsager und Teufelsbeschwörer“. Diejenigen aber, die ohne dergleichen Beschwörungen sich unterschiedlicher abergläubischer Poffen, Segensprecherei u. f. w. bedienen, sind nach Lage der Sache milder zu bestrafen, z. B. mit Gefängnis, Ruthentreiben, Landesverweisung etc., und „beym einfältigen Bauernvolk mit einer heilsamen Geldbuße, daran sie am längsten denken“ u. f. w. — Was soll man aber vollends dazu sagen, wenn noch in den 1760er Jahren in der aufgeklärten Reichsstadt Augsburg nicht etwa ein Stubengelehrter, sondern ein mit der Außenwelt in steter Berührung stehender Geschäftsmann, der dortige Tabakfabrikant Ferd. Joh. Schmid, eine Vertheidigung des Hexenglaubens schreiben konnte!

* Es ist das unvergängliche Verdienst der Kaiserin Maria Theresia, daß endlich dem

Hexenprozeßunwesen durch ein neues Strafgesetzbuch, und zwar zunächst durch die Verordnung vom 5. November 1766 in den österreichischen Landen so gut wie ein Ende gemacht wurde. Von welchem Geiste diese Verordnung befehlet ist, dafür ist schon deren Eingang ein Beleg: „ . . . Wie weit der Wahn vom Zauber- und Hexenwesen bei vorigen Zeiten bis zur Ungebühr angewachsen sei, ist nunmehr eine allbekannte Sache. Die Neigung des einfältig gemeinen Pöbels zu abergläubischen Dingen hat hiezu den Grund gelegt, die Dumm- und Unwissenheit, als eine Mutter der Verwunderung und des Aberglaubens, hat solchen befördert, woraus dann, ohne das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bei dem gemeinen (?) Volke die Leichtgläubigkeit entsprungen, alle solche Begebenheiten, die selbes nicht begreifen kann, und doch nur aus natürlichem Zufalle, Kunst oder Geschwindigkeit herrühren, ja sogar solche Zufälle, die ganz natürlich sind, als Ungewitter, Viehumfall, Leibeskrankheiten dem Teufel und seinen Werkzeugen, nemlich den Zauberern und Hexen zuzuschreiben. Diese Begriffe von Zauber- und zahlreichem Hexengeschmeiße wurden von Alter zu Alter fortgepflanzt, ja den Kindern fast in der Wiege mit fürchterlichen Geschichten und Märlein eingeprägt, und dadurch dieser Wahn allgemein verbreitet und immer mehr und mehr bestärkt, und selbst in Führung von dergleichen Prozessen ist von den ächten Rechtsregeln großen Theils abgewichen worden.“ In den folgenden Paragraphen wurde sodann die heilsame Einrichtung getroffen, daß die Gerichte nie mehr aus eigener Machtvollkommenheit die Tortur verhängen und ebensowenig in erwiesenen Fällen das Urtheil schöpfen dürfen, vielmehr im einen wie im andern Falle zunächst sämmtliche Akten unter Beibericht dem Obergericht vorzulegen und dessen Entschließung beziehungsweise allerhöchsten Entscheid abzuwarten haben. — Haben wir so eine Reihe starrer Hexenmeister kennen gelernt, so dürfen wir auf der andern Seite dankbarst auch einiger edler Männer gedenken, die sich durch ihr muthiges Auftreten gegen das Unwesen der Hexenprozesse hochverdient gemacht haben und deren Wirken zum Theil auch Süddeutschland zu gute gekommen ist. Einer der bedeutendsten ist der 1572 zu Innsbruck geborene († 1632) Jesuite Adam Tanner, lange Zeit Professor der Theologie an den Hochschulen zu Ingolstadt, Wien und Prag, welcher sich in seinem Hauptwerk *univerfa theologia scholastica, speculativa, practica* (1626 u. 1627 bei Wilh. Eder zu Ingolstadt erschienen) nachdrücklich und eingehend gegen den Hexenwahn und Unfug der Hexenprozesse wendet; leider ist dieses klassische Werk, welches zum Besten zählt, was jemals gegen Hexenwesen geschrieben worden, so sehr selten geworden, daß selbst Soldan in seiner „Geschichte der Hexenprozesse“ (1. Auflage) sein Bedauern ausspricht, über Tanner nichts Näheres sagen zu können, da es ihm nicht gegliückt sei, seiner Schriften habhaft zu werden; und leider verbietet uns auch hier der Raum ein näheres Eingehen auf dasselbe und gestattet uns bloß die wichtigsten Auszüge aus demselben zu geben. Im I. Bande bezweifelt er allen Ernstes die Möglichkeit der Verfertigung der Hexen nach ihren Sammelplätzen und der körperlichen und wirklichen Uebertragung der Hexen durch den bösen Feind, hält dies vielmehr meistens für nichts anderes als für Träume, Selbsttäuschungen, Phantastereien und leere Einbildungen der Weiber, wenn sie auch noch so bestimmt ausfagen, sie seien mit Leib und Seele in Gestalt von Thieren vom Teufel entführt worden, denn die Dämonen besäßen gar nicht die Macht, menschliche Körper in thierische Leiber zu verwandeln. Der Schwerpunkt seiner Bekämpfung des Hexenwesens liegt im III. Bande, in der Disputation von der Gerechtigkeit, wo er vor allem von den Richtern verlangt, in Prozessen gegen die *log. crimina excepta*, insbesondere gegen das Verbrechen der Zauberei, in solcher Ordnung vorzugehen wie sie der Vernunft und der natürlichen Billigkeit entspreche, und sie vor Verfolgung Unschuldiger und davor warnt, die wegen Hexereiverdachts eingezogenen Individuen nicht gleich, wie beinahe immer der Fall, für Schuldige zu halten. Ueberhaupt beklagt er sehr, daß so Vieles, beinahe das Meiste in derlei Prozessen, dem Belieben des Richters überlassen sei und erwartet von der Obrigkeit, daß für diese Prozesse klare Bestimmungen gegeben und der Willkür des Richters so viel als möglich Schranken gezogen werden. Insbesondere verlangt er Beigabe eines Vertheidigers und Bekanntgabe der Ankläger und Belastungszeugen an die angebeschuldigten Hexen, sowie Befehleung der Prozesse; auf bloße Denunciation hin, wenn solche auch von noch so vielen ausgehe, ohne anderweitige Indicien sollen sonst unbescholtene Personen weder gefoltert noch verurtheilt werden können; und soll ein so erpreßtes Geständnis für nichts zu achten und jeder sich darauf stützende Urtheilspruch ungiltig sein; überhaupt soll, wenn je die Anwendung der Folter sich nicht umgehen lasse, hiebei das richtige Maß befolgt und alles vermieden werden, was der natürlichen Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit zuwiderlaufe. Eindringlich empfiehlt er die Anwendung geistiger Mittel und Waffen, u. A. gute Jugenderziehung und fleißigen Religionsunterricht oder geistiger Strafen; so sollte denjenigen, die sich vor einem Priester des Lasters der Hexerei reumüthig anklagen wollen, Verzeihung und Strafflosigkeit ihres Verbrechens zugesichert und sollten solche Individuen nicht dem weltlichen Gerichte übergeben werden, was

er fogar dann und wann auf schon Verurtheilte ausgedehnt wiffen will, indem man fie von den weltlichen Strafen befreie und ihnen dafür geiftliche Bußen auferlege, z. B. Abfonderung von den Gläubigen auf einige Zeit, öffentliche Buße vor den Kirchenthüren im Büßergewande, gewiffe Abtötungen etc. Dafür hatte Tanner auch den grimmigen Haß aller Hexenfanatiker auf fich gezogen, von denen z. B. zwei nach dem Lefen der Tannerfchen Anfichten wüthend ausriefen, fie würden diefen Menfchen, fobald fie ihn in ihre Gewalt bekämen, fogleich auf die Folter fpannen laffen; auch Spee ift Zeuge diefes unbändigen Haßes, wenn er in feiner *cautio criminalis* u. A. fchreibt: „terret me exemplum religiosissimi theologi Tanneri, qui non paucos in se concitavit verissimo ac prudentissimo suo commentario.“ Ein Landsmann und Ordensbruder von Tanner, der Theologieprofeflor zu München und Dillingen Paul Laymann (geb. 1575 zu Innsbruck, † 1635 zu Konftanz an der Pefte) wendet fich gleichfalls in feiner Moraltheologie gegen die Hexenprozeßepidemie und ftellt überall für derartige Prozeffe, wo fie fich nicht vermeiden laffen, als Richtfchnur den Fundamentalatz: „Ne infontem occidas!“ auf. Wie theuer das Vorgehen gegen diefe unelige Geiftesepidemie einen zu ftehen kommen konnte, erfuhr der schon oben erwähnte Lofeus; er mußte die Vermeffenheit, mit welcher er gegen die Gefchichten vom Hexenabbat als eitlen Irrwahn und Träumerei in Wort und Schrift eiferte, fchwer büßen; nicht genug, daß er nach längerer Einkerkung und Verbannung aus Trier feine Behauptungen feierlichft abfchwören mußte, wurde er fpäter wegen Rückfälligkeit gefänglich eingezogen und entgieng der peinlichen Strafe nur durch den Tod.

(Fortfetzung folgt.)

### Die Herkunft Bischof Siegfrieds von Speier.

Von G. Boffert.

Giefebrecht in feiner deutſchen Kaiſergeſchichte Band 4, 2. S. 45, 3. Auflage nennt Biſchof Siegfried von Speier 1126—1146 einen Herren von Leiningen, obgleich Stälin, Remling in feiner Geſchichte der Biſchöfe von Speier und Potthalt in feinen Supplementa Biblioth. med. aev. auf Grund der unzweideutigen Ausſage des Codex Hirſaugienſis ihn als Herren von Wolfſelden OA. Marbach anerkennen. Ueber das Geſchlecht der Herren von Wolfſelden hat H. Bauer in grundlegender Weiſe in der reichhaltigen Abhandlung über die Grafen von Calw, W. F. 8, 219, 239 ff., gehandelt und dort gegenüber der OAB. Marbach S. 145 die Behauptung aufgeſtellt, die Herren von Wolfſelden ſeien freie Herren, keine Miniſterialen. Trotzdem kehrt letztere Anſicht immer wieder, z. B. bei Goez, Die alten Herren der Filder S. 5. Es kann dies bei der Autorität, welche Stälin, der Verfaſſer der hiſtoriſchen Abſchnitte unſerer ſchönen Oberamtsbeſchreibungen, mit vollem Recht genießt, keineswegs befremden. Allein wenn Stälin je einmal bei ſeinen bahnbrechenden Arbeiten fehlgegriffen, ſo war es meines Erachtens gerade die ausgedehnte und an ſich wohlberechtigte Bekämpfung jener kritikloſen Zeit, welche keinen weſentlichen Unterſchied zwiſchen freien Herren und Miniſterialen kannte. Es iſt erklärlich, wenn Stälin dem gegenüber das Schifflin energiſch auf die entgegengeſetzte Seite drückt und ſo z. B. die Herren von Schlaitdorf zu tübingiſchen Dienſtmännern machte. Es wird wohl zu beachten ſein, welchen Einfluß die erſten Kreuzzüge ſowie die ſtaufiſchen Kriege in Italien auf das Verhältnis der Edelfreien und Miniſterialen hatten. In der zweiten Hälfte des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts ſteigen Miniſterialengeſchlechter in Menge auf den Sitzen alter edelfreier Geſchlechter wie Pilze im Wald üppig empor. Bei den Herren von Wolfſelden lag Stälins Annahme um ſo näher, als es neben den freien Herren von W. wirklich ritterliche Dienſtleute von W. gegeben haben dürfte. W. U. 1, 382. Bauers Anſicht über den Stand dieſer Herren, zu denen B. Siegfried von Speier gehörte, dürfte jetzt allgemeiner Zuſtimmung ſich erfreuen. Seine Ausführung leidet nur an einem Mangel, indem es ihm nicht gelang, zwiſchen den älteren Herren

v. W. und dem 1182 auftretenden Grafen Bertold von Wolfelden, Kastenvogt des Klosters Murrhard, W. U. 2, 221, den richtigen Zusammenhang zu finden. Es kommt dies von einem Uebersehen einer wichtigen Notiz des Codex Hirsaugienfis her, den Bauer sonst so trefflich zu benützen und zu deuten verstand. Die Angabe S. 61, daß Gerhard von Schauenburg (bei Schriesheim) ein Bruder unfers Siegfried ist, war ihm entgangen. Im Folgenden gebe ich zunächst das urkundliche Material über die Herren von Wolfelden und ihren Besitz, dann das über die Hessonen von Sülchen, um, darauf fußend, das Verhältnis beider zu untersuchen. Ergibt sich die Stammes-zusammengehörigkeit beider, so wird sich die Frage verlohnen, ob sich dieses Geschlecht nicht weiter zurück in der Zeit und weiter hinaus in anderen Gegenden verfolgen läßt. Zum Schluß sollen die Ministerialen von Wolfelden kurz besprochen werden.

### 1. Die Herren von Wolfelden.

Die ältesten Herren von Wolfelden finden sich im Codex Hirsaugienfis S. 33. 1. Ezzo und sein Sohn Sigehard von Wolfesleden (l. Wolfefelden) geben an Kl. Hirfau 12 Huben in Degerloch, 5 Huben und einen Weinberg in Wurmlingen (OA. Rottenburg), 3 Huben Wald und einen Weinberg in Türkheim (Ober- und Unter-Türkheim OA. Cannstatt). 2. Sigehard gibt 2 Huben in Schadweiler (OA. Rottenburg), ebenso sein Ministeriale Heinrich 3 Huben dort und später eine halbe, die er von Erkenbert von Ambra (Ammern OA. Tüb.) gekauft hatte. Es liegt nahe anzunehmen, daß diese Herren bei ihren Schenkungen es vorzogen, die ihrer jeweiligen Herrschaft mehr entlegenen Güter zu vergeben, als näher gelegene. Ueber die Zeit dieser Schenkungen muß das folgende Licht geben. 3. Bischof Siegfried von Speier, Sigehards Sohn, gibt für seinen Bruder Gottfried wahrscheinlich als Seelgeräthe eine Mühle bei Sülchen OA. Rottenburg. Diese Schenkung muß in die Zeit zwischen 1138 und 1146 fallen. Denn 1146 23. August stirbt Siegfried, dagegen war der Bruder 1138 noch am Leben. Das ergibt sich 4. aus der Verhandlung mit Kloster Waldsassen, mit dem Siegfried und Gottfried 1138 wegen Güter in Mitterteich (Diche inferior) in der Oberpfalz stritten, wobei es sich um die Grenzgebiete gegen Tirschenreuth handelte. Konrad III. legte den Streit bei. Siegfried und Gottfried schenkten die dortigen Güter an das Kloster Waldsassen. Huhn, Handbuch v. Bayern-Oberpfalz S. 123, cf. Reg. boic. 1. (Leider sind mir die primären Quellen nicht zur Hand.) 5. Siegfried selbst gab für sich als Seelgeräthe, also wohl kurz vor 1146, all seinen Besitz in Sülchen an Kl. Hirfau, l. c. S. 34. 6. Außer dem genannten Gottfried hatte aber Siegfried noch einen zweiten Bruder Gerhard von Schauenburg bad. BA. Heidelberg, Cod. Hirs. S. 61, der in der Zeit des Hirfauer Abtes Volmar (1120—50) lebte, Cod. Hirs. S. 72, wahrscheinlich ein jüngerer Bruder, vielleicht ein Stiefbruder. Wir finden Gerhard 1148 unter den Edelfreien in einer Lorschener Urkunde, Cod. Lauresh. ed. Lamey 1, 251 und noch einmal 1157 in einer Maulbronner Urkunde als Grafen genannt. Er schenkte dem Kloster Hirfau in Gemeinschaft mit seiner Gattin Heilika und seinen Söhnen ein praedium in Eltingen OA. Leonberg, nemlich terram salicam, 2 $\frac{1}{2}$  Huben und  $\frac{1}{4}$  der Kirche. Dieser Besitz war aber Gr. Ludwig v. Württemberg verpfändet. Gerhards 3 Söhne werden die Brüder Gerhard 1165, Cod. Laur. 1, 264 und 1168 Bertold und Gottfried von Schauenburg sein, l. c. 1, 267. Gerhard, der Vater oder Sohn, schenkte an Kl. Lorsch Besitz in Neheßtebach (wo?), Cod. Laur. Nr. 3822. Bertold erscheint als Graf 1170 in der Urkunde Friedrichs I. d. d. 8. Kal. Aug. Frankfurt, Gud. cod. dipl. 3, 1069 und mit seinem Bruder bei K. Friedrich I. zu Weisenburg 18. Febr. 1179, Böhmer Acta sel. Nr. 138, und noch einmal 1191 in der Urkunde Erzb. Konrads von Mainz, Gud. cod. dipl. 3, 793, aber hier nicht als

Graf. Ein Sohn Gerhards ist wohl der gleichnamige Schwiegerohn Poppo von Lauffen, der 1208 als Zeuge auftritt. W. F. 7, 472. Der dritte von den 3 Söhnen Gerhards von Schauenburg, Gottfried, dürfte, worauf mich J. Caspart aufmerksam machte, kein anderer sein als Gottfried von Winiden d. h. Winnenden OA. Waiblingen, der 1181 bis 1196 urkundlich erscheint. Derselbe hatte eine Tochter Gottfrieds von Rordorf (ux. Adelheid), die Schwester des letzten Grafen Mangold, zur Gattin. Durch seine Erbtöchter kamen die Rordorfer Güter mit Winnenden an deren Gatten Heinrich von Neifen, cf. Baumann, Acta Salemitana, Zeitschr. f. d. Oberrhein 31, 64. Beachten wir, daß bei der Verhandlung Abt Eberhards von Salem mit Heinrich von Neifen 1210 zu Winnenden als Zeugen Heinrich von Ecke d. h. Eckhof OA. Tübingen, Heinrich Phorfaeme von Lendingen, Rudeger von Maegerichingen, Bertold von Grezzingen OA. Nürt., l. c. S. 65, erscheinen.

Wenden wir uns zu Bertold, so dürfte er kein anderer als jener Graf Bertold, Kastenvogt des Klosters Murrhardt, sein, der 1182 auftritt. Die Kastenvogtei dürfte ein altes Hauserbe der Herren von Wolfelden sein. Zweifelhaft bleibt noch, ob sich sein Grafentitel auf das Grafenamt im Murr gau gründet. Es wird dazu noch eine besondere Untersuchung über das Verhältnis zu Bertold von Ingersheim bedürfen, welcher 1134 ein der Kirche zu Bamberg gehöriges Gut in Heiningen genoß. W. F. 8, 225. Es will mir scheinen, daß die ganze Reihe der von Bauer l. c. aufgeführten Herren von Ingersheim hieher zu ziehen ist.

Fragen wir nach der Zeit, in welche wir die älteren Glieder des Geschlechtes zu setzen haben, so dürfte, da Siegfried 1126—1146, sein Bruder Gottfried 1138, Gerhard aber 1140—1157 erscheinen, der Vater in die Zeit 1090—1120, der Großvater aber 1050—1090 zu setzen sein.

Betrachten wir nun die Besitzungen der Herren von Wolfelden, wie wir sie oben kennen gelernt haben, so fehlen uns für Degerloch weitere Anhaltspunkte. In Eltingen, wo Gerhard von Schauenburg Kl. Hirfau begabt, finden wir erstlich Bertold von Eberstein begütert. Derselbe schenkt an das Kloster den vierten Theil von Eltingen. Als seine Gattin lernen wir Adelheid, als seine Söhne Bertold, Eberhard und Hugo kennen. Cod. Hirf. 42. Diese Schenkung muß in die erste Zeit des 12. Jahrhunderts fallen. Bedenken wir, daß Gerhard von Schauenburg, der Besitz in Eltingen hatte, auch einen Sohn Bertold besaß, so scheint es sehr wahrscheinlich, daß seine Gattin Heilika dem Hauße der Grafen von Eberstein entstammte. Reichen Besitz in Eltingen (10 Huben) und den nahegelegenen Warmbronn (10 Huben) und Gebersheim ( $\frac{1}{3}$  der Kirche) hatte Graf Ludwig von Arnstein. Cod. Hirf. 96. Die OA. B. Leonberg nimmt an, daß er denselben durch Verwandtschaft mit den Pfalzgrafen von Tübingen bekommen. Nun war die dritte Schwester Graf Ludwigs v. Arnstein c. 1120 an Pfalzgraf Hugo verheiratet, vgl. Schmid, Pfalzgrafen v. Tüb. S. 57. Eine weitere nahe Familienverbindung war durch die Kirchengesetze ausgeschlossen.

Eher dürfte an eine Verbindung mit den Calwern zu denken sein. Doch ist zu beachten, daß Herzog Friedrich von Schwaben consanguineus Ludwigs von Arnstein heißt, cf. Vita Ludovici de Arnstein, Böhm. fontes 3, 327 ff. Unwillkürlich ist man versucht, den Namen des Pfalzgrafen Ludwig † 1103, Friedrichs Bruder, auf diese Verwandtschaft zurückzuführen. Vielleicht dürfte auch das für Ludwigs Seelenheil an Würzburg gegebene Lehen bei Witoldshausen d. h. Weigoldshausen bei Würzburg, Schannat Vind. coll. 1, 62, Stälin 2, 228 Anm. und der staufische Besitz in der Nähe von Eltingen im OA. Leonberg auf eine mit den Arnsteinern gemeinsame Verwandtschaft weisen.

In Türkheim, Ober- oder Unter-, sehen wir neben den Herren von Wolfelden die Zähringer begütert. Lehensleute Konrads von Zähringen 1122 begaben dort das Kloster Zwiefalten, ebenso die Pfalzgräfin von Calw d. h. Luitgard, die Tochter Bertolds von Zähringen. Mon. Germ. 10, 109, 20; 113, 1. Der beiderseitige Besitz der Wolfelder und Zähringer ist gleichmäßig Wald und Weinberg. Nun finden wir Zähringer und Wolfelder frühe schon neben einander bei Backnang begütert. Die Pancratiuskirche zu Backnang stellte 1116 der Zähringer Markgraf Hermann von Baden unter päpstlichen Schutz. W. U. 1, 343. Diese Kirche aber war schon von Hermanns Voreltern mit Gütern und Zehnten reich begabt, wie dies B. Bruno von Speier in der Urkunde über das Chorherrenstift zu Backnang 1122 bezeugt. Hermanns gleichnamiger Sohn schenkt 1134 der Kirche zu Backnang sein praedium in Huningen d. h. Heiningen OA. Backnang. W. U. 1, 382.

Die Koseform für Hermann ist Hesso, ein Name der noch im 14. Jahrhundert als Zuname im badisch-zähringischen Hause erscheint. Nun sehen wir einen Hesso de Baccane mit seinem Sohne Hesso 1067 bei einer Schenkung Graf Swiggers an St. Peter in Augsburg zeugen. Mon. bo. 33, 7. Baccane kann schwerlich etwas anderes sein als Backnang, obgleich die Namensform von der sonst urkundlich üblichen Form Baggenanc stark abweicht, allein ein Versehen des Schreibers ist nicht ausgeschlossen. Auch ist bei den älteren Bänden der Monumenta boica auf eine diplomatisch genaue Wiedergabe der Vorlagen nicht zu rechnen. Möglicherweise stammt die Urkunde aus einem Kopialbuch, das die abgekürzte Form Baccanē vorfand und mit Baccane wieder gab. Ganz sicher ist, daß es in ganz Süddeutschland keinen zweiten Ort gibt, bei dem die Namensform zuträfe.

Beachten wir nun, daß mit Hermann von Lintburg † 1074, dem Sohn Bertolds des Gebarteten, im Hause der Zähringer der Name Hermann-Hesso auftritt, nehmen wir noch hinzu, daß noch 1456 das Gültbuch des Amts Böringsweiler OA. Weinsberg auf der Südseite des Mainhardter Waldes eine ganze Reihe Aecker und Wiesen Berchtoldslehen nennt, welche auf den Zusammenhang mit den Zähringern hinweist, so dürfte die Nachbarschaft des Besitzes an der Murr und bei Türkheim, der gemeinfame Name Hermann in beiden Familien die Verbindung der Zähringer mit den Wolfeldern in einem andern als im Licht einer luftigen Hypothese erscheinen lassen. Das Wie und Wann dieser Verbindung wird das Nachfolgende etwas näher beleuchten. Will man es unwahrscheinlich finden, daß eine Ende des 11. Jahrhunderts so hervorragende Familie wie die Zähringer mit einem bisher so wenig beachteten, ja gar zu den Ministerialen gezählten Hause wie die Wolfelder in Verbindung getreten sein sollte, so bedarf es nur einer näheren Betrachtung der Besitzungen unserer Wolfelder im Sülchgau OA. Rottenburg, wie wir sie oben kennen gelernt: Sülchen, Wurmlingen, Schadweiler.

## 2. Die Herren von Sülchen.

Bereits 1007 erscheint ein Graf Hesso oder Hesselinus im Sülchgau, Mon. boic. 28, 385 W. U. 1, 246, ein zweiter Graf Hesso 1057, W. U. 1, 273. Gewinnt da die von Bauer versuchte Kombination des Sülchgauer Grafen Hesso II. 1057 mit dem Backnanger Hesso senior nicht die höchste Wahrscheinlichkeit? Ist es da zu gewagt, in Hesso jun. v. Backnang und Hesso de Wolfelden, Sigehards Vater, und Ezzo de Sülchin 1075, W. U. 1. 280, Mon. boic. 29, 128 eine und dieselbe Person zu sehen? Wir werden unten auf die Verwandtschaft der Sülcher mit den Hurninger Herren (v. Hirrlingen) zu sprechen kommen und dabei finden, daß diese Hirrlinger in den Rheingegenden bei Hugshofen-Schlettstadt begütert waren. Wie sind sie dorthin gekommen? Die Antwort könnte uns die Persönlichkeit des Grafen der Ortenau geben.

1007 erscheint als Graf der Mortenouwe, in dessen Gebiet Kl. Gengenbach, Mon. boic. 28, 343 und Nußbach BA. Oberkirch, ib. 28, 383 lagen, Heflinus, an dessen Stelle 1016 Graf Bertold getreten war. Die Annahme, daß Graf Heflinus derselbe ist wie Heflinus im Sülchgau, wird keinen Schwierigkeiten unterliegen, ebensowenig die Identität des Grafen Bertold in der Ortenau mit dem gleichzeitigen Grafen Bertold im Breisgau, der kein anderer ist, als der Zähringer Bezilin v. Villingen. Daß Bertold auf Heflo folgte im Besitz der Grafschaft Ortenau, scheint auf Familienverbindung zu beruhen und zwar eher auf Heirat als auf Blutsverwandtschaft. Die unzweifelhaft feststehenden Besitzungen der Zähringer in Lintberg, Weilheim unweit des Sülchgaus, ebenso in den Murrgegenden dürften in Gemeinschaft mit dem Besitz der Ortenau deutlich für Theilung des Häuserbes in zwei Linien nach dem Tode Graf Heflos (1007) sprechen.

Von hier aus dürfte sich vielleicht auch die Frage, wie die Zähringer in den Besitz von Baden kamen, etwas näher beleuchten lassen. Das Hochstift Speier hatte 1057 ein praedium in Sülchen von K. Heinrich IV. erhalten, ohne daß wir wüßten, wie daselbe an den König gekommen. An einen Zusammenhang mit dem Erbe einer Großmutter Adelheid, der Mutter Konrads II. und Bischof Gebhards von Regensburg, wage ich nicht zu denken, obgleich die Namen der Verwandten B. Gebhards, Siegfried und Hermann, unwillkürlich an die Stammreihe der Herren von Sülchen-Wolfelden erinnern. Aber es fehlt für den Zusammenhang von Sülchen und dem Orn- und Murrgau an weiteren Mittelgliedern. Es mag also diese Frage vorerst aus dem Spiel bleiben. Nun gehörte auch Baden seit 1086 dem Hochstift Speier, Stälin 2, 302. Wie nun, wenn Markgraf Hermann II. den Theil am Hauserbe der Sülchener, der bei Rottenburg an seine Linie gekommen, an das Hochstift abgetreten hätte gegen Baden? Ein solcher Tausch würde die Frage über die Ankunft Badens an die Markgrafen sehr einfach lösen.

Weitere Mitglieder des Hauses derer von Sülchen lernen wir aus dem Codex Hirsaugiensis kennen:

1. Adelheid de Sulch, Schwester eines Dekans Rudolf S. 88. Da der ganze Abschnitt l. c. Schenkungen der Herren von Merklingen OA. Leonberg enthält und zwar um 1150—60 (cfr. W. U. 2, 104 Berwardus senior), so werden wir nicht irre gehen, wenn wir Rudolf für identisch mit dem Pfarrer Rudolf v. Merklingen ansehen, der 1140 Pfarrer, 1150—60 Dekan des Kapitels Weil war. Adelheid dürfte die Witwe des frühverstorbenen Gottfried, des Bruders B. Siegfrieds, sein und dem Geschlecht der Herren von Merklingen angehören. Allerdings scheint hier die Frage nach dem Stand der Herren von Merklingen sehr große Schwierigkeiten zu bereiten.

Wir müssen hier nothwendig auf das Chronicon Sindelfingenense eingehen, das berichtet, Wielicha von Calw, die Gattin Graf Adelberts v. Calw, habe ihrer Enkelin Uta v. Schauenburg als Mitgift unter Anderem auch Merklingen gegeben. Der ganze Bericht des Chronicons über Wielicha erregt schwere Bedenken. Nehmen wir erst den letzten Satz, der besagt: *Wilcha ultimo vendidit Heinrico imperatori ministeriales in Bernehusen et ceteros omnes*, so ist ein Verkauf der sämtlichen Calwer Ministerialen (*ceteros omnes*) an Heinrich IV. geradezu undenkbar. Ueber den Stand der Herren von Bernhausen-Plieningen habe ich mich an einem andern Ort ausgesprochen f. V. J. 5, 300. Von einer Erwerbung Heinrichs IV. in jener Gegend, ebenso von einer Vergabung des Erworbenen durch Heinrich IV. oder V. ist lediglich keine Spur zu finden. Nehmen wir noch dazu den strengen Gegensatz der Gesinnung Heinrichs und Wielichas, der eifrigen Anhängerin von Hirsau, dem Herd der kirchlichen Opposition gegen Heinrich IV., und Wielicha sollte ultimo, also vor ihrem Tod, wo sie

doch sicher noch besonders unter dem Einfluß der kirchlichen Opposition stand, ihre Ministerialen an den von ihr verabscheuten, von der Kirche gebannten König verkauft haben, während sie doch leibliche Erben hinterließ?!

Stälin hat offenbar die Haltlosigkeit der Angabe des Sindelfinger Chronisten gefühlt, wenn er in der OA.Befchr. S. 116 die Erwerbung in die Zeit Heinrichs VI. setzt, was aber dem Text geradezu widerspricht. Heinrich VI. (1190—1197) konnte von Wielicha († 1093) nichts erwerben. Ebenso enthält die Angabe, daß Uta v. Schauenburg Merklingen etc. als Mitgift von Wielicha erhalten habe, geradezu eine Unmöglichkeit. Wielicha starb 1093, Uta 1196, sie kann also kaum zur Zeit des Todes von Wielicha gelebt haben, vielweniger verheiratet gewesen sein.

Will man sich darauf berufen, daß Rudolf, Adelheids Bruder, seine Schenkung per advocatum suum, nemlich Adelbert v. Calw, mache, so ist damit nicht gesagt, daß Rudolf ein Ministeriale Adelberts gewesen sei, sondern als Geistlicher bedurfte er wohl eines Vogtes zu seiner Schenkung. Nach dem Chronicon Sindelf. könnten ja die Merklinger auch nicht Ministerialen Adelberts v. Calw gewesen sein, sondern Lehensleute Herz. Welfs. Für die Verwandtschaft mit den Merklingern scheint mir auch der Besitz Gerhards v. Schauenburg in Eltingen, wenn er nicht von den Ebersteinern kommt, zu sprechen. Ist Adelheid etwa die Witwe des ex hypothesi kinderlos verstorbenen Gottfried von Sülchen-Wolfelden, so konnte Gerhard von dem durch Gottfried erheirateten Besitz Eltingen geerbt haben. — 2. Richmunt v. Sülchen gibt um 1110 eine Hube zu Schadweiler an Hirsau Cod. Hirs. Er dürfte, wenn ein Freiherr, zu den älteren Gliedern des Hauses gehören und ein Bruder Sigehards sein. Ist er aber ein Ministeriale, dann wird er zu dem obengenannten Heinrich zu stellen sein.

### 3. Verwandte der Herren v. Sülchen-Wolfelden.

Gehen wir nun zu den Stammverwandten der Herrn v. Sülchen-Wolfelden, so dürfen wir hieher in erster Linie die Herren v. Hurningen, Horningen-Hirrlingen ziehen. Dr. Baumann hat vollständig Recht, wenn er die Grafen von Horningen nach Hirrlingen OA. Rottenburg setzt, Gaugraffch. S. 130. Es wird nicht zufällig sein, wenn 1179 Gottfried von Hurningen hart neben den Schauenburgern urkundet. Böhmer Acta sel. 2. 138. Die Stammesverwandtschaft würde den Uebergang des Grafenamts im Sülchgau von den Hessonen an die Hurninger leicht erklären.

Nur gelegentlich sei als Vermuthung hingestellt, daß Hildegard v. Büren, die Stammutter des Stauferhauses, möglicherweise diesem Grafengeschlecht angehört. Werner von Horningen stiftet um 1000 das Kl. Hugshofen bei Schlettstatt. Die elfäßischen Besitzungen der Staufer bei Schlettstatt wären so einfach erklärt, wie schon Stälin 2, 229 gesehen hat.

Halten wir nun in der Umgegend von Rottenburg Umchau, um zu sehen, ob sich dort nicht weitere Glieder des alten Geschlechtes der Hessonen finden, so nennt uns der Cod. Hirs. S. 40 erst einen Burkhard und Hesso v. Firft, welche bei Schwalldorf OA. Rottenburg eine terra salica, 4 Huben und all ihren dortigen Besitz an Hirsau geben, ein Besitz, der, wie ein Blick auf die Karte zeigt, im Verein mit dem Namen Hesso auf Zugehörigkeit zum Hause der Grafen von Sülchen weist. Aber die OA.Befchr. Rottenburg S. 195 sagt uns ja, die Herren v. Firft seien Glieder des niedern Adels gewesen. Darin wird sie Recht haben, daß diese Herren gerade wie die von Stöffeln und selbst die Pfalzgrafen von Tübingen im 16. Jahrhundert tief gesunken waren. Aber im 12. Jahrhundert stand es anders mit ihnen. Die Notitia foundationis des Klosters St. Georgen auf dem Schwarzwald, Zeitschrift für den Oberrhein Band 9, S. 193 ff., welche für unser südliches Württemberg die werthvollsten

Nachrichten bietet, nennt Heffo v. Firft einen dominus und capitaneus, S. 211. 218, was bei der Art wie die Notitia die capitanei, domini und milites liberales hervorhebt, cfr. 212, 214, 218, ficher einen Edelfreien voraussetzt. Heffo v. Firft gab dem Klofter St. Georgen 1092 fein Eigen in Beroa (Bärental, Baumann, Gaugraffchaften S. 148) und erhielt dafür des Klofters Befitz in Huchilingen, Nero und Ginningen d. h. Hauchlingen (Theil von Nehren), Nehren und Gönningen OA. Tübingen, S. 211. 1095 gab Heffo weiter ein  $\frac{1}{2}$  manfus in Enfingenheim im Scherragau d. h. Enfingenheim bei Nufplingen am Heuberg und feinen Befitz in Oberenholz (wo? Obernheim OA. Spaich.?) an dasfelbe Klofter S. 218. Eine Tochter Heffos war nach Mon. Germ. 10, 116 Willibirg, die Gattin Landfrieds von Ginningen, welche dem Klofter Zwiefalten 4 Manfus in Uzilshufen (wo?) gab. Landfried aber, welcher in Zwiefalten begraben liegt, begabte das Klofter mit einem Manfus in Kirpfendorf (wo? Chirphendorf = Küpfendorf OA. Heidenheim? W. U. 2, 28. 1143). Freilich erklärt die OA.Befchr. Tübingen S. 383 Landfried gleich den fpäteren Herrn von Gönningen für Ministerialen der Herrn von Stöffeln, mir will es eher fcheinen, daß Landfried felbft zu den Herren von Stöffeln zu rechnen ift.

Eine weitere Perfönlichkeit, welche Beachtung verdient, wenn wir über die Verwandten und Ahnen der Herren von Wolffelden-Sülchen Aufschluß erhalten wollen, ift Hermann von Meringen d. h. Mähringen OA. Tübingen. Nach der Notitia fchenkte 1086 ein vir liber Namens Hermann ein halbes praedium in Huchilingen, dem oben genannten Hauchlingen¹⁾, nicht Heuchlingen, wie Mone will, an St. Georgen, die andere Hälfte hatte er feiner Gattin Gerhilde gegeben. Die letztere aber trat es 1088 durch die Hand ihres Bruders Udalrich von Hufen (deffen Bruder Rapoto ein miles liberalis heißt S. 209) an St. Georgen ab. Ja 1091 fchenkte Gerhild auch ihren Befitz in Ginningen 1092 ebenfalls an St. Georgen. Daß bei Ginningen nicht an Gunningen OA. Tuttlingen zu denken ift, das 1095 deutlich Kuningen juxta Calphen heißt, l. c. S. 220, fondern an Gönningen, das hätte die OA.Befchr. Tuttlingen S. 320 Mones Anmerkung 46 S. 211 l. c. glauben dürfen, obgleich Mone oft gerade in der Befimmung württemb. Orte eine wohl begreifliche Unkenntnis zeigt. Hermann, der Gatte Gerhilds, ift ficher identifch mit Hermann von Meringen, welcher mit feiner ungenannten Gattin allen Befitz in Nehren für  $\frac{1}{2}$  manfus in Starzeln und Altheim und den Befitz in Dormettingen an das Klofter abtrat, l. c. 211. Beide Akte über Ginningen und Nehren folgen unmittelbar auf einander und fallen nur 4 Tage auseinander (30. März und 3. April). Ift es mir mit den befchränkten Mitteln hier nicht möglich, die Heimat der drei Gefchwifter von Haufen ficher nachzuweisen, fo darf ich um fo ficherer Hermann von Meringen zu den Verwandten der Grafen von Achalm zählen. Das geht aus Ortlieb Chr. Zw. ganz klar hervor. Er erzählt, ein Herr von Mähringen habe wegen feines Gichtleidens Güter in Tarodingen und Undingen (Derendingen OA. Tübingen, Undingen OA. Reutlingen) gegen ein Leibgeding feinem Verwandten Graf Rudolf von Achalm übergeben, deffen Söhne jene Güter dem Klofter Zwiefalten zuwandten. Jener ungenannte Mähringer aber hatte eine Schwefter, die fich zur Zeit Konrads II. und Heinrichs III., alfo vor 1039, in der Lombardei verhehlicht hatte, aber fpäter ihren Gatten verließ, nach Deutschland zurückkehrte und nun das Erbe ihres Bruders zurückforderte. Rudolf von Achalm gab ihr zur Entfchädigung ein praedium in Himminhufen d. h. Immenhaufen OA. Tübingen und 5 Huben in Undingen. Trotzdem aber machten Gebrüder von Mieringen,

¹⁾ Die Kirche des Pfarrdorfs Nehren ftand in Huhelingen cfr. Freiburger Diöcef.-Arch. Bd. I, S. 58, wo irrig an Heuchlingen OA. Heidenheim, das zur Diözefe Augsburg gehörte, gedacht ift.

wie Ortlieb schreibt, Ansprüche an jene obengenannten Güter in Derendingen und Udingen. Ortlieb, Mon. Germ. 10, 73 ff. Wir werden nicht irre gehen, wenn wir diese Mähringer als Glieder jenes Haufes von Pfullingen-Steußlingen ansehen, dessen Ahne sicher Graf Hermann im Pfullichgau ist. Für die Zusammengehörigkeit mit Pfullingen und Steußlingen vergl. den Besitz der Pfullinger in Bronnweiler OA. Reutlingen und Bodelshausen OA. Rottenburg Cod. Hirf. 101 und den der Steußlinger in Dußlingen, Cod. Hirf. 37, 41. Konrad von Pfullingen Erzbischof von Trier (1066) ist der Neffe des Steußlingers Anno v. Köln.

Sehen wir diese Familie hier in Beziehungen zu Kloster St. Georgen, so wird es nicht überraschen, wenn das Kloster auch Besitzungen in dem fernen Magerbein im Ries aufzuweisen hatte, 1139 W. U. 2, 10 cfr. 198. Wie es zu diesem Besitz gekommen, hilft vielleicht der Cod. Hirf. S. 101 erklären, wonach Kuno v. Magerbein und seine Gattin dem Kl. Hirfau 2 Huben in Pfullingen schenkten. Wer dieser Kuno v. Magerbein mit Besitz in Pfullingen sein mag? Ich halte ihn für den Neffen der Achalmer Grafen Kuno und Luitold, den Sohn Graf Kunos v. Lechsgemund und der Mathild von Achalm, den wir sonst als Kuno von Horburg (Harburg im Ries) kennen. Aus dem Obigen haben wir den nahen Zusammenhang der Mähringer mit den Grafen von Achalm gesehen; daß die Mähringer mit den Pfullingern eines Geschlechts sind, wird auf Zustimmung rechnen dürfen. Dann wird es nicht auffallen, wenn das von dem Mähringer Hermann begabte Kl. St. Georgen auch bei dem Seitenzweig der Achalmer Grafen im Ries Gunst und Gaben gewann.

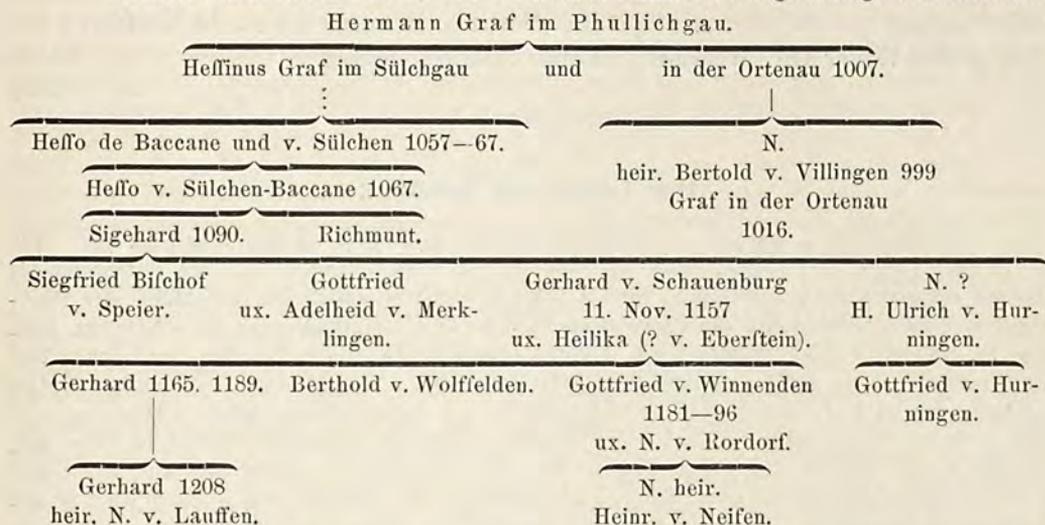
Näher auf die Familie der Pfullingen-Steußlingen einzugehen, liegt für unsern Zweck, das Geschlecht der Hessonen von Sülchen-Wolffelden weiter zu verfolgen, ferne, es ist das eine lohnende Aufgabe für Forscher jener Gegend, aber wir dürfen aus den vorangehenden Untersuchungen den Schluß ziehen, daß Graf Hermann im Pfullichgau 930 auch der Ahnherr Hessos von Sülchgau 1007 ist.

Möglicherweise steht auch Sigehard v. Calphen (Karpfen) in Verbindung mit unserem Wolffelder Sigehard. Es mag zufällig sein, daß der Schenkung Sigehards v. Wolfsselden im Cod. Hirfaug. S. 34 fast unmittelbar die Sigehards von Calphen folgt. Sigehards Vater ist wohl jener Egilward v. Calphen, der von Zwiefalten die Güter kaufte, welche Walter von Rintinhaldun bei Mariaberg OA. Reutlingen dem Kl. schenkte Mon. Germ. 10, 69. Seine Mutter Ida ist die Schwester Walters v. Thuningen, und wahrscheinlich auch Berthas, der Gattin Hezilos, des Gründers von St. Georgen Zeitschrift für den Oberrhein 9, 203. Es scheint nicht zu gewagt, für Sigehard v. Wolfsselden und Sigehard v. Calphen einen gemeinsamen namengebenden Ahnherrn anzunehmen. Was die OA. Befchr. Tuttlingen bewog, diese Herrn v. Calphen als Dienstleute der Grafen von Nellenburg anzusehen, wie auch Gerung von Rietheim, den Schwiegersohn Ottos v. Steußlingen, ist mir nicht klar. Vielleicht darf für den Zusammenhang dieser Herren mit Wolffelden-Sülchen darauf hingewiesen werden, daß wir oben auch eine Verbindung des Bezelin v. Villingen, des Zähringer Ahnherrn, mit Hessinus, dem Grafen im Sülchgau und in der Ortenau, annehmen. Villingen und Karpfen liegt nicht allzuweit voneinander.

Ob wir auch die Stifter des Klosters St. Georgen, Hezilo und Hesso, hieher ziehen dürfen, ist mir zweifelhaft. Trotz eingehenden Studiums der Notitia foundationis und ihrer Angaben über den ältesten Besitz wie die Ahnen der beiden Stifter wollte es nicht gelingen, sichere Anknüpfungspunkte zu gewinnen, obgleich bei beiden der Besitz im Breisgau für eine Verbindung mit Hessinus, Graf in der Ortenau, und seinem Nachfolger Berthold sich geltend machen ließe. Auch die nahe Verwandtschaft Hezilos mit den Entringer Herren, die wir gleich den Wolffeldern in enger Verbindung mit

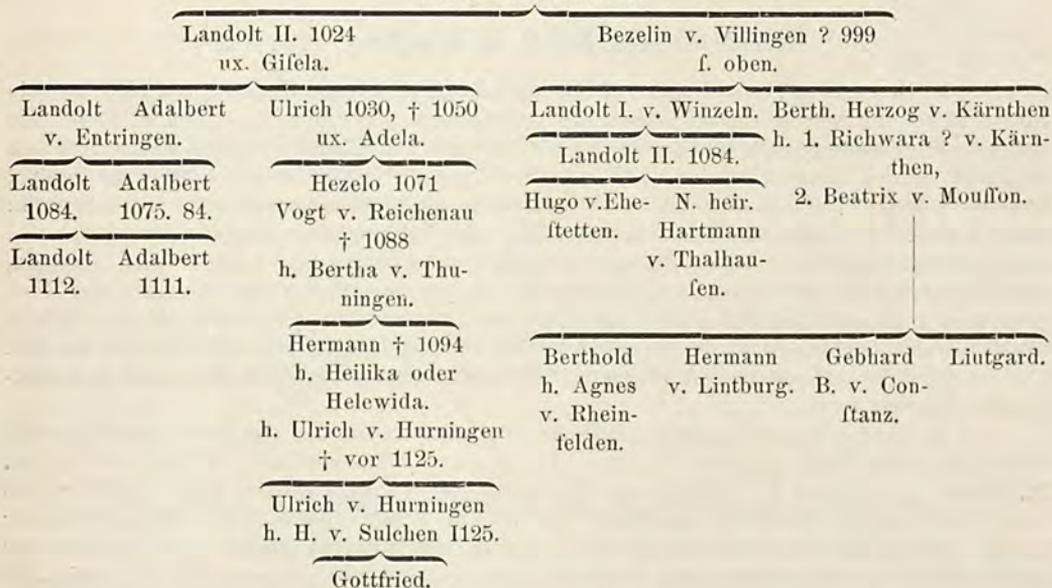
dem Hochstift Speier fehlen, die Nachbarschaft von Sülchen und Entringen dürfte in Betracht kommen. Allein das sind Fragen, welche Forschern im Sülchgau näher liegen, hier begnügen wir uns, das Geschlecht der Hefonen von Backnang-Wolffelden in ein neues Licht gestellt und die freie Abkunft dieser Herren wie ihre Verwandtschaft mit den Zähringern aufgehellte zu haben.

Stellen wir noch die Herren von Wolffelden-Sülchen kurz genealogisch zusammen:



Zur Andeutung für künftige Forscher mag hier auch noch stehen, was sich aus dem Studium der Notitia fund. monasterii S. Georgii ergibt:

Landold I. Thurgaugraf 970–1000  
ux. Berchta v. Büren.



#### 4. Die Ministerialen von Wolffelden.

Wir wenden uns noch kurz zu den Ministerialen von Wolffelden Otto und Konrad 1134, W. U. 1, 383. Das sind ohne Zweifel dieselben Männer, welche wir als Konrad und Otto v. Weiler (zum Stein hart bei Wolffelden) wieder finden.

Diefelben fchenken 5 Huben zu Gruppenbach an Kl. Hirfau. Bei der Schenkung ift Bifchof Siegfried und fein Bruder Gerhard v. Schauenburg anwesend. Cod. Hirf. 61. Otto erfcheint noch einmal in Cod. Hirf. S. 71.

Als ihr Vater wird Nibelung zu betrachten fein, von dem der Cod. Hirf. gleichlautend S. 41 und 59 berichtet: Nibelunc de Sweicheim dimidiam hubam dedit in Bunningen und: Nibelunc de Wiler dimidiam hubam ad Bunningen (fc. dedit). Ein Blick auf die Karte wird zeigen, daß Nibelung v. Schwaikheim OA. Waiblingen und Nibelung von Weiler z. Stein OA. Marbach identifch find. An Vorfahren der Herren von Weiler OA. Weinsberg ift hier nicht zu denken.

### Der Letzte von Morftein.

Nach W. F. 8, 498 wäre Ludwig von Morftein, geftorben zu Niedernhall 23. Nov. 1609, der Letzte feines Gefchlechts, während nach der OA.Befchr. Hall S. 182 das Gefchlecht bis Anfang vorigen Jahrhunderts feinen Sitz in Bibersfeld gehabt hätte. Ein Aktenftück der Pfarrregiftratur zu Altenberg hilft die Sache feftstellen. Es beftätigt die Angabe der OA.Befchr. Hall. Am 19. November 1705 verkaufen die Töchter Johann Ludwigs von Morftein nach deffen Tod zu Bibersfeld ihren Befitz zu Altenberg OA. Gerabronn, nemlich ihren Gültbauern Endres Schürflin, der jährl. 15 Schill. häll., 1 Faftnachtshuhn, 2 Herbftühner, täglichen Dienft mit der ganzen Mäne, Hauptrecht, Handlohn, Beftehgeld, Schatzung, Gebot und Verbot zu leiften hat, um 600 fl. rh. an Frau Benedikta Helena geb. und vermählte v. Gemmingen und ihre Söhne Friedrich Cafimir, Reinhard und Philipp. Die Töchter Joh. Ludwigs von Morftein find Roline Felicitas, Gattin Georg Adams von Berg, Juliane Chriftine, Gattin Chriftian Ludwigs von Oheimb, Dorothee Marie, Gattin des Friedrich Cafimir v. Wietersheim, Sophie Chriftine (nach der Unterfchrift Sophie Catharine), Gattin des Wilhelm Dietrich Truchfeffen von Wetzhaufen auf Lunddorf.

G. B.

### Zur Gefchichte der Kunft in Franken. (Vgl. S. 80.)

2. Der fleißige Dekan Mayer von Weikersheim fand in einem Gültbuch von 1463 folgende Notiz: Anno dni millesimo quadringentesimo octuagesimo primo in die Urbani fo haben die Heiligenpfleger S. Jörgen zu Weikersheim mit Namen Kunz Maurer und Hans Gabell verliehen ein Tafeln uf den Koraltar in der Pfarrkirche S. Jörgen umb 62 fl. an alle Koften und Zerung, und die obengemelt Tafel ift gemacht und geantwurt am Donderstag vor der Kirchweihung in den LXXXII Jar, und zu derfelben Zeit feinen die Heiligenpfleger gewest Cunz Maurer und Claus Schneyter, Bamberger genannt, einer des Rats, und Cunz Maurer, einer aus der Gemeinde, und zu der Zeit ift Herr Johans Grim Pfarrherr gewest, und zu derfelben Zeit hat das Korn gemeinlich 1 fl. gekoft und ift großer Judel (sic) gewest unter dem gemeinen Volk und 11 Eimer Weins haben 1 fl. koft und ift der Burger Anschlag im Herbft gewest 4½ Pfd. und 3 Heller und ift fer gutter Wein gewest, und ift Bürgermeifter im Rat gewest Chriftoffel Müller und in der Gemeinde Eberhart Gehner.

3. Nach gütiger Mittheilung von Diakonus Klemm ftammt der von ihm in den Württemb. Vierteljahrshäften 1882, S. 180 und S. 200 Nr. 7 befprochene Bildhauer Georg Huber aus Franken. Pf. Seuffer in Erlingen hat nämlich aus Protokollen der Schmiedezunft in Ulm feftgestellt, daß Jerg Huber von Mergethal (Mergentheim) von 1595 an 5 Jahre bei Steinmetz Michael Schaller in Ulm lernte, 1603 den 14. März die Zunft annahm und 1616 Zwelfmeifter war. Bekam aber Schaller Lehrlinge aus Mergentheim, in deffen Nähe Simon Schlör geboren war, fo wird 1. er wohl zu Schlörs Werkftätte in Beziehungen zu fetzen fein; 2. wird es mir fehr wahrſcheinlich, daß M. S. an dem Grabdenkmal der Herzogin Anna Urfula v. Braunschweig auf Mich. Schaller weist.

G. Boffert.

## Württembergischer Alterthumsverein in Stuttgart.

### Fromme Stiftungen Graf Ulrichs des Vielgeliebten.

Ueber fromme Stiftungen Graf Ulrichs des Vielgeliebten gibt ein undatirter, jedenfalls gleichzeitiger Zettel Aufschluß, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist: Da die Landschaft bisher getreulich die Schatzungen gegeben, hat der Graf aus Furcht gegen Gott bestimmt, daß der kleine Zehnte zu Stuttgart der Kirche zu S. Lienhart, deren Anfänger er ist¹⁾, gehören soll; dafür soll man noch fünf Priester verordnen, welche an Fest- und Feiertagen ein Amt zu singen und sonst die gebräuchlichen Messen zu lesen haben. Den armen, besonders hausarmen Leuten sollen jede Fronfasten ausgetheilt werden: zu Nürtingen, Kirchheim, Göppingen, Schorndorf, Marbach, Waiblingen, Cannstatt, Balingen je 6 Pfund, zu Bottwar, Beilstein, Laufen je 4 Pfund, zusammen 60 Pfund Heller. Diese sollen zu Lebzeiten und nach dem Tode des Grafen ausbezahlt werden, denn er bedenke, daß, was er nicht bei Leben thue, sei nachher seiner Seele ungeschehen. Auch hat er sich eine Jahrzeit gestiftet nach Inhalt eines Zettels in dem Stift, des Jahrs viermal zu jeglicher Fronfasten, und in dem Kloster bei unserer lieben Frauen²⁾, zweimal im Jahr zu begehen. Als weiterer Grund für diese Stiftung wird angegeben: nachdem sin gnad hat müßten kriegen wider sinen willen und siner gnaden land und lüt herretten, und im größlich unrecht gescheen ist, so hat er sin lib, guet und leben, auch siner gnad eren, ritter und knecht gewaget, und sint im krieg erlich und ritterlich gericht worden; und siner gnaden land und lüt lutzel verbrenndt, dann uff ain zyt uff den vildern, da nammen die find, die stett und ir helffer, iren werd wol daran³⁾. — Ein zweiter Zettel von gleicher Hand enthält dieselben Begründungen, zählt aber nur die Armenstiftungen auf, wobei Stuttgart mit 12 Pfund vorangefetzt ist, während die kirchlichen Stiftungen fehlen. Der letzte Zettel ist Konzept, der erste offenbar nach diesem geschrieben und enthält daher spätere Bestimmungen⁴⁾. Dr. E. Schneider.

### Georg Rathgeb.

Ein altes Verzeichnis von Malefizsachen, das sich auf noch vorhandene Aufzeichnungen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stützt, enthält die Notiz: „1526. Bericht und Urgicht Schürtz Jörgen, genannt Rathgeb, Malers von Stuttgart, so zu Pforzheim gefangen gelegen, des Bauernkriegs und Herzog Ulrichs halber.“ Es ist wohl zweifellos, daß dieser Maler Schürtz Jörg, genannt Rathgeb, identisch ist mit dem Georg Rathgeb, den Hr. O. Donner-von Richter als Maler der Herrenberger Altartafeln im Jahr 1518 nachgewiesen hat, nachdem er ihm auch Gemälde im Kreuzgang des Karmeliterklosters zu Frankfurt zugewiesen. Als Georg Rathgeb's Heimat wird zwar Schwäbisch-Gmünd genannt; aber seine Bezeichnung als Maler von Stuttgart könnte darauf zurückzuführen sein, daß er hier Arbeit gefunden hatte, vielleicht für Herzog Ulrich, als dessen Anhänger er nach seinem mißlungenen Einfall verhaftet wurde. Sind keine sonstigen Spuren von dem Maler Jörg Schürtz-Rathgeb vorhanden? Dr. E. Schneider.

### Nachträge und Berichtigungen zum Necrologium Elwacense.

Bei einer Revision des Originals des im I. Jahrgang dieser Hefte S. 205 fg. in so dankenswerther Weise veröffentlichten Necrologium Elwacense ergaben sich folgende wichtigere Abweichungen des Druckes vom Texte, deren Berichtigung mit Rücksicht auf etwaige spätere Verwerthung der betreffenden Notizen angezeigt schien. St.

¹⁾ Erbaut 1470—74.

²⁾ Vergl. Pfaff, Gesch. d. St. Stuttgart I, 331.

³⁾ Ohne Zweifel die Fehde von 1469. Stälin, Wirt. Gesch. 3, 585.

⁴⁾ Den obigen Daten nach gehört er etwa in das Jahr 1475.

Das öfters den Namen beigefetzte l mit oder ohne Abkürzungszeichen bedeutet nicht liber, libera, sondern laicus, laica. [So wird daselbe auch in anderen Necrologien, z. B. dem Necrologium Augiae maioris Brigantinae in Denkschriften der kaiserl. Akademie der Wissenschaften phil. hist. Klasse V. Wien 1854. S. 8, dem Necrologium von Reichenau in Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich VI. Zürich 1849. S. 42, in den Necrologia Ottenburana in der Zeitfchr. d. histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg 5. Jahrg. 1878 S. 370 (wofelbst ein passendes Mittel gewählt ist, das so wichtige Alter der einzelnen Einträge bemerklich zu machen) aufgelöst, indem im Gegensatz zu den monachi, den eigentlichen Mönchen, sowie den converfi, converfae, sonst auch indocti, barbati genannt, den zu Hausdiensten und Handarbeiten, Handwerken u. f. w. verwandten, nicht mit der Priesterweihe geschmückten Klostersinfaßen, welche heutzutage Laienbrüder und -Schwestern genannt werden, die fratres laici, sorores laicae solche Personen waren, denen auf ihre Bitte oder als Wohlthätern die communio honorum spiritualium mitgetheilt wurde, oft auch solche, die sich Pfründen im Kloster gestiftet oder gekauft hatten.] — Sodann im Einzelnen: 14. Jan. statt Gazhart lies Gaizhart. — 25. Jan. ft.: Sebot l.: Gebo l. [laicus]. — 1. Febr. ft.: l. converfus et monachus l.: l. [laicus] et monachus. — 14. Febr. ft.: Hainricus liber l.: Hainricus dictus Enggler l. [laicus]. — 12. März ft.: Moritur — occifus fuit a dicto Fritz haccone . . . l.: Obiit Hainricus de Phalhein, rector ecclesie in Snaiten, canonicus ecclesie in Fvchwanc, anno domini M^oCCCXXI eo die quo et occifus fuit [M^oCCCXXI, quo und occifus fuit sind durch eine ziemlich spätere Hand wieder aufgefrischt und können nicht als ganz sicher gelten] et dedit fratribus huius ecclesie XXV [die Zahl V allerdings nicht deutlich] libras Hallensium. — 30. März ft.: Otto u. f. w. l.: Obiit Otto miles de Phalhein eodem anno in quo et filius suus rector ecclesie in Sneiten et in tricesimo eiusdem. — 5. April ft.: Willihalmus de Monte faber l.: Willihalmus faber de orto. — 8. [nicht 7.] April ft.: Udalricus — liber obiit l.: Obiit Livgardis comitissa, que quoddam predium in Egge in anniversario suo fratribus constituit. Hinter comitissa und vor que steht, sicher schon vorher eingeschrieben: Odalricus laicus obiit, was somit nicht doppelt vorkommt. — 25. April: Das Wort vor basilice ist ausradirt, es ist nur der erste Strich des ersten Buchstaben stehen geblieben, d. h. der Grundstrich des D von dedicatio, was dem Raume nach ganz gut hereinpafst und, wie überhaupt, so auch zu den folgenden Zeilen besser stimmt als saceratio. — 26. April ft.: altaris S. Mariae l.: ad sanctam Mariam. — 2. Mai ft.: Heinrich de Wefthusen l.: Heinrichus de Wefthusen miles. — 6. Mai: nach obiit l.: de f. Kiliano. — 13. Juni. Das auf Adelgerus folgende Wort ist ausradirt; abbates scheint es nicht geheißen zu haben. — 15. Juni ft.: Eeroldus (wohl Druckfehler) l.: Geroldus. — 26. Juni ft.: Obiit Bernhartus l.: Obiit reverendus pater Bernhardus, nach tertius: in ordine post translationem [d. h. nach der Umwandlung der Abtei in eine Probstei]. — 15. Juli ft.: martyra l.: martyr. — 4. August nach redituum l.: fitas in Lengenberg dominis presentibus in suo anniversario constituit singulis annis dari, absentibus vero nichil. — 5. August ft.: praepositus u. f. w. l.: prespiter de Tanne obiit. — Setze bei: 12. August: Hariolfi episcopi fundatoris huius loci. — Der Eintrag unter dem 7. September steht noch beim 5. d. M. — Setze bei 10. September: Vto abbas obiit nostre congregationis. — 2. Oktober: statt Meginward liber qui predium W. u. f. w. l.: Obiit Meginwardus l. [laicus] qui predium in W. u. f. w. — 18. Oktober ft.: anno MCCCCVI in festo Lucae Ev. concremuit mola nostra l.: anno milleno ter C. LVI in festo Luce te [?] oder ce, vielleicht auch =? tunc, aber sicherlich nicht Ev.] contremuit mola [die Buchstaben o und a sind deutlich, durch das l scheint ein Abkürzungsstrich zu gehen, m könnte vielleicht auch als vi gelesen werden; ob mola für moles? oder mota?? zu lesen, in welch' letzterem Fall das folgende deutlich geschriebene Wort terra heißen müßte] terre [gemeint ist das auch im Chronicon Elwacense in Monum. Germ. S.S. X, 41 erwähnte Erdbeben vom 18. und 19. Oktober 1356; der Beifatz selbst steht hier unterhalb des 18., beim 19. Oktober]. — 2. Nov.: Es steht nur Wa ohne Abkürzungszeichen, doch wird Werda richtig gedeutet sein. — 16. Nov. ft.: Wurzburg l.: Wirzburg. — 21. Nov. vor de Wefthusen l.: miles.

#### D r u c k f e h l e r .

Seite 218 Zeile 3 und 4 von oben lies: Ludwig Eugen und Friedrich Eugen.

# Mittheilungen

## der Anstalten für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde.

Vom K. statistisch-topographischen Bureau.

### Aus dem Protokoll der fünften Berathung des Redaktions-Ausschusses.

Ulm, den 6. Mai 1883. Anwesend: Herren Direktor v. Schneider, Landgerichtsrath Bazing, Pfarrer Boffert, Oberamtsarzt Dr. Buck, Dekan Gößler, Professor Dr. Hartmann, Oberpräzeptor Hasler, Archivrath Dr. Stälin.

#### I. Anfragen von Ulm:

1. Wer wählt den Redaktions-Ausschuß? ergänzt er sich selber? oder wählen die verbündeten Anstalten Delegirte?

Befchluß: Die Vertreter der Vereine werden von diesen bestellt, andere Mitglieder auf Vorschlag des statistisch-topographischen Bureau vom Redaktions-Ausschuß berufen.

2. Wie stellt sich der Redaktions-Ausschuß zu den Redakteuren? steht er über ihnen, so daß dieselben nur beratende Stimme im Ausschuß haben?

Befchluß: Die Redakteure sind stimmberechtigte Mitglieder des Redaktions-Ausschusses.

- II. Befchluß auf eine Anfrage von Hall: Heft I soll fortan regelmäßig am 1. April, II am 1. Juli, III am 1. Oktober, IV am 1. Februar des folgenden Jahres erscheinen.

## Württembergische Geschichts-Literatur vom Jahr 1882.

(Nebst einigen Nachträgen aus 1881.)

### I. Allgemeine Landesgeschichte.

- Allerheiligen, Kloster in Schaffhausen a. Rh. Besitzungen in Württbg. F. L. Baumann, Das Kl. Allerheiligen in Sch. Basel, Schneider. (Bef. Abdr. aus Quellen z. Schweiz. Gesch.
- Alterthümer. E. Paulus und F. Haug in: Das Königreich Württemberg. Stuttgart, Kohlhammer. I, 107 ff. P. Stälin, Geschichte Württembergs. Gotha, Perthes. I, 1, 1 ff. O. Fraas, Die altheidnische Opferstätte auf dem Lothenstein. Schwäb. Kron. 28; Korr.-Bl. d. Gesch. f. Anthr. 3. (Gegen die hier behaupteten Menschenopfer: Löher, Sitzungsber. d. Münchner Akad. I, 373 ff.) Paulus, Neueste Funde germ. und röm. A. Schwäb. Kron. 98. K. Miller, Altgermanische Ringburgen und röm. Niederlassungen nördlich vom Bodensee (Bericht über die 1880 und 81 ausgeführten Untersuchungen.) Schriften des Ver. f. Gesch. des Bodensees XI, 33 ff. Dieterich, Alterth. auf der Geislinger Alb. Schwäb. Kron. 217. Pfahlbaustation Olzreuth bei Schuffenried. Staatsanz. 176. 246. 265. Alterth. an der oberen Donau (Mengen, Baumburg, Heuneburg, Hohmichele) Bertsch, Staatsanz. B. B. 17.
- Alterthums-Vereine und -Sammlungen in Württ. M. Bach, Staatsanz. B. B. 15.
- Auswanderung. J. Hartmann, Uebersichtliche Geschichte der Württ. A. Staatsanz. B. B. 9. 10. Reiffenberger, Die Deutschen in Siebenbürgen. Ausl. Nr. 46. Siehe auch 3. Mittelberger.
- Bauernkrieg. G. Boffert, Beiträge zur Gesch. d. B. in Franken (Frauenthal, Anhausen, Gnadenthal, Langenburg, Kirchberg, Sulz, Hipler), Württ. Franken. N. F. I, 16 ff. F. Eroberung v. Weinsberg, Staatsanz. B. B. 8. Korresp. d. schwäb. Bundeshauptmanns Ulr. Artzt. Schwab. und Neuburg IX, 1 ff. Siehe auch 2. Waldenburg.
- Benedictiner. A. Lindner, Die Schriftsteller O. S. B. im heutigen Königreich Württ. vom J. 1750 bis zu ihrem Aussterben. Studien und Mittheil. aus dem Ben.-Orden III, 3 f.
- Beuron, Kloster. Württembergisches bei E. Schnell, die Anniversarbücher der Klöster B. und Gorheim. Freib. Diöz.-Arch. XV, 3 ff.
- Bodensee. A. Steudel, Der gefrorene B. des Jahres 1880 und frühere Jahrgänge von Seegefroren. Schriften d. V. f. G. d. Bod. XI, 22 ff.

- Buchdruck. Buchdrucker aus Württ. in Straßburg. C. Schmidt, Zur Gesch. der ältesten Bibliotheken und der ersten Buchdrucker zu Str. Straßb. — Slavischer Bücherdruck in Württ. (Nikod. Frischlin Mittelsperfon). E. Schneider, Staatsanz. B. B. 23. Vgl. 3 Truber und Ungnad. Siehe auch 2. Reutlingen.
- Buchhandel f. 3. Metzler.
- Dichter. Lautenbacher J., Der Antheil Württ. an der schönen Literatur des 18. Jahrh. Progr. Franken f. Bauernkrieg und Kunttgeschichte.
- Glasgemälde f. 2. Hofen.
- Gorheim f. Beuron.
- Hohenstaufen. Konrad III. 1093—1152. Allg. D. Biogr. XVI, 556 ff. Konrad IV. 1228 bis 1254 ebend. 562 ff. Konradin 1252—1268 ebend. 567 ff.
- Karlschule. Euler, G. A., Die hohe Karlschule. Hift. pädag. Studien. Stuttg., Metzler. Beerdigung des Karlschülers Gr. v. Grabiz 1784. Schloßberger, Staatsanz. B. B. 20.
- Kriegswefen f. Militärwefen. Vgl. auch 2. Ulm.
- Kunttgeschichte. W. Lübke, Gesch. der Renaissance in Deutschland 2. Aufl. Stuttg., Ebner und Seubert I, 336 ff. Boffert, Zur Kunttgeschichte in Franken. Schw. Kron. 18. 24. 31.
- Lindau, Frauenstift. Besitz in den württ. OAe. Ellwangen, Neresheim, Spaichingen, Ulm, Wangen, Münsingen, Ravensburg, Tettnang. Schwab. und Neub. IX, 64 ff. 100.
- Litterarischer Verein. A. v. Keller, Bericht über Entstehung und Fortgang des L. V. Tübingen.
- Militärwefen. Strack v. Weißenbach, Geschichte der K. Württ. Artillerie. Stuttg., Kohlhammer. E. v. Löffler, Geschichte des K. Württ. Pionierbataillons Nr. 13. Ulm. Wagner. Muff, K., das 3. Württ. Jägerbataillon. Tüb. Fues. Hoffmann, Die Entwicklung des Militär-Veterinärwesens in Württ.
- Münfinger Vertrag v. 14. Dez. 1482. Adam, Schw. Kron. 292. E. Nestle, Staatsanz. B. B. 26.
- Münzfund in Bermaringen, OA. Blaub. Staatsanz. 280.
- Nordamerika f. Auswanderung.
- Ortsnamen-Deutung. Tscherning, Aich und Schaich Staatsanz. B. B. 9. Buck, Betmauer und Isny Schwäb. Kron. 1881, Nr. 266.
- Räuber. Hannikels Einlieferung durch den Oberamtmann Schäffer 1786. Originalbericht des Letzteren Schwäb. Kron. 95, 101.
- Reformation. Schneider, E. Ein kirchliches Verfahren unter H. Christoph und der württemb. Theologen Bekenntnis vom Nachtmahl. Theol. Stud. aus Württ. III, 267 ff.
- Reformirte Gemeinden in Cannstatt und Stuttgart. Zahn Schwäb. Kron. 10. K. Kläiber ebend. 19.
- Zahn, A. Ein Kirchenraub. Beitr. zur Gesch. der ref. Kirche in Württ.
- Reutlinger Schlacht 14. Mai 1377 f. 2.
- Rußland. Hartmann, Württ. Beziehungen zu R. Schwäb. Kron. 154.
- Salem, Kloster. Besitz in Württ. v. Weech, Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem Zeitfchr. f. d. Gesch. d. Oberrh. XXXV.
- Sankt Georgen (ehem. württ.), Verzeichnis der Aebte. Freib. Diöz.-Arch. XV, 237 ff.
- Sankt Peter, Kloster. Württembergisches Freib. Diöz.-Arch. XV, 174 ff.
- Schwaben, Herzoge v. Konrad I. 983—97 Allg. D. Biogr. XVI, 618. Konrad II. 1191—96 ebend. 619.
- Sphragistik. Fürst v. Hohenlohe-Waldenburg, Sphragistische Aphorismen. Heilbr., Schell.
- Stände. W. Lang, Auswärtige Politik der württ. Stände. Preuß. Jahrbücher L, 4. 5.
- Waldenser f. 2. Neuhengstett.
- Welfen. Konrad I. (der heil. Konrad) Bischof v. Konstanz † 976. Allg. D. Biogr. XVI, 576.
- Württemberg. Geschichte überhaupt: † Reufchle und P. Stälin in der neuen Landesbeschreibung I. P. Stälin, Geschichte Württembergs I, 1. Bis 1268. Gotha, Perthes. G. Boffert, Drei pia desideria für die württ. Geschichtsforschung. Heilbr., Henninger. Geschichte der Verfassung, Verwaltung und des Staatshaushalts: K. Riecke in der Landesbeschreibung II, 2. (Auch in besonderem Abdruck Stuttg. Kohlhammer). Hie gut Württemberg alleweg. Eine Frage von E. Nestle Staatsanz. B. B. 26. Württ. Fürstenhaus: Grabstein der Gr. Adelheid v. W., Gemahlin Krafts II. v. Hohenlohe 1342 Württ. Franken N. F. 1, 137 f. (mit Abbild). Herzog Ulrich: J. Wille, Philipp der Großmüthige von Hessen und die Restitution Ulrichs v. W. 1526—35. Tüb. Laupp. H. Christoph f. Reformation. Herzogin Marie v. W., die Stammutter des Braunschweigischen Herzoghauses 1496—1541 Lemcke Staatsanz. B. B. 14. Herzog Karl Rudolf 1667—1742 Allg. D. Biogr. XV, 372 ff. Herzog Karl Alexander Allg. D. Biogr. XV, 366 ff. Schloßberger Staatanz

B. B. 20. Herzog Heinrich Friedrich 1687—1734 ebend. Erbprinzessin Henriette Marie, geb. Pr. v. Brandenburg, 1702—82. Th. Zahn Staatsanz. B. B. 18. Herzog Karl Allg. D. Biogr. XV, 376 ff. f. auch Karlschule. König Wilhelm: Schloßberger, Plan zu einer Schweizerreise Sr. K. H. des Kronprinzen Wilhelm 1807 vorgelegt von K. F. Sick, Staatsanz. B. B. 20. Württ. Wappen in Beutelsbach Klemm Staatsanz. B. B. 25. Württemberg besonders Stuttgart und Tübingen in den Jahren 1723—27. Einleitung vor Albr. v. Hallers Gedichten, Herausg. v. L. Hirzel. Frauenfeld, Huber. A. v. Hallers Tagebücher seiner Reifen nach Deutschland, Holland und England 1723—27. Herausg. v. L. Hirzel. Leipzig, Hirzel.

Zähringen. Konrad Herzog v. Z. † 1152. Allg. d. Biogr. XVI, 634 ff.

## 2. Ortsgeschichte (einfchl. Geschlechtergeschichte).

Aalen f. 1. Alterthümer. Tscherning, J., Züge aus der Gesch. der Reformation der Oberamtsstadt Aalen.

Adelmann f. Rechenberg.

Aich f. 1. Ortsnamen.

Altshausen. J. Leopold, Die ev. Kirche in A.

Amrichshausen. J. Scheffold, Zur Geschichte des Landkapitels A. Heilbr. Schell.

Anhausen, Kloster f. 1. Bauernkrieg.

Baumburg f. 1. Alterthümer.

Bebenhausen. A. Klemm, Zur Geschichte und Beschreibung des Klosters B. Staatsanz. B. B. 5.

Bermaringen f. 1. Münzfund.

Betmauer f. 1. Ortsnamen.

Beutelsbach f. 1. Württ. Wappen.

Brenz, OA. Heidenheim. Grabstein eines Güssen. Klemm Staatsanz. B. B. 25.

Buchhorn. Moll, B. und Hofen. Mit 3 Holzschnitten. Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees XI, 7 ff. Siehe auch Hofen.

Cannstatt f. 1. Reformirte.

Crailsheim f. 1. Bauernkrieg.

Dürbheim von. N. Rosenkränzer, Bischof Johann I. von Straßburg genannt von Dürbheim. Trier 1881.

Ellwangen. F. J. Schwarz, Die ehemalige Benediktiner-Abtei-Kirche zum h. Vitus in E. Mit Abbild. Stuttg., Bonz. G. Boffert, Drei nicht gedruckte Urkunden aus dem Kloster E. Württ. Franken N. F. I. S. 35 ff. Siehe auch Adelmann.

Eßlingen. K., Statistik über die Entwicklung Eßlingens zur Fabrikstadt. Eßl., Bechtle.

Forchtenberg. Weidner, Die Stadt F. und ihre Kleinkinderpflege.

Frauenthal, Kloster f. 1. Bauernkrieg.

Freudenstadt. Orgel v. Schott (und Schickhardt ?) Bickell im Anzeiger f. Kunde d. d. Vorzeit S. 69 ff.

Friedrichshafen f. Buchhorn und Hofen.

Geislingen. Die Familie Knoll und die Drechsler v. G. Schmidt-Weißfels, Zwölf Drechsler Berlin Abenheim. Geislinger Alb f. 1. Alterthümer.

Gmünd f. 3. Rathgeb.

Gnadenthal. Fürst v. Hohenlohe-Waldenburg über 2 Grabsteine in der Klosterkirche: Konrad v. Krautheim und sein Sohn Kraft, Adelheid von Württemberg, Gemahlin Krafts II. von Hohenlohe. Mit Abbild. Württ. Franken N. F. 1, 38 f. Siehe auch 1. Bauernkrieg.

Göppingen. Brand v. 25. August 1782 und Wiederaufbau. P. Stark Staatsanz. B. B. 19.

Grünningen, OA. Riedl. Bucher K., Kurze Geogr. und Gesch. von Gr. Riedlingen.

Guffen f. 2. Brenz.

Hall. H. Ehemann, Kaiserliche und sonstige hohe Besuche im alten Hall. Württ. Franken N. F. I 1 ff.

Heilbronn. E. Wernicke, Urkundliches vom Rathhausbau in H. 1570—82. Anz. f. K. d. d. Vorz. 10. G. Härle, Die Kriegereignisse des Jahres 1693 in der Umgegend v. H. Heilbr., Schell. Geschichte des Gafthofs zur Sonne. Schwäb. Kron. 67.

Herrenberg f. 3. Rathgeb.

Hirsau, Konrad v., Philosoph, Dichter, Musiker 12. Jh. Allg. D. Biogr. XVI, 642.

Hofen, Kloster. K. Mayer v. Mayerfels, Die Glasmalereien im ehem. Kl. H. jetzigem Sommer-Residenz-Schloße Sr. Maj. des Königs Karl v. Württ. Schriften d. V. f. d. G. d. Bodens. XI, 43 ff. Siehe auch Buchhorn.

- Heuneburg f. 1. Alterthümer.  
 Hohenasperg. Todtenfeier im Jahr 1825 (Burfchenschaftszeit). Schwäb. Kron. 42.  
 Hohenlohe. Grabsteine f. Gnadenthal. Fürst von Hohenlohe-Waldenburg. Zwei sehr seltene Münzen des Haufes H. -- Schillingsfürst. Württ. Franken N. F. 1, 39. Derfelbe, Hohenlohishe Motto's und Devifen und Verschiedenes über den Phönix. Heilbr., Schell.  
 Hohenneuffen. K. Kapff, H. N. geschichtlich und geographisch geschildert. Reutl., Kocher  
 Hohentwiel. H. von Fraas, P. Hartmann, Karrer, Paulus und A. 2. Aufl. Stuttg., Bonz.  
 Isny. F. L. Baumann, Isnyer Geschichtsquellen des 12. Jahrh. Neues Arch. der Gefellch. f. ält. D. Geschichtskunde VIII. 1. Siehe auch 1. Ortsnamen.  
 Kirchberg, OA. Gerabronn. f. 1. Bauernkrieg.  
 Langenburg f. 1. Bauernkrieg.  
 Lochen f. 1. Alterthümer.  
 Ludwigsburg f. 3. Schiller.  
 Mengen f. 1. Alterthümer.  
 Münfingen f. 1.  
 Neuhengftett. A. Rößiger, Neuh. Geschichte und Sprache einer Waldenser-Kolonie. Inaug.-Difert. Greifswald.  
 Oehringen. Joh. Rinmann von O. Buchdrucker daselbst um 1490, seit 1498 in Straßburg. K. Schmidt, Zur Gesch. der ältesten Biblioth. und der ersten Buchdr. in Straßb. Straßb. Olzreuthe f. 1. Alterthümer.  
 Pfullingen. Konrad (Kuno) v. Pf., Erzbischof v. Trier † 1066. Allg. D. Biogr. XVI, 627.  
 Ravensburg. Held, Vorgefchichte des Gymnasiums. Programm. Siehe auch 3. Konrad.  
 Rechenberg, OA. Crailsb. Boffert, Die Sage vom wilden Rechenberger. Ein Stück Geschichte des Haufes v. Adelman. Württ. Franken N. F. 1, 40.  
 Reutlingen. J. Jacobson, Die Schlacht bei R. 14. Mai 1377. Leipzig, Veit. K. Steiff, Reutl. und das erste Jahrhundert des Buchdrucks. Staatsanz. B. B. 25. Die Färber von R. in Schmidt-Weißenfels, Zwölf Färber. Berlin, Abenheim. Die Gerber v. R. (Bantlin, List etc.). Schmidt-Weißenfels, Zwölf Gerber. ebend.  
 Schaich f. 1. Ortsnamen.  
 Schwendi, Lazarus v., Heerführer. Lufchka Staatanz. B. B. 23.  
 Sindelfingen f. Wurmlingen.  
 Stuttgart. Reformirte Gemeinde f. 1. Reformirte. Albr. Haller über St. f. 1. Haller. Die ersten 25 Jahre des Konservatoriums für Musik, Festschrift. Karlschule f. 1.  
 Sulz. Burg bei Kirchberg a. d. J. f. 1. Bauernkrieg.  
 Tübingen. Albr. Haller über Tüb. f. 1. Haller. Buchdruck f. Reutlingen, Steiff. Stiffler, was aus ihnen alles werden kann Schwäb. Kron. 178. Magisterwesen ebend. 89. Nichtwürttemberger unter den Studirenden ebend. 12. Erinnerungen aus den 1820er Jahren ebend. 6, 42, 250.  
 Ulm. H. Leeb, Die Einnahme von Ulm 1702. Ulm, Wohler. Ulmer Marnerzunft Schmidt-Weißenfels, Zwölf Färber. Berlin, Abenheim.  
 Urach, Konr. v., Kardinal-Legat † 1227. Allg. D. Biogr. XVI, 605.  
 Waldburg, Georg Truchf. v., Bauernjörg. Schwäb. Kron. 66.  
 Weil der Stadt. Kunstgeschichte Lübke Schwäb. Kron. 163.  
 Weinsberg. Konrad II., Erzbischof v. Mainz 1390–96. Allg. D. Biogr. XVI, 596. Boffert, Aus dem Weinsb. Archiv in Oehringen für die Zeit von 1415–48. Löhers Zeitschrift f. Archivwesen.  
 Winterstetten. Lieder und Leiche Ulrichs v. W., herausg. v. Minor. Wien, Konegen.  
 Wurmlingen, OA. Rottenburg. Konr v., Chronist in Sindelfingen † 1294. Allg. D. Biogr. XVI, 652.

### 3. Biographisches.

- Aikelin f. Oeglin.  
 Auerbach, Berthold. Salomon, L. Berthold Auerbach. Eine Biographie. Letzte Tage in Cannes: Tritschler, Schwäb. Kron. 45. (Außerdem zahlreiche Nekrologe, Broschüren etc.)  
 Bantlin, f. 2. Reutlingen.  
 Bengel. Reiff, Fr. Joh. Albr. B. und seine Schule.  
 Bauer, Fid. v., General. Schwäb. Kron. 83.  
 Bilfinger, G. B., Philosph u. Staatsmann. Schwab, Kleine Schriften S. 83 ff.  
 Buhl, Johs., der Turnvater. Schwäb. Kron. 139.  
 Cotta, Joh. Fr. v. Allg. Zeitung 360 f.

- Dannecker, Gutachten über eine zum Kauf angebotene Gemäldesammlung. Schloßberger Staatsanz. B. B. 20.
- Erhardt, Friedr., Maler. L. Mezger, Staatsanz. B. B. 16.
- Frifchlin, Nik. f. Buchdruck.
- Füger, H., Maler. Beziehungen zu Klopstock. F. M. Richter, Aus der Messias- und Wertherzeit. Wien, Rosmann.
- Greyff, Mich., Buchdrucker 1486 ff. Staatsanz. B. B. 25.
- Grüninger, Joh., Buchdrucker aus Württ. in Basel 1480 u. Straßburg 1482. C. Schmidt a. a. O.
- Hage, Georg, Maler v. Hatzenweiler OA. Wangen, 1808—82. Allg. Zeitung S. 4139.
- Hannikel, f. 1. Räuber.
- Hauff, Medizinalrath. Schwäb. Kron. 41. Mediz. Korr. Bl. 8.
- Hegelmaier, F., General. Schwäb. Kron. 51.
- Heinrich f. 2. Heilbronn.
- Hering, Ed., Obermedizinalrath. Rueff in der Leopoldina XVIII, 11 ff.
- Hipler, Wendel. Boffert, Württ. Franken. N. F. 1, 32 ff.
- Höfer, Edmund, Schriftsteller. Arn. Wellmer, Schwäb. Kron. 130. O. Köftlin, Allg. Z. 234.
- Huß, Mart. v. Großbottwar, der erste Buchdrucker in Lyon 1478. Allg. D. Biogr. XV, 639.
- Hoffmann, K. H. L., † Prof. Tübingen. Zur Erinnerung an — von K. H. L. Hoffmann. Schorndorf.
- Kaltenmofer, Kaspar, von Horb, Maler, 1806—67. Allg. D. Biogr. XV, 46.
- Kapff, Sixt Jak., Jurist, 1735—1821, ebend. 99.
- „ Sixt Karl, Theol., 1805—79, ebend.
- Käuffelin, Balth., Theol., c. 1490—1559, ebend. 462.
- „ Joh. Matth., v. Zainingen, Literat, 1696—1751, ebend. 463.
- Kauffmann, E. Fr., v. Ludwigsburg, Komponist, ebend. 473.
- Kausler, Christ. Friedr. in Tübingen, 1760—1825. Math., ebend. 507. (Mehrere Irrthümer zu berichtigen nach Camerer, Beitr. z. Gesch. d. Stuttg. Gymn. 1834 S. 44 f.)
- „ Eduard, von Winnenden, 1801—73, Archivar, ebend. 508.
- „ Franz G. Fr. von Stuttgart, 1794—1848, Mil. Schriftst., ebend. 509.
- Keim, Theod., v. Stuttgart, 1825—78, Theol., ebend. 534.
- Keller, Dan. (Cellarius, Kellermeister) v. Wildberg OA. Nagold (so ist die Angabe der A. d. B. zu berichtigen, auch das dortige „es ist fraglich, ob“ zu streichen, vergl. Hauber Versuch einer umft. Hist. der Landcharten 1724 S. 23; Hist. Nachr. 1774 S. 78.)
- Keller, Joh. Baptist, v. Salem, 1774—1845, Bischof von Rottenburg, ebend. 582.
- Keller, Joh. Jak., v. Eßlingen, 1764—1832, Geschichtschreiber, ebend. 582.
- Kepler, Johs., der Astronom, ebend. 603 ff.
- Kern, Fr. Heinr., v. Sönnstetten, 1790—1842, Theol., ebend. 632.
- „ Gottl. Chr., „ 1792—1835, Theol., ebend.
- Kern, Bildhauerfamilie aus Forchtenberg, ebend. 633 ff.
- Kerner, Gebrüder, v. Ludwigsburg, 1. Joh. Georg, 1770—1812, Arzt u. Politiker, ebend. 640.
2. Justinus 1786—1862, der Dichter, 643. 3. Karl Fried. 1885—1840, General u. Minister, 646.
- Ueber Georg: Wohlwill in Mitth. d. Ver. f. Hamb. Gesch. Nr. 12.
- Kesler, Keßler, Nikol., v. Gr.-Bottwar, Buchdrucker zu Basel, 1486—1509, A. D. B. XV, 659.
- Kettenbach, Heinr. v., Reformator in Ulm, ebend. 676.
- Kiechel, Sam., v. Ulm, 1563—1609, Reifender, ebend. 711.
- Kielmeyer, K. Fr., v. Bebenhausen, 1765—1844, Naturforscher, ebend. 721.
- Kies, Joh., v. Tübingen, 1713—81, Astronom, ebend. 725.
- Kinzelbach, Gottl. Theod., v. Stuttgart, 1822—68, Afrikareifender, ebend. 785.
- Kirchberg, Gr. Konr. v., Minnefänger um 1250, ebend. 789.
- Kircher, Joh., v. Tübingen, 1610 ff., Konvertit, ebend. XVI, 6.
- Klein, Karl Chr., v. Stuttgart, 1772—1825, Arzt, ebend. 98.
- Klemm, Joh. Konr., v. Herrenberg, 1655—1717, Theol., ebend. 153.
- Kling, Chr. Fr. v. Altdorf OA. Böbl., 1800—62, Theol., ebend. 185.
- Klump, Fr. W., v. Reichenbach, 1790—1868, Pädagog, ebend. 253.
- Klumpf, Imm. Chr., v. Hattenhofen, 1712—76, Begründer des Goth. Hofkalenders, ebend. 255.
- „ Heinr. Imm., v. Stuttg. 1758—1823, Jurist u. Politiker, ebend. 257.
- Knapp, Alb., v. Tübingen, (nicht Alpirsbach wie in der A. D. B. gefagt ist), 1798—1864, Theol., Dichter, ebend. 263.
- „ Joh. Ge., v. Ochringen, 1705—71, Theol., ebend. 267.

- Knaus, K. Chr., von Vaihingen a. E., 1801—44, Landwirth, ebend. 270.  
 Knecht, Justin Heinr., v. Biberach, 1752—1817, Musiker, ebend. 278.  
 Knoll, Drechslerfamilie in Geisl., f. 2. Geislingen.  
 Koch, Ed. Em., v. Solitude, 1809—71, Theol., ebend. 373.  
 Köhler, Joh. Gottl. Fr., v. Stuttgart, 1788—1855, geistlicher Liederdichter, ebend. 446.  
 „ Reinhold v. Lauffen, 1825—73, Mediziner, ebend. 446.  
 Kohlhaas, Joh. Jak., v. Markgröningen 1747—1811, Botaniker, ebend. 447.  
 Kolb, Guft., von Stuttgart, 1798—1865, Publizist, ebend. 457.  
 Kölle, Chr. Fr. K., v. Stuttgart 1781—1848, Diplomat u. Schriftsteller, ebend. 473.  
 Köllin, Konr. v. Ulm, 1480—1536, kath. Theolog, ebend. 479.  
 Kölreuter, Joh. Gottl., v. Sulz, 1733—1806, Botaniker, ebend. 493.  
 König, Joh. Ulr. v. Eßlingen, 1688—1744, sächsl. Hofpoet, ebend. 516.  
 Königsegg, Gr. Loth. Jos. Dan., 1673—1751, öft. Feldmarschall, ebend. 523.  
 Konrad, Kaif. Kanzler, Legat in Italien, Bischof v. Hildesheim u. v. Würzb., nicht v. Ravensburg, sondern v. Querfurt, v. Lorch, Geschichte Konrads, 2. Aufl., Innsbr. Rauch, S. 3 ff.  
 Köftlin, August, Staatsrath, Präfident, 1792—1873, ebend. 756.  
 „ Ernst Gottlob, Schulmann, 1780—1824, ebend. 757.  
 „ K. W. Gottlieb, Ephorus, 1785—1854, ebend. 757.  
 „ K. Heinrich, Obermedizinalrath, 1787—1859, ebend. 758.  
 „ Nathanael, Prälat, 1776—1855, ebend. 759.  
 „ Chr. Reinhold, Jur. Prof., 1813—1856, ebend. 759.  
 Krapf, Ludw., Missionar Biogr. v. W. Claus, Basel, Spittler. Peterm., Mitth. S. 103. Th. Schott, Daheim 22. Schwäb. Chron. 178.  
 Lift, f. 2. Reutlingen.  
 Lucas, Edu., Pomolog, Wochenbl. f. Landw. 31. Aus meinem Leben, Stuttgart, Ulmer,  
 Martens, Chr. v., Oberflieutenant a. D., Schw. Kron. 32.  
 Maufer, Wilh., Waffenfabrikant. Allg. Z. 35 B.  
 Metzler'sche Buchhandlung in Stuttgart, Schw. Kron. 118.  
 Mittelberger, Gottlieb, Schullehrer in Enzweihingen, über Nordamerika, 1750 ff. Staatsanz. B. B. 13.  
 Mögling, Herm., Missionar. Biogr. v. H. Gundert, Calw u. Stuttg., Vereinsbuchh.  
 Möhler, Joh. Adam, Theol., Realencykl. für prot. Theol. u. Kirche, X, 123 ff.  
 Mörike, Eduard, Erinnerungen an M. von Marie Bauer, Staatsanz. B. B. 7. 8.  
 Oberkampff, Chr. Ph., von Wiefenbach, OA. Gerabr, Fabrikant, in Frankreich † 1815. Schmidt-Weißenfels, Zwölf Färber, Berlin, Abenheim.  
 Oeglin, Ocellus (nach Gayler, Hist. Denkm. v. Reutl. 612 wohl der jetzige Namen Aikelin), Buchdrucker v. Reutl. in Augsburg 1505 ff., Staatsanz. B. B. 390.  
 Oehler, Guft. Fried., Theolog, Realencykl. f. prot. Theol. u. Kirche X, 696 ff.  
 Oekolampadius, Joh., Reformator, Realencykl. f. prot. Theol. u. Kirche X, 708 ff. Fehleisen, Johs. Oek., Sein Leben u. Wirken. Weinsberg, Kohler.  
 Oppel, Präfident a. D., Schwäb. Kron. 228.  
 Osiander. Die württ. Theologen dieses Namens Realencykl. f. prot. Theol. u. Kirche XI, 128 ff.  
 Otmar, Reutlinger Buchdruckerfamilie im 15. u. 16. Jahrh., Staatsanz. B. B. 25.  
 Otther, Jak., Reformator v. Eßlingen, Realencykl. f. prot. Theol. u. Kirche XI, 137 f.  
 Paulus, H. E. G., Theolog, Realencykl. f. prot. Theol. u. Kirche XI, 391 ff.  
 Prüß, Joh., Württ. Buchdrucker in Straßburg, 1480 ff. C. Schmidt a. a. O.  
 Rathgeb, Jörg, aus Gmünd, Maler in Herrenberg, Frankfurt etc. O. Donner v. Richter in Seemanns Deutschem Kunstblatt II.  
 Rinmann, Joh., Buchdrucker, f. 2. Oehringen.  
 Sängler, Max, aus Laupheim, Rabbiner in Hamburg, Schw. Kron. 114.  
 Schäffer, Oberamtmann in Sulz, f. 1. Räuber.  
 Schickhardt, Heinrich. Lübke, Gesch. d. Renaiff. in Deutchl., 2. A. I, 356 ff.  
 Schiller. Sch. in Ludwigsburg, P. Weizsäcker, Staatsanz. B. B. 23. Briefe von Sch. in Schnorrs Archiv XI, 2, 3. Briefe seiner Mutter u. seiner Schwester Christophine, Staatsanz. B. B. 7.  
 Schneider, Fr., Oberflieutenant a. D. Ebrard in der Schwäb. Kron. 137. Auch in erweit. Abdr., Straßburg, Heitz.  
 Schubart. Vortrag über seine volksthüml. Bedeutung v. J. G. Fischer, Staatsanz. B. B. 16 f. Vgl. Staatsanz. S. 1352.  
 Schwab, Guft. Biogr. von G. Klee vor der Auswahl von Schwabs Gedichten, Gotha, Bertelsmann.

- Schweizer, Garnifonsprediger. E. S., Blätter der Erinnerung an den vollendeten . . .
- Sick, K. F., I. 1. Württ. Fürstenhaus, K. Wilhelm.
- Stirnbrand, Franz, Maler. Nekr. Schw. Kron. 195.
- Sürlin, Georg, Vater u. Sohn. Schmidt-Weißenfels, Zwölf Tischler, Berlin, Abenheim.
- Swop, Thom., württ. Buchdrucker in Straßburg 1504. C. Schmidt a. a. O.
- Truber, Ungnad und Genossen. F. H. Meyer im Archiv f. Gesch. d. deutsch. Buchhandels VII.  
(Siehe auch I. Buchdruck.)
- Vifcher, Friedrich. Selbstbiographie in Altes und Neues III., Stuttgart, Bonz.
- Waiblinger, Wilh., Briefe aus Italien an Efer, Fortletz. Staatsanz. B. B. 7, 16.
- Walcker, Eberh. Friedr., Orgelbauer. Schmidt-Weißenfels, Zwölf Tischler, Berlin, Abenheim.
- Weckherlin, Georg Rudolph, Dichter. H. Fischer Staatsanz. B. B. 12. f.
- Wehinger, Joh., Württ. Buchdrucker in Straßburg 1502. C. Schmidt a. a. O.
- Werner, Guft., Reutlingen. N. M. Des Vaters 74. Geburtstag. Zum Andenken an die Mutter Werner.
- Widmann, L. Calw. Louis Widmann. Ein Lebensbild, Dagersheim, Kolb.
- Wieland. L. Geiger, Wielandiana. Im Neuen Reich 1881, . . . Vierzehn Gedichte von W., mitgeth. von P. v. Hofmann-Wellenhof, Herrigs Arch. f. das Stud. d. neueren Spr. und Lit. LXVI, 1, S. 49 ff. H. Funck, Beiträge zur W.-Biographie. Aus ungedruckten Papieren, Freiburg u. Tübingen, Mohr. Hermann v. C. M. Wieland, Heilbr., Henninger. Eine vergessene Schrift v. C. M. W., Herausg. v. L. Hirzel in Schnorrs Archiv XI, 3, S. 377 ff. B. Seuffert, Der junge Göthe und Wieland, Zeitfch. f. deutsch. Alterthum, N. F. XIV, 3, S. 252 ff. Bodmer, Klopstock und Wieland, Schwäb. Kron., S. 1643.
- Wirth, Friedrich. Schmidt-Weißenfels, Zwölf Tischler, Berlin, Abenheim.
- Zainer, Buchdruckerfamilie aus Reutlingen. Steiff, Staatsanz. B. B. S. 389 f.

## Neue Literatur.

**Münsterblätter.** Herausgegeben von A. Beyer und Fr. Preffel. III. und IV. Heft. Ulm, Ebner 1883.

Den Freunden vaterländischer Kunst ist durch dieses Doppelheft eine schöne Weihnachtsgabe geworden. War das erste dem bewährten Rathgeber des Baues, v. Egle, das zweite der Bauhütte des vollendeten Kölner Doms gewidmet, so trägt das neue den Namen des seither (November 1880) hingegangenen Meisters der Ostthürme, der noch den Ausbau des Hauptthurmes geplant, Ludwig Scheu, an der Stirne, Nachruf und Grabrede nebst sehr ansprechendem Brustbild in der Mitte. Von dem reichen, zum Theil zwar schon anderwärts veröffentlichten Inhalt eine kurze Uebersicht. Voran steht wieder 1. die Gestalt eines lebendigen Bausteins der Ulmer Kirche, eines kräftigen und hochberedten Zeugen von der Münsterkanzel zur Zeit des 30jährigen Kriegs, Konr. Dietrich, Geistesverwandten von Joh. Val. Andreä und Balth. Schupp, dem letzteren zugleich durch Abstammung und Familie befreundet, mit jenem auch durch hohe Kunstliebe sich berührend. Die beim Durchblättern durch ihre 60 Seiten Raum zunächst überraschende Skizze macht, wenn man sie gelesen, Appetit nach mehr, zumal sie wesentlich zugleich die damaligen Zustände der Stadt schildern will und hierin mit dem Tode Dietrichs 1639 abbricht. 2. Text einer Meßdotation von 1431. Ein kleines Regest dazu mit Berechnung des Werths wäre dem gewissenhaften Veröffentlichler jedenfalls leichter geworden, als dem gewöhnlichen Leser. 3. Lübke über die Münster zu Ulm und zu Straßburg; interessant besonders durch die Nachweisung, daß der große Ulmer Meister Ulrich von Engingen, dem nach Vollendung des Chors wahrscheinlich die gewaltige Steigerung des Langhauses sammt dem Thurmgrundriß zukommt, auch der Erbauer des Straßburger Nordthurmes von der Plattform an ist, „dessen schlankes Hauptgeschoß mit seinen luftigen 8 Pfeilern und der von ihnen umschlossenen, ungemein schlanken, gewölbten Bogenhalle von der genialen Kühnheit des Architekten Zeugnis ablegt.“ Während aber sein von Matth. Böblinger aufgenommenen Ulmer Plan heute nun der Vollendung entgegensteht, als der mit der ursprünglichen Straßburger Façade so nah verwandte herrlichste Thurmbau, so wird einer Wiederholung des jenseitigen Thurmes und damit dem Ausbau der neben Köln eben doch gewaltigsten Domfaçade das Recht abgesprochen. Wo es doch so leicht zu machen wäre. Denn gerade die genannte geniale Leichtigkeit und Einfachheit des Plans müßte die Ausführung technisch und pekuniär als fast selbstverständlich erscheinen lassen. Hiegegen vermögen wir dem verehrten

Meister nicht zu folgen, für die Konservierung der mächtigen Plattform uns nicht zu begeistern, so wenig als die absolute Disharmonie des oberen mit den unteren, namentlich dem zweiten Thurmtrockwerk zu begreifen. Nein; so wenig Köln, Regensburg, Ulm Ruinen bleiben durften, so wenig darf es Straßburg; ja noch weniger — nach des weil. Stabstrompeters Raßmann bewährtem Grundriß. Dies mit Vergnüt gefagt von einem, dem der Thurm für nachbarlich zugewandte Liebe auch schon einiges geoffenbart hat. 4. Ueber die beiden Jörg Sürlin. Sie werden, was bisher gefehlt, in exakter Weise aus einander gehalten, der ältere zugleich als Bildhauer nachgewiesen. Anhangsweise erscheint u. a. Künstlern auch der Maler Hans Schülin, doch noch ohne nachweisbare Beziehung zu dem großen neuhergestellten jüngsten Gerich im Münster, von dem die beiden nächsten Aufsätze (5.) von Merz und Lübke (aus Christl. Kunstbl. 1880, 9. und Zeitschr. f. b. K. XVIII. S. 201) eingehend und trefflich handeln. Wenn im ersten dem Genannten als dem bedeutendsten Maler des damaligen Ulm (1471) das Bild zugeschrieben wird, so kann der zweite bei aller Wahrscheinlichkeit einige stylistische Bedenken dagegen nicht zurückhalten und will sich einftweilen damit begnügen, daß das Bild als das weitaus bedeutendste deutsche Wandbild jener Epoche und überhaupt als eine hervorragende Schöpfung der Malerei nachgewiesen ist. 6. Urkunden betr. Streitigkeiten wegen Ausbesserung des Fensters der Schmiedezunft im 18. Jahrhundert. 7. Stammbaum Christi aus einem Fenster des Hans Wild, mit dem biederer Bilde des Meisters selbst. 8. Ueber den Baumeister Scheu (f. o.) 9. Bericht über die Arbeiten von 80—82, darunter der Abbruch der großen Orgel und Orgelhalle und die Herstellung der Sakristei. 10. Die Arbeiten, unter Leitung des neuen Baumeisters, zur Verstärkung des Hauptthurms, als Grundlage seines Ausbaues, wie sie der im April 1882 berufenen Sachverständigenkommission vorgelegt und von dieser mit einigen Modifikationen gut geheißten wurden. Diese wichtigen Dokumente sind auch im St.-Anz. v. 1882 Nr. 106 veröffentlicht. In unserem Heft sind sie zugleich aufs trefflichste illustriert. Bei großer Nachlässigkeit in der ursprünglichen Anlage der Fundamente und überall erheblicher Ueberschreitung der sonst für zulässig angesehenen Belastung des Grundes hat sich letzterer, da in 400 Jahren irgend eine merkliche Bewegung am Thurm nicht stattgefunden, um so mehr als ein guter herausgestellt, der bei theilweiser Verbesserung der Fundamente auch die neue Last sicher zu tragen im Stande ist. Die nothwendigen Verstärkungen des Thurmes selber führen unten zu einer günstigeren Aufstellung der Orgel. Weiter oben einigte man sich die Verstärkung auf möglichst einfache Art, hauptsächlich durch Einbauten in die Fensteröffnungen, vorzunehmen, wodurch der Gesamteindruck zwar nicht unwesentlich verändert werden wird, aber wohl kaum in nachtheiliger Weise. Für Oktogon und Spitze bleibt Böblingers Plan im Wesentlichen erhalten. 11. Münsterchronik vom 15. Mai 1880 bis 13. Juni 1882, daraus erhellt, in welch energischem und noblem Sinne das Münsterbaukomite seines Amtes waltet. 12. Stiftungen, worunter 200 Mark Vermächtnis unseres † Freundes Dr. Glatz. Dazu die schönen Bilder zweier neuen Fenster, des Leube-Dietrichschen und des Bürglenschen. Sie stellen Abendmahl und Getsemane, Himmelfahrt und Pfingsten dar. Unter den Aposteln trägt nach alter Lizenz einer die Bürglenschen Züge, und auch das bekannte Gemswappen fehlt nicht. 13. Nachtrag zu den Künstlernotezen. — Welche Fülle wieder des anregendsten Stoffs! ein neues Zeugnis, was Ulm an seinem herrlichen Münster hat und was die seines Werthes vollbewußte Stadt für ihr unvergleichliches Kleinod thut. Kein Wunder, wenn die Herausgeber, der Kunstforscher und der Kunstüber, in freudiger Bewegung ihrem Volke zurufen: Wer den Ausbau erlebt, wird die Worte an der Spitze flammen sehen: Zu Gottes und des Reiches Ehr!

H. im Dezember 1883.

P. H.

### Württembergischer Alterthumsverein.

Vorträge bei den Zusammenkünften der Mitglieder und Freunde, zugleich Vereinsabende der Anthropologischen Gesellschaft.

27. Oktober 1883. Dr. E. Adam über Mömpelgard und Württemberg.

10. November. Prof. Dr. Fraas über die älteste deutsche Naturgeschichte.

24. November. Rückblick auf das 40jährige Bestehen des Vereins von Hartmann. — Prof.

Dr. Paulus über die römischen Befestigungen am limes reaticus. — Prof. Dr. H. Fischer über das „Hechinger Latein“.

8. Dezember. Prof. L. Mayer über die Pfahlheimer Funde.

22. Dezember. Prof. Dr. Fraas über die Ausgrabung der Bocksteinhöhle in Lonthal.

## V e r e i n

für

## Kunft und Alterthum in Ulm und Oberfchwaben.

## Beiträge zur Gefchichte von Geislingen und Umgegend.

Von A. Klemm, Diakonus in Geislingen.

## I. Spitzenberg und Michelsberg.

(Schluß.)¹⁾

Und nun was willen wir von den Bewohnern der Burg? Wer fie zuerft gebaut und bewohnt, können wir nicht fagen. Aber ohne Zweifel fand fie noch nicht fehr lange, als ums Jahr 1083 zum erftenmal Herren und Frauen de Spitzenberg fich zu fchreiben begannen als auf ihr wohnend. Noch 60—70 Jahre aber dauerts, bis das volle Licht der Gefchichte auf diefe Räume fällt. Und es ift nun die fehwierige Aufgabe für mich, nach der dunklen Zeit der Vorgefchichte auch noch diefe halbdunkle Zeit vor Ihnen vorüberzuführen. Laflen Sie mich aus derfelben zunächft einfach alles, was mir erreichbar geworden ift, aufführen.

Im Jahr 1083 erfeinen in einer Urkunde über eine Schenkung an das Klofter St. Georgen unter den Zeugen: Manegold und fein Bruder Ludwig von Sigmaringen (Z. f. d. Oberrhein 9, 197). (Von den erften Zeugen, die gräflichen Standes find, find fie schon etwas getrennt.) Diefe zwei Brüder, vermehrt durch einen dritten, find wohl wieder zu erkennen in dem Kleriker Ulrich, Ludwig und Manegold, leiblichen Brüdern von Simeringen, welche an Klofter Hirschau die halbe Kirche und 4 Huben Aekers zu Thailfingen, OA. Herrenberg (Dalvingen, quod juxta Giltten fitum est) fchenkten (Cod. Hirfaug. f. 39 b). Ihre Schenkung folgt im Hirschauer Schenkungsverzeichnis unmittelbar auf die einer Richinfa von Simeringen, welche in Walheim, OA. Befigheim (Waleheim) ein Drittel von dem vierten Theil des Dorfes fchenkte, wobei hinzugefügt ift: „Von eben diefer Herrin Richinfa haben wir ein Gut in Riederich, OA. Urach (Ruderchingen) um 78 Mark gekauft. Ueberdem wurden ihrem Verwandten Conrad von Wirtenberg zur Stillung feiner Klagen wegen diefes Gutes 30 Mark gegeben“ (C. H. f. 39 a). Näher erfahren wir, daß die Mönche zur Bezahlung diefes Guts in Riederich, das als im Gau Swiggersthal in der Graffchaft des Grafen Eginio (von Urach) gelegen bezeichnet wird, 15 Mark aus dem Erlös eines Guts aufbrachten, das die Gräfin Geba von Ofterfranken zur Zeit des Abts Bruno (von Beutelsbach, also zwischen 1105 und 1120) in Frubrechtshufen²⁾ gefchenkt hatte (f. 28 b), und daß fie die übrigen 63 Mark dem Erlös aus zwei Gütern zu Brunnen³⁾ und Bennendorf⁴⁾ entnahmen, welche ein Diemar, Sohn des Erckinhert von Rutingen⁵⁾ im Jahr 1103 gegeben hatte (fol. 32 a—35 a). Hiebei nun wird obige Richinfa von Sigmaringen (f. 35 a) näher als (domina Richinfa vidua de Spitzenberg) Herrin Richinfa Witwe von Spitzenberg bezeichnet. Wieder erfahren wir aus dem Schenkungsbuch des vom Klofter Hirschau ausgegangenen Klofters Reichenbach im Schwarzwald (Wirt. Urk. Buch 2, 403), daß Richenza von Spizzenberc dem h. Gregorius eine Hube zu Biekesheim bei Raftatt (Buggenesheim) und eine in Rodt oder Röth, OA. Freudenftadt (Roide) gefchenkt hat.

Wie bei diefer Richenza wechselt die Bezeichnung von Spitzenberg oder Sigmaringen bei einer Mathilt (Mechtild), die im Nekrolog des Klofters Zwiefalten von Sigmaringen titulirt ift, in der Chronik des Bertholt von Zwiefalten aber als Mathilt de Spizzenberc, ebenso in Sulgers Annalen (I, p. 80) als Mechtildis comitiffa (Gräfin) de Spitzberg. Sie war nach Bertholt

¹⁾ Nachträglich ift anzuführen, daß der Name Michelsberg bei feinem erften urkundlichen Vorkommen fich an einen Hof heftet. 13. April 1292 verzichtet Graf Ulrich v. Helfenftain gegen Klofter Adelberg auf alle Ansprüche, auch auf das Vogtrecht an (die von feinen Vorfahren demfelben überlassene) curiam dictam Michelberc fitam apud Spizzenberc. Ohne Zweifel ift dies der ganz verfchwundene Weiler, den die OA. Befchr. S. 250 auf dem nördlichen Rande des Berges oberhalb Kuchen anfezt.

²⁾ = (W)ernbrechtshaufen = Wermutshaufen f. W. F. X, 106.

³⁾ Brunnen, bayr. Bez. A. Neuftadt a. d. Aifch.

⁴⁾ Wafferberkdorf, b. Bez. A. Scheinfeld.

⁵⁾ Röttingen an der Tauber, b. Bez. A. Ochfenfurt.

(Mon. Germ. SS. X, 111) eine Schwester des Grafen Wernher von Frickingen (de Frikkin, bei Heiligenberg in Baden) und hatte dem Kloster 6 Mansus Güter, ein ganzes Dorf bei Burkhaufen gegeben, wurde daher auch vor den Thüren des Klosters in Zwiefalten begraben. Paul Stälin in seiner neuesten Geschichte Württembergs (I, 415) nimmt an, sie falle vielleicht schon in das Ende des 11. Jahrhunderts.

Die mit der Richenza und denen von Spitzenberg nach obigem irgendwie verwandten Herren von Sigmaringen haben wir in Thailfingen begütert gefunden. Nehmen wir das zum weiteren Leitfaden, so stoßen wir zunächst auf die Erwähnung, daß ein Werner von Thailfingen (Dalhvingen) an diesem Ort dem Kloster Hirschau (C. H. f. 43 b) ein Gut schenkte mit Zustimmung seines Herrn „Ulrich“. Die Umstände scheinen auf die Zeit von 1126—46 zu weisen. Hierbei sei bemerkt, daß zwar auch schon 1090 ein Graf Ulrich von Simeringen genannt ist, aber nur in einem unechten Stifterbrief des Klosters Weingarten (Wirt. Urk.B. 1, 294). An Werner von Thailfingen reiht sich die weitere Notiz, daß die 2 Brüder Werner und Walto von Thailfingen (Tagelfingun), Klienten des Ludwig von Spitzenberg, 3 Huben zu Rexingen, OA. Horb (Raggingun) an Kloster Reichenbach gaben (Wirt. Urk.B. 2, 400).

Daß aber auch schon die edle Frau Trutlint, die durch ihren Gatten einen ihrer Diener (fervientem) Wernher zu Thailfingen sammt seinem Gut und Lehen dem Kloster Reichenbach im Jahr 1085 vermachte, besonders zum Seelenheil ihres leiblichen Bruders Hartnid (Wirt. Urk.B. 2, 393), in unfre Familie hereingehörte, ist mir wenig wahrscheinlich. Es scheinen mehrere Familien daselbst begütert gewesen zu sein, auch könnte ein anderes Thailfingen gemeint sein.

Dagegen führt die obige Erwähnung von Rexingen uns heraus aus der halbdunkeln Zeit in die helle. Ein Otto von Rexingen nemlich, der auch zweimal unter den Zeugen bei Schenkungen an Kloster Hirschau zur Zeit des Abtes Volmar (1120—57) genannt ist (C. H. f. 50 a und b), tritt in einer zur Zeit des Kaisers Lothar, also 1125—38, Stälin nimmt an 1135, Bauer und Locher: zwischen 1133 und 37, gemachten Schenkung an Reichenbach (Wirt. Urk.B. 2, 409) als Zeuge auf neben Rudolf von Sigmaringen, von dem wir nachher weiter hören werden als dem gelicherten Stammvater des noch über 100 Jahre lang die Graffschaften Spitzenberg und Sigmaringen gleichzeitig beherrschenden Grafenhauses.

Sehen wir uns das bisher gewonnene urkundliche Material näher an, so merken wir bald, daß hier noch eine Riefenarbeit zu thun ist, um die meist ohne sichere Daten gegebenen Notizen in richtigen Zeit- und Geschlechtszusammenhang zu bringen. So hat man schon die Mechtild als Mutter, aber auch als Tochter der Richenza gefaßt, letzteres z. B. Pf. Caspart in Kusterdingen, indem er weiter diese Richenza identifizirt mit der Richenza, welche von 1092—1107 als Gönnerin des Klosters Allerheiligen in Schaffhaufen a. Rhein vorkommt, zugleich mit ihrem Sohn Werner von Kirchheim, † 1107, und einer Tochter Mathilda 1116, so daß dieser Werner von Kirchheim oder Kirchen, den er nicht bei Ehingen, sondern in Kirchentellinsturt sitzen läßt (f. Tübinger Chronik 1882), mit dem oben genannten Graf Werner von Frickingen identisch sein müßte. Er sieht dann in dieser Richenza, Mutter Werners, zugleich eine Tochter, Rychente, des Eberhard III. von Nellenburg, † um 1075—79, welcher das Kloster Allerheiligen gestiftet hatte. Dies halte ich für richtig. Dagegen ist für die erstere Kombination bis jetzt kein fester Grund da, als die Gleichheit der Namen, auf die gestützt man diese Richenza zu der 1102 so genannten Gemahlin des Eberhard von Metzingen (W. U. 1, 333) machen möchte, was durch die Beziehungen auch dieses Eberhard zum Kloster Allerheiligen sehr unterstützt wird. Besonders schwierig ist das Verhältnis der Richenza von Sigmaringen oder Spitzenberg zu den drei leiblichen Brüdern von Sigmaringen zu bestimmen. Sie steht zu ihnen offenbar in engster Beziehung und scheint doch durch die Bezeichnung dieser für sich als leiblicher Brüder ihnen wieder ferner gerückt. Sie kann etwa die Stiefmutter derselben sein, eine geborne von Spitzenberg, oder etwa eine Halbschwester derselben, verheiratet an einen von Spitzenberg, oder aber die Gemahlin des einen der Brüder, des Manegold oder des Ludwig, und dann entweder eine geborne von Spitzenberg oder in zweiter Ehe an einen von Spitzenberg verheiratet. Einstweilen scheint mir das letzte fast noch das Wahrscheinlichste. So wäre, was P. Stälin nach Locher angibt, möglich, daß diese Herren von Sigmaringen, worauf der Name Manegold hindeutet, aus einer Eheverbindung zwischen den Häusern der Grafen von Altschaufen - Veringen, wo dieser Name vorkommt, und der Grafen von Bregenz entstanden wären. So wäre zugleich die erwähnte Verwandtschaft der Richenza mit Konrad von Wirtenberg erklärt¹⁾. Ich denke mir unter diesem nemlich nicht Konrad I.,

¹⁾ Die von Boffert Vierteljh. 1883 S. 96 beigebrachten Notizen, wonach sowohl die Grafen von Rordorf als die von Württemberg um 1100 Besitz in Eislingen bei Göppingen haben, könnte, da eben bei den Rordorfern auch der Name Manegold vorkommt und Kleinsislingen

der, als Herr von Beutelsbach geboren, um 1083 die Burg Wirtemberg auf dem Rothenberg baute und dann sich danach zu schreiben anfieng, obwohl wir seinen Bruder Abt Bruno in demselben Ort Walheim, wo Richenza eine Schenkung machte, begütert treffen (Cod. hirs. f. 67a); ferner ich denke bei ihm an Konrad II., den Sohn der Liutgard von Beutelsbach, der Schwester Konrads I. und Bruno's, als dessen ungenannter Vater neuerdings wohl mit Recht eben ein Graf von Altshausen-Veringen angenommen wird, besonders im Hinblick darauf, daß das württembergische Wappen, 3 schwarze Hirschfangen in Gold, mit dem Veringen'schen nach alter Beschreibung (Vierteljahrsh. 1881, S. 123–25) ganz daselbe ist. Zu diesem Konrad II., der den Hirschauern schon die Schenkungen seines Oheims Bruno, obwohl dessen Bruder und Schwester (die Mutter Konrads) sie billigten, so lang streitig gemacht hatte, nach 30 Jahren noch, bis ihm der Oheim ein paar andere Güter zum Ersatz gegeben hatte, paßt vollständig, daß er ihnen auch für das von der Richenza in Riederich erkaufte Gut noch 30 Mark abjagte, ehe er sie in Ruhe ließ. Eine (zweite) Heirat der Richenza, als irgendwie Erbin der Sigmaringer geworden, mit einem von Spitzenberg scheint mir endlich am besten zu erklären, daß wenigstens nach dem Eindruck, den auf mich die Daten machen, die Herren von Spitzenberg von nun an zugleich in Sigmaringen Herren sind, nicht etwa umgekehrt die Sigmaringer auch Herren auf Spitzenberg. So hätte denn also das Grafenhaus des Pleonungethals, jetzt von Spitzenberg sich schreibend, weil auf ihm wohnhaft geworden, gegen Ende des 11. Jahrhunderts die wichtige Erwerbung der Herrschaft Sigmaringen gemacht und gegen 2 Jahrhunderte festgehalten. Ich sage Grafenhaus von Spitzenberg, obwohl wir bis jetzt nur bei Chronisten diesen Titel angedeutet finden, weil wir nach dem ganzen späteren Zusammenhang hieran denken müssen und auch der bedeutende Güterbesitz für gräfliche Stellung der Familie spricht.

Woher aber stammte dieses Grafenhaus von Spitzenberg-Sigmaringen selbst? Wir haben die Wahl, an den Grafen Werner des Pleonungethals oder an den begüterten Rudolf zu Wiefenstein, beide haben wir im Jahr 861 gefunden, als Stammvater zu denken. Die Familien-Tradition der Helfensteiner scheint für den letztern zu entscheiden (vgl. Kerler, Geschichte d. Gr. v. Helf.) und da in älterer Zeit die Grafenwürde noch nicht erblich war, also recht wohl im Laufe der Zeit die Nachkommen Rudolfs (statt deren des Grafen Werner Grafen des Gaus geworden sein können, so werden wir am besten bei ihr uns beruhigen¹⁾).

Hiemit ist nun auch der Name Helfenstein auf die Zunge gekommen. Der Grund warum ich ihn so spät erst nenne ist der, daß ich, wozu eben auch meine Ausführung über die alte Bedeutung des Michelsbergs den Grund legen sollte, der Ueberzeugung bin: die Burg Helfenstein ist nicht die eigentliche Stammburg des Geschlechts, sie ist eine weitere Hauptburg, wie auch die Hiltenburg als solche diente, immerhin vor dieser noch dadurch sehr hervorragend, daß schon in alter Zeit eine Linie des Hauses auf Helfenstein abgezweigt zu werden pflegte. Hiemit stelle ich mich wieder auf die Seite der Helfensteiner gegenüber einer anderen, besonders wieder von Pf. Caspart geltend gemachten Anschauung, wonach Helfenstein und Spitzenberg ursprünglich nichts mit einander zu thun gehabt hätten und erst in Folge einer, aber nirgends beglaubigten Heirat einer Adelheid von Helfenstein mit dem uns schon bekannten Rudolf von Spitzenberg um die Mitte des 12. Jahrhunderts beide Familien und Besitzungen vereinigt worden wären. Die Sachlage ist folgende: Etwas später als wir die erwähnte Richenza von Spitzenberg, die in den zeitlich sicheren Notizen zuerst diesen Namen trägt, genannt finden, nämlich um 1113 (C. F. Stälin 2,388), erscheint, gleichfalls im Hirschauer Schenkungsbuch, als Zeuge Eberhardus de Helfenstein und zwar mitten inne zwischen Graf Gottfried von Calw und Graf Hugo von Tübingen (C. H. f. 31 b.), sodann unter Abt Vollmar (1120–57), etwa um 1140 (Stälin a. a. O.) wieder als Zeuge (C. H. f. 41 b) ein Eberhard, Eberhards von Helfenstein Sohn, diesmal gleich nach Herzog Friedrich und zwei Grafen von Calw vor Albert von Waldeck und anderen. Es ist nicht zu leugnen, ein direkter Leitfaden von diesen Herren von Helfenstein zu den Namen derer von Spitzenberg hinüber ist nicht erhalten. Gräflichen Geschlechts aber sind auch diese Helfensteiner offenbar, obwohl sie wieder nicht ausdrücklich so titulirt sind. Nun haben schon mehrere, auch P. Stälin (I,415) scheint dazu geneigt, es versucht, diese Eberharde an den schon oben genannten namensgleichen Eberhard von Metzingen anzuknüpfen, der mit einem Bruder Trutwin (c. 1090 OA.Befehr. Urach S. 196) mit seiner Frau Richenza (1102) und seinen drei Söhnen

nach Baumann noch zum Pleonungethalsgau, zur Grafschaft Spitzenberg, gehörte, darauf weisen, daß durch die Rordorfer die Beziehungen zwischen Sigmaringen, Spitzenberg und Württemberg vermittelt gewesen wären. War etwa Hedwig, Gemahlin Konrads II. von Württemberg, eine von Rordorf?

¹⁾ Dieser Rudolph ist nach Bauer (Württ. Franken 7,384 ff) vielleicht identisch mit dem so genannten Enkel Unruochs, des Ahnherrn der Grafen von Achalm und Urach.

Eberhard (1102–37), Bertold (1102) und Adelbert dem Abt von Kloster Allerheiligen (1102–22), in der Zeit von 1075–1102 wiederholt, namentlich bei Beziehungen zu diesem Kloster in Schaffhausen, genannt ist.¹⁾ Ich sehe nicht recht ein, warum man eigentlich seine Nachkommen auf dem Helfenstein suchen will, statt in dem von 1181–1228 vorkommenden, auch in dem Namen seiner Familie gleichen Adelbert oder Albert (1181–91) und dann Eberhard (1228) und Lutfried von Metzgingen. Noch mehr hat Pf. Caspart kombinirt. Er sieht in diesem Eberhard von Metzgingen zugleich den um 1105–20 in Neckartenzlingen (Tuntzlingen C. H. f. 30 a) eine Schenkung machenden Eberhard von Stubersheim (Struberssheim), erinnert weiter an einen Wolfgang von Stubersheim (Str.) der bei Rülteßwiler (? wo?) begütert ist (C. H. f. 44 a), sowie an einen Bernger von Stubersheim (Str.), der Güter bei Metzgingen hat und als dessen Söhne Adelbert (de Stuberssheim C. H. 69 b) und Bernger oder Beringer (C. H. f. 44 a) vorkommen, diese beiden urkundlich im Jahr 1092 (Wirt. Urk.B. 1, 296) gesichert. Daß diese Herren von Stubersheim, die ich als ein Geschlecht freier Herren denke, die von dem etwas befestigten Stubersheim aus die Gaugrenze zu schützen hatten²⁾, die Stammväter der vom Anfang des 12. Jahrhunderts bis 1233 vorkommenden und (außer einem Steecho) Eberhard, Berenger und Adelbert benannten Herren von Ravenstein waren, diese Annahme Casparts scheint mir sehr wahrscheinlich. Weniger passend scheint mir schon, auch die von 1127–1246 genannten Herren von Albeck von denen von Stubersheim abzuleiten, bei denen doch nur der Name Beringer öfters wiederkehrt und die in einem andern Gau angesessen sind, obwohl sie allerdings, wie die Ravensteiner, in der Gegend von Blaubeuren begütert erscheinen. Es ist mir wahrscheinlich, daß die von Stubersheim, auf der mehr freien Albfläche bei Stubersheim sich nicht mehr so sicher fühlend, am Rande der Alb nördlich auf dem unzugänglichen Ravenstein sich eine kühn hinausragende Felsenburg gegründet hatten. Aber das gräfliche Geschlecht von Helfenstein dürfte mit ihnen nichts zu thun haben. Eine so bedeutende Burg, wie der Helfenstein gleichfalls war, kann ich mir nicht von einem andern Geschlecht, als von dem der Gaugrafen, zumal in so großer Nähe bei deren Stammsitz auf dem Spitzenberg nicht, gebaut denken. Der Helfenstein scheint mir weniger mit Stubersheim zu thun zu haben, als vielmehr eine verbesserte und vermehrte Auflage des oben erwähnten, für die Umwohner des mit Altengifelingen (Altenstadt) gleich alten Rorgensteig wohl besonders bestimmten, früheren Rückzugsplatzes auf dem Geiselftein zu sein, welche dann das Aufkommen der neuen Stadt Geislingen³⁾ weiter nach sich zog. An den auf den Michelsberg zurückweisenden Abfiker der Burgkapelle auf Helfenstein haben wir schon oben ohnehin erinnert. Handelspolitisch betrachtet dürfte der Helfenstein mit der unter ihm befindlichen Geislinger Zollstätte bezweckt haben, auch den nicht an der Zollstätte zu Kuchen unter dem Spitzenberg verzollten Gütern, welche von Wiefensteig herabkamen und über Geislingen auf die Alb gingen, den Zoll abzufordern. Militärisch betrachtet hatte er die auch für Truppenbewegungen wichtige alte Straße auf die Alb zu decken. Alles Gründe, damals eben hier einen Zweig des die Gegend beherrschenden Hauses selbst festhaft zu machen, für uns ihn als hier festhaft zu denken.

So hätten wir also in der halb noch dunkeln Zeit als Glieder des Grafengeschlechts auf dem Spitzenberg eine Richenza, eine Mechtild, vielleicht auch einen Ulrich gefunden, auf dem Helfenstein zwei Eberharde, Vater und Sohn. Sie im einzelnen bestimmt in einen Stammbaum einzureihen, verzichten wir lieber ganz, in der Hoffnung, ein glücklicher Fund da oder dort möchte wohl noch weiter helfen.

Und nun können wir leichter und rascher fortsetzend die Geschichte unfres Spitzbergs und seiner Bewohner zu Ende führen.

¹⁾ Als Töchter Eberhards sind genannt eine Richinfa mit ihrem Sohn Konrad v. Bëbingen (= Unterböbingen O.A. Gmünd) und eine an Adelbero v. Lupfen verheiratete. Beiden schenkte er die villa Hefilibuch bei Burkhausen (Bauer in Württ. Franken, VII, 384 ff). Da ich Richinza, die Mutter Werners, oben als die Gattin des Eberhard v. Metzgingen angenommen habe, würde ich, da bei ihrem Sohn Werner von Kirchheim nicht die Namen von den Kindern Eberhards mit vorkommen, sondern nur eine (an Arebo v. Wertingen verheiratete) Schwester Mathilde, annehmen, Werner und Mathilde seien Kinder aus einer anderen (ersten) Ehe der Richenza. Zu beachten ist, daß die als Mutter Konrads v. Böbingen aufgeführte, also an einen Herrn v. Böbingen verheiratete Tochter Eberhards bei Berthold Mon. Germ. SS. X, III nicht von Spitzenberg heißt, wie Boffert Vierteljh. 1883 S. 96 nach Bauer angibt. Die Mathild v. Spitzenberg ist dort zwischen den 2 Töchtern Eberhards nur deshalb genannt, weil die Schenkungsorte zunächst bei einander liegen.

²⁾ Vgl. Pf. Herm. Dietrich in Schalkstetten im Schwäb. Merkur, Kronik 1882 Nr. 217: Taufendjähriges vom dießjährigen Manöverfeld.

³⁾ Eigenthümlicherweise spricht man in Geislingen G₃ai⁴felftain, nie aber anders als G₃ei⁴slingen.

Rudolf von Sigmaringen, den wir um 1135 schon als Zeugen gefunden haben, begegnet uns wieder als Rudolf de Spitzemberch mit seiner Frau Adelheid und mit seinen Kindern Ulrich, Ludwig und Gottfried in einer bischöflich Augsburgerischen Urkunde von 1147. Zu Reimlingen im bairischen Ries, wo noch 1235 die Spitzenberg-Helfensteiner begütert sind, schenkt er der Kirche, welche seine Voreltern gestiftet haben und deren Vogt er ist, einige Zehnten. Von dem erstgenannten Sohn Ulrich wissen wir nichts näheres, da ich den in Thailfingen erwähnten Herrn des Werner früher setzen möchte und den eine Schenkung in Witterstall an Kloster Ursberg machenden Grafen Ulrich (comes Udalricus) eher als den von 1207 an genannten betrachte (f. Vierteljahrsh. 1881, S. 204). Gottfried von Spitzenberg von 1172 an viel genannt als häufig verwendeter und sehr verdienter Reichskanzler des Kaisers Friedrich I. von Hohenstaufen und auch Heinrichs des VI., 1184 und 85 kaiserlicher Generallegat in Italien, 1186 Bischof von Würzburg geworden, starb 1190 auf dem Kreuzzug des Kaisers, für welchen er besonderen Eifer gezeigt hatte und bei welchem er eigentlich die leitende Seele gewesen war (P. Stälin I, 415). Der Stammhalter ist der dritte Bruder Ludwig. In seiner Person müßten sich die getrennt gewesenen Zweige des Hauses und seiner Besitzungen wieder vereinigt haben. In ihm sehe ich den oben erwähnten Ludwig von Spitzenberg, den Herrn des Werner und des Walto von Thailfingen. Er ist der erste, der auch ausdrücklich wie 1184 als Graf de Spitzinberch, so als Graf von Helfenstein titulirt wird von 1171 an bis 1200. Ich nehme an, der zweite der Eberharde war ohne männliche Erben abgestorben und so auch der Helfenstein wieder an die Spitzenberg-Sigmaringer Linie gekommen. Er aber ist auch der erste, der urkundlich Graf von Sigmaringen in den Jahren 1183—85 titulirt wird. Als seine Schwestern betrachte ich einmal die Bertha, welche Gräfin von Helfenstein, *domina Vilzae et Brenziae* (Herrin an der Fils und an der Brenz)¹⁾ genannt wird, und welche 1183 mit ihrem Gatten, dem edlen Witegow von Albeck, das Hospital auf dem Michelsberg bei Ulm, das spätere Wengenkloster, stiftete (O.A.Befchr. Ulm S. 151). Am Portal der ehemaligen Kirche dieses Klosters, der jetzigen katholischen Kirche in Ulm, ist das an sie erinnernde Elefantenwappen von Helfenstein neben der von Werdenbergischen Kirchenfahne, welche wohl nur irrig später auch den älteren Herren von Albeck zugeschrieben wurde, zu sehen (vgl. Vierteljahrsh. 1882, S. 194). Als eine zweite Schwester führt Pfaff eine Agnes von Helfenstein an, Gattin des Grafen Mangold des jüngern von Rordorf, † vor 1210. Wie sein Bruder Gottfried war auch Graf Ludwig ein treuer Anhänger des Kaisers Friedrich I. und begleitete ihn auf seinem Kreuzzug, wo er den sinkenden Muth der Genossen einmal mächtig stärkte durch die Versicherung, er habe die von Gott und dem h. Georg vom Himmel ihnen zu Hilfe gegen die Türken gefandte weiße Schaar gesehen.

Die in Ludwig vereinigten Besitzungen müßten sofort wieder vertheilt worden sein unter seine drei Söhne. Gottfried, 1210—41 genannt, theilweise auch von Helfenstein titulirt, gründete eine neue Sigmaringer Linie, die aber schon mit seinem Sohne wieder ausstarb und in den Besitzungen an die Helfensteiner zurückfiel. Ulrich, 1207—41, war sichtlich auf Helfenstein selbst abgetheilt worden. Wir beschäftigen uns weiter, indem wir dahin gestellt sein lassen, ob die an Walter Schenk von Limpurg um 1230—50 verheiratete Agnes eine Schwester oder aber Tochter eines der drei Brüder war, einzig mit dem Stamme des dritten Sohnes Eberhard, der von 1207 bis 29 genannt ist. Dieser Eberhard muß ein sehr bewegtes Leben, meist auf Kriegszügen im Gefolge der Könige und Kaiser, zuerst Philipps von Schwaben, dann Kaiser Friedrichs II. und seines Sohnes, des Königs Heinrich VII., geführt haben; bald ist er in Italien, bald wieder in Deutschland, bald in Nürnberg und Hagenau, bald in Bari oder Trani oder Brindisi, ja sogar den Kreuzzug des Kaisers Friedrich (1228—29) scheint er, nachdem er sich zuvor mit Stift Wiefenstein wegen etlicher Zinsen und Rechte, die er mit Gewalt an sich gezogen, ausgeföhnt und vertragen hatte, mitgemacht zu haben und, wie einst der Vater, glücklich davon zurückgekehrt zu sein. Ihm muß vornehmlich der Spitzenberg zugefallen sein, obwohl er sich nie davon schreibt, sondern, wie der Vater, gewöhnlich von Helfenstein, mochte er doch auch selten genug auf jenem zu finden sein. Man sieht jenes deutlicher daraus, daß seine Kinder und Nachkommen sich fast ausschließlich von Spitzenberg nennen. Von diesen tritt ein Graf Heinrich von Spitzenberg 1251 im Gefolge Kaiser Konrads IV. in Italien auf. Eine Tochter Agnes wird gleichfalls nur 2 mal im Jahr 1270 erwähnt als Witwe eines Grafen (Diepold) von Aichelberg bei Gelegenheit dessen, daß von ihrem Bruder Ludwig ihr Güter in Süßen und Kuchen zur lebenslänglichen Nutznießung verkauft werden und als Haftpfang dafür ein Hof in Unterböhringen, der nach ihrem Tod an Kloster Adelberg fallen soll. Stammhalter war eben dieser Graf Ludwig von Spitzenberg. Auch er muß den kriegerischen Geist der Vorfahren geerbt haben. Ist doch die erste Kunde, die wir

¹⁾ Dieser Titel ist sichtlich späterer Zeit angehörig.

von ihm haben, die, daß er 1241 gegen die nach Döchingischans Tode in Oesterreich eingefallenen glücklicherweise aber bald sich zurückziehenden Tartaren oder Mongolen das Kreuz nahm, was zugleich dem Kloster Ursberg seinen Hof in Witterfall eintrug¹⁾. Später 1245 erscheint er in Italien zu Verona bei Kaiser Friedrich II., hier das einzigmal von Helfenstein titulirt, wie auch auf seinem Siegel von 1267, während die Urkunde ihn von Spitzenberg schreibt. Damals 1267 war er (in Kuchen wie 1270) in der Heimat, wie es scheint, bereits an sein Ende denkend, indem er das Kloster Adelberg — daß hier auch seine Vorfahren begraben liegen, ist eine Verwechslung bei Kerler S. 22 — mit dem Kirchenfatz in (Groß-) Süßen begabte. Noch 1277 kann Ludwig wegen Besitzungen in Owingen bei Ueberlingen mit Kloster Salem verhandeln, muß dann aber um 1278 gestorben sein und fand mit seiner Gattin seine Ruhestätte im Kloster Adelberg.

Hatten bisher unter den Hohenstaufischen Kaisern die von Spitzenberg treu zu Kaiser und Reich gehalten und dadurch Ehre und Ruhm, sicher auch manche Vermehrung des Besitzes zu erlangen gewußt, so mußte ihr Widerstreben gegen die neue Ordnung der Dinge, als mit der Erwählung Kaiser Rudolfs von Habsburg 1273 das Interregnum, die kaiserlose Zeit, beendet war, ihnen Schaden bringen. Sichtlich hatten sie wie ihre Vettern zu Helfenstein die Zeit der Wirren in ihrem Interesse gefunden, waren doch letztere unter den ersten gewesen, die (im Jahr 1268) kurzweg von ihrer Graffschaft als von ihrem territorium seu dominium (oder Herrschaftsgebiet) zu reden wagten. Und besonders wollte ihnen und anderen schwäbischen Herren nicht gefallen daß Kaiser Rudolf daran dachte, das Herzogthum Schwaben wieder herzustellen und mit seinen alten Rechten, die sie zum Theil sich zugeeignet hatten, vielleicht gar an sein Haus bringen konnte. So thaten sie sich denn mit den meisten schwäbischen Großen zusammen zu gewaltthätigem Widerstand. Aber wie anderwärts, so auch hier war Rudolf glücklich und siegreich. Wir haben zu wenig Nachrichten, um sagen zu können, was speziell denen von Spitzenberg in Folge davon geschehen ist, den Helfensteinern wurde z. B. 1287 ihre Burg Herwartstein weggenommen. Unbegründet aber scheint mir, wie Stälin (3, 60. 104), daß Rudolf von Habsburg damals oder schon früher die Burg Spitzenberg zerstört und für das Reich eingezogen hätte. Wir sehen ja nicht nur den alten Grafen Ludwig friedlich absterben in der Gegend, sondern treffen hier auch noch seine zwei Söhne Eberhard und Rudolf. Ersterer tritt 1267 und 1270 als schon erwachsen neben dem Vater auf, während Rudolf 1273 noch als jung bezeichnet ist. Rudolf wäre nach Pfaff 1292 gestorben, im gleichen Jahre, in welchem Eberhard laut Angabe der Sindelfinger Chronik im Kampfe ums Leben kam. Zur Seite der Eltern erhielt Eberhard seine Grablege im Kloster Adelberg, gegen das er sich, wie früher 1267 und 1270, so später 1286, 88 und 91 wohlgefinnt erwiesen hatte, indem er zu Schenkungen seines Dienstmannes, des Ritters Friedrich von Beringen (= Unterböhringen), † vor 1288, und dessen Sohnes Kuno an das Kloster in Unterböhringen²⁾ seine Zustimmung ertheilte durch Siegeln der Urkunden und durch die zu Adelberg in seiner besonderen Bestätigungsurkunde von 1291 abgegebene Erklärung, er thue das namentlich darum, weil in der dortigen Kirche seine Eltern im Frieden ruhen und auch er, wenn es anders Gott gefalle, dort seine Grabstätte sich erlesen und bei dieser Kirche des jüngsten Tages zu harren beschloßen habe; auch gefalle ihm das fromme Verhalten der dortigen Brüder. Da auf seinem Grabstein neben dem Spitzbergischen Elefanten das Wappen von Neuffen zu sehen war, wenn ich anders die Angabe bei Kerler S. 22 Anmerkung richtig auf den Grabstein in Adelberg deute, während auch der des letzten Eberhard im Elsaß (S. 24) gemeint sein könnte, so ist eine Gräfin von Marfetten und Neuffen als Eberhards Gemahlin anzunehmen. Auf eine solche Verbindung und einen dadurch erlangten Antheil an der Herrschaft Neuffen scheint auch die folgende zu nennende Grabchrift des letzten Herren von Spitzenberg, eines von dem vorigen Eberhard wohl als sein gleichnamiger Sohn zu unterscheidenden zweiten Eberhard von Spitzenberg, zu deuten³⁾. Von diesem wissen wir zunächst aus 2 Urkunden vom Jahr 1293 und 95, in denen er unter den Zeugen erscheint, ausgestellt vom König Adolf von Nassau, zu dem als einem Gegner des Hauses Habsburg (Stälin 3, 50) die Herren von Spitzenberg wie die von Helfenstein

¹⁾ Vgl. Wirt. Urk. Buch 4, 27.

²⁾ Nicht ohne Interesse scheint die Bestimmung 1286, daß die Mönche die Leiche Friedrichs bis zu 4 „leucas“ vom Kloster abzuholen und den Ritter bei seinen Vorfahren zu begraben haben. Dagegen 1288 bestimmt Cuno, sie müssen ihn und seine Frau holen, „wo nur immer diesseits des Rheins oder der Donau der Tod erfolgt sei.“

³⁾ 1270 ist in beiden Urkunden des Grafen Ludwig und seines Sohnes Eberhard [außer seinen 2 patrici (Vettern) zu Helfenstein] als Mitsiegler Heinrich von Neuffen genannt; ein weiterer Fingerzeig für nähere Beziehungen zwischen beiden Familien um jene Zeit. Der von Kerler (Urk. z. Gesch. d. Gr. v. Helf. S. 8) in der einen Urkunde unter den Zeugen aufgezählte Gebhardus de Neriding, bei dem man nur an Nürtingen denken könnte, ist vielmehr ein Herr v. Nenningen (Nending).

nummehr nach Rudolfs Tod sich gehalten haben müssen. Die zweite Urkunde beweist, daß er den Einfall König Adolfs in Meissen im Jahr 1294 und 95 mitmachte (Stälin 3,84). Nicht einmal das Kloster, wo er bald darauf, fern von der Heimat, im Elsaß, seine Ruhestätte gefunden, ist uns mit Namen überliefert. Nur die Grabchrift hat uns Gabelkhover erhalten, und auch diese in einer Form, die mir an mehreren Stellen Bedenken gegen richtige Lesung erweckt, ohne daß es doch möglich schiene, das Ursprüngliche noch zu ermitteln, so daß ich eben auch die Uebersetzung geben muß so gut als mir möglich ist.

Die Grabchrift lautet (Kerler S. 24 Anm.):

Anno Domini MCCXCVI. V. Kal. Sept. Per vim famosus Eberhardt Comes de Spitzenberg et generosus Helfenstain vere Nyfen nomenque dedere¹⁾

Vici cum verbis multos armis et acerbis.

Nunc jaceo misere, praecedens mei miserere.

„Im Jahr des Herrn 1296, am 28. Aug. haben gewaltfamer Weise der berühmte (oder: der durch Gewaltthat berühmte) Eberhardt Graf von Spitzenberg und der edle Helfenstain in Wahrheit Nyfen (Neuffen) und Namen von sich gegeben.

Viele hab ich entwaffnet mit Worten und bitteren Waffen,

Nun lieg erbärmlich ich da, erbarme dich mein, der du's liefst.“

Schwierig ist dabei auch das, daß von einem im Jahr 1296 gefallenen Grafen von Helfenstain sonst nichts zu finden ist, auch der Vorname desselben nicht genannt ist, während doch die Form des Zeitworts nicht erlaubt nur an Einen, dem die Grabchrift gälte, zu denken. Ebenso wenig ist klar, was das Hergeben von Neuffen durch die beiden Genannten bedeuten soll. Wir müssen uns vorerst begnügen, wenigstens das Aussterben der Grafen v. Spitzenberg mit diesem Eberhard 1296 sicher bezeugt zu haben.

Wir haben damit vom Ende der Herren von Spitzenberg gehört, noch nicht aber von dem Ende ihrer namengebenden Stammburg. Wir haben bereits oben die Sage, die Burg sei ums Jahr 1274 oder 75 (oder eher 1287) von Rudolf von Habsburg zerstört und als Reichslehen eingezogen worden, als unbegründet zurückgewiesen. Jedenfalls müßte man dann annehmen, König Adolf habe sie seinen getreuen Anhängern wieder herausgegeben und die Grafen haben sie neu erbaut. Mir scheint Stälin vollkommen Recht zu haben (3,104 f. Anm.), wenn er ohne auf die Frage wegen der Zerstörung der Burg sich bestimmter einzulassen annimmt, erst der Tod des letzten Eberhard von Spitzenberg habe den natürlichen Anlaß dazu geboten, daß Burg Spitzenberg mit Kuchen, etwa als erledigtes Reichslehen, an das Reich kam. Es scheint mir nemlich, dieser 1296 gestorbene Eberhard von Spitzenberg sei eben derselbe gewesen, als dessen Gemahlin eine Katharina von Toggenburg genannt wird, und dem als Kinder nur 2 ins Kloster gegangene Töchter gegeben sind, während die Mutter später einen Grafen Volmar von Froburg heiratete (Stälin 3, 660 Anm.). Er muß wohl auch der selige „Oheim von Spitzenberg“ gewesen sein, welchen 1327 Graf Konrad von Freiburg aufführt (OR. 12, 456), und von dem derselbe geerbt hat. Kurz dieser Eberhard muß wirklich 1296 den Mannstamm seines Geschlechts beschloffen und das dem König Adolf, der die Burg Helfenstain schon 1295 durch Kauf an sich gebracht hatte, Gelegenheit gegeben haben, um auch die Burg Spitzenberg mit Kuchen für das Reich zu erwerben.

So finden wir denn 1304 urkundlich die Burg Spitzenberg, die Stat Kuchen (wie es da heißt) und die Vogtei des Klosters Lorch in den Händen des Kaisers Albrecht von Oestreich und von diesem dem Grafen Eberhard von Württemberg zum Pfand gesetzt für eine ihm versprochene Summe von 3000 Mark Silbers. Ein Pfandobjekt hätte die Burg wohl nicht mit gebildet, wenn sie in Trümmern gelegen wäre. 11 Jahre hatte Württemberg die Pfandschaft inne, ohne Zweifel nicht ohne daß die Grafen von Helfenstain, welche bald nach 1295 die Burg Helfenstain, man weiß auch nicht wie, wieder in die Hand bekommen hatten und welche mit dem Kloster Adelberg wegen des Kirchenlatzes in Süssen von 1298—1323, es bis zu einer Appellation am Metropolitanitz treibend, fortprozessirten fortwährend Versuche gemacht hätten, ihre Ansprüche darauf geltend zu machen. Da fügten es die veränderten Verhältnisse, daß im Jahr 1315 durch Vermittlung des Königs Friedrich von Oestreich Eberhard von Württemberg sich veranlaßt sah, dem Grafen Ulrich von Helfenstain und dessen Erben diese Pfandschaft zu über-

¹⁾ Offenbar stecken auch im ersten Theil der Grabchrift 2 Hexameter. Sie ließen sich etwa folgendermaßen durch Verletzung einiger Worte herstellen, so daß zugleich der Doppelreim in beiden Versen zur Erscheinung kommt: Anno Domini MCCXCVI. V. Kal. Sept. Comes de Spitzenberg

per vim famosus Eberhardus et generosus  
Helfenstain vere Nyfen nomenque dedere.

lassen, so daß die von Helfenstein nun das alte Eigenthum der Familie, wenn auch nur in Form eines Reichslehens, wieder erworben hatten, allerdings nur um es dann noch vor Ende des Jahrhunderts mit dem eigenen Besitz an Ulm zu verlieren. Bei der Rückgabe 1315 fällt mir nun ins Auge, daß in der Urkunde nicht mehr wie 1304 von der Burg, sondern dem „Burgstall“ zu Spitzenberg die Rede ist. Burgstall aber ist der Name für eine ehemalige Burg. Und so stellt sich mir als sehr wahrscheinlich dar, daß die Zerstörung der alten Burg in die Zeit zwischen 1304 und 1315 gefallen ist. In dieser Zeit war unter Kaiser Heinrich von Luxemburg in den Jahren 1311 und 12 ein erbitterter Reichskrieg besonders seitens der Reichsstädte gegen Eberhard von Württemberg. 1311 wurde ihm sein eigenes Stammschloß auf dem Rothenberg zertrümmert, Asberg geschleift, selbst das Erbbegräbnis seiner Ahnen in Beutelsbach zerstört, mit Ausnahme einiger Burgen war sein ganzes Land ihm verloren. (Stälin 3, 128—30). Wäre es nun nicht möglich, daß damals etwa die Ulmer die Gelegenheit benützt hätten, um sich der in württembergischer Hand gerade befindlichen Burg Spitzenberg, die ihnen sicher unbequem lag, zu entledigen, wie sie dann später die Feste Helfenstein auf gütlichem Wege an sich brachten, um freie Passage von der Alb herab zu ihren Verbündeten im Unterland zu haben? Mehr als diese Möglichkeit kann ich und will ich bei dem Mangel geschichtlicher Nachrichten, die eine spezielle Theilnahme der Ulmer oder anderer Feinde von Württemberg in unserer Gegend in dem Reichskrieg gegen Eberhard bezeugten, nicht aufstellen.¹⁾ Geschichtlich ist aber ja auch die bisherige Tradition von der Zerstörung unter Kaiser Rudolf nicht erwiesen. Mag nun je das eine oder das andere zutreffen, dem kampfmuthigen Geiße, welcher unsere Spitzberger befeelte, ist ganz entsprechend, daß nicht nur der vorletzte und der letzte des Stammes selber im blutigen Strauße fallen, sondern auch ihre Burg im Sturme vom Feind genommen ihr Ende findet.

Eine Frage haben wir wohl noch auf dem Herzen, nemlich die, wie sich denn die jetzt unter uns so viel genannten Freiherren von Spitzenberg zu dem alten Grafenhaus verhalten? Ich vermag darüber nur so viel mitzuthellen, daß die jetzigen Freiherren ein lothringisches Geschlecht sind, das in der ältesten Zeit Hugo hieß und seinen später erlangten Namen Montaigu in den deutschen erst verwandelt zu haben scheint. Ein Zusammenhang irgend einer Art wird damit, wenn auch der letzte Spitzberger Graf in einem elfäßlichen Kloster begraben liegt, von selbst völlig ausgeschlossen sein.

Ueber die Siegel der Grafen von Spitzenberg ist noch folgendes zu bemerken:

1267 hat Ludwig von Spitzenberg ganz wie sein Vetter Ulrich von Helfenstein im runden Siegelfeld einen 3 eckigen Wappenschild mit dem auf 4 Bergspitzen schreitenden Elefanten, und die Umschrift lautet fogar: S. comitis ludwici de helfenstein. Dagegen an seinen 2 Urkunden von 1270 erscheint der Elephant auf 3 Bergspitzen ohne Schild frei im runden Siegelfeld, die Umschrift lautet: S. comitis ludewici de Spicenb. Sein Sohn Eberhard hat an den 3 Urkunden von 1286, 88 u. 91 im runden Siegel einen rechtsgelehnten Schild mit dem auf 4 Bergspitzen schreitenden Elefanten, über dem die linke Schildspitze deckenden Helm ist der Elefant schreitend, nicht wachsend) als Kleinod wiederholt. Von der Umschrift ist zu lesen: S. eberhardi comitis de —rc. Der freie Raum des Siegelfelds ist durch 2 vierstrahlige Sterne verziert.

¹⁾ Wenige Wochen nach dem Vortrag hat sich meiner Kenntnis eine bis jetzt unbekannt, durch Archivrath Stälin nunmehr im Druck (Vierteljahrsheft 1883, S. 4) veröffentlichte Quelle dargeboten, eine ausführliche poetische Beschreibung der Heldenthaten von Graf Eberhards Feinden in den Jahren 1311 und 1312. Hier nun heißt es (übertragen):

Spitzenberg legt nieder  
Graf Ulrich, welcher auch wieder  
Kuchen bezwang und nahm.  
Er nennt sich von Helfensteins Stamm.

Meine Annahme im Text ist damit in der Hauptfache, der Zerstörung der Burg erst im Jahr 1311, bestätigt. Nur sind also nicht die Ulmer die Zerstörer, sondern es ist einer von Spitzbergischem Stamme selbst, Graf Ulrich von Helfenstein, der ohne Zweifel dem sich Festsetzen Württembergs in seiner nächsten Nähe und auf der alten Stammburg seines Hauses nicht gleichgiltig zusehen mochte und die günstige Gelegenheit zur Abwehr ergriff. Nach den Worten des Dichters war auch Kuchen damals ein besetzter Ort (der Platz um die Kirche z. B. macht noch heute diesen Eindruck), es war also Stadt, wie es 1304 heißt, zwar im Sinn von oppidum, nicht aber in dem von civitas. Es gab auch Herren von Kuchen 1228—92.

**Bemerkungen zu den Orts- und Personennamen der Codices  
Traditionum Weingartenium im IV. Bande des Wirt. Urkundenbuchs.**

Von Dr. Buck.

(Schluß.)

Nun zu den betreffenden Namen der Codices selbst.

a) Genitivische Formen mit dem ausgefallenen Grundworte: Hof oder Weiler.

Adelharz (Immenstadt, bayr.) Adilhartis, Adilhars.

Einholz (Immenstadt) Anhaltes. Vgl. unter Einhalde (oben).

Arnholz (Leutkirch) cem Arnolts. Lintharz (Immenst.) Luithars. — Humbrechts (Wangen) Hunbrehtes.

Hummertsried ist durch denselben Namen bestimmt, denn es heißt Hunbrehtesriuti. Er lebt fort im allgäuer Familienamen Umbrecht. — Ræcelins p. XLIII. ist mit Rücksicht auf den Gebrauch unserer Codices e vor e und i als z zu benutzen, schwerlich Raggen, wie der Herausgeber vermuthet. Man denke an Becilinisriuti, Bencenhoven, Tencenwiler, Diecemansbere, Encinriet, Hacellunwiler, Haincelin, Hieckoven, Rucenwiler u. s. w. Der Name muß meines Erachtens Razelin gelesen werden, wie dieser Name als Razili p. IX. wirklich vorkommt.

Seibranz ist wie die schon besprochenen O.N. Sederlitz, Gullen, um sein Grundwort gekommen. Es heißt im Codex Sigebandesberg. Derlei kommt in allen Gegenden Deutschlands vor. Ich nenne als Beispiele Kottes bei Molk (Oesterr.) alt Chotanisriuti (Förstem. ONB. s. v.). Kloppen, alt Cloppenheim (b. Mannheim) Förstem. a. a. O.; Mernerts, alt Hemmingeshus später Mingershausen (Förstem. a. a. O.); Riederich (Urach) das wenigstens um die patronymische Endung gekommen ist, es hieß Ruderehingen (Baumann, Gaugrafen S. 117). Seeben (Schweiz), alt Seppinwane (Förstem.). Schweifel b. Metzeral, alt Schweifenwasen (Stoffel a. a. O. S. 508) etc.

b) Dativische Formen, welche mit der Präposition zu construirt sind. Zuweilen steht der Familienname im Plural, was andeutet, daß Geschwister auf dem Hofe hausten, wie das heute noch vorkommt.

Burfton, Bürften (Wangen) p. XXXVI vom FN. Burfto. Ein Rudolfus Burft zu Osterach a. 1325 (Orig. Urk. des K. Archivs Sigmaringen); a. 1374 ein H. Burft zu Ueberlingen (Ztschrift. f. G. d. O. Rh. XXIII S. 2).

Venchon, Fenecho, Venechon j. Fenken. Das zweite e ist kurz. Dieser Name setzt älteres Fancho, Faincho, voraus; mit Fink (dem Vogel) hat er nichts zu schaffen. Ob hier ein Beinamen Vancho aus vanken zünden, oder was wahrscheinlicher ist, die gekürzte Schmeichelform eines ahd. PN. vorliegt, will ich nicht entscheiden. Im letzteren Falle wäre Kürzung aus einem mit Fagino anhebenden Namen, also z. B. Faginolf vorhanden. Kürzung — Fagino, Faino; Schmeichelform Fainicho, Faincho, Faincho, Fencho.

Glaron j. Glaren, ist zweifellos ein FN. Ob aber gleich heutigem Klar (z. B. in Schuffenried), bleibt dahin dahingestellt. Wäre das anlautende G ursprünglich, dann wäre der Name wie die FN. Glor (z. B. 1453 Urfel Glorin, Schrift des Bodenseegegeschichts-Ver. VII. Anhang S. 90) und Glur (in Pfeiffers östr. habsb. Urbar, lit. Verein. XIX. S. 227) zusammengesetzt, = Ge-lar, wie jene Ge-lor, Ge-lür (von lüren).

Grieben, irgendwo um Ravensburg zu suchen. Dieser Familienname (Grieb) findet sich heute z. B. in Oberholz bei Ebenweiler (Saulgau).

Gullen hat, wie schon wiederholt angeführt, erst später sein Grundwort verloren, im Codex Gulenwilare. Der PN. Gul, welcher in ahd. Urkunden nicht vorkommt, auch mit dem mhd. gûl männliches Thier (Eber, Hengst) nichts zu schaffen hat, weil dies jetzt „Gaul“ lautet, scheint entweder eine Koseform aus einem echten alten PN., oder aber ein Beinamen zu sein. Im ersteren Falle dünkte ich an eine Form aus dem Stamme Gug-, also etwa ein Gugilo, was als Gugeli, Gügeli wirklich vorkommt, vgl. oben unter Giggelhirn. Der Hergang des Entstehens wäre, vom zweifämmigen Urnamen abgesehen, Gugilo, Guglo, Gullo, ähnlich wie in: guggeler, goggeler (Hahn), guller, goller (Gockelhahn). Vgl. noch Gugenhufen j. Guggenhausen (Saulgau).

Heizon, Haizen (Leutkirch), wozu wenigstens sprachlich auch Heizzan p. XXXVI gehört, vom FN. Haiz, ahd. Haizzo, Heizzo aus dem Stamme Heit- und aus einem zweifämmigen Namen wie Heidfole, Haidulf, Heidanrich etc.

Laton, Latten (bei Zußdorf) kann ein FN. sein, ist aber möglicherweise doch ein Ortsappellativum, von ahd. latta (virga) im Sinne von Gebüsch. Die Sommertriebe der Reben und Weiden nennt man ja noch Sommerlotten, Sommerlatten (v. liotan sprossen). Einen ahd. PN. Latto kann ich bis jetzt nicht sicher nachweisen, denn Latendorp (im pagus Osterwalde) kann

das nd. late (libertus) meinen. Aber in Lateresheim (Förstem. ONB. p. 905) steckt wohl ein süd-deutscher Latheri, während der im PNB. aufgeführte französische Lathomar in seiner Deutlichkeit zweifelhaft bleibt, denn Lato-mar ist auch ein gallischer Personennamen. Das irische lath ist nemlich = älterem lat (juvenis, heros), máros aber wie ahd. mar (inclytus). Im Revier Baidnt findet sich ein Forstort Latten, im OA. Freudenstadt ein Wohnort Lattenberg.

Loizin (in der Memminger Gegend zu suchen) klingt an den ON. Loizermühle bei Kraftsried an.

Cenden Mazon, j. Matzen, ist ein alter Beleg für den pluralen Gebrauch des FN. in Hofnamen. Aehnlich heißt Unterrauhen bei Aulendorf in dortigen älteren Akten: „zu den Rauhen“ neben zum oberen, zum unteren Rauhen. Hier saß nemlich im 17. Jhd. ein Bruder auf dem oberen, der andere auf dem unteren Hof.

Luggeman kann recht wohl „Luppmanns“ sein, denn k, g, gg gehen öfters in pp über. So hieß Doppelfchwand a. 1275 Dogelswande (Freib. Diöces. Arch. I. S. 170); Interlaken a. 1299 Interlappen, a. 1287 Hinderlappe (Geschichtsfr. X. S. 103, ebend. II. S. 76). Letzteres aus latein. inter lacus, zwischen den Seen, Bildung wie Interannes. Luggeman ist gebildet wie Hanselmann, Petermann, Vogelmann, wie unfere oberschwäbischen Schmeichelformen Hannemann = Hänlein, von Hanne (Hans), Galleman von Gallus, Vettermann statt Vetter. Dieserlei Wortformen werden bei uns Oberchwaben auch in ironischem Sinne verwendet. Luge ist = Lutke aus Liuticho, Stamm liut (homo). Das u im heutigen Luppmanns blieb unumgelautet, wie in Luttolsberg (Leutk.) a. 858 Liutolfesere (wirt. Urkb. I. Nr. 128) und in Lupberg (Ravb., woher der FN. Lupperger ebendort), die Namen müßten jetzt regelrecht Leupmanns, Leuttelsberg, Leupperger lauten, wie Leupolz aus altem Liutboldes, Lutboldes, Luppols.

Von den in unseren Codices aufgeführten Familiennamen leben noch viele fort. Andere ließen sich aus dem Weissenauer Rodel und aus den Akten der Landvogtei Oberchwaben nachweisen; allein da dies nur für betheiligte Kreise Interesse hätte, unterlasse ich es. Einige wenige noch lebende und meist stark verbreitete mögen als Probe kurz angeführt sein. Blasar Blaser, Brucheli Brauchle, Michil Michel, Wahe Weh, Clokar Klocker, Knuffelie Kneisle; in dieser Form erscheint p. XXXV Helmle (Helmle) und p. XXXVI Hairlie (Härle). Für die Kunsthistoriker ist der alte Nachweis des Namens Holbein (p. XXVI) zu Ravensburg merkwürdig, da er mit dem Baseler zusammenhängt. Strubo Straub, Ruho Rauh, Molar, Malar, Maler (noch so); Molaris ist Genitiv dazu, nicht selbständiger Name und hat mit dem latinisirten, romanischen Familien- und Ortsnamen Molaris (Markstein, Grenzstein) nichts zu schaffen. Lambelin, Lämmle (häufig in Winterstettenstadt); Mörlin Möhrle, Lingge Lingg, Funcko Funk, zufälligerweise noch an demselben Orte, wie vor 600 Jahren; Vochezer, jetzt auch Vochezer und Vogetzer, von mlt. focatia Kuchen, im Allgäu noch (die) Vochez, aber Semmel bedeutend. Vochezer ist gebildet wie mutscheler, Mutschler, einer der Vochezen, einer der Mutscheln bäckt. Aus Uhlands Sammlung alter deutscher Volkslieder ist der Mutschelbeck bekannt. Vefer, Troll(o), Holl, Knoll(o), Cuono (Kuhn), Marquard(us), Willar (Weiler); Wielant, Man(e)golt, Stromair, Buc, Helt, Igel (Igel, besonders viele im OA. Ravensburg), Schäe Schatz, Schederlin (j. Schättele z. B. in Wernsreute, vielleicht aus noch älterem Sadirlin, siehe Sederlitz); Goll(e), Ratih (Rettich) etc. Den lateinisch gegebenen Namen Os möchte ich lieber mit Mund, als mit Mauler geben, zumal da Mauler = Moler Maler, ist. Vgl. a. 1208 Albertus q. cogn. Munt de Haigingen Wirt. Urkb. II. S. 366; a. 1271 Eberhardus dictus Munt, praepositus de Soreth (Schuffenried) Zeitschr. f. Gesch. d. O.Rh. XXIII. S. 59. Munt in PN. ist freilich nicht os, sondern tutela, tutor, allein im 13. Jhd. hat man diese Bedeutung von munt schon nicht mehr verstanden.

#### Anhang. Die welfchen Ortsnamen der Codices.

Meiner unmaßgeblichen Meinung nach sind auch die auffallend kurzen, für vorromanisch, rätisch oder „rafenisch“ gehaltenen Ortsnamen Rätians in der Regel nichts anderes als stark abgenützte romanische Namen. In den nachfolgenden Zeilen wird das für einige zweifellos bewiesen werden. Eine ziemliche Anzahl bleibt eben nur darum dunkel und unsicher, weil bald besser erhaltene ältere Formen, die das Verständnis des Namens näher legen könnten, fehlen, bald lokale, wenig bekannte Personennamen hinter den Wohnortsnamen stecken, bald auch darum, weil seltene oder zu alte, in die römische Zeit zurückreichende, aber sichtlich indogermanische, Ortsnamen, zumal Flußnamen, vorliegen, die man nur aus analogen Flußnamen anderer romanischer Gegenden herausrathen kann. Von diesen Voraussetzungen ausgehend, wage ich die Deutung nachfolgender Namen. Auf eine nähere Begründung meiner allgemeinen Anschauung über diese Namen und auf die Darlegung der Irrwege, die ich bis zur völligen Ausbildung dieser Anschauung wandeln mußte, kann ich mich hier selbstredend nicht einlassen.

Uiten, p. LIII. wohl richtig mit Ultima vallis gegeben.

Pawigl bei Lana, im Codex Buwigil, Buigil, enthält daselbe Suffix wie Montigel (im Salzburger Gebiet), im 8. Jhdt. Monticulus (Indiculus Arnonis, ed. Keinz. A. VI. 12). Zum Stammwort vergleiche man churwelsch buyè (Ochfenhirt) = lat. bovarius. Buwigil verlangt diesem nach eine ältere Form boviculus, bovuculus. Vgl. Curtis de Buveclo b. Pifa a. 1120. Muratori l. c. III. p. 1137. Vgl. Monteclo ib. p. 143. a. 805 Casaleclo (b. Bergamo) Lupi I. p. 646 neben Casaliclo Marini, Papiri p. 193 etc.

Gagers, im Codex Gagirs (b. Lana) scheint mir eine durch den deutschen Sprachgeist beeinflusste Form. Das G halte ich für den Stellvertreter eines älteren C, wie G in Gampen aus älterem Campo, das a für deutsche Umgestaltung eines älteren romanischen o, ähnlich wie im vorigen Pawigl, wie im tir. ON. Natz, das urkundlich Noces (Nußbäume) heißt u. dgl. Damit hätten wir einen Stamm Coc- gewonnen. Vergleiche ich zu Gagers den tir. Hofnamen Gagreit (a. 1377, jetzt Gagerer, Sinnacher, Beitr. z. Gesch. v. Brixen V. S. 156), dann stimmen beide im Stamm. Aber letzteres führt seinerseits auf die ähnlich klingenden ital. ON. Cogoreto, Gogoreto, die nach Flechia, di alcune forme dei nomi locali dell'Italia Superiore p. 82) aus coccoletum (Ort wo viele Lorbeer- oder Epheugefrüchte stehen) hervorgegangen sind. Das einfache Gagers wäre hiernach = cocoles, mit Wandlung des l in r cocores, gogores, gogeres und in dieser Form mit den ital. ON., die nur aus dem einfachen Pflanzennamen bestehen, zu vergleichen, also mit Aglio, Onno, Cardo u. s. w. Vgl. dazu Goggles bei Landegg.

Bradil b. Lana ist = Pratellum, da betontes lateinisches e häufig zu i wird. Daß P gern B wird, lehren die urkundlichen Lesungen Brat, a. 1156 für Prad b. Alvaschein Mohr C. D. Raet. I. p. 185; Balzol = Palatiolo, Mohr I. 172; Bascuas ib. I. 224; Bontade Mohr II. 82; Baften (= Peiften) Mohr, schwz. Regesten etc.

Lana, alt Leunon, Lounon, Amtsfitz der Amtleute des Klosters Weingarten. Anno 1271 Leunan Font. Rer. Austr. V. p. 401. Demnach steht on für an d. i. ianum, wie in Eppan = Apianum, mit Aphärese Piano (so z. B. im Wirt. Ukdb. IV. S. 180). Churwelsches leun ist = lat. leonem, fomit haben wir Lana, Leunon, Leunan, Leonianum, scilicet praedium.

Fullon, Fullum, Völlan ist zunächst = Fullan, Fullianum, F = V kommt im Spätlatein öfters für V vor. Dieses hier benützend gewinnen wir, da u älterem o entspricht, ein echt lateinisches Volianum und ein Seitenstück zum neapolit. ON. Volgana, was nach Flechia, nomi locali de Neapolitano p. 56 = Voliano ist. Ein zu F verhärtetes lat. V finden wir z. B. auch in den romanisch-deutschen ON. Frag Fels bei Säben am Eisak, Fragstein, a. 1344 Fragenstein bei Melans in Graubünden, Fragenstein bei Zirl im Unterinntal, welche mit den sehr zweifelhaften Fragsteinen der deutschen Mythologen nichts zu schaffen haben, sondern wie der alte Schloßname Ferruge bei Trient (Hormayr, Beitr. z. Gesch. v. Tirol I. 1. S. 72) auf lateinisches Verruca zurückgehen, womit die Römer nach Nonius Marcellus hochgelegene Orte, Burgberge bezeichneten. Vgl. Muratori Antiquit. Ital. II. p. 1282. Das Churw. vriela (Warze) zeigt, wie der Anlaut Fr entstand, altes vruca, fruga sank zu fraga, frag- herab.

Las, de Lase p. XXIII jetzt Leis in Mitterlana, stimmt zu oberengad. lejs Seen (Plural). Erstere Form ist wohl aus lais verkürzt.

Nauders, Nuders p. XXIII muß an der Hand des grednerischen Nodrei erklärt werden. Hier ist d für g (c) eingetreten, Nuders = Nugers, verkürzt aus nugeries, nucarios (Nußbäumen), wie Phlancers (a. 1141, Sinnacher a. a. O. III. 97) aus planteries = plantarias, wie Senders aus senteries (v. mlt. senterium, it. sentiero, Fußweg); daher (16 Jhdt.) eine albe der Senders bei Kematen (Zingerle, Tirol. Weisthümer I. S. 256); wie Schalders, Schallers aus lat. scalaris u. s. w. Doch sind nicht alle rät. ON. auf — ers bezüglich der Endung aus — arius, erius entstanden. Die ON. Sufers, Sefers, Suders, Sauters z. B. gehen auf lat. suberes zurück. Für das erstere ist ein urkundlicher Beleg bei Mohr Cod. dial. Rhaet. zu finden; für die zwei letzteren gibt Sudera in Toskana den Schlüssel her, das im 9. Jh. Suvera hieß (Brunetti, Cod. d. Tosc. II. p. 256). Hier ist d für v (b) eingetreten. Die angeblich gleichfalls „rafenischen“ Sur, Surs, Sauters sind nichts anderes als suberes, wie die friaul. Form für suber, nemlich sur lehrt, das durch Zusammenziehen der Silben den Hiatus tilger unnötig machte.

Tifens, alt Tifins, in den Font. Rer. Austr. V. 401 u. 125 Ticinum, Tizinum, Tifenum, plebs Tefini, halte ich für einen ursprünglichen Bachnamen, indem ich hiezu den Ticinus (Tessin), den Pons Tessenii der Peut. Tab., den tir. Taiftenbach, alt Tefido, u. dgl. Flußnamen vergleiche.

Meran wird von vielen mit dem schweiz.-franz. Wort Moräne und dem welschtir. marena (sumpfiger Ort) zusammengebracht, zumal da hier ein alter Erdbruch deutlich vor Augen liegt. Ersteres jedenfalls mit Unrecht, da das Wort nicht rätoromanisch, sondern welschschweizerisches moraina wohl = murina, von lat. murus ist. Vgl. patois: geraina = lat. gallina (Henne), pat.

morallha = muralia (muraille). Schneller bringt es mit dem Namen des benachbarten Mais, alt Maias, angeblich aus dem Namen eines verfehlten Ortes Mariae entstanden, zusammen. Nach Analogie mit den vielen aus -ianum entstandenen tir. ON., welche jetzt auf -an auslauten, liegt aber, trotz des auch anderwärts vorkommenden Erdbruchs, ein praedium Marianum näher. Vgl. hiezu Ascoli im Archiv. glott. ital. I. p. 510 und fundus Marana bei Ferrara a. 948. Murat. l. c. II. p. 175. Anders ist die Entföhung des ON. Meransen, alt Moranfen, denn das ist altes —Maurenciana, aus dem rät. PN. Maurentius. Vgl. Buck, die welchen PN. des Liber Viventium et Defunctorum Fabariensis, Alemannia IX. p. 183 und zur Endung den churwelfchen ON. Moriffen, alt Mureizens, Moraisens, Muriessen, = Mauritiana(s); vgl. den churw. Namen von St. Moriz: San Murezzan, Soin Murezzi; Calfreifen, alt Cavraifene, Gavarayßen d. i. —Capraiana, ein Capraia z. B. in U. Italien, Zeiller It. Ital. S. 179; ein Capraia a. 1279 b. Nonantola Murat. V. p. 331; vom PN. Capraius, gebildet wie Ferafius, Adafius, Nimalius u. f. w.; Kalfeufen, alt: fontes Calvefanos i. e. Calvifianos vom PN. Calvifius.

Platide, Plateidhof bei Vöflan, ist = plattetta. Vgl. das Gut Platitt (a. 1322 Font. Rer. Austr. XXXIV. p. 231); Pontigli (a. 1140, Sinnacher a. a. O. III. S. 411), letzteres = pontelletto (Brücklein).

Orlie ist wohl = Aurelia, Aureliae. Vgl. Erl in Tirol, urkundlich Oriano, Orilan, Orleano.

Castanei (partem) jetzt Käftenholz, steht für Castanedi, von Castanetum, vgl. die Waldnamen Patfchai und Tremplai bei Sent in Engadin, welche aus picetum und tremuletum umgeformt sind, picea (patfch) Fichte, trembla Espe. Ersterem entspricht das tir. Patfcheid b. Zams, Zingerle, tir. Weisth. II. S. 212, letzterem das frz. lat. Trimilidum, Valefius Not. Gall. p. 163.

Das in den Codices mehrfach vorkommende Aier ist churw. êer. lat. ager, Acker. Aier Valeiares, Valoiars wäre aus aceres (Ahome) möglich, also Val agares, ajares, ejares, ojars.

Tablat, Tabland von mlt. tabulatum Heuftadel, tabula Brett. Das lautet jetzt engad. talvó, oberländisch clavau mit veretztem l.

Sub Ibant p. XXXIII mit überflüßigem t wie Springunt p. XIX (= Springen), Azeluntwilare = Azelunwilare p. VII. Also sub Iban. Letzteres ist ein Perfonenname = Ivan; vgl. den Tiroler Ivanus de Porta (Font. R. A. V. p. 390), den ON. Ivano (Sinnacher V. p. 558). Ivan¹⁾ steht für Juvan und dieses = Jubian (wie einer im Indiculus Arnonis vorkommt), das aber ist Jovianus. Ib-, If-, aus Jub-, Juv- gleicht den Formen Ifen für Jufen (juvo = jugo, Bergjoch); elsäßisch Ir t neben Jurt, jugeratum, Ich art neben Juchart, dem Stamm Iv- im Flußnamen Ivarus (Salzach) neben Juvavum (Salzburg), wo freilich entweder das r des einen Namens oder das v des andern ein alter Schreibfehler sein muß, denn die Namen von Fluß und Stadt gehören handgreiflich zusammen. Aus Jovianus erklärt sich der Jufaner auf Juvan (a. 1549) b. Söll-Kufftein. Zingerle a. a. O. II. S. 60.

Super Pudelim. Das m steht für n, wie oft am Schluß; Pudelim ist also Pudelin. Vergleicht man zum Stamm den ONamen Punleit ob Mittewald, ehemem Pudelit (Font. Rer. Austr. XXXIV. p. 117; Sinnacher IV. p. 293), so erhellt, daß Pudelin = pundelin = pontellino ist, wie ersteres pontelletto.

Curia Bloures j. Plarfch bei Meran. Der Diphthong ou ist nach Analogie mit Nouces (Font. Rer. Austr. XXXIV. p. 5), jetzt Natz, aus nuces (Nußbäume), einem lat. n, einem roman. o entfproffen. Bloures ist also = Blores, Blures. Der Anlaut B steht für P (vgl. unter Bradil oben), wir erhalten so Plores, Plures. Diese Formen stimmen zum ital. Adjektiv pioro (mit Regenwasser bedeckt), das wie piorno (regnerisch) auf ital. plora (pioggia, pluvia) zurückgeht. Der Name entspricht unferem oberfchwäbifchen ON. „Seewadel“, womit man die wochenweife stehenbleibenden Regenwasserlachen bezeichnet. Im Mitteld. lautet dieses Wadel „Wedel“, daher Salzwedel u. dgl.

Schirnon, Scirnun, Schirna, jetzt Tschirland (b. Meran), weist durch seine deutsche Form den Weg, nur muß das unorganische d am Ende entfernt werden wie in Meiland = Milano. Tschirland deutet auf einen ON. mit der alten Endung -ianum hin. Der gezielte Anlaut läßt altes Ce oder Ge erwarten. Ich rathe auf Cerinianum vom lat. PN. Cerinius. Vergl. Flechia, di aleune etc. p. 29 u. 30.

Melun bei Tirol dürfte melone, großer alter Apfelbaum, sein.

¹⁾ Derfelbe Name als Jubaan (= Jubân) in einer Urkunde zu Kirchbierlingen (Vergl. Vierteljahrsh. II. S. 134), wo ich ihn für keltisch anzusehen geneigt war. Die Ueberschrift jener Arbeit „über schwäbische Kelten“ hätte besser gelautet: „romanische und keltische Perfonennamen in altschwäbifchen Urkunden.“

Ladurn im Codex Lidurne, Lindurne. Letztere Lesart wird ohne genügenden Grund für eine fehlerhafte gehalten, weil das erste n nicht hineingehöre. Allein, wenn es hineingehört und das *ift* ja wohl möglich, gibt es einen guten Sinn, denn das *ift* churw. *lindorna* Schnecke, zu dem eben, wie so oft in welchen Namen das Grundwort *munt*, *plauca* u. dgl. fehlen kann. Ist das n epenthetisch, wie das in welchen Namen allerdings oft vorkommt, dann entstände die Frage, ob d in Lidurne nicht einen anderen Konfonanten vertrete, wie z. B. das v in Livorno ein b vertritt, oder wie oben unter Nauders, Sauters bemerkt worden ist, wo d für g (c) und v (b) eingetreten ist. Aus Liburnum kann Lidurno und Ligurno entstehen.

Kors Kortsch, im 11. Jhdt. Chorzis, Corzes (Mohr D. I. p. 192 u. 195) wohl aus churw. *curtschins* (Baumgärten), mlt. *cortinis*, mit Ausfall des n in *ins* wie in *Salis* = *Salins*.

Valrain. Das zweite Wort stimmt zu *Raine* (a. 960), nach Mohr I. p. 80 jetzt *Riein* und *Renium* (a. 766) j. *Rivin* (Mohr a. a. O. I. p. 14), was auf *ripina* und *ruina* zurückgehen kann.

Marafche ist vielleicht das ital. *marasca* Weichsel, *marasco* Weichselbaum, eigentlich *amarasca*, von *amarus* bitter, sauer, daher deutsch auch Sauerkirchle, vielleicht aber *maracium*, von *mar* Muhre.

Malles Mals scheint das mlt. *malia* (Eisenhämmer, Hammerfchmieden) zu sein, ein Wort welches in den mailänder Statuten neben *folle* (Walken), *piste* (Stampfmühlen), *raseghe* (Sägmühlen) vorkommt. (Monti, kom. Vocabul.).

Peladin kann Bludenz sein, sofern letzteres a. 940 *Plutenes*, im 11. Jhdt. *Plutono*, im 13. Jhdt. *Pludens* heißt. (Bergmann, Landeskunde v. Vorarlberg S. 66). Da der Ton auf der letzten Silbe lag, konnte ä in *paludino* sich zu e abschwächen oder auch ganz ausfallen. Ein Seitenstück zu ihm ist *Bludesch*, alt *Pludass*, gebildet wie *Pradass* (*magnum pratum* q. d. *Pradass* Sinnacher a. a. O. II. S. 178; Hormayr a. a. O. I. 2. S. 81). Diefem *Pradass* entspricht das *Pradesche* unferes Codex (p. XLV).

Frasce, Frascen, p. XLV viell. *Fraftenz*, dessen z wie das in Bludenz aus s entstanden ist. *Fraftenz* kommt bei Mohr als *Frafteneftum*, *Fraftinas*, *Fraftanetas*, *Fraftens* vor, Formen, welche übrigens nicht ganz zusammenstimmen, denn *Frafteneftum* steht für *frascenesco* (vgl. zu dieser Form die benachbarte *via barbaresca* a. 820, Wartmann, St. Galler Urk. I. S. 242); *Fraftanetas* wäre ein *Deminutiv* = *frascanettas*. *Fraftinas*, *Fraftens*, *Frascen* lassen sich unter der Form *frascines* zusammenbringen. Ob hier *it*, *frasca* vorliegt, oder ob es aus *fraxinus* abzuleitende Formen seien, will ich nicht entscheiden, doch ist mir letzteres das wahrscheinlichere.

Kafals ist *cafa* Lehgut.

Galamatelle kann nicht wohl Gallmist sein, viel eher Galamazöle bei Nenzing. Ersteres stünde den Formen *Gallmick* (Zingerle, tir. Weisth. II. S. 203) und *Hochgallmigg* (ebend. II. S. 218), sowie dem ital. *fyva Calamecca*, *Calamecca* (Muratori l. c. V. p. 748 und Brunetti l. c. I. p. 601) näher. Vergl. dazu ital. *cartecca* Rechgras, *Hundsgras*, aus *carto* = *carduus*, wohl nach dem rauhen Stengel so benannt, daher deutsch *Rech i. e. Rauh* — *gras*. Unfer Galamatelle ist wohl *calamatello*, *calametto* von *calamus* Schilfrohr, eine Bildung wie das mlt. *Frascenedello* (Valesius Not. gall. p. 211) = *Fraxinetello*, das bergam. *Castenedello Lupi* (D Bergom II. p. 325 etc.). In Galamazöle ist t in z verschoben. In diese Sippe gehört das komaskische *Carimate* = *Calamate*, *Calamete*, *Flechia*, *di alcune* etc. p. 81.

Subtus Quadralle, Quadrelle, in Quadrat von mlt. *quadrus* (viereckiges Feldstück, unfer „Breite“). Schon in einer ital. Urk. von 867 heißt es: *cum casis, curtificiis . . . quadris, campis, perviis* etc. (Muratori l. c. V. p. 514). *Quadro*, *Quadrella* ist ein jetzt häufig vorkommender roman. Flurname.

Gafgair kann, wie der Herausgeber selbst bezweifelt, nicht Göfis sein, da dies alt *Sagavio*, *Secavio*, *Sigevis* heißt. Es ist viel eher ein aus *Gaf* und *gair* zusammengesetzter Name. Zu *Gaf* vergleiche den vorarlberger Hofnamen *Gafadur*, *Gafaduren* (Archiv für österr. Geschichtsquellen XLIII. S. 311 und 350) = mlt. *cavatura*. Schwierig zu erklären ist *gair*. Nach Analogie mit anderen Wörtern dieser Endung, wie z. B. *montanair* (*montanèr*) = lat. *montanarius*, ergäbe es ein *gari* (-us, -a) oder rom. *gèr*, *gèra*, *ghèra*. Letzteres gibt mit *Gaf* = *cava* einen Sinn, denn *ghèra* ist = lat. *glarea* (Sand) also *gafgair* „Sandgrube“. Daß die vorarlberger Romanen *ghèra* gesagt haben können, scheint mir daraus hervorzugehen, daß Stellen an Berghängen, wo viel Sand liegt, heute noch *Gehra* heißen, was nicht unfer deutsches *gère* Zwickel, Keil sein kann. *Ghèra* ist zunächst eine lombardische Form, allein weil sich eine zweifellos lombardische Namenform noch im bayerischen Allgäu findet, dürfte vorarlberger welches *ghèra* für *glèra* um so glaublicher erscheinen, ich meine den Namen *Enfchen*, auch *Uenfchen* geschrieben, der nach Dr. Baumann mit dem in einer Urkunde v. 1059 (Mon. Boica XXIX. a. 143) genannten *Eunoschin* identisch ist. *Bergamaskisch* *önise*, *eunis* (= *alnicius*) bedeutet Erle. *Eunoscin(o)* aber ist genau gebildet wie

die ital. Ortsnamen Bedolino, Canevino, Felcino, Larfino u. f. w. aus *betula*, *cannabis*, *flixa*, *larix*. S. auch das folgende Montaiio. Ehedem trieben die Bergamasker Schäfer bis ins Vorarlberg nicht nur wie jetzt blos ins Engadin. Gafgair kann jedoch auch aus Gafgör (= *cavatura*) durch Affimilation entstanden sein, also Gafgör, -gair. Oberengad. gleichfalls *gèra* Sand für glera. Möglich wäre auch *ca(la) vicarii (villici)*.

Monturf verstehe ich nur, wenn ich Monturs lese, dann ist es Seitenstück zu dem mehrfach vorkommenden Vallurs, Vallors (*vallis urfi*).

Monthaeni j. Montanè entspricht churw. *montagna* (Berg). *Montaios* und *Montaiol* stehen (wiederum den lombardischen Dialekten conform) für *Montario* und *Montariolo*. Vgl. ein it. *Montarolo* a. 1183, Murat. I, p. 339.

Pradrex und Walex sind zu lesen Pradrefch und Walefeh, also = lat. *pratericum* aus *praterium* (prairie) jetzt *Brederis*? Dieses hieß im 14. Jhd. *Prædris*; und *valecium* = *aqualecium*, (a)valetsch (*inundatio*). Vgl. churw. *ual* = *aquale* (Bach).

Valpiler lese ich *val pilèr*, ein Wort, das bei Sebastian Münster als Berg Pylar an dem Illerursprung, bei Zingerle (tir. W. II. S. 220) als Flurname „auf dem Piler“ wieder vorkommt. *Pilèr* (mit dem ursprünglichen Ton auf er) halte ich für *piliarius* oder *palarius*, woher churw. *palaira*, *palèra* (Stellfalle an Wässerungsgräben); so daß das Ganze „Stellfallenbachthal“ oder *Bildstockbach* bedeutete.

Zursmier im ersten Theile *zurs* = ital. *furfo*, im zweiten *mier* = *murus* (Mauer).

Rungalech, Rungalch (lies Rungaleh) dürfte schwerlich *Raggal* sein, da dieses alt flechthin *Rungal* heißt (Bergmann a. a. O.). Es ist jedenfalls = mlt. *runcalitiu*, große Rodung, aus *runco*, *runcale* Rodung. *Ragatz* ist ein Seitenstück, sofern dies auf altes *runcatiu* zurückführt. Vgl. zu diesen den Bozener Weinberg *Runcazi* (a. 1070, Hormayr a. a. O. I. 1. S. 136).

Gurtin siehe unter Cors.

Nuzirs zusammengezogen aus *Nuzidres*, j. *Nuziders*, das im C. D. bei Mohr *Nuzedres*, *Nuzidres*, umgestellt *Nezudres* und abgekürzt *Zudres* heißt. Es ist = mlt. *Nogadera*, umgestellt aus *Nogareda* (siehe Du Cange, glossar. f. v.) „Nußgarten“. Möglich wäre auch eine direkte Bildung aus einem Deminutiv *nocetto* und daraus ein Collectiv *nozettaro*, *nucetario*.

Burs j. Bürs, Vorarlberg, ist meines Dafürhaltens aus ahd. *buria*, *purias*, jetzt „Beuren“ umgewälcht, ähnlich wie der rätorom. ON. *Amades*, Ems, Umwälchung aus ahd. *âmât*, *uomât* ist, wozu wohl auch das alte rätfischlatein. *amadere* „wieder mähen“ gehören wird. — Im 9. Jhd. heißt es *Puire* (Bergmann a. a. O. S. 69). Ist es welscher Herkunft, dann müßte ein Wort gefucht werden, das auf -orium ausgieng (was jetzt churwelsch -uir lautet) und dessen Stamm mit einem p schloß, also ein Wort wie etwa das nur halbpassende *emporium* (weil = *em-porium*), das churwelsch *ampiür* lautete, wie denn das alte *Emporium* in Ligurien heute in einer verwandten Mundart *Ampurias* heißt.

Seinna, Schänna, am Bache Schnuck, was offenbar mit dem Ortsnamen zusammenhängt. Schnuck klingt wie eine Zusammenziehung aus *Cinulic(a)*, wenn man die churwelsche Form für *Mifoc(o)*, nemlich *Mesulcina*, nach dem Flusse *Mesa*, *Moesa*, vergleicht. Ich rathe bei diesem schwierigen Ortsnamen auf einen alten Bachnamen *Cinna*, *Cina*, *Cena*. Vgl. den Namen des Baches Schanän im Prättigau, den Bach *Cenifella* am Mont *Cenis* (alt *Cinifius*, von welchem der Berg seinen Namen herhat; vgl. *Cinifellus* (um *Ferrara*) (Murat. I. c. I. p. 727); den Bach *Cinixitulus* = *Cinifitulus* (Muratori I. c. VI. p. 401) und dgl. Auch die ital. Bäche *Gena* (*Zena*) und *Generella* (Muratori I. c. II. p. 151 ff.) klingen an unsere Namen an, ja selbst unsere *Zenn*, alt *Cenna* (Förstem. ONB. I. v.). *Schänis* (Schweiz) als *Skenines* ist hievon nur eine Verkleinerungsform, wie *fluv. Arnina* von *Arna*, *Ligerinus* von *Liger* etc. Viel ferner liegt ein *scanna* Gurgel, Schlucht, *scanna* = *scamna* Kiesbänke, und am unwahrscheinlichsten ist das mlt. *seana* Wald, weil dieses eine ganz zweifelhafte Glosse ist.

Seieres Schiers ist zu vergleichen mit den churw. ON. *Affiers* (a. 1213, Mohr I. c. I. p. 255); *Schiers* (ib. II. p. 98); *Afier* (ib. II. p. 198); *Afchier* (ib. III. p. 61) = oberländisch *ifchiers*, engad. *afchèrs* = *acereos*, lat. *aceres* (Ahorne) mit abgefallenem Anlaut, wie das oft vorkommt. Vgl. oben *Piano* für *Apiano*, *Eppan*.

*Melances* *Malans* halte ich wieder für einen Bachnamen = *Malantia*. Aehnlich klingt der Bach *Melanka* bei *Feldkirch*, der *Melangenpach* bei *Thaur* (Zingerle a. a. O. I. S. 211). Der Bach *Malentein* zur *Lifer* in *Kärnten*, im 10. Jhd. *Malontina*, Verkleinerungsform aus *Malontia*. Der Stamm findet sich im Namen des Baches *Mella* bei *Mellau* (Bregenzerwald), des Baches *Mellach* bei *Axams* (Zingerle a. a. O. I. S. 256); der *aqua Melach* bei *Innsbruck* (Hormayr a. a. O. I. 2. S. 280); der *Millach* bei *Alrans* (Zingerle a. a. O. I. S. 247), in dem der *Mallach* bei *Jmft* (Zingerle a. a. O. II. S. 152), in dem der *Melach* bei *Lifenz*, von welcher der nahe *Mons*

Malunus seinen Namen herhat. Es ist dasselbe Etymon wie im Namen Malencothal, in welchem der Malero fließt, im Malore bei Pifa, in der Mella bei Cremona (alt Malla, Murat. I. c. V. p. 437), im spanischen Flußnamen Malaga, von dem Stadt und Wein den Namen herhaben; in der franz. Malène, alt Malauna (Revue celt. II. p. 441), in der westdeutschen Melina (Pardeffus Diplom. II. p. 328), in der badischen Melana (Förstemann ad. ONB.), in der belgischen Mella (Förstemann a. a. O. u. f. w. Sie scheinen alle mit der ig. Wurzel mal, „schmutzig sein“ zusammenzuhängen, was sie freilich, wie alle derartige Bäche, nur zeitweise sind, so gut wie jene vielen romanischen Bäche, die mit dem Worte merda zusammenhängen. Es gibt viele von Bachnamen herzuleitende romanische Ortsnamen. Ich nenne nur Ravenna am Ravius, Clavenna und den Bach Chiavenna zwischen Cremona und Piacenza; Sitten vom Bache Sion (erstes lat. Sedunum, letztere Seduna, ähnlich wie Sedan von der Sedana); Sargans an der Sar, diese alt Saruna, gleichsam villa Sarunicana; Sadrun vom Bache Drun, älter Dargun (= it. dragone, wie drei Bäche in Tessin heißen, churw. dargun wilder Bergbach), also sa-dargun „auf dem Bergbach“ u. f. w.

Hiemit will ich, um den Leser nicht zu ermüden, schließen.

#### Kleiner Exkurs.

Was die Abstammung der heutigen Bevölkerung Schwabens, insbesondere unseres Oberschwabens anbetrifft, so möchte ich hier meine zwar unmaßgebliche, doch vielleicht anhörbare, von der Anschauung einiger der hervorragendsten Anthropologen abweichende Meinung, und zwar auf Grund einiger historischen Thatfachen, kurz darlegen. Man hat daraus, daß der größte Theil der jetztlebenden Bevölkerung Schwabens bezüglich seiner körperlichen Eigenschaften zu den langknochigen und langschädelligen Leuten, die in den „alamannischen“ Reihengräbern ruhen und die als der allein maßgebende Typus der alamannischen Rasse gelten, nicht mehr stimmt, den Schluß gezogen, die jetzt in der Mehrzahl befindlichen Kurzköpfe hätten mit den alten Alamannen, die unser Stammland eroberten und bisher als unsere Ahnen gegolten, nichts zu schaffen, die Kurzköpfe seien vielmehr die Nachkommen der römischen Unterthanen, welche die Eroberer vorgefunden und als hörige Arbeiter auf dem Lande hätten sitzen lassen. Ohne letztere Annahme sei nicht zu verstehen, woher die Kurzköpfe gekommen, zumal da die Schädel, beziehungsweise Rassetypen sich als konstant erwiesen hätten. Für jene Annahme, daß der weitaus größere Theil der heutigen Schwaben nicht von den alten erobernden Schwaben abstammen könnte, spräche auch die verhältnismäßig kleine Zahl der Eroberer, welche gewiegte Geschichtsforscher auf etwa 50000 Mann berechnet hätten.

Diesen Sätzen gegenüber erlaube ich mir nachstehende Bedenken zu äußern.

Ehe die Schwaben unser Land definitiv in Besitz nahmen, ist dieses über 100 Jahre lang der Schauplatz großer Verheerungen durch einfallende germanische Heerhaaren gewesen. Schon vor dem Tode des Kaisers Probus war das Land von ihnen wiederholt genommen und verloren worden, und zwar in äußerst erbitterten Kämpfen. Nach seinem Tode nahmen die Alamannen wieder alles Land diesseits des Rheins und westlich von der Iller, um es endgiltig im Besitz zu behalten. Da kann außerhalb der festen Plätze nicht viel landbauendes römisches Volk übrig geblieben sein. Später sahen sich die römischen Gebieter genöthigt, die noch lange beim Reich behaltene Provinz Noricum aufzugeben und die römischen Unterthanen der festen Plätze, denn die des flachen Landes waren den „Barbaren“ längst gewichen — in das noch römisch gebliebene obere Italien (Rätien) überzuführen. Die Folgen dieses Abzugs sind auch für die Beurtheilung der Verhältnisse in unserem Lande von Wichtigkeit und zwar in Absicht auf die Nationalität der Ortsnamen. So weit sich die Romanen aus Noricum zurückzogen, so weit finden sich nach der Eroberung durch deutsche Stämme, wenige größere Wohnortsnamen ausgenommen, gar keine römische oder romanische Orts- oder Flurnamen vor. Von da an südwärts, wo die römischen Unterthanen wirklich und nachweislich sitzen geblieben sind, finden sich heute noch zahlreiche, wenn auch umgedeutete romanische Ortsnamen vor. Auch in Württemberg fehlen romanische Wohnortsnamen fast ganz, eigentliche Flurnamen durchaus, und von Fluß- und Bergnamen sind auch nur solche übrig geblieben, welche ziemlich weit herum bekannt sein mußten. Was nur einige wenige Leute, eine einzelne Gemeinde an Namen besaß, ist spurlos verschollen, nicht etwa jetzt erst, sondern schon zur Zeit der ältesten Urkunden des 7. und 8. Jahrhunderts. Was innerhalb unserer Grenzen an Flurnamen in jenen ältesten Urkunden auftaucht, ist durchaus deutsch. Ja von den Hunderten von römischen Niederlassungen, für deren Vorhandengewesenheit die unterirdischen Reste sprechen, hat sich nicht einmal ein halbes Dutzend von Namen erhalten. Das wäre undenkbar, wenn auch nur ein mäßiger Grundstock römischer Kolonen im Lande sitzen geblieben wäre. Unverständlich bliebe es auch, warum die heutigen Wohnorte mit dem römischen Straßennetz keinerlei zwingenden Zusammenhang aufzeigen. Wären die Eroberer nur auf die warmen Nester geflossen, welche die Römer eben verlassen hatten, dann müßte wenigstens die Mehrzahl derjenigen Wohnorte, welche schon im 8. Jahrhundert

nachzuweisen sind und nach der Art ihrer Namen viel älter sein müssen, die Fortsetzung der römischen Ansiedlungen sein, was nur in seltenen Ausnahmefällen zutrifft oder, richtiger gesagt, nur zufällig und darum absichtslos zutrifft.

Die zwei dunkelhaarigen und kurzköpfigen Typen unter unfrem Volk können theilweise schon zur Zeit der Besitzergreifung unseres Landes dagewesen, d. h. einen Theil des schwäbischen Volkes ausgemacht haben. Die in den Reihengräbern mit ihrem Waffenschmuck bestatteten Langschädel sind Krieger, Edle und Freie, keine Mitglieder der nichtkriegerischen Stände. Im Kriege lebten sie von der Beute, im Frieden nach altgermanischer Gepflogenheit von der Arbeit ihrer Hörigen, der Unfreien, denn die Freien arbeiteten ja selbst nicht. Diese Unfreien bestanden aber aus Leuten verschiedener Herkunft, aus Germanen und Nichtgermanen, letztere meist Kriegsgefangene oder erkaufte Sklaven. Wie hätten die germanischen Wälder fortwährend so ungeheure Menschenmassen hervorbringen können, wenn nicht jemand dagewesen wäre, der den nichtarbeitenden Volksklassen das tägliche Brot schuf, wer anders soll die zahlreichen Viehherden besorgt, die Aecker bestellt haben, wenn nicht die Unfreien, die Hörigen und die Leibeigenen und zwar schon auf altem unbefrittenem deutschem Boden? Man hatte also schon Arbeitsleute genug unter sich. Wo beutelustige Kriegsschaaren von jungen Leuten ausschwärmten, da mögen wohl wenig Frauen und Kinder, Knechte und Mägde mit dabei gewesen sein, aber wo ein ganzes Volk aufbrach, sei es durch den Druck benachbarter stärkerer Stämme gefohoben, sei es, um mit Gewalt ein besseres Land zu erobern, da zogen nicht bloß die Krieger aus und in unserem Falle nicht bloß die 50000 Streiter, sondern auch deren Weiber und Kinder mit aller lebendigen und todten Habe, soweit sie fahrfähig war, also Knechte und Mägde, Roß und Rind, Karren und Pflug, denn ohne Noth läßt kein besitzendes Volk sein Vermögen im Stich. Wir wissen z. B. von jenen Alamannen, die in der sog. Zülpicher Schlacht eine Niederlage erlitten, mit Sicherheit, daß sie selbst noch bei eiliger Flucht auf römisches Gebiet sehr vieles und großes Vieh mit sich führten, und daß der Statthalter in Rätien den Auftrag erhielt, den Romanen anzuempfehlen, bei dieser günstigen Gelegenheit, wo das deutsche Vieh, ermattet von der schnellen Fahrt und dem Futtermangel, billig zu haben sei, ihr kleines Vieh gegen das großraßige deutsche umzutauschen. Die Alamannen konnten weitere Mitesser gar nicht einmal brauchen, sie hatten bereits deren genug. Ich bin also der Meinung, ein guter Theil der jetzigen Kurzschädel müsse schon mit den Eroberern als Bestandtheil des schwäbischen Volkes ins Land gekommen sein, ferner der Meinung, daß die unfreien Schwaben die freien deshalb überwucherten, weil die beständigen Kriege die Freien fort und fort dezimirten, daß jedoch die alten freien Langschädel erst seit den Kreuzzügen so unverhältnismäßig abgenommen haben, daß sie recht auffällig in die Minderzahl kamen und Edle wie Freie genöthigt waren, sich aus dem Stande der Unfreien zu ergänzen, während umgekehrt allerdings eine erhebliche Zahl Freier durch den Kriegsdienst verarmt in den Stand der Hörigen herab sank, wo dann die alte Ehegenossame mit der herrschenden freien Langschädelrasse und damit die Rassenreinheit aufhörte, die Vermischung mit den schon vorhandenen fremden Elementen aber mehr und mehr Mischformen erzeugte. Dazu kommt noch, daß Jahrhunderte lang eine stete Zuwanderung aus den armen Alpenländern stattfand, was im Großen und Ganzen auch nicht zur Erhaltung der reinen Langschädelrasse beitrug. Wir entnehmen des weiteren den Ortsnamen, daß unter uns eine erhebliche Anzahl kriegsgefangener Wenden auf Herrenhöfen angesiedelt wurden, die im großen Haufen des gemeinen Volkes nicht so spurlos verschwunden sein können, wie ihre Personennamen. Aus den Namen von Unfreien, die im 8. und 9. Jahrhundert am oberen Neckar entlang genannt werden, geht wenigstens mir hervor, daß sich dort eine nicht unbedeutende Arbeiterbevölkerung frankogallischer Herkunft befunden hat. Wie sie hinkam, ist mir unklar, aber möglich bleibt, daß die Frankenkönige nach der Unterjochung der Schwaben französische Mischlinge auf konfiszierte Güter, sei es auf Königshöfe, sei es auf Höfe neubelehnter Optimaten fränkischer Herkunft, verletzten.

Das alles reicht in der Endwirkung völlig aus, die Ueberhandnahme der Kurzköpfe und der zu diesen neigenden Mischformen von heute zu erklären, ohne daß es nöthig ist, lediglich nur sitzengebliebene Romanen als Ahnen unserer Kurzköpfe anzunehmen. Ein vorhandener namhafter Romanismus wäre nicht so früh spurlos verschwunden, wenn am Ende auch der Sprache nach, so doch nicht in den geographischen Namen, was mir wenigstens stets das Hauptargument bleibt, wenn ich die tatsächlichen Verhältnisse in Tirol, der Schweiz, in den norddeutschen, ehemals slavischen Landen etc. betrachte, wo die geographischen Namen der älteren Rasse nicht nur fortleben, sondern auch in weiteren Jahrhunderten nicht verlöschen werden.

Schließlich möchte ich für diejenigen, die an einer sitzengebliebenen römischen Bevölkerung festhalten wollen, bemerken, daß diese alten Romanen, wie ich hier freilich nicht näher ausführen kann, gemischtes Volk waren, theils germanischer, theils galatischer, theils italienischer,

theils keltischer Herkunft. Die zwei letzteren höchst wahrscheinlich in bedeutender Minderzahl, schon deshalb, weil die Kelten und Italiker zu weit weg wohnten, und weil die näher wohnenden Galatier (gallischen Stämme) und Germanen ungleich leichter ins Land kommen konnten, auch mit dem Klima sich besser befreundet haben werden als die ersteren, was auch für Veteranen gilt, denen Land angewiesen worden. Die Galatier waren blond und langschädlig wie die Germanen. Die eigentlichen Kelten, deren es aber viel weniger gab, als der Namenwirrwarr der alten Schriftsteller, zumal der griechischen glauben machen könnte, waren dunkel wie die Italiker. Die Gallier, vielleicht auch die Helvetier, Vindeliker etc. sind ethnologisch Germanen, keine Kelten gewesen, denn sie hatten eine blendend weiße Haut, blaue Augen, blonde Haare, hohen Wuchs. Diese Bestandtheile könnte man also heutzutage gar nicht mehr auscheiden, und wenn sie in der römischen Zeit, wie ich vermüthe, die Mehrzahl im Lande bildeten, so bliebe das Ueberwiegen der dunkeln Typen unerklärt ohne die Annahme späterer bedeutender Zuwanderung dunkler Elemente. In späterer Zeit der Völkerwanderung könnte es sich aber nur noch um ost-europäische Völker handeln. Endlich möchte ich noch anfügen, daß das dunkle Volkselement dem hellen gegenüber, wie die tägliche Erfahrung in Mischehen von Hellen und Dunkeln lehrt, eine gewisse Uebermacht zeigt, indem es auf Kosten des blonden Typus wuchert, sofern die Kinder solcher Ehen in der Mehrzahl dunkelhaarig werden. Das helle Element zeigt also im Kampfe mit den Rassen geringere Widerstandsfähigkeit, das aber summt sich im Laufe der Jahrhunderte! Ob Klima und Lebensweise nicht doch im Laufe der Jahrhunderte einen Einfluß auf die Aenderung der Typen haben, ist meines Erachtens keineswegs endgiltig entschieden, wenigstens verdient die neue Erscheinung des nordamerikanischen Typus nähere Untersuchung, denn für abgeschlossen kann man das Urtheil hierüber nicht erklären.

#### Ravenspurgisch Ehrung-Büechlin von anno 1474 bis 1604:

darinn auch beider deß heyl. Röm. Reichs löbl. Gottsheußern Weingarten und Weiffenau höchst rühmlich gedacht wirt.

Mitgetheilt von Dr. Giefel.

**1474. Württemberg.** Ist auf Graff Eberhardts von Württemberg Hochzeit mit der Herzogin von Mantua Bürgermeister Wilhelm von Nidegg von gemeiner Stadt wegen zu Stuetgarten gewesen mit 6 Pferden und hat man dem Fürsten damals geweiht einen silbernen Becher, so gekostet 23 Pfd. 2 Sch. 6 Pf.

**1479. Carmeliter General.** Dem General unfer l. Frauen Brüder als er hier war gefchenkt 10 Eimer Wein, kostet 7 Pfd. 1 Sch. 3 Pf. und dazu 10 Scheffel Haber.

**1479. Pfarrherr allhier.** Item Walther von Burgow Pfarrer¹⁾ gefchenkt uff Sonntag nach dem Pffingsttag als er uffzogen ist 5 Scheffel Väfen, 5 Scheffel Haber und 30 Kanten mit Wein.

**1481. Württemberg.** Ist Graff Eberhardt von Württemberg zu Ravensburg gewest und ist ihm gefchenkt worden an Wein, Fisch und Haber 13 Pfd. 15 Sch. 3 Pf. und was deß Habers 5 Scheffel.

**1481. Werdenberg.** Item Graf Hugen von Werdenberg als Kaiser Friedrichs Rath ward gefchenkt 30 fl.

**1481. Wernhauser Pfarrer²⁾.** Item Werner Wernhauser Licentiat als er Pfarrer hie ward gefchenkt 1 Faß Wein von 9 Eimer 10 Maß und thut an Geld 5 Pfd. 18 Sch. 9 Pf.

**1481. Constanz.** Item dem neuen Weibbischof uff Zinßtag nach Viti gefchenkt als er vor nie hie gewesen ist 12 Kanten Wein.

**1483. Oestreich.** Item auf Erzherzogen Sigismund von Oestreich Hochzeit mit der Herzogin von Sachsen zu Innsprueckh ist Petter Schnitzer Bürgermeister von gemeiner Statt wegen mit 3 Pferden gewest und hat ihm einen Becher geweiht so vergültdt gewesen, hat kostet 48 Pfd. 10 Sch. 10 Pf.

**1485. Kaiser Friedrich.** Item es ist zu wissen, daß Kaiser Friedrich, der König und Kaiser ist gefin, gen Ravenspurg kommen ist, auf Mittwoch zu Nacht vor St. Oswalds Tag um

¹⁾ In der „Series parochorum Ravensburgensium“, Freiburger Diöcesan Archiv XII, 160 wird dieser Pfarrer in die Jahre 1520—1535 gesetzt.

²⁾ Wird in der oberhalb citirten Schrift in die Jahre 1490—1492 gesetzt.

die neune mit 300 Pferd und hat ein Rath angefehen, mit dem Sacrament gegen ihm gangen fein und mit der Proceß als an unfers Herrn Fronleichnams Tag fo man umb die Statt geht, als da er nahe kam, da ließ man die Proceß anfehn, und empfieng ihn fonft und führt ihn in Franz Fabers Haus. Da war er zu Herberg. Also blieb er bis uff den Freitag da. Also hat ihm ein Rath gefchenkt einen filbernen Becher und darin 250 fl., mehr 4 Ochfen und zwei Fuder Weins, halb roth und halb weiß, 30 Scheffel Haber, und Fifch und hat ihn von der Herberg gelöft. Das koft die Stadt 700 fl. Also an dem Freitag fuhr er hinweg gen Lindau, darnach gen Buchhorn, Conftanz und Ueberlingen.

**1486. Schellenberg.** Herr Marquard von Schellenberg, als er uffzog die Landvogtei zu verfehen, ift ihm gefchenkt worden an Wein fo belaufen 8 Pfd. Pf.

**1487. Montfort.** Ift dem jungen Graf Ulrich von Montfort auf feine Hochzeit geweiht worden ein filberner Becher, koft 10 Pfd. 17 Sch. 1 Pf.

**1489. Newenmarckh.** Item war Herzog Otto von Newenmarckh hie und fchenkt man ihm 5 Säcke mit Haber und 4 Eimer Wein.

**1491. Weingarten.** Item Abt Hartmann zu Weingarten gefchenkt ein filbernes Becherlein für 10 fl.

**1492. König Maximilian.** Item ift es zu wiffen, daß der König Maximilian I. ift kommen gen Ravensburg uff St. Margarethen Tag uff die 6. Stunde Nachmittags und ift man ihm entgegengeritten 4 der Rätthe und etliche Herrn und hond ihn empfangen zwischen Bayenfurt und Baidt im Feld und find mitgeritten bis gen Weingarten. Da ift der Abt mit der Proceß und mit dem hl. Blut gen ihm gangen und ift auf dem Berg abgestanden und in das Münfter gangen. Darnach ift er gen Ravensburg geritten. So ift man ihm entgegengangen mit der Proceß und mit einem Himmel und hat man ihn in das Klofter geführt. Darin ift er über Nacht gefün. Also hat ihm ein Rath gefchenkt einen vergüldeten Becher und darin 100 fl. und ein Fuder Weins und zwei Wägen mit Haber und einen Ochfen für 11 fl., und dann den 3 vornehmften Rätthen, fo er gehabt, einem jeden 10 fl. und dem Bögger und Trummeter und jeglichem nach dem er ift gefün. Darnach ift er gen Conftanz kommen.

**1493. Prinz von Oranien.** Item dem Princeps von Oranien gefchenkt Wein und Haber, fo beloffen 6 Pfd. 5 Sch. 10 Pf.

**1493. Herzog von Braunschweig.** Item dem Herzog von Braunschweig Wein gefchenkt 20 Kannen und aus der Herberg gelöft.

**1495. Weiffenaw.** Abt Hannfen Mayer in der Ow ein glatt filbernen Becher in die Abtei, hat koft 4 Pfd. 17 Sch. 2 Pf.

Item Hablützel ein Becherlein und 10 Kannen Wein.

Item Kafpar Humpiß ein Becherlein, thut 13 Pfd. 1 Sch.

**1500. Pfarrer allhie.** Item Doctor Hannfen Lantman Pfarrer¹⁾ gefchenkt 10 Eimer Wein, 8 Scheffel Vefen, 4 Scheffel Haber, darzu für 2 Pfd. 8 Sch. 10 Pf. Fifch.

**1502. Provincial allhie.** Item dem Provincial und ganzen Capitel unfer l. Frauen Brüder, als fie Capitel hielten, gefchenkt 11 Eimer Wein weißen und 9 Eimer rothen, auch einen Ochfen für 10 fl., thut alles 21 Pfd. 16 Sch. 10 Pf.

**1502. Truchfeß.** Item Herrn Hanns Truchfeßen zu Waldfee gefchenkt, als er fich freyen ließ, einen verguldeten Becher für 21 Pfd. 16 Sch. 10 Pf.

**1502. Landvogt.** Item dem Landvogt Herrn Jacoben von Landau gefchenkt in die Pflegfchaft Zili und derofelben Grafffchaft 12 Kannen Wein und 43 Pfd. Fifch.

Item mehr dem Landvogt Herr Hanns Jacoben von Landau als er die Landvogtei annahm 10 Kannen Wein und 2 Kannen Mufcateller.

**1506. Thürhüter.** Item Onofrius Elenbog Kaifl. Maj. Thürhüter 6 Kannen Wein gefchenkt und ihm gegeben 4 fl. Jahrgeld.

#### Uff den Reithungen²⁾ gen Conftanz als der Reichstag dafelbften war.

**1506. Augsburg.** Dem Herr Bifchof von Augsburg gefchenkt 30 Kannen Wein und 4 Scheffel Haber.

**1506. Braunschweig.** Item dem Herzog von Braunschweig 30 Kannen Wein und 4 Scheffel Haber.

**1507. Aychftetten.** Item dem Bifchof von Aychftetten 30 Kannen Wein und 4 Scheffel Haber.

¹⁾ Wird in der oberhalb citirten Schrift in die Jahre 1503—1520 gefetzt.

²⁾ = Rechnung.

**1507. Sachfen.** Item Herzog Georgen von Sachfen gefchenkt 40 Kannen Wein und 5 Scheffel Haber.

**1507. Freifingen.** Dem Bifchof von Freifingen gefchenkt 30 Kannen Wein und 4 Scheffel Haber.

**1507. Bayern.** Item Herzog Albrechten von Bayern 40 Kannen Wein und 6 Säcke Haber.

**1507. Magdeburg.** Item dem Bifchof von Magdeburg 40 Kannen Wein, 5 Säcke Haber.

**1507. Pfalzgraß.** Item Herzog Friederichen Pfalzgraßen gefchenkt 30 Kannen Wein und 4 Säcke mit Haber.

**1507. Truchfeß.** Item Herr Wilhelm Truchfeßen uff feine Hochzeit verehrt einen filbernen Becher, hat gehabt 24 Lot, koft überall 15 fl. 3 Groschen.

**1507. Brandenburg.** Item Markgraf Friedrich von Brandenburg dem älteren gefchenkt 36 Kannen Wein.

Item den 3 jungen Markgrafen von Brandenburg 10 Eimer Wein.

**1508. Conftanz.** Item dem Herrn Bifchof von Conftanz gefchenkt allhie 40 Kannen Wein und 4 Säcke Haber.

**1513. Truchfeß.** Item Herr Georgen Truchfeßen einen vergüldeten Becher uff feine Hochzeit für 28 fl.

**1514. Landau.** Item Herr Hanns Jacoben von Landau einen vergüldeten Becher auf feine Heimführung, hat koft 25 fl. 7 Sch. 4 Pf.

**1514. Weingarten.** Item als Gerwick Blarer 20 Jahr nach Absterben Abt Hartmanns Abt worden ift und er einen Rath zu feinem Amt geladen, hat ein Rath in Keller und Küche gefchenkt und zur Letzin¹⁾ gelaffen 2 Pfd. 4 Sch. und hat man ihm in feine Prälatur gefchenkt ein filbernes Becherlin, hat koft 11 fl.

**1515. Kaifer Maximilian.** Als er uff Sonntag vor Weihnachten hie gewesen, ift er verehrt und über ihn in allweg gangen, wie hernach fteht. Und ihme gefchenkt ein vergulddter Becher bei 45 fl., darin an Geld 100 fl. rheinifch, mehr ein Ochfe umb 10 Pfd., mehr 20^{1/2} Eimer Wein, die Maß zu 6 Pf., thut 15 Pfd. 8 Sch. 6 Pf., mehr 15 Säcke Haber uff einem Wagen, mehr 6 Gefchirr Fifch. Item feinen 4 Thürhütern 8 fl. Item dem Furier 3 fl. Item einem Trummeter 1 fl. Item dem Boten 1 fl. Item dem Portner Thorhüter 1 fl. Item umb 6 neue Brenten²⁾ 8 Sch. 9 Pf. Item die Säcke gelöst umb 1 fl. Item dem Eckholt umb ein Fuhrfaß 7 Sch. 16 Pf. Item Binderlohn von 3 Faffen 6 Sch. 3 Pf. Item dem Spital umb 112 Pfd. Karpfen, das Pfund zu 10 Pf., thut 4 Pfd. 13 Sch. 4 Pf. Item umb 18 Pfd. Hecht zu 14 Pf., thut 1 Pfd. 1 Sch. 3 Pf.

**1521. Maylandt.** Als der Herzog von Maylandt allhier zu Imbis geßen hat, hat man hm verehrt 24 Kannen Wein.

**1522. Prior der Carmeliter.** Item Herrn Doctor Reutter in feine Priorat gefchenkt 6 Scheffel Väfen und 12 Kannen Wein.

**1526. Provincial.** Item als Doctor Johann Reutter Prior zu einem Provincial erwählt worden ift uff dem Kapitel zu Bamberg, haben meine Herrn ihm in feiner Ehrwürde Amt gefchenkt ein fchwarzes Räßlein aus dem Marekhtall, koft 16 fl. und darzu einen Eimer Wein. Actum Montags vor der Auffarth.

**1527. Landvogt.** Item Herr Nielaus Ziegler hat ein Rath, als er Landvogt gewest ift, verehrt mit einem vergulddten Becher für 25 fl. ungefährlich.

**1527. Pfarrer allhier.** Als Doctor Johann Pfrund³⁾ allhie Pfarrer worden ift, hat ein Rath ihm verehrt 5 Scheffel Väfen, 5 Scheffel Haber und 30 Kannen Wein. Actum Montags nach Allerheiligen Tag.

**1527. Weiffenau.** Herr Jacoben in der Ow, Murrer genannt, ein Schäl in die Abtei gefchenkt für 4 Pfd. 11 Sch. 11 Pf. und hat ein Rath Letzte gelaffen, als ein Rath mit feinen Gnaden in der Ow geßen hat, 2 Pfd. Pf.

**1527. Montfort.** Item Graf Hannfen uff feine Hochzeit verehrt mit einem filbernen Becher für 16 Pfd. Pf. ungefährlich.

**1527. Montfort.** Item Grafen Hugen von Montfort auf feine Hochzeit verehrt mit einem filbernen Becher. 9 Pfd. 5 Sch. 6 Pf.

**1530. Truchfeß.** Item Herr Georgen Truchfeßen verehrt, als er Landvogt worden ift, mit einem vergüldeten Silbergefchirr, hat ungefährlich 30 Pfd. koft.

¹⁾ = Ergetzung.

²⁾ = Schaff.

³⁾ In der oberhalb citirten Schrift wird diefer Pfarrer in die Jahre 1535–1546 gefetzt.

**1530. Seggendorff.** Item Johan Jacoben von Seggendorff seinem Statthalter, als er auf das Schloß zogen ist, auch ein silberin Schälün zur Ehrung geben, kost ungefährlich 6 Pfd. Pf.

**1533. Weiffenaw.** Auf Donnerstag nach St. Johannis Tag baptistae ist Magister Ulrich Sattler zum Abt in der Ow erwählt worden, hat ein Rath, als Abt Jacob Murer gestorben, aim Convent klagen und uff gemelten Tag gedachten Herrn durch etlich des Raths Nachmittags Glück wünschén lassen.

**1540. Altshausen.** Auf Zinstag nach Martini hat ein ehrfamer Rath allhie Herrn Hannfen Werner von Ryfchach, neuem erwähltem Landcomthur zu Altshausen, der Ballei Burgundi und Elfaß etc., der allhie zum erstenmal als Landcomthur zu Altshausen durch Bürgermeister Hannfen Schindelin, Conrad Tefchler und Zunftmeister Jörgen Stürtzeln und Stadtschreiber Gabriel Kröttlin lassen empfangen und ihm auf diesen Tag gefehenkt 2 Brenten mit Fisch, die eine mit großen Hechten, die andere mit großen Karpfen und darzu 20 Kannen Wein.

**1542. Württemberg.** Auf Donnerstag nach Cantate den 11. Mai hat ein Rath Christoph Herzog zu Württemberg 5 Säcke mit Haber und 20 Kannen Wein gefehenkt, allhie in des Hägers Haus.

**1542. Conftanz.** Auf Zinstag vor St. Gallen Tag den 11. October hat ein ehrfamer Rath den Weihbifchof von Conftanz Doctor Melchern allhier im Kloster lassen empfangen und ihme auf diesen Tag zum Nachtmahl gefehenkt 12 Kannen Wein, und als er am Morgen Mittwochs den Gottesacker allhie im Pfannenfil geweiht, hat ein Rath ihme und dem Provincial mit einem Effen Fisch lassen verehren und dem Weihbifchof verehrt 12 fl., und dem Kaplan, so er mitgebracht hat, auch dem Knecht jedem 1 fl. gefehenkt. Actum ut supra.

**1545. Keflertag.** Auf Montag vor Johannis baptistae den 22. Juni hat ein Rath den Keflern und dem Herrn von Kinßegkh, als sie allhier einen Keflertag gehalten haben, gefehenkt 16 Kannen Wein in des Hägers Haus.

**1545. Marchefe.** Auf Mitwoch nach St. Lorentztag den 12. Auguft hat ein Rath dem Marchefe de Guasca, als er hier über Nacht gewesen, 30 Kannen Wein und 6 Säcke mit Haber gefehenkt, aber in der Schenk hat ein Rath ihn nicht lassen empfangen. So hat auch ein Rath im Erbietén keine Unterthänigkeit lassen anzeigen, sondern allein mit Erbietung ihres guten und dienftlichen Willens ¹⁾.

**1547. Landvogt.** Uff Zinstag nach dem Sonntag Oculi in der Fasten hat ein Rath allhier Doctor Georgen Genger als neuen Landvogt durch Bürgermeister Bartholome Henßler, Peter Senner, Stadtamtman, und Konrad Geldrichen, alten Stadtamtman, Zunftmeister Bernhard Karlin und Gabriel Kröttlin, Stadtschreiber, lassen empfangen, ihme Glück wünschén und ihme verehrt mit einem silbernen und verguldeten Trinkgeschirr, kostet 37 fl., 2 Batzen, und demnach gedachter Herr gemeiner Stadt in viel weg gedient und viel guts bewiesen hat, ihme derhalb ein Rath auf diesen Tag auch lassen verehren mit 100 fl. rheinisch in Gold.

**1547. Weingarten.** Auf Zinstag nach dem Sonntag Laetare Halbfasten (war der 22. März) hat ein Rath den Abt Gerwick von Weingarten als kaiserlichen Commiffarien zu der Huldigung und Schwören nach dem Krieg, so sich Sachsen und Hessen samt allen andern ihnen Bundsverwandten verschienenen Jahrs wider Ihr Kaifl. Majestät empört haben, verordnet, allhie in seiner Behaufung durch Bürgermeister Bartholome Henßler, Bürgermeister Gwer Schellang, Stadtamtman Peter Senner und Konrad Geldrich, Zunftmeister Bernhard Karlin, und Zunftmeister Peter Bofer empfangen lassen und ihme verehrt ein verguldetes Silbergeschirr, hat kost ungefährlich bei 107 fl.

**1548. Weiffenau.** Uff Sonntag nach St. Nicolaus Tag, als Abt Andreas Rietmann in der Weiffenau zu einem Prälaten erwählt worden, seine Bottschaft hereingeschickt und zu seinem Amt einen ganzen Rath geladen, hat ein Rath hinaus verordnet Bürgermeister Conrad Geldrich, Bürgermeister Petter Senner, Stadtamtman Hans Kollöffel, Zunftmeister Anthoni Bronnmeister, Zunftmeister Jacob Hummler und Johann Christoph Tafinger, Stadtschreiber, und als sie auf denfelbigen Tag hinauskommen, haben sie wiewohl es hievor auch beschehen, nach dem Amt vor dem Maal in seinem Gemach Glück gewünscht und ihn mit einem Becherlin, kost 7 Pfd. 3 Sch. 6 Pf., in die Prälatur gefehenkt und verehrt.

**1548. Spanier.** Als die Spanier allhie gelegen, hat ein Rath Johann Baptisten de Galtaldo, Obristenleutenant über das hispanische Kriegsvolk, als er sie allhie wegführen wollen, wie ers auch begehrt und ihme verheiffen worden, mit einem Kredenz verehrt, kost 100 Kronen.

Item hat ein Rath dem Obristen über das hispanische Regiment, so allhie gelegen unter Alphonso Vives, welcher hernach im Conftanzer Sturm umgekommen und erschossen worden ist,

¹⁾ Wir stehen im Jahre vor dem schmalkaldischen Kriege, daher die gegen sonst unfreundliche Stimmung gegen den Spanier.

verehrt ein großes Credenz, ungefährlich ob den 100 fl. werth, mehr 8 Becherlin und ein Gefchirrlin, fo einen verborgnen Trunk hat, auch auf 100 fl., mehr eine filberne Flaſche, auch auf 100 fl.

**1548. Landau.** Als Herr Hans Jacob von Landau meinen Herrn zu zweimalen jedesmal 5000 fl. Münz um Verzinſung geliehen, iſt er mit 2 Credenzen verehrt worden, koſten ungefährlich 200 fl.

**1548. Freiberg.** Item als Herr Caspars von Freiberg Kinder meinen Herrn 4000 fl. geliehen, iſt ihnen ein Trinkgeſchirr verehrt worden, ungefährlich um 20 fl.

**1549. Herr von Granvella.** Als meine Herrn nach dem Krieg die Ausöhnung bei der Kaiſ. Maj. erlangt, ſind dem Herrn von Granvella verehrt worden 100 Kronen, ein ſchönes Pferd, hat oftmalen 100 Goldgulden gelten wollen.

**1549. Herr de Naves.** Damals ſind dem Herrn von Naves auch 100 Goldgulden verehrt worden. Die andern kaiſ. und königl. Räte haben bis in 3 oder 400 fl. erhalten.

**1551. Lauffen.** Item haben meine Herrn Herrn Heinrichen Haſen von Lauffen, Röm. Kaiſ. Majeſtät Hofrath und Präſident zu Lützelburg, als er im Oktober aus Befehl der Kaiſ. Majeſtät einen Rath und das Regiment beſetzte, verehrt mit 70 Goldgulden, auch zuvor mit Wein und Fiſch.

**1552. Weiſſenau.** Uff Donnerstag nach Lichtmeß hat Abt Andreas in der Ow meinen Herrn einem ehrſamen Rath, als er von der Kaiſ. Majeſtät beſetzt worden, Glück wünſchen und ein Rath mit einem Reh und 15 Stücken Fiſche verehrt, dafür ihm ein Rath Dank ſagen laſſen und die Diener mit 2 fl. verehrt.

**1557. Weiſſenau.** Item als Herr Jacob Abt in der Ow zu einem Prälaten erwählt worden und einen ganzen Rath durch ſeine Botſchaft zu ſeinem erſten Amt laden laſſen, hat ein Rath hinaus verordnet Junker Joachim Tefchler, Dr. Hanns Oehlſchlager, Anthoni Mayenberger und Anſtett Sättelin und ihm, wie wohl es hievor auch beſchehen, wieder Glück wünſchen und dazu, ehe man zu Tiſch geſeſſen, ein Trinkgeſchirr in die Prälatur geſchenkt und verehrt, koſt ungefährlich 8 Pfd. 7 Sch. 5 Pf.

#### Uß dem Schreiben der Reichſtadt Schwäbiſch-Wörth Anno 1559 den 7. Auguſt.

Als die Röm. Kaiſ. Maj. nach der frankfurtiſchen Election den Weg auf unfere Stadt genommen, ſind wir der Rath mit einem Himmel Ihrer Maj. vor unfere Stadt außer Porten entgegen gegangen, haben allda Ihre Maj. mit Offerirung der Schlüſſel zu allen Porten, als ſich gebührt empfangen, welche Schlüſſel auch Ihre Maj. in der Hand gehalten, bis ſie durch ihren Vicekanzler auch ausgeredt uns folgendes dieſelben wieder gegeben. Darauf iſt Ihre Maj. unter dem Himmel, fo 4 alte Männer getragen, eingeritten, dero wir beifeits und hintennach gefolgt. Fürter haben wir Ihre Kaiſ. Maj. in der Herberg mit 5 Schafflin Fiſch und Krebs, einem Wagen Weins und 2 Wägen Haber, auch ihrer Maj. Sohne unferm gnädigſten Herrn Erzherzog Carlen 3 Schafflein Fiſch und 1 Faß Weins, nachmalen dem Herrn Vicekanzler auch 1 Faß Weins verehren laſſen, aber niemand aus der Herberg gelöſt. Folgendes haben wir berührten Himmel von dem Reichsmarſchalk mit 10 Goldgulden redimiert; auch den 4 Erbämtern des Reichs aus einer Liebung 10 Kronen, dem Kämmerlin 3 Kronen, den Thürhütern 2 Kronen, den Trabanten 4 Kronen und den Trommetern 4 Goldgulden, Tapezierern 2 Thaler, beiden Herolden 2 Kronen verehrt, aber ſelbiger Zeit aus Urfachen kein Gefchütz abgeh, noch ſonſt mit unfer Bürgerſchaft einige Verordnung thun laſſen.

**Verzeichniß wie es gehalten worden, als Kaiſer Ferdinand I. den 23. Januar 1563 zu Ravensburg eingeritten und was Ihrer Kaiſ. Maj., auch derſelben Räten und andern verehrt worden und gemeiner Stadt über dieſe ganze Handlung ergangen iſt.**

In Zünften ſoll verkündigt werden:

Es ſoll niemand im Einziehen weder Weib noch Kind auf der Gaſſe laufen bei Straf eines Rathes, und ob jemand beſchädigt, wird niemand gut dafür ſein, auch ein Rath dieſelben darzu ſtrafen, und ob ſich jemand rächen wollt, die will ein Rath an Leib und Gut ſtrafen und ſoll jeder Vater und Mutter ihre Kinder in den Häufern behalten.

Item daß jeder in ſeinem Haus mit Waſſer verſehen und männiglich mit Feuer und Licht behutſam ſein, darzu ſollen die Wirth Knechte bei ihren Stallungen haben.

Es ſoll auch jeder männiglich die Stallungen mit baren Rigeln und ſonſt zurüſten und welchem Roß eingelegt werden ſich von den Orten, dahin es meine Herrn ordnen werden, mit Heu und Stroh auf die Roß geſaßt machen und daſſelbige bezahlen.

Es soll auch niemand auf einen Thurm oder auf Mauern laufen, dann die darzu verordnet. Und soll jeder männiglich vor seinem Haus die Gaffe fürben, säubern und räumen.

Wer die Kaif. Maj. empfangen, verehren und den Himmel tragen soll.

Es soll der Herr Bürgermeister Joachim Tefchler Ihre Majestät empfangen und die Präsent überantworten und zu dem Empfange sollen ihm zugeordnet werden Bürgermeister Jacob Geldrich und Herr Melchior Adelgaß.

Den Himmel sollen tragen Herr Bürgermeister Philipp Schindelin, Doctor Antoni Anckhareuthi, Doctor Hanns Oehlschlager und Doctor Hanns Däschler.

Die Präsent zu überantworten sind zu dem Herrn Bürgermeister Täschler verordnet: Bürgermeister Philipp Schindelin, Herr Stadtamtman Ludwig Kollöffel, Doctor Anthoni Anckhareuthi, Doctor Hanns Oehlschlager, Herr Melchior Adelgaß.

Hernach folgende sollen den Himmel halten: Herr Bürgermeister Petter Senner, Stadtamtman Hanns Kollöffel, Christoph Mangold, Hanns Meyer Kannengießer.

So sind verordnet, so die Rätthe verehren sollen: Jacob Thoman und der Stadtschreiber Johann Christoph Tafinger.

Was verehrt ist worden, als Kaifer Ferdinand hie gewest.

Ertlich der Kaif. Maj. ein hoher verguldter Becher, hat gekost 66 fl. 44 kr., mehr darin 200 Goldgulden, mehr auf 2 Wägen 20 Säcke Haber, all mit dem Stadtwappen, mehr 6 Faß mit Wein, ungefährlich auf 2 Fuder, sind die Faß alle hinten und vornen mit dem Stadtwappen gemalt gewesen auf 2 Wägen, darunter 2 Faß rothen alten, 2 Faß weißen alten und 2 Faß weißen neuen, mehr 8 Brenten mit Fisch Hecht und Karpfen, in jeder 8 oder 10 Stück ungefährlich, hingegen hat die Kaif. Maj. wieder geschenkt 15 Kronen.

Den Kaif. Herrn Rätthen verehrt.

Dem Marschalk Trautfam,

dem Herrn Viceanzler Doctor Selden,

dem Herrn Doctor Johann Baptista Weber,

dem böhmischen Canzler.

} Jedem 1 Faß Wein, 1 Brenten mit  
Fisch und 4 Säcke Haber.

Herrn Lazarus von Schwendi Ritters 20 Kannen Wein, 4 Säcke Haber und 1 Brenten mit Fisch. Den 3 Secretarien, dem Haller, Kirchschlager und Umgelter, allen 3 mit einander, sind in des Stadtschreibers Haus gelegen, 1 Faß Wein, 4 Säcke Haber und sonst 20 Kannen Wein.

Den Himmel, darunter Ihre Maj. eingeführt worden, hat man von den Laggayen lösen müssen um 36 Thaler.

Den 2 Thürhütern verehrt 4 Goldgulden.

Den 2 Furierern 6 Thaler und sie aus der Herberg gelöst, den 2 Herolden 6 Goldgulden, den Trompetern 10 Goldgulden.

Den Trabanten 10 fl.

Den Trummeneschlagern und Pfeiffern 2 fl.

Item Zöhrung für die Trummeneschlager bezahlt 1 fl. 44 kr.

Item ungefährlich um verschossen Pulver 70 fl.

**1575. Landvogt.** Auf Montag den 29. August, als Herr Georg Illing von Tratzberg Ritter, Landvogt in Schwaben, seine Tochter Susanna dem Hanns Christoph von Schellenberg zu Kiblegg ehelich verheirathete und einen ganzen Rath dazu geladen hatte, ist ein Rath erschienen und ein silbernes Geschirr, so vergoldet gewesen, geweiht und verehrt, kostet 36 fl., dazu hat ein Rath auch verehrt 40 Kannen Wein und 4 Brenten mit Fisch.

**1575. Weiffenau.** Auf Sonntag den 18. September, als Abt Martin in der Weiffenau sein erstes Amt gesungen und einen Rath dazu geladen, da hat man hinausverordnet: Bürgermeister Philipp Schindelin, Bürgermeister Hanns Oehlschlager, Stadtamtman Conrad Mockhen und ihm in die Prälatur verehren lassen ein silbernes Geschirr, kost bei 13 fl.

**1576. Weingarten.** Auf Sonntag den 15. Januar, als Johann Christoph Raittner Prälät zu Weingarten sein erstes Amt gesungen und einen Rath dazu geladen, hat man hinaus verordnet: Bürgermeister Philipp Schindelin und Stadtamtman Conrad Mockhen und ihm in die Prälatur verehren lassen einen silbernen Becher mit einem Deckel, kostet 23 fl. 12 kr.

**1577. Weiffenau.** Auf Sontag vor St. Martinstag, als Abt Bernhard zu einem Präläten des Gotteshauses Au erwählt wurde und sein erstes Amt und Benediction halten wollte und einen Rath dazu berief, hat man den Bürgermeister Hanns Oehlschlager und Stadtamtman Conrad Mockhen hinaus verordnet und Ihren Gnaden in die Prälatur ein silbernes Krüglin verehren lassen, so 14 fl. kostet.

**1581. Landvogt.** Auf den 13. Mai ift dem Herrn Landvogt Maximilian Freiherrn von Illing zu Tratzberg, als er zu einem Landvogt in Schwaben erwählt wurde und aufzog, in das Amt verehrt worden ein filbernes und übergülktes Dupplet, fo 54 fl. koftet.

**1582. Gremlich.** Im November ift dem jungen Wolfgang Gremlich ein Trinkgefchirr zu feiner Hochzeit verehrt worden, hat koftet 19 fl.

**1582. Weiffenau.** Im Dezember ift Herrn Mathias Abt in der Weiffenau ein Trinkgefchirr in die Prälatur verehrt worden, hat koftet 15 fl. 6 Batzen.

**1583. Landvogt.** Im Auguft ift dem Herrn Landvogt Friedrich Illing mit Glückwunfeh in die Regierung ein Trinkgefchirr verehrt worden, hat koftet 55 fl.

**1584.** Item gemeltem Herrn Landvogt Friedrich Illing zu feiner Hochzeit verehrt ein Trinkgefchirr, hat koftet 46 fl. 12 kr.

**1584. Fürftenberg.** Herr Graf Friedrich von Fürftenberg zu feiner Hochzeit verehrt ein Trinkgefchirr, fo von Augsburg befchiekt worden, hat in allem koftet 42 fl. 2 kr.

**1586. Weingarten.** Herr Abt Georg zu Weingarten ift in die Prälatur verehrt worden ein Trinkgefchirr, hat koftet 24 fl. 50 kr.

**1588. Landvogt.** Ift dem Herrn Landvogt Lidle verehrt worden ein vergülkt Dopplet¹⁾, hat in allem koftet 69 fl.

**1591. Conftanz.** Item im Dezember ift dem Herrn Cardinal Andreas von Oeftreich, Bifchof zu Conftanz, ein Dupplet¹⁾ verehrt worden, hat koftet 115 fl. 33 kr. und ein Pferd.

**1592. Bayren.** Auf den 12. Juli find Herzog Ferdinand in Bayren in des Bunckhofers Herberg, als Ihre Fürftl. Durchl. famt Dero Gemahlin allhie gewesen, 40 Kannen Wein und 10 Scheffel Haber verehrt worden und ift der Empfang durch Bürgermeifter Georg Sigmund Reichlin von Meldegg, Stadtamtman Hanns Kollöffel und Spitalpfleger Hanns Wilhelm Tafinger gefchehen. Hernach haben Ihre Fürftl. Durchl. den Haber den armen Leuten im Spital verehrt.

**1595. Weiffenau.** Auf den 4. November ift Herr Christian Abt in der Weiffenau ein Trinkgefchirr, fo von Junker Paulus Defchler genommen worden, in die Prälatur verehrt worden, hat koftet 17 Pfd. 11 Sch. 2 Pf.

**1604. Conftanz.** Auf den 25. Juli hat Bifchof Jacob zu Conftanz (fo von Gefchlecht ein Fugger) feine Benediction gehalten und die von Ravensburg auch dazu geladen. Vom Rath ift gefchiekt worden: die Bürgermeifter Paul Defchler und Michael Mockh und Doctor Math. Mefer. Diefe haben dem Bifchof im Namen der Stadt Ravensburg ein schönes Dopplet¹⁾ verehrt, fo bis in die 140 fl. koft.

**Weingarten.** Eben in diefem Jahr anno 1604 hat man dem Herrn Weihbifchof Doctor Mürgel ein vergülktes Becherlin, fo 30 fl. gekoftet, verehrt, weil er im verfehenenen Jahr einen Vertrag gemacht zwifchen Ihr Hochwürden Gnaden dem Herrn Abt von Weingarten und der Stadt Ravensburg von wegen der Mähler, fo ein Pfarrer dem Schulmeifter, Meßner und andern geben foll, wie auch wer den Pfarrhof foll erhalten und bauen etc. und dann dem Herrn Doctor Hager, qui fuit adjunctus, 20 fl.

### Kleinere Mittheilungen.

#### I. Refolution zur Feier des Siegs bei Peterwardein von 1716 aus der Itädtifchen Regiftratur in Riedlingen.

Mitgetheilt von C. Setz in Riedlingen.

Ihre Röm. Kaif. und König. Cath. Mayeft. etc. etc.

Mögen laut dero Kanzlei Refolution auß Wienn vom 15. hujus Allernädigft ohnverhalten, was Gestalten dero Waffen bei erfter Eröffnung dieß-Jährigen Feldzugs gegen dem Feinde Chriftlichen Nahmens fo reichlich gefeegnet, daselbige den 5. dieß bei Peterwardein in Niederrungarn unter der klugen Anführung dero Hof-Kriegs-Raths-Präffidenten und General-Lieutenants des Herrn Printzens Eugenji von Savoyen durchl. wieder die angerukte Allomanifche große Kriegsmacht einen herrlichen und allerdings vollkommenen Sieg erhalten, in deme der befagte Feind nach einem faft fünffündigem hartnäckigen blutigen Gefecht und feiner Seyts auff dem Platz gebliebenen dreißig Taufend, oder noch mehr Todten, in die Flucht gefchlagen, und dero Armees des Feld zu raumen, auch 151 Metallene Stuk famt 25 Feuer-Mörfern, zweien Haubintzen und 1500 Wägen mit Munition und Kriegszeug, danebens sechs Roßfchweifen, 150 Fahnen und 3 Her-Bauken, endlichen all und alles, was immer im Lager fich befunden, zur Beuth zu hinterlassen, genöthigt worden. Wohingegen Kaiferl. Seyts der Verluft an Todten und Bleßirten zufamb nur bei 4000 Mann gerechnet werde, was weiteren Verluft aber der Feind in feiner genommenen

¹⁾ = Würfelbret?

Flucht durch die Kaiserl. erlitten, auch obe der Groß-Vezier, in wehrenden Flieden, wie einige Nachrichten geben von seinen eigenen Völkern getödtet worden? werde ehiftens zuvernehmen sein.

Für folche durch den starken Arm und Beiftend Gottes erworbene Victorie nun gebühre Seiner Göttlichen Allmacht gantz billich allfchuldigft, demüthigft dank, welchen dann derofelben Allerhöchft gedacht. Kaiserl. und Königl. Cathol. Majeftät etc. auch im gefambten dero Erb-Königreich und Landen durch Singung des Ambrofianifchen Hymni feierlich erfatteten, und mittels Abfeuerung des fwären Gefchützes die Freude der Welt ankünden werden; fo man in denen herobigen und Vorlanden mit Einverftändnuß der Geiftlichkeit, und deß Militärs, wo dergleichen vorhanden, auf einen beftimmbten Tag gleichfalls anordnen folle, damit der gütigfte Gott durch fo vereinigt einbrünftiges Gebett zu Verleyhung ferneren Sigs deſto mehrer bewogen werde.

Welch allergnädigſtes Refolutum und Verordnung, gleichwie folche von des Herrn Gubernatoris und Churfürftl. durchl. Uns unterm 24. diß in Gnaden intimiert worden, auch hie-mit auch ebenfals zur tröftlichen Nachricht und mit obvermelter Einverftändnuß zu fo allergnädigft anbefohlenen Anordnung, auch zu gleichmäßig weiteren gewöhnlichen alfobaldigen Verfüg- und Verkündung kund machen wollen, inmaffen dann eben an die betr. Herren Ordinarios ſowohl: als von allhiefigen Kriegs-directorio auß, an deſſen Gehörde wegen Abſchüßung des groben und kleinen Gefchützes, albereit die benöthigte Inſinuation beſehen.

Und ihr mithin uns wieder unverlängt zu berichten habet, wie ain- und anderes aller-gehorſambſt vollzogen worden. Daran befehiet unſer Willen und Maynung.

Ynſprugg, den 26. Auguſt 1716.

Der Röm. Kaiſ. und Königl. Cath. Majeſtät, Präſidenten,  
Kanzler, Regenten und Hofkammer-Räthe, O.O. Landen.

2. Zu der Anfrage im Heft II dieſes Jahrgangs S. 141, wie es zu erklären ſei, daß in der alten Rechtsſprache für gleichheitliches Theilen der Ausdruck „eichelweis theilen“ vorkommt, möchte die richtige Antwort die ſein: die Eichel ſpaltet ſich bekanntlich wie die Bohne in zwei gleiche Hälften, wer alſo in der Eicheln Weiſe theilt, der theilt gleichheitlich.

3. In der Gegend von Waldſee hört man ſagen: 's iſt drohlät wie bohlat. Es will damit daſelbe gefagt werden wie mit dem ſonſt gebräuchlichen Sprüchwort 's iſt g'hopft wie g'ſprunge, denn trollen iſt nach Schmid's ſchwäb. Wörterbuch ſo viel als rollen, kugeln und bollen bedeutet zuſammenrollen.

Dunkel dagegen iſt der ebenfals um Waldſee gebräuchliche Ausdruck darrä für davonſpringen.

## Sitzungsberichte.

Sitzung vom 6. Juli 1883. Dr. Friedrich Loſch, Vikar in Langenau, wird als ordentliches Mitglied aufgenommen. An Geſchenken werden vorgelegt von Pfarrer Albrecht: Matheſius, Hiſtorien von Dr. Martin Luther, gedruckt in Nürnberg 1592, ſodann als Vermächtnis der Frau Magdalene v. Strauß ſechs Oelbilder und ein Wappenbrief von 1545. Profeſſor Beyer berichtet über den Abbruch des Dachs des Münſterhauptthurms.

Sitzung vom 5. Oktober 1883. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Auditeur Abel in Ulm und Dr. Hermann Wunderlich daſelbſt. Geſchenke werden vorgelegt: von Hauptmann Leeb ein in Neu-Ulm ausgegrabenes Faſchinenmeſſer und gefehmolzenes Kupfer vom Straßburger Münſter, von Buchhändler Kuthe das Ulmer Liederbuch, von Theodor Schultes zwei Gemälde. Revierförſter Bürger von Langenau erfattet umfaſſenden Bericht über die biſherigen Ergebniſſe der Grabung in der Bockſteinhöhle.

Sitzung vom 2. November 1883. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Frau v. Arand-Ackerfeld in Ulm, Helfer Dr. Köftlin in Langenau und Premierlieutenant Tanera in Ulm. Profeſſor Beyer übergibt als Geſchenk eine zinkographiſche Abbildung des Münſterhauptthurms, wie er biſher war, und wie er werden ſoll. Diakonus Klemm von Geiſlingen hält einen Vortrag über alte Befeftigungen am Nordrande der Alb, zeigt auch einen ſogenannten Kelt vor.

Sitzung vom 7. Dezember 1883. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen: die Königl. Bibliothek in Berlin, Profeſſor Licentiat der Theologie Neſtle in Ulm, Profeſſor Dr. Sixt daſelbſt, Regierungsrath Renz daſelbſt, Karl Miller, Vikar in Groß-Süßen, Jakob Strobel, Gemeinderath in Söflingen. Als Geſchenk von Kaufmann Honold in Ulm werden vorgelegt vier Kaufbriefe vom 16., 17. und 18. Jahrhundert. Profeſſor Dr. Knapp ſpricht unter Vorzeigung von in der Vereinsverſammlung befindlichen Kelten über die Bedeutung dieſer Inſtrumente. Präzeptor Müller trägt eine Studie über Glocken vor.

# Historischer Verein für das Württembergische Franken.

## Die Herkunft Bischof Ottos des Heiligen von Bamberg.

Von Pfarrer G. Boffert.

(Schluß.)

Ist aber der Besitz in Schafhaufen durch Heirat mit der Nidlinger Familie an die Beutelsbacher gekommen, so ist doch wohl das gleiche auch bei dem Plieningen-Bernhauser Besitz anzunehmen. Und wie die Nidlinger, so fanden wir oben im Vertrag der Werndrut von Beutelsbach unter den ersten Zeugen Adalbert und BIRTHILO von Bernhausen zwischen 1120—31. Das sieht doch ganz aus, als hätten wir hier die Neffen der Nidlingen und Werndruts von Beutelsbach, die Söhne Liutfrieds und einer Nidlinger, vor uns. Nun aber ist eine unbedingt sichere Thatfache der freie Stand Konrads von Beutelsbach. Dann ist aber auch die edelfreie Geburt Liutfrieds von Plieningen und seiner (ex hypothesi) Söhne Adalbert und BIRTHILO über allen Zweifel erhaben. Nehmen wir noch dazu, daß alle Schenkungen der Plieningen-Bernhausen ohne Vermittlung eines Andern, also aus freier Hand geschehen, während das Kl. Hirfau bei Ministerialen nie verfäumte, den Konsens der Lehensherren einzuholen.

Allerdings kann unsere Untersuchung hier noch nicht als abschließende gelten, da erst noch die Familie der Nidlinger einer weiteren Nachforschung bedarf, wozu vorderhand noch das Material fehlt. Nur andeutungsweise sei hier bemerkt, daß der Name Adelwig Hausname der Grafen von Sulz ist, und daß sichere Anzeichen für den Zusammenhang der Grafen von Sulz mit den Grafen von Calw vorhanden sind. Denn 1. liegen die Güter, welche B. Noting von Vercelli aus dem Hause der Grafen von Calw an das Kl. Reichenau um 780 gab, theilweise nahe bei Sulz, so Ilingen bei Rosenfeld OA. Sulz, Weitingen und Nordstetten OA. Horb, Neugart Ep. Const. 1, 64, W. F. 8, 212. 2. haben die Grafen von Sulz und die von Stauffenberg, ein Seitenzweig der Calwer, W. F. 8, 228, gemeinsamen Besitz in Altnuifra OA. Nagold. Cod. Hirf. S. 52 werden die Stiftungen der Sulzer und Stauffenberger zusammengefaßt: Alwig und sein Bruder Herman (von Sulz cf. S. 35) gaben  $\frac{1}{4}$  der Kirche zu Niuveren, ein zweites Viertel Burkhard und sein Bruder Berthold von Stauffenberg. 3. hatten die Grafen von Sulz Besitz in Steinheim an der Murr mitten in der Calwischen Grafschaft Ingersheim, Stäl. 2, 422.

Hängen die Sulzer mit den Calwern zusammen, so sicher auch mit den Nidlingern. Wir finden uns damit in wesentlichster Uebereinstimmung mit den tüchtigen älteren Genealogen Karl Pfaff und H. Bauer, welche geneigt waren, die Aeltermutter des württembergischen Königshauses, Werndrut von Beutelsbach, dem Calwer Hause zuzuweisen. W. F. 7, 390 ff.

Kehren wir zu den Plieningern und Ottos Hause zurück, so sind wir bei unsern früheren Untersuchungen über den Albuch auf eine wahrscheinliche Beziehung Ottos zu dem Hause Wirtenberg-Beutelsbach, wie zu den Grafen von Berg geführt worden. Nun schlagen wir auf Mon. Germ. SS. 10, 117, 22: Riwinus de Plieningen dedit duo mansus Uplumare an das Kloster Zwiefalten. Das ist Upflamör OA. Riedlingen. Damit kommen wir in unmittelbare Nähe der Grafen von Berg, wie von Veringen, Grüningen (Landau-Württemberg). Leider kennen wir die Zeit, in welche diese Schenkung fällt, nicht, aber da kurz zuvor die Schlacht bei Jedesheim 10. Jan.

1109 Stäl. 2, 42 und Eberhard v. Metzgingen, der bis 1102 in den Urkunden erscheint, erwähnt werden, so dürfte die Schenkung ums Jahr 1100—1110 fallen. Richwin könnte noch ein Oheim Ottos sein. Unfern Richwin finden wir noch einmal im Cod. Hirf. S. 100—101, wo offenbar Nachträge aus früherer Zeit stehen. Und wieder werden wir durch Vergleichung von S. 100 und S. 53 an die obere Donau in Zusammenhänge mit Familien gewiesen, welche mit Wirtenberg in Verbindung stehen. Unfer Richwin trat im Weg des Taufesches Besitz in Dalvingen (Thailfingen bei Herrenberg) ab. Und eben in diesem Thailfingen juxta Giltten hatten drei Brüder Ulrich, Ludwig, Mangold von Simeringen d. h. Sigmaringen die halbe Kirche und 4 Huben an Hirfau zu Anfang des 12. Jahrhunderts geschenkt¹⁾. Ludwig aber von Simeringen-Spizenberg war der Gatte der Richinza de Simeringen-Spizenberg, einer Verwandten Konrads v. Wirtenberg. Cod. Hirf. S. 54 cf. W. F. 7, 395. Hier haben wir spätere Helfensteiner vor uns. (Vgl. oben S. 273 ff.) Mangold erinnert an die Grafen von Rordorf, und Guta von Rordorf schenkte (s. oben) in der Nähe von Ottos Heimat am Albuch Forst an Kl. Hirfau.

Sind auch die Zusammenhänge dieser Geschlechter schwer festzustellen, so kann doch über die Wirklichkeit derselben nach unfern Untersuchungen kein Zweifel mehr sein.

Werfen wir noch einen kurzen lehrreichen Blick auf den Schluß des 12. und auf das 13. Jahrhundert, so ist die Thatfache auffallend, daß uns bis um 1260 kein Herr von Plieningen mehr begegnet. 1258 findet sich eine Junta de Bleningen, deren Brudersohn Marquard 1263 Dienstmann Graf Ulrichs von Asperg ist. Oberrh. 7, 91, 199. Die OA.B. Stuttgart-Amt nennt einen Albert I. v. Plieningen, † vor 1265, dessen Söhne Albert II. und III., Berthold und Konrad S. 214. 1292 tritt ein Diether von Plieningen mit seinem Bruder Schwigger auf, der den Beinamen Melfener führt. Oberrh. 14, 200. Es kann kein Zweifel sein, daß diese Herren eines Geschlechts sind mit Diether Malfener von Scharnhausen, der 1317 2 aufgerichtete Flügel im Wappen führt. Zeitschrift für d. Oberrhein 15, 450. Diether v. Plieningen ist Dienstmann Gottfrieds von Tübingen. Schon die Namen dieser Herren zeigen, daß wir es hier mit einem von den früheren Herren völlig verschiedenen Geschlecht zu thun haben. Auch bei den Herren von Bernhausen, welche im 13. Jahrhundert erst als Tübingerische Ministerialen auftreten, z. B. Werner 1231 Dienstmann Wilhelms von Tübingen, W. U. 3, 206, ist die eigenthümliche Erscheinung zu beobachten, daß sie für mindestens 60 Jahre ganz verschwinden. Der erste, den wir im 13. Jahrhundert kennen lernen, ist Konrad, Domherr in Speier 1226, W. U. 3, 195. Auch sie gehören zum Tübinger Lehenshof, cfr. Zeitschr. für d. Oberrhein 4, 242.

Die Besitzverhältnisse in Plieningen erscheinen im 13. Jahrhundert überaus eigenthümlich. Ein großer Theil des Orts mit dem Fronhof, dem alten Herrenhof, und dem damit verbundenen Kirchenpatronat gehörte den Pfalzgrafen von Tübingen. Pfalzgraf Rudolf v. Tübingen, gen. der Böblinger, hatte diesen Fronhof an Diether von Plieningen verpfändet. Sein Sohn Gottfried verkaufte den Fronhof und schenkte das Patronat an das Kloster Bebenhausen. Oberrh. 14, 113. 200. Der Laienzehnten mit dem Gericht war Lehen des Markgrafen Heinrich von Burgau. Ebend. 4, 208. Aber auch an den Fronhof und das Gericht hatte Ulrich v. Neidlingen

¹⁾ Liutfried, Dekan zu St. Paul in Worms, schenkt eine Hube in Dagilvingen an Kl. Reichenbach. W. U. 2, 411. Werner und Walto v. Tagelfingen Lehensleute Ludwigs v. Spizenberg, ib. S. 400, cf. auch S. 393. Sollte am Ende die halbe Kirche zu Tagelvingen, welche Liutold und Cuno v. Achalm erst an Hirfau geben wollten, auch in Thailfingen OA. Herrenberg und nicht in Neckarthailfingen zu suchen sein? Mon. Germ. 10, 72.

von Markgraf Heinrich verbriefte Rechte, l. c. 372 ff. Weiter hatten die freien Herren von Stöffeln OA. Tübingen Rechtsansprüche an die von Kl. Bebenhausen erkaufte Güter in Plieningen, auf welche sie 1300 verzichteten. Oberrh. 15, 100. Das sind überaus verwickelte Verhältnisse. Wie kommt denn der Markgraf aus dem Haufe der Grafen von Berg zu seinem Besitz? Es erklärt sich leicht, wenn er zu den Erben der alten Plieninge Edelherrn als Verwandter gehört.

Nun aber der Tübinger Besitz? Schon Dr. Baumann hat in seiner grundlegenden Arbeit „Die Gaugraffschaften Schwabens“ S. 111, 115 das Auftreten des Pfalzgrafen Hugo in der Glehntare, die Nachricht der *Historia Welfonum*, Mon. G. Script. 21, 460, wornach Hugo diese Graffschaft von Welf VI. erhalten, auffallend gefunden. Er setzt diese Ereignisse in die Mitte des 12. Jahrhunderts, also um die Zeit, da wir die letzten Edelherrn von Plieningen auftreten sehen. Wie erklärt sich ihr Verschwinden aus der urkundlichen Geschichte? Es liegt nahe genug, an den zweiten Kreuzzug zu denken. Vor ihrem Abzug ins Morgenland mögen die Herren von Plieningen noch das befreundete Kl. Hirfau bedacht haben, das 1275 Besitz in Plieningen und Umgebung verkaufen konnte. Wir denken uns die letzten Plieninge als Opfer des Kreuzzugs. Bei dem nahen Verhältnis, das K. Konrad zu Welf ererbte, scheint es nicht unwahrscheinlich, daß er den Besitz der ausgestorbenen Plieninge auf Welf übertrug, als Schwiegersohn Gottfrieds von Calw, zu dessen Haufe wir die Plieninge in Verwandtschaft sehen zu dürfen glaubten. (Ueber das Verhältnis Konrads zu Welf s. Stälin 2, 84. Welf hat Weinsberg als Erbe Gottfrieds von Calw bis 1140 inne und ebendort war Hugo von Plieningen begütert, Cod. Hirfaug. S. 65.) Nun aber hatte Welf gegen das staufische Haus Schlimmes geplant. Im Februar 1150 war er bei Flochberg von dem römischen König Heinrich geschlagen worden. Bei aller Milde, die Konrad auf seines Neffen Friedrich Intervention walten ließ, wäre es doch sehr leicht denkbar, daß Welf nun genöthigt wurde, den Besitz der Plieninge an einen andern Verwandten derselben, an Hugo v. Tübingen (cir. Hugo v. Plieningen), abzutreten. Der Ausdruck der *Historia Welfonum*: *comitatus, quem Hugo a Guelfone possederat*, wäre so begreiflich. Daß an Lehen des Pfalzgrafen Hugo nicht zu denken ist, hat Baumann unwiderleglich gezeigt, Gaugraffsch. S. 115.

Wenden wir uns zu einem weitem Punkt, bei dem zu prüfen ist, ob er zum Hausbesitz der Familie Ottos gehören mag oder nicht.

### 3. Horwa.

Giefbrecht theilt in seiner Geschichte der d. Kaiser 4. Aufl. 3, 1261 ff. eine Urkunde des Abts Hermann vom Kl. Michelsberg v. e. 1135 mit, worin er Gedenksteine für K. Heinrich II. und unsern B. Otto anordnet. Hier zählt er die Wohlthaten auf, welche Otto dem Kloster erwies, und fährt in dieser Aufzählung fort: *praedia quoque multo precio empta ecclesiae nostrae delegavit, scilicet Gestineshufen, Rintpach, his addens duo allodia, videlicet Altenholevelt et Horwa*, von deren Einkünften die Kosten der Hostien des täglichen Messopfers und des Lichts am Grabe Ottos bestritten werden sollen. Nehmen wir dazu die von Haag in seiner Dissertation über Ottos Prieflinger Biographie mitgetheilte Stelle, betreffend seine Schenkung an das Kl. St. Michelsberg: *Coenobio S. Michaelis in ufum fratrum dedit Rintpach, Gestineshufen, Roetingen, Osthufen, Weikendorf, Horwa, fontem falis cum area, Vetus Holevelt, Munrichesperch etc.* Die Urkunde Abt Hermanns unterscheidet deutlich 1. solche Güter, welche Otto erworben und alsbald wieder weiter gegeben — Otto war es nemlich besser gegangen, als andern Schulmeistern in der Welt,

denn alios docendo brevi tempore ditatus atque honori habitus est Herbord 1, 1 — 2. solche Güter, die er als Allod selbst besaß, ohne dabei anzugeben, ob er sie gekauft oder ererbt.

Die Reihe der von Otto erkauften und verschenkten Güter wird durch die von Haag angeführte Stelle wesentlich ergänzt. Die Namen dieser Güter können für unsere jetzige Untersuchung kein weiteres Licht geben, da sie ja keinesfalls Erbesitz sind. Allein bei der Frage, wie es mit den allodia Altenholevelt und Horwa steht, ist zunächst zu fragen, wo dieselbe liegen, und hier ist die Aufzählung der Güter, welche eine gewisse geographische Ordnung von Südwest nach Nordwest einzuhalten scheint, entscheidend. Darum seien hier die Namen sämtlicher oben genannter Orte kurz nachgewiesen.

1. Rintbach ist Niederrimbach, OA. Mergentheim Württb. Dieses kaufte Otto von Kl. Hirfau, welches hier von Diemar von Röttingen 103 M. Ackerland und mehr als 100 M. Wald erhalten hatte. Cod. Hirf. 44. 46. 76. W. U. 1, 365.

2. Geftineshufen, vielleicht verschrieben für Gvestineshufen und als solches die Parallele (West) zu Ofthufen, ist ohne Zweifel das abgegangene Gwefen, welches das Pfarrbuch von Münster (Archiv in Oehringen) zur Cent auf der Hardt (Creglingen) rechnet und unweit Münster und Creglingen OA. Mergentheim vielleicht auf der Flur Gassenberg (oder alt Weffenberg) lag (südlich von Münster), jedenfalls aber nicht = Westenberg, abgegangen bei Haagen OA. Mergentheim. OA.B. Mergenth. S. 315. 561.

Vielleicht war auch Waldmannshofen OA. Mergenth. durch Otto erkauft und an die Domkanoniker in Bamberg geschenkt, von denen es Friedrich I. 1163 um 70 *M.* kaufte. Mon. boic. 29a, 371. Stumpf Reichsk. 3.

3. Röttingen, Landger. Aub, einst Sitz des reichen Diemar, der einer der größten Wohlthäter von Hirfau wurde und von der Tauber bis nach Trifels in der Rheinpfalz die reichsten Besitzungen hatte. Cod. Hirf. 34. 36. 43. 45. Er ist wahrscheinlich der Nachkomme jenes Dietmar, welcher ein Schwager K. Heinrich II. und der Vater der Aebtissin Uta von Kaufungen war. S. Jahrb. des Deutschen Reichs unter Heinrich II. Dazu stimmt vortrefflich der Besitz des Neffen Dietmars und der K. Kunigunde, des Luxemburger Heinrichs, Herzogs von Baiern (1042—47), der 1045 seine Ministerialen zu Rintbach und Creglingen OA. Mergenth. der Kirche in Bamberg überließ. W. U. 1, 268. OA.B. Mergenth. S. 508.

4. Ofthaufen, Landgericht Aub. 5. Weichendorf, Landger. Bamberg, über deren Geschichte Bavaria 3 Nichts gibt. 6. Altenhollfeld wird in Hollfeld (Oberfranken) ebenso aufgegangen sein wie Altengiengen in der Stadt Giengen OA. Heidenheim, vergl. aber Altengifelingen OA. Geislingen, heutzutage Altenstadt. 6. Munrichsberg ist Münchberg bei Hof. Schwierig ist 7. Horwa zu bestimmen. Aus der Aufzählung der Orte ist zu schließen, daß Horwa mit fons salis zwischen Weichendorf und Hollfeld zu suchen ist. Dann dürfte an Horb Landger. Lichtenfels zu denken sein. Freilich gab in diesem Horb B. Otto II. von Bamberg 1187 einen manus an das Kloster Langheim, dem Horb näher liegt, als St. Michaelsberg, Reg. boic. 1, 339. Ueber die Saline findet sich kein Aufschluß im 3. Band der Bavaria. Es ist vielleicht an Lindenau zu denken, Uffermann Ep. Bamberg. cod. dipl. 107.

Sind nun Altenholevelt und Horwa Erbgut Ottos oder erst von Otto erkaufte und eine Zeit lang besessenes Allod? Wären sie schon in den Händen seiner Eltern gewesen, so würden wir zu dem schwierigen Räthsel geführt, wie Ottos Eltern zu dem weitentlegenen Besitz gekommen sein möchten. Glücklicherweise wissen wir wenigstens von Althollfeld, daß Otto es 1123 von Adelold dem Waltboten erkaufte.

Uffermann Ep. Bamb. cod. dipl. S. 72 cf. Reg. boic. 1, 140. Es ist anzunehmen, daß Otto ebenso auch Horb bei Lichtenfels erkaufte. Wäre es aber Erbgut, dann möchte viel eher noch an jenes Horwa, abg. bei Ruith OA. Stuttgart, zu denken sein, wo wir oben die Plieningen-Bernhausen begütert fanden. Freilich fehlt für dieses Horwa jede Spur einstigen bambergischen Besitzes. Darum scheint die Annahme viel plausibler, daß Horwa ein von Otto wie Althollfeld erkaufter Besitz bei Lichtenfels ist. Damit gewinnen wir auch Licht für die Frage, wie wohl Ottos Bruder Friedrich nach Mistelbach gekommen sein mag.

Wir gehen nun zu dem vielbesprochenen

#### 4. Mistelbach.

In den Urkunden Bischof Ottos aus den 1120er Jahren tritt wiederholt als Zeuge ein Friedrich von Mistelbach auf, z. B. 1125 W. U. 1, 305, aber ebenso der uns schon bekannte Bruder des Bischofs, Friedrich z. B. 1124, März Reg. boic. 1, 121, 123. Oesterreicher (Die geöffneten Archive Baierns 1, 10 p. 154–180) hat die Identität beider bis zum höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, indem er zugleich eine undatierte Urkunde anzieht, in der ein späterer Friedrich von Mistelbach sich nennt „*gratia patroni sui S. Ottonis, de cujus arbore consanguinitatis generis duxit lineam*“. Sulzbeck S. 338. Otto wurde 1189 kanonisiert. Es wird also dieser spätere Herr von Mistelbach frühestens jener in der für diese Frage, wie für alle lokalhistorischen Fragen, leider nur sehr wenig bietenden Bavaria 3, 587 genannte Fr. von Mistelbach 1190 sein können. Ebenso wird an unser Mistelbach zu denken sein, wenn die päpstliche Bulle von 1147 unter den Besitzungen des von Otto 1132 gestifteten Klosters Heilsbrunn Mistelbach zuletzt nennt, wohl als die jüngste und entlegenste Besitzung des Klosters. Das Kloster muß in Mistelbach nach 1141 Besitzungen erhalten haben, da die Bulle Papst Innocenz II. von 1141 Mistelbach noch nicht nennt, Hocker heilsbr. Antiquit.-Schatz Suppl. 1, 65, 74. Muck in seiner Geschichte des Klosters Heilsbrunn meint, Mistelbach sei das heutige Münchlerbach, dessen Name aus Miferlrbach entstanden sei, auch Alrbuch bei Ebbo sei verrieben für Erlrbach 1, 9, 10. Wir brauchen darüber kein Wort zu sagen. Mucks ganzes Werk leidet an den auffallendsten Fehlern in der Ortsbestimmung, wie an mangelnder Kritik. Oesterreicher l. c. und nach ihm Köpke Mon. Germ. 12, 147, und Volkmann l. c. S. 6 suchen es in dem heutigen Müffelbach in der Graffschaft Bregenz am Bodensee. Sulzbeck aber verzweifelt an der Aufgabe, den Ort Mistelbach, nach dem Ottos Eltern (zunächst nur der Bruder) sich nannten, zu bestimmen. Es finde sich in der ganzen mittelalterlichen Geographie kein Ort Mistelbach l. c. 339 f. Mehr kühn als wahr! Sulzbeck scheint weder die Bavaria in der Darstellung der Geschichte von Oberfranken Band 3, 587 (im Register fehlt Mistelbach), noch die Monumenta Zollerana zu Rathe gezogen zu haben. Im jetzigen Bayern, nicht allzu entfernt von Bamberg und Heilsbrunn, finden sich zwei Orte, die urkundlich den Namen Mistelbach führen: Mistelbach südlich von Bayreuth und Mischelbach Pfarrei Pleinfeld, Landgericht Hilpoltstein, nahe dem Schloß Sandsee.

Letzteres findet sich z. B. 1302, Reg. boic. 5, 31 als Mistelbach genannt. Damals verkaufte es Gebhard Graf v. Hirschberg mit vielen anderen Orten an Bischof Konrad von Eichstädt. Auf dieses Mistelbach-Mischelbach hat Seefried in seinem Aufsatz über Bischof Ottos Herkunft in der Augsburg. Postzeitung 1880 Beilage Nr. 83, 84 hingewiesen. Es ist ihm völlig zuzugeben, daß dieses Mistelbach auf ursprünglich schwäbischem Boden gelegen ist, da das Sualafeld jedenfalls in der Geburtszeit Ottos, bis 1053 nach Spruner Baierns Gaue Bamb. 1831 S. 43, viel-

leicht nach Seefried bis c. 1096, zum Herzogthum Schwaben gehörte. Wäre dieses Mistelbach die Heimat Ottos und seiner Eltern, so könnte er am Ende ein Schwabe genannt werden, wengleich das Bisthum Eichstädt, zu welchem das Sualafeld gehörte, als bairisches Bisthum schon 777 bezeichnet wird. Auch für den nahen Verkehr Ottos mit dem Kloster Wilzburg wäre die Lage günstig. Ja wir möchten hier noch darauf hinweisen, daß Mistelbach, unweit von dem im Nordgau gelegenen Weissenburg, zu dem oben wahrscheinlich gewordenen Zusammenhang mit den Markgrafen von Nordgau paßte. Allein zunächst ist nirgends gesagt, daß Ottos Eltern ihren Stammsitz in Mistelbach gehabt, daß also, wie Seefried will, dieses Mistelbach der Geburtsort Ottos gewesen.

Aus dem Ort des Begräbnisses juxta Albuch ist vielmehr zu schließen, daß der eigentliche Sitz von Ottos Eltern im eigentlichen Schwaben, nicht in dem allmählich bajuwarifirten Sualafeld gelegen gewesen. Dafür spricht namentlich auch die von Sulzbeck beigebrachte Notiz, wo Otto Schwaben seine Heimat nennt. Nach dem Fundationsbuch des Kl. Priefling erbittet Otto von Abt Bruno von Hirfau den ehrwürdigen Mönch Erminold, dessen Ruf in seiner Heimat (terra sua) längst zu ihm gedrungen, Mon. boic. 13, 3. In Mistelbach bei Pleinfeld würde wohl Otto schwerlich von einem Hirfauer Mönch gehört haben, zumal zur Zeit des Abt Bruno, da Hirfau nicht mehr den Weltruf hatte, wie zu Abt Wilhelms Zeit. Dagegen am Albuch, wo Hirfau selbst Besitzungen erhielt (f. o.), wie im Glemsgau, wo Ottos Brüder Hirfau bedachten, mochte Otto leicht von einem Hirfauer Mönch Kunde erhalten.

Gerade die Beziehungen von Ottos beiden Brüdern zum Kl. Hirfau, welche Seefried mit allen seinen Vorgängern außer Giesebrecht vollständig überseh, machen es vollständig unwahrscheinlich, daß Ottos Eltern schon in Mistelbach ihren Sitz gehabt. Sonst wäre es ja viel näher gelegen, daß die Brüder Kl. Wilzburg mit Schenkungen begabt hätten. Festzuhalten ist, daß nur Ottos älterer Bruder nach Mistelbach genannt wird. Und hier scheint es uns wahrscheinlicher, daß Friedrich durch Familienverbindungen in den Osten gekommen oder, von seinem Bruder unterstützt, die Herrschaft Mistelbach kaufte. Otto kam ja mit reichen Mitteln von Polen und wurde durch die reichen Einkünfte des Bisthums noch mehr in den Stand gesetzt, seinem Bruder zu weiterem Besitz zu verhelfen. Achten wir darauf, daß Friedrich in keiner der früheren Urkunden Ottos erscheint, sondern erst in den 20er Jahren als sein Zeuge auftritt, also auch erst in dieser Zeit in der Nähe seines Bruders weilte, so erscheint es höchstens wahrscheinlich, daß er erst zu einer Zeit nach Mistelbach kam, als Otto, schon länger im Besitz der reichen Bamberger Einkünfte und bekannt mit den Verhältnissen der Gegend von Bamberg, in der Lage war, für seinen Bruder eine wohlgelegene Besitzung auszumitteln. Ist aber Mistelbach erst zur Zeit von Ottos Pontifikat von oder für seinen Bruder erworben, dann ist es wohl viel wahrscheinlicher, daß Otto dies in den Grenzen seines Bisthums, nicht in denen des Bisthums Eichstädt that, und daß wir also unser Mistelbach nicht mit Seefried in Mistelbach bei Pleinfeld, sondern in Mistelbach bei Bayreuth, also auf Bambergischem Boden zu suchen haben. Auf Erwerbungen Ottos in der Nähe vom Mistelgau, in dem die Burg Mistelbach lag (südlich von Bayreuth), sind wir oben schon bei Hollfeld geführt worden.

Der jüngere Friedrich von Mistelbach, der ausdrücklich seine Verwandtschaft mit Otto konstatirt, schenkt eine Frau Adelheid an das Kl. Michelsberg bei Bamberg, Seefried, Augsb. Pöftz. Nr. 83 S. 2; Oesterreicher I. c. S. 180. Diese Schenkung läßt sich verstehen, wenn das Kl. Michelsberg in der Gegend von Mistelbach

oder dem in der Nähe gelegenen Wohnort der Adelheid Besitzungen hatte. Das trifft für Mistelbach bei Bayreuth zu, aber nicht für Mistelbach, Pf. Pleinfeld.

Seefried hat für letzteres Mistelbach am Sand in verdienstlicher Weise die Existenz eines alten und neuen Schlosses nachgewiesen. Das letztere, das sog. Pflegschloß, der Sitz der bischöflich Eichstädtischen Pflege, ist jedenfalls mit Seefried als ein moderner Bau anzusehen. Aber auch das ältere Schloß scheint 1302 noch nicht vorhanden gewesen zu sein. In diesem Jahr verkaufte Graf Gebhard von Hirschberg Sandfee ac possessiones et villas subscriptas Mistelbach, Mülltetten, Pleinfeld, Stirn, Oberalbenstorf et Niederalbenstorf, — omnia supra dicta in utroque officio in Sandfee videlicet et Eystett (Falkenstein Cod. diplom. antiq. Nordgav. Theil Eichstädt S. 115) an Bischof Conrad v. Eichstädt. Diese Urkunde sagt klar, daß Mistelbach 1302 nur eine Villa war, die zum Amt Sandfee gehörte. Nach alter Sitte war der Amtssitz ein Schloß, der Amtssitz für Mistelbach aber war Sandfee. Wäre ein Burgsitz in Mistelbach gewesen, so wäre er in der Verkaufsurkunde sicher mit genannt worden. Dem scheint freilich eine von Seefried aus Falkenstein l. c. pag. 52 angezogene Urkunde zu widersprechen. Am 1. April 1264 geben die Brüder Ulrich und Burkhard von Weissenburg ihr „praedium seu possessiones nostras in Mistelbach sitas et castrum novum, quod desuper aedificavimus“, dem Bischof Hildebrand von Eichstädt zu Lehen mit der Bestimmung, daß nach dem Tod der Brüder ihr Besitz an die Kirche Eichstädt fallen soll. Seefried faßt die Stelle so: Im Unterschied von einer alten Burg gaben die Brüder eine auf (desuper) Mistelbacher Boden neugebaute Burg an den Bischof. Richtiger wird zu sagen sein, daß die Brüder die von ihnen neugebaute Burg oberhalb Mistelbach an Eichstädt gaben. Diese oberhalb Mistelbach gelegene Burg ist das Schloß Sandfee. Dort saß 1284 als eichstädtischer Amtmann Rüdiger von Dietenhofen. Mon. Zoll. 2, 291, ebenso 1286, Falkenstein l. c. S. 87. Daß residens in der Urkunde von 1284 Mon. Zoll. 2, 291 die Stellung als Burgmann und Amtmann andeutet, beweist ein Vergleich der Urkunde von 1295, wo Rüdiger von Dietenhofen castellanus in Wernfels heißt, Falkenstein l. c. 95, während er in der Urkunde von 1286 l. c. S. 87 als residens in Wernfels bezeichnet wird. Es ist anzunehmen, daß Sandfee mit Mistelbach am Sand nach 1286 von Eichstädt in die Hände der Grafen von Hirschberg kam und 1302 wieder zurückgekauft wurde.

Daß ein Geschlecht, das sich nach Mistelbach am Sande nannte, je dort gefeßen, dafür fehlt jede Spur, wenn auch sich nachweisen ließe, daß das Schloß daselbst schon 1302 existierte. Dagegen ist für Mistelbach bei Bayreuth die Existenz nicht nur eines Schlosses, sondern auch eines darnach genannten Geschlechts urkundlich nachweisbar. 1349 war die Feste Mistelbach im Besitz Conrads von Aufseß. Mon. Zoll. 3, 235. 1321 aber finden sich noch zwei Brüder von Mistelbach, Wolfram und Heinrich, welche am 6. Okt. den Kirchsatz zu Gesezze (Gesees e. 2 km östlich von Mistelbach) an Burggraf Friedrich von Nürnberg verkaufen Mon. Zoll. 2, 554. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Herren von Mistelbach auf der 1349 in den Händen derer von Aufseß befindlichen Feste bei Gesees daheim waren. Hier ist also ein Geschlecht von Mistelbach, zu dem Friedrich der Bruder B. Ottos — wir sagen als Stammvater — gehörte, während sich in Mistelbach am Sand weder ein Geschlecht dieses Namens noch eine alte Burg bis 1302 nachweisen läßt. Seefried sucht zwar für seine Annahme, daß Mistelbach am Sand die Heimat Friedrichs von Mistelbach und, wie er ohne Weiteres annimmt, auch von Ottos Eltern sei, den Arbach bei Mistelbach am Sand herbeizuziehen. Er meint, bei Ebbo werde zu lesen sein statt juxta Albuch juxta Arbach, oder die vermuthete ältere

Form des Namens, Albach. Da nach gütiger Mittheilung Professor v. Giefbrechts Seefried die Unhaltbarkeit dieser Vermuthung selbst zugestanden hat, so bedarf sie keiner Widerlegung mehr. Seefried hat trefflich die von Muck versuchte Identifikation von Mistelbach und Müncherlbach ad absurdum geführt, ist aber mit seiner Hypothese denselben Weg „der odyssäischen Irrfahrten, auf welche man gerathen kann, wenn man die einfachen, klaren und wahren Fixpunkte aus den Augen verloren hat,“ (Beil. zur Augsb. Postzeitung Nr. 84 S. 2) gegangen, da er die Verweisung Stillfrieds Kl. Heilsbronn S. VII auf den Albuch zwischen Aalen, Heidenheim und Weißenstein kurzer Hand abweist.

Müßte auch als entfernte Möglichkeit zugegeben werden, daß das *castrum novum* desuper Mistelbach wirklich in Mistelbach am Sand gewesen und daß hier, wie Seefried will, Herren von Mistelbach gesessen waren, die stammeseins mit den Herren von Mistelbach bei Bayreuth gewesen, so fehlt doch jeder Anhaltspunkt dafür, daß in Mistelbach am Sand Ottos Geburtsstätte gewesen. Erst sein Bruder Friedrich nennt sich in den 20er Jahren des 12. Jahrhunderts von Mistelbach. Die übrigen Besitzungen der Familie weisen auf das württembergische Schwaben, und es ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Ursitz des Geschlechts bei Heubach und Plieningen, im Herzen Württembergs, zu suchen ist, wo Otto auch geboren ist. Alle näheren Verhältnisse der Familie Ottos weisen auf Beziehungen zu den besten Grafengeschlechtern Württembergs, zu den Grafen von Dillingen, von Berg, Calw, den Staufern, dem Hause Wirtemberg-Beutelsbach.

Otto gehört zu jener athenlichen Reihe von Bischöfen, welche Schwaben der Kirche Deutschlands gab, vgl. Staatsanzeiger f. Württemberg. Bef. Beil. 1875, 13, und jetzt oben S. 271 f. Aber für spätere Untersuchungen wird es nothwendig sein, dem Verhältnis von Heubach am Albuch und Plieningen noch genauer nachzugehen und zu fragen, ob der väterliche Sitz auf den Fildern oder am Albuch zu suchen ist oder beide Güter ursprünglich schon verbunden waren.

### Hexenprozesse aus dem Fränkischen.

Von Amtsrichter P. Beck in Ravensburg.

(Fortsetzung.)

Auch aus dem XVIII. Jahrhunderte haben wir einige sehr namhafte Hexenprozeßgegner, unter denen wir vor allen den 1702 zu Roveredo geborenen Abbate Girolamo Tartarotti nennen wollen. Derselbe gab u. A. 1749 ein Werk gegen die Hexenprozesse: *Del congresso noturno delle lamie* (Venedig bei G. B. Pasquali) heraus, welches nicht verfehlte, großes Aufsehen zu machen und zahlreiche Gegenschriften hervorrief. Einer seiner bedeutendsten Gegner war wohl der Franziskanermönch Benedikt Bonelli (geb. 1704 zu Cavalese, † 1783 zu Trient), welcher gegen T. mit der Schrift: *Animaverfioni critiche sopra il notturno congresso delle lamie* (Venezia bei Sim. Occhi 1751) auftrat. Als dann T. 1751 ebendaf. eine Apologie seines Werkes *del congresso notturno delle lamie* erscheinen ließ, erwiderte B. noch einmal mit seinem „*Sentimento critico contro l'apologia del congresso notturno delle lamie*“ (Trento 1753). Es fehlte dem edlen Tartarotti aber auch nicht an Freunden und Gönnern, unter welchen der 1718 zu Roveredo geb. Weltgeistliche und Theologieprofessor Joh. Bapt. Grafer († 1786) und der Abate Lodovico Muratori zu Modena hervorgehoben zu werden verdienen. Tartarotti und Grafer wurden auch in einen vielberichtigten fränkischen Hexenhandel verwickelt; 1749 wurde nemlich zu Würzburg, wo der Hexenspuk noch immer sein Unwesen trieb, eine 69jährige Nonne, die Subpriorin Maria Renata Säger im Prämonstratenserinnenkloster zu Unterzell, wegen Hexerei mit dem Schwerte hingerichtet und ihr Leichnam auf dem Scheiterhaufen verbrannt, weil sie angeblich 4 Mitschweftern verhext, krank und 5 andere Nonnen nebst einer Laienschwester vom bösen Feinde befallen gemacht habe; in Wirklichkeit waren aber diese Nonnen eben

hyfterifch. Schon als kleines Kind von 6—7 Jahren foll fie vom Satan zu Linz in der Zauberei unterrichtet worden fein und hierin folche Fortfchritte gemacht haben, daß fie bereits als zwölfjähriges Mädchen bei den Hexenabbaten den Vorfiz geführt, wobei ihr der Teufel den Namen „Emma“ gegeben habe. Auf Veranlaffung des Teufels fei fie dann fpäter in das Klofter getreten und habe hier alle durch einen falchen Schein der Tugend fo zu täufchen gewußt, daß fie die Würde einer Subpriorin erhielt. All' dies mit noch vielem Anderen war gedruckt in einer Rede zu lefen, welche der Jefuitenpater Georg Gaar, Dr. theol. und Domprediger zu Würzburg, unter dem Vorſpruch „Maleficos non patieris vivere“ vor dem lodernnden Scheiterhaufen diefer Unglücklichen gehalten hatte und welche hernach Tartarotti, mit treffenden Bemerkungen in feiner Art verfehen, in das Italienifche überſetzte. Gaar griff hiegegen nochmals, aber in etwas unglücklicher Weiſe, zur Feder, bekam es aber dann mit Grafer zu thun, welcher gegen ihn eine treffliche Schrift unter dem Titel: *Propugnatio adnotationum criticarum in fermone de Maria Renata Saga adverfus refponſa P. G. Gaar L. S. J. (Venet. 1752, 79 S. 4^o)* loſließ. Dies konnte freilich nicht hindern, daß im Frankenlande immer noch Hexenprozeduren vorkamen; fo wurde daſelbſt 1754 noch ein 13jähriges Mädchen, und 1754 zu Landshut wieder ein junges Mädchen von 14 Jahren als Hexe hingerichtet, weil dieſelben angeblich mit dem Teufel fündhaften Umgang gepflogen hätten. Zur Ehre des Frankenlandes ſei übrigens gefagt, daß es daſelbſt nicht lauter Hexenfanatiker, ſondern dann und wann auch erleuchtete freimüthige Männer gab, welche dem Irrwahne gehörig auf den Leib giengen. Vor allen dürfen wir hierher den 1719 zu Neuſtadt im Würzburgiſchen geborenen, 1776 zu Prag als Theologieprofefſor † Auguſtinerpater Jordan Simon rechnen, welcher u. A. längere Zeit zu Conſtanz, Mainz, Erfurt als beliebter Prediger lebte und unter dem Pſendonym Ardoino Ubbidente Dell' Oſa ein umfaſſendes Werk gegen das Hexen- und Zaubereyen unter dem Titel: „Das große Weltbetrügende Nichts, oder die heutige Hexerey und Zauberkunſt“ (Frankfurt und Leipzig 1761) herausgab. Am allermeiſten machte aber der 1721 in Nordtirol geb. Theatinermönch Ferdinand Sterzinger († 1786 zu München) von ſich reden, welcher ſich durch eine von ihm 1766 als Mitglied der baier. Akademie gehaltene und auch gedruckte Rede von der Nichtigkeit des Hexenweſens vortheilhaft einführte, aber dadurch auch in eine ganze Reihe von Fehden verwickelt wurde. Dieſer Rede folgten nemlich gleich zwei Gegengchriften, die eine unter dem Titel: „Urtheil ohne Vorurtheil über die wirkende und thätige Hexerey, abgefaßt von einem Liebhaber der Wahrheit“ (d. i. dem Auguſtinermönch Agnellus März zu München), die andere mit dem Titel: „Kurze Vertheidigung der thätigen Hex- und Zauberey wider eine dem hl. Kreuz zu Scheyern nachtheilige akademiſche Rede des P. Don Ferd. Sterzinger (Ingolſtadt 1766, von dem Benediktinerpater Angelus März in Scheyern).“ St. blieb die Antwort darauf nicht ſchuldig und gab dieſelbe unter dem Titel: „Betrügende Zauberkunſt und träumende Hexerey, oder Vertheidigung der akademiſchen Rede von dem gemeinen Vorurtheile der wirkenden und thätigen Hexerey, (München, akad. Buchhandlung 1767).“ Der ſtreitbare Auguſtiner ließ aber mit einer Erwiderung nicht lange auf ſich warten und ließ gegen den „freigeiſtigen“ P. St., dieſen „Abgeſandten des Teufels“, „Teufelsadvokaten“, „theol. Marktſchreier“, „Stiefeltheologen“ etc. eine weitläufige Streitſchrift unter dem Titel vom Stapel: „Vertheidigung wider die geſchwulſtige Vertheidigung der betrügenden Zauberkunſt und träumenden Hexerey, verfaßt von einem Liebhaber der Wahrheit (1767, o. Druckort).“ Ein Benediktiner des Kloſters Niederaltaich, P. Beda Schallhammer glaubte auch nicht zurückbleiben zu ſollen und leiſtete zur Vertheidigung der Zauberei einen Folianten unter dem Titel: *Differtatio de Magia nigra critico-hiſtorico-ſcripturifico-theologica* (Straubing 1769); ebenſo ein Servitenmönch Alexius M. Planch von Innsbruck, welcher ſich mit einer *differtatio critico-ſcripturica* (1767) verſuchte. Auch ein Rechtsgelehrter Johann Mich. Model trat in einer Flugſchrift „Die Ausfahrt der Hexen wider den heutigen Hexenſtürmer P. Ferd. Sterzinger“ zu Gunſten des Hexenglaubens auf. — Aber auch Sterzinger fehlte es nicht an Freunden und Gefinnungsgenoffen; den Reigen eröffnet ein Anonymus unter dem ominöſen Pſendonym F. N. Blocksberger mit einem ſatyriſchen „Glückwünſchungsſchreiben“ (gedruckt zu Straubing 1767). Das Beſte in der ganzen literariſchen Fehde war wohl die Schrift: „Zweifel eines Baiers über die wirkende Zauberkunſt und Hexerey (an dem Lechſtrome 1768).“ Auch der Bruder des Angegriffenen Joſ. Sterzinger (geb. 1746 zu Innsbruck, † 1821 zu Palermo als kgl. Oberbibliothekar), ebenfalls Theatinermönch, legte in einer anonym erſchienenen Satire: „Der Hexenprozeß, ein Traum, erzählt von einer unparteiſchen Feder im Jahre 1767“ eine Lanze für jenen ein. — Für Süddeutſchland gewinnt aber F. Sterzinger noch an Bedeutung durch ſeine Fehde mit dem hinlänglich bekannten, namentlich auch von dem Dichter Schubart ſcharf angegriffenen Wunderdokter Johann Joſeph Gaßner. Als nemlich die Gaßner'ſchen Wunderkuren immer größere Dimenſionen annahmen und derſelbe unter unge-

heurem Zulaufe des Volkes zu Ellwangen öffentlich als Wunderdoktor auftrat, befehloß St., welcher dieser Angelegenheit schon lange seine Aufmerksamkeit zugewandt, der Sache auf den Grund zu gehen und begab sich zu diesem Zwecke, die weite Reife nicht scheuend, selbst nach Ellwangen. Nachdem er die Vorgänge daſ. einige Zeit aufmerksam beobachtet, gelangte er zu der Ueberzeugung, daß die Gaßner'schen Kuren nur eingebildete ſeien und legte das Refultat ſeiner Beobachtungen in dem Schriftchen: „Die aufgedeckten Gaßner'schen Wunderkuren aus authentischen Urkunden beleuchtet und durch Augenzeugen bewieſen“ (1775) nieder, welches zu dem Beſten gehört, was in dieſer damals viel Staub aufwirbelnden Angelegenheit geſchrieben worden und bald auch in 2. vermehrter Auflage unter dem Titel: „Beurtheilung der Gaßner'schen Wunderkuren von einem Seelforger und Eiferer für die katholiſche Religion“ herauskam. Was der Feuerkopf Schubart nicht vermochte, gelang dem nüchternen, objektiv zu Werke gehenden Theatinermönche: ſowohl die weltliche als die geiſtliche Obrigkeit durch St.'s Schriften auf das Treiben Gaßner's aufmerksam gemacht, legten ſich darein und unterſagten ſchließlich G. ſeine Wunderthätigkeit, worin denſelben fogar ſpäter Papſt Pius VI. Recht gab. Sterzinger's letzte Schriften waren: „Katechismus von der Geiſterlehre (München 1783 bei J. N. Fritz)“; „St.'s Bemühung den Aberglauben zu ſtürzen (München bei Joſ. Lendtner, 1785)“, die umfangreichſte aller ſeiner Publikationen; „Die Geſpenſtererſcheinungen — eine Phantafie oder Betrug, durch die Bibel, Vernunftlehre und Erfahrung bewieſen von — (München ebendaſelbſt 1786).“ Nachdem wir ſo einen hinreichenden Einblick in dieſe reichhaltige noch lange nicht erſchöpfte polemische Literatur gewährt zu haben glauben, kehren wir wieder zum eigentlichen Gegenſtande dieſer Arbeit zurück und geben zunächſt einige Urgichten aus jener graulichen Zeit im XVI. und XVII. Jahrhundert, welche überall und hinter Allem und Jedem gleich den Satan witterte.

**I.) Güttliche und peinliche Urgichten Barbara weiland Simon Müllers Zimmermann's allhier ſel. hinterlaſſene Wittib.**

So auf Freitag den 26. Januar 1590 wegen des Hexenwerks, ſo die Altwirthin allhier auf ſie ausgeſagt, auch ſonſt in gemeinem Geſchrei geweſen, zum Gefängnis gebracht und hernach auf Donnerstag den 8. Februar ermeldeten Jahrs, in M. Hanßen Volmayers Nachrichters zu Biberach Gemach gefordert, und weſhalb ſie in Verhaft gelegt worden, vorgehalten, darauf ſie . . . . und ſonſt auch in allen Geberden argwöhnlich ſich verhalten, iſt alſo des Drutten Zeichens wegen beſichtigt, und ſolches unten auf dem linken Schulterblatt gefunden worden.

1. Sagt erſtlich, es ſei ungefähr bei 17 Jahren, da ſei ſie von Ellingen aus heimwärts nach Haufen ²⁾ gegangen, in dem Holz aber, die Hagenau genannt, da ſei der böſe Geiſt in Geſtalt eines Bauernknechts zu ihr gekommen, der habe Hände gehabt wie ein anderer Menſch, Füße als wie eine Gais, einen ſchwarzen Hut und Federbüſch darauf, auch einen ſchönen Goller, als wie ein Bauernknecht angetragen, ſie bei der Hand genommen und geſagt, er ſei der Lucifer, ſie ſolle ſein ſein und ſeines Willens pflegen, habe aber ſolches nicht thun wollen, ſondern ihn hinweggehen heißen und gegen ihm vermeldet, ſie habe Sorge, weil ſie ein altes Weib, er werde ſie nicht lieb haben, oder gut thun, er ſolle hinweggehen; ſei auch alsbald von ihr verſchwunden; nicht unlängſt nach ſolchem, als ſie auf ihrer Wiefe die „Launerin“ genannt gegrabet, da ſei der böſe Geiſt abermals in obgedachter Geſtalt zu ihr gekommen, habe ſie angeſprochen, ſeines Willens zu ſein; ihr Alter auch ſei ihm gar nicht verleidet, er wolle ſie ſo ſchön lieb halten, als ein junger Gefell; darauf ſie ihm geſagt, wenn er ihr wolle behülflich ſein und ihr gute Tage verſchaffen, ſo wolle ſie es mit ihm halten, auch „under- u. obliegen“; auf ſolches ſie alsbald mit ihm die Werke der Unzucht fleiſchlicher Begierden und Unlauterkeit vollzogen.

2. Nach Vollziehung dieſes unkeuſchen Werkes habe ſie Gott dem Allmächtigen, Maria ſeiner lieben Mutter, allem himmlischen Heer, ihrem Ehewirth und Kindern abſagen, auch ihrem Buhlteufel (der Lucifer genannt) verſprechen müſſen, niemanden lieber zu haben, als ihn, und denſelben anzubeten; ſie habe auch dies gethan, doch nicht mit Andacht.

3. Auf ſolches habe ernannter Buhlteufel ihr das Drutten Zeichen auf die linke Seite gegeben, daß ſie das Blut hernach zu gehen empfunden; was und wohin er's gethan, ſei ihr unbewußt; er habe ihr auch damals in einem ziemlich großen Blechbüchſlein eine grüne Salbe und in einem Papier ein weißes Pulver mit dem Befehl zugeſtellt, daß ſie mit der Salben die

¹⁾ Der folgende Abſchnitt, obwohl nach Ellingen und Mittelfranken gehörig, ſtammt aus dem Deutſchordensarchiv und hat wohl den Hexenprozeſſen in Mergentheim als Vorgang gedient, weſhalb er hier mit Genehmigung des fränkischen Redaktionsausſchuffes eine Stelle finden mag.

²⁾ Haufen — heutzutage Warboldshaufen, früher Sitz der Herren v. Haufen, prot. Pfarrdörfelchen 4 km öſt. v. Weißenburg.

Gabel schmieren, darauf auffahren und dem Vieh Schaden damit thun solle, das Pulver aber soll sie auf die Früchte und Waiden säen und dieselben vergiften.

4. Bekennt, wie daß sie vor 17 Jahren zu Georg Zahn von Haufen Feindschaft getragen; deswegen habe ihr der Teufel eine dreizinkige Gabel gegeben, dieselbe auch mit der Salbe geschmiert, sie darauf gefahren und also sie das einmal in einer Samstagnacht ermeltem Zahn in seinen Kuhstall gefahren, habe eine schwarzbläufige Kuh mit der Salbe geschmiert und hernach geritten, daß solche auf nächstfolgenden Mittwoch todt gelegen etc.

5. Item sie und mit ihr Lorenz Methlieders Weib dem Hans, Bauern zu Haufen, sonst auch der Lang genannt, in seinen Garten durch das Lichtloch in den Roßstall gefahren, habe allda ein rothfuchsiges Pferd mit der Salbe geschmiert, daß es habe wenige Tage hernach sterben müssen.

6. Item anno 1575 habe sie ein Schwein gehabt¹⁾, so bei 2½ Wochen krank gewesen; als aber solches habe weder sterben noch gesund werden wollen, habe sie demselben ein Nieswurz und Teufelsalbe eingegeben, daß selbiges gestorben.

7. Item dem jetzigen Herrn Pfarrer zu Haufen habe eine Kuh ein Kalb getragen; dieselben haben sie Weberin und Georg Wirths zu Haufen Weib geschmiert und geritten, daß solche wenige Tage hernach gestorben.

8. Item vor 6 Jahren, als sie ihre Schafe geschoren, habe sie solche gefalzen, ehe man sie auf die Waide getrieben; nun habe sie aber in einem Schüfflein ein Salz und Teufelspulver unter einander gerührt, dies einem Schaf allein gegeben; als es aber auf die Waide gekommen, sei solches gestorben; ehe denn der Hirt eingetrieben und dieweilen von erlögemelem angerührtem Salz noch ein wenig überblieben, habe sie dies einem Lämmlein zu lecken gegeben, welches hernach gleich den andern Morgen gestorben.

9. Item dem alten Wirth allhier habe sie und dessen Hausfrau selbst, sammt der Schlosserin vor einem Jahr ein junges Hengstpfund umgebracht; daselbe habe gedachte Wirthin mit der Salben an dem Halfe geschmiert, daß es wenige Tage hernach todt gelegen etc.

10. Item habe sie vor 6 Jahren dem Hans Jürgen zu Haufen — sammt seinem jungen gestorbenen Weib selbst und die Weberin ein braunes Stutenpferd mit der Salben geschmiert, daß es wenige Tage hernach gestorben etc.

11. Item vor 4 Jahren habe sie und die Schlosserin dem Andreas Stürner allhie eine Kuh mit der Salbe geschmiert und hernach zu Tod geritten.

12. Item Georg Stürnern, seligem gewesten neuen Wirth allhier habe sie und Heinrich Igels von Höttingen²⁾ Weib ein Stutenpferd mit der Salbe geschmiert, daß es über wenige Tage darnach todt gelegen.

13. Item Peter Stürner von Höttingen sei ihr etliche Gulden nach Frist auf seinem Gut schuldig gewesen; und dieweil er sie mit der Bezahlung etwas lang aufgehalten, derwegen habe sie und ihr Buhlteufel ermeltem Stürner vor 7 Jahren ein Reiplein zu Tod geritten etc.

14. Item vor 2 Jahren habe sie und die Altwirthin ein Teufelspulver in eine Schüssel gethan, daselbe in Georg Fäblers allhier Kuhstall gethan, dies einer Kuh zu lecken gegeben und hernach mit ihren beiden Buhlteufeln zu Tod geritten etc.

15. Item vor 6 Jahren habe sie Michael Märthin zu Ottmansfeld³⁾ 2 Kühe um 14½ fl. verkauft; als sie aber vor 2 Jahren auf des Schafmeisters Wiesen allhier gegangen, und außer den gedachten Kühen allda eine gegrast, habe sie derselben ein wenig Pulver auf die Waide gestreut, sie davon gegangen; hernach habe ihr ermelter Mich. Märthin gesagt, wie die berührte Kuh in einer Stunde lebendig und todt gewesen; ob aber solche von dem Pulver oder sonst gestorben, wisse sie nicht.

16. Jakob Franekhen zu Ottmansfeld habe sie und Heinrich Igels Weib vor 8 Jahren einen verfehmittenen Ochsen geritten, daß er über wenige Tage darnach todt gelegen; ob er aber des Reitens halber gestorben oder sonst, wisse sie nicht.

17. Item vor 5 Jahren sie und ihr Buhlteufel dem Herrn Jörg zu Oberndorf⁴⁾ in den Kuhstall gefahren, allda sie eine rothe Kuh, so einen weißen Hals gehabt, mit der Salbe zwischen dem Euter geschmiert, daß dieselbe gestorben.

¹⁾ Die Schweine sind sonst eine Spezialität der englischen Hexen, während die deutschen es in der Regel auf das Vieh, besonders auf die Kühe, abgesehen hatten.

²⁾ Höttingen, prot. Pfarrdorf Landgericht Ellingen 3 km östl. von diesem.

³⁾ Schwerlich Ottmansfeld, Landgericht Sulzbach, sondern Otmarshfeld nach dem bair. Ortschaftenverzeichnis nach der Reymannschen Karte Ottmansfelden 4 km nordöstl. v. Ellingen zur Gem. Höttingen gehörig.

⁴⁾ Gem. Höttingen, nördl. v. diesem kleinen Weiler.

18. Item vor ungefähr 4 Wochen habe sie Wolff Städelin Schneider allhier eine Kuh geritten, daß dieselbe ein todtcs Kalb von ihr geworfen.

19. Item vor 3 oder 4 Jahren sei sie gegen Weißenburg über die Stadtmauer ohne alle Hinderung der hohen Häuser oder Städel in Georg Paurs Metzgers daselbst Kuhstall gefahren, allda bei dem Laden, da man den Mist (reverendo zu melden) auswirft, eine Kuh gestanden, welche sie und ihr Buhlteufel geritten, daß das Kalb von ihr geworfen; dieselben habe man auch bei 14 Tagen aufgehoben und an eine Säule henken müssen, seien dann gestorben.

20. Item nicht unlängst, als sie in diesen Handel gekommen und nächtlicher Weile bei ihrem Ehwirth in dem Bett gelegen, habe der böse Feind sie aufgeweckt (doch unvermerkt ihres Hauswirths), gesagt, er wolle sie an einen Ort führen, da ihr kein Schaden geschehen soll; sie und Margaretha Lorenz Methfieders und Dorothea Hans Larn Hausfrau seien dann auf die Burg bei dem dritten Baum, allda ein Tisch mit Steinen aufgeschlagen und gedeckt gestanden; ihre Buhlen haben Fleisch und sie den Wein in einem ledernen Sack, so sie in des Wirths zu Haufen Keller genommen, dahin gebracht, das Fleisch geessen, den Wein aber ausgetrunken und hernach getanzt, nach Verrichtung dessen haben sie ihre Buhlteufel wieder heimgeführt.

21. Item vor etlichen Jahren und nicht lange nachdem sie das Hexenwerk gelernt, sei sie in den Weißenburger Wald¹⁾ auf eine Wiesmähd, das Leberthal genannt, und von dannen hinauf auf einen Platz, der Beyhellstein genannt, unterschiedlich zu vier Malen von ihren Buhlteufeln zum Tanz geführt worden, allda viele Weiber, so sie nicht gekannt, unter welchen auch die Altwirthin allhier, Lorenz Methfieders von Haußen Hausfrau, des alten Webers Hausfrau dasel., die Breuningerin von Weißenburg und die Müllerin allhier gewesen, die Weiber einestheils Fleisch, die Anderen Wein und Jedes nach seinem Vermögen, sie aber nichts dahin gebracht; den Wein haben sie ausgetrunken, das Fleisch geessen und manche so viel, daß sie gerne mehr gehabt hätten; nach solchem haben sie getanzt; und als dies ein Ende genommen, dem Teufel Rechenenschaft thun müssen, was sie von ihrer jüngsten Zusammenkunft an gestiftet.

22. Item vor 6 Jahren sei sie mit ihr Heinrich Igels von Höttingen Hausfrau, die alt Heüsin, so gestorben, Sebastian Woffen Hausfrau von Höttingen, die Müller Durel und Martin Pauren Hausfrau, beide von Rorbach²⁾, die Reichardin von Haußen oder aber ihre Schwester zu Reppersdorf³⁾, die Pfarrerin zu Haußen unter der Linde dasel. gewesen, habe Wein aus des Schreiners zu Höttingen Keller geführt, solchen und dann „eingebichts fleisch“ (= Pöckelfleisch) mit ihnen dasel. hingebacht, das Fleisch geessen und den Wein aus den Känlein und silbernen Bechern getrunken, nach dem getanzt und ihrer Buhlen Willen gepflegt; als aber solches vorüber, habe sie ihr Buhle heimgeführt, bei ihrem Keller und Backofen eine gute Nacht gewünscht und vermeldet, er wolle sie wohl eine Weile sitzen lassen.

#### Vom Wettermachen.

23. Item vor 10 Jahren um die Ernte, als man zum Theil geschnitten, habe sie und die Walburg Maurerin von Bubenheim⁴⁾ ein Wetter bei der Leewiese gemacht, ihr Pulver und Schmiere dazu genommen, dasselbe dem bösen Geist gegeben; der habe es in eine Dornenhecke geworfen und sich dann in die Wolken hinaufgeschwungen; darauf ein großes Wetter mit Donner, Blitz und Steinen gekommen, daß es von Weißenburg aus bis auf Höttingen das liebe Getreide erschlagen.

24. Item vor 10 Jahren habe sie und des Dorothea Martin Pauren von Rorbach Hausfrau ein Wetter bei Hochenstätt⁵⁾ auf dem Berg bei der Linde gemacht, ihrem Buhlteufel ihre Salben gegeben, der sie genommen und in eine Ackerfurche geworfen; alsbald sei die Salbe auf und in die Linde gefahren, daß es gleich gedonnert und wetterleuchtet und geregnet habe, dem lieben Getreide schlechten Schaden gethan; sie habe solches Wetter gemacht, weil das Feld auf den Bergen trocken gewesen, daß es regnen und die Frucht erquicken soll.

25. Item vor 10 Jahren sei sie und Heinrich Igels von Höttingen Hausfrau nach Ettenstätt⁶⁾ und von dannen die Wirthin und alt Thome Urfula mit ihnen nach Engelreuth⁷⁾ auf eine

¹⁾ Weißenburger Wald — ein großer, eine Stunde westlich von Eichstädt entfernter Walddistrikt, welcher sich bis an die ehemalige Reichsstadt Weißenburg hinzieht, von der er auch seinen Namen hat.

²⁾ 7 km östl. v. Ellingen, Gem. Hundsdorf.

³⁾ lies Geppersdorf, Weiler, Gem. Fügenstall, Landg. Hilpoltstein.

⁴⁾ prot. Dorf sdw. von Weißenburg an der Bahn Treuchtlingen-Gunzenhausen.

⁵⁾ Oberhochstätt, prot. Pfarrei, 6 km. östl. v. Weißenburg.

⁶⁾ prot. Pfarrei Landger. Ellingen.

⁷⁾ Engelreuth, Fil. v. Ettenstätt, kl. Weiler nördl. v. Ettenstätt.

grüne Egerte oder Haide gefahren, allda ihre Teufelsfalbe und Pulver genommen, die Wirthin ein Wetter gemacht, daß es sehr gedonnert, geblitzt, „gestayndt“ und geregnet, und habe die Wirthin also gemacht, daß es den Ettenfättnern keinen Schaden thun, aber beiden Bauern zu Engelreuth Alles verfehlagen soll; nach folchem sei sie und die Wirthin mit einander nach Siburg (die andern ihre Gespielen heimgefahren) in der Meinung, der Frau Schenkin¹⁾ oder anderen Menschen das Schaden zu thun und zu peinigen, als sie beide dahin gekommen, sei die Wirthin in die Gemächer gefahren, sie aber an einem Orte gestanden, aufgewartet, also daß sie nicht wissen könne, was die Wirthin für Schaden gethan; hernach seien sie beide, jede durch ihren Buhlteufel heimgeführt worden.

26. Item vor 13 Jahren habe sie und die Breuningerin von Weißenburg und Wilzburg²⁾ bei der Höfelau in dem Feld ein Wetter gemacht; und also der böse Geist habe einen Stecken gespitzt, eine Teufelsfalbe daran geschmiert, denselben in den Weißenburger Wald geschlungen; alsbald habe sich das Gewölke aufgethan, es sehr gedonnert und geblitzt; ob es aber gen Eichstätt³⁾ oder auf das Land das heruntergegangen und Schaden gethan, wisse sie nicht.

27. Item vor 10 Jahren habe sie die Altwirthin allhier, Breuningerin von Weißenburg, und fremde Weiber, so sie nicht gekannt, zu Pappenheim in der Stadt, und allernächst bei dem Schloß nächtlicher Weile ein Wetter und also gemacht, daß es in das Schloß schlagen und Schaden thun solle; die Wirthin habe dazu ein Bündel Pulver genommen, darin geblasen, solches alsbald in die Höhe geschwungen; das Gewölk habe sich dann aufgethan und habe es gleich erschrecklich geblitzt, gedonnert und geregnet; es habe aber doch weder der Stadt, dem Schloß, noch dem Feld keinen Schaden gethan.

28. Item vor 6 Jahren sei sie allein und ihr Buhlteufel zwischen Stopfenheim⁴⁾ auf die Eulenhof⁵⁾ Brachäcker gefahren, allda habe der Teufel einen Stecken gehabt, denselben gespitzt und mit der Salbe geschmiert in die Luft geworfen; alsbald habe sich das Gewölke aufgethan gedonnert, geblitzt, „gestayndt“ und geregnet, auch dem Eulenhof Schaden gethan; wie groß er aber gewesen, dies sei ihr unbewußt; denn wenn sie gleich schon ein Wetter machen, können sie nicht allemal wissen, was es für Schaden thue, bis sie ein solches von anderen Leuten sagen hören etc.

29. Item vor 6 oder 7 Jahren sei ein großes dürres Wetter gewesen und das gemeine Geschrei gegangen, wann es regnet, daß der Wein um Spalt⁶⁾ und Weingarten⁷⁾ wohlgerathen und wohlfeil würde; derwegen sie und zwei von Spalt, die alte Leifenreutterin und eine, so sie ihr „geschway“ geheißsen, sammt andern fremden Weibern, so sie nicht gekannt, seien bei der Linde von Weingarten heraus, wie man gen Spalt geht, auf Ofengabeln gefahren, zusammengekommen, haben allda getrunken, hernach mit ihren Buhlteufeln ein Wetter gemacht, daß es geregnet und Steine geworfen, doch den Früchten schlechten Schaden gethan; und insonderheit sei eine von Spalt allda gewesen, die sehr gebeten, man solle der Früchte verschonen und keinen Schaden zufügen.

30. Item vor etlichen Jahren sei sie und ihr Buhlteufel in einem Holz, die „Rund“ genannt, wie man von Pleinfeldt nach Reppersdorf⁸⁾ gehet, gewesen, wohl unten in dem Holz habe der Teufel eine Kluppen gemacht, das Pulver darein gesteckt, solche in dem Thal hinauf mit der rechten Hand auf einem Wiesflecken in die Höhe geworfen; alsbald habe sich ein sehr erschreckliches Wetter mit Blitzen, Donnern, Regnen und Steinen erhoben, daß es von Röppersdorf bis gen Pleinfeld das Obst und Laub von den Bäumen geschlagen, das Gras und was es angeht, ertränkt, damit solches Niemand gebrauchen könne, und habe sich solches Wetter bei Reysach⁹⁾ erwunden etc.

31. Item vor 5 oder 6 Jahren habe sie ihr Buhlteufel zu dem Weißenburger Ziegelstadel geführt, allda zwei Weiber, die Breuningerin und Georg Bauren von Weißenburg Weib, gewesen;

¹⁾ von Geyern, l.ö. von Ettenstatt. Die Schenken von Geyern waren in der Gegend angefallen.

²⁾ Das alte Kloster, später Bergfeste östl. v. Weißenburg.

³⁾ Städtchen an der Altmühl mit der Ruine der Burg der Herren von Pappenheim zwischen Weißenburg und Eichstätt.

⁴⁾ k. Pfarrei, 6,5 km westl. v. Ellingen; Deutschordensschloß.

⁵⁾ wohl zu lesen Theilenhof. Theilenhofen, Landgr. Gunzenhausen, 3 km westl. von Stopfenheim. Einen Eulenhof kennt weder die Karte noch das bayr. Ortsverzeichnis in der Gegend, außer dem Eulenhof bei Treuchtlingen, der aber etwas weiter abliegt.

⁶⁾ die bekannte Hopfenstadt und Heimat Georg Spalats.

⁷⁾ an der fränk. Rezat, 1 km östl. v. Spalt.

⁸⁾ l. Geppersdorf, 5 km l.ö. von Pleinfeld.

⁹⁾ 2 km n.ö. von Geppersdorf

sie drei und ihre Buhlteufel mit ihnen seien in des Aumüllers Wäldlein gefahren, allda der böse Geist eine Hand voll Getreide abgefehnitten, ein Pulver darein gethan und folches beides in gemeltes Feld gestreut; alsbald habe sich ein Wetter erhoben und das „Traydt“ (= Getreide) erschlagen; dieweil es aber noch jung gewesen, sei folches einestheils wiederum aufgeftanden, doch nicht so vollkommen geworden, als anderes Getreide. (Fortsetzung folgt.)

### Bericht über das Vereinsjahr 1882—83.

Die Mitgliederzahl unseres Vereins ist immer noch im Steigen, sie beträgt 497 gegen 486 im vorigen Jahr; dazu kommen noch 19 Ehrenmitglieder; als Gönner des Vereins mit außerordentlichen Beiträgen sind eingetreten die Herren Heinrich und Rudolf Grafen Adelmann von Adelmansfelden in Hohenstatt. Leider wurde uns durch den Tod entrissen ein Ehrenmitglied, der als Germanist allbekannte Hr. Professor Dr. A. von Keller in Tübingen. — In der Geschäftsführung haben sich folgende Aenderungen ergeben: Für Hrn. Dekan Schmid in Hall, dessen Ueberfiedlung auf das Ephorat in Schönthal für den ganzen Verein, besonders aber für den Haller Lokalverein, sehr zu bedauern ist, übernahm Hr. Gemeinderath Schnitzer in Hall die Vizevorstandschafft; die Verwaltung der naturgeschichtlichen Sammlung die Herren Professor Bernhard und Reallehrer Weiffenbach, während sich Hr. Ephorus Schmid mit Hrn. Stadtpfarrer Faust in Ingelfingen in die Anwaltschaft Künzelsau theilt. Die Anwaltschaft Mergentheim, die durch Beförderung von Hrn. Diak. Lenckner in Weikersheim zum Pfarrer in Gerabronn erledigt wurde, übernahm Hr. Stadtpfarrer Huzel in Mergentheim und Hr. Schullehrer Abelein in Creglingen. In den Auschuß traten außerdem neu ein die Herren Stadtschultheiß Wunderlich und Stadtbaumeister Kolb von Hall. — An der Sitzung des Redaktionsauschusses, welche am 6. Mai d. J. in Ulm stattfand, nahmen als Vertreter des Vereins Theil die Herren Pfarrer Boffert von Bächlingen, Dekan Gößler von Neuenstadt und Oberpräzeptor Hasler von Hall. Die dort gefaßten Beschlüsse wird das statistisch-topographische Bureau veröffentlichen (f. oben S. 265). — Generalversammlungen wurden in dem abgelaufenen Jahre zwei gehalten, eine kleinere am 27. März in Hall und eine größere am 11. September in Kirchberg a. d. J. In der ersteren, die von 3—7 Uhr Abends dauerte und u. a. von Sr. Durchlaucht Dr. F. K. von Hohenlohe-Waldenburg und von Graf Rudolf von Adelmann besucht war, gab Hr. Pfarrer Halm von Großaltdorf ein höchst interessantes Charakterbild aus dem fränkischen Volksleben, Hr. Pfarrer Boffert sprach mit Anlehnung an seine neuesten Broschüren „Drei pia desideria“ und „Die historischen Vereine vor dem Tribunal der Wissenschaft“ über die Aufgabe der historischen Vereine. In Folge der Debatte, die sich daran angeschlossen, wurde die Resolution angenommen: Der Historische Verein für das württembergische Franken behält sich für alle Fälle und jederzeit vor, sich seine Aufgabe selbst zu stellen und erkennt die bisherige Thätigkeit des Hrn. Pfarrer Boffert bei dieser Gelegenheit besonders an. — Die Herbstversammlung in Kirchberg, das sich festlich mit Fahnen geschmückt hatte, zeigt, daß die Entfernung von der Eisenbahn den Besuch der Versammlung nicht beeinträchtigt; denn es nahmen an derselben gegen 100 Personen Theil, darunter Se. Durchlaucht Fürst A. zu Hohenlohe-Jagstberg, Graf von Soden und die Freiherren A. von Craillsheim in Hornberg und von Ellrichshausen in Aßmstadt. In dem schön geschmückten Saale des fürstlichen Schlosses sprach Hr. Pfarrer Boffert über Kirchberg und seine Umgebung im 12.—16. Jahrhundert, wies auf den Zusammenhang der staufischen Ministerialen von Sulz mit den Herren von Kirchberg, den Uebergang Kirchbergs an das hohenlohische Haus im 14. Jahrhundert, den Verkauf an die Reichsstädte Dinkelsbühl, Hall und Rothenburg, den Rückkauf durch Ludwig Casimir von Hohenlohe 1562 und die kirchliche Abhängigkeit Kirchbergs von Lendfeld bis ins 16. Jahrhundert hin. Ebenso erwähnt er die verschiedenen Geschlechter, die auf Hornberg saßen. Hr. Gemeinderath Schnitzer von Hall sprach über Inkruftationen und wies gelungene Proben derselben von Rappolden bei Sulzdorf vor. Hr. Stadtpfarrer Göller von Waldenburg legte über die Nutzbarmachung der Kirchenbücher für Vereinszwecke sieben Thefen vor, von denen besonders die praktischen Thefen 4—6 eine Debatte zwischen dem Vorsitzenden Hrn. Professor Ehemann, dem Referenten, Hrn. Pfarrer Boffert und Hrn. Dekan Köhn von Weikersheim hervorriefen und den Beschluß veranlaßten: der Vorstand und die beiden Geistlichen Boffert und Göller mögen sich mit einem bestimmten Schema hiefür an die Diözefanvereine wenden. Den Beschluß machte Hr. Pfarrer Bihl von Gaggtadt mit seiner höchst anziehenden und lebhaften, durch die Erklärung der im Saal befindlichen Ahnenbilder

unterstützten Schilderung des Kirchberger Hoflebens in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wobei er als Quelle hauptsächlich Kalendernotizen des Fürsten Christian Friedrich Karl von Hohenlohe-Kirchberg benützte. Der letzte Redner machte auch den kundigen Führer im Schloß, das trotz der Translokation der Hauptsammlungen nach Neuenstein doch noch manches schöne Bild in seiner Gemäldesammlung, manches interessante Stück in der Naturaliensammlung enthält. Das Mittagessen, das dem Pofthalter alle Ehre machte, brachte die üblichen Toaste; die Zeit bis zur Trennung nach allen Windrichtungen wurde durch gefellige Unterhaltung auf der Terrasse des Schloßgartens ausgefüllt. Der Ort der nächsten Herbstversammlung ist Künzelsau.

In den während des Winters abgehaltenen Monatsversammlungen sprachen die Herren Professor Bernhard über das organische Leben im Meere, Pfarrer Boffert über den Chronisten Herold, Professor Ehemann über Kaiser Maximilians I. Turnierbuch Freydal, über die Schlacht bei Reutlingen nach der Bearbeitung von Jakobsen und über P. Stälins württembergische Geschichte, Oberreallehrer Fach über den Ursprung des französischen Volkes und dessen Sprache, Professor Haage über die Geschichte unseres Beleuchtungswesens bis aufs Gaslicht, wobei er auch einen Haller Bürger, den Flaschner Riethmüller, erwähnte, der 1803 Versuche mit der Thermolampe anstellte; ferner Lehrer Hänlein über das jüdisch-deutsche Idiom, Oberpräzeptor Haßler über Herzog Ulrichs Versuch zur Rückkehr 1525 nach der Korrespondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns Ulrich Arzt von Augsburg, Oberjustizrath Jeitter über den Kriminalprozeß gegen Herrn von Pachelbel von Gehag 1735, Postsekretär Kienle über den Ursprung und die Entwicklung des Postwesens, Pfarrer Müller von Untermünkheim über die Ortsgeschichte von Münkheim, Apotheker Picot über Meeralgen, Konditor Schaufele über die Fayencefabrik in Crailsheim, Gemeinderath Schnitzer über ein spanisches Heldengedicht, Reallehrer Weiffenbach über das Brandjahr 1728.

Am 17. Juni wurde ein Ausflug zur Befichtigung der Inkruftationsstelle nach Rappolden im Bühlerthal gemacht, wobei die unter Leitung der Herren Schnitzer und Schaufele stehende Veruchsfation allgemein befriedigende Resultate ergab.

Durch Kauf haben wir erworben zwei Majolika-Platten, einen Glaskrug mit silbernem Deckel, ein aus Holz geschnitztes Kruzifix mit Reliquienbehälter, eine Anzahl aus Holz geschnitzter Figuren von einem Oelberg aus Münster bei Gaildorf, zwei Madonnen aus Holz geschnitzt, ein gothisches Kästchen aus Holz, einige geschnitzte Stuhllehnen, mehrere Fliese, eine römische (?) Trenne von der Saalburg und eine Anzahl Münzen (hohenlohische, württembergische, eine venezianische u. a.); an Büchern Aeschbachs Geschichte der Grafen von Wertheim, ein Cottasche Bibel von 1729, Bofferts *Drei pia desideria* und *Die historischen Vereine vor dem Tribunal der Wissenschaft*, Götzingers *Reallexikon für deutsche Alterthümer*, Jakobsens *Schlacht bei Reutlingen*, Leifts *Urkundenlehre*, P. F. Stälins *Geschichte von Württemberg I*, 1 und *Die Reichskanzler von Stumpf*. — Geschenke kamen dem Verein wieder in großer Menge zu. Den Hallern und nächsten Nachbarn von Hall ist hiefür im Haller Tagblatt schon besonders gedankt worden. An dieser Stelle danken wir vor allem Seiner Majestät dem König, den fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Gönnern des Vereins, den Amtsversammlungen in unserem Vereinsgebiet, welche nun sämmtlich namhafte Jahresbeiträge an den Verein gelangen lassen, für ihre Beiträge und den Behörden und Vereinen, welche mit uns im Taufschverkehr stehen, für die uns zugefandten Schriften. Zu den letzteren ist neu hinzugekommen der Nassauische Verein für Naturkunde. Außerdem sprechen wir noch unsern Dank aus für folgende Schenkungen: Sr. Durchlaucht Dr. Fürst Friedrich Karl zu Hohenlohe-Waldenburg für Kaiser Maximilians I. Turnierbuch Freydal, für zwei Schriften von Borch über das Schloß der Karolinger an der Elbe und das Bündnis mit Frankreich unter Philipp von Schwaben, Autographen von der sfragilistisch-genealogischen Ausstellung in Berlin, 13 Jahrgänge des numismatisch-sfragilistischen Anzeigers, das numismatische Literaturblatt Nr. 1—15, die numismatischen Mittheilungen Nr. 1—11, Eutings *Tabula scripturae hebraicae* und einen Briefbeschwerer von den Ruinen der Tuilerien; Sr. Durchlaucht dem Fürsten Karl Egon von Fürstenberg für drei Schriften über Schloßkapelle und Schloß Heiligenberg von Lübke, Martin und Weinbrenner; Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg für eine Schmidelfelder Urkunde von 1242, den Herren Freiherr L. von Borch in Innsbruck für dessen Beiträge zur Rechtsgeschichte des Mittelalters und seine Geschichte des kaiserlichen Kanzlers Konrad, Pfarrer Boffert für seine Schriften „Aus dem Weinsberger Archiv in Oehringen“ und „*Drei pia desideria* für die württembergische Geschichtsforschung“, Verwaltungsaktuar Bürner in Weikersheim für eine Markungskarte der Orte Schmerbach, Münster etc. von 1774, Kaufmann K. Chur in Augsburg für eine Urkunde von Kaiser Wenzel von 1400 und eine Schrift „Zur Kätinus des Hospitals in Schwäbisch Hall“ von 1798, Pfarrer Drück von Waldbach für 6 Nummern der Weinsberger Zeitung mit seinem Vortrag über Weinsberger Flurnamen, Freiherrn von Eberstein in

Dresden für 12 Exemplare feiner „Urkundlichen Nachträge IV. Folge“ und 6 Exemplare feiner „Beigabe zu den geschichtlichen Nachrichten von dem reichsritterlichen Geschlecht Eberstein“, Rechtsanwalt Krauß in Crailsheim für Waffen und einen Schädel aus den Reihengräbern bei Crailsheim: endlich dem großherzoglich badischen Konservatorium für Photographien von antiken Bronzen aus der groß. badischen Alterthümer-Sammlung in Karlsruhe, Neue Folge, Heft 1, der königl. württembergischen Archivdirektion für Band IV. des württembergischen Urkundenbuchs, dem königl. württembergischen Konservatorium für Mayers Katalog der königl. Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale I. Abtheilung, und dem königl. württembergischen statistisch-topographischen Bureau für Martens, Geschichte von Hohentwiel, für die Beschreibung des Oberamts Künzelsau, für die Karte von Württemberg in 4 Blättern und für den Jahrgang 1882 der Württembergischen Jahrbücher.

Die Prüfung der Rechnungen des Hauptvereins sowohl als des Lokalvereins wurde durch Haßler vorgenommen und dieselben richtig gefunden. Die Einnahmen des Lokalvereins mit 171 Mark rühren von dem Extrabeitrag der Amtskorporation Hall und den erhöhten Beiträgen der Haller Mitglieder her, die Ausgaben von der Erhaltung und Reinigung des Lokals der Sammlungen, von der Vermehrung der naturgeschichtlichen und von Beiträgen zu der historischen Sammlung und zur Bibliothek sowie von Inseraten. Auf besonderen Wunsch kommt in Folgendem eine von unserm Kassier, Hrn. Schullehrer Fahr, gestellte summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Hauptvereins:

## A. Einnahmen:

1. Saldo vom vorigen Jahr . . . . .	122	Ma	41	—	₰
2. Beitrag Sr. Majestät des Königs . . . . .	85	„	71	„	„
3. Beiträge der übrigen Gönner . . . . .	207	„	85	„	„
4. „ „ Amtskorporationen . . . . .	170	„	—	„	„
5. „ „ einzelnen Mitglieder . . . . .	1 140	„	20	„	„
6. Einnahmen durch die Bibliothek . . . . .	13	„	20	„	„
7. Ersatz von Portoauslagen . . . . .	37	„	80	„	„
8. Ersatz einer Rechnung durch den Lokalverein . . . . .	14	„	—	„	„
Summa . . . . .	1 790	Ma	90	—	₰

## B. Ausgaben:

1. Versammlungen . . . . .	45	Ma	56	—	₰
2. Druckkosten . . . . .	1 089	„	10	„	„
3. Andere Vereine, besonders Lokalvereine . . . . .	181	„	—	„	„
4. Bibliothek . . . . .	138	„	33	„	„
5. Porti . . . . .	101	„	39	„	„
6. Historische Sammlung . . . . .	27	„	50	„	„
7. Münzsammlung . . . . .	20	„	75	„	„
8. Außerordentliche Ausgabe . . . . .	79	„	35	„	„
9. Allerlei . . . . .	28	„	77	„	„
Summa . . . . .	1 711	Ma	75	—	₰

## Ausgleichung:

Einnahmen . . . . .	1 790	Ma	90	—	₰
Ausgaben . . . . .	1 711	„	75	—	„
Bleibt als Aktivrest . . . . .	79	Ma	15	—	₰

Haßler.



## R e g i s t e r. *)

- Aachen 142. 144.  
 Aalen 82. 267.  
 Aarberg, v. 53.  
 Abel 15.  
 Abt, C. F. 37 f. 116 ff. 122.  
     236 ff.  
     Felic. 117 ff. 229.  
 Abtsgmünd 68.  
 Ach 23 f. 226.  
 Achalm 107.  
     Gr. v. 96. 259 f. 275. 298.  
 Ackermann 37. 114. 117.  
 Adam 266.  
 Adam, A. E. 161 ff.  
 Adam, Jerem. 40 ff.  
 Adelberg, Kl. 245. 273. 277.  
 Adelharz, 281.  
 Adelman v. 267. 268.  
 Adolf v. Nassau, Kön. 5. 278 f.  
 Affenneß 227.  
 Ahtsberga 158.  
 Aich 266.  
 Aichelberg 108. 277.  
 Aichenrain 59. 63.  
 Aichtüt 309.  
 Aier 284.  
 Aikeln 268. 270.  
 Aingehurne = Einkorn.  
 Aiftegen - Löwenthal - Baum-  
     garten, v. 54.  
 Alamannen 224. 228. 287 f.  
 Alb 3. 95. 107. 223. 242 f. 265.  
     276. 280.  
 Albeck 95. 111. 276 f.  
 Alberti, v. 146.  
 Albertus Bohemus 142.  
 Albrecht, Kaif. 72. 279.  
 Albrecht, L. 104.  
 Albuch 94 ff. 301 ff.  
 Alchiagin 224 f.  
 Alchufen 128.  
 Aldenberger 137.  
 Alldorf 109.  
 Allerheiligen, Kl. 226. 229. 265.  
     274. 276.  
 Allefchwende 229.  
 Allfeld, v. 146.  
 Allgäu 225. 228 f. 282.  
 Alpen 229.  
 Altaich, Herm. v. 142.  
 Altenberg, abg. 59. 63.  
 Altenberg (O.A. Gerabronn) 262.  
 Altenburg 111.  
 Altengiengen 300.  
 Altengifelingen 243. 246. 276.  
     300.  
 Altenholevelt (Altenhollfeld)  
     299 ff.  
 Altenstadt 243 ff. 276. 300.  
 Altensteig 111.  
 Alterthümer 265.  
 Altheim 100 f. 259.  
 Altnuifra 297.  
 Altfehmidelfeld 59. 63. 69.  
 Altshausen 267. 292.  
     -Veringen, Gr. v. 274 f.  
 Alwig 130.  
 Amades 286.  
 Ambra (Ammern), v. 254.  
 Amlishagen 159.  
 Ammann 127. 229.  
 Amrichshaufen 267.  
 Andeck 107.  
 Andreä 149.  
 Anhartes = Einharz.  
 Anhausen 96. 265. 267.  
 Anwander 229.  
 Apfelbach 247.  
 Apian 225. 257.  
 Appertshofen 144.  
 Arbon 224.  
 Argen 46 f.  
 Argengau 22 f.  
 Arlapus 27 f.  
 Arlt, v. 133.  
 Arnach 223.  
 Arneft 227.  
 Arnholz 281.  
 Arnim 17.  
 Arnstein, Gr. v. 255.  
 Artzt 265.  
 Atch 24.  
 Afchaffenburg 247.  
 Afchbach 142.  
 Aßperg 4. 6. 110. 280. 298.  
 Affesberg 158.  
 Auerbach 268.  
 Auernhofen 92.  
 Aufhausen 108. 139.  
 Aufheimer 160.  
 Aufßeß, v. 303.  
 Augsburg 23. 86. 87. 88. 98.  
     226. 251. 256. 290.  
 Aulendorf 228 f.  
  
**B**aader 88.  
 Baccane 256. 261.  
 Baccoff 104.  
 Bach 265.  
 Bache, vom 127.  
 Bachenstein 92. 159.  
 Backnang 4. 67. 210. f. 256.  
 Backnang-Wolffelden, Herren v.  
     261.  
 Bacmeister 227 f.  
 Baden 86. 137. 257.  
 Baienfurt 226.  
 Baiern 86 f. 176. 183. 195. 225.  
     Herzoge v. 91. 183. 185 ff.  
     226.  
 Baiershofen, v. 144.  
 Baldeck 108.  
 Balgerhain, v. 130.  
 Balgheim, v. 95.  
 Balingen 111. 263.  
 Balkheimer 159.  
 Bamberg 71. 74 ff. 81. 93 ff. 101.  
     142 ff. 247. 255. 297 ff.  
 Bantlin 16.  
 Bantlin 268.  
 Banzenreute 225.  
 Barabain 229.  
 Barabaifch 229.  
 Baraban 229.  
 Barack 74.

*) Bearbeitet von A. Engelbrecht.

- Baral 56.  
 Barblenbach 242.  
 Barchet 16.  
 Bärenthal 259.  
 Bärenweiler 229.  
 Bartelstein, v. 128 f.  
 Bartholomäi 95.  
 Bafel 53 f. 197.  
 Bafeler Vertrag 197.  
 Baffermann 11 f.  
 Bater 130.  
 Bauer, Fid. v. 268.  
     H. 95 f. 144 f. 253 ff. 274 ff.  
     292.  
     Marie 270.  
 Bauernjörg f. Waldburg.  
 Bauernkrieg 30. 265.  
 Baumann 23. 27. 29. 51 f. 54.  
     225 f. 229. 255. 258 f. 265.  
     268. 281. 299.  
 Baumburg 265. 267.  
 Bayerhöfle 69.  
 Baz 104.  
 Bebenburg 158 ff.  
 Bebenhaufen 267. 298 f.  
 Be(ö)bingen, v. 96. 276.  
 Becher 16.  
 Becherlehen 225.  
 Becilinisrüti 225.  
 Beck 29 ff. 247 ff. 304 ff.  
 Beichlingen, Gr. v. 72.  
 Beilstein 6. 109. 172. 263.  
 Beizkofen 226.  
 Bemberg 160.  
 Benediktiner 265.  
 Bengel 268.  
 Bentzer 130.  
 Berchtesgaden 144.  
 Berg (Ravensburg) 224. 262.  
     Grafen v. 97. 99. 297. 299.  
     304.  
 Bergatreute 223.  
 Berghaufen 102.  
 Berghülen 24.  
 Bergmann 285 f.  
 Berg-Schelklingen, Gr. v. 3.  
 Beringen, Ri. v. 278.  
 Bermaringen 266 f.  
 Bernhaufen 91. 101. 106. 257. 297.  
 Bernheim, Hh. v. 159.  
 Beroa 259.  
 Beroldingen, Gr. v. 14.  
 Berthold v. Zwiefalten 273.  
 Bertle 229.  
 Bertsch 265.  
 Berwilt 225.  
 Befigheim 110.  
 Befoldus 164.  
 Betmauer 46. 266 f.
- Bettenreute 128. 130.  
 Beuron 265.  
 Beutelsbach 3. 101. 109. 267.  
     275. 280. 297.  
 Biber 30.  
 Biberach, OA. 223 f.  
     St. 36 ff. 82. 113 ff. 137.  
     223. 225. 229 ff.  
 Bibersfeld 262.  
 Bieboz, v. 130.  
 Bietenweiler f. Birhtenweiler.  
 Bietigheim 110.  
 Billinger 268.  
 Billgrin f. Pilgrime.  
 Billingsbach 80.  
 Bilovinger 128.  
 Billstein 172. 196.  
 Bilversheim 143.  
 Binswangen 97.  
 Biquelin 160.  
 Birhtenweiler 225.  
 Biffingen 110.  
 Blamont 172.  
 Blankenhorn 110.  
 Blaf-ar (-er) 282.  
 Blatten 23.  
 Blattner 229.  
 Blau 23 f.  
 Blaubeuren, Herrsch. 106.  
     OA. 223 f.  
     Kl. u. St. 23 f. 25 f. 96.  
     108. 188. 276.  
 Blauenstein 24. 27. 106. 108.  
 Blaufelden 159.  
 Bleibimhaus 104.  
 Blittersdorf, Frh. v. 12.  
 Blocksberger 305.  
 Blonhofen 225.  
 Blönnried 225.  
 Bloures, Curia (Plarich) 284.  
 Bludenz 285.  
 Blumenhauer 62  
 Böblingen, OA. 99 ff.  
     St. 107. 185.  
 Bocer 205.  
 Bochesberg 158.  
 Böcklin v. Böcklinsau 107. 112.  
 Bocksberg, v. 143. 145.  
 Bodelshaufen 107. 260.  
 Bodelshofen 108.  
 Bodenfee 22 f. 82. 265.  
 Bodman, v. 86.  
 Bodnegg 224.  
 Boenstein, H. v. 92.  
 Bogenwiler 128.  
 Böhmer 10. 54. 142. 255. 258.  
 Böhringsweiler 110. 256.  
 Böldenthal 147.  
 Bolftern 127. 130.
- Bondeli v., Julie 113.  
 Bonelli 304.  
 Bonlanden 106.  
 Bonnet 56.  
 Bopfingen 82.  
 Bosch 133.  
 Bollert 21. 72 f. 80. 90 ff. 93 ff.  
     126 ff. 142 ff. 159 f. 253 ff.  
     262. 265 ff. 268 f. 274. 276.  
     297 ff.  
 Böttiger 119.  
 Bottwar 263.  
 Brackenheim 110.  
 Brahsberg 158.  
 Bradil 283.  
 Brandenburg 85. 87 ff. 147 ff.  
     176 f. 195. 254. 291.  
 Brauneck 90.  
 Bräunisheim 245.  
 Braunsbach 149.  
 Bredelin 231. 234.  
 Bregenz 224.  
     Gr. v. 274.  
 Breisgau 260.  
     Gr. v. 257.  
 Breitenbach, v. 111.  
 Breitfchwerd 205.  
 Brentano 103.  
 Brenz, Df. 267.  
     Hfch. 207 f. 213 ff.  
 Brenz, Johs. 60.  
 Brettach 160.  
 Breyer 161. 178. 192 f. 204 f.  
     208. 214. 216. 271.  
 Briach 225.  
 Brie 106.  
 Brixen 225.  
 Bröckingen 60.  
 Broll 205.  
 Bronnbach 143.  
 Bronnweiler 260.  
 Brucheli (Brauchle) 282.  
 Brunetti 284 ff.  
 Brunner 97 f.  
 Brunner, Haus 229.  
 Bubenhaim 308.  
 Buc 282.  
 Buchau 127.  
 Bucher 267  
 Buchhorn 267.  
 Buchon 8.  
 Buck 54 ff. 158. 223 ff. 266.  
     281 ff.  
 Bueron, v. 129.  
 Buhl 268.  
 Bühler, fl. 150.  
 Bühler, Pet. 229.  
 Buhraft (Buohr-) 225.  
 Bulach 172 ff.

- Bunz 16.  
 Buorai, f. d. folg.  
 Burach 226.  
 Burekhardt 211.  
 Büren, v. 258. 261.  
 Bürg 109.  
 Burga 137.  
 Burgau 98. 170. 298 f.  
 Burgftall 108.  
 Burgwang 46.  
 Burladingen, v. 127.  
 Burren 243 f.  
 Burron, v. 128.  
 Burs (Bürs) 29. 286.  
 Bürft 281.  
 Burfton (Bürften) 281.  
 Bürtzenftein, v. 26.  
 Bufeck 4. vgl. Tufeck.  
 Bullen 151 f.  
 Bußnang, Frh. v. 53.  
 Büttrich 226.  
 Büterichlehen 226.  
 Buzereiner 229.  
 Bvok 127.  
  
 Calfreifen 284.  
 Califius 66.  
 Calphen = Karpfen.  
 Calw 111.  
     Grafen v. 100 ff. 253. 255 ff.  
     275. 297. 299. 304.  
 Camerer 269.  
 Candebona de 142. 145.  
 Cannftatt 3. 106. 263. 266.  
 Caftlan 159.  
 Cafpart 95. 102. 255. 274 ff.  
 Caftanei (Käftenholtz) 284.  
 Cateau 113.  
 Catena de 142.  
 Cellarius f. Keller, Dan.  
 Cham 98.  
 Cham, Gr. v. 97 f.  
 Cham = Voburg, Gr. v. 96 ff.  
 Chirphendorf 259.  
 Chrifft 227.  
 Claus 270.  
 Cleß 136. 170.  
 Collmann 69.  
 Corrés 54 ff.  
 Cotta, Chr. Fr. 161. 177 f. 180.  
     J. F. 103. 268.  
 Crailsheim 159.  
     Herr. v. 92. 146 ff.  
 Crapah 226.  
 Creglingen 300.  
 Cropf 159.  
 Cuono 282.  
  
 Dahlmann 19. 220.  
 Dambacher 143.  
  
 Dannecker 269.  
 Danz 104.  
 Dapfen, v. 27.  
 Datt 81. 83 f.  
 Dauchftein 147.  
 Degenfeld, v. 26.  
 Degenfeld-Schonburg, Gr. v. 245.  
 Degerloch 254 f.  
 Deggingen 245.  
 Deinesberg 158.  
 Delrio 249.  
 Denfer 229.  
 Derendingen 259.  
 Dettenhaufen 15.  
 Dettenrieder f. Abt.  
 Dettingen, Schloßberg bei 91.  
 Dettinger 65.  
 Deutfchorden 247.  
 Devrient 40.  
 Dichter 266.  
 Dicke bei der 111.  
 Diethofen, v. 303.  
 Dieterich 265.  
 Dietmans 223.  
 Dietmannsweiler 226.  
 Dietrich 28 f. 276.  
 Diez 30.  
 Dillingen, Gr. v. 29. 95 ff. 304.  
 Dilsberg — Düren 144.  
 Dinkelsbühl 82.  
 Dirbehain 130.  
 Ditzingen 101. 107.  
 Döffingen 2. 101.  
 Doll 113.  
 Dollinger 38. 116. 241 f.  
 Domeneck 110.  
 Donau 30 f. 82. 223. 265. 298.  
 Donner 263.  
 Doppelfchwand 282.  
 Dorisnäht 227.  
 Dormettingen 259.  
 Dornheim, v. 150.  
 Drachenloch 243.  
 Drackenftein 243.  
 Ducange 55 f. 286.  
 Dünsbach 146.  
 Dürbheim, v. 267.  
 Düren, Hh. v. 142 ff.  
 Dürmenz 110.  
 Dußlingen 260.  
 Duvernoy 14 f.  
  
 Ebbo 93 f. 99 f. 303.  
 Ebelsberg 158.  
 Eberhardzell 223.  
 Ebersberg 109. 129.  
 Eberftein, Gr. v. 255. 258.  
 Ebingen 120. 170.  
 Ebnetneft 227.  
  
 Ebrach 145.  
 Ebrard 270.  
 Ebuersberg 158.  
 Ecke d. i. Eckhof 255.  
 Eckoler (-eler) 129 f.  
 Egenhaufen 111.  
 Egilsvendi = Allefchwende.  
 Egisbergun 158.  
 Eglöfs 226.  
     Graffeh. 22.  
 Ehemann 267.  
 Eheftetten, v. 261.  
 Ehingen 223 f.  
 Ehningen 107.  
 Ehrmann 103.  
 Eibelftadt 159.  
 Eichftädt 171. 187. 190. 290.  
     301 ff.  
 Eierneft 227.  
 Einhalten 227.  
 Einharz 227.  
 Einholz 281.  
 Einkorn 227.  
 Einthürnen 223. 227.  
 Eisbach 61.  
 Eisbühl 243.  
 Eifenharz 226.  
 Eifenmann 69.  
 Eiflingen 96. 271.  
 Elchingen 34. 225.  
 Ellegg 225.  
 Ellerbach, v. 24.  
 Ellingen 247. 306.  
 Ellmeney 226.  
 Ellrichshausen, v. 159.  
 Ellwangen, O.A. 266.  
     Kl. u. St. 58 f. 76. 183.  
     267. 306.  
     Pfd. 225.  
 Elfaß 227 f.  
 Eltershofen, v. 61.  
 Eltingen 254 f. 258.  
 Emele 226.  
 Emerkingen 127.  
 Emmelhofen 226.  
 Enderle 38.  
 Engelreut 308.  
 Engelshofen, v. 205.  
 Engenreute 228.  
 Engftler 229.  
 Ennentsriets 228.  
 Enfisheim 259.  
 Enslingen, v. 160.  
 Entringen 261.  
 Enzkofen 226.  
 Epple 234.  
 Erbach, v. 92.  
 Erhardt 269.  
 Eriskirch 225.

- Eritgau 163.  
 Erkenberg 109.  
 Erkenbrechtshofen 91.  
 Erlfingen 147.  
 Ertingen 227 f.  
 Eschie 227.  
 Eschi(n)mos, j. Meufchenmoos.  
 Eschon 227.  
 Esfelsberg, v. 143.  
 Esfelsburg 108. 110.  
 Eskingen, v. 96.  
 Essig 21. 120.  
 Essingen 95 f.  
 Eslingen 2 ff 57. 82. 135. 190.  
 195. 267.  
 Ettenhausen 80.  
 Ettenstatt 308.  
 Ettishofen 225.  
 Etobon 172.  
 Eulenhof 309.  
 Euler 266.  
 Eutendorf 60.  
 Eyb 245 f.  
 Eybach: 245 f.  
 Eyferburg 110.  
  
 Faber 205.  
 Fabri 132 ff.  
 Falati 229.  
 Falkenstein, Bg. 51. 108.  
 Hh. v. 22. 51 ff.  
 Falkenstein, P.N. 303.  
 Fallati 13 f.  
 Farrenberg 107.  
 Fautsberg 111.  
 Fehleifen 270.  
 Felben 227.  
 Felkovar 226.  
 Felterbach 227.  
 Fenken 281.  
 Ferdinand I. 196. 198 f. 293 f.  
 Fetzner 16. 21.  
 Feuchtwangen 150. 159.  
 Feurenmoos 227.  
 Ficker 142.  
 Fiel 229.  
 Filder 253.  
 Fils 242 ff.  
 Filmannsbach 226.  
 Finkenberg 111.  
 Firft, Hh. v. 258 f.  
 Fischer 159.  
 Fischer, H. 103 f. 271.  
 J. G. 270.  
 Flechia 55 f.  
 Flock 226.  
 Flockenbach 226.  
 Forchtenberg 267.  
 Forst 96. 298.  
  
 Förftemann 225 ff. 281 ff.  
 Forstner 209.  
 Fraas 265. 268.  
 Frag 283.  
 Fragenstein 283.  
 Fragstein 283.  
 Frank 129.  
 Franken 6. 80. 90. 247 ff. 262.  
 265 ff. 304 ff.  
 Frankfurt 16 ff. 81 f. 85. 187 f.  
 195. 226.  
 Franz 103 f.  
 Frasca(n) 285.  
 Fraftenz 285.  
 Frauenberg 106.  
 Frauenthal 265.  
 Frei 229.  
 Freiberg, v. 293.  
 Freiburg 227 f.  
 Gr. v. 279.  
 Freudentadt 267.  
 Freudentein 110.  
 Freundsberg, v. 86.  
 Frey 104.  
 Fricker 161. 172. 189 f. 192 f.  
 206. 216.  
 Frickingen, Gr. v. 274.  
 Friedharteswilare 226. (Friedach)  
 Frido 226.  
 Friecke 38.  
 Friedach 225 f.  
 Friedrich I. 58. 254. 277.  
 II. 22. 58. 277 f.  
 III. 72. 170. 183. 187.  
 289 f.  
 Friedrichshafen 267.  
 Frifchlin 266. 269.  
 Froburg, Gr. v. 279.  
 Froewin 130.  
 Frölich 251.  
 Fronhofen 92.  
 Frofeh 196.  
 Frubrechtshufen 273.  
 Fuchs 86.  
 Fügner 269.  
 Fulda 103.  
 Fulgenftadt 123. 130.  
 Full-on (-um) 283.  
 Funck 271.  
 Funcko (Funk) 282.  
 Furderer 129.  
 Fürftenberg 192. 204. 225. 295.  
 Fülßach 137.  
  
 Gaar 305.  
 Gabelkover 279.  
 Gafgair 285 f.  
 Gagerer 283.  
 Gage(i)rs 283.  
  
 Gaildorf 59 f. 70. 157.  
 Gailingen, v. 159.  
 Gaisburg, auf der 111.  
 Gaifßer 129 f.  
 Galametelle 285.  
 Galamazöle 285.  
 St. Gallen 22 f. 51 ff. 130. 158.  
 Gamesfeld 159.  
 Ganal 228.  
 Gantenwald 63.  
 Gaßner 305 f.  
 Gatschet 55.  
 Gayler 270.  
 Gebersheim 255.  
 Gebfelde, v. 159.  
 Geggingen, v. 129.  
 Gehringer 15.  
 Geichfendorf, v. 159.  
 Geierneft 227.  
 Geifertshofen 70.  
 Geiger, L. 271.  
 S. 229.  
 Geigerneft 227.  
 Geigersneft 227.  
 Geißelstein 246. 276.  
 Geislingen, OA. 245.  
 St. 134. 136. 138. 242 ff.  
 267. 273 ff.  
 Geislingen, v. 91.  
 Gemmingen, v. 27. 262.  
 Gengenbach 257.  
 Genger 292.  
 Genkingen 108.  
 St. Georgen 258 ff. 266. 273.  
 Georgii 153.  
 F. H. 216.  
 J. F. 70.  
 Geppersdorf 308 f.  
 Gerabronn 148 ff.  
 Gerenbrunn 63.  
 Gerhausen 23 ff. 29. 106. 108.  
 Gerlachshheim 91. 143.  
 Geroldseck, v. 52.  
 Gervinus 11.  
 Gelfes 303.  
 Geßler 161.  
 Gestineshufen 299 f.  
 Geyern, v. 309.  
 Giefel 289 ff.  
 Giengen 82. 97. 303.  
 Mkgr. v. 96 f.  
 Giefebreht 92 f. 253. 299. 302.  
 304.  
 Giggelhirn 227.  
 Gingen 242. 244.  
 Girsneft(e) 227.  
 Gisbert 187.  
 Glaron 281.  
 Glattbach, Hh. v. 100.

- Glattbach-Roßweg 146.  
 Glehuntare 299.  
 Gleißenburg 108.  
 Glemsgau 99 ff. 302.  
 Glor 281.  
 Glur 281.  
 Gmünd 2. 4. 59. 76. 82. 86. 154.  
 267.  
 Gnadenthal 265. 267.  
 Gödeke 62.  
 Göfis 285.  
 Goggles 283.  
 Goldaft 158.  
 Goll(e) 116. 282.  
 Gönningen 259.  
 Goppelt 14.  
 Göppingen 109. 153. 183. 263.  
 267.  
 Gorheim 265.  
 Göthe 20. 271.  
 Götzis 225.  
 Göz 252.  
 Grabentetten 107 f. 245.  
 Grabiz, Gr. v. 266.  
 Grafeneck 107.  
 Gramschatz 227.  
 Grafer 304 f.  
 Graß 229.  
 Gräter 103 f.  
 Grätz 6.  
 Gravina 7 f.  
 Greiffenstein 3.  
 Greiff 269.  
 Grezzingen, v. 255.  
 Grieben 281.  
 Grieningen 3.  
 Griesenberg, v. 53.  
 Grimm 36. 225. 227.  
 Gröningen 110. f. auch Mark-  
 gröningen.  
 Groß-Altendorf 60.  
 Groß-Süßen 138.  
 -Villars 54 f.  
 Grötzingen, Hh. v. 100.  
 Grubenjagen 225.  
 Gruibingen 245.  
 Grundsheim (ain), v. 127.  
 Grüneifen 49.  
 Grünenberg 242 ff.  
 Grüningen 267.  
 v. 96. 297.  
 Grüninger (Buchdr.) 269.  
 (Schulm.) 69.  
 Grünkraut 224.  
 Gruppenbach 262.  
 Gu(ü)geli 227.  
 Gugelis 227.  
 Gugelloch 227.  
 Guggenhäufen 281.  
 Gug(n)lunbere 227.  
 Gulgulumurre 227.  
 Gullen 226. 281.  
 Gültlingen, v. 4. 106.  
 Gundert, E. 243.  
 H. 270.  
 Gunningen 259.  
 Gunther 128.  
 Günther 157 f.  
 Günzburg 97.  
 Günzelburg 108.  
 Günzkofen 226.  
 Gurtin 286.  
 Güssen (v. Güssenstadt) 30. 33.  
 34. 267.  
 Güssenberg 108.  
 Gutenberg 108 243.  
 Güterstein 112.  
 Güttingen, v. 52 f.  
 Guttinger 129 f.  
 Gwefen, abg. 300.  
 Haag 299 f.  
 Haag, J. 21.  
 Habichtneft 227  
 Habsburg, Gr. v. 54.  
 Habsthal 129.  
 Hage 269.  
 Hagmann 130.  
 Hagnow 130.  
 Hahnenkamm 108.  
 Hahnenneft 227.  
 Hahnenstaig 227.  
 Haidek 3.  
 Haidgau 223 f.  
 Haigerloch 170.  
 Hainstadt 92.  
 Haiterbach 111.  
 Haiz 281.  
 Haizen 281.  
 Hall 57. 59. 68. 82. 262. 267.  
 Haller 267.  
 Hanau, Gr. v. 148. 150.  
 Handmann 116.  
 Hannikel 266. 269.  
 Hanfemann 11.  
 Hanfemann 159.  
 Hansmartin 229.  
 Harburg 260.  
 Härle 267.  
 Harteneck 110.  
 Harthausen 111.  
 Hartmann, J. 265 f.  
 P. 268.  
 Hafel 61. 69.  
 Haslach 59.  
 Hasler 73. 136.  
 Hauber 269.  
 Hauchlingen 259.  
 Hauff 269.  
 Haug 13.  
 C. F. 163.  
 F. 265.  
 Haufach 225.  
 Haufen (a. d. Fils) 242 f.  
 v. 259.  
 Haufen (i. Baiern) 306.  
 Haufen, Hh. v. 306.  
 Hauslentner 120.  
 Heberle 236.  
 Hecker 20.  
 Heefe 26.  
 Heerberg 59 ff. 63.  
 Hefner, v. 71.  
 Hegau 82.  
 Hegelmaier 269.  
 Heidelberg 16. 127.  
 Heideloff 133. 136.  
 Heidenfeld 146.  
 Heidenheim, 106. 108.  
 Heider, v. 230 f. 233.  
 Heilbronn 183. 267.  
 Heiligenbrunner 243.  
 Heilsbronn 93. 145. 301. 304.  
 Heimberg 160.  
 Heimerdingen 101.  
 Heimsheim 107.  
 Heiningen 255 f.  
 Heinrich, Bischof v. Bamberg  
 142 ff.  
 Heinrich, Kaiser II. 95. 97. 299 f.  
 IV. 94. 97. 257.  
 V. 257.  
 VI. 258. 277. 299.  
 VII. 5. 58. 277. 280.  
 Heinrich von Heilbronn 269.  
 Heizzan 281.  
 Held 268.  
 Helfenstein 4. 24 f. 27 ff. 96.  
 136 f. 164 f. 169. 243 ff.  
 273. 275 ff. 298.  
 Hellenstein 106. 108.  
 Helmle (Hemle) 282.  
 Helmstadt, v. 160.  
 Hemmingen 107.  
 Hemmingeshus 281.  
 Henneberg, Gr. v. 90. 164.  
 Hennenberg 244.  
 Hengstneft 227.  
 Heppenheim 11.  
 Heratskirch 130.  
 Herbord 93 f. 98 f.  
 Hergoltesberge 226.  
 Hering 269.  
 Héritier 56.  
 Hermann, v. 271.  
 Herrenberg 107. 198. 263. 267.  
 Herrenthierbach 80.

- Herrlinger 116.  
 Hertenstein, v. 127.  
 Herwartstein 278.  
 Herzogsbrief, der 191 ff. 199.  
 201 f. 204 ff. 221.  
 Heß 38.  
 Heßonen, die 254 ff.  
 Hettingen, v. 92.  
 Heubach 95 f. 106. 304.  
 Heuchlingen 259.  
 Heuneburg 265.  
 Heunenburg 244.  
 Heunifch 69.  
 Hexenbuckel 243.  
 Hexenprozesse 137 ff. 247 ff. 304 ff.  
 Heyd 6 ff.  
 Hieckoven = Hitzkofen.  
 Hillern, Joh. v. 113.  
 Juft. H. 44. 113 ff. 122. 124.  
 230. 232. 239 f.  
 Hiltenburg 246. 275.  
 Himmelfels 245 f.  
 Himmelwunne 158.  
 Hinder 229.  
 Hipler 265. 269.  
 Hirrlingen 256. 258. 261.  
 Hirfau 96. 100 ff. 210 f. 254 f.  
 257 f. 260. 262. 267. 273 f.  
 297 ff. 302.  
 Hirschberg, Grafen v. 301. 303.  
 Hirschhorn, Hh. v. 159.  
 Hirschlanden 146.  
 Hirzel 267. 271.  
 Hitberg 157.  
 Hitz 229.  
 Hitzkofen 227.  
 Hohenftatt 308.  
 Hochstetter 47 ff.  
 Hocker 301.  
 Hof, im 128.  
 Hofen 267.  
 Höfer 269.  
 Höffelein 178.  
 Hoffmann 13.  
 Hoffmann 266.  
 Hoffmann, Fr. D. 161 f. 168.  
 172. 178. 198. 205.  
 G. D. 161.  
 K. H. L. †, 269.  
 K. H. L. 269.  
 Hofmann-Wellenhof, P. v. 271.  
 Hoheburg 111.  
 Hohenafperg 268.  
 Hohenberg 59 f. 63.  
 Hohenberg-Haigerloch, Gr. v.  
 170.  
 Hoheneck 110.  
 Hoheneybach 246.  
 Hohenfels 91.  
 Hohen-Genkingen 108.  
 Hohen-Gerhausen 23 ff. 27. 98.  
 106. 108.  
 Hohenlandsöhr 109.  
 Hohenlohe 57. 80. 268.  
 v. 59. 66. 80. 145. 147 ff.  
 150. 159. 267 f.  
 -Langenburg, v. 149.  
 -Schillingsfürst, Fürst F. K.  
 v. 71 ff. 266 ff.  
 -Uffenheim 59.  
 Gr. v. 73.  
 -Uffenheim-Speckfeld, v. 145.  
 Hohenneuffen 107. 268.  
 Hohenstadt 245.  
 Hohenstaufen 57. 109.  
 f. auch Staufer.  
 Hohenstein 91.  
 Hohentengen 227.  
 Hohentwiel 112. 268.  
 Hohenurach 107.  
 -Wittlingen 108.  
 Hohenzollern 243.  
 die 73. 81. 177.  
 Hohmichele 265.  
 Holbain (Holbein) 128. 282.  
 Holderburg 110.  
 Holl 282.  
 Hollfeld 300.  
 Holtz, vom M. 153 ff.  
 Hölzl-Sternstein 65.  
 Holzmann 229.  
 Homberg 130.  
 Honburg 112. 160.  
 Hondürnen 227.  
 Hontheim 248.  
 Horb 16. 137.  
 Horb (i. Bayern) 300 f.  
 Horburg 196. 205. 215. f. auch  
 Harburg.  
 Horkheimer 62. 66.  
 Hörmannsberg 226.  
 Hormayr 283 ff.  
 Hornberg (Calw) 111.  
 Hornberg (i. Baden) 112.  
 Hornberg, v. 142.  
 Hornburg, v. 160.  
 Hörner 70.  
 Horningen, f. Hirrlingen.  
 Hornstein, v. 129.  
 Hornung 61 f.  
 Horwa 299 ff.  
 Horwe, abg. 101. 301.  
 Hotho 48.  
 Höttingen 308.  
 Huber 10.  
 Huber 262.  
 Hugesberg 158.  
 Hugshofen 256. 258.  
 Huhn 254.  
 Hühnerneft 227.  
 Humbrechts 281.  
 Hummertsried 281.  
 Hundfuß 27 ff. 133.  
 Hunhaldun (Einhalten) 227.  
 Hunnenburg 109. 244. 246.  
 Hürben 108.  
 Hürbach, v. 159.  
 Hurningen f. Hirrl.  
 Hufen 127. 225.  
 Huß 269.  
 Jacobfen 90 ff.  
 Jakobson 268.  
 Jaffe 93 f. 99 f.  
 Jäger 28 f.  
 Melch. 204.  
 Jagst 147. 150. 152.  
 Ibant 284.  
 Ichart 284.  
 Ickstatt 216.  
 Jedesheim 297.  
 Jettenburg 107. 228.  
 Jettkofen 226. 228.  
 Ifen 284.  
 Ifland 235. 239.  
 Igersheim 247.  
 Igl 282.  
 Ihinger Hof 100.  
 Iller 22 f. 30. 223 f.  
 Ilfing, Freih. v. 294 f.  
 Immenhausen 259.  
 Immersberg 63.  
 Ingelfingen 247.  
 Ingersheim 255. 297.  
 Ingummenruti (Engenreute) 228.  
 Innsbruck 249 f. 252.  
 Inftitoris 248.  
 Interlaken 282.  
 Jolica 229.  
 Ippesheim, v. 159.  
 Irrmannsweiler 108.  
 Irslingen 111.  
 Irt 284.  
 Ifingen 297.  
 Ifinhartis 229.  
 Isny 46 f. 82. 137. 266. 268.  
 Jungingen (O.A. Hechingen) 3. 91.  
 (O.A. Ulm) 3. 91.  
 Jürgens 17 f.  
 Iwack 246.  
 Kagus 62. 69.  
 Kalfeufen 284.  
 Kalifch 66.  
 Kaltenmofer 269.  
 Kapeder 228.  
 Kapff, K. 268.

- Kapff, S. J. 269.  
     S. K. 269.  
 Karl IV. K. 10. 27 f. 159. 165.  
 Karl V., K. 135. 198 f.  
 Karl d. Kühne 175 f.  
 Karlschule 103 f. 266.  
 Kärnthen, Herr v. 261.  
 Karpfen 260. Hh. v. 260.  
 Karrer 268.  
 Kafals 285.  
 Kaftel, Gr. v. 59. 72. 154.  
 Käftenholz 284.  
 Kaftropp 15.  
 Kaufbeuren 82.  
 Käuffelin, B. 269.  
     J. N. 269.  
 Kauffmann 269.  
 Kaufmann 71.  
 Kauser, Chr. Fr. 269.  
     Ed. 57. 269.  
     Fr. G. 269.  
 Kayb 91.  
 Keim 269.  
 Kellenberger 229.  
 Keller, A. 266.  
     D. 269.  
     J. B. 269.  
     J. J. 269.  
 Kellmünz 223.  
 Kempten 23. 82. 88. 224.  
     Graffchaft 22.  
 Kentheim 47 ff.  
 Kepler 269.  
 Kerlenmoos 226.  
 Kerler 24. 136. 243 f. 275. 278.  
 Kern, Bildhauerfam. 269.  
     Fr. H. 269.  
     G. Ch. 269.  
 Kerner, J. G. 269.  
     Justin. 269.  
     K. F. 269.  
 Kesler (Kefler) 269.  
 Kettenbach, Heinr. v. 269.  
 Ketterburg 142.  
 Kick 225.  
 Kickach (Kicken) 225.  
 Kiechel 269.  
 Kielmann 205.  
 Kielmeyer 269.  
 Kienlin 25.  
 Kies 269.  
 Kieselberg 60.  
 Kießegh, Hr. v. 292.  
 Kifern, die 91.  
 Kilian 29.  
 Killer 91.  
 Kirchberg (Gerabr.) 265.  
     (Herrsch.) 170.  
     Graf Konrad v. 269.  
 Kirchberg, Herr v. 96. 159. 170.  
 Kirchbierlingen 284.  
 Kirchentellinsfurt 274.  
 Kircher 269.  
 Kirchfembach 91.  
 Kirchheim 6. 108. 183. 185 ff.  
     189. 263.  
     v. 96. 274. 276.  
 Kirpfindorf 259.  
 Kißlegg 129.  
 Klaiber 266.  
 Klar 281.  
 Klanflügel 37. 43 f. 113. 122. 241.  
 Klee 270.  
 Klein 269.  
 Klein-Eislingen 245.  
     -Forft 146.  
     -Gartach 110.  
     -Ingersheim 110.  
     -Villars 54 f.  
 Klemm, A. 2. 131 ff. 242 ff. 267.  
     273 ff.  
     J. K. 269.  
 Kling 269.  
 Klingemann 235.  
 Klingenberg, v. 128. 146.  
 Klingenstein, v. 159.  
 Klocker 282.  
 Kloppen 281.  
 Klumpp 269.  
 Klüpfel 81. 84. 87 ff.  
 Klüpfel, H. J. 269.  
     J. Chr. 269.  
 Knapp, Alb. 269.  
     Joh. Ge. 269.  
 Knaus 270.  
 Knecht, Fam. 37. 116 f.  
     J. G. 120 ff. 229.  
     J(uft.) H(einr.) 37. 120. 122.  
     125 f. 230 ff. 239. 270.  
     Seb. 116.  
     Anna Chr. 117.  
     Felicitas 38. 116 ff. 122.  
     vergl. Abt.  
 Kneisle 282.  
 Knellensberg 226.  
 Knoll 270.  
     C. 26.  
     M. 245.  
 Knoll(o) 282.  
 Koch 270.  
 Kocher 68. 82. 147.  
 Köhler, E. G. Fr. 270.  
     G. 68.  
     R. 270.  
 Kohlhaas 270.  
 Kohlwald 68 f.  
 Kolb 270.  
 Külle 270.  
 Köllin 270.  
 Köln 249. 260.  
 Kölreuter 270.  
 König, D. 1.  
     Joh. Ulr. 270.  
 Königsbronn 68.  
 Königsdorfer 97.  
 Königsegg 128 ff. 226. 270.  
 Konrad, deutfeh. K., II. 257.  
     III. 95. 254. 299.  
     IV. 277.  
 Konrad, v. Hirfau 267.  
     v. Querfurt 270.  
 Konftanz 22 f. 53. 127. 129 f.  
     134. 137. 184. 249. 261. 289 ff.  
 Köpke 93. 301.  
 Kornbeck 27 ff. 132.  
 Körner 235.  
 Kors, Kortfeh 285.  
 Köftlin, Aug. 270.  
     Chr. R. 270.  
     E. G. 270.  
     K. H. 270.  
     K. W. G. 270.  
     Nath. 270.  
 Kottes 281.  
 Kotzebue 225. 233 ff.  
 Kraft, Famil. 132.  
     H. 137.  
     L. 131 f.  
 Krägenneft 227.  
 Kranchesberg, d. i.  
 Kransberg 59. 144.  
 Krapf 270.  
 Krautheim, v. 92. 267.  
 Krebben 226.  
 Krebs 226.  
 Kroel | 128 ff.  
 Kröwel |  
 Küblins, Küblis 225.  
 Kuchen 4. 243 f. 276 ff.  
 Kuchenmeister 159.  
 Kuchimeifter 22 f. 51 ff.  
 Küechli 229.  
 Kuhn 112. 282.  
 Kuningen 259.  
 Küpfendorf 259.  
 Kuppenheim 137.  
 Laband 221.  
 Laber v. Hadamar 225.  
 Ladurn 285.  
 Lainingen, v. 26.  
 Lana 283.  
 Lambelin, Lämmle 282.  
 Landau, Graf v. 8. 290. 293.  
     297.  
 Landshut 186 f. 305.  
 Lang 256.

- Langenburg 150. 247. 265. cfr.  
Hohenlohe.  
Langer 38. 240. 242.  
Langheim 300.  
Lanfius 209.  
Lantman 290.  
La Roche 113. 124.  
Las, de Lafe = Leis 283.  
Laton (Lattun) 281.  
Latten 282.  
Lattenberg 282.  
Laubenburg, v. 127.  
Laufen 60. 70.  
Lauffen 109, 263.  
v. 255. 261. 293.  
Laupacher 229.  
Laupheim, OA. 223 f.  
v. 127.  
Lautenbacher 266.  
Lauterburg 96.  
Lautern 95.  
Lauterstein 108.  
Laymann 253.  
Lechsgemund, v. 260.  
Leeb 268.  
Lehenbühel 106.  
Leherr 229.  
Lehner 229.  
Lein 153 f.  
Leinburg 110.  
Leineck 109.  
Leiningen, Herr. v. 253.  
Leins 236.  
Leipheim 29 ff.  
Lemcke 266.  
Lendingen, v. 255.  
Leonberg, OA. 99 ff. 107.  
St. 2. 4. 106.  
Leopold 267.  
Lefchen, die 159.  
Leupolz 282.  
Leutkirch, OA. 223 f.  
St. 82. 137. 282.  
Leutkirch-Zeil, Graffch. 22.  
Leutrum-Ertingen, Fam. 127.  
Lichteneck 108.  
Lichtenegg 111.  
Lichtenstein 3. 107.  
Lidle 295.  
Lieb 38. 116. 236. 242.  
Liebenzell 111.  
Liechtenstein 235.  
Limbach 92.  
Limburg 243.  
Limpurg 57. 59. 145. 154. 277.  
Gr. v. 59 f. 67. 154 f. 205.  
277.  
Limpurg-Gaildorf, v. 60.  
-Gaildorf-Schmidelfeld 66.  
Limpurg-Schmidelfeld 58.  
-Sontheim-Schmidelfeld 70.  
-Speckfeld, v. 60.  
-Speckfeld-Sontheim, v. 67.  
Lindach 157.  
Lindau 1. 23. 82. 266.  
Lindenau 300.  
Lindner 265.  
Lingg(e) 282.  
Link 65.  
Linne, v. 72.  
Lintberg 257.  
Lintburg, v. 256. 261.  
Lintharz 281.  
Lintorf, v. 102.  
Lift 270.  
Lochau 127.  
Loche v., Fam. 127.  
Lochenstein 265.  
Locher 274.  
Lochiler 127.  
Lodter 69.  
Löffelstelz 110.  
Löffler 134.  
Löffler, E. v. 266.  
Löher 265. 268.  
Loizermühle 282.  
Loizin 282.  
Lomersheim 110.  
Lor, Efel v. 92.  
Lorch, Kl. 109. 279.  
Lorch, v. 270.  
Lorfeh 254.  
Lofeus (Loos) 248. 253.  
Lothar, Kaif. 274.  
Lott 226.  
Lottenweiler 226.  
Lotz 49.  
Löw 229.  
Löwen, v. 42 ff.  
Löwenstein-Roifenfeld, Fürft v.  
71.  
Lübke 49. 133. 266. 268. 270.  
Lucas 270.  
Ludwig, Kaif. 27. 33.  
Ludwigsburg 15. 104.  
Luelli 129.  
Luepolz 129.  
Luggeman 282.  
Lullin 130.  
Lünig 175. 214.  
Lupberg 282.  
Lupfen 112. 276.  
Lupin, v. 38 f.  
Lupperger 282.  
Luppmanns 282.  
Lufchka 268.  
Luftnau 15.  
Lutiran 127.  
Luttolsberg 282.  
Luz 38. 120.  
Mack 19.  
Mack, Ad. 229.  
Maegerichingen, v. 255.  
Magenbuch, v. 130.  
Mager, die 91 f.  
Magerbein 260.  
v. 260.  
Mähringen 259 f.  
v. ebd.  
Maiger 130.  
Mainhardt 47. 72.  
Mainhardtter Wald 256.  
Mainz 81. 86. 88. 146. 171 f.  
249. 254. 268.  
Berthold v. 81.  
Mair 187.  
Malans 286.  
Mala(e)r 282.  
Malles (Mals) 285.  
Malsheim 100.  
Malfener 298.  
Man(e)golt 282.  
Manlinishoven 225. 228.  
Marafche 285.  
Marbach 4. 109. 193. 202. 204.  
263.  
Marchthaler 29.  
Maria Theresia 251 f.  
Marius 69.  
Markelsheim 247.  
Markgröningen 3 ff.  
Marquard(us) 292.  
Marfchalk 89.  
Marfchalkenzimmern 111. 192.  
Marftaller 66.  
Marftetten, Gr. v. 27. 278.  
Martens, v. 270.  
März 305.  
Mathias v. Neuenburg 53 f.  
Matzen 282.  
Mauch 28. 131.  
Maurer 227.  
Maufer 270.  
Mausneft 227.  
Maximilian I. 10. 81. 87. 187.  
290 f.  
Mayer 262.  
Heinr. 27 ff.  
Mayer v. Mayerfels 267.  
Mayr 104.  
Mechich 226.  
Meckenpurren, v. 128.  
Megelolfes = Eglofs.  
Meglitz 226.  
Mehlishofen 225. 228.  
Melances 286 f.

- Melchingen 108. 183.  
 Melun 284.  
 Memmingen 82. 88. 187. 265.  
 Mengen 127. 130. 265.  
 Mentlin 62.  
 Menzingen, v. 209.  
 Meran 283 f.  
 Meraufen 284.  
 Mercy 104.  
 Mergentheim 75 f. 247. 262.  
 300. 306.  
 Merian 29. 155.  
 Mehringen = Mähr.  
 Merk 157.  
 Merk, Hs. 229.  
 Merklingen 100. 257 f. 261.  
 Mernerts 281.  
 Mefchach 226.  
 Mefchenmofer 226.  
 Metzlingen 274. 298.  
 Metzler 270.  
 Meuschenmoos 226.  
 Mevillen 11.  
 Meyer, F. H. 271.  
 J. 109.  
 Meyer v. Knonan 22 f. 50 ff.  
 Mezger 269.  
 Michel 282.  
 Michelsberg (b. Bönnigh.) 243.  
 (b. Brackenh.) 157.  
 (b. Geislingen) 242 ff. 273.  
 275 f.  
 (b. Ulm) 243. 277.  
 Kloster 299. 302.  
 Michelskappele 243.  
 Michelskirche (b. Pfullingen) 243.  
 Michelftein 95 f.  
 Mieterkingen 127 ff.  
 Millenberg = Mühlenberg.  
 Miller 28.  
 Miller, K. 265.  
 Miller, v. (General) 15.  
 Mindelberg, v. 128.  
 Minor 268.  
 Mifchelbach 93. 301.  
 Mifinharts 226.  
 Mittelbach 93 f. 97. 301 ff.  
 Mittelberger 270.  
 Mittelbuch 223.  
 Mittenhaufen 130.  
 Möckmühl 110. 209 f. 215.  
 Model 305.  
 Mögglingen 95.  
 Mögling 270.  
 Möhler 270.  
 Mohr 283 ff.  
 Möhrle 282.  
 Möhringen 127.  
 Molar 282.  
 Molaris 282.  
 Molitoris 249.  
 Moll 69. 267.  
 Mömpelgard 172 f. 175. 193 f.  
 196 ff. 200 f. 205 f. 208. 214 f.  
 217. 222.  
 Gr. v., Friedrich 203.  
 Gr. v., Georg 195 ff. 198 ff.  
 Gr. v., Henriette, 169 f. 173.  
 vgl. a. Württemberg.  
 Mönchberg 107.  
 Mondon 56.  
 Mone 227. 259.  
 Mönshheim 107.  
 Montfort, Gr. v. 23. 130. 170.  
 290 f.  
 Montaiol 286.  
 Montaios 286.  
 Montani (Monthaeni) 286.  
 Monturf 286.  
 Mörrike 270.  
 Moriffen 284.  
 Mörlin 282.  
 Morfstein 146 ff. 262.  
 Mortenouwe, Gr. der 257.  
 Möfel 104.  
 Moser 161. 177 f. 197. 214.  
 Mosihain 127.  
 Möttlingen 111.  
 Mötzingen 107.  
 Mozel 249.  
 Muck 91. 93. 145 f. 301.  
 Muderpolz 226.  
 Muff 266.  
 Mühlenberg 59. 63.  
 Mühlhausen 5.  
 Mulinhova 225.  
 Müllenhoff 158.  
 Müller 69.  
 Müller-Mothes 132.  
 Münchberg 300.  
 München-Straubing, Herze. v.  
 183.  
 Münkheim, H. v. 59.  
 Munrich(e)sberg 300.  
 Münfingen, OA. 266.  
 St. 108. 176. 195.  
 Münfingen Vertrag 161. 176 ff.  
 187. 190 f. 193 ff. 198 f. 204 f.  
 221. 266.  
 Münfter 60. 300.  
 Münfter, Seb. 286.  
 Munt 282.  
 Muratori 55 f. 283 ff.  
 Murr 256 f.  
 Murr gau 255. 257.  
 Murrhardt 59. 109. 254 f.  
 Mürfchel 19.  
 Mutmannshofen 226.  
 Nächstenaue 227.  
 Nächstenbühl 227.  
 Nägele 243.  
 Nagelsberg 159.  
 Nagold 111.  
 Näher 244. 246.  
 Nähermemmingen 227.  
 Nahmühle 227.  
 Nafal 228.  
 Naft 103. 161. 173. 192. 304.  
 Natz 283.  
 Nauders 283.  
 Naudescher 229.  
 Neapel 6 ff.  
 Neckar 82. 109. 137. 147. 169.  
 Neckargau 163.  
 Neckartenzlingen 276.  
 Nehren 259.  
 Neidhardt 69.  
 Neidlingen 108. 298.  
 Neifen, v. 255. 261.  
 Neipperg 26. 106.  
 Nellenburg, Gr. v. 260. 274.  
 Nenningen (Nendingen) 278.  
 Neenzenheim 145.  
 Neresheim, OA. 266.  
 St. 104.  
 Nero = Nehren.  
 Neftbaum 227.  
 Neftbühl, 227.  
 Neftelberg 69.  
 Neftelwald 68.  
 Neftle 266.  
 Neuenbürg 110. 198. 210.  
 Neuenhaus 108.  
 Neuenftadt 110. 209 ff. 215.  
 Neuenstein 148. 150. 159.  
 Neuffen, Herrfch. 278.  
 St. 3. 245.  
 v. 278. vgl. Hohen-  
 Neufrach 225  
 Neugart 297.  
 Neuhaus 90.  
 Neuhengftett 55. 268.  
 Neunkirchen 247.  
 Neu-Ravensburg 23.  
 Nibelgau 229.  
 Nidau, v. 53.  
 Nidegg, v. 289.  
 Nidlingen 101 f. 297.  
 Niedernhall 247. 262.  
 Niederrimbach 300.  
 Nigg 229.  
 Niufaze, v. 145 f.  
 Nöllingen 140.  
 Nordalb 245 f.  
 Nordgau, Margr. v. 302.  
 Nördlingen 27 f. 65 f. 82. 88.  
 v. 95.

- Nordtetten 297.  
 Nöfchler 229.  
 Nuober 127.  
 Nürnberg 126. 137. 143. 164.  
     Burggrafen v. 73. 159 f. 303.  
 Nürnberger Vertrag 165 ff.  
 Nürtingen 3. 108. 147. 170. 174.  
     183. 186. 189. 263.  
 Nußbach 257.  
 Nuzirs (-ziders) 286.
- Ober-Böbingen** 96.  
     -Böhringen 234 f.  
 Oberenholz 259.  
 Ober-Enfingen 108.  
     -Holz 281.  
 Oberkampf 270.  
 Oberkirch 204.  
 Oberholz 281.  
 Oberndorf, OA. 51.  
 Obernheim 259.  
 Oberntief 91.  
 Oberfchwaben 30. 126 ff. 137.  
     163. 223 ff. 282. 287.  
 Ober-Steinach 146.  
     -Türkheim 254. 256.  
     -Urbach 106.  
 Ocker 65.  
 Oedendorf 109.  
 Oeder Thurm 243.  
 Oferdingen 107.  
 Offenburger 128 f.  
 Ofterdinger 36 ff. 113 ff. 229 ff.  
 Oeglin 270.  
 Oheimb, v. 262.  
 Oehler 270.  
 Oehringen 247. 268.  
 Oekolampadius 270.  
 Oelkofen 226.  
 Olnhaußen, v. 67.  
 Olzreuthe 265.  
 Onolzbach 147 ff.  
 Oppel 270.  
 Oppenweiler 109.  
 Orlie 284.  
 Orngau 257.  
 Ortenau, Gr. i. der 256 f. 260 f.  
     Graffch. 257. 260.  
 Ortlieb 259 f.  
 Ofiander 270.  
 Oefterberg 157.  
 Oefterley 1.  
 Oefterreich 85 ff. 192. 204 f. 229.  
     Herzoge u. Erz. 5. 87. 176.  
     187. 249. 289.  
 Oefterreicher 95. 301 f.  
 Ofthaußen 299 f.  
 Oßweil 110.  
 Otmar 270.
- Ottenbach 245.  
 Otther 270.  
 Oettingen, Gr. v. 59. 96. 169.  
 Oettinger 26.  
 Ottmansfeld 307.  
 Otto d. H. von Bamberg 93 ff.  
     297 ff.  
 Ow, v. 52.  
 Ow, Freih. v. 157.  
 Owen 183.  
 Owingen 278.
- Pappenheim** 309.  
 Patfcheid 284.  
 Paulus, E. 46 f. 245 f. 265. 268.  
     H. E. G. 270.  
 Pawigl 283.  
 Peetz 225.  
 Peladin 285.  
 Peroufe 54 f.  
 Peter v. Koblenz 112.  
 St. Peter, Kl. 266.  
 Peterfen 103 f.  
 Pfaff 263.  
 Pfaff, K. 277 f. 297.  
 Pfahlheim, v. 91.  
 Pfalz 88. 171. 183. 193. 195.  
 Pfalzgrafenweiler 111.  
 Pfifter 82. 171. 190 f.  
 Pfifter, Ign. 194.  
 Pfifter, v. 161.  
 Pfizer 14.  
 Pfrund 291.  
 Pfullendorf 82. 223.  
 Pfullichgau, Gr. im 260 f.  
 Pfullingen, 107. 160. 260. 268.  
 Phalhein, de 264.  
 Philipp von Helfen 196. 266.  
 Philipp von Schwaben 277.  
 Pilgrime, die 92.  
 Pinache 54 f.  
 Planch 305.  
 Plarfch 284.  
 Plaffenburg 149.  
 Platide 284.  
 Pleimannswang 226.  
 Pleonungethal 245 f. 275.  
 Pleffen, v. 70.  
 Plieningen 101. 106. 298 f. 304.  
 Plochingen 108.  
 Pontiglit 284.  
 Portfcher 229.  
 Potthafft 142. 253.  
 Pradefche 285.  
 Pradrex 286.  
 Prantl 187.  
 Pregizer 178.  
 Prefcher 153 f.  
 Preffel 131. 133 ff. 243. 271.
- Prettach, v. 160.  
 Preußen, König Friedrich Wilhelm I. 70.  
     Friedrich Wilhelm IV. 11. 17.  
     Wilhelm, Kaifer 20.  
 Priefling 302.  
 Pröfing, Gr. v. 70.  
 Prüß 270.  
 Pudelim, super 284.  
 Puire 286.  
 Pülfringen 143. 145. 146.  
 Tyler 286.
- Quadra(e)lle** supra 285.
- Rabensburg, v. 144 f.**  
 Racelins 281.  
 Raderach 226.  
 Radowitz 11.  
 Rafe 92.  
 Ragatz 286.  
 Raggen 291.  
 Raibach 92.  
 Rall 130.  
 Ramfauer 159.  
 Ramfenneft 227.  
 Ramftein 51.  
 Rapp 249.  
 Rappenneft 227.  
 Raftach 225.  
 Raftatt 137.  
 Raft(e) 125.  
 Raftört 225.  
 Raftpan 225.  
 Rathgeb 263. 270.  
 Ratih (Rettich) 282.  
 Rattenai 226.  
 Rauch 38 f. 235.  
 Rauh 282.  
 Raumer 38.  
 Raveaux 18.  
 Ravensburg OA. 223 f. 266.  
     St. 82. 129 f. 224. 226. 268.  
     282. 289 ff.  
     v. 23. 54.  
 Ravenftein 276.  
 Rechberg, v. 24. 59.  
 Rechenberg 268.  
 Rechtenstein 108.  
 Redwitz 16.  
 Regensberg, v. 53.  
 Regensburg 212. 257.  
 Reichard 62.  
 Reichau, v. 26.  
 Reichenau 52. 134. 261. 297.  
 Reichenbach 97. 101. 273 f. 298.  
 Reichenberg 4. 109. 145.  
 Reichenstein 108.  
 Reichenweiher 169. 175. 193 f.  
     196. 205. 215.

- Reifenberg 112.  
 Reiff 268.  
 Reimlingen 277.  
 Reis 104.  
 Reifschach, v. 129. 295.  
 Reißberger 265.  
 Reitz 130.  
 Remchingen, v. 205.  
 R Emmelin 153 f.  
 Remling 253.  
 Remseck 5. 109.  
 Remsthalgau 163.  
 Renz 178.  
 Reftveicht 225.  
 Reufchle 266.  
 Reuthin 173.  
 Reutlingen 1. 3 17. 82. 90 ff.  
 268.  
 Rexingen 274.  
 Reyfach 309.  
 Reyscher 11 ff. 161. 163. 165 ff.  
 172. 176. 179. 184 f. 189 ff.  
 194. 198 f. 203 f. 206 ff. 210.  
 212. 211 ff. 218 ff.  
 Rheinfelden 261.  
 Rheinwald 1.  
 Riccio 8.  
 Richenberg, v. 144 f.  
 Richtenberg 4.  
 Richter 270.  
 F. M. 269.  
 Riecke 11 ff. 266.  
 Riedenberg, v. 91.  
 Riederich 96. 273. 275. 281.  
 Riedhausen 97.  
 Riedheim 33.  
 Riedlingen 97. 127. 223. 295.  
 Riedmüller 104.  
 Ries 260.  
 Rietfeld, v. 95.  
 Rietheim, v. 89. 260.  
 Riezler 21. 97 f.  
 Rimbach 96.  
 Rinderbach, v. 142.  
 Ringingen 25.  
 Rinmann 268. 270.  
 Rintbach 299 f.  
 Ritinhaldun, v. 260.  
 Rodt 111. 273.  
 Rohr 3. 106.  
 Rohrau 107.  
 Rohrbach 242. 245.  
 Röhrborn 124.  
 Rohreck 106.  
 Roide 273.  
 Römer 14. 16. 21.  
 Römerkaftell bei Isny 46 f.  
 bei Mainhardt 47.  
 Romig 230.  
 Rorbach 308.  
 Rordorf, Gr. v. 96. 255. 261.  
 274. 277. 298.  
 Rorgenfteig 276.  
 Rofeek 107.  
 Rofenberg 3. 92. 143.  
 Rofenfeld 111.  
 Rofenkränzer 267.  
 Rofenfein 106. 108. 245.  
 Röffiger 55. 268.  
 Rößtveichthorn 225.  
 Roßwaag 100. 110. 146.  
 Roßwälden 108.  
 Roth, fl. 30.  
 Röth 273.  
 Rothenberg 3. 106. 280.  
 Rothenburg 88. 160.  
 Rothkirch, v. 27.  
 Rötteln, v. 53 f.  
 Rottenacker 108.  
 Rottenburg 16. 137. 257 f.  
 Röttingen 273. 299 f.  
 Rottum 223.  
 Rottweil 14. 36. 130. 137. 167.  
 174.  
 Rübel 69.  
 Rübgarten 63.  
 Ruck 23 ff. 106. 108.  
 Ruckenberg 23.  
 Ruckgaber 167.  
 Rudhart 116. 122. 183.  
 Rudmersbach 110.  
 Rudolf I., d. K. 5. 23. 54. 278 ff.  
 Rudolfesriet = Ruffenriet.  
 Ruef 229.  
 Rugetsweiler 228.  
 Ruge f. Ruck.  
 Rugolteswiler 228.  
 Ruhelberg 243.  
 Ruhethal 243.  
 Ruhimbühl 243.  
 Ruith 106.  
 Rümelin 209.  
 Rungal(e)ch 286.  
 Runigenbure 243.  
 Rufenfchloß 108.  
 Ruffenried 228.  
 Ruß 228.  
 Rüft 65.  
 Ruxingen, v. 100.  
 Sachfenheim 110.  
 Sadirlinswilare = Sederlitz.  
 Säghalden 63.  
 Salach 245.  
 Saldingen (Söllingen) 102.  
 Salem 255. 266. 278.  
 Salmansweil 130. 186.  
 Salm-Grumbach, Gr. v. 70.  
 Salner 329.  
 Salomon 268.  
 Salzach 102.  
 Sandfee 303.  
 Sänger 270.  
 Sarwey 213.  
 Sattler 109. 161. 163 f. 171 f.  
 182. 184 ff. 196 ff. 206. 210.  
 212.  
 Sauers 283.  
 Saulgau, O.A. 223 f.  
 St. 127 ff. 137.  
 Saunefl. 227.  
 Saur 62. 69.  
 Sauters 283.  
 Sa(e)yrast 225.  
 Scha'ee (Schatz) 282.  
 Schadweiler 254 f. 258.  
 Schäffer 266. 270.  
 Schafhausen 100 ff. 297.  
 Schaich 266.  
 Schalders 283.  
 Schalksburg 111.  
 Schaller 262.  
 Schallhammer 305.  
 Schallon 112.  
 Schanbach 106.  
 Schänis 286.  
 Schänna 286.  
 Schannat 255.  
 Schännis 225.  
 Scharben, Scharren, die 91.  
 Scharnhaufen 91. 106. 289. 298.  
 Schätterle 282.  
 Schatz 249.  
 Schauenburg, v. 101. 254 f. 257 f.  
 261 f.  
 Schaumberg, v. 72. 159.  
 Schederlin 282.  
 Scheffer 205.  
 Scheffner 65.  
 Scheffold 267.  
 Schelle 116. 236.  
 Schellenberg, v. 128 f. 290. 294.  
 Schemelsberg 157.  
 Scherer 157 f.  
 Scherragau 259.  
 Scheuch 229.  
 Schickhardt 267. 270.  
 Schiers 286.  
 Schieß 229.  
 Schiller 103. 232 ff. 235. 270.  
 Schilling 137 ff.  
 Schiltach (i. Baden) 112.  
 Schilteck 111.  
 Schimmelsberg 157.  
 Schirn-a (-on, -un) 284.  
 Schlaitdorf 102. 253.  
 Schlath 245.

- Schlettftatt 258.  
Schlierftadt 142 ff.  
v. 146.  
Schlör 262.  
Schloßberger 266 f. 269.  
Schlüffelburg 110.  
Schmeller 225 f.  
Schmid 24. 120. 255.  
F. J. 251.  
J. C. 164.  
Pfr. 58 ff.  
Schmidelfeld 58 ff. 71 f. 142 ff.  
153. 154.  
Schmidlin 178.  
Schmidt, C. 266. 269 ff.  
E. 117.  
K. 268.  
-Weißenfels 267 f. 270 f.  
Schnarrenberg 157.  
Schneider, E. 10. 23 ff. 105 ff.  
263. 266.  
Fr. 270.  
Schnell 265.  
Schneller 229.  
Schnorr 270.  
Schnuck 286.  
Schoder 91.  
Scholer 127.  
Schönbuch 107.  
Schönenberg 56.  
Schönthal 100. 145.  
Schopfloch, v. 159.  
Schorndorf 4. 67. 87. 109. 154. 263.  
Schott, A. 19.  
J. 70.  
K. 61. 267.  
Th. 270.  
Schrader 13.  
Schreiber 67.  
Schubart 70. 270. 305 f.  
Schueler 229.  
Schultheiß 62.  
Schulze 161. 163 f. 177. 195. 209.  
212. 221.  
Schupparth 68.  
Schütz f. Rathgeb.  
Schüffeldreher 225.  
Schuffellehen 225.  
Schufelpularius 225.  
Schuffenried 127. 281 f.  
Schwab 268.  
Schwab, G. 270.  
Schwabegg 91.  
Schwaben (Land) 1. 22. 27. 36.  
81 f. 93 f. 103 f. 137. 170.  
192 ff. 205. 265 f. 287 f. 299.  
302. 304.  
Herzoge v. 51. 94 ff. 255.  
266.
- Schwaben, Herzogthum 58. 278.  
287. 294 f. 299. 302. 304.  
Schwaben (Volk) 223 f. 243. 287 f.  
Schwäbifcher Bund 81 ff. 186 f.  
190. 196. 199.  
Schwaikheim, v. 262.  
Schwalbenneft 227.  
Schwalldorf 258.  
Schwann 110.  
Schwarz 267.  
Schwarzach 129.  
Schwarzburg, Gr. v. 90.  
Schwarzenberg 90., Gr. v. 90.  
Schwärzloch 157.  
Schwedengraben 245.  
Schweicker 64.  
Schweighofen 29.  
Schweikhardt 16.  
Schweifel 281.  
Schweiz 228 f. 288.  
Schweizer 271.  
Schwendi, L. v. 60. 268.  
Seckach 143.  
Seckendorf, v. 92. 159.  
Sederlins 226.  
Sederlitz 226.  
Seeben 281.  
Seeburg 108.  
Seefried 93. 301 ff.  
Seeger 162.  
Seewadel 284.  
Sefers 283.  
Seggendorf, v. 292.  
Seibranz 281.  
Seinna 286.  
Seligenthal 142 ff.  
Senders 283.  
Serres 54 f.  
Sersheim 110.  
Setz 295 f.  
Seuffer 133. 262.  
Seufferlin 64 ff. 69.  
Seuffert 271.  
Seumen, die 92.  
Seyffer 46.  
Siek 267. 271.  
Siegfried, Bifch. v. Speier 253 ff.  
Siefun, d. i. =  
Sießen 126 ff.  
Sigesbrandesberg = Seibranz.  
Siggun 229.  
Sigmaringen 273 ff. 298.  
Sigmund, Kaifer 72.  
Simon 305.  
Sindelfingen 185. 257 f.  
Sinnacher 225. 283 ff.  
Sluffen 127.  
Söflingen 98.  
Soiron 19.
- Soldan-Heppe 247. 252.  
Sontheim 97.  
Gr. v. 14.  
-Gröningen 70.  
Spaichingen 266.  
Spalt 309.  
Späth, Hh. v. 108.  
Speckfeld 59. 145.  
Spee, Gr. v. 248. 253.  
Speier 163. 253 ff. 298.  
Spiegler 228.  
Spittler 161. 177. 198 ff. 202.  
204 f. 207. 209. 212. 214.  
Spitzemberg, Freiherren v. 280.  
Spitzenberg 4. 242 ff. 273 ff. 298.  
Sprenger 248.  
Springer 20.  
Spruner 301.  
Stadelhof 27 ff.  
Stadion, v. 127.  
Stainhufen, v. 130.  
Stälin, Chr. Fr. 1 ff. 21 f. 28.  
57 f. 96. 99. 159. 161. 163.  
164. 165. 166. 167. 168. 169.  
170. 171. 173. 174. 180. 184.  
188. 191. 192. 196 f. 204. 253.  
255. 258. 263. 275. 278. 297 ff.  
Stälin, P. 1 ff. 21. 57. 144. 161.  
163. 223. 225 f. 243. 265 f.  
274 f. 280.  
Stammheim 111.  
Stark 267.  
Starzeln 259.  
Stauer 58. 95. 98 ff. 158. 221.  
258. 266. 276 ff. 278. 299. 304.  
Stauffenberg, Grafen v. 100. 297.  
Stecher, F. 235 f.  
G. L. 124. 126. 229 ff.  
Steichele 95. 144. 226.  
Steiff 268. 271.  
Steinbach 228.  
Steinhaufen 223.  
Steinheim a. Albuch 95. 97.  
a. d. Murr 297.  
Steinhofen 165. 192.  
Steinhülben 108. 183.  
Steinsfeld 143.  
Stemann 18.  
Sterneck 111.  
Sternenfels 110.  
Sternstein, v. 65.  
Sterzinger, F. 305 f.  
J. 305.  
Stetten, Hh. v. 150. 159.  
Studel 265.  
Steußlingen, v. 260.  
Stillfried 95. 304.  
Stirnbrand 271.  
Stocker 131.

- Stoffel 227 f. 281.  
 Stöffelberg 107.  
 Stöffeln, Hh. v. 258 f. 299.  
 Stopfenheim 309.  
 Storchberg 227.  
 Storchneft 227.  
 Strack v. Weißenbach 266.  
 Straßberg, v. 53.  
 Straßburg 52. 266.  
     v. 128.  
 Straub 229. 282.  
 Straubenhard 110.  
 Strölin 14. 28 f.  
 Stromair 282.  
 Stromberg 110.  
 Strubo = Straub.  
 Struve, v. 19. 212.  
 Struzzeline, die 143 f.  
 Stubersheim 276, Hh. v. ebend.  
 Stumpf 95. 142. 144.  
 Stungertjagen 225.  
 Sturmfeder, Hh. v. 109.  
 Stuttgart 2 f. 13. 15. 102 ff. 106.  
     147 f. 167 ff. 181 ff. 186 ff.  
     189. 195. 205. 209 f. 247. 263.  
     266 ff.  
 Stuttgarter Vertrag 183 ff. 187.  
 Sualafeld 93. 301 f.  
 Suders 283.  
 Suezun = Sießen.  
 Sufers 283.  
 Sülchen 254. 256 f. 261 f.  
     Hh. v. 254. 256 ff. 261.  
     -Wolffelden, Hh. v. 257 ff.  
 Sülchgau 256 f. 260.  
     Gr. im 256 f. 260 f.  
 Sulichin = Sülchen.  
 Sulg-en (-in) = Saulgau.  
 Sulz a. N. 14. 173. 297.  
     bei Kirchberg 265. 268  
 Sulz, Grafen v. 130. 297.  
 Sulzbach 58 ff. 94.  
     v. 94.  
     Schmidelfeld 145.  
 Sulzbeck 93 ff. 301 f.  
 Sulzburg 108.  
 Sumerowe, v. 129.  
 Suppingen 24.  
 Sur 283.  
 Sürlin 271.  
 Sürs 283.  
 Süßen 277 ff.  
 Swertisloch = Schwärzloch.  
 Swop 271.  
  
 Tablat 284.  
 Tagelfingen 298.  
     v. 298.  
 Tanfani 7 f.  
  
 Tannenbergr 111. 244.  
 Tanner 252 f.  
 Tarodingen = Derendingen.  
 Tartarotti 304.  
 Tathufen, v. 127.  
 Tauber 142. 247.  
 Taufeck 4. 110.  
 Teck 109.  
 Tettingen, v. 128.  
 Tettngang, OA. 223 f. 266.  
     St. 130.  
 Thailfingen 273 f. 277. 298.  
     v. 274. 277.  
 Thalfingen 34.  
 Thalhausen, v. 261.  
 Theilenhofen 309.  
 Therese =  
 Therisse 71.  
 Thierbad 153 ff.  
 Thierberg 147.  
 Thuningen, v. 260 f.  
 Thurgau, Gr. v. 261.  
 Thurn, zum 111.  
 Tiefenbach, Kifern v. 91.  
 Tifens 283.  
 Toggenburg, Grafen v. 53. 279.  
 Tratzberg, Ritter v. 294 f.  
 Tretsch 25.  
 Treytwein 2 f.  
 Trier 6. 86. 147. 248. 260.  
 Trimberg, v. 145.  
 Tritschler 268.  
 Trochelingen 170 f.  
 Troll(o) 282.  
 Truber 271.  
 Truchseß 160. 290 f.  
 Truhendingen, Gr. v. 159.  
 Trütwein = Treytwein.  
 Tücherning 266 f.  
 Tüchirland 284.  
 Tübingen 13 ff. 49. 103. 107.  
     157. 267 f.  
     Grafen (Pfalzgr.) v. 4. 6. 23 f.  
     61. 170. 255. 257. 275.  
     298 f.  
     -Alperg, Gr. v. 4.  
     -Böblingen, Grafen v. 2. 4.  
 Tübinger Vertrag 196. 198.  
 Tüchelhausen 145.  
 Tuntzlingen = Neckartenzl.  
 Türkheim f. Ober-, Unter-.  
 Tufeck = Tauf-.  
 Tuttlingen 112. 260.  
 Tyrol 86. 88. 192. 226. 229. 288.  
  
 Uebelhör 228.  
 Ueberlingen 82. 128. 131. 137. 281.  
 Ueberrieds 228.  
 Uffenheim 145. 159.  
  
 Uhdn 240.  
 Uhländ 13. 17. 91. 282.  
 Uhlbach 59. 63.  
 Uehlenhof 228.  
 Uelen 228.  
 Ulm, OA. 223 f. 266.  
     St. 24. 27 ff. 32 ff. 38. 53.  
     57. 59. 82. 86. 88. 90. 118.  
     130 ff. 136 ff. 243. 262.  
     268. 277. 280.  
 Ulrich v. Enlängen 135 f.  
 Ulten 283.  
 Umbrecht 281.  
 Udingen 259.  
 Ungarn 6 ff. 229.  
 Ungnad 271.  
 Unter-Alperg 110.  
     -Böhringen 242 f. 277 f.  
     -Rauhen 282.  
     -Schwarzach 223.  
     -Türkheim 254. 256.  
 Upflamör 297.  
 Uplumare = dem vor.  
 Urach 107. 112. 172. 195. 221.  
     Grafen v. 273. 275.  
     Konrad v. 268.  
 Uracher Vertrag 172 ff. 180. 191.  
     205. 215.  
 Urbach, Hh. v. 92.  
 Urenhofen, v. 92  
 Urenhausen, v. 160.  
 Ursberg 277 f.  
 Urfendorf 131.  
 Urflingen, Herzoge v. 7 ff. 102.  
 Uffermann 71. 142. 300 f.  
 Uff(e)nkeim, v. 142 f.  
 Utichshufen, abg. 101.  
 Utinkoven 226. (Jettk.).  
 Uzilshufen 259.  
  
 Vaihingen, a. d. E. 3 f. 110.  
     a. d. F. 3.  
     Graf v. 4.  
 Valeiars (Valoiers) 284.  
 Valleraiach 227.  
 Vallerrey 227.  
 Valletor 227.  
 Valpiler 286.  
 Valrain 285.  
 Varnbüler 208.  
 Vberherishufen 228.  
 Veeckenmeyer 30.  
 Veinau, v. 160.  
 Vellberg 150.  
     Hh. v. 91. 149 f.  
 Vellingberg, v. 91.  
 Velts 228.  
 Ven(e)chon = Fenken.  
 Vende 91.

- Vendeback 91.  
 Venningen, v. 160.  
 Veringen, Grafen v. 297.  
 Vefer 282.  
 Viherafte 225.  
 Villani 7 f.  
 Villars = Groß-, Klein-  
 Villingen 260.  
     v. 257. 260 f.  
 Vineke 116.  
 Vinçon 56.  
 Vifcher 271.  
 Voehenzer 282.  
 Voehetzer 282.  
 Vogelneft 227.  
 Voggetzer 282.  
 Vogt 18 f. 224.  
 Vohburg, Gr. v. 97 ff.  
 Vohenftein 92.  
 Volkmann 93 f. 99. 301.  
 Völlan 283.  
 Vollinhofen =  
 Völlkofen 226.  
 Volz 13. 15 f.  
 Vorarlberg 229.  
 Vorhardsweiler 63.  
 Vorholz 227.  
 Vormoos 227.  
 Vorfee 227.  
 Vund-en (-in) 127.  
 Vundengut 127 f.  
  
 Wacelinisrüti (Wetzisreute) 225.  
 Wächter 163. 205.  
     v. 18 f.  
 Wackernagel 62.  
 Wagenhofen 144.  
     Hh. v. 143 f.  
 Wagner 103 f.  
     F. 81 ff.  
     H. L. 117.  
 Wahe (Weh) 282.  
 Waiblingen 2. 109. 263.  
 Waiblinger 271.  
 Wain 223.  
 Walcker 271.  
 Waldburg, Truchfessen v. 129.  
     Georg 268.  
 Waldeck 111.  
     v. 129. 275.  
 Waldenbuch 107.  
 Waldenstein 109.  
 Waldhaufen 4.  
 Waldmannshofen 300.  
 Waldner 229.  
 Waldraft 225.  
 Waldaffen 254.  
 Waldfee, OA. 223 f.  
     St. 296.  
  
 Waler, die 91.  
 Walex 286.  
 Walheim 273. 275.  
 Walfer 229.  
 Waltorf, v. 100.  
 Wambrechtis 228.  
 Wam(n)brehteswate = dem f.  
 Wammeratswatt 228.  
 Wanboldeswillare 228.  
 Wangen, OA. 223 f. 266.  
     St. 82. 137. 227.  
 Wanshofen 144.  
 Wantzenau 137.  
 Wanzenriuti = Banzenreute.  
 Wappen:  
     v. Beichlingen (S.) 72.  
     „ Befe (Siegel) 72.  
     „ Falkenstein 51.  
     „ Helfenltein 277.  
     „ Hohenlohe 71 f.  
     „ Kastel (S.) 72.  
     Leipheim 30.  
     v. Linne (S.) 72.  
     „ Ramftein 51.  
     „ Sarnhaufen 298.  
     „ Schaumberg 72.  
     „ Schmidelfeld (S.) 72.  
     „ Spitzenberg (S.) 280.  
     „ Veringen 275.  
 Weinsberg 72 f.  
     v. Welthaußen (S.) 146.  
     „ Württemberg 267. 275.  
 Warmbronn 255.  
 Wartmann 51. 53. 285.  
 Wartenberg, Freiherren v. 51 ff.  
     255.  
 Wäfenbeuren 98.  
 Wäferfchloß 47.  
 Wafferburg 112.  
 Waffertrüdingen 159.  
 Wattay 226.  
 Wattenfee 228.  
 Wattenweiler 228.  
 Wattenwiefen 228.  
 Watto 228.  
 Weber, Fr. 147.  
     Hr. 74 ff.  
 Wechfler 113.  
 Weckherlin 91.  
     G. 271.  
 Weech, v. 266.  
 Wegelin 161.  
 Wehe 30. 32.  
 Wehinger 271.  
 Wehrmannsbühl 226.  
 Weibertreu 157.  
 Weichendorf 299 f.  
 Weidner 267.  
 Weigoldsberg 243.  
  
 Weigoldshaufen 255.  
 Weikendorf = Weichendorf.  
 Weikersheim 262.  
 Weil 82. 257.  
     der Stadt 268.  
 Weiler 107.  
 Weiler, OA. Mergentheim, Hh.  
     v. 262.  
     zum Stein, v. 261 f.  
 Weilheim 108. 183. 257.  
 Weiltingen 207 f. 213 ff.  
 Weingarten 36. 128. 223 ff. 274.  
     281 ff. 289 ff.  
 Weingarten i. Bayern 309.  
 Weinheim 158.  
 Weinhof 28.  
 Weinsberg 102. 109. 209 f. 215.  
     265. 299.  
     v. 4. 72 f. 100. 144. 157 f.  
     Konrad II. 268.  
 Weinsberg Bebenburg, v. 100.  
 Weinsheim 158.  
 Weisbrunn 158.  
 Weiffenau 289 ff.  
 Weiffenburg, die 5. 106.  
     in Bayern 302 f. 307 f.  
     v. 303.  
 Weiffenburger Wald 308.  
 Weiffenfee 253.  
 Weiffenthurm 235.  
 Weitingen 297.  
 Weizfäcker 270.  
 Welfen 101 f. 226. 258. 266. 299.  
 Wellmer 269.  
 Welfchennelt =  
 Welfchnefch 227.  
 Welfchneuenburg, Grafen v. 53 f.  
 Welzheim 60. 153 ff.  
 Wendlingen 108.  
 Wengen 63.  
 Wengenklofter 277.  
 Werdenberg, Grafen v. 81 f. 86.  
     89. 169 f. 289. (Haug 81 f. 86. 89).  
 Werdenberg-Sargans, Graf v.  
     170.  
 Werenbrehesvilla = Wehr-  
     mannsbühl.  
 Werkmeister 104.  
 Werner 116.  
 Werner, Guft. 271.  
     Hans 61.  
     J. 122.  
 Wernhauser 289.  
 Wernicke 131 f. 267.  
 Wernizhaufen 106.  
 Wernsreute 282.  
 Wertheim, Gr. v. 92. 142.  
 Wertingen, v. 276.  
 Werwiß 225.

Wefendonk 18.  
 Wefenberg, abg. 300.  
 Welterheim 245.  
 Wefternach, v. 89.  
 Wefthausen 144.  
 Hh. v. 144. 146. 264.  
 Wetzhausen, v. 262.  
 Wetzisreute 225.  
 Weyermann 120.  
 Weygelsberg 243.  
 Widdern 110.  
 Widin 229.  
 Widmann 271.  
 Wiehn 104.  
 Wieland, Chr. Mart. 37 ff. 113 ff.  
 116 f. 119 f. 112 ff. 229. 235.  
 271.  
 L. 119.  
 Wielandstein 108.  
 Wielant 282  
 Wiefenbach 160.  
 v. 159.  
 Wiefensteig 245. 276 f.  
 v. 275.  
 Wiefner 18.  
 Wiefert 16.  
 Wietersheim, v. 262.  
 Wigelinsstein 243.  
 Wildbad 111.  
 Wildberg 111. 172 ff.  
 Wiler 129.  
 Wilhelm, d. Kaif. 20.  
 Wilhelmsburg 243.  
 Willar 282.  
 Wille 266.  
 Willeheris 229.  
 Wilzburg 99. 302. 309.  
 Wimpfen 142 f. 146. 207.  
 v. 142.  
 Windeck 109.  
 Windsheim 91.  
 Winenheim = Weinheim.  
 Winesbiki 158.  
 Winesprunnin = Weisbrunn.  
 Winesfol 158.  
 Winesthal 158.  
 Wineswalde 158.  
 Winiden = Winnenden.  
 Winnenden 109. 183. 255.  
 v. 255. 261.  
 Winsheim = Weinsheim.  
 Winterfetten 130.  
 Ulrich v. 268.  
 Winterfettenstadt 282.  
 Wintterlin 2. 112.  
 Winzeln, v. 261.  
 Wirsperg, v. 89.  
 Wirtemberg (Wirtenberg), Burg  
 3. 5. 57. 106. 275.

Wirtemberg,  
 Herren v. 96. 100. 110.  
 Grafen 29. 298.  
 Bruno 275.  
 Konrad 96. 273 ff. 298.  
 Ludwig 254.  
 Wirtemberg-Beutelsbach, v. 297.  
 304.  
 f. weiter: Württemberg.  
 Wirth 271.  
 Wifontesfteig = Wiefensteig.  
 Witoldhausen, j. Weigoldsh.  
 Witterftall 277 f.  
 Witzemann 16.  
 Wohlwill 269.  
 Wolfach 137.  
 Wolfegg 224.  
 v. 128.  
 Wolfelden 109.  
 Hh. v. 253 ff. 261.  
 Minifterial. v. 261 f.  
 -Sülchen, Hh. v. 259 ff.  
 Wolkenburg 110.  
 Wolmershausen, Hh. v. 150. 160.  
 Wombrechts 228.  
 Wonfaß 157.  
 Wongschaig 157.  
 Wörth, v. 97.  
 Wuelfstein 108.  
 Wulgenstadt = Fulgenstadt.  
 Wunau 157.  
 Wunderbach 157.  
 Wunnenstein 157.  
 Wunfiedel 157.  
 Würdinger 82. 87 ff.  
 Wurmhalde 243.  
 Wurmlingen 254. 256.  
 Konrad v. 268.  
 Wurmlingerberg 157.  
 Württemberg, 1. 6. 13. 16 f. 21.  
 24. 33. 47. 54. 67. 69. 85 f.  
 88. 93. 105. ff. 147. 161 ff.  
 265 ff. 287.  
 Graffchaft 163. 165. 167.  
 Herzogthum 36. 178. 192 ff.  
 201 ff. 208. 212. 215.  
 217.  
 Kurfürtenthum 219.  
 Königreich 50. 147. 219 f.  
 231. 265 ff.  
 Württemberg, Fürftenhaus von  
 6. 24. 96. 161 ff. 266 f.  
 Grafen 1 ff. 29 f. 161. 163 f.  
 166 ff. 195. 221. 274.  
 Eberhard I. 1. 3. 4 ff.  
 163 f. 170. 279 f.  
 Eberhard II. 90 f. 164 ff.  
 167 ff. 170. 222.  
 Eberhard III. 169.

Württemberg,  
 Grafen, Eberhard IV. 169.  
 Eberhard V. 88 f. 161.  
 171 ff. 175 ff. 179 ff.  
 182 ff. 185 ff. 188 ff.  
 191 f. 222. (f. Herzoge).  
 Eberhard VI. 161. 171 ff.  
 174 ff. 179 ff. 182 ff.  
 185 ff. 188 ff. 191 f.  
 (f. Herzoge).  
 Georg 196 ff. 199 ff.  
 Heinrich 171 ff. 174 f. 179.  
 184 f. 190 ff. 193. 195 ff.  
 199. 205. 221.  
 Ludwig I. 169 f.  
 Ludwig II. 171. 173.  
 Ulrich I. 163.  
 Ulrich II. 163 f. 166.  
 Ulrich III. 164.  
 Ulrich IV. 164 ff. 167 f.  
 Ulrich V. 169 ff. 172 ff.  
 175. 182. 184. 263.  
 Gräfinnen,  
 Adelheid 266.  
 Elifabeth 90. 173.  
 Herzoge 70. 78. 149. 161.  
 194 f. 212.  
 Christoph 25. 105. 107 ff.  
 110 f. 196 ff. 199 ff.  
 202 ff. 206 ff. 209 ff.  
 221. 266. 292.  
 Eberhard I. 192. 194 ff.  
 205.  
 Eberhard II. 192. 194. 196.  
 205.  
 Eberhard III. 208 f. 211 ff.  
 214 ff. 217. 222.  
 Eberhard Ludwig 27.  
 214 ff. 222.  
 Friedrich 203. 210 ff.  
 Friedrich I. 105. 107 ff.  
 200. 203 f. 206. 209 ff.  
 Friedrich II. 219.  
 Friedrich Eugen 104  
 218 f. 267.  
 Heinrich 235.  
 Heinrich Friedrich 267.  
 Johann Friedrich 200.  
 204 ff. 207 ff.  
 Karl Alexander 194. 216 ff.  
 219. 222. 266.  
 Karl Eugen 70. 214. 217 f.  
 267.  
 Karl Rudolf 266.  
 Louis 235.  
 Ludwig 25. 105. 109. 202 ff.  
 206 ff. 209. 221.  
 Ludwig Eugen 27. 104.  
 218.

- Württemberg,  
   Herzoge, Ulrich 10. 106 f.  
     172. 191. 196 ff. 199.  
     201. 264. 266.  
   Ulrich 210 f. 215.  
 Herzogin,  
   Marie 266.  
 Könige 297.  
   Friedrich 219 f. 235.  
   Karl 267.  
   Wilhelm 267.  
 Prinzen,  
   Friedrich 209 f. f. Neuen-  
     tadt.  
   Friedrich Achilles 207.  
   Julius Friedrich 153.  
   Louis 235.  
   Magnus 207.  
 Prinzessinnen,  
   Anna Sabina 153.  
   Henriette Marie 267.  
 Württemberg-Grieningen 163.  
   -Mömpelgard v.,  
     Herz. Leopold Eberhard  
       214.  
     Ludwig Friedrich 206 ff.
- Württemberg-Neuenstadt, v.  
   Herz. Friedrich 210 ff.  
   Karl Rudolf 215 217.  
 -Neuffen (oder -Stuttgart)  
   172 ff.  
   v. Heinrich 171 f. (f. oben  
     Grafen).  
 -Urach 172 ff.  
   v. Ludwig 171 (f. oben  
     Grafen).  
 -Weiltingen v.  
   Herz. Friedrich Ferd. 214.  
   Jul. Friedr. 207 f. 210.  
 Württemberger auf der Univ.  
   Bamberg 74 ff.  
 Wurzach 137.  
 Würzbach 49.  
 Würzburg 90 f. 144 ff. 169. 247.  
   255. 304. f.  
 Wuftuben 157.
- Xeller, Juliane 43 f.  
   Regine 43 f.
- Zahn 266.  
   A. 266.
- Zahn, Th. 267.  
 Zähringen, v. 256 f. 260 f. 267.  
 Zainer 271.  
 Zavelfstein 4. 110.  
   Hh. v. 4.  
 Zangemeister 25.  
 Zeiler 246.  
 Zeitblom 61.  
 Zell v. 123 f. 230. 233 ff.  
 Zeller-Werdmüller 53.  
 Zenn 286.  
 Zerlaut 229.  
 Ziegler 290.  
 Zillenhardt 109.  
 Zimmermann 80.  
 Zingerle 225. 283 ff.  
 Ziswingen, v. 95.  
 Zittelmann 91 f.  
 Zitzishaufen 91.  
 Zollenreute 228.  
 Zollern f. Hohenz.  
 Zschokke 233 ff.  
 Zursmaier 286.  
 Züttelmann f. Zitt.  
 Zwiefalten 96. 256. 259 f. 273 f.  
   297.

